

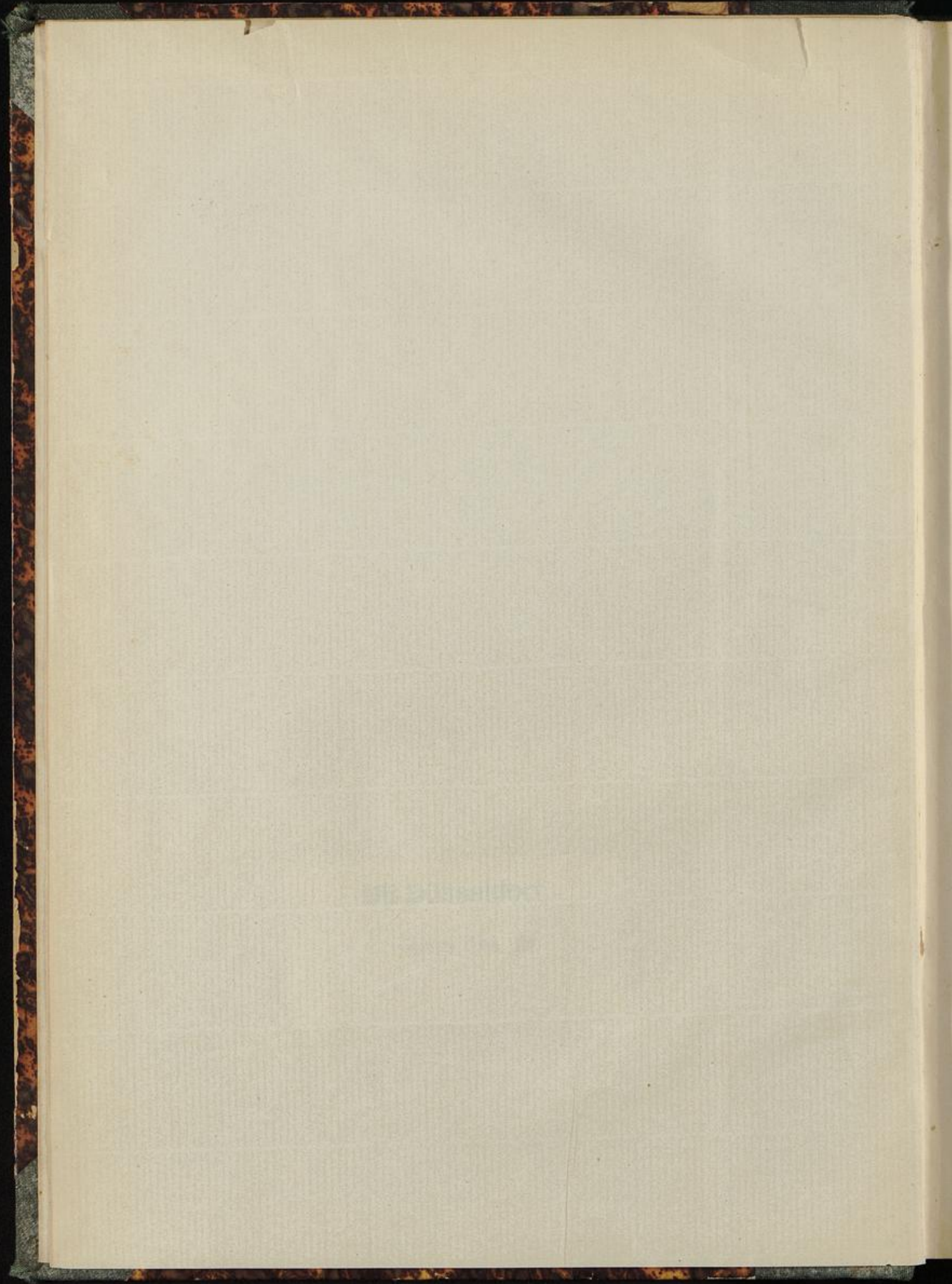
Hain
(169)
Hain.



UB Düsseldorf

+4118 284 01





Urkundliche Geschichte

des

reichsritterlichen Geschlechtes

Eberstein

vom Eberstein auf der Rhön,

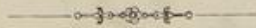
aus den Quellen bearbeitet

von

Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,
Königl. Preuß. Ingenieur-Hauptmann a. D.

Dritter Band.

Zweite Ausgabe.



Berlin,
Druck von Wilhelm Baensch.
1889.

D. h. g. 800 (40) (3)
2 Bm



Der
Stifter der noch blühenden Neuhäuser Linie
Christian Ludwig von Eberstein
und
seine Nachkommen.

Herausgegeben

von

Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,

Königl. Preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D.

des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Meiningen, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bamberg, des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bayreuth, des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel, des Hannoverschen Gelehrtenvereins für Hessische Geschichte zu Göttingen, des Historischen Vereins für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Gall, des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden, des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben und des Vereins „Herold“ zu Berlin Ehrenmitglied, wie auch des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des Vaterländischen Alterthums in Halle a. S., des Historischen Vereins zu Erfurt, des Königlich-Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralsund, des Historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen in Darmstadt und der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin korrespondirendem Mitglied.

Berlin,

Druck von Wilhelm Baensch.

1889.

Christian Ludwig,

Stifter der noch blühenden Neuhäuser Linie,

geb. 15. Okt. 1650 nachts zw. 11 u. 12 Uhr zu Gehofen, und zwar „vor der sonst gewöhnlichen Zeit“, weshalb er auch in derselben Stunde wegen großer Schwachheit die Taufe erhielt und 24. ej. m. erst die kirchliche Einsegnung. Pathen waren u. a. die verwitwete Fürstin zum Hertzberg, geb. Landgräfin von Hessen-Darmstadt, Frau Maria Elisabeth Gräfin zu Mansfeld geb. Gräfin zur Lippe, Anton Graf zu Schwarzburg, Johann Martin Graf zu Stolberg.

Im Jahre 1663 (13 Jahre alt) kam er zugleich mit seinem um 1 Jahr älteren Bruder, dem nachmaligen Domherrn und Stifter der noch blühenden Domhöfer Linie, Anton Albrecht behufs weiterer wissenschaftlicher Ausbildung von Glückstadt in Holstein aus nach Havelberg zu dem Dom-Dechanten Thomas v. Grote, der mit seiner Schwester Hedwig Lucie verheirathet und ein „Liebhaber der Musen“ war, sodas beide Brüder von 1665 an die mecklenburgische Ritter-Akademie zu Güstrow mit Nutzen besuchen konnten. Von hier nahm sie der Herzog an seinen Hof zu Güstrow als Hof-Kavaliere, in welchem Dienste sie bis zu der Zeit verblieben, wo sie auf Anordnung ihres Vaters die Universität Jena bezogen. Nach Absolvirung der Universitätsstudien gingen beide Brüder nach damaliger Sitte „nach vorgeschriebener hoher väterlicher Instruktion“ auf Reisen über Dresden, durch Böhmen, Mähren, Oesterreich nach Wien; nach längerem Aufenthalte am kaiserlichen Hofe besuchten sie Ungarn und traten von da aus die Rückreise an über Wien durch das Land ob der Enz, Stift Passau, Bayern, Ober-Pfalz, Schwaben, Bamberg und durch das Reich nach Hause zu den Eltern, auf welcher Heimreise sie sich mit den fürstlichen Höfen und großen Städten bekannt machten.

In seinem 19. Jahre trat Christian Ludwig in hannoversche Militärdienste als Cornet unter Rittmeister v. Wulffen und diente zuletzt 9 Monate lang als Rittmeister in dem Regimente des Obersten Heinrich Thilo v. Wilcken bis 17. März 1675.

Nr. 229. „Abschied wegen des Hrn. von Eberstein seel. seiner gehaltenen Rittmstrs. Dienste in Braunschweig-Lüneb.“

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Rudolph Augusten |
Herzogen zu Braunschweig undt Lüneburg, meines gnädigsten
Fürsten undt Herrn Bestalter Obrister über ein Regiment zu Ross.
Ich **Heinrich Thilo Wilcken**.

Füge hiemit Jedermännlich zuvernehmen, wie das Zeiger dieses der Hochedelgebohrne Gestrenge und ManVeste Herr **Christian Ludwig von Eberstein**, Sich bei dem mir gnädigst anvertrauten Regiment vor einen Rittmeister Neun Mohnatt gebrauchen lassen. Da Er Sich dan werender Zeit zu tag undt Nacht, in Zügen, Ordren, wachten undt feldsch(l)achten, auch bei allen anderen Kriegs occasionen, wan, wie oft, undt wohin er erfordert, tapfer, fleißig | ehrlich aufrecht- undt Manhafftig bezeigt, wie einen rechtschaffenen Cavalier, ehrliebenden officirer undt Soldaten anstehet undt gebühret: Weshwegen auch ich undt männiglich an seinen Verrichtungen undt comportement eine satzahem | Zufriedenheit undt Vergnügen gehabt haben, Jhn auch unter meinem Commendo gerne noch langer sehen undt haben wollen. | Alß aber denselben hochwichtige Geschäfte abgefordert, so hatt er seiner eigenen Angelegenheit undt Aufnahm halber, mir | um seinen Abschiedt gebührenden Ansuchung getahn, Darum ich ihn dan nicht enthören, besondern vielmehr seiner | getreuen undt tapfern Dienste halber Krafft Dieses seinen ehrlichen Abschiedt ertheilen undt gönnen wollen | Belanget daher an alle hohe Kriegs officirer, Landes Obrichkeiten, Commendanten in den Stäten undt Vestungen Beampten undt Befehligshabern, undt sonst männiglich, Stands erheischung nach, mein respective gebühr/mäßiges ersuchen undt bitten Sie wollen geruhen Vohrwohlgedachten Cavalier nicht allein aller Orten zu wasser | und Landt, durch dero Her-

schaften undt Gebiecht frei, sicher undt ungehindert paß undt repaßiren zu lassen, besondern auch seiner redlich undt treugeleisteten Dienste und Wolverhaltens halber alle erspriessliche Freundschaft, undt fordersamsten Wolwillen geben undt gönnen. Welches um einen jeden | Standes gebühnack zu verdienen ich mich anerbiethe. Urfundlich meiner eigenen Handt Unterschrift undt vorgedrucktem Pittschafft. Gegeben in meinem Quartier Hufingen den 17. Martii | Anno 1675.

(L. S.) **henrich tilo Wilchu.**

Perg.-Original im Besitz der Familie.

Auf den Wunsch der hochbetagten Eltern begab er sich zu diesen auf das Schloß Neuhaus, wo bald darauf (25. Juli 1675) die Mutter und 10 $\frac{1}{2}$ Monat später auch der Vater starb. Noch den Tag vor seinem Tode beauftragte der Feldmarschall seinen Sohn Christian Ludwig, den jüngsten Sohn aus Demold heim zu holen.

Am 20. Juni 1677 verlobte sich Christian Ludwig mit Eleonore Sophie (geb. 1. Febr. 1657 auf Weichlingen, † 26. Sept. 1720 abends zw. 6 u. 7 Uhr auf Neuhaus, 19. ej. in Rotha beigef.), des kursächs. wirkl. Geh. Raths Friedrich v. Werthern auf Weichlingen († 21. Dez. 1686) und der Agnes Magdalene geb. v. Häfeler († 13. Dez. 1665) ältester Tochter. Am 9. Juli 1678 fand auf dem Schlosse Weichlingen auch die priesterliche Trauung statt.

Im Jahre 1680 vertraute ihm der Kurfürst von Sachsen das Kriegskommissariat an und ernannte ihn 1682 zum Oberst-Wachtmeister von den Ritterpferden. Im Jahre 1699 trat er auch in die Dienste der Fürsten von Anhalt, welche ihn zum Ober-Berghauptmann ihres gesamten Bergwesens ernannten.

Im Jahre 1710 übergab ihm der Fürst zu Anhalt-Bernburg die Inspektion über dessen ererbtes Fürstenthum Harzgerode und Forst mit dem Prädikat als Ober-Auffseher und Ober-Forstmeister, welche Aemter er bis zu seinem im 67. Jahre am 24. Okt. 1717 abends zwischen 6 und 7 Uhr sehr plötzlich erfolgten Tode versah. In seinem Todestage hatte er noch des Morgens früh in der Kirche zu Rotha das Abendmahl genommen, war aber darauf bei der Mittagmahlzeit vom Schlage getroffen. Am 16. Febr. 1718 wurde er in das von ihm 1710 erbaute Erbbegräbniß zu Rotha*) in Gegenwart der Leinunger und Morunger Amtsunterthanen beigesezt (s. „Histor. Nachr.“ S. 204).

Seine „liebreiche und vergnügte“ Ehe wurde gesegnet mit 11 Söhnen und 4 Töchtern, von welchen 4 Söhne und 3 Töchter vor ihren Eltern starben, also nur 7 Söhne und eine Tochter dieselben überlebten, als

1. Graf **Crust Friedrich**, Domherr zu Merseburg, kursächs. Kammerherr, Statsrath und Gesandter an den kurfürstl. Höfen von Mainz, Trier und Düsseldorf;
2. **Wolf Dietrich**, kursächs. Hauptmann;
3. **Karl**, fürstl. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeister und Kammerjunker;
4. **Anton Gottlob**, fürstl. anhalt. Ober-Berghauptmann;
5. **Crust Rudolf**, damals Kammerjunker des regierenden Fürsten von Nassau-Dillenburg, nachmals fürstbischöfl. eichstädtischer Ober-Stallmeister;
6. August **Christian Wilhelm**, Stifter der noch blühenden Morunger Branche;
7. **Wilhelm** und
8. Magdalene **Elisabeth**.

Christian Ludwig's nachm. Frau hatte kaum das achte Jahr erreicht, als sie durch den Tod ihre Mutter verlor, an deren Stelle darauf ihre Stiefmutter Justina Elisabetha geb. v. Löser a. d. H. Ahlsdorf trat. Unter mehreren Heirathsanträgen wählte sie 20. Juni 1677 den Christian Ludwig's v. C. Sie hatte nicht nur das Unglück, den Tod mehrerer ihrer Kinder zu erleben, sondern auch den dreier Schwestern,

*) Chr. Ludw. baute auch den Kirchenstuhl zu Rotha, wohin Neuhaus eingepfarrt ist (s. darüber auch meine „Histor. Nachr.“ S. 203).

und zwar erlitten zwei der letztern einen plötzlichen und jämmerlichen Tod i. J. 1709 (Johanna † 1692), zu welcher Zeit sie auch zwei ihrer besten Freundinnen: die Frau Domdechantin v. Burgsdorff und die Frau v. Marschall von Holzhausen, einbüßte. Als 1690 die Pferde mit ihr durchgingen, fiel sie beim Herauspringen aus dem Wagen die Schulter aus und zerbrach den Arm, welcher nach übler Heilung nochmals ausgerenkt und zerbrochen werden mußte. Außer den hierbei ausgestandenen Schmerzen litt sie auch in den letzten 7 Jahren ihres Lebens ununterbrochen an heftigen Stein- und Gichtbeschwerden. „Ihre Gutherzigkeit gegen Bedrängte, ihre Wohlthätigkeit gegen Arme, ihre Häuslichkeit und Verstand in ökonomischen Geschäften, ihre Liebe und Sorgfalt für ihre Kinder, namentlich für den jüngsten Sohn, und deren Erziehung und ihre Verträglichkeit mit Jedermann“ waren allgemein bekannt (s. Leichenrede auf sie).

Bei der brüderlichen Theilung erhielt Christian Ludwig die Burg Neuhaus, die Rittergüter Paßbruch und Breitung, ca. $\frac{6}{11}$ der Amter Leinungen und Morungen, das halbe Bachhaus zu Gr.-Leinungen, den Eisenhammer zu Bemmungen nebst einem Eisenbergwerke in den Ämtern Sangerhausen und Beyernaumburg, endlich einen Antheil an den Bockhöfen in der Wilster Marsch (S. N. 38 u. 173).

Das Lein- und Morunger Bergwerk mit den beiden Kupferhütten zu Groß-Leinungen, welches des Feldmarschalls Söhne und Töchter zugleich behalten sollten, nahm Christian Ludwig allein an, welcher, nachdem er seine Geschwister und Miterben abgefunden hatte, dasselbe nebst den Kupferhütten unterm 12. Nov. 1677, 12. Juni 1678, 31. Juli 1685 und 1. Nov. 1687 auch für sich allein muthete (Hist. Nachr. 321 ff.).

Nachdem des Feldmarschalls E. N. v. E. jüngster Sohn Georg Sittig 30. Juni 1680 seinen Antheil an den Ämtern Leinungen und Morungen an seinen Bruder den Domherrn Anton Albrecht abgetreten hatte, nahmen die Gebrüder Anton Albrecht und Christian Ludwig 17. Nov. 1680 eine Erbtheilung dergestalt vor, daß der Domherr Leinungen und Morungen nebst einem Theile der Forsten, Christian Ludwig aber Horla und Rotha nebst dem andern Theile der Forsten erhielt; und am 6. März 1696 kaufte letzterer des Domherrn Antheil an den Ämtern wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren (S. N. 173 u. 182 ff.).

Am 13. Januar 1696 verkaufte Christian Ludwig v. Eberstein die Neue Ankenbergs-Mühle bei Groß-Leinungen an Christoph Wurzbach, und 1698 verkaufte er auch den Eisenhammer vor Bemmungen nebst dazu gehörigem Eisenbergwerke an die Gebrüder Johann Jakob und Christoph Senffen:

Nr. 230.

Von GOTTES gnaden WIR Johann Georg, Herzog zu Sachsen ic. bekennen ic., daß wir ic. Johann Jacob und Christophen Gebrüder den Senffen ic. mit dem Eysenhammer zu Bemmungen und dem Eisen-Bergwerke im Ampte Sangerhausen und Beyernaumburg, soviel sie dessen zu treib- und Beförderung ermelten Eisenhammers vonnöthen, ic. nach Bergüblichen Rechten und Gebrauch, nachdem Sie besagten Eisenhammer am 14. Martij Anno 1698 von Unserm Ampte Sangerhausen erkaufft, beliehen dergestalt und also, daß Sie solchen Eisenhammer gleich **Christian Ludwigen von Eberstein** innen haben, nutzen und gebrauchen, und darneben in bemelten beyden Ämptern Sangerhausen und Beyernaumburg an Ort und Enden die Eysenstein zu entblößen nach Bergwerchs Art, Gewohnheit und Recht sicher einschlagen, Kübel und Seile einwerfen, Eysenstein erlangen und nach mehr berührten Hammer vor Bemmungen, weiter aber nicht, anführen laßen mögen, Sie sollen aber die Gebäude Bergüblicher maßen anstellen und fahren, Dieselben quartaliter mit Einlegung Summarischer Extrate über die Bergkosten und gewonnenen Eysenstein, ingleichen Entrichtung derer Ohrts gewöhnlicher Quatember-Gelder und Zehend-Gebühren verrechnen, und anders mehr thun, was diesfals nach Bergrecht hergekommen ic., und haben Sie sich über dies mit denen Leuthen auf dero Eigenthumb, Grund und Boden,

da nach Eisenstein geschärfft und eingeschlagen wird, ob Ihnen deswegen einiger Schade zugezogen werden möchte, mit einen ieden, so es betrifft, absonderlich nach gebühr abzufinden ic., gestalt wir Uns auch über dies hierbey ausdrücklich vorbehalten, vor Unserm Eisenhammer zu Sangerhausen und die daselbst bauende hohe Offen ic. ebener gestalt in diesen beeden Amptern Eisenstein zu suchen und graben zu laßen ic. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloße Neu-Augustusburg zu Weißenfels den 21. MonathsTag Junij ic. Im 1699. Jahre.

Später brachte Christian Ludwig v. Eberstein diesen Eisenhammer nebst Eisenbergwerk durch Kauf wieder an sich. Das Gut zu Breitungungen verkaufte er 1699 an Heinrich Müller.

Nach des bän. Cornets Ernst Albrecht v. E. 15. März 1699 ohne Hinterlassung von Nachkommen erfolgtem Tode wurde das Harrasische Gut zu Gehofen auf die Gebrüder Anton Albrecht und Christian Ludwig verfällt. Bei der 1700 vorgenommenen brüderl. Erbtheilung erhielt Christian Ludwig gegen Quittirung einer Schuldforderung von 2042 fl. 18 Gr. den Ritterhof, Haus, Scheune, Ställe, Schäferei, Vieh- und Schafrist, die Salpeterhütte nebst den Baudiensten zum voraus; und da derselbe schon vorher (nach 1695) das Backhaus zu Gehofen von dem Cornet und 2. Juni 1694 die Ober-Heldrunger Zinsen von dem Domherrn A. A. käuflich erworben, auch in dem Zeitraume bis 1708 durch Zukäufe von 4 Hufen Land und Wiese, eilichen Aekern, Holz, Zinsen, Diensten, Dienstgeld und Gefällen samt Untergerichten, ferner der zum Domhose gehörigen Schäferei und Mühle sein Gehofener Gut vergrößert hatte, so wurde letzteres von Christian Ludwig's Söhnen in der Erbtheilung 1718 und 1721 zu dem in dem Anschlage des Feldmarschalls festgesetzten Werthe von 30 000 Mfl. angenommen (S. N. 46 f.).

Nr. 231. 1708, Sept. 3. Inventar über des sel. Hrn. General Feld-Marschalls **Ernst Albrecht von Eberstein** hinterlassene Brieffschaften.

Demnach der Hochwohlgeborne Herr Hr. **Christian Ludwig von Eberstein**, Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalter Obrist-Wachtmeister zu Rosß, Hoch. fürstl. Anhalt. hochverordneter OberberghauptMann ic. Auf Gehofen, Neuhausß und Passenbruch Erb- und Gerichts-Herr, auch Inhaber der Gräfl. Mansfeld. Untter Leinungen und Mohrungen ic., Mein hoher Patron, mich zu Ende unterschriebenen Not. Publ. Caes. so wohl schrift- als mündlich am 15. Aug. a. c. ersuchet, daß ich die von Seinem höchstSel. Hrn. Vater, dem Weyland auch Hwgborenen und höchst respectirten Herrn General FeldMarschall Tot. Tit. **Ernst Albrecht von Eberstein** hinterlassene und in 4 verschlossenen Kästen verwahrt gehaltene Schriften und briefl. Urkunden, treusleiß. durchsuchen und über die notablen Originalia (weil vermuthlich viel importante und hochansehnlicher Ebersteinischen Familie sehr zuträgl. sein müssen) ein richtiges Verzeichniß aufrichten möchte: Als habe mich ohne Bedenken ganz willig darzu gefunden; Und meiner Pflicht desto besser nachzukommen, auch allen Verdacht gegen die Abwesenden respect. Interessenten zu vermeiden, bin ich in Gegenwart Hrn. Johann Schortmanns d. Th. Cand. und des Hrn. Schichtmeisters Mallini aus Straßberg ad hunc actum in specie vermöge nachgesetzten Juramenti annoch verpflichtet worden:

Juramentum.

Ich Johann Friedrich Grückmann, Römischer Kayserl. Maj. öffentl. Notarius schwöre zu Gott den Allmächtigen einen leibl. Eid, daß ich bei der mir durch diese Vereidung anvertrauten Durchsuchung einiger von des Weyland **Herrn FeldMarschalls Ernst Albrechts von Eberstein** hohen Excell. hinterlassene Brieffschaften alle Treue und möglichste Sorgfalt dermaßen anwenden will und werde, daß ich solche gesamte Briefe aufs treusleißigste und genaueste durchsuchen, die Originalia treulich sondern, richtig aufschreiben und von allen gesamt nichts entwenden oder von abhanden kommen lassen, auch darbei allenthalben mich dergestalt erweisen werde und will, wie einem treuen und redl. Notario gebühret und eignet treulich sonder gefährte. So wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum unserm Herrn. Amen.

Darauf in Gottes Namen zu dem Werk selbst geschritten, Und wiewohl keine Schlüssel zu den besagten 4 Kästen vorhanden gewesen, so haben wir doch mit zweien dererelben zum Eröffnen keine große Mühe gehabt, maßen wir solche nur mit den Händen aufgerissen, und an dem einen ist kein Schloß einmal zu sehen. Die andern beiden aber sind mit großer Gewalt durch einen Büchsenmacher aus Sangerhausen aufgebrochen worden; dabei dann nicht unerinnert lassen kann, daß nach solcher Eröffnung bey dem ersten Anblick man wohl angemerket, wie in allen Kästen die meisten Paquete zerrissen und schon lang zuvor durchsuchet gewesen. Habe also solche genau zu durchsuchen gleich den Anfang gemacht und die aussonderten documenta in nachfolgendes richtiges Verzeichniß bracht:

Verzeichniß vorgedachter Schriftl. Urkunden,

darbei zu gedenken, daß die Nummern allzeit zum Anfang der Schrift gesetzt.

Paquet I.

Wegen der bei Röm. Kayserl. Maj. gehaltenen Dienste.

1) Eine Bescheinigung des von Röm. Kayserl. Maj. empfangenen Assignationzettels über 8000 Thlr., so dem Sel. Hrn. General FeldM. von Eberstein haben sollen gezahlet werden de Ao. 1656. 2) Röm. Kayserl. versichernde resolution, daß Sr. Excell. der Hr. General FeldMarschall wegen der rückständigen Gelder hinünftig bezahlet werden solle de Ao. 1655. 3) Röm. Kayserl. Mayt. zur FeldMarschall-Lieutenants-Charge Bestallungs-Briefe in rothbuntes türkisches Papier eingenähet de Anno 1648.

Paquet II.

Wegen Königl. Dänischen Affaires.

1) Bescheinigung eines empfangenen Assignationzettels über 12 600 Thlr. de Ao. 1665; 2) Des Königs in Dänemark Rathserholung bei Sr. Excell. des Weil. Hrn. Generals FeldM. von Eberst. wegen manquirender Kriegs-Gelder de Ao. 1662; 3) Königl. Mandat, da dem Hrn. Gen. FeldM. das Commando über die Königl. Troupes gegeben wird in Dänischer Sprache de Ao. 1657; 4) Königl. Dänische Diplomata und Patenta (in rothbunte türkisches Papier eingenähet) der General-FeldMarschalls-Bestallung, wie auch des **Drosten** über die Herrschaft Pinneberg de Ao. 1657; 5) Königl. resolution das Gut Friedrichshof genannt aus zu bieten und an den Meistzahlenden zu veräußern, auch als dann solch Kaufpretium an den Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein wegen seiner rückständigen Gelder zu liefern de Ao. 1662; 6) Cession-Recess des Königl. Guts Friedrichshof an den Hrn. General-FeldMarschall de Ao. 1663; 7) Quittung des Hrn. Oberjägers Christoph Claudi über empfangene 2500 Thlr. vor das Gut Friedrichshof, welches dem Hrn. Gen. FeldMarschall cediret wurde de Ao. 1663; 8) Hrn. Claudi Anschlag und Specification des Viehes und anderer Sachen zum besagten Gut gehörig; 9) Vidimirte Copia der Erklärung der Süderditmarsch Landschaft wegen des von Königl. Maj. anerbottenen Friedrichshöfischen Guts, daß Sie nämlich solches an sich zu handeln nicht vermögen Ao. 1662; 10) Hrn. Christ. Claudi Königl. Mieth-Brief des Diecklandes de Ao. 1654; 11) Hrn. Christ. Claudi erlangte Freiheit- und Königl. Erb-Verschreibung der Baustette Friedrichstett genannt, nebst einem noch besondern Platz de Ao. 1655; 12) Königl. Bescheid wegen eigener Pfandung des jährl. vermütheten Landes an den Oberjäger Claudi de Ao. 1657; 13) Königl. Consens auf den zwischen Hrn. Christ. Claudi und Hrn. Christ. Grafen zu Rankau getroffenen Mieth-Contract des Guts Friedrichshof Ao. 1661; 14) Königl. Maj. zu Dänemark allergnädigst ertheilter Abschied und Erlassung der hochmeritirten Charges des weil. Hrn. General-Feld-M. hoher Excell. de Ao. 1665; 15) Königl. Dänische Assignation über 6000 Thlr. restirender Gage de Ao. 1658; 16) Erb-Kauf-Recess über 30 Stück Marschlandes die Beckhöfe genant à 15 300 Thlr. in specie zwischen Hrn. Königl. Maj. als Käufern u. Hrn. Jerem. Sehestedte Verkäufern geschlossen de Ao.

1639; 17) Revers des Hrn. Emanuels Taxera, daß Er gegen Wiederempfang der vorgelegten 5000 Thlr. die Obligation und den Königl. Original-Kauf-Brief über die Beckhöfe wiederum extradiren will de Ao. 1671.

Paquet III.

Wegen Churfürst. **Sächs.** Dienste.

1) Ein Schreiben von dem Hrn. Oberauffseher Selmnitz aus Gisleben des Inhalts, daß Er von Churf. Dchl. befehliget, dem Hrn. Gen. FeldM. seine aufgewachsene Besoldung abzutragen de Ao. 1672; 2) Ein Schreiben des **Fürsten von Weimar**, darinnen gebeten wird, daß der Hr. Gen: FeldM. von Eberstein mit seiner Schuldforderung noch ein wenig in Ruh stehe de Ao. 1647; 3) Hrn. Phil. Christ. von Pretiß Stallmeisters-Bestallung bey Herzog Joh. Wilhelm zu Sachf. Ao. 1623; 4) E. Schein etlicher Quittungen von Hrn. Philip, daß dem Hrn. Gen. **FeldM.** von Eberstein durch den Rentmstr. Böttcher einig rückständige Besoldungs-Gelder gezahlet de Ao. 1667.

Paquet IV.

Wegen gehabter **Hessisch** Bestallung.

1) Des Weiland respect. Herrn General-FeldM. von Eberstein bei Sr. Durchl. dem Landgrafen zu Hessen erlangte General-Lieutenants-Bestallung de Ao. 1646; 2) Des Weil. Hrn. Gen. FeldM. Ober-Amtmanns-Bestallung der Graffschaft Niedda Ao. 1646; 3) Des Durchl. Landgr. Mandat an Hrn. Gen. FeldM. der mit Gewalt weggenommenen Dertter zu recuperiren de Ao. 1646; 4) Des Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein ehemalige Capitulation als Obrist bei den Hessen Ao. 1636; 5) Des Hrn. General-FeldMarschalls von Eberstein vormals erlangte General-Majors Bestallung Ao. 1642; 6) Ebendeselben verlangte und erlangte vormalige Abschied als Majors de Ao. 1634; 7) Hrn. Gen. FeldM. erlangter Paß von dem Herzog zu Braunsch. und Lüneburg, da ihm als ehm. Obristen und Gefangenen wiederum nach den Hessisch. Trouppen zu reisen vergönnet wurde Ao. 1638; 8) Hrn. Gen. FeldM. ehemals bekomene Obristen Bestallung von der Durchl. Landgräfin zu Hessen Amalien Elisabeth; 9) Lehens-Anwartungs-Brief von dem Hrn. Landgrafen zu Hessen Georgen an den Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein ausgestellet Ao. 1644; 10) Ein Schein des verlorren Bestallungs-Revers von Jhr. Durchl. dem Landgrafen zu Hessen Ao. 1647; 11) Hrn. Landgrafen **Ludwigs** Vergleich mit dem Hrn. Gen. FeldM. wegen rückständiger **Gage**, daran gedachte Sr. Excell. 1500 fl. fallen lassen Ao. 1662.

Paquet V.

Wegen Königl. **Schwed.** Affaires.

1) Des Weiland Hochwgb. Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein hinterlassenes Memorial de Ao. 1675 nebst einigen in rothbuntes Papier zusammen genäheten Königl. Schwed. Briefen, daraus gedachter Sr. Exc. respect. Lieben Kinder ersehen möchten, daß Sie bei der Cron Schweden noch Gelder zu praetendiren; 2) Quittung über das Schwedische Statisfactiongeld, so der gesamte Adel und dero Unterthanen zu Gehofen abgetragen de Ao. 1648.

Paquet VI.

Von Obligat. und Schadloshaltungsscheinen, die Hrn. Grafen zu **Stolberg** und **Mansfeld** betreffende.

1) Vidimirte Copie der Gräfl. Mansfeld. Obligation über 1500 Goldfl. an Heinrich Rügleben de Ao. 1551. Davor Hr. **Philipp von Eberstein** und Hanns von Trebra aus Gehofen sich in Bürgschaft gesetzt, nebst angehängter Cession Nominis sjusdem de Ao. 1587; 2) Obligation und Schadloshaltungsschein derer Grafen zu Stolberg, Hrn. Wolfgang's, Ludwig's, und Albrecht's Georgen und Christoph's, über 3500 Thlr., davor sich Hr. Bart in Bürgschaft gesetzt, Ao. 1546; 3) Obligation und Schadloshaltungsschein Hrn. Grafen zu Mansfeld über die von Fr. Anna, Caspari sel. nachgelassenen Witben, erborgete 5250 Thlr., dafür sich Hr. Eckart Stammer, der von Pretis und noch andere in Bürgschaft ein-

gelassen, de Ao. 1565; 4) Obligation und Schadlosh. der Grafen zu Mansfeld über die von Hrn. von Staupitz entlehnete 600 Thlr., dabei sich Hr. Volckmar von Pretis in Bürgschaft eingelassen, de Ao. 1564; 5) Oblig. und Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Grafen zu Mansfeld über die von Hrn. Caspar Roden erborgte 2300 fl., darauf Hr. Hans von Pretis sich in Bürgschaft gesetzt, de Ao. 1541; 6) Obligat. und Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Grafen zu Mansf. über die von Hrn. Wurm und Pappen aufgenommenen 2000 fl., dabei sich Hr. Volckmar von Pretis in Bürgsch. gesetzt; Ao. 1559; 7) Obligat. und Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Grafen zu Mansf. über die von Hrn. Hacken erborgten 10 000 flgr., dabei sich die Hrn. von Schönburg in Bürgschaft eingelassen, de Ao. 1552; 8) Obligat. und Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Grafen zu Mansfeld über die von Hrn. Moleken erhobenen 1500 Goldfl., dabei sich Hr. Volckmar von Pretis in Bürgsch. eingelassen, de Ao. 1553; 9) Obligat. und Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Grafen zu Mansfeld über die von Hrn. Baumbach erborgten 1000 Thlr., dabei sich Hr. Volckmar von Pretis in Bürgschaft gesetzt, de Ao. 1552; 10) Obligat. u. Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Grafen zu Mansf. über die von Hrn. Caspar Rodern entlehnten 2300 Goldfl., dabei sich Hr. Hans von Pretis in Bürgschaft gesetzt, de Ao. 1535; 11) Obligat. und Schadlosh.-Sch. der Hrn. Gr. zu Mansfeld über die von Hrn. Jobst von Baumbach entlehnten 2000 fl., dabei Hr. Hans von Pretis sich in Bürgschaft gelassen, de Ao. 1538; 12) Obligat. und Schadlosh.-Schein der Hrn. Gr. zu Mansf. über die von Hrn. Georg von Kutzleben erborgten 1600 Joachims-Thlr., dabei sich Hr. Hans von Pretis in Bürgschaft gesetzt, Ao. 1538; 13) Oblig. u. Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Gr. zu Mansfeld über die von Hrn. Goldackern aus Gehofen erborgten 2600 Thlr., dabei sich Hr. Hans von Pretis in Bürgschaft gesetzt, de Ao. 1551; 14) Obligat. u. Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Gr. zu Mansf. über die von Hr. Schürbranden erborgten 1100 Thlr., davor sich Hr. von Pretis in Bürgschaft eingelassen, de Ao. 1546; 15) Obligat. u. Schadlosh. der Hrn. Gr. zu Mansf. über die von Hrn. Georg von Hoffe erborgten 1000 fl., davor Hr. Amtmann Hans von Pretis Bürge worden, Ao. 1542; 16) Quittung der Hrn. Grafen zu Mansfeld über die von Hrn. Hans von Pretis geführten und abgelegten Rechnungen de Ao. 1536; 17) Obligat. und Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Grafen zu Mansf. über die von Hrn. Schürbranden entlehnete 1100 Thlr., davor sich Hans von Pretis in Bürgschaft gesetzt, de Ao. 1543; 18) Oblig. und Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Gr. zu Mansf. über die von Hrn. Christ. Schürbranden entlehnten 1300 Thlr., dabei sich Hans von Pretis in Bürgschaft gelassen, de Ao. 1550; 19) Obligat. und Schadlosh. der Hrn. Gr. zu Mansf. über die von Hrn. M. Görlitz aus Leipzig erborgten 1100 Goldfl., davor Hans Pretis Bürge worden, de Ao. 1551; 20) Oblig. und Schadloshaltungs-Sch. der Hrn. Gr. zu Mansf. über die von Vigenhagen erborgten 5200 fl., davor gleichfalls der von Pretis Bürge worden, Ao. 1545; 21) Oblig. und Schadlosh. der Hrn. Gr. von Mansf. über die von Hrn. Jobst Hacken erborgten 3346 Thlr., dabei sich die Hrn. von Schönburg in Bürgschaft gesetzt, de Ao. 1558; 22) Oblig. u. Schadlosh.-Sch. der Hrn. Gr. zu Mansf. über die von Hrn. Wurm und Hrn. Pappen entlehnter 2000 fl., dafür Hr. Volckmar von Pretis sich in Bürgsch. gesetzt, de Ao. 1556; 23) Oblig. und Schadlosh. der Hrn. Gr. zu Mansf. über die von Hrn. Pantzen erborgten 6000 Rheinisch. Goldfl., dabei Hr. Christ. von Pretis sich verbürget, de Ao. 1557; 24) Hrn. Hans von Pretis' Raths- und Amtmanns-Bestallung bei denen Hrn. Grafen zu Mansf. Ao. 1540; 25) Obligation und Schadloshaltungs-Schein der Hrn. Grafen zu Mansfeld über die von Hrn. Hansen von der Heyde entlehnten 500 Goldfl., 500 Thlr. Capital und 1000 fl. Zins, davor Hr. Hans von Pretis sich verbürget de Ao. 1552.

Paquet VII.

Von allerhand Contracten, Quittung zc.

1) Hrn. **Hanns Ernst von Eberstein** Obligation über 30 Thlr., so Er von dem Hrn. General-FeldM. von Eberstein erborgt de Ao. 1663; 2) Eine Obli-

gation über 6 Thlr., so Hr. Kramberg von dem Hrn. Gen: FeldtM. geborget. Ao. 1674; 3) Ein Instrumentum Publ., so der Hr. General-FeldtM. super Compellatione aliqua aufrichten lassen de Ao. 1661; 4) Copia der hochgeb. Grafen zu Mansfeld Wiederkauf. Contracts der Unter Leinungen und Morungen mit dem Hrn. von Holla und Hrn. von Bordtfeld aufgerichtet de Ao. 1563; 5) Caspar Rudolfs von Gerßdorff Vergleich mit seiner verwitbeten Fr. Schwiegertochter und dessen ausgestellte Vollmacht an Hrn. Gen. FeldtM. von Eberstein zu Verkaufung seines Guts Nestrop de Ao. 1661 Fol. 3; 6) des Hrn. **Wilh. Crusten** von Eberstein nomine seines Hgb. Hrn. Vaters Hrn. Gen: FeldtM. und dann Hrn. Joh. Hieronymi Leupoldts gerichtl. Vergleichs-Recess Ao 1665; 7) des Hrn. Gen: FeldtM: von Eberstein Verpacht-Contract wegen seiner Mehlmühlen zu Gehofen de Ao. 1662; 8) Frauen Margareth Jud. von Stammer und Hrn. Rudolph Sigism. Fuchsens hinterlassener Erben Transaction-Recess wegen eines Legati de Ao. 1661; 9) **Ignatii** Freiherrn von **Weiss** große prostitution und ausgestellter notabler Revers, als Er sich mit des respect. Hrn. Gen. FeldtM. von Eberstein **Fr. Tochter** der verwitbeten Asseburgin öffentl. Sponsalia celebrirret und nachgehends mit einer andern in seiner Jugend ihm Verlobten sich trauen lassen de Ao. 1660; 10) Der hmbg. Fr. **Hedwig Lucien von Eberstein** verwitbeten Gerßdorffin getroffene Vergleich mit ihrem Hrn. Schwiegervater wegen ihrer zugefallenen weibl. Gerechtigkeiten und ihres sel. Hrn. Gegenvermächtniß Copia de Ao. 1661; 11) des Hrn. Gen. FeldtM. von Eberst. jemals aufgerichtete Ehestiftung de Ao. 1638; 12) Dispositio Generosissimi atq. Excellentissimi Dni. Dn. Parentis Ernesti Albrechti d'Eberstein inter Liberos de Ao. 1669; 13) Alia Dispositio Generosissimi Dni Parentis d'Eberstein inter Liberos quoad Bona Fendalia de Ao. 1669; 14) Quittung und Erlassung der Vormundschaft, so die Behrischen Erben an ihr resp. Hrn. Curatores den Hrn. Genel. FeldtM. von Eberstein und Hrn. Ludwig von Wurm ausgestellt de Ao. 1663; 15) Wiederkaufs-Contract Hrn. Bulbrandts Georg Bocken von Wülffingen und Gemeine zu Groß-Leinungen wegen des Bachhauses und einer Baustätten als Pertinenzstückes desselben Amts de Ao. 1623; 16) Hrn. **Wolf Dieterich's** von Eberstein zu Gehofen Obligation über 1000 fl. entlehnet von Hrn. Wolf Anton von Schrencken uf 2 Hufen Landes de Ao. 1609; 17) Consens aus dem Ober-Auffseher-Amt zu Eisleben über des Hrn. W. D. von Eberstein geborgten 1000 fl. de Ao. 1609; 18) Cession und Kauf-Contract der Schrenckischen Erben als Verkäufern und Hrn. **Hans Heinrich von Eberstein** Käufern über besagte 2 Hufen Landes zu Gehofen de Ao. 1628; 19) Ein Schein des Hrn. von Bösen über empfangene Obligation des sel. Hrn. Drossen Anton von Dürfurth à 1200 Thlr., um auf desselben hypothecirten Gute die Immission auszuwürfen de Ao. 1670; 20) Obligatio Hrn. Hans Christ. von Pretis über 475 Thlr. erborget von Hrn. Kanzler Bonern zu Frankenh. Ao. 1639; 21) Ehestiftung Hrn. **Heinrich's von Eberstein** und Fr. **Elisabeth von Stammern** de Ao. 1594; 22) Obligation Hrn. **Hans Georg** von Eberstein über 50 Thlr. von dem Hauptmann Jacqve Gerat entlehnet Ao. 1644; 23) General-Quittung de Mr. Jacqve Gerat über alle gehabte Praetensiones an den Hrn. Gen: FeldtM. von Eberstein Ao. 1649; 24) Hrn. Gener. FeldtM. von Eberstein mit der Stadt Frankenhäusen getroffene Accord über präterdirte Tractamentgelder de Ao. 1639; 25) Quittung des Hrn. H. L. Spiegels über 4000 Thlr., so der Hr. Gen. FeldtM. von Eberstein wegen Sigism. Levin Bocken von Wülffingen auf das Rittergut Neuhaus und Paßbruch gezahlet Ao. 1659; 26) Kaufbrief und Consens über Alexander Spathens verkaufte Haus und Hof zu Gehofen Ao. 1643; 27) Ehestiftung Hrn. Wolf Dieterich's von Schmon und Fr. Margarethen von Germar de Ao. 1644; 28) Kauf-Contract zwischen Hrn. Gen. FeldtM. von Eberstein Käufern und Fr. Marg. Stapels Verkauf. über ihr zu Pinneberg gelegenes Haus à 600 Thlr. de Ao. 1660; 29) Documentum, daß der Hr. Gen. FeldtM. das Mohrungische Bergwerk allein an sich gehandelt und ein Hüttenwerk unter Mohrungen aufgerichtet Ao. 1673; 30) Obligation der Rindelbrückischen

über 100 Thlr. an Hrn. Gen. FeldM. von Eberst. zu bezahlen de Ao. 1639; **31)** Contractus Emptionis et venditionis eines Schiffes, so der Hr. Gen. FeldM. von Eberstein an den Schiffer Heinrich Beneken in Lübeck verkauft vor 600 Thlr., davon 200 Thlr. gleich erlegt de Ao. 1661; **32)** Depositenschein über 2600 Thlr., so zu Bezahlung Adam Christophs von Gehofen Ehegelder dem Amtmann zu Leinungen in Verwahrung gegeben Ao. 1661; **33)** Obligation Joh. Holzhausen's über 200 Thlr., so von dem Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein aufgenommen, de Ao. 1665; **34)** Quittung über 4000 Thlr. Ehegelder, so der Hr. Obrist Wülffen von dem Hrn. Gen. FeldM. empfangen Ao. 1660; **35)** Quittung Hrn. **Wilh. C. von Eberstein** über 300 Thlr., so Er gegen Abtretung seines an dem Oldislebischen Rittergütlein habenden parts empfangen Ao. 1665? **36)** Obligation Wilhelm Hanschens über 200 Thlr. de Ao. 1633; **37)** Ein Schreiben von der respect. Fr. von Gehofen, darauf der höchstsel. Hr. Gen. FeldM. 31 Thlr. gethan de Ao. 1671; **38)** Ein Schein von derselben Bedienten über 10 Thlr. Ao. 1672; **39)** Obligation Hrn. Adam Christ. von Gehofen über 50 Thlr. Ao. 1670; **40)** Obligatio des gedachten Hrn. von Gehofen über 80 Thlr. Ao. 1670; **41)** E. Obligation von ebendemselben über 200 fl. Ao. 1669; **42)** Noch E. Obligation von selbigem über 100 Thlr. Ao. 1661; **43)** Besoldungs-Abrede Sr. Durchl. des Hrn. Landgr. zu Hessen mit dem Hrn. General-Maj. von Eberstein de Ao. 164?; **44)** Quittung Hrn. Gen. FeldM. über 65 Thlr. de Ao. 1670; **45)** Verzicht Fr. **Hedw. Luc. Groten**, daß sie wegen ihres Antheils an dem Gut Friedrichshof 500 Thlr. will fallen lassen de Ao. 1675; **46)** Bekenntnis über 600 Thlr. die Hr. Obrist Haxthausen nebst seinem Bruder noch schuldig de Ao. 1654; **47)** Immissions-Recess der Grüning. Mühlen de Ao. 1667; **48)** Commission von Jhr. Churfürstl. Dchl. zu Sachsen an den Herzog Ernst zu Gotha, so der Hr. Gen. FeldM. auf sich genommen de Ao. 1666; **49)** Obligation Hrn. Thomas Grothen über 200 Thlr., so er dem Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein noch restiret de Ao. 1664; **50)** Quittung und Erlassung der Vormundschaft des Hrn. Dietrich's Behr's, Sr. Exc. dem Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein Ao. 1673.

Paquet VIII.

Von allerhand Contracten, Vergleichung etc.

1) Vidimirte Copia einer Obligation über 300 Thlr., so Hr. Ludw. Hund von dem Hrn. Gen. FeldM. erborget de Ao. 1669; **2)** Verzicht Heinrichs von Germar hinterlassener Erben wegen einiges Anspruchs an dem Bodischen Gute, dafür sie von dem Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein mit 1000 fl. contentiret worden de Ao. 1660; **3)** Schein des Hrn. Wagner's, Rittmeistr. über 100 Thlr., so der Hr. Gen. FeldM. auf ein Haus gezahlet de Ao. 1648. **4)** Kaufverschreibung der **Herren von Eberstein** über den zu Kinderbrücken gehaltenen Weinberg Ao. 1609. **5)** Obligation Hans Magni Schröter's über 50 Thlr., so er an den Hrn. Gen. FeldM. zu bezahlen schuldig de Ao. 1643; **6)** Ehestiftung des Hrn. Thomas Grothen und Fr. H. L. von Gerßdorfin geb. von Eberstein de Ao. 1663; **7)** Obligation Hr. Schlammersdorffen an Hrn. Major Fischer über 100 Thlr., so Hr. Gen. FeldM. von Ebrst. bezahlet, de Ao. 1638; **8)** Obligation des Hrn. Drostes Anthon von Ditforth über 1200 Thlr. Spec., so ihm der Hr. Gen. FeldM. geliehen Ao. 1640; **9)** Cession Hrn. Anthon's von Ditforth wegen 2000 Thlr. Capital und 2800 Zinsen bei dem Hrn. von Bortfelden ausstehend, an den Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein de Ao. 1638. **10)** Bescheinigung Hrn. Amtmanns Destringer's über empfangene und denen Behrischen Erben zustehenden 5037 Thlr. Ao. 1658; **11)** Quittung H. H. C. Schükens über 1000 fl., so der Hr. Gen. FeldM. wegen des Hrn. von Bennung abgetragen, de Ao. 1660; **12)** Instruction wegen der Bortfeldischen Schuldforderung de Ao. 1639; **13)** Hauptquittung von dem Herrn Rentnstr. in Eisleben über 3398 fl. 6 gr. wegen des Behrischen Guts zu Reinsdorf de Ao. 1645; **14)** Quittung Fr. Marien Witzleben über 175 fl. Stammer'scher Rentgelder, so ihr wegen ihrer Schwester Söhne von Hrn. **W. D. von Eberstein** gezahlet de Ao. 1610; **15)** Verzicht Fr.

Catharinen von Wülffen geb. **von Eberstein**, daß sie an dem vor 3000 Thlr. zugeschlagenen Gute Friedrichshof 500 Thlr. will fallen lassen de Ao. 1675; **16**) Quittung Hrn. Rentmstr. Böttchers über die von Hrn. Gen.FeldM. abgetragenen Präsentgelber Ao. 1667; **17**) Schein über 30 Thlr. von der Gräfin von Mansfeld de Ao. 1635, **18**) Quittung Fr. Sabinen von Staffenstein über 30 Thlr. Ao. 1635; **19**) Ein Schein Hrn. L. D. von Hund auf 18 Thlr., so er noch restiret Ao. 1667; **20**) Obligation H. Joh. Phil. Sangfänger's über 130 Thlr. de Ao. 1631; **21**) Wiederkaufs-Contract des Hrn. C. M. von Pretis u. H. M. von Tettenborn über 2 Hufen Landes à 1000 fl. de Ao. 1619; **22**) Vidimirte Copia der Transaction über die Ebersteinische Rittergüter darunter der Hackenhof und die von Schlegeln besessenen begriffen, zwischen Hrn. Gen.FeldM. von Eberstein und den von Trebra aufgerichtet Ao. 1642; **23**) Obligationis transactio, da Hr. Christ. Stegmann Pastor in Gehofen zu Abtragung der erborgten 64 Thlr. dem Hrn. GeneralFeldMarsch. etl. Acker Landes auf 3 Jahr zu nutzen eingeräumt, de Ao. 1673; **24**) Ein Schein des Hrn. Lindhach über 20 Thlr. de Ao. 1659; **25**) Revers des Hrn. Rentmstr. Böttchers in Eisleben wegen verlegter Quittung über 200 Thlr., um solche nach Wiederfindung auszuhändigen, Ao. 1670; **26**) Pacht-Contract Balth. Bopen's wegen des Guts Friedrichshof de Ao. 1664; **27**) Obligation Hrn. Christ. Willh. Grothens über die von Hrn. Gen.FeldM. von Eberstein erborgten 3000 Thlr. de Ao. 1667; **28**) Revers Hrn. **Anthons Albrechts von Eberstein** über die 4000 Thlr., so er zu seinem Antheil von den Bedhöfen erhoben und baar empfangen dergestalt, daß er solche Summa einsten wieder an Lehen zu wenden und zu ersetzen sich obligiret de Ao. 1671; **29**) Quittung über 47 Thlr., so das Amt Leinungen zu der Kreis-Völcker Unterhalt gezahlet Ao. 1676; **30**) Cession Hrn. Anthon's von Ditzfurth wegen 3000 Thlr., so dem Hrn. Gen.FeldM. von der Wülffenbüttel'schen Landschaft zu bezahlen er auch 2000 Thlr. empfangen Ao. 1655; **31**) Vidimirte Copia der Bortfeldischen Verschreibung de Ao. 1617; **32**) Instruction und Vollmacht, so der Hr. Gen.FeldM. von Eberstein dem Hrn. ObristLieutenant von Wülffen aufgetragen wegen praetendirender 7000 Thlr. bei Zhr. Durchl. dem Herzog zu Hessen Ao. 1662; **33**) Schein des Hrn. von Gehofen über erborgte 16 Thlr. Ao. 1667; **34**) Cession H. Adam Christ. von Gehofen wegen der Kuzlebischen ausgeflagenen Schuld à 2400 Thlr. Capital auf der hypothezirten Mühlen nebst dem Interesse an den Hrn. Gen.FeldM. de Ao. 1617; it. Solcher Cession Confirmation; **35**) Obligation der Stadt Wiehe über 75 Thlr. Ao. 1639; **36**) Obligation H. Rodhausen's über 237 Thlr. Ao. 1639; **37**) Obligation H. Clemstein über 10 Thlr. de Ao. 1662; **38**) Lösungs und gütl. Vergleichs vidimirte Copia der 3 Brüder Hrn. Anthon's, Franz und Ernst Ludwig's von Ditzfurth wegen ihres väterlichen angefallenen Lehens-Erbtheil; **39**) Assignation-Schein Hrn. Anthon's von Ditzfurth an die Fürstl. Braunschweig. Landschaft Wolfenbüttel über 4476 Thlr., so er seinem respect. Hrn. **Schwiegerohn** schuldig worden de Ao. 1649; **40**) Obligation H. General-FeldMarschalls über schuldige Gelder wegen des von Hrn. Gehofen cedirten Rechts an der Grüning. Mehlmühle, de Ao. 1667; **41**) Obligation H. H. C. von Kutzleben über 3000 fl. von etl. H. von Werther erborget de Ao. 1616; **42**) Revers des gedachten H. von Kutzleben, daß er die Schuldpost nicht mit 5 pro Cent, sondern mit 6 verinteressiren will de Ao. 1616; **43**) Obligation des Hrn. von Bennung über 1000 fl. von Hrn. Bercken, Schützen und dem Hrn. von Trebra erborget, Ao. 1631; **44**) Consens aus dem Oberauffseher-Amt Eisleben uf 1000 fl., so gedachter Hr. von Bennung von denen Hrn. Bercken, Schützen und Trebra erborget Ao. 1632; **45**) Transaction und Cession etl. Tausend fl., so H. H. von Werther an seine Mähmen Frauen von Kutzleben u. Zfr. Soph. Cath. von Werther, Geschwister, in pto. injuriam et debiti ausgestellt, de Ao. 1637; **46**) Erläuterung Hrn. Hansen von Werther cedirten Gelder und Zinsen auf nächst vorherstehenden Contract Ao. 1638; **47**) Permutations-Vergleich 2 Kirchhühle zu Reinsdorf zwischen dem Hrn. Gen.FeldM. und dem von Bennung Ao. 1653; **48**) Schein derer von Hrn. GFM. an Hrn. von Wülffen

extradirten documenten des Reinsdorffischen Ritterguts; 49) Erbkauf-Contracts Copia wegen des Trebraischen Ritter-Lehnguts zu Gehofen, so der Hr. Gen. FeldM. von Eberstein vor 15 000 fl. an sich gehandelt Ao. 1662; 50) Consens Hrn. Adam Christoph's von Gehofen über eine Cession à 1000 Thlr., so der Frauen von Kutzleben erlassen, de Ao. 1670.

Paquet IX.

Von Vergleichen, Contract-Quittung etc.

1) Getroffener Vergleich derer Hrn. von Eberstein und des Hrn. von Trebra wegen des streitig gewesenen HARRISCHEN Lehngutes zu Gehofen Ao. 1631; 2) Bescheinigung und Registratur des Hrn. Ober-Ausschers von Gruenthal wegen beigelegter weitläufigen Streitigkeiten des HARRISCHEN Lehnguts de Ao. 1621; 3) Adjudication-Abchied und Liquidation wegen des Hrn. **Heinrich's von Eberstein** Güter zu Gehofen nebst der Unterthanenpflicht-Abstattung de Ao. 1631; 4) Lehens-Schein Hrn. H. G. von Eberstein über ein Stück Landes zu Abhleben de Ao. 1660; 5) Attestat, daß bei dem Gut zu Rothleben 5 auf Hundert pro Caudemio gegeben werden; 6) Revers Hrn. Heinrichs von Stöcken in Holstein wegen des von Hrn. Gen. FeldM. empfangenen Königl. Original-Kaufcontracts über das Beckdörfische Gut, so er gegen Wiederbezahlung der aufgenommenen 5000 Thlr. restituiren will de Ao. 1675; 7) Pinnebergisches Decretum wegen adjudicirung 24 Morgen Herrenfelder Länderei de Ao. 1666; 8) Vollmacht Hrn. Clemsteins von dem Hrn. von Gersdorf wegen des Guts Restrup, daß er solches mit Consens des Hrn. Gen. FeldM. losschlagen und seine Creditores befriedigen solle Ao. 1662; 9) Churfürstl. Sächs. Consens in getroffenen Kauf des Hrn. von Wülffingen über das Haus Pabbruch de Ao. 1629; 10) Quittung des Hrn. Joh. Christ. Hacken über 25 fl., so ihm der ObristLieut. Hans Georg von Eberstein anstatt Maximil. Wagnern bezahlet, Ao. 1652; 11) Revers und Obligation über 40 Thlr. von der Stadt Leitmaritz de Ao. 1639; 12) Quittung Hrn. Wulfens über 200 Thlr. Ao. 1659; 13) Quittung Hrn. D. Schildens über die vom Hrn. GfMarsch. wegen des sel. Hrn. Oberstlieutnants von Eberstein abgetragene Frankenhäufensche Schuldpost Ao. 1669; 14) Quittung von Fr. J. R. von Springfeld über restituirte 239 fl. Ao. 1660; 15) Quittung Hrn. Bürgermstr. Schmiedens aus Sangerhausen über 1600 Thlr. restituirte Gelder de Ao. 1660; 16) Instruction des Hrn. GfMarsch. wegen der Bockischen Concurs-Sache, das Amt Leinungen betreffend, de Ao. 1661; 17) Obligation Hrn. Ernst Ludowig's von Hund über 600 Thlr. de Ao. 1667; 18) Quittung aus dem Ober-Amt Eisleben über der Gehöfischen Gemeinde abgetragene 536 Thlr. Ao. 1675; 19) Quittung über entrichtete 6 fl. Lehngeld an den Pfarr zu Gehofen von dem Kirchenhause de Ao. 1665; 20) Obligation des Hrn. von Hundten über erbortte 60 Thlr. Ao. 1666; 21) Ein Schein, daß der Hr. von Rassing wegen der Praetension an Fr. Jul. Behrin 500 Thlr. innen behalten habe, de Ao. 1646; 22) Quittung von dem Hrn. Taxera über empfangene 300 Thlr. in Spec.; 23) Recess der gegen 1600 Thlr. extradirten Obligation über besagte Summa, den Rath und Stadt Frankenh. betreffend, de Ao. 1660; 24) Consens des Hrn. Gen. FeldM. über seines Hrn. Schwagers bei Hrn. Homberg erbortten 800 Thlr. Ao. 1667; 25) Quittung Hrn. Behrs über empfangene 50 Thlr. Zinse von 1000 Thlr. Capital de Ao. 1652; 26) Eben dergleichen Quittung de Ao. 1653; 27) Noch dergleichen Quittung de Ao. 1654; 28) Revers des Hrn. Thomas Grothen über die vom Hrn. GfM. von Eberstein empfangene Obligationes, deren eine über 3000 Thlr. und die andere über 100 Thlr., welche Er bei unverrichtender Sachen wieder zurück zu geben sich obligiret, de Ao. 1665; 29) Quittung Hrn. Bercken's und Schützens über empfangene 20 Thlr. Zinse und einem Capital à 1000 fl., so von Hrn. von Benning herrühret, de Ao. 1660; 30) Vidimirte Copia Königl. Confirmation der sonst vom Grafen zu Schaumburg erlangte Freiheit auf das Gut im Sommerlande gelegen, Ao. 1663; 31) Quittung Hrn. Zachariae Hoppens über 45 Thlr. 6 Gr. 4 Pf., so der Obrist Wülffen

wegen des Hrn. GFM. gezahlet, de Ao. 1663; **32**) Obligation Hrn. **Anthou Albrechts von Eberstein** über empfangene 200 Thlr., so er sich an seines respect. Hrn. Vaters Erbschaft wollte decurtiren lassen, Ao. 1671; **33**) Instruction des Weil. Hrn. Gen. FeldM. an den Amtmann Geyern, um der Fr. Grothin Gelder zu heben, auch einiger vorgesezten Gelder, so bis nach Sr. Exc. tödl. Hintritt unverzinset stehen bleiben sollen, de Ao. 1675; **34**) Obligatio Hrn. **Anthou Albrechts von Eberstein** über die von seinem höchstzurespect. Hrn. Vater entlehnete güldene Kette à 35 Lothen, so er um 200 Thlr. bei dem Hrn. von Urfahren versezet, Ao. 1672; **35**) Revers des Juden Jost Levin in Halberstadt über empfangene güldene Kette à 50 $\frac{1}{4}$ Loth und ein Contrefait mit Diamanten besetzt, worauf er 400 Thlr. vorgestreckt, d. 3. 7br. 1675; **36**) Quittung von Fr. Cath. Jul. von Ditzfurth über restituirte 50 Thlr. Ao. 1670; **37**) Des Gerichtshalters Bocken Depositen-Schein wegen der vom Hrn. Gen. FeldM. deponirten 875 Thlr.; **38**) Ein Schein von dem Hrn. Muzeroden (?) über eine zugestellte Handschrift von Hrn. Rechenberg, 30 Thlr. anbelangend; **39**) Obligation Fr. Cath. von Rockhausen über 150 Thlr. Ao. 1639; **40**) Obligatio des Hauses Burgscheidung über 372 Thlr. de Ao. 1639; **41**) Obligatio Hrn. Martin Vilters von Fulda über 200 Thlr. und ein Fuder Wein Ao. 1636; **42**) Ehestiftung Hrn. Adam Christ von Gehofen und des weil. Hwgb. Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein Fr. Tochter Fr. **Magdalenen Ottilien von Eberstein** de Ao. 1662; **43**) Cession einer Schuldforderung à 2400 Thlr. an der Grüning. Mühlen, so Fr. A. C. von Gehofen dem Hrn. GFM. von Eberstein abgetreten Ao. 1667; **44**) Schadlos-Schein und Quittung über 1168 Thlr., so auf die Mühlpost dem Hrn. von Gehofen gezahlet ist, Ao. 1668; **45**) Quittung des Hrn. von Gehofen über d. 4te Tausend Thlr. Ehegelder de Ao. 1667; **46**) Quittung Hrn. Christ. Schutzens über die von dem Hrn. Gen. FeldM. von Eberst empfangene 20 Wag. Eisen auf verfallene Zinsen von 1000 fl. Capital Ao. 1656; **47**) Quittung über 12 fl. verfallene Zinsen von igt besagten Capital der 1000 fl. Ao. 1656; **48**) Abermalige Quittung über 16 fl. Zinsen besagten Capitals de Ao. 1656; **49**) Depositen-Schein über 900 Thlr. von dem Hrn. Amtmann Dtringer, so der Fr. Gen. FeldM. von Eberstein ihm in Verwahrung gegeben, Ao. 1661; **50**) Quittung des Moses Samsongs in Hamburg über 50 Thlr., so Fr. E. L. von Hund bezahlet, Ao. 1662; **51**) Quittung des Hrn. von Wurms über 12 Thlr. Ao. 1644; **52**) Quittung Hrn. Balthasars Benjamin Graupigen's über die vom Hrn. Gen. FeldM. sel. auf Abschlag empfangene 100 Thlr. de Ao. 1667; **53**) Bescheinigung Hrn. Hartmanns Dtringers, vormaligen Amtmanns in Groß-Leinungen, und Hrn. Thomae Clemsteins, was ihnen vor Documenta von oft gedachten Hrn. Gen. FeldM. von Eberstein sel. eingehändiget worden, de Ao. 1661; **54**) Bescheinigung des Hrn. Sigism. Levin Bocken von Wülfingen, was Er vor briesl. Urkunden dem ehemaligen Amtmann Wernern in Leinungen zugestellet, de Ao. 1655.

Paquet X.

Privat-Acta.

1) Privat-Acta Christoph Stammers prioritätische Gläubiger betreffende wider die Hrn. Grafen zu Mansfeld de Ao. 1630, allwo die Hrn. von Eberstein ebenfalls mit interessiret sein; 2) Liquidation der Stammrischen prioritätischen Creditoren, welchen ein 5 theil Mansfeld. Bergwerks eingeräumt worden; 3) Designation-Urtheil wegen der Stammrischen Interessenten, wie solche nach einander gehen, de Ao. 1614. 4) Privat-Acta der Hrn. von Eberstein und Hrn. Schlegels unterschiedl. Sachen contra die von Trebra betreffende darbei auch einige Documenta inseriret.

Daß nun diese gegenwärtige Specification, nachdem ich über 14 Tage nach einander bei solchem Durchsuchen derer von oft gedachten Weiland hochwohlgebornen Herrn General FeldMarschall von Eberstein hoher Excell. hinterlassene und mir requirirtem Notario anvertrauten Schriften meinen größten Fleiß angewendet, richtig und unverfälscht sei, auch kein einziges document von größerer

importance, als welche ich ausgesuchet und hier specificiret, unter denen übrigen Schriften zu befinden, kann ich mit Bestande der Wahrheit kraft dieses attestiren. Und ob man gleich vermeinet, daß unter denen selbigen einige Originalia von sehr großer Importance sein müßten, wie dann auch unterschiedl. Inscriptiones der Paquete solches angezeigt, so seind doch selbige nicht vorhanden. Urkundlich und zu desto mehrer Bekräftigung habe dieses unter meiner eigenen Hand und Siegel, auch den mir conferirten Notariat-Signet, dem respect. Hochwohlgeb. Hrn. Requirenten ausgeantwortet. So geschehen zu Neuhaus d. 3. Sept. Ao. 1708.

Johann Friedrich Grützmann.

Imper. Autor. Notar. Publ. ad hunc Actum legitimo modo requisitus ac rogatus in fidem.

P. S. Daß der Hochwohlgeborne Herr Oberberghauptmann **Christian Ludwig von Eberstein** mir unterschriebenen Notario Sechs Reichsthlr. vor meine gehabte Mühe, diese Specification der Brieffschaften aufzurichten, baar bezahlet, erkenne ich mit unterthänigem Dank und wird kraft dieses hiermit bescheinigt Actum ut supra. **Joh. Friedrich Grützmann** Not. Publ. Caes.

Der 1717 † Stammvater der Eberstein-Neuhäuser Linie Christian Ludwig hinterließ zu seinen gesetzlichen Erben außer der Witwe eine Tochter, Magdalene Elisabeth, und sieben Söhne: Kammerherr Ernst Friedrich, Hauptmann Wolf Dietrich, Ober-Jägermeister Karl, Berghauptmann Anton Gottlob, Ober-Stallmeister Ernst Rudolf, August Christian Wilh. und Wilhelm. Diese verglichen sich in zwei Rezessen d. d. Neuhaus 13. Juli 1718 und d. d. Neuhaus 19. Juli 1721 dahin, daß sie sich in die von ihrem Vater hinterlassenen Güter theilten und nur die Kupferhütte und das Bergwerk zu Leinungen und Morungen als ein Kommunwerk behielten. Ernst Friedrich erhielt das Amt Leinungen, Wolf Dietrich bekam von Gehofen heraus, Karl erhielt Horla, Anton Gottlob das Harrasische Gut zu Gehofen, Ernst Rudolf Neuhaus, Christian das Amt Morungen und Wilhelm Kotha bis zur Wiedereinlösung seitens des Besitzers von Leinungen (S. N. 204 ff.).

Auf Grund der Erbvergleiche von 1718 und 1721 stifteten die ebengenannten 7 Brüder für den Mannestamm der Neuhäuser Linie einen Lehnstamm im Gesamtbetrage von 42 000 Mfl. in der Art, daß ein jeder von ihnen von seiner ihm zugefallenen Erbportion, bestehe diese in Gütern oder Hypotheken, den übrigen zu Gunsten die nach den Anschlägen von 1718 zu rechnende Summe von 6000 Mfl. unverschuldet lassen sollte (S. N. 210).

Die Leinunger Kupferhütte und das Bergwerk wurden zu einem Familien-Fideikommiß des Mannestammes der Neuhäuser Linie gemacht, worin in Stirpes, nicht aber in Capita succedirt werden sollte (S. N. 321).

Bei dem Aussterben der Georg Sittig'schen Linie mit Ernst Georg († 20. April 1718) war das Trebraische Gut zu Gehofen auf Gorg Sittig's 9 Neffen: Wolf Friedrich und Otto Maximilian (Söhne des Domherrn Ant. Albr.) und die 7 Söhne Christian Ludwig's v. E. gefallen. Diese Gevattern theilten das Gut 4. April 1719 in $\frac{2}{3}$ naturaliter, worauf Ernst Friedrich, Karl und Christian ihre $\frac{2}{3}$ an ihren Bruder Wilhelm verkauften, welcher 25. Juli 1724 seine Antheile an seinen Vetter Otto Maximilian verpachtete. Die Konfirmation der zwischen den zuletzt genannten 4 Brüdern errichteten Kaufverträge wurde jedoch nicht ertheilt, vielmehr durch Verfügung v. 27. Januar 1726 auferlegt, das Gut entweder in Gemeinschaft zu behalten, oder daß Einer es allein annehmen solle. Demgemäß übernahm Wolf Dietrich 31. Aug. 1729 zu seinem $\frac{1}{3}$ noch die $\frac{2}{3}$ seiner Brüder und erwarb 6. April 1730 Wolf Friedrich's $\frac{1}{3}$. Das Gut kam aber erst dadurch wieder in Eine Hand, daß der nachmalige Major Wilhelm v. E. 9. März 1741 von seinem Bruder Wolf Dietrich die $\frac{2}{3}$ für 32 000 Thlr. und 14. Dez. 1743 von Otto Maximilian's Erben das letzte $\frac{1}{3}$ für 2100 Thlr. kaufte.

Nach dem kinderlosen Absterben des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. E., welchem in der Losung das Harrasische Gut zu Gehofen zugefallen war, verkauften 19. Januar 1748 die überlebenden Brüder Ernst Friedrich und Christian und deren 10 Neffen das Harrasische Gut für 26 000 Thlr. an ihren Bruder bezw. Oheim, den oben genannten Wilhelm v. E., mit Vorbehalt der den Verkäufern an diesem Gute kompetirenden gesamten Hand und Mitbelehnshchaft, „doch dergestalt, daß, weil Käufer dies Gut mit lauter Schulden übernimmt, er freie Macht habe und behalte, über alle diejenigen Gelder, welche, außer dem Lehnstamm, ihm zu bezahlen assigniret und er bei seinem Leben noch wirklich bezahlt hat, darüber nach eigenem Belieben und Gefallen, so wie inter vivos, als auch mortis causa zu disponiren“ (H. N. 49).

Christian Ludwig's Kinder

1. **Ernst Friedrich**, Stifter der Gräfl. Branche, s. unten.
2. **Wolf Dietrich**, Stifter der Wolf Dietr.'schen Br., s. unten.
3. **Wilhelm Ludwig**, geb. 23. März 1682 auf Neuhaus, † 19. Januar 1700 zu Nordhausen in des Bürgermeisters Arens Hause an den Kinderblättern 22. ej. in der S. Blasikirche begr., in welcher sich noch heute des Verstorbenen kunstreich ausgeschnitztes und gemaltes Epitaphium mit seinem Bilde und vielen Wappen befindet (Kindervater, Gloria Templi Blasiani [1724] p. 163; Histor. Nachr. von der freien Stadt Nordh. [1740] S. 436; Chronik von N. fortgef. von Prof. Förstmann [1860] S. 41 u. 251; Prof. Dr. Th. Perschmann, Nordhausens mittelalterl. Grabdenkmäler [1880] S. 67).
4. **Magdalene Elisabeth**, geb. 24. März 1683 auf Neuhaus, † 7. Okt. 1723 (nachdem sie ein totes Kind geb.), verm. 22. März 1722 mit Anton v. Geusau auf Farrenstedt (geb. 16. Dez. 1682), kurlannov. Capitain-Lieut. bis 1713 (verm. in 2ter Ehe mit Christine Henriette geb. v. Werthern a. d. S. Loffa, s. Königs Adels-Historie I. 428. Nr. 39).
5. **Georg Friedrich**, geb. 4. Mai 1684 auf Neuhaus, kam 1697 zu seiner Stief-Großmutter Geh. Rätthin v. Werthern geb. v. Löser nach Weichlingen, welche ihm nebst ihrem Sohne Friedemann Grafen v. W. einen Informator hielt, 1702 nach dem Tode der Frau v. W. zu dem Pfarrer Eitenhof zu Unter-Nißdorf, 1703 nach Merseburg zu seinem ältesten Bruder E. F. und in Information des damals berühmten Rectors Joh. Hübner, 1705 auf die Universität Utrecht, blieb 3 Jahr dort, ging dann auf Reisen nach Amsterdam, Leiden, Haag, Rotterdam u., Soignes, wo er eine geraume Zeit bei der dort stehenden Armee verweilte und „weil er ein Liebhaber der Ingenieur-Kunst, alles mit großem Fleiß observirete“, traf 14. Sept. 1708 in Paris ein, 10 Monat daselbst, kehrte 1709 zu seinen Eltern zurück, besuchte in der Zeit die sächs. und andere Höfe, ging dann 7. Sept. 1711 nach Frankfurt a. M. zur Kaiserkrönung, wurde in die kurf. Suite aufgenommen, blieb $\frac{3}{4}$ Jahre daselbst, weil die Krönung lange verschoben worden, ging nach der Krönung mit seinem Bruder E. F., kurf. Kammerherrn, nach Mainz, wurde kurf. Hof- und Regierungsrath, hielt sich später wieder bei seinen Eltern auf, wo er über ein Jahr an einer schweren Brustkrankheit litt, wollte von da nach Dresden zu dem Geh.-Raths-Direktor und Kanzler Grafen von Werthern gehen, kam mit seiner ältesten Schwägerin jedoch nur bis Merseburg, wo er bei seinem Bruder E. F. von Anfang Okt. 1716 krank lag und daselbst 2. Nov. 1716 in einem Alter von 32 Jahren 6 Mon. 1 Woche, 6 Tagen u. 9 Stunden starb, 28. Nov. ej. a. in Rotha beigej. Kurz vor seinem Ableben war er ältester major praebendatus der Stiftskirche zu Raumburg.
6. **Christian August**, geb. 31. Mai 1685 auf Neuhaus, † 14. Okt. 1709 als Lieut. bei der Leib-Komp. des Lützenburg. Kürassier-Regts.
7. **Louise Christiane**, geb. 22. Juni 1686 auf Neuhaus, † 15. Januar 1687 eben-
daselbst.

8. **Karl, Stifter der noch blühenden Dillenb. Branche.**
9. Eine todtgeborene Tochter, 13. Dez. 1689 in Kotha beigef.
10. **Anton Gottlob**, s. unten.
11. **Johanna Sophia**, geb. 11. Dez. 1691 auf Neuhaus, † 12. Okt. 1707 im 16. Jahre ihres Alters (15 J. 10 M. 1 T. u. 2 St. alt) ebendasselbst, in Kotha beigef. 15. Nov. ej. a. „Sie soulagirte die Frau Mutter durch unermüdetes Anhandgehen in der Haushaltung, erquickte den Herrn Vater durch ihre emsige Aufwart- und Pfliegung, belustigte ihre Geschwister durch ihr treuliches Wohlmeinen und vergnügte Jedermann durch ihr wohlgezogenes, sittsames Aufführen“ (s. Leichenrede auf sie).
12. **Ernst Rudolf**, Stifter der eichstädt. Branche, s. unten.
13. August Friedemann, geb. 1. Januar 1696 auf Neuhaus, † 15. Mai ej. a. ebendasselbst, beigef. in Kotha 19. Mai 1696.
14. Aug. **Christian Wilh.**, **Stifter der noch blühenden Morunger Branche.**
15. **Wilhelm**, geb. 16. Okt. 1704 auf Neuhaus, wurde 1. März 1742 Rittmeister bei dem k. pr. Leib-Gürassier-Regt. (zu Wanzleben bei Magdeb., Schönebeck und Kalbe), 27. Nov. 1755 Major, 1756 bei Lwowoßij blessirt und † 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin. Von Wanzleben aus ritt Wilhelm oft zu seinem Bruder Anton Gottlob nach Harzgerode. Bei der brüderl. Theilung zog er das Los: „Bekommt von Leinungen heraus“; sein Bruder C. F., der das Los „Leinungen“ gezogen hatte, überwies ihm daher bis zur Wiedereinlösung die Einkünfte von dem Dorfe Kotha, $\frac{1}{4}$ der Jagden und der Kohlenholzszugung der Leinunger und Morunger Forsten, den Bachhauszins zu Leinungen (50 fl.), den Wippraischen Haferzins (84 Sch.) und 7 Acker von den Horlaischen Wiesen. Wilhelm's Antheil an der Leinunger Kupferhütte und den dazu gehörigen Bergwerken betrug nach Anton Gottlob's Tode $\frac{1}{6}$ des Ganzen. Nachdem er die Antheile seiner Brüder, Neffen und Vettern an den früher Harras'schen und Trebraschen Rittergütern zu Gehofen und an den Zinsen zu Ober-Heldringen durch Kauf an sich gebracht hatte, machte er von der in den angezogenen Rezeffen v. 1718 u. 1721 sich vorbehaltenen Freiheit, daß ein jeder der 7 Paciszenten seinen Antheil einem andern Bruder oder Mitgliede der Familie vermachen könne, in der Art Gebrauch, daß er durch sein Testament d. d. Seehausen, 25. Mai 1750 seine beiden noch lebenden Brüder und deren lebende Söhne, wie auch seiner verstorbenen Brüder zurückgelassene noch lebende Söhne zu Erben einsetzte, die sich in Capita theilen sollten. Diese Erbschaft wurde von Seiten der Eberstein-Neuhäufischen Successoren angetreten und das Ganze unter dem Namen der Erbschafts-Kommun-Kasse durch einen gemeinschaftl. Rechnungsführer verwaltet. Auch setzte der Major Wilhelm jeder von seinen 10 unverheiratheten Nichten, wie auch später in dem Kodicill d. d. Priessnitz, 9. April 1757 jeder der 3 verheiratheten ein Legat von 1000 Thlr. aus („Histor. Nachr.“ S. 84 ff).

In seine 1686 zu Nürnberg gedruckte Bibel hat Chr. Ludw. über seine Familie Folgendes eigenhändig eingetragen:

Nr. 232. **In Nomine Jesu Salvatoris Nostri.**

Den 20. Junij 1677 habe ich aus schickung des Allerhöchsten Stiftern des Heiligen Ehe ordens mich mit der HochEdelgebohrnen Ju **Eleonoren Sophien von Werthern**, Des HochEdelgebohrnen Herren Herren Friedrich von Werthern Romischer Kayserl. Maytt. und des Heil. Römischen Reichs Erb Cammerthürhüters auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochansehnlichen Rahts Cammer Herren und Oberhauptmanns in Thüringen auf dehnem Graf und Herschaften Weichlingen Frondorff Neuheilingen und Pauscha ältesten tochter zu Weichlingen Ehelig versprochen, Christian Ludewig von Eberstein mppria.

Den 9. Julij **1678** habe ich midt obgedachter meiner Liebsten zu Weichlingen im Nahmen der heil. Dreifaltigkeit Beylager gehalten und hat uns der Liebe Gott in unserm Ehestande midt nachfolgenden Kindern Mildväterlig beschänket, Sein Göttl. Allmacht gäbe zu dehren auferziehung Seine genade und Seegen und lasse Sie zu Seines Hochheiligen Nahmens Ehre und unserer Freude in Gottessurcht und allen Christadeligen Tugenden wachsen und zunehmen an aller Weißheit und genade bey Gott und allen Menschen umb Christi Willen Amen.

Anno **1679.** den 1. Novembris abends zwischen 10 und 11 uhr hat der Allerhöchste Gott meine Libe frauw ihrer getragenen Eheligen Bürde in genaden endbunden, und uns midt einen gesunden Sohne mildväterlig erfreuet welchen den 8 dito alhier zu Neuhaus, durch Herren Magd. Nicolaum Böhmen Decanum zu Einungen durch die heilige tauffe von seiner Erbschuld abwaschen und reinigen und dem gnaden Bunde Gottes midt den nahmen **Cruock Friedrich** einverleiben lassen Seine pahnten seind gewäsen Manspersohnen: Mein Hr. Schwiegervater Herr Friedrich von Werthern, Der fürstl. Braunschweig. Lüneburg. General Lieutenant Podevils, Der Chursachsen ErbMarschall Hr. Wolf Heinrich von Löser auff Ahlsdorff, Herr Hans von Werthern, Herr Wilhelm Ernst von Eberstein, Herr Friederich Hofer von uhrfahn des Stiffts B. M. virg: zu Halberstatt Dechant, Herr Anton Albrecht von Eberstein des hohen stifts zu Halberstatt Dohmherr, Der fürstl. braunschweig. Lüneb. Gen. Adjutant Herr Otto Artur von Dittfurt, Hr. George Sittich von Eberstein, Hr. George von Werthern zu Weichlingen, Hr. George Rudolph von Hefler auf Balgstett, herr Endewig von der Uffeburg auf Wallhausen, Herr Hans Friederich von Hefler auf Burkhefeler, Hr. Christoph Ludolph von Burgstorff Dohmhr. zu Naumburg auf Voigstett; Frauen Zimmer: frau Obristin Christina von Hefler gebohrne von Burkersroda, Meine fr. Schwiegermutter fr. Justina Elisabeth von Werthern gebohr. Löserin, fr. Geh. Rächtin von Werthern geb. Maren, fr. geh. Rächtin von Selmitz geb. von Werthern, Meine schwester fr. obristin von Wülfen, Die Königl. Dänische hoffmeisterin fr. Christina Emilia geb. von Dittfurt Wittibe von Hoen, Meine fr. schwester die von Groten, Meine fr. schwester die von Werthern, fr. Sophia Maria von stammern geb. von Selmitz, frl. Rachel von Werthern zu Weichlingen, frl. Catharina Juliana von Dittfurth, frl. Rachel Christina von Werthern von Collen, frl. Eleonore Elisabeth von Selmitz.

Anno **1681** den 17. Martij früh zwischen 6 und 7 uhr hat der Libe Gott Meine Libe fr: in genaden endbunden und uns mit einen gesunden Sohne mildväterlich be schänket welchen wir durch Hrn. Decanum den 21. dito durch die heil. tauffe von seiner Erbsünde abwaschen und mid den nahmen **Wolfgang Diderich** dem genaden Bunde Gottes einverleiben lassen Seine pahnten seind gewäsen: Mein Hr. Schwiegervater, Hr. Ludolph von Kössing zu Kössing des hohen Stiffts zu Halberstatt Dohmhr. Herr Gottlob von Werthern, Hr. Levin Caspar von Bennigsen Dohmhr. zu Halberst., Hr. Friedrich Wilhelm Marchall ErbMarchall in thüring., Adrian Adam von stammer auf Rammelburg, Wolf Ditrich von Wizleben auf Wolmerstett, Hans George von Werthern auf Bruken, Herr Moriz Christoph von Hefler auf Rabis, Hr. Ludewig Ditrich von Hund, Herr Carol Friedrich von Selmitz auf Straußfurth, Hr. Rudolph Friedrich von Marchall, Meine fr. Schwiegermutter, fr. geh. Rächtin von Selmitz, fr. Maria Christina von Werthern, fr. Agnesa Sophia von Hofer g. v. Dittfurt, fr. Obristl. von Burgstorff geb. stedern, fr. Dorothea Elisabeth von Eberstein geb. Gersdorff, fr. Juliane von Eberstein geb. von Kössing, fr. philipine Agnesa von Eberstein geb. von Werthern, frl. Maria Agnesa von Werthern, frl. Catharin von Werthern, frl. Elisabeth von Werthern zu Weichlingen, frl. Catharina Sophia von Selmitz, frl. Toma Lucia von Groten.

Anno **1682** den 23. Martij hat der Libe Gott meine libe fr. ihrer Ehebürde in genaden endbunden und abends ein viertel nach 10 uns midt einen ge-

funden Söhnlein beschänket welchen wir den 31. dito durch den Hrn. Dec. von Einungen durch daß bad der heil. tauffe von seiner Erbschuldt abwaschen und mit den nahmen **Wilhelm** in daß Buch des Lebens einzeichnen lassen. Seine pahnten seind gewäsen: Der Durchlauchtigste Fürst und Herr hEr Wilhelm Fürst zu Anhalt. Harzigerode mein gndstr. Herr, Mein Herr Schwiegervater, der Churf. Sächß. HaußMarschall Herr Hans Sigmund von Miltiz, Herr Obrister Heinrich Thilo Wilke, der Churf. Sächß. Crayßhauptmann in Thüring. Hr. Hans Christian von Werther zu Loffa, Hr. Henni Leopold von Meiendorff Dohmhr. zu Halberstatt, Hr. Heinrich von Bunau auf Büchau, Hr. Hans Friedrich von Werthern zu Cöllen, Hr. Virgilius Anton Hofer von Uhrfahn, Die Durchl. Prinzessin Dorothea Johan. von Holstein Norburg, Meine Frau Schwigermutter, Fr. von Wisleben zu Wolmerstett geb. Sebachen von mershausen, Fr. Maria Dorothea von Bruhl geb. Marchall, Fr. Otilia Elisabeth von Harthausen, Fr. Johanna Christina von Werthern zu Beichlingen, Fr. Johanna Ernestina von Selmniz, Fr. Sophia Elisabeth von Eberstein, Fr. Otilia Hedewig von Wülfen, Fr. Otilia Elisabeth von Gehoven.

Anno 1683 den 24. Martij hat der Eibe Gott meine libe Frau abends zwischen 10 und 11 uhr in genaden endbunden und uns midt einer gesunden tochter mildväterlich erfreuet welche wir den 1. April durch daß bad der heil. tauffe durch den Hrn. Dec: von ihrer Erbsünde abwaschen und mit den nahmen **Magdalena Elisabeth** den gnaden Bunde Gottes einverleiben lassen ihre pahnten seind gewäsen: Mein Herr Schwiegervater, der fürstl. Anhalt. gehaimde Raht und hoffmstr. Hr. Wolf Curt von Einsidel, Hr. Wilhelm Ernst von Eberstein, Hr. Anton Ulbrecht von Eberstein, Hr. Christoph Ludolph von Burgstorff, Hr. Sigfried Christoph von Saldern Dohmhr. zu Halberst., Hr. Rittmeister Jost Melchior von Wangenheim auf Sonneborn, Hr. Mathias Heinrich von Oppen, Hr. Friederich Ludewig von der Uffeburg zu Wallhausen, Die Durchlauchtigste fürstin und Frauw Frau Elisabeth Albertine fürstin zu Anhalt gebohrne Gräfin zu Solms Labach, Comtesse Maria Magdalena Gräfin von Schwarzburg Canonissin zu Quedlinburg, Meine Fr. Schwigermutter, Fr. Geh. Rächtin von Selmniz, Meine Fr. Schwester fr. Dsch. Groten, Meine Fr. Schwester die von Werthern, Fr. Philipina Agnesa von Eberstein, Fr. Ursula Magdalena von Werthern zu . . . , Fr. Otilia Margaretha von Eberstein, Fr. Sophia Elisabeth Hofern, Fr. Maria Elisabeth von der Uffeburg, Fr. Anna Sophia von Burgstorff.

Anno 1684 den 4. May früh ein viertel nach 7 uhren hat der libe Gott meine Liebe Frau in genaden endbunden und uns midt einen gesunden Söhnlein gnädig erfreuet welchen wir den 8ten dito durch den Hrn. pfarrhrn. zu Rohthe Hrn. Gerhard (?) Schröter durch die heil. tauffe von seiner Erbsünde reinigen und midt den nahmen **George Friederich** den gnaden bunde Gottes einverleiben lassen. Seine pahnten sein gewäsen: Der Churfl. Sächß. OberhoffMarschall, Herr Friederich Adolph von Haugwitz, Mein Herr Schwiegervater, Hr. Obrist Leut: Otto von Schlabrendorff, Herr George Sittich von Eberstein, Hr. Obristwachtmstr. Ernst Ludewig von Hund, Hr. Gen. Adjutant Hans Heinrich von Hesler auf Schlöben, Hr. George Caspar von Marchall auf Holzhausen, Hr. Christoph Caspar von Goldaker zu uffhofen, Hr. Hauptman Heinrich von Schweiniz, Hr. Hans Moriz von Bruhl sen: auf Ganglossömmern, Hr. Carl Friedrich von Buttler fürstl. Anhalt. Cammer und jagt jünker, Hr. George von Werthern, Hr. Hans Heinrich von der Uffeburg zu Falkenstein, Meine Fr. Schwigermutter, Fr. Geh. Rächtin von Friesen geb. Raben, Fr. Geh. Rächtin von Selmniz, Fr. Obristl. Heslern geb. von Nismiz, Fr. von Marchall geb. Goldakern, Fr. HaußMarchall Miltizen geb. , Fr. von Carlwiz, Fr. Anna Sophia Elisabeth Spiegel, Fr. Auguste Sophia von Werthern zu B . . . , Fr. Anna Catharina von der Uffeburg, Fr. Lucretia Eleonore von Gehoven.

Anno **1685** den 31. May abends zwischen 7 und 8 uhren hat der Eibe Gott meine Eibe frauw in genaden endbunden und uns midt einen jungen Sohne erfreuet, welchen wir den 5. Juny durch die heil. tauffe von den Hrn. pfarrhrn. zu Rohthe von seiner Erbsünde abwaschen und dem gnaden Bunde Gottes mid den nahmen **Christianus Augustus** einverleiben lassen, Seine pahnten seind gewäsen Mein herr Schwigervater, Herr Stephan Franz von Neuhoff deß Teutschen Ritterordens Commendeur zu Griffstett, Herr Hans Melchior von Hering fürstl. Quedlenburg. hoffmstr. auf Mehler, Herr Hans Ernst von Winzigerode gräffl. stolberg. hoffmstr. auf Adelsborn, her statius von Wulfen, Herr hauptman Moriz Burgard von Werthern auf Brucken, Herr Heinrich Johan von Koniz Chursl. Sächs. Sequestrations Obr forstmrstr., Meine frauw Schwigermutter, Meine Schwester die fr. obriste Wulfen, fr. Elisabeth von Marchall geb. von Werthern, die Chursl. Sächs. Cammerfr. von Carlwizen, frl. Anna Charlotte von Burghausen, frl. Sabina Elisabeth von Wizleben, frl. Catharina Elisabeth von Werthern zu Beichl.

Anno **1686** den 22. Junij hat der liebe Gott meine liebe frau früh 2 uhr in genaden endbunden und uns mid einer gesunden tochter mildväterlig erfreuet, di wir den 25. dito den Hrn. christo vortragen und durch daß bad der heil. tauffe durch den Hrn. pfarrhrn. zu Rohthe von seiner erbsünde abwaschen und mid den nahmen **Lovysa Christiana** dem gnadenbunde Gottes einverleiben lassen ihre pahnten seind gewäsen Mein Hr. Schwigervater, herr Ernst Albrecht von Gehoven auf Istett, Hr. Heinrich Ludewig von Burgstorff, die durchl. fürstin und frauw Lovysa christina gebohrne Landgräfin von Hessen Darmstadt vermählte Gräfin zu Stolberg, Meine fr. Schwigermutter, fr. geh. Rächtn von Selmniz, fr. von Winzigeroden geb. Meding, frl. Lucia Elisabeth von Eberstein.

Dieses mein libes Kind hat der liebe Gott nach seinen allein weisen Raht und Willen nach außgestandener 4tägigen unpäßlichkeit von dieser jammervollen welt am 15. Jan. 1687 deß abends zwischen 7 und 8 uhr wider abgefordert und der Sehlen nach in sein Ewiges freuden reich versetzet nach dehm es gelebet 29 Wochen 3 tage 18 stunden welches wir nachhero den 21. Jan. Christadel. zu Rohthe in die Kirche begraben lassen, der Allerhöchste verleihe den Körperlein eine Sehlige nachfarth um christi willen,

Anno **1687** den 25. November nachmittags um 1 uhr hat der Allerhöchste meine liebe fr. in genaden endbunden und uns mid einen jungen Sohne in genaden beschänket welchen wir den 30. dito durch daß bad der widergebuhrt von seiner Erbschuld durch den Hrn. pfarrhrn. zu Rohthe reinigen und mit den nahmen **Carolus** dem gnaden bunde Gottes einverleiben lassen, Seine pahnten seind gewäsen Herr George Graff zu Stolberg, Herr Joachim Werner Spigel von Bickelsheim des Stifts B: M: virg. zu Halberstatt Canonicus, Herr Alexander Ludewig von Kalb fürstl. Anhalt. Stallmstr. zu Zerbst, Herr Leut: Werder meiner Schwester der von Groten Eidam, hEr Ernest Friedeman von Werther ChurSächs. Lieutenant, Meine fr. Schwigermutter, fr. geh. Rächtn von Selmniz, fr. Wittibe von Kössing geb. Gansen, frl. Hedewig Eulalia von Eberstein.

Anno **1690** den 5. December nachmittags 4 uhr hat der Allerhöchste Barmherzige Gott Meine liebe frauw in gnaden endbunden und uns mid einem gesunden Söhnlein mildväterlich beschänket welchen wir darauf den 11. durch den hern Decanum zu Leinungen Herren Emmerlingen durch daß bad der heil. tauffe von Seiner Erbsünde abwaschen und mid den nahmen **Anton Gottlob** in daß buch deß Lääbens einzeichnen lassen. Seine pahnten seind gewäsen Mein herr bruder der dohmherr deß hohen Stifts zu Halberstatt, Herr Davit von Hüneke deß hohen Stifts zu Halberstatt Dohmherr, Herr George Ernest Baron von Knige, Herr Major von Bergen zu Klein Vargul, Hr. Heinrich Gunter von Gersdorff auf Breitung Chursl. Sächs. fährich, Meine frauw Schwigermutter, frauw Rachel von Werthern gebohrne von Miltiz, frauw Sabine Wittibe von Wizleben gebohrne von Seebach,

Frauw Agnesa von Werthern geb. von Seebach, Freul. Sibilla Sophia Baronesse von Knigen.

Anno 1691 den 11. December hat der Allerhöchste Gott früh 3 uhr meine liebe fr: in gnaden endbunden, und uns mit einen gesunden töchterlein gnädig erfreuet und ob es zwahr nach der gebuhr mit der Mutter gahr gefährlich gestanden, So hat doch die Barmherzigkeit des liben Gottes (:welchen dafür herzlich Lob und Dank gesaget sey:) Sie gnädig erhalten, daß wir dises unser töchterlein den 13. durch das bad der heil. tauffe durch den Hrn. Decanum Emmerlingen von Seiner Erbsünde reinigen und mit den nahmen **Johanna Sophia** in daß buch des lebens einzeichnen lassen. Ihre pahnten seind gewäsen: Herr Christian Wilhelm der vier Grafen des Reichs Graff zu Schwarzburg Sondershausen, Herr Adrian Adam von Stammer auf Rammelburg Churfl. Sächs. Stifts Hauptman zu Rammelburg, Churfürstl. Hannoverische Obristl. Podovils, Herr George Caspar Marchall von Holzhausen, Herr Just von Giesau auf Heiendorff, Comtesse Sophia Elisabeth von Solms, Comtesse Sophia Eleonora von Stolberg, Meine fr. Schwigermutter, Meine Schwester die fr. Wittibe von Werthern, Frau Maria Agnesa von Burgstorff geb. v. Werthern, Freul. Rachel von Werthern, Freul. Juliane von Burgstorff.

Anno 1694 den 13. Julij hat der Allerhöchste Gott meine liebe frauw früh $\frac{1}{4}$ nach 5 uhr in genaden endbunden und uns mit einen gesunden Söhnlein mildväterlich erfreuet welches wir den 15 ej. darauf zur heil. tauffe befördert und mit den nahmen **Ernestus Rudolphus** dem gnaden Bunde Gottes einverleiben lassen Seine pahnten seind gewäsen: Herr Ernestus Graff zu Stolberg Ilfenburg, Herr George von Werthern Churfl. Sächs. Vice-OberAuffseher, Herr Heinrich von Bunau auf Treben, Herr Herman Wilhelm von Schlepergrill fürstl. Holstein. Cammerjunfer, Herr Hans Ernst von Schlotheim gräfl. Stolberg. Forstmeister, Herr Ernst Albrecht von Eberstein auf Gehoven, Die Durchl. Princessin Augusta von Holstein Norburg, Comtesse Sophia Elisabeth von Stolberg Ilfenburg, Comtesse Lovisa Christina von und zu Stolberg, Meine fr. Schwiger Mutter, Frau Gehaimbte Rächstin von Selmniz geb. von Werthern.

Den 1. Januarij 1696 jagen 9 uhr vormittage hat der Allerhöchste Gott Meine Liebe fr. ihrer Ehebürde in gnaden endbunden und uns beiderseits mit einen gesunden und wohl gestalten Söhnlein Mildväterlich erfreuet welches wir den 4. ej. durch daß Bad der heil. tauffe durch den Hrn. Pastor zu Rohde herren Gerhard Schrötern von Seiner Erbschuld reinigen und mit dem nahmen **Augustus Friedemann** dem gnaden Bunde Gottes einverleiben lassen Seine pahnten seind gewäsen Manspersohnen: Ihr hochgräfl. gnd. Herr Jobs Christian Graff zu Stolberg, Der Churfürstl. Sächs. würkl. Gehaimbte Racht und Ober Cammerhr. von Harthausen, der LandGräfl. Hessen Casselsche Major Hr. Carl Henrich von Werther auf Brücken und Klein Werther, Mein Hr. Schwager Hr. Hauptman Lüttich auf Falkenhaan, Hr. Hauptman Jochim Wilhelm von Mütschefahl auf Wechsungen und Eibenrode, Meines Hrn. Brudern des Dohmhrn. Sohn Hr. Cornett Albrecht Ludolph von Eberstein, Meines jüngsten Bruders Sohn Hr. Ernest George von Eberstein Cadett auf Gehoven, Hr. Christoph Friedrich von Burgstorff, Hr. Wolf Friedrich Marchall; frauen Zimmer: Die Durchl. Fürstin und frauw Augusta Sophia fürstin zu Anhalt gebohrne fürstin von **Yassau Dillenburg**, Die Durchl. Princessen Charlotte Sophia Herzogin von Holstein Norburg, Ihr gnd. Frauw Eleonore Christiane verwittibte Gräfin zu Stolberg geb. Friesen, Meine fr. Schwiger Mutter, Frauw Maria Clara von Buttler gebohrne von Heldorff, Freul. Sophia Magdalena von Werthern.

Den 15. May 1696 früh jagen 1 uhr hat dem liben Gott gefallen dieses liebe Kind nach außgestandener 8tägigen unpäßlichkeit auß dieser jammervollen weld wider abzufordern und der Sehlen nach in sein Ewiges freiden reich zu versetzen vor diese gnädige auflösung Sey der Allerhöchste herzlich gepreiset der wolle

uns allen zu seiner Zeit eine seelige nachfarth verleihen umb Christi willen und ist des liben Kindes alter gewäsen 4 Monath 15 tage 15 stunden ist auch den 19. zu Rohte in die Kirche beygesetzt.

Anno **1697** den 7. Augusti abends nach 10 uhren hat der Allerhöchste Gott Meine Liebe fr. in gnaden endbunden und uns mid einen gesunden Söhnlein mildväterlich begnadet welches wir darauf den 9. durch daß bad der heiligen tauffe durch den Hrn. Pastoren von Rohte von Seiner Erbsünde abwaschen und mit dem nahmen **Augustus Christian Wilhelm** dem gnaden bunde Gottes einverleiben lassen dessen pahnten seind gewäsen Manspersohnen: Ihr Durchl. Princ Christian Carl Herzog von Holstein Norburg, Ihr Durchl. Princ Wilhelm furst zu **Nassau Dillenburg**, Ihr gnd. Herr Ludewig Friederich der Viergrafen des Reichß Graff zu Schwarzburg Rudolstatt, Ihr gnd. herr Christoph Friederich Graff zu Stolberg, Herr Baron . . . Regal fürstl. Anhalt. Cammerjunker, Hr. von Lengefeld gräfl. Schwarzburg. Amthsauptman, Herr Johann Friederich von Stammer, Hr. Wolf Friederich von Marchall; frauenzimmer: 1) Die Durchl. furstin und frau frau Augusta Sophia vermählt furstin zu Anhalt, geb. fürstin von **Nassau Dillenburg**, 2) Meine fr. Schwigermutter, 3) Frau Helena Caroline verwittibte von der Assenburg geb. freim von Molsahn, 4) fr. Wittibe von Werthern zu B. . . geb. von Tromsdorff, 5) fr. Elisabeth von Marchall geb. von Werthern; 6) frl. Anne Elisabeth von Bodenhausen von Radis.

Nr. 233. **Auszug aus dem 1671 angefangenen Register der Getauften zu Lein- und Nohrungen.**

1679, 8. Nov. Hr. Christian Ludwig v. Eberstein auf dem Neuhaufe einen Sohn **Ernestus Friedericus** getauft. Pathen waren: Hr. Friedrich v. Werthern et uxor, Hr Wilhelm Ernst v. Eberstein, Hr. Anton Albrecht v. Eberstein, Georg Sittig v. Eberstein et uxores.

Nr. 234. **Auszug aus dem ältesten 1652 begonnenen Notha'schen Kirchenbuche. Taufregister.**

1) S. 80, Nr. 7. **1683**, 1. April Christian Ludwig v. E. eine Tochter getauft heißt **Magdalena Elisabeth**. Pathen: 1) die fürstin von Anhalt zu Harzgerode; 2) das hochgräfl. Fräulein von Sondrshausen und Canonissin zu Quedlinburg; 4) der Domherr v. Eberstein u. Andere.

2) S. 82, Nr. 3. **1684**, 8. Mai Georg Friedrich v. E. getauft. Pathen: 1) der Hauptmann v. Schweinitz von Königerode; 3) J. Wilh. Ernst v. Eberstein zu Gehofen; 5) die J. Spiegeln von Harzgerode; 6) die J. von Gehofen zu Brücken ic.

3) S. 85, Nr 4. **1685**, 5. Juni Rittmeister Christian Ludwig v. E. einen Sohn getauft: **Christianus Augustus**. Pathen: hptmn. v. Werther zu Brücken, die Frau Obersten v. Wülffin ic.

4) S. 87, Nr. 4. **1686**, 25. Juni hat Rittmeister Ludwig v. E. eine Tochter taufen lassen mit Namen **Louise Christiane**. Pathen: Frau Gräfin v. Stolberg ic.

5) S. 111, Nr. 17, f. Nr. 46, S. 201.

6) S. 122, Nr. 14. **1690**, 5. Dez. dem Obristwachtmeister ic. ein Sohn geboren, **Anton Gottlob** taufen lassen.

7) S. 124, Nr. 8. **1691**, 11. Dez. dem Obristwachtmeister v. E. ein Fräulein geboren und den 13. huius getauft. Name: **Johanna Sophia**.

8) S. 133, Nr. 7. **1694**, 15. Juli Oberstwachtmeister v. E. einen Sohn taufen lassen auf dem neuen haufe, **Ernst Rudolph** genannt.

9) S. 141, Nr. 1. **1696**, 4. Januar Obristwachtmeister v. E. zu Neuhaus einen Sohn taufen lassen, **August Friedemann** genannt.

10) S. 146, Nr. 5. **1697**, 9. Aug. Obristwachtmeister v. E. einen Sohn taufen lassen, **Aug. Christian Wilh.** genannt.

11) S. 164, Nr. 8. **1704**, 18. Oct. Christian Ludwig v. E. einen Sohn taufen lassen, **Wilhelm** genannt.

Register der Begrabenen.

12) S. 293, Nr. 3. **1687**, 21. Januar des Rittmeisters v. E. jüngste Tochter **Louise Christiane** in Rotha beigesetzt, alt 29 Wochen.

13) **1689**, 18. Xbr. eine todt geborne Tochter Christian Ludwig's v. E. begraben.

14) S. 300. **1696**, 19. Mai Christian Ludwig's v. E. Sohn **August Friedemann** begraben und den 15. gestorben.

15) S. 303. **1700**, 19. Januar **Wilhelm** v. E. zu Nordhausen an den Bocken gestorben.

16) S. 309, Nr. 14. **1707**, 12. Okt. frln. **Johanna Sophia** v. E. zu Neuhaus † u. den 15. Nov. in Rotha beigesetzt, alt 16 Jahr weniger 3 Wochen u. 2 Tage.

17) S. 318, Nr. 14. **1716**, 2. Nov. † **Georg Friedrich** v. E. zu Merseburg, den 28. ej. in Rotha beigesetzt.

18) S. 320, Nr. 8, f. Nr. 46, S. 201.

19) S. 326, Nr. 8. **1720**, 26. Sept. abends zw. 6 u. 7 Uhr † fr. **Eleonora Sophia** v. E. geb. v. Werthern, alt 63 Jahr 7 Monat 25 Tage 17 Stunden, d. 19. Nov. in Rotha beigesetzt worden.

Nr. 235. Auszug aus dem mittlern Rotha'schen Kirchenbuche (v. 1726—1790).

1) S. 210, Nr. 6. **1747**, 14. April ist zc. **Anton Gottlob** v. E. zc. in das Ebersteinsche Erbegräbnis allhier eingesetzt worden, dabei die Schule vor das Dorf hinaus in Procession der Leiche entgegen gegangen u. 8 Tage ein Trauerläuten von 11—12 Uhr gehalten. Die Bergleute von Leinungen und Mohrunge gingen der Leiche nach.

2) S. 232, Nr. 1. **1771**, 1. März Ober-Berghauptmann Louise Charlotte (m. h. Johanna Ch.) v. E. geb. v. Werthern in das Eberst. Erbegr. (zu Rotha) von Harzgerode gebracht — 78 Jahr alt.

Nr. 236. Auszug aus dem 1716 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) **1732**, 15. Sept. Pathen Graf Ernst v. Eberstein, Frau Johanna, des Hrn. Obristforstmeisters von Eberstein fr. Gemahlin.

2) **1745**, 5. Febr. Pathen: 1) Rudolf Wilhelm von Werther zu Klein-Werther; 2) Frau Charlotta Sophia (m. h. Johanna Charl.) v. Eberstein, des Anton Gottlob v. E., anhalt-berenburg. Ober-Berghauptmanns Frau Gemahlin zu Harzgerode; 3) frln. Christiana Elisabeth v. Werthern zu Klein-Werther.

Totenregister.

3) S. 66. **1747**, 9. April ist der hochwohlgeb. Herr Hr. **Anton Gottlob** v. Eberstein zc., Sr. hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Bernburg und Zerbst gewesener Ober-Berghauptmann in Harzgerode, allwo er wohnhaft gewesen, gestorben und den 14. ejusd. in der Kirche zu Rotha in das hochadel. Ebersteinische Begräbnis des Abends beigesetzt worden.

4) S. 103. **1757**, 18. Juni ist der hochwohlgeb. Hr. **Wilhelm** v. E., Erb-, Lehn- und Gerichtsherr zc. zc., f. preuß. Major bei dem Leib-Cuirassier-Regimente, in dem damaligen Treffen bei Collin in Böhmen geblieben.

5) S. 147. **1771**, 24. Febr. ist Frau **Johanna Charlotta** v. Eberstein geb. v. Werthern, Hrn. Anton Gottlob v. E. Ober-Berghauptmanns hinterlassene Witwe, in Harzgerode gestorben und darauf in Rotha beigesetzt.

Die von Christian Ludwig's v. Eberstein Söhnen geschlossenen Erbvergleiche sind abgedruckt S. 211—237 der „Histor. Nachr.“

Christian Ludwig von Eberstein und dessen Gemahlin **Eleonore Sophie** geb. Herrin **von Werthern** wurden in das Eberstein'sche Erbgräbnis zu Rotha beigesetzt. Auf ihren Särgen befanden sich folgende Wappen.

I. auf dem Sarge Christian Ludwigs's:

a. väterl. Seits: **von Eberstein, von Lanterbach, von Stammer, von Ossa, von Trotha, von Schindel** und **von Landskron**;

b. mütterl. Seits: **von Dittfurth, von Harthausen, von Gardeleben, von Oeynhausens, von Münchhausen, von Quernheim, von Schönborn** und **von Niesen**.

II. auf dem andern Sarge:

a. väterl. Seits: **von Werthern, von Ponickau, von Giusedel, von Schönberg, von Brandenstein, von Miltitz, von Carlowitz** und **von Haugwitz**;

b. mütterl. Seits: **von Hefler, von Wihleben, von Burkersrode, von Hagen, von Marshall, von Posern, von Bendeleben** und **von Carpe**.

Ernst Friedrich Reichsgraf v. Eberstein,

Stifter der 1783 erloschenen Gräflichen Brauche,

geb. 1. Nov. 1679 auf Neuhaus, † 20. April 1752 zu Groß-Leinungen, 24. ej. in das Erbgräbnis zu Rotha beigesetzt (des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern ältester Sohn), kurfäch. Minister, Kammerherr und Gesandter an den kurrhein. Höfen.

Verm. 23. Okt. 1702 zu Merseburg mit Katharina Helena (geb. 5. Juli 1686, † 14. Juni 1747 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 17. ej.), des 1689 † sachs.-merseb. Hof- und Hausmarschalls Moritz Gottfried Marschall v. Bieberstein auf Roitsch (geb. 19. Aug. 1643, † 4. Januar 1689) und der Helene geb. Wahnin oder Huahnin aus einer alten holstein. Adelsfamilie (geb. 25. Febr. 1640, verm. 2. Jan. 1683, † 15. April 1742), Tochter. Sie war „eine Dame, so wegen ihrer Leutfeligkeit gerühmt“.

Deren Kinder:

1. **Erdmuth** Wilhelmina Louisa, geb. 9. Nov. 1703, † 2. Sept. 1761 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 4. ej., 14 Tage Trauerläuten.
2. **Friedrich** Reichsgraf v. E., s. unten.
3. **Moritz** Christian, geb. 1708, † 1710.
4. **Helena** Sophia, geb. 27. Febr. 1709, † 11. Sept. 1772 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 13. ej.
5. **Christiana** Eleonora, geb. 20. Okt. 1714, † 29. März 1783 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 1. April ej.
6. **Franziska** Karolina, geb. 15. April 1719 zu Groß-Leinungen, † 14. April 1720 ebendasselbst, beiges. in Rotha 19. ej.
7. **Augusta**, geb. 18. Febr. 1723 zu Groß-Leinungen, † 14. Okt. ej. ebendasselbst, beiges. in Rotha 17. Okt. 1723.

Nr. 237. **Auszug aus dem ältesten Lein- und Mohrunger Kirchenbuche.**

Register der Getauften.

1) 1719, Nr. 7. Den 16. Aprilis, war Dominica Quasimodogeniti, haben der Hochgeborne Graf und Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Eberstein, Sr. königl. Maj. in Polen und kurf. Durchl. zu Sachsen hochbetrauter Kammerherr und Abgesandter, auf Gehoven, Neuhaus und Paßbruch

<p style="text-align: center;">Friedr. v. Werthern.</p> <p style="text-align: center;">Agnes Magd. v. Häfeler.</p>	<p style="text-align: center;">Georg v. Werthern.</p>	Hans v. Werthern.	Johann v. Werthern.
		Hans v. W.	Anna v. Miltitz.
	<p style="text-align: center;">Stina v. W.</p>	Kath. v. Brandenstein.	Wolf v. Brandenstein.
			Magdalena Pflug.
	<p style="text-align: center;">Hans v. Ponickau.</p>		Jakob v. Ponickau.
			Eva v. Carlowitz.
	<p style="text-align: center;">Marg. v. Huldau.</p>		Christian v. Huldau.
			Elisab. v. Hohnsberg.
	<p style="text-align: center;">H. H. v. Einsiedel.</p>	Heinrich v. Einsiedel.	H. H. v. Einsiedel.
		Magd. v. Carlowitz.	Elisab. v. Haugwitz.
	<p style="text-align: center;">Rud. v. Carlowitz.</p>		Rud. v. Carlowitz.
			Perpetua Pflug.
<p style="text-align: center;">Friedr. v. Schönberg.</p>	Kath. v. Sch.	Friedr. v. Schönberg.	
		Kath. v. Taubenheim.	
<p style="text-align: center;">Rahel v. Ende.</p>		Wolf v. Ende.	
		Kath. v. Binau.	
<p style="text-align: center;">Moritz v. Häfeler.</p>	H. H. v. H.	Konr. v. Häfeler.	
	Anna Marshall.	Anna v. Posern.	
<p style="text-align: center;">Wolf Marshall.</p>		Wolf Marshall.	
		E. S. v. Miltitz.	
<p style="text-align: center;">G. F. v. Wigleben.</p>	Maria v. W.	G. F. v. Wigleben.	
	Anna v. Bendeleben.	Otilie Carpe.	
<p style="text-align: center;">J. H. v. Bendeleben.</p>		J. H. v. Bendeleben.	
		Magdal. Sack.	
<p style="text-align: center;">Fr. v. Burckersrode.</p>	H. Fr. v. B.	Fr. v. Burckersrode.	
		Martha v. Bodfeld.	
<p style="text-align: center;">Barb. v. Brandenstein.</p>		Otto v. Brandenstein.	
		E. v. Breitenbach.	
<p style="text-align: center;">Chr. v. Hagen.</p>		Chr. v. Hagen.	
		E. v. Hardenberg.	
<p style="text-align: center;">Agnes v. Wangenheim.</p>	Maria v. B. v. Wangenheim.	
		Sophie v.	

Eleonore Sophie Herrin v. Werthern a. d. H. Reichlingen.
 vermählt 1678 mit *Christian Ludwig von Eberstein* auf Reichhaus 2c.

Erb- und Gerichtsherr, auch Inhaber hochfürstl. mansfeld'scher Ämter Lein- und Mohrunge, wie auch dessen Hochgräfliche Frau Gemahlin Catharina Helena Marschallin von Bieberstein eine junge Comtessin, welche den 15. Aprilis, Tages vorher, abends um 5 Uhr geboren worden, taufen lassen, deren hochherrl. Taufpathen, so das Christliche Werk verrichtet: 1) die hochwohlgeb. Frau Hofmarschallin Frau Helene Marschallin von Bieberstein geb. von Waserin; 2) der hochwohlgeb. Herr Hr. Christian Marschall von Bieberstein, Erb- und Gerichtsherr auf Neuendorf; 3) Frau Oberstallmeisterin Caroline vermählte Frau v. Eberstein geb. Frein v. Dienheim; 4) Frln. Magdalena Elisabeth v. Eberstein; 5) Hr. Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein; 6) Hr. Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein; 7) Hr. Wilhelm v. Eberstein (alle gegenwärtig). Die neugeborene Comtessin ist bei ihrer heiligen Taufe genannt worden **Francisca Carolina**.

2) **1723**, Nr. 5. Den 20. februarii, Sonnabend vor Reminiscere, hat Hr. Graf Ernst Friedrich v. Eberstein eine junge Comtessin, geboren 18. febr. mittags 12 U., taufen lassen. Pathen: 1) Hr. Hauptmann Anton v. Geusau auf Farnstedt; 2) Frau Helena geb. Frau von Waserin, verwitwete Frau Oberhofmarschall v. Bieberstein; 4) die Frau Reichshofrätthin von Wolzogen geb. Frau von Mordeisen auf Meinungen; 5) die Frau Majorin von Gettsfurth geb. v. Geusau auf Farnstedt; 6) die Frau Berghauptmann von Eberstein geb. v. Werthern auf Neuhaus. Name: **Augusta**.

3) **1723**, 23. Sept. Pathen: Frln. Erdmuthe Wilhelmine Loyse v. E., Frln. Johanna Augusta v. Wurmb, Wilhelm v. E.

Register der Verstorbenen.

1723, Nr. 18. Den 14. Octobris ist des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein jüngste Comt. Tochter **Augusta** gestorben u. den 17. abends 5 Uhr in das Ebersteinische Erbegräbnis zu Rotha beigesezt worden.

Nr. 238. Auszug aus dem 2. Leinunger Kirchenbuche.

Totenregister.

1) **1772**, Nr. 25. Den 17. Juli † Graf **Friedrich** v. Eberstein, furmainz. Kammerherr.

2) **1772**, 11. Sept. in der Nacht † Comtesse **Helena Sophia** v. Eberstein, des Grafen Ernst Friedrich Tochter.

3) **1783**, Nr. 11. Den 29. März † **Christiane** Comtesse v. Eberstein, des Grafen Ernst Friedrich v. E. Tochter, in Rotha beigesezt 1. April.

Nr. 239. Auszug aus dem ältesten Rotha'schen Kirchenbuche.

1) S. 326, Nr. 5. **1720**, 14. April des RGrafen Ernst Friedrich von Eberstein jüngste Comtessin **Francisca Carolina** an einem Sticfluß zw. 8 u. 9 Uhr vormittags gestorben und d. 19. ej. in Rotha beigesezt, alt 1 Jahr 1 Tag.

2) S. 331 u. 332, Nr. 5. **1723**, 16. Okt. des RGrafen Ernst Friedrich v. Eberstein jüngste Comtesse **Augusta** (zu Gr.-Lein. †) beigef. in Rotha, alt 9 Monat.

Nr. 240. Auszug aus dem mittlern Rotha'schen Kirchenbuche.

Register der Verstorbenen.

1) S. 210, Nr. 9. **1747**, 17. Juni ist Gräfin **Catharina Helena** v. Eberstein geb. **Marschallin v. Bieberstein**, Gemahlin des Grafen Ernst Friedrich v. E., in das Eberstein'sche Erbegräbnis zu Rotha beigesezt worden. „War eine Dame, so wegen ihrer Leutseligkeit gerühmt.“ † d. 9. huj., 60 J. 11 Mon. 9 Tage. Die Schule von Horl, Leinungen und Rotha ist vorangegangen.

2) S. 215, Nr. 1. **1752**, 20. April R^oGraf **Ernst Friedrich** v. Eberstein gestorben u. d. 24. ej. in das Erbbegräbnis beigelegt — 14tägiges Trauerläuten im Amte Leinungen.

3) S. 224, Nr. 8. **1761**, 4. Sept. Comtesse **Erdmuth Wilhelmine Louise** v. Eberstein beigelegt. — 14 Tage Trauerläuten.

4) S. 234, Nr. 15. **1772**, 19. Juli R^oGraf **Friedrich** v. Eberstein in Rotha beigelegt.

5) S. 234, Nr. 17. **1772**, 13. Sept. Comtesse **Helena Sophie** v. Eberstein, des R^oGrafen Ernst Friedrich v. E. hinterlassene 2^o Comtesin, in Rotha beigelegt.

6) S. 239, Nr. 3. **1778**, 16. Mai Frau **Juliane Maria** verwitwete Gräfin v. Eberstein geb. v. **Dachroed**, Gemahlin des Grafen Friedrich v. E., zu Heilbrunn verstorben.

7) S. 248, Nr. 5. **1783**, 1. April Comtesse **Christiane Eleonore** von Eberstein, des R^oGrafen Ernst Friedrich v. E. 3. Comtesin, beigelegt (zu Groß-Leinungen verstorben.)

Nr. 241. **Auszug aus dem 1717 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**
Begraben.

1) S. 154. **1772**, 17. Juli ist der hochgeborne Graf und Herr, Herr **Friedrich**, des heil. Röm. Reichs **Graf v. Eberstein** Erb-, Lehn-, und Gerichtsherr allhier, Inhaber des gräf. Mansfeldischen Amtes Groß-Leinungen, kurfürstl. mainzischer wirklicher Kammerherr und General-Feldwachtmeister, zu Groß-Leinungen verstorben und den 19. ej. in das Erbbegräbnis zu Rotha beigelegt worden.

2) S. 155. **1772** d. 11. Sept. ist Fräulein **Helena Sophia** v. Eberstein, weil. Jhro Hochgeb. Hrn. Ernst Friedrich's Grafen v. Eberstein, gewesenen königl. poln. und kurfürstl. sächs. Kammerherrn u., hinterl. 2. Tochter, zu Groß-Leinungen verstorben und den 14. ej. in das Erbbegräbnis zu Rotha beigelegt worden.

Nachdem G. F. v. E. auf der Universität Jena sein „Triennium atque ultra“ absolviert hatte, wurde er um 1700 Assessor der Stifts- und Erblandes-Regierung und Kammerjunker zu Merseburg.

Ernst Friedrich's v. Eberstein Aufnahme in das Domkapitel zu Merseburg erfolgte um 1704, denn in dem Domkapitels-Protokolle befindet sich a. a. auch nachstehendes Attest v. 30. Juli 1704:

Nr. 242.

Pro-Rector ac Professores reliqui Academiae Jenensis
Lectori Benevolo S. P. D.

Quod sidus solare radiis, idem nobilitati virtus esse putanda est. Quemadmodum enim prima lucis origo à sole repetitur: ita verae nobilitatis initia à virtute promanant. Ille igitur demum generosis suis natalibus dignum se praebet, qui in honestatis atque omnium virtutum palaestris cum laude versatur. Tales vero cum reputatae semper sint Academiae haud vulgare profecto ornamentum accessisse existimandum est generoso et perquam strenuo viro **ERNESTO FRIEDERICO** ab **EBERSTEIN**, Equiti Misnico, quando is per integrum triennii intervallum atque ultra in hac bonarum Mentium officina probe sese exercuit. Quamobrem geminato veluti decore effulgere, videtur, qui et Majorum gloria et propriarum Virtutum splendore conspiciendum se praebet. Crescet profecto ejus nobilitas quamdiu praestantissimis rebus intentus animus crescet. Atque ita tandem generoso ipsius sanguini decus suum in aula, inque omni societate constabit, dum acceptas à Parentibus laudes propriis pactis tuebitur. Quod à

nobis in praesenti exigitur officii genus, eo lubenter defungimur et exacti apud nos trienni testimonium **EBERSTEINIO** non sine honore reddimus: Quaecunque virtutum praemia, sed et tuum **LECTOR BENEVOLE**, favorem atque amorem eidem precati. Dabam Jenae Sub Acad. Sigillo d. XXX. Julij A. MDCCIV.

(L. S.) **Joh. Jac. Müller D.**
h. t. Acad. ProR.

Der „Assessor zc. und Kammerjunker zu Merseburg“ Ernst Friedrich v. E. hielt 23. Mai 1703 bei der feierlichen Beisetzung seines Oheims Domherrn Anton Albrecht v. E. in dem Erbbegräbnisse zu Gehofen nach Beendigung der geistlichen Rede die Abdankung.

1704 ernannte ihn Kurfürst Fr. Aug. I. von Sachsen (König August von Polen) zum Hof-, Justizien- und Konsistorial-Rathe bei derselben Regierung. Mit Verwilligung des Statthalters Herzogs Moriz Wilhelm zu Sachsen-Merseburg trat Ernst Friedrich von dieser seiner Stellung bei der Merseburger Provinzial-Regierung am 17. März 1710 über in die unmittelbaren Dienste des Königs, und zwar zunächst als Legationsrath am kurmainz. Hofe*).

Nr. 243. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen, postulirt. Administrat. des Stifts Naumburg, d. d. Dresden 1. März 1710, die Bitte um Entlassung aus dessen Diensten enthaltend.

Hochwürdigster zc. Obwohl nie vermuthet, Ew. Hochfürstl. Durchl. Dienste eher als mein Leben zu quittiren, so scheint es doch, als ob die Göttliche Fügung hierin ein Anderes disponiren wollte. Dann Ihre **Königl. Majt.** Allergnädigst resolviret, Dero Dienste mich, sonder daß davon das mindeste gewußt, zu würdigen. Gestalten nun diese allergnädigste Intention von solcher Beschaffenheit, daß, weiln ich mein zulängliches und convenables Einkommen dabei finde, ich nicht Ursach gehabt, derselben mich zu entziehen. Als habe im Namen des Höchsten bis auf Ew. Durchl. gnädigste permission und Genehmhaltung zu Annehmung dieser Ihre Königl. Majt. Diensten mich entschlossen. Und da Ew. Hochfürstl. Durchl. ausnehmende Clemence und bekannte Generosität mich gewiß hoffen läffet, Sie werden dießhalb keine Ungnade auf mich werfen, vielmehr mich Dero Hochfürstl. Hulde allezeit aufs mildeste eingeschlossen sein lassen, die ich nichts weniger in Zukunft durch möglichste gehorsamste Dienstbegierde und unterthänigsten Respect zu verdienen trachten werde: So erühne mich hierdurch, Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchstes Consentiment darob aufs Submissivste mir zu erbitten, zuvörderst aber Deroselben zc. vor die vielen Gnadenbezeugungen, so ich während der Zeit, da ich die Gloire gehabt, in Dero treueste Dienste zu stehen, genossen, den respectueusesten Dank vorläufig zu erstatten, welchen bei meiner Hinunterkunft zu erstatten in äußerster Unterthänigkeit zu wiederholen und meine dießfallige unverlöschlich devoteste Erkenntlichkeit dehmüthigst zu versichern die Gnade haben werde.

Hochwürdigster zc. Eur zc. treuunterthänigster zc. **E. F. von Eberstein.**

Nr. 244. Resolution d. d. Moritzburg an der Elster 17. März 1710.

Dem Hochwürdigsten zc. Fürsten zc. **Moriz Willhelmen**, Postulirten Administratoren des Stifts Naumburg, Herzogen zu Sachsen zc. ist gebührender Vortrag geschehen von dem, was Dero zeithero gewesener **Hof-, Justizien- und Konsistorial-Rath**, Herr **Ernst Friedrich von Eberstein**, wegen mutation seiner Dienste unter dem dato Dresden den 1. Martij 1710 unterthänigst zu erkennen gegeben und gebeten. Ob nun wohl Höchstbefagt Dieselben ihn gern länger darinnen sehen und deren Continuation zu Ihrem gnädigsten Gefallen genießen mögen; allbiweiln sich

*) In seinem Briefe v. 21. Febr. 1746 an den Baron v. Gattstein zu Fulda sagt E. F. v. E.: „Noch mehrers, so hat der große Gott mich über 10 Jahre in geistlichen Consistoriis und weltlichen Regierungen als Rath sitzen lassen, ehe ich nachher über 20 Jahr in publicquen Geschäften als Königl. Gesandter fast an alle große Höfe durch ganz Deutschland verschicket worden bin.“

aber, ihn in der Verbesserung seines Glückes zu hindern, billig Bedenken gefunden: so ist die gesuchte Erlassung in Gnaden zu ertheilen resolviret und dieses unter Dero eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstl. Geheimen Secret demselben, deme Sie mit Gnaden gemogen verbleiben, auszufertigen befohlen worden. Signatum Moritzburg an der Elster den 17. Martij 1710.

Nr. 245. Schreiben Friedrich August's I. an Statthalter und Geheime Rätthe, den Legations-Rath v. Eberstein betr.

Übrigens hat Unser gegenwärtig am Chur-Mainz. Hofe befindliche **Legations-Rath von Eberstein** zc. angelanget, daß, nachdem Wir ihn schon Ao. 1704 zum **Hof- und Justitien-Rath** in der **Merseburg-Stifts- und Erblandes-Regierung**, jedoch ohne Bestallung ernennet und nummehr durch tödl. Abgang des dortigen Hofraths von Büнау eine wirkliche Stelle und Besoldung nebst dem, was derselben annectiret ist, vacant worden, Wir ihm solche conferiren möchten; welchem Suchen Wir denn auch in Ansehen seiner guten Dienste, falls nicht Jemand vorhanden, der vor ihm die Anwartsung auf eine wirkliche Stelle all dort erhalten, in Gnaden statt geben. Als haben Ew. Vbdn. und ihr nicht weniger dieservwegen, und damit ihm des von Büнау gehabte Besoldung à dato, da selbige cessirt hat, gereicht werde, behörige Verfügung zu thun zc. Marienburg, den 14. Juli An. 1710.

Augustus Rex.

VII. Abth. S. R. Fr. Aug. I. Bd. XXIX. Nr. 2284 im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden.

Nr. 246. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an den Hofrath Besenich, Residenten zu Wien, d. d. Frankfurt 9. Jan. 1712, worin er die bei Anwesenheit Karls VI. in Frankfurt a. M. stattgehabten Feierlichkeiten beschreibet.

HochEdler, zc. Herr Hofrath. Ihre Kaiserl. Maj. sind am Neujahrstage von denen sambtl. Kurfürsten nach Dero Quartier aus dem Dom, woselbst Sie dem Hohen Amt, welches der Hr Bischof von der Neustadt gehalten, beigenowhnet, begleitet worden. Als die Tafel serviret, trat der kaiserl. Oberst-Kammerherr in die Retirade und zeigte es an, worauf erst **Kurpfalz**, nachher der **Kaiser** und hinter Ihm **Kurmainz** und **Trier** alle ohnbedeckt herauskamen. Als die benediction geschehen, setzte sich der Kaiser allein zur Tafel und blieben die Kurfürsten nebenst der Tafel, jedoch unter der Stufen rechter Seits, als erst Kurtrier, dann Kurmainz in der Mitten und leztens Kurpfalz stehen, bis der Kaiser getrunken, nachdem Sie ihren Abtritt nahmen und Jeder nach seinem Hause fuhren. Am Montage tractirte Kurmainz den Kaiser, welcher an einer langen Tafel auf der breiten Seiten allein, und auf der schmalen rechtwärts Kurtrier und Mainz, als Wirth unter selben, und linkwärts Kurpfalz saßen, und ward Jedem von einem besondern Vorschneider, so alles kurfürstl. Kammerherrn, davon der kaiserl. in der Mitte dem Kaiser gleich gegenüber und die andern 2 neben diesem standen, das Essen dem Kaiser auf vergoltenen, denen Kurfürsten aber auf silbernen Tellern gereicht. Das Trinken brachte an den Kaiser dessen Kammerherr Graf von Utheim und an die Kurfürsten 3 mainz. Kammerherrn, welche auch, nachdem der Kurfürst von Mainz dem Kaiser das Serviet beim Handwasser, so mainz. Grn. Ministres trugen, selbst gereicht, denen 3 Kurfürsten zusammen bei einem Lavoir die Servietten präsentirten. Dabei zu gedenken, daß der Kaiser sich noch allezeit das Trinken knieend reichen und darbei serviren läßt: Der Kaiser trank anfangs Kurmainz Gesundheit, erhob sich ein wenig vom Stuhl, der Kurfürst aber blieb die ganze Zeit stehen. Darauf fing Kurmainz des Kaisers Gesundheit an, so er Kurtrier und dieser Kurpfalz brachte. Als Kurpfalz solche getrunken, trank der Kaiser Kurtriers Gesundheit, nachdem Kurmainz der Kaiserin Gesundheit an Kurpfalz brachte, so er Kurtrier wieder alles stehend zutrank. Worauf der Kaiser leztens Kurpfalz Gesundheit trank. Die Speisen wurden alle durch Kammerherren, so mainzische Trabanten begleiteten und der Marschall mit dem Stabe führte, aufgetragen. Den Dienstag

gastirte Kurtrier den Kaiser und die Kurfürsten und den Donnerstag that Kurpfalz ein gleiches. Den Mittwoch war allenthalben Galla wegen der Kaiserin Namenstages. Kurmainz aber speisete nebst vielen kaiserl. Ministris bei seinem Hrn. Bruder, dessen Geburtstag es war. Weil die kaiserl. Cavalliers alle vor dem Kaiser zu Pferde bei die Höfe kamen, ließ Kurtrier und Pfalz die ihrigen auch reiten, worauf die kaiserl., solches merkend, zu Fuß zu gehen anfangen, worauf die Kurfürsten das Reiten dann wieder abstellten. Heut geschieht hier die **Huldigung**, den Montag aber gehet der Kaiser gewiß nach Aschaffenburg. Die Ausbegleitung wird dem Einzuge nicht gleichkommen, dann von jedem Kurfürsten und Gesandten nur 5 Carossen mitgehen sollen. Der Kurfürst wird sich seitwärts wenden und suchen, dem Kaiser vorzukommen, um Ihn in Aschaffenburg wieder empfangen zu können. Die englischen Friedensgeschäfte sind noch sehr zweifelhaft, die heutige Post wird ein groß Licht davou geben. Meines hochgeehrtesten Hrn. Hofraths dienstergebenster **E. F. von Eberstein.**

A Monsieur Monsieur Vesenich Conseiller de la Cour et Résident
de Sa Majesté Roi de Pologne et Electeur de Saxe à la Cour
de Sa Majesté Impériale à Vienne.

Nr. 247. **Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an den Residenten zu Wien Hofrath Vesenich d. d. Frankfurt 14. Jan. 1712, Mittheilungen über die Abreise des Kaisers von Frankfurt zc. enthaltend.**

HochEdler zc. Hofrath! Nachdem die Herren Kurfürsten und Gesandten Sonntag und Montags noch in Conferenz wegen der Friedens-Materie und Verfassung bei continuirendem Krieg gewesen, ein mehreres aber nicht thun mögen, als es respective zu überlegen und zu referiren anzunehmen, Sind Ihre **Kaiserl. Majt.** den **11. um 9 Uhr** nach Ordnung, wie die Beilage weist, von hier abgangen. Sie wurden wieder bei dem Eintritt in ihre Postchaise auf dem Felde von Kurmainz complimentiret und Ihme das Reich recommendiret, welches Sie gar gnädig beantworteten. Der Kurfürst von Mainz schlug nach diesem sich seitwärts und ging voraus nach Aschaffenburg, woselbst Er Ihre Kaiserl. Maj. nochmals beneventiret, welche den 12. um 8 Uhr nach Trutenstein abgereiset. Kurfürstl. Gnaden werden heut Mittag wieder hier sein und Sonntags nach Mainz retourniren, wohin morgen voraus gehen werde. Den Mittwoch Mittag gingen Kurfürstl. Durchl. von Pfalz zu Schiff von hier nach Düsseldorf, woselbst wegen Absterben des Pfalzgraf Carl's Gemahlin das Carneval und Opera eingestellet. Der Kurfürst von Trier gehet heut per Posta auch weg und ist es schon hier als ob Alles ausgestorben. Der Graf Goes reisete gestern 9 Uhr nach dem Haag, von dannen nach Utrecht, wohin ihm Hr von Consbruck folgen wird, um dem Friedens-Congreß beizuwohnen. Herr Canzlar Fricke ist am Dienstag nach Heidelberg, um seine Frau Schwägerin die von Degenfeld zu besuchen, gangen, wird aber heut wieder hier sein und Montags nach Sachsen zurückreisen. Herr Baron Hagen ist nebst seinem Herrn Bruder Dienstags unsers gndsten Prinzen Hoheit nach Augsburg gefolget. Hr Graf Dohna gehet heut und Hr Baron Goertz morgen von hier weg. Die Frau Gräfin Werther lebt hier zwischen Furcht und Hoffnung, weil sie noch nicht weiß, ob sie sich nach dem Haag oder Sachsen zu reisen praepariren soll; ihr Herr hat geschrieben, hier noch auf weitere Nachricht zu warten. Meines hochgeehrten Hrn Hofraths dienstbereitester Diener **E. F. von Eberstein.**

J'ai reçu l'honneur de deux vos lettres dont je vous suis bien obligé, j'ai envoyé la lettre à Mad. Conflans, pour les médailles je me ferai plaisir de vous en envoyer mais puisque la Cour Impériale a été fort ménagère n'en ayant donné . . . de vous et que d'ailleurs ils sont maintenant encore recherché au quadruple je vous prie d'avoir encore un peu de patience.

S. des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden Briefe Ernst Friedrich's von Eberstein aus Mainz, Bamberg u. a. Orten an den Residenten zu Wien Vesenich, 1711—1715.

Am 19. Febr. 1714 wurde der Legationsrath Ernst Friedrich v. Eberstein wegen „seiner guten Qualitäten und Dienste willen, so er bei bisherigen Verschiedungen erwiesen“, von König August zu dessen Kammerherrn ernannt (f. S.-R. Fr. Aug. I. Bd. XXXVII. Nr. 3650).

Hierauf übertrug ihm König August das für die damaligen besonderen Verhältnisse (besonders mit Rücksicht auf den bevorstehenden nordischen Friedensschluß) wichtige Amt eines außerordentlichen Gesandten und Ministers an den kurfürstl. Höfen von Mainz, Trier, Köln und am kurpfälz. Hofe, sowie bei den Bischöfen von Paderborn, Münster und Osnabrück. Als Domizil wurde ihm Mainz angewiesen; da jedoch der Mainzer Kurfürst und Erzbischof, bei dem er vorzugsweise accreditirt war, außer zu Mainz auch häufig als zugleich Bischof von Bamberg zu Bamberg und andern Orten seiner Diöcese zeitweise residirte, so war E. F. v. E., abgesehen von der ständigen Beibehaltung einer standesgemäßen doppelten Wohnung zu Mainz und Bamberg auch noch genöthigt, dem Mainzer Hofe bald hierhin bald dorthin zu folgen. Die mit seinem beschwerlichen Amte verbundenen vielseitigen Beziehungen zu den verschiedenen Höfen machten sonach nicht nur sehr häufige Reisen, sondern auch vielfachen Wohnungswechsel nothwendig. Das bedingte aber auch wiederum einen außergewöhnlichen Aufwand, so daß er „mit 15 bis 16 Pferden und 14 Personen an auswärtigen Orten vor baar Geld und in meistentheils doppelter Menage allhier (zu Mainz) und zu Bamberg zu leben ohnmöglich mit den von Königl. M. habenden m/3 Thlrn. auszureichen vermocht“. Die Finanzzustände in Sachsen waren aber durch die neuerworbene Königswürde derart, daß häufig die Gehälter an die auswärtigen Minister nicht baar, sondern nur durch Steuerscheine bezahlt werden konnten, welche erst in 9 Jahren fällig wurden. Der Kredit des Königs hatte dadurch so gelitten, daß ein Jude in der Mainzer Gegend die leichtfertige Devise aufzubringen sich nicht scheute: „Beim König in Polen ist nichts mehr zu holen.“ Bei so bewandten Umständen mußte E. F. v. E. sogar die Post- und Reisekosten aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Da er auch Domherr in Merseburg war und daselbst eine Domkurie eingeräumt erhalten hatte, in welcher er statutengemäß zeitweise seinen Aufenthalt zu nehmen gehabt hätte, so stand er überdies durch seine anhaltende Abwesenheit in Gefahr, diese Pfründe zu verlieren*). Zur Abwendung dieser Gefahr begab er sich nach erhaltenem Urlaube Mitte Dez. 1716 von Bamberg aus nach Merseburg, von wo er 9. Januar 1717 seine Rückreise nach Mainz antrat. Der König August selbst in seiner Eigenschaft als Stiftschutzherr verwandte sich 26. April 1717 bei dem Domkapitel zu Gunsten seines Gesandten und wahrscheinlich mit gutem Erfolge.

Nr. 248. **Instruktion für Ernst Friedrich von Eberstein bei dessen Verschiedung an den kurtrier., köln., pfälz., ingl. an den paderborn- und münsterischen und osnabrückischen Hof wegen Geltendmachung der Garantie wider alle Schäden gegen die Schweden.**

Von **GOTTES** Gnaden **Friedrich August** König in Polen, Herzog zu Sachsen etc., Kurfürst. Bester Rath, lieber getreuer, Was Wir und Unsere getreue Unterthanen des Churfürstenthums Sachsen, incorporirter und übriger Lande, nicht nur durch den ungerechten Einfall derer Schweden in dieselbe in denen Jahren 1706 und 1707***) vor unsäglichem, auf viele Millionen sich belaufenden Schaden erlitten,

*) Vgl. Akten de ao. 1716/17 des Kammerherrn v. E. Streitigkeiten mit dem Domkapitel zu Merseburg, welches ihm propter absentiam seine daselbst habende curiam hat entziehen wollen, betreffend, im Staatsarchive zu Magdeburg (S. Rep. LIX. f. 75 N. 734 u. f. 95 N. 896).

**) Kurfürst Friedrich August I., der 2. Juni 1697 die kathol. Religion angenommen und 5. Sept. ej. a. die Krone Polens erhalten, bekriegte die Schweden, weil sie Livland, Polen gehörig, gemißhandelt hatten. General Flemming fiel 1700 in Livland ein, aber Karl XII. trieb die Sachsen aus ihren Positionen und spielte den Krieg nach Polen. König August brach sogleich dorthin auf und suchte seine Armee, die bei Guben stand, an sich zu ziehen. Der schwed. General Rhenschild griff diese an, siegte und rückte in Sachsen ein, wo nun Noth und Elend die armen Unterthanen

sondern auch, was für kostbare Aufwendungen Wir von ao. 1711 bis hieher bei der von Schweden Uns abgenöthigten Fortsetzung des Krieges, und von Reichswegen, anstatt des Neutralitaets-Corps in Pommern beschehenen Einrückung, und all der Uns abgedrungene Operationes Wir thun müssen, ist sowohl Reichs- und Weltkundig, als noch Jedermann in gutem Gedächtniß schweben muß, wie Wir zu der Zeit, als die Reichs-Kriegs-declaration wider Frankreich erfolgen sollen, daß die Garantie wider Schweden in dem Reichs-Concluso Uns namentlich versichert werden möchte, bei dem Reiche suchen lassen, und obgleich Glimcks halber so deutl. zu exprimiren nicht gut befunden worden, dennoch Uns des verstorbenen Kaisers Leopoldi Majt. und das gesammte Reich vermittelt solchen Reichs-Conclusi de ao. 1702 die **General-Garantie** wider alle Vergewaltigung und Schäden effectivé versprochen haben. Es ist euch auch verhoffentlich nicht unbewußt, was Wir wegen Unserer in sothaner Obligation gegründeten Forderungen und der Indemnisation halber bei des Kaisers Majt., dem Reiche und denen Südischen Alliirten, sowohl an verschiedenen Chur- und Fürstl. Höfen, insonderheit auch zu Regensburg und im Haag fürstellen lassen und bei denen mehrsten dererselben den Beifall, besonders bei denen Chur-Mainz., Trier- und Pfälzischen Höfen dergestaltige favorable Instructiones an ihre Ministros bei dem Friedens-Congress zu Utrecht, ingleichen gewierige Vorschriften an des Kaisers Majt. erhalten, wie die hier angefügten Copepen in mehrern besagen, und des Königs von Preußen Majt. nach der fernern Beilage nur noch kürzlich gar angelegentl. gethan haben. Alldieweiln Wir aber nunmehr occasione des Kaiserl. Commissions-Decreti vom 11. Jan. 1716 diese Sache bei dem Reichs-Convent von Neuem rege machen und durch Unsern daselbst befindlichen Gesandten, den Grafen von Bose, dahin antragen zu lassen gnädigt entschlossen, daß in dem an Zhr. Maj. den Kaiser zu erstatten habenden Reichs-Gutachten auf Unsere auf dem fundamento der Reichs-Kriegs-declaration und dahin gehörigen obangezogenen conclusi originirende Schadloshaltung auf die Jahre 1706 und 1707, denn von ao. 1711 bis hieher, äußerstenfalls durch Zuschlagung eines proportionirten Antheils der Intraden aus denen durch Unsere Waffen unter Gottes Segen mit eroberten Orten umsoviel gewieriger mit reflectiret werde, als Wir weit mehr dabei und seither der Schwed. Kriegsunruhe gelitten und zugebühet haben, als Unsere Mit-Alliirten, denen wir aber dasjenige, so hiernächst in ihrem favour von dem Reiche wird vor gut geachtet werden, gerne gönnen. Als begehren wir gnädigt, Zhr. wollet sowohl bei den Mainz., Trier- und Pfälz. Höfen, als auch bei derer Bischöfe zu Paderborn und Münster auch Osnabrück LLVbd., an welche Wir zu solchem Behuf begehende Creditive abgelassen, durch geziemende Vorstellung aller hierzu dienlichen Motive dieses zu erwirken euch bemühen, daß Zhr. LLVbd. Dero Gesandtschaften bei dem Reichs-Convent zu nachdrücklicher Unterstützung obgemelten Unsers gerechten und billigen Suchens favorabiliter zu instruiren belieben wollten. Und weil bei des iho zur Regierung gekommenen Herrn Churfürstens zu Trier, wie ingleichen des Herrn Churfürstens zu Cöln Vbd. Vbd. bei denen ehemaligen Coniuncturen Wir diesfalls noch Nichts anbringen lassen können, gleichwohl nach des Ersteren angetretenen Regierung und des Andern erfolgter völligen Wieder-Einsetzung in vorige Rechte, auch Dero assistenz und approbation zu suchen sein will: Als haben Wir an Dieselbe Euch abzuschicken der Nothdurft befunden, gnädigt begehrende, Zhr. wollet sobald möglich zu Deroselben euch begeben, durch die zu solchem Ende ebenfalls hierbei kommende Creditive euch legitimiren und um gleichmäßige Vorschrift an Zhr. Maj. den Kaiser, sowohl um eine gewierige Instruction zu seiner Zeit für Dero Gesandten zu Regensburg anhalten und das Handschreiben sowohl als die Copen davon, welche man euch nicht versagen wird, unverlängt allergehorsamst einsenden und

heimsuchte. Karl XII. hatte sein Hauptquartier zuerst in Lancha, dann in Altranstedt, wo auch 24. Sept. 1706 der Friede geschlossen wurde, nach welchem den Schweden Winterquartiere in Sachsen gestattet wurden. Erst am 1. Sept. 1707 brach Karl XII. mit seiner 40 000 Mann starken Armee wieder nach Polen auf, nachdem er in Sachsen 23 Millionen Thaler gehoben hatte (Kreuzler, Sachsens Fürsten 36).

sonst von dem Erfolg unterthänigst berichten. Dabei aber werdet Ihr überall mit der nöthigen Behutsamkeit zu verfahren, und die Umstände sammt der Zeit, wo und wie hier und da die Sache anzubringen, wohl zu unterscheiden, auch ob allegirter Copieen mit erforderter prudence Euch zu bedienen wissen, nicht weniger mit denen negotiis bis zu Unserer fernern Beordnung nicht vorgehen, sondern inzwischen Alles wohl zu praepariren suchen. Daran geschieht Unser Will und Meinung. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Warschau den 18. Augusti 1716.

Augustus Rex.

Dem Besten Unsern Cammerherrn, auch Legations-Rath
und lieben Getreuen Ernst Friedrichen von Eberstein.

Nr. 249. Von Ihr. K. M. in Polen an die Kurfürsten von Trier und Cöln,
den Bischof von Osnabrück und Bischöfe zu Paderborn und Münster.

Nachdem wir in gewissen Unsern Angelegenheiten den Besten Unsern **Cammerherrn, Legationsrath** und lieben Getreuen **Ernst Friedrichen von Eberstein** an Ewr. Ldb. abzuschicken für gut befunden haben, als ersuchen Wir Dieselbe hiermit freundschaftlich, Sie wollen denselben geneigt. zu admittiren geruhen, sein Anbringen von Unfertwegen willig vernehmen und ihm hierunter völligen Glauben beizumessen, gestalt wir auch zu Ewr. Ldb. der ungezweifelten Zuversicht leben, Sie werden Sich gegen ihn so heraus zu lassen und zu erklären belieben, wie es Dero Uns jederzeit bezeigten Freundschaft und Unserm in Sie gesetzten besondern Vertrauen gemäß ist etc. Geben zu Warschau den 18. August 1716.

Nr. 250. Schreiben des k. poln. u. kurs. Ministers Ernst Friedrich v. Eberstein an den Grafen von Flemming d. d. Mainz 21. Aug. 1716, die dringende Bitte um Unterstützung in seiner trostlosen Lage und um richtige Auszahlung seiner Gage enthaltend.

Eur Hochgräfl. Excellenz geehrtes Schreiben vom dato Lublin den 24. July habe den 19. in geziemendem Respect zurecht erhalten, daraus aber mit äußerster Gemüths-Bestürzung ersehen, daß Ihre Königl. M. sich genöthiget sehen, Dero gesamten **auswärtigen Ministren** einen Theil ihrer Befoldung auf dieses Jahr durch zinsbare und **1725 gefällige Steuerscheine** bezahlen zu lassen. Nun erkenne zwar gegen Eur Excellenz ich mit dem allerersinnlichsten gehorsamsten Dank, daß Selbige gegen mich die Gnade haben und davon Nachricht geben wollen, lebe auch der gerechten Hoffnung, es werden Ihre K. M. samt Dero Hohen Ministerio von mir überzeugt sein, daß Ihre mein Blut und Leben zu sacrificiren so wenig einen Augenblick balanciren werde, als der geringe fond meines kleinen Vermögens mich bis anhero in keine Weise abgehalten, solches und deutlich zu sagen, mein ganzes Alles zu Dero Dienst und Ehren aufzuwenden. Allein nichtsdestominder bin der tröstlichen Zuversicht, es werden K. Mjt. zu allerhöchsten Gnaden mir zu halten geruhen, auch Eur Excellenz nicht ungnädig vermerken, das hiedurch, dagegen jedennoch mit dem allersubjectesten Respect der Welt, vorzustellen mich ohnmöglich entbrechen kann. Wasmaßen bis anhero zu Königl. M. Ehre und in allerunterthänigstem Vertrauen, dadurch Dero allerhöchsten Gnade mich desto mehrers zu bewürdigen, auch allergnädigste Consideration zu fernern wichtigen Employ und künftigen Ersatz Dero eingestammten und weltkundigen Generosität nach zu verdienen, allezeit mich in Equipage, Meublen und sonst allenthalben dergestalt aufgeführt, daß alle Augenblick darthun kann, wie über $\frac{m}{10}$ fl Mehreres darzu employret, als das von Deroselben mir allergnädigst angeordnete appointement betragen; zumalen dann sich gar leicht einzubilden und zu ermähigen, daß mit **15 bis 16 Pferden** und **14 Personen** an auswärtigen Orten vor haar Geld, und in meistentheils **doppelter menage allhier** und zu **Bamberg** zu leben ohnmöglich mit den von Königl. M. habenden $\frac{m}{3}$ Thlr. auszureichen vermocht. Über das haben des sel. Herrn Ober-Marschalls Grafen von Pflug und Hrn. Grafen von Hoyms Excel. Excel. bei meiner Verpflichtung mich ver-

tröstet, nicht weniger Herrn Graf Berthern Excellenz Hoffnung geben, daß Königl. M. dasjenige, was in Dero Diensten und dem Hofe zu folgen vor Reisekosten, Postgelder zc. aufwenden mühte, mir besonders erstatten lassen würden, alleine es ist solches bis dato, außer was die Düsseldorf und Münsterischen Reisekosten gewesen, doch noch nicht zum Effect kommen, ob es schon ein gar Erckleliches vor mein Armuth ausmachtet, Wodurch ich mich dann dermaßen consumiret, daß fast Nichts mehr übrig habe, sondern ganz völlig entkräftet bin, das Mindeste mehr beischließen zu können. Nächstem befahre billig, daß Jemand in Sachsen sich finden dürfte, der ohne considerablen Verlust einem dagegen baar Geld giebt, wann er sich ja noch resolviret, selbiges auf 9 Jahr zu creditiren. Auswärtiger Orten aber ist gar keine Hoffnung, wann man auch schon die Hälfte verlieren wollte, baar comptanten darauf zu erlangen. Ob nun solches bei meinem Wenigen auszustehen? das werden Eur Excellenz selbst gnädigt zu consideriren geruhen. Ferners ist Eur Excellenz gnädig bekannt, daß ich nicht wie die anderen beständig an einem Ort sein kann, sondern dem ChurMainzischen Hofe bald hier, bald dorthin, gewiß mit großen Unstatten und Kosten, auch Ruin und Equipage und allen andern, folgen muß. Zu geschweigen, wann Königl. allerhöchste Geschäfte mich nach dem ChurTrierischen und Pfälzischen Hofe erfordern, das bei Ausmachung des Indemnifications-Gesuchs künftig noch frequenter sein wird. Bei welcher Bewandniß dann man öfters auf einmal eine Partie Geld haben, aber nie auf Credit sein, sondern Alles mit dem baaren Pfennig contentiren muß. So ist auch leicht zu urtheilen, daß, wann dieses bekannt werden sollte, man gar nicht den geringsten Credit, auch nur auf wenige Tage und Wochen an fremden Orten finden würde, vielmehr ist sicher, daß Jedermann das Seine um so höher und theurer anschlagen und rechnen wird, daß also noch dazu doppelte Einbuße daher erwüchse. Endlich unterstehe mich zwar nicht von etwas mir allzu Hohen und mich nicht Angehendes zu gedenken; jedennoch werden Eur Excellenz nicht ungnädig nehmen, daß aus treuester Devotion gegen Dieselbe nicht zu verbergen getraue, wie mir nicht wenig anlieget, daß, da ohnedem die Bosheit so weit reichet, daß bekanntlich ein Jude hiesiger Gegend sich nicht gescheuet, durch die leichtfertige Devise: **Sein König in Polen ist Nichts mehr zu holen**, Jhro Königl. M. geheiligten Respect anzutasten. Wann ohngefähr von dergleichen weitem Steuer-Assignationen etwas fremder Orten erfahren werden sollte, bei der Welt jezigen Läufsten solches vielleicht nicht genugsam respectueuse Raisonnements veranlassen dürfte. Aus welchen allen dann Eur Excellenz zu erfinden geruhen werden, daß einiglich aus Noth und Ohnmöglichkeit getrieben aufs Allerinständigste und Möglichste demüthigt bitten muß, die große Gnade vor mich zu haben und bei Königl. M. dahin zu cooperiren, daß mir fernershin mein ja **ohnedem nicht zureichendes appointement monatlich baar und accurat** gereicht, ingleichen die Rechnung meiner bis dahero vorgeschossenen **Extra-Gelder an Post- und Reisekosten** vergnüget werden möge. Eur Excellenz geruhen gnädig zu consideriren, daß bei meinem bis daherigen Gehalt und dem zu Königlichem Respect gethanen Aufwandt ich Nichts ersparen noch beilegen können, vielmehr, wie aller Welt bekannt, Alles, was ich nur im Leben gehabt, zugesetzt; mithin in Wahrhaftigkeit außer Möglichkeit bin (so bereit ich auch mich in Allem gelassentlich zu sacrificiren) nur das geringste entbehren zu können, **ich mühte dann Leute, Pferde und Alles abschaffen, welches Jhro Königl. M. despectuös**, also schwerlich angenehm und recht sein dürfte. So ist es ja auch ein so geringes und wird es Jhro ja auf so wenig baare 100 Thlr. nicht ankommen. Eur Excellenz thun hiedurch einen wahren Coup de Generosité. Ich aber verbleibe bis ins Grab in treuester Devotion Eur Hochgräfl. Excellenz ganz gehorsamster zc.

E. F. von Eberstein.

Mainz 21. Aug. 1716.

Gehorsamstes Inserat! Auch hochgeborner Graf: Will davon gar nicht gedenken, wie unendlich unglücklich sein würde, wann, da ich bishero Nichts erwinden lassen, was nur zu Jhro K. M. Ehren sein mögen und zu dem Ende gewiß mehr gethan als welche vielleicht doppelt mehr als ich bekommen, sonder daß ich Jhro K. M.

mit vielen Implorationen behelliget, hingegen dadurch alles das Meinige völlig consumiret, wie auch, da durch mein Abwesen bei dem **Stift Merseburg** äußerst zurückkommen, ja dermalen (wann anders Ihro R. M. nicht das gerechteste Einsehen meinen vorlängstigen dehmüthigsten Bitten gemäh haben und durch Dero allerhöchste protection und Vorschrift mich conserviren) im hazard und äußerster Befahrniß bin, mein **Capitulshaus** und **praesenz** daselbst zu verlieren, anstatt der gehofften Recommendation zu weiteren allerhöchsten Gnaden der Zulage und remuneration mich gänzlich außer Stand ferners fortzukommen finden sollte, dann Ihro R. M. großes und aller mildestes Gemüth allzu bekannt, auch Eur Excellenz allzu hoherleuchtet und generos sind, daß Sie solches nicht von selbst ermähigen und mir zu Gnaden rechnen sollten. Getröste mich vielmehr gewiß, daß Eur Excellenz Gnade und Protection vor mich nicht geringer, als gegen alle, so Deroelben sich gleich mir herzlich und vollen devouiret, sondern so groß sein werde, daß Sie vor mein solides Unterkommen und beständiges Stücklein Brod einige gnädige Sorgfalt nehmen und bei R. M. mir ein **fermes Etablissement** zu erwirken geruhen werden. Welches bis an meinen Tod in unverletzlichem Attachment, Treue und Respect erkennen werde Eur Hochgräfl. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster zc.

E. F. von Eberstein.

Mainz 21. Aug. 1716.

Des k. poln. u. kurf. Legationsraths und Ministers am kurmainz. Hofe Ernst Friedr. von Eberstein Korrespondenz mit dem General-Feldmarschall Grafen von Flemming im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden, Jahrg. 1716, S. 62. Nr. 29.

Nr. 251. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an S. Maj. in Polen d. d. Bamberg 3. Sept. 1716, die Bitte um Ertheilung einer Vorschrift an das Dom-Capitel zu Merseburg enthaltend.

Ewr. R. M. mich nochmals in meinen wenigen privatis zc. zu Fuße zu werfen, finde mich wider Willen genöthiget, um Dieselben zc. zu bitten, Sich zc. zurückzuerinnern zu geruhen, was Deroelben schon sieder 1714 wegen meiner **Curia zu Merseburg** und dasigen **Praesenz-Einkünften** zc. vorgestellt. Nun hätte ich zwar billig hoffen sollen, es würde dasiges Dom-Capitul in reife Erwägung nehmen, daß ja **Ewr. R. M. zc. Befehl** und **Geschäfte**, nicht aber meine Privat-Angelegenheiten mich hemmten, die in denen Statuten vorgeschriebene **Residenzzeit** daselbst gegenwärtig sein zu können. Deme ohn ermessen aber will solches in keine Weise verfangen, sondern ich bin im Hazard, nächst bevorstehendes General-Capitul drum zu kommen solche zu verlieren, ob ich schon bei bemeltem Dom-Capitul verschiedentlich und umständlich repraesentiret, daß ja unmöglich dadurch solcher mich verlustig machen können, daß ich **propter absentiam Reipublicae causā** meine Residenz bis anhero nicht jährlichen zu bewerkstelligen vermocht. Ich ließe zwar dahin gestellt sein, daß man vermeinet, die Statuta hielten nur **allein** die **negotia Ecclesiae** vor **sufficient**, Jemanden von der **Residenz** zu eximiren; jedoch müsse man specialiter wohl bedenken, daß nach allen geist- und weltl. Rechten, auch der bei allen andern Erz- und Stiftern noch grünender Observanz **negotia Reipublicae** auch **negotia Ecclesiae** seind, und die Verschickung in Landes-Geschäften um dessentwillen sowohl, als in Kirchen-Geschäften anderwärtig die Residenz hinlänglich excusiret, **weiln salus Ecclesiae à salute Reipublicae dependiret**, auch überdem bei dem Hochstift Merseburg dieses sonderlich zu respectiren und zu statten kommen muß, daß die mir allergnädigst anvertraute Geschäfte von dem Stiftschutzherrn und Chef de famille, nämlich Ewr. R. M., herkommen und wahrhaftig dem armen Stift übel geßücht sein würde, wenn solches nicht von der Wohlfahrt des Hohen Churhauses und des Christenthums participiren und mit selbigen gleichen Schutz, Schirm und Nutzens Rechtens fruiren sollte. Gelanget demnach an E. R. M. mein zc. Bitten, Dieselbe wollen zc. geruhen, durch Dero allerhöchste Autoritaet mir dießfalls zu statten zu kommen und an Ein Dom-Capitul des Stifts Merseburg rescribiren zu lassen, daß man mir darum, weil bis dahero meine ordentliche Residenz-Wochen zu Merseburg nicht halten können, meiner

optirten Curia nicht priviren, noch von andern der praesenz anhangenden benefizien ausschließen, sondern vielmehr in Betracht Ewr. K. M. 2c. Verschickung und so lange solche dauert, man mich nichts desto minder **pro actualiter praesenti** allenthalben achten und die sämtlichen **beneficia fixa et non fixa** zusamt denen **panibus, Holzung** und was denen ferners anhängig oder denen Residenten gehörig, unverweigerlich pro parte sonder Consequenz und Praejudiz auf andere mitgenießen, auch meine curiam ohne Widersetzen lassen solle 2c. E. K. M. 2c. **C. F. von Eberstein.**

Unterm 26. April 1717 sandte König August die von seinem Kammerherrn C. F. v. E. erbetene durch seine Unterschrift vollzogene Vorschrift zur weiteren Überschickung an seine Geheimen-Räthe (VII. Abth. S.-N. Fr. Aug. I. Bd. XLVI. Nr. 4553 und Bd. XLVII. Nr. 4693 in f. Hauptstaatsarchive zu Dresden).

Nr. 252. **Schreiben Ernst Friedrich's v. Eberstein an den Grafen von Flemming d. d. Bamberg 18. Okt. 1716, worin er mittheilt, daß der Kurfürst von Mainz eine Vorschrift zu seinen Gunsten an den König von Polen gesandt habe.**

Hochgeborner Graf. Die sonderbare Gnade und Protection, deren Eur Excellenz mich allezeit bewürdiget, läßet mich keinen Anstand nehmen, Deroselben hiedurch 2c. zu berichten, was gestalt kurfürstl. Gdn. von Mainz gestern Dero mainzischen Canzler zu mir geschicket und eröffnen lassen, wie Sie die Nachricht erhalten, daß der Hr Statthalter Fürst von Fürstenberg verstorben; Sie zweifelten nicht, es würde solches viele Veränderungen nach sich ziehen und wünschete, daß dabei auch etwas Glückliches sich vor mich ergeben möchte. Nun würde ich aus Demjenigen, was sie vorm Jahre als permission erhalten, auf kurze Zeit nach Sachsen zu gehen, durch Übersendung Dero **Geheimden-Raths-praedicats** zu meiner Recommendation bei Königl. M. und Legitimation wegen meines Aufführens gethan, bereits erkannt haben, wie begierig Sie wären, zu meinem Glück beförderlich zu sein, möchte ich Ihnen also Nachricht geben lassen, ob solches einigen Effect gehabt und ob profitable glaubte, daß kurf. Gd. bei diesem tempo, wie Sie zu thun intentionirt wären, an Königl. M. und Dero Ministros etwan in favor meiner schreiben. Ich habe darauf mich vor diese zuge dachte abermalige Gnadenprobe mich geziemend bedanket und erwähnt, daß Ihre kurf. Gd. mir vor dem Jahr nachgeschicktes gdt's Praedicat an Eur Excellenz und den Hrn Graf Werthern Excell. übersandt und Deroselben von Allem umständliche Nachricht gegeben, glaubte aber, daß die zeitherige polnische Troublen kein erwünschtes Tempo gestattet, Ihre Königl. M. davon einen Vortrag zu thun, getröstete mich doch nichts desto minder, daß eine so gnädig gemeinte Intention dereinst mir einen consolablen effect bringen würde. Was des Hrn Statthalters Tod vor Mutationes veranlassen würde, könnte ich zwar nicht wissen, die Recommendation aber eines so großen Kurfürsten könnte einem zu keiner Zeit Schaden bringen; ich sei außer Landes, Königl. M. sähen Nichts von meinem Thun und Wesen, die zeitherigen Geschäfte wären auch nicht so beschaffen gewesen, daß dadurch mich zulänglich recommendiren können, würde ich also mit unterthänigstem Dank allerdings anzunehmen haben, wann kurf. Gdn. so gnädig sein und in einige Erinnerung zu bringen geruhen wollten, worauf er nach ein und anderen mehrern Reden Abschied von mir genommen. Als nun heut gewöhnlich nach Hofe gefahren und kurf. Gdn vor dieß Dero gdt's Wohlmeinen danken wollen, haben Selbige mir gesaget, wie Sie mit gestriger Post bereits an Königl. M. und Eur Excellenz vor mich geschrieben und Ihrem Canzler befohlen hätten, mir die Copien zuzuschicken. Sie hätten es solcherweise einrichten lassen, daß Sie gewiß glaubten, daß was Ihr voriges Decret noch nicht gethan, doch diese Vorschrift erwirken würde, welche mir auch jezo von dem Hrn Hofrath Grachen überbracht worden und mich recht enjoué setzen. Ich erkenne zwar Ihr kurf. Gdn gnädigstes Contento und Begier, mir zu einem stabilen employ zu verhelfen, billig aufs Dankbarste, werfe mich aber aufs Gehorsamste in Eur Excellenz hohe Hände und bitte mit vollkommlicher Resignation demüthig, Dero hohe Protection mich der-

gestalt dabei finden zu lassen, als sie es selbst à propos ermähigen. Weil mein hiesiges employ wohl nicht länger als bis zu einem Nordischen Friedensschluß und Ausmachung des Indemnifications=Werks dauern wird, so werden Eur Excellenz mich einer gnädigen Sorgfalt selbst nicht unwürdig erachten können, welche bis ins Grab zu verehren geliffen sein werde, demnächst beharrend Eur hochgräfl. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster zc.

E. F. von Eberstein.

Bamberg in Cil 18. 8^{br} 1716.

Angef. Korrespondenz v. 1716, S. 84. Nr. 36.

Nr. 253. **Schr. Fr. Aug. I. an die Geheimen-Rätthe d. d. Warschau 6. Nov. 1716, „die Abschickung des Kammerherrn von Eberstein an den kurtrier- und andere Höfe wird deren Gutbefinden überlassen.“**

Uns ist geziemend vorgetragen worden, was Ihr sowohl wegen **Abschickung des Kammerherrn von Eberstein** an den Chur-Trierischen und andere Chur- und Fürstl. Höfe, als wegen des von des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Ldb. beschenehen Suchens, Dero Introduction in den Fürsten-Rath betr., gehorsamst einberichtet zc. Wie wir nun, ob und wie lange mit Abschickung des Kammerherrn von Eberstein anstanden werden möge, Eurem Gutbefinden anheim stellen, also approbiren Wir zc., was in Unserm Namen Ihr an Unsern Geheimden-Rath und Plenipotentiarium Grafen von Bose in Sachen die Fürstl. Löwenstein-Wertheimische Introduction betr. verfüget (S. N. Fr. Aug. I. B. XLVI. Nr. 4566).

Nr. 254. **Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming d. d. Bamberg 7. Dez. 1716, die Bitte um Urlaub zu einer Reise nach Sachsen enthaltend.**

Hochgeborner Graf! Weil meine Privatbedürfnisse mich genöthiget, bei Königl. M. um allergnädigste Permissio zu bitten, auf das letztverstrichene **General-Capitel nach Merseburg** zu gehen, so habe darum allerdehnmüthigst angeflehet, weiln aber wegen der damaligen Confusion der polnischen Posten meine dießfallige Briefe bei Königl. M. hohem Ministerio erst eingelaufen, als das General-Capitel allschon verstrichen gewesen, so haben des Herrn Graf von Wackerbart's Excellenz mir unterm 16. 8^{br} geschrieben, im Fall die Reise nach Sachsen noch von Nothwendigkeit und Nutzen erachtete und der Dienst Ihro Königl. M. und vorfallende pressante affairen nicht entgegenstünden, ich solche nur vornehmen könnte. Nachdem nun dermalen einige Vorfällenheiten sich ergeben, so meine Gegenwart gar sehr erheischen, als verhoffe, Ihro K. M. und Eur Excellenz werden nicht ungnädig nehmen, daß dahin eine kleine Reise zu thun mich nicht entbrechen kann, welche ohne das allermindeste Praejudiz des königl. allerhöchsten Interesses ist, denn nicht das mindeste Geschäft da hausen auf dem Tapir, über das die insiehenden Ferien und dahero gewöhnliche Andachten, so zu reden, Alles schließen, und endlich kurfürstl. Gnad. retour nach Mainz hinzutritt, welche Sie den 7. Januarii antreten, sich aber unterwegs aller Orten dergestalt arretiren würden, daß Sie vor Anfang des Februarii schwerlich in Dero Residenz zurückkommen dürften zc. In ewiger Devotion verharre Eur zc.

E. F. von Eberstein.

Bamberg 7. Dec. 1716.

Angef. Korrespondenz v. 1716, S. 96. Nr. 40.

Nr. 255. **Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf Flemming d. d. Merseburg 20. Dez. 1716, worin er meldet, daß er gegen den 9. Januar 1717 seine Rückreise nach Mainz antreten werde.**

Hochgeb. Graf! Eur Excellenz werden zc. aus meinem lethhinnigen zu ersehen geruhet haben, was gestalten wegen einiger Unumgänglichkeiten mich genöthiget funden, daß von des Hrn Grafen von Wackerbart's Excellenz mir ertheilten Urlaubes: eine kleine Tour anhero zu thun, mich zu bedienen. Nachdem nun zc. wegen der vor-

stehenden Heiligen Zeit, auch drauf vorsehenden Retour Ihro kurfürstl. Gdn nach Dero Residenz Mainz, da Sie unterwegs zu Geubach im Speßert und zu Aschaffenburg jagen werden, Nichts dormalen zu verabsäumen zc.: so lebe der zc. Zuversicht, Ihro K. M. werden zc. erlauben, daß meine Privata hier vollends zu Ende bringen dürfe; ich werde solche dergestalt einrichten, daß gegen den 9. Januar meine Rückreise antreten könne zc. Verbleibe Eur hochgräfl. Excellenz ganz gehorsamst ergebenster zc.
Mersburg 20. X^{br} 1716. **E. F. von Eberstein.**

Angef. Korrespondenz v. 1716, S. 100. Nr. 43.

Nr. 256. **Extract Schreibens Ernst Friedrich's von Eberstein an des Srn. Geh.-Raths v. Waldorf Excellenz d. d. Mainz den 22. Jun. 1717, worin er über seinen schlechten Zustand sich beklagt.**

Meine wenigen Extraordinarien belangend, so ist Gott bekannt, daß, wann es möglich und ich im Stande wäre, es thun zu können, ich viel lieber **Ihro Königl. Maj. bloß vor die Ehre** unterthänigst aufzuwarten, dann **vor Besoldung** dienen wollt zc. Nachdem aber mein Zustand bekannt und daß, so lange meine Eltern leben, nichts Eigenes habe zc., so werden Eur Excellenz zc. ermähigen, daß zc. nicht mehr im Stande bin, mir mit dem Steuerscheine vor dießmal aus meiner Noth zu helfen zc. Überdem werden Eur Exc. zu consideriren belieben zc., daß mein Appointement, so knapp den 4ten Theil desjenigen, so Hr Graf Rostiz ordinarie hat, womit er wohl auskommen kann, ich hingegen beständig zusehen muß zc., zugeschweigen, daß meine doppelte Wohnung zu Bamberg und hier ein Stel alleine wegnimmt zc.

Angef. R. v. 1717, 139.

Seine Funktionen bei dem Kurfürsten Lothar Franz von Mainz verrichtete E. F. v. E. zu solcher Zufriedenheit des Kurfürsten, daß sich dieser bewogen fand, ihn 30. Juli 1715 auch zu seinem Geheimen Rathe zu ernennen und dies dem Könige direkt zu melden.

Nr. 257. **Kurmainzisches Raths-Dekret des Grafen Ernst von Eberstein.**

Nachdemahlen der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franz, des Heyl. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlar und Churfürst, Bischoff zu Bamberg zc. Unser gnädigster Herr in besondere Consideration gezogen haben, was gestalten Seiner Königl. Majst. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. in Sachsen bey höchsterwehnter Seiner Churfürstl. Gnaden Hoffstatt sich nun eine geraume Zeit aufhaltender Minister und Abgesandter, Herr **Ernst Friedrich Baron von Eberstein** seine bishero aufgehabte Geschäften nach dessen stattlichen Wissenschaft und Erfahruß mit so großer Sorgfalt als Gelassenheit verrichtet; So haben mehr höchst besagte Seine Churfürstl. Gnaden aus eigener Bewegnüß, und in freundlicher Zuversicht ob höchst besagte Seine Königl. Majst. und Churfürstl. Durchl. werden es anderst nicht als für ein wahres Kennzeichen Seiner Churfürstl. Gnaden an Dero Ministre Aufführung, Geschäften absonderlichen Gefallen und Vergnügen auf- und annehmen, Ihn obbenandten **Baron von Eberstein** hiemit und in Krafft dieses Decrets zu Dero Churfürstl. Maynz geheimen Rath dergestalt ernennet und erkläret, daß Er dafür von Männiglich geachtet und geehret, Ihme auch solches Praedicat in allen Vorfällen von denen Churfürstl. Canzleyen beygeleget werden solle; Urfund dessen haben höchst besagte Seine Churfürstl. Gnaden dieses Decret eigenhändig unterschrieben, und Dero Geheimen Canzley Insiegel beydrucken lassen, Mainz den 30^{ten} July 1715. **Lotharius Frantz Churfürst.**

(L. S.)

(L. S.) concordat cum originali conceptu Cancellariae intimae Electoralis M. . . . in fidem.

Churfürstl. Maynz. Geheimbte Canzley.

Solches Wohlwollen ermuthigte den bisherigen außerordentlichen Gesandten unter Billigung seines Oheims, des sächs. Ministers Grafen v. Werthern, 17. Nov. 1716 um Ertheilung des Charakters als wirklicher Gesandter nachzusuchen.

Nr. 258. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming d. d. Bamberg 17. Nov. 1716, die Bitte um Ertheilung des Charakters als Envoyé bei den kurmainz. Höfen enthaltend.

Hochgeborner Graf! Eur Excellenz werden ohnzweiffentlich annoch in geneigter Erinnerung führen, was vor einiger Zeit Deroselben vorzustellen mich entblödet, daß Ihre Maj. allergnädigt gefälligt sein möchte, bei den **kurrheinischen Höfen** mir den Character **Envoyé** beizulegen. Nachdem nun in Conformitet dessen gleichmäßig an meinen Herrn Oheim des Grafen von Werthern Excell. geschrieben und von selbigem die Antwort gestern dahin erhalten, daß er solches nicht anders dann ganz billig fände; nur Sorge er, daß es damit bei Hofe einzig das Bedenken haben würde, daß man bei jezigem Zustande der Gesandtschaftsklasse mir nicht sogleich auch das Tractament werde zu geben practicable achten, stellet mir also anheim, was etwan zu dessen Erledigung an Eur Excellenz per avance zu melden rathsam finden möchte. Nun dann Eur Excellenz gnädig bekannt, daß meine ganze Begierde alleinig dahin gehet, Ihre Königl. M. zu Ehren und unterthänigsten Diensten zu sein, und daß zu dem Ende auch meinen letzten Heller nicht ansehen werde: So werfe mich auch hierunter lediglich in Ihre Königl. M. allergnädigste Hand und Eur Excellenz geneigteste Disposition, der völligen zc. Zuversicht, daß wann sie auch gleich stracks Anfangs das ganze Tractament mir reichen zu lassen nicht wohl thunlich erfinden sollten, Sie dennoch dadurch sich nicht hemmen zu lassen, sonder nur also mit mir zu schaffen gnädigt und höchstgeneigt geruhen werden, daß (wie mir mein Gewissen zeiget und aller Welt bekannt, bisher allenthalben gethan zu haben) auch fernerhin eines so großen Herren Diensten mich würdig aufzuführen continuiren könne, sintemalen keineswegs darunter meinen Vortheil, sondern einzig Ihre Königl. M. Gloire envisagire und die commodité, Ihnen desto besser und füglich dienlich zu können. Ob schon (wie Königl. M. selbst, wie auch Eur Excellenz gewiß leichtlich erfinden werden) bei meinen Reisen und Veränderung des Aufenthaltes einiger Zulage auch außerdem so bedürftig, als würdig bin. Womit zc. in ewiger Devotion verbleibe Eur Hochgräfl. Excellenz ganz geh. ergebenster zc.

E. F. von Eberstein.

Bamberg 17. Nov. 1716.

Angef. Korrespondenz v. 1716, S. 76. Nr. 37.

Ein gleiches Wohlwollen wie seitens des Kurfürsten von Mainz wurde ihm auch vom Kaiser zu Theil. Schon i. J. 1711, als Karl VI. zur Krönung und Hulldigung nach Frankfurt gekommen war und daselbst bis zum 11. Januar 1712 verweilte, fand er an dem intelligenten und gewandten kurf. Hof- und Legationsrathe Ernst Friedrich v. E., welcher aus Anlaß der Kaiserkrönung in außerordentlicher Mission und zugleich als Begleiter des Kurfürsten von Mainz nach Frankfurt gekommen war, ein besonderes Wohlgefallen und erwies demselben 4. Januar 1718 „die ohnvermuthete Gnade“, ihn „aus eigener Bemögnus“ in den Grafenstand zu erheben. Das umfangreiche Diplom enthält zugleich das mit den Schildzeichen der beiden ausgestorbenen Ebersteinischen Grafengeschlechter, des niederländischen und des schwäbischen, vermehrte Wappen Ernst Friedrich's v. E. in künstlerischer Ausführung (vgl. Wappentafel in der „Beigabe“). Die dieser Wappenermehrung zu Grunde liegende genealogische Unklarheit hatte später noch die spähafte Folge, daß der gegrafte E. F. v. E., der nur das Schloß und Flecken Leinungen mit Rotha besaß, vom Wiener Hof-Rathe als Inhaber der „Grafschaft Eberstein im Schwäbischen Kreis“ angesprochen und als solcher gemahnt wurde, eine vom Regensburger Reichstage sowohl 1716 als 1738 verwilligte Türkensteuer zu je 50 Römernonaten im Betrage von 1600 fl. abzuführen.

Nr. 259. Schreiben Ernst Friedrich's von Eberstein an Graf von Flemming vom 15. Aug. 1718, worin er seine Erhebung in den Reichsgrafenstand anzeigt.

Monseigneur! les grâces dont Votre Excellence a toujours daigné me combler et la protection dont Elle m'honore me font si précieux que je m'en croirais entièrement indigne, si je cachais la moindre chose qui me regarde. Je prends donc la liberté d'avouer à Votre Excellence, que S. M. Impériale m'a fait la grâce de me déclarer Comte du St. Empire, et que Mr. le Vice-Chancelier de l'empire, Comte de Schonborn, m'en a informé, il y a quelque temps avec la notification, que l'ordre était donné de m'en expédier le diplôme. Il est vrai, que je suis très-content de mon sort et de ma condition, vu que sans vanité ma famille est une de celles, qui n'ont rien à se reprocher. Mais cette grâce me paraît trop digne, principalement dans le siècle où nous vivons, que d'être refusé. Et comme je suis trop persuadé des bontés et de la bienveillance que Votre Excellence a pour moi, je ne doute nullement, qu'Elle approuvera que je l'accepte avec tout le respect dû et que je La supplie très-humblement, de m'en procurer le consentement et l'approbation de Sa Majesté Notre Auguste Roy. Je suis comme toujours avec un respect très-profond et un zèle très-solide Monseigneur De Votre Excellence le plus humble etc.
à Munich ce 15. août 1718. D'Eberstein.

Angef. Korrespondenz v. 1718, S. 222, Nr. 19.

Nr. 260. Schreiben Ernst Friedrich's v. E. an König Friedr. August d. d. Frankfurt 14. Dez. 1720, worin er diesem seine Erhebung in den Grafenstand anzeigt.

Allerdurchlauchtigster zc. König und Herr. Ew. Königl. Mayt. kann allerdeh-müthigst zu hinterbringen nicht umhin, was gestalten Ihre Kaiserl. M. mir die ohn-vermuthete Gnade erwiesen und den 4. Jan. 1718 mich in Grafenstand er-hoben. Gleichwie nun diese Begnadigung als eine zu Splendeur Ew. Königl. M. Hofes, davon zu sein ich die höchste Gnade habe, gereichende Sache billig ansehe, also hoffe, Ew. Königl. M. werden allernädigt agreiren, daß mit dem dießfalligen Kaiserl. Notificationschreiben Ihre hiemit allergehorsamt mich zu Füßen legen dürfe. E. Königl. M. allerunterthänigster zc. E. F. Graf von Eberstein.

Nr. 261. Notificationschreiben an Ihre Königl. M. in Polen als Kurfürsten zu Sachsen d. d. Wien 23. Oct. 1720, Friedrich's v. E. gräfl. Standes-erhöhung betr.

Wir Carl der Sechste zc. Erwählter Römischer Kaiser zc. entbieten dem zc. Herrn August dem Andern, König in Polen zc. alles Guts zc. Nachdem Wir den Ernst Friedrich von Eberstein in Ansehung seines uralten Rittermäßigen Geschlechts und seiner Vor- und Eltern sowohl, als seiner selbst eigenen Verdiensten aus eigener Bewegniß bereits den 4. January Anno 1718 in des Heil. Röm. Reichs-grafenstand erhoben, er uns auch anbei allerunterthänigst angelanget und gebeten, wir solche Erhöhung Ew. Vbden vor Andern zu wissen zu machen gglt geruheten zc.: als erfuchen Wir Ew. Vbden zu dem Ende zc., Sie wollen bei Dero Canzleien die Verordnung thun, auf daß solches angemerket und ihm, Graf von Eberstein, in allen Begebenheiten ermelter gräfl. Titel und Ehrenwort Hoch- und Wohlgeboren im Schreiben und Reden geben werde zc.

Mittels Schreibens d. d. Mainz 2. Mai 1722 übersendet Ernst Friedrich Graf von Eberstein das kaiserl. Diplom, welches von der kurlächs. Geheimen Cabinets-Expedition „zu darauf ihuender Königl. Verordnung verlangt worden“, worauf die Bestätigung des Königs erfolgte.

Sp. N. Fr. Aug. I. Bd. LXIV Nr. 6343.

Nr. 262. **An Geh. Rätthe, daß der Kammerherr von Eberstein in Zukunft als Graf geschrieben und tractiret werden solle.**

Nachdem Ihre Maj. der Kaiser Unsern Kammerherrn und am ChurMainzischen Hofe der Zeit befindlichen Ministre Ernst Friedrichen von Eberstein in den Reichs-Grafenstand erhoben und Uns hiervon freundsver-, brüder- und nachbarl. Nachricht ertheilet: Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr woltet hiervon an Unser Marschallamt und gesamte Collegia gewöhnliche Notificationes ergehen lassen, und daß bemeldter Unser Kammerherr von Eberstein in Zukunft als Graf geschrieben und tractiret werde, verfügen zc. Warschau den 6. Aug. 1722.

A. R. Chr. Gr. von Watzdorf.

Am 8. Aug. 1722 mit der ordentl. Post nach Sachsen abgeschickt worden.

S. Geheimkanzleiakten im k. Staatsarch. zu Dresden: Reichsgr.-Standeserheb. ao. 1701 ff., Bl. 147—165 Abschr. des Grafen-Diploms für E. Friedr. v. E. Bl. 152—165), auch S. N. B. LXIV. Nr. 6343.

Nr. 263. **Auszug aus dem Grafen-Diplome für Ernst Friedrich von Eberstein d. d. Wien 4. Januar 1718.**

Wir **Carl der Sechste** von Gottes gnaden Erwehltler **Römischer Kayser**, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien zc. zc., „Bekennen zc. öffentlich mit diesem brieff und thuen kund allermänniglich, wiewohl die höhe der Röm: Kayl: würdigkeit zc. mit vielen herrlichen Edlen geschlechtern zc. gezieret ist, iedoch weillen solche Kayl. hoheit, ie mehr die uhralte Edle geschlechter Ihren adelichen fürtrefflichen tugenden und Verdienen nach, mit ehren, würden, und wohlthaten begabet werden, je herrlicher der thron kayl. May: glanzet und scheinbahrlicher gemacht würd zc. zc., und Wir dann auß iesz berührter kayl. hoheit zc. in gnaden vorderist geneigt seind, aller zc. Unserer zc. unterthanen zc. ehr, würde auffnehmen und wohlstand zc. zu befördern, so seind Wir doch mehrer und begierlicher gewogen, deren nahmen, stammen, und geschlecht in höhere ehr und würde zu erheben und zu setzen, deren voreltern und Sie von gutten uhralt-adelichen stand herkommen und geböhren, auch sich in Unseren zc. wichtigen obliegenheiten und geschäften mit treuen zc. diensten standhaftig erzeigen und sich durch adeliche tugenden vor anderen herfürthuen: Wan Wir nun gnädiglich angesehen und betrachtet die besondere tugenden, vernunft dapffer- und geschicklichkeit, fürtreffliche eigenschafften und löbliches wohlverhalten, womit vor Unserer kayl: Mayt: das **fast von adthundert jahren her blühende Rittermäßige geschlecht deren von Eberstein** auß welchem Unser und deß Reichs lieber getreuer **Ernst Friedrich von Eberstein** entsprossen, vielfältig angerühmet worden und in denn beglaubten tourniers büchern sattsamb zu ersehen, was gestalten solches geschlecht den uhralten Ritterstand ohnaussezlich fortgeföhret, immaßen vieler dieses stammens und geblüths zu geschweigen, eilff unter der fränkischen Ritterschafft bey dennem alten Ritterspielen nebst dennem graffen außgezeichnet sich befinden, von welchen vorderist sein uhrälter vatter **Philipp von Eberstein** so weyl. **Carl dem fünfften** zc. allerunterthänigste Dienste geleistet, beobachtet wird, in deren ansehung nit minder Unser freundlich geliebter Herr Vorfahr und Anherr weyl **Kayser Ferdinand der dritte** durch weyl. dessen herrn bruder **Erzhertzog Leopold Wilhelmb** zc. schon von mehr dan sechzig jahren her seinem Großvatter **Ernst Albrechten von Eberstein**, bey welchem Er in verschiedenen ehren ämbtern zu kriegs- und friedens Zeitten gestanden und seine männliche Dapfferkeit, verübte Ritterliche thaten, gutten vernunft, bekannte treu und teutsche auffrichtigkeit, sonderheitlich als **General Feldmarschall Lieutenant** ieder Zeith erwiesen zu etwelcher erkandnus der **gräßlichen würde** versichern lassen, wie eß die noch vorhandene Original und andere schreiben sattsamb bezeigen und mehrers bestättigen, solche kayl. gnade und würde aber auß erheblichen ursachen biß auß bequemlicheren Zeitten vorbehalten müssen, Er obgemelter Friederich Ernst von Eberstein nicht weniger seiner ange-

bohrnen stattlichen vernunft, trefflichen gaben von der Natur und forth und forth geführten gulten lebenswandel zuzolge nach dem löblichen beyspiel seiner vor- und Eltern sich nicht nur in vielen hoff- und anderen vorkallheiten auch wichtigen gesand schafften verdienstlich gemacht sondern 2c. 2c.

Als haben Wir demnach 2c. **auf eigener bewögnus** obbesagtem **Ernst Friederich von Eberstein** diese besondere kayl. gnade gethan und Ihn sambt seinen jetzig- und künfftigen ehelichen leibs Erben und derselben Erbens Erben beyderley geschlechts absteigender linie für und für in ewige Zeith **in den stand ehr und würde** Unserer und des heyl. Reichs auch Unserer Erbkönigreich- fürstenthumb- und Landen **Graffen und Gräffinnen** erhebt gewürdiget, gesetzt und vollkommentlich einverleibt, allermäßen und gestalt als ob sie von Ihren vier Ahnen vatter- und mütterlichen geschlechts beyderseiths recht Edelgebohrene graffen und gräffinnen weren. Thun das, ordnen, würdigen erheben und setzen obbesagten Ernst Friederich von Eberstein 2c. 2c. wie obgehört, in den stand, ehr und würde Unserer und des heyl. Röm: Reichs graffen und gräffinnen, zufügen gleichen und gesellen sie auch zu derselben schar gesell- und gemeinschaft, ertheillen und geben Ihnen 2c. den nahmen und stand der graffen 2c. von Eberstein und erlauben Ihnen sich also zu nennen.

„Und zu mehrer gezeügnus und gedächtnus haben Wir Ihme **Ernst Friederich graffen von Eberstein** 2c. diese besondere kayl. gnad gethan, und Ihnen das Auf beygebracht- und von deren geschlecht geführtes uhralttes wappen nit nur confirmirt und bestättiget, sondern auch nachfolgender gestalt vermehret 2c. als mit nahmen einen gecrönten in sieben feldungen abgetheilten schild, in demen drey mittleren der länge nach, als in mittlerer blau oder lassurfarben, ist ein weißer oder silberfarber **Driangel an jedem eckh mit gleichfarbiger frantzösischer lilien** gezieret, in unterer rothen ein zum sprung gerichteter, und zur rechten hand sich kehrender Löw seiner natürlichen gelben farb nach mit aufgewundenen schwanz, und in oberer halb weiß halb rothen feldung ein schwarzer einfacher adler mit ausgespreizten flügeln abzunehmen, nebst diesen ist in hinter unter und vorder oberer gelb oder goldfarben feldung ein zum sprung und lauff gerichtes jedes auff drey grünen staffeln stehendes und gegen der rechten seithen sich wendendes schwarzes hauend schwein mit außgereckter rothen zungen umb den halß ein goldenes band tragend, in vorder unter und hinter oberer silberfarben feldung aber als in ieder drey rothe oder rubin farbe rosen, nemblichen zwey ober- und eine unterhalb zu sehen. Auff dem gecrönten haubtschild praesentiren sich drey offene Ritterliche turniershelmb mit anhangenden kleinod und zur linken roth- und weißen zur rechten aber **weiß- und blauen** abgehenden **helmdeden** gezieret, auff dem mittleren gecronten helmb erscheint zwischen zweyen weißen oder silberfarben mit demen mundlöchern außwerths gehenden piffelshörnern ein gleiches in dem schild und abgetheilten feldungen bereits beschriebenes jedoch auff hinteren füßen auffrecht sitzend und beede vordere füeß abhänghend habendes hauend schwein, in iedem mundloch der piffelshörner und auff demmenselben stecken der ordnung nach drey weisse fähnlein, jedes mit einem rothen creüzlein in der mitte gezeichnet, auff dem linkhen helm zeigt sich ein in weiß oder silberfarber kleidung mit weißen knöpfen wohl verwahrt- und biß über den halben leib eingefäschtes männlein, auf dem haupt ein rothe Bischoffshauben tragend, und auf dem **rechten helm** ein in **blauer kleidung** eingefaschte und mit weißen knöpfen ebenfalls verwahrte **Mohrengestalt** in gleicher größe, auff dem haupt mit **goldener cron** und weiß- oder silberfarben **band umb den halß** prangend, mit hinden abgehenden und rother schnur eingeflochtenen **Zopff**, wie dan solch verliehenes gräffl. wappen in mitte dieses Unseres kayl. brieffs 2c. gemahlet ist.

Ferner und damit oberwehnter Ernst Friederich graff von Eberstein noch mehr Unsere Kayl. gnad, mit welcher Wir Ihme wohl gewogen verbleiben,

verspühren möge, haben Wir 2c. 2c. demnenselben 2c. diese besondere gnad und freyheit gethan und gegeben: Thun und geben Ihnen die auch hiemit von Röm. Kayl. Macht vollkommenheit wissentlich 2c. dergestalt das nun hinführo Wir, Unsere Nachkommen am heyl. Reich 2c. besagtem **Ernst Friederich Graffen von Eberstein** 2c. auß allen Unseren 2c. Cantzleyen in Unseren 2c. reden offenen und geschlossenen schrifften und brieffen so von Uns und Unseren Nachkommen an sie oder sonst darinnen sie benennet und bestimmt werden der titul und ehrenwortt **hoch und wohlgebohren** geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen, inmaßen Wir dan solches zugeschehen bey Unseren Cantzleyen albereith verordnet und befohlen haben.

Gebieten und befehlen 2c. 2c. Mit uhrkund dieß brieffs besiglet mit Unserem Kayl. anhangenden insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien den vierten monathstag Januarij nach Christi Unseres lieben herrn und Seligmachers gnadenreichen geburth im siebenzehnhundert und achtzehenden Unserer Reiche deß Römischen im siebenden deß hispanischen im sechszechenden, deß hungarischen und Böhmeibischen ebenfalls im siebenden jahre:

Carl

Vt. Frid. Carl G. v. Schönborn.

Ad mandatum Sac: Caes:
Majestatis proprium
E. F. v. Glandorff mppria.

Collat: und regist:

Johann Friederich v. Wening m. pria.
Registrator.“

Nr. 264. „Die von der Graffschaft Eberstein von Ihro Königl. Kayserl. Majt. verlangten Römer-Monathe betr.“

CARL der Sechste von GOTTES Gnaden Erwehlter
Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Hoch- und Wohlgebohrner lieber getreuer; Dir ist vorhin bekant, welcher gestalten Uns von Churfürsten, Fürsten, und Ständen, durch das, auf der Reichs-Versammlung zu Regenspurg am drey und zwanzigsten Decembris nächst verwichenen Jahrs geschlossene und von Uns hernach den zweyten Januarij, mit gnädigster Dank-nehmungkeit, ratificirte gutachten, zu Bestreitung deren großen Unkosten des Uns von der Ottomannischen Porten abgedrungenen Kriegs, fünfzig Römer Monath verwilliget, und dabey beliebt worden, daß selbige in Unser Residenz-Stadt Wien, innerhalb Sechs Wochen, von dem Tag Unserer kaysrlichen ratification, zu erlegen und zu bezahlen seyen, umb durch diese Geld-Hülffe die Veranstaltung der nothwendigen Gegenwehr zeitlich zu machen, und den barbarischen Feind des christlichen Nahmens, mit desto größerer Macht, entgegen gehen, und unter anhoffendem göttlichen Beystand, selbigen in solche Gränzen zu rüdtreiben zu können, damit die gesamte Christenheit von dessen feindlicher Überziehung und Grausamkeit, künftig in mehrere Sicherheit gesetzt, und der Ruhestand umb desto dauerhafter beybehalten werden möge.

Nachdeme nun vorgemeldte Zahlungsfrist seiter den zwey und zwanzigsten Februarj dieses Jahres schon dreyemahl verstrichen, ohne daß Du Dein Graffschaft Eberstein, an obgedachten fünfzig Römer-Monathe betreffende quantum hishero abgeführt, noch darzu einige Vereithwilligkeit zu vernehmen gegeben hast: die Zeit des feld-Zugs aber würcklich vorhanden, und der Feind Christi, der Türk, mit großer Macht, bereits im Anzug ist, Unsere Vorländer anzufallen, und in die Vormauern der Christenheit, seinem Wuth nach, einzudringen, mithin Wir solcher Uns vom Reich, zum Widerstand, verwilligten christlichen schleünigen Hülffe, ohne langeren Verzug höchst benöthiget seyn.

Als erinnern und ermahnen Wir Dich hiermit gnädigst, und nachdrücklichst, Deiner dießfälligen Schuldigkeit forderfamst ein genügen zu thun, und nicht nur Dein

zu oft besagten Fünffzig RömerMonathen abzugeben habendes Geld-Contingent, sondern auch was Du an denen Fünffzig Türcken-Steuer-RömerMonathen vom Jahr Siebenzehnen Hundert Sechzehnen, lauth beyliegenden Extractus, oder Rest-Zettuls, noch rückständig bist, ohne längerer Verzögerung, nach Inhalt beyder Reichs-Schlüssen, entrichten, und Dich wegen dieser in allen vorigen zu Türcken-Kriegs-Zeiten gemachten heylsamen christlöblichen Reichs-Schlüssen, vorzüglich privilegirten Hülffe, ferner nicht erinnern, und derenthalben etwas zu schulden kommen zu lassen; Du erweist Uns durch Deine ohnzweiffentliche Bereitwilligkeit ein gnädigstes Wohlgefallen, und dem christlichen Wesen einen rühmlichen Dienst, allermaßen Wir Uns dessen zu Dir gnädigt versehen, und Dir mit kayslerlichen gnaden wohlgewogen. Geben zu Layenburg den Zehenden May Annö Siebenzehnen Hundert acht und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen am Sieben und zwanzigsten, des Hispanischen im Fünff und dreyßigsten, des Hungarisch- und Böhemischen aber im acht und zwanzigsten.

Karl.
Vt. S. J. Graff von
Metsch.

Ad Mandatum sac. Cæs: Majestatis proprium
E. F. Frhr. v. Glandorff, mppria.

Monitorium an den Grafen v. Eberstein, umb die Türcken-Steuer zu bezahlen.
Extractus Matricularis.

Mit Ausweisung des Rückstandes, der Sowohl Anno 1716 als Anno 1738 verwilligten Türcken-Steuer deren jedesmahligen 50 RömerMonathe hat die Graffschafft Eberstein in Schwäbischen Crays zugeben:

4: zu Fuesz oder in Simplo 16 fl. vnd auf 50 Monath betragen	fl.	R:	S
Daran ist weder Pro A°. 1716 noch Pro A°. 1738 Nichts bezahlt, Restiren also	800 fl.	1600	„— „—
Suma des Rests Perf.			

Der Röm. Kayl. Maystätß zu Einnahmß so erwehnter Türcken-Steuer verordnet vnd bevollmächtigte Kayl. HofRath, geheimber-Secretarius, und Reichs Referendarius, HofCamer-Rath und Hofbuchhalter. Wien den 10. May a. 1738.

- (L. S.) E. F. Frhr. v. Glandorff mppria.
- (L. S.) August Friedrich Edler v. au.
- (L. S.) Joh. Ad. v. Heintz, mppria Hofbuchhalter.

Dem Hoch- und Wohlgeborhnen, Unserm und des Reichs Lieben getreuen Ernst Friedrich grafen von Eberstein.
Gross-Leinungen p. Sangerhausen.

Nr. 265. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postkommisfar Jacobi zu Leipzig d. d. Mainz 24. April 1724, den Postwechsel, Briefbeförderung ic. zu Erfurt betreffend.

HochEdler ic. OberPostCommissaire. Dero unter dato Gotha 16. April 1724 an mich erlassenes benebenst Beifügen habe ich den 21. dieses wohl erhalten, bin Ihnen davor in alle Weise verbunden. Ich habe nach deren Durchsehung Gelegenheit genommen und mich äußerst bemühet, diese Sache bei hiesigem Ministerio auf gute Wege zu richten, alleine man bleibet ferne bestehen, keine andere Post in Erfurt einfahren und daselbst wechseln zu lassen, als welche lediglich es mit dem kaiserl. Taxischem Postamte halte und unter dessen Autoritaet stehe. Und hat die Fürstliche böshafte Vorstellung, nämlich, daß man unserer Seits suche, dadurch per indirectum den Kaiser und Fürsten von Taxis wegen des Postregal Eintrag zu thun, per indirectum ein sächs. Postamt (gleichwie die hessischen Häuser in Frankfurt gethan) anzurichten und mithin das kaiserl. peu à peu daselbten zu vernichten und an sich zu ziehen, — so feste Wurzel gefasset, daß also der einige gewisseste Weg, hiesigen Hof selbst dahin zu bringen, daß Er gelindere Saiten aufziehen und selbst zur Änderung Anlaß geben muß, vielleicht, wann Königl. Mt. und der Herzog von Gotha auch ferne verbleiben und den Postwechsel zu Mittelhausen wohl einrichten; sintemalen sich deßhalber schon in Erfurt viele Beklag- und Beschwerußnen hervorthun. Alleine eines ist hiebei hauptsächlich nothwendig, und ersuche ich aus Pflichtschuldigkeit gegen Königl. Mt. hierdurch meinen hochwerthesten Herrn Ober-Post-Commissarium aufs Nachdrücklichste, ja allen Ernstes dahin zu sehen, damit ja nicht etwas verhänget werde, welches in dem Commercio der Briefe, das nach und durch Erfurt und von dannen weiters geht, einige Sperr- und Hinderniß causiren könne, als wodurch bei dem kaiserl. Hofe man Aufsehen erwecken und Gegentheilen gute Spiele machen würde. Dahingegen wir mit der Zeit des Triumphs gewiß sind, wann das

Commercium litterarum frei, sicher und beschleuniget verbleibe, wie ich dann auch außer Zweifel bin, es werde die gute Anstalt verfügt worden sein, daß die Briefe durch reitende Posten an das Taxische Postamt zu Erfurt geliefert und die von dannen auf unsere Posten geschickten ohne Hinderniß abgenommen und weiters befördert werden, wovon ich mir cito einige umständliche Zuverlässigkeit ausbitte.

Von denen Thätlichkeiten, sonderlich, daß die Wacht das Gewehr auf unsere Post angeschlagen, habe ich in Mangelung Königl. Befehls nur etwas im Discurs einfließen lassen können. Ich versichere, daß man hier darüber recht erschrocken, sündemalen Kurfürstl. Gnd. nimmermehr etwas mit willen geschehen lassen werden, welches das gute Vernehmen mit Königl. Mt. einiger Weise unterbrechen oder den Respect gegen Ihren allerhöchsten Namen und Person antasten könnte. Mir wird eine Freude sein, mich zu erweisen meines zc. herren Ober-Post-Commissarii dienstbereitetester Diener

Mainz 24. April 1724.

E. F. Gr. v. Eberstein.

A Monsieur Monsieur **Jacobi** Commissaire-General des Postes de La Majesté le Roi de Pologne, Electeur de Saxe à Lipzie.

Nr. 266. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postkommissar Jacobi, d. d. Mainz 5. Dez. 1724, die kursächs. Post zu Erfurt betreffend.

Hochgeehrter Herr Post-Commissair! Daß dero unter d. 12 8^{br} an mich erlassenes nicht eher beantwortet, dessen Ursache ist, weiln Sie mich darinnen auf dero ferneres Schreiben und Übersendung Copie des Scripti der Niedersächs. Kreisstände de ao. 1662 vertrittet, welche ich aber noch nicht erhalten, Indessen kann ich nicht umhin, Ihnen hierdurch zu melden, daß man sich allhier beschweret und mir gleichsam vorgehalten, daß ich an Sie so gar ipsissima verba, deren sich die Confidentiores gegen mich bedienet, überschrieben hätte; will also hierdurch bitten, dergl. ein wenig mehrerer zu menagiren, sündemaln genug ist, daß Sie es wissen, um sich zu Dienst Königl. Maj. darnach richten und profitiren zu können. Das vor der Zeit Blossgeben aber damit nicht allein der Sache nachtheilig ist, sondern auch mich ohnverschuldet aus der Confidenz verdränget und Andere gegen mich zurückzuhalten nöthiget. Demnächst vermelde, daß man sich hier gar sehr beschweret, daß von Seiten des Leipziger Postamts neuerlich praetendiret würde, der beizulegenden Erfurtischen Post-Differenz halben cum legitimitato zu tractiren, und wolle doch seiner Seits ohne Legitimation verbleiben. Und dann wolle solches den Postwagen zu Transportirung der Postbriefe brauchen und also keine Briefe an das kaiserl. Postamt abgeben, welches erstere ich mir um deswillen nicht einbilden kann, weiln die Erfurt. Regierung und die von dar deputirten Räte durch den erhaltenen kurfürstl. Befehl und Commission, diese Sache zu richten und beizulegen, meines Davorhaltens gnugsame Legitimation vor sich haben; das 2te kann mir vollends nicht überreden, gestalten es schnurstracks gegen mein von R. Maj. dießfalls erhaltenes zc. Rescript ist, wie auch gegen Dero mir übersandte Punkte, endlich auch ich glauben sollte, daß, wenn wir dergleichen praetensiones neuerlich formirten, Sie Mir davon Nachricht zu geben nicht unterlassen haben würden, gestalt leicht abzusehen, daß dergleichen sowohl dem kaiserl. Postreservat als auch der von Kurmainz praetendirenden Territorial-Superioritaet also nahe eingreifende Sachen nothbringlich das Werk adrochiren mühte, habe also dieses als ein mal entendu von der Erfurter Regierung tractiret, will aber hiedurch mir davon nicht alleine zuverlässige Erläuterung ausbitten, sondern auch zugleich aus treuester Pflichtschuldigkeit wohlmeinend an Hand geben, die Sache nicht zu hoch zu treiben, und versichere, daß, wenn wir darauf bestehen sollten, daß wir die Postbriefe und deren Zelleisen nicht wie bis daher franco in das Taxische Postamt zu Erfurt einliefern und von selbigem wiederum annehmen wollten, auch unser Postfactor sich nicht Collegis- und Distribution derer Briefe in Erfurt vermengen und dessen sich anmaßen sollte, man von hier aus dergl. nimmermehr eingestehen, sondern sofort das Werk ad Caesarem bringen wird, welches ich dahin stelle, ob es uns nicht sonderliches praecjudiz hierinnenfalls geben dürfte. Womit verbleibe Meines zc. Herrn Post-Commissarii dienstbereitetester zc.

E. F. Gr. von Eberstein.

Pr. 8. Vor die güttige Offerte wegen des Pitschafts bin verbunden und will solches gegen dankbare Bezahlung gewärtigen.

Nr. 267. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an den Ober-Postkommissar Jacobi vom 20. Januar 1725, das Postwesen zu Erfurt betreffend.

HochEdler zc. Ober-Post-Commissarie. Aus Dero an mich erlassenen vom 12. habe ersehen, wie weit es in der Erfurtischen Postsache bei letzterer Conferenz gediehen, dahero ich alsofort Gelegenheit genommen, mit hiesigen Ministris ausführlich von der Sache zu sprechen und melde im Vertrauen, daß man nunmehr von aller Aufkündigung abstrahiren wird; hingegen soll der 5. Punkt also eingerichtet werden, daß, daferne über kurz oder lang sich dieser fahrenden Post und deßhalbigen Vergleichs wegen einige Differenz herfürthun und äußern sollte, sodann allerseits Interessenten sich deßenthalben wieder zusammen betagen und die Sache güttlich und zu unveränderlicher Beibehaltung nachbarlicher Freundschaft und guten Verständnisses billigmäßig ausmachen sollten. Weilen Sie in ihrem letzten

vor Übersendung der mir vorlängst ausgebetenen Copie von dem Niedersächs. Kreisständischen Scripto de ao. 1662, ingleichen dem Pittschast Nichts gedacht, so werden Sie nicht übel nehmen, daß solches hierdurch nochmalen erinnere. Meines zc. Herrn Ober-PostCommiss. dienstwilligster zc.

Mainz 20. January 1725.

E. F. Gr. von Eberstein.

Nachdem nun E. F. v. E. zum ständigen Gesandten und Minister an den kurrhein. Höfen ernannt worden war, bot ihm die geringe Entfernung seines wesentlichen Domizils Mainz von Dillenburg und Oranienstein die angenehme Gelegenheit, alte Freundschaftsbeziehungen sowohl zu dem Fürsten Wilhelm von Nassau-Dillenburg, wie auch zu dem Nassau-Diezischen Hofe zu Oranienstein zu erneuern und zu unterhalten. Die intime Beziehung zu dem Fürsten Wilhelm schrieb sich schon aus seiner Jugendzeit durch das dienstliche und freundschaftliche Verhältnis seines Vaters Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus zu dem Anhalter Hause, und namentlich zu dem letzten Fürsten der Harzgeroder Linie her. Die Gemahlin dieses 1709 gestorbenen Fürsten Wilhelm von Anhalt war Augusta Sophia geborene Prinzessin von Nassau-Dillenburg. Der später regierende Fürst Wilhelm von Nassau-Dillenburg verbrachte den größten Theil seiner Jugend bei seinen Verwandten auf dem Harze und war von Schloß Harzgerode aus auch oft auf der benachbarten Ebersteinischen Burg Neuhaus. Derselbe war auch zugegen, als bei des letzten Fürsten von A.-H. Leichenbegängnis E. F. v. E. die Parentation hielt, und nahm diesem das Versprechen ab, auch ihm einstmals die Leichenrede zu halten.

Als nun der Fürst Wilhelm im Oktober (?) 1724 zu Dillenburg gestorben war, schrieb nicht nur die verwitwete Fürstin, sondern auch sein Bruder, Fürst Christian, an den Grafen v. E. und erinnerten denselben an sein damals gegebenes Versprechen. Letzterer war sofort bereit, den letzten Wunsch des verstorbenen Fürsten zu erfüllen, und kam um Urlaub auf 8 Tage bei dem Grafen Flemming und dem Minister von Seebach ein. An letztern schrieb er:

Nr. 268.

Hochwohlgeb. zc. Herr Geheimer Rath und Patron! Eur Excellenz belieben nicht ungütig zu nehmen, daß zu Dero allezeit zu meiner völligen gehorsamsten Verbundenheit gewesenem Patrocinio mich abermalen wende. Es hat der jüngst verstorbene regierende Fürst zu Nassau-Dillenburg, von welchem ich über 38 Jahre ganz besondere Güte genossen, sich aufm Todtbette erimmert, daß ihm ao. 1709, da ich dem letzten Fürsten von Anhalt-Harzgerode (bei welchem er und seine Gemahlin fast erzogen) parentiret, auf sein Verlangen zugesaget hatte, wann ihn Gott einst abfordern sollte, ihm ebenmäßig die Leichenrede zu halten, weshalb nicht allein dessen Frau Witwe, welche eine Herzogin von Ploen, sondern auch sein Herr Bruder und Successor, der jetzige regierende Fürst, selbst an mich geschrieben, und unter Vorstellen, daß dergleichen bei einem regierenden Reichsfürsten mir keine Bedenklichkeit geben würde, also inständig darum ersucht, daß es, zumalen mein Ministerium sich ohnedem außer dem Mainzischen Hofe nicht erstreckt, in Betracht der alten Freundschafts- und Dankverbundenheit, auch pressanten Verlangens nicht abschlagen können, sondern in soweit acceptiret, dafern vom Hofe die allergnädigste. Erlaubnis bekommen könnte, mich von hier deshalb absentiren zu dürfen. Habe auch sogleich an des Herrn Graf von Flemmings Excellenz solches berichtet, der mir schreibt, daß es auch an das hohe Geheime Consilium melden solle. Weshalb Eur Excellenz, als vorsitzendem dirigirenden Minister, gehorsamst ersuchen sollen, des hochpreislichen Geheimden-Raths Collegii hochgeneigte Permission, daß auf 8 Tage nach dahin begeben dürfte, durch Dero hohen Vortrag und Vorspruch gleichfalls zu erwirken. Ich würde solches in keine Wege verlangen, dafern jezo, da ohnedem der Kurfürst noch in Franken und die Ministri auf dem Lande, das Mindeste auf Tapis wäre, woran dergl. kurzes Abwesen die allermindeste Hindernis heursachen könnte. Und wann allenfalls was vorfiel, so kann doch allezeit in 24 Stunden wieder hier sein, wessentwegen ich alle erforderliche Veranstaltungen machen werde. Diese hohe

faveur werde gegen allerseits mit tiefstem gehorsamsten Dank erkennen. Eur
 Excellenz aber ist bekant, daß ohnedem in besonderer Veneration bis ins Grab
 bin Eur Excellenz ganz gehorsamster ergebenster Diener Eberstein.
 Mainz, 21. Nov. 1724.

Im Geheimen Consilio zu Dresden war man aber der Meinung, „daß es
 besser sein würde, wenn Graf Eberstein, da er in publicum Charactere siehe, die
 Sache declinirte.“

Nicht nur die fürstlichen Herrschaften zu Dillenburg waren dem Grafen Ernst
 v. Eberstein sehr zugethan, sondern auch die in Oranienstein. Dort lebte mit ihren
 Prinzessinnen die verwitwete Fürstin Amalia, welche nach des Fürsten Tode Vor-
 münderin und Regentin geworden war. Mit Rath und That hatte Graf Eberstein
 derselben in ihren Angelegenheiten oft beigestanden. Gewöhnlich verlebte er das
 Osterfest in Oranienstein und befand sich gerade daselbst, als im April 1726 die
 Fürstin starb. Was er aus christlicher Liebe und auf Bitten der Prinzessinnen für
 diese that und wie er deshalb in abscheulicher Weise angefeindet und verleumdet wurde,
 zeigen nachstehende Schriften:

Nr. 269. Schreiben der fürstl. oranien-nassauischen zur vormundschaftlichen
 Landesregierung verordneten Oberamtmann, Direktor und Rätthe da-
 selbst an die kursächsischen Geheimen Rätthe zu Dresden, d. d. Diez,
 den 13. Febr. 1727.

Hoch- und Wohlgeb. 2c. Herren! Unseren hochgeehrten Herrn mögen Wir 2c.
 ohn verhalten, wasmachen, als der verwitwten ältern Fürstin zu Nassau-Diez Frau
 Amalien Hoheit b. m. im Monat April des 2c. 1726. Jahrs auf dem Schlosse
 Oranienstein das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und der Herr **Graf von
 Eberstein** als **königl. poln.** sonsten zu **Mainz** substituierender **Minister** sich,
 wie mehrmalen, eben allda befunden, derselbe an dem Tage vorerwähnten hohen
 Todesfalls allsfort ein 2c. Memorial an Ihro Kaiserl. Majestät namens der
 sämtl. nachgelassenen Dchl. Prinzessinnen zu Nassau-Diez abgeschickt und ohne daß
 wenig von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel 2c. in hohem vormundschaftl.
 Namen des Prinzen zu Oranien und Nassau Hoheit, als sonsten von jemand der
 allermindeste Anlaß darzu gegeben worden, um eine Manutenez-Kommission auf
 Kurmainz und Anhalt-Deffau, obwohlen vergeblich, nicht nur nachgesucht, sondern auch
 unter Begünstigung der älteren Prinzessin zu Nassau, Frauen Henrietten 2c., der
 im Sterbhaufe befindlichen documentorum und Brieffschaften, welche vorhöchsterwähnte
 abgelebte Fürstin bei der Gelegenheit, da dieselbe Vormünderin und Regentin
 gewesen, zu Händen bekommen, und unter welchen einige rare zum fürstl. Haus und
 Archiv gehörige Stücke gewesen, sich angemahet, an deren Abschriften Tag und Nacht
 arbeiten und dieselben in großer Menge nach Mainz transportiren, ja es dabei
 noch nicht bewenden lassen, sondern höchstbesagte Prinzessin dahin vermodt, daß
 vieles auf dem Schloß Oranienstein fürhanden gewesen und zum Inventario
 gehörige Silbergeschirr, sodann einige zu Frankfurt am Main in Verfaß gestandene
 güldne und silberne Gefäße und andere Pretiosa durch ihn an Juden und Christen,
 theils wirklich verkauft, theils aber noch ferner zu feilem Kaufe ausgedoten werden wollen.
 Alldieweilen aber Unsere hochgeehrten Herren 2c. von selbst 2c. ermessen werden, daß
 derlei anmaßliches 2c. Verfahren des Herrn **Grafen von Eberstein**, als eines
fremden und dem hochfürstl. Hause mit gar keinen Pflichten verwandten **Ministri** 2c.,
 des 2c. Landgrafen zu Hessen-Kassel 2c. Dchl. anders nicht, als sehr mißfällig für-
 kommen muß, zumalen da wider höchstbesagte mehrerwähnter ältere Prinzessin Dchl.
 und wider leges und pacta des hochfürstl. Hauses Nassau-Kagenelnbogen, kraft
 deren die Prinzessinnen Verzicht-Töchtere und von aller Erbschaft, wo dieselbe auch
 herrühret, so lange der Mannestamm blühet, wirklich ausgeschlossen sind, gerademwegs
 anlaufende und zu einem wirklichen Prozeß bereits ausgebrochene Consilia an die Hand

gegeben werden: So haben Wir keinen Umgang nehmen können, Unsere 2c. Herrn 2c. zu ersuchen, Sie wollen sich gefallen lassen, 2c. daß 2c. Herrn **Grafen von Eberstein** 2c., in solche fremde 2c. Händel sich fernerweit zu meliren 2c., untersagt werde 2c. Diez, den 13. Febr. 1727.

Nr. 270. **An Herrn Grafen von Mantensel von des Herrn Geheimen Raths von Seebach Excellenz.**

Ew. Exc. werden aus der Beilage sub A zu ersehen belieben, was von Seiten der Nassauischen Regierung zu Diez wider den Hrn. Grafen von Eberstein angebracht worden. Nachdem nun solches Unternehmen um so weniger gebilligt werden kann, als einestheils dadurch bei des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Kassel F. Dchl., welche man der hanauischen und anderer Angelegenheiten halber ehender zu menagiren hat, als etwas, so ihm mißfällig sein könne, ohne Noth zu verhängen, gar leicht einiger Unwille erwecket werden kann; hiernächst auch der Herr Graf von Eberstein nach Diez zu reifen und sich in dergleichen Berrichtungen zu immisciren von hier aus keine Permission erhalten, ob ihm gleich ao. 1725, um seines zu Dillenburg verstorbenen Bruders Verlassenschafts-Angelegenheiten zu reguliren, auf einige Zeit Urlaub verstattet, sonst aber sich in andere Dinge an denen nassauischen Höfen nicht zu mengen, ihm zu verstehen gegeben worden, indem man ihm, dem ao. 1724 verstorbenen nassau-dillenburg. Fürsten zu parentiren, ob er gleich darum angefuchet, nicht zugelassen: So ist das sub B angefügte Rspt. an mehrbefagten Grafen von Eberstein ergangen, welches Ew. Exc. ich zu dem Ende kummunicire, damit Sie, wann etwa derselbe sich an J. K. M. 2c. wenden sollte, hiervon informirt sein möchten 2c. Im Ubrigen werden Ew. Exc. Selbst ermesfen, was für eine bedenkliche*) Conduite osterwähnter Hr. Graf v. Eberstein führe und daher zu J. Kön. Maj. Allergnädigsten. Resolution gesteltt wird, was Sie dessen aus dem Geh. Consilio ehemals allerunterthänigst angerathenen Kapell halber etwa anzuwenden allergnädigst geruhen wollen. Ich verbleibe jederzeit 2c. Dresden um 21. Febr. 1727.

L. J. v. Seebach.

Nr. 271. **An Kammerherrn Grafen von Eberstein, Dasjenige, was er zu Diez vorgenommen, betreffend.**

Friedrich August 2c. König, Kurfürst 2c. Was von Seiten der nassauischen vormundschaftlichen Regierung über euch 2c. für Beschwerde geführet worden, solches erscheint aus der Beifuge 2c. Nachdem Wir nun dergl. von euch beschehenes Unternehmen anders nicht als mißfällig vermerken können: so begehren Wir 2c., ihr wollet, was es um die Sache überall für Bewandnis habe und wie ihr das wider euch Vorgebrachte zu verantworten getrauet, binnen 8 Tagen von der Zeit an, da gegenwärtiger Unser Befehl euch zugekommen, zu rechnen, 2c. berichten, inzwischen aber ferneren Raths und That in dieser Sache euch gänzlich enthalten 2c. Dresden, den 21. Febr. 1727.

Nr. 272. **Bericht des Grafen von Eberstein d. d. Mainz, den 3. März 1727.**

Allerdurchlauchtigster 2c. König 2c.! Ew. Königl. Maj. 2c. Rescript von dato Dresden den 21. Febr. 1727 habe mit heutiger Post 2c. erhalten, kann aber allerunterthänigst nicht bergen, daß die von der Diezischen Regierung gegen mich mit so unerrötheter Feder angebrachten und wider alle kundbare Wahrheit streitende

*) Im Konzept zuerst „schlechte“ geschrieben, ausgestrichen und „bedenkliche“ dafür gesetzt. Man sieht daraus, wie wenig zugethan der Minister v. Seebach dem Grafen v. Eberstein war. Seebach's Wunsch, den Grafen von seinem Posten zu entfernen, wurde vom König auch dieses Mal nicht erfüllt. — Kaiser Karl VI. hatte unsern Ernst Friedrich v. Eberstein so lieb gewonnen, daß er ihm „die ohnvermuthete Gnade erwies, und den 4. Januar 1718 ihn in den **Grafenstand** erhob.“ — „**Leid ist ein schlimmes Ding; dies Lob bleibt ihm indessen: er pflegt dem Heider Herz und Augen abzufressen.**“

Aufbürdungen, mich um so viel mehreres surpreniren, als dadurch nichts anders gesucht wird, dann die verwaisteten Prinzessinnen zu Oranienstein wider das Recht der Natur ganz außer allen uninteressirten und impartialen Rath und Stand der Vertheidigung zu setzen, damit Sie ohne Trost und Rettung erliegen müssen.

Die falschen inculpationes bestehen darinnen, daß

- 1) ich nach Absterben Dero hochsel. Frau Mutter ein Memorial an Jhro Kaiserl. Maj. namens derer sämtl. Durchl. Prinzessinnen zu Nassau-Diez abgeschickt, ohne daß wenig von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel Durchl. als sonst von jemand den allergeringsten Anlaß dazu gegeben worden.

Davon die wahren und den Gewissen der Diezischen Regierungs-Verwandten gleich aller Welt gnugsam bekannten Umstände diese sind, daß Sie selbst dadurch, daß Sie, als gleichsam die hochseligste Fürstin noch nicht kalt gewesen, Notarien und Zeugen auf alle zu dem von Dero hochfürstl. Großfrau Mutter erkaufen und fideicommissarie vermachten fürstl. Hause Oranienstr. (dessenthalben der Prozeß nicht etwa 1730 erst, wie die Regierung contra notoritatem anzuführen sich nicht entblödet, sondern ni fallor seither 1717 beim Reichs-Kammergericht zu Wezlar anhängig und von damen der hochsel. Fürstin in Administration wegen ihrer Kinder die Prozeß zuerkannt und befestiget gewesen) gehörige Meierhöfe die Possesß exclusive derer Dchl. Prinzessinnen, und private zu nehmen abgefertiget, welche sich sogar vor dem Schloß und damals gleich geschlossenen Sterbhause (allwo hin ich, um das Osterfest allda zu passiren, gekommen gewesen) eingefunden, diese Dchl. Prinzessinnen, welche ohnedem wegen solches schmerzhaften Todesfalls ganz außer sich gewesen, vollends mit äußerster Affliktion commutiret, mithin bei so eiligem Zugriff in Befahrnis mehrerer noch viel desolabler Folgerungen gebracht und sie zu Suchung Kaiserl. Protektion genothzwänget.

Jedoch habe ich keinen Scheu, daß als Selbige mir vorgestellt, was ihnen diese allschon angehende Continuation der bei Lebzeiten der hochsel. Fürstin fast ohn Unterlaß erfahrenen Bedrängnissen, darüber solche bis an ihr End geseufzet, in Zukunft drohete, und mich um Rath gefragt, was dabei zu thun, um sich nicht aus allem Recht stoßen zu lassen. Ich zumal bei diesem mitleidenswürdigen Trauerfall, der kein ehrlicher Mann und Christ ohne Kompassion ansehen können, ihnen geantwortet, daß bei dergleichen Umständen meinem wenigen Verstand nach nichts anders zu thun sei, als sich in Kaiserl. Maj. als allerhöchsten Reichsrichters und Ober-Vormundes verwaisteter Prinzessinnen, Gerechtarmen zu werfen und von Deroselben Schutz und manutenez bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu suchen. Es haben aber allerseits fürstl. Kinder das Memorial, wovon die Diezische Regierung gedenkt, an Kaiserl. Maj. unter sämtlicher ihrer individualen eigenhändigen Unterschrift abgelassen, und zeigt desselbigen Besag selbst genüglich, mit was Circumspection, da man des Herrn Landgrafen Durchl., noch dessen vormundschaftl. Regierung nicht mit dem geringsten Buchstab erwähnt, der stylus geführt worden, also daß wann das Regimen tutelare die gnädigste Prinzessinnen bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen gemeinet, selbes sich um so minder darüber zu beschweren und einen Stein des Anstoßes daraus zu machen Ursach hat, als Kaiserl. Maj. die Leistung reichsrichterl. Schutzes und obervormundschaftl. Handhabung zumal in Sachen, so der Judicial-Entscheidung noch unterworfen sind, Jhro davon nicht streiten lassen werden oder fürstl. Waisen, daß sie solche bei dergleichen Circumstantien imploriren von ihr verüblet werden darf.

So ist auch solches gar nicht vergeblich gewesen, wie man vorgiebt, sintemalen nach allerunterthänigstem Vortrag an Kaiserl. Maj. den Prinzessinnen der allernädigste kaiserl. Special-Schutz durch ein Reichsraths-Dekret vom 20. Mai 1726 folgenden Inhalts:

„wofern implorantische Prinzessinnen gehörig anzeigen werden, von wem und in was Sachen dieselbige einiger Drangsalen sich befahren, so ergeheth darauf weitere Resolution,

inmittelst sie versichert sein können, daß Kaiserl. Maj. ihren gegen allen unbilligen Gewalt Dero kräftigen Schutz angedeihen zu lassen, nicht entstehen werden.“

nicht allein versichert, sondern auch weiterer Entschluß (der dafern ichtwas nomine tenus gedacht worden wäre, zweifelsohn auch sogleich gefasset worden sein würde) verheißen worden, wann sie die Beschwerden ordentlich anbringen würden. Woraus sich dann ergibt:

daß nicht im Namen der sämtl. nachgelassenen Prinzessinnen um dergleichen Manutenez-Kommission nachgesuchet habe,

sondern daß solches von ihnen selbst, wie sie nicht leugnen, sondern allezeit freimüthig gestehen werden, nach Nothdringlichkeit des von der Diezischen Regierung ihnen angethanen Verfahrens geschehen, und das allerunterthänigste Memorial abgeschickt worden.

Nachdeme nun diese genommene Mesure von allen Unparteiischen approbiret worden, haben die sonst von allem zuverlässigen Rath und Beistand destituirte Prinzessinnen durch Dero Frauen Tanten, der verwitweten Herzogin von Razivil und der Prinzess Henrietten zu Dessau Dchl. Dchl. bei Ew. Kön. Maj. ersteren StaatsMinister und feldmarschalln, dem Herrn Grafen von Flemming, ansuchen lassen, mich zu vermögen, damit ihnen ich noch ferners mit Rath und That an Hand gehen und assistiren möchte, dessen Excellenz unter dem dato Warschau, den 4. Mai 1726 mir geschrieben:

„Madame la Princesse Henriette de Nassau m'ayant écrit, que vous avez assisté de vos Conseils la famille de Nassau dans le désordre où elle s'est trouvé par la mort de la Pr^{se} leur mère et m'ayant en même temps prié de vous porter à continuer vos soins pour cette maison. Je vous prie Mr. de l'assister quand même vous ne serez sur les lieux de vos Conseils autant que vous pourrez.“

welches ich so mehreres als einen Befehl angenommen, als ich vor Ew. Kön. Maj. aller gerechtestem und generosestem Gemüth mir keiner Displicenz vermuthen können, diesen Raths entblößeten Fürstinnen der Gerechtigkeit und Erfordernis ihrer Angelegenheiten noch weiters ohne alle Absicht und Vortheil, als von welchen beiden ich nichts gewärtigen kann, noch mag, beiräthig zu sein.

Ist auch ganz natürlich, daß ich mir einige Sachen, die zu ihrer Präension gehören, keineswegs aber Raritäten oder arcana extrahiren lassen müssen, die ich, weil Ew. Kön. Maj. allerhöchste Geschäfte nicht gestatten, auch sonst meines Thuns nicht ist, unverrückt zu Oranienstein zu sein, allerdings zu desto vernünftigerer und untadelhafterer Beachtung mit mir zu nehmen gehabt.

Gleichwie aber die sämtl. Dchl. Prinzessinnen nimmer eingestehen werden, daß deren hochsel. Frau Mutter (welche man doch billig als eine Tode endlich ruhen lassen sollte)

die in dem Sterbhaus befindliche Dokumenten und Brieffschaften bei der Gelegenheit, da dieselbe Vormünderin und Regentin gewesen, zu Handen bekommen, worunter rare und zum fürstl. Haus und Archiv gehörige Stücke gewesen,

noch der ältesten Prinzessin Henrietten Dchl. auf sich kommen lassen, daß selbige etwas autoritative ohne Vorwissen und Genehmhaltung ihrer sämtl. fürstl. Geschwister darunter zu Nachtheil des Hauses begünstiget: Also ist

2) wohl pitoyabel, daß man Ew. Kön. Maj. beglaubigen zu wollen nicht scheuet

daß ich mich deren angemasset, an deren Abschriften Tag und Nacht arbeiten, und dieselben in großer Menge nach Mainz transportiren lassen.

Wie wohlten, um Ew. Kön. Maj. alles zu bekennen, ich bei dieser Gelegenheit verschiedentliche Dokumenta, so die von dem Kurhaus Brandenburg, und zwar von Markgraf Albrecht Friederichen herstammende sämtl. Descendenz an den Jülich-, Berg- und Clevischen Landen machende Präension angehet, ohnvermerkt, und zwar eine ganze Nacht durch mit abschreiben lassen, wovon man zu Diez, wie ich sehe, Nachricht bekommen, aber soupçon haben muß, ohn eigentlich zu wissen, was es anbetreffen.

3) Ist denen Dchl. Prinzessinnen, nachdem dieselben zu verschiedenen Malen auf das allerbeweglichste bei des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel Dchl. um Kontinuation der Wittums-Gelder, die man mit dem Sterbenstag erlinguirt gehabt, zu Bezahlung derer Domestiquen Kostgelder und Besoldungen und dieser eines theiligen Abschaffung ohne Effekt angehalten, und darauf, daß man daran keinen Theil nahme, zurückgeschrieben worden bei absoluter Entstehung aller sonstigen baaren Mittel nichts übrig gelassen verblieben, als daß selbige das Silber, so sie nicht eben nöthig gehabt, mit allgemeinsamen Rath ihrer sämtlichen (G.) verkaufen und davon einigen privilegirten und sonst treibenden Kreditoren abschlägliche Zahlung thun müssen, welches ich bei diesen Umständen gar nicht widerrathen können. Jedoch ist alles anfänglich von allerseits und nachdeme von der Dchl. zweiten Prinzess Marie in aller Namen, ohne daß ich einmal gegenwärtig gewesen, weggegeben worden. Desgleichen haben

4) mehr höchsterwähnte Dchl. Prinzessinnen mit des Herrn Landgrafen hochstl. Dchl. wegen Verkaufung einiger zu Frankfurt am Main in Verfaß gestandene Gülden und Silberne Gefäße und andern Pretiosen korrespondiret, da dann von Sr. Dchl. Selbst genehm gehalten und von denen fürstl. Geschwistern vor gut befunden und Vollmacht ertheilet worden, daß die ältere Prinzessin sich deshalb nach Frankfurt begeben möchten, welche gleich allen übrigen mich um meinen Beistand ersuchet. Und als ich mich erkusiret, mir ein anderwärtiges Schreiben von des Herrn Grafen von Flemming Excell. an Jhro Dchl. die Prinzessin Henriette von Dessau originaliter vorgewiesen:

J'ai reçu la lettre que V. A. m'a fait l'honneur de m'écrire du 5 du cur. et avant que de l'avoir reçu, j'avais déjà prévenu les ordres de V. A. en donnant à connaître de nouveau à Mr. le Comte d'Eberstein de continuer à assister Mesdames les Princesses de Nassau aussi m'a-t-il déjà répondu, qu'il le ferait.

Je suis bien aise d'avoir occasion de montrer aussi en de ci petites choses à V. A. S. l'attachement et le respect avec lesquels j'ai l'honneur d'être etc.

Worauf mich nicht entbrechen können, als zumalen besage des dati meiner allerunterthänigsten Relation sub Nro. 712 ich ohnedem in Frankfurt gewesen, ihr dabei mit Rath und That anzudienen.

Gleichwohlen weisen höchsterwähnter Prinzessin Schreiben und Relationes an des Herrn Landgrafen hstl. Dchl., item die dabei mitgeschickte Berechnung, was diese vor Pfand verkauft und wie das Geld zu allgemeinem Vorthail der Erbparticipanten und Entlastung der Verlassenschaft angewendet worden, daß sie alles selbst und ich darunter nichts vor mich gethan, noch zu verantworten habe.

Außert sich dammenhero aber einst die löbl. Intention der Diezischen Regierung, welche sie veranlasset, mich wider besser Wissen zu beschuldigen,

daß ich es dabei nicht bewenden lassen, sondern höchstbesagte (ältere) Prinzessin (welche gottlob kein Kind ist und sich bei dem Seile führen läßet) dahin vermocht, daß vieles auf dem Schloß Oranienstein fürhanden gewesenes und zum Inventario gehöriges Silbergeschirr, sodann einige zu Frankfurt am Main im Verfaß gestandene guldne und silberne Gefäße und andere Pretiosa durch ihn an Juden und Christen theils wirklich verkauft,

und weiters zu verleumden

daß deren noch ferner durch mich zu feilem Kaufe ausgedoten werden wollen.

woraus Ew. Kön. Maj. von Selbst allergnädigst ermäßigen werden, daß dies alles

kein anmaßliches Verfahren,

sondern mein denen opponirten und verlassenen Prinzessinnen ohne Präjudiz Ew. Kön. Maj. etc. Geschäften und allertreuestem Dienst geleisteter honetter Beistand zu vorderst mit der Christlich- und natürlichen Pflicht, die einem jeden seiner Nächsten in bedürfenden Fällen rechtszugelassenlich beizubringen verbindet, ganz konform ist, mit stillem Mund zu übergehen, daß deren und Ihrer Dchl. Frauen Tanten beweglichste Conjuraciones, sie in ihrem ängstlichen Zustand nicht zu verlassen, zusamt der Vorschrift des Herrn Grafen von Flemming Exc., am allermeisten aber

die Gerechtigkeit der Sachen selbst mich völliglich justifiziren und zu anreichender Entschuldigung zu statten kommen. Einfolglich, wann alles Sr. hfl. Dchl., dem Herrn Landgrafen zu Kassel, nach der wahren Beschaffenheit ohnpassionirt vorge- stellt wäre, Deroselben es keineswegs mißfällig fürkommen könnte.

Übrigens bezeugen meine vielen schrift- und mündlichen vota zusamt deren auf meinen treulichen Anrath an den hfl. Vormund öfters wiederholten Schreiben, darinnen um gütliche Ausmachung aller Ansprüche aufs beweglichste angesuchet und sich zu aller billigen facilité offerieret, sie aber keiner runden Antwort bewürdiget worden, ja die That selbst, daß ich vor Zererschlagung dieser, durchaus nicht zu An- stellung einiges Prozeßes rathen und stimmen mögen, somen klärllich, daß keines- weges

5) höchsterwähnter ältern Prinzessin Dchl. von mir allerhand ungleiche und wider die Leges und Pacta des hfl. Hauses Nassau-Kaßelnbogen geraden wegs anlaufende Consilia an die Hand gegeben worden.

Gleichwie Kaiserl. Maj. und denen hohen Reichsgerichten bekannt und bei selben zu erfahren ist, daß neuerlich noch nichts zu einem wirklichen Prozeß bereits ausgebrochen, wohl aber, daß die Prinzessinnen wider die Diezische Regierung lite adhuc pendente landkundig unternommene turbationes sich zu verantworten und Schätzung bei deren vorlängstigen Inhibition zu suchen genothdringt worden.

Ich kann mich vielmehr mit gutem Gewissen getrösten, daß wann Ew. Königl. Maj., deren großes und Gerechtigkeit liebendes Gemüth bei männiglich in Veneration ist, ja des Hrn. Landgrafen Dchl. selbst meine rechtschaffenen und friedfertigen Consilia (dann ich mich Gott sei Dank mit aller Zuversicht flattiren darf, der Welt ganz anders, als ein brouillon bekannt zu sein), so ich denen gnädigsten Prinzessinnen allezeit und allenthalben gegeben (dem ein ehrlicher Mann muß auch ohne Pflicht ehrlich sein und ehrlich richten) also grund vollkommentlich bekannt wären, als sie von diesen nicht werden abgeleugnet werden, selbige solches zc. approbiren und der Herr Landgraf, dessen Durchl. vielleicht von der Sache nichts oder doch nur durch gleichmäßige partiale Vorstellungen, als dieses Diezische Schreiben ist, wissen, solche genehmigen, ja der Gebühr nach höchstens loben und der Regierung, wann sie dazu correspondiren wollte, sich nicht zu beklagen haben würden.

An ihm selbst werden die fürstl. Schwestern nicht nachgeben, daß sie (noch unglückseliger, als römische Sklaven) nichts Eigenthümliches acquiriren noch Privat- güter und Gefälle (dann mit Land und Leuten hat es seine geweisete Wege) durch speciale legata et dispositiones ererben und besitzen können, sondern

Verzichte Töchter und von aller Erbschaft, wo dieselbe auch immer herrühret, so lange der Mannstamm blühet, wirklich ausgeschlossen sind,

welchem wohl höchst schmerzlich fallen wird, daß oftbenannte Regierung durch der- gleichen erkünstelte insinuatione ihnen vollends das einzige Mittel, welches die Natur auch denen Thieren durch den Vertheidigungs-Instinkt mitgetheilet, abschneiden und durch Hemmung ehrl. Leute gewissenhafter Assistenz sie aus dem statu defen- sionis in den Stand der Ohnmacht stürzen will, sich wider deren Verfahren weiters schützen zu können. Mir ist an der ganzen Sache selbst über die einem jeden ob- liegende natürliche und christliche Schuldigkeit weiters und persönlich nichts gelegen, daher ich durch den heut von Oranienstein an mich geschickten Expreßten mich durch Vorwendung unverschieblicher Königl. Geschäfte inmittelst entschuldigen werde, daß ich zu denen mir kommunizirten Sachen dermalen noch nichts sagen könne.

Einige zum fürstl. Archiv gehörige Dokumenta habe nie gesehen, noch an mich gezogen, noch weniger Pretiosa bei mir.

Allermaßen nun Ew. Kön. Maj. ans dieser allenthalben begründeten aller- gehorsamsten Relation allermildest meine durchgängige Unschuld wahrnehmen, hin- gegen erkennen werden, daß man mich an Ehr und Leumund anzugreifen und zu verunglimpfen sich bemühet: Als will allergnädigste Erlaubnis (warum hiedurch allerdehmüthigst bitte) gewärtigen, ob besagte Diezische Regierung zu Rettung meiner

Ehr und deren Vindikation bei dem Kaiserl. Rhofrath verklagen dürfe, zuvörderst aber allergnädigstem Befehl, wie mich bei dieser wahren Bewandnis der Sache weiters zu verhalten.

Euer Königl. Maj. allerunterthänigster treu pflicht gehorsamster
Mainz, den 3. Mart. 1727. G. F. Gr. von Eberstein.

Nr. 273. **Graf Eberstein schreibt an den Minister v. Seebach:**

Hochw. u. Herr Geheimder Rath! Ew. Exc., denen ich gottlob sieder langen Jahren als ein ehrlicher Mann und nicht als ein Brouillon bekannt zu sein die Ehre habe, werden leicht erachten, wie nahe mir die boshaften Aufbürdungen der Diezischen Regierung treten müssen, deren Arroganz daraus, daß sie so cavalierement und ganz du pari an ein solch Augustes Königl. und Kurfürstl. Etats Collegium schreiben, daß sie sich als von einem so blutkleinen und noch nicht 80jährigen Fürstenthum billig anders bescheiden sollen, so deutlich hervor blicket, als die Unwahrheit ihrer Beschuldigungen aus meinem allerunterthänigsten Bericht klärllich zu erfinden, sonst aber ihre Absicht allenthalben handgreiflich ist.

Ich bin denen verlassenen Prinzessinnen einiglich aus Gehorsam gegen des Herrn Feldmarschalls Excellenz Befehl beiräthig gewesen, ohne alle Absicht und Vortheil, deren ich bekanntlich keines von ihnen gewärtigen kann und bloß aus Trieb christl. Gewissens in Konsideration, daß sie keinen einzigen Menschen haben, der es aufrichtig mit ihnen meinert und darauf sie sich verlassen können.

Daher leicht abzunehmen, daß ich mit willigem Gehorsam mich ihrer entschlagen kann, gleichwohl getraue mir fast noch nicht einige Untersagung namens Königl. Maj. vorzuschützen, bis anderweitigen Befehl dazu habe, um deswillen alles mit einer Estafette nach Frankfurt sende, damit es morgen gleich mit fortkomme.

Ich bitte Ew. Excellenz wollen dabei als ein wahrer Patron und hoher Freund von mir handeln und gegen alle sinistre Impression protegiren, welches ich mit ewigem Dank erkennen werde. Euer Excellenz ganz ergebenster, gehorsamster treuer Diener.

G. F. Gr. von Eberstein.

Mainz, 3. Mart. 1727.

Es ist auch noch das erst Mal, daß sie sich oranien-nass. Regierung zu betiteln unterfangen.

Nr. 274. **A. S. E. Mr. de Seebach.**

Monsieur! Je viens de recevoir une lettre du Comte d'Eberstein par laquelle il m'informe des plaintes que la Régence de Diez a porté contre lui au Conseil privé, et de quelle manière il s'est justifié en provoquant sur moi. Il est vrai que j'ai aprouvé les bons Offices et Conseils qu'il a employé dans cette affaire, et que sur la prière de la Princesse Henriette de Dessau je lui ai dit, qu'il ferait bien de les continuer, mais je lui ai dit aussi, que lorsqu'il souhaitait l'année passée dans le temps que j'étais à Dresde, d'avoir la permission de retourner chez ces Princesses, je lui ai répondu que j'espérais qu'il en avait en Cour et au Conseil privé, ne doutant point qu'on ne lui accordât cette permission. **Aussi en ai-je écrit moi-même en Cour, et j'ai eu pour réponse que cette permission pouvait bien lui être accordée.**

Par l'ordinaire d'aujourd'hui je lui écris, qu'il aurait du en informer alors le Conseil privé, comme je lui avais dit, et comme je vois par la Copie du Rescrit du 21. févr., qu'il n'a pas fait, et enfin je lui dis qu'il doit uniquement se régler sur les ordres qu'il recevra dans cette affaire du Conseil privé.

Il faut dire ici à V. E. que dans tout ce que nous écrivons aux Ministres aux Cours étrangères, il s'entend toujours en tant que cela n'est pas contraire aux intérêts du Roi. J'ai cru devoir informer V. E. de toutes ces circonstances. Je suis très parfaitement Monsieur De Votre Excellence le plus humble etc.

Varsovie le 15. Mars 1727.

Flemming.

Nr. 275. **An Grafen von Eberstein, die wider ihn angebrachten Beschwerden betreffend.**

Friedrich August König ꝛ. Kurfürst ꝛ. Uns ist zwar gebührend vortragen worden, was ihr wegen der von der nassauischen Regierung über euch in ein und andern geführten Beschwerde zur Entschuldigung vorgebracht. Allermaßen ihr aber besser gethan, wenn ihr, ohne in die Sache, und zumal soweit einzugehen, vorerst an Uns zu Unserm Geh. Consilio Bericht erstattet und ob solches erlaubet wäre, unterthänigst angefraget hättet. Dergleichen Verrichtungen, auch andere uns nachtheilige Folgerungen zu geschweigen, bei der euch anbefohlenen Funktion zu übernehmen sich nicht füglich schicken will. Als habet ihr in diese Sache euch weiter nicht zu meliren, und euch gänzlich daraus zu halten, auch die an euch genommenen Dokumenta und andere Sachen, woferne ihr annoch einige in Händen habet, sofort an denjenigen Ort, woher ihr solche erhalten, wieder abzugeben, gleichwie auch von dem Vorhaben einer wider die Diezische Regierung anzustellenden Klage ganzlich zu abstrahiren ist. Im übrigen sind die Abschriften von denen Jülichischen Dokumenten, wovon ihr Erwähnung gethan, nächstens anher zu schicken. Zu dem ꝛ. Und ꝛ. geben zu Dresden, am 27. Mart. 1727.

Nr. 276. **An Oberwachtmeister von Ponikau.**

Was von Seiten der Nassau-Diezischen Vormundschaftl. Regierung über unseren am kurmainzischen Hofe sich aufhaltenden Kammerherrn Grafen von Eberstein für Beschwerde geführet, solches erscheinet aus der Beifuge mit mehrerem. Nachdem nun sonder Zweifel von dieser Sache an des Hrn. Landgrafen zu Hessen-Kassel, als Vormunden des jungen Prinzen zu Oranien und Nassau Bericht erstattet worden sein wird, Wir aber besagtem Grafen von Eberstein, da er dergleichen ohne Unsern Befehl unternommen, daß er sich in diese Sache im geringsten nicht weiter meliren, anbefohlen: So begehren Wir hiemit gndgt., ihr wollet, woferne von sothaner Sache zu Kassel was bekannt oder dahin berichtet wäre, dasjenige, was Wir solchergestalt verfüget haben, gehörigen Orts anzeigen. An dem ꝛ. Und ꝛ. Geben zu Dresden, am 27. Mart. 1727.

Nr. 277. **A S. E. le C. de Flemming.**

Monsieur! J'ai vu par la lettre, que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire du 15. d. c. ce que Mr. le C. d'Eberstein a allégué, pour se justifier des plaintes portées contre lui par la Régence de Diez. C'est dans la même vue, qu'il a envoyé aussi une déduction fort ample et suivant la copie ici-jointe en plusieurs endroits fort . . onstilleuse au Conseil privé; mais après avoir examiné le contenu, on n'en a pourtant pu tirer d'autre conclusion si non qu'il a passé les bornes de la permission, que V. E. lui avait donné, et qu'il aurait du faire sa Relation au Conseil privé de son dessein dans l'affaire en question et attendre la résolution, qu'on lui donnerait la dessus avant d'y aller plus loin. Cela étant on a jugé nécessaire de lui envoyer l'ordre ci-joint, pour qu'il remette les papiers et autres effets (sur la prise desquels voulant en particulier les grefs de la susdite Régence de Diez) à l'endroit, où il les a reçu et qu'il désiste du procès, qu'il avait dessein d'entendre contre la même Régence au Conseil aulique de Vienne sur le sujet susmentionné. Outre cela on a cru nécessaire de donner un Ordre à Mr. de Ponikau pour qu'il puisse informer S. A. Le Landgrave comme tuteur du Prince de Nassau Diez du contenu de la dite résolution. Je ne doute pas qu'en ceci les sentiments de V. E. ne repondent à ceux du Conseil privé j'ai l'honneur d'être inviolablement Monsieur De V. E. etc.

à Dresde ce 27. Mars 1727.

Seebach.

Nr. 278. **Schreiben des Grafen Eberstein an den König.**

Allerdurchlauchtigster ꝛ. König und Herr! Ew. Königl. Maj. allergnädigstes Rescript v. 27. Martii 1727 habe erst den 12. dieses in Oranienstein,

woselbst hin ich solchen Tages wie sonst fast allezeit, um die Ostern allda zu halten, gangen gewesen, in geziemendem, aller dehmüthigstem Respekt überkommen. Gestalten nun mir nichts als Gehorsam obliegt, so habe mich gegen die dasige Prinzessinnen von allen, so die Differentien mit der Kasselischen Vormundschaft und ihrer Frau Mutter Verlassenschaft angehet, lediglich excusirt; auf ihr inständiges Verlangen aber wegen dessen, so ihre Privatsachen unter sich als Geschwister anbetrifft und mit obigem keine Konnexion hat, ic. anzufragen versprochen, ob ihnen darinnen mit wohlmeinendem Rath andienen dürfe.

Ubrigens werden Ew. Königl. Maj. ermäßigen, wie betrüblich und schmerzhaft einem ehrlichen Mann sein müsse, bei seinem allergnädigsten König und Herrn durch dergleichen kundbare Bosheiten und Verleumdungen verunglimpft zu werden. Jedoch opfere Ew. Königl. Maj. ic. Befehl ich mein gerechtes resentement gegen die Diezische Regierung mit äußerster Gelassenheit und Submissio auf.

Ubersende anbei sub numeris 1. 2. 3. 4. 5 einige die Jülichische Sache betreffende Kopien, das übrige seind ein und andere rechtliche Bedenken, so die sel. verstorbene Fürstin von Friesland und deren Ansprüche an Brandenburg hierinnenfalls allein angehen, und würde ich erstere längstens allergehorsamst eingeschendet haben, daferne mich nicht in der Hoffnung betrogen gefunden, aus solchen etwas, so zum Behuf Ew. Königl. Maj. allerhöchstem Interesse sein mochte ic., in Kenntnis zu bekommen. Eur Königl. Maj. allerunterthänigster ic.

Mainz, 5. April 1727.

E. F. Gr. von Eberstein.

Nr. 279. A S. E. Mr. de Seebach.

Monsieur! J'ai reçu la lettre que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'écrire du 27. du passé, par laquelle j'ai vu ce que le Conseil privé a jugé à propos d'ordonner au C^{te} d'Eberstein au sujet de plaintes que la Régence de Diez a porté contre lui. Mes sentiments sont en cela conformes à ceux du Conseil privé, aussi ai-je déjà écrit à Mons. le Comte d'Eberstein comme je fais toujours, qu'il devait uniquement se régler selon les ordres qu'il recevrait de Dresde. Je suis parfaitement Monsieur De Votre Excellence le plus humble etc.

Varsovie le 9. avril 1727.

Flemming.

Der fürstl. nassau-diez. Regierung über den Kammerherrn Grafen von Eberstein geführte Beschwerde betr., 1727, im f. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Loc. 8305. Nr. 17.

Nr. 280. Schreiben der kurs. Geheimen Rätthe an „Ihro Königl. M. in Polen“ d. d. Dresden 23. Juli 1725, worin sie die Rückberufung des Grafen Ernst Friedr. von Eberstein beantragen (ps. Exe. Dnis de Seebach, Bünan, Ponikau, Leipziger, Bsch, Loh).

Ew. Königl. M. haben i. J. 1710 vor gut gefunden, eine eigene Abschiedung an den ChurMainzischen Hof zu thun und dazu den damaligen Hof- und Legations-Rath von Eberstein zu gebrauchen, zweifelsohne in der allergdsten Absicht, nicht nur Sr. Churf. Gnd. zu Mainz dadurch ein Kennzeichen von Dero gegen Sie als den ersten von Dero Hrn Mit-Churfürsten tragenden Hochachtung und Freundschaft zu geben, sondern auch die damals an verschiedenen Höfen angebrachte Schwed. Indemnitions-Angelegenheit nebst der Hanauischen Consenssache und andern durch ChurMainz besser praepariren zu lassen. Es ist ist auch Graf von Eberstein von solcher Zeit an beständig an selbigem Hofe geblieben, außer, wenn ihme denn und wenn an andern Höfen darneben noch besondere Commissiones aufgetragen worden. Allermaßen aber in der Schwed. Indemnitions-sache an dem ChurMainz. Hofe wenig Gedeihliches bis dato auszurichten gewesen, mit der Hanauischen Sache es in andern Stand durch die mit Hessen-Cassel gepflogenen Tractaten gekommen, auch in andern Affairen dormaln wenig an mehrgemeldten ChurMainz. Hofe zu negotiiren, gleichwohl des Grafen von Eberstein jährliches Tractament ein Ziemliches beträget und bei der

ohne dieß sehr beschwerten Gesandtschaftskasse gar füglich zu ersparen: als wollten wir der ohnmaßgeblichen 2c. Meinung sein, es würde Ew. K. M. Dienst darunter nicht leiden, wenn der **Graf von Eberstein** hinwieder rappelliret würde, zumal es ohne dieß Ew. K. M. hohem Respect fast nachtheilig zu sein scheint, daß, da Sie nun schon an die 15 Jahr mit nicht geringen Unkosten einen eigenen Ministre an dem ChurMainz. Hofe gehabt, von diesem hingegen die ganze Zeit her, soviel uns wissend, an Ew. K. M. kein Ministre abgeschicket worden, außer was zur Zeit des Interregni nach Absterben weiland Kaiser Josephi 2c. geschehen, wozu aber Ihro Chf. Gnd. zu Mainz nach Maßgebung der Guldnen Bulle verbunden gewesen, der Abgeschickte auch nur wenige Tage sich allhier aufgehalten hat. Jedoch beruhet Alles bei Ew. K. M. höchsten Entschlieszung, und wir verharren in 2c. Devotion **Ew. K. M.** 2c. Geheime Rätthe.

Nr. 281. Schreiben König Friedrich August's an seine Geheimen-Rätthe vom 27. Juli 1725, „des Kammerherrn und Legationsraths Grafen von Eberstein Rappellirung wird approbiret, der Modus aber ihrem Gutbefinden überlassen.“

Uns ist aus euerm an Uns unterm 23. Juli d. J. erstatteten 2c. Bericht 2c. vortragen worden, aus was vor Ursachen ihr die Rappellirung Unsers am ChurMainz. Hofe dermaln befindl. Kammerherrn und LegationsRaths **Grafen von Eberstein** vor dienlich erachtet. Wie wir nun, daß selbiger von dasigem Hofe rappelliret werde, approbiren, also überlassen Wir 2c. eurem collegialischen Gutbefinden, wie solches mit so guter Behutsamkeit bewerkstelliget werden möge, daß die unsere Angelegenheiten betreffenden bei ihm befindliche Schriften bei dieser occasion nicht in andere Hände gerathen, sondern mit guter Art in Sicherheit gebracht und aufbehalten werden 2c. Datum Dresden, den 27. Julij 1725.

Sp. N. B. XCIII. Nr. 9301.

Augustus Rex. J. H. Gr. v. Fleming.

Hierauf entwarfen die kurlächs. Geheimen-Rätthe Schreiben an den Kurfürsten von Mainz und den Grafen von Eberstein. Die Konzepte derselben wurden am **8. Aug. 1725** „ps. Exc. Dn. de Seebach, de Leipz., de Zech et de Los verlesen; auch wurde befohlen, dieselben des Hrn. Grafen von Manteuffel Excell. zuzubringen, um daraus mit des Hrn. Gen.-Feldmarschalls Exc. zu communiciren, auch wenn sie mündlich und von J. Königl. M. unterschrieben, solche sodann aus Polen anher zu senden.“ Diese Schreiben lauteten 1) das an den **Kurfürsten von Mainz**: „Nachdem wir Unsers Kammerherrn und an Ew. Lbd. Hof eine geraume Zeit substituierenden Ministre, des Grafen von Eberstein, in gewissen Angelegenheiten allhier benöthiget sind und ihn zu solchem Ende anbefohlen haben, bei E. Lbd. sich geziemend zu beurlauben und Derselben zugleich von Unsertwegen Dank zu sagen, daß Sie ihm, wenn Derselben in unseren Geschäften er etwas vorzutragen befehligt gewesen, jedesmals willigt den Zutritt und geneigtest Gehör gestatten wollen 2c.“; 2) das an den **Grafen von Eberstein**: „Wir haben vor gut befunden, von eurem bisherigen posto euch zurückzuberufen, solches auch des Hrn. Kurfürsten zu Mainz Lbdn. in dem copeil. Anschlusse zu erkennen zu geben, und begehren dannhero gndst., ihr wollet das ebenfalls hierbei kommende Originalschreiben Sr. Lbdn. je eher, je besser geziemend einhändigen, von Derselben euch gehörig beurlauben und die Rückreise nach Dresden soviel möglich beschleunigen; wie ihr denn euere Haupt- und Schlussrelation über alle und jede an dem kurlainz. Hofe und anderwärts euch committirt gewesene Geschäfte zu gedachtem Dresden fertigen könnet. Wir werden euch sodann das Weitere und wozu Wir euch sonsten gebrauchen, gndst. gemeinet, in Unserm Geh.-Consilio anzeigen lassen.“ Der König hatte sich inzwischen jedoch eines Bessern besonnen; er unterschrieb nicht und Graf Eberstein blieb auf seinem Posten in Mainz bis Ausgangs des Jahres 1729.

Nr. 282. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Graf von Flemming vom 6. Nov. 1725, worin er um Urlaub nach Dillenburg (wo am 3. Nov. sein Bruder, der nassau-dillenburg. Ober-Jägermeister, gestorben) bittet.

Monseigneur, je viens de recevoir la triste nouvelle, que mon frère, le Grand-Veneur de Nassau à Dillenburg, est mort le 3. d. c. laissant une femme, grosse de 8 mois, et deux fils de deux mères, dont je ne me saurai pas excuser de prendre la tutelle comme le plus proche et l'unique qui est porté dans ce pays-ci. C'est pourquoi que je me vois contraint de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce de m'obtenir par Son intercession la permission du roi d'y pouvoir aller pour une vingtaine de jours. J'en ai aussi écrit au conseil privé et je mettrai si bon ordre ici, que je serai . . . ament de retour, si la moindre chose survenait qui pourrait demander ma présence ici. J'ai l'honneur d'être avec très-profonde vénération Monseigneur De Votre Excellence le plus humble et le plus dévoué valet
D'Eberstein.
à Mayence ce 6. Nov. 1725.

A. S. E. GFMaréchal Comte de Fleming.

Am 25. Nov. 1725 wurde er zum Vormund der Kinder seines 3. Nov. 1725 zu Dillenburg verstorbenen Bruders Karl Frhn. v. E. ernannt; die älteste Bruders-Tochter Charlotte, die nach ihres Vaters Tode zunächst zu ihrer Großmutter auf das Gut Eichen gekommen war, brachte er in das Kloster zu Mainz.

Nr. 283. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Graf von Flemming v. 19. Okt. 1726, worin er mittheilt, daß sein Sohn, kurmainz. Lieutenant, ohne sein Wissen und Willen zur katholischen Religion übergetreten sei.

Monseigneur! La protection dont Votre Excellence m'a toujours honoré m'engage à Lui faire rapport d'une chose, dont il ne m'est encore jamais arrivé de pareillement sensible! **Mon fils**, à qui (après l'avoir fait étudier les humaniora avec l'histoire et géographie) j'ai laissé la liberté de choisir une profession selon son inclination, et lors qu'il a fait choix de celle de la **Guerre** ou **Soldat**, je l'ai fait instruire dans la fortification, artillerie et autres exercices convenables, où il s'est si bien comporté, que **S. A. E.** l'a fait **Lieutenant**, et M. le général **Baron de Leaen** l'a pris pour sa compagnie à profiter de mon absence pendant le temps que j'ai été à Francfourth assister les **princesses de Nassau** pour exécuter le dessein, que son **colonel de Welsh** (auprès de qui il a ordinairement passé deux heures par jour, s'exercer à l'architecture militaire) Lui a fait naître par l'instruction qu'il lui a fait donner par le **père Rotenhahn Jésuite** au lieu de celles de la fortification, savoir celles de se faire **Catholique** et est allé avec ce même colonel et son beaufrère de grand matin chez les **Jésuites** où, après que l'on a fermé l'église, il a fait l'abjuration de la **Religion Paternelle** avec tant de secret, que je n'en aurais rien pénétré, si le valet, que j'ai mis auprès de Lui ne m'aurait pas été plus fidèle, que mon propre fils, quoiqu'il ne m'en avertissait que malheureusement trop tard. Le grand Dieu m'est témoin que cet avis fut un coup de foudre n'ayant jamais rien remarqué, que me l'aurait pu faire soupçonner d'en être capable. J'en suis tellement en peine et en si grand embarras que je ne sais quel conseil prendre, si je dois celater ou faire semblant d'ignorer ce que l'on songe à me cacher. Il m'est douloureux de me laisser jouer par mon fils principalement dans une chose aussi délicate et importante, et je n'ai pas l'intention de le Lui passer sans ressentiment. Cependant je suis à une **Cour Catholique** et une ville où le **Catholicisme** domine, mon fils est en service militaire et la manière dont il su cacher ce jeu à le conduire et exécuter me découvre son esprit dangereux et déterminé, comme

La Résolution de faire ce pas à mon insu montre en elle même assez, qu'il s'est assuré d'une protection, où qu'il est sûr de la trouver contre ma punition de la sorte, pu'il me faut prendre des mesures bien justes, pour ne pas montrer une animosité vaine. Je prends recours aux grands lumières et sages consus de Votre Excellence et La supplie à mains jointes de ne me point refuser l'honneur de son assistance dans cette affaire, qui m'est de la dernière conséquence. Je Lui en aurai une éternelle très-humble obligation étant avec une soumission infinissable Monseigneur De Votre Excellence le plus humble etc.

à Mayence ce 19. d'8^{br} 1726.

D'Eberstein.

Angef. Korrespondenz der Grafen Flemming und Eberstein im
Hauptstaatsarchive zu Dresden v. 1726, S. 172, Nr. 25.

Nr. 284. Schreiben des Grafen Ernst Friedr. von Eberstein an Graf von Flemming vom 31. Januar 1728, worin er mittheilt, man hätte in Dresden die Nachricht verbreitet, daß er die lutherische Religion abgeschworen habe, und bittet deshalb den Grafen Flemming, ihn dagegen in Schutz zu nehmen.

Monseigneur! Le bruit dont on m'écrit que toute la ville de **Dresde** était rempli: savoir que j'avais abjuré la **Religion Lutherienne** ici, me nécessite d'incommoder Votre Excellence par ces lignes pour implorer Sa puissante protection contre cette invention de **mes ennemis**. Je sais bien que, si cela était vrai, je n'encourrais point l'indignation de Notre Auguste Roi de professer Sa Religion et que je ne perdrais pas pour cela les bonnes faveurs et le crédit auprès de Votre Excellence et des autres Ministres, qui sont trop raisonnables et trop généreux pour vouloir régler les consciences, cependant comme c'est une pure et publique **fausseté**, je n'en saurai avoir d'autre opinion que **mes ennemis** songent à me faire tort par cette **calomnie** et ce **mensonge**, contre quoi rien que La Protection de Votre Excellence me peut garantir et je ne doute pas qu'Elle me l'accordera gracieusement etc. M. D. V. E. le plus etc.

à Mayence ce 31. Jan. 1728.

D'Eberstein.

Korrespondenz, Jahrgang 1728, S. 257.

Hierunter mag einer von den ebenfalls sehr zahlreichen Briefen, die **Graf Ernst Friedr. v. E.** an den **Grafen v. Wackerbart** geschrieben und welche im f. Hauptstaatsarchive zu Dresden aufbewahrt werden, folgen:

„ce 11. d'Avril 1724.

Monsieur! J'ai l'honneur d'envoyer ci-joint à Votre Excellence ce qu'un Savant m'a communiqué, et j'ai vu qu'il a mis une boîte remplie de poudre avec une obligation de 200 fl. sur un bûcher assez grand de gros bois qui a été réduit en cendre sans avoir même endommagé les filés et la cire d'Espagne dont la boîte était fermée. — Mr. le gén. de Leaen me questionne tous les jours sur la proposition fait touchant le Cartel pour l'échange des déserteurs. C'est pourquoi que je supplie Votre Excellence de m'ordonner ce que je lui dois répondre, car il faut que je ne déguise pas à Votre Excellence, que S. A. E. croit que Sa Majesté dédaigne peut-être d'y faire attention, ce que je ne crois pas être bon pour l'entretien d'une parfaite harmonie, comme Elle le jugera aisément sans moi. Je suis avec profond respect De Votre Excellence le plus etc.

D'Eberstein.“

Ausgangs des Jahres 1729 wurde E. F. v. E. von seinem Gesandtschaftsposten zurückberufen; im März 1730 befand er sich noch in Dresden. Um diese Zeit zog er sich jedoch aus seiner öffentlichen Carriere zurück und verlegte seinen Wohnsitz nach Groß-Leinungen, wohin ihn auch seine eben genannte Nichte Charlotte begleitete. In Leinungen beschäftigte er sich bis zu seinem Tode nicht nur mit der urkundlichen Erforschung der Ebersteinischen Familiengeschichte, sondern lenkte auch die allgemeinen Familienangelegenheiten und die Gehofen'schen Lehnfachen (S. N. 237 ff.).

Bei der brüderl. Theilung hatte er das Amt, Schloß und Flecken Groß-Leinungen nebst dem Dorfe Rotha und die Hälfte der Leinunger und Morunger Forsten und Jagden erhalten, mußte aber die Erbportion seines Bruders Wilhelm mit übernehmen, weshalb er diesem bis zur Wiedereinlösung a. a. Rotha überlassen hatte. Am 5. Juni 1743 traf er nebst seinen Brüdern Anton Gottlob, Christian und Wilhelm zu Gunsten ihrer Nichten die Verabredung über das Ebersteinische Berg- und Hüttenwerk zu Groß-Leinungen und Morungen (S. N. 323, Nr. 132).

Nr. 285. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an Kurfürst Friedrich August II. d. d. Groß-Leinungen 10. Dez. 1739, worin er sich über eigenmächtiges Verfahren des Oberaufsehers von Bünau beklagt.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. König, Churfürst ꝛc. Ew. Königl. Majt. werden nicht ungnädig nehmen, daß, nachdem der Herr Geheime Rath und **Oberaufseher von Bünau** hiesigen gemeinschaftlichen Berggeschworenen vorgestern sehr frühen morgens manu militari hier wegnehmen, hingegen erst abends 4 Uhr Ew. K. M. allerhöchstes dießfalliges Rescript mir insinuiren lassen, ich hiedurch auf Gewissen und Ehre contestire, daß er solches gewiß nicht nöthig, sondern alle Ursach versichert zu sein gehabt hätte, daß sobald Ew. K. M. Befehl vorhanden, ich solchen selbst arestiren und ausfolgen zu lassen keinen Augenblick cunctiret haben würde. Sintemalen aber aus solchem Rescript allerdings zu schließen vernünftige Ursach habe, daß in dessen Bericht vom 12. und Inserat vom 15. Sept. a. c. seiner landkundigen Neigung nach er höchst praejudicirliche Dinge gegen mich, hiesiges Amt und die Sache selbst müsse angeführet haben, wodurch Ew. K. M. zu solcher Resolution bewogen worden, dann außerdem von Jhro weltberühmten Gerechtigkeit nicht zu vermuthen, daß Sie einem treuen Diener, Vasallen und Unterthanen, der pflicht- und gewissenhaft mit allem Fleiß und Eifer gegen einen Denunciaten mit der Inquisition solchermaßen bis zum Endurthel verfahren lassen, daß daran in Nichts einiger Mangel gefunden werden wird, den Inquisiten wegzunehmen, verhängt haben würden. Und da bekannt ist, daß Ew. K. M. Niemandem Gehör versagen: So getröste mich allerunterthänigst, daß Sie auch mich gegen solche Oberaufseheramts-Berichte vom 12. und 15. Sept. mit meiner rechtsgründlichen Nothdurft allgerichtetst hören und zu solchem Ende allergnädigst mir angezogenen Oberaufseheramts-Bericht vom 12. und Inserat vom 15. Sept. 1739 communiciren lassen werden, als worum hiemit allergehorsamst bitte. Und gleichwie dieß mein inständiges flehen denen Rechten gemäß ist, also mich auch gewisser Königlich Erhöhrung versichere und ꝛc. verharre Eur. Königl. Majestät allerunterthänigster

Ernst Friedrich Gr. von Eberstein.

Nr. 286. Schreiben des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein an zu Dresden d. d. 5. Dez. 1748.

Hochgebohrner Reichs Graff, Höchstgeehrtester Herr
Geheimder Conferenz-Minister und großer Patron!

Wie Ew. Excellenz die unendlichste gehorsamste Dank-Verbundenheit von Dero Gnade in Betracht unserer vorläuffigen Deduction derer Ober-Aufseher Amts-Bebrängnißen wegen unsers Forsts und Bergwercks allhier biß ins Grab haben werde: Also entblöde mich Jhro hierdurch ferner unsere Rechtsstatthafte uns führliche Vorstell- und Wiederlegung des Cammer-Herrn von Hopffgarthen ungleichen Berichts von 19. Juny 1747, wodurch das Rescript von 23. Novembr. ed. a. subripiret, wie auch seines ferner weiten Berichts von 28. May a. c., wowie wieder uns allergnädigstes Gehör verstatet worden, zu Ew. Excellenz Hohen Einsicht und Gerechtigkeits Beförderung in Herzlichen Respect zu überreichen. Davon das Original bey der Chur-Landes-Regierung befindlich. Es wäre zu wünschen, daß uns gleichmäßige Gnade und Communication dessen 3n Berichts, wobey er auf unser Suppliciren die Holz-Commissions-Acten mit eingeschicket,

wiederfahren wäre; Dann vorbenahmte 2 Erste Berichte machen uns mit begründeten Kummer Befahren, daß er darinn das äußerste vollends angewendet haben werde, um bey Königl. Majst. und Dero Hohen Ministerio uns anzuschwärzen und uns unsere Forst und Bergwerks-Jura et molumenta zu entziehen, wogegen uns doch die Hand des alles rächenden Gottes, die Gerechtigkeit unsers allernädigsten Königes und die Rechts-Liebe und Einsicht Dero Hohen Ministrorum decken und nicht gestatten wird, daß er eigengewaltig so wenig die vorlängstigen Landesherrlichen Entscheidungen und Verordnungen, welche so viele Jahre in Observanz gewesen, arroganter aufheben als unser Wiederkäuffliches Eigenthum und daherige Rechtliche Nutzungen contra pira aperta vernichten dürffe. Ew. Excellenz werden nach Dero Gütigkeits-Neigung zuförderst nicht vorunbilligen, daß mit selbiger Vorstellung bei meinem 71 jährigen Alter und da ich viele Volumina Acten selbst durchgehen müßen nicht vermögend gewesen, eher fertig zu werden. Hiegegen wird die Wahrheit und Gründlichkeit derselben mich disfalls justificiren, daß ich so ein erleuchtetes Ministerium nicht mit Dunst habe despectiren wollen, welchen falls ich leichtlich eher hätte fertig werden können.

Die Weitläufftigkeit, worinn diese Sache zu meinem großen Miß-Behagen an-erwachßen, werden Ew. Excellenz nicht weniger um deßwillen gütlich zu übersehen belieben, weil, wie Sie Selbst finden werden, in denen passionirten Ober-Auffseher-Amts-Berichten ja fast kein einziges Wort zu lesen, daß nicht vergallet absichtlich und captios, mithin uns von äußerster Nachtheiligkeit und Bedenklichkeit ist also einer besondern Wiederlegung bedurfft; Ich bezeige mit den allwissenden Gott, daß mir in meinen vielen Lebens-Jahren noch nichts dergleichen, um damit Herren und Ministres zu beirren, vorkommen. folglich habe unsere Nothdurfft ausführlich vorstellen und mit Documentis belegen müßen, welches solche allerdings verlängert hat.

Allein da die Sache bey unsern wenigen Vermögen uns zu Important ist, so haben wir nichts übergehen können noch dürffen.

Wie aber in denen Ober-Auffseher-Amts-Berichten nichts als Kleister befangen, so tröste mich, daß in Gegentheil in dieser Refutation nichts als Wahrheit und Rechtlichkeit erfunden werden muß.

Gott wird sich unser erbarmen und einen Christlichen geübten gewissenhaften redlichen unpraecooccupirten Referenten verleihen, Wobey Ew. Excellenz Liebe zur Gerechtigkeit und Abscheu vor Bedrückungen in aller weise Ihrer hohen Protection mich vergewißert und die Zuversicht eines gerechtesten Königl. Schutzes und Einsehens unterstützt. Die Sache ist so gründlich und vollkommen ausgeföhret, daß wir uns einer consolablen Königl. Resolution mit vollkommenen Rechts-Vertrauen getrösten können. Überlasse mich, unsere Jura und alles Ew. Excellenz bekandten Gerechtigkeits-Sorgfalt und allseitigen Großmüthigen Wohlneigung in Ewiger Widmung und Addiction verbleibend Eur Excellenz

Großleinungen, ganz gehorsamster Ergebenster Treuer Diener
den 5ten December 1748. E. F. Gr. von Eberstein.

Friedrich Reichsgraf von Eberstein,

kurmainz. Generalmajor und Kammerherr,

geb. 19. Febr. 1705, † 17. Juli 1772 zu Groß-Leinungen, beigeel. in Rotha 19. ej. (des 1752 † Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein Sohn), verm. I) 19. Okt. 1730 mit Maria Regina geb. v. Reitzenstein (geb. 11. Dez. 1712, † 20. Dez. 1732); II) 5. Okt. 1733 mit Maria Louisa geb. v. Geismar a. d. H. Blofeld (geb. 11. Juni 1701, † 5. März 1735); III) 10. Okt. 1735 mit Maria Juliana geb. v. Dachröden (geb. 9. Febr. 1715, † 16. Mai 1778 zu Heilbronn).

Ohne Wissen und Willen seines Vaters trat Graf Friedrich v. Eberstein im Okt. 1726 zur katholischen Religion über. Nach seines Vaters Tode nahm er seinen

Wohnsitz zu Groß-Leinungen und führte für seine Vettern Ludwig zu Königsberg, Karl zu Mannheim und Franz zu Nelesheim (S. N. 70) die Geschäfte bezüglich deren Güter in Sachsen. In Mainz besah er ein Haus. Seine die zur Zeit der Kaiserkrönung 1745 in Frankfurt a. M., Mainz und Aschaffenburg stattgehabten Festlichkeiten betreffenden ausführlichen Berichte sind ein gewiß interessantes Gegenstück zu Goethe's Schilderung der Feierlichkeiten bei der Krönung Joseph's II.

Deffen Tochter 1r Ehe:

Ernestine Johanne Helene Comtesse v. Eberstein, geb. 10. Okt. 1731, † 28. Juli 1758 infolge des Wochenbettes (mit Hinterlassung eines Sohnes), verm. 8. Mai 1757 mit dem kurmainz. Ober-Jägermeister Karl Franz Wolfgang Joseph Frhr. v. Hausen auf Vorsch und Gleichendorf (geb. 6. Jan. 1723, † 7. Mai 1793). In der Pfarrkirche zu Vorsch befindet sich ein Denkmal der 1758 † Ernestine Frhr. v. Hausen geb. Comtesse v. E. Ihr Sohn Friedrich Karl Anselm Joseph Wilhelm Friedemann Frhr. v. Hausen (geb. 24. Juli 1758, 27. Mai 1802 von Wilddieben erschossen), kurmainz. Kammerherr und Ober-Jorstmeister, war der Allodialerbe des Grafen Friedrich v. Eberstein. Von dem Vater dieses Allodialerben, der in väterlicher Gewalt seines Sohnes eine Cession aller Ansprüche desselben sämtlichen Herren v. Eberstein Neuhäuser Linie offerirt hatte, acquirirte per cessionen d. d. Vorsch 5. März 1773 der damalige Oberstlieutenant Joh. Karl Friedr. Frhr. v. Eberstein zu Tilsit das Amt Leinungen nebst Zubehör (Hist. Nachr. S. 239 ff.).

Kaiser Karl's VI. Tochter Maria Theresia wurde nach ihres Vaters 1740 erfolgtem Tode Erbin der österreichischen Länder. Dagegen verbanden sich Bayern, Frankreich, Spanien, Sardinien und Sachsen zu Zerstückelung der österreichischen Monarchie, wodurch es zum Ausbruch des Österreichischen Erbfolgekrieges kam. Maria Theresia (die nur Königin von Ungarn bleiben sollte), von England, Holland und gegen Ende dieses Krieges auch von Sardinien und Sachsen unterstützt, befreite durch Aufruf der Ungarn Osterreich, schlug die Franzosen und trieb sie über den Rhein. Ihr Gemahl Franz Stephan von Lothringen wurde 1745 zu Frankfurt am Main zum Deutschen Kaiser gewählt. In dem k. Hauptstaatsarchive zu Dresden finden sich über die Kriegsbegebenheiten um diese Zeit am Rhein und über die Feierlichkeiten bei der Krönung des Kaisers Franz I. nachstehende Berichte des damaligen kurmainz. Oberstwachtmeysters, nachmal. Generalmajors Friedrich Grafen von Eberstein.

Nr. 287.

Sire. Es scheinet nunmehr mit der Wahl zu Frankfurt Ernst zu werden, indem gestern von Ihro kurfürstl. Gnd. befohlen, daß der ganze Hof medio Augusti zum Einzug sich bereit halten solle, auch mit heutiger Post allen abwesenden Cavalliers geschrieben worden, sich gegen selbige Zeit hier einzufinden. Es wird solcher Einzug schwarz geschehen, und nach der herausgegebenen Verordnung sollen die Kammerherrn und Truchseß reiten; wenigstens jeder Kammerherr 3 Laqueyen, 4 Reitpferd; ein Truchseß 2 Laqueyen und 3 Reitpferd ohne die Handpferd; die Herren Ministri und Geheimden-Räthe aber 6 Laqueyen und jeder seinen eigenen Wagen mit 6 Pferden bespannt haben. Von denen Arméen ist es izeo ganz stille, die österreichische stehet von Stockstadt 1 Stunde unter Germersheim, allwo sie eine Brück nach der daselbst befindlichen Aue geschlagen, auch gestern vor Bibrich die fliegende Brück, so von Neuwied kommen, dahin abgangen bis Heidelberg, da heut das großherzogl. Hauptquartier sein soll, in kleinen Corps; und wie man sagt, werde sie in solcher Position bis nach der Krönung stehen bleiben und ehender nicht über Rhein gehen, noch weniger was hauptsächlich unternehmen. Die französische stehet 2 Stund von Worms auf der Seite und ist das Hauptquartier des Prinz Conti zu Dermstein nach Grünestadt zu, allwo selbige auch stehen bleiben und den renfort aus Brabant mit weiterer Ordre erwarten will. Sie hausen sehr übel, plündern hier und dar die Dörfer aus und ohngeacht der Güter Freundschaft mit Kurpfalz fouragiren sie Alles weg, ja nehmen

sogar die Früchte aus denen Scheunen; wird also die arme Pfalz doppelt gestraft, indem sie soviel Contribution an die Oesterreicher zahlen muß. Vorgestern sind von einigen kurpfälzischen Ämtern mehr als 100 000 Thlr. hier in Mainz an die österreichische Commissarii bezahlet worden. Es hat großen Verdruß bei dem Hof zu Mannheim verursacht, daß der General Bernklau die Cavalliers, so von Kurpfalz mit in die Repartition gebracht worden, ausgestrichen, selbige freigesprochen und von denen kurpfälzischen Ämtern alleine die Contribution praetendiret. Gewisse Nachrichten von Würzburg melden, daß daselbst die Zimmer im Schloß vor Ihro Maj. die Königin in Ungarn praepariret würden. Mainz, den 27. Juli 1745. **Friedrich Graf von Eberstein.**
Nr. 288.

Sire. Gestern Abend came der holländische Hauptmann von Wittersberg hier an und beehrte von Sr. kurfürstl. Gnd., das von dem Grafen von Nechtern in Franken und Schwaben neu aufgerichtete holländische Regiment zu Wasser vorbei marchiren zu lassen, und da ihm solches gestattet, so ist dieses Regiment 800 Mann stark und 6 Fahnen bei sich heut früh halb 6 Uhr in 7 Schiffen mit klingendem Spiel vor hiesiger Festung vorbei, wodar gleichfalls alle Wachten ausgerückt und das Spiel gerühret. Und weilten der Accord mit denen Schiffleuten nur bis Mainz gemacht worden, so liegen selbige dem Schloß gegenüber vor Anker und werden diesen Abend nach gemachtem neuen Accord erst von hier ab und nach Holland gehen. Heut um 9 Uhr traf der Graf von Colloretto, welcher die Nacht um 12 Uhr aus dem Hauptquartier zu Weinheim abgangen, von Sr. Hoheit dem Großherzog hier ein, hatte um 11 Uhr Audienz bei Sr. kurf. Gnd. eine gute halbe Stund, bliebe bei der Tafel und gieng um 5 Uhr Abends wieder zur Armée ab, von seiner aufgehabten Commission aber ist Nichts zu erfahren. Zu Darmstadt sollicitiret der hannöversiche Major von Breitenstein, um 4 Regimenter in englischen Sold anzuwerben, und zweifelt man nicht, daß er hierin reuiffiren werde, indem die Conditiones sehr favorable sonderl. wenn es auch Fried werde, dennoch die Subsidien beständig und so lange der Landgraf will, fortgezahlet werden sollten. Die Ordre de Bataille der combinirten, unter Commando des Sr. Hoheit des Großherzogs stehenden Armée lege gehorsamst bei. Mainz, den 30. Juli 1745. **Friedrich Graf von Eberstein.**
Nr. 289.

Sire. Obzwar in meinem Letzten allerunterthänigst berichtet, daß die Herrn Franzosen Mine machten, sich wieder herunterwärts zu ziehen, nachdem sie dem Verlaut nach die Verstärkung aus Brabant erhalten, so will doch solches nicht confirmiret werden, hingegen vielmehr, daß sie sich in ihre Linie zurückziehen gesonnen. Unser Obermarschall Baron von Erthal ist vorgestern Abends um 10 Uhr von seiner Gesandtschaft aus Hannover zurückkommen, gestern morgen gleich Audienz bei Ihro kurf. Gnd. gehabt und wird morgen wieder nach Frankfurt abgehen. Der Großhofmeister Graf von Stadion ist am 3. dieses nicht nach Frankfurt, sondern vor Ihro kurf. Gnd. zu Sr. königl. Hoheit den Großherzog nach Heidelberg, und wie man sagt, sofort nach Dresden abgeschicket worden. Die letztgemeldete Suite der hiesigen Wahlgesandtschaft ist noch nicht abgangen und wird auch nicht ehender abgehen, bis die sächsische Herrn Gesandten eintreffen. Es haben von den ober-rheinischen Kreisregimentern 500 Mann die Ordre erhalten, nach Frankfurt zu marchiren und dasige Garnison während der Wahl und Krönung zu verstärken, weswegen heut morgen das fürstl. usingische Contingent in 20 Mann bestehend von hier abmarchiret ist. Zur Curiositaet lege eine hiesige Garnisonstabelle gehorsamst bei. Mainz, den 7. Aug. 1745. **Friedrich Graf von Eberstein.**
Nr. 290.

Sire. Es haben die Herren Franzosen hiesigem Erzstift aufs Neue 400 000 Rationes Hafer und Heu angesetzt, und zwar diese Woche schon den Anfang zur Lieferung nach Frankenthal mit 25 000 Rationes zu machen, und so fort jeden Tag continuiren, bis die völlige Lieferung geschehen. Ob nun schon gnugsame Vorstellung dargegen gethan worden, so hat man doch damit Nichts ausgerichtet, weßwegen denn

Ihro kurf. Gnd. denen 3 auf der französischen Seite liegenden Ämtern Nieder-Ulm Algesheim und Neu-Bamberg befohlen, ihr Quantum zu liefern, weiln sie der Gefahr exponiret. Und da der General Bernklau Mine gemacht, solche Lieferung nicht allein zu hindern, sondern gar zu vermehren, So ist gestern ein Corps von 6000 Franzosen bei Weinsheim eingerückt, gedachten Ort, der doch pfälzisch, gänzlich ausgeplündert und dadurch eine solche Furcht unter den Bauern verursacht, daß heute das Flüchten vom Land sehr groß herein ist, und bringen solche Flüchtlinge die Nachricht, daß dieses französische Corps heut bei Nieder-Ulm 2 Stund von hier eintreffen werde und zur Bedeckung der Fouragelieferung und nöthigenfalls Execution dienen solle. Vorgestern sind vor hiesigem Neuthor auf dem Rhein 6 neue 6pfündige Canons und 2 Carthaunen, so in hiesigem Gießhause gegossen, probiret worden und haben solche Probe Ihro kurf. Gnd. benebenst der ganzen Noblesse in der Favorit mit angesehen und ihr Vergnügen hierüber spüren lassen. Gestern kam der salzburgische Reichstagsgesandte Hr von Albersberg von Frankfurt hier an, hatte eine kurze Audienz bei Ihro kurf. Gnd., bliebe bei der Tafel und gehet heut nach Frankfurt wiederum zurück. Eben gestern machte der aus dem Erfurter Benedictiner Schotten Kloster hier angekommene berühmte Pater Gordon in dem kurf. Audienzzimmer nach der Tafel seine Experimenta und electricirte zum Vergnügen Ihro kurf. Gnaden und des ganzen Hofes die 3 Kammerherrn von Bettendorf, von Erthal und von Vibra. Mainz, den 13. Aug. 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 291.

Sire. Heut Vormittag ist dem Hof angesagt worden, daß sich Alles parat halten solle, denn der Einzug Sr. kurf. Gnd. nach Frankfurt den 28. dieses ohnfehlbar vor sich gehen würde. Morgen früh 6 Uhr wird die letztgemeldte Gesandtschaftsuite in der kurf. Jagd nach Frankfurt abgehen. Das letztgemeldte Baronneische Corps, in 1200 Husaren und Croaten bestehend, stehet noch bei Bibrich und Mombach und hat noch Nichts unternommen. Der General Baronney ist gestern wieder nach seinem alten Quartier Groß-Rohrheim bei Gernsheim abgangen, und wird solches Corps nur von einem Obersten commandirt. Nachdem die Herrn Franzosen gedrohet, den Domherrn und Vicedom Baron von Breidenbach zu Bingen wegen der Fouragelieferung abzuholen, so hat sich solcher gestern aus kurfürstl. Befehl anhero begeben müssen. Heut um 10 Uhr sind die 3 campirt gehabte Bataillons wieder in die Garnison gerückt und haben solche Ihro kurf. Gnd. aus dem Schloß in Augenschein genommen und ihr Vergnügen darüber spüren lassen. Mainz, den 18. Aug. 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 292.

Sire. Gestern ist hiesiger Hofmarschall von Ritter, welcher die Hofquartiere zu Frankfurt vollends reguliret, wieder zurückkommen, und da sich überall zeigt, daß man bis künftigen Freitag zum Einzug nicht fertig werden kann, so ist solcher bis den 31. dieses verschoben worden. Vorgestern came der auf dem Reichstag zu Frankfurt seiende Sachsen-Gothaische Gesandte Baron von Geismar hier an, hatte bei Sr. kurf. Gnd. eine halbe Stund Audienz, speisete gestern Mittag an der kurfürstl. Tafel und gieng heut Mittag von hier wiederum ab. Er hat eine Commission von Sr. Durchl. dem Herzog gehabt an Sr. kurf. Gnd., worinne aber solche bestanden, ist nicht zu erfahren. Man saget vor gewiß, daß ein Corps von 10 000 Mann von der alliirten Armée im Marsch, welches hier bei Mainz zu stehen kommen und der General Sommerfeld commandiren solle, um Mainz zu bedecken, weiln Ihro kurf. Gnd. nach Frankfurt gehen. Einige wollen, sie würden bei Bibrich übern Rhein gehen, und bei Mombach stehen bleiben, und wäre das ganze hannoverische Corps, so bei der Armée stehet und vom General Sommerfeld commandiret wird; andere hingegen, so mehrere Einsicht haben, halten davor, daß es Commandirte von der ganzen Armée und nicht über Rhein gehen, sondern auf der deutschen Seite stehen bleiben und Postirungen hierum und im ganzen Rheingau halten würden.

Mainz, den 23. Aug. 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 293.

Sire. Gestern um Mittag sind von dem unter Commando des General von Sommerfeld stehenden Corpo 5 bis 6000 Mann bei Mosbach und Bibrich eingerückt und werden heut die übrigen folgen, denn solches in 8 oder 10 000 Mann von der Armée das Commando getroffene österreichische, hannöversische und holländische Bataillons und Escadrons bestehet. Sie haben 18 Stück bei sich und verlautet, sie würden eine Brück bei Bibrich üben Rhein schlagen und hier bei Mainz auf dem heil. Kreuzberg zu stehen kommen; allein ohngeacht allen darzu gemachten Anstalten und das zu Cassel an den Zubehörden stark gearbeitet wird, zweifelt man doch an ihrem Ubergang und glaubet, daß sie bei Mosbach und Bibrich stehen bleiben werden. Ich war gestern Nachmittag vor Jhro kurf. Gnd. in das Hauptquartier nach Mosbach zum General Sommerfeld abgeschicket, um denselben über seine Ankunft zu complimentiren, die mainzischen Unterthanen anzurecommendiren und ihn auf heut Mittag nach Hofe zu laden, welcher solches überaus wohl genommen, sich vor die kurf. Gnad bedanket und versichert, mit seinem ganzen Corps zu Jhro kurf. Gnd. Befehl zu sein und würde er auf alle Weis suchen, die mainz. Unterthanen zu schonen, deprecirte aber vor heut die Gnad, bei der kurf. Tafel zu sein, indem er 1000 Croaten und Husaren übersehen ließe und er heut Morgen bis nach Bingen, welches 6 Stund von hier, recognosciren reiten wollte, um die Gegend ein wenig zu betrachten, als morgen aber würde er seiner Schuldigkeit nach mit dem General Palfi und Matta Jhro kurf. Gnd. die Cour machen und Dero Befehle erwarten, worinne er angenehme Dienste leisten könne, bäte übrigens um die Erlaubniß, die von den Franzosen bei Bibrich aufgeworfene Werke zu demoliren und hingegen die Inful oder sogenannte Ingelheimer Aue besser zu befestigen, welches ihm auch gestattet worden. Der die französischen Affairen hier besorgende Obriste Msr. la Touche hatte vorgestern Audienz bei Jhro kurf. Gnd. und begehrte, darin den eigentlichen Tag zu wissen, wann Höchstdieselben nach Frankfurt gehen würden und hoffe, da er an hiesigem Hof accreditirt, man würde auch dahin bedacht sein, ihm bei des Großherzogs königl. Hoheit einen Paß zu verschaffen, denn wann der Hof weggienge, er Ordre hätte, sich zur Armée zu begeben. Se. kurf. Gnaden haben ihm zur Antwort geben, daß sie selbst den eigentlichen Tag nicht wüßten, indem es hier oder da noch fehlete, hingegen würden sie sorgen, damit er seine Rückreise sicher und ohngehindert antreten könnte, denn solches nicht mehr als billig. Bis dato heißt es noch, daß der kurfürstl. Einzug künftigen Dienstag als den 31. dieses vor sich gehen solle, allein die Meisten glauben, er werde abermalen auf etliche Tag verschoben werden müssen, weilen man bis dahin ohnmögl. fertig werden könnte. Mainz, den 27. Aug. 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 294.

Sire. Es gehet nummehro der Einzug Sr. kurf. Gnd. künftigen Dienstag den 31. dieses gewiß vor sich und ist heut befohlen worden, daß alle Cavallier, Pagen, Laqueyen, sämtl. Hofbediente, Pferde und Bagage morgen und übermorgen voraus gehen sollen, weilen Jhro kurf. Gnd. den Dienstag mit Postpferden, ohne sich unterwegs aufzuhalten, gerade an den Sammelplatz bei der Warte sich verfügen und sogleich sich in die Paradechaise setzen, sofort um 12 Uhr Mittags Alles zum Einzug parat finden wollen. Heut um 11 Uhr machten die Herren Generals von Sommerfeld, Graf Leopold Palfi und Matta nebst dem Obristen Graf Forgatsch, Graf von Wallenstein, Graf von Nechtern, Baron von Snercken, Obristl. Graf von Birm, Graf von Breuner nebst unterschiedl. Capitains und Adjutanten ihre Cour bei Sr. kurf. Gnd., speiseten respective an der kurf. und Marschallstafel und ritten um 5 Uhr wiederum nach ihrem Hauptquartier Mosbach. Morgen wird der General-Feldmarschall Bathiani bei diesem Corps erwartet, welcher sich aber über 1 oder 2 Tag nicht darbei aufhalten, sondern nach nöthig findenden Dispositiones sich wieder zur großen Armée begeben wird. An den Zubehörden, eine Brücke bei Bibrich zu schlagen, wird stark gearbeitet und scheint Ernst zu sein, welches aber nur darum

geschehen möchte, um die Fourage aus der Pfalz desto commodor herüber bringen und die Fouragelieferung der mainz. Unter nach der französischen Armée hindern zu können. Daß aber das ganze Corps übergehen und sich auf dieser Seite setzen solle, daran zweifelt Jedermann. Mainz, den 28. Aug. 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 295.

Sire. Se. kurf. Gnd. sind gestern Morgen um 9 Uhr mit 3 Chaisen von Mainz abgefahren, und ohngeachtet selbige die Offerte von dem General Sommerfeld wegen einer Escorde nicht acceptiret, haben sie doch gelitten, mit 150 Pferden in unterschiedliche kleine Commando eingetheilet unterwegs anzutreffen und von Weitem mit einigen Husaren conloquiret zu werden. Wir waren um $\frac{3}{4}$ auf 12 auf dem Sammelplatz, zu Höchst fanden wir den Reichsquartiermeister und eine viertel Stunde vom Sammelplatz den jungen Grafen von Pappenheim, welcher die Function seines Herrn Vaters vertrate und als Reichs-Erbmarschall Se. kurf. Gnd. complimentirte. Und obshon die kurf. Intention, sogleich in den Staatswagen zu sitzen, so war doch das Regenwetter, welches man hoffte aufzuhören, Ursach, daß der Einzug bis 3 Uhr verschoben und solcher dennoch in aller Rasse geschehen mußte; kamen also um halb 5 Uhr, nachdem sie eine viertel Stund vor der Stadt von den Deputirten des Magistrats bewillkommenet worden, unter Lösung des Canons zu Frankfurt an. Voraus ritten die Deputirte der Stadt, denen folgte der Reichsquartiermeister in einer Chaise von 4 Pferden. Der Graf von Pappenheim mit 2 eigenen Chaisen mit 6 Pferden, die kurfürstl. Maulthier und Handpferde mit gestickten Wappen, von jedem Kammerherrn 2 Bediente zu Pferd und ein Handpferd mit seinem gestickten Wappen, 18 bunte Wägens mit 6 Pferden, von denen Dombherrn und Ministris, 9 kurfürstl. Trauerwägen mit 6 Pferden, in welchem Letterm die Gesandtschaft, in Ersterm die Ministri und Dombherrn saßen, 1 Hofpauker mit 8 Trompeter zu Pferd, der Hofmarschall, 4 Truchseß, 24 Kammerherrn, der Obristkämmerer und Oberjägermeister zu Pferd, als 2 und 2 acht Schritt von einander, 1 Lieut. mit 20 Trabanten, die Hoflaqueien zu Fuß, **Ihro kurfürstl. Gnd.** in Dero Staats-Trauerwagen mit 6 Pferden, der Oberstallmeister neben der Chaise reitend, 6 Heiducken gehend, die Garde zu Pferd, 4 kurfürstl. Silber- und Bagagewägen und letztlich schlossen den Zug ein Lieut. mit 30 Dragonern. Als kaum Ihro kurf. Gnd. in Compostel angelangt, erhielten die Herren des Magistrats Audienz, alsdann gieng man zur Tafel. Nach 7 Uhren kamen die sämtl. kurf. Gesandten bis auf die preußische und pfälzische und hatten nach und nach Audienz bis halb 10 Uhr. Heute Nachmittag bequente sich doch der kurpfälz. Gesandte von Menzhähungen zur Audienz, welche eine halbe Stunde währete. Die französischen Herrn Gesandten hatten Vormittag Audienz. Msr. Canou machte es nicht lang, hingegen Msr. Blondel bei eine Stund lang und sahe ganz verwirrt aus, als er heraus kam und Ihro kurf. Gnd. ganz blaß. Ihro kurf. Gnd. ließen diesen Abend nach 9 Uhr, da ich erst vom Hofe weggehen durfte, nach dem Canzler rufen, um mit demselben über die heutigen Propositiones derer Gesandten zu arbeiten. Das kurf. Schloß zu Aschaffenburg wird in möglichster Eil vor Ihro Majestät die Königin meublirt und werden Ihro kurf. Gnd. selbst sie dort empfangen. Frankfurt, den 1. 7^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 296.

Sire. Der preußische Gesandte hat bis dato noch keine Audienz begehret. Gestern hatten nebst vielen Fremden der russische Gesandte Graf von Keyserling, der sardinische Marquis d'Aisotti de Rubin und der mecklenburgische Herr von Bockmeyer Audienz. Ersterer und Letzterer blieben nebst dem Fürst von Salm und Grafen von Colloretto an der kurfürstl. Tafel. Eben gestern kam der kurbölnische erste Wahlgesandte Graf von Hohenzollern hier an und hatte heute Vormittag Audienz. Die österreichischen Graf von Wurmbbrand, Graf von Revenhüller und Graf von Colloretto haben die Zeit her, sonderl. Letztere tägl. zu 2, auch 3 malen

Audienz gehabt und der Graf Revenhüller war diesen Abend 8 Uhr noch bei Ihro kurf. Gnd. Heut Nachmittag ist vom hiesigen Hof eine Stafetta nach Wien abgegangen und diesen Abend noch befohlen worden, daß der ganze Hof heut über 8 Tag die Galla equipage völlig bei der Hand habe und parat sei, die Trauern abzulegen, also folget hieraus, daß die Wahl ehestens vor sich gehe und die Krönung kurz darauf, indem der Goldstücker heut Abend auch noch den Befehl bekommen, ja fleißig zu sein, damit längstens in 14 Tagen der kurfürstl. Ornat fertig sei. Frankfurt, den 3. 7^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 297.

Sire. Vergangenen Sambstag Abend kam auf einmal ein Lärmen, als wenn die Franzosen mit 20 000 Mann und schwerer Artillerie in Anmarsch, um Mainz zu bombardiren, weswegen aus kurfürstl. Befehl die Generals von Riedt und Elz, der Obrist von Wildenstein und ich noch Nachts 10 Uhr hinunter reisen mußten, im Fall der Noth bei der Hand zu sein. Als wir aber dahin kamen, fanden wir Alles in Ruh und daß sich aus Furcht vor denen österreichischen Husaren kein Franzose auf 6 und mehr Stund blicken liehe. Und war der Lärm daher entstanden: 2000 französische Pferde mit 4 Feldstücken hatten sich heruntergezogen nach Ringernstein an der Selz, um Fourage einzutreiben, welche aber von 130 österreichischen Husaren unter einem Rittmeister und 2 Lieut. an 3 Orten, attaquirt und nach der Hauptarmee mit Verlust 16 Mann, 20 Pferden und soviel Gefangenen zurückgejaget worden. Eine andere Husarenparthie von 40 Mann, welche sich bis an die Thore von Carlouis gewaget, brachte gestern Morgen, ehe wir wieder von Mainz abgingen, bei 30 Koppel Pferde, etliche 20 Ochsen und 12 Gefangene ein. Die Brücke bei Viebrich ist nunmehr fertig und sind gestern die Croaten, 6 bis 800 Husaren und etliche Grenadier-Kompagnien herüber marchirt, man glaubt aber nicht, daß das ganze Corps übergehen werde. Gestern ist hier der Wahltag auf künftigen Montag als den 13. ausgeblasen worden, und daß sich zwischen hier und Sonntag früh alle Fremd, so unter keiner Protection stehen, hinaus machen sollen. Se. kurf. Gnd. sind noch nicht auf dem Römer gewesen, morgen aber werden sie zum erstenmal dahin gehen, und morgen wird ihnen die hiesige Bürgerschaft den Eid der Treue ablegen.

Der preußische Gesandte Msr. Bolman hat am Sonntag endlich seine Visite abgelegt und speiset heut nebst seiner Gemahlin und mehrern Gesandten und deren Gemahlinnen bei Hof. Die Reis Sr. kurf. Gnd. nach Wschaffenburg, um die Königin zu empfangen, ist festgestellt. Dasselbst sind schon 10 königl. Edelknaben und andere Bediente und Bagage ankommen, um die Königin zu erwarten. Am Sonntag haben Ihro kurf. Gnd. in der Dom- und heut in der lieben Frau-Kirch Meß gelesen und sind mit 2 Chaisen mit 6 und 5 mit 2 Pferden bespannt, die Cavalliers vor der Chaise hergehend, dahin gefahren. Frankfurt, den 8. 7^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 298.

Sire. Ich habe zwar heut Morgen allerunterthänigst berichtet, daß der preußische erste Wahlgesandte Baron von Dandelman heut hier eintreffen würde, allein er hat einen Courier auf der ersten Post von hier zu Friedberg empfangen mit der Ordre, zurückzugehen, und heut Morgen sind der hier gewesene preußische Gesandte Msr. Bolman nebst denen kurpfälzischen beeden Gesandten Grafen von Chasberg und von Menzhähngen auch ohnvermuthet von hier abgereiset, um der morgenden Wahl nicht beizuwohnen. Der Einzug von künftiger kaiserl. Maj. wird den 20., die Krönung den 27. dieses und der Kaiserin Krönung den 4. 8^{br} vor sich gehen. Frankfurt, den 12. 7^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 299.

Sire. Die Römische Königswahl ist ohngeacht des brandenburgischen und pfälzischen Voto Gottlob glücklich heut vollzogen worden, und waren ihre kurfürstl. Gnd. um 3 Uhr schon wieder zu Haus. Das ohnbeschreibliche Vivatrufen des gemeinen Volks währet noch lange darnach, als sie schon im Zimmer waren. Die Freude,

so hiesige Stadt anheyt bezeigt, ist nicht genugsam zu beschreiben, weil die Kaiserkrone wieder aufs Haus Osterreich kommet. Der Generalmajor Graf von Ostein ist anstatt des Domherrn seines Bruders von Seiten Kurmainz vor einer halben Stund mit dem Reichsmarschall Grafen von Pappenheim abgeschickt, die Gratulation abzustatten. Der französische Gesandte Msr. Saint Severin hat sich gestern excusirt, daß er wegen Ohnpflichtigkeit nicht zur Stadt hinaus könnte, weswegen man ihm eine Wacht geben, wovor er sich noch schön bedanket, daß man so viel Sorgfalt vor seine Sicherheit trüge. Frankfurt, den 13. 7^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 300.

Sire. Vergangenen Sonntag Nachmittag halb 2 Uhr kamen Ihre Röm. Königl. Maj. unter beständig Vivatrufen des gemeinen Volks, Lösung der aufgepflanzten Canonen, Paradeirung 40 Mann kurmainz. Leibgarde, zweier Grenadier-Kompagnien und eines Bataillons von unserm Regiment, wie auch der Bürgerschaft mit 3 Chaisen von Heidelberg hier an, speiseten sogleich öffentlich, wie auch den Montag Mittag. Den Abend legten sie sich zeitlich nieder und gingen incognito nur mit einer Chaise des Nachts 1 Uhr der Königin entgegen bis Wertheim, allwo Allerhöchst-Dieselben eine Stunde vorher angelanget, um mit der dahin geschickten Mainzischen Nacht zu Wasser anhero zu gehen. Beiderseits Maj. Maj. kamen also gestern Abend halb 9 Uhr unter vorigen Ceremonien hier an. Der König speisete öffentlich, die Königin aber in ihrer Retirade. Heute Mittag aber speiseten beiderseits Maj. Maj. öffentlich und ließen Jedermanniglich zum Handfuß. Übermorgen werden sie zu Wasser von hier nach Hanau gehen, daselbst in dem Schlosse Restadt über Nacht bleiben, und den Samstag werden Ihre Röm. Königl. Maj. Dero Einzug zu Frankfurt halten. Die Königin aber wird voraus nach Frankfurt gehen, um den Einzug mit anzusehen. Se. kurfürstl. Gnd. sind zwar intentionirt gewesen, allhier beden Majestäten die Visite zu geben, wegen ihrer hier tödtlich frankliegenden Frau Mutter aber ist es unterblieben und haben nur ihre beide Herrn Brüder, den Domherrn und General, den Geheimden-Rath Grafen von Schönborn, den Ober-Jägermeister von Schleifrost und den Hofmarschall von Ritter anhero geschickt, um Ihre Majestäten zu complimentiren und Sorge zu tragen, daß Nichts abgehe. In der Königl. Suite ist der Obristhofmeister Graf von Singendorff, der Graf von Ahlesfeld, so die Obristkammererstelle vertritt, der Feldmarschall Bathiani, Fürst Salm, Prinz von Birkenfeld, Fürst von Luersberg, Fürst Diedrichstein, Graf Coloretto, Graf Hauckwitz, Graf Ottonelli, Graf Welschek und die Menge von Kammerherrn und andern Cavalliern. Heut Morgen sind auch der erste böhmische Wahlgesandte Graf von Wurmbbrand nebst vielen Fremden von Frankfurt hier eingetroffen, und nachdem sie beiderseits Majestäten die Hände geküßet, theils von ihnen auch zur Tafel geblieben, diesen Nachmittag wieder dahin abgereiset. Aschaffenburg, den 22. 7^{br} 1744.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 301.

Sire. Vorgestern Abend zwischen 4 und 5 Uhr kamen Ihre Durchl. die Prinzessin Maria Charlotta von Lothringen mit den übrigen Hofdamens und Cavalliers der Suite Sr. Maj. der Königin zu Aschaffenburg an und gingen gestern Nachmittag halb 2 Uhr wiederum ab und nach Frankfurt. Ich ging mit dem Bataillon und 2 Grenadiers-Kompagnien vermöge meiner Ordre, sobald sie abgereiset, zu Schiff. Als ich aber heut 11 Uhr Sr. kurf. Gnd. Rapport von meinem Kommando abstattete und meldete, daß es alleweil vorbei nacher Mainz passiren würde, befohlen Höchst-Dieselbe, daß es wieder zurück nach Aschaffenburg marschiren, ich aber bis den Tag nach der kaiserl. Krönung, welche auf den 4. 8^{br} noch festgestellt, hier verbleiben solle, indem die Krönung der Königin nicht vor sich gänge und beide Maj. Maj. morgen oder übermorgen über 8 Tag wieder von hier abgehen und erste Nachtquartier zu Aschaffenburg nehmen, und nachdem solche hinweg, Se. kurf. Gnd. auf 4 oder 6 Wochen dahin gehen würden. Die Ursach, warum die Krönung der Königin nicht vor sich gehe, soll diese sein, weil die **Ungrische** Nation sich solches zur Gnad ausgebeten und vor-

gestellt, daß ihre Frau Mutter ja auch nicht als Römische Kaiserin gekrönt worden. Beide Maj. Maj. sind vorgestern von hier zur Armée nach Heidelberg abgegangen und diesen Abend zwischen 7 und 8 Uhr retourniret. Se. kurf. Gnd. zu Trier werden übermorgen hier in einem Gartenhause vor der Stadt eintreffen, daselbst über Nacht bleiben und bis künftigen Sambstag ihren solennen Einzug in hiesige Stadt halten. Se. kurf. Durchl. zu Cöln erwartet man morgen, welche aber keinen solennen Einzug halten, jedoch eine Suite von 400 Personen mitbringen werden.

Der französische in Worms liegende General Lejour zeigt öffentl. einen Brief von dem König in Preußen, in welchem derselbe verspricht, 30000 Mann mit der französischen Armée conjungiren zu lassen, um noch vor Winter Mainz eine unanständige Visite zu geben.

Der fränkische, schwäbische und oberrheinische Kreis haben Ordre empfangen, sich marschfertig zu halten, und soll der gemeinen Rede nach daraus eine Armée von 30000 Mann formiret, von dem General Seckendorf commandirt werden und zwischen Rhein und Main zu stehen kommen, die österreichische Armée aber gleich nach der Krönung übern Rhein gehen. Heut ist das Schwert und andre Insignia kommen, und morgen früh wird die Krone mit Ceremonien hereingeführet werden. Frankfurt, den 29. 7^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 302.

Sire. Es sind vorgestern die gewöhnlich Krönungs-Ceremonieen glücklich vollzogen worden. Doch haben etliche Leute wegen des grausamen Gedränges, als man den Ochsen preisgeben und das Geld ausgeworfen, ihr Leben eingebüßt und sind viele verwundet worden. Über Kurpfalz verwundert man sich, daß solches sich noch nicht geben und den Kaiser erkennen will. Man hat darum die Insignia von Aachen nicht den nächsten Weg durchs Pfälzische hierher, sondern über Luxemburg und Trier nehmen lassen, damit sie nicht angehalten würden. Und als der Kaiser und Kaiserin lezthin zu Heidelberg gewesen, hat zwar der Kurfürst von Pfalz den Geheimden Rath von Baden dahin geschickt, aber nur die Kaiserin allein complimentiren und bloß den Titel Königin von Ungarn geben lassen. Heute Vormittag haben Ihre kurf. Gnaden ihre solenne Visite beeden kaiserl. Maj. Maj. abgestattet, wobei ich folgendes Ceremoniel beobachtet. Der ganze kaiserl. Hof war in Mantelkleidern; unten am Wagen empfing der Hofmarschall, an der Treppe der Obristhofmeister und vor der Antikammer der Obristkammerherr Se. kurf. Gnd. Ihre kaiserl. Maj. traten 3 Schritt aus ihrem Audienzzimmer in der Antikammer ihnen mit entblößtem Haupt entgegen und gingen vor dem Kurfürsten in ihr Audienzzimmer etwas unter das Baldakin, setzten sich, hießen ihm sitzen, setzten ihren Hut auf und Se. kurf. Gnaden auch. Alsdann that erst der Kurfürst seine Anrede und hatte den rechten Fuß auf dem Tuch unterm Baldakin. Die Visite währete bei eine halbe Stund und begleitete mit beederseits abgethanen Hut der Kaiser den Kurfürsten bis 3 Schritt in die Antikammer, und so fort jeden wie er ihn empfangen. Die Empfangung bei der Kaiserin war auf die nämliche Art, nur daß die Kaiserin bis an die Thür des Audienzimmers dem Kurfürsten entgegenging und Er den Hut nicht aufsetzte. Die Anrede geschah gleichfalls sitzend und mit dem rechten Fuß auf dem Tuch, und die Kaiserin begleitete ihn nur bis an die Thür ihres Zimmers.

Bis Sonntag oder Montag werden beederseits Maj. bei Ihre kurf. Gnd. speisen und den 16. dieses werden sie von hier abgehen. Heute Abend halb 7 Uhr gaben Ihre kurf. Gnd. von Trier unserm Kurfürsten die Visite, welche bis allweil, da es 10 geschlagen, gedauert, und morgen Vormittag werden sie ihre solenne Visite beeden kaiserl. Maj. abstatten. Ihre kurf. Durchl. von Cöln werden morgen Vormittag hier eintreffen, aber keinen Einzug halten. Morgen wird der Reichshofrath eröffnet werden und bis Sambstag soll die Huldigung von hiesiger Stadt geschehen. Ohnberührt kann nicht lassen, daß einige Tag vor der Krönung die Herzogin von Wolfenbüttel von der Kaiserin eine Stund zur Visite begehren lassen, welche sie ihr auch gefeget, beederseits Maj. sogleich aber mit 2 Pferden zu ihr gefahren und gewartet,

bis solche nach Hause kommen, da dann der Kaiser auf sie zugangen und ihr die Händ geküßet, die Kaiserin gleichfalls. Und als die Herzogin gefragt, weme sie vor sich habe, haben sie sich erst zu erkennen geben, da sie denn die Kaiserin mit vielen Thränen embrassiret und allersieits eine innigliche Freud über diesen rencontre bezeiget.

Frankfurt, den 6. 8^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 303.

Sire. Ihre kurf. Durchl. zu Cöln sind am 7. dieses um 1 Uhr Mittags hier angelangt und den Abend gleich ins Apartement gefahren und mit der Kaiserin gespielt, ihre solenne Visite haben sie den 9. Abends um 5 Uhr beeden kaiserl. Maj. abgelegt, und heut haben sie sollen mit der Kaiserin speisen, da sie aber einen wehen Hals und Catarrh, haben sie solches depreciret. Viele aber glauben, daß sie solche Krankheit affectiret, weilen heute die Hulbigung von der Stadt gewesen und sie dem Kaiser dem Ceremoniel nach die Serviette beim Waschen nicht reichen wollen. Doch kann es auch mit ihrem Catarrh ganz natürlich zugehen, indem sie gestern auf dem Masquenball, allwo Ihre kaiserl. Maj. auch zugegen, bis halb 3 Uhr heut Morgen waren und brav getanzt haben. Unser Kurfürst gabe ihnen den 8. die Visite und Sie gestern gegen 12 Uhr die Gegenvisite; und zwar beederseits in Cognito und empfangen einander oben an der Treppe und begleiteten einander auch wieder bis dahin, die Obristkammerherrn aber empfiengen und begleiteten sie an Wagen. Am 9. haben Ihre kurf. Gnd. zu Mittag bei Ihre kaiserl. Maj. gespeiset, wobei ich folgendes Ceremoniel beobachtet. Die Empfangung geschah wie lezthin bei der solennen Visite; in das Speisezimmer giengen Ihre kurf. Gnd. vor dem Kaiser und praesentirten ihm die Serviette beim Waschen, welche ihnen von einem kaiserl. Kammerherrn gegeben wurde. Es wurde ihnen auch ein Cavor zum Waschen praesentiret, welches sie aber weder vor noch nach dem Essen annahmen. Der Kaiser setzte sich zuerst, dann folgte die Kaiserin und lezlich der Kurfürst. Der Kaiser trank erst der Kaiserin, hernach des Kurfürsten Gesundheit, und obchon der Kaiser winkte, so blieb doch der Kurfürst so lange stehen, bis der Kaiser ausgetrunken. Und als Er des Kaisers Gesundheit trank, geschah solches gleichfalls stehend. Ein kaiserl. Kammerherr ware dem Kurfürsten zur Bedienung geben, allein es ließ sich solcher durch seine eigene 2 Kammerherrn vom Dienst bedienen. Der kaiserliche Obristküchenmeister, Obristsilberkammerer und ein Kammerherr schnitten vor und setzten die Speisen, und als das Confect anfieng abgehoben zu werden, stund der Kurfürst auf und stellte sich neben den Kaiser, welcher als das Confect aufgehoben erst aufstund. Der Kurfürst legte die Serviette zum Abtrocknen auf den Tisch vor den Kaiser. Im Herausgehen aus dem Speisesaal gieng der Kurfürst wieder kurz vor dem Kaiser, welcher beständig mit ihm redete, und die Kaiserin wurde von dem Feldmarschall Bathiani hinter dem Kaiser geführt. Der Kurfürst blieb noch wohl eine halbe Stunde in den kaiserl. Audienszimmern und wurde wie bei der solennen Visite begleitet. Der Kurfürst von Trier sollte selbigen Tag auch beim Kaiser speisen, welcher sich aber wegen Unpäßlichkeit excusiren lassen. Heut Abends 5 Uhr haben Ihre kaiserl. Maj. Ihre kurfürstl. Gnd. die Visite geben, und empfieng selbige der Kurfürst am Wagen und begleitete sie auch wieder dahin. Sie setzten sich aber nicht eher, als wie der Wagen fortgieng. Morgen wird die Kurvereinigung auf dem Römer solenn vollzogen werden, übermorgen, als den Mittwoch, werden beide kaiserl. Maj. bei Ihre kurf. Gnd. zu Mittag speisen, den Donnerstag wird der Kurfürst beeden kaiserl. Maj. die Abschiedsvisite geben, weil selbige noch den Sambstag als den 16. von hier abzureisen gedenken. Den 17. oder 18. gehen Ihre kurf. Gnd. auch mit einer kleinen Suite von hier und noch nach Aschaffenburg ab, und werden daselbst einige Wochen verbleiben. Kaiserl. Maj. nehmen ihren Rückweg nicht, wie man vermeinet, über Aschaffenburg, sondern über Nürnberg und Ulm, allwo große Praeparatoria zu ihrer Empfangung gemacht werden.

Acht Bataillons und 14 Escadrons unter Commando des General Grün sind von der Armée bei Heidelberg beordert, durch Sachsen in das Magdeburgische zu marschiren und haben heut aufbrechen sollen. Von Seiten Kurmainz ist die Ordre

nach Erfurt zu ihrer Verpflegung schon ergangen. Anstatt diesen Corps, heißt es, werden die bayer. Troupen wieder bei der österreichischen Armée einrücken, und wie es scheint, wird solche Armée binnen Kurzem übern Rhein gehen und die Winterquartiere jenseit nehmen. Se. kurf. Gnd. haben solche in Dero jenseit liegenden Ämtern erlaubt. Die fränkische, schwäbische und oberrheinische Kreistrouppen sollen hingegen diesseit des Rheins zu stehen kommen und sind marschfertig. Kurmainz giebt wegen der Graffschaft Königstein 2 Kompagnien darzu, man weiß aber noch nicht, wann solche marschiren. Frankfurt, den 11. 8^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 304.

Sire. Vorgestern Mittag haben Jhro kurf. Gnd. bei Sr. kurf. Durchl. zu Cöln, welche morgen von hier abgehen werden, gespeiset. Gestern Mittag haben beede kaiserl. Maj. Maj. bei Sr. kurf. Gnd. gespeiset und den Abend bei dem Kurfürsten von Cöln. Wir Kammerherren trugen die Speisen und das übrige Ceremoniel wurde gehalten, wie vorhin schon allerunterthänigst gemeldet. Gestern Vormittag fuhren Jhro kurf. Gnd. mit einigen Domhern und Gesandten zu Jhro Maj. der Kaiserin, welche die Kurvereinigung in die Hände des Kurfürsten beschworen haben. Heute Abend um 5 Uhr gaben Jhro kurf. Gnd. die Abschiedsvisite beeden kaiserl. Maj., welche morgen von hier abgehen. Unser Hof gehet morgen und übermorgen nacher Mainz, Se. kurf. Gnd. aber übermorgen mit einer kleinen Suite nacher Steinheim, allwo sie bis die Prinzessin Charlotte, welche den Montag von hier nach Aschaffenburg gehet, passirt ist, verbleiben alsdann etliche Wochen und vielleicht gar bis Weihnachten zu Aschaffenburg residiren werden. Heut ist der Namenstag der Kaiserin solennissime celebrirt und eine Großpromotion publicirt worden, wobei unsere Wahlgesandten, der Domherr und Regierungs-Präsident Baron von Kesselstadt, der Großmeister Graf von Stadion und Obermarschall Baron von Erthal auch zu wirklichen kaiserl. Geheimten-Räthen, der Graf von Hohenlohe-Bartenstein aber als Kammerrichter zur Weßlar declarirt worden. Frankfurt, den 15. 8^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 305.

Sire. Der General Trips kam den 24. von Heidelberg hier an und gieng den 25. des Abends wiederum dahin ab, und glaubt man, daß sein hiesiger Aufenthalt die Regulirung der Winterquartiere betroffen habe. Der vor einigen Jahren eine Zeitlang hier gestandene hannoversche Gesandte Baron von Schwiegele traf den 26. hier ein und nach einer langen Conferenz mit unserm Herrn Regiments-Präsidenten Baron von Kesselstadt und Herrn Canzler Benzler verlautete, daß es die Regulirung der Winterquartiere derer hannoverschen Troupen betroffen und daß solche ins Rheingau kommen sollen, und solches Jhro kurfürstl. Gnd. um so mehr gerne sähen, weiln ihr Land und Mainz dadurch bedeckt. Wo die Österreicher in die Winterquartiere kommen, ist noch nicht ausgemacht, zweifelsohne werden sie sich aber nicht weit vom Rhein halten und starke Postirungen halten. Die holländischen Troupen sollen den 3. oder 4. 9^{br} von der Armée bei Heidelberg ab und nach ihrem Land gehen, hingegen sagt man vor gewiß, daß den 6. 9^{br} der fränkische Kreis aufbrechen und an den Rhein marschiren wird, die Holländer wieder zu ersetzen. Der oberheinische ganze Kreis wird hier in Mainz in Garnison kommen, sonst aber keine fremde Troupen. Jhro Durchl. der Herr Landgraf von Darmstadt geben anstatt des einen schuldigen Bataillons zwei dazu, und der Herr Landgraf Wilhelm von Hessen hat sich auch resolvirt, sein Contingent wegen der Graffschaft Hanau zu geben, wenn solche Troupen aber ankommen, weiß man nicht. Die Herren Franzosen, so aus denen Niederlanden 40000 Mann stark im Anmarsch sein sollen, wollen die Winterquartiere im Kurtrierischen nehmen. Jhro kurfürstl. Gnd. setzen sich zwar auf alle Weise dagegen, werden aber wohl Nichts ausrichten. Mainz, den 30. 8^{br} 1745.

F. Graf von Eberstein.

Nr. 306.

Sire. Die Winterquartiere derer Österreicher und Hannoveraner sind bis dato noch nicht reguliret und können sie nicht einig damit werden. Es hat vor gewiß geheißen, daß der oberrheinische Kreis hier in Mainz in Garnison kommen solle, allein es ist solches auch geändert und kommt kein Mann herein, au contraire die hierin gelegene Darmstädter Kompagnie hat Ordre empfangen, den 15. von hier abzumarschiren und zu Costheim zu dem Bataillon, welches selbigen Tag von Gießen da eintreffen wird, zu stoßen, und die Kompagnie, so Ihro kurfürstl. Gnd. wegen der Graffschaft Königstein geben, hat vorgestern auch die erste Marchordre empfangen. Wann sie aber abmarschirt, weiß man noch nicht. Dem jetzigen Concept nach sollen die Kreistruppen, die Postirungen am Rhein halten, der oberrheinische kommt von hier bis Ober-Lahnstein, die Darmstädter 2 Bataillons von Gießheim bis Gernsheim, Ober-Gernsheim fängt der fränkische Kreis an und stößet an selbigen der schwäbische bis Basel. Denen pfälzischen Landen ist von denen Österreichern 300 000 fl. Contribution angefezt und ist morgen der Termin um. Kurpfalz hat wegen angedrohter Plünderung Oppenheim mit 400 Mann und so noch advenant Kreuznach, Alzey und andere Städte besetzt und Ordre geben, keine bewehrte Mannschaft hinein zu lassen, weswegen die Österreicher jedem pfälzischen Kommando eins von Husaren und Croaten entgegengesetzt; und liegen solche zu Nierstein eine halbe Stunde von Oppenheim, zu Gensungen eine Stunde von Kreuznach, zu Battersheim oder Johannesthal eine halbe Stunde von Alzey, und so fort. Und müssen obgemeldte Städte, worinne die Pfälzischen liegen, die Husaren und Croaten verpflegen und ihnen geben, was sie verlangen, sonst sie mit der Plünderung dräuen. Sie haben auch denen pfälzischen recognosciren reitenden Kommando bedeutet, sie sollen in ihren Ortern bleiben und dergl. nicht mehr probiren, widrigenfalls sie selbige feindlich angreifen würden. Man ist also curios, den Ausgang von dieser Sach zu sehen, zumalen da die pfälzischen Beamte nach Frankfurt kommen müssen und daselbst denen österreichischen Generals die Revenuen ihrer Amter specificiren sollen und noch deswegen droben sind. Zu Raub und Bacharach als 2 Hauptzölle von Kurpfalz am Rheine liegen österreichische Husaren, welche denen pfälzischen Beamten das Zollgeld zwar zahlen und einnehmen lassen, hernach aber solches zu sich nehmen. Ein hiesiger Domherr, so zugleich zu Trier praebendirt und vorgestern hier ankommen, erzählte, daß er mit seinen Augen gesehen, daß einige österreichische Husaren in der Stadt Trier drei Franzosen rencontriret, selbige sogleich niederhauen wollen. Da sie aber sehr um ihr Leben gebeten, hätten sie solche blesirter gefangen genommen und aus der Stadt heraus geführt, über solches Verfahren Ihro kurfürstl. Gnd. zu Trier höchstens beschweret und satisfaction begehret. Briefe von Wschaffenburg melden, daß Ihro kurfürstl. Gnd. den 18. ohnfehlbar wiederum hier anlangen würden. Mainz, den 13. 9^{br} 1745. **Friedrich Graf von Eberstein.**

Nr. 307.

Sire. Vorgestern gegen Abend erhielten die hier bei Mosbach stehende österreichische Troupen ohnvermuthet die Ordre, aufzubrechen und hinaufwärts nach ihren Regimentern zu marschiren, wogegen gestern morgen gleich der Anfang gemacht worden, nicht allein ihre auf beiden Seiten gehabte Tête du pont, sondern auch die auf der Ingelheimer Aue aufgeworfene Schanze zu rasiren und gestern gegen Mittag die Stücke davon abzuführen. Die Cavallerie hat sofort heute Morgen ihren Abmarsch genommen; die Infanterie wird aber erst morgen früh folgen, weil sie mit der Rasirung noch zu thun hat, und heut Nachmittag erst den Anfang zur Abführung ihrer Brück gemacht worden. Eben gestern schickte der zwar noch zu Frankfurt seiende hannöversische General von Sommerfeld einen Brigademajor an unsern Kommandanten, General von Wembold, und bate um die Erlaubnis, daß, weil die Österreicher als heut marschirten, ihre Quartiere aber noch nicht ausgemacht, die hannöversische in 2 Bataillons und 3 Escadrons hier stehende Troupen auf 8 oder 10 Tag, bis sie eigentlich wüßten, wo sie hin sollten, ins Rheingau legen zu dürfen, allwo sie vor ihr baares Geld zehren sollten. Da nun Ihro kurfürstl. Gnd. nicht hier, der General solches vor sich

auch nicht thun konnte, wurde um 10 Uhr deswegen Konferenz gehalten und es ihnen gestattet. Werden sie also morgen ihren Marsch dahin antreten. Sie behalten 300 österreichische Husaren bei sich und erwarten ihr völliges Korps von oben herunter und werden, nachdem sichere Briefe von Frankfurt geben, daß man ihnen Winterquartiere gestatten würde, von hier bis nach Coblenz geletet werden und die Postirungen bis dahin mit versehen. Wie man von österreichischen, heut abmarchirten Offiziers vernimmt, so würden die mehresten österreich. Regimenter von Basel bis an den Neckar zu liegen kommen und dahin die Postirungen versehen. Der Marsch derer Kreistruppen will nach der bekannten Art und Weise langsam von statten gehen und fast gar bis aufs Frühjahr verschwinden. Die Darmstädter Kompagnie, so hier liegt, hatte Ordre, den 15. dieses von hier abzumarschiren und bei Cosheim zum Bataillon zu stoßen, allein den 14. kam Ordre, sie sollten noch hier bleiben, weil man zu Frankfurt mit Regulirung der Winterquartiere noch nicht einig werden könnte, mithin mit der Postirung auch nicht. Die österreichischen Husaren und Croaten, so in der Pfalz gelegen und die pfälzische Kommando observiret, sind alle wieder herüber, und die pfälzische Beamte sind noch zu Frankfurt und wollen zu Gebung der Kontribution im Geringsten nicht verstehen. Ihro kurfürstl. Gnd. werden erst den 8 oder 29. dieses hier eintreffen, weil in Dero Schloßzimmer etwas von der Decke eingefallen und solches nicht eher repariret werden kann. Mainz, den 17. 9^{br} 1745.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 308.

Sire. Der kaiserl. Gesandte Baron von Hagen kam heut 8 Tag des Abends von Frankfurt hier an, hatte den ersten Feiertag Audienz, war den 2. Feiertag mit dem Canzler, Großhofmeister und Obermarschall in Konferenz, welche vermuthlich die Einquartierung und Verpflegung derer österreichischen 2 Regimenter Damnick und Lichtenstein, so in dem Mainzischen liegen, betroffen, bliebe beede Tag an der kurfürstl. Tafel und gieng den 3. Feiertag wieder nach Frankfurt ab. Gedachte 2 Regimenter haben anfänglich vor ihr baar Geld leben sollen, nun aber praetendiren sie ihre Fourage und Verpflegung als eine Schuldigkeit und fangen allerhand Excesse an. Man weiß auch noch nicht, wann und wohin die sämtl. 13 Regimenter, so zwischen dem Neckar und Main kantoniren und bis dato noch von dem Generalfeldzeugmeister Grafen von Seibrock kommandirt werden, marschiren, indem von Seiten des Kreiskonvents zu Frankfurt, als wohin Mittewoch unser Obermarschall Baron von Erthal von Ihro kurfürstl. Gnd. abgeschicket worden, auf ihren Abmarsch sehr gedrungen wird, und des französischen Gesandten Msr. de la Nue Vortrag dafelbst so viel Ingreß gefunden haben solle, daß binnen Kurzem die auf Postirung stehende Kreistruppen ab und nach ihren Ständen zurückgehen würden. Der vorhin hier, bisher aber bei denen Kreisen accreditirt gewesene englische Gesandte Msr. de Burrish ist vorgestern auch wieder hier angelangt, hatte sogleich Audienz, bliebe an der kurfürstl. Tafel und will man, daß derselbe die Versicherung geben, daß die schon 2 Jahre genossene jährl. 8600 Pfd. Sterling Subsidiën fernernhin continuirt und bezahlet werden sollten. Es haben Ihro fürstl. Gnd. zu Würzburg zwei Regimenter denen Holländern zu überlassen sich engagiret; nachdem aber iezo die Liste kommen, was ein Jeder nach Proportion vor Sage bei ihnen haben solle, so findet sich, daß solche schlechter dort, als in ihrem Land stünden, weßwegen Ihro fürstl. Gnd. Anstand nehmen, solche versprochenemachen marchiren zu lassen, und haben eine Estafetta nach dem Haag geschickt mit der Declaration, daß im Fall sie sich wegen des Gehalts nicht bessern würden, sie keinen Mann marchiren ließen. Ihro kurf. Gnd. werden Anfangs künftiges Monats Dero Sommerhaus in Dero Favorite beziehen, zu Ende des Juni aber sich nach Aschaffenburg auf etliche Monat begeben. Mainz, den 16. April 1746.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 309.

Sire. Vergangenen Montag kam der herzogl. zweibrückische Gesandte Hr. von Akenmeyer hier an, um die Lehn zu empfangen. Da solcher aber kein guter

Cavallier, sondern ein Patritius aus Frankfurt, auch nicht in zweibrückischen Diensten engagirt, sondern sich nur diesen Actum zu verrichten vom Herzog ausgebeten, fand solcher erstlich an hiesigem Hof Difficultät, indem ein Cavallier, wann er selbst die Lehn nicht empfangen kann, einen andern guten Cavallier solche Commission übertragen muß; zweitens bei einem solchen Gesandten das Ceremoniel erfordert, daß er durch einen Cavallier mit 6 Pferden abgeholt und vorerst zur Audienz geführet, von dem Hofmarschall und einigen Cavallieren am Wagen empfangen, mit 6 Pferden alsdann zur Lehnempfangniß auf die Regierung, nach abgelegtem Eid aber nur mit 2 Pferden zurück ins Schloß geführt wird, bei der Tafel auch dem Kurfürsten zur rechten Hand in einem Sessel egal dem kurfürstl. sitzt und von einem Cavallier bedient wird, welches man ihm nicht gestatten kann noch will, weßwegen solche Lehnempfangniß aufgeschoben worden, und hoffet man, es werde der Herzog einen andern schicken, wann er nicht haben will, daß es Ihro kurfürstl. Gnd. als eine Verachtung ansehen sollen. Die österreichische Troupen sind in völligem March, hierunter und in die Wetterau zu rücken, und ob es schon heißt, sie würden mit einander in Brabant marchiren, so wollen doch Einige gewiß glauben, daß 13 Regimenter mit Nächtem ein Lager bei dem mainzischen Städtlein Höchst formiren und da stehen bleiben würden, diejenige aber, so nach Brabant marchiren, andre oben herabkommende österreichische Regimenter wären, welcher Meinung der österreichische General von Erbefeld, so zu Hochheim eine Stunde von hier im Quartier liegt und am Donnerstag mit seiner Gemahlin hier bei Hof speisete, mit ist. Mainz, den 30. April 1746.

Friedrich Graf von Eberstein.

Nr. 310.

Sirr. Die österreichische Troupen haben nun vergangenen Donnerstag und Freitag das Erzstift völlig geräumt und sind nach Heilbrun marchirt, haben aber überall ein garstig Lob und viele Schulden hinterlassen, ja noch zuletzt die vacanten rationes mit großer Brutalität von denen Bauern exequirt. Und ob schon der hier in der Nähe gelegene General von Erbefeld, welchem von hiesigem Hof viele Höflichkeit gesehen, versprochen, alle Excesse abzustellen, so ist er doch derjenige gewesen, durch dessen Ordre noch die vacanten Portiones unbarmherzig erpresset worden. Es ist zwar an sich selbst ihnen nicht zu verargen, daß sie nehmen, was sie kriegen können, indem die meisten Offiziers in 12 und mehr Monaten keinen Kr. Sarge bekommen, der arme Landmann aber ist zu bedauern, wo sie hinkommen. Von vorgestern Abends nach 9 Uhr bis gestern Morgen haben wir hier ein Gewitter in das andre gehabt, welches man bei Menschen Gedanken so nicht gehöret und nicht anders war, als wenn der jüngste Tag kommen sollte. Es hat dabei Schloßen geworfen wie Taubeneier und noch größer und dadurch in der Stadt sehr großen Schaden an Fenstern gethan, auf dem Land aber den Weinstock und Früchte auf viele Stunden den gestrigen eingelaufenen Berichten nach fast gänzlich ruiniret. Mainz, den 29. Mai 1746.

Friedrich Graf von Eberstein.

Wolf Dietrich,

Stifter der 1824 erloschenen Wolf-Dietrich'schen Branche,

geb. 17. März 1681 auf Neuhaus, † 21. Nov. 1742 zu Harzgerode (wohin er von Schönewerda gereist war, seinen Bruder Anton Gottlob zu besuchen), beigesetzt zu Rotha 23. ej. (des 1717 † Christian Ludwig v. C. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern 2r Sohn), Herr auf Gehofen und Domsen, kursächs. Hauptmann.

Berm. 1. Juli 1714 mit Sophia Elisabeth (geb. 2. Juni 1692, † 14. Sept. 1738 zu Gehofen), des Heinrich Friedrich v. Rockhausen auf Domsen, Jaucha, Schieben und Kirchscheidung und der Christina Sophia geb. v. Zschepliz a. d. H. Domsen Tochter.

Deren Kinder:

1. **Eleonora** Sophia, geb. 2. April 1715, † 26. Dez. 1783 zu Groß-Leinungen, in Rotha beigej. 29. Dez. ej.
2. **Christian** Ludwig, geb. 13. März 1716, † 15. Nov. 1790 zu Groß-Leinungen, in Rotha beigej. 18. ej., holländischer Major und kurköln. Kammerherr, kommt 1740 vor als Lieutenant bei dem hess.-kassel. Brandischen Regt. und 1767 als Major Christian.
Verm. mit Louise Sophie (geb. 6. Febr. 1714), des Johann Friedrich Frhrn. v. Stain zum Reichenstein († 27. Febr. 1735 zu Kassel), hess.-kassel. Geh. Raths und Regierungs-Präsidenten zu Kassel, und der Christina Sophia geb. v. Menzingen Tochter (Hattstein, Hoheit d. d. Reichsadels II. 389).
3. Christiane **Elisabeth**, geb. 10. März 1717, † 30. Dez. 1783 zu Groß-Leinungen, beigej. in Rotha 1. Januar 1784.
4. **Wolf** Heinrich (Nufname Wolf), geb. 11. März 1718, † 9. Januar 1773 in seinem Standquartiere Kalbe, Herr auf Gehofen und Jaucha, k. pr. Major bei dem Leib-Rürassier-Reg., Ritter des Ordens pour le mérite, wurde 5. Dez. 1748 Prem.-Lieut. und 1756 Stabsrittmsr. bei gedachtem Reg. — 1751 übernahm er das Dorf Jaucha, und 23. Aug. 1756 vermachte ihm sein Oheim Major Wilhelm v. C. 1000 Thlr. im voraus (s. unten).
5. **Crust** Dietrich, geb. 7. Juni 1719, † 1. April 1738 zu Gehofen, Page am fürstl. Hofe zu Zerbst.
6. **Joachim Friedrich**, geb. 8. Sept. 1720, † 11. Nov. 1760 auf dem Rittergute Clyff in der Grafschaft Mark, holländ. Lieut. bei dem hildburghausenschen Regt.
Verm. mit Charlotte Franziska Sophia geb. v. Außem a. d. H. Clyff (geb. 25. April 1732, † 26. Juni 1799 zu Groß-Leinungen).
Deren Sohn: Heinrich **Wolf**, geb. 28. Aug. 1758 zu Mühlheim am Rhein, † 10. März 1824 zu Groß-Leinungen als der **Letzte dieser Brandje**.
7. **Karl Gottlob**, geb. 1721, k. pr. Fähnrich, wurde 9. Juli 1741 zw. 8 u. 9 Uhr abends von Joh. Tobias Selbke (Wilhelm's v. C. Pächter des Trebraischen Gutes), mit dem er Sonntags Nachmittag nach Heygendorf gefahren, auf der Rückreise auf eine meuchelmörderische Weise zwischen Mitteburg und Gehofen mit seinem eigenen Degen durchs Herz gestochen, sodas er sogleich aus der Kutsche fiel und auf der Stelle tot blieb. Selbke spannte darauf ein Pferd aus und ergriff die Flucht; der Entleibte aber wurde Montags früh von Ariern'schen Gerichten aufgehoben, in Mitteburg sezirt und dann nachmittags den Eberstein'schen Gerichten zu Gehofen ausgehändigt. Am Dienstag wurde er abends in die Eberstein'sche Gruft in der Gehofener Kirche beigejett.
8. Anton August, geb. 1722, † 1725.
9. Rudolf August, geb. 1723, † 20. April 1728 zu Gehofen.
10. Wolf **Georg**, geb. 8. Juli 1724, † nach einer 40jährigen Dienstzeit 31. Juli 1779 zu Berlin als k. pr. Major und Kommandeur eines Grenadier-Bataillons des v. Waldeck'schen Inf.-Regts.; hat sich in vielen Schlachten des 7jähr. Krieges rühmlichst ausgezeichnet, auch in dem Feldzuge 1778 (bei Jägerndorf) den Orden pour le mérite sich verdient. — Er wurde 4. Okt. 1748 Sec.-Lieut. beim Inf.-Reg. v. Meyerind in Berlin, 30. Juni 1756 Prem.-Lieut. und kommt 1773 vor als Major beim Inf.-Regt. Steinkeller.
11. **Johannetta** Christiana, geb. 22. Januar 1726 zu Domsen, † 5. März 1797 (71 J. 2 M. alt) zu Groß-Leinungen, in Rotha beigej. 8. ej.
12. **Leopold** Wilhelm, geb. 22. Sept. 1727 zu Gehofen, † 15. Juli 1802 am Schlagflusse auf der Reise von Wallhausen nach Groß-Leinungen (74 J. 10 M. alt), k. pr. Hauptmann a. D. Er diente im Tilsiter Dragoner-Regimente seit 1736, wurde 29. Juni 1747 Fähnrich und 27. Januar 1753 Lieutenant. Bei Zorndorf (25. August 1758) wurde er so schwer verwundet, daß er Invalide blieb und 1761 um seinen Abschied einkommen mußte, der ihm mit dem Charakter

als Hauptmann ertheilt wurde. Er war nach seiner Heimath (Groß-Leinungen) gegangen, woselbst ihm der König später wiederholentlich Belohnungen anbieten ließ, die er jedoch stets mit der Aeußerung zurückwies: „Die Ehre, unter einem so großen Könige gedient zu haben, sei ihm Lohn genug“ (Kähler, 150 Jahre des k. pr. Litt. Drag.-Reg. Nr. 1, Theil I, S. 112). — Pathe in Gehofen 1761 noch als k. pr. Lieut., 1767 aber als Hauptmann.

Verm. 16. Nov. 1779 mit Sibylle Christiane Charlotte geb. v. Welchhausen aus Groß-Brüchter († 26. Sept. 1795 zu Groß-Leinungen, 30. ej. daselbst in der Kirche beiges.).

13. **Albrecht** Rudolf, geb. 23. Aug. 1729 zu Gehofen, † in Folge eines Schlagflusses 24. Dez. 1798 zu Groß-Leinungen in dem von ihm vor dem Rathhausplatze neu erbauten Wohnhause, zu Rotha beigesetzt 28. ej., k. pr. Lieutenant und herzogl. hildburghausenscher Hauptmann.

14. Johanna **Christiana**, geb. 9. Juni 1731 zu Gehofen, † 20. Juli 1782 zu Groß-Brüchter bei ihrem Bruder und ist daselbst beigesetzt worden.

Nr. 311. **Auszug aus dem 1716 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

Getaufte.

1) S. 63, Nr. 19. **1727**, den 22. Septbr. ward geboren des hochwohlgeb. Hrn. Wolf Dietrich v. Eberstein's Söhn. **Leopold Wilhelm**, renatus d. 24. hj. Compatres sunt:

Hrn. von Helmuth Saxeburgensis, Hr. Hauptmann v. E., gräfl. Linie, Hrn. Obristl. v. Eberstein fr. Gemahlin, Hrn. Obristwachtmeisters Otto Maximilian von Eberstein fr. Gemahlin, frl. Maria Elisabeth v. Eberstein.

2) **1727**, 14. Dez. Pathe: Anton Gottlob, hochfürstl. anhalt. Ober-Berghauptmann, frln. Juliane v. Eberstein und Hrn. Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein's anderes frln. Christiana Elisabeth.

3) S. 76, Nr. 13. **1729** den 23. August ward geboren Hrn. Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein's Söhn. **Albrecht Rudolph**, renatus d. 26. hj. Compatres sunt:

Hr. Major Martin Müller von Heldringen, Hr. v. Mollsdorff, Amtshauptmann in Heldringen, und fr. Sophia verwitwete und geb. von Trebra auf Bretleben.

4) S. 85, Nr. 13. **1731** den 9. Juni ward geboren des 2c. Hrn. Hauptmanns von Eberstein's frln. **Johanna Christiana**, renata d. 11. hj. Compatres sunt Hr. von Trebra auf Reinsdorf, frln. v. Trebra aus Bretleben.

5) **1732**, 4. Januar Pathe: frln. Eleonore von Eberstein, Hrn. Hauptmanns v. E. älteste Fräulein, und Magdalena Elisabeth von Salza.

6) **1732**, 8. Sept. Pathe frln. Elisabeth von Eberstein, Hrn. Hauptmanns Wolf Dietrich v. E. 2tes Fräulein.

7) **1636**, 18. Okt. Pathe: Christian August Wilhelm von Eberstein, derzeit stolbergischer gräfl. Ober-Jägermeister, frln. Eleonora Sophia, des 2c. Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein's älteste frln., und Christiane Friederica Sophia von Eberstein.

8) **1739**, 10. April Pathe frln. Johanna Christiana v. Eberstein, des Hrn. Hauptmanns v. Eberstein 3te Fräulein.

9) **1739**, 8. Okt. Pathe der junge Herr Joachim Friedrich von Eberstein, des Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn, wie auch Kirchen-Patroni allhier, 4ter Junker.

10) **1741**, 17. Mai Pathe Wolf Dietrich von Eberstein, königl. polnischer u. kurf. sächs. gewesener Hauptmann, Erb- und Gerichtsherr, wie auch Kirchenpatron allhier.

11) 1743, 10. Juli Pathe Frln. Johanna Christiana, des weil. Wolf Dietrich's von Eberstein hinterl. jüngste Frln. Tochter.

Totenregister.

12) S. 46. 1738 den 14. Sept. starb die 2c. Frau **Sophia Elisabeth** v. Eberstein geb. **von Rodthausen**, Hrn. Hauptmanns Wolf Dietrich's v. E. Gemahlin, ward den 16. ej. mit einem Leichensermone beigeſetzt.

13) S. 47. 1739 den 1. April starb des Hrn. Hauptmanns v. Eberstein 3^{ter} Junker, Hr. **Crust Dietrich**, gewesener Page am fürstl. Hofe zu Zerbst, im 19. Jahre und wurde den 3. ejusd. abends beigeſetzt.

14) S. 52. 1741 den 9. Juli, als am 6. Sonntag nach Trinit., abends zwischen 8 und 9 Uhr ist **Carl Gottlob** v. Eberstein, k. preuß. engagirt gewesener Fähndrich, Herrn Hauptmanns v. E. allhier 4^{ter} Junker, im 21. Jahr von dem Pächter des hiesigen Eberstein'schen Ritterguts, Joh. Tobias Gelbke, mit welchem er Sonntags nachmittags nach Heygendorf gefahren, daselbst einen guten Freund zu besuchen, auf der Rückreise aber sich beide veruneinigt, auf eine meuchelmörderische Weise zwischen Ritteburg und Gehofen auf der Straße mit des Entleibten eigenen Degen in der Kutsche erstochen worden, und weil der Stich durchs Herz gegangen, ist er sogleich aus der Kutsche herausgefallen und auf der Stelle tot geblieben. Darauf obgedachter Thäter J. T. Gelbke alsobald ein Pferd ausgespannt und die Flucht ergriffen; der Entleibte aber ist den Montag früh von Arterischen Gerichten aufgehoben, in Ritteburg seziret, nachmittags aber denen hiesigen Gerichten ausgehändigt und den Dienstag darauf abends in der Kirche allhier zu Gehofen in die Ebersteinische Gruft beigeſetzt worden.

15) S. 56. 1742 den 21. Nov. hat der hochwohlgeb. Herr **Wolf Dieterich** v. Eberstein, welcher vormals als Hauptmann in kurfächf. Kriegsdiensten gestanden, Erb- und Gerichtsherr allhier, auch Compatronus hiesiger Kirche, zu Harzgerode, dahin er von Schönewerda gereiset, seinen Bruder, Hrn. Ober-Berghauptmann v. E., zu besuchen, das Zeitliche geſegnet, und ist er von da nach Roda gebracht und in der Kirche daselbst den 23. ejusd. in das hochadel. Ebersteinische Begräbniß des Abends beigeſetzt worden.

16) S. 114. 1760 den 11. Nov. ist der hochwohlgeb. Herr Hr. **Joachim Friedrich** v. Eberstein, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr, auch Compatronus der Kirche allhier, der hochmögenden General-Staaten der vereinigten Niederlande bei dem Hildburghäufischen Regiment gewesener Lieutenant, in dem Hause Klüffel in Holland gestorben und daselbst beerdigt worden.

17) S. 160. 1773 den 9. Januar ist **Wolf Heinrich** v. Eberstein, königl. preuß. Obristwachtmeister bei dem Leib-Cuirassier-Regimente, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr auf Jaucha und Gehofen, auch Compatronus hiesiger Kirche, in seinem Standquartier zu Kalbe gestorben und den 12. ej. beerdigt worden.

18) S. 189. 1779 den 31. Juli ist **Wolf George** v. Eberstein, gewesener k. preuß. Major und Commandeur eines Grenadier-Bataillons, auch Ritter des Ordens pour le mérite zu Berlin gestorben und daselbst begraben.

19) S. 204. 1782 den 20. Juli starb **Johanna Christiana** v. Eberstein, Hauptmanns Wolf Dietrich v. Eberstein's hinterlassene Tochter, zu Groß-Brückter bei ihrem Bruder und ist daselbst beigeſetzt worden.

Nr. 312. Auszug aus dem 1787 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.

1) S. 15. 1790 den 15. Nov. † der gewesene 2c. Major **Christian Ludwig** v. Eberstein zu Groß-Leinungen und ist d. 18. ej. zu Rotha beigeſetzt.

2) S. 30. 1795 d. 26. Sept. † **Sibylla Christ. Charlotte** v. Eberstein geb. v. **Welchhausen**, Gemahlin Herrn Hauptmanns Leopold Wilhelm v. E., zu Groß-Leinungen, wo sie auch beerdigt.

3) S. 55. **1797** den 5. Martij † Frln. **Johannetta Christina** v. Eberstein, des weil. Hauptmann Wolf Dietrich v. E. hinterl. 3^{te} Tochter zu Groß-Leinungen. Sie war zu Domsen 29. Januar 1726 geboren und also alt geworden 71 Jahr 2 Monat. In Rotha beigesetzt.

4) S. 45. **1798**, 24. Dez. † **Albrecht Rudolph** Frhr. v. Eberstein, herzogl. hildburghaus. Hauptmann, zu Leinungen, den 28. ej. zu Rotha beigesetzt.

5) S. 46. **1799**, 26. Juni † zu Leinungen Frau **Charlotte Sophie** von Eberstein geb. **von Außen**, Witwe, Gemahlin des holländ. Hauptmanns Fr. Joachim v. E. War 67 Jahr alt, hat einen Sohn hinterlassen: Hrn. Baron **Wolf** v. Eberstein.

6) S. 62. **1802**, 15. Juli † zu Leinungen Hauptmann **Leopold Wilhelm** Frhr. v. Eberstein, ein Witwer, im 75. Jahre ohne Kinder.

Nr. 313. **Auszug aus dem mittleren Rotha'schen Kirchenbuche.**

1) S. 225, Nr. 9. **1760**, 11. Nov. † **Joachim Friedrich** Baron v. Eberstein, der General-Staaten der vereinigten Niederlande unter dem hildburghaus. Reg. befallt gewesener Lieutenant, im 38. Jahre; hinterläßt eine **Witwe** und einen **Sohn**.

2) S. 245, Nr. 5. **1779**, 31. Juli **Wolf Georg** Frhr. v. Eberstein, Major und Commandeur eines preuß. Grenadier-Bataillons, Ritter des Ordens pour le mérite, zu Berlin verstorben.

3) S. 248, Nr. 8. **1783**, 29. Dez. Frln. **Eleonora Sophie** v. Eberstein, des Wolf Dietrich Frhrn. v. E. älteste Tochter (zu Groß-Leinungen †) beigesetzt.

4) S. 249, Nr. 1. **1784**, 1. Januar Frln. **Christiane Elisabeth** v. Eberstein, des Wolf Dietrich v. E. 2. Tochter, (zu Gr.-L. †) beigesetzt.

5) S. 257, Nr. 14. **1790**, 18. Nov. **Christian Ludwig** Frhr. v. Eberstein, kurkölnischer Kammerherr, holländ. Major, (zu Gr.-L. †) beigesetzt.

Nr. 314. **Auszug aus dem 2. Leinunger Kirchenbuche.**

1) **1783**, Nr. 20. **Eleonore Sophie** v. Eberstein, älteste Tochter des Hauptmanns Wolf Dietrich, Gerichtsherrn auf Domsen, Kirchenpatron auf Gehofen und Jauchau, † 26. Dez. abends, 29. beigesetzt in Rotha.

2) **1783**, Nr. 21. **Christiane Elisabeth** v. Eberstein, 2. Tochter Wolf Dietrich's, † 30. Dez. Morgens früh, 1. Januar 1784 in Rotha beigesetzt.

3) **1790**, Nr. 10. **Christian Ludwig** v. E., kurköln. Kammerherr u. holländ. Major, starb allhier 15. Nov. u. 18. in Rotha beigesetzt.

4) **1795**, Nr. 34. Frau **Sibylle Christiane Charlotte** v. E., des Hauptmann Leopold Wilhelm's Frau, † 26. Sept. u. 30. hier beigesetzt.

5) **1797**, Nr. 5. Frln. **Johannette Christiane**, Hptmnn. Wolf Dietr. v. E. Tochter, † 5. März morgens $\frac{1}{2}$ 6 U., 8. ej. in Rotha beigesetzt.

6) **1798**, Nr. 17. **Albrecht Rudolph** v. E., herzogl. hildburgh. Hauptmann, † 24. Dez. u. 28. in Rotha beigesetzt.

7) **1799**, Nr. 12. 26. Juni 8 U. u. † Frau **Francisca Charlotta** v. E., Witwe des holländ. Lieutenants Joachim Friedrich v. E.

8) **1802**, Nr. 9. 15. Juli gegen Abend † auf der Rückreise von Wallhausen **Leopold Wilh.** v. E., preuß. Hptmnn. unter dem Apenburg. Drag. Regt., alt 74 J. 10 M., am Schlagfluß.

9) **1824**, Nr. 5. 10. März morgens 2 U. † **Wolf Heinrich** (geb. zu Mühlheim a. Rh. 28. Aug. 1758), alt 65 J. 6 M. 1 W. 4 T. am Nervenschlag, begr. 13. März.

Bei der brüderl. Theilung 1718 zog Wolf Dietrich das 2. Los: „Bekommt von (dem Harrasischen Hofe zu) Gehofen heraus“, und 21. Dez. 1734 quittirte er seinem Bruder Anton Gottlob, der das 1. Los: „Das Harrasische Gut zu Gehofen“ gezogen hatte, über seine Erbportion.

Nach dem Absterben der Georg-Sittig'schen Linie erhielt Wolf Dietrich 4. April 1719 $\frac{1}{3}$ des Trebraischen Gutes zu Gehofen, übernahm durch Cession d. d. Großleinungen 31. Aug. 1729 zu seinem $\frac{1}{3}$ noch die $\frac{2}{3}$ seiner Brüder und erwarb lt. Kaufs d. d. Gehofen 6. April 1730 auch noch das $\frac{1}{3}$ des Oberstlieutenants Wolf Friedrich v. E. (von der Leichdamm-Branche). Diese durch Erbschaft und Kauf erworbenen $\frac{8}{9}$ verkaufte er darauf 9. März 1741 an seinen jüngsten Bruder Wilhelm für 32000 Thlr.

Wolf Dietrich und sein Bruder Anton Gottlob hatten dem Müller und Pächter der Ebersteinischen Mühle zu Gehofen, Hans Elias Claken, den von dem Domherrn A. A. v. E. auf diese Mühle genommenen Vorstand von 600 Thlrn. nebst Zinsen ausgezahlt und hatten nun diese Summen (600 Thlr. Kapital und 778 Thlr. Zinsen und Unkosten) von des Domherrn v. E. Söhnen, welche die Mühle an den Vater der zuerst genannten Gebrüder v. E. (Christian Ludwig) mit dem Versprechen verkauft hatten, die Clakischen Vorstandsgelder selbst abzutragen, zu fordern. Des Domherrn Söhne, Wolf Friedrich und Otto Maximilian, hatten zwar im Febr. 1733 ihren Gläubigern für das diesen schuldige Geld Grundstücke verpfändet, konnten jedoch den Ober-Auffseheramts-Konsens nicht erhalten, weshalb Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. E. 1. Dez. 1734 den Ober-Auffseher ersuchten, den Gebrüdern Wolf Friedrich und Otto Maximilian v. E. gerichtlich aufzuerlegen, nach Ablauf eines Vierteljahres ihre Schuld zu berichtigen (S. N. 58).

Nachdem Wolf Dietrich den Militärdienst quittirt hatte, wohnte er bis 1726 in Domsen (im Geh. Staatsarchive zu Dresden wird ein Brief von „Wolf Dietrich von Eberstein“ d. d. Domsen am 6. Sept. 1720 mit 5 feldrigem Siegel aufbewahrt), darauf bis zu seinem Tode in Gehofen. Da er seine Besitzgrate von $\frac{8}{9}$ am Trebraischen Gute verkauft hatte, so nahmen nach seinem Tode mehrere seiner Kinder ihren Wohnsitz in Groß-Leinungen. Dort starben: Leonore S. (1783), Ch. Elisabeth (1783), Johanna Chr. (1797) und deren Bruder: Major Christian L. (1790) und die Hauptleute Leopold W. (1802) und Albrecht R. (1798), auch Joachim Friedrich's Witwe geb. v. Ruhem (1799) und ihr Sohn H. Wolf v. E. (1824), endlich Leopold's Frau geb. v. Welchhausen (1795).

Am 19. Dez. 1743 kaufte der Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. E. für seine Neffen Christian L., Wolf Heinrich, Joachim Friedrich, Wolf Georg, Leopold W. und Albrecht R. v. E. (des Hauptmanns Wolf Dietrich hinterlassene Söhne) von dem Hauptmann v. Rothhausen in Kassel und dem Inspektor Heinzen das vom Stifte Merseburg lehrnürhige Dorf Zaucha für 2900 Mfl. (s. unten, S. 455).

1751 beabsichtigten die genannten 6 Gebrüder v. E. das Zauchische Lehngut wieder an die Gebrüder Heinzen zu verkaufen; die vorgehabte Verkaufung kam jedoch nicht zu stande, sondern einer der Verkäufer, nämlich Wolf Heinrich v. E., nahm das Dorf Zaucha mit „Vorbehalt der übrigen 5 Ebersteinischen Gebrüder Gesamthandrechts“ für 2000 fl. käuflich an.

Nr. 315. **Friedrich August an Geh. Rätthe (Spec.-R. Fr. Aug. II. Bd. LXIX. Nr. 6833). Daß von zweien Ebersteinischen Gebrüdern an dem Gute Zaucha begangene Lehnsfehler ohne Ahndung zu pardonniren.**

V. G. G. Friedrich August, König u. Kurfürst u. Wie Wir nach u. Vortrag eurer 4 u. Berichte d. d. 14. u. 15. m. pr. u. . . . Ob auch wohl zum 4) Christian Ludwig und Joachim Friedrich Gebrüdere von Eberstein sich seit der Zeit, da sie wegen Nehmung der Lehen und reciprocirlichen Mitbelehnung an dem in ao. 1744 neuerkauften, von Unserm Stifte Merseburg lehenrührigen Dorfe Zaucha bis zu ihrer Rückkunft aus dem Feldzuge in Unsere Lande ao. 1745 Indult ausgewirkt, weiter nicht, wie jedoch von ihren Brüdern Wolf Heinrich, ingleichen

nach erreichter Majorennität von Wolf Georgen, Leopold Wilhelmen und Albrecht Rudolphen von Eberstein nachher geschehen, deshalb gemeldet: So stehen Wir dennoch, sowohl denenselben, als welche vermuthlich nach Endigung hiebevoriger Campagnes nach Sachsen nicht zurückgekommen, als denen nurbenannten übrigen Ebersteinischen Gebrüdern, daß sie wegen ihrer weiten Entfernung von hier die respective Lehen und Mitbelehnshaft an dem Dorfe Jaucha, zumal sie solches an die Gebrüder Heinken bereits wiederum verkauft, mithin als ein actus meré transitorius ist, durch einen zc. Bevollmächtigten zu nehmen haben mögen, hiermit in Gnaden zu zc. Datum Leipzig 13. Maji 1751. Augustus Rex. G. von Brühl.

Nr. 316. **An Geheime Ráthe.** Die innen benannten 5 Gebrüdere von Eberstein wären zu der bei dem Verkauf an ihren 6. Bruder sich vorbehaltenen gesamten Hand an Dorfe Jaucha im Stift Merseburg bei ihrer weiten Entfernung in fremden Kriegsdiensten durch Bevollmächtigte zuzulassen.

V. G. Gn. Friedrich August, König in Polen, Herzog zu Sachsen zc. Churfürst, Unsern Gruß zc. Nach eurem zc. Berichte d. d. 3. hujus ist die von **Christian Ludwig, Joachim Friedrich, Wolf Heinrichen, Wolf Georgen, Leopold Wilhelmen** und **Albrecht Rudolphen**, allerseits **Gebrüderern von Eberstein** vorgehabte Verkaufung ihres von dem Stift Merseburg lehnrübrigen Dorfs **Jauche** an die Gebrüdere Heinken, weshalb Wir selbige durch Unser Rescript vom 31. Maji 1751 von der persönlichen Lehns- und Mitbelehnshaft-Empfangung dispensiret gehabt, nicht zu Stande gekommen, sondern sothanes **Dorf** von dem einen Bruder, **Wolf Heinrich**, jedoch mit Vorbehalt derer **übrigen fünf Ebersteinischen Gebrüdere** Gesamthandrechts käuflich angenommen worden, welche dann um ihre Zulassung zu dieser Mitinvestitur per mandatarium bei ihrem entfernten Aufenthalt in auswärtigen Kriegsdiensten desto inständiger gebeten, da das ohnehin nur 2000 fl. betragende Kaufquantum auf die Ablegung einer von ihnen vormals contrahirten Lehnschuld lediglich anzuwenden. Wann wir dann bei also gestalten Dingen diesem Suchen stattzugeben kein Bedenken finden: Als werdet ihr Unsere Stift-Merseburgische Regierung dessen also zu ihrer Nachachtung gebührend bescheiden. Datum Dresden am 19. Februarii 1752. Augustus Rex.

Spec. Rescr. Fr. Aug. II. Bd. LXX. Nr. 6995.

Dem eben genannten Wolf Heinrich v. E. vermachte 23. Aug. 1756 der 1757 in der Schlacht bei Kollin † Major Wilhelm v. E. 1000 Thlr. und alles das, was er, der Major, dem Regiments-Quartiermeister Schmidt in Schönebeck in Verwahrung gegeben hatte, im voraus (S. N. 88).

Am 10. März 1824 verstarb zu Groß-Leinungen als **der letzte der Wolf Dietrich'schen Branche** Heinrich **Wolf** v. E. Über den Allodial-Nachlaß war Konkurs ausgebrochen, der Fideikommiß-Nachlaß bestand dagegen in $\frac{6}{13}$ der Harras- und Trebraischen Rittergüter zu Gehofen und der Oberheldrunger Zinsen. Nach dem Testamente des 1757 † Major Wilhelm v. E. v. 25. Mai 1750 sollten die Güter zum Besten der Familie weder veräußert noch verpfändet werden, und es fand daher die Versteuerung des Nachlasses nach dem $12\frac{1}{2}$ fachen Ertrage statt. Das k. Provinzial-Steuer-Direktorium stellte nach diesem $12\frac{1}{2}$ fachen Ertrage ad 2094 Thlr. 5 Sgr. $10\frac{8}{13}$ Pf. (nämlich $\frac{6}{13}$ von 4537 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf.) das Nutzungskapital auf 26177 Thlr. 13 Sgr. $4\frac{7}{13}$ Pf. fest. Es waren dabei aber $\frac{6}{13}$ von 2 Passiv-Kapitalien ad 9100 Thlr. nicht berücksichtigt, weil es nach dem dato der Ausstellung der Urkunden über diese Hypotheken-Kapitalien den Anschein hatte, daß sie erst von den Fideikommißerben kontrahirt worden. Es hatte sich aber nachher aus den Hypotheken-Akten vollständig ergeben, daß die fraglichen Kapitalien mehrere Jahre vor dem Ableben des Erblassers und vor Anmeldung und Eintragung der testamentsgemäßen Beschränkung im Hypothekenbuche an die Besitzer der gedachten Fideikommißgüter bar ausgezahlt, die Dokumente aber erst nach dem Tode des Erblassers, mithin auch nur von den Erben ausgestellt worden waren. — $\frac{6}{13}$ von 9100 Thlr. sind 4200 Thlr.,

die 4procentigen Zinsen, wie die Kapitalien ausstanden, betragen 168 Thlr., und diese $12\frac{1}{2}$ mal genommen 2100 Thlr. Setzt man nun von obigen 26177 Thlr. 13 Sgr. $4\frac{9}{13}$ Pf. diese 2100 Thlr. ab, so bleiben 24077 Thlr. 13 Sgr. $4\frac{9}{13}$ Pf. Diese fielen nun mit Rücksicht auf das Testament des Major Wilhelm v. E. v. 25. Mai 1750 auf 3 Seitenverwandte 6ten Grades:

- a) Karl Theodor Joseph, Staatsminister Frhr. v. E.,
- b) den Hauptmann Ernst Karl Rudolf Ludwig v. E.,
- c) den Major Karl Christian Heinrich Wilhelm v. Eller-Eberstein,

und 5 Seitenverwandte 7. Grades:

- d) den Major Karl Heint. Aug. Frhrn. v. E.,
- e) den großbrit. Konful Ernst Albrecht Frhrn. v. E.,
- f) den Major Moriz Wilibald Frhrn. v. E.,
- g) den Major Gustav Adolf Frhrn. v. E.,
- h) den Hauptmann Franz Botho Frhrn. v. E.

(sämtlich Enkel und Urenkel eines Bruders des Großvaters des Erblassers), auf jeden mit 3009 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. und entrichteten an Erbschaftsstempel A) die Erben a, b, c jeder à 4% 120 Thlr. 15 Sgr.; B) die Erben d, e, f, g, h jeder à 8% 240 Thlr. 25 Sgr., sodas der Gesamtstempel 1565 Thlr. 20 Sgr. betrug.

Für die Masse im Heinrich Wolf v. Eberstein'schen Konkurse wurden durch die Klage v. 11. Juli 1836 mehrere Ansprüche gegen die Vettern v. Eberstein Neuhäuser Linie gemacht und über dieselben durch die Erkenntnisse des 1. Senates Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 14. April 1841, des 2. Senates gedachter Behörde v. 3. Oktober 1843 und durch das Erkenntnis des Königl. Geheimen Obergerichtes v. 21. Juni 1844 rechtskräftig theils für, theils gegen die Masse erkannt. Da aber in einigen Punkten die Entscheidung noch von Ableistung nothwendiger Eide abhängig gemacht, in mehreren Punkten auch der geltend gemachte Anspruch nur nach neuen weitläufigen Erörterungen festgestellt werden konnte, so zogen es beide Theile vor, sich zu vereinigen und zu vergleichen, und am 13. Januar 1845 wurde zwischen dem Justiz-Kommissar Karl Keil zu Eisleben, als Kurator im Heinrich Wolf v. Eberstein'schen Konkurse, und den Vettern v. E. Neuhäuser Linie:

1. dem Obersten Karl v. E. zu Naumburg,
2. den Söhnen des 1833 † Hauptmanns und Vice-Konfuls Ernst v. E.:
 - a) Ernst; b) Francis; c) Pierre und d) William,
3. dem Major a. D. Moriz v. E. zu Groß-Leinungen,
4. dem Major a. D. Gustav v. E. zu Nordhausen,
5. dem Hauptmann a. D. Ernst v. E. zu Groß-Leinungen und
6. den Söhnen des 1834 † Oberstlieutenants Karl Chr. H. W. v. Eller-Eberstein: Emil und Karl,

ein Vergleich abgeschlossen, worin es heißt:

„§ II. Die Vettern v. Eberstein Neuhäuser Linie zahlen spätestens drei Monate nach Vollziehung dieses Vergleiches eine Vergleichssumme von 1800 Thlrn. — buchstäblich Ein Tausend und achthundert Thaler pr. Cour. — nebst Zinsen zu 5% vom 26. Sept. 1844 ab ad depositum des Konkursgerichts K. Land- u. Stadtgerichts zu Eisleben ein.“ „§ III. Der Konkurs-Kurator entsagt namens der Konkursmasse allen weitern gegen die Vettern v. E. Neuhäuser Linie zu machenden Ansprüchen.“

Anton Gottlob von Eberstein,

Fr. Durchl. zu Inhalt-Bernburg und Herzog Ober-Berghauptmann zu Harzgerode, geb. 5. Dez. 1690 auf Neuhaus, † 9. April 1747 zu Harzgerode. Am 14. ej. m. wurde Anton Gottlob in der Kirche zu Kotha in das Eberstein'sche Erbbegräbnis des Abends beigesetzt (des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der 1720 † Eleonore

Sophie geb. v. Werthern 7r Sohn). Als er von Harzgerode nach Kotha gebracht wurde, gingen der Leiche die Bergleute von Leinungen und Morungen voran, und die Kothaer Schulkinder gingen derselben in Prozeßion entgegen. Acht Tage lang wurde täglich von 11—12 Uhr mittags ein Trauerläuten gehalten. Er hatte sich 1731 mit Johanne Charlotte geb. von Werthern a. d. H. Klein-Werther (geb. 24. Juni 1693, † 24. Febr. 1771 zu Harzgerode, beigelegt in Kotha 1. März ej. m.) verheirathet. Nahe Anverwandte von ihm waren der Land- und Geheime-Rath von Werthern auf Klein-Werther, der Oberstlieutenant von Werthern auf Brücken, der mit einer geb. v. Wilcke vermählt war, und der Ober-Hofmeister Anton v. Werthern zu Sondershausen. Diese und deren Kinder kamen sehr häufig nach Harzgerode, wohingegen auch A. G. v. E., meistens in Begleitung „seiner lieben Frau“, in Klein-Werther und Brücken anwesend war. Schwäger von ihm (Herren v. Werthern) waren in Ungarn, Italien, Kurland &c. Leider hat nicht nur seine eigene Familie durch den Geheime-Rath v. Werthern Vermögen eingebüßt, sondern auch mein Urgroßvater, der Oberst J. Karl Fr. Frhr. v. E. in Tilsit.

Drei von Anton Gottlob's v. E. Brüdern wohnten in seiner Nachbarschaft. Der **Graf Ernst Friedrich** v. E. wohnte in Leinungen, der **Jägermeister Christian** v. E. in Morungen und sein jüngster Bruder **Wilhelm** stand in Wanzleben bei dem k. preuß. Leib-Cuirassier-Reg. Er versah Vaterstelle bei seiner Nichte **Christiane** v. E. aus den Eichen. Die Schwester der letztern, **Charlottchen**, war in Groß-Leinungen bei dem Grafen E. Fr. v. E. In Leinungen wohnten auch noch viele Mitglieder der Wolf-Dietrich'schen Branche.

Während der Abwesenheit des Grafen E. F. auf seinem Gesandtschaftsposten dirigitte besonders Anton Gottlob die Familienangelegenheiten im Ganzen, die Prozeßsachen wegen des Forstes, des Kohlholzes und des Oberbaums der Amter Lein- und Morungen, sowie die Bergwerks- und Hüttenfachen in Leinungen.

Bei der brüderlichen Theilung erhielt der Ober-Berghauptmann das Harras'sche Gut zu Gehofen, mußte aber die Erbportion seines Bruders Wolf Dietrich mit übernehmen. Im Jahre 1721 acquirirte er zwar von seinem Bruder Ernst Rudolf (Ober-Stallmeister in Eichstädt) die Rittergüter Neuhaus und Pafbruch, verkaufte dieselben jedoch 1729 wieder an den Fürsten Viktor Friedrich zu Anhalt-Bernburg. Kurz vorher ereignete sich folgender Vorfall:

Am 16. Okt. 1728 beklagte sich der zu Harzgerode wohnende **Schutzjude** Salomon Liebermann beim Fürsten von Anhalt, „welchergestalt ich vor wenig Tagen meiner Frauen Bruder Levin Mändel, der igo bei mir in Brod und Diensten ist, mit einigen Waren über Land gesendet, da er denn sogleich von dem Herrn Berghauptmann von Eberstein zu Neuhaus nebst denen meinigen, mitgegebenen Waren gefangen genommen worden, der ungegründeten und nichtigen Ursach wegen, daß er auf einem Reiseküttel ein paar rothe Aufschläge gehabt, welche dieses Herrn von Eberstein Meinung nach von dem ihm ehemals gestohlenen Scharlach sein sollen. Ob er nun wohl auf vieles Lamentiren meinen Dienstboten endlich losgegeben, so hat er dennoch die sämtlichen Waren zurückbehalten, will solche auch eher nicht folgen lassen, bis ich seinem Begehren nach erwiesen, daß die gedachten rothen Aufschläge von seinem gestohlenen Scharlach nicht wären, und woher ich solche bekommen? Wann aber, Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr, so es nöthig, hinlänglich darzuthun wäre, daß besagter Keiserock vorlängstens in Hildesheim gekauft und keineswegs von dem Gestohlenen das Geringste daran befindlich, daher denn umfoweniger gedachtem Hrn. Berghauptmann freigestanden, aus bloßer Muthmaßungen sonder einige indicial wider hochfürstl.-anhalt. **Schutzjuden** zu procediren und sofort von dem Arrest, so eine species executionis ist, wider alles Recht und Billigkeit den Anfang zu machen und mir aufzuerlegen, negativam und den titel einer possession zu erweisen, da ihm doch über Ew. hochfürstl. Durchl. Unterthanen keine jurisdiction zustehet“, und bittet den Fürsten, die gnädigste Ordre zu ertheilen, daß der Berghauptmann von Eberstein die arrestirten Waren sofort herausgeben möge.

Dies geschieht, und dem v. Eberstein wird aufgegeben, die zurückbehaltenen Waren, wenn es sich angebrachtermaßen also verhielte und nichts Erhebliches dawider anzustellen wäre, dessen man in hunc eventum in vier Tagen gewärtig sein wollte, dem Supplicanten verabfolgen zu lassen, mithin denselben dadurch klaglos zu stellen. Anton Gottlob v. Eberstein erwidert aber den anhaltischen Räten in einer geharnischten Philippica vom 28. Okt. ej. a. 1) daß hochfürstl. Landesregierung über **ihn** oder **seine Güter Neuhaus** und **Paßbruch** sich keine causae cognitionem anmaßen könne; 2) er Sr. hochfürstl. Dchl. nexu homogiali seiner Güter **Neuhaus** und **Paßbruch** wegen nicht verwandt, sondern nur fidelitatem vasalliticam davor prästire; 3) daß er daher demselben (dem Fürsten von Anhalt) von seinen Gerichten keine Rechenschaft zu geben, noch weniger 4) die actus jurisdictionis corrigiren zu lassen, nicht schuldig, er sich auch 5) in quieta possessione l. quasi liberrimi exercitii jurisdictionis befinde, welches auch der fürstl. Regierung selbst gar wohl bekannt sei. Diese Punkte vorausgesetzt, könne es fürstl. Regierung gar nicht verargen, wenn er die vermeintliche Beordnung unaufgebrochen wieder zurückgeschickt hätte. Damit aber die Regierung ersehe, daß er den Rechten nach procedire und dem **Juden** keineswegs zu nahe getreten sei, wolle er aus ganz besondern regard vor hochfürstl. Regierung, jedoch cum expresse protestatione derselben, von denen actibus jurisdictionis nicht zu repondiren oder ihm in seiner wohlhergebrachten possess l. quasi liberrimi exercitii jurisdictionis beeinträchtigen zu lassen, desuper protestando das Factum kürzlich hersetzen: Es sei ihm nämlich vor nicht gar langer Zeit aus seiner Kutsche das rothe Tuch samt dem auswendigen Leder geschnitten und gestohlen worden. Da er nun trotz aller angewandten Mühe den Dieb nicht habe ermitteln können, so sei von ungefähr ein ihm bis dahin ganz **fremder Jude** auf seinen Hof gekommen, der an seinem Kittel einen rothen Kragen und rothe Aufschläge gehabt, die dem aus seiner Kutsche geschnittenen Tuche ganz gleich, daß der **Jude** auch selbst nach Gegeneinanderhaltung des Tuches in Gegenwart seiner und andern Leute gestehen müssen, es wäre darunter nicht der geringste Unterschied anzutreffen. Auf Befragen, woher er das Tuch habe, habe der **Jude** erst geschwiegen und endlich angegeben, er habe den Kittel samt den Aufschlägen und Kragen in Hildesheim gekauft. Da aber solches nicht wahrscheinlich, sondern vielmehr zu vermuthen sei, wann der **Jude** das Tuch nicht selbst gekauft, er es doch von dem Dieb könne gekauft oder sonst bekommen haben. Um nun hinter die Wahrheit zu kommen, habe er den **Juden** in eines seiner Unterthanen Hause 2 Tage benehrt seinen wenigen Waren, die er, der **Jude**, selbst habe versiegeln müssen, behalten, bis er ihm seinen Gewährsmann nennen, oder ein beglaubigtes Attest von Hildesheim herbeigeschafft habe. Als er aber von des Liebermanns Weibe erfahren habe, daß der Verhaftete aus Harzgerode sei, habe er ihn laufen lassen und ihm versprochen, die Waren herauszugeben, wenn er entweder Caution vor dem Amte in Harzgeroda bestelle, oder das verlangte Attest aus Hildesheim herbeischaffe, und sei er auch jetzt noch bereit, solches zu thun. Er trage daher zu fürstl. Regierung das Vertrauen, sie werde ihn für einen unterthänigst treuen Diener Sr. hochfürstl. Durchlaucht halten und ihn mit dergl. Anmuthen künftig verschonen und in seinen wohlhergebrachten Rechten nicht ferner turbiren und kränken, den Liebermann vielmehr vor seine Gerichte verweisen und dessen Advokaten bedeuten, daß er die Regel actor sequitur forum rei künftighin besser observiren lasse.

Auszug aus den Akten des Amtsgerichts zu Sangerhausen, die Rittergüter Neuhaus und Paßbruch betr., de anno 1709 ff. Hyp. Rep. No. XVIII. No. 4 welchen ich durch die Gefälligkeit des Herrn Clemens Menzel in Sangerhausen erhalten habe.

In meinen Händen befinden sich einige Kalender Anton Gottlob's von Eberstein, in denen er a. a. nachstehende Aufzeichnungen gemacht:

1732.

Januarius. Den 9. hujus ist mein Gehöfischer Wagen heraufkommen, den 10. hierblieben und den 11. wieder hinunter gefahren. Den 11. Januar Johann

Balthasar Gettich bei mir als Kutscher angezogen, bekommt zu Lohn 10 Thlr. Den 16. Adamen auf sein Lohn 3 Thlr., it. dem Gärtner auf sein Lohn 1 Thlr. Den 18. ist der Gehöfische Wagen hierkommen und den 19. wieder weggefahren. Den 22. dem Vorreiter auf sein Lohn 2 Thlr. 6 Gr. Den 23. auf Friedrichsrode gefahren, den 24. auf Alsleben, den 25. auf Bernburg, den 26. wieder zurücke auf Alsleben, den 28. auf Friedrichsrode, den 29. wieder nach Harzgerode kommen. Den 31. nach Ballenstedt zu meinem gnädigst. H. hfftl. Dl. geritten.

Februarius. Den 2. von Ballenstedt zurückkommen. Den 5. auf Gehofen gefahren und den 8. wieder hierkommen. Den 11. zur Conferenz eines Anschlages nach Kl.-Werther gefahren. Den 16. wieder nach Hause kommen. Den 18. nach Leinungen zur Lohnung gefahren. Den 23. wieder von Leinungen nach Hause kommen.

Martius. Den 14. an meinen Hrn. Schwager nach Memel geschrieben No. 1 und ihm darbei die Rechnung wegen der Pferde, it. die Rechnung wegen meines Kapitals und seine hier im Lande zurückgelassene Sachen durch die Bergbotin Grafen auf die Quedlinburg fahrende Post nach Quedlinburg geschickt. Den 16. zu Rothe in der Kirche gewesen. Den 18. meinem Hrn. Schwager, dem Hrn. Hauptmann, nach Italien geschrieben und nach Brücken geritten den 19., den 20. sich daselbst mit dem alten Pachter verglichen und den 21. wieder nach Harzgerode kommen. Den 26. nach Friedrichsrode und den 27. nach Bernburg gefahren.

Aprilis. Den 1. von Bernburg auf Alsleben gefahren, den 3. von Alsleben auf Friedrichsrode und Harzgerode gefahren. Den 8. auf Sangerhausen gefahren und allda den 9. meinen gn. H. hochfl. Dl. erwartet und mit Ihnen auf Sondershausen gereiset. Den 21. mit meinem gn. H. hochfftl. Dl. wieder von Sondershausen auf Sangerhausen und von dar mit meinen Pferden wieder auf Harzgerode gefahren. Den 23. der Kutscher in Nordhausen von meiner l. Frau 16 Gr. Den 30. nach Gehofen gereiset.

Majus. Den 22. früh von Gehofen auf Leinungen, allda in die Kirche gegangen und den Abend noch bis Harzgerode gefahren. Den 26. an Hrn. Ober-Stallmeister geschrieben, und ihm seine Sachen und Geld geschickt.

Junius. Den 10. Johannem, dem Schneider, auf sein Lohn 2 Thlr. Den 16. und 17. Kürbissen gesäet. Den 29. **Junij** ist unsere Fürstin mit einer Prinzessin glücklich entbunden früh 6 Uhr.

Julius. Den 1. von Horl ein miserable Reh, war eine alte abgefogene Rinde. Den 8. habe Johann Philipp Kurzhalsen aus Langenrode zum Kutscher angenommen und ihm bis Neujahr 1733 benebst der völligen Livrée 4 Thlr. am Lohne versprochen, ist also ein Bärenhäuter. Den 14. wieder davon gelaufen. Den 16. auf Bernburg gefahren und von dar den 19. wieder kommen. Den 22. ist eine Bergwerks-Conferenz gewesen und sind darzu der Geheim-Assistenz-RathNepfuhn und Hr. Kanzler Müller geschickt worden und sind den 25. wieder weggegangen. Den 27. bin mit meiner lieben Frau auf Stolberg gefahren, von dar den 28. auf Klein-Werther, um mit dem Hrn. Landrath von Hagen und der Mama Vormund Land-syndico Wedelern die Güter meiner Hrn. Schwäger in einen Anschlag zu bringen. Den 31. bin auf die Werne zum Hrn. General-Major Spiegel gefahren und auf den Abend wieder nach Werther. Den 31. erhielt die betrübte Zeitung, daß unsere gnädigste Fürstin von Bernburg den 29. abends zwischen 10 und 11 Uhr gestorben.

Augustus. Den 1. von Kl.-Werther wieder nach Hause kommen. Den 2. auf Bernburg, um bei meinem gnädigst. Herrn hfftl. Dl. die Condolence abzulegen, gefahren, von dar den 3. wieder zurück auf Harzgerode gefahren. Den 4. an meinen Hrn. Schwager Karlen, den Lieutenant, nach Marburg geschrieben. Den 11. von Morungen 1 Reh, 2 Hasen, davon der eine Hase etwa 4 Wochen alt, it. ein Reh von Horl, so der Hr. Berg-Secretarius Hilgard nach Jene geschickt. Den 24. zu Rothe gewesen. Den 27. mit meiner l. Frau auf Bernburg gefahren.

Den 28. ist das Begängnis der sel. Fürstin gewesen. Den 30. ist meine l. Frau wieder zurück auf Harzgerode, ich aber bin in Bernburg geblieben.

September. Den 1. von Bernburg mit Hrn. Ober-Jorstmeister von Ingersleben auf Friedrichsrode gefahren, den 3. von Friedrichsrode auf Harzgerode, den 9. auf Stolberg geritten, den 11. wieder auf Harzgerode, allwo ich meinen Hrn. Schwager, den Cornet George Friedrich gefunden habe. Den 18. ist mein Hr. Bruder, der Lieutenant hierkommen. Den 20. nach Ballenstedt zu meinem gnst. H. hftl. Dl. mit meinem Hrn. Bruder, dem Lieutenant, geritten; den 24. bin mit dem Lieutenant auf Stolberg geritten. daselbst den Kammerherrn angetroffen, und bin ich den 29. abends wieder auf Harzgerode allein geritten. Den 29. an meinen Hrn. Bruder, den Ober-Stallmeister, geschrieben, it. an meinen Hrn. Schwager nach Kurland No. 5 geschrieben, it. an meinen Hrn. Schwager nach Italien geschrieben, it. an meinen Schwager, den Lieutenant, nach Marburg mit Übersichtung der Mama Rechnung geschrieben.

Oktober. Den 2. auf Gehofen mit meiner l. Frau und Frln. Schwägerin gefahren. Den 19. von Gehofen auf Leinungen gefahren, den 20. dageblieben und den 21. wieder gottlob glücklich nach Harzgerode komen. Den 29. von Horl einen sendigen Hirsch und 1 Hasen.

November. Den 5. ist mein Hr. **Bruder**, der **Hauptmann**, benebst Hrn. von Rockhausen hier gewesen. Den 8. bin mit meinen Hrn. Brüdern auf Friedrichsrode gereiset, von dar der Hauptmann den 10. auf Gehofen, den 11. der Lieutenant nach seinem Quartier, ich aber nach Harzgerode gereiset. Den 21. habe Johann Konrad Heringen aus Schloß-Helbrungen zum Schneider angenommen und habe ihm auf 2 Jahr zum Lohn versprochen 16 Thlr. benebst der Livrée an Rock, Weste, Hut, 2 Paar Hosen und Strümpfe nebst einem Kittel. Den 24. bin allein auf Gehofen gefahren, von dar den 28. auf Eisleben, den 29. auf Friedrichsrode, den 30. auf Harzgerode.

1737.

Januarius. Den 3. an meinen Hrn. Schwager nach Ungarn und an die Frau Witwe von Kaiserling nach Kurland geschrieben. Den 11. zu Gernrode bei der Frau Gräfin gewesen. Den 17. wegen der Neuhäuser Affairen nach Eisleben gefahren. Den 18. mit dem Hrn. Geheimen Rath von Büнау Konferenz gehalten. Den 19. wieder zurück nach Friedrichsrode und Harzgerode gefahren. Den 22. auf Bernburg gefahren und von Eisleber Reise referiret. Den 25. von Bernburg auf Harzgerode wieder gefahren. Den 26. mit dem Gärtner aufs neue auf $1\frac{3}{4}$ Jahr als bis Michel 1738 gehandelt und ihm zu der gegebenen Livrée noch 1 Paar Hosen, 2 Paar Strümpfe und 17 Thlr. Lohn versprochen. Den 28. auf Halberstadt und den 31. wieder auf Harzgerode gefahren.

Februarius. Den 12. mit meinem Hrn. Bruder, dem Lieutenant, auf Leinungen und den 13. allein wieder auf Harzgerode gefahren.

Martius. Den 14. mit 2 Rekruten vor den Preußischen Kronprinzen, als Heinrich Heinemann von Nieder und Johann Heinrich Zimmermann von Ballenstedt, von Bernburg bis Haseloff, den 15. bis Michendorf, den 16. bis Potsdam, den 17. bis vor Berlin, den 18. bis Ruppin und Reinsberg gereiset und sie alle an den Kronprinzen übergeben, den 20. von Reinsberg bis Oranienburg und den 21. bis Berlin gefahren, den 27. auf Potsdam, den 29. auf Brandenburg gefahren, den 30. bis Deß, den 31. bis Bernburg.

Aprilis. Den 5. von Bernburg bis Wanzleben zu meinem Hrn. **Bruder**, dem **Lieutenant**, den 8. bis Friedrichsrode, den 9. bis Harzgerode gefahren, den 11. auf Leinungen gefahren und **Fr. Charlottchen** wieder unter gebracht. Den 12. von Leinungen auf Harzgerode, den 15. auf Eisleben und 16. wieder zurück auf Harzgerode gefahren. Den 23. auf Halberstadt gefahren und die königlichen Befehle übergeben, den 24. wieder auf Harzgerode gefahren.

Majus. Den 17. von Serenissimo meo auf Sondershausen und Ebeleben verschickt worden, den 19. auf Ebeleben gefahren, den 20. wieder auf Sondershausen gefahren, den 24. auf Harzgerode gefahren, den 25. auf Bernburg gefahren und ist selbigen Abend noch der Prinz Leopold mit der Prinzessin von Köthen getraut worden. Den 28. sind die Solennitäten angegangen und die Gratulationes abgelegt worden.

Junius. Den 1. ist der Prinz mit der Gemahlin auf Dessau gefahren, den 2. bin mit Herrn von Bornstedt auf Friedrichsrode und von dar mit meiner l. Frau auf Harzgerode gefahren. Den 5. mit meiner l. Frau auf Stolberg, welche mit der **Christiane** sogl. auf Kl.-Werther gefahren, ich aber in Stolberg geblieben, den 6. früh ist meine l. Frau wiederkommen, da wir gleich wieder auf Harzgerode gefahren. Den 16. zu Nothe gewesen. Den 19. nach Eisleben gefahren und von dar den 20. wieder auf Harzgerode. Den 21. nach Ballenstedt zu Serenissim. und wieder nach Haus gefahren.

Julius. Den 5. den Brunnen angefangen und zu Hann gewesen. Den 8. ist der Hr. GehR. v. Rothmaler und mein Hr. **Br.**, der **Jägermeister**, zu mir kommen. Den 10. sind diese beiden auf Friedrichsrode gefahren, und hingegen der Hr. von Kochhausen und mein **Bruder**, der **Hauptmann**, zu mir kommen. Den 14. sind beide auch wieder weggefahren und hingegen mein Hr. **Bruder**, der **Lieutenant**, zu mir kommen. Den 18. mit Hrn. **Lieutenant** auf Stolberg gefahren, den 20. mit selbigem wieder auf Harzgerode gefahren und ist abends meine Frln. Schwägerin von Kl.-Werther kommen. Den 22. ist mein Hr. **Bruder**, der **Lieut.**, wieder nach seinem Quartier nach Wanzleben gereiset. Den 26. ist die Fr. von Bornstedt zu Friedrichsrode mit einer jungen Tochter niederkommen. Den 30. bei dem Hrn. von Bornstedt zu Friedrichsrode Gevatter gestanden mit der Fr. Hofmeisterin von Gersdorf, Fr. General Friesen vor ihren Sohn, Hrn. GeheimdeR. von Büнау und Frln. Wilhelminchen von Jüngerleben. Und heißt das Kind Sophia Albertina Henriette. Auch ist den 30. meine Frln. Schwägerin wieder auf Kl.-Werther gefahren.

Augustus. Den 1. mit meiner l. Frau. beiden Frln. von Jüngerleben, Hrn. Ober-Forstmeister von Jüngerleben und Hrn. von Bornstedt zu Mittag bei dem Hrn. GeheimdeR. von Büнау gegessen. Den 2. mit meiner l. Frau wieder auf Harzgerode gefahren, den 3. Nachmittag auf Leinungen gefahren, mit meiner l. Frau den 4. von Leinungen auf Gehofen. Den 5. ist Serenissimus meo mit der ganzen Hofstadt nach Ballenstedt kommen, den 7. bin über Sangerhausen wieder auf Harzgerode gefahren. Den 10. ist meine Fr. Schwägerin, die **Jägermeisterin**, von Stolberg zu Friedrichsrode mit einem **Sohn** niederkommen, den 18. ist meine l. Frau zu Ballenstedt gewesen, den 19. auf der Ehrichsburg gewesen; Den 25. sind Ihre Hoheiten unsere gnädigste Fürstin abends nach 5 Uhr mit einer Prinzessin in Ballenstedt glücklich entbunden worden, worauf ich solchen Abend hinunter gefahren. Den 28. Nachmittag ist die neugeborne Prinzessin vom Hrn. Superintendent aus Bernburg getauft und ihr der Name Charlotte Wilhelmina gegeben, wobei ich die Gnade gehabt, benehst unserer hiesigen Prinzessin und Hrn. von Bornstedt solche Prinzessin aus der Taufe zu heben. Den 31. bin wieder auf Harzgerode gefahren.

September. Den 3. ist eine Bergwerks-Conferenz gewesen und der Hr. GeheimdeR. von Rothmaler und Hr. KammerR. Repuhn die Commissarien. Den 4. bin mit Hrn. KammerR. Repuhn auf der Ehrichsburg gewesen, und ist der dasige Stollenbau anzufangen befohlen worden. Den 5. ist den Morgen meine l. Frau und mit ihr die Fr. von Bornstedten auf Ballenstedt, ich aber mit dem Hrn. GeheimdeRath von Rothmaler nachmittags nachgefahren. Den 7. bin ich wieder auf Harzgerode gefahren. Den 8. bin ich auf Halberstadt gefahren und den 11. bei Hrn. Gen. Marwig gegessen. Den 10. bin von Halberstadt auf Harzgerode gefahren. Den 13. ist Serenissimus zu Harzgerode auf dem Wachtel- und Hühnerschießen gewesen. Den 19. bin mit Hrn. von Bornstedten auf der Ehrichsburg gewesen und ihm ge-

zeigt, wo der Stollen hinkommen und durchgetrieben werden soll, hernach von dar auf Ballenstedt gefahren. Den 20. ist des Fürstens Geburtstag celebrirt und 2 Hirsche par force gejaget worden. Den 23. bin von Ballenstedt auf die Ehrichsburg gefahren, den Stollen anfangen lassen und die ersten Hiebe gethan. Den 26. hat Serenissimus mich bei den Stollen bestellet, allwo ich auch gewesen. Dieselben aber sind nicht kommen. Den 27. bin mit meiner l. Frau auf Kl.-Werther gefahren. Den 28. sind die Königl. Commissarien dagewesen. Den 29. bin zu Großen-Werther bei dem Hrn. Regierungsrath Kielewein zu Gaste gewesen.

October. Den 1. bin ich von Werther auf Stolberg gefahren und wegen Unpächlichkeit nicht eher als den 4. auf Harzgerode wieder fahren können. Den 5. bin auf Ballenstedt gefahren, den 6. sind Ihre Hoheiten zu Kirche gegangen, den 8. von Ballenstedt auf Harzgerode wieder gefahren. Den 10. auf Bernburg und wieder zurück auf Harzgerode gefahren. Den 20. zu Rothe gewesen und von Horl ein Reh mitgenommen. Den 22. an meinen Hrn. Schwager, den Hauptmann, in das große Lager in der Türkei geschrieben und ihm das Schreiben und in Kl.-Werther gehaltene Protocoll von den Halberstädtischen Commissarien Abschrift geschickt.

November. Den 2. mit meiner l. Fr. auf Ballenstedt gefahren, den 5. meine l. Frau wieder auf Harzgerode, den 9. bin ich wieder auf Harzgerode gefahren. Den 13. ist Serenissimus meus mit der ganzen Hofstadt wieder auf Bernburg gegangen.

December. Den 2. ist Serenissimus meus mit Ihre Hoheiten und dem Prinzen Moritz von Dessau nach Ballenstedt kommen. Den 3. bin ich auf Ballenstedt gefahren. Den 4. ist ein Saujagen gewesen und 126 St. gefangen. Den 13. ist die sämmtl. Herrschaft wieder auf Bernburg gegangen. Den 17. ist mein **Bruder**, der **Graf**, zu mir kommen und den 21. wieder weggefahren.

Den 16. März 1737 zu **Potsdam** mit Ihre Maj. dem **König** gespeiset und daselbst kennen lernen den General-Lieut. von Bodenbruch, so zugl. Oberhofmeister von der Königin, Hrn. General-Maj. Pflanz, Hrn. Obristen Terschau, den Obristen Massau (Massow), den Obristen Posotowsky, den Obristl. von Knefebeck, den Major Bredau, Hrn. Major von . . . , welcher zugleich Hofmeister von die Prinzen Hoheiten.

Bei dem **Kronprinzen** habe kennen lernen den 18. März zu Reinsberg: Fr. Oberhofmeisterin Witwe von Galisch, geborne von Wolfskehl, Fr. von Schack, Fr. von Walmuth, Fr. GeheimdeR. von Wolden, Fr. Obristin von Cannenber, königl. GeheimdeR. und Ober-Hofmstr. vom Kronprinzen Hrn. von Wolden, den Kammerherrn von der Königin von Brand, Major von Sennig, Rittmeister von Kanferling, Lieut. von Bodenbruch, Adjutant, Hauptmann von Willig, Lieut. Chanson, ein Franzose, Hrn. Jordan, gewesenen Priester.

Den 22. bei Ihre Hoheiten der **Markgräfin** kennen lernen: Fr. Ober-Jägermeisterin von Hasfeld und Hrn. B. von Seckendorf, den 23. Fr. von Wolfskehl, den 25. Frau Gräfin von Gräbin (Gröben?) mit ihrer Tochter und Fr. von Beilwitz, die Fr. von Blicksen und Fr. von Feldheim, sind Hofdames, und Hrn. von Feldheim, der Fr. Bruder, Kammerjunfer von der Markgräfin.

Ferner in Berlin kennen lernen General-Lieut. und Gouverneur von Glaesen . . . , Obristen Gr. von Drugs, Obristwachtmstr. von Oelsnitz, Hrn. Obristw. von Löben, J. fl. Dchl. den Prinzen von Bebern, Hrn. Lieut. von Wartenberg, Hrn. Lieut. von Einbeck, Hrn. Obristw. von Befel, Frln. von Knefebeck, Hrn. Obristw. von Reden, Hauptm. von Luderitz, Lieut. von Bendendorf, Lieut. von Bonin, Lieut. von Wobser zc.

1743.

Januarius. Den 3. bin ich nach Heimb zum Fürsten von Schaumburg gefahren, den 5. bin ich wieder zurück auf Harzgerode gefahren. Den 8. ist meine Fr. Schwägerin und jüngster Schwager zu mir kommen, it. ist mein neuer Schneider angezogen. Den 15. ist der Hr. Hauptmann von Mellin, Hr. Lieut. von Wulffen und mein **Vetter**, der **Lieut. Carl**, von Nordhausen aus zu mir kommen. Den 18. ist

der Hr. Hauptmann v. Mellin nach Berlin, Hr. v. Wulffen und **Vetter** wieder nach Nordhausen abgereiset, it. ist gemeldten Tages mein Hr. Schwager, der Lieut. G. F., von Berlin wieder kommen. Den 21. ist meine Fr. Schwägerin und jüngster Schwager wieder auf Kl.-Werther gereiset. Den 24. ist mein Hr. Schwager wieder kommen, und ist der Fürst von Schaumburg hier bei der Prinzess Dchl. gewesen, da ich denn auch meine Cour mitmachen müssen. Den 25. habe meinem Holzförster Hans Martin Werner durch die Gehöfische Wagen, so mir Getreide gebracht, 20 Thlr. überschickt. Den 15. ist mein neuer Gärtner Christian Brand aus Quedlinburg angezogen und bekommt benebst der Livrée zum Jahrlohne 11 Thlr. Den 24. ist mein Schwager, der Hr. Obristl., benebst seiner Frau Gem., Sohn und Schwägerin hier kommen. Den 25. ist mein alter Gärtner Strafinger abgezogen und nach Holland gereiset. Den 29. sind wir alle insgesamt nach Halberstadt und den 30. von dar wieder auf Harzgerode gefahren.

Februarius. Den 1. ist der Hr. Obristl. und Lieutenant mit ihm wieder nach Brücken gefahren. Den 10. ist der Hr. Pfarrer von Königserode hier gewesen. Den 18. bin ich mit meinem Hr. **Bruder**, dem **Jägermeister**, auf Friedrichsrode und von dar den 20. auf Eisleben gefahren, allwo wir unsern **Bruder**, den **Grafen**, gefunden. Den 21. habe ich dem Stände-Convent beigewohnt, und haben wir **drei Brüder** Mittags bei dem Hrn. Ober-Aufscher von Hopfgarten geessen. Den 22. bin mit meinem Bruder, dem Jägermeister, wieder auf Friedrichsrode und ich allein den 23. von dar auf Harzgerode gefahren.

Martius. Den 4. bin ich mit meiner l. Frau und der **Christiane** auf Brücken gefahren, den 7. bin ich mit selbigem von Brücken auf Leinungen gefahren, allwo ich kurz vorhero ein Kutschpferd mit dem Pachter Triniusen vertauschet und ihm 12 Thlr. 12 Gr. zugeben. Den 8. sind wir von Leinungen auf Harzgerode gefahren und haben Frln. Eleonorchen mitgenommen, auch mein jüngster Herr Schwager mit hieher gereiset. Den 11. bin ich auf dem Glückstern gewesen. Den 12. bin ich mit meinem jüngsten Schwager auf Halberstadt gefahren. Den 14. haben wir bei dem Kammer-Präsidenten geessen; den 15. sind wir wieder auf Harzgerode gefahren. Den 16. habe Johann Friederich Beckern aus Wester-Egeln zum Kutscher angenommen. Den 19. bin ich mit dem Amtschreiber auf der Silberhütte gewesen, um vor Reinicken eine Wohnung zu besehen; hernach sind wir auf den Glückstern gefahren. It. ist der Hr. Obristl. mit seiner Fr., Frln. Schwägerin benebst meinem Hrn. Schwager, den Lieutenant, zu mir kommen; den 24. sind sie wieder weggereiset. Den 27. bin ich auf dem Glücksterne gewesen.

Aprilis. Den 10. ist mein **Bruder**, der **Rittmeister**, von Wanzleben zu mir kommen. Den 17. ist der **Rittmeister** wieder weg. Den 19. ist der **Jägermeister** hier kommen und den 20. wieder auf **Stolberg**. Den 22. bin ich mit meiner l. Frau, Frln. Schwägerin, welche benebst meinem Hrn. Schwager, den Lieutenant, den 15. zu mir kommen, Frln. Eleonorchen und der **Christiane** auf Brücken gefahren. Den 23. bin ich mit der Eleonorchen und der **Christiane** auf Leinungen und wieder auf Brücken gefahren. Den 24. bin ich ganz allein auf Gehofen und wieder auf Brücken gefahren. Den 25. bin ich mit meiner l. Frau und beiden Fräulein auf Klein-Werther gefahren.

Majus. Den 1. bin ich von Klein-Werther mit meiner l. Frau, beiden Frln. und jüngstem Schwager auf Stolberg gereiset. Den 4. bin mit meiner l. Frau und beiden Fräulen wieder auf Harzgerode gefahren.

Junius. Den 16. ist der Hr. Decanus von Königserode hier gewesen. Den 17. habe ich angefangen, den Pyrmonter Brumen zu trinken, it. kam mein jüngster Hr. Schwager zu mir. Den 23. kam früh mein Schwager, der Lieutenant, it. den Abend kam mein **Bruder**, der **Graf**, benebst Frln. **Muthen** und der **Christiane Schwester** (d. i. Charlotte), dergl. die **Fr. Ober-Stallmeisterin** (wahrscheinlich die Schwägerin aus Eichstädt) benebst ihrem Sohn und beiden Frln. Töchtern. Den 27. fuhr der **Graf** und **Fr. Ober-Stallmeisterin** wieder auf Leinungen

Den 28. kam mein **Bruder**, der **Jägermeister**, zu mir und fuhr den 29. auf Friedrichsrode. Den 29. kam mein **Bruder**, der **Rittmeister**, zu mir.

Julius. Den 2. ritt mein **Bruder**, der **Rittmeister**, auf Leinungen und Gehofen. Den 3. ritt mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Werther. Den 13. fuhr mein Schwager, der Lieutenant auf Werther. Den 19. kam mein **Bruder**, der **Jägermeister**, und jüngste Hr. Schwager zu mir. Den 24. ist mein **Bruder**, der **Rittmeister**, wieder auf Wanzleben geritten. Den 29. bin ich mit meinem jüngsten Hr. Schwager auf Queblinburg gefahren, Abends bei Hr. D. Kaulitz gegessen und die Nacht da geschlafen. Den 30. sind wir von dar zu meinem **Bruder**, den **Rittmeister**, nach Wanzleben gefahren, Abends 6 Uhr hinkommen und ihn benebst dem **Vetter Cornet** wohlgefunden.

Augustus. Den 2. bin ich mit meinem Hr. Schwager von Wanzleben auf Zerbst gefahren und allda Abends 6 Uhr glücklich ankommen. Den 3. sind wir zu Mittage nach Hofe mit der Kutsche geholet worden. Abend reisete Hst. Christian Aug., welche den 31. wieder nach Zerbst kommen waren, auf Dornburg und kamen den 5. früh wieder und fuhren Nachmittag zum Bürger-Königschießen, woselbst er vor seine Gemahlin König ward. Den 8. war wieder dergl. Königschießen und ward des Hst. Ch. Aug. Prinz Friedrich König durch den besten Schuß, so der Hauptmann von Calisch vor ihn gethan. Den 12. Nachmittag ging Hst. Chr. Aug. benebst seiner Gemahlin Prinz und Prinzess Tochter auf Dornburg, und von da den 13. über Braunschweig auf Jevern. Den 15. ging der regierende Herr Joh. Lud. auch früh ab über Hannover auf Jevern, um sich huldigen zu lassen; ich aber reisete mit meinem Schwager auf Wanzleben zu meinem **Bruder**, welcher den 16. Hr. Obristl. Afseburg, Major von Endemann, Lieut. Kalkreiter und Cornet Cornssovesky zum Essen hatte. Den 17. haben wir bei dem Hr. Obristl. Afseburg, den 18. bei Hr. Major Endemann gegessen. Den 20. sind wir von Wanzleben über Egeln, Gattersleben, allwo wir zu Mittag gefüttert, und Ballenstedt wieder auf Harzgerode gefahren. Den 26. ist Abends halb 9 Uhr meines Herrn Schwagers des Herrn Obristl. Frau Gemahlin zu Brücken mit einem jungen Sohne glücl. niedergekommen. Den 27. reisete früh 6 Uhr meine l. Frau auf Brücken und schickte mir die Pferde wieder und ist Nachmittags der kleine Sohn getauft und ist ihm der Name **Ludewig Friedrich August** (v. Werthern) beigeleget worden. Den 28. bin ich mit Frln. Eleonorchen und meiner **Christiane** nachgefahren und zu Mittage glücklich in Brücken angekommen. Den 30. bin ich ganz allein gegen Abend nach Leinungen gefahren. Den 31. bin ich gegen Abend von Leinungen wieder auf Brücken gefahren.

September. Den 2. kam mein **Vetter**, der **Cornet Wolf Heinrich** von Wanzleben, auf Brücken und ist den 3. wieder auf Leinungen geritten. Den 4. bin ich mit meiner l. Frau, Frln. Eleonorchen, der **Christiane** und meinem jüngsten Hr. Schwager früh von Brücken auf Gehofen gefahren, woselbst der **Vetter**, der **Cornet**, auch hin kam. Den 6. früh ritt mein jüngster Hr. Schwager auf Leinungen. Den 7. bin ich früh mit meiner l. Frau von Gehofen auf Ringleben, von dar auf Frankenhäusen, wo wir zu Mittag gegessen, und Nachmittags auf Brücken gefahren. Den 8. sind wir von Brücken gegen Abend auf Leinungen und den 9. von Leinungen auf Harzgerode gefahren und Abends 9 Uhr allda glücl. ankommen. Frln. **Eleonorchen** ist bei ihren **Schwestern** in **Leinungen** geblieben. Den 16. kam mein jüngster Hr. Schwager zu mir. Den 17. kam mein **Bruder**, der **Jägermeister**, und war das Bogelschießen in Harzgerode. Den 29. bin ich zum heil. Abendmahl gewesen. Den 30. bin ich auf Leinungen gefahren.

Oktober. Den 1. bin ich mit dem **Vetter Cornet Jochen Friederichen** früh auf Brücken und Nachmittags bis Quersfurt gefahren und daselbst meinen Hr. Schw., den Lieut., angetroffen. Den 2. bin ich von Quersfurt auf Weisensfels und Nachmittags auf **Jauhe** gefahren. Den 3. habe ich in Jauhe die Hufen- und Erbzinsgelder eingehoben. Den 4. bin ich von **Jauhe** auf Weisensfels gefahren und daselbst mich mit dem Inspector **Heinchen** unterredet. Den 5. bin ich von Weisens-

fels auf Gehofen und den 6. auf Brücken gefahren; meine l. Frau, die **Christiane**, Hrn. Schwager, Fr. u. Frln. Schwägerin wohl gefunden, und ist die Fr. Obristl. zur Kirche gegangen. Den 7. ist mein jüngster Hr. Schwager benebst der Frln. Schwester wieder auf Werther gefahren. Den 9. bin ich mit meiner l. Frau, Frln. Elisabeth und der **Christiane** auf Gehofen gefahren. Den 10. Abends wurde meine l. Frau an heftigen Bluten krank, daß ich auch den 12. nach dem Doctor, welcher den 13. ankam, schicken mußte, und kam den 12. mein Hr. Schwager, der Obristl., mit seiner Frau zu mir. Den 15. kam mein jüngster Hr. Schwager zu mir. Den 16. fuhr der Obristl. wieder auf Brücken. Den 23. bin ich mit meiner noch nicht völlig restituirten l. Frau auf Brücken gefahren und den 24. mit ihr, meinen jüngsten Schwager, Frln. Lieschen und der **Christiane** auf Harzgerode gefahren. Den 25. wurde ein Weibesmensch und junger Kerl hier gefangen. Den 28. ist mein jüngster Schwager wieder auf Werther.

November. Den 1. bin ich von Harzgerode auf Leinungen gefahren, den 2. bin ich von L. auf Brücken gefahren. Den 4. bin ich benebst Hrn. u. Fr. Obristl. von Brücken bis Schwanensee gefahren. Den 5. sind wir von Schwanensee bis Erfurt gefahren, allwo ich meine Kutsche vertauschet gegen eine neue und 133 Thlr. zugegeben. Den 6. sind wir von Erfurt bis Hemleben gefahren, allda die Nacht bei dem Pfarrer geblieben und den 7. auf Gehofen, von dar der Hr. und Fr. Obristl. nach Brücken gefahren. Den 8. bin ich von Gehofen bis Brücken, und den 9. ist der Hr. und Fr. Obristl. mit mir benebst der Frln. **von Wilden** und kleinen Karl auf Harzgerode gefahren, und ist mein jüngster Hr. Schwager auch zu mir kommen. Den 12. ist meine Fr. **Schwägerin**, die **Jägermeisterin**, mit einem **jungen Sohn** in Friedrichsrode niederkommen. Den 16. ist der Hr. u. Fr. **Obristl.** wieder auf **Brücken** gefahren. Den 19. ist mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Werther geritten.

December. Den 10. ist der Hr. Hauptmann von Rockhausen von Kassel zu mir kommen. Den 16. bin ich mit den Hrn. von Rockhausen auf Eisleben, und von dar den 17. auf Merseburg gefahren. Den 18. haben wir uns aus denen Acten informirt. Den 19. habe ich vor des Hauptmann sel. Kinder von dem Hrn. Hauptmann von Rockhausen und Hrn. Inspector **Heinßen** das Sauchische Lehn vor 2900 Mfl. erkaufte, haben sogleich den Kaufbrief unterschrieben, und sind den 20. wieder zurück bis Sangerhausen und den 21. auf Leinungen gefahren. Den 23. bin ich allein von Leinungen wieder auf Harzgerode gefahren. Den 27. bin ich mit meiner l. Frau, Frln. Elisabeth und der **Christiane** auf Kl.=Werther in einem Futter gefahren.

1745.

Januarius. Den 18. ist mein jüngster Hr. Schwager benebst den justituario Henrici zu mir kommen. Den 20. ist mein jüngster Hr. Schwager benebst Hrn. Henrici auf Halberstadt geritten. Den 22. ist mein Hr. Bruder der JägerMstr. zu mir kommen. Den 23. ist mein Hr. Schwager benebst Hrn. Henricin von Halberstadt wieder kommen und haben den Secret. Köhler mitgebracht. Den 26. ist mein Hr. Br. der JägerMstr. wieder auf Morungen, mein jüngster Hr. Schwager benebst Hrn. Henricin und Köhlern aber wieder auf Werther gereiset. Den 27. habe ich meinen Kutscher auf Gehofen geschickt und ihme einen Eimer guten Wein vor meinen Hrn. Schwager den Obristl. nach Brücken mitgegeben. Den 29. ist mein Hr. Bruder der RittMstr. zu mir kommen, auch mein Wagen von Gehofen. Den 30. habe ich meine 2 VorderkutschPferde an den Hrn. Obristl. JüngerHleben vor 200 Thlr. verhandelt und hat sie sein Bedienter heute abgeholt.

Februarius. Den 1. bin ich mit meinem Hrn. Br. den RittMstr. auf Quedlinb. gefahren und habe von dem Kofkamm Eyan zwei 4jährige Hengste vor 155 Thlr. gekauft. Als wir abends wieder nach Hause kamen, war mein jüngster Hr. Schwager auch ankommen. Den 2. ist mein Hr. Bruder der JägerMstr. zu mir kommen. Den 11. sind wir 3 Brüder und jüngste Hr. Schwager wieder auf Morungen ge-

fahren und haben zu Mittage zu Leinungen geessen. Den 12. bin ich mit meinem Bruder den RittMstr. und jüngsten Schwager wieder auf Harzgerode gefahren. Den 15. ist mein Bruder der RittMstr. nachmittags wieder auf Wanzleben geritten. Den 17. ist mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Kl. Werther geritten. Den 22. ist mein Hr. Vetter der Cornet **W. H.** von Wanzleben hierkommen. 25. ist der Vetter Hr. Cornet auf Leinungen geritten.

Martius. Den 9. ist der Hr. Vetter der Cornet von Leinungen wieder hierkommen; it. habe ich meinen Kutscher auf Gehofen geschickt. Den 11. ist der Kutscher von Gehofen glücl. wiederkommen. Den 12. ist der Hr. Vetter der Cornet **W. H.** wieder auf Wanzleben geritten. Den 14. ist der Hr. Decanus von Königerode hier gewesen. Den 17. ist eine Bergwerks-Conferenz hier gewesen, so der Hr. Kammer-Rath von Nephuhn und der justizRath Bäfeler abgewartet. Den 26. ist der Hr. D. Caulitz von Arnstedt hierauf kommen.

Aprilis. Den 5. bin ich auf Morungen zu meinem Hrn. Bruder den Jäger Mstr. gefahren. Den 6. sind wir auf der Jagd gewesen und haben mittags in Leinungen bei dem Graf geessen, nachher wieder nach Morungen gefahren. Den 7. sind wir wieder auf der Jagd gewesen. Den 8. bin ich von Morungen wieder auf Harzgerode gefahren. Den 17. ist mein Hr. Schwager der Obristl. von Brücken mit seiner Fr. Gemahlin und Fr. von Wurmb, dgl. mein jüngster Hr. Schwager von Kl.-Werther zu mir kommen. Den 21. ist mein ältester Hr. Schwager mit seiner Fr. Gemahlin und Fr. von Wurmb wieder auf Brücken gefahren. Den 22. habe ich den obersten Theil am Bleichplage mit Spargelpflanzen von dem Queblinburger Schloßgärtner belegen lassen. Den 24. ist mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Kl.-Werther geritten. Den 29. bin ich mit meiner l. Frau, Fr. Eleonorchen und der **Christiane** auf Brücken gefahren.

Majus. Den 3. ist mein Hr. Vetter der Lieut. **Carl** benebst dem Fahnjunker Vetter Leopolden nach Harzgerode gekommen, und weil sie mich nicht gefunden, auf Leinungen geritten. Den 4. kamen die beiden Hrn. Vettern nach Brücken. Den 6. bin ich mit meiner l. Frau wieder auf Harzgerode gefahren, die Hrn. Vettern aber sind nach Leinungen geritten. Den 8. sind der Hr. Vetter Lieut. **Carl** und der Fahnjunker Vetter Leopold zu mir kommen. Den 10. ist mein jüngster Hr. Schwager zu mir kommen. Den 11. habe ich den Hrn. D. Caulitz zu meiner l. Frau holen lassen. Den 13. ist der Hr. D. Caulitz wieder nach Hause gefahren. Den 14. ist mein jüngster Hr. Schwager nach Kl. Werther, der Hr. Vetter Lieutenant aber mit dem Fahnjunker Leopold nach meinem Bruder den Rittmstr. nach Salze und von dar nach ihrem Cantonirungs-Quartier geritten. Den 28. bin ich alleine auf Morungen gefahren. Den 29. bin ich nachmittags von Morungen auf Leinungen und von dar auf Brücken gefahren.

Junius. Den 2. hat der Hr. Commissions-Rath Toellden die Vormundschafts-Rechnung in Brücken abgenommen und derselbe benebst meinem Hrn. Bruder den Grafen zu Mittage allda geessen. Den 3. bin ich früh von Brücken wieder nach Harzgerode gefahren. Den 4. ist mein Hr. Bruder der Rittmstr. und der Hr. Vetter der Lieuten. **Carl** zu mir kommen zu Mittage. Den 5. bin ich mit meiner l. Frau, Frln. Eleonorchen und der **Christiane** benebst meinem Hrn. Bruder den Rittmstr. und Hrn. Lieut. **Carl** auf Kl.-Werther gefahren, wohin der Hr. Obristl. von Brücken benebst seiner Fr. Gemahlin auch gekommen. Den 7. bekam von Gehofen die betrübte Nachricht, daß den 4. in Gehofen durch ein Hagelwetter alles verhagelt wäre. Den 9. bin ich mit meinem Hrn. Bruder den Rittmstr. auf Gehofen gefahren und den großen Schaden des Hagelwetters den 9. und 10. in Augenschein genommen, Den 11. bin ich von Gehofen auf Brücken, zu Mittag allda geessen und abends wieder auf Kl.-Werther gefahren. Den 15. bin ich mit meiner l. Frau und Fr. benebst dem Hrn. Lieut. **Carl** wieder auf Harzgerode gefahren. Den 17. bin ich allein nach Wipper auf das Vogelschießen gefahren. Den 19. bin ich wieder auf Harzgerode gefahren benebst meinem jüngsten Hrn. Schwager. Den 20.

erhielt die betrübte Nachricht, daß mein Hr. Schwager der Hauptmann George Friederich den 4. hujus in der Bataille bei Striegau in Schlesien mit geblieben. Den 21. ist mein jüngster Hr. Schwager von hier auf Brücken geritten. Den 28. ist Fr. **Charlottchen** mit dem Vetter Albrecht zu mir kommen. Den 30. ist mein Hr. Bruder der JägerMstr. von Friedrichsrode aus zu mir kommen, hat den Mittag bei mir gegessen, und nach Tische ritt er noch auf Morungen.

Julius. Den 1. ist mein Vetter der Lieut. **Carl** nach geendigter Brunnen wieder nach seinem Cantonirungs-Quartiere Isterbust gereiset. Den 2. ist mein jüngster Hr. Schwager von Werther zu mir kommen. Den 5. ist mein jüngster Hr. Schwager wieder auf Kl.-Werther geritten. Den 6. ist Fr. **Charlottchen** mit dem Kl. Albrecht wieder auf Leinungen gefahren. Den 10. ist mein Hr. Schwager der Obristl. benebst seiner Fr. Gemahlin, Frln. von Wilcken und ältesten und jüngsten Sohne zu mir kommen. Den 12. habe ich meine Brunnen-Cur beschloffen, und ist er mir Gottlob recht wohl bekommen. Den 13. ist mein Hr. Schwager der Obristl. benebst seiner Gesellschaft wieder auf Brücken gefahren. Den 14. bin ich mit meiner l. Frau, Fr. Eleonorchen und der **Christiane** auf Kagenstedt gefahren. Den 16. sind wir von Kagenstedt wieder auf Harzgerode gefahren. Den 19. bin ich ganz alleine auf Klein Werther gefahren. Den 20. bin ich mit meinem Hrn. Schwager nach Nordhausen gefahren. Den 21. bin ich von Kl. Werther auf Brücken gefahren. Den 23. bin ich von Brücken wieder auf Harzgerode gefahren. Den 25. ist der Hr. Diaconus hier gewesen.

Nr. 317. **Ehesiftung Herrn Ober-Berghauptmanns.**

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen dem hochwohlgeb. Herrn, Herrn **Anton Gottlob von Eberstein**, Erb- und Gerichtsherrn auf Gehofen ec., Sr. hochfürstl. Durchl. zu Anhalt-Zerbst und Bernburg hochbestallter Ober-Berghauptmann, und Dero werthgeschätzten Frau Gemahlin, der hochwohlgeb. Frauen, Frauen **Johann Charlotten** gebornen Herrin von **Werther**, vermählten von Eberstein, mit Vollwort und Genehmhaltung Dero gerichtl. bestätigten Curatoris, des hochwohlgeb. Herrn Wolf Dietrich von Eberstein, Erb- und Gerichtsherrn auf Gehofen und Zauche, Sr. Königl. ec. ec., nachfolgende pacta dotalia christadel. Gebrauch nach verabredet, beliebt und geschlossen worden. Es hat nämlich obgedachte Frau Ober-Berghauptmannin J. Ch. Herrin von Werther, vermählte von Eberstein, über die Ausstattung und paraphernal-Gelder eintausend Thaler, den Thlr. zu 24 Gr., den Gr. zu 12 Pfg. gerechnet, zum Heirathsgut und Ehegelde ihrem vielgeliebten Eheherrn A. G. von Eberstein baar und in einer unzertrennten Summe an groben Münzsorten zugewandt und ausgezahlt, welcher sie auch wirklich in Empfang genommen und selbe an den Herrn von Geusau zu Farnstedt wegen seiner sel. Frau Schwester Frauen Magdalenen Elisabethen von Geusau gebornen von Eberstein aus dem Harras'schen Gute zu Gehofen zu fordern gehabter Gelder wiederum bezahlet und darmit eine Lehnschuld getilget hat. Hiergegen nun verspricht der Herr Ober-Berghauptmann A. G. von Eberstein vor sich und seine Erben und Lehnsfolger, seiner herzgeliebtesten Fr. Gemahlin J. Ch. von Eberstein gebornen Herrin von Werther angeregte eintausend Thlr. Heirathsgelder zu verleibdingen und darzu eintausend Thaler zum Gegenvermächtnisse, also in Summa 2000 Thlr. zu setzen, die ihr auf den Fall, daferne nach Gottes heil. Rath er, der Hr. Ober-Berghauptmann (welches doch Gott der Allmächtige noch lange Zeit in Gnaden verhüten wolle) ehr dann seine wertheste Fr. Gemahlin das Zeitliche gesegnen sollt, nach Leibzuchtsrecht und Gewohnheit alljährl. und jedes Jahr besonders mit 200 Thlrn., so lange sie ohne Verrückung des Witwenstuhls beim Leben bleibt, unweigerlich verzinset und an guter unwiderrufener Münzen auf zwei Termine, nämlich Ostern und Michaelis, welcher Termin nach dem Todesfall der erste sein wird, auf derer Herren Erben und Mitbelehnten Kosten und Gefahr geliefert und ausgezahlt werden sollen; darzu derselben vor Brennholz, Getreide und anderer zu ihrer Haushaltung gehörigen Eingeschneide, wie es Namen haben mag,

siebenzig Thlr. aus Gehofen, dem sogenannten Harras'schen Hofe, welcher ratione jetzterwähnter 70 Thlr. sowohl, als obberührter 200 Thlr. cum clausula constituti possessoris et pacto effectivo zu mehrerer Sicherheit ihr zur ausdrücklichen hypothec cum jure retentionis et infestentiae hiermit eingesezet wird, alljährlich auf obige Maße zu zahlen und an den Ort ihrer Wohnung oder wo sie es hinverlanget, ohne einige Kosten zu liefern. Woferne sie aber ihren Witwenstuhl verrücken und sich wieder verheirathen würde, bekommt sie nur die inferirten 1000 Thlr. Ehegelder benebenst denen paraphernal-Geldern nach vorhergegangener einvierteljähriger Loskündigung, welche beiden Theilen freistehet. Die 70 Thlr. aber vor andere zu ihrer Haushaltung gehörige Eingeschneide, wie auch die 1000 Thlr. Gegenvermächtnis fallen des Herrn Ober-Berghauptmanns Herrn Erben und Lehnsfolgern auf den Verheirathungsfall, als Veränderung des Witwenstuhls, lediglich wieder zurüke. Die paraphernal-Gelder aber werden nach landüblicher Gewohnheit vom Todesfall an mit 5 proCent verzinsset, gestalt ihr denn auch in ihrem Witwenstande über die paraphernal-Gelder und ihr ander Vermögen samt Gerade und Musztheil durch Testament donationis inter vivos et mortis causa oder sonsten frei zu disponiren vorbehaltlich verbleibt, desgleichen auch die Loskündigung wegen der paraphernal-Gelder.

Wann aber mehrerwähnte hochwohlgeb. Frau Ober-Berghauptmannin vor ihrem Eheherrn (welches doch Gott der Herr lange Zeit verhüten wolle) mit Tode abgehen und die Zeitlichkeit verlassen sollte, so soll ihr überlebender Eheherr das Ehegeld herauszugeben nicht schuldig und gehalten sein, sondern es soll solches mit dem Lehn consolidiret und dem Herrn Ober-Berghauptmann verbleiben.

Wie nun Obenangeführtes alles und jedes zwischen beiden hochadeligen Contractanten, der hochwohlgeb. Frauen gerichtl. bestätigten Hrn. Curatore und des Herrn Ober-Berghauptmanns Herrn Brüdern als Lehnsfolgern wohlbedächtig abgehandelt, beliebt und versprochen worden: So renunciren sie nicht nur allen und jeden hierwiderlaufenden Ausflüchten und Rechtswohlthaten, sondern es quittiren oft berührter Herr Ober-Berghauptmann und Dero hoch- und wohlgeb. Herren Brüder der hochwohlgeb. Frau J. Ch. von Eberstein gebornen Herrin von Werther über den Empfang der 1000 Thlr. Ehegelder hierdurch cum renunciacione exceptionis non numeratae vel non in feudum conversae pecuniae zu rechtbeständigst. Urkundlich ist diese Ehestiftung sowohl von dem Herrn Ober-Berghauptmann, Dero werthgeschätzten Frau Gemahlin, als auch dieser gerichtl. bestätigten Curatore und des Herrn Ober-Berghauptmanns hochgebächten Herrn Brüdern als Lehnsfolgern eigenhändig unterschrieben und mit ihren angeborenen Petschaften besiegelt, auch jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden, und soll hiernächst behöriger Oberauffseher-Amts Consens und Confirmation ausgewirket werden. Geschehen Harzgerode, den 1731.

Nr. 318. Schreiben des Ober-Berghauptmann Anton Gottlob von Eberstein an seinen Bruder Ernst Friedrich Grafen von Eberstein zu Groß-Leinungen d. d. Harzgerode, 27. Juni 1737.

Hochgeborner Graf, allerliebster Herr Bruder! Die mir zugestofene große Unpäßlichkeit hat mich abgehalten, das Schreiben zu denen Rechnungen sowohl zu überschicken, als meines allerliebsten Herrn Bruders jüngst an mich abgelassenes Schreiben zu beantworten; denn ich nicht im Stande gewesen, eine Feder zu führen auch dieses jezo mit größter Noth und Zittern der Hand schreibe. Zuvörderst freuet mich und meine l. Frau herzlich, den allerliebsten Herrn Bruder, Frau Gemahlin Gnaden (welcher gehorsamst die Hände küsse) und sämtl. junge Herrschaft wohl zu wissen. Wie wir an allerseits uns nun resp. gehorsamst und dienstl. empfehlen, so wünschen wir von Herzen beständige Continuation alles ersprießl. Wohlergehens. Hiernächst gehet hierbei das Schreiben an die Hrn. Brüder zur Rechnung, und freuet mich sowohl des Hrn. Ol. (?) Ehrlichkeit, als daß mein allerliebster Herr Bruder resolviret, ihme die 24 Thlr. zu geben, damit die bewußten Sachen in unsere Hände kommen. Ich bin vielmalen dafür verbunden. Gott gebe, daß es

uns viel hilft und wir dadurch ein soulagement in unserm großen Verdruß und Anfechtung kriegen. Hrn. Frickens Berechnung von 1751 hat ja Hr. Maaf; ich habe nichts, als nur ein Stück davon, welches ihm geschickt. Sonsten bin meinem allerliebsten Hrn. Bruder ich sehr verbunden für die abschriftl. Communication des mit dem Hrn. v. Schnurbein in Leipzig errichteten Vergleichs, woraus ich ersehe, daß wir darin von unserm mit ihm errichteten Contract abgehen und neue Neben- und Erläuterungspuncta erstl. machen, 2tens ihme von der künftig fallenden Ausbeute nicht nur die bis anhero von einem Quartal zum andern ohne Interesse gehabte 8 bis 900 Thlr., sondern auch die zur Kohlen-fournirung à 5 proCen von einem Jahr zum andern gehabte 5000 Thlr., ja gar die zum Vorstande gegen 5 proCent mit gezahlte 8000 Thlr. bezahlen und gleichsam als ein Douceur annehmen wollen, daß der Hr. v. Schnurb. uns die 7000 Thlr. stehen lassen will. Weilen wir nun durch solchen Nebenvergleich ledigl. von dem confirmirten Haupt-Contracte sowohl, als der von uns allen unterschriebenen Sanderschen Instruction erstl. abgehen; 2tens uns dadurch in den Stand setzen, daß wir nicht einmal die auf der Kupferhütte haftende gemeinschaftl. . . . Schulden bezahlen, oder was der Commun für Ausgaben vorstoßen könnten; 3tens zu bestreiten; 4tens aber keiner noch in 5 Jahren einen Xer Ausbeute oder Überschuß zu gewarten hat, welches nicht aller Convenienz ist, anderer Sachen und Schaden dardon bis dato zu übergehen: so zweifele nicht, es werden mein allerliebster Herr Bruder sowohl, als der Hr. Hauptmann (Wolf Dietrich v. Eberstein) nur ad interim und bis auf der übrigen Gebrüdere ratification solches als ein Neben-Contract zu Papier haben bringen lassen, widrigenfalls bitte, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie solche wieder zu heben; denn ich sonst nicht umhin kann, zu declariren, wie mir, so gern ich auch wollte, ohnmöglich fällt, solchen zu ratificiren, sondern ledigl. bei dem Haupt-Contract und der mitgegebenen Instruction zu verbleiben. Meinem allerliebsten Herrn Bruder empfehle mich übrigens nochmalen, und obgleich wegen meiner harten Maladie aufhören muß zu schreiben, so höre ich doch nicht auf, bis an das Ende meines Lebens zu beharren, meines allerliebsten Herrn Bruders ganz ergebener treuer Diener und Bruder

A. G. von Eberstein.

Harzgerode, 27. Junij 1737.

Auf der Behörden-Bibliothek in Dessau findet sich unter fol. VII 124 eine Schrift mit dem Titel:

Den neuen Glang

welchen das Durchlauchtigste Hochfürstl. Haus Anhalt durch die am 21. Sept. 1745 in der Rußisch-Kayserlichen Residenz-Stadt Petersburg auf das feyerlichste vollzogene Hohe Vermählung des Allerdurchlauchtigsten Groß-Fürsten und Kayserl. Rußischen Thronfolgers **Peter Feodorowit** Kayserliche Hoheit 2c. 2c. mit der Allerdurchlauchtigsten Groß-Fürstin und Kayserlich Rußischen Thronfolgerin **Catharina Alexiewna**, Sr. des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Christian August Fürsten zu Anhalt-Zerbst 2c. 2c. Hochfürstliche Durchlaucht, ältesten Prinzessin Tochter, Kayserl. Hoheit 2c. 2c. erhalten, wolte bey denen diejerhalb in der Hochfürstlichen Anhaltischen Residenz-Stadt Zerbst angestellten Solennitaeten in tiefster Devotion bewundern

A. G. von Eberstein

Hochfürstl. Anhaltischer Ober-Berghauptmann
Erb- und Gerichtsherr auf Gehofen, wie auch der Ämter
Leinungen u. Morungen.

Anton Gottlob überbrachte 1738 am k. poln. Hofe zu Dresden „das Glückwunschsreiben seines Fürsten wegen Versprechen der königl. Prinzessin Amalie Hoheit mit dem Könige Don Carlos beider Sicilien“.



Ernst Rudolf,

Stifter der 1797 erloschenen Eichstädtischen Branche,

geb. 13. Juli 1694 auf Neuhaus, † 26. Dez. 1736 zu Ober-Mössing (des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern 8r Sohn), zuerst bis 1718 fürstl. nassau-billenb. Kammerjunker, dann fürstbisch. eichst. Ober-Stallmeister. Bei der brüderl. Theilung erhielt E. R. das Rittergut Neuhaus, welches er 30. Januar 1721 an seinen Bruder Anton Gottlob cedirte; sein Lehnamt von 6000 Mfl. blieb aber auf Neuhaus stehen.

Berm. im Januar 1719 zu Höchst mit Maria Antonetta Karolina (geb. 29. Juni 1693, † 15. März 1765 zu Eichstädt), des Philipp Adama Freiherrn v. Dienheim, kurmainz. Geh. Raths und Ober-Amtmanns zu Höchst und Hochheim, und der Anna Magdalena geb. Freiin Knebell von Kazenellenbogen Tochter. Der zwischen den Brautleuten abgeschlossene Ehevertrag lautet:
Nr. 319.

Rund und offenbar sei männiglich mit diesem Briefe, daß heut zu End gemeldeten dato förderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren, Fortpflanzung seiner christlichen Kirche, auch menschlichen Geschlechts und guter Freundschaft eine Veredung der heiligen Ehe beschloffen worden zwischen dem Reichsfrei Hochwohlgebornen Herrn Ernst Rudolph Freiherrn von Eberstein, des weiland Reichsfrei Hochwohlgebornen Herrn Christian Ludwigs Freiherrn von Eberstein, und der Reichsfrei Wohlgebornen Frau Eleonora Sophia Freiin von Eberstein, geborenen Freiin von Werther, eheleiblichem Sohn, an einem Theile, sodann der Reichsfrei Wohlgebornen Fräulein Maria Antonetta Carolina Freiin von Dienheim, des Reichsfrei Wohlgebornen Herrn Philipp Adama Freiherrn von Dienheim und der Reichsfrei Wohlgebornen Frauen Anna Magdalena Freiin Knebell von Kazenellenbogen ehelicher Tochter, am andern Theile, und zwar mit vorgeholtem Rath und Beliebung beiderseits Eltern und Freundschaft, wie solches alles des mehrern folgend und zu Ende gemeldet ist.

Erstlich will wohlermeldter Herr Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein wohlgedachte Fräulein Maria Antonetta Carolina Freiin von Dienheim zu heiliger Ehe und seiner Ehe-Gemahlin, und sie hinwiederum obgemeldten Herrn Ernst Rudolph von Eberstein zu ihrem Herrn und Ehe-Gemahl nehmen und haben, gleichwie eines dem andern aus freiem guten Willen mit gegebener Handtrew angelobet und versprochen hat, einander ehrlich und getreulich zu lieben und zu meinen, wie es Gott gefällig und christlichen Eheleuten wohlantehet, solches auch durch priesterliche Copulation und Benediction vollziehen und bestätigen zu lassen, darauf

2. wohlgedachter Herr Philipp Adam Freiherr von Dienheim freundlich bewilliget, wohlgemeldter seiner Fräulein Tochter Maria Antonetta Carolina von Dienheim zu einem rechten Heiraths-Gut und Aussteuer 3000 Gulden Rheinisch Haupt-Guts, und zwar 1500 fl. zum Auslehen ihres künftigen Gemahls nach Sachsen-Recht binnen Jahr und Tag zu inferirenden Dotis und 1500 fl. zu besonstigem Mitgut und Abfindung, jeden zu 15 Baßen oder 60 Kr. Rheinischer Währung gerechnet, an guter gangbarer Münze zu geben, weilen aber hithero ausgestandenen großen Kriegen und daher noch immer fort dringend beschwerlicher Zeiten die Haupt-Summa der 3000 fl. sogleich abzulegen nicht wohl thunlich, so hat sich wohlgedachter Herr Philipp Adam von Dienheim dahin erkläret, sich aufs äußerste zu bemühen, solche 3000 fl. binnen Jahr und Tag anzuschaffen und abzutragen, inmittelst aber diese 3000 fl. als seiner Fräulein Tochter Aussteuer auf alle seine Güter oder deren Renten und Gefälle ohne Unterschied, wo dieselben gelegen, anzutreffen oder worin sie bestehen, doch auf mehr nicht als so viel hierzu von Rörhen kraft dieses ausdrücklichen zu versichern, wie dann diese davor zur wahren Hypothec sub Clausula constituti possessorii at pacto effectivo hiermit gestellet sein und hoffen sollen, um sich allenfals daran zu erholen. Inmittelst aber verspricht Herr von Dienheim nach Verfließung des ersten Jahres, als in welchem kein Interesse nach hiesigem Landes-Brauch

davon gegeben zu werden pflegen, und dafern binnen solchem Jahr die Haupt-Summa nicht abgetragen sein sollte, solche 3000 fl. seiner Fräulein Tochter mit 5 pro Cento jährlich richtig zu verpensioniren, wobei dann

3. Fräulein Maria Carolina mit ehrllicher adeliger Kleidung und Geschmuck, wie sich nach ihrem Stand und Ehren gebühret, zu ihrer hochzeitlichen Festivitaet versehen und also damit ausgefertigt werden soll, dergestalt, daß mit obgedachtem Heiraths-Gut und der deswegen obbeschriebenen Versicherung, nicht weniger der jetzigen Versicherung standmäßiger Kleidung und Zugehör sie Fräulein Caroline wohlzufrieden, daß selbe dankbarlich angenommen, und dagegen

4. nach löblichem Ritterschafts-Herkommen, auch wie solches vermöge der bei dem Stamm von Dienheim vorhandenen uralten väterlichen Dispositionen aufgerichteter und confirmirter pactorum Familiae geordnet und von undenklichen Jahren her observiret worden, mit Vorwissen und Bewilligung vorerwähnten Herrn Ernst Rudolph von Eberstein ihres künftigen Ehegemahls vor dem ehelichen Beilager in der besten und beständigsten Form Rechts, wie solches von Rechts und irgender Gewohnheit hergebr. am kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, eine gebührlliche eidl. Verzicht thun soll auf alle väterliche und mütterliche, auch brüderliche und schweesterliche Erb- und Erbfälle, was etwan künftig ab intestato erlediget werden möchte, so lang Mannstamm von ihrem Herrn Vater Philipp Adam von Dienheim herrührend vorhanden, und also alle Gerechtigkeit, so sie daran zu haben, und zu erlangen vermeinte, dem nächsten Erben männlichen Geschlechts von diesem Dienheim'schen Stamme zum Besten ohne Anspruch lassen, jedoch expresse vorbehaltenlich, daß, wann ein oder der andere, denen ältern Geschwistern und Anverwandten ihr etwas ex acquisitis oder Errungenen, so nicht den Stamm afficiret, durch eine testamentliche oder andere Disposition oder Donation vermachen oder legiren wollte, solches freistehen, ohnbenommen und ohnbeschränkt sein solle. Nicht weniger ihr, ihrer Kinder und Nachkommen Recht auf den Fall, wann, da Gott vor seie, der ganze männliche Dienheim'sche Stamm verlöschen sollte, ganz ohnbeschadet, alles nach mehreren Inhalt der hierüber aufgerichteten renunciations notul und Verzicht-Briefs, so von ihrem künftigen Ehe-Herrn mit besiegelt und unterschrieben zurück gegeben werden solle, welches alles dann wohlgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein nebst gedachter Fräulein mit freundlichem Willen und Gefallen angenommen und nicht weniger als andere in dieser Heiraths-Verschreibung gemeldte Puncte adlig zu halten versprochen. Dahingegen hat

5. wohlgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein versprochen, verwilliget und zugesagt, obgedachtes Heiraths-Gut und Mitgift mit 3000 fl. gleicher Währung als 1500 fl. Gegenvermächtnis und 1500 fl. Wiederlage wegen der sonstigen Mitgift zu widerlegen, da benebst auch

6. mehrgedachter seine künftige Ehe-Gemahlin gleich nach beschehenem Beilager mit 500 fl. Haupt-Gelds vorgesezter Währung adeligem Gebrauch nach zu beschenken und zu verehren, mit welcher Morgengabe die Fräulein Caroline von Dienheim nach ihrem Willen und Belieben zu handeln, zu thun und zu lassen, Macht haben soll; inmaßen aber

7. der Herr Bräutigam dormalen keine eigenen und liegenden Güter in brüderlicher Theilung bekommen, sondern erst dereinst nach dessen Frau Mutter in Gottes Hand stehendem Ableben das freiadelige Ebersteinische Stamm- und Ritter-Gut Neuhaus, welches selbiger von ihme und seinen Herren Brüdern zum Wittumb ad dies vitae eingeräumt ist, zu gewarten, inmittelst aber seine Erbportion von seinen Herren Brüdern verpensionirt hat, als ist hierdurch expresse pacisiret, daß dessen künftige Gemahlin Fräulein Caroline von Dienheim vor diese sämtlichen Haupt-Summen à 6500 rheinische fl. als 3000 fl., so sie ob exprimirtermäßen ihrem Gemahl zubringet, 3000 fl. ihr dagegen von selbigem gemachten Wiederlagen und 500 fl. Morgengabe dessen freiadelige ihme iezo in der brüderlichen Theilung zugefallende Renten unterpfändlich cum Constituto possessorio ad dicta Summam hiemit und in kraft Dieses verschrieben sein, hinkünftig aber, wann er zu dem Besitz des Guts Neuhaus gelanget, darauf versichert, und so dann des Ends und zu mehrer Versicherung auch der erforderl. Lehn-Herrn-Consens, inzwischen aber

seiner Herren Gebrüder Einwilligung förderst beigebracht und in deren Namen in- mittelst von dem ältesten unterschrieben werden solle, dergestalt, daß auf künftigen des Herrn Bräutigams Todesfall, welches Gott noch lang verhüten wolle, die ieszige Fräu- lein Caroline von Dienheim von wegen den vorgeschriebenen Haupt-Summen als zu- sammen 6500 fl. wann sie anders ihre versprochene 3000 fl. wirklich eingebracht, wo- von, weilen die Herren Gebrüdere sich mit einander dahin verglichen, daß keiner dem andern mehr als 1000 Thlr. als Ehegeld der nach Sachsen-Recht davon etablirten gedoppelten Pension à 10 pro Cento halber einnehmen und ihrer Weiber übriges Zubringen nur als paraphernal auf die Güter versichert werden sollen, 1500 fl. als ein wahres Ehegeld und dos, die übrigen 1500 aber obberührtermäßen als ein zuge- brachtes Gut und Aussteuer consideriret werden, jedoch expresse pacisciret worden, daß diese 1500 fl. ebner Gestalt, als die 1500 fl. dos oder Ehegeld, das Privilegium mit beschweret und beschuldet werden zu können, und der prioritäet halber vor allen andern Creditoren, und sonst, es heiße wie es wolle, genießen und haben solle, außer daß es nur mit 5 pro cento, und nicht mit 10 pro cento verpensioniret wird, zu ihrem Unterhalt alle und eines jeden Jahrs 500 rheinische fl. jährlichen haben, und zwar wann ihr Herr Bräutigam nach der Frau Mutter Gnad. Tod zum Besiz des ihm kraft Vergleichs und Theilung zugekommenen Gutes **Neuhans**, hinfünftig kommen solle, diese 500 fl. rheinisch aus diesem ihr deshalb iesz vorgeschriebenen Guts entweder selbst nutzen, genießen und gebrauchen können, oder ihr von dessen Herren Brüdern von denen bei selbigen stehen habenden Capitalien aus denen selbigen, wohin sie will, ohne ihre, sondern auf seiner Kinder oder Gebrüder und der Lehns-Folger Kosten und Gefahr, so lang sie lebt und den Witben-Stuhl nicht verrücket, ausbezahlet werden müssen; sollte

8. sie, die sothane Fr. Witwe, aber zur andern Ehe schreiten und die 3000 fl. wären wirklich eingebracht und bezahlt, hat dieselbe entweder samt denen 3000 fl. Wieder- lage und 500 fl. Morgengab ihres künftigen Eheherrn Kinder oder Brüdern binnen Jahr und Tag aufzukündigen, auf welchen Fall diese ihr dann 6500 fl. zusammen von dato der Aufkündigung an binnen Jahr und Tag baar zu bezahlen schuldig sein, und hören sodann die jährlichen 500 fl. rheinisch Pension gänzlich auf und cessiren völlig, dafern aber ihr gefallen sollte, diese 6000 fl. ferners in ihres Gemahls Kinder oder Brüder Güter stehen zu lassen, werden ihr dagegen von Zeit der vollzognen andern Ehe an mehr nicht als 325 fl. rheinisch jährlich aus selbigen auf beschriebene Weise bezahlt, wobei auch zu gedenken, daß so sie im Fall zur zweiten Ehe schreiten sollte und es wären noch Kinder der ersten Ehe vorhanden, nach ihrem Tod diesen billig zum voraus die von ihrem seligen Vater herkommenden 3500 fl. samt demjenigen, was sie nach ieszigem Herrn Bräutigams Todesfall, entweder an Gerade und Mußtheil, oder an der Errungenschaft zur Hälfte, nachdem sie eins von beiden binnen denen ge- setzten 4 Wochen nach ieszigem Herrn Bräutigams Hintritt auserwählen wird, bekommen hat, verbleibet; zu dem Ubrigen aber gehen sie mit denen Kindern anderer Ehe zu gleichen Theilen, auch verspricht

9. Hochgedachter Herr Bräutigam, wann er nach seinem Tod ein mehreres Ver- mögen als iesz wirklich vorhanden, entweder durch Selbsterwerb oder Ererbung hinter- ließe, daß seine Lehns-Erben und Folgere wohlgedachter Fräulein Carolina mit einem mehreren Wittumb versehen sollten, auf Maß er sich mit selbigem deshalb setzen will und wird; wäre es aber

10. Sache, daß vor solchem künftigen Fall die versprochenen 3000 fl. Mitgift wider Verhoffen entweder ganz nicht eingebracht worden, oder nur die Hälfte bezahlt wären, soll es bei ihr Fräulein Carolina stehen, dasselbe entweder sodann nach binnen 3 Monat darnach einzubringen und vorgedachten völligen jährlichen Gehalt zu genießen, oder sich, dasselbe an denen vorermeldten jährlichen Gehalt vorgeschriebenen 500 fl., wann gar nichts eingebracht, mit 225 fl.; wären aber nur 1500 fl. ins Lehn wirklichen be- zahlt, mit 100 fl. abkürzen und abziehen zu lassen, wie ihr das gefallen und erwählen würde, da sich auch

11. welches Gott gnädig verhüten wolle, über kurz oder lang also zutragen würde, daß Wohlgeneldter Herr Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein mit Tod abginge, und nicht eheliche Erben, so von ihrer beider Leiber geboren, vorhanden, so solle ihr der sothanen Frau Witbe freistehen, binnen 4 Wochen sich anzuerklären, ob sie nach der durch Sachsen Recht denen Witben zu gut ausgemachter und gebräuchlicher Gerade und Mußtheil greifen, oder aber die Hälfte der Errungenschaft erwählen wolle; wählet sie die Gerade und Mußtheil, so fällt sodann alle praetension auf die Hälfte der Errungenschaft gänzlich hinweg gleichwie wenn sie zur solchen halben Errungenschaft greiffen sollte, sie alsdann im Geringsten keine Gerade noch Mußtheil zu fordern hat, sondern sich mit Einem von Beiden, welches sie auflöset, lediglich begnügen muß, aber dieses soll ihr folgen und werden vom Tag des Falls nicht nur jährlich und eines jeden Jahrs, so lange sie lebt, die 500 fl., so ihr obstehendermaßen nach allen Umständen verschrieben seind, sondern auch all ihr eigen hero ererbtes und zugebrachtes Gut, Kleider, Kleinodien und Geschmuck, auch nachdeme sie erwählen wird, entweder die Gerade oder Mußtheil, oder deducto aere alieno, als ohne welches keine Errungenschaft zu determiniren, und zu achten ist, der halbe Theil aller instehender ehe gewonnener und errungenen Mobilien und erblichen Gütern, so viel deren nämlich von beiden Eheleuten erkauft, bezahlt oder sonst an sich gebracht worden; die Lehn-Güter aber, und was er von seiner Familie irgend ererbet hat, ingleichen Heergeräth verbleiben der Eberstein'schen Familie, und mit Passiv-Schulden soll die Fräulein Carolina durchaus nichts und in keinem Fall was zu thun haben. Über alles Obgemeldte will

12. er, Herr von Eberstein, auf den Fall, da nämlich keine Kinder vorhanden, durch eine testamentliche disposition sie Fräulein Carolina noch absonderlich bedenken und versichern und sich deshalb mit seinen Herrn Lehns-Folgern vorendhero setzen und vergleichen, und wann

13. gemeldte Fräulein Carolina nach ihres künftigen Ehe-Herrn Absterbens auch ab intestato mit Tod abgehen würde, und von ihren beiden Leiber keine Kinder vorhanden, alsdann soll alles vorgemeldet zugebrachtes Heirathsgut, Wiederlage und Morgengab, zusammen à 6500 fl. Haupt-Geld, Kleider, Kleinodien und Geschmuck, auch was sonst von ihrer Seiten dahin kommen, von ihr ererbt, oder zugefallen und eingebracht worden, samt dem halben Theil, so sie von den während ihrer Ehe mit einander errungen, oder aber nachdeme sie erwählet hat, an deren Statt ein Gerade und Mußtheil bekommen, hinter sich auf ihre nächste Erben fallen, wie dann

14. auch ferner auf den Fall, daß sie beide künftige Ehe-Leute Kinder mit einander (welches der Allerhöchste verleihen wolle) gewinnen, und dann er, Ernst Rudolph von Eberstein, vor Wohlgedachter seiner Ehe-Gemahlin mit Tod abginge, ein oder mehr Kinder hinterlassend, so soll sie Fräulein Carolina, so lange sie ihren Witben-Stand nicht verrücket, als Mutter und Mitvormünderin bei denen Kindern sitzen bleiben, alles mit Zuziehung, Einwilligung und Genehmhaltung eines der nächsten Lehns-Folgern, oder wen Herr Bräutigam in seinem Testament als solchen benamet, als des Haupt und Mitvormünders; Es seie Lehn oder eigen, und was sie beide zusammen gebracht, genießen, nutzen und gebrauchen, alle Güter und Häuser in wesentlichem Bau und Besserung erhalten, alle Renten, Zinsen und Gefälle auch Gerechtfame fleißig beobachten lassen, ihren Kindern zum Nützlichsten und Besten vorstehen, dieselbe, wann es Söhne, auf Universitäten und Reisen nothdürftig und standmäßig halten und selbigen die Güter nicht ehender, als bis sie zur Majorennität gelangen, zwar ohne Rechnung, jedoch auch ohne alle zeit ihrer administration gemachte Schulden abtreten solle. Es wäre dann, daß die revenuen zu ihren Studien und Reisen nicht hingelaget und sie zu dem Ende mit Zuziehen des Herrn Haupt-Vormünders und nächsten Lehns-Folgers etwas dazu erborget und aufgenommen hätte, allerseits Kinder, männlich und weiblichen Geschlechts nach Gelegenheit mit Rath beiderseits Freundschaft versorgen, verheirathen und aussteuern, auch alles dasjenige thun, was einer getreuen Mutter und Vormünderin gegen ihre Kinder wohl geziemet und gebühret, doch daß sie alle wichtigen Sachen mit Rath der Lehns-Folger und der ihr zugeordneten Vormunden bedenken, handeln und verrichten solle, wo aber

15. ihr, Fräulein Carolina, nicht beliebig und bequem sein würde, bei denen Kindern zu bleiben, soll ihr in diesem Fall alsdann alles dasjenige werden, was und wie solches auf den Fall, da keine ehelichen Kinder von ihrer beiden Leiber geboren vorhanden wären, obbeschrieben, sie mag alsdann aus ihrem Witben-Stand und zu einer andern Ehe treten oder nicht, alles auf Art und Maß, als im Vorigen bei jedem Fall exprimiret; wäre es aber Sache, daß vorbemeldte Fräulein vor ihrem Ehemahl (welches Gott verhüten wolle) ohne Testament mit Tod abginge, so solle alsdann ihme Herr Ernst Rudolph von Eberstein die 3000 fl., so sie Fräulein Carolina ihme zugebracht, samt denen 500 fl. Morgengabe, und alles, was sie während der Ehe ererbt und er-rungen helfen, eigenthümlich verbleiben, jedoch daß im Fall Kinder von ihrer beider Leiber ehelichen geboren, vorhanden, Er die Kinder als ein getreuer Vater ehelich und zu allen Tugenden auferziehen, in ihrem vollkommenen Alter mit Rath und That beider-seits Freundschaft bestatten helfen, und all dasjenige thun, was einem getreuen Vater gebühret. Wäre es aber Sache, daß Er, Herr Ernst Rudolph, Freiherr von Eberstein, folgendes zur andern Ehe schreiten und Kinder darinnen erzeugen würde, so sollte es vorgedachter Herr Ernst Rudolph von Eberstein mit Fräulein Carolina erzeugte Kinder ihr mütterlich Gut an 3500 fl. und die Hälfte alles bis zu deren Tod Errungenen zum voraus haben, und dann im Väterlichen mit ihren Gebrüdern oder Geschwistern, so in folgender Ehe erzeuget, in gleiche Theile gehen, und ausgesteuret werden. Und dieweilen wohlgedachter Herr Ernst Rudolph, Freiherr von Eberstein, **evangelischer**, sie, Fräulein Maria Carolina, aber der **catholischen Religion** ist, so hat wohlgedachter ihr künftiger Ehemahl sie, Fräulein Carolina, versichert, sie alle und jederzeit der Religion halber ganz ohnangefochten zu lassen, und seine Sache dahin zu richten, daß die beide künftige Eheleute, wo nicht alle, doch die meiste Zeit an **catholischen Orten** ihr häusliches Wesen zu halten, so fort die Fräulein, wo sie auch ist, ihren catholischen Gottes-Dienst ohne seine Hinderung abwarten und bewohnen können. Zur Urkund dessen ist dieser Heiraths-Notul auch von beiderseits anwesenden hochadeligen Freundschaften unterschrieben und mit deren angebornem Petschaft bekräftiget worden. So geschehen Höchst, den 9. Jan. 1719.

- (L. S.) Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) Marie Antonette Caroline von Dienheim.
- (L. S.) Philipp Adama Freiherr von Dienheim.
- (L. S.) Ernst Friedrich Graf von Eberstein.
- (L. S.) Wolf Dietrich Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) Carl Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) Anton Gottlob Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) August Christian Wilhelm Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) Wilhelm Freiherr von Eberstein.
- (L. S.) Eleonora Sophia Freiin von Eberstein geborene Freiin von Werthern, Witbe in Vormundschaft meines ob-stehenden unmündigen Sohns Wilhelm Freiherrn von Eberstein.

Nr. 320. **Revers Hrn. Ober-Stallmeisters und seiner Gemahlin wegen deren Ehestiftung d. d. Höchst, den 9. Januar 1719.**

Nachdeme mein herzgeliebter Bruder Herr Ernst Friedrich, des heiligen römischen Reichs Graf von Eberstein, mir auf mein bittliches Ansuchen die Freundschaft und Liebe gethan und meine Ehestiftung auf Nahe, wie sie dermalen eingerichtet ist, da sie nicht anders eingegangen und angenommen werden wollen, um zur Endschaft der Sache und Schluß der Heirath zu gelangen, nicht allein vor sich mit unterschrieben, sondern auch unserer übrigen Brüder gleichmäßig Unterschrift und Einwilligung in solche Ehestiftung, und sonderlich den darin enthaltenen siebenten punct garantiret hat darbei aber des mehrern mir remonstriret, welchergestalt alles solches und die darin zum Witthum verschriebenen 500 rheinische Gulden in mehrers erfordernten, als bei Auf-

rechtverbleibung unseres ohnwiderrufflich ausgemachten Lehnstammes aus meinem jetzigen Vermögen vorhanden und thulich sei, und er dannhero selbst davon Verdruß und Nachtheil vor sich haben und man den Zuschuß kraft der gethanen Guarantie von ihm praetendiren dürfe, welches ich auch selbst also befunden und genugsam verstanden habe. Als reversire ich mich hiermit vor mich, meine Erben und Erbnehmen sub hypotheca bonorum ausdrücklich und wohlbedächtig, obbenamten meinen herzgeliebtesten Bruder wegen dieser Unterschrift und Guarantie solcher meiner Chestiftung allenthalben schadlos zu halten und gegen alle Ansprüche und Anforderungen auch männiglich auf meine Unkosten zu vertreten, wie denn auch meiner künftigen Gemahlin Einwilligung hierinne und mit Unterschrift cum Curatore dieses meines bündigen Reverses zu verschaffen, gegen welchen uns beiderseits kein einzig Recht, noch einig geist- noch weltlich oder sonstiges Beneficium oder Exception, oder was noch künftig von dergleichen erfunden werden möchte, schützen soll. Als treulich sonder Gefährde wissentlich und wohlverständig ausgestellt. Höchst, den 9. Januarij 1719.

(L. S.) **Ernst Rudolph Freiherr von Eberstein.**

Marie Antonette Caroline von Eberstein geborne **von Dienheim.**

Am 8. Juli 1719 bestätigte des Königs, Kurfürsten 2c. 2c. Friedrich August von Sachsen Ober-Ausscher der Graffschaft Mansfeld Johann Friedrich von Stammer auf Rammelburg der Frau Maria Antonetta Karoline von Eberstein geb. von Dienheim auf ihr Ansuchen Hrn. Christian Marschall von Bieberstein als „Curator hier im Lande“, nachdem letzterer schon 10 Tage zuvor folgende Urkunde mit unterschrieben hatte:

Nr. 321.

Nachdem die Hoch- und Hochwohlgeborenen Herren, Herren Ernst Friedrich des heiligen römischen Reichs Graf von Eberstein, auch Herr Wolf Dietrich, Herr Karl, Herr Anton Gottlob, Herr August Christian Wilhelm und Herr Wilhelm allerseits Gebrüder von Eberstein cum Curatorio wegen Herr Wilhelms von Eberstein meine hochgeehrte Herren Schwäger mir auf meines lieben Mannes und mein bittliches Ansuchen die Freundschaft und Liebe erwiesen, und meine Chestiftung in solchen Termins unterschrieben, daß auf unverhofften Todesfall meines lieben Mannes Sie mir aus dessen Lehn-Gütern Fünfhundert Gulden Rheinisch jährlich zum Leibgedinge zahlen wollten, nachdem aber ich nebst meinem Herrn Curatore verständiget worden bin, daß mein lieber Mann, Herr Ernst Rudolph von Eberstein, mit seinen Herren Brüdern einen gewissen Lehnstamm mit keinen Onere beschweret werden sollte, in Bezahlung der mir gelobten 500 Gulden Rheinisch aber solcher sehr graviret würde, indem sein übriges iziges Vermögen nicht wohl hinlänglich, mir die 500 Gulden Rheinisch abzuwerfen, und ich aber keinesweges gesonnen bin, mein hochgeliebte Herren Schwägere Gutherit zu mißbrauchen und den constituirten Lehnstamm zu beschweren:

So will daher mich hiermit dahin freiwillig erkläret haben, daß ich bei er-eignenden Fall aus meines lieben Mannes izigen Gütern mehr nicht fordern will, als was dieselben ertragen können, und will ich vor allen Dingen und zuvörderst den constituirten Lehnstamm abrechnen lassen, will auch die mir unterschriebene Chestiftung anderst nicht produciren und vor mich allegiren als auf dasjenige, was über den mehrbesagten Lehnstamm vorhanden sein wird. Zu Urkund habe ich diese Erklärung wohlbedächtig und mit Genehmhaltung meines gerichtlich bestätigten Herrn Curatoris, auch mit Vorbewußt meines lieben Mannes unterschrieben und besiegelt von mir gestellt. Geschehen Neuhaus, den 28. Junij 1719.

(L. S.) **Marie Antonette Caroline von Eberstein** geborne **von Dienheim.**

(L. S.) **Christian Marschall von Bieberstein**, curat. noie. der Frau Ober-Stallmeister von Eberstein.

(L. S.) **Ernst Rudolph von Eberstein.**

Nr. 322. **Victor Fürst zu Anhalt konfirmirt des Ober-Stallmeisters E. Zi. v. Eberstein Heirathsvertrag am 16. Sept. 1721.**

Von Gottes Gnaden Wir **Victor Friederich Fürst zu Anhalt**, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, **Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst** etc. urkunden hiermit. Demnach Uns der Wohlgeborne fürstl. bischöfl. Eichstädtische Ober-Stallmeister **Ernst Rudolph von Eberstein** als Lehnsvasall Uns gehorsamst ersuchet, daß Wir vorherbeschriebene, zwischen ihm und seiner Cheliebsten, der Freiin von Dienheim getroffene Ehe-Pacta d. d. den 9. Jan. 1719, nachdeme er die von seinem Vater sel. auf das Gut **Neuhaus** gemachte Lehenschuld bei dem herzogl. braunschweigischen Geheimten Rath **Wilhelm von Wilkenitz** à 2000 Thlr. von ihrem Eingebachten übernommen und bezahlet, gnädigst confirmiren und Unsern lehnsherrl. Consens darüber zu ertheilen gnädigst geruhen möchten, und Wir dann darbei nichts Bedenkliches befunden: Als confirmiren und bestätigen Wir besagte Ehe-Pacta in allen Clausula und Puncten hiermit dergestalt, daß darüber stets gehalten und so oft es nöthig die Contrahenten landsfürstl. geschützt werden sollen, jedoch Uns und männiglich an seinen Rechten ohnschädlich. Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser fürstl. Insigel wissentlich darunter drücken lassen. So geschehen Bernburg, den 16. Sept. 1721.

(L. S.) **Victor Fürst zu Anhalt.**

Deren Kinder (alle zu Eichstädt geboren):

1. Christian **Franz** Anton Karl Ludwig, geb. 4. Nov. 1719, † 11. Januar 1797 zu Basel, Dom-Propst des Hochstifts zu Basel, studirte zu Rom bis 1742, in dem Domstift Basel aufgeschworen 16. Juni 1745. Als die Franzosen das bischöfl.-baselische Gebiet 1793 in Besitz nahmen, verließ das Domstift seine Residenz in dem nahen Dorfe Arlesheim und brachte sein Archiv und seinen Kirchenschatz nach Basel in Sicherheit; auch der Domprobst Franz v. E. verlegte seinen Wohnsitz nach Basel und beschloß daselbst sein Leben. Franz hat sich auch litterarisch bethätigt. Die Besorgung seiner in der Grafschaft Mansfeld habenden Angelegenheiten übertrug er dem Grafen Friedrich v. E. und nach dessen Tode dem Hauptmann Albrecht v. E. in Groß-Leinungen.
2. Maria Anna Theresia Sophia Charlotta Adelheid, geb. 1. Februar 1721, † 15. Mai ej. a.
3. **Maria Theresia** Wilhelmina Antonetta, geb. 10. März 1722, verm. mit Joseph Niklas Reich v. Reichenstein, fürstl. baselisch. Ober-Stallmeister.
4. Maria **Eleonora** Antonetta, geb. 29. April 1723, † 17. Dez. 1777 zu Arlesheim. Ihre Pathen waren Gräfin von Ingelheim, des kaiserl. Kammergerichts-Präsidenten zu Weglar Gemahlin, und Freifrau v. Stein geb. Gräfin v. Ruenburg, des Prätors der Stadt Eichstädt Gemahlin.
5. Maria Johanna Maximiliana Franziska, geb. 6. Dez. 1724, † 6. April 1728.
6. Maria Antonetta Karolina Josepha, geb. 22. Mai 1726, † 27. Jan. 1727.
7. Maria Henrietta Josepha Antonetta Johanna geb. 27. Okt. 1727, † 27. Juli 1728.
8. Maria Antonetta Louisa Johanna, geb. 23. Juni 1729, † 22. Jan. 1730.
9. Franz Ludwig Friedrich Christian Karl Joseph, geb. 13. Sept. 1731, † 25. Okt. 1731.
10. Christian Maximilian Joseph Friedr. Xaveri, geb. 4. März 1733, † 10. März ej. a.

Nr. 323. **Schreiben des fürstbischöfl. eichstädt. Oberstallmeisters Ernst Rudoff Baron von Eberstein an den Grafen d. d. Eichstedt 27. Okt. 1727, die Bitte um Übernahme einer Pathenstelle bei seiner Tochter Josepha enthaltend.**

Hochgeborner Reichsgraf, hochgeehrtester Herr Gesandter. Ew. Hochgeborn mit diesem zu incommodiren, werden Sie nicht ungnädig nehmen. Es hat aber meine Fr., als ich das Vertrauen, daß Sie uns unsere Bitte nicht abschlagen werden. Nachdem der gütigste Gott meiner Frau ihre bishero getragene Leibesbürde heute

früh halb 6 Uhr christmildest entbunden und uns mit einer **Tochter** beschenkt hat, welche wir dann Morgen g. g. durch das Bad der heil. Taufe der christl. Kirche einzuverleiben willens sind, Ew. Hochgeb. zu einem **Taufpather** auszubitten. In welcher Hoffnung, daß Sie es uns nicht abschlagen werden, wir dann auch den hochw. Hrn. **von Dienheim** Dero Stelle zu vertreten ersuchen und den Namen **Josepha** beilegen lassen werden. Womit dann mich nebst m. fr. (so sich gehorsamst empfiehlt) und das kleine Patherchen zu beständigen Gnaden gehorsamst empfehlen und mit aller veneration zeitlebens beharre Ew. Hochgeb. Meines Herrn hochgeehrten Herrn Gesandten unterth. gehorsamster Diener.

Original im Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

B. D'Eberstein.

Nr. 324. **Auszug aus dem 1787 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

S. 36. **1797**, 11. Januar † zu Basel **Christian Franz Anton Karl** freiherr v. Eberstein, Domprobst des Hochstifts zu Basel. Er war geboren im October 1719, alt also 77 Jahr 4 Monat.

Herr **Dr. L. Sieber** zu Basel hat die Güte gehabt, mir über den Dompropst Franz v. Eberstein unterm 27. Dez. 1878 Folgendes mitzutheilen:

„Als die Franzosen das bischöflich-baselsche Gebiet 1793 in Besitz nahmen, verließ das Domstift seine Residenz in dem nahen Dorfe Arlesheim und brachte — ein bemerkenswerthes Factum — sein Archiv und seinen Kirchenschatz nach Basel in Sicherheit, als in dieselbe Stadt, die 1529 sich vom Bischof losgesagt und protestantisch geworden war. Es scheint, daß der Dompropst Franz Anton kein Bedenken trug, seinen Wohnsitz nach Basel zu verlegen, und daß er sogar hier sein Leben beschloß. Derselbe ist übrigens hier keineswegs vergessen; er scheint sich auch literarisch bethätigt zu haben. In den neuen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 3. Abthlg. (Basel 1816) von Markus Luz werden S. 174 ff. die Schicksale des Baslerischen Stift-Kapitels erzählt, und zwar beruft sich der Verfasser auf die „lateinische Urschrift des sel. Dompropst Franz Freiherrn von Eberstein“. Ob ein solches lateinisches Manuscript in hiesigen Bibliotheken vorhanden ist, vermag ich noch nicht mit Bestimmtheit zu sagen; meine bisherigen Nachforschungen waren bis jetzt ohne Erfolg. Dagegen habe ich in einem handschriftlichen Sammelbande, der aus dem Nachlaß des erwähnten Markus Luz stammt, ein Schriftstück gefunden, das folgenden Titel hat: „Acta Ecclesiae Basiliensis, id est Constitutiones synodales aliaequae ordinationes quae in Episcopi Basiliensis Archivo Manuscriptae asservatur vel typis editae sunt. Collectionem adornavit **Christ. Franciscus Carolus ab Eberstein** eiusdem ecclesiae canonicus Anno domini 1760.“ Circa 45 Folioseiten.

In gleichen Bande stehen „Templi Basiliensis eiusdemque capituli fata.“ 4 Folioseiten, auf Wunsch des Bibliothekars von St. Blasii im Schwarzwald im J. 1761 niedergeschrieben, jedoch ohne Namen des Verfassers. Vielleicht ist dieser Aufsatz von Luz für seine Geschichte des Basler Domstifts benutzt worden.“

Der Dompropst Franz v. E. zu Arlesheim schrieb 16. Aug. 1782 seinem Vetter Karl Theodor v. Eberstein (nachmal. Minister):

Im Jahre 1754 und sodann auch im Jahre 1765 wurden mir von der kursächsischen Ritterschafft über den alten Adel, Ritter- und Stiftmäßigkeit der von Werther und meiner übrigen Ahnengeschlechter ein Attestatum gegeben. Euer Hochwohlgeboren haben auch von dem letztern, als welches in der besten Form ist, eine Abschrift in Händen. In beiden ist das von Wertherische Wappen so wie es sich in unserem Stammbaum vorfindet oben angeführt, nämlich einen grauen Wolf zum Aufsatz oder Helmzierde habende. Mit eben diesem Wappen ist schon wenigstens vor 50 Jahren mein seliger Hr. Vater für neuauftzunehmende Domherrn bei dem hohen Domstift Eichstädt als Adjurant zugelassen worden, und also bin auch ich selbst bei dem hohen Domstift-Staffel aufgeschworen worden. Der berühmte Johann Siebmacher in seiner 8. Ausgabe von 1605 schildert das v. Wertherische Wappen auch mit einem grauen Wolf, und seine Beschreibung davon lautet wie folgt: „Das erste Feld gelb (etliche haben es weiß), der Löw darin roth; das

zweite Feld schwarz, der Ast samt den Blättern darin gelb. Auf dem Helm ein gelbe Kron, der Wolf in seiner Farb mit einer gelben Kron. Die Felder darauf roth, gelb und schwarz, die Helmdecken desgleichen.“ Dieser Beschreibung kommt nun unser Wappen vollkommen bei, nur daß aus Versehen des Malers das Schwarze sich nicht deutlich genug in der Helmdecke findet. Es wäre also allerdings nicht wohl zu begreifen, wie das v. Wertherische Wappen bei dem hohen Deutschen Orden einen schwarzen Wolf ohne Ohren, in den Wappenbüchern der kursächsischen Ritterschaft gar einen schwarzen Bären mit einem Halsband zum Aufsatz und Helmszierde haben sollte, wenn nicht aus der Geschichte bekannt wäre, daß öfters und zumalen zur Zeit der Ritterspiele sich verschiedene Äste der nämlichen Geschlechter durch Helmszierden und Helmdecken unterschieden hätten; wie ich dann selbst hie zu Lande Familien kenne, so alle ihr uraltes Wappen gleich, ihre Zierden aber sehr verschieden haben. Es ist also zu vermuthen, daß man bei weiterem Nachsuchen wohl auch die v. Werther mit dem grauen Wolf vorfinden werde. Bei welchem allen zu merken, daß die v. Werther, so wir führen, aus dem Hause Reichlingen sind.

Karl Freiherr von Eberstein,

fürstl. nassau-dillenb. Ober-Jägermeister und Inhaber des St. Hubertus-Ordens,
Stifter der noch blühenden Dillenburger Branche,

geb. 25. und get. 30. Nov. 1687 auf dem Schlosse Neuhaus, † 3. Nov. 1725 zu Dillenburg (des 1717 † Christian Ludwig v. Eberstein und der Eleonore Sophie geb. v. Werthern 6r Sohn), verm. I) im Mai 1713 mit Marie Maximiliane († 17. Nov. 1720 zu Dillenburg), der einzigen Schwester des fürstl. nassau-dillenb. Ober-Stallmeisters Johann Karl Friedrich v. Büding († 15. Jan. 1720); II) im Nov. 1721 mit Wilhelmine Charlotte Philippine (geb. 15. Okt. 1699 zu Frickhofen, wiederverm. in 2r Ehe mit dem kurmainz. Kammerherrn und Obersten Philipp Ludwig Gottfried Freiherrn v. Guttenberg [† vor 1759]; sie ließ ihre Kinder 1r Ehe in der kathol. Kirche erziehen), des Heinrich Ernst v. Quernheim auf Langendernbach und der Agathe Margarethe geb. v. Seelbach zu Zeppenfeld jüngste Tochter.

Deffen Kinder: a) 1r Ehe:

1. Johannette **Charlotta** Sophia (bis 1727 Johanna gerufen), geb. 22. Mai 1714 zu Dillenburg, nach ihres Vaters Tode bis 1727 bei ihrer Großmutter in den Eichen, dann im Kloster zu Mainz und von 1730 an bei dem Grafen C. F. v. E. in Groß-Leinungen, war 1772 sehr augenleidend, † 30. Dez. 1783 zu Groß-Leinungen, beigej. in Rotha 3. Januar 1784.
2. **Amalia** Henrietta Elisabetha, geb. 8. März 1717 zu Dillenburg, verm. mit dem f. pr. Major und nassau-oran. Landdrosten Andreas Jakob v. Außem.
3. Wilhelm Karl, geb. 29. April 1718 zu Dillenburg, † 6. Dez. ej. a. ebendas.
4. **Johann Karl Friedrich, Stifter des noch blühenden Tilsiter Zweiges.**
5. Friederika **Christiana** Sophia Charlotta, geb. 19. Juni 1720 zu Dillenburg, von 1727—1771 bei ihren Verwandten in Harzgerode, dann in Groß-Leinungen, wo sie 7. März 1800 in ihrem 79. Jahre starb.

— b) 2r Ehe: 6. Wilhelm, 22. Sept. 1722 zu Dillenburg, † 28. Mai 1724 ebend.

7. Dorothea Agatha **Henrietta**, geb. 3. Dez. 1723 zu Dillenburg, verm. 1744 mit Karl Frhn. v. Wendt zu Wiedenbrück und Papenhäusen (geb. 15. Okt. 1715, † 1763), Rittmeister a. D. und gräfl. lippe-detm. Landrath und Drost zu Barmholz.
8. **Karl** Christian, **Stifter des 1886 erloschenen Mannheimer Zweiges.**
9. **Ludwig** Ernst Karl, geb. 19. Nov. 1725 zu Dillenburg, 25. ej. getauft, † 8. Dez. 1773 zu Klein-Scharlach bei Königsberg in Pr., als er gerade im Begriff war, sich zum zweiten Male zu verheirathen; trat 1773 seinem Bruder J. Karl Fr. sein auf Horla habendes Mit-Kaufrecht ab (S. N. 248); Mitbesitzer der Reichsrittergüter Zeppenfeld und Langen-Dernbach, trat im Mai 1742 in die f. preuß. Armee, wird 28. Nov. 1745 Sec.-Lieut. und 1754 Prem.-Lieut. bei dem Inf.-Reg. Dohna in Königsberg in Pr., verm. mit Anna Barbara geb. Fischer († 1772).
Tochter: **Friederike Wilhelmine**, geb. 7. Nov. 1761.

Nr. 325.

Ich Endesunterzeichneter urkunde und bekenne in Kraft dieses, daß die hochwohlgeborne Freifrau **Wilhelmina** Charlotta Philippina **von Quernheim** aus einer rechtmäßigen Ehe von dem hochwohlgebornen Freiherrn Heinrich Ernst von Quernheim als Herrn Vatern und hochderenselben Frau Gemählin Agatha Margaretha geborene von Selbach als Frauen Mutter geborenen und dem christlichen Gebrauch nach in der Pfarr Frickhofen, welche im hochfürstlichen Oranien-Nassau-Hadamarschen gelegen ist, im Jahr 1699 den 15ten Tag Monats Oktober getauft, aus dem heiligen Tauf über von dem hochwohlgebornen Freiherrn Karl von Selbach und Wilhelmina Katharina von Selbach gehoben worden seien, zu wessen mehrerer Beglaubigung ich gegenwärtigen Taufbrief aus den bei hiesiger Pfarrei verwahrlich aufbehaltenen Taufbuch heraus gezogen, eigenhändig unterschrieben und mit gewöhnlichem Petschaft bedruckt habe. So geschehen Frickhofen, den 12. Dbr. 1778. Martinus Thüringer, Pfarrer.

Nr. 326.

Daß weyl. S. T. Herr Christian Ludwig Freyherr von Eberstein, Sr. Königl. Maist. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Anhalt respective Ober-Ausscher des Fürstenthums Harzgerode, Oberhauptmann, Obristwachtmeister der Ritterpferde, Oberforstmeister, Erb- und Gerichtsherr, auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch, Inhaber der Gräfl. Mansfeldischen Ämter Leinungen und Morungen einen jungen Herrn, welchen Er mit Seiner Frau Gemahlin, Frau Eleonoren Sophien geb. Freyherrin von Werther, erzeuge, anno 1687 den 30ten Novembr. auf dem Neuhaus, als dem hieher eingepfarrten Rittergute, habe taufen lassen, der in der h. Taufe den Namen **Karl** erhalten und dessen vornehme Taufzeugen gewesen 1) der Herr Graf von Stolberg, 2) der Lieutenant von Spiegel nebst andern zwei von Adel, 3) die Frau von Werhern, 4) die Dom-frau, 5) des Thumherrn J. Tochter von Eberstein, 6) die Frau Burgsdorffin nebst andern, die nicht zugegen gewesen: solches wird hiermit von Endesgesetzten aus dem bei der Kirche zu Rotha geführten Kirchenbuch sub fide pastoralis attestiret. Sig. Rotha, den 30. Dezembr. 1778.

(L. S.) Johann Karl Lebrecht Seiler, Prediger daselbst.

Daß vorstehender Extrakt, welcher von dem Herrn Pastor Johann Karl Lebrecht Seiler ausgefertigt, mit dem Rothaischen Kirchenbuch völlig übereinstimme, solches wird von mir zu Endesgesetzten sub fide pastoralis attestiret. Sig. Großleinungen in der Grafschaft Mansfeld, den 30. Dez. 1778.

(L. S.) M. Karl Anton Friderici, des Leinungischen Decanats verordneter Decanus.

Nr. 327. Aus dem Tauf- und Sterbeprotokoll der Stadtkirche zu Dillenburg.

Laut der auf hiesiger Pfarr sich befindlichen Urkunden hat Weyl. Hr. Oberjägermeister **Carl von Eberstein** in zwei Ehen fünf Söhne erzielet. Von seiner ersten Gemahlin geborne **von Biring** sind ihm zweien Söhne geboren. Der erste **Wilhelm Carl**, so den 29. April 1718 das Tageslicht erblicket, ist den 6. Xbris desselben Jahres wieder gestorben und den 12. ejusd. in hiesiger Stadtkirche begraben worden. Der zweite Sohn aus erster Ehe, welcher dormalen in Königl. Preußischen Diensten als Lieutenant stehet, ist den 4. May 1719 geboren und den 8. ejusd. getauft worden und hat den Namen **Johann Carl Friedrich** bekommen. Taufzeugen waren Hr. Carl Friedrich von Biring, fürstl. Nassau Dillenburgischer Ober-Stallmeister, und die damalige Frau Oberhofmeisterin Frau von Vollmar.

Von der zweiten Gemahlin Frau **Wilhelmine** geborne **von Quernheim** war der erste Sohn **Wilhelm** den 22. 7br. 1722 geboren, aber den 28. May 1724 wieder gestorben und den 30. ejusd. in hiesiger Stadtkirche begraben.

Der zweite Sohn kam an diese Welt den 9. 9bris 1724, ist den 14. ejusd. getauft und **Carl Christian** genannt worden und hat zu Pauthen gehabt des damals regierenden Fürsten Christians hochfürstl. Durchl. hochsel. Andenkens und dessen Frauen Gemahlin Frauen Isabellen Charlotten geborne Prinzessin von Nassau Diez hochfürstl. Durchl. Und der dritte Sohn letzter Ehe, welcher den 19. 9br. 1725 geboren worden, hat den 25. ejusd. die h. Taufe und bei derselben den Namen **Ludwig Ernst Carl** empfangen, wobei als Zeugen gestanden Hr. Ernst von Quernheim, Herr Carl von Nordeck und dessen Gemahlin Frau Louise geb. von Quernheim.

Dieses alles habe auf Begehren eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnl. Petschaft bekräftiget. Dillenburg den 16. Junij 1750.

(L. S.) Salomon Morf, Ober-Consistorial-Rath und Oberprediger hieselbst.

Daß vorstehender Tauf- und Sterb Protocolls Extract von dem Hrn. Ober-Consistorial-Rath und Oberpfarrer Morf eigenhändig ge- und unterschrieben, auch besiegelt worden, solches wird mittelst Beidruckung des größeren Ober-Consistorial-Insigels hiermit attestiret. Dillenburg den 22. Junij 1750.

Fürstl. Dranien Nassauisches Ober-Consistorium hieselbst. B. v. Wülckniß.

Über seine Kinder hat der Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein selbst aufgezeichnet: **Erster Ehe** 1) **Charlotte Johannetta** Sophia, geboren 1714 den 22. Mai, 2) **Amalia** Henrietta Elisabetha, geb. 1717 den 8. Martij, 3) **Wilhelm** Karl, geb. 1718 den 29. April, gestorben den 6. Dec. 1718, 4) **Johann Karl** Friederich, geb. 1719 den 4. Mai, 5) **Friederika Christina** Sophia Charlotta, geb. 1720 den 19. Junij. Den 17. 9br. 1720 ist die Frau **Mutter** gestorben. **Zweiter Ehe** 1) **Wilhelm**, geb. 1722 den 23. 7br., welcher gestorben, 2) **Dorothea Agatha** Henrietta, geb. 1723 den 3. Dec.“

Diese Aufzeichnung ist also geschehen vor der Geburt von Karl Christian und Ludwig Ernst Karl. Die Tochter 2r Ehe D. A. H. verheirathete sich 1744 mit dem Rittmeister von Wendt unter den „Hanebergischen Truppen“.

Nr. 328. **Auszug aus dem mittlern Rotha'schen Kirchenbuche.**

1) S. 242, Nr. 22. 1778, 27. Okt. † **Johann Karl Friedrich** Freiherr von Eberstein zu Polnisch Neukirch.

2) S. 249, Nr. 2. 1784, 3. Januar Fräulein **Johanne Charlotte Sophie**, des Karl Freiherrn v. Eberstein älteste Tochter (zu Gr.-L. †) beigelegt.

Nr. 329. **Auszug aus dem 2. Leinunger Kirchenbuche.**

1) 1783, 30. Dez. Abends 9 U. starb Frln. **Johanne Charlotte Sophie**, des fürstl. dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl Freiherrn v. Eberstein älteste Tochter, und wurde 3. Januar 1784 in Rotha beigelegt.

2) 1800, 7. März 12 U. N. † an der Wassersucht Frln. **Friederike Christiane Sophie**, des Frhn. Karl v. Eberstein 2c. Tochter.

Nr. 330. **Auszug aus dem 1716 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

1) S. 165. 1773, 8. Dez. ist der k. preuß. Lieut. **Ludwig Ernst Carl** v. E. zu Königsberg in Preußen gestorben und daselbst darauf beerdigt worden.

2) S. 186. 1778, 27. Okt. † zu katholisch Neukirch in Oberschlesien der Oberst 2c. **Johann Karl Friedrich** v. E. an einer Verstopfung der Leber.

Nr. 331. **Auszug aus dem 1787 begonnenen Gehofen'schen Kirchenbuche.**

1) S. 29. 1795, 22. febr. † zu Weinheim **Karl Christian** v. E., kurpfälz. Kammerherr, Oberst 2c.

2) S. 50. 1800, 7. März † zu Leinungen Frln. **Friederike Christiane Sophie**, des dillenburg. Ober-Jägermeisters Karl v. E. Tochter, im 79. Jahre.

Auszug
aus dem Verzeichnisse der Gestorbenen in der Gemeinde **Dillenburg** Amts **Dillenburg**.

1700 fünf und zwanzig.

Nummer.	Zeit des Sterbens im Jahr 1725.		Zeit des Begräbnisses.		Des Gestorbenen			Seiner Eltern Familien- und Tauf- name, deren Stand, Gewerbe und Wohnort.	Bemer- kungen.			
	Monat.	Tag.	Stunde.	Monat.	Tag.	Tauf- Name.	Ort, wo er gestor- ben ist.			Zeit und Ort seiner Geburt, Wohnort, Stand, Gewerbe und Konfession.		
52.	November	3.	—	November	8.	achten.	Freiherr von Oberstein.	Karl	Dillenburg	wohnhaft in Dillenburg, ver- heirathet, Hoch- fürstlich oran- ischer Ober- Jägermeister, evangelischer Konfession.	Hier unbekannt.	—

Stempel 30 Kr.
Zare 40 Kr.
fl. 1 — 10 Kr.
= $\frac{2}{3}$ Thaler.

(L. S.)
Herzogthum
Nassau Amt
Dillenburg.
Evau. Kirche
zu Dillenburg.

Aus dem Kirchenbuche der Stadt Dillenburg ausgezogen und
hiermit beglaubiget. Dillenburg, 1. Februar 1864.
Der Verzogt. Kass. Kirchenrath, Dekan und erste Pfarrer hier,
Keim.

Nr. 333. **Ehevertrag geschlossen zwischen Karl Frhrn. v. Wendt und Henrietta v. Eberstein am 4. Jan. 1744.**

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen! Kund und zu wissen seie hiermit jedermänniglich, daß mit Vorwissen und Genehmhaltung des 2c. Philipp Gottfried Frhrn. von Guttenberg, kurfürstl. mainz. Kammerherrn und Obristen über ein Regiment zu Fuß, und dessen Frau Gemahlin, der 2c. Wilhelminen Charlottae Freifrauen von Guttenberg verwittibten Frau von Eberstein, geborne von Quernheim, auch deren Frau Mutter, der 2c. Frauen Agatha Margaretha von Quernheim geb. von Seelbach, und übrigen hohen Anverwandten zwischen 2c. **Karl Frhrn. von Wendt** zu Wiedenbrück und Papenhäusen, königl. großbrit. Rittmeister, weil. Simon Henrich von Wendt, gewesenen kurföln. Geheimen Raths, und Louise Barbarae geb. von Plettenberg eheliblichem Sohn und der hochwohlgeb. Fräulein Dorothea **Henrietta von Eberstein**, weil. Karl von Eberstein's gewesenen hochfürstl. nassaudillenburgischen Ober-Jägermeistern und geb. Frau von Guttenberg eheliblicher Tochter, nachfolgender Heiraths-Kontrakt beredet und beschlossenen worden, und zwar: Erstlich wollen vorged. Herr Karl von Wendt und Fräulein Dorothea Henrietta von Eberstein einander zur Ehe nehmen und solche durch priesterliche Kopulation christkatholischem Gebrauch nach vollziehen lassen, forthin einander alle eheliche Liebe und Affektion bezeigen; und damit dieses christliche Werk desto ehender befördert werde, so bringet zweitens vorged. Fräulein Braut ihrem Herrn Hochzeiter tausend Gulden rheinisch, der Gulden zu 60 Kr. gerechnet, welche er bar empfangen, zur Ehesteuer zu, wobei ausdrücklich bedungen worden, daß, falls sie, Fräulein Braut, vor ihrem Hochzeiter ohne Kinder versterben würde, diese 1000 fl. auf ihre Mutter oder Geschwister zurückfallen sollen, wo sie hierüber nichts anderst, welches ihr freistehet, disponiret hätte.

Zu mehrerer Festhaltung gegenwärtiger Heiraths-Notul haben solche nicht nur beide Eheverlobte und der Fräulein Eltern (für den 1725 † Vater der Graf Friedrich v. Eberstein), sondern auch die hierzu erbetenen Anverwandten und Zeugen 2c. Karl von Rhodenhausen, kurf. mainz. Obristlieut., und 2c. Wilhelm von Harstal, kurmainz. Hauptmann, mit Endes unterschriebenem kaiserl. Notario unterschrieben und unterschiegelt.

So geschehen Mainz, den 4. Januarii 1744.

(L. S.) **Karl von Wendt.**

(L. S.) **Dorothea Henrietta von Eberstein.**

(L. S.) **Wilhelm von Harstal.**

(L. S.) **Wilhelmina Charlotta Philippina von Guttenberg, verwittibt von Eberstein, geb. von Quernheim.**

(L. S.) **Frhr. G. Wildenstein.**

(L. S.) **F. Graf von Eberstein, Obristwachtmeister.**

(L. S.) **Rhodenhausen, Obristlieutenant.**

(L. S.) In quorum fidem et testimonium attestor ego Johannes Petrus Knopf, sac. caes. aut. Notarius publicus et juratus atque Jud. Mog. aulici adlatus et permissus legitime requisitus.

Nr. 334. **Auszug aus den Akten des vormaligen Reichskammergerichts in Wehlar*).**

1754. Nr. 222. Gef. 180. **Ludwig Ernst Carl von Eberstein** in Königsberg, Kläger gegen Obrist von Guttenberg u. General von Rodenhäusen, namens ihrer Ehefrauen geb. **von Quernheim** in Mainz resp. Langendernbach, Gestattung der Publikation des Testaments des **Heinrich Ernst von Quernheim**, des Großvaters des Klägers, beklagte Regulirung seines Nachlasses nach dem Inhalte desselben u. Inhibition des von den Verklagten intendirten Verkaufs des Hauses und Gutes Langendernbach an die fürstl. Nassauische Rentkammer betr.

*) Welchen ich durch die Gefälligkeit des vormaligen Hrn. Archivdirektors Dr. Baur zu Darmstadt erhalten habe.

1757. Derselbe gegen dieselben, betr. Legung eines Inventars über alle zur Nachlassenschaft des Vaters und Großvaters der von Quernheim zu Langendernbach gehörig gewesenen adeligen Güter, Immobilien und Mobilien, gleichmäßige Theilung derselben unter den Testamentserben 2c.

Bei der Ausscheidung der Reichskammergerichtsakten im Jahre 1849 ff. sind beide Fascikel an Nassau abgegeben worden.

Karl Freiherr v. Eberstein wurde am 25. Nov. 1687 nachmittags 1 Uhr auf dem Schlosse Neuhaus geboren und den 30. ej. m. durch den Rotha'schen Pfarrer getauft. Seine Paten waren Georg Graf zu Stolberg, Joachim Werner Spiegel von Pickelsheim, Alexander Ludwig v. Kalb, Lieut. v. Werder (verm. mit Thoma Lucia, des Domdechanten zu Havelberg Thomas von Grote und der Hedwig Lucia geb. v. Eberstein Tochter), Ernst Friedemann v. Werthern, Agnes Magdalena v. Werthern geb. v. Häfeler, Fr. Geh. Räthin v. Selmnitz, Fr. Witwe v. Kössing und Hedwig Culalia, des Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein älteste Tochter (s. oben S. 386).

Als Enkel eines Kriegshelden von europäischem Rufe und Ruhme, als Sohn vorzüglicher Eltern echt christlichen Sinnes und christlicher Lebensführung, wuchs Karl auf einsam aber romantisch gelegener Burg auf dem Hochplateau des Unterharzes in einfachem und doch wahrhaft vornehmem, glücklichstem Familienleben auf. Außer dem selbstverständlichen Verkehre zwischen Burg Neuhaus und Schloß Weichlingen, dem Stammsitze der mütterlichen Werthern'schen Familie, walteten nicht nur zu den vielen andern verwandten Adelsfamilien vertraute Beziehungen ob, sondern auch zu den benachbarten gräflich stolbergischen und schwarzburgischen Häusern, und vor allen zu dem fürstlich anhaltischen Hause Bernburger Linie. Der ganz in der Nähe residirende Fürst Wilhelm von Anhalt, von dessen Fürstenthum Harzgerode Karl's v. Eberstein Vater der Ober-Aufscher war, wie auch dessen ebenfalls einen Theil des Jahres in Harzgerode weilender Nachfolger verkehrten als Freunde mit Christian Ludwig. Der Bruder der Gemahlin des Fürsten Wilhelm, Fürstin Augusta Sophia, der Prinz, nachmalige regierende Fürst Wilhelm von Nassau-Dillenburg, weilte am Hofe seines Schwagers fast von frühester Jugend an und betrachtete den Burgherrn auf Neuhaus als seinen väterlichen Freund. Derselbe war auch zugegen, als bei des letzten Fürsten von Anhalt-Harzgerode Leichenbegängnis Karl's ältester Bruder Ernst Friedrich die Parentation hielt, und nahm diesem das Versprechen ab, auch ihm einstmals die Leichenrede zu halten. Dieser intime Verkehr des Fürsten von Nassau-Dillenburg mit der Ebersteinischen Familie gaben diesem Anlaß, zwei Söhne Christian Ludwig's v. Eberstein, den ihm lieb gewordenen Karl und dessen Bruder Ernst Rudolf, wahrscheinlich gleich bei der Rückkehr nach den Leichenfeierlichkeiten 1709 mit sich nach Dillenburg an seinen Hof zu nehmen und beide Brüder zu seinen Kammerjüngern zu machen.

Damals war Karl in seinem hoffnungsreichsten Alter. Frühzeitig, im Mai 1713, verheirathete er sich mit Maximiliana, der einzigen Schwester des Ober-Stallmeisters seines Fürsten Johann Karl Friedrich Freiherrn v. Buring.

Das junge Ehepaar unternahm nach vollzogener priesterl. Kopulation eine Reise nach dem Harze, um ihre Eltern auf Neuhaus zu besuchen. Dort wurde am 27. Mai 1713 folgender Ehevertrag errichtet:

Nr. 335.

Zu wissen sei hiermit 2c. Demnach 2c. zwischen 2c. Hrn. Karl von Eberstein, hfl. Dillenburg. 2c. Kammerjunker, und 2c. Frauen Maximilianä geborne von Buringen neulichst ein Ehebündnis geschlossen und durch priesterl. Kopulation adel. vollzogen worden, so ist von beiden Theilen, und zwar mit Konsens Dero 2c. Eltern, absonderlich des Hochwohlgebornen Herren Hrn. Christian Ludwigs von Eberstein, auf Gehofen 2c. Erbherrn, wie auch Inhaber derer gräfl. mansfeld. Amter Lein- und Morungen, K. P. u. Kurfl. Sächs., wie auch hfl. Anhalt. 2c.

Ober-Auffsehers, Obrist-Wacht. u. Ober-Forstmeisters zc., folgende Ehestiftung zc. beschlossen worden. Nämlich es verspricht

1) Die hochwohlgeb. Fr. Kammerjunkerin von Eberstein geb. von Büringen mit Konsens zc. ihres ad hunc actum in specie verordneten zc. Vormundes, Hrn. Amtsrath Jakob Fischers, ihrem zc. Ehegemahl, dem zc. Kammerjunker von Eberstein, 1000 Thlr. zc. dotis loco zu inferiren, welche 1000 Thlr. sie ihm auch, sobald diese Ehestiftung vollzogen, durch ihre Fr. Mutter, der zc. Frau Judithen verwittibten von Büringen gebornen Eiboth, zc. gegen Quittung auszahlen will. Hingegen verspricht

2) obgedachter Hr. Ober-Auffseher von Eberstein im Namen seines zc. Sohnes, des Hrn. Kammerjunkers von Eberstein, seiner zc. Fr. Schwiegertochter (wann vorerwähnte 1000 Thlr. Ehegelder in seine Lehngüter gegen seine Quittung gewendet) 1000 Thlr. zum Gegenvermächtnis zu geben dergestalt, daß wann 3) der Hr. Kammerjunker ohne Leibserben vor seiner Frau Gemahlin versterben sollte zc., dieselbe sothane inferirte 1000 Thlr. Ehegelder und die 1000 Thlr. Gegenvermächtnis aus Sr. Exc. des Hrn. Ober-Auffsehers Lehngütern zu Gehofen und Neuhaus mit 200 Thlrn., so lange sie den Witwenstuhl nicht verändert und die Gelder im Lehne stehen bleiben, alljährlich von den Lehnserben verinteressiret werden sollen; dafern sie aber wiederum sich verheirathen würde, so bleiben zwar die 1000 Thlr. Gegenvermächtnis in dem Lehen stehn, so lange sie lebet, jedoch sollen solche der Frau von Eberstein alljährl. mit 5 pro Cent richtig verinteressiret werden, nach ihrem Tode aber fallen solche 1000 Thlr. wieder zurück ins Lehn, und bekommen ihre Erben davon nichts. Die 1000 Thlr. aber, welche sie dotis loco inferiret, sollen ihr auf diesen Fall von denen Lehnserben, wenn sie es verlanget, nach einer $\frac{1}{4}$ jährigen vorher geschenehen Loskündigung baar ausgezahlt werden; es bleibet aber auch denen Lehnserben frei, dieses Kapital der inferirten 1000 Thlr. der Fr. Witwen aufzukündigen. Indessen aber solange dieses Kapital unaufgekündigt und bezahlet stehen bleibet, setzet Se. Exc. der Hr. Ober-Auffseher von Eberstein zc. obbesagte Rittergüter zu Gehofen zc. seiner zc. Frau Schwiegertochter sowohl wegen der 1000 Thlr. Ehegelder, als auch der 1000 Thlr. Gegenvermächtnis zu einem wahren Unterpfande zc. ein zc., wie denn auch auf obigen Fall zc. der Fr. Kammerjunkerin als Wittib aus ihres Eheherrn Gütern alljährl. zu einem Hausgelde 30 Thlr., so lange sie Wittib ist, gezahlet werden sollen.

Dafern aber 4) die Fr. KJunkerin von Eberstein vor ihrem Hrn. Gemahl ohne Leibserben versterben würde zc., so sollen die dotis loco gegebenen 1000 Thlr. ihm einig und alleine verbleiben samt allen Möbeln nach Sachsenrecht zc. Wenn aber 5) der Allerhöchste ihnen zc. Ehefegen bescheren sollte, so soll sodann der Fr. KJunkerin freistehn, dafern Dero Hr. Gemahl vor ihr versterben würde, entweder die 1000 Thlr., so sie dotis loco inferiret, nebst allen ihren Paraphernal-Gütern, auch Geradestücken und Müßtheil zu nehmen, oder nach kursächs. Rechten zu succediren zc.

Gleichgestalt ist 6) verabredet, daferne die KJunkerin von Eberstein vor ihrem Hrn. Gemahl mit Hinterlassung einiger Kinder versterben sollte, daß sodann derselbe die ihm dotis loco inferirten 1000 Thlr. vor sich alleine behalten, die Kinder aber ihr übriges Vermögen nach denen sächsischen Konstitutionen haben sollen zc. So geschehen Neuhaus, den 27. Mai 1713.

(L. S.) Karl von Eberstein.

(L. S.) Maximiliane von Eberstein,

(L. S.) Christian Ludwig von Eberstein.

geborne von Büring.

(L. S.) Jakob Fischer cur. nom. der hochwohlgebornen Frau

Fr. Maximiliane von Eberstein geborne von Büringen.

Am 11. Dez. 1714 bescheinigte Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus, daß seine Schwiegertochter Maximiliana geb. v. Büring die ihrem Eheherrn Dotis loco in seine Lehngüter einzubringen versprochenen 1000 Thlr. ihm, Christian Lud-

wigen v. E., richtig gezahlt, und daß er solche zu Wiederbezahlung der 2000 Thlr., welche er von seinem Schwager, dem kurfürstl. Geh. Stats- und Cabinets-Rath Grafen Georg v. Werthern, erborgt und den Erben seines verstorbenen Bruders Anton Albrecht auf deren Rittersmühle zu Gehofen geliehen, angewendet habe.
Nr. 336.

Daß die hochwohlgebohrne Frau, Frau **Maximiliana von Eberstein**, gebohrne **von Büring** meine hertzgeliebte Frau Schwiegertochter, die meinem Sohn, Ihrem Eheherrn, Dotis loco in meine lehnsgüter einzubringen versprochene tausend thaler mir dato richtig bezahlet und daß Ich solche zu Wiederbezahlung deren zweitausend thaler, welche ich von meinem Herrn Schwager, dem Königl. Pohn. und Churfürstl. Sächs. würfl. geheimbten Stats und Cabinets Rath herrn Grafen Görgen von Werthern erborgt und meines seel. Herrn Brudern des **Domherrn von Eberstein** Erben auf Ihre Rittersmühle zu Gehofen geliehen, angewendet, wirdt hiermit bescheiniget ic. Neuhauß den 11. Xbr. ao. 1714.
(L. S.) Christian Ludwig von Eberstein.

Als einige Jahre darauf sein ältester Bruder, der spätere Graf Ernst Friedrich, sein amtliches Domicil in dem benachbarten Mainz nahm und von da aus nicht nur mit dem fürstlich dillenburgischen, sondern auch mit dem fürstlichen Hofe zu Oranienstein wahrhaft freundschaftliche Beziehungen unterhielt: da war es wohl erklärlich, daß Karl, der so ununterbrochen eine derartige Atmosphäre athmete, auch seine häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf diesen Fuß einrichtete. Hierzu waren indessen seine Mittel damals unzureichend. Wenn auch der Vater, als Besitzer der Burg Neuhaus, des Rittergutes Pafbruch, zweier Mannlehnsgüter zu Gehofen und als Inhaber der aus vier Güter und nahe an zwei Quadratmeilen Forsten bestehenden Unter Lein- und Morungen, sowie Eigenthümer des Kupferbergwerks und von Kuzen anderer Bergwerke, in guten Verhältnissen lebte: so theilte sich ja doch dieser nicht unbedeutende Besitz unter sieben Söhne.

Am 9. Januar 1719 machte zu Dillenburg der fürstl. nassau-dillenburgerische Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich von Büring sein Testament und setzte darin zu Universalerben über seine sämtliche Verlassenschaft und Habseligkeiten ein seinen Schwager, den ffl. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeister Karl von Eberstein und dessen Gemahlin, nämlich des Testators einzige Schwester Maximiliane von Büring, in specie aber seines Schwagers K. v. Eberstein ältesten Sohn, wann ihn Gott damit begnadigen würde, und die darauf folgenden, und solches umdanehr, weil sein Schwager ihm mit Konsens dessen damals schon verstorbenen Vaters zugesagt, wann ihn Gott mit einem Sohne beschenken sollte, durch solchen, und zwar allezeit den Ersten, seinen sonst mit ihm untergehenden Geschlechtsnamen von Büring fortzuführen und fortzupflanzen. Es versprachen auch Karl v. Eberstein und dessen Gemahlin, von ihren eigenthümlichen Gütern so viel hierzu anzuwenden, daß der Zehnte zu Löhnberg und das Gut in den Eichen folgendes bezahlt und freigemacht, beide zusammen behalten oder konservirt und nichts davon veräußert werde; ingleichen sollten sie verpflichtet sein, seiner, des Testators, Mutter die Wohnung und den Genuß des Hofes (nämlich in den Eichen) wie bisher, so lange sie lebt und unverheirathet bleibt, ruhig genießen zu lassen. Weil die Frau von Büring aber altershalben die Direktion des ganzen Hofes und vielen Gesindes nicht mehr wie sonst führen könnte, so sollten ihr zu ihrer Aufwartung ein Kammermädchen, der Jäger, ein Knecht, eine Viehmaagd, zwei Pferde, etliche Kühe und Ziegen gehalten, gelassen und gepflegt werden; wie dann zu ihrer eigenen und derselben Unterhaltung ihr Schwager und Schwester v. Eberstein jährl. 10 Malter Korn, 5 Malter Gerste, 24 Malter Hafer, 4 Mesten Erbsen, $\frac{1}{8}$ Weizen, 2 Mesten Linsen, 3 Mesten Hirsen, 4 Mesten Lein, 24 Pfd. Flachs, 2 Ohm Wein zu ihrem Trank, auch nach ihrem Belieben ein mehreres, ingl. benöthigtes Stroh und Brennholz zu geben, auch die Schließwiese, die Schuhmacherswiese, im Taufwinkel unter der Schließwiese gelegen, den neuen Garten und den Baumgarten, in welchen man durch

die Thür des neuen geht, zu ihrer Nutzung und Disposition einzuräumen versprochen; auch hatte die Frau v. Biring die Jagd und Fischerei zu ihrer Verpflegung zu genießen.

Noch vermachte der Oberstallmeister von Biring den Armen zu Dillenburg 100 Thlr. und der Reformirten Kirche zu Usingen 200 Thlr., womit er seinen letzten Willen im Beisein seiner Mutter, seines Schwagers und seiner Schwester schließt, welche alle drei — sonderlich letztere, im Fall, da ihr Mann vor ihrer Mutter versterben und sie sich wieder verheirathen sollte — ihm, dem Testator, mit einem Handschlag, denselben unverbrüchlich zu halten, versprochen.

Dieser letzte Wille ist unterschrieben 1) von dem Testator von Biring; 2) von dessen Mutter; 3) von dessen Schwester (als Erbin); 4) von dessen Schwager K. v. Eberstein (als Erben); 5) von dem Rath Tilemann, als Zeuge, und 6) von dem Hofprediger Arndorf als Zeugen.

Nr. 337. 1719, Jan. 9. **Johann Carl Friedrich's von Böhrling Testament (disposition).**

Im Namen der heiligen hochgelobten und unzertrennl. Dreifaltigkeit Amen. Nachdem dem großen Gott nach seinem unerforschl. Rath und Willen gefallen, mich **Johann Carl Friedrich von Böhrling** mit einer langwierigen Krank- und Schwachheit des Leibes heimzuzufuchen, daß fast dem Tode um die Schuld der Natur zu bezahlen, mehr als dem Leben scheine näher zu sein, ich bin auch desfalls meinem gnädigen Gott in kindl. Gehorsam zu folgen willig und bereit, da aber nicht wissen kann, wie Gott über mich gebieten möge, als habe ich mit diesen wenigen Zeilen meinen letzten Willen und Verordnung mit guter und reifer Überlegung wohlbedächtig, freiwillig und ungezwungen wegen meiner von mir selbst herkommenden und acquirirten Güter und Habseligkeiten, worüber ich vollkommen Macht und Gewalt habe zu disponiren, folgendes setzen wollen, Als 1. befehle ich vor allen Dingen meine mit Christi theurem Blute erlösete Seele in die grundlose Gnade und Barmherzigkeit des großen und allgewaltigen Gottes, den Leib aber der Erden und will, daß der Christl. Gebrauch, ohne den geringsten Pracht des Abends mit zwanzig Fackeln beigesetzt und von denen Hrn. Hofbedienten, so alle meine guten Freunde gewesen, nach seiner Ruhestätte getragen werde, und soll der verbliehene Körper, nachdem er aufgelöset, länger nicht als drei Tage, wo er entseelt, stehen bleiben und nach der Beisetzung des Morgens darauf das Grab wieder zugemacht, auch mit keiner parentation, Leichenpredigt oder Trauer Musique Beunruhigungen gemacht werden. Weilen nun aber die **Einsetzung** eines **Erben** das fundament einer **disposition** und letzten Willen ist, so setze ich hiermit zu einem **Universal Erben** ein über meine Verlassenschaft, sowohl beweglich als unbeweglich oder sich selbst bewegende eigenthümliche Güter und Habseligkeiten, soviel ich solche anjeho würkl. besitze, meinen vielgeliebten Hrn. Schwager **Carl von Eberstein** und meine auch vielgeliebte Schwester, die von Eberstein geborene **von Böhrling**, in specie aber **seinen ältesten Sohn**, wann ihn Gott damit begnadiget oder die darauf folgende umdamehr, weilen er mir mit Consens seines nunmehr sel. Hrn. Vaters zugesaget und versprochen, wann Ihm Gott mit einem Sohn beschenken sollte, durch solchen und zwar allezeit den **Ersten** meinen sonst mit mir untergehenden Geschlechtsnamen **von Böhrling** fortzuführen und fortzupflanzen; es verspricht auch mein Hr. Schwager von Eberstein und Frau Schwester von ihren eigenthüml. Gütern so viel hieran zu wenden, daß der **Behute zu Leuberg** und das **Gut in den Eichen** folgendes bezahlt und frei gemacht, beide zusammen behalten oder conserviret und Nichts davon veräußert werde, ingleichen sollen sie mit ausdrückl. Beding verpflichtet und obligiret sein, **meiner** lieben Frau **Mutter** die Wohnung und den Genuß des Hofes, gleichwie sie es bei mir bishero gehabt und es die Ehre erfordert, so lange sie lebt und unverheirathet bleibet, ruhig genießen zu lassen. Weilen sie aber Alters halber und wegen mangelnder Kräfte die Direction des ganzen Hofes und vielen Gesindes nicht wie sonst mehr führen kann,

als soll ihr zu ihrer Aufwartung ein Kammermädchen, der Jäger, ein Knecht, eine Viehmagd, zwei Pferde, etl. Kühe und Ziegen (so allein von ihr dependiren sollen) gehalten, gelassen und gepflegt werden, wie dann zu ihrer eigenen und derenelben Unterhaltung ihr mein Hr. Schwager und Frau Schwester von Eberstein jährl. zehen Malter Korn, fünf Malter Gerste, zwanzig Vier Malter Hafer, vier Meste Erbsen, ein Achtel Waizen, zwei Mesten Linsen, drei Mesten Hirschen, vier Meste Lein, zwanzig Vier Pfund Flachs, zwei Ohme Wein zu ihrem Trank, auch nach ihrem Belieben ein mehrers, ingleichen benöthigtes Stroh und Brennholz zu geben, auch die Schließwiese, die Schuhmacherswiese im Taufwinkel unter der Schiffwiese gelegen, den neuen Garten und den Baumgarten, in welchen man durch die Thüre des neuen gehet, zu ihrer Nutzung und disposition einzuräumen versprechen. Auch hat meine liebe Mutter die Jagd und die Fischerei zu ihrer Verpflegung zu genießen. Noch legire und vermache ich an die hiesige Armen 100 Thlr. und an die Reformirte Kirche 200 Thlr., zu welchen 300 Thlr. die 150 Thlr., so Jhro Hochfürstl. Durchl. meine mir sonst allezeit gewesene gnädigste Fürstin und Frau mir noch schuldig, und die mir noch ausstehende Befoldung genommen werden soll, womit ich diese meine disposition oder letzten Willen im Beisein meiner herzgeliebten Frau Mutter, meines Hrn. Schwagers und Frau Schwester in Gottes Namen schliesse, welche alle dreie, sonderlich letztere, im Fall, da ihr lieber Mann vor meiner Frau Mutter versterben und sie sich wieder verheirathen sollte, mir mit einem Handschlag, selbigen unverbrüchlich zu halten, versprochen, und zu dessen Bekräftigung nebst meiner noch bei gutem Verstand eigenhändigen Unterschrift und Untersiegelung mit unterschrieben und unterschiefert. So geschehen auf Dillenburg den 9. Januar im Jahr 1719.

(L. S.) Johann Carl Friedrich von Böhning.

(L. S.) Wittib von Böhning geborne Lübotin.

(L. S.) Maximiliane von Eberstein geborne von Böhning.

(L. S.) Carl von Eberstein.

(L. S.) Johann Henrich Tilemann als ein erbetener Zeuge.

(L. S.) Johann Henrich Arendorff als ein erbetener Zeuge.

Nachdem Hr. Ober-Stallmeister von Böhning mich als Notarium ersuchet, diesen seinen letzten Willen nebst den obigen Zeugen zu unterschreiben, so habe solches nebst Beisehung des Notarii Insiegels hiermit unterschreiben wollen.

Dillenburg, 11. Januarij 1719. Christianus Fischer Not. Caesar publ. rc.

Karl's Schwager, der Ober-Stallmeister v. Böhning, hatte ihm zwar in Aussicht gestellt, daß Derselbe ihm bzw. seinem ältesten Sohne das im freien Grunde Burbach gelegene Reichsrittergut Eichen, welches zu dem Gebiete des von der Reichsburg Friedberg aus verwalteten mittelhheinischen Kreises der unmittelbaren freien Reichsritterschaft diesseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten gehörte —, und den Zehnten zu Löhnberg vererben wolle; indessen noch bei Lebzeiten des Ober-Stallmeisters v. Böhning bewirkte die völlige Überschuldung der Güter, daß Karl es für angezeigt hielt, nicht erst den Tod seines Schwagers abzuwarten, um dann den Besitz derselben als eines ihm testamentarisch vermachten Majorats anzutreten. Da nämlich sein Schwager von Gläubigern gedrängt wurde und deshalb wegen Verkaufs der Güter Unterhandlungen mit dem Fürsten Wilhelm und darauf mit dem fürstl. nassau-usingischen Hofmeister und Kammer-Direktor Moritz Sigmund v. Ziegefar anknüpfte, diese aber zu keinem Resultate führten: so ließ auf Zureden guter Freunde Karl sich dazu bestimmen, mit seinem todkranken Schwager einen Kauf abzuschließen. Solches wagte er in der Hoffnung, daß er diese Summe auf sein in der brüderlichen Theilung 1718 ihm zugefallenes väterliches Gut Horla würde aufnehmen können. Da er sich jedoch in dieser Hoffnung vorderhand getäuscht fand, er aber bereits verschiedene Schulden seines Schwagers bezahlt hatte, so kündigte er letzterem den nur unter jener Bedingung abgeschlossenen Kauf wieder auf. Hierzu schwieg anfangs sein Schwager Böhning still und überließ es seiner in Eichen wohnenden

Mutter, mit dem Gute nach ihrem Belieben zu schalten und zu walten, als ob er gestorben und sie solches allbereits von ihm ererbt hätte. Als indessen einige Zeit darauf der Ober-Stallmeister v. Biring an seine Mutter hatte schreiben lassen, „er nähme sich nichts an, er hätte es seinem Schwager Eberstein verkauft, und er wiese alle seine Schuldleute an das Gut Eichen; die möchten für ihre Forderungen davon wegschätzen lassen, was sie wollten: So sah sich denn Karl genöthigt, um nicht fremde Gläubiger an das Gut zu lassen und um sein ausgelegtes Geld nicht einzubüßen, nunmehr selbst als Gläubiger seines Schwagers aufzutreten. Diesem gemäß ergriff er am 6. Okt. 1719 in voller Form Besitz von dem Reichsrittergute Eichen und der im Burbacher freien Grunde zu Heller gelegenen Schmelzhütte nebst Eisenhammer, womit auch seine Schwiegermutter einverstanden war.

Am 5. Oktober 1719 ist der Ober-Jägermeister von Eberstein mit dem Notar Fischer in die Eichen gekommen und hat den folgenden Tag diesem und zwei Zeugen in Gegenwart seiner Schwiegermutter zu erkennen gegeben, welchergestalt sein Schwager von Biring an den Fürsten zu Dillenburg und darauf an jemanden zu Wezlar das Gut Eichen zu verkaufen gesonnen gewesen. Da aber aus diesem Verkaufe dem Anschein nach schwerlich etwas werden würde, so hätte er mit seinem Schwager von Biring einen Kauf auf 12 000 Thlr. auf Zureden guter Freunde getroffen in der Hoffnung und Anzeigung, daß er in seinem Vaterlande ein gewisses ihm von seinen Geschwistern konsentirtes Kapital auf sein daselbstiges Vermögen bekommen würde. Weil er aber das erhoffte Geld nicht hätte bekommen können, mithin außer stand gesetzt worden, den auf solche Bedingung geschlossenen Kauf zu halten und das Gut an sich zu nehmen: so hätte er solches seinem Schwager notifizirt mit dem Beifügen, daß er das Gut Eichen an irgend jemand anders verkaufen könnte, wozu derselbe still geschwiegen und es seiner, Biring's, Fr. Mutter überlassen, damit nach ihrem Belieben zu schalten, als ob er gestorben und sie solches bereits von ihm ererbt hätte. Obgleich Eberstein nun der Meinung gewesen, von diesem unter gewisser Bedingung getroffenen Kaufe ganz los zu sein, so hätte doch sein Schwager an die Frau v. Biring wieder schreiben lassen, er nähme sich nichts an, er hätte es ihm verkauft und er wiese alle seine Schuldner an das Gut Eichen, die möchten davon wegschätzen lassen, was sie wollten. Weil er, K. v. E., nun aber ein und das andere für seinen Schwager v. Biring ausgezahlt und deswegen an denselben Forderungen hätte, so wollte er zu seiner Versicherung von diesem Gute Eichen als ein Gläubiger Besitz ergreifen und alles inventiren lassen. Zugleich erklärte Eberstein, daß, ehe er seiner Forderung halber nicht befriedigt worden, er keinem andern Gläubiger, welcher etwa an die Eichen und Zubehör Ansprüche machen sollte, als nur demjenigen, welcher vorher Forderungen oder besondere Hypotheken darauf gehabt, hieran etwas zugestünde, und ersuchte den Notar, ihm deswegen eine öffentliche Urkunde auszufertigen.

Nr. 338.

In Nomine sacrosanctae Trinitatis. Zu wissen sei hiermit, daß im Jahr Christi 1719 re. den 5. Tag 8^{br} Vormittag ließ der hochwohlgeb. B. Herr Karl von Eberstein, Sr. hfftl. Dchl. zu Dillenburg hochbestallter Ober-Jägermeister, mir anzeigen, daß Selbige Nachmittag nach dem in gemeinschaftl. Grund Burbach gelegenen freiadel. Gut, Eichen genannt, fahren, mich ersuchende, daß ich so gut sein und mit ihm, um einigen actum Notariatus daselbst zu verrichten, dahin ziehen wollte, welches ich angenommen, und sind des Abends daselbst angekommen. Den andern Tag Vormittag gegen 9 Uhr hat vorhin gemeldeter Herr Ober-Jägermeister mich samt 2^m dazu erfordernten Männern, nämlich Ludwig Keymann, hfftl. Jäger zu Burbach, und Philipp Heinrich Groß, Hüttenschreiber aus dem nahe dabei gelegenen Dorfe Wahlbach, in die obere Stube überm Keller des gedachten Hauses, 7 Fenster in sich habende, zu sich berufen und daselbst in Gegenwart dessen Fr. Schwiegern, als des Frn. OStMstrs. von Biring leibl. Fr. Mutter, uns zu erkennen gegeben, welchergestalt sein Herr Schwager, der hochwohlgeb. Herr, Herr Karl Friedrich von Biring, Sr. hfftl. Dchl. zu Dillenburg hochb. Ober-StMstr., an Ihro hochfftl. Dchl. zu

Dillenburg und nachher an jemanden aus Wehlar dieses freiadel. Gut Eichen mit allen Pertinenzien verkäuf. zu überlassen gesonnen gewesen wäre. Da aber aus dieser vorhabenden Verkaufung allem Ansehen nach schwerlich etwas werden wollen: hätte er Herr Ober-Jägermeister mit seinem Herrn Schwager, dem Hrn. Ober St. Mstr., einen Kauf auf 12 000 Thlr. in dem Stand, wie sich dasselbe gegenwärtig mit allem Zubehör an Vieh, Früchten auf dem Felde, Scheune und Boden, auch Geschirr befindet, auf Persuasion guter Freunde, wogegen Hr. ObristStMstr. gewisse Puncta versprochen, verabredet in der Hoffnung und Anzeigung, daß in seinem Vaterlande ein gewisses von seinen Hrn. Brüdern und Geschwistern ihm consentirtes Kapital auf sein daselbst habendes Vermögen er bekommen würde, zu dem Ende er auch im vergangenen Sommer dahin gereiset. Weilen aber er das verhoffte Geld nicht bekommen können, mithin außer stand gesetzt worden, den auf solche Bedingungen geschlossenen Kauf zu halten und das Gut an sich zu nehmen, und daferne er anderwärtige Kapitalien aufnehmen sollte, die Pensiones davon höher laufen, als die Einkünfte des Guts sich betragen, und also er Schaden leiden würde, so hätte er solches seinem Hrn. Schwager nacher Mainz, woselbst er sich bei selbigem einige Zeit befunden, notifiziret mit dem Beifügen, daß er solches an jemanden, an wen er wollte, verkaufen könnte, wozu er stille geschwiegen und es seiner Frauen Mutter überlassen, also daß er ihr schreiben und sonst kund thun lassen, wie sie selbst und andere ihm solches gesaget, hiermit nach ihrem Belieben und Gefallen zu schalten und zu walten, als ob er gestorben und sie solches allbereits von ihm ererbet hätte.

Ob er nun schon vermeinet, von solchem sub certa conditione getroffenen Kauf ganz frei und los zu sein, derowegen er sich auch ferner nichts angenommen, noch annehmen mögen, so hätte doch mehr ermeldeter sein Hr. Schwager an seine Fr. Mutter wieder schreiben lassen, er nähme sich nichts an, er hätte es ihm, Hrn. Ober-Jägermstr. verkauft, und er wiese alle seine Schuldeute an das Gut Eichen, die möchten ihnen vor ihre Forderungen davon wegschätzen lassen, was sie wollten. Weilen er nun eines und das andere vor seinen Schwager, den Hrn. Ober St. Mstr., ausgezahlt und derowegen an ihn zu fordern hätte, so wollte er als ein Creditor von diesem Eichen-Gut und allen dazu gehörigen Stücken, sie haben Namen, wie sie wollen, zu seiner Versicherung die Possession apprehendiren, und alles, was sie an Mobilien zu dem Gut gehörig befinden, inventiren lassen. Dabei sich erklärte, daß ehe und bevor er seiner Forderung halber befriedigt worden, er keinem Creditori, welcher etwan an dem Eichen-Gut und Zubehör einige Praetensiones machen sollte, als nur demjenigen, welcher vorher einige Forderungen oder speciale Hypotheken hierauf gehabt, hieran etwas gestünde, uns ersuchende, daß wir dieses alles in gute Obacht nehmen und ihm ich ein publicum instrumentum um die Gebühr dieserhalben ausfertigen wollte.

Weilen nun ratione officii ich mich hierzu verbunden hielte, so habe ich diese Requisition angenommen und hierauf die vorher erwähnten 2 Männer zu Zeugen specialiter hierzu ersuchet, denselben andeutende, daß sie dieses alles, was igt vorgetragen worden und ferner geschehen möchte, wohl in acht zu nehmen.

Hierauf gingen wir mit dem Hrn. Requirenten und Schäfer zu den Schafställen, besahen und zählten die Schafe, deren sich an der Zahl 205 Stk. befunden, worunter 3 ganz kranke, von welchen man vermuthete, daß sie bald sterben würden, auch wurde ein Lamm geschlachtet, welches nicht mit gerechnet ist. Unter diesen Schafen waren 3 Jährlings-Schafe, 8 alte, 3 Schaflammen, 3 Hammel-Lammen, 2 einbreitige Hammel, 17 vierbreitige, und die übrigen waren eitel 6breitige Hammel.

An Rindviehe zählten wir in allen 51 Stücke. Darunter sein nach Anzeige des Gefindes 6 Fahr-Ochsen, worunter 2 bald abgängig; 6 heurige Kälber; 18 Kühe, wovon eine ein klein Kalb hatte; 2 tragbare junge Rinder; 8 3jährige; 3 Rinder 2jährig noch; 1 3jähriges; 1 2jähriges; 2 Rind-Ochsen, einer 6 und der ander 3; 4 jährige Kälber.

11 Ziegen. Solche bestunden in folgenden: 2 Ziegen 2jährig, 6 junge Böcklein, 2 junge Ziegen von vorigem Jahre, ein jung Zieglein von diesem Jahre.

An Fed er-Vieh: 9 Gänse, 35 alte und junge welsche Hühner und Hahnen; 10 alte türkische Enten, 5 junge; 6 alte Kapaun; 3 junge; 19 alte Hühner, 12 kleine.

An Geschirr, welches zum Ader- und Feldbau gebraucht wird: 1 Ochsenfarn, gar schlecht; 1 Wagen, ist mittelmäßig gut; 2 Kumpfaren vor die Ochsen ohne Räder, schlecht; 1 Pferderumpfaren

ohne Räder, gut; 1 Rad an einen Ochsenkarrn, schlecht; 1 Pflug, schlecht; 1 Walze, ist gut; 1 eiserne und 1 holzerne Egge, sind gut; 2 Eggen-Paden mit dem Gehölz.

Am andern Geschirr zeigte das Gefinde an: 1 Art, 2 schlechte Schippen, 4 Mistgabeln, 2 Sensen, 2 Meißteine, 1 Haber-Meste, 1 Korn-Meste, 1 Öhrsieb.

Was für Instrumenta auf der Eisen-Schmelzhütte zu Fortsetzung derselben nöthig, solche waren nach Aussage des Hüttenchreibers annoch in gutem, brauchbarem Stande vorhanden.

An Früchten in der Scheune, Boden und im Felde hat sich befunden — NB. die aufm Boden haben wir gemessen — 20 Wagen Korn mit 4 Ochsen bespannt, 20 dgl Wagen Haber, 9 bis 10 Wagen dgl. Gerste. Dieses haben wir selbst in der Scheune in Augenschein genommen — 53 vier-spännige Wagen Heu und 3 dgl. Grunt. Hiervon waren 3 Wagen Heu etwan verfüttert — 20 Mesten Korn aufm Boden und 46 Mesten Haber.

Als nun dieses alles geschehen, so verfügeten wir uns, als der Hr. Requirent, ich und meine Zeugen, in das Haus im Vorjaal, das den actum adprehend. possessionis zu vollbringen. Da dann anfängl. in Gegenwart des sich befindl. Gefindes diesen Vortrag thäte, daß, nachdem Hr. Ober-Jägermeister zwar vorhero das Gut auf gewisse Bedingung erkaufet, mit dem Gelde aber nicht aufkommen könnte, gleichwohl einiges gezahlet, derohalben wegen Auszahlung solchen Geldes an den Hrn. Oberstallmeister von Büring einige Forderung hätte, so wäre er willens zu seiner Versicherung von dem Gut und allem Zubehör die Possession zu ergreifen; verfügete mich zu dem Ende zu der Haus- und Hauptstuben-Thür im mittleren Stockwerk, schloß solche im Namen des Hrn. v. Eberstein zu und wieder auf. Nach Geschehen dieses gingen wir in die Küche, gossen das auf dem Feuerherd sich befindl. Feuer aus mit einem Eimer Wasser. Wie nun solches ausgelöschet war, ließen wir uns eine Handvoll Stroh und etwas frisch Holz bringen und machten hiermit ein ander Feuer, deuteten hierauf dem Gefinde an, daß sie sich dieses Feuers bedienen könnten. Und also wurde dieser Actus beschloffen.

Weilen nun dieses alles in Zeit, Ort und Enden, wie erwähnt worden, von mir und meinen Zeugen auf Requisition geschehen, als habe hiervon gegenwärtiges Instrument verfertigt, solches selbst geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnl. Notariat-Znsiegel bestätigt.

(L. S.) **Christianus Fischer** Not. Caes. Publ. Jurat.
atque ad hunc actum legitime rogatus.

Nach einem Vierteljahre aber schon, am 15. Januar 1720, starb der Herr v. Büring kinderlos. Nunmehr stand es seinem, in dem am 9. Januar 1719 von ihm errichteten Testamente als Majoratsherrn eingesetzten Schwager Karl v. Eberstein frei, ob er demgemäß das freie Reichsrittergut Eichen und den ritterfreien Burgzehnten und das adlige Burghaus nebst Zubehör zu Löhnberg als Majorat in seinem und seines ältesten Sohnes Namen in Besiß nehmen oder ob er nur als Gemahl von des Verstorbenen einziger Schwester in deren Namen und zugleich mit der überlebenden Mutter, als der landesgesetzlichen Erben, die ganze Verlassenschaft antreten wollte.

Kurz vor seinem Tode hatte der Ober-Stallmeister v. Büring seinen Schwager Karl v. Eberstein rufen und ihm die Büring'schen Güter Eichen und Löhnberg durch den Rath Tilemann nachmals zum Kauf anbieten lassen. Als ihm Eberstein versprochen hatte, diese Güter für sich und seine Gemahlin gegen Übernahme der Büring'schen Schulden und Zahlung von 200 fl. an Büring's Mutter käuflich zu übernehmen, ist kurz darauf der Ober-Stallmeister ruhig eingeschlafen. Sein Schwager und seine Schwester verglichen sich am 13. Febr. 1720 mit Büring's Mutter wegen der dieser in vorerwähnter Disposition v. 9. Januar 1719 zugedachten Natural-Verpflegung in der Güte dergestalt, daß, da sie beide des sel. Ober-Stallmeisters v. Büring sämtliche Verlassenschaft mit allen Nutzungen angetreten hätten, sie auch jede darauf haftende Schuldenlast und Beschwerung ohne Beitrag der Frau v. Büring übernehmen würden. Ferner wurde der eben Genannten nicht nur ein freier Sitz und Wohnung in den Eichen oder Löhnberg lebenslang zugestanden, sondern dieselbe sollte auch die auf beiden Gütern befindlichen, ihrem Sohne zugehörig gewesenen Sachen in Gebrauch nehmen

können, sobald sie inventirt worden. Endlich versprachen Herr und Frau v. Eberstein der Frau von Biring ad dies vitae jährlich 200 fl., und zwar jedes halbe Jahr 100 fl. bar zu zahlen.

Nr. 339.

Kund ic. sei hiermit, daß nach Ableben des ic. Herrn Johann Karl Friedrich von Biring, Sr. hfftl. Dchl. zu Nassau-Dillenburg hochbestallten Ober-Stallmeisters, der auch hochwohlgeb. Herr Karl von Eberstein, höchstgedachter Jhro hochfftl. Dchl. hochverordneter Ober-Jägermeister und Dero Frau Gemahlin, die ic. Frau Maximiliana geborne von Biring, als Universal-Erben vorgedachten Herrn Oberstallmeisters von Biring sämtlicher Verlassenschaft und Vermögens, sich mit Dero Frau Mutter und Schwiegermutter, der ic. Frau Judith Sibottin, wegen der in vorerwähnter Dero Herrn Sohns, Herrn Obrist-Stallmeisters von Biring den 9. Januar nächst zurückgelegten 1719. Jahrs errichteten Disposition ihr zugedachten und verordneten Natural-Verpflegung auf heut zu End gesetzten Dato in der Güte folgendergestalt verglichen. Daß gleichwie vorgedachter Herr von Eberstein und Dero Frau Gemahlin des Herrn Ober-Stallmeisters von Biring sel. sämtliche Verlassenschaft mit allem Nutzen antreten, also übernehmen sie auch alle und jede darauf haftende Schuldenlast und Beschwerung, Legata und anderes ohne einigen Beitrag oder Zuschuß Dero Frau Mutter und Schwiegermutter zu bezahlen und abzutragen.

Sodann wird Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Biring ein freier Sitz und Wohnung auf lebenslang in den Eichen oder zu Eöhnberg zugestanden und verstattet. Daserf sie aber, um sich und ihren Kindern einen besseren Nutzen zu schaffen, die Eichen, sonderlich wann Eöhnberg weggehen sollte, verkaufen würden: so versprechen sie, der Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein und Dero Frau Gemahlin, ihrer fr. Mutter von Biring eine freie Wohnung lebenslang zu schaffen, wie dann auch dem Hrn. Ober-Jägermeister, wann er etwa selbst dort wohnen wollte, oder Dero Frau Gemahlin, der Frau Ober-Jägermeisterin, wann wider Verhoffen, Dero Herr Gemahl vor ihr mit Tode abgehen sollte, daselbst mit zu wohnen freistehen soll. Ferner sollen diejenigen Sachen, so dem Hrn. Ober-Stallmeister von Biring sel. zugehören und in dem Eichen oder zu Eöhnberg befindlich seind, zu Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Biring Gebrauch freistehen, doch müssen selbige zuvor inventirt werden. Endlich versprechen der Herr Ober-Jägermeister, Dero Frau Mutter und Schwiegermutter von Biring, so lange dieselbe lebet, jährlich und jedes Jahr insbesondere 200 fl., sage 200 floren, den floren zu 30 alb., den alb. zu 8 Pf. gezählet, Frankfurter Währung, und zwar jedes Jahr die Hälfte ad ein Hundert floren bar zu erlegen und zu bezahlen, bei namhafter und ausdrücklicher Verpfändung aller ihrer izeiger und zukünftiger in- und außerhalb Lands befindlicher beweg- und unbeweglicher Hab und Güter ic.

So geschehen Dillenburg, den 13. Febr. 1720.

Nachdem der Ober-Jägermeister Karl v. E. am 30. Januar 1720 ad protocollum Cancellariae erklärt hatte, daß er seines Schwagers v. Biring Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten wollte, wurde am 12. März ej. ai. in Gegenwart des Ober-Jägermeisters v. E., des Raths Tilemann, des Bereiters Hecker und des gewesenen Biringischen Dieners Johann Adam Haynzer des Ober-Stallmeisters v. B. Wohnstube entsiegelt und die in derselben, im Cabinet und in der Nebenkammer befindliche Verlassenschaft aufgezeichnet.

Zur theilweisen Abzahlung der Biringischen Schulden verschaffte sich Eberstein dadurch die Geldmittel, daß er das ihm bei der brüderl. Theilung zugefallene Borwerk und Dorf Horla auf dem Harze am 24. Juni 1720 wiederkäuflich von 9 zu 9 Jahren an seinen Bruder Christian auf Morungen für 11 000 Mfl. verkaufte, jedoch 6000 Mfl. Lehnstamm darauf stehen ließ.

Da nun noch in demselben Jahre (17. Nov. 1720) auch Karls Gemahlin starb, so war er selbst nun wieder in Gemeinschaft mit seinem Sohne Joh. Karl Friedr., seinen drei Töchtern (Charlotte, Amalie und Christian) und seiner Schwiegermutter der Erbe der Verstorbenen. Es verzichtete seine Schwiegermutter abermals auf die Miterbschaft.

Am 30. Sept. 1721 erschien der Ober-Jägermeister v. Eberstein in Begleitung des Stadtschreibers aus Dillenburg auf dem Gute Eichen bei seiner Schwiegermutter, der Frau v. Büring, und theilte derselben mit, daß er gesonnen sei, sich wieder zu verheirathen, weshalb er zum Besten seiner Kinder nicht nur über die Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehegeliebten, als auch über seine eigenen Habseligkeiten ein förmliches Inventarium errichten lassen wollte, in welchem vor allem anzuführen wäre, wem das adelige freie Rittergut Eichen zugehöre. Nun ist ja aus dem Briefe Karl's v. E., den derselbe im Mai 1720 an den Dr. von Gülchen schrieb, deutlich zu ersehen, daß, nachdem aus dem Verkaufe der Büring'schen Güter zu Eichen und Löhnberg an den Herrn von Ziegefar nichts geworden war, der Ober-Stallmeister v. Büring kurz vor seinem Tode seinen Schwager Karl v. E. veranlaßte, diese Güter (für sich und seine Gemahlin) gegen Übernahme seiner sämtlichen Schulden und Zahlung von je 200 fl. an ihn selbst und an seine Mutter, so lange sie leben würden, käuflich zu übernehmen. Dieser Kaufvertrag wurde auf Anordnung des Ober-Stallmeisters durch den Rath Tilemann verabredet. Deshalb stellte die Frau v. Büring folgenden von ihr verlangten Schein aus, der auf Eberstein's Ansuchen auch am 11. Okt. 1721 von der fürstl. Kanzlei zu Dillenburg konfirmirt wurde.

Nr. 340.

Ich, Unterschriebene, urkunde und bekenne hiernit eigenhändig, Demnach mein vielgeliebter Tochtermann, der 2c. Herr Karl von Eberstein, hochfürstl. Nassau-Dillenburg. Ober-Jägermeister, aus sonderlicher väterlicher Zuneigung vor seine Kinder nach Absterben meiner geliebten Tochter, Frauen Maximilianen gebornen von Büring, dessen Ehegeliebten, nunmehr seligen, sowohl über deren Verlassenschaft, als seine selbsteigene Habseligkeit ein förmliches Inventarium errichten zu lassen gewillet, und demselben vor allen Dingen das adelige freie Rittergut Eichen, unterm Burbach gelegen, nothwendig, wie es mit selbigem stehe und wem zugehöre, inseriret werden muß, daß zwaren erwähntes freie adelige Gut Eichen anfänglich meinem 2c. Sohn, Herrn Johann Karl Friederich von Büring, 2c. gewesenen Nassau-Dillenburg. Ober-Stallmeister, nunmehr auch seligen, sonst eigenthümlich zugestanden, nachher aber von demselben an obgedachten Hrn. Karl von Eberstein und dessen sel. Ehegeliebte, Frauen Maximilianen, resp. Herrn Schwiegersohn und Frau Tochter 2c., gegen die noch auf dem Gut stehenden und sonst habenden Schulden, welche er, Herr Karl von Eberstein, aus seinem elterlich ererbten Vermögen zu zahlen übernommen und gezahlet, nebst der mir als Mutter zu meiner Alimentation bis in meinen Tod mit fünf von 100 zu verpensioniren zugemachte 4000 fl., welche meinen Enkeln, als mütterlich ererbet zum voraus gehören und gebühren, kurz vor seinem Absterben erblichen verkauft, cediret und demselben die völlige Possession oder Herrschaft des Gutes Eichen übergeben worden. So geschehen Eichen, den 30. 7^{br} 1721.

(L. S.) **Judt von Büring.**

Auf geziemendes Ersuchen des Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein wird Vorstehendes bestens konfirmiret, doch Uns und denen Unsrigen ohne Schade. Urkundl. Unserer gewöhnl. Unterschrift und vorgedructen Siegels. Dillenburg, den 11. Octobr. 1721.

(L. S.) **Fürstl. Kanzlei daselbst.**

Um sich und seinem Sohne nun dies freie reichsritterschaftliche Gut Eichen sicher zu erhalten und auf jede Weise zu melioriren, schritt er im Nov. 1721 zu einer zweiten Ehe mit Wilhelmina Charlotta Philippina, der Tochter des sehr vermögenden Heinrich Ernst Freiherrn v. Quernheim zu Langendernbach und der Agathe

Margarethe geb. v. Seelbach Tochter. Der Ehevertrag wurde am 25. Nov. 1721 zu Langendernbach abgeschlossen.

Im Namen der hochheiligsten Dreifaltigkeit. Zu wissen seie hiermit 1c., demnach 1c. zwischen 1c. Herrn Karl von Eberstein, Erbherrn auf Gehofen 1c., hfürstl. Nassau-Dillenburg. Ober-Jägermeister, und 1c. Fräulein Wilhelmina Charlotta Philippina von Quernheim, des 1c. Heinrich Ernst von Quernheim zu Langen-Dernbach und der 1c. Frauen Agatha Margaretha von Quernheim geb. von Seelbach zu Zeppenfeld jüngste 1c. Tochter, ein christl. Ehebündnis geschlossen worden: Als ist vor vorhergehender priesterl. Kopulation und hochadel. Beilager folgende Ehestiftung 1c. beschlossen worden. Nämlich 1) 1c. Herr Heinrich Ernst von Quernheim als Vater der Fräulein Braut verspricht dem 1c. Bräutigam nach vollzogenem 1c. Beilager 1000 Thlr. dotis loco 1c. nach $\frac{1}{4}$ jähriger Loskündigung und Bewilligung Dero künftigen Frau Gemahlin ihm bar zu erlegen; im Fall aber Hr. Bräutigam solche Erhebung nicht von nöthen und stehen lassen wollte 1c., mit 5 pro Cento bis zur Ablag zu verzinsen. 2) Daferne aber beide Verlobte während ihrer Ehe mit Leibeserben 1c. gesegnet werden sollten und die 1c. Braut vor Hrn. Bräutigam mit Tod abgehen würde, so sollen obberührte 1000 Thlr. auf Dero Kinder 1c. zurückfallen und denenselben allein verbleiben; im Fall aber 3) Fräulein Braut ohne Leibeserben 1c. vor Hrn. Bräutigam versterben sollte, die dotis loco versprochenen 1000 Thlr. Hrn. Bräutigam eigenthümlich verfallen sein 1c.

Hingegen 4) verspricht Hr. Bräutigam, wann er ohne Leibeserben aus dieser Ehe vor der Fräul. Braut mit Tod abgehen und sie im Witwenstande bleiben würde, als Witwensitz eine Wohnung 1c. des Hauses Eichen und daran gelegenen eingemauerten Garten nebst einer jährl. Pension von 300 fl. ffurter. Währung, welches seine eigenen Kinder voriger Ehe oder sonstige Erben der Fräul. Braut, so lange sie im Witwenstande verbleibet, entrichten sollen. Da aber 5) mehrgedachte Fräulein Braut sich nach Absterben Hrn. Bräutigams ohne Hinterlassung einiger Leibeserben 1c. in 2. Ehe zu treten gedächte, so sollen die 1c. 300 fl. Pensionsgelder nebst dem Witwensitz in dem adel. Haus Eichen cessiren 1c. Hingegen 6) solle 1c. Fräul. Braut, so dieselbe nach Absterben Hrn. Bräutigams in 2. Ehe sich begeben würde, von des Hrn. Bräutigams väterlicher ihm anerbten Verlassenschaft und paratesten Geldern nebst ihren eingebrachten 1000 Thln., zu empfangen haben 1000 Thlr., welche obgedachten Hrn. Bräutigams Kinder oder Erben richtig auszusahlen verbunden sein sollen 1c. Was aber 7) vermög des aufgerichteten und vom Hrn. Bräutigam übergebenen Inventarii an Mobilien und Geräthen bei Antretung dieser Ehe sich von voriger Ehe befinden, darmit hat es nach Anlaß hiesiger Landsrechten seine Bewandnis, und soll es ebenfalls mit denjenigen Mobilien, was 1c. Fräulein Braut einbringen und zeitwährender Ehe erobern wird, vermög obgedachter Rechte sein Verbleiben haben; jedoch 8) behalten sich 1c. Bräutigam und 1c. Braut bevor, keineswegs durch diese Ehestiftung sich benommen zu haben, eines dem andern kraft anderwärtiger Disposition ein mehreres von ihrem Vermögen zu vermachen 1c. So geschehen Langen-Dernbach, den 25. 9br. 1721.

(L. S.) Karl von Eberstein.

(L. S.) H. C. von Quernheim.

(L. S.) Ernst Karl von Seelbach.

(L. S.) Wilhelmine Charlotte Philippine von Quernheim.

(L. S.) J. M. v. Quernheim geb. v. Seelbach.

(L. S.) Karl von Nordeck.

Nummehr glaubte Karl auch seine ganze Lebenshaltung auf höheren Fuß einrichten zu können. Zunächst (am 1. Mai 1722) kaufte er und seine zweite Gemahlin von dem Fürsten Wilhelm zu Nassau das an dem untersten Stadthore von Dillenburg nach Herborn zu gelegene Haus, den dabei befindlichen Garten und das an dem Widthore neben der Stadtmauer und Dille gelegene sogenannte Ochsen-

wieschen mit der darauf befindlichen adeligen Freiheit für 1500 Thlr., welche 3 Grundstücke der Fürst erst i. J. 1718 von dem Herrn von Luerwald käuflich erworben hatte. Nr. 341.

V. G. G. Wilhelm Fürst zu Nassau 2c. bekennen hiermit 2c., daß wir 2c. nachfolgenden 2c. Kaufkontrakt 2c. geschlossen haben. Nämlich Wir verkaufen 2c. in Kraft dieses Briefs Unserm Ober-Jägermeister 2c. Karl von Eberstein, wie auch dessen Eheliebsten, Frauen Wilhelmina Charlotta Philippina gebornen von Quernheim, vor sich ihre Kinder und Nachkommen diejenige Behausung, welche Wir vermöge Kaufkontrakts vom . . . des 1718. Jahrs von Hrn. von Luerwald erkaufet und an dem untersten Stadthor nach Herborn zu gelegen, wie auch den dabei befindlichen Garten, Hofgeret nebst dem sogenannten Ochsenwieschen an dem Wickthor nebst der Stadtmauer und Dille gelegen, und zwar diese 3 Stück, nämlich die Hausung und nach sich ziehenden Kirchenstühle, Garten und Wies mit der darauf befindl. adeligen Freiheit 2c. und Gerechtigkeit, wie Wir solche vermöge jetzt angeregten Luerwaldischen Kaufbriefs an Uns gebracht 2c., vor 2c. 1500 Thlr., den Thlr. zu 45 alb. gerechnet, von welcher Kaufsumme er gleich bei des Herrn von Luerwald ersterer Hierherkunft 900 Thlr., die übrigen 600 aber in künftiger Frankfurter Herbstmess dieses laufenden Jahrs an Uns bar zu zahlen verspricht 2c. So geschehen Dillenburg, den 1. Mai 1722.

(L. S.) Wilhelm F. z. N. (L. S.) Karl von Eberstein.

Ferner kaufte Karl v. E. am 6. April 1723 die in der Nähe von Burbach gelegenen Trumbach'schen Hauberge und Waldungen für 725 Thlr. 28 alb. von dem Fürsten Wilhelm zu Nassau, welcher diese Grundstücke das Jahr zuvor von dem Lieutenant von Trumbach durch Kauf an sich gebracht hatte. Nr. 342.

V. G. G. Wilhelm Fürst zu Nassau 2c. bekennen 2c., daß Wir mit Unserem Ober-Jägermeister Karl von Eberstein 2c. einen 2c. Kaufkontrakt 2c. geschlossen haben 2c. Nämlich Wir verkaufen ihm, Unserm Ober-Jägermeister, 2c. diejenigen zu Burbach und sonstigen gelegenen Trumbach'schen Hauberge und Waldungen, welche Wir vermöge des mit dem Lieutenant von Trumbach unterm . . . des abgewichenen 1722. Jahrs getroffenen Kaufkontrakts käuflich an Uns gebracht und in dem damals mitübergebenem und hierbei extraktsweise unter Unserm Kammeriegel mit anliegendem Güterverzeichnis specificiret und beschrieben seind, mit eben derjenigen Qualität, Recht und Gerechtigkeit, als Wir solche an Uns gebracht, auch bishero besessen haben, dergestalt und also, daß Wir ihn, Käufern, und seine Erben nunmehr in die Possession und wirkfl. Besitz auch Eigenthum dieser Hauberge und Waldungen kraft dieses immittiren und einsetzen 2c., auch ihm, Käufern, vollkommene Macht und Gewalt überlassen, mit diesen Haubergen und Waldungen eben also zu disponiren 2c., gleich wie Wir 2c. zu thun 2c. befugt gewesen. Dagegen sind Uns vor diese Trumbach'sche Hauberge und Waldungen von ihm, Käufern, bar und in einer Summe bezahlt worden 725 Thlr. 28 alb., den Thlr. zu 45 alb. und den alb. zu 8 Pfg. gerechnet, welcher Kaufschilling zu kontraktmäßiger Abfindung der Trumbach'schen Kinder, auch Befriedigung derer am meisten privilegierten Trumbach'schen Creditoren mit verwendet werden soll, gestalten Wir dann ihm, Käufern, dieser beschenehen Zahlung halben 2c. quittiren 2c., deshalb auch den gemessenen gn. Befehl an Unsern Vogt zu Burbach ergehen lassen werden, daß er ihm, Käufern, diese verkaufte Hauberge und Waldungen sogleich einräumen und überliefern solle 2c. So geschehen

Dillenburg, den 6. April 1723. (L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

Da dem Ober-Jägermeister v. Eberstein das Luerwald'sche Haus nicht herrschaftlich genug war, so ließ er an dessen Stelle mit einem Kostenaufwande von 10 000 Thalern ein neues, wohlgebautes, schönes und kostbar mit Mobilien und Hausrath nach aller Erfordernis ausgestattetes Haus aufführen, den Gemüse- und Lustgarten

in vorzüglichen Stand setzen und mit „allerhand raren“ Obstbäumen bepflanzen. Um nun auch das ihm bzw. seinem Sohne die Zugehörigkeit zur freien Reichsritterschaft gewährende Gut in den Eichen gleich herrschaftlich herzustellen, unternahm er auch hier bezüglich des Wohnhauses sowohl als der Scheuren, Stallungen, Hofhaus, Brauhaus und Backhaus kostspielige Neubauten. Zur Bezahlung der Kaufsumme und zur Bestreitung der Baukosten ließ sich der Ober-Jägermeister v. C. nicht nur von seinem Schwiegervater Heinrich Ernst von Quernheim auf Langen-Dernbach die ihm in dem mit seiner Frau aufgerichteten Ehevertrage verschriebenen 1000 Thlr. am 10. Sept. 1722 auszahlen, sondern er erborgte auch am 31. März 1723 von der Schwester des Grafen Georg Friedrich Burggrafen von Kirchberg zc. zu Hachenburg noch 4000 Thlr. und setzte dagegen sein Gut Eichen zum Pfand ein:

Nr. 343.

Daß mir der hochwohlgeborne Herr Heinrich Ernst von Quernheim, mein hochgeehrtester Herr und herzogeliebter Herr Schwiegervater, die mir in unseren mit meiner herzogeliebtesten Ehegemahlin aufgerichteten Ehe-Pakten verschriebenen Eintausend sage 1000 Thlr. richtig und wohl bezahlet, bekomme und quittire dankbarlich hiermit. Geschehen Langen-Dernbach, den 10. 7br. 1722.

(L. S.) Karl Freiherr von Eberstein.

Nr. 344.

Wir zu End eigenhändig unterschriebene Karl Freiherr von Eberstein und Wilhelmina Charlotte v. Eberstein geborne von Quernheim urkunden und bekennen hiermit zc., daß zc. Herr Georg Friederich Burggraf von Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein zc., zu Ankaufung der Trumbachischen Hauberge und Wäldcher, auch Bezahlung und Aufbauung des Luerwaldischen Hauses und Zugehör von denen Jhro gräfl. Schwestern zustehenden und von Dero hochsel. Frau Mutter ihnen verschafften Fideikommißgeldern uns heut dato zc. geliehen zc. viertausend Reichsthaler jeden zu 90 Xr. gerechnet zc., inmaßen wir solche Summe zc. wirklich zc. empfangen, und dannenhero auch zc. versprechen, solches Kapital so lang solches bei uns stehen wird, alljährlich auf den Tag dieser ausgestellten Obligation zc. mit 5 von hundert richtig zu verzinsen und dieselbe zc. nacher Hachenburg zu liefern, ingleichen das Kapital selbst nach vorheriger zc. Aufkündigung (welche jedem Theil dergestalt vorbehalten bleibt, daß die Bezahlung binnen einem halben Jahre von Zeit beschehener Loskündigung geschehen sollte) in zc. unsers Herrn Creditoris zc. Gewahrsam zc. hinwieder zu zahlen zc., und zwar bei Verpfändung aller unserer beiderseitigen jetziger und künftiger zc. Hab und Güter, insbesondere aber meines, des obbenannten Debitoris, frei und erbeigenthüml. im freien Grund gelegenen Guts, in den Eichen genannt, mit allem zc. Zubehör, auch dazu gehörigen Renten, Zinsgütern, Höfen und der Hütten zu Heller dergestalt, daß im Fall wir auf obbestimmte Zeiten an Zahlung der fälligen Zinsen oder Wiedererlegung des losgekündigten Kapitals säumig sein würden, hochged. unser Herr Kreditor sodann guten Fug, Recht und Macht haben solle, entweder unsere generaliter obverschriebenen Hab und Güter, oder insbesondere das zc. Gut in den Eichen einzunehmen, dessen Einkünfte zu erheben, oder auch durch wirkliche Verkauf- und Alienirung desselben Guts oder dessen Appertinenzien, oder durch derselben Taxation und Subhastation vermittelt ihrer eigenen Gerichte, denen solches ohne Konkurrenz der nassau-dillenburg. Mitherrschaft hiermit zugestanden sein soll, auf selbstgefällige Weise, sowohl ratione des Kapitals, als etwa davon rückständigen Zinsen zc. sich zc. bezahlt zu machen zc. So geschehen Hachenburg, den 31. Martii 1725.

(L. S.) Karl Freiherr v. Eberstein.

(L. S.) Wilhelmina Charlotta v. Eberstein, geborne v. Quernheim.

Christian v. Geusau als Zeuge.

W. H. Grund qua testis.

Joh. Chr. Neuhoff, Notar. Caesar. jur. ut test. requisitus.

Zu diesem seine damaligen Verhältnisse übersteigenden Kostenaufwande ließ er sich durch den Umstand verleiten, daß sein Schwiegervater v. Duernheim keine Söhne und so seine Gemahlin sichere Aussicht auf eine reiche Erbschaft hatte. Der jähe Tod machte aber durch diese Rechnung plötzlich einen Strich. Nach seinem Tode fanden sich über die 20 000 Gulden Schulden, zu deren Bezahlung aus dem, worüber er zu disponiren rechtlich befugt gewesen, schwerlich sich hätte die Zulänglichkeit finden dürfen. So stand denn nahe der Konkurs bevor, wenn nicht der älteste Bruder Graf Ernst Friedrich v. Eberstein sich der äußerst verwickelten Angelegenheiten angenommen und sich selbst zum Vormunde der Kinder erster Ehe bestellen lassen. Derselbe schreibt an die übrigen Brüder:

Unser sel. Bruders Ökonomie ist nicht die beste gewesen, und finden sich fast so viel Schulden, daß nur ein Weniges bleiben wird. Er hat kein Testament, noch sonst die allergeringste Disposition gemacht, und hat man mit Willen mir keinen Boten (nach Mainz) geschickt, damit ich ihn nicht vor seinem Ende noch sprechen möchte. Inmittelst machet sich die Witwe aller Briefschaften und aller Verlassenschaft an und hat nichts versiegeln lassen.

In einem ferneren Schreiben des Grafen Ernst an seine Brüder äußert sich derselbe dahin:

Ich gestehe gern, daß mir sehr nahe gehet, daß unser sel. Bruder erstlich durch die Unkosten, die er sich wegen der 2ten Gemahlin in Absicht auf die reiche Succession, so er bei ihres Vaters Absterben ohne Söhne zu erwarten, ihm freilich wohl bekommen wäre; dann die Unerfahrenheit in den Rechten; weiters sein Kopf, nach dem er alles einrichten und niemand etwas fragen und folgen wollen; leglichen und hauptsächlich aber sein gutes Herz und Begierde, jedermann zu obligiren, und in Summa er seinen Tod so balde nicht vermuthete, wie er sich dann bei längerem Leben aus allem würde gerissen haben, dieses veranlasset, welches unserm Namen und Familie solchen Nachtheil bringet, daß, wann mich Gott in den Stand gesetzt hätte, ich aus dem Meinigen seine Ehre retten müßte.

Mit solcher Verlassenschaft schied Karl am 3. Nov. 1725 zu Dillenburg aus dem Leben, in seinem noch nicht ganz vollendeten 38. Lebensjahre und 16 Tage vor der Niederkunft seiner zweiten Gemahlin mit dem nachgeborenen Sohne Ludwig Ernst Karl. Mit solch jähem Tode brach eine wahre Katastrophe herein, nicht nur bezüglich seiner auf weit hinaus berechneten Pläne, als auch, und hier um so empfindlicher, in Betreff der Lage seiner sämtlich noch unerzogenen Kinder.

Zur richtigen sachlichen Beurtheilung der Verhältnisse, in welche der Ober-Jägermeister Karl von Eberstein eintrat, ist es nöthig, in die zu Grunde liegenden geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse zurückzugreifen.

Der Zehent zu Löhnberg.

Der Graf Georg von Nassau-Kagenelenbogen, der Vater von des Fürsten Wilhelm Urgroßvater Grafen später Fürsten Ludwig Heinrich, hatte das als Enclave in nassau-diezischem Gebiete liegende, vormals den Schützen v. Holzhausen erb- und eigenthümlich zugehörige freiadlige Gut zu Löhnberg mit Zubehör erworben und dem nassau-kagenelenbogischen Territorium einverleibt, dann aber wieder anderweit, mit Vorbehalt des *dominii directi*, als Mannlehn veräußert.

Laut Lehnbriefs vom 25. März 1629 gab des Fürsten Wilhelm zu Nassau Urgroßvater, Ludwig Heinrich, Graf nachmals Fürst zu Nassau-Dillenburg, den Zehnten zu Löhnberg nebst Zubehör dem gräfl. nassauischen Amtmann zu Wingen Philip von Wachenheim zu Lehn.

Daß „das **Haus, Hof** und **Güter** zu **Löhnberg** mit ihren adeligen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten es sei an Beholzung, Mastung, Fischerei, auch Klein-Wildbret zu jagen und zu schießen, wie die Schützen von Holzhausen und ihre Vorfahren und andere Burgleut des Orts solches hergebracht“, ein altes kagenelenbogisches Mannlehn gewesen ist, solches zeigt der Lehnbrief v. J. 1629

in verbis: „und andere Burgleut“, da die Burglehen nichts anderes als Mannlehen gewesen sind.

Auf welche Weise dieses Mannlehen dem Lehn Herrn eröffnet worden oder heimgefallen sein mag, davon finde ich keine Nachricht. Daß aber Graf nachmals Fürst Ludwig Heinrich zu Nassau dasselbe den vorgenannten Vasallen zu einem Erblehen gegen Empfang einer gewissen Geldsumme gegeben hat, ist aus angeführtem Documente ersichtlich.

Daß „der **Zehent** an Früchten, Wein, Heu, Flachs und anderen, wie Herkommen im **Löhnberger Gebiet**, ganz allein, und sofern dieselbe Zehent-Gerechtigkeit sich erstreckt, beneben zweien Weingärten und einem halben Grabgarten“ den besagten Schützen von Holzhausen **eigenthümlich** zugehörig gewesen und des Grafen nachmals Fürsten Ludwig Heinrich Vater Graf Georg zu Nassau dies alles von Johann Kuno Schützen von Holzhausen erblich an sich ertauscht und dazu gekauft hat, solches sagt obangezogener Lehnbrief ebenmäßig.

Nun ist die rechtliche Vermuthung, daß Graf Georg zu Nassau nichts anderes als zum Fideikommiß gehörig gewesene Stammgüter für obigen Zehnten werde gegeben haben, bei welcher Bewandnis dann der eingetauschte Zehnt von gleicher Natur und Eigenschaft zu halten wäre.

Auch dieser für Fideikommiß zu haltende Zehnt wurde von des Grafen Georg Sohne Ludwig Heinrich für Geld und zur Tilgung von Schulden zu einem Erblehen hingegeben.

Durch Erbschaft fiel der Löhnberger Zehnt nebst Zubehör dem Schwiegersohne Philipp's von Wachenheim, dem herzogl. württemb. Ober-Stallmeister Levin von Kniestädt zu. Von diesem kaufte Fürst Wilhelm zu Nassau am 29. September 1707 den Zehnt für 8400 Gulden. Diese Kauffsumme ließ dem Fürsten Wilhelm der kurpfälz. Oberlieutenant Levin Moriz von Donop unter der Bedingung, daß ihm der Zehnt als Unterpfand und Versicherung seines dargeliehenen Geldes auf 20 Jahre und nach deren Verfluß noch so lange überlassen würde, bis das Geld ihm oder jedem rechtmäßigen Inhaber der Schuld- und Pfandverschreibung darüber d. d. Dillenburg, den 31. Oktober 1707 zurückgezahlt sein würde.

Nr. 345.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Fürst zu Nassau 2c. Kund 2c. sei hiermit. Demnach Wir vermög eines unterm 29. 7br. dieses laufenden Jahrs von 2c. Levin von Kniestädt, herzogl. württemberg. Ober-Stallmeister, den von 2c. Ludwig Heinrichen, Fürsten zu Nassau 2c., Unserem 2c. Urgroß- Herr Vatern 2c., dessen Schwiegervatern Philipphen von Wachenheim, gewesenen gräfl. nassauischen Amtmann zu Usingen, zu Lehn gegebenen und von obgemeldtem von Kniestädt erbten Zehnten zu Löhnberg wieder an Uns erhandelt, zu dessen Zahlung aber 2c. Levin Moriz von Donop, jetziger Zeit Obristlieut. von dem unter Kommando Unsers 2c. Brudern Fürst Ludwig Heinrich zu Nassau 2c. stehenden kurpfälz. sogenannten Jülich-Westerwäldischen Regiment zu Fuß, Uns die Summ von achttausend vierhundert floren in grob Edict vorgeliehen, auch unter obigem Dato im Beisein Unsers Kammerrath Reichmann's in Frankfurt also an den Kniestädtischen Verwalter auszahlen lassen, und zwar mit dem Vorbehalt, daß Wir ihm Obristlieut. von Donop den ruhigen Besitz und Genuß obgemeldten Zehntens auf zwanzig Jahr, oder nach deren Verfluß so lang lassen wollten, bis Wir 2c. selbigen gegen Zahlung obiger 8400 fl. wieder einlösen würden: Als bescheinen nicht nur 2c., daß Wir die 2c. 8400 fl. 2c. empfangen, zu Erkaufung dieses Zehnten verwendet 2c., sondern auch, daß Wir selbigen obmehrged: Obristlieut. von Donop als ein Unterpfand und Versicherung seines Uns 2c. dargeliehenen Gelds auf gemeldte 20 Jahr und so lang, bis Wir oder Unsere Erben ihm oder seinen Erben und jedem rechtmäßigen Inhaber dieses Briefs werden wiederbezahlt haben (hier fehlen in der Abschrift wohl die Worte), überlassen haben, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er oder seine Erben selbigen keinem fremden Potentiori oder der Lands-Obrigkeit zu Löhnberg sollen zukommen lassen 2c.

Nächstdem sollen weder er noch seine Erben befugt sein, das geringste an diesem Zehnten, denen dazu gehörigen Bauern, Ländereien, Jagd und andere Gerechtigkeiten, ohne Unsers 2c. Vorbewußt 2c. zu verändern, zu vertauschen, weniger gar zu veräußern. Da aber jezo das dasige Wohnhaus sowohl, als die Scheuern ziemlich verfallen 2c. und er selbige entweder gar von neuem wieder aufbauen oder sonst in wohnbaren Stand würde setzen und bei dem Abzug liefern lassen, so sollen ihm oder den Seinigen bei der Ablag dargegen soviel, als er oder sie an nöthigen Baukosten 2c. mit Quittungen von denen Arbeitsleuten werden belegen können, 2c. ausgezahlt werden, auch er oder dieselbigen ehe und bevor solche Zahlung geschehen, zu der Abtretung nicht gehalten sein.

Da er, mehrgemeldter Obristlieut., sich anbei auch anheischig macht, diesen Zehnten jedesmal auf- und innerhalb der obgemeldten Zeit vor sich, seine eheliche Leibserben 2c. oder bei deren Ermangelung vor dessen beide Gebrüder Ernst Christian und Simon Julius von Donop und dero 2c. Leibserben, auch da diese deren keine nachlassen sollten, vor dessen Fräulein Schwester Theodora Lowyse von Donop 2c. gegen Zurücklassung des Kapitals und angewendeter Meliorationskosten von Uns auf Art und Weise als obgemeldter von Wachenheim und Kniestädt sonst belehnet worden, auch zu empfangen: so versprechen Wir hergegen 2c., daß dieser Zehnte auch sonst an niemanden 2c. gegen seinen Willen vorkauft 2c. werden solle, sondern es sollen sowohl er als obbeschriebene dessen Brüder und Fräulein Schwester und deren eheliche Leibserben, und zwar höher nicht, als um die Uns vorgeschossene Summ die nächsten zum Kauf sein und ihnen niemand außer Uns und Unsers fürstl. Leibserben vorgezogen werden. Sollten aber er oder seine Erben mit diesem Kapital etwa ihren anderwärtigen bessern Nutzen zu schaffen vermögen und 2c. dessen Ablag verlangen, so soll selbige ein halb Jahr nach geschehener Loskündigung von Uns 2c. auf die Verfallzeit bewerkstelliget werden, oder in dessen Unterbleibung er und seine Erben an obiges ihr Versprechen, noch auch Wir 2c. an Unsers in Ansehung der Nächsterschaft des Kaufs oder Lehen nicht gehalten sein 2c. So geschehen Dillenburg, den 31. Oktobris 1707.

Nach Verlauf von etwa zwei Jahren starb der Oberstlieutenant v. Donop. Und da weder seine Brüder Ernst Christian und Simon Julius v. Donop, noch seine Schwester Theodora Louise v. Donop wegen seiner vielen Schulden seine Erben sein wollten, so fiel der Löhnberger Zehnt an den Fürsten Wilhelm zurück, der denselben auch am 21. Februar 1710 durch seinen Rath Noë Ihm wieder in Besiz nehmen ließ, nachdem er sich bereit erklärt hatte, den etwa 3 Jahr vorher aufgenommenen Pfandschilling an diejenigen Donop'schen Gläubiger zurückzuerstatten, welche durch richterlichen Ausspruch zur Empfangnahme angewiesen werden würden.

Vier Jahre lang ließ Fürst Wilhelm seine Gerechtsame in Löhnberg durch seinen Zehntheber, den Gerichtschöppen Joh. Ludw. Kilo, wahrnehmen, in welcher Zeit jedoch schlechter Nutzen erzielt worden und die Zinsen nur aufgelaufen waren.

Nr. 346. Extrakt Löhnberger Amts-Protokoll de dato Löhnberg, den 21. Februar 1710.

Erschiene der fürstl. nassau-dillenburgische Rath Herr Noë Ihm, produzirte von hochfürstl. nassau-diezischer Regierung ausgewirkten Befehl, daß ihme bei Wieder-Einziehung des allhiefigen nassau-dillenburg. Zehnten und alles desjenigen, was demselben anhängig, aller dazu nöthige Vorschub und Beistand geleistet werden sollte. Diewegen dann ich, der Kellner, zumalen da auch hochgräfl. weilburgischer Seiten die nöthige Vorstellung von ihme geschehen und dagegen nichts opponiret worden, einige hiesige Gerichtschöppen als mit Namen Johann Ludwig Kilo, Johann Philipß Rücker und Ludwig Bock ihme als Gezeugen mitgegeben. In deren Gegenwart ermeldter fürstl. dillenburgischer Rath Ihme seine obhabende Kommission dahin eröffnet, daß nachdeme der Obristlieut. von Donop dieses Zeitliche gesegnet, seiner vielen hinter-

lassenen Schulden halben aber niemand der Seinigen dessen Erbe sein wollte, und anderes zu Diez und Weilburg bei hochfürstlich und hochgräflichen Regierungen allschon vorgestellter Ursachen wegen dieser ihm gegen der Leihung einer gewissen Summa Geldes jure antichretico überlassene Zehente an zc. seinen zc. Fürsten zc. völlig wieder anheim gefallen und deswegen zc. Se. Durchl. den auf diesen Zehenten vor etwa 3 Jahren aufgenommenen Pfandschilling an diejenigen Donopischen Creditores, welche Ihro nach abgethanem Konkurs- und Praelations-Prozeß durch richterlichen Ausspruch angewiesen werden würden, hinwieder zu bezahlen parat und erbötig wären mit Vorbehalt Ihres eigenen Vorzugsrechts wegen gewisser an besagte Donopische Verlassenschaft habende Präntensionen, — er im Namen seines zc. Fürsten zc. diesen Zehenten und diejenigen Felder und Güter, davon selbiger gegeben werden mußte ausgehen und sonst in allen dazu eigenthümlich gehörigen Stücken die Possession wiederum erneuern und ergreifen sollte, mit Bitte dessen allen Zeugen zu sein. Als nun die obgedachten Gerichtsmänner dessen also zufrieden gewesen und als erbetene Zeugen mitgegangen, so hat ermeldter nassau-dillenburger Rath nicht nur mit ihnen sich hinaus auf die zehentbaren Felder erhoben, selbige durchgegangen, auf den eigenthümlichen Wiesen, als deren im Grund bei der Nieders-Häuser Mühlen und auf deren im Haglgarten, wie auch auf dem Stück Feld oder eigenthüml. Acker auf dem Fellersborn, an die gemeine Straße stoßend, und auf dem am Mühlberg bei der Mühlen, so vor diesem ein Weinberg gewesen ist, und denen dazu gehörigen daselbst befindlichen wilden Obstbäumen, item in dem alten Weinberg vor der Pfann durch Ausgrabung etlicher Wasen den alten Besitz wieder genommen und erneuert, Sodann sich in das in dem Flecken gelegene Wohnhaus, neben meinem, des fürstl. nassau-diezischen Kellers, stehend, begeben, daselbst wie auch der Scheuren und alten Stall im Hofe durch Auslösch- und Wiederanmachung des Herdfeuers, durch Ergreifung der Hohle im Schornstein, durch Hauung etlicher Späne und durch Zuschnehmung der Schlüssel, Auf- und Wiederzuschließung, und hernach Überlieferung solcher Schlüssel an vorermeldten Johann Ludwig Kilo, als welchen hinfüro Ihro Durchl., sein gnädigst. Herr, zu Ihrem Zehentheber anordnen zc. würden, der dann auch damit zufrieden gewesen und adinterim mit Hand und Mund treulich angelobt hat, die Possession ebenfalls wirklich und körperlich wieder ergriffen!

Ferner hat ermeldter zc. Rath ihm, künftigen Zehenthebern, anbefohlen zc., daß er, wann Gott zc. die Mast segnen würde, jedes Jahr, so lang er dieses Amt vor Ihro Durchl. bedienen würde zc., darauf acht geben sollte, daß die diesem Zehenten anhängige Gerechtigkeit, in specie der doppelten Mastung vor den Zehentherrn, wie auch der Gerechtigkeit des doppelten Brennholzes fleißig wahrnehmen und in summa darauf gute Acht geben sollte, damit dieser seiner gdgtn. Herrschaft zuständige Zehente und alle andere ihm anklebende Gerechtigkeit also hinfüro konserviret zc. werden möchten, wie solcher vormals von denen Grafen und Fürsten respective zu Nassau-Beilstein und Dillenburg, auch hernachher von denen von Wachenheim und ihrer Posterität in Namen und von wegen hochbesagter Herrschaft genützt und besessen worden.

So alles geschehen in obbemeldter Zeugen Gegenwart, auch in derselben Bewesen ad protocollum.

Vier Jahre lang ließ nun Fürst Wilhelm seine Gerechtfame in Löhnberg durch seinen Zehentheber, den Gerichtschöppen Joh. Ludw. Kilo, wahrnehmen, in welcher Zeit jedoch schlechter Nutzen erzielt worden und die Zinsen nur aufgelaufen waren, so daß er sich bewogen fand, Löhnberg seinem Ober-Stallmeister v. Buring anzubieten. Als derselbe hierauf einging, mehr seinem Fürsten zu Gefallen, als weil er hoffen konnte, einen großen Nutzen zu haben, so fand sich der Fürst, dem Herr v. Buring „viele und ehrliche Dienste, so vielleicht andere nicht thun werden, noch zu thun fähig sind, von Kindheit ausgerichtet“ auch noch aus besonderen Gnaden bewogen, ihm zugleich durch eine schriftlich ausgestellte Cession und Übertragung zu konzediren, den Löhnberger Zehnten nach seinem Gefallen mit Hypotheken zu belegen oder mit fürstl.

Konfense wieder an einen andern abzutreten, und zwar zu einem höheren Kaufpreise als das Pachtgeld und die Erträge derselben bestimmten. So gab er ihm denn am 1. Juni 1714 den ritterfreien Burgzehnten und seine Güter zu Löhnberg „für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts und in Ermangelung deren seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird“, zu Erblehen, und zwar „in der Qualität und mit denen Conditionen (:doch daß er die Donopische Prätension vergüte:“, wie solche Lehnstücke die von Wachenheim vom Fürsten Ludwig Henrich zu Lehn erhalten hatten.

Nr. 347.

V. G. G. Wir Wilhelm f. z. N. z. bekennen hiermit z. Demnach nach tödln. Hintritt des z. Levin Moritz von Donop, gewesenen Obristlieutenants, der Zehnten zu Löhnberg mit seinem Zugehör Uns und Unserm fürstl. Haus mit gewissen Konditionen, nämlich gegen die Erlegung achttausend vierhundert floren, zurückgefallen und Uns dann z. Unser Oberstallmeister z. Joh. Karl Friederich von Buring um Belehnung unsers Haushofs Zehnten und Güter samt derselben Gerechtigkeit zu Löhnberg vor sich und seine Erben beiderlei Geschlechts, und in Ermanglung deren seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird, z. angelangt, daß Wir ihm Johann Karl Friederich von Buring und allen seinen Erben männ- und weibl. Geschlechts demnach nachgesetzte Stücke in der Qualität und mit denen Konditionen (doch daß er die Donopische Prätention vergüte), wie solche die von Wachenheim laut Lehnbriefs vom 25. März des 1629. Jahrs von z. Ludwig Henrich Fürsten zu Nassau z., Unserm z. Urgroßherrn-Vater z., belehnt worden, so vor sich als seine eheliche Leibeserben, Söhne und Töchtere, und in dessen Ermanglung seiner einigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird, zu Erblehen also angefetzt haben, daß obgleich die Töchter einmal ausgeschlossen haben würden, daß sie gleichwohl nach demselben ihren Zutritt haben und behalten sollen, wie eines vollständigen Erblehens Art und Eigenschaft ist, als nämlich Unser Haus, Hof und Güter Löhnberg mit ihren adligen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, es sei an Beholzungen, Mastungen, Fischerei, auch Klein-Wilddret zu jagen und dasselbe zu schießen, wie die Schützen von Holzhausen und ihre Vorfahren und andere Burgleute desorts solches hergebracht, gleichfalls den Zehnten an Früchten, Wein, Heu, Flach und andern, wie herkommen im Löhnberger Gebiet, ganz allein und so fern dieselbe Zehntgerechtigkeit sich erstreckt z., beneben auch noch zweien Weingärten und einem halben Grabgarten und noch von unterschiedenen theils ertauschten und theils erkauften zweien Wiesen, eine im Hahlgarten, die andere untig der Nieders-Häuser Mühl gelegen, in allermaßen wie die Schützen von Holzhausen solches alles außerhalb deren benannten zweien Wiesen gehabt z. haben und z. Unser z. Ur-Ur-Altherr-Vater Graf Georg zu Nassau-Katzenelnbogen z. dasselbe alles von weiland dem vesteren Johann Kunnen-Schützen von Holzhausen erblich an sich ertauschet und darzu erkauft hat. Da sich aber befinden sollte, daß icht was von obgedachten Stücken jemand verschrieben und in andere Wege veralieniret wäre, nehmen Wir hiermit z. auf Uns, ihn, den von Buring, und die Seinigen nach ihm gegen alle Einträge, es sei über kurz oder lang, dabei in- und außer Rechtens zu vertreten, schadlos zu halten z. bei Verpfändung Unserer Hab und Güter z. Belehnen ihn darauf hiermit z. dergestalt z., daß er und seine hierin begriffenen Lehnsfolger Unsere z. getreuen Mann und Lehensleute sein z., auch das Lehen, so oft und dicke es die Rechten und Nothdurft erfordern wird, empfahen z. und alles, was getreuem Lehmann z. gebühret, getreulich leisten z. sollen und wollen, inmaßen er, Johann Karl Friederich von Buring, vor sich dieses alles getreulich zu leisten einen leiblichen Eid zu Gott in seine Seele schwören und deswegen einen Revers zustellen lassen. Und dieweil weiland Philips Henrich von Wachenheim unsern Urgroß-Herr-Vatern unter andern angelanget, ihm und seinen Lehensfolgern zu bewilligen, daß

er und sie die obbenannten Lehenstücke von Unsers Urogroß-Herrn-Vatern jederzeit lebenden ältesten regierenden Sohn, oder, da Unsere männliche Linie gar abgehen sollte, von Ihrer hochsel. Gnaden jederzeit lebenden ältesten Tochter, zum Fall aber Unsere weiblichen Linien auch expiriren sollten, alsdann von demnächst an succedirenden und die Lehnische Hand führenden Agnaten Unseres fürstl. Hauses Nassau-Katzenelnbogen empfahen möchten: So haben Wir ihme, von Buring, und seine Lehnsfolger dasselbe auch über obiges gern bewilliget u. So geschehen auf Dillenburg, den 1. Junij 1714.

Der Ober-Stallmeister v. Buring ließ es sich nun angelegen sein, das durch die schlechte Verwaltung deteriorirte Besizthum wieder in aller Weise in guten Stand zu setzen; außer andern in dasselbe gewandten Meliorationen nahm er einen Neubau des Burghauses vor.

Nr. 348. Schreiben Karls von Eberstein an . . .

Ew. Hochwohlgeboren wird außer Zweifel bekannt sein, wie daß Ihre hochfürstl. Durchl., mein gnädst. Fürst und Herr, den zu Eömburg habenden ritterfreien Burkzehnten an meinen Hrn. Schwager, den hiesigen Ober-Stallmeister von Buring vor einigen Jahren mit allen Gerechtigkeiten, wie solche auch Namen haben mögen, worunter auch die Kleine-Jagd, wie die alten und neuen Lehnbriefe darthun und viele von den alten Unterthanen in Eömburg eidl. beschwören und bezeugen können, verkauft. Ob nun wohl er solches Jus kraft der alten und neuen Lehnbriefe bisher wegen seines wenigen Dortseins nicht sonderlich exerciret, auch izigem Pächter eben nicht befohlen, sein Recht der Jagd in acht zu nehmen, wie er auch selbst sagen wird, so hat er, mein Schwager, von dem Pächter Hrn. Schwenck doch vernehmen müssen, daß den 15. Dez. ihm auf Befehl Hrn. Amtskeller Chamerus von dem im Amt Mehrenberg stehenden Jäger und dessen Sohn, als er von der bei der Nieders-Häuser Mühl gelegenen eigenthümlichen zu dem ritterfreien Burghof gehörenden Wiese, die Flinte auf der Achsel hängen habend (weilen er als ein Bauer die Hack nicht auf den Buckel nehmen mögen) in der Straße zurückgekommen, die Flinte abgenommen worden. Weilen er nun nicht aus der Intention, um in die Wildbahn zu gehen, ausgangen, sondern in der Straß geblieben, und fast eine Passion von dem Hrn. Amtskeller gegen den Pächter Schwenck, jedoch zum Tort des Hrn. Ober-Stallmeisters von Buring zu sein scheint, maßen, da man ihm nicht, wie andern Passagiers, die Flinte auf der Straß, geschweige wie des Pfarrs Söhnen in der Wildbahn rum zu tragen vergönnen wollen, ihn erst vor solcher schimpflichen Exekution warnen lassen und nicht gleich ohn gefragt und gesagt so procediren müssen, aus welchem dann ostermals viel Verdruß bei denen Herrschaften angesponnen werden kann.

Als hat Hr. von Buring, weilen er gar unpaß, mich gebeten, Ew. Hochwohlgeboren nebst Versicherung seiner Ergebenheit dienstlich zu ersuchen, ihm, dem Pächter, weil er ja ganz unschuldig, seine Flinte wieder geben zu lassen. Es hat zwar Hr. Schwenck bei Hrn. Amtskeller Chamerus schon seine Unschuld vorgestellt und gebeten, ihm die Flinte wieder zu geben, so hat er aber es, ohne den Pfandschilling zu geben, nicht thun wollen. Da nun dieses Ew. Hochwohlgeboren und nicht der Beamten Sachen sein, so habe, obwohl nicht die Ehre, dieselbe zu kennen, solches hierdurch verrichten und vernehmen sollen, ob die ordre von Sie (Ihnen) so gegeben, und wie nur solches nicht vermuthe anbei bitten wollen, sein, des Hrn. Ober-Stallmeisters, Gesuch stattfinden zu lassen; denn Ew. Hochwohlgeboren sowohl wie mir bekannt, daß dieser modus procedendi ein wenig stark und in keinen Jagdrechten statt haben kann.

Als gleich guter und sorgsamer Wirth verfuhr der Herr von Buring mit dem ein Jahr später vom Fürsten Wilhelm bezw. der Fürstin Dorothea Johanna ihm cedirten, vom Fürsten im Jahre 1704 erst von der freiherrlichen Familie v. Seelbach

erkauften, aber noch nicht bezahlten Gute in den Eichen. Nicht nur sein eigenes Vermögen verwandte Johann Karl Friedrich v. Büring — der letzte seines Stammes und kinderlos! — in die beiden Güter, aus welchen er ein Majorat für seinen Schwager Karl v. Eberstein bezw. dessen ältesten Sohn zu stiften beabsichtigte; er nahm auch noch Geld auf, wurde aber in den letzten Jahren von den ehemaligen Gläubigern des Fürsten Wilhelm um Auszahlung der mitübernommenen residirenden Kaufsumme so hart gedrängt, daß er sich genöthigt sah, sich nach einem Käufer umzusehen, da sein Schwager damals noch nicht in der Lage war, Geld darauf herzugeben. Es bot sich auch eine günstige Gelegenheit, sich des lästigen Besitzes wieder zu entledigen, und zwar mit Vortheil; der nassau-usingische Hofmeister und Kammer-Direktor Moriz Sigmund von Ziegefar war nämlich bereit, ihm nicht nur Löhnberg, sondern auch das freie Reichsrittergut Eichen abzukaufen, falls der Fürst seinen Konsens hierzu ertheile.

Nicht lange vor seinem am 15. Januar 1720 erfolgten Tode verkaufte „der Ober-Stallmeister Baron v. Büring“ den freiadligen Löhnberger Zehnten mit allem Zubehör für 16 500 Gulden, den fl. zu 30 alb., den alb. zu 8 Pf. gerechnet, und das freiadlige Rittergut zur Eiche im Grund Burbach für 15 000 Gulden an den f. nassau-usingischen Hofmeister und Kammer-Direktor Moriz Sigmund von Ziegefar und suchte zugleich um den erforderlichen fürstl. Konsens nach.

Auf des Fürsten Befehl wurde von seinen Räten Dilthey, Tilemann, Ihm und Pfau am 29. Dez. 1719 zu Dillenburg „in Deliberation gezogen, ob Ihro hochfürstl. Durchlaucht Dero Ober-Stallmeister Herrn von Büring den von ihm ausgebetenen Konsens zu ungehindert- und selbständigen, beliebiger Verkaufung des Löhnberger Zehnten und adeligen Guts in den Eichen ertheilen können ohne Präjudiz Dero hochfürstl. Hauses“.

Die fürstlichen Räte aber, uneingedenk des Ausspruchs: „ein fürstliches Wort soll man nicht drehen und deuteln!“ flüsterten dem Fürsten ein, es könne möglicherweise der auf Vergrößerung sinnende gräfliche Nachbar August v. Witgenstein oder „sonst ein unanständiger Käufer dahinterstecken“, und brachten es dahin, daß der Fürst, entgegen seinem früher gegebenen Worte, seinen Konsens versagte. Die Räte verwiesen den Fürsten auf den von allen Linien des fürstlichen Gesamthauses beschworenen Erbverein und das beschworene, im J. 1662 errichtete Testament des sel. Grafen, späteren Fürsten Ludwig Heinrich als das Fundamentalgesetz, „als die Grundsäule und Stütze von des hochfürstlichen Hauses Wohlstand und Wohlfahrt!“ Per unanimita war resolvirt worden, Ihro hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu remonstriren:

1) Daß alle Dero sowohl alte als neuacquirirte groß als kleine Güter in kraft des hochfürstl. Hauses so theuer beschworenen Erbverein von keinem der Herrn Agnaten gemindert, sondern vielmehr gemehrt durchaus aber nicht an Fremde veralienirt werden sollen, Allermähnen solche nicht nur Fideicommissa, sondern das pactum selbst ein pactum reale et in vim legis perpetuae gesetzt worden, gegenwärtig auch zu Wien in der Hadamarischen Sache, ja selbst in der so hochimportanten Dranischen Successions-Streitigkeit alles darauf gegründet, von dem Gegentheil aber alle vorherigen und jetzigen Contraventiones gar genau observirt und allegirt werden, dergestalten, daß gar sehr zu besorgen, diese Erbverein, die doch die Grundsäule des hochfürstl. Hauses Wohlstand und deren Erhaltung sein soll, in Zukunft unter die Bank gesteckt und dadurch alles unter einander gehen möchte, woran unseres geringen Orts wir so wenig Schuld tragen, als Ihro hochfürstl. Dchl. deren theilhaftig wissen wollen.

2) Eben dieses hat den hochsel. Fürst Ludwig Heinrich in seinem 1662 errichteten und gleichfalls beschworenen Testament, so des hochfürstl. Hauses Nassau-Dillenburg Fundamental-Gesetz und Stütze dessen Wohlfahrt in particulari ist und sich ebenfalls auf die Erbverein beziehet, bewogen, zu verordnen, wie dessen hiebei gehender Extrakt in mehreren ausweist.

3) Wollten aber Ihro hochfürstl. Dchl. des so sehnl. als heftigsten Anliegens Dero Hrn. Ober-Stallmeisters bello modo sich abhelfen, so wäre unser unterth. unmaßgeblicher Vorschlag, ihm offeriren zu lassen, daß er den Löhnberger Zehnten Ihro Selbstem oder wer denselben namens Ihro hochst. Durchl. auf gewisse Jahre übernehmen wollte, abtreten möchte, dahingegen wollten Sie ihm alle darauf erweislich haftenden Schulden samt denen Meliorationen, wie recht und billig, vergüten und bezahlen lassen. Solchergestalt wäre der Hr. von Büring seiner Schulden Sorgen frei; das adlige Gut in den Eichen bliebe in seinen Händen, und obangeregte Pacta und Testamenta unverletzt. Würden sich auch schon anständige Leute finden, welche den Zehnten also administrirten, daß solcher Ihro hochfürstl. Dchl. oder Dero hsl. Haus in etlichen Jahren frank und frei heimfallen könnte.

4) Sowie aber das Gut in den Eichen betr. Weils solches nie beim hochfürstl. Haus gewesen, wenigstens dessenthalben kein Aufsehens geben wird, können Ihre hfl. Dchl. mit Vorbehalt Ihres nähern Kaufrechts in die gesuchte **freie Veralienirung** konsertiren, dann solchergestalt und da etwa, wie die gemeine Rede gehet, der Hr. Graf August von Witgenstein oder ein ander unanständiger Käufer dahinter stecken sollte, könnten Sie sich allezeit dessen wiederum abhelfen.

5) Wegen des vorhin gndgt. in soweit schon ertheilten Konsens und Begebung des Löhnberger Zehnten, item wer den gesiegelten Brief darüber ausgefertigt, beziehen wir uns auf unser hiebei gehendes Schreiben; finden aber zugleich darinnen in den nachfolgenden Worten: „jedoch mit Unserm gndgn. Konsens und Unserer lehnsherrl. Konfirmation zu veralieniren“, daß Ihre hochf. Dchl. ziemlichermåßen diesfalls prospizirt worden, gleich auch mit Vorbehalt des nähern Kaufs geschehen, dahero Sie in Ansehung der Erbverein und unaltväterl. Testaments Dero christfürstl. Gewissen salviert haben.

Extrakt Fürst Ludwig Heinrich hochsel. Testaments. Es soll auch der regierende Herr alles dasjenige, was an Land, Leuten und Gütern zugeordnet, kraft gedachter Unserer Erbvereinigung auch nach Art und Eigenschaft des Juris primogenituræ selbst, welches in diesem Fall einem Fideicommissso gleichgehalten werden soll, in keine weg veräußern, vermachen, vielweniger potentiõribus, noch auch andern verpfänden, verkaufen oder sonst alieniren, sondern da daselb über Zuversicht geschehen möchte, solle es jezo als dann und dann als jezo kraftlos und ungültig sein, angesehen Wir jeztged. Güter, Land und Leute samt und sonders bei dem Mannstamm der Fürsten zu Nassau-Kayenelnbogen immer und ewig behalten und in keine Weis oder Wege, so lang derselbe Mannstamm nach dem Willen Gottes währet, an Fremde transferiret, gebracht oder auch beschweret haben wollen.

Da hierauf der erforderliche fürstl. Konsens nicht ertheilt wurde, so war der Verkauf null und nichtig. Deshalb ließ Herr v. Büring durch den Rath Tilemann seinem Schwager, den Ober-Jägermeister **Karl von Eberstein**, das Anerbieten machen, die beiden Güter gegen Übernahme seiner Schulden und Zahlung von 200 fl. jährlich an ihn, so lange er noch leben würde, und von 200 fl. jährl. an seine, Büring's, Mutter zu übernehmen. Karl erklärte sich auch mit diesem Vorschlage einverstanden. Sein von den Gläubigern, die doch ursprünglich des Fürsten Gläubiger waren, hart bedrängter Schwager hatte sich aber über des Fürsten Verfahren in solchem Grade gekränkt, daß er bald darauf starb.

Sofort nahm die Frau von Donop Löhnberg in Besitz. Und als Karl v. Eberstein den Fürsten um lehnsherrliche Hülfe deshalb anrief, bekam er zur Antwort, der Fürst wollte den Löhnberger Zehnten selbst wieder übernehmen und ihn wegen Melioration zc. entschädigen. Da Karl hiermit nicht zufrieden war, so befahl Fürst Wilhelm seinen Råthen, ihm darüber Bericht zu erstatten, ob es rathsam sei, die Löhnberger Güter den Büringischen Erben zu überlassen, oder aber wieder zu dem fürstlichen Hause zu ziehen.

Die Råthe kamen am 9. Febr. 1720 zu Dillenburg im Hause des Rath Reichmann, der unpåhlich war, zusammen. Die Råthe sagen in ihrem Berichte, daß der sel. Verstorbene, weils auch aus der darauf resolvirten Übernehmung seitens des Fürsten selbst anstatt des Herrn v. Ziegesar nichts geworden, „sich darüber gar sehr entrüstet“. Dieser laut sprechende Erfolg ihrer Rathschläge rührte nun zwar den fürstlichen Råthen etwas das Gewissen und bestimmte sie dazu, in ihrem vom Fürsten eingeforderten Berichte vom 9. Febr. 1720 dem Rechte und der Billigkeit Raum zu verstaten — freilich aber nur in ihrem allgemeinen theoretischen Urtheile. Die Råthe konnten nun nicht anders als ihr Gutachten dahin abzugeben, daß es „in Bedenken genommen und nicht wohl thunlich gehalten worden, solchen Löhnberger Zehnten gegen die dem sel. Herrn Stallmeister schriftlich ausgestellte Cession und Übertragung seinen (sc. Karl v. Eberstein uxorio nomine) wieder zu entziehen“. Das war die Theorie, — für die Praxis lautete aber ihr machiavellistischer Rath anders: sie gaben dem Fürsten an die Hand, er möge seinen Konsens dazu geben, daß Löhnberg, entsprechend dem alten Lehnbriefe des Fürsten Ludwig Heinrich vom 25. März 1629 an Karl v. Eberstein als Erblehn übergehe, einmal weil die vier Jahre, so es Ihre hochf. Durchl. gehabt, schlechten Nutzen darob erfolget und nur die Zinsen aufgelaufen, ferner weil es besser sei, daß es ein Diener von Ihre hochf. Durchl. habe, der noch dazu mit anderen Gütern als in den Eichen angeessen, als ein Fremder, mit deme es erst zu riskiren stünde, vor allem aber weil der Herr v. Eberstein (als

fürstlicher Hofbeamter) verhoffentlich sich auf solche Kondition durch Ausstellung eines Reverses würde „behandeln“ lassen, daß das uraltväterliche Testament ungekränkt bleibe. Im Weiteren werden die Rätthe noch etwas kriegs- und intriguenlustiger, sie versteigen sich sogar zu dem spähhaften Vorschlage: „vielleicht könne mit dem Herrn Ober-Jägermeister auf gewisse Jahre gehandelt werden, als etwa 12 oder 15, nach deren Verfluß gegen Erlegung des Kaufgelbrückstandes es frei wieder ohne Anrechnung der Meliorationen (!) und rückständigen Zinsen abgetreten werden müßte (!!!); sollte es aber auf ein Lehen, wie es anfangs (d. h. seit Erwerb von den Schützen v. Holzhausen) gndgst. konferiret werden, so müßte es als ein Mannlehn und anders nicht konstituiert werden, wobei der Rückfall — dies ist des Pudels Kern! — alles ersetzen könnte. Wenn also mit dem Herrn v. Eberstein traktiert würde, stünde auch zu hoffen, daß dadurch von dem sel. Ober-Stallmeister gar mild und gnädigst nachgegebenen Vortheilen ein Gutes zu limitiren und wieder zurückzuerhalten wäre (!!).

Die von den Rätthen abgegebene Erklärung lautet:

Nr. 349.

Ist in Bedenken genommen und nicht wohl thunlich gehalten worden, solchen Bedenken gegen die dem sel. Dn. Stallmeister schriftlich ausgestellte gndgst. Cession und Übertragung seinen Erben wieder zu entziehen 1) weiln aus der resolvirten Übernehmung anstatt des Dn. von Ziegejar nichts geworden, sondern der sel. Verstorbene sich darüber gar sehr entrüstet; 2) weil die 4 Jahre, so es Ihro hochfl. Dchl. gehabt, schlechter Nutzen darob erfolget und nur die Zinsen aufgelaufen; 3) weil es besser, daß es ein Diener von Ihro hochfl. Dchl. habe, der noch dazu mit andern Gütern, als in den Eichen, angefessen, als ein Fremder, mit dem es erst zu riskiren stünde; 4) es damit auch kein ander Ansehen gewinnt, als es mit dem von Wachenheim, von Kniestädt und von Donop, mithin das uraltväterl. Testament ungekränkt bleibet, weiln der Hr. von Eberstein auf solche Kondition sich verhoffentlich wird behandeln lassen und einen Revers von sich stellen müßte; über das 5) auch mit demselben auf gewisse Jahre gehandelt werden könnte, als etwa 12 oder 15, nach deren Verfluß gegen Erlegung des Wachenheimischen Kapitals ad 8400 fl. es frei wieder ohne Anrechnung der Meliorationen und rückständigen Zinsen abgetreten werden müßte (schöner Vorschlag!). Sollte es aber 6) auf ein Lehen, wie es anfangs gewesen, wollen gndgst. konferiret werden, so müßte es als ein Mannlehn und anders nicht konstituiert werden, wobei der Rückfall alles ersetzen könnte. Aus welchen allen Ihro hfl. Dchl. zc. das Beste zu erwählen geruhen werden. Sollte es aber auf uns gndgst. ausgestellt werden, so finden den Wachenheimischen Fuß am aller sichersten, und stünde mit dem Dn. von Eberstein darüber zu traktiren, auch zu hoffen, daß dadurch von der dem sel. Oberstallmeister gar mild und gnädigst nachgegebenen Vortheilen ein Gutes zu limitiren und wieder zurückzuerhalten wäre.

Aus diesen Vorschlägen konnte selbstverständlich der Fürst als rechtschaffener Mann, unter Verwerfung der anderen schmählichen Insinuationen, und dabei dennoch Festhaltung des Standpunktes eines „Mehrers des Reichs Nassau“, einzig und allein den wählen, daß er den Löhnbergischen freien Burgzehnten seinem Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein als Erb-lehn gab. Als nun aber hernach der Lehnbrief wirklich ausgefertigt worden war — da (jedenfalls auf Einflüsterung der fürstlichen Rätthe hin) versagte der nächste Agnat Prinz Christian seine Beistimmung und weigerte sich, seinen Konsens zu ertheilen. Indem nun dem Ober-Jägermeister v. Eberstein zu verstehen gegeben wurde, der Fürst wünschte Löhnberg wieder selbst zu besitzen: da blieb jenem nun (wie er in einem einige Monate darauf geschriebenen Briefe sagt), seinen schuldigen Respekt als ein Diener zu zeigen, nichts anderes als das Erbieten übrig, sowohl Löhnberg, als auch das ererbte freie Reichsrittergut Eichen dem Fürsten Wilhelm gegen die von dem Herrn v. Ziegejar gebotene Summe (16 500 fl.) cediren zu wollen. Der Fürst selbst aber befand sich nicht in der Lage, hierauf bares Geld auszusahlen; er fand aber den kaiserl. Kammergerichts-Advokaten und Prokurator Dr. Johann Ulrich v. Gülchen zu Weglar bereit, Löhnberg pfandweise zu übernehmen gegen das Donop'sche Kapital nebst Zinsen (11 000 fl.) und Auszahlung einer baren Summe (5000 fl.) an Karl v. Eberstein. Nun mit einem Male gab auch Prinz Christian seinen Konsens, da in der Pfandverschreibung das dominium directum sowohl als das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten und dem Pfandinhaber das Recht zu einer Veräußerung des Ganzen oder eines Theiles und auch das Recht zu einer anderweiten Cession seines Pfandrechts abgesprochen war.

Nr. 350.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Fürst zu Nassau 2c. bekennen hiermit Demnach Wir unter dem 1. Junij 1714 2c. Unserm Ober-Stallmeister 2c. Johann Karl Friederich von Biring gegen Übernehm- und Zahlung des an die Donoppische Wittib oder Creditores, weme solches durch Urthel und Recht zuerkannt würde, schuldigen Kapitals der 8400 Gulden Unsern Eshbergerer Zehenten und daselbst habende Wiesen, wie solche die von Wachenheim und Kniestätt vormals inne gehabt 2c., auf gewisse Weise dergestalt concediret und überlassen, daß er solchen zwar nach seinem Gefallen verhypotheziren oder durch Cession, Kauf, Tausch oder andern Kontrakt auch um ein Mehrers, als obgedachte Summ der 8400 fl. besaget, wiederum anderwärts begeben möge, jedoch aber vorher Unsern gnädigen Konsens und lehnsherrl. Konfirmation erfordern, Uns auch annebenst frei und bevor stehen solle, des nähern Rechts Uns bedienen zu können, und dann berührter Unser Zehenten und Wiesen nach dem den 15. Januarij dieses 2c. 1720. Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt gedachten von Biring's Uns als Lehnherrn in so weit wieder heimgefallen und eröffnet worden, auch Wir das ausdrücklich reservirte Näherrecht, da mehrgemeldter von Biring Unsern Zehenten kurz vor seinem Tode an den fürstlich nassau-usingischen Hofmeister von Siegesar, wiewohl ohne Unsern Konsens und darzu nöthige Konfirmation, mithin also nichtig oder unkräftig, käuflich begeben hat, oder vielmehr begeben wollen, zu exerziren und also das Dominium directum eum utili wieder zu konsolidiren, darneben aber auch in Ansehung eingangs gemeldter Unserer gnädiger Koncession denen Biring. Erben dasjenige zu gute gehen lassen, was sie oder ihr Erblasser vor oftgedachten Zehenten und Wiesen von einem andern und fremden hätten haben und bekommen können, gleichwohl aber Wir vor jetzo Uns nicht in dem Stand befinden, erwähnten Biring. Erben mit baren Geldern, wie es ihre andringende Creditores erfordern, an Hand gehen zu können —: Daß Wir dannenhero Unseren 2c. Dr. Johann Ulrich von Gülchen, des kaiserlichen Kammergerichts zu Wezlar Advocaten und Procuratoren, auch verschiedener Stände des Reichs Rath, dahin vermöget, an Unserer Statt ins Mittel zu treten und sowohl den Donoppischen Post, als die Praetension der Biring'schen Erben über sich zu nehmen und solche zufrieden zu stellen inmaßen er sich auch hierzu Uns zu unterthänigsten Ehren willig erkläret und besagtes Donoppisches Kapital und Interesse, so sich dermalen ad 11000 fl. erstrecket, dem oder denjenigen, welchen es in der movirten und amnoch obschwebenden Concurs-Prozeß durch Urthel und Recht gebühren wird, zu entrichten 2c., darneben aber auch denen Biring'schen Erben und benannten Unserm Ober-Jägermeister 2c. Karl von Eberstein fünftausend Gulden bares Geld auszuzahlen versprochen 2c., wobei Wir ihme doch 2c. vergönnen, mit denen Donoppischen Prätendenten heut oder morgen sich zu vergleichen und selbige, so gut er kann, zu behandeln.

Solchemnach übergeben Wir ihme, Dr. von Gülchen, oftgedachten Unsern zu Eshberg gelegenen Zehenten, Wiesen, Haus, Hof und alle Zugehörige, wie solche an 2c. Urgroß-herrn-Vatern Grafen Georg von Nassau von denen Schütz von Holzhausen gekommen und von Deroselben anfänglich dem von Wachenheim wieder 2c. überlassen worden, also und dergestalt, daß er solchen Zehenten, Recht und Gerechtigkeit nebst denen Wiesen und Äckern, so die vorigen Possessores daselbst zu Eshberg vorhin gehabt 2c., von dato dieses inhaben und behalten, auch die dieses 1720. Jahrs fallenden Pachtgeld erheben 2c. möge 2c., doch also und dergestalt, daß weilen derselbe diese Stücke nur allein antichretice und bis zur völligen Abführung des Kapitals von sechzehntausend Gulden in Unserem Namen besitzet, derselbe oder die Seinigen nicht befugt sein sollen, sothanes ihr Jus an jemand anders ohne Unsern 2c. Willen und Vorbewußt zu transportiren, worinnen Wir 2c. jedoch ohne Noth 2c. keine Diffikultät in den Weg legen wollen.

Und gleichwie Wir nun vollige Dominium gedachten Zehenten und Güter Uns expresse hiermit vorbehalten und berührter Dr. von Gülchen nicht anders

als ein Pfand-Inhaber 2c. zu konsideriren, also ist auch hierbei expresse 2c. vorbehalten worden, daß Uns zu jeder Zeit frei 2c. stehen solle, die Einlösung mehrgedachten Zehentes cum annexis wieder zu thun und die davor verschriebenen 16 000 Gulden, jedoch nach vorheriger halbjähriger Auffündigung wieder heimzugeben. Alldieweil aber diese Summ etwas stark 2c., so ist ferner 2c. abgeredet worden, daß Uns zu jeder Zeit vergönnet sein solle, dem antichretischen Possessori Dr. von Gülchen ein quart nach dem andern und also von 4000 zu 4000 fl. Frankfurter Währung 2c. abzutragen und alsdann auch nach Proportion der Ablag des Zehenten cum annexis wieder zu genießen 2c. Und da der antichretische Inhaber des Zehenten und Güter einige meliorationes mit Unserem Vorbewußt machen würde, wollen Wir 2c. solche 2c. bei der Ablag wieder vergüten lassen, der Possessor aber solle nicht gehalten sein, bis zu seiner völligen Abfindung aus der Possession zu weichen 2c. Damit aber auch dieser Kontrakt und antichretische Übergabe desto 2c. unangefochtener sein möge, so haben Wir Unsern 2c. Brüdern Fürst Christian von Nassau 2c. ersuchet, seine Beistimmung und Konsens hierzu zu geben 2c.

So geschehen Dillenburg den 15. April 1720.

(L. S.)

Wilhelm Fürst zu Nassau.

Nr. 351.

Und Wir Christian Fürst zu Nassau 2c. bekennen 2c. Demnach Unsers 2c. Brüdern Fürst Wilhelm zu Nassau Liebdt. vorgesezten Kontrakt 2c. Uns vorlegen lassen mit dem 2c. Ersuchen, Unsern brüderlichen Konsens 2c. zu ertheilen, daß Wir sothanem Jhro Liebden Uns um so weniger entlegen können, als mehr Wir befinden, daß dieser Kontrakt in Ansehung der vorigen vor Unser fürstl. Haus weit vortheilhaftiger und nützlicher ist. Gereden 2c. demnach, alles 2c., was hieroben geschrieben, auch vor Uns genehm 2c. zu halten 2c. So geschehen Dillenburg, den 15. April 1720.

(L. S.) Christian Fürst zu Nassau.

Nr. 352. Schreiben Karls v. Eberstein an Dr. v. Gülchen vom . . Mai 1720.

Aus Dero durch den überschickten Erpressen Zurückgesandtem ersehe, daß Sie auf Ihrer Meinung wegen dem Ziegesar'schen Kontrakt zu bestehen vermeinen, da doch nicht finden kam, wie Sie selbigen vor das Fundament von Ihrem mit meinem gnädigt. Herrn getroffenen Handel (und zwar daß weil mein gnädigt. Herr die reservirte Auslösung exerziren wollen, Sie anstatt dessen in den nämlichen Kontrakt eintreten und eben die Conditiones, wie sie Hrn. von Ziegesar versprochen, prästiren müßten) ausgeben wollen. Ich muß Ihnen aber hiermit kürzlich, obwohlen es nicht nöthig und mich weiter darum nicht zu bekümmern, sondern nur pure an meinen gnädigt. Herrn und den darmit getroffenen Kontrakt zu halten hätte, melden, daß Sie ganz irrig in Dero Meinung und mich auch, da Ihnen doch bei meinem Anwesen in Weßlar den ganzen Verlauf der Sach erzählt, nicht recht verstanden haben, oder einen übel gefaßten Soupçon, so sonst gewiß kein ehrlicher Mann von dem andern, wie höchst verwundernswürdig aus Dero an meinen gnädigt. Herrn abgelassenen Schreiben ersehen, denket, viel weniger zu schreiben pflegt, gegen mich haben müssen, doch trotz ich jedem mit einem guten Gewissen und muß mir wahrhaftig . . . von Aufrichtig- und Redlichkeit oder meinen Pflichten sagen, noch weniger darwider gethan zu haben beschuldigen. Im Gegentheile stehet es meines Erachtens blutübel, einem Herrn dergleichen ungegründete Flöhe ins Ohr zu setzen, als ob ein Verstorbener einen betrügerischen und unrichtigen, ja simulirten Kontrakt gemacht und dessen Erben den Herrn um 1000 Thlr. hintergangen, so wohl, deutsch zu nennen, malhonetten, aber nicht ehrlichen Leuten zu judiziren, und ich mir gern dergleichen Meinung ausgebeten haben wollte; denn die ganze Affaire so ist.

Als mein sel. Hr. Schwager hinter mir her mit Hrn. von Ziegesar wegen des Lömberger Zehenten und des damals schon in Possession habenden Guts Eichen, welchen ich nach hiesigem Landsrecht auch außerdem abtreiben könnte, geschlossen, und den dem Hrn. von Ziegesar zu schaffen versprochenen Konsens von

meinem gnädigst. Herrn nicht erlangen konnte, so hub sich der Kontrakt von selbst auf, wie dann in dem Schluß, Sie wohl werden gelesen haben, stehet, daß, wo der Verkäufer solches nicht prästiren könnte, der Kauf null und nichtig sein sollte. Darauf dann mein sel. Schwager mich durch Hrn. Rath Tilmann und meine Frau Schwiegermutter rufen und mit mir sprechen ließ, die beiden Güter gegen Übernehmung seiner Schulden und des Jahrs an ihn, so lang er lebte, 200 fl. und an meine Frau Schwiegermutter gleich soviel zu bezahlen zu übernehmen. Wie wir dann auch eins wurden und solches ich ihm versprochen, auch wir auf diese Weis aufs neue kontrahiret, das Vorige ganz und gar aufgehoben und er kurz darauf ruhig gestorben. Daß also wann ich den Zehnten nicht gerne lieber meinem gnädigst. Herrn (denn mein Herr viel zu gerecht und christlich darzu ist, als einem ehrlichen Mann und Bedienten sein Gnaden-Versprechen wieder zurückzuziehen) um meinen schuldigen Respekt als ein Diener zu zeigen, gutwillig weglassen wollen, mich kein Mensch darzu gezwungen haben würde.

Da nun die Doneppin unvermuthender, unbehorsamer Weis zu Eömburg Possession nahm, rufte ich meinen gnädigst. Hrn. um lehnherrliche Hülfe billigst an; so bekam aus Einrathen, daß er jezo wieder dazu kommen könnte, zur Antwort: Sie wollten es wieder zu sich ziehen und mich wegen Melioration und andern kontentiren. Als nun billigst meine unterthänigste Vorstellung that, gediehe es dahin, daß mein gnädigster Herr sich resolvirte, mir es auf Wachenheim und Knie-stätt'schen Fuß zum Erblehn zu lassen, worüber auch der Lehnbrief bis zur Ausfertigung fertig und von fürstlicher Regierung approbiret war. Als aber Ihre Dchl. Prinz Christian mir den Konsens versagen wollen, so hielte bei Serenissimo an, mir dann die Gnade zu thun und das Geld als die 16500 fl., so der Hr. von Ziegesar darfor geben wollen, nach Abzug 500 fl. zum Hospital und nicht aus Lieb vor Sie auszahlen zu lassen, so wollte ich Ihnen den Zehnten nebst gnädigster Cession, um mir die Last mit leichter zu machen, zurückgeben, wie dann auch resolviret wurde. Nun hat mein gnädigst. Herr wieder mit Sie (Ihnen) kontrahiret. Wie kann dann der Ziegesar'sche Kontrakt, so ja mit diesem keine Kommunikation hat und nicht begreiflich ist, das fundament Ihres oder meines Kontrakts sein? denn selbigen weiter nicht, als auf die Geldsumme gedacht worden, auch sonst die Eichen mit hätten genommen werden müssen. Und dann wäre auch die Frage, ob die 1000 Thlr., wovon Sie schreiben, von der Kaufsumma der Eichen oder Eömburg genommen worden und ob mein sel. Schwager die gegen den Hrn. von Ziegesar, welcher ihm auf die Artbarer Auszahlung zu 18000 fl. alle seine Last abgenommen, gehabte gute Intention auch einem andern genießen zu lassen, eben schuldig gewesen, und also Ihre Meinung ganz verwerflich und nichts ist.

Zudem bewundere mich nicht wenig, wie Sie mögen sich etwan über die viele Milde und Gnade, so mein gnädigst. Herr meinem sel. Schwager, der ihm gewiß viele und ehrliche Dienste, so vielleicht andere nicht thun werden, noch fähig zu thun sein, von Kindheit an ausgerichtet, in Überlassung und 6 jähriger Benutzung auch einer aparten Gnaden-Konzession, den Kauf höher zu treiben, als er Pacht gebe und auswürfe, gethan, da Ihnen doch ja nichts darin abgangen, so zu sagen manquiren, auch Hrn. Kammer-Rath Reichmann persuadiren wollen, als ob Ihnen geschrieben, daß er meinem Herrn wegen Ihrer Anweisungen hinterginge oder betröge, so Sie gewiß gar nicht aus meinem Brief werden schließen können, sondern daß ich Ihnen auf Ihre Klagen, weil er die Anweisungen wieder ändern wollte zu meines gnädigst. Herrn Respekt, daß nicht wüßte, wie man mit dessen hohen Hand so spielen oder dieselbe sogleich nach Gefallen ändern könnte, geantwortet — deucht mir nicht böß zu sein.

Da Sie aber vermeinen, um 1000 fl. übersetzet zu sein, so kann ich nicht raisonabler thun als Sie (Ihnen) zu sagen, daß Ihnen das vorgeschossene Geld innerhalb 4 Wochen nach Zurückgebung Ihres Kontrakts nebst einer

Discretion oder gangbaren Interesse zu allem Dank wieder bezahlen und in Ihren Kontrakt treten und meine Schuldeute selbst kontentiren will; zu welchem Ende dann auch Jhro Durchl. bereits ein unterthänigstes Memorial übergeben. Im Übrigen aber von Herzen bin ic.

Wegen „einiger damalen vorgekommener Bedenklichkeit“ erbot sich **Karl von Eberstein**, der sich schriftlich vorbehalten hatte, „in den mit gemeldetem v. Gülchen errichteten Kontrakt und alle angefügten Conditiones zu treten“, den dem Dr. v. Gülchen am 15. April 1720 antichretice überlassenen Löhnberger Zehnten wieder zu übernehmen. Fürst Wilhelm gab auch am 10. Juni 1720 seine Einwilligung dazu, daß sein Ober-Jägermeister „gedachten Zehnten zu sich nehme, wann vorher das bereits vom Doctor von Gülchen darauf geschossene Geld ihm refundiret und sodann in den völligen Kontrakt und dabei stipulirten Conditiones eingetreten werde“:

Nr. 353.

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm Fürst zu Nassau ic., urkunden und bekennen hiernit, daß Wir dem Vesten und Edlen Unserem Ober-Jägermeister Karl von Eberstein Unseren Zehnten, freiadelige Burg und zugehörnde Pertinenzien und Gerechtigkeiten zu Löhnberg gegen Erlegung 16 m. fl. also und dergestalt überlassen haben, daß er denselben seines besten Nutzens nießen und gebrauchen möge; behalten Uns aber dabei bevor, denselben gegen Erlegung gedachter Summe der 16 m. fl. . . . wieder einzulösen, auch zum vierten Theil gedachter Summe a(us) 4000 fl. nach und nach wieder abzulegen und die Nutzung davon nach solcher Proportion wieder einzuziehen. Und weil gedacht. (Unser) Ober-Jägermeister mit dieser (Summe) der 16000 fl. ohne anderer (Kre)ditoren Hilf und Zuschießen nicht . . . kommen möchte, so erlauben (Wir) ihme, daß er dieselbe Summe, und was zu Befriedigung der darauf haftenden Kreditoren nöthig, nach seiner besten Gelegenheit negotiiren möge, wollen auch ihn und seinen Kreditor, der ihme darzu behülfs- und förderlich sein wird, also versichern und gemeldten Unsern Zehnten zur Versicherung unter Unserer fürstl. Hand und Siegel samt dem Konsens, der darzu gehörig, verschaffen, damit derselbe darunter nicht die allergeringste Gefahr haben solle.

Wir setzen auch denselben hiernit in gedachten Zehnten bei Erlegung der vom Dr. von Gülchen darauf geschossenen Gelder hiernit in den Besitz desselben ein und befehlen Unserm bisherigen Pächter, dem von Eberstein alles und jedes nach Verfluß seiner Pachtjahre abzutreten und folgen zu lassen, als ob Wir selbst ihm aufgekündigt und diesen Zehnten wieder zu Uns genommen hätten, welchen nummehr Unser Ober-Jägermeister von Eberstein in Unserm Namen bis zur Wiederablage besitzen, nutzen und behalten solle. Urkundlich Unsers hierbei gedruckten Insefels und eigenhändiger Unterschrift, so gegeben Dillenburg ic.

Nach einer sehr schadhafteu Abschrift.

Der Ober-Jägermeister v. Eberstein, der sich „anheißig gemacht, durch Wiederbezahlung des Kauffschillings, welches den 4. Juli 1720 geschehen sollte, erwähnten Zehnten wieder an sich zu bringen, worauf Hr. Dr. v. Gülchen sich auch erklärt, von dem Kaufe abzustehen“, konnte aber zu dem von ihm selbst angeetzten Termine die Kaufgelder nicht beschaffen. Erst am 30. Juli 1720 war es ihm möglich, dem Dr. v. Gülchen die von diesem wegen des Löhnberger Zehnten vorgeschossenen 3595 Gulden 30 Kreuzer zurückzugeben:

Nr. 354.

Ich zu End Unterschriebener bekenne hiernit, daß von dem hochfürstl. Nassau-Dillenburg. Ober-Jägermeister Tit. Hrn. von Eberstein dreitausend fünfhundert neunzig fünf Gulden dreißig Kreuzer, so auf und wegen des Löhnberger Zehnten vorgeschossen gehabt, wohl und richtig empfangen, worüber demselben hiernit bestermassen quittire, zugleich auch mein gehabtes Recht und Possession

demselben resigniret und überlassen. Urkundl. meiner eigenen Handunterschrift und Petschaft. Geben Wezlar, den 30. Julij 1720.

(L. S.) Joh. Alr. v. Gülchen Dr.

Am 2. Nov. 1720 verpachtete der Ober-Jägermeister v. Eberstein den freien Burgzehnten zu Löhnberg nebst Zubehör von Weihnachten 1720 an auf 6 Jahre an Joh. Peter Selmling für 500 Thlr. jährlich.
Nr. 355.

Zu wissen seie hiermit, denen es zu wissen vonnöthen, demnach zwischen dem hochwohlgebornen Herrn, Herrn Karl von Eberstein, hochfürstl. nassau-dillenburg. wohlbestalltem Ober-Jägermeister, Erbherrn auf Gehofen, Neuhaus und Paßbruch, auch Mitinhabern der beiden gräfl. mansfeldischen Ämter Leinungen und Morungen, Burgsassen zu Lömberg, Herr des freiadeligen Erbguts Eichen eines-theils und dem Edlen Herrn Johann Peter Selmling, von Kronweißenburg bürtig, andertheils ein aufrichtiger und öffentlicher Pachtkontrakt verabredet und nachfolgender-weis geschlossen worden. Nämlich es verlehnt und verpachtet obgemeldter Herr Ober-Jägermeister von Eberstein vor sich und seine Erben an Herrn Selmling, auch vor sich und seine Erben, seinen von Ihro hochfürstl. Durchl. des regierenden Fürsten zu Dillenburg u. antichretico überkommenen freien Burg-Zehnten zu Löhnberg mit allen Zehntgerecht- und Gerechtigkeiten und dar befindlichen freien Burghaus, Hof, Scheuer und Ställen, Wiesen, Garten und Ackern, worüber eine Designation an Herrn Pächtern sogleich eingehändiget worden, auf sechs Jahr, die jetzt in Scheuer und Ställe liegende, dies Jahr eingeernteten Früchte und Fütterungen an Korn, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Linzen, Wicken, Heu und Grummet laut Specifikation vor ein Jahr gerechnet, des Jahrs vor und um 500 (fünfhundert) Thlr., den Thaler zu 45 alb., den alb zu 8 Pf., und gehet die Pachtjahrszeit von Weihnachten 1720 an. Dagegen erstl. verspricht Herr Pächter Selmling von jezo in Scheuer und Ställen befindliche vorbeschriebene Früchte und Fütterung sogleich zweihundert Mthlr. zu liefern, den Ueberrest der dreihundert Mthlr. künftig Neujahr nebst der interesse zu 6 procent richtig zu zahlen; 2) alle Jahr künftig voraus als auf den 1. Junij 1720 und alle Jahr auf ged. 1. Junij obbemeldte Pachtsumma der fünfhundert Thlr. zu entrichten. Und da dieses wider Vermuthen nicht geschehen sollte, hat Herr Verpächter Macht, sich an Herrn Pächtern, sowohl wegen des Pachtgelds, als der interesse à 6 procent wo er kann zu erholen. 3) Sollte aber Hr. Pächter eine anständige Summe Gelds von zwei oder mehr tausend fl. zum Vorstand aufbringen können und zahlen, so Herr Verpächter Hrn. Pächtern mit 5 procent verinteressiren will, so soll das Pachtgeld jederzeit in zwei Terminen, als die Hälfte den 1. Junij und die andere Hälfte das folgende Neujahr ihm zu zahlen erlaubt und er nicht ehender zu erlegen gehalten sein. 4) Verspricht Herr Pächter, dafern Herr Verpächter gern noch etwas zum zweitem Stockwerk, so er vor sich vorausbehalten ausgemacht, oder sonsten etwas verbessert haben und solches sich à 30 fl. höchstens belaufen möchte, auf seine Kosten machen lassen und nicht ehender als im letzten Pachtjahr ohne interesse abzuziehen. 5) Wann auch durch eine unverhoffte Veränderung, als Kauf oder Einlösung des Zehnten mit Zubehör, Hr. Pächter aus seinem Pacht vor Auslauf der accordirten Zeit vertrieben werden und mit demjenigen, so es bekommt, nicht eins werden könnte, so soll Herr Verleiher demselben zu keiner Indemnisation des daraus anwachsenden Schadens verbunden sein; sondern ist Herr Pächter gehalten, den Zehntenbesitz zu räumen und hat er weiter nichts, als nur die bewilligte meliorations, und dafern die Jahrspacht schon gezahlet, von dato der Zahlung die interesse samt Kapital und an den Ackern und Gärten gethane Saat und Kosten zu fordern. 6) Wann auch, so doch Gott verhüten wolle, durch Ungewitter, stark Wassergüsse, Hagel oder Mißwachs, Verheerung und dergleichen ein erheblicher oder großer Schade, so sich zur Hälfte erstreckte, geschehen sollte, so soll dann gleich andern Pächters Herrn Pächteren ein billiger Nachlaß geschehen. 7) Verspricht Herr Pächter dies ihm anvertraute Haus durch den Steindecker

des Jahres à 1 fl. in Dach und Fach zu halten, und die Acker, Gärten und Wiesen nicht nur in gutem Bau und Besserung zu erhalten, sondern so viel möglich zu melioriren, und dasjenige, so sich außer Bau befindet, nach und nach zu repariren und in gehörigen Stand so viel möglich zu bringen suchen, die Acker und Gärten mit guten Obstbäumen, so ihm gegeben oder in dem Preis, wie er sie erkaufte, wieder ersetzt werden sollen, zu besetzen. Letztlich und schließlich in allem es so machen, daß Herr Verlehner ein Vergnügen an seiner Aufführung haben sollte, zumalen wann er oder die Seinen einmal hinkommen wollten, ihm alle Gefälligkeit zu erweisen verspricht. Zu mehrerer Urkund und Befestigung dieses aufrichtig, wahren und öffentlichen Leihkontrakts haben solchen beiderseits Kontrahenten in duplo ausfertigen lassen, ein jeder ein Exemplar zu sich genommen, mit eigener Hand unterschrieben und mit Unterdrückung ihres Beischäfts bekräftiget. Alles getreulich, sonder Gefährde. So geschehen Dillenburg, den 2. November 1720.

(L. S.) C. Ehr. von Eberstein.

(L. S.) Johann Peter Sämling.

Nachdem „berührte Bedenlichkeiten“ beseitigt waren und Dr. v. Gülchen den Zehnten mit eben den Bedingungen „wie vorm Jahre bedungen und ausgemacht worden, wieder zu übernehmen und die stipulirten Gelder, nämlich 4660 fl. —, bar davor auszuführen zugesaget“, cedirte Karl von Eberstein am 29. April 1721 sein durch fürstl. Konzeption vom 10. Juni 1720 erlangtes jus Antichreticum wieder an mehrbefagten Dr. v. Gülchen. Eberstein versprach auch zugleich, Herrn v. Gülchen im Fall derselbe etwa „einiger von dem sel. Hrn. v. Büding herrührenden Schulden halber angefochten werden sollte“, schadlos zu halten.

Nr. 356.

1720, Juni 10. Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenellenbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beylstein etc. Nachdem **Doctor Johann Ulrich von Gülchen** die ihm gegen Erlegung einer gewissen Summa Gelds antichretice überlassenen **Löhenberger Zehnten** an unsern Ober-Jägermeister **von Eberstein** wieder abzutreten gewilliget, dieser auch in den mit gemeldetem von Gülchen errichteten Contract und alle angefügte Conditiones zu treten sich jetzt und mehrmalen erboten und schriftlich reserviret hat: Als geben Wir hiermit und in Kraft dieses dazu unsere gnädige Einwilligung und sein zufriedenen, daß unser Ober-Jägermeister gedachten Zehnten zu sich nehme, wann vorher das bereits von Doctor von Gülchen darauf geschossene Geld ihm refundiret und sodann in den völligen Contract und dabei stipulirte Conditiones eingetreten werde. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und anbei gedruckten fürstl. Signets. So geschehen Dillenburg den 10. Junij 1720.

Wilhelm f. z. Nassau.

(L. S.)

Nr. 357.

II. 1720, Juli 15. Weilen der kaiserl. Kammergerichts Advocatus und Procurator Herr Dr. **Johann Ulrich von Gülchen** zu Metzlar bei beiderseits hohen Herrschaften die unterth. Anzeige gethan etc., was gestalt er den **Zehnten zu Löhnberg** jure antichretico an sich gebracht und wirklich in Possession genommen, auch auf Abschlag der Kaufsumme einige Gelder bereits bezahlt, die vorigen Inhaber dieses Zehnten aber sich anheischig gemacht, durch Wiederzahlung des Kaufschillings, welches den 4. Juli a. c. geschehen sollte, erwähnten Zehnten wieder an sich zu bringen, worauf Herr Dr. von Gülchen sich auch erklärt, von dem Kauf abzustehen. Demnach aber auf den von vorige Inhabern selbst angeetzten Termin die Kaufgelder nicht erfolgt und also sich ihres Rechtes verlustig gemacht, als wird dickbemelter Herr Dr. von Gülchen bei dem Kauf des Zehnten oder aber der dazu bestellte Admodiator Herr Schwencf hiermit kräftigst manutenirt. Sodann hat sich derselbe künftighin nicht allein des bis hierhin schon eingeführten Heues, sondern auch der bevorstehenden Frucht-Zehnten anzumassen, worüber er dann die behörige Zehenthebern anzuordnen und bei

Amte wie Herkommens in Pflichten zu nehmen etc. hat. Publicatum Eöhnberg den 15. Julij 1720.

Von beiderseits hohen Herrschaften committirter f. Gräter.

Nr. 358.

III. 1721, Apr. 29. Ich zu End Unterschriebener bekenne hiermit: Demnach Tit. Hr. Dr. **Johann Ulrich von Gölchen**, des kaiserl. Kammergerichts Advocatus und Procurator, den **Löhberger Zehnten**, welchen Ihro hochfürstl. Durchl. von N. Dillenburg, vermög eines den 15. April 1720 aufgerichteten Antichretischen Contracts ohne unter gewissen Conditionen überlassen, wegen einiger damaligen vorgekommener Bedenklichkeit an **Ulrich** resigniret, höchstged. Ihro hochf. Durchl. auch unter d. 10. Junij d. a. dero gnädige Approbation und Concession Mir darob ertheilet, und aber berührte Bedenklichkeiten nunmehr cessiren, mithin ged. Hr. D. J. U. v. Gölchen den Zehnten mit eben denen Conditionen wie vorm Jahr bedungen und ausgemacht worden, wieder zu übernehmen und die stipulirte Gelder nämlich 4660 fl. —, bar davor auszuzahlen zugesaget: daß ich solchemnach mein durch obbenannter hochfürstl. Concession vom 10. Junij 1720 erlangtes jus Antichreticum an mehrbesagten Hrn. Dr. von Gölchen, seine Erben und Nachkommen hinwieder cediret und transportiret, cedire und überlasse es auch ihm hiermit kraft dieses, als in bester Form immer geschehen kann und mag, also und dergestalt, daß er nun ostged. Zehnten zu Eöhnberg und was darzu gehöret, nach dem hochfürstl. Antichretischen Contract hinfüro von nun an äußern, nutzen und gebrauchen möge nach seinem Gefallen und Belieben ohne männigl., auch Mein und der Meinigen Hinderung oder Eintrag. Ich gelobe und verspreche auch, da derselbe, wiewohl wider Vermuthen, einiger von dem sel. Hrn. **v. Böhning** herrührender Schulden halber angefochten werden sollte, daß ihm alsdann wie ohne dem Rechtens und billig ist, zu vertreten, zu gewähren und schadlos zu halten. Dessen zu Urkund habe ich diese Cession eigenhändig unterschrieben und mit Meinem angebornen Petschaft bedrucket. Dillenburg den 29. April 1721. (L. S.) **Carl Freyherr von Eberstein.**

Nach dem Tode des Fürsten Wilhelm beabsichtigte dessen Bruder Fürst Christian zu Nassau, den Löhberger Zehnten wieder einzulösen und seine Frau Gemahlin damit zu bedenken, und ließ deshalb ein Gutachten darüber einholen. Der Bescheid des um Rath gefragten Juristen lautete dahin:

Ob mit dem Tode des von Böhning das Erblehn eröffnet worden, wie in der Pfandverschreibung de 15. April 1720 angeführt wird? Nach dem in besagtem Document das Dominium dem fürstl. Haus Nassau-Dillenburg offerirt wird, so ist die Frage, ob man solches mit Bestand und daß die Herrn Agnati es müssen gelten lassen, alieniren könne? In dem Document vom 15. April 1720 wird behauptet, daß ermeldte Lehen sei durch Absterben des von Böhning dem fürstl. Lehenherrn heimgefallen. In der formula Consensus aber, welche Ihro hfl. Dchl. an Dero etc. Frau Gemahlin Dchl. am 4. hujus ausgefertigt, wird gemeldet, der Zehnte sei in Qualität eines Erblehen an die Böhningische Schwester gelangt, und wollen Ihro hfl. Dchl. den lehnherrl. Konsens ertheilen; halten es also nach für Lehen, welches dem vorigen gerade-zu wider läuft, wann das feudum konsolidiret und das fürstl. Haus der Reluition der Pfandschaft Jure dominii pleni berechtigt wäre.

Wann das Lehen konsolidiret wäre, wie de 15. April 1720 offerirt wird, ob solches von einem hohen Landes-Successore besonders als ein Dillenburgisches Erblehen ohne Konsens und zu Präjudiz der fürstl. Agnaten könne gegeben werden, und zwar darüber, als mit eigenthümlichen Erbgütern zu schalten und zu walten.

Loco Responsonis et Resolutionis aller obstehenden Bedenklichkeiten und dubiorum kann meines Erachtens § 14 Graf Johann des ältern Testament genugsam dienen in verbis: „Im Fall unter einem oder dem andern Unserer Söhne ein Lehn eröffnet würde, soll demselbigen Unserem Sohne freistehn, solches vor sich zu behalten und einzuziehen, oder einen andern Lehmann damit wieder zu begnadigen und zu bedenken.“ Mit ausländischen Lehen aber hat es andere Bewandnis, ibid.

Da es nun der von Wagenheimischem Stamm herrührende von Kniestätt das Löhberger Lehen ultro wieder zu lösen und aufgegeben, so hat der hochsel. Fürst Wilhelm freie Hand gehabt, darüber zu disponiren. Und da die Böhningische Schwester, des sel. Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein auch sel. Geliiebste, jure Successionis an dieses Erblehn gekommen, ihre Kinder aber nicht im stand sein, solches wieder einzulösen zu können: so kann etc. Fürst Christian als Dominus directus darüber disponiren und selbiges Dero Frau Gemahlin hfl. Dchl. wohl wieder einzulösen lassen

und Dieselbige damit bedenken. Daß eine jede fürstl. nassau-lagenelnbogen'sche Linie die ihr heimfallenden Lehen entweder zu Dero Antheil Landes behalten, oder auch als ein von Deroselben besonderes releivirendes Lehen hinwiederum sich begeben kann, solches hat zwar aus dem allegirten Testament seine Nichtigkeit. Es ist aber hier hauptsächlich die Frage, ob dieselbe ein solches eröffnetes oder in andere Weis an sich gebrachtes Lehen dergestalt entweder veräußern, oder mit Schulden belasten lassen könne, daß nach deren Abgang die succedirenden fürstl. Stammes-Agnaten solches gelten zu lassen schuldig sein? Die Principia, welche das fürstl. Haus gegen die fürstl. nassau-hadamarischen Prinzessinnen an hochpreisl. kaiserl. Reichshofrath behaupten wollen, gehen auf negativam, und kann auch meine vorstehenden Bedenklichkeiten durch des Herrn Geheimten-Raths Ihme Beantwortung nicht erledigt finden, sondern halte wenigstens am sichersten zu sein, daß der fürstl. nassau-diezischen Regierung, weil das Lehengut in dafügen Landen gelegen ist, von dem Vorhaben in ohnverfänglichen terminis Notifikation geschehe, bevor das Kapital dahin angelegt wird, um zu sehen, ob sie etwas dargegen einzuwenden gemeint sei.

Dillenburg, den 15. Martij 1726.

Von einer Apertur besagten Lehens und einem Heimfall an das fürstl. Dillenburgische Haus konnte nicht die Rede sein; denn in dem vom Fürsten Wilhelm am 1. Juni 1714 seinem Ober-Stallmeister v. Büring ertheilten Übertragungs-Instrumente stehen die Worte: „auch aus besonderen Gnaden ihme zugleich concediret, damit nach Gefallen und Gutbefinden zu schalten und zu walten, ihn zu verhypotheciren, oder durch Cession, Tausch oder anderen Kontrakt zu veralieniren“. Inhalts dieser Belehnung war Hr. v. Büring berechtigt, nach Gefallen über diesen Zehnten zu verfügen, denselben also auch durch sein Testament v. 9. Januar 1719 in Fideikommiß zu verwandeln. Wenn nun auch der Ober-Jägermeister v. Eberstein, auf dessen ältesten Sohn der erwähnte Zehnt vererben sollte, wegen der vielen übernommenen Büringischen Schulden es geschehen lassen mußte, daß der Zehnt dem Dr. v. Gülchen pfandweise überlassen wurde, so hatte er sich doch schriftlich vorbehalten, wieder in den mit dem Hrn. v. Gülchen errichteten Kontrakt treten zu können.

Die Erben des Dr. v. Gülchen, welche den Löhnberger von allen Lasten ganz befreiten adeligen Burghof und Zehnten bis 1738 antichretics in Verfaß gehabt, wollten um diese Zeit diese Güter nicht länger in communione besitzen; deshalb verkauften sie dieselben an Wilhelm Henrich Karl Friso Prinzen von Orange Fürsten zu Nassau zc. für 16 000 Gulden rhn. und 100 Species Dukaten wegen der angewandten Meliorationen. Es war dabei ausbedungen, daß der Prinz 4 Jahr nach einander, nämlich 1738, 39, 40 und 41 jedesmal in der Frankfurter Ostermesse 4000 fl. zahlen, die Gülchen'schen Erben aber pro rata der unabgelegten 16 000 fl. in dem Besitz und Genuß von allen cedirten Gütern zc. bis zu ihrer völligen Befriedigung verbleiben sollten. Die Erben waren zwei Töchter des Dr. Joh. Ulrich v. Gülchen: a) Sophie Rosine v. Gülchen, verm. mit dem Dr. jur. Christian Hartmann v. Gülchen, und b) Susanne Dorothee v. Gülchen, verwitwete Wahlin und c) seine Enkelin Euphrosine Böttcher. Letztere war das einzige Kind des k. pr. Amtsrath Zacharias Böttcher, der mit des vor 1738 † Dr. v. Gülchen dritter Tochter Anna Katharina v. Gülchen verheirathet gewesen war.

Im Jahre 1742 hatte der Prinz aber nur erst die 100 Species Dukaten und 8000 fl. Kaufgeld abbezahlt, und es waren deshalb die vorgenannten Gülchen'schen Erben noch immer in gemeinschaftlichem Besitze und Genuße der einen Hälfte des Burghofs-Zehnten geblieben. Zur Aufhebung der den Interessenten sehr beschwerlich fallenden Gemeinschaft ließ der Prinz von Oranien-Nassau die Witwe Susanna Dorothea Wahlin geb. v. Gülchen gegen Zurückzahlung des von den Gülchen'schen Erben empfangenen Geldes am 1. Mai 1742 in seine Rechte treten. Die Wahlin erwarb den Löhnberger Burghof und Zehnten mit allen dazu gehörigen Befreiungen, Rechten und Zubehörungen, „wie solches zc. an zc. weiland Doctori Johann Ulrich von Gülchen vorhin übertragen worden.“ Und damit die Käuferin resp. Cessionaria in allem vollkommen sicher sein möge, so versprach der Prinz ihr alle in Rechten erforderliche Eviction und sie desfalls allenthalben zu schützen und zu vertreten.

Nr. 359.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Henrich Karl Friso, Prinz von Orange, Fürst zu Nassau zc., Markgraf zu der Veer und Bissingen, Herr und Baron zu Breda zc. zc. Erbburggraf von Antwerpen zc., Erb-Marschall von Holland, Statthalter, Capitaine und Admiralgeneral des Herzog-

thums Gueldern *ic.* urkunden und bekennen hiermit, wasmaßen Wir im Jahr 1738 von denen nachgelassenen Erben weil. Johann Ulrich von Gülchen, des kaiserl. und Reichskammer-Gerichts gewesenen Advocati und Procuratoris, Christian Hartmann von Gülchen, der Rechten Doctor, auch wohlbesagten Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren in Chevogts Namen seiner Ehefrauen Sophien Rosinen geborner von Gülchen, dann Frauen Susannen Dorotheen, vermittelbter Wahlin geb. von Gülchen, wie auch Zacharias Böttcher als Curatore legitimo seines mit Annen Katharinen, als der dritten Tochter eingangs erwähnten Doctoris, Johann Ulrich von Gülchen, erzielten Kindes Euphrosinen den zu Löhnberg belegenen, von aller Beschweris ganz befreiten adeligen Burghof und Zehnten, welchen dieselben bis dahin antichretice in Verfaß gehabt, aber nicht länger in Communione besitzen wollen, samt allem darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeit vor und um sechzehntausend Gulden rhein, wie auch hundert Species Dukaten wegen darinnen verwandter Meliorationen dergestalten an Uns ausgelöset, daß vier Jahr nach einander, nämlich 1738, 1739, 1740, 1741 jedesmal in der Frankfurter Ostermess viertausend Gulden abgeführt und mit denen 100 Species Dukaten, wie auch dem ersten Termin von 4000 fl. in der Ostermesse 1738 der Anfang gemacht werden, jedoch überwähnte Gülchenische Erben allezeit pro rata der unabgelegten 16 000 fl. in dem Besitz und Genuß von allen und jeden cedirten Gütern, Einkünften, Renten und Gefällen bis zu ihrer völligen Befriedigung verbleiben sollen.

Nachdem Wir aber bishero Unserer Konvenienz zu sein nicht erachtet, obbeneldte 16 000 fl. gänzlich abzutragen, sondern noch zur Zeit nur die 100 Species Dukaten und beide erstere, zusammen 8000 fl. betragende Termine abgeführt worden, mithin vorgedachte Gülchenische Erben noch immer in der einen Hälfte des Burghof-Zehnten samt übriger Vertinenzien in gemeinschaftlichem Besitz und Genuß geblieben, und daher die Frau Wittib Susanna Dorothea Wahlin geborn. von Gülchen demüthigt bei Uns angesucht, daß Wir zu Aufhebung der denen Interessenten sehr beschwerlich fallenden Communion gnädigst geruhen möchten, gegen Zurückzahlung der von denen Gülchenischen Erben bereits empfangenen 100 Species Dukaten und 8000 fl. dieselbe in Unser Recht treten zu lassen und ihr solchergestalten mehrgedachten Burghof Zehnten *ic.* wiederkäuflich zu überlassen: Als haben Wir Uns *ic.* entschlossen, sothanem billigen Begehren dergestalten zu willfahren, daß

1) Wir ermeldter vermittelbter Frauen Susannen Dorothen Wahlin geborner von Gülchen *ic.* mehrged. Löhnberger Burghof und Zehnten samt allen dazu gehörigen Befreiungen *ic.*, wie solches an das hochfürstl. Haus Nassau-Dillenburg gekommen, von demselben besessen, auch weil. Doctori Johann Ulrich von Gülchen vorhin übertragen worden, von nun an eigenthümlich verkaufen und abtreten und die Frau Käuferin völlig in Unsere Gerechtfame setzen.

9) Damit auch die Frau Käuferin und respective Cessionaria in allem vollkommen sicher sein möge, so versprechen Wir hierdurch ihr alle in Rechten erforderliche Cognition und sie diesfalls allenthalben zu schützen und zu vertreten *ic.* Gröningen, den 1. Maij 1742.

Bereits im Oktober 1740 faßte der damalige Fähnrich Johann Karl Friedrich v. Eberstein den Entschluß, den Löhnberger Zehnten von den Gülchen'schen Erben wieder einzulösen. Am 27. Oktober 1740 schrieb er an einen Notar:
Nr. 360.

Demnach der sel. Herr Doktor Johann Ulrich von Gülchen in anno 1721 von meinem wohlsel. Vater Karl v. Eberstein, weil. gewesenen Ober-Jägermeister zu Dillenburg, den Zehnten zu Löhnberg antichretice an sich gebracht hat und von beiden Kontrahenten hierüber ein ordentlicher Kontrakt errichtet worden, ich aber Vorhabens bin, gedachten Zehnten wieder an mich zu lösen, wann vorher alle stipulirte Conditiones werde eingesehen haben: Als ersuche hierum den Hrn. Notarium, von der Güte zu sein, um die Gebühr kraft tragenden Amts zu den Erben wohlgedachten Hrn. Dr. von Gülchen sel. oder denen zeitigen Inhabern erwähnten Zehnten Euch zu begeben und nebst Vermeldung meines Respekts in meinem Namen eine beglaubte Abschrift von besagtem Kontrakt zu bitten, selbigen auch mir sicher zu übersenden, oder allentfalls deren gegebene Antwort mich wissen zu lassen, auch im Fall der Noth ein Instrumentum vel instrumenta um die Gebühr mir darüber zu ertheilen, der ich bin *ic.*

Zu gleicher Zeit wollte der Fähnrich den Beistand des Professor Wiederholdt in Anspruch nehmen. Dieser erwiderte auf Eberstein's Schreiben v. 17. Okt. 1740:

Wegen des Löhnberger Zehnten müßte mir eine facti species oder ausführliche Information zugeschiedt werden, so kann alsdann meine Meinung mit besserem Bestand darüber eröffnen.

Darauf wurden am 13. Nov. 1740 dem Professor Wiederholdt folgende Fragen vorgelegt:

Nr. 361.

Nachdem nun die Verkauf- und Alienirung des Biringischen Löhnberger Zehnten die Bezahlung derer Biringischen Schulden zum Zweck und Fundament gehabt, jedoch nach dem Tod Hrn. Ober-Jägermeisters von Eberstein sel. sich befunden, daß zwar die Donepische Schuld getilget, aber sonst von denen weiters dabei übertragenden 4660 fl., welche Hr. von Eberstein empfangen, nichts an die Biringischen Creditores gegeben worden, sondern ex post solche von denen Biringischen Erben bezahlt werden müssen, so entstehen hieraus folgende quaest. Juris: 1) Ob nicht vor allen Dingen die ganze veraccordirte Summ derer 16 000 fl., wovor dieser Zehnte überlassen worden, an die Biringischen Creditores bezahlt werden müssen? 2) Ob, ehe dieses geschehen, ein beständiges jus antichreticum erlangt werden können? 3) Oder ob ein weiteres jus antichreticum erlangt werden möge, als nach Proportion der darauf haftenden oder bezahlten Schuldposten? 4) Ob diesem nach Herr Ober-Jägermeister von Eberstein, indeme er keine andere, als nur ex post die Donepische Schuld bezahlen lassen, ein beständiges jus antichreticum gehabt oder allenfalls weiter erhalten, oder solches transportiren können, dann der besagte Schuldpost importirt? 5) Ob der Hr. Käufer oder Zahler sich nicht versichern lassen sollen, daß die noch herauszugebenden 4660 fl. wirklich vorher an die Biringischen Creditores bezahlet worden, oder noch unfehlbar bezahlet werden sollten? Weilen solches aber nicht geschehen, diese 4660 fl. auch nicht an die Biringischen Creditores bezahlt sind worden und hierdurch dessen Erben um die 4660 fl. verkürzt sind, 6) Ob nicht diese berechtigt seien, solche 4660 fl. samt Interessen wieder zu fordern? und wen sie dessentwegen in Anspruch zu nehmen haben? 7) Ob dieses nicht die Ursache müsse gewesen sein, warum sich Hr. Dr. von Gülchen die Eviction nach Nr. 7 leisten lassen? 8) Oder ob Hr. Dr. von Gülchen und nunmehr dessen Erben gegen alle Ansprache darum sicher seien, dieweilen er sich bona fide auf Ihro hochfürstl. Durchl. Fürst Wilhelm's hochsel. Andenkens Konzeption verlassen, die wenigstens den effectum eines Decreti alienandi haben müsse, da derjenige, welcher nach sothanem Dekret Unmündiger Güter kauft, nicht in Anspruch genommen werden mag, sondern was dabei versehen auf den Vormund zurückfällt, zumalen da bei gegenwärtigem Fall nicht präsumiret werden können, daß Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein, als Vater derer Biringischen Erben, seine Kinder vorzüglich verkürzen werde, 9) Und ob daher gedachte Erben mit ihrem Regreß nicht zurück an die Verlassenschaft ihres Vaters zu verweisen seien? 10) Oder ob nicht vielmehr die Gülchen'schen Hrn. Erben ihren Regreß dahin zu nehmen hätten? 11) Endlich, was die Disposition des Hrn. von Biring sel. vom 9. Jan. 1719 bei diesem allem vor Effect haben könne, dieweilen der Ziegefar'sche Kontrakt sowohl, als die darauf erfolgte fürstl. Resolution, welche nach der Disposition erfolgt sind, die mutuelle Verabredung derer in der Disposition vorkommenden und unterschriebenen Personen gänzlich zu zernichten scheint und daß Herr v. Biring sowohl, als Hr. v. Eberstein und dessen Frau Gemahlin ex post andere Messures genommen haben? 12) Und ob demnach, wann anders die Aktion gegen die Gülchen'schen Hrn. Erben fundiret wäre, man nicht besser quam haeres ab intestato als aus sothaner Disposition agirte?

Hierauf erwiderte Professor Wiederholdt unter dem 27. Nov. 1740 dem Fähnrich v. Eberstein:
Nr. 362.

Meinem letzten Schreiben zufolge habe die neulich überschickten Facti Speciem durchlesen, bei welcher meinem Bedünken nach es auf die Frage ankommt, wann Ein. Hochwohlgeboren denen Gülchischen Erben oder demjenigen, der den Löhnbergischen Zehnten besitzet, dasjenige Geld, welches Dero Herrn Vater christf. Gedächtnus darauf vorgeschossen haben, zu restituiren erbietig, ob dieselben nicht alsdann schuldig, diesen Zehnten wieder abzutreten und de fructibus ultra consuetas usuras perceptis Rechnung zu thun, und ob Ihnen hierunter nicht um somehr zu willfahren, da die jura minorum bishero vor sich gehabt, und wie ich glaube, die tempora restitutionis in integrum auch noch nicht völlig verlaufen? Nachdem aber die obgedachten Gülchischen

Erben dero gehaltenen Jura Ihre Hoheit dem Prinzen von Oranien und Nassau-Diez wirklich abgetreten und also bei denen dormaligen Umständen ich Bedenken trage, meine Meinung hierunter zu eröffnen: Als werden Ew. Hochwohlgeboren mir nicht übel nehmen, wann desfalls gegenwärtig einigen Anstand nehmen muß, der sonst bei allen Vorfällen gern zeigen werde, wie mit aller Konsideration beständig seie Ew. Hochwohlgeb. gehorsamster Diener

J. L. Wiederholdt.

Weglar, 27. 9br. 1740.

Jetzt ließ der Fähnrich v. Eberstein diese Sache drei Jahr lang ruhen. Darauf führte er den Prozeß vom 13. Januar 1744 an bis zu seinem Tode, jedoch ohne Erfolg. Vor Beginn des Prozesses stellten ihm sein Schwager und seine Schwester von Außem nachstehende Urkunde aus:

Nr. 363.

Wir Endesunterschriebene urkunden kraft dieses vor uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir unserem vielgeliebten Herrn Bruder, dem Königlich Preussischen Lieutenant Karl von Eberstein, übergeben und übertragen unsere habende Anforderung, Recht und Ansprache an dem freiadligen Burgzehnten zu Löhnberg samt Zugehör; cediren und übertragen ihme solche auch hiermit dergestalt erblich und ewig in bester Form Rechtens, als geschehen kann und mag, um seines Gefallens solche beizutreiben und ferner damit als mit seinem Eigenthum zu verfahren, zu schalten und zu walten, ohne unsere noch der Unserigen Ein- noch Widerrede. Alles getreulich und sonder Gefährde, inmaßen wir uns dann kraft dieser Cession alles Anspruchs, so wir hierauf haben, wie nicht weniger aller Recht, Privilegien und Beneficien, welche diese Cession umstoßen können, freiwillig uns verziehen und begeben haben wollen. Zu dessen mehrerer Bekräftigung haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserem angeborenen Petschaft besiegelt.

So geschehen Dillenburg, den 10. Xbr. 1743.

(L. S.) **J. J. v. Jussem.**

(L. S.) **Amalia Henriette von Jussem geb. von Eberstein.**

Im Jahre 1743 begab sich der zum Lieutenant beförderte Karl v. Eberstein wieder nach Nassau, um den Prozeß wegen Wiedereinlösung der Löhnberger Zehnten in Gang zu bringen. Er ersuchte zunächst Herrn Archenholz in Weilburg, ihm dabei förderlich zu sein. Derselbe antwortete aber unterm 25. 9br. 1743: „So bin ich auch des festen Vorsatzes, nimmermehr etwas zu thun, so bei Ihrer Hoheiten ein ungnädiges Mißfallen erregen, oder jemanden es dahin zu mißdeuten Anlaß geben könnte. Höchst Dieselben haben denen Gütlichschen Erben den Zehnten zu Löhnberg abgekauft, mithin werden Sie Deroselben Eigenthums- oder Pfandrechtes anerkannt haben, und wird hiervon zu Dillenburg die beste Nachricht zu erhalten sein.“

Hierauf wandte sich der Lieut. v. E. an den Licentiaten Diez zu Weglar. Dieser gab am 1. Dez. 1743 zur Antwort: „Auf Ew. Hochw. Hochgeehrtes diene, wie ich zwar die Procuratur in Dero vorhabenden Sache zu übernehmen keinen Anstand habe, und daraus, wann eine Sache gut ist, es gehe dieselbe gegen wen sie wolle, nichts mache. Die Advocatur aber muß wohl depreciren zc. Ich habe daher Ew. Hochw. zc. des Kais. Kammergerichts-Advocatum, Rath und Dr. Debus vorschlagen wollen.“

Professor Wiederholdt setzte die Klagschrift auf und übersandte dieselbe dem Karl v. E. mit folgendem Schreiben d. d. Weglar, 3. Dez.

Nr. 364.

„Hochwohlgeb. zc. Lieutenant! Weilen Versprechen Schuld macht, so habe gleich nach meiner Anherkunft zc. mich an die bekannte Sache gemacht und zc. es dahin gebracht, daß hier alles zu übersenden die Ehre habe. In dem Responso wird alles an zutreffen sein, so nöthig und dienlich ist, um Ew. Hochw. gerichtsame Klage zu machen und zugleich anzuweisen, auf was vor einen Grund dieselbe in Verfolg gebahnet werden müssen, und das Konzept der zu übergebenden Klagschrift wird so eingerichtet sein, daß an gutem Verfolg nicht zweifeln. Die Beklagten habe auf dem hierbeigehenden Zettelchen benannt zc., eins aber bitte mir noch aus, nämlich

daß mein Name bei der Sache bei allen und jedem, er sei auch wie er wolle, gänzlich menagirt werde zc., als auch das Konzept der Klagschrift niemandem von hier sehen zu lassen, weil die Hand bekannt ist, folglich bei näherem forschen ich entdeckt werden könnte, und wann es Ew. Hochw. Hrn. Doktor D. geben, so muß es erst in Dillenburg abgeschrieben werden.“

Zettelchen. Contra weil. des Dris. Johann Ulrich von Gülchen nachgelassene Erben, die verwit. Dr. Wahlin und Güllichin, wie auch die Gülchenische Entelin Eva Rosina zu Nordhausen, sodann den Dr. Zwirlein als Cessionarium der Gülchischen Wittib.

Den Tag darauf, den 4. Dez., schrieb Prof. Wiederholdt dem Lieut. v. E.:

Das am 2. hujus an mich zu erlassen Beliebt habe gestern richtig erhalten zc. Belieben Ew. Hochw. das Konzept von der Klagschrift, wie auch das Responsum nebst denen zu jener gehörigen Beilagen, nur an Hrn. Dr. Dietz zu schicken zc. Herr Dr. Debus wird schon im stand sein, die Sache wohl zu führen, zumalen das Responsum mit überflüssig Deutlichkeiten dem Advokaten an die Hand giebt, was er zu beobachten hat. Ew. Hochw. können dieses Responsum zeigen, wenn Sie wollen, inmaßen ich nicht zweifele, es wird allenthalben Satisfaktion thun.“

Am 6. Dez. 1743 stellte das kaiserl. Reichspostamt zu Dillenburg folgenden Schein aus:

„Ein Brief à Mons. Diez à Wezlar mit Akten beschw. ist mir von Ihre Gnaden Herrn Baron von Eberstein allhier auf hiesiges Postamt richtig geliefert worden.“

Am 22. Dez. 1743 ersucht Herr Diez den Lieutenant v. E., „ankommende gedruckte Vollmacht belieben Sie auch mit dem ganzen Vornamen (Johann Karl Friedrich) und darbei **genannt Bähring** zu unterschreiben, und Dero Petchaft beizudrücken.“

NB. Da mein Ur-Großvater J. Karl Fr. v. E. vorgeschrieben wurde, „Bähring“ zu schreiben, so ist das auch geschehen, obwohl „Büring“ das Richtige ist.

Am 13. Januar 1744 berichtet J. A. Dietz zu Wezlar dem v. E.

„Aus dem Anschluß gelieben Ew. Hochw. zu ersehen, wasmaßen anheute Dero in Camera nachgesuchte Citation contra die Gülchische Hrn. Erben erkannt worden. Da nun die Citation expedirt und denen Beklagten insinuiert werden muß; Als gelieben Dieselbe zu dieser und anderer Kosten-Bestrettung 20 Thlr. auf Rechnung zu übersenden.“

Zettel. Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernanda Citatione ad videndum revocari vel vindicari decimas cum appertinentiis fideicommisso obnoxias, ideoque nulliter alienatas, sicque condemnari, una cum restitutione fructuum perceptorum ac percipiendorum, ut et refusione damni et Expensarum. In Sachen Johann Carl Friedrichs von Eberstein genannt Bähring contra weil. Hrn. Dris. Johann Ulrichs von Gülchen nachgelassene Erben.
Lt. Dietze.

Cum Adjunctis sub Lit. A. usque D. incl.

Exhib. d. 8. Jan. 1744.

Decretum. Erkannt in Cons. 13tia Jan. 1744.

Am 8. Dez. 1747 übergab J. Karl Fr. v. E. das verlangte Buringische Original-Testament zur Beförderung an den Hofrath Lt Dietz in Wezlar dem f. Postamte zu Tilsit, nachdem ihm Lt. Diez am 18. Nov. 1747 mitgetheilt hatte, daß die Beklagten nicht eher weiter handeln wollten, bis sie diese Original-Disposition gesehen.

Daß dato ein versiegelter Brief, worin der Angabe nach ein Original-Testament sein soll, an Mr. Dietz nach Wezlar p. Duderst. in das hiesige Königl. Postamt abgeliefert worden, solches wird hiemit auf Verlangen attestirt. Tilsit, den 8. Decbr. Anno 1747. **Benj. Arwing.**

Der fernere Verlauf des Prozesses ist aus nachstehenden Schreiben des Licentiaten Dietz in Wezlar an Joh. Karl Friedr. v. Eberstein in Tilsit zu ersehen.

27. Dez. 1747. Ew. Hochw. vom 8. hujus mit beigeihendem Original-Testament habe heute zurecht erhalten, ermangle auch nicht, das Testament nach den Ferien ad recognoscendum vorzuweisen zc. In puncto Cautionis hat es, nachdem Dero Frau Schwester zc. den Kautionschein, worauf gleichwohl viele Zeit gegangen, unterschrieben, und ich solchen produzirt, seine Nichtigkeit zc. Womit schließlich zc. eine Obrist- und hernach General-Stelle von Herzen wünsche.

13. Juli **1748**. Ich habe auch soviel Nachricht erhalten, daß die Citation gegen des Hrn. Prinzen von Oranien Hoheit erkannt worden sei und nächstens zu Dillenburg werde insinuiert werden.

13. Januar **1749**. . . . Zumal als nach dem Anschluß die vorhin vermeldete ausgewirkte citatio ad assistendum liti zc. gegen des Prinzen von Oranien Hoheit wirklich reproduziret worden.

28. März **1749**. Was die Intervention Ihre Hoheit des Prinzen von Oranien anlangt, so sucht der Gegentheil den Prozeß auf denselben zu schieben. Noch ist es unmöglich zu wissen, wie die Sach zc. ausgehen dürfte zc. Das Buringische Original-Testament ist auf hiesiger Kammergerichts zc. Leserei noch in gutem Verwahr. P. S. Meine Adresse ist: A Mr. Mr. Dietz Agent à la Chambre Impériale à Wetzlar.

8. Aug. **1749**. Ob ich nun wohl stark darauf gedrungen, daß das produzierte Buringische Testament der Urthel vom 31. Maji a. p. zufolge nunmehr ex officio pro recognito gehalten und sodann mir zurückgegeben werde, so ist doch denen Gegentheilen noch ein terminus bis nach denen Hundstagsferien darzu angegesetzt worden zc. P. S. Unterdessen ist gestern bei Hrn. von Buttlar Ew. Hochw. Gesundheit getrunken worden.

4. Okt. **1749**. Und da der vorige erwähnte diesseitige Advocatus vor einiger Zeit verstorben, so werde nunmehr auf einen andern bedacht sein.

30. Januar **1750**. . . . welcher gestalten zc. den Professorem Juris Hrn. Koch zu Gießen praevia facta instructione zu dem neuen Advokaten angenommen zc. Sollte der fürstl. oranische Anwalt Hr. Dr. Zwirlein etwas weiteres hierauf verhandeln zc., so werde zc. meine mesures darnach nehmen.

23. Mai **1750**. Ew. Hochw. letzteres vom 28. elapsi ist mir wohl worden. Ich ohnverhalte darauf gehorsamst, daß nicht des Herrn Prinzen von Oranien Hoheit den sub lite seienden Zehnten, sondern die Gült. Erben, bekanntl. Frau Wittib Wahlin, besitzen. Within haben es Ew. Hochw. mit zc. Hrn. Prinzen Hoheit anderster nicht zu thun, als daß er die Sach coram curia feudali auszumachen begehret, welches aber in diesseitigen productis hinlängl. refutiret worden.

21. Juni **1752**. Ew. Hochw. kann hierdurch zc. nicht verhalten, welcher gestalten vermög von Hrn. Dre. Zwirlein ad protocollum judiciale beschehenen Anzeige die Frau Wittib Wahlin dahier den Zehnten zu Löhnberg cum appertinentiis an die Oranien-Nassauische vormundschafft. Regierung zu Dillenburg bei zu End gelofenen Relutions-Jahren vor 16/m fl. und 100 Dukaten-Schüffelgelder, sodann ohngefähr 300 fl. Meliorationskosten hinwiederum verlassen, und letztere solchen eingelöset hat. Ob nun wohl dadurch die vormundschafft. Regierung zu Dillenburg ratione des vorher so äußerst betriebenen pet. fori einigen Vortheil zu erhalten getrachtet haben mag, so kann doch nicht absehen, wie solcher dadurch erhalten worden zc. So folglich der jenseitige Endzweck hierunter fehlschlagen dürfte, dahero dann auch die Sache zu einem endlichen Schluß betreiben und mir alle Mühe zu Erhaltung der Endurthel geben werde, welche bishero dadurch einzig und allein behindert worden, weil der Herr Assessor von Schwarzenfels, welcher in dieser Sache Referens gewesen, vor einiger Zeit verstorben und also die neue Distribution einigen Aufenthalt gegeben.

Am 14. Sept. **1752** meldet der Cam. Imp. Pract. J. H. Lange, daß der Hofrath Dietz den 11. Aug. 1752 nach kurz ausgestandener Krankheit dieses Zeitliche gesegnet habe.

Fortsetzung des Löhnberger Prozesses.

Nach dem am 11. Aug. 1752 zu Wezlar erfolgten Ableben des Hofrath Dietz war es nöthig, in der Sache contra weil. Dris. von Gültchen nachgelassene Erben einen neuen Procurator Camerae ad causam zu konstituieren. Johann Karl Friedrich v. Eberstein ertheilte deshalb dem Praticien à la chambre impériale Lange à Wetzlar Vollmacht zur ferneren Betreibung der Sache. Dieser erstattete nun an Eberstein folgende Berichte:

7. Nov. 1752. Ew. Hochwohlgeb. gen. vom 9. Okt. ist mir dieser Tagen wohl worden. Ich ohnverhalte anverlangtermäßen darauf in gehorsamter Rückantwort, soviel Deroselben contra Fr. Wittib Wahlin dahier pendente Citations-Sache und deren gegenwärtige Situation betrifft, welchergestalten besag ohnlängst judicialiter producirten Cessions-Instrumenti der sub lite stehende in dem von weil. Hrn. Johann Carl Friederich von Böhning errichteten Testament onere fideicommissi beschwerte Löhnberger Zehnten hinwiederum vor 16/m. fl., 100 spec. Ducaten und bonifacirung der meliorationen von erwähnter Fr. Wittib Wahlin an des Hrn. Prinzen von Dranien Hoheit überlassen worden und daher ex parte des Sülchischen Anwalts urgiret werde, daß solchergestalten gegenwärtige Sache von hier ab und an die dillenburgische Regierung als forum rei sitae maxime ob qualitatem feudal. (die Gerichtsbarkeit, unter welcher die strittige Sache gelegen, besonders aber, weil solche als ein Lehn betrachtet wird) verwiesen werden möge. Und dieses sind die obmota adversaria (Vorstellungen des Gegenparts) anjeko. Nachdem aber dieses Begehren einestheils daher ohnmöglich, weil in denen Rechten dem klagenden Theil frei stehet, den beflagten entweder in foro rei sitae (in der Gerichtsbarkeit, wo die strittige Sache gelegen), oder Domicilii (unter derjenigen, unter welcher der Beflagte nach seiner Person gehörig oder angefaßen) zu belangen, und da letzteres in gegenwärtiger Sache geschehen, auch daselbst lis erörtert und entschieden werden muß, andertheils aber auch deswegen nicht angehen kann, weil 1) der Übertrag oder die Reluution (Wiederansichbringung) des quaest. Zehnten als annuall. judicii mutandi causa (die Gerichtsbarkeit zu verändern) geschehen nicht effectuiren kann, daß die Sache von hier abgewiesen werde, nam ubi lis semel coepta, ibi quoque finire debet (denn, wo eine Streitsache einmal anhängig gemacht, muß sie auch ausgeführt werden); 2) des Herrn Prinzen von Dranien Hoheit pars interessata et litis concurs (Mitpart in der Sache) in dem Fall aber Rechtens quod quisque causam a se habentem tenetur in eo foro in quo convenitur defendere, nec ullo suo privilegio juvatur, ut illud declinare aut ad suum forum causam trahere possit (daß ein jeder diejenige Sache, wobei sein Nutzen am meisten versiret, unter der Gerichtsbarkeit, unter welcher er belanget wird, zu vertheidigen und durch seinen Freibrief geschützet werden könne, wenn er die Gerichtsbarkeit nicht annehmen, oder die Sache unter seine Gerichtsbarkeit ziehen will) Mev. (?) P. 9 Dec. 156 Tarnov. (?) de feud. Mecklenburg. P. 11. Cap. 4. § 24, da zumalen auch dieselbe von der Fr. Wittib Wahlin ad evictionem praest. citiret worden und also hiesig höchstes Gericht schon von selbst das hiesige forum vor gegründet angenommen und das Remissions-Gesuch tacite verworfen hat; 3) auch die vorgespiegelte qualitas feudalis (Lehnsbeschaffenheit) nichts zur Sache thut, daß solche zur dillenburgischen Regierung, als den Lehnhof verwiesen werden möge, angesehen der quaest. Löhnberger Zehente nicht unmittelbar im Dillenburgischen lieget, sondern in dem gemeinschaftl. Amt Löhnberg, folglich, damit man nicht nöthig habe in diversis judiciis zu letigiren (in verschiedenen Gerichten zu streiten), omnium superior i. e. (das höchste von allen, nämlich) Camera Imperialis allemal Judex competens (geziemende Richter) ist, auch außerdem noch continentia causae (Zusammenhang der Sache), welche in casu praesenti (diesem Fall) vorlieget, dieselbe dazu machet. Sonsten aber auch die vorgeschützte apertur (Offenheit) ersagten Lehens und der Heimfall an das fürstl. Dillenburgische Haus von gar keiner Erheblichkeit ist; allermäßen in dem von Fürst Wilhelm zu Nassau den 1. Juni 1714 ertheilten Übertragungs-Instrument, als der quaest. Zehent von dem von Donop an erwähnten Hrn. v. Böhning gekommen und derselbe damit beliehen worden, enthalten:

auch aus besondern Gnaden ihme zugleich concediret, damit nach Gefallen und Gutbefinden zu schalten und zu walten, ihn zu verhypotheciren oder durch Cession Tausch oder andern Contract zu veralieniren.

Hat nun Inhalts dieser Belehnung dem Hrn. v. Böhning frei gestanden, nach Gefallen über diesen Zehnten zu disponiren; wie will also eine apertur des Lehens,

da darüber per Testamentum disponiret und solcher onere fideicommissi beschweret (dadurch, daß den Erben aufgegeben, solch geerbt Gut einem andern zu übertragen) und fort auch Ew. Hochwohlgeb. solcher jure successione et vi Testamenti (durch Erbfolge und laut dem Testament) angefallen ist, sich nur immer erdacht werden? Es beruhet aber alles gegenseitige Einwenden in leeren Vorträgen, welche bei dereinstig richterlicher Entscheidung der Sache den Stuch nicht halten mögen. Meine Meinung ist also solchergestalten, jedoch ohnvorgreiflich, diese: Ew. Hochwohlgeb. betreiben den Process mit Nachdruck und lassen die Wahlsche Fr. Wittib niemals ex lite (aus der Connexion), indeme derselbe dereinst nach vorher recensirten wahren und actenmäßigen Gründen nicht übel ausschlagen kann, besonders wann nur noch eigentlicher in actis angeführet wird, daß des Herrn Prinzen Hoheit wegen der gemeinschaftlichen Herrschaft zu Löhnberg nicht Judex sein könnten. Ew. Hochwohlgeb. offerire dazu meine gñst. Dienste, besonders da doch hier bleibe, auch Information von der Sache habe und nächstens advocaturam ordinariam Camerae ambiren werde zc. Herr Procurator Greineisen thut mir ohnentgeltlich die Gefälligkeit und unterschreibt qua Procurator die von mir gefertigte Exhibita und Producta. Ist nun dieser Vorschlag Ew. Hochwohlgeb. also gefällig und acceptable, so erwarte die unterschriebene Vollmacht nächstens nebst dem vorhinermähnten Geldquanto zu Bestreitung der baren Kosten, und können sich Dieselben versichert halten, daß an Fleiß und Betreibung der Sache nichts sparen werde. Ubrigens kann mit dem verlangten **Original-Testamente** noch nicht andienen, indem solches noch bei denen Cameral-actis lieget. Ich will aber nächstens pro retraditione suppliciren und solches alsdann Ew. Hochwohlgeb. übermachen. In lebenswieriger Veneration so fort beharrend Ew. Hochwohlgeb. unterthgr. Diener
J. G. Lange, Cam. Imp. Pract.

Hierunter steht von meinem Urgroßvater geschrieben: „Den 1. Xbr. 20 Thlr. pr. arrha gesandt, die Vollmacht des Hrn Greineisen unterschrieben und Hrn. Lange die ganze Sache übergeben zur Betreibung.“

28. Dez. **1752.** Ew. Hochwohlgeb. hochgen. vom 1. Dez. habe vor einigen Tagen mit der expedirten Vollmacht und 20 Thlr. auf Rechnung wohl erhalten zc. Schließlich ist der baden-badische nicht aber durlachische Hofrath Brandt ein junger Procurator Camerae. Zu seinem officio glaube ihn Geschicklichkeit genug zu haben und kann ich an denselben nichts Sonderliches aussetzen. Womit Ew. Hochwohlgeb. zu dem bevorstehenden Jahreswechsel von Herzen gratulire zc.

5. Mart. **1753.** Ich habe ohnlängst erst Deroselben acta contra von Gülchen Erben von dem Dietzischen Curatore Greineisen deswegen erhalten, weil derselbe anfänglich haesitiret, die übersandten 30 Thlr. vor die vollkommene Rechnung anzunehmen, wozu er sich doch ex post verstanden zc. Sonsten bin schon seit einiger Zeit an der zu der Sachen bessern Instruirung nöthigen specie facti, welche nach deren Verfertigung in Lectoria deponiren werde, um zu keiner gegentheiligen Handlung keinen Anlaß zu geben, und damit, wann die Sache demnächst zum referiren kömmet, diese zugleich von denen Hrn. des Senats inspiciret und diesseitige Gründe erwogen werden. Ew. Hochwohlgeb. haben mir demnächst die Vollmacht auf Hrn. Lt Greineisen unterschrieben und besiegelt. Da aber Hr. Dr. Seipp als procurator Camerae mir alle meine Sachen, so ich advocando respicire, unterschreibt und ich gerne wegen geschwinderer expedition und sonstiger commoditäten bei einem bleiben möchte, so wäre mir höchst angenehm, wann Ew. Hochwohlgeb. beigehendes Vollmachten-Exemplar gen. mit nächster Post anhero zu senden belieben wollten, damit, wann ich mit der Vorstellung fertig, Herr Dr. Seipp sogleich erscheinen könne. Dieser hat mir auch die extrajudicial Anzeig pro retraditione Testam. original. subscribiret und also sich bereits sub cautione zur legitimation in dieser Sache offeriret. Das Decret wegen dieser letztern hoffe bald zu erhalten zc.

29. Okt. **1753.** Anliegender extractus protocollis judicialis Cameralis besaget, daß ich die gefertigte speciem facti, worin das Verlangte noch beigesezet, in Ew. Hochwohlgeb. Sache ohnlängst ad acta gebracht und in lectoria verschlossen

deponiret habe. Wie nun bei so bewandten Umständen, da nichts weiter ab utraque parte verhandelt wird, nichts als die **definitiv-Urthel** solicitiret werden muß; So habe bereits ein project solicitir-Zettels entworfen und 200 Stück exemplaria drucken lassen, und betreibe nunmehr in distribution derselben die Sache dergestalt nachdrücklich, daß ich verhoffentlich balden ein erwünschtes Ende zu erhalten gedenke, wobei dieses das vortheilhafteste ist, daß die Sache an einen solchen Herrn gerathen, bei welchem dieselbe als einem neu angehenden und bekanntlich großen justitiario nicht lange erliegen bleiben wird; dann dieses ist, welches ich im Vertrauen melde und wie ich versichert worden, der ehemalige Reichshofrath, nunmehrige Kammergerichts-Assessor Hr. **Baron v. Cramer**, welcher vorm Jahr erst diese Charge bezogen, vorher aber zu Marburg zc. gewohnet hat.

22. Nov. **1754.** Aus dem lang unterlassenen Briefwechsel dürfen Ew. Hochwohlgeb. nicht urtheilen, daß Dero Sache eben so wenig von mir besorget worden. Ich muß aber Denenjenigen versichern, daß es daran nicht gefehlet und derohalben durch dieses berichten, daß es wirklich dahin gebracht, daß der Herr Referens vor bereits geraumer Zeit die acta von der Kammergerichts-Referei zu sich in sein Haus genommen, und hoffe ich daher zc., vielleicht noch dieses Jahr die **Urthel** um so mehr heraus zu bringen, als die acta nicht sonderlich weitläufig und der Herr also damit desto ehender fertig werden kann zc. Sonsten wird vielleicht Ew. Hochwohlgeb. bereits bekannt sein, daß das **von Quernheimische Testament** ausfindig gemacht. Solches ist anno 1739 bereits bei hiesig. Kaiserl. Kammergericht deponiret worden und noch verschlossen dahier vorhanden, bei welchem Umstande eine Citation ad videndum publicari Namens Dero Herrn **Stiefbruders** extrahiret und da terminus zum Erscheinen künftige Woche einfällt, so wird sich nach erfolgter publication des Testaments ergeben, was zum favore Dero Hrn. Stiefbruders darin disponiret worden.

13. Mart. **1755.** Was Ew. Hochwohlgeb. Sache nun anlanget, so bin vor einigen Tagen amoch bei dem Herrn Referenten im Hause gewesen und habe solche angelegentlich zur Beförderung recommendiret. Dieser Herr sagte mir zc., wie es ohnmöglich seie, da er gegenwärtig über wichtigen Sachen begriffen, unsere vor Ostern zu beendigen, so sollte es nach Ostern geschehen und wollte er sich alsdann an die Arbeit machen zc. — Dero Hrn. **Bruders** Angelegenheit zc. betr., so habe die Ehre, copiam testamenti hier anzulegen. Die Umstände bestehen darin, daß die Erben, des testaments ohnangesehen, das Gut an Dillenburg vor die accordirte 67 000 fl., worauf sie bereits vorher 7000 fl. geschossen bekommen, überlassen wollen und kommt es dabei auf Dero Hrn. **Bruders consens** an, wiewohl der von Gutenbergische Tochtermann, Hr. General von Wilckenstein zu Mainz, welcher vorher uxorio nomine in den Verkauf consentiret, nunmehr dagegen ist und bereits ein Mandat de non alienandis bonis fideicommissi onere gravatis dahier extrahiren und seinen Miterben insinuiren lassen; doch wie ich vernehme, macht man zu Dillenburg nichts daraus, sondern richtet sich vielmehr nach Dero Hrn. **Bruder** und dessen Absichten. Mein ohnvorgreiflicher Rath ginge allenfalls dahin, in den Verkauf zu consentiren und sich einer verdrießlichen Gemeinschaft zu entübrigen, auch etwas vor das hiernächstige Antheil an der Rhodenhausischen Hälfte zu nehmen und diese Capitalia anzulegen, woher allemal mehr Nutzen zu hoffen sein dürfte, wenigstens ist man eigen Herr darüber und kann solches so gut als möglich anwenden zc. Schließl. will ich Ew. Hochwohlgeb. herzlich gerne mit einer Nachricht wegen der Ihnen aufgerechneten Kosten in dem **Reichmann'schen** Process an Händen gehen, wann Dieselbe mir nur Gelegenheit an Hand geben, wie und wo? solche Erkundigung am füglichsten geschehen könne, da mir von diesem Process nichts bekannt ist.

26. Dez. **1755.** Ich habe bisher selbstn sehr bedauert, daß noch nicht so glücklich sein können, in Ew. Hochwohlgeb. Sache ein Urthel zu erhalten zc. Viele, die das Glück und besondere recommendationen haben, kommen geschwind durch, viele im Gegentheil processiren ihre Lebenszeit und lassen öfters ihren Kindern das Ende. Ew.

Hochwohlgeb. habe ein speciem facti, so kurz als möglich gewesen, begriffen, auch ein Schreiben entworfen, welche beide Stücke hier angehen und an des **Königs Majestät** befördert werden können, vielleicht hilft Dero Allerhöchste recommendation desto geschwinder. Dieselben belieben mir Nachricht davon zu geben, ob was und wie der König anhero, auch an wen die Sache recommendiret.

Die affaire mit Ew. Hochwohlgeb. Fr. Schwester der von Aussen wegen des Guts zum **Eichen** betr. ist so geartet, daß dieselbe den Verkauf schwerlich werden redressiren können, es sei denn, daß Dieselben eine gar zu starke Laesion des wahren Werths beweisen könnten. Hätten Dieselben aber vor dem 25. Jahr auch allenfalls amoch vor dem 29ten Dero Alters das Gut wegen des Verlusts am Kaufpretio wieder haben wollen, so hätte man Ihnen leicht per restitutionem in integrum wieder dazu helfen können. Nun aber sind Sie längstens majorenn und haben bei Ihren **manubaren Jahren** auch **stillschweigend** den **Verkauf bekräftiget**, dahero kein Mittel außer obiges übrig bleibet. Ich vermuthe doch, Dero Fr. Schwester wird einen ordentlichen Kaufbrief haben, womit dieselbe den beschehenen Verkauf beweisen kann.

28. Febr. **1756.** Ohnlängst habe amoch durch einen schriftl. recess vorgestellt, daß man doch auch darauf höchstrichterl. Achtung eventualiter nehmen und allenfalls die Fr. Rath Wahlin in die 5000 fl. mit bisherigen Zinsen condemniren möchte, welche deren Vater, der Dr. von Güllich, an Dero Hrn. Vater, als keinem Bähringischen Erben, somit unrechtmäßig bezahlet hat und daher die nochmalige Zahlung allenfalls zu thun obliegt.

19. Febr. **1757.** Ew. Hochw. hochgen. vom 25. Jan. habe nach einer 14tägigen Abwesenheit in eben der Erbschaftsangelegenheit Dero Herrn **Bruders** zu Hause vorgefunden. Ich ohnverhalte darauf in gehorsamster Rückantwort, wie ich in Dero Sache bereits zu Anfang vorigen Jahrs einen eventualen schriftl. Recess übergeben und darin vorgestellt habe, daß, wann man, wie doch nicht zu vermuthen und zu glauben wäre, das **Gut Löhnberg nach Absterben** des Fr. v. Bährings pro feudo et quidem aperto absoliret gehalten werden wollte, doch auf solchen eventuellen casum Ew. Hochw. jene 5000 fl., so der abgelebte Dr. von Güllich der Bähringischen Erbschaft wegen an Dero Herrn Vater, welcher doch bekantl. kein Erbe gewesen, indebite bezahlet, wieder ersezet werden müssen. Hierauf hat Fr. Dr. v. Zwirlein Zeit zur Einbringung seiner Handlung gebeten, und da ich auch jene actori-Urtheil, welche Ew. Hochw. nur abschriftl. angeschlossen, extrahiret, so hat er gleichwohl darauf nicht das mindeste versezen können, sondern hat nur in verschiedenen mündlichen recessen simpliciter contradiciret und submittiret, welche submission angenommen und somit solchemnach die Sache wieder seit dem abgewichenen Monat Januar zur decision parat lieget und das **Endurtheil** sollicitiret werden muß, sobald nur noch den letztern ggthlg. recess, welches künftige Woche geschehen wird, beantwortet habe. Die Betreibung werde mir demnach soviel in meinen Kräften angelegen sein lassen zc. Der Hr. Ober-Stallmeister von Ungar zu Dillenburg hat ohnlängst die Fräulein Aussen geheirathet. Ubrigens bekömmt Dero Herr **Bruder** von seiner großväterl. Verlassenschaft anjezo bar ohngefähr 300 fl. oder etwas darüber und 2800 fl. bleiben bei fürstl. Kammer stehen bis zum Tode der Fr. Generalin von Rodenhausen, nach welchem er diese auch bekömmt. Was er endlich amoch durch process erlanget, da ihme vom mobiliar und sonstigem Vermögen, auch Nutzungen des Guts nichts gütlich verabreicht werden wollen, stehet dahin.

19. Juli **1765.** Alles menschenmöglichen Betriebs zc. ohnbetrachtet, habe die Urtheil in Dero Sache noch nicht, sondern nur von Zeit zu Zeit Beförderungs-Zusicherungen erhalten. Ich weiß daher kein besseres Mittel, als daß Ew. Hochw. nach der Anlage ein Memorial an Ihro **Majestät den König** erlassen und Allerhöchst Dieselbe in Betracht der schon so lange gedauerten Sache bitten, an den **Fhrn. v. Cramer**, welcher seit kurzem die Preukische Assessorat-Stelle bei hiesigem Reichs-

gericht erhalten, zu schreiben, daß er Ihnen qua Referens in Ihren Sachen helfen und solche forderfamst erledigen möge.

26. Okt. 1765. Ohnerachtet ich noch keine Nachricht von Ew. Hochw. habe, ob wirklich von Ihrer Majestät das promotorium an den Hrn. Baron von Cramer zu Beförderung Dero Sache ergangen, so habe doch selbst Gelegenheit genommen, demselben davon Eröffnung zu thun, auch soviel erwirkt, daß gestern die Urtheil vorläufig dahin erfolget, daß

mit Verwerfung der vorgeschützten except. fori Dr. v. Zwirlein sich nebst Dr. Hofmann Namens der Wahlischen Erben in der Hauptsache binnen 2 Monat dahier sich einlassen, auch letzterer auf Absterben der Fr. Rath Wahlin sich Namens der hinterlassenen Erben in dieser Zeit legitimiren solle.

Dadurch ist mithin der Gerichtsstand, das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht, den man von beiden Seiten der Beklagten beinah 20 Jahre verfochten, und Ew. Hochw. zur Dillenburgischen Regierung mit Ihrer Klage verweisen wollen, völlig gehoben. Und da es solchemnach in Betracht der Hauptsache ex concessione des Zehnten an weil. den Hrn. v. Büring offen lieget, daß solcher die qualitatem feudalem nicht habe, mithin derselbe in dessen testament Ew. Hochwohlgeb. mit Recht verlassen werden können, mithin solcher unbillig eingezogen und alieniret worden; So wird denen allenfalligen Dillenburgischen Handlungen gar kurz begegnet werden und die Hauptsache in kurzem zur Endurtheil eingeleitet werden können.

1. Nov. 1765. Dr. Wahlin als nachhero die dillenburg. Regierung, die Sie ad causam et ad praestandam evictionem citiren lassen, haben bishero sich in der Hauptsache nicht eingelassen, sondern nur vorgewandt, daß die kammergerichtliche jurisdiction in Ansehung des zu vindicirenden Zehnten und Burgguts nicht fundirt seie, maßen solche über das Lehen wären, mithin die Klage vor den dillenburgischen Lehenhof in erster Instanz angebracht werden müßte. Diese elenden und grundlosen Behelfe, da die Dr. Wahlin als damalige Besitzerin in foro suo ordinario Camerali mit Recht belanget worden, auch nach dem buchstäblichen Inhalt der fürstl. Concession an weil. den Hrn. v. Büring besagter Zehente kein Lehen ist, maßen er ihme mit denen notablen Ausdrücken, solchen verschenken, verkaufen, vertauschen und quemcunque alium zu transferiren, gegeben und sich weiter nichts, als das Näherrecht auf solchen Fall und der Consens reserviret worden zc. Sie mögen nun vorbringen, was sie wollen, so werde ich mit ihnen keine weitere Schriftwechsel unternehmen, sondern ad Sententiam submittiren, weilen diesjeits in actis und in der von mir gefertigten specie facti alles gesagt und removirt ist, was nur gegenjeits vorgebracht werden kann.

5. April 1766. Auf Ew. Hochw. hochgen. vom 18. verlosenen Monats habe hiermit ohnzuverhalten die Ehre, wie die hochfürstl. dillenburg. Regierung nach der letztern Urtheil allerhand vergebliche Schritte gemachet, und sich von der affaire loszuziehen, die von Gällichischen Erben aber, und jezo die v. Wahlische, weil sie das Gut anwiederum abgetreten, die ganze Sache auf erstere schieben und sich davon gänzlich freimachen wollen. Weider ist aber allbereits genugsam begegnet und ich habe schon vor denen Ostern eine fernere Urtheil gehoffet. Der Frhr. v. Cramer ist Referens, der Hr. Major v. Stutterheim, so neulich hier war, hat solche auch selbst bei demselben erinnert. Dero Herr **Bruders** process stehet gegenwärtig auf der execution. Die Sache habe mit allen Unkosten gewonnen, und seine Fr. Mutter und Fr. Tante müssen ihme annoch ohngefähr 6 bis 7000 fl. herauszahlen, wovor das Gut zu Zeppenfeld haftet. Die Fr. v. Aussen ist endlich von ihrem beschwerlichen process per Sentent. in restitutorio glücklich und von allen Anforderungen der Reichmann und Finkischen Erben absolviret, auch ihr noch ohnlängst die process-Kosten mit 700 Thlr. adjudiciret worden.

Monsieur Monsieur le Baron d'Eberstein, Major et Commandeur du Régiment d'Appenbourg Dragons au Service de S. Maj. le Roi de Prusse
à Tilse in Prusse.
frec. Duderst.

Nr. 365. **Intercessionales Sr. Königl. Majestät Friedrich's des Großen bei dem Kaiserl. und Reichskammergericht zu Wetzlar in Sachen Eberstein contra Güllich'sche Erben.**

Ich habe Euch die in Eurem Schreiben vom 3. dieses gebethene Intercessionales an den Cammer-Richter zu Wetzlar wegen Beschleunigung Eures dort habenden Processes ganz gerne accordiret, und dem General Auditoriat bereits befohlenn, daß selbiges Euch solche in denen verlangten terminis ausfertigen soll.

Ich bin Euer affectionirter König
Potsdam den 12. Aug. 1756.

Friederich.

An den Lieutenant v. Eberstein Plettenberg'schen Regiments Drag.
Äußere Aufschrift: A. Mon Lieutenant d'Eberstein au Regiment
de Plettenberg. Tilsit.

Seine Königliche Majestät in Preußen 2c. Unser Unser allergnädigster Herr, laßen dem Lieutenant von Eberstein, Plettenberg'schen Dragoner Regiments, hieneben in Abschrift zur Nachricht zufertigen, was auf seine allerunterthänigste Vorstellung, wegen Beschleunigung seines zu Wetzlar, habenden Processes wieder des Doctor Gulich Erben, betreffend den ihm vermachten, aber wiederrechtlich an derer Veflagten Erblasser veralienirten Zehenden zu Löhnberg, an den Cammer-Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenloe Bartenstein, unterm heutigem Dato vor ein Intercessions-Schreiben ergeheth. Signatum Berlin den 12. Augusti 1756.

Friederich.

An den Lieutenant von Eberstein, Plettenberg'schen Dragoner Regiments. Ihm wird die Abschrift des gebetenen Vorschreibens an den Cammer Richter zu Wetzlar, Fürsten von Hohenloe Bartenstein, wegen Beschleunigung der Endschaft seines dortigen Processes zugefertiget.

Äußere Aufschrift: Dem Königlichen Preußischen Lieutenant
Plettenberg'schen Dragoner Regiments von Eberstein, dieses zu
erbrechen. Tilsit.

Frieder. König in Preußen. Ew. Liebdt. haben Sich auf Unsere, bey verschiedenen Gelegenheiten, abgelassene Intercessions-schreiben bishero so willfährig finden laßen, daß Wir keinen Zweiffeln tragen, Dieselben werden auch auf jetzige Unsere Versprache, welche Wir für den Lieut. Unsers Plettenberg'schen Regiments Dragoner, v. Eberstein einlegen, solche rechtliche Verfügung zu machen belieben, daß Inhalt seiner bey Uns übergebenen in Abschrift anliegenden Vorstellung vom 3ten hujus nebst Beylage, auf welche Wir Uns der Kürze halber lediglich beziehen, der bey dem Reichs Cammer-Gerichte zu Wetzlar, schwebende und bereits seit ao. 1753 zum Spruch vorliegende Process, wieder des Doctor v. Güllich nachgelassene Erben, betr. den dem Lt. v. Eberstein aus einer Fideicommissarisch. Disposition des Oberstallmeister v. Böhning zukommenden, aber wiederrechtl. an der Vefl. Erblasser verkaufften Zehenden zu Löhnberg baldmöglichst decidiret und zu der gebetenen Rechtl. Endschaft befördert werden möge. Ew. Liebdt. ersuchen Wir hierum inständigst und versichern, daß Uns jede Gelegenheit besonders angenehm seyn wird, Deroselben hinwiederum zu zeigen, daß Wir Jhro zu Erweisung 2c. stets bereit und geflißen seyn. Gegeben Berlin den 12. Aug. 1756.

An den Reichs Cammer-Richter zu Wetzlar,
Fürsten von Hohenlohe Bardenstein.

Mein lieber Major v. Eberstein. Ich habe Euere Vorstellung vom 17. dieses, worinn Ihr um ein Vorschreiben an das Reichs Cammer Gericht in Eurer seit 1744 vor daßelbe hangenden Rechts Sache gegen die Dillenburgische Rent Cammer Ansuchung thut, erhalten, und da Ich dem Etat und Cabinet Ministre Grafen v. Finckenstein solches von Euch gebetener maßen expediren zu laßen untern heutigen dato aufgetragen; so müßet Ihr Euch nur weiter dieserhalb

an gedachten Etats und Cabinet Ministre adressiren. Ich bin Euer wohl affectio-
nirter König. Friederich.

Potsdam, den 25. September 1765.

An den Major v. Eberstein, Apenburgischen Dragoner Regiments.

Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser Allergnädigster Herr, laßen dem Major von Eberstein vom Apenburgischen Dragoner-Regiment hiermit in Abschrift zu seiner Nachricht bekant machen, was höchst dieselbe auf sein Gesuch vom 17ten hujus, betreffend seinen bey dem Reichs-Cammer-Gericht wieder die Dillenburgische Rent-Cammer habenden Process, sowohl an den Reichs-Cammer-Richter Grafen von Spauer, als an die Assessores Freyherrn von Cramer und Summermann unter heutigem dato erlaßen haben. Signatum Berlin den 26ten Septembris 1765.

Auf Seiner Königl. Maj. Allergnädigsten Special-Befehl Finckenstein.

An den Major von Eberstein vom Apenburgischen Dragoner Regiment.

Friederich König in Preußen ꝛ. Unsern ꝛ. Es hat der in Unseren Krieges Diensten stehende Major von Eberstein Unser Vorwort bei den Kaiserl. und Reichs Cammer Gerichte zu Beförderung der endl. Entscheidung eines daselbst seit anno 1744 wieder die fürstl. Nassau Dillenburgische Rentl. Cammer hangenden, den Sehenden zu Löhenberg betreffenden Processes ꝛ. erbethen. Da Wir nun in seinem Gesuch nichts unbilliges finden zumahlen seinem Anführen nach die Sache schon seit 12 Jahren zum Spruch geschlossen seyn soll, So haben Wir d. Hrn. Grafen hierdurch ersuchen wollen auf diesen Process nach deselben Uns bekandten Eyyfer vor die Beförderung einer prompten und ohnpartheyischen Justiz ein besonderes Augenmerk zu richten, damit er durch ein baldiges Decisiv-Urthel zu seiner Endschaft befördert werde. Wir verbleiben ꝛ. Berlin den 26. Septbr. 1765
d. Hrn. Grafen wohl affectionirter Friederich.

An den Reichs Cammer Richter Grafen von Spauer zu Wetzlar.

Friederich König in Preußen ꝛ. Unsern ꝛ. Ihr werdet aus abschriftl. beygehenden bey Uns von dem Major von Eberstein immediate eingegebenen Vorstellung mit mehreren ersehen, wie er sich über den Aufenthalt eines seit anno 1744 bey dem Reichs Cammer Gericht mit der Nassau Dillenburg. Rent Cammer habenden Processes beklaget. Da Wir nun gerne sehn, wenn diese Sache bald zur rechtl. Endschaft gebracht und diesem Unsern Officier dadurch geholfen würde, so haben Wir Euch hiedurch aufgeben wollen, diese Sache bei dem R. Cammer Gericht in Erinnerung zu bringen, damit sie baldigst durch eine Final Sententz geendet welches um so eher zu erhalten sein wird, als dieselbe nach dem Anführen des von Eberstein von keinem großen Umfange sein solle. Sind ꝛ. Berlin den 26. Sept. 1765.

An die Reichs Cammer Gerichts Assessores Frh. v. Cramer u. Summermann.

Hochwohlgebohrner Freyherr, Insonders Hozuverehrender Herr Major!
Ew. Hochwohlgeb. Schreiben vom 7. verwichenen Monats habe ich wohl erhalten. Wie ich nun hoffe, daß die Denenselben communicirte Abschriften von denen an das Reichs-Cammer Gericht und den Assessoren Frh. von Cramer in Dero wieder die Dillenburgische Rent-Cammer habenden Angelegenheiten ergangenen Königl. Vorschreiben bey Ew. Hochwohlgeb. bereits eingelaufen seyn werden; so werde ich auch nicht ermangeln zu veranlassen, daß dasjenige, was darauf einkommen wird, Denenselben jederzeit forderfamst communiciret werde. Sonst aber werden Ew. Hochwohlgeb. von selbst ermessen, daß Sie jemanden zu Wetzlar halten müssen, der Ihre Sache betreibe und Ihnen von deren Erfolg Nachricht gebe. Ich habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu verbleiben Ew. Hochwohlgeb. ganz ergebenster Diener
C. W. Gr. v. Finckenstein.

Berlin, den 1. Novembr. 1765.

An den Major Freyherrn v. Eberstein zu Tilse in Preußen.

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛ., Unser allergnädigster Herr, lassen dem Major von Eberstein hierdurch zu seiner Nachricht abschriftlich bekandt machen, was der Reichs-Kammer-Gerichts-Praesident zu Wetzlar Graf von Spauer wegen Beschleunigung seines mit der Nassau-Dillenburgischen Rent-Cammer habenden Processes in Antwort gemeldet hat. Signatum Berlin den 24. Decembr. 1765. Auf Sr. Königl. Majestät allergdsten Special-Befehl

Finkenstein.

Herzberg.

Durchlauchtigst. ꝛ. Ew. Königl. Maj. haben göst. geruhet, mir zu erkennen zu geben, wie Allerhöchst Deroselbe die Beförderung der Endschaftlichen Endscheidung in Sachen des Majors v. Eberstein entgegen die fürstl. Nassau-Dillenburgische Rent-Cammer gerne seheten. Meiner gegen Ew. K. M. tragenden unthsten. Devotion zufolge habe den in Sachen angeordneten Referenten an Beschleunigung der Relation bereits erinnert und wünsche nichts mehrers, als daß dieser auch baldest in Stand setzen möge, solche in Vortrag kommen zu lassen. Zu höchsten Königl. Hulden- und Gnaden empfehle mich unterthst und ersterbe ꝛ. Ew. Königl. Maj.

F. G. Spauer.

Wetzlar d. 8. decembr. 1765.

Als mein Urgroßvater starb (27. Okt. 1778), war die Löhnberger Prozeßsache noch auf dem alten Flecke. Sein Sohn Wilhelm, kurfächs. Hof- und Justitien-Rath zu Dresden, brauchte das von dem Ober-Stallmeister v. Büring am 9. Jan. 1719 errichtete Testament in einer aus dem Buringischen Majorat hervührenden Sache, um sich mit seinen Geschwistern (Karl und Charlotte) zu vernehmen, und wandte sich deshalb nach Wetzlar mit der Bitte, ihm das Original oder doch wenigstens eine beglaubigte Abschrift davon zukommen zu lassen.

Nr. 366. **Extract eines von dem Herrn Kammergerichts-Assessor von Leipziger d. d. Wetzlar den 12. Okt. 1782 erlassenen Schreibens.**

Dem Herrn Hofrath von Eberstein bitte meiner verbindlichsten Hochachtung zu versichern und daß ich dessen Angelegenheit aufs beste besorgen werde. Ein Original-Dokument in causis pendentibus ab Actis zu moviren, steht weder bei mir, noch bei der Kanzlei. Das ist res senatus, und der Anwalt muß in audientia darum anrufen. Ich habe den Hrn. Lic. Lange deshalb bereits excitiret, und es soll entweder retraditio Originalis testamenti oder doch copia vidimata ejusdem nächstens erfolgen.

Nr. 367. **Schreiben des Licentiaten Lange an den Hofrath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein zu Dresden d. d. Wetzlar, den 1. Dez. 1782.**

Hochwohlgeborner Freiherr ꝛ.! Ew. Hochwohlgeboren verehrliches hat mir der Herr Assessor von Leipziger zugestellet und in gefolge solchen soll Dero Verlangen ein Genügen geschehen, sobald die bereits bestellte Abschrift des von Buringischen testaments aus der Reichs-Kammergerichts-Kanzlei in beglaubter Form erhalten habe. Wegen der fortsetzung der Sache, das Gut Löhnberg betr., erwarte alsdann seiner Zeit weitere Befehle, da mir der ganze Zusammenhang der Sache auf das genaueste bekannt ist, indeme die Feder selbstn darin geführet habe. Herr von Leipziger wird zur Beförderung auch das Seinige beitragen.

Da mein Urgroßvater fünf Jahre vor seinem Ableben das Amt Leinungen gekauft hatte und er sowohl, als später auch seine Erben mit Bezahlung der darauf haftenden Schulden genug zu thun hatten, so war das wohl der Grund, weshalb der Hofrath von Eberstein nicht gesonnen war, den Löhnberger Prozeß fortzusetzen. Deshalb wurde ihm auch das Buringische Original-Testament ausgeantwortet, wie nachstehendes Schreiben des Kammergerichts-Assessor v. Leipziger zeigt:

Nr. 368.

Hochwohlgeb. zc. Herr Hofrath! Ew. Hochwohlgeb. erhalten durch den Anschluß das verlangte **Original-testament**, wie ich es aus der Kanzlei empfangen; ich erbitte mir weitere Gelegenheit, Denenselben angenehme Dienste zu leisten und beharre mit schuldigster Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren gehorsamster Diener
Weßlar, 21. Dez. 1782. von Leipziger.

Eichen im freien Grunde Burbach.

Im 17. Jahrh. war das freiadlige Rittergut Eichen im Besitze des Obersten Johann Wolf von Seelbach gen. Quadvassell. Derselbe hinterließ

die Witwe Otto Margaretha geb. v. Loen,
einen Sohn Wilhelm Heinrich v. Seelbach, kais. Hauptmann (war der jüngste Sohn), und

fünf Töchter: a) Maria Franziska v. S., welche die Antheile ihrer Geschwister an dem Eichengute durch Kauf an sich brachte;

b) Helena v. S., vermählte v. Pampus;

c) Frau Oberst v. Kopp;

d) Frau Obristlieut. v. Wolfskehl und

e) Charlotte v. S., Äbtissin zu Elfszabern.

Am 6. Dez. 1704 verkauften des Obersten Joh. Wolf v. Seelbach Witwe und Tochter Maria Franziska v. S., als einzige Erbin, das Haus in den Eichen mit allen dazu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen und ihren Antheil an der Eisenhütte und Hammer zu Heller an den Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg: Nr. 369.

Zu wissen seie hiermit und in kraft dieses, daß dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, **Hrn. Wilhelm Fürsten zu Nassau** ich **Otto Margaretha** geborne von Loen, des weil. zc. Johann Wolf **von Seelbach** genannt Quadvassell nachgelassene Wittib, auch resp. **Mutter** und zugleich in Ansehung meines in ao. 1648 eingebrachten dotis und anderer illatorum, so sich insgesamt, nachdeme ich auf meine väterl. und mütterl. ganze Erbportion dem Loenischen Mannesstamm zu gut renunziret, à 11 000 spec. Thlr. beläuft, auf meines Eheherrn sel. Güter habendes kundbares Prärogativ-Recht als Creditricin und wirkliche Besizerin, sodann ich **Maria Franziska von Seelbach**, die **Tochter**, als **einzig Erbin**, maßen meine Frau Schwester Helena von Seelbach, — vermählte von Pampus, sodann mein jüngster Bruder Herr Wilhelm Heinrich von Seelbach, Hauptmann unter den Kaiserl., vorhero nach empfangener resp. Aussteuer und Abfertigung auf Dero Erbportion, sowohl andere mütterl., brüd. und Schwesterl. Anfälle renunziren, demnächst ich auch meiner übrigen 3 Geschwister $\frac{3}{6}$, als der Frau Obristin von Kopp, Frau Obristlieut. von Wolfskehl und Frau Charlotte von Seelbach, jeziger Abbatissin zu Elfszabern, jure emtionis und gegen Auszahlung der in diesem Briefe sub Lit. A specificirten 2. und 8. Posten an mich gebracht, wie dann die deshalb bereits in Handen habenden und von denen noch restirenden erstens zu ertheilen versprochenen Vorziegs-Schein und Quittungen an Se. hochstl. Dchl. oder jemand der Ihrigen, so solche zu empfangen kommittiret sein wird, auszuliefern verspreche, — zufolge der den 6. Xbr. des letztverfloßenen 1704. Jahrs mit hocherwähnter Ihrer hochstl. Dchl. bevollmächtigten zwei Råthen, Hrn. Joh. Wilhelm Jungmann und Hrn. Johann Heinrich Reichmann, getroffener Punktation das Haus in den **Eichen** mit allen darzu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen dergestalten **verkauft**, daß solche Punktation in einen rechtsförm. Kaufbrief zc. hat sollen gebracht werden. Zu dessen Vollziehung für jetzt und finaliter ich **Otto Margaretha Wittib von Seelbach** die **Mutter** und **Maria Franziska von Seelbach** die **Tochter** hiermit kundthun und bekennen, daß hocherwähnter Ihrer regierenden hochstl. Durchlaucht zu Dillenburg in kraft eines zc. unwiderruflichen Erbkaufs zu Kauf gegeben haben und verkaufen hiermit zc. das uns vorherührter maßen zuständige

Haus in denen Eichen samt denen darzu gehörigen Bauen und Hofrenten, Äckern, Wiesen, Gärten, Hauberg, Waldungen, Weidgerechtigkeit, Jagden und Fischereien samt Teichen und ihr Antheil der Hütten zur Heller, auch allen andern Renten und Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten, wie ingleichen alle dahin gehörigen Güter und Gefälle, besucht und unbesucht, in specie aber nebst den **braunen Roden und Quaden-Höfen zur Wilden**, all zc. den 28. 8br. 1704 von dem zeitigen Pastorn zu Willensdorf (Würgendorf?) Ehren Düngerkuß specifico übergebenen Güter und Gefälle.

So sich auch etwa 2) ein oder ander Gut, Renten und Gefälle über kurz oder lang finden sollten, so hierinnen zwar nicht benamet, doch aber jemalen zum Haus Eichen gehört hätten, selbiges soll vor höchstgemeldter Sr. hfftl. Dchl. mit dem Recht als das Haus Eichen jemalen darauf gehabt, besessen, auch zc. besitzen mögen und vor dato dieses auf eine rechtsverbindliche Weise nicht erblich und unabläßlich verkauft zc. kraft dieses Kaufs sein und verbleiben, jedoch mit dieser Kondition, da dergleichen Posten einer etwa verpfändet oder sonst dessen Richtigmachung einige Kosten zc. erforderte und in Lit. B. nicht specificiret wäre, daß alsdann des Hrn. Käufers hfftl. Dchl. solche allein aus dem Ihrigen und für sich selbstem tragen werden.

3) Und damit Ihro hfl. Dchl., der Hr. Käufer zc., alle benötigten zc. Dokumente haben möge, als sollen Deroselben Kommitirten sogleich zc. alle zc. in der Frau und Fräulein Verkäuferin Verwahrung befindlichen Schriften, so das Haus Eichen und dessen Güter und Gefälle zc. concerniren können, sub fidejramenti richtig ausgeliefert zc. werden. 4) Soll Haus und Hof in den Eichen zc. sogleich zc. des Hrn. Käufers hfl. Dchl., doch mit dem Beding, daß die Frau und Fräulein Verkäuferin bis zu ausgehener zc. Gelegenheit und der Hofmann mit seinem Viehe bis künftigen Petritag darauf wohnen bleiben, eingeräumt werden.

Den Kauffschilling betreffend, so übernehmen Wir Fürst Wilhelm zc., der Käufer, für alle oberwähnten zc. Güter zc. und Gerechtigkeiten: erslich alle nachfolgenden und in der Punktation sub N. 1 bis 14 incl. befindl. und hier in specie angefügten Summen namens der Verkäuferinnen, als Debitricinnen, auszusahlen, nämlich

1) an unsern Rath Tilemann samt 2½-jähriger Pension	1000 fl.
2) an die Frau Obristin von Koppen	1000 fl.
3) noch selbiger	375 fl.
4) an Dr. Hartmann zu Siegen	120 fl.
5) an Küdert allhier zu Dillenburg	78 fl.
6) noch so auf den extra Höfen hin und wieder pfandsweise stehet	300 fl.
7) an Thomas Hartmann	75 fl.
8) an die Frl. Charlotte von Seelbach, Abtissin zu Eschazabern	450 fl.
9) noch an die Kirche oder Armen zu Burbach 50 Radgr.	88 fl.
10) an die Kirche zu Neufirchen 60 Radgr.	
11) an die Kirche zu Willensdorf (Würgendorf?), so die jüngste todesverbligene von Seelbach dahin vermacht 18 Thlr.	27 fl.
12) an Winkelberg zu Siegen	21 fl.
13) an Fsing daselbsten	21 fl.
14) an Kasander Stiehin Wittib	12 fl.

welche verschiedene Summe auswerfen 3567 floren in ihigem gangbaren Edigtgeld. Ferner und zweitens so übernehmen der Frau und Fräulein Verkäuferin wegen in Ansehung der auf denen zu dem Haus in Eichen gehörigen und verhypothezirten Güter nachfolgende Kreditoren zu befriedigen und sie beide diesertwegen schadlos zu halten, namentlich

an unsern Vogts Philips Stehle sel. Erben für die verpfändete zc. Wiese zu bezahlen	300 Thlr.
noch denselben weiters von wegen zwei Feld, so sie gleichfalls antichretico genießen	300 "
Gerhard Sauer wegen der verpfändeten und sogenannten Sauerwiese	170 "
Martin Mauden wegen Verpfändung zwei Wiesen	150 "
Karl Schmidt wegen eines verpfändeten Felds	50 "
Philips Sauer wegen eines verpfändeten Felds	80 "
Michael Meyer wegen 2 verpfändeten Wiesen	324 "
Polen Hans Heinrichs Erben wegen 2 verpfändeten Wiesen	70 "

welche Summen in eine gebracht auswerfen 1545 Thlr. Solche zu floren reduziret, so beläufet sich diese Summ auf 2331 floren zc.; und also diese und die zc. vorerwähnte Summ derer 3557 floren in eine gezogen auf die Summ von 5898 floren.

Weiters und 3) versprechen wir nicht allein den Prozeß, den die Fr. u. Fräulein Verkäuferin mit der Frau von Seelbach zu Zepfeld haben, auf Unsere Kosten und in Unserm Namen führen zu lassen, sondern selbige, wann Wir wider Verhoffen succumbiren sollten, ans dem Unrigen zu befriedigen. Wie Wir dann auch Unsers Kammerrath Reichmanns Anforderung ad 440 Thlr. zc., ebenfalls Jakob und Hans Georg Reichmanns sel. Erben Prätension, welche sich ad 7781 Radgr. an Kapital ohne die Interesse beläuft, außer den specifisirten Schulden zu bezahlen übernehmen wollen, jedoch daß Uns alsdann der sogenannte **Rod. und Quadenhof zur Wilden** zu Unserer, als Käufers, freien Disposition gleich den übrigen käuflich überlassenen Gütern verbleiben zc. soll.

Nächst diesem und 4) so wollen Wir Fürst Wilhelm zc., der Käufer, an die Verkäuferinnen, Mutter und Tochter, ferner 6000 floren also und dergestalt in Ediktgeld bar auszahlen lassen, daß sofort bei Ausfertigung dieses Kaufbriefs denselben 500 floren und bei dem Abzug 1000 fl. vorgedachter Währung gereicht werden sollen. Was aber 5) die übrigen 4500 floren angehet, so wollen bis auf die von Seiten derer Verkäuferinnen zu beschehen seiende Aufkündigung, so jedesmal $\frac{1}{4}$ Jahr fürher geschehen soll, solche mit denen rechtsübl. Interessen à 5 pro Cent verpensioniren, wobei 6) ferner abgeredet worden, daß jedesmal nur die Aufkündigung auf 1500 floren geschehen zc. soll.

Wie dann nicht weniger 7) Wir Fürst Wilhelm noch weiter der Verkäuferin und verwittibten Fr. Obristin von Seelbach jährlich so lang dieselbe im Leben bleiben wird 300 floren, und zwar auf Neujahrstag, wovon der Anfang den 1. Januar des 1706. Jahrs soll gemacht werden, wie auch die pensiones von dem Kapital in mehrerwähnter Münz, nach ihro in Gottes Handen stehenden tödlichem Hintritt aber der Mitverkäuferin und Fr. Tochter, so lange dieselbe unverheirathet bleiben oder sonst nicht verjorget sein wird, jährl. 150 floren dergl. Währung alimentationsweise wollen reichen lassen.

Ebenmäßig auch und 8) sollen die Verkäuferinnen die auf den letztverflorenen Martini fällig gewesenenen liquiden Renten und Gefälle zc. für sich zu erheben befugt seyn; die hinkünftigen liquiden aber nebst andern bisherigen illiquiden, sodann die Berechnung mit denen Hofleuten oder Inhabern der Güter zc. bleiben zu zc. des Käufers freier Disposition.

Damit auch 9) die Frau und Fräulein Verkäuferin des Kauffhillings, Alimentationsgeld und derer übriger von Uns übernommener Passiv-Schulden desto mehr versichert seyn mögen, so zc. setzen Wir Fürst Wilhelm zc., der Käufer, dieses verkaufte Gut in so lang zu einer wahren Hypothek ein, bis der letztere Heller des Kauffhillings völlig abgetragen, die übernommenenen Creditores auch befriediget seyn.

Endlich und 10) geloben und versprechen Wir bei Unsern fürstl. wahren Worten, daß Wir keinen Arrest, weder auf das Alimentationsgeld, noch auf den restirenden Kauffhillung der 4000 Thlr. und davon jährl. fallenden Pensionen annehmen und legen, auch wann sich über die specifisirten Creditoren noch andere sich anmelden würden, der Frau und Fräulein Verkäuferin alle möglichste Assistenz leisten und sie vertreten wollen, doch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wofern ein oder andere Kreditor mit Schrift und rechtl. Dokumenten seine Forderung etwa justifiziren würde, sie denselben contentiren sollen und wollen zc.

So geschehen, den 24. Febr. 1705.

(L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

(L. S.) Otto Margaretha von Seelbach Wittib geborne von Loen.

(L. S.) Maria Franziska von Seelbach.

Am 23. Febr. 1715 übergab der Fürst Wilhelm das Haus Eichen nebst Zubehör seiner Gemahlin Dorothea Johanna, welche ihm dagegen die Obligation von 10 000 fl., die derselbe ihr schuldig war, aushändigte.

Nr. 369.

Von Gottes Gnaden Wilhelm Fürst zu Nassau &c. Nachdem Unserer herzgeliebten fr. Gemahlin Edn. Uns die Obligation von zehntausend sage 10 000 fl., welche Wir Ihnen rechtmäßig schuldig geworden, extradiret, so übergeben und cediren Jhro dagegen Unser von der Frau und Fräulein von Seelbach in den Eichen erkaufte Gut mit Hütt und Hammer und alle Recht und Gerechtigkeiten, wie Wir solches überkommen haben und in dem Stand, als es jetzo stehet, mit Luft und Last. Befehlen derohalben, daß Unsere Rentkammer die dazu gehörigen und Uns gelieferten Dokumenta und Brieffschaften hochgemeldet Unserer herzgel. Gemahlin Edn. also bald gegen einen Schein herausgebe, damit nach ihrem Wohlgefallen zu schalten und zu walten gleich andern Dero eigenthümlichen Gütern &c.

So geschehen Dillenburg, den 23. Februarij 1715.

(L. S.) Wilhelm Fürst zu Nassau.

Es soll Kammerrath Reichmann alle Brieffschaften, so er von dem Eicher Gut in Händen, an Unsere Frau Gemahlin Edn. ausliefern. Dillenburg, den 28. Febr. 1715.

Wilhelm Fürst zu Nassau.

Hierauf sind vom Herrn Kammerrath Reichmann heut dato den 1. Martij 1715 mir folgende (29) Paquet geliefert worden, die ich auch sogleich in Jhro hochfürstl. Durchl., unserer gnädigsten Fürstin und Frauen, Gemach gebracht und an Selbige selbst unterthänigst überreicht: das Lagerbuch und allerhand zu den Eicher-Gesäll gehörige Nachrichten; Seelbach contra die Grafen von Solms, Konrad Wilhelm und Johann Wolf von Seelbach contra die von der Hees; Seelbach contra Hartmannische Erben in Siegen; Johannes Stambach contra Wilhelm und Johannes von Seelbach; Klagschriften von Wahlbach, Bürgendorf &c.; Konrad Wilhelm von Seelbach und die Wittib in den Eichen; Appellations-Urtheil contra die Gemeinde Silsbach, etliche Zettel unser Gesäll, so meinen Bruder und mich angehen &c. &c. &c.

P. C. Dieterich, Cancellist.

Der Fürstin Dorothea Johanna scheint indessen an dem Besitze des Eichengutes nicht viel gelegen gewesen zu sein; denn schon am 9. März 1715 cedirte sie dasselbe an den Ober-Stallmeister von Büring in Dillenburg, nachdem dieser ihr die 10 000 Floren auf die Obligation, welche ihr der Fürst gegeben, theils von andern verschafft, theils selbst gezahlt, ihr auch die Obligation unbeschwert wieder eighändig und sich verpflichtet hatte, dem Fräulein v. Seelbach die ihr kontraktmäßig jährlich zukommenden 100 Thaler und den Seelbach'schen Erben den noch rückständigen Kaufschilling zu zahlen.

Nr. 370.

Von Gottes Gnaden Dorothea Johanna Fürstin zu Nassau &c. fügen hiermit zu wissen &c., daß nachdeme der Edle und Veste hiesige Ober-Stallmeister Herr von Büring uns die 10 000 Floren auf die von Unsers herzgel. Hrn. Gemahls Edn. Uns gegebene Obligation theils von andern verschafft, theils selbst zahlt und Uns diese Obligation nunmehr frei und unbeschwert wieder zurück gegeben, Wir dargegen das von höchstgemeldten Unsers Hrn Gemahls Edn. überkommene Eicher Gut samt Hammer, Hütt und allem Recht und Gerechtigkeiten ihm cediret und erb- und eigenthümlich überlassen haben, dergestalten, daß er weder an Uns noch jemand anders etwas davon zahlen oder herausgeben, als nur vermög dem Original-Kaufbrief, den Wir ihme auch hiemit samt allen Dokumenten und Brieffschaften wissentlich und wohlbedächtig überreichen lassen, der Fräulein von Seelbach die jährl. versprochenen 100 Thlr. nebst gebührender Interesse und zu seiner Zeit deroselben oder ihren Erben den noch rückständigen Kaufschilling zahlen soll. Im übrigen aber mit obgemeldetem Gut, Hütt und Hammer gleich andern seinen eigenthümlichen Gütern nach seinem Wohlgefallen schalten und walten möge, worüber Wir ihme die gebührende Eviktion und Währschaft leisten sollen &c. So geschehen Dillenburg, den 9. Martij 1715.

(L. S.) Dorothea Johanna.

Da der Oberstallmeister Joh. Karl Fr. v. Biring noch eine bedeutende Geldsumme an die Erben des vormaligen Besizers des Eichengutes abzutragen schuldig war, so erborgte er zu diesem Zwecke am 18. Januar 1717 von dem fürstl. Rathe und Amtmann Joh. Heint. Tilemann und dem Rentmeister Joh. Jost Hoffmann zu Dillenburg 2000 fl., die in zwei Terminen (am 18. Jan. 1718 u. 18. Jan. 1719) nebst 6% Zinsen zurückerstattet werden sollten, und setzte sein Gut Eichen dagegen zum Unterpfand ein. Am 18. Jan. 1718 wurden die an diesem Tage fälligen 1120 fl. richtig abgetragen.

Nr. 371.

Ich, Johann Karl Friedrich von Biring, zurzeit bestellter Oberstallmeister bei Ihro hfl. zu Nassau-Dillenburg, füge hiermit zc. zu wissen zc.: demnach ich wegen meines erkauften adel. Gutes in dem Grund Burbach, genannt die Eichen, an derselben vormals gewesene rechtmäßige Erben ein ziemliches Quantum annoch abzutragen schuldig und sonsten, da diesmal aus eigenen Mitteln nicht im stande, nirgend benöthigte Gelder erhalten können, daß mir Herr Johann Heinrich Tilemann, fürstl. Rath und Amtmann allhier in Dillenburg, sodann zc. Hr. Joh. Jost Hoffmann, Rentmeister daselbsten, zc. geliehen zc. und bar dargezahlt haben die Summe von zweitausend floren s. 2000 fl. zc., thue des Empfangs halber quittiren zc., gelobe und verspreche, obiges Kapital nicht nur mit landesbräuchl. Pension jahrl. zc. mit 6 pro Cent zu verzinßen, sondern auch in 2 Terminen, als den ersten a dato über ein Jahr mit 1120 floren zc. incl. der Interessen zc. wieder zu erstatten. Und damit zc. meine Herrn Gläubiger ihres ausgelegten Kapitals samt Pension desto gesicherter sein mögen, so lege ihnen zu einem wahren Unterpfand zc. mein zc. Gut Eichen mit allen zc. Nutzungen, Ein- und Zubehörungen zc. So geschehen Dillenburg den 18. Jan. 1707.

(L. S.) Johann Karl Friedrich von Biring.

Den 18. Jan. 1718 ist der erste zc. Termin mit 1120 fl. richtig abgetragen.

Der Ober-Stallmeister v. Biring ließ es sich nun zwar sehr angelegen sein, sein Gut Eichen in jeder Weise bedeutend zu verbessern; die darauf haftenden Schulden drückten ihn aber dermaßen, daß er sich entschloß, dasselbe wieder zu verkaufen. Zuerst knüpfte er deshalb mit dem Fürsten Wilhelm Unterhandlungen an und erklärte sich bereit, demselben das Gut für 13 000 Thaler abzutreten.

Nr. 372.

Wenn Ihro hochstl. Dchl. mein gndstr. Herr das Eichen-Gut jetzigen, wie es von mir verbessert und gebauet, um 13 000 Thlr., mit allem Zubehör gndgst. verlangen: so könnte die Zahlung des Werths mit Gelegenheit nachfolgender geschehen, als

1. an den Andrea von Mühlheim	706 Thlr. 30 alb.
2. an die Frau von Kopp	250 " — "
3. Hrn. Obrist Groß	1000 " — "
4. Wegen der Eichen rückständige Schuld an die Executores zu Attendorf	2000 " — "
5. davon einjährige Interesse	100 " — "
6. noch an dieselben wegen Rechnung	394 " 30 "
7. vom Löhnberger Hof	5600 " — "
8. davon 5 jährige Interesse	1400 " — "
9. dem Grüneisen	300 " — "
10. und mir bar	1248 " 30 "
	13 000 Thlr.

Dillenburg, den 15. May 1719.

Wir wollen das Gut, wie es jeziger Zeit ist, an Uns erhandeln als die nächste Ansprache zum Eicher Gut, dessen wir Uns jederzeit vorbehalten.

Den 15. Maij 1719.

Wilhelm Fürst zu Nassau.

Johann Karl Friedrich von Biring.

Da der Fürst, wie es scheint aus Geldmangel, das Gut nicht kaufte und nachdem auch aus dem hierauf beabsichtigten Verkaufe des Gutes an den Herrn von Ziegefar nichts geworden war (s. Löhnberger Zehnten), so verkaufte Hr. v. Büring das Eichengut an seinen Schwager, den Ober-Jägermeister Karl v. Eberstein in Dillenburg, der jedoch nur in der Voraussetzung auf diesen Handel eingegangen war, daß er von seinen Brüdern das dazu erforderliche Kaufgeld bekommen könnte. Da das aber nicht zu rechter Zeit geschah, so war K. v. E. an den nur unter gewisser Bedingung geschlossenen Kauf nicht gebunden, nahm jedoch am 6. Okt. 1719 das Gut als Gläubiger in Besitz, da er seinem Schwager Büring gewisse Geldsummen vorgeschossen hatte.

Am 1. Dez. 1719 verpachtete auch der Ober-Jägermeister Karl Freiherr v. Eberstein das freiadlige Rittergut Eichen an Ackern, Wiesen, Gärten, Hofhaus, Scheune, Ställen, Böden, Mühle, vorhandener Fütterung und 45 Mesten Korn Winterfaat für 300 fl. jährl. praenumerando zu entrichtendes Pachtgeld auf 6 Jahre an Philipp Sauer und Johannes Schneider. Von der Verpachtung ausgeschlossen waren die Hofrenten, Frohne, Jagd und Fischerei, das Wohnhaus (Herrenhaus), Kutschschoppen, ein Stall, der Baumgarten, das Obst an den Zwergbäumchen in dem zugemauerten Lustgarten und die Weiher, dgl. Hütte und Hammer zu Heller.

Hieraus ist ersichtlich, daß die zum Gute gehörige Länderei eben nicht sehr viel einbrachte. Veranschlagt wurde das Eichengut um diese Zeit in folgender Weise:
Nr. 373.

Anschlag derjenigen liegend- und fahrenden Güter, auch Waldungen, Lehngüter, Höfe, Hauberge, Fischereien, Weiher, Hoch- und Nieder-Jagden, welche zu dem freiadiligen Rittergut Eichen gehörig und anjeto in wirklichem Gebrauch sind, als nämlich:

	Morgen.	Ruthen.	Thlr.
1. Das reparirte oder fast neu erbaute Wohnhaus nebst den darzu von Grund neu erbauten Scheuren, Hofhaus, Brau- u. Backhaus, auch einem aparten Bäumen am Einfahrtsthor vor Jäger und Verwalter ic. estimiret	—	—	5 000
2. ein Grabgarten vor dem Haus mit etwas Obst und Nußbäumen besetzt	—	—	200
3. ein Grasgarten an der Einfahrt, ganz und gar mit tragenden jungen Obst- und Nußbäumen besetzt	—	—	150
4. ein Grabgarten hinter dem Hofhaus und Ställen	—	—	30
5. ein Grasgarten über und über mit schönen, jungen, tragenden Obstbäumen, wobei auch zu merken, daß diese 4 Gärten in Zäunen eingefast sind	—	—	425
6. ein an dem Wohnhaus gelegener, in hoher Mauer eingefasteter Lust- und Grabgarten, an der Mauer mit Aprikosen, Pfirsichen und Franzobstbäumen, auch in dem Land Kirchen, Quitten und Franzobstbäumen besetzt, 292 Schuh lang	—	—	1 000
7. ein hinten an dem Hofhaus angebautes Bienenhaus, ganz neu und von neuer Invention gleichfalls gemacht	—	—	50
8. ein Weiher in dem Hof nebst einem von außen eingeleiteten Springbrunnen, so auch in dem kalten Winter nicht eingefroren	—	—	500
9. daran ein Bachhäuschen, so aber alt	—	—	10
10. vier gleich hinter dem Haus gelegene Fischweiher, so alle neu gemacht und besetzt	—	—	500
11. eine Mahl-, Scholl- und Schlag-Mühle	—	—	600
12. ein ziemlich schöner großer Weiher darbei	—	—	400
13. noch ein großer, an dem Wahlbacher Fußpfad gelegenen Weiher und Setzgraben	—	—	600
14. ein zu Wahlbad gelegener freiadeliger Hammer und Eisenhütte, so bei selbstiger Treibung jährlich wohl 500 Thaler Überschuß gethan	—	—	4 000
15. die Schäferei an Hut- und Weide-Gerechtigkeiten zu 3 bis 400 Stück, jeto aber bei der Verpachtung den Hofleuten nur 202 Stk. überliefert worden mit benanntem Vieh angeschlagen	—	—	2 400
16. Rindvieh, Hut- und Weidegerechtigkeit bei 60 Stk, konnten denen Pächtern aber nur 47 Stück geliefert werden, mit benanntem Vieh angeschlagen	—	—	2 400
17. Gänse, Enten, Hühner und Schweine können stückweis aparte nebst anderm darauf habenden Hausrath angeschlagen werden.	—	—	—
Latus	—	—	18 265

	Transport	Morgen.	Ruthen.	Zflr.
		—	—	18 265
Wiesen.				
18. eine Wiese, die Kälberpfüh genannt, trägt zum mindesten 19 Wagen Heu		—	1 963	1 000
19. die Ochsenwiese, trägt wenigstens 10 Wagen Heu		—	594	500
20. " Grummetwiese " " 9 " "		—	229	300
21. " Hübelwiese " " 12 " "		—	964	650
22. " Gastwiese " " 7 " "		—	300	300
23. " Schliffwiese " " 12 " "		—	495	900
24. " Hofwiese " " 12 " "		—	868	750
25. " Mühlwiese " " 8 " "		—	438	350
26. " Weidwiese " " 11 " "		—	849	670
Ackerfeld.				
27. ein Ackerfeld am Galgenberg		—	633	
28. " " " Koppel		—	1 483	
29. " " " in den untersten Stücken		—	1 198	
30. " " " das Waldstück genannt		—	1 051	
31. " " " Lange Driesch genannt		—	1 406	
32. " " " unter dem Langen Wald		—	1 470	
33. " " " das Lange Driesch genannt		—	1 189	
34. " " " zwischen dem Galgenberg und Koppelsfeldern		—	456	
35. " " " die Wüstenei genannt		—	1 412	2 500
NB. Uf diese 9 Stück sind das Jahr vor der Verpachtung 45 Neften Winter-Saatforn gesäet worden.				
36. zwei Stück Waldung in der Eichelhort gelegen		—	2 372	1 300
37. " " " dem Langenwald gelegen		—	6 432	2 500
38. Lehngüter und Höfe, so jährl. Renten ohngefähr 225 fl. bar Geld, 17 Malter Hafer und 20 Neften Korn		—	—	5 000
39. freie Hohe und Nieder-Jagden und wilde Fischei im ganzen freien Grund von einem Distrikt von 12 Ortschaften		—	—	1 000
Noch ist bei diesem Gut konsiderabel, daß, wer Geld hat, an Aekern, Wiesen, Haubergen und Höfen, so verseht sind, theils vor halben Werth verkauft, wieder einlösen kann, und zwar vor nody einmal so viel , wie obbenanntermaßen jezo darbei.				
Waldung (s. auch N. 36 u. 37).				
ein Wald genannt der Haubachswald		72	15	
" " " " Bergwald		56	61	
" " " " die Fisselbach		8	103	
" " " " Eichen in der Wahlbacher Gemark		3	26	
		140	45	2 000
Houberge und Wäldcher in Burbacher und Wahlbacher Gemark, zu dem Haus Burbach gehörig und zu dem Eicher gekauft.				
ein Hausstück hinter dem Burgwald		67	—	
" " " vor dem Hüttenbergswald		21	—	
" " " das Finkelfstück genannt		3 ^{1/2}	35	
" " " Hasenstück " "		11 ^{1/2}	27	
" " " hinter dem Langenwald		13	47	
" " " Köiren		13 ^{1/2}	—	
" " " beim Heuborn		17 ^{1/2}	—	
" " " an der Burg genannt		11	27	
" " " noch ibid.		11 ^{1/2}	59	
" " " Köiren		5	60	
" " " am Hembachswald		5	60	
" " " ibidem		2	26	
" " " an der Gambach gelegen		8 ^{1/2}	5	
" " " am Schelberg genannt		31	12	
" " " bei der Spigen Eichen		27	40	
" " " am Sinberg		53	37	
" " " auf dem Wahlbachsgraben		6	—	1 200
	Summe			39 185

Des Ober-Jägermeisters Freiherrn von Eberstein einziger Sohn Karl kam bereits in seinem 15. Jahre in preußische Militair-Dienste nach Tilsit in Ostpreußen. Im Jahre 1740 wurde er auf ein Werbe-Kommando ins Reich geschickt, kam bei der Gelegenheit auch nach Dillenburg und zu seiner Schwester Amalia, die sich mit dem nassau-oran. Landdrosten Andreas Jakob von Aukem verheirathet hatte und auf dem Rittergute Eichen wohnte. Jetzt erst erlangte der damalige Fähnrich Karl Freiherr von Eberstein Kenntnis von dem Testamente des Ober-Stallmeisters von Buring und erfah also daraus, daß er der einzige Erbe der Buring'schen Verlassenschaft war. Er befragte deshalb den Professor Wiederholdt in Herborn um dessen Meinung. Dieser erklärte, es könnten Karl's v. E. Geschwister „diese Buring'sche Disposition weder propter defectum solemnitatum noch in andere Wege impugniren, weiln ihre verstorbenen Eltern solche agnosziret und mediante hac dispositione zu der Buring'schen Verlassenschaft gelanget, derowegen auch die hinterlassenen Eberstein'schen Kinder, als deren Erben, die facta Parentum prästiren und es bei demjenigen, was der mehrerwähnte Obrist-Stallmeister von Buring sel. verordnet, bewenden lassen müßten.“ Als der Fähnrich nun seine Ansprüche gegen seine drei Schwestern geltend machte, erwiderte diese, ihr Vater hätte die Erbschaft uxorio nomine angetreten. Ihr Bruder entgegnete aber, der Vater hätte die Erbschaft auch im Namen des Kaisers antreten können, es käme nur darauf an, was der Eigenthumsherr verordnet hätte. Aus brüderlicher Liebe zu seinen Schwestern erklärte sich jedoch Karl bereit, von seiner Forderung abzustehen, wenn jede seiner Schwestern ihm 500 fl. für den Abstand von der Disposition ihres mütterlichen Oheims geben wollte. Darauf gingen die Schwestern auch ein.

Nr. 374. Schreiben des Joh. Karl Friedr. von Eberstein an seine Schwestern Charlotte (in Groß-Leinungen) und Christiane (in Harzgerode).

Hertzliebste Schwester Charlotte und Christiane. Ew. beyderseits Schreiben habe gestern zu recht erhalten und Euer Wohlseyn daraus mit vielem Vergnügen ersehen. Gott erhalte Euch beständig dabey und lasse es Euch iederzeit nach Wunsch ergehen. So habe dann nicht ermangeln sollen, die verlangte Brieffschaften Euch hierbey zu überschicken, als 1) die **disposition**, 2) den **Extract Protocolli**, wie meine seel. Eltern die Erbschaft des seel. Hrn. OberStallmstrs (von Buring) angetreten; die verlangte Abschrift aber des Vergleichs, welcher vor dem Tode des seel. von Buring's gemacht worden, worinnen Euer Meynung nach die disposition aufgehoben worden und die Erbschaft der Frau Mutter überlassen worden, habe ich mein Tage nicht gesehen und sind mir selbiges solche Böhmische Dörfer, als Euch diese Disposition ist, es ist auch hier kein Mensch, der etwas sein Tage davon gehört hat, ich habe auch die Frau Groß-Mama darüber gefragt u., kann sie also nicht schicken; wißt Ihr also davon, so bringet sie an den Tag. Wann ich was davon wüßte, so thäte ich nicht wie ein ehrlicher Mensch, wann ich sie zurücke hielte, ihr werdet Euch also darum bemühen, daß Ihr sie bekommt. Den Vergleich mit der Groß Frau Mutter habe ich nicht hier, der ist in Wezlar, alwo ich in Zeit 14 Tagen selbst hinreisen werde, alsdann soll ich nicht ermangeln, ihn sogleich zu überschicken, ihr werdet Euch also bestmöglichsten Raths darüber einholen, mir aber mit ehesten Eure resolution darüber einsenden, damit meine messures darüber nehmen kann. Der Vergleich mit der Frau Großmutter betreffend, so ist selbiger auf nichts anders gericht, als auf die disposition, worin sie statt der Früchte, Wiesen und Wein jährlich 200 fl. bekommen soll, nebst der freien Wohnung in den **Eichen** oder zu **Lehberg**. Dieser Contract macht die vorhergemachte disposition mehr gültig, weiln sich Niemand gegen dies Vermächtnis zu beschweren hatte, als die Großmutter, weiln Ihr die Hälfte des Hrn. **von Buring's** Verlassenschaft wäre zukommen. Da aber nun dieselbe nicht allein Ihren Willen darein gegeben, sondern auch die disposition unterschrieben, auch nach des Hrn. Uncle Tod sich noch auf eine geringere Alimentation zusetzen beliebet, so ist ja

diese disposition iederzeit in ihren Würden geblieben und hat sich kein Mensch sonsten darüber zu beschweren und was noch mehr, meine Eltern sind ja nur durch mich dazu gelanget, derowegen Wir zu halten schuldig seyn, was Hr. von Bühring seel. verordnet hat. Ich praetendire nichts, als die Billigkeit mit sich bringet; werdet Ihr mich überweisen, daß es Unrecht, so kann Euch versichern, daß mir es einerley, denkt Ihr es auszumachen, ich bin es wohl zufrieden und stelle es in Euern Willen, ob Ihr eingehen wollet oder nicht; meinest Ihr es durch den Richterl. Spruch auszuführen, dieses soll mir viel lieber seyn, als wenn Ihr mir die 1000 Thlr., welches ieder Schwester 500 fl. trägt, accordiret und dabey glaubt, ich praetendire, was unrechtmäßig sey, ich hatte ja nicht nöthig, Euch dieses anzubieten, wann es nicht aus besonderer Liebe gegen Euch thäte, es könnte mir's ja kein Mensch verdenken, dann das Hemdt einem näher als der Rock ist; es ist nicht einer in Wezlar sondern drey, welche es über sich nehmen wollen und keinen Heller verlangen, wenn sie es nicht gewinnen, also daß es mich ja gar nichts kostete, wann ich es auch verlore. Ihr werdet sagen, der Vater hat die Erbschaft in uxorio nomine angetreten, dieses kann mich aber im Geringsten nicht praepjudiziren, Er hätte Sie auch im Namen des Kayfers antreten können nach des von Bühring's Tod, so kommt es darauf nicht an, sondern auf dieses, was der Eigenthumsherr verordnet hat, in Summa, es stehet bey Euch, ich denke, daß ich thue, was ein Bruder thun kann und wird; ich sage nichts, als dieses, verdammet ist der Pfemig, welchen ich unrechtmäßiger Weise von Euch so wohl, als von iedem Menschen praetendire. Ihr könnt nun daraus nehmen, welches ihr wollet, ich lasse mir Alles gefallen, seyd nur so gut und gebt mir Eure resolution baldigst, die Hrn. Oncles werden Euch schon einen guten Rath geben, befragt Euch nur dabey, ich überfende Euch auch sogleich ein eingeholtes **factum** darüber hierbey, auch zugleich einen Auswurf derer noch auf dem Gut **Eichen** haftenden **Schulden**; das Gut **Lehberg** hat mein Vater in seinem Wittberstande verkauft an den Hrn. Doctor von Gülchen und glaube schwerlich, daß dabey etwas zu machen ist. Ubrigens versichere, daß ich bis in das Grab allstets beharre, nach unterthänigster Empfelung an den gnädigen Hrn. Oheim und Frau Tante, sowohl in Harzgeroda als Großleinungen meiner liebsten Schwestern getreu aufrichtiger Bruder

E. v. Eberstein.

P. S. Meine Schwester (d. i. **Amalia**) ist nicht hier, sie ist nach Cleve zu ihrem Hrn. Schwager d. Hrn. GhRath daselbst gereiset. Frau GroßMama macht Ihr Compliment ic.

Nr. 335. **Beilagen zu vorstehendem Schreiben Karl's v. E.**

I. Johann Karl Friedrich's von Bühring Testament (s. oben S. 476).

II. Extractus Protocollis, Dillenburg den 30. Januarii 1720.

Herr OberJägermeister von Eberstein uxorio nomine declarirete per Memoriale ad Serenissimum, daß Er seines sel. verstorbenen Hrn. Schwagers, des allhier gewesenen **Ober-Stallmeisters** Herrn **von Bühring** Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten oder dessen Erbe darin sein wolle; bate solches ad Protocollum zu nehmen und ihme dessen beglaubigten Schein zu ertheilen.

Resolution.

Ist diese Declaratio Additionis haereditatis cum beneficio legis et inventarii uxorio nomine factu ad protocollum genommen worden, und weiln nunmehr die Nothdurft ein Inventarium legale erfordert, wird der Herr **Ober-Jägermeister von Eberstein** darüber aus sein, daß solches binnen 6 Wochen verfertigt werde.

(L. S.) Fürstl. Canzlei daselbst.

III. **Factum.**

Die von dem sel. verstorbenen Herr Obrist-Stallmeister von Buring den 9. Januarii 1719 gemachte disposition kann zwar als ein förmliches Testa-

ment an und vor sich selbst nicht bestehen, indem (1) dessen noch lebende Frau Mutter in sothanem Testament, wenigstens quoad legitimam titulo institutionis honoriret und zu einer Erbin eingesetzt werden sollen, so aber nicht geschehen, sondern allein der gleichfalls sel. verstorbene Herr Ober-Jägermeister von Eberstein mit seiner Frau Gemahlin zu Universal-Erben eingesetzt und dagegen der Frau Mutter nur ein Gewisses zu Dero Unterhalt verordnet worden. Nebst dem auch (2) diese dispositio mit dem legitimo numero testium nicht versehen, auch (3) unio contextu ac actu nicht vollzogen, sondern theils den 9., theils aber den 11. Januarii 1719, und zwar (4) von denen Erben selbst mit unterschrieben worden, so haben auch (5) die instituirte Erben sothanem Testament ohnverbrüchlich zu halten versprochen, und ist in so weit diese dispositio mehr pro contractu als pro testamento zu halten. Nachdem aber diese Disposition (a) per querelam inofficiosi testamenti niemals von der Frau Mutter impugniret worden, diese action auch (b) post lapsum quinque annorum praescribiret und also nunmehr vorlängst erloschen, die Frau Mutter auch ferner (c) voluntatem defuncti filii agnosjret und (d) als der Herr Ober-Jägermeister von Eberstein judicialiter die Anzeige gethan, daß derselbe diese Buringische Verlassenschaft cum beneficio legis ac inventarii antreten wolle, nicht allein Nichts dawider obmoviret, sondern auch (e) den 15. Febr. 1720 einen sichern Vergleich dieser Verlassenschaft halben getroffen, so muß es respectu Matris allerdings hierbei gelassen werden. Es entstehet aber hierbei eine andere Frage, ob nämlich vigore dieser Buringischen Disposition nicht der älteste **von Ebersteinische** Herr **Sohn** oder bei dessen Abgang derjenige, welcher solchem nachfolget, diese Buringische Verlassenschaft exclusis fratribus ac sororibus reliquis zu praetendiren habe, zumalen wann sich derselbe erkläret, den **Geschlechtsnamen von Buring** fortzuführen? Hierbei nun bin ich der Meinung, daß diese Frage ex mente Disponentis officinative zu erörtern seie propter verba expressa dispositionis: in specie aber **seinen ältesten Sohn**, wann ihn Gott damit begnadiget ic. Es können auch die übrige Ebersteinische Kinder diese Buringische Disposition weder propter defectum solennitatum noch in andere Wege impugniren, weilen ihre verstorbene Eltern solche agnosjret und mediante hac dispositione zu der Buringischen Verlassenschaft gelanget, derowegen auch die hinterlassene Ebersteinische Kinder als deren Erben die facta Parentum praestiren und es bei denjenigen, was der mehrerwähnte Obrist-Stallmeister von Buring sel. verordnet, bewenden lassen müssen.

Johann Ludwig Wiederholdt.

Herborn den 21. Febr. 1740.

IV. 1) Wird das Gut **Eichen** auf 16000 fl. nämlich den fl. à 30 Albus gerechnet; 2) von dieser Summa wären die annoch darauf haftende Schulden nämlich das Hospital Attendorn abzuziehen, sodann 8500 fl. Kapital, 1500 fl. Interesse. Herr Doctor Schram hat Güter davon wegschätzen lassen 1500 fl. Diese Summa abgezogen von den 16000 fl. bleibt 9500 fl. Hierbei ist aber zu konsideriren, daß wer Geld hat, diejenigen Güter, welche vormals davon versetzt worden, vor die Hälfte des Werths wieder einzulösen, einen ansehnl. Theil daran profitiren kann, wenigstens hat er die Hälfte profit, wer es aber nicht selbst bewohnen kann, hat schlechten Vortheil daran, indem es sich niemalen verinteressiren thut.

Der Fähnrich Karl v. E. wollte jedoch „mit niemand fernere Kommunikation haben“. Er brachte deshalb die Antheile seiner Schwestern Johanna Charlotte und Christiane Friederike v. E. an dem Eichengute durch Kauf an sich. Die dritte Schwester Amalie von Außem aber erklärte, sie könnte „ihren vierten Antheil nicht missen und wäre ihr gar nicht feil“. Nach verschiedenen vorausgegangenen Unterhandlungen kam es endlich dahin, daß Karl v. E. seine $\frac{3}{4}$ Antheile am 11. Febr. 1741 an Herrn und Frau von Außem verkaufte.

Nr. 376.

Kund und zu wissen sei hiermit, daß in Ansehung unseres nachbenannten verstorbenen Onkels, des Herrn Ober-Stallmeisters von Biring, gemachten Testaments zwischen Endesunterschriebenen Geschwistern, nämlich dem k. preuß. kurfürstl. brandenburgischen Herrn Fährich bei den Dragonern, Herrn **Karl** von Eberstein, eines-theils und dann dessen beiden Fräulein Schwestern, Fräul. **Johannetten Charlotten** und Fräulein **Christiane Friederiken** von Eberstein, andertheils und zwar soviel diese beide Fräulein betrifft mit Autorität und Vollwort deren Herrn Vormunds, des hochgeborenen Grafen, Herrn Ernst Friedrich's des heil. Röm. Reichs Grafen von Eberstein, wegen des vormaligen Biringischen adeligen Hauses der **Eichen** im freien Grund, nicht weniger des Zehnten zu **Löhberg** mit allen Lusten und Lasten, Nutzen und Beschränkungen folgender beständiger Vergleich und pactum nach genauer Überlegung und Verständigung wohlbedächtig verabredet und aufs rechtverbindlichste geschlossen worden.

1) Nämlich es überlassen, cediren und übergeben vorbenannte Fräulein von Eberstein mit Autorität und Einwilligung ihres auch vorbenannten Herrn Vormunds alles Rechts, Anspruch und Forderung, so sie an benannten adeligen Gute der Eichen und allen dessen Zubehörungen, ingleichen den Zehnten zu Löhberg und was dem anhängig, haben könnten und haben möchten oder sollten, ohne alle Ausnahme aufs rechtbeständigste an Dero ebenmäßig vorbenannten Herrn Bruder und thun dessentwegen ewig geltende Verzicht.

2) Dahingegen verspricht der Herr Fährich vor sich, seine Erben und Erbnehmen aufs rechtskräftigste, so nur geschehen kann, wohlbedächtig, einer jeden dieser beiden Fräulein Schwestern eintausend Thaler, jeden Thaler zu 24 Gr. oder einen Reichsgulden 30 Xr. gerechnet, und also an Fräulein Johannetten Charlotten eintausend Thaler und an Fräulein Christianen Friederiken auch eintausend Thaler ohne alle Widerrede zu geben und zu bezahlen.

3) Weilen aber dieses adelige Gut zur Eichen von denen Reichmannischen Erben zu Wilden angesprochen worden und dessenthalben der Prozeß bei dem Reichskammergericht zu Wezlar annoch ventiliret wird, so verbleibt das Kapital dieser 2000 Thaler so lange in dem Gute Eichen stehen, bis solcher Prozeß geendiget. Und gleichwie die beiden Fräul. Schwestern sich dessenthalben die Hypothek auf gedachtem Gut der Eichen und allen dessen Pertinenzien ohne Ausnahme ausdrücklichen bedungen und reservirt haben, also hat der Herr Fährich ihnen solche Hypothek ihrer 2000 Thaler halben expresse zugestanden und constituendo verwilliget.

4) Sobald aber dieser Prozeß mit göttlicher Hülfe zur Endschafft gediehen ist, verspricht der Herr Fährich solenniter sub hypotheca seiner gegenwärtigen und künftigen Habseligkeiten auf 4 Termine von halben zu halben Jahren jedesmal 500 Thlr. an mehrgedachte seine beiden Fräul. Schwestern bar zu bezahlen und solchermaßen diese 2000 Thlr. an selbige abzuführen.

5) Weiters verspricht der Herr Fährich, die einer jeden seiner Fräul. Schwestern zu geben verglichenen tausend Thaler a dato dieses Vergleichs an bis zur völligen Abtilgung mit 4 p. C. zu verinteressiren und dessenthalben ihnen annehmliche Versicherung zu stellen, auch mit wirklicher Bezahlung der 40 Thlr. Interessen an eine jede auf künftige . . . den Anfang zu machen und bis zur Abführung des Kapitals ordentlich zu continuiren.

6) Haben beide Theile respective cum autoritate curatoris sich dahin verstanden, daß die Fräul. Schwestern mit keinen Schulden, so etwan auf dem Gut Eichen und dem Zehnten zu Löhberg sein möchten, das Allergeringste zu thun haben sollen oder von ihnen einige Eviction gefordert werden könne. Dahingegen der Herr Fährich allenthalben freie Hand, Recht und Macht haben sollen, mit dem Gut der Eichen und dem Zehnt zu Löhberg und allem, was zu beiden gehöret, nach eigenem Belieben als mit seinem wahren Eigenthum zu schalten und zu walten, solches

zu verkaufen, zu vertestiren oder sonst zu veräußern, sondern daß die Fräulein Schwestern dazu was zu sagen haben, alleinig der 3) vorbehaltenen Hypothek ohneschadet.

7) Weilen die Billigkeit ist, daß, wann da Gott vor sei, die Reichmannischen Erben den Prozeß wegen der Eichen gewinnen und dadurch solch Gut verloren gehen sollte, solchen Falls auch der Herr Fähdrich zu Bezahlung der 2000 Thlr. an die beiden Frln. Schwestern nicht gehalten sein kann: Als haben beide autoritate curatorio sich dazu ausdrücklichen anerkläret, wollen auch, wann wegen der Hachenburgischen Schuld der 4000 Thlr. was mit Gewalt oder de facto gegen die Eichen unternommen oder die Bezahlung von den Eichen erkannt werden sollte, solches pro rata sowohl als die vor der Frau Großmutter Verpflegung verglichenen jährl. 50 Thlr. mit tragen, in gleichen zu dem Dietrich'schen Prozeß ihren Antheil mit zugeben.

8) Wegen derer diesen 2 Fräulein gebührenden Kuze am Baudenberge ist verglichen, daß der Hr. Fähdrich die Zubuße davon ohne der Fr. Fr. Schwestern Zuthun vor sich entrichten, dahingegen, wann solche künftig über kurz oder lang zur Ausbeute kommen sollten, solche in 3 Theile getheilet werden und er davon ein Drittel zu genießen haben soll.

9) Renunziren beide transigirende Theile respective curatorio autoritate allen und jeden Rechtsbehelfen, Rechtswohlthaten und Ausflüchten etc. Alles treulich sonder Gefährde.

Nr. 377.

Hochwohlgeborner Freiherr zc.! Dero zu erlassen Beliebties habe Sonntags Abend wohl erhalten und Dero Wohlsein daraus mit Vergnügen ersehen, sonderlich, daß das Aderlassen wohl von statten gegangen, welches Ew. Hochwohlgeb. gut und nützlich ist, theils weilen Sie blutreich, theils auch weilen Sie schon daran gewohnt sind zc. Anlangend, daß Ihre Durchlaucht wegen des Baudenbergs mit Ihnen disputiret und eine widrige Idee von mir haben, so hat dieses nichts zu sagen, wann Dieselben gndglt. erwägen wollen, daß die Dillenburg. Herren Rechnungsabhörere dem Schichtmeister Kriedelbach in der letzten Rechnung exclusive des Hrn. von Fleischbein Rezeß einen Rezeß von 337 Thlr. zugeschrieben hatten, ich aber bei der vergangene Woche abgehaltenen Rechnung erwiesen und dargethan, auch die Rechnung wirklich mit dem Schichtmeister dahin geschlossen habe, daß der ganze Rezeß bis auf 1 Thlr. bezahlt ist und hinweggefallen, die löbliche Gewerkschaft über dieses noch 85 Thlr. zu fordern hat, anders zu geschweigen, so würden Sie leicht erkennen, daß ich jederzeit der Gewerkschaft Bestes gesucht zc.

Wegen Dero Kontrakt mit der Frau Schwester hatte mir flattirt, daß bei meiner Retour alles vollkommen geschlossen und bei vergnügter Abrede finden würde, indeme das letztere Projekt und von Ew. Hochwohlgeb. selbstien beliebter Vorschlag abseiten Dero Herrn Schwager und Frau Schwester zum favore Dero Frau und Fräulein Schwester angenommen worden, daß nämlich Deroselben 1000 Thlr. zum voraus und das übrige in vier gleiche Theil gemacht werden sollte. Und da die Frau Schwester den Schulden Staat, so sich auf 8200 fl. ganz indisputirlich belaufet, wie auf beigehendem Zettelchen zu ersehen, wohl erwogen, anbei die geringen Revenüen des Gutes bekannt sind, so hat man Ihre nicht beibringen können, zumalen bei diesen gefährlichen Zeiten, dasselbe höher als 8000 fl. nach Abzug derer Schulden anzusetzen, dennoch habe sie darzu disponiret, daß sie in Ansehung Ew. Hochwohlgeb. solches nach Dero quota auf 9000 fl. gerechnet, welchem nach Ihnen 3375 fl. mit denen 1000 Thlr. zum voraus zukommen. Wann aber denenselben 4000 fl. bezahlt werden sollten, so bliebe ja denen armen Fräulein Schwestern einer jeden kaum tausend und eilich hundert Gulden übrig; welches Sie ja nicht verlangen werden in Erwägung, daß Gott Ihnen auf der andern Seiten gewißlich mehr Segen zukommen und allen andern Sachen einen erwünschten Ausgang verleihen wird. Auf den von Ihnen gethanen letztern Vorschlag habe ich einen Kontrakt entworfen, welchen der Herr Schwager Ihnen geben wird, selbigen zu examiniren. Da sie dann nach Belieben etwas zusetzen können, doch werden die Hauptpunkte bleiben müssen. Wann die Hauptkontenta so gefällig, wie ich hoffe,

so kann selbiger in duplo verfertigt, von Ihnen unterschrieben und der Frau Schwester zu ebenmäßiger Unterschrift per Expressen hierher geschickt werden, alsdann durch diesen Expressen auch die restirenden 500 fl. sogleich zurückkommen können. Bis dahin kann Hr. von Aukem dorten bleiben. Meines wenigen Erachtens wegen sollten Ew. Hochwohlgeb. keine weitere Diffikultäten machen, dann es gewißlich Dero Hr. Schwager und Frau Schwester schwer fallen wird, wann sie 3 pro Cento davon zu genießen haben sollten, wo nicht gar in größeren Schaden zu kommen. Die letztere Rechnung kann nicht ehender fertig werden, bis Dr. Ludolf und Dr. Schulzen Wittib ihre Rechnungen eingeschickt haben, wessentwegen schon an sie geschrieben worden, und dürfen Sie sicherlich glauben, daß noch ein ansehnlicher Rückstand verbleiben wird, daher Sie bei dem Punkt die Rechnung betreffend in dem Kontrakt nichts verlieren, sondern gewinnen.

Sehen Sie nur zu, wie Sie die Sache wegen Löhnberg bei Hrn. von der Lüche wohl incomminiren und sehen etwas nicht an. Wann Sie auf Wezlar kommen, so sehen Sie doch die Frau von Doney zu sprechen und hören, wieviel von Hrn. Dr. von Gülchen an sie bezahlt worden sei. Hat er sie nicht gänzlich bezahlt, sondern einen Nachlaß erhalten, solches kommt Ihnen zu gut nebst denen 4600 fl. und Interessen davon. Übrigens erwarte zu vernehmen, was es vor ein Dekret gegen die Dietrichin gegeben, und empfehle mich Deroselben, der ich mit ergebenster Hochachtung allstets bin Ew. Hochwohlgebornen gehorsamster Diener

C. L. Breuning.

Eichen, 23. Jan. 1741.

Nr. 378.

1) Das Gut wird 9000 fl. estimiret, davon meine beiden Schwestern in Sachsen mir ihre ganze Präntension übertragen vor 1000 Thlr. So habe von diesen 9000 fl. 3 Theile, welches zusammen macht 6750 fl., den Theil ad 2250 fl. gerechnet. Da nun aber meine Frau Schwester mir noch erstl. den Abstand von der Disposition ad 500 fl. vergüten muß, so bekomme und habe am Gut 7250 fl. Bleibt also der Frau Schwester auf dem Gut 1750 fl. — $7250 + 1750 = 9000$ fl. — Als nun meine Frau Schwester mir diese Summa von 7250 fl. auf gewisse Termine zahlen will, so will ihr mit allem Recht und Gerechtigkeit abtreten. Sollte ihr aber dieses zu schwer fallen, oder davor nicht anständig sein, so will ich ihre 1750 fl., weil ich mit niemandem ferner Kommunion haben will, sogleich herausgeben, da sie dennoch 250 fl. mehr bekommt, als die andern.

2) Ist aber die Frau Schwester gesinnt, das Gut an sich zu bringen, so zahlet sie mir sogleich 1000 fl. Den Ueberrest, als 6250 fl., verintereffire mir die Frau Schwester à 5 pCto. und gebe mir genugsame Hypothek und Versicherung.

3) So zahlet alsdann die Frau Schwester alle darauf haftenden Schulden, sie mögen sein, wie sie wollen, und übernehme das Gut mit Lust und Last, außer die Hachenburgische und Reichmännische Sache, wovor sämtliche Geschwister pro quota stehen müssen.

4) Die Rechnung von 1740, wozu noch diese Zinse vom Peterstag gerechnet wird, muß erstl. gestellt und abgethan werden.

5) Sollen die 2 Kuxen vom Baudenberg nach geschehenem Vergleich denen Kindern bleiben, die übrigen $3\frac{1}{2}$ aber der Frau Schwester eigen sein.

Karl von Eberstein.

Nr. 379.

ad 1) Das Gut kann nicht höher als 8000 fl. mit Übernehmung derer Hauptschulden estimiren, noch annehmen; daher dem Hrn. Bruder, da meine Schwestern ihme ihre Theile übertragen, vor dessen gänzlichen Abstand mit allem nicht mehr als 6375 fl. geben kann und an dieser Summ 1000 fl. bar bezahlen. An dieser Summ kann ich nicht mehr verintereffiren, als 2375 fl. Von denen 3000 fl., so von denen Schwestern herrühren, davon kann bis der Reichmännische Prozeß zu Ende ist, keine Interessen bezahlen. Schiebet aber in der Rechnung derer Revenüen etwas übrig, so kann es getheilet werden. Mein 4tes Theil kann ich nicht missen und ist mir gar nicht feil, solches zu verkaufen, kann nicht obligiret werden.

2) Ist oben beantwortet und kann ich die Interessen, welche das Gut noch lange nicht auswirft, und die große Beschwerde und auswärtigen Interessen und danebenst noch jährl. 100 fl. die Prozeß zu führen, nicht in meinem Saß suchen, auch kann ich vor 3 Jahr keinen Termin abzuführen versprechen.

3) Die gegenwärtig nöthigen Baukosten und und 400 fl. Advokaten- und Procurators-Gebühr sind nicht mit begriffen, die muß von denen laufenden Renten und Rechn. bezahlt werden.

4) Die Rechnung wird fertig gemacht werden. Der Überschuß dieser und voriger Rechn. wird noch lange nicht hinlänglich sein, obige Posten No. 3 zu bezahlen. Sollte der Accord zu Kräften kommen und man Interessen bezahlen soll, so wäre ja unbillig, daß die Renten, die in 1741 fallen, verrechnet werden sollten.

Dieses wäre die schließliche Resolution, worüber ohne mich zu ruiniren, nicht gehen kann, sondern abwarten muß, was daraus erfolgen wird. Indessen will ich inskünftige doch keine Rechnung mehr führen, und kann jemand bestellet werden, der des Hrn. Bruders und derer Schwestern Sachen beobachtet. An Fremde zu verkaufen, gehet gegenwärtig noch gar nicht an, und wird sich auch kein Mensch, hoch oder niedrig, in solche verworrene Güter meliren, da ohnedem kein Profit bei zu machen ist, wann ihnen die Umstände werden erkläret werden. Ist es so anständig, so kann der Kaufbrief gemacht werden. Es müßte aber dabei versprochen werden, Cessionsschein derer Schwestern zu schaffen.

Amalia von Aussem.

Nr. 380. 1741, Febr. 11. Revers des Fähdrichs Karl von Eberstein über den zwischen ihm und seiner Schwester Amalia von Aussem nebst deren Gemahl geschlossenen Kaufvertrag bezüglich des vom mütterlichen Großvater v. Büring ererbten Gutes Eichen.

Kund und zu wissen sei hiermit männiglich, sonderlich denen es vonnöthen, daß heut zu End gesetzten Dato zwischen mir dem Fähdrich **Carl von Eberstein** als Verkäufern an einem und zwischen meinem vielgeliebten Hrn. Bruder **von Aussem** und Frau Schwester **Amalia von Aussem** gebornen **von Eberstein** am andern Theil ein aufrichtiger, beständiger und unwiderruflicher Erbkauf abgeredet, behandelt und nachfolgender Gestalt beschloffen worden: Nämlich Ich Carl von Eberstein verkaufe für mich, meine Erben und Nachkommen und als Cessionarius meiner beiden vielgeliebten Schwestern in Sachsen **Charlotte** und **Christine von Eberstein** mein und meiner soeben erwähnten Fräulein Schwestern Erbtheil und Anforderung an dem adeligen Haus zur **Eichen** mit allen zugehörigen Recht und Gerechtigkeiten, Wohnhaus, samt allen übrigen Gebäuden, Mühle, Hütten und Hammer, Gärten, Wiesen, Ackerfeldern, Haubergen und Waldungen, Höfen, Zinsen und Gefällen oder wie die sonstigen Namen haben mögen, gesucht und ungesucht allerdings also und dergestalt, wie solches Herrn Oberstallmeister **von Büring** sel. verkauft und übertragen worden, benebenst dem Inventario an Vieh und noch $5\frac{1}{2}$ Kugen unsers Antheils am Baudenberg, wovon die übrigen 3 Kugen denen beiden Kindern des Hrn. Käufer und Fr. Käuferin geschenkt sind, obgedachtem meinem Hrn. Bruder und Fr. Schwester, ihren Erben und Nachkommen um und für 6500 fl. rhein. Währung, jeden ad 30 alb. gerechnet, dergestalt zu bezahlen, nämll. 1000 fl. alsobald zur Ausgab, inmaßen geschehen ic., die übrigen 5500 fl. aber sollen von Dato an jährl. mit 200 u. 50 fl. ad 30 alb. gerechnet, verpensionirt und sothane Interesse jährl. bis zu gänzlicher Zahlung der totalen Summe (wovon die Aufkündigung nicht ehender bis zu Ende des am Kaiserl. Kammergericht zu Weßlar mit denen Reichmännischen Erben zur Wilden rechtshängiger Processus, auch falls derselbe binnen Jahr und Tag zu Ende gehen sollte, dennoch nicht auf einmal geschehen, sondern alsdann von Dato an in 3 Jahren auf 3 gleiche Termine abgetragen werden soll ic.) an mich Verkäufern ohnfehlbar entrichtet werden ic. Und da 2tens dieser Kaufkontrakt sich auf eine Cession von unsern Fräulein Schwestern **Char-**

lotte und **Christine von Eberstein** sich beziehet, selbige aber noch nicht bei Händen, so verspreche ich, Verkäufer, selbige Herrn Käufern und Frau Käuferin so bald als möglich in rechtskräftiger Form einzuliefern 2c. Hiernächst 3) übernehmen wir Käufern alle auf dem Gut Eichen haftende rechtmäßige Schulden aus dem unsrigen zu bezahlen, ausgenommen die vorgedachte Reichmännische Prätension und die von denen Frau Gräfinnen zu Hachenburg etwa zu machende Forderung, wie auch, wenn die Frau Großmutter wegen des mit unserm sel. Hrn. Vater errichteten Vergleichs und darinnen ihro jährlich versprochenen 200 fl. eine Prätension formiren wollte, welcher wegen Hr. Verkäufer die rechtliche Eviction insbesondere zu leisten verspricht 2c. Sodann 4tens versprechen wir Käufern unserer Frau Großmutter **von Buring** freie Wohnung zu geben, nicht weniger selbige jährlich für 50 Rthlr. bis an ihr Lebensende 2c. zu verpflegen 2c. 2c. So geschehen in Eichen den 11. Febr. 1741.

Carl von Eberstein.

Nr. 381.

Hochwohlgeb. 2c. Herr Bruder! Anbei geht 1 Exemplar des Kaufbriefes unterschrieben zurück, worinnen alles seine Richtigkeit hat außer Punkt 6, davon mündlich nicht allein, sondern in der ersteren Apuntuation genug gesprochen worden, und weilen ich mir es gleich gelten ließe, die Rechnung zu thun, oder die Bau- und Prozeßkosten zu übernehmen, so wollten Sie lieber die Rechnung gethan haben, dabei mir ausdrücklich vorbehalten, die Bau- und Prozeßkosten daraus zu bezahlen, wiewohl ich davor halte, daß die Prozeßkosten noch größer sein werden, als der Rest, der überschießen wird, und ohnedem die Baukosten beinahe auf meinen Rücken kommen werden. Ob ich mir nun diesen Posten expresse vorbehalten, so habe doch dessentwegen kein Bedenken getragen, den Kaufbrief zu unterschreiben, nicht zweifelnde, daß sich das Übrige doch schicken werde. Wegen Löhnberg werden, wann Sie es wohl überlegen, mir nicht ungleich geben können, und wann Sie glücklich reüssiren und mir die versprochenen 1000 fl. davon zukommen lassen werden, so könnten wir desto leichter darauf renunziren. Wann aber dieselben solche vor 1000 fl. oder 1000 Thlr. cediren wollten und ein anderer sich Vorthail damit machen und solches Ihnen und anderen wieder zu Hals kommen sollte, solches wäre mir freilich nicht recht. Was aber indessen Dero Schwester in Sachsen, wann die Schulden einmal bezahlt sein sollten, oder auch wohl nach denen Verträgen Dotis Loco aus den Lehnen zukommen sollte, werden der Herr Bruder Ihro ja nicht absprecken noch vorenthalten wollen. Vormit wir nochmalen eine glückliche Reise von Herzen anwünschen. Meine Kinder, wenn sie von dem Hrn. Oheim hören, fragen sie, ob er nicht bald wieder kommt und fangen rechttschaffen an zu weinen. Ich verharre in Eeg. und bin mit aller Hochachtung Ew. Hochwohlgeb. M. H. S. ergebener Diener

von Jussem.

Eichen, 12. Febr. 1741.

Das Buringische **Original-Testament** nahm der Fährnich Karl v. E., nachdem er dasselbe nach vielen Debatten von der Frau von Außem herausbekommen hatte, mit sich nach Tilsit. Vor seiner Abreise aus Dillenburg aber stellte er noch wegen des von seinem Vater verkauften Löhnberger Zehnten gegen die Gölchen'schen Erben actionem revocatoriam bei dem kaiserl. Reichskammergerichte zu Weklar an.

Die Frau von Außem wurde geraume Zeit hindurch in dem Besitze des Eichen-gutes beunruhigt. Im Jahre 1745 geschah dies durch einen Enkel des oben erwähnten Obersten v. Seelbach Namens Johann Rudolf Fünfröck von Aachen in der Grafschaft Bütsch. Dieser Fünfröck hatte nicht gewußt, daß der Oberst Johann Wolf v. Seelbach und Frau D. Margaretha geb. v. Loen die Eltern von zwei Söhnen und fünf oder sechs Töchtern waren. Er glaubte vielmehr, der i. J. 1700 † Engelbert v. E. sei der einzige Sohn und dessen Schwester Margaretha Louisa v. E., als seine Mutter, die einzige Tochter des Obersten v. E. gewesen, und behauptete deshalb, seine Mutter sei nach dem ohne Leibenserben erfolgten Absterben Engelbert's die natür-

liche nächste Erbin des Eihengutes nebst Zubehör, und Frau Oberst v. S. sei daher nicht berechtigt gewesen, das Gut ohne Vorwissen seiner Mutter zu verkaufen. Er ersuchte daher den Ritterhauptmann, Rätbe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft mittelrheinischen Kreises, in Rechten auszusprechen, daß der von seiner Großmutter beschene anmaßliche Verkauf der Eichen für nichtig zu erklären und der Herr v. Außem ihm solches abzutreten schuldig sei:

Nr. 382. An hochlöbl. mittelrheinisch. Reichsritterschaftl. Direktorium unterthänige Supplicia pro decernenda Citatione ad videndum vindicari bona avita in Sachen Johann Rudolf Fünffrock von Aachen aus der Grafschaft Wittsch contra den Herrn von Außem.

Reichsfrei hochwohlgeborne Herrn Herrn, Ritterhauptmann, Rätbe und Ausschuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft mittelrheinischen Kreises diesseits Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten zc. Gnädige Herren!

Ew. Hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. gebe ich in unterthänigem Respekt klagend zu vernehmen, wasmahen mein Großvater sel., weil. Hr. Johann Wolfgang von Seelbach der Jüngere, genannt Quadvassel, herzogl. lotharingischer gewesener Obrist eines Regiments zu Pferd, das freiadel. Haus und Gut Eichen samt allen seinen Appertinenzien, sie bestehen in Höfen, Gütern, Gebäuden, Rechten und Gerechtigkeiten, samt der Eichenhütten von seinen Hrn. Voretern ererbet und bis an seinen tödlichen Hintritt solches auf dessen hinterlassenen einzigen Sohn Engelbert von Seelbach vermög derer vorhandenen Pactorum Familiae devolviret. Ob nun wohlern ermeldter Hr. Engelbert von Seelbach in ao. 1700 ohne einige Leibes-Posterität Todes verbliehen und dannenhero das Haus Eichen auf seine Mutter Margaretham Louisam geb. von Seelbach, (des Engelbert S.) leibl. Schwester, und Hrn. Johann Wolfgang's von Seelbach aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Tochter, mithin als des ersteren natürliche nächste Erbin ab intestato verfallen: so ist ihr doch wegen ihrer weiten Entfernung ihres Bruders sel. Tod bis an ihr Ende verborgen blieben und hat sie mithin die ihr von ihm zugewallene Erbschaft nicht antreten können, inzwischen aber sich gefüget, daß ihre Mutter, ermeldten Hrn. Johann Wolfgang's hinterlassene Frau Wittib, das ihr angefallene Gut Eichen eigentbätig, quo anno und an wen ist mir unbekannt, verkauft, von welcher Zeit solches dann aus einer Hand in die andere, und endlich an den jetzigen anmaßl. Besitzer, den bekannten Hrn. von Außem, gekommen.

Wann aber meine Mutter sel. die ohnstreitige Erbin ab intestato ihres ohne Posterität verstorbenen Bruders ist, verfolglicb das Gut Eichen an sie jure successiois gefallen, und ihrer Mutter nicht zugekommen, solches ohne ihr Vorwissen zu veralieniren, überhaupt auch ihr so wenig als mir zur Last liegen kann, daß sie sich nicht ehender um die Erbschaft ihres Bruders sel. gemeldet, gestalten bereits erwahntermaßen sie dessen Todesfall bis an ihr Ende ignoriret, ich selbst ihn auch ehender nicht, als vor ohngefähr einem halben Jahr in Erfahrung gebracht, und bekannten und ausgemachten Rechtens ist, quod ignoranti nulla curat Praescriptio: Diesem nach ich das in seia matre mea mithin nulliter veräußerte Gut a quocunq. Possessore zu vindiziren, und den Hrn. Beklagten als jetzigen Detentorem in Betracht sowohl er als das Gut quaeest. der hochlöbl. mittelrhein. freien Reichsritterschaft immediatē unterworfen, vor diesem hochansehnlichen Gericht in rechtl. Anspruch zu nehmen allerdings befugte und gegründete Ursache habe: Als gelanget an Ew. hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. mein rechtl. unterthäniges Witten, Sie geruhen mir wider außen rubrizirten Hrn. Beklagten Citationem ad videndum vindicari bona avita gnädig förderlicb zu erkennen und mitzutheilen, hernach aber in Rechten finaliter auszusprechen, daß der von meiner Großmutter, weil. Hrn. Joh. Wolfgang von Seelbach hinterlassenen Frau Wittib, ohne Vorwissen und Konsens meiner Mutter sel. beschene anmaßl. Verkauf des Gut und Hauses Eichen vor null und nichtig zu erklären, und der Hr. Westl. mir solches samt allen Appertinenzien, fructibus perceptis et percipiendis, auch verursachten Un- und Gerichtskosten abzutreten schuldig sei. Desuper et si quid melius zc. Ew. hochfreiherrl. Excell. und Gnd. Gnd. unterthänigster gehorsamster

Johann Rudolph Fünffrock
von Aachen in der Grafschaft Wittsch.

Am 26. Mai 1745 wurde dem Beklagten aufgegeben, innerhalb 4 Wochen durch einen ad Acta konstituirten Anwalt seine etwa habende Gegennothdurft anbringen zu lassen.

Im Jahre 1747 forderte die Kirche in Burbach von dem Hause Eichen rückständige Armenrenten, welche vor Zeiten Gottfried und Philipp v. Seelbach den Hausarmen im Kirchspiel Burbach vermacht hatten.

Nr. 383. Extractus Protocolli der Kirche in Burbach.

1) Weiland der Wohlledl., Gestrenge und Beste Gottfried von Seelbach genannt Quadvassel in den Eichen den Hausarmen im Kirchspiel Burbach vermacht fünfzig Röder Hr. **Konrad Wilhelm von Seelbach** gnt. Quadvassel. 2) Weiland der Wohlledl., Gestrenge und Beste Philipp von Seelbach gnt. Quadvassel, Hofmeister zu Dillenburg, hat den Hausarmen im Kirchspiel Burbach in

testamento vermacht, mündlich sich auf seines Vaters Gottfried von Seelbach sel. Testament bezogen, und denen Armen im Kirchspiel Burbach gleichmäßig 50 Gr. vermacht. **Konrad Wilhelm von Seelbach**, gnt. Duadvaßel.

Laut der bei letzterem Gründischen Visitationstage ergangenen hohen Verordnung wird dem adeligen Haus Eichen zu Zahlung derer restirenden Armenrenten und resp. Kapitals samt davon verfallenen Interessen terminus von 6 Wochen angelegt mit dem Anhang, daß nach Ablauf dieser Frist mit der Exekution ohnauhaltlich vorgeschritten werden solle. Burbach, 8. Febr. 1747.

Gemeinschaftl. Amt. **Günther Reusch.**

Näheres hierüber ist aus nachstehenden Briefen der Frau von Nukem an ihren Bruder, den Dragoner-Lieutenant Karl von Eberstein in Tilsit ersichtlich.
Nr. 384.

Herzallerliebster Bruder! Mit recht betrübtem Gemüthe muß erfahren, wie ich bis hieher von Euch als auch von meinen lieben Schwestern werthe Gegenantwort auf mein letzteres Schreiben in Vergeß gekommen bin; ich habe zwar durch andere erfahren, wie Euch Gott bei Dre en in dem hüzigen Treffen erhalten habe, wovor Gott herzlich gedanket und ihn angeflehet, daß er ferner bei Euch sein möchte zc. und mir die Freude zu gönnen, Euch baldigst zu sehen zc., bitte also nochmals, erfreut mich bald mit einer Antwort, und wenn es Euch beliebt, mir die schon oft gebetene Rechnung nach Euerem Gutachten zc. mit zu senden. So will ich Euch zeigen, wie das Meinige thun werde, nach Eueren Belieben und nach Möglichkeit abzuführen, wie billig sein wird zc. Ich sende hier inzwischen vierzig Stück Dukaten auf Abschlag der Interesse, schreibet mir, wohin hinsüro Euch die Gelder übermachen soll. Die Dukaten gelten hier 4 fl. 18 Xr. das Stück zc. Mein Mann empf. sich, und meine Kinder küssen Euch unterthänig die Hände. Meine Charlotte hat vor 6 Wochen zum zweiten Male die Blattern gehabt zc. Ich bin vor 10 Tagen erst von Weßlar mit ihr hier angekommen, allwo ich den Winter über den Reichmann'schen Prozeß sollicitiret in der Hoffnung, ein Urtheil zu erhalten, aber Geld verzehrt, und leider doch kein Urtheil. Ich will von Verdrießlichkeiten schweigen zc., auch versichern, wie eher aufhören werde zu leben als zu sein meines herzallerliebsten Bruders treue Schwester und Dienerin
Eichen, 13. April 1746. **Amalia von Aussem.**

Mein Mann gehet morgen nach Weßlar vor mich.

Nr. 385.

Herzallerliebster Bruder! Dero mir Werthes vom 12. Juni aus Tilsit habe, obzwar spät, doch endlich wohl erhalten; nun wäre zwar längsten zu beantworten meine Schuldigkeit gewesen, bin aber durch ein und anderes Schicksal verhindert worden, indeme mir vorgenommen, nach Sachsen zu reisen, meine lieben Anverwandten kennen zu lernen, wie meinen Schwestern allbereit schon geschrieben. Gedachte, von da Euch zu schreiben zc., stunde in Gedanken, ob nicht auch das Vergnügen ereignen könnte, Euch allda anzutreffen zc. Indessen hat mich herzlich erfreuet, wie aus Eueren Zeilen gelesen, daß Ihr Euch noch wohl befindet zc. Es ist bei mir alle Tage was Neues zc. Vors erste habe dieses Jahr eine von Grund auf Eisenhütte bauen müssen, welche gänzlich auf einen Haufen gefallen zc. Ich habe 12 Wochen in Weßlar dieses Jahr wegen des Reichmanns Prozeß sollicitiret in der Hoffnung, ein gut Urtheil zu erhalten, auf daß mich an einem Ort sicher stellet, weilen der Reichmann so sehr prahlete, als hätte er aufs neue den Prozeß wieder gewonnen; ehe es mich verjabe, bekomme zwei Citationes von Friedberg, wie Ihr aus einer beigefügten Beilage ersehen werdet, daß es der Monsieur **Fünfrock** als ein Enkel von der letzten Frau von Seelbachin das Gut prätedir. Nun soll und muß ich antworten zc. Weilen ich ohne Euch solches nicht kann, erwarte also Euer Gutachten hierüber. Daß ich alle Prozeß alleine ausführen sollen, ist mir ohnmöglich. Mit dem Kammerrath Reichmann kann ich wegen des bewußten Lagerbuchs nichts ausmachen, indeme er nach lange geführtem Prozeß sich los geschworen. Nun weiß gar nicht, wie es anzufangen habe. Wenn Ihr herauskommet, wie in Dillenburg gehöret, so lebe der Hoffnung, daß Ihr in das Mittel tretet, eher als ich was bei ihm auszumachen. Es wäre uns angenehm, wenn Ihr kommet, da indessen vor ein Stücklein Geld so viel als möglich

forgen will, Euch zu befriedigen ꝛ. Die Dukaten gelten 4 fl. 12 alb., die Lonisd'or 7 fl. 25 alb. ꝛ. Habe ich aber noch was in Sachsen, so soll es ohne Auffschub Euch übertragen werden auf Abschlag ꝛ.

Es ist vor einigen Monat mein Schwager aus Italien hier angekommen, ist aber nun böser gegen uns als zuvor gesinnet. Wenn Gott ferner mit uns ist, so hoffe mit Mühlheim es zu verbessern, alsdann könnte, wie billig, meinem lieben Bruder besser befriedigen. Habet Geduld, wie Gott mit uns allen. Ihr habet zwar das Euere auch nöthig, doch seid Ihr allein und könnt Euch eher als ich helfen, weilen meine Haushaltung weitläufig ist. Ich habe, wie Ihr wohl wissen werdet, schon vor fast einem Jahr vor 3000 fl. Kaution zu Wezlar gut gesprochen mit Hand und Pitschaft bei der Kammer in dem Gülchen'schen Prozeß, welche Kaution Hr. Doktor Dieß auf Anfordern des Urtheils gemäh, welches darin erkannt worden, übergeben ꝛ. Was nun die Gülchen'schen Erben weiters fordern, weiß ich nicht, doch werde hiervon ꝛ. Nachricht geben, denn über 14 Tage wieder einiges Sollicitiren ausüben will in Wezlar, es kostet mich nur gar zu viel, daß es nicht auszustehen ist; dennoch sehe ich in der Reichmanns Sache gern ein Ende ꝛ. Meines lieben Bruders treue ꝛ. Schwester.

Eichen, 22. Okt. 1746.

Amalia v. Aussem.

Nr. 386.

Herzallerliebster Bruder! Ich bin tausendmal beschämt, daß so lange nicht geantwortet auf Euer mir sehr angenehmes Schreiben, welches ich den 10. Januari des vorigen Monats wohl in den Eichen empfangen. Die Ursache war dieses, daß erst mit Hr. Doktor Dieß sprechen wollte, wie es wegen des Prozeß, die Gülchen'schen Erben betreffend, stünde. So habe ich ihn gestern gesprochen und ihm den Punkt aus Eueren Werthen vorgelesen. So gab er mir zur Antwort, erstlich hätte er keinen Brief von Euch bekommen, auch nicht gewußt, wo er Euch hätte schreiben sollen, dennoch hätte er an den Hrn. Bergrath Hilgard nach Harzgerode geschrieben mit einem Einschlag an Euch, aber bis dato keine Antwort erhalten, ob es gleich fast ein Jahr wäre, und stünde auf nichts weiters an, als daß die Gülchen'schen Erben darauf bestünden, das Original des Testaments zu sehen, auch wollten sie sich nicht weiters einlassen, bis das ihnen gezeigt worden, bat mich also, dieses Euch zu berichten, ehe könnte nichts weiters darin gethan werden. Ob es Euch nun gefällig, an ihn selbst oder an mich zu schicken, überlasse euch ꝛ. Ich liege wieder hier vor Anker wegen Treibung des Prozeß in Hoffnung, ein Ende zu erleben. Bis dato weiß fast nicht, was aufweisen kann, was hier ausgerichtet habe, als mit Hoffnung und Angst das Ende erwünscht.

Ich habe den Hrn. Ludwig schon vor Christtag von Heidelberg kommen lassen und ihm alle mögliche Nachricht des **Fünfrods** betreffend abgeredet und alles Mögliche vorgekehret. Wie weit es nun zu Friedburg stattfindet, weiß Gott, doch habe bis dato keine Gegenantwort, wie lange es dauert, von ihm erhalten.

Gestern bekame Briefe von meinem Mann, worinne er mir Kopie, wie hierbei folget, von dem Bekannten, und Kopie aus dem **Kirchenbudy** zuschickte. Wie Ihr ersehen könnet, daß sie mir wieder neue Schererei machen und sich gar mit Exekution zu drohen unterstehen, ohne daß sie meine Gegenantwort zuvor gefordert hätten. Es ist ein, als wenn sie noch alle aus dem Reich kämen, mich quälten, und die Eichen ein Mhl aller Leute werden müßte ꝛ.

Denket an mich wegen des von Euch mir versprochenen Eichischen Lagerbuchs, daß das bekomme. Es ist von mir nicht möglich, vom Reichmann oder Wiederholdt heraus zu bringen ꝛ. Ich habe an die 2 Schwestern ein Vollmacht 2 Mal gefandt zu unterschreiben, aber nichts erhalten, ob sie schon mit Schmerzen zurückerwarte, indeme noch einige Briefe zu Dillenburg auf dem Schloß sein sollen, die die Eichen angehen. Solche wollen sie mir ohne Vollmacht oder Kaufbrief nicht geben, und den Eichen-Kaufbrief mag ihnen nicht weisen, sonst nur noch da wohnhaften Feinden eine Gelegenheit wegen Attendorn gebe, denn ich mich darin Ursach habe, vorzusehen. Es können euch 3 Geschwistern obige verwahrte Briefe nichts helfen, so zweifle nicht,

daß ihr mir sie zuschicken werdet. Wenn etwa einiges Licht der strittigen Affaire daraus nehmen könnte, wenn das noch erlebete, so wollte, wenn es Gott gefiel, noch gerne leben Gott zu Ehren und den Meinen zum Dienst. Ich beklage ebenfalls herzlich Euer Schicksal, das Ihr ausgestanden zc., und erfülle Gott an Euch den Wunsch, welchen Ihr an mich zum Neuen Jahrswunsch, wovor im Namen unser aller Dank sage, geschrieben.

Mein Hr. Schwager, der Oberstlieutenant, ist jetzt in der Aussem-Affaire nach Disteldorf, um zu sehen, ob Sie das Ihre beim Kurfürsten in das Reine bringen könnten zc. So viel kann sagen, daß er von Gott so regieret worden, daß er nun ein guter Freund von uns ist.

Hr. Breuning ist, wie schon mehr berichtet, seit einigen Jahren zu Dillenburg bei der Fürstin als Hof-Verwalter in Diensten zc. Meines zc. Bruders treue Schwester zc. Wezlar, 10. Febr. 1747.

Amalia v. Aussem.

Nr. 387.

Herzallerliebster Bruder! Euer vom 1. 8br. datirtes Schreiben aus Tilfit habe gestern den 18. dieses erst erhalten, welches Schreiben das zweite in diesem Jahr ist zc., daß man freilich denken sollte, wir wären an der Welt Ende oder gar gestorben, obschon keines von Kranksein dem andern berichtet. Indessen ist mir erfreulich, wenn Euch Gott vor gedachten Beschwerden bis dato bewahret und mit Vergnügen die Zeit gelebet, wie mir Euer Bediente, der junge Knauf, berichtet, daß es Euch so wohl ginge und so viel Erfreuliches erzählt, unter andern, daß Ihr so viel Bedienten in Livrée, 6 Pferde hieltet, ja so viel des Lobens zu wege gebracht, daß oft mir eine Stunde bei Euch zu sein wünschete zc.

Lieber Bruder, meine Feder ist nicht im stande, Euch alles an Tag zu malen, was mich belästiget. Wenn ich meine, ein Ubel ist überstanden, so sein 2 oder 3 andere Schicksal da. Erstlich ist bekannt, wie der Hauptprozeß von den Reichmännern noch auf dem Gute haftet. Ob wir vor einigen Jahren allerseits der Hoffnung lebten zc. das Gut zu erhalten, welches Gott noch verleihen wollte, so haben wir nichts da weniger mit Schriftwechseln verschonet bleiben können, noch vielweniger ein Endurtheil erzwingen können. Obschon zc. fast ein halbes Jahr zu Wezlar gelegen in der Hoffnung, das Gut sicher zu stellen, so habe anstatt dessen eine Gegenschrift empfangen zc.

Was dem Lömberg-Prozeß betrifft, so habe Euch 3 mal den Verlauf der Sach geschrieben, wie vor 3000 fl. Kaution zu Wezlar gestellt zc., im 2. Schreiben habe bericht, wie zc. Euch aber anbefohlen worden, das Original-Testament an die Kammer einzuliefern, ehender soll keine Handlung vorgenommen werden zc. Ich habe zur Michaeli-Messe an Schwester Charlotte auf Leipzig 200 fl. gesandt vor Euch zu übermachen zc. zc.

Amalia von Aussem.

Eichen, 19. 9br. 1747.

Nr. 388.

Herzallerliebster Bruder! Des lieben Bruders mir werthestes Schreiben vom 30. Juli datirt habe erst vor einigen Tagen durch Hrn. Rath Dieß Veranstaltung erhalten. Ich bedaure, daraus zu ersehen, daß die Gesundheit meines liebsten Bruders nicht die beste seie, und wünsche derothalben herzlich, daß die Pyrmonter Wasserkur demselben wohl angeschlagen mag haben und zc. desto eher Gelegenheit zu haben, den lieben Bruder allhier zu sehen und das hiesige Werk in Ordnung helfen zu bringen. Obwohl ich mich nun genugsam kümmerge und plage, so dürfte doch die angetragene Handbietung des werthgeschätzten Bruders bei dieser Sache sehr nützlich sein zc., als würde bei Einsicht der Sach gleich in die Augen fallen, was vor Last, Müh und Arbeit mir selbst aufgeleget, was vor Unkosten zur gänzlichen Renovation der Hütten, Hammer, Mühle und Hofgebäus angewandt, und besonders was vor Prozeßgelder in der Reichmännischen Sache hergeschossen habe zc. Ich nehme theil an des Bruders **Ludwig Ernst** Avancement zum Lieutenant zc.

Eichen, 16. Sept. 1748.

Amalia von Aussem.

P. S. Jetzt ist meines Mannes Hr. Bruder wieder hier, welcher so lange in Italien in kaiserl. Diensten als Major gestanden zc.

Nr. 389.

Herzlich geliebtester Bruder! ꝛ. Warum aber der liebe Bruder anfängt in seinem Schreiben mit diesen Worten: „Wir sind erträglich gesund, wiewohl meine alte Hütte gar baufällig ꝛ.“ Wie merke ich, daß die 50 Jahre nicht weit sein ꝛ. Der Höchste ꝛ. erfreue Euch mit solchem gerechten Urtheil in Weßlar, als mich Gott, obwohlen unter tausend klagenden Thränen, Angst und Sorgen mich noch hat erleben lassen, die Schmach ist überwunden, Gott wird helfen, daß übrige Gott geklagte 11 Prozesse zu überwinden, welche vor Dillenburg, Hachenburg hängen ꝛ. Der sel. Breuning ist in Holland bei seinem Sohn gestorben den 8. Januar 1765 ꝛ. Eichen, 30. März 1766. **Amalia von Aussem, geborene v. Eberstein.**

P. S. Ihr werdet doch wissen das traurige Schicksal unsers Mannheimer Bruders, daß der nun im 3. Jahr zu Weinheim in ein Kloster gethan worden unter dem Ruf, er wäre verrückt, so nicht ist. Mein Sohn hat ihn zu sprechen verlangt, aber er ist nicht zugelassen worden. Jetzt schreibt sie uns und adressirt sich besonders an Sohn, daß ihr der ihren gegen ihre Schwiegermutter bei uns geführten Prozeß betreiben helfe, denn ihr Mann und Schwiegermutter vom Zeppenfelder Gut bei uns jährl. Revenüen 1000 fl. Witthum verschrieben, welche sie haben will, weil ihr Mann als das anzusehen.

Graf Ernst Friedrich von Eberstein.

als Vormund der Eberstein'schen Kinder zu Dillenburg.

Früher, als er wohl gedacht, starb am 3. Nov. 1725 zu **Dillenburg** der **Ober-Jägermeister Karl Frhr. v. Eberstein.** Kaum hatte sein ältester Bruder, Graf Ernst Friedrich v. Eberstein, der sich damals als sächs. Gesandter in Mainz befand, die Nachricht von dem Tode seines Bruder Karl erhalten, so bat er den Grafen von Flemming um Urlaub nach Dillenburg. Am 6. Nov. 1725 schrieb er an letzteren: „Je viens de recevoir la triste nouvelle, que mon frère, le Grand-Veneur de Nassau à Dillenbourg, est mort le 3. d. c. laissant une femme, grosse de 8 mois, et deux fils de deux mères, dont je ne me saurai pas excuser de prendre la tutelle comme le plus proche et l'unique qui est porté dans ce pays-ci. C'est pourquoi que je me vois contreint de supplier Votre Excellence très-humblement à me faire la grâce de m'obtenir par Son intercession la permission du roi d'y pouvoir aller pour une vingtaine de jours“ (s. oben S. 423 Nr. 282).

Hierauf erwiderte der Gen.-Feldm. Graf v. Flemming (Varsovie le 21. 9^{br}. 1725, au C. d'Eberstein): „J'ai reçu vos lettres du 1. et 6. d. c. Je prends part de la douleur que vous cause la mort de Mr. votre frère, et si le conseil privé y consent, vous pouvez aller à Dillenbourg régler les affaires de votre famille.“

Nr. 390. **An den Minister v. Seebach in Dresden.**

Hochgeb. ꝛ. Herr Geheimbder Rath und Patron! Nachdem von Ew. Excellenz auf mein letzteres, darinnen um allergnädigste Königl. Permission wegen meines sel. Brudern des Ober-Jägermeisters von Dillenburg auf einige Wochen dahin gehen und wegen dessen Verlassenschaft die Nothdurft vorkehren zu dürfen angesuchet und um Dero favorablen Vortrag bei dem hochpreisl. Geheimbden-Consilio gebeten, noch keine Antwort erhalten, so werden Ew. Exc. nicht ungütig nehmen, daß mich deshalb hiedurch nochmalen gehorsamst melde, zumalen da der 21. Januarij zur Inventur und Separation der Witwe und Kinder beiderseitiger Ehe angesetzt ist, ich auch von Königl. Maj. durch des Herrn Graf Flemming's Excellenz den Urlaub in soweit mit heutiger Post erhalten. Ich werde vor so hohe Gnade allezeit gehorsamst dankbar sein ꝛ. Eur Excellenz ganz gehorsamster, treuer Diener.
E. F. Gr. von Eberstein.

Mainz, 4. Dec. 1725.

Nr. 391. **Der Minister v. Seebach läßt durch den Geheimschreiber Dietrich dem Grafen von Eberstein am 17. Dez. 1725 folgende Antwort zukommen:**

Es haben des Hrn. GehRaths von Seebach Exc., welche der vielen andern publicquen affairen halber auf das untern 4. dieses abgelassene Schreiben (Hr. v. Seebach läßt Eberstein's erstes Schreiben gar nicht erwähnen) selbst zu antworten behindert gewesen, mir anbefohlen, nebst Ablegung eines Kompliments hierauf zu melden, daß man beim hochpreisl. Geh.-Consilio wegen des nachgesuchten Urlaubs nach Dillenburg zu reisen, zumalen bereits, wie im obangezogenem Schreiben angeführt, es von Warschau aus accordiret worden, kein weiteres Bedenken finde. Ich habe solchemnach von dem, so mir anbefohlen worden, mich hierdurch acquittiren wollen und verbleibe zc. Dresden, am 17. Dec. 1725.

Nr. 392. **An Minister v. Seebach.**

Hochw. zc. Herr Geheimbder Rath und Patron! Eur Excellenz berichte hierdurch gehorsamst, daß auf die vom Hrn. Geheimbden Secretario Dietrich mir überschiedten Permission des hochpreisl. Geheimbden Consilii gesonnen, morgen oder übermorgen meine Reise nach Dillenburg anzutreten. Ich habe aber dachier solche Veranstaltung getroffen, auch meinen Secretarium zu dem Ende hier zu lassen resolviret, damit an Königl. Maj. Dienst, es ereignen sich auch die Vorfällenheiten, wie sie wollen, nirgend etwas versäumet werde, ich auch bedürfenden falls allsofort wieder hier sein könne. Womit zu beharrlicher hohen propension mich gehorsamst empfehlend allstets beharre Eur Excellenz ganz gehorsamster zc. Diener

Mainz, 18. Jan. 1726.

Eberstein.

Nr. 393. **Graf Eberstein bittet den Minister v. Seebach in Dresden um Nachurlaub:**

Weilen sich bei Regulirung der Succession und Division der Verlassenschaft meines sel. Bruders sehr viele Schwierigkeiten hervorthun, die mich befahren machen, daß künftige Woche damit nicht gänzlich fertig werden, sondern wohl noch einige Tage länger zubringen möchte; als habe Eur Exc. hierdurch gehorsamst ersuchen sollen, bei dem hohen Consilio gütigst vor mich zu intercediren, daß mir nicht zu Ungnaden gerechnet werden möge, wann noch etwas über den gehorsamst ausgetenen 3 wöchentlichen Urlaub zu Ersparung einer nochmaligen beschwerlichen Anhero-Reise länger allhier zu verbleiben mich genöthiget finden möchte. Werde dagegen alle gehorsamste Dankbarkeit führen und ewig verbleiben Eur Excellenz ganz gehorsamer, ergebenster Diener

Dillenburg, 9. Febr. 1726.

Eberstein.

Zu Vormündern der Kinder Karl's v. Eberstein wurden bereits am 25. Nov. 1725 ernannt a) über die Kinder 1r Ehe (Johannette Charlotte, Amalia, Karl und Christiana): der Graf Ernst Friedrich von Eberstein und die mütterliche Großmutter Judith geb. Libot, welche „in erster Ehe den von Büding gehabt“; b) über die Kinder 2r Ehe (Dorothea Henrietta, Karl Christian und den erst am 19. Nov. 1725 geborenen filium posthumum Ludwig Ernst Karl): des Ober-Jägermeisters v. E. Witwe Wilhelmine Charlotte geb. von Quernheim, welche jedoch in wichtigen Sachen ohne den Grafen E. F. von Eberstein nichts vornehmen konnte.

Nr. 394.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenellenbogen, Vianden vnd Dietz, Herr zu Beylstein zc. Urkunden vnd bekennen hiermit. Nachdem der Weyland Veste Unser Lieber Getreuer Ober-Jägermeister **Carl von Eberstein** dieses Zeitliche am 3. hujus gesegnet vnd auß Erst und Anderer Ehe Kinder hinterlassen, zu deren Vormundschaft bey Uns desselben Altester Bruder herr **Ernst Friedrich Graff von Eberstein**, so dann die respective

Mutter und **Großmutter** sich geziemend gemeldet und vmb Confirmation vnd Bestätigung nachgesucht, Daß Wir solche nach von obrigkeitlichem Ampts vnd Landesfürstl. Obrigkeit wegen Wohlermelten Herrn Graffen als nächsten Väterlichen Anverwandten über die vier Kinder Erster Ehe, Nahmendlich **Johannetta, Amalia, Carl** vnd **Christiana** zum tutore ordinario vnd die Mütterliche GroßMutter Frauen **Judith**, so in erster Ehen den von Biring gehabt, als Tutricem Legitimam, so dann über die Kinder anderer Ehe, mit Nahmen **Dorothea Henrietta, Carl Christian** vnd den vor wenigen Tagen gebohrnen filium posthumum **Ludwig Ernst Carlen** den voremelden Patruum zum tutore honorario, vnd zwar dergestalt, daß ohne denselben in Wichtigen Sachen nichts vorgenommen werde, so dann die Mutter **Wilhelmina Charlotta** gebohrne von Quernheim auch als Tutricem legitimam hiermit verordnet und confirmiret haben also vnd dergestalten, daß die Mutter letzter Ehe secundis nuptiis et seto Vellejano zuserst renunzyre, sie allesamt vormundtschaftl. Pflichten leisten, ein ordentliches Inventarium aller außershalb Sachsen hier im Reich vorkhandenen Verlassenschaft des Seel. defuncti fertigen lassen, denen Kindern beyderley Geschlechts, wie auch besagten Ihren Güthern getrewlich fürstehen, verwahren In- vnd außershalb Rechts vertreten vnd beschirmen, in Ihren eigenen Nutzen davon nichts verwenden, hiernächst vmb all Ihre Verwaltung richtige Rechenschaft thun, vnd wann diese Kinder zu Ihrem rechten Alter kommen, Ihnen dieselbige güther zustellen vnd lieffern vnd sonst alles ins Gemein thun, handeln, was getreue respektive Ehren vnd ordentlichen Vormündern, Mutter vnd GroßMutter, zu denen Allen Wir das gnädige Vertrauen haben, Von Rechts Wegen zu thun, zu handeln und zu lassen gebühret, bey Verpfändung aller Ihrer Haab und güther. Dessen zu Mehrern Bekräftigung haben Wir Unser fürstlich Siegnat hierunder Wissentlich drucken lassen vnd Unß Eigenhändig vnderschieden. So geschehen Dillenburg den 25ten Novembris 1725. **Christian Fürst zu Nassau.**

Nach eingetrossener Urlaubsbewilligung meldet am 15. Januar 1726 Graf Eberstein dem Grafen Fleming: „Ayant aussi reçu la permission du conseil privé d'aller régler les affaires de feu mon frère à Dillenbourg je fais état de partir dimanche prochain de m'y rendre.“ Am 2. Febr. sandte Eberstein von Dillenburg aus den ersten Brief nach Warschau und unterm 9. Febr. schrieb er von Dillenburg dem Grafen von Fleming: „Je me vois contraint par les difficultés qui se rencontrent au règlement de la succession de feu mon frère de supplier Votre Excellence tres-humblement à me faire la grâce d'intercéder auprès de Sa Majesté pour moi afin qu'Elle pardonne, si je ne suis pas en état de pouvoir encore retourner la semaine qui vient à Mayence, en considération qu'il vaudra mieux de rester quelques jours au-delà de ma permission de 3 semaines ici, que d'être obligé de faire encore une fois ce pénible voyage.“ Am 14. März 1726, nach erfolgter Rückkunft, theilt Graf Eberstein dem Grafen Fleming mit: „J'ai eut tant de neige et des chemins si peu praticables que je n'ai pu arriver ici que le 24. de Février et j'ai le malheur d'avoir à faire avec deux femmes si peu raisonnables et d'une antipathie si extrême, savoir la veuve de mon frère et la grand'mère de ses enfants du premier lit, que je crains fort s'ils continuent du train qu'ils ont commencé de m'en fatiguer encore longtemps sans les pouvoir mettre à la raison et vider le règlement de la succession*).

Nr. 395. **Schreiben Ernst Friedrich's Grafen v. Eberstein an seine Brüder d. d. Mainz, den 15. Nov. 1725.**

Hochwohlgeborne Herren, allerliebste Herren Brüder! Denenselben wird bereits wissend sein, was maßen weil. unser liebster Bruder Karl den 3. dieses in

*) S. des f. poln. und kursächs. Legationsraths und Ministers am kurmainz. Hofe Ernst Friedr. v. Eberstein Korrespondenz mit dem General-Feldmarschall Grafen v. Fleming im f. Hauptstaatsarchive zu Dresden, Jahrg. 1725, S. 109 u. 110, und v. J. 1726, S. 117 u. 122.

Dillenburg Todes aerblichen und nebst der Witwe, so noch gesegneten Leibes, einen Sohn und drei Töchter aus erster Ehe und einen Sohn und eine Tochter aus 2r Ehe hinterlassen. So viel nun die Witbe und Kinder 2ter Ehe anbetrifft, ist ganz natürlich, daß deren Groß- und der Wittib Vater deren Vormundschaft in allodialibus übernehme, jedoch können die nächsten Verwandten davon nicht ausgeschlossen, sondern müssen mit dazu gezogen werden. Soviel aber unsern Lehnsstamm anbetrifft und was die Ebersteinischen Familien- und Lehnsfachen sein, ist bekannt, daß deren Vormundschaft oder vielmehr Beobachtung wir ohne das größte Präjudiz und Beschwerlichkeit, deren wir ohnedem derenthalben genugsamlich bekommen werden, Fremden lassen können, ist auch Rechtens, daß solche nicht dem nächsten mütterlichen Anverwandten, sondern dem nächsten väterlichen Anverwandten und erstern Lehnsfolger gebühret. Daher ich um so viel mehr aller Beschweris vorzubeugen à propos gefunden, mich in diesen Lehnsfachen als Vormund der Söhne darzustellen. Die Kinder erster Ehe anbetreffend, so findet sich zwar ihre Großmutter von der Mutter, welcher ich froh wäre, wann man ihr die Vormundschaft der Töchter und Erziehung anvertrauen könnte, allein sie ist in hiesigen Landen nirgends possessionirt, hat kein beständiges Domicilium und ist nicht der väterl. Religion, sondern reformirt, vieler anderer Umstände, die besser zu reden als zu schreiben sind, hier zu geschweigen. Daß ich also mit gutem Gewissen mir vor Gott nicht zu verantworten getraue, die armen Kinder und das wenige Jhrige derselben zu überlassen. Weilen ich aber Zeit meiner Tage mit keiner vormundschaftl. Güter-Administration, Geldeinnahme und Rechnung mich meliren und belästigen werde, so fällt mir zwar schwer, mir deren Vormundschaft bei meinen ohnedem satfamlichen Geschäften zu unterziehen; gleichwohl habe aus christlichem Gewissen und naher Blutsverwandtschaft mich auch nicht getrauet, ihrer zu entziehen, jedoch gehen meine Gedanken dahin, einen wohl angeesehenen und rechtsverständigen Mann in Dillenburg, was die dasigen allodialia anbetrifft, ingleichen den 7ten Theil des sel. Bruders an den Leinung, Kupfer- und Harzgerödischen Bergwerken, item der Mühl zu Horla zu substituiren, welcher deren Administration, Rechnung und Sachen führen, jedoch ohne mich nichts thun soll. Wegen des Sohnes aber erster Ehe können wir ebenergestalt nicht geschehen lassen, daß sich eine Frau ic. in unsere Lehnsfachen menge. Der Lehnsstamm gehöret lediglich denen beiden verlassenen Söhnen, und zwar jedem zur Hälfte. An den Hütten und Bergwerken und allodialien haben die Töchter secundum capita zu gleichen Theilen die Succession. Den Lehnsstamm aber können wir, wie meinen liebsten Brüdern allzu wissend ist, weder durch Witwen, noch Töchter, noch sonsten icht was beschweren lassen, und müssen wahrhaftig dieselben allerseits mich hierunter männiglich unterstützen und mir beitreten, damit wir sämtlich an einem Seile ziehen. Sonsten will ich vor Gott, uns und unsern Kindern und Kindes-Kindern an dem uns darunter zuwachsenden Präjudiz und von Fällen zu Fällen schwerer werdenden folgerungen entschuldiget sein und es meinen liebsten Brüdern lediglich auf ihr Gewissen geben. Ich füge zu dem Ende bei, was ich in dieser uns allerseits so essentialiter greifenden Sache an den Fürsten von Dillenburg geschrieben, und ersuche ich angelegentlichst, sich ja nicht etwan durch schmeichlende Vorstellung von gerechter Beaugigung dieser Sache und von kräftigem Beitritt abkehren zu lassen*). Ich hielt davor, es sei nothwendig, meine liebsten Brüder kämen allerseits per memoriale bei dem Fürsten ein und stellten eben dasjenige vor, was ich vorgestellet habe, protestirten ratione der Söhne wider alles unter Prätext der Vormundschaft intendirende Einmengungen und Unternehmungen in unsere Lehns- und Stamm-Sachen und appellirten, gleich wie

*) Insert. an den Hrn. Hauptmann (Wolf Dietrich v. Eberstein). Meinem liebsten Bruder wird insonderheit deffenthalben ein vieles vorgemacht werden wollen, weil sie wissen, daß es dessen Haushalt und Geschäfte nicht zulassen, daß er heraus kommen und denen Sachen einschauen kann. Denn dies die wahre Ursache, warum sie mich, als einen näher Anwesenden, gern davon hätten.

ich gethan, deshalb nun den Kaiser und Reichshofrath, durchaus aber nicht nach Wezlar, denn daselbst sind die Procuratores, Advokaten und allerhand dergleichen Leute Unverwandte von der Finckin. Ich sehe die eigennützigten Absichten, welche dabei von beiden Theilen geführet werden, allzuwohl, allein eben dieses ist es, welches mich in meinem Gewissen verbindet, mich desto sorgfältiger dagegen zu stellen.

Unser sel. Bruders Ökonomie ist nicht die beste gewesen, und finden sich fast so viel Schulden, daß nur ein weniges bleiben wird. Er hat kein Testament, noch sonst die allergeringste Disposition gemacht, und hat man mit Willen mir keinen Boten (nach Mainz) geschickt, damit ich ihn nicht vor seinem Ende noch sprechen möchte. Inmittelst maßet sich die Witwe aller Brieffschaften und aller Verlassenschaft an und hat nichts versiegeln lassen. Daß wir also um sovielmehrere Ursach haben, uns dabei in Obacht zu nehmen, und hat jedermann, der Kinder hat oder kriegen kann, an unserem sel. Bruder ein Exempel zu nehmen, seine Sache bei Lebzeiten in Ordnung zu bringen, damit die Kinder nicht seufzen müssen. Ich will hierauf baldige Antwort und hinlängliche Assistenz erwarten und verharre allzeit zc.

Mainz, den 15. Nov. 1725.

Zu seinem Assistenten erwählte sich Graf Ernst v. E. den Dr. Johann Hartmann Steuer zu Dillenburg, welcher die Verwaltung der den Eberstein'schen Kindern 1r Ehe zustehenden Allodialgüter und Rechnungslegung übernehmen, aber ohne des Grafen Wissen und Willen nichts thun sollte. Dieser meldete dem Grafen v. E. am 1. Januar 1726, daß der Rath Jeckel, der bereits am 28. Nov. 1725 von dem Fürsten Christian den Befehl erhalten hatte, des Ober-Jägermeisters v. E. sämtliche Hinterlassenschaft ordentlich zu inventarisiren, nächstens mit der Inventarisation beginnen würde.

Nr. 396.

Hochgeborner Graf, gnädiger Graf und Herr! Ew. hochgräfl. Excell. wollen gnädig erlauben, daß hierdurch meine unterthänige Aufwartung abstatte und zu dem angetretenen neuen Jahre gehorsamst kongratulire, den höchsten Gott bittend, daß Er Ew. hochgräfl. Excell. nicht nur dieses neue, sondern noch viele folgende Jahre bei beständiger Gesundheit und allem hochgräfl. Wohlwesen, zu Ihro Königl. Majst. in Polen allerhöchstem Vergnügen gnädig erhalten, auch Dero hohe Unternehmungen mit erwünschtem Effect kräftig sekundiren wolle, wobei dann Ew. hochgräfl. Excell. beständige Gnade unterthänig ausbitte. Hiernächst hab gehorsamst hinterbringen sollen, was maßen ich die Nachricht erhalten, daß Ew. hochgräfl. Excell. nicht in Mainz gegenwärtig seie, folglich ich nicht wissen können, wohin die Schreiben zu adressiren, bis endlich gestern Dero unterm 21. X^{bris} aus Aschaffenburg an mich gnädig erlassenes Schreiben erhalten, welchem nach so bald mit dem Rath Joeekel wegen des termini zur Inventur geredet, welcher dann vermeldet, daß er nächstkünftigen Dienstag den Anfang mit dem Inventario machen wollte. Die Verpachtung des Eicher Guts betreffend, so haben die Diezhölzer Pächter solche conditiones verlangt, die man ohnmöglich eingehen können, weiln dann sonst niemand das Gut pachten wollen, so hat die fr von Büring sich resolviret, die alten Hofleute zu behalten, und hab ihr auch einen Pacht-Kontrakt aufsetzen müssen. Nun hab aber vor etlichen Tagen von andern Leuten vernommen, als ob sie sich wieder geändert und die alten Hofleute nicht behalten wollte, sondern einen andern in Vorschlag hätte; kann also nicht eigentlich wissen, wie es jezo damit siehet. Wann man mit alten Damen zu thun hat, so hat man seine Laß. Wormit zu Dero beharrlichen Gnade mich gehorsamst empfehle und stets verharre Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Diener

Steuber.

Dillenburg, 1. Jan. 1726.

1726 Januar 12. Inventarium des Eberstein'schen Nachlasses, aufgesetzt durch den Rath und Amtmann Jeckel zu Dillenburg.

Nr. 397. **Inventarium aller weil. des Hochwohlgebornen Freiherrn Karl von Eberstein selig, hiesig gewesenenen hochfürstl. nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters, hinterlassener Güter, aufgerichtet im Jahr 1726.**

Nachdeme der Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Fürst zu Nassau zc., mein gnädigster Fürst zc., mir Endesbenannten gndst. anbefohlen haben, über weil. des

Hochwohlgeb. Freiherrn Karl von Eberstein sel., hochfürstl. gewesenen Ober-Jägermeisters, hinterlassene Güter ein Inventarium aufzurichten, und was in jeder dessen beiden Ehen acquiriret und an Schulden gemachet worden, zu separiren, wie der gndst. Befehl von Wort zu Wort lautet:

Von Gottes Gnaden Christian Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenelnbogen, Vianden und Diez, Herr zu Beilstein &c. Wir finden unumgänglich nöthig, daß unsers abgelebten Ober-Jägermeisters sel. sämtl. Verlassenschaft ordentl. inventiret, und was in jederer dessen beiden Ehen acquiriret und an Schulden gemachet worden separiret werde. Dieweilen nun anderer überhäufeter Geschäfte halben niemand von unsern Regierungsräthen dabei sein kann, so befehlen wir unserm Rath und Amtmann Jeckeln, daß er solche Arbeit wie ehe wie besser vor die Hand nehme. Und haben die Vormünder beiderseits Kinder ihm hierunter alle Beförderung und Assistenz zu thun, damit dieses Geschäft desto eher und zum Besten der Kinder und Erhaltung der Richtigkeit, auch Vermeidung sonst besorglichen Streits und Gewirres zum Stand gebracht werde.

Dillenburg, den 28. Novembr. 1755.

Christian Fürst zu Nassau.

Als habe heute dato Samstag den 12. Tag Jan., nachdem die adel. Frau Wittib aus dem Sechs-Kind-Better Wochen getreten im Beisein derselben und der adel. Frau Wittib von Büring und ihres Assistenten, des hochedl. Herrn, Hrn. Johann Hartmann Steubern, beider Rechts Doctori, damit den Anfang gemachet, wobei dann die Frau adel. Wittib von Eberstein sowohl, als auch die von Büring nebst ihrem Hrn. Assistenten sich dahin vernehmen lassen, daß sie beiderseits die Erbschaft anderer Gestalten und Namens ihrer Kinder und Enkeln anzutreten nicht gemeinet wären, als eum beneficio Inventarii, auch sich übrigens quaevis competentia in specie aber Herr Doctor Steuber in puncto juramenti manifestationis sich reserviret und vorbehalten haben wollte.

Diesemnach hat sich an aller Verlassenschaft gefunden und wie dieselbe von beiden adeligen Frau Wittib manifestiret worden ist, als an liegenden Gütern und was davor geachtet wird:

I. Das freiadlige Rittergut Eichen.

1. An Haus und Hof.

Das adel. Rittergut zu den Eichen genannt, wobei sich befindet ein reparirtes oder fast neu erbautes Wohnhaus nebst dazu von Grund neu erbauten Scheuren, Stallungen, Posthaus, Brauhaus und Backhaus, auch einem aparten Bängen am Einfahrtsthor vor Jäger und Verwalter, oben und unten zu Hühner und Schwein-Ställen aptiret, it. eine Mahl-, Scholl- und Schlag-Mühl. Item eine Eisenhütte, so noch in gutem brauchbaren Stand ist, zu Heller. Einen Eisenhammer, der aber dato nicht in brauchbarem Stand ist.

2. An Gärten.

Ein am Wohnhaus gelegener und mit einer hohen Mauer eingefasster Lust- und Grabgarten. Außerdem noch 4 Gärten (2 Grabgärten und 2 Grasgärten), welche mit Zäunen umgeben sind.

3. An Fischereien.

Ein Weiher in dem Hof nebst einem von außen eingeleiteten Springbrunnen. Vier gleich hinter dem Hause gelegene Fischweiher nebst einem Krebs- und Gründel-Behälterchen, von Bohlen gemacht. Ein ziemlich großer Weiher an dem Wahlbacher Fußpfad nebst Setzgraben.

4. An Wiesen.

Neun Wiesen, welche zusammen 6700 Ruthen halten und ungefähr 100 Wagen Heu jährl. tragen.

5. Ackerfeld.

Neun Ackerfelder, welche zusammen 10 298 Ruthen halten.

6. Waldung.

Der Haubachswald, Bergwald, die Eichen und die Fisseibach, welche zusammen 140 Morgen und 45 Ruthen halten und von dem Hause Burbach zu den Eichen gekauft worden sind.

Zwei Stück Waldung in der Eichelhard, halten 2372 Ruthen.

" " " " dem Langen-Wald halten 6432 Ruthen.

7. An Haubergen.

Siebzehn Haustüde, welche zusammen 309 Morgen 115 Ruthen halten und von dem Hause Burbach zu den Eichen gekauft worden sind.

8. An versehten Äckern, Höfen, Wiesen und Haubergen.

Deren sind noch viele bei diesem adel. Rittergut, so wieder eingelöst werden können. NB. Mehr als noch einmal so viel wie oben angegeben, war davon verseht, oder theils zu halbem Werthe verkauft.

9. Lehengüter und Höfe.

Diese ertragen jährlich 225 fl. bares Geld, 17 Malter Hafer und 20 Mesten Korn.

10. Jagden.

Freie Hohe und Niedere Jagden und wilde Fischerei im ganzen freien Grunde von einem Distrikt von 12 Ortschaften.

11. Schäfferei und Viehhuts-Gerechtigkeit.

Die Hut- und Weidegangs-Gerechtigkeit erstreckt sich in soweit, daß auf die Weide getrieben werden können 60 Stück Rindvieh und 400 Stück Schafvieh.

II. Eine adelige

neu von Steinen aufgebaute Wohnung zu Dillenburg nächst der Unterspforte mit einem Brauhaus, Scheuer, Stallungen und Rutschen-Schoppen.

Dabei ist ein Lust- und Gemüsegarten, auf der einen Seite mit einer Mauer und auf der andern vom Mühlgraben umgeben, worin allerhand rare Obstbäume angepflanzt sind; eine Wiese.

III. Das freiadlige Gut

in Sachsen, genannt Hort, ist aber auf einen Wiederkauf an dessen Hrn. Bruder Wilhelm Christian von Eberstein ao. 1720 den 24. Juni auf 9 Jahr vor und um 11 000 fl. Meißn., jeden fl. zu 21 Gr. verkauft und darauf sogleich 5000 fl. bezahlt worden, die übrigen 6000 fl. sind im Lehen verblieben.

IV. Der 7. Theil von der Kupferhütte vor Groß-Leinungen.

V. Zu Harzgerode im Bergwerk . . . 2 $\frac{1}{2}$ Kuxe.

VI. Zu Sträßberg im Bergwerk . . . 4 $\frac{7}{8}$ „

VII. Auf dem Zinnbergwerk . . . 1 $\frac{1}{2}$ „

12. An jährl. Renten und Gülden.

Aus dem Lehengut in Sachsen fallen jährl. 300 fl.

It. von den Lehengütern zur Eichen gehörig 225 fl., noch an Hafer 17 Malter, an Korn 20 Malter.

13. An Vieh.

a) in ao. 1719 den Hofleuten auf dem adel. Hof Eichen geliefert und geschätzt worden:

4 Schurgochsen, jeder 15 Thlr.; 2 dito, jeder 14 Thlr.

die 4 besten Lippen, jede 11 Thlr.; noch 4 Lippen, jede 7 Thlr.

17 Stück Kühe und einen Reitochsen, jedes Stück 10 Thlr.

5 dreijähr. Stärken, 5 zweijähr. Kinder und 5 einjähr. Kälber.

Diese 15 Stück wollen sie in natura wieder geben.

174 Stück Hammel, jedes Paar 4 Thlr.

10 Hammel, das Paar 3 Thlr.

3 Jährlinge, 8 alte Schafe, 3 Schaflämmer und 3 Hammellämmer. Diese 17 Stk. wollen sie in natura wieder liefern.

7 Gänse und soviel Hühner, als ihnen geliefert worden, beim Abzug wieder zu liefern.

b) zu Dillenburg: 4 Kutschpferde, 1 Reitpferd, 3 Kühe, 4 Schweine. 4 Gänse, 2 welsche Hähne, 2 Hühner dito.

14. An Barschaft, Kleinodien und Silbergeschirr.

Hier folgt nun ein langes Verzeichnis sehr werthvoller Gegenstände, darunter 20 reichlich mit Diamanten besetzte Stücke, „der Hubertusorden mit 2 Ringen, jeder mit einem Diamanten (väterlich)“, ferner „1 silberne Cachette mit Eberstein'schem und Buring'schem Wappen“. Von den verzeichneten Gegenständen gehörten a) der Hrn. Johannaetta von Eberstein eine Vorstechnadel mit 7 kleinen Diamanten; b) der Amalie v. E. ein Anhängelkreuz mit 6 großen und 3 kleinen Diamanten und 2 kleine silberne Leuchter; c) Hrn. Henrietten ein silbernes Kistchen, welches ihr von der Fürstin geschenkt worden war.

15. An feinem Porzellan.

In des Herrn Ober-Jägermeisters sel. Stuben auf dem Cantor 5 große Aufsatzstücken 2c. 2c. 2c. (Langes Verzeichnis.)

16. An allerhand Hausrath.

a) In des Hrn. Ober-Jägermeisters sel. Wohnstube: 1 Schreibtisch von Nußbaumenholz mit Schubladen, 4eckig; 1 großer Spiegel mit einem schwarzen Rahm; 7 Portraits, 5 oval und 2 4eckig, als der Frau Wittib Vater und Mutter, der Hr. Ober-Jägermeister sel. u. Frau 1. Ehe, Hr. Ober-Stallmeister von Buring sel., Hr. Graf Eberstein Excellenz, Hr. Feldmarschall

von Eberstein sel., dann 1 Portrait, worüber ein Glas, Ihre hfftl. Dchl Fürst Wilhelm hochsel. Andenkens; 1 Hausuhr in einem langen Kasten von Nußbaumenholz, ein runder Theetisch schwarzbraun, ein Cantor von Nußbaumenholz mit Schubladen, ein grünes Tassetbett, 2 Stühle mit rothem Leder überzogen, 1 alter Kasten mit Briefschaften, das Gut Eichen betreffend zc.

b) in der Kammer daran: ein Cantor von Nußbaumenholz mit 12 Schubladen zc., 1 Gesteck Messer von Silber und 1 Pöffel, von Ihre Dchl. dem Frln. Johannette geschenkt zc., der Ebersteinische Stammbaum, 1 Spiegel, 1 grüner Lichtschirm, 1 Sessel, 1 Tannentisch, 1 Schränkchen von Tannenholz, worin allerhand Briefe zc.;

c) in der Frau Wittib Stuben: 1 Bett mit zc. schwarzen Vorhängen (ist zur Trauer gemacht worden), 1 Schreibtisch, 1 Theetischchen, 1 Tisch mit schwarzem Wachstuch, 2 Gueridons von Nußbaumenholz, 5 Stühl unten grün Tuch und mit schwarzem Tuch überzogen (die Bedeckung aber zur Trauer) zc.;

d) in der Kinderstube mit grünen und rothen Tapeten: 1 Schrank mit 4 Füßen und Schubladen, 1 Spiegel, 1 dito mit Silberblechrahm zc., 1 Schrank von Tannholz zc., 2 förberne Wiegen, 4 Stühl mit Leder überzogen, 1 Lauffstuhl, 1 Kasten, worin das Silber, 1 eiserne Wiege, 2 Betten zc.;

e) in dem Speiszimmer mit grünen und rothen Tapeten: 1 Schreibtischlein, 1 runder Tisch von Eichenholz, 3 Stühl mit rothem Leder überzogen, 1 Spiegel mit verguldenen Rahmen, 1 Brettspiel, 25 große und kleine Figuren von Porzellan, 1 brauner Schrank, 6 Portraits, 2 obig dem Kamin, so fest angemacht zc. zc.

f) im Hause: 5 große Pferdeschildereien, 7 kleine dito, 1 großer Schrank, 1 Schilderei mit Tabaksrauchern, 3 Wandleuchter, 1 kleiner Schrank zc.;

g) in der Lakaien-Stuben: 3 rothe Stühl, 1 4eckiger Tisch, 1 Bettstuhl mit dem Bett zc.;

h) in der Küchen — (langes Verz.);

i) in der Speiskammer zc. zc.;

k) im großen Saal des mittlern Stockwerkes mit grünen vergoldeten Tapeten: 2 große Spiegel mit Nußbaumen-Rahmen, 1 großer dito mit vergoldetem Rahmen, 12 Stühle von rothem Zuchtenleder, 6 englische Stühle, 1 zinnerner Schwenkessel mit einem Gran, 1 gelb und blauseiden Bett, 1 Schrank (worin Gläser), 1 eingefaßter steinern Tisch zc.;

l) in einer Kammer daran: 6 Gemälde, so alt zc.;

m) in einer Stube mit grünblauen Tapeten: 11 Portraits fürstl. Personen vom hiesigen hochf. Hause zc.;

n) in einer Stube mit grünrothen Tapeten: 9 Portraits, 6 Stühl von Nußbaumenholz zc.;

o) in einer Stube mit gelbrothen Tapeten: zc.;

p) in des Informators Stube: zc.;

q) in der schwarzen Zengkammer: zc.;

in einem Kästchen der Kinder Sparbüchse: 6 fl. Lüneburg vor Christina, 7 $\frac{1}{2}$ fl., 4 $\frac{1}{2}$ alb. vor Karln, 7 $\frac{1}{4}$ fl. vor Amalia, 9 fl. vor Johannetta, 7 fl. 9 alb. einem verstorbenen Kind erster Ehe;

r) in der Küstkammer: zc.;

s) in der Kammer daran: zc.;

t) auf dem Speicher: zc.;

u u. v) in den Kellern: zc.; w) in dem Stall: zc.

Das Gut Eichen sollte vermöge Testaments des Ober-Stallmeisters v. Büring dem ältesten Sohne seiner Schwester ausschließlich gehören. Die alte Frau v. Büring und die Witwe v. Eberstein machten jedoch ebenfalls Ansprüche daran geltend. Deshalb wurde dem Professor Johann Ludwig Wiederholdt zu Herborn der ganze Sachverhalt mit dem Ersuchen mitgetheilt, ein Gutachten darüber abzugeben. Das eingeholte Responsum lautete:

Aus diesem vorstehenden Facto resultiren und entstehen verschiedene Fragen, und zwar:

- 1) was von der den 9. Jan. 1719 gemachten Disposition zu halten seie?
- 2) ob solche durch den am 13. Febr. 1720 gemachten Vergleich konvalidiret und bekräftiget worden?
- 3) ob der Herr von Eberstein in Ansehung des Guts von denen Eichen als ein Kreditor oder aber als ein Erbe und Eigenthumsherr zu konsideriren seie?
- 4) was von dem den 30. Sept. 1721 ausgehändigten Schein zu halten seie?

Ad Quaestionem 1mam. Bin ich der Meinung, daß diese Disposition vom 9. Januarij 1719 vor kein zu Recht beständiges testamentum zu halten seie, indem es demselben sowohl an denen Solennitatibus intrinsicis als extrinsecis fehlet, dann

1) hätte des Orn. Testatoris seliger Frau Mutter, welche noch im Leben, die Legitima, wenigstens, und zwar titulo institutionis verlassen werden müssen, so aber nicht geschehen, und also ware dasselbe damalen der querelae inofficiosi testamenti unterworfen.

2) Ist solthanes testamentum zugleich per modum contractus errichtet, indem die instituirten Erben, diese Disposition ohnverbrüchlich zu halten, mit einem Handschlag versprochen, da doch ein

anderes ein testamentum, ein anderes aber ein contractus ist und ein testamentum die naturam utriusque nicht an sich nehmen kann.

3) Ermangelt es auch an dem legitimo numero testium und

4) haben die instituirten haeredes das testamentum mit unterschrieben, welches aber gleichfalls wider die rechtl. Observanz ist. Sodann

5) haben der Testator, die Erben und die Zeugen das testamentum den 9. Jan. 1719, der notarius Fischer aber dasselbe den 11. Jan., und also 2 Tage hernach unterschrieben, welches abermal denen Rechten zuwider, weilten der actus unico contextu ac uno eodemque tempore absolviret werden sollen.

Ad quaestionem 2dam. Ob es gleich mit diesem testamento die vorangeregte Bewandnis hat; nachdem aber gleichwohl nach der Hand, nämlich den 30. Jan. 1720 der Hr. von Eberstein ad protocollum Cancellariae sich erklärt, daß er seines Herrn Schwagers von Büding Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten wollte, nicht weniger auch die instituirten heredes mit der Frau von Büding nach der Zeit, nämlich den 13. Febr. 1720 super praememorato testamento einen Vergleich getroffen und voluntatem defuncti ultimam allerseits agnosziret, so muß propter sub secutam agnitionem dasselbe nunmehr vor gültig geachtet und, in soweit solches durch diesen Vergleich nicht geändert, allerdings festgehalten werden.

Ad quaestionem 3tam. Vermöge testamenti ist der Herr von Eberstein als ein Erb- und Eigenthumsherr von dem Gut Eichen auf die darin enthaltene Weise zu konsideriren. Nachdem er aber die Erbschaft des Hrn. von Büding cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und also per additionem hereditatis die actiones inter defunctum et heredes nicht wie sonst geschieht, konfundiret worden, sondern allerdings salva verbleiben, so kann auch derselbe in soweit als ein Kreditor betrachtet werden, als derselbe auf das Gut zu denen Eichen oder sonst pro defuncto testatore etwas erweislich bezahlet hat, welches dann gehörig liquidiret und beschienet, sodann aus dieser B. massa hereditaria ersetzt werden müßte.

Ad quaestionem 4tam. Wann des Herrn von Eberstein Frau Schwiegermutter von Büding erweislich darthun kann, daß sie zur Unterschrift dieses vorgelegten Scheines induziret und verleitet worden, so kann derselbe in praesudicium veritatis gar nicht allegiret werden; sondern die Rechtslehre stehet fest: plus faciet valere quod agitur quam id quod simulate concipitur, und weilten in sothanem Schein von einem Verkauf und Cession zum Vorschein gebracht und verifiziret worden, quia alias referens nihil probat absque relato. Über dieses auch hat die Frau von Büding in praesudicium und zum Nachtheil derer Ebersteinischen Kinder der ersten Ehe valide nichts ausgesagt, attestiren und confessionem, als seie sie hierzu induziret und verleitet worden, impugniret und revoziret, so hat durch solche das Successionsrecht, welches die Kinder per testamentum des Hrn. von Büding erlanget nicht alteriret und verändert werden können, sondern es mußte ihnen solches in salvo verbleiben, und seind die Verlassenschaft des Hrn. von Büding und ihrer verstorbenen Frau Mutter jure separationis sogleich zu sich zu nehmen, allerdings befugt, und müssen dagegen auch die onera, welche etwa auf dieser Verlassenschaft gehaftet, gehörig abtragen. Alles von Rechts wegen, doch vorbehaltlich anderer besser verständiger Meinung. Herborn, den 5. Febr. 1726. (L. S.) **Johann Ludwig Wiederholdt**

J. U. und Professor jur. ord. das.

Die alte Frau v. Büding hat nur zwei Kinder gehabt, nämlich einen Sohn, den Ober-Stallmeister Johann Karl Friedrich v. Büding († 15. Januar 1720), und eine Tochter Maximiliane v. Büding († 17. Nov. 1720), des Ober-Jägermeisters Karl v. Eberstein erste Gemahlin. Am 9. Januar 1719 machte, wie oben ausführlich mitgetheilt, der noch unverheirathete Herr v. Büding einen vermeinten letzten Willen, der aber für kein zu Recht beständiges Testament zu halten ist, indem es demselben sowohl an den Solemnitatibus intrinsecis als extrinsecis fehlt, wie das Responsum mit mehrerem ausweist. Hiernach wäre der Frau v. Büding als Mutter die Hälfte, und der Frau v. Eberstein, als des Oberstallmeisters v. B. Schwester, die andere Hälfte der Büdingischen Verlassenschaft nach der nassauischen Landordnung zugefallen. Es hat aber die Frau v. Büding aller gemachten Vorstellungen ungeachtet ihres Sohnes v. Büding Verlassenschaft nicht antreten wollen, sondern sich vielmehr mit der ihr zugedachten Natural-Verpflegung begnügen lassen und deshalb am 13. Febr. 1720 mit ihrem Schwiegersohne v. Eberstein und dessen Gemahlin, ihrer Tochter, einen Vergleich aufgerichtet, worin der Fr. v. Büding jährl. 200 fl. und noch andere Prästanda bestimmt wurden. Wenn nun auch die Frau v. Büding in jezt erwähntem Vergleiche den Hrn. v. Eberstein und dessen Gemahlin als Universalerberben von des Hrn. v. Büding Verlassenschaft vermöge dessen Testaments anerkannte, so hat sie doch dadurch niemanden präjudiziren, vielweniger das erworbene Recht ihrer Tochter beeinträchtigen können, da sie weiter nichts gethan, als daß sie sich nur ihres Erbrechts begeben und sich mit der ihr ausgefetzten Natural-Verpflegung begnügen lassen, mithin von aller weiteren For-

derung abstehen wollen. Und der Ober-Jägermeister v. E. hat NB. uxorio nomine per Memoriale ad Serenissimum declarirt, daß er seines verstorbenen Schwagers v. Buring Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii antreten oder dessen Erbe sein wolle, mit Bitte, solches ad protocollum zu nehmen und ihm darüber eine beglaubigte Bescheinigung zu ertheilen. Hierauf ist den 30. Januar 1720 diese declaratio additionis hereditatis cum beneficio legis et Inventarii NB. uxorio nomine facta ad protocollum genommen und ein Inventarium legale binnen 6 Wochen aufsetzen zu lassen, ihm auferlegt worden.

Da nun der Ober-Jägermeister v. E. am 6. Okt. 1719 vor Notar und Zeugen den unter gewisser Bedingung geschlossenen Kauf des Eichen-Gutes aufgesagt, und nicht als Erbe, sondern nur als Kreditor die Possession ergriffen gehabt, außerdem auch die ganze Buringische Verlassenschaft nicht in seinem, sondern in seiner Frau Namen angetreten und deshalb am 12. März 1720 des Hrn. v. Buring Wohnstube entriegelt und in des Rath Tilemann und anderer Gegenwart die darin befindlichen Sachen inventarificiren lassen: So folgt hieraus unwidersprechlich, daß nach dem am 17. Nov. 1720 erfolgten Ableben der Frau von Eberstein deren sämtliches Vermögen, mithin auch die auf sie vererbte und in ihrem Namen einzig und allein angetretene Buringische ganze Verlassenschaft auf ihre sämtlichen Kinder, nämlich einen Sohn und drei Töchter, zu gleichen Theilen vererbt worden und daß der Ober-Jägermeister v. E. daran weiter nichts, als nur den Nießbrauch zu beanspruchen gehabt, davon aber nicht das Geringste, also auch nicht den Löhnberger Zehnten, am wenigsten aber die von seinem Schwager Buring daran gewandten Meliorationen, namentlich das mit großen Kosten neuerbaute Wohnhaus zu Löhnberg an den Dr. v. Gülchen zu verkaufen berechtigt war, mithin alles, was derselbe diesfalls erhoben, aus seinem bereitesten Vermögen seinen Kindern erster Ehe von Rechts wegen hätte ersetzt werden müssen. Der Nießbrauch der Buringischen Verlassenschaft hatte dem Ober-Jägermeister v. E. allerdings zugestanden; da derselbe jedoch bei seiner zweiten Verheirathung versäumt hatte, den Kindern erster Ehe ein ordentliches Inventarium aufnehmen zu lassen, so konnte dieser Nießbrauch ihm entzogen werden. In die Buring'schen Güter hatte er zwar sehr viel Geld gesteckt, nach seinem Tode fand sich aber von nichts ein zulänglicher Beweis.

Der Ober-Stallmeister v. Buring hatte hinterlassen außer dem Löhnberger Zehnten und dem Eichengute auch noch Mobilien-Vermögen an Silbergeschirr, Kleidern, Leinwand, Geräth und andern Effekten, auch Pferde und Pferdezeug; dann die Fütterung und Zehntfrüchte zu Löhnberg, zu 800 Thlr. geschätzt, 4 Mastochsen zu 150 Thlr.; ferner einen Wechsel vom Jockoff zu 150 Thlr., in 6 Wochen zahlbar, und endlich in der Heller-Hütte an Eisen für 550 Thlr. Das alles hatte sein Schwager Eberstein an sich genommen, um Buringische Schulden davon zu bezahlen. Außerdem hatte nach Buring's Tode Eberstein von dem Löhnberger Zehnten an zweijähriger Pacht 1000 Thlr. und in 6 Jahren aus dem Gute Eichen 3000 Thlr. empfangen. Den Zehnten zu Löhnberg hatte Eberstein sogar verkauft und über die von dem Käufer bezahlten darauf gestandenen Schulden nach 4663 Thlr. daher empfangen. Es wäre nun nachzuweisen gewesen, wie viel Buringische Schulden hiervon bezahlt worden waren, wenn dieser Punkt nicht durch Vergleich hätte gehoben werden können.

Das Nähere ist ersichtlich aus nachstehendem Schreiben des Grafen Ernst v. E. an seine Brüder d. d. Mainz 1. März 1726.
Nr. 398.

Hochwohlgeborne Freiherren! Allerliebste Herren Brüder! Gleichwie denenselben vor die an den Fürsten von Dillenburg wegen unsers sel. Bruders Kinder Angelegenheiten erlassene Schreiben geziemend dankbar bin, obschon solche um dessentwillen ohne Frucht, da die Landesgesetze klare Maße geben, daß die Großmutter, was vor Kondition sie sei, von der Enkel Vormundschaft nicht ausgeschlossen: also kam nicht umhin, denenselben von dem Succes und der wahren Bewandnis der Sachen hiedurch in der brüderl. Zuversicht und Vertraulichkeit Nachricht zu geben, und werden Dieselbigen bereits aus der Kopie, so von meinem Tutorii über-

schicket, ersehen haben, wie ich mir die Vormundschaft durchaus nicht nehmen lassen. Kraft deren nun und da ich sowohl zu meiner, als unser allerseits Sicherheit bei dem Fürsten angehalten, in seinem Namen einen Commissarium zu ordnen, welcher meines sel. Bruders sämtliche Verlassenschaft accurat inventiren und die Separation, was in die 1ste und 2te Ehe, ingleichen ihme insbesondere gehöre, thun solle. Nachdem ich nun dem diesfalls angeetzten Termin beigewohnt und mich ganzer 4 Wochen damit geplaget, hat sich endlich dennoch gefunden, daß alle gethane Arbeit lediglich umsonst gewesen, weilten durch all mein Bemühen ich den Konkurs schwerlich werde vermeiden können. Sintemalen sich leider über die 20 000 fl. Schulden und zu Bezahlung dererelben schwerlich die Zulänglichkeit aus dem, wovon er zu disponiren rechtlich Gewalt gehabt, sich finden wird. Dann das Gut Eichen kommt von dem sel. Ober-Stallmeister von Buring her, welches vermög dessen Testaments dem ältesten Sohne von seiner Schwester entweder private oder im Fall das Testament durch rechtlichen Spruch ungültig erkannt werden sollte, doch denen Kindern erster Ehe zu gleichen Theilen gehöret, in welches er leider einen Haufen gesteckt, aber von nichts zulänglicher Beweis sich findet. Den usum fructum hat unser sel. Bruder allerdings davon ziehen können, alleine dessen Unerfahrenheit in denen Rechten und daß er niemanden darum gefragt und von seinem Zustand Confidenz gemacht, hat ihme selbst muthwillig drum gebracht, indeme er bei seiner 2ten Verheirathung denen Kindern erster Ehe kein ordentliches Inventarium fertigen lassen, und die nassauischen Landesrechte setzen: daß wann dieses nicht geschähe, der Vater den usum fructum davon verlieret. Sollte dieser Punkt nun nicht durch Vergleich gehoben werden, ist sich der Berechnung zu Vortheil der Kinder erster Ehe durchaus nicht zu entbrechen, wodurch große Konfusion noch erwachsen muß.

So hat er auch auf dieses Gut Eichen 4000 Thlr. von dem Grafen von Hachenburg aufgenommen und dazu verschiedentliche Waldungen durch solches Geld angekauft. Die Konvenienz aber hat sie ihm so theuer bezahlen machen, daß er wenigstens 4 pro Cent. zu den Interessen beischießen müssen. So finden sich auch 6000 fl. alte auf dem Gute Eichen stehende Steprothische und Seelbachische Schulden, davon er nicht recht informiret, mithin so negligent gewesen, einen Vergleich, wodurch er mit 5 bis 600 Thlr. davon loskommen können, ausgeschlagen und verabsäumt.

Weiters findet sich sein schönes, wohlgebautes und kostbares Haus, so ihm über 10 000 Thlr. kostet, aber schwerlich höher bis 4e anzubringen sein wird. Mobilien und Hausrath sind nach aller Erfordernis vorhanden. Wann aber die Kinder erster Ehe alles, was von ihrer sel. Mutter und dem sel. Buring herkommt, wegnehmen, ingleichen die 2. Gemahlin ihr Ehegeld und Eingebrautes, so reichet dieses alles nicht zu, um den Konkurs zu vermeiden, sondern ich muß zusehen, wie alles von unserm sel. Vater und Mutter Herkommende in fremde Hände und an den Meistbietenden kommt, und davon die Schulden nach Proportion bezahlt werden. Ich habe zwar vermeinet, dieses und daß man Haus und Güter nicht so auf einen Ploß verstoßen, einfolglich vor halb Geld hingeben müsse, dadurch zu vermeiden, daß ich vermöge der Beilage sub A sowohl die Witwe als Großmutter erster Ehe dahin disponiret, geschehen zu lassen, daß man die Mobilia verkaufe und davon die kleinen Schulden bezahle. Weilten aber auf der Großmutter Eigensinn, Kahligkeit und Geiz darunter auch nicht mich zuverlässig fußen kann, so fürchte, daß auch hierin meine gute Intention erliegen und es zum Konkurs kommen muß, wodurch unsere Familie hiesiger Landen einen großen Stoß bekommt.

Die Beilage sub B wird zeigen, was ich deffenthalben und zu Behuf der ganzen Sache bei dem Fürsten gebeten, und sub C, was er darauf dekretiret. Ich gestehe gern, daß mir sehr nahe gehet, daß unser sel. Bruder erstlich durch die Ankosten, die er sich wegen der 2ten Gemahlin in Absicht auf die reiche Succession, so er bei ihres Vaters Absterben ohne Söhne zu erwarten, ihm freilich wohl be-

kommen wäre; dann die Unerfahrenheit in denen Rechten, weiters sein Kopf, nach dem er alles einrichten und niemand etwas fragen und folgen wollen; leßlichen und hauptsächlich aber sein gutes Herz und Begierde, jedermann zu obliegen, und in Summa er seinen Tod so balde nicht vermuthet, wie er sich dann bei längerem Leben aus allen würde gerissen haben, dieses veranlasset, welches unserm Namen und Familie solchen Nachtheil bringet, daß, wann mich Gott in den Stand gesetzt hätte, ich aus dem Meinigen seine Ehre retten müßte.

Wegen seiner sächsischen Verlassenschaft, nämlichem den Lehnstamm, so er noch auf Horla stehn, ingleichen sein 7. Theil an dem Leinunger Kupferbergwerk, die Horlaische Mühle und was noch sonst ist, möchte ich gerne salviret wissen, damit die Frau und Kinder nur noch etwas hätten und nicht sich die Heirath reuen lassen müßten. Da wir Gebrüder uns nun bei dieser Bewandnis nicht entbrechen können, in subsidium zuvörderst die Trauer- und Begräbniskosten von demjenigen, was ihm etwan noch von den rückständigen Interessen des Lehnstammes und sonst zukommt, zu bezahlen, ingleichen der leßtern Witwe wegen ihrer 1000 Thlr. Gegenvermächtnis aus dem Allodio Satisfaktion zu thun, wie auch fernershin die jährlichen 300 fl. des Horlaischen Lehnstammes denen 3en Söhnen zu ihrem Unterhalt secundum capita folgen zu lassen: als habe ich mit meinen liebsten Herrn Brüdern hiedurch darüber allenthalben kommuniziren und mir die Eröffnung Dero Meinung und alle brüderl. Assistenz ausbitten wollen, insonderheit zu überlegen stellende, ob, wann es etwan auf ein paartausend Thlr. zu Rettung unsers sel. Brudern Ehre im Grab und Vermeidung alles Unglimpfs unseres Geschlechts und Namens ankäme, wir nicht den Entschluß fassen möchten, solche zu übernehmen und dagegen sein Hüttentheil und Mühl so lange zu behalten, bis solche nebst den 1000 Thlr. Gegenvermächtnis daraus wiederum erhoben. Schließlichen muß noch gedenken, daß, wann mich nicht mein Gewissen noch zurücke hielte, da unser Geschlechtsname und die unschuldigen Kinder außerdem gänzlich abandonnirt und exponirt wären, ich die Vormundschaft also gleich niederlegen würde, wie mich dann, wann es noch res integra wäre, 10 Pferde zu deren Übernehmung nicht bringen sollten. In Erwartung baldiger ausführlicher Antwort verbleibe in brüderlicher Ergebenheit Meiner allerliebsten Herren Brüder getreuer Bruder und ergebener Diener
C. F. Gr. von Eberstein.

Mainz, 1. Martij 1726.

P. S. Noch muß meinen liebsten Brüdern melden, daß die alte Großmutter dahin trachtet, die Kinder reformirt zu machen, wie ich dann dessenthalben eigenhändige Schreiben von ihr in Händen habe. Wessenthalben ich mir Dero guten Rath und Assistenz auch hierunter ausbitte. Insonderheit was den Sohn anbetrifft, ob dann etwan nicht möglich wäre, selbigen in 1 oder 2 Jahren nacher Herbst zu bringen, da wüßte ich gewiß, daß er Lutherisch und wohlgezogen würde, bis dahin aber müßte man sehen, wo man ihn etwan drinne zu jemanden brächte.

A.

Kund und zu wissen sei hiermit, als nach sel. Absterben des weil. hochwohlgebornen Herrn, Herrn Karl Freiherrn von Eberstein, hochfürstl. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeisters, man aus höchst bewegenden zu Wohl und Vortheil dessen nachgelassener Frau Wittib und sämtl. Kinder gereichenden Ursachen à propos gefunden, zu Abtilgung der sich gefundenen verschiedentlichen Schulden die vorhandenen väterlichen Mobilien bestmöglichst zu verkaufen, und dann sowohl wegen der erweislichen Illatorum erster Ehe, als auch der itzigen Frau Witwen von Eberstein gebornen von Quernheim wegen ihrer dote von Eintausend Thlrn. und vermöge Pactorum dotalium, welche jedoch noch weiter nicht, als insofern sie nach hiesigen Landesrechten bestehen können und salvo jure derer Pupillen et ejuseunque agnosziret werden, verlangenden 1000 Thlr. Wiederlage, als der ersteren privilegierten Kreditoren, verlangt worden, daß diese Anforderungen aus sothanen Mobilien und andern bereitesten Mitteln sofort zuerft bezahlet werden sollen, sich aber solches ohne geflissentliche Umstürzung und Ver-

nichtigung oben angezogenen nothwendigen Hauptzweckes ohnmöglich praktiziren lassen können, als ist sowohl denen Kindern erster Ehe ratione ihrer sämtl. mütterl. zu erweisenden Matorum halber, auch vorbenannter Frau Witwen wegen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie sich beider Theile durch die gestattete Verkaufung und supersedirung durchaus nichts an ihren juribus, insonderheit der Priorität begeben haben wollen, es dahin verglichen worden, daß ihnen allerseits deshalb das allhier gelegene Ebersteinische Haus samt allen Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, zur Sicherheit jure retentionis hypothecae ausgestellt und auf das rechtskräftigste als solches nur geschehen kann und sollen, reservirt worden.

So ist auch weiters der hochgeborne Graf Herr Ernst Friedrich des heil. Röm. Reichs Graf von Eberstein ins Mittel getreten und verspricht dessen geliebten Frau Schwägerin und jetzigen Frau Wittib aus obigen Ursachen und bis etwan das Haus verkauft und die obangezogenen Präensiones soweit sie Rechtens, davon bezahlet werden können, welches längstens binnen 2 Jahren a dato geschehen soll, diese 2 Jahr über jährlich 100 Thlr. den Thlr. zu 90 Xer gerechnet, entweder aus des sel. Brudern allhiefiger Landen gelegenen Verlassenschaft, oder dafern diese nicht dahin ausreichen sollte, aus dessen sächs. Erbgütern subsidiaire, und zwar den 1. 7br 1726 50 Thlr., den 1. Martij 1727 50 Thlr., den 1. 7br 1727 50 Thlr. und letztlich, wann es sich nämlich mit Verkaufung des Hauses so lange verziehen sollte, den 1. Martij 1728 die letztern 50 Thlr. gel. Gott gegen deren Quittungen zu bezahlen und davor mit seinem properen Vermögen zu haften. Sollte es sich aber mit Verkaufung gedachten Hauses länger als die vorgesezte Zeit ohne ihr, der Frau Wittib, Verschulden verweilen, so soll bis zu dessen Bewerkstellung mit Bezahlung der gedachten jährigen 100 Thlr. auf vorgesezte Art fortgefahret werden. Weilen auch der in Sachsen hinterlassene Lehnsstamm an 6000 Meißnischen fl. des sel. Ober-Jägermeisters Männl. Lehnserven gebühret, mithin die Interesse an 300 Meißn. fl. alljährlich den 3 Söhnen aequalibus partibus gehören, als sollten der Frau Wittiben vorhandenen beiden Söhnen jährl. 200 Meißn. fl bezahlet werden, wovon dieselbe ermeldte beide Söhne unterhalten, und was davon erspart werden kann, denselben zurücklegen soll. Zu Urkund ist dieses von denen sämtl. Interessenten eigenhändig unterschrieben und mit ihren angebornen Siegeln bestärket worden. Alles treulich und ohne Gefährde. Geschehen Dillenburg, den 16. Febr. 1726.

(L. S.) **E. F. Gr. v. Eberstein.**

(L. S.) **E. J. v. Nordeck** als hierzu erbetener Zeuge.

(L. S.) **H. D. G. Schuler** als Zeuge.

(L. S.) Das obiges also im Beisein meiner, des in der Sach verordneten Commissarii, verrichtet worden, wird hierdurch versichert.
Dillenburg, den 16. Febr. 1726. **J. Jeckel.**

B.

Ew. Dchl. haben Dero Rath und Amtmann Jeckeln gndgstm. Befehl ertheilet, meines sel. Bruders, des Ober-Jägermeisters von Eberstein, sämtl. Verlassenschaft ordentlich zu inventiren und was in jeder dessen beiden Ehen acquiriret und an Schulden gemacht worden zu separiren. Dieweilen nun diese Arbeit beinahe zu Ende und jezo die Nothdurft erfordert, daß, nachdem nomine der Pflegfinder die väterliche Verlassenschaft cum beneficio legis et Inventarii angetreten worden, vorerst denen Kindern erster Ehe ihre mütterl. erweisliche Mlata nebst der halben Errungenschaft, sodann der hinterlassenen Frau Wittib gleichmäßig ihre Mlata und halbe Erboberung extradiret; 2) meines sel. Bruders Aktiv-Schulden ad Inventarium beigetrieben, weniger nicht 3) dessen mobilia etiam si servando servari possint ob notum urgens aes alienum cum causae cognitione et Decreto Judicis (um dessen Ertheilung hiermit geziemend gebeten wird) verkaufet und zu

Geld gebracht, davon 4) die *Illata materna*, nachdem solche entweder rechtsbeständig probiret oder eidlich erhärtet, so ferne solche in erster Ehe durch den Gebrauch nicht konsumirt, nebst der halben Errungenschaft vergütet, demnächst von denen *Creditoribus* die behörige Probation vorgenommen und dieselben nach ausgemachtem richtigen *liquido* befriediget werden müssen: Als habe Ew. Dchl. gehorsamst ersuchen wollen, sowohl als Landesherr als auch nächstdem als Ober-Vormund Dero Rath und Amtmann Jeckeln, maßen derselbe von diesen Posten bei Aufrichtung des Inventarii allschon gute Nachricht erhalten, fernerweitige Kommission zu ertheilen, daß er obiges alles seinem besten Verstand, Gewissen und Befinden nach baldmöglichst verrichten, mitfolglich, wann etwa einige Irrungen entstehen sollten, weiters *amicabilem compositionem* tentiren, oder in deren Entstehung nicht weniger wegen der Gerade und Heergeräths, welches letztern halben ich zu Liberirung meines Gewissens und Entschüttung aller künftigen Verantwortung gegen den ältesten Pupillen insonderheit ein *Decisum* erbitte, einen rechtlichen Spruch ertheilen, 2) allenfalls die Güter zum Besten der Eigenthümer *salvo jure* verlehnen die Revenüen eintreiben helfen; 3) die Früchte und Bestellungsgefälle sieder dem Tode des defuncti sich berechnen lassen, wovon 4) die gebührliche quota denen Kindern erster Ehe zur Alimentation ausfolgen lassen, auch 5) ferners *vigore Commissionis* alles und jedes thun und leisten solle und möge, was zu gänzlicher Ausmachung dieser Successions-Sache und was derselben allenthalben anhängig erfordert wird, wann es auch gleich hier vel in *Commissoriali* nicht *specialim* exprimiret wäre.

Nachdem auch Ew. Dchl. den 4. hujus gn. Befehl ertheilet, daß alle diejenigen, welche in dem Ebersteinischen Sterbhaus Kisten und Kästen in Händen und Verwahr gehabt, das *Juramentum manifestationis* innerhalb 8 Tagen abschwören sollen: als bitte gehorsamst zu deklariren, wer diesen Eid abnehmen, wann und wo solcher abgestattet werden, ingleichen daß selbiger, sonderlich der Brief und Barschaft wegen, denen Rechten gemäß von allen und jedem, so Gelegenheit gehabt, zu etwas im Sterbhaus zu kommen, gefordert und geleistet werden solle. Insbefondere aber ersuche Ew. Dchl. aufs angelegentlichste, die gn. ordres ergehen zu lassen, daß die von meinem sel. Bruder allschon vorlängst übergebenen Rechnungen ohne ferneren Verzug abgehört werden müssen.

Dieweilen auch höchst nöthig und unabgänglich ist und mich mein Gewissen, Bluts und vormundschafil. Obliegenheit dahin verbindet, vor die standesmäßige Erziehung derer Kinder erster Ehe hauptsächlich zu sorgen: als will zu Ew. Dchl. gewissenhaftigen Ermäßigung und Entschluß stellen, ob Dieselben 1. etwas dagegen einzuwenden haben möchten, daß zuvörderst der älteste Sohn an einen der väterlichen und zur Lehnsfähigkeit im Kurfürstenthum Sachsen erforderlichen Religion zugethanen Ort gebracht, daselbst bis zu der einstigen Unterbringung an einem Hof christadelig erzogen; 2) die älteste Tochter Johanna, mit welcher es die höchste Zeit ist zur einstweiligen Erziehung und Unterricht in aller dem Frauenzimmer anständigen Geschicklichkeiten etwan in ein Kloster als Pensionaire gebracht; 3) die zweite Amalia noch einstweils bei der Großmutter gelassen; 4) die jüngste Christiane aber meines Bruders Gemahlin zur Erziehung gefolget und dazu die erforderlichen Kosten wo es am thunlichsten und verantwortlichsten hergenommen werden. Gleichwie nun obiges alles in den Rechten gegründet ist, also getröste mich um demehr höchster Deferirung und verharre 2c.

Dillenburg, den 14. Febr. 1726.

C.

Unsers Rath und Amtmanns ordre und Kommission wird auf die hierin erhaltenen Punkta, insoweit den hiesigen Landrechten und Gewohnheiten gemäß, hiernit in Ansehung der Eides-Abnehmung ertendiret. Was aber die Versorgung der beiden ältesten Kinder erster Ehe belanget, soll deshalb nächstens nähere Verordnung erfolgen. Dillenburg, den 16. Februarij 1726.

Christian Fürst zu Nassau.

Nach dem Tode des Ober-Jägermeisters v. E. wurden drei seiner Kinder 1r Ehe (Charlotte, zuweilen auch Johannette gerufen [geb. 22. Mai 1714], Amalie [geb. 8. März 1717] und Karl [geb. 4. Mai 1719]) zu ihrer Großmutter, der alten Frau von Büring, auf das Gut Eichen gebracht. Die jüngste Tochter Christiane (geb. 19. Juni 1720) nahm ihre Stiefmutter zu sich. Wie es den Kindern auf dem Eichengute erging, erhellt aus dem Schreiben des Hrn. L. Stich, eines gewissen Dieners des verstorbenen Ober-Jägermeisters, an den Grafen v. E. Nr. 399.

Hochgeborner Reichsgraf, gnädiger Graf und Herr! Ewer hochgräfl. Excellenz habe ich aus besonderer tragenden Veneration zu dem Ebersteinischen Hause und dessen hinterlassenen Pupillen von weiland Dero Herrn Brudern, Herrn Carlo Freiherrn von Eberstein sel., nicht umhin gekönnnt, wahre Nachricht hierdurch unterthänig einzusenden, was gestalten mit denen armen Waisenkindern in denen Eichen verfahren und selbige von ihrer Frau Großmutter Frau von Büring tractiret und gehalten worden. Zumalen da solche nicht ihrem adeligen Stande gemäß verpfleget, wie ein solches wohl sein und von der Frau von Büring nach ihrem Gewissen zu thun erheischet werden könnte, als verbindet mich mein Gewissen und mühte mich der größten Sünde zu thun befürchten, daß als ein jederzeit treu aufrichtig gewesener Diener von Dero Herrn Brudere, Herrn Ober-Jägermeister sel., solches Beginnen mit Stillschweigen vorübergehen und Ewere Excellenz ein solches nicht nach Wahrheitsgrund offenbaren sollte, um hierdurch denen armen Pupillen bei Ewer hochgräfl. Excell. einen kräftigen Beistand und Hülfe zu procuriren und um selbigen der Kinder Bestens halber unterthänig zu bitten, in Betracht, da weder die Frau Wittib (Karl's v. E. 2. Frau) noch Herr von Nordeck (der Witwe v. E. Beistand) solches zu thun sich unterfangen wollen aus regard: man möchte vielleicht glauben oder sich imaginiren, daß sie solches aus einer habenden Passion gegen die Frau von Büring thäten, welches doch in Wahrheit nicht also, sondern selbige vielmehr der Kinder Bestes in allen Stücken, wie sie auch Namen haben möchten, sich herzlich anwünschen. Um aber Ewer hochgräfl. Excell. die wahre Beschaffenheit unterthänig vorzustellen, so habe nicht allein erstl. von der Frau Wittib ihrem Kutscher Johannes Kellern sowohl, welcher gestrigen Tages die Frau von Büring in die Eichen gefahren, auch wiederum mit zurückgebracht, vernommen, sondern auch überdeme von vielen anderen ehrlichen Leuten, wie dann ein solches schon stadtkundig und im ganzen Grund Burbach offenbar, vernehmen müssen, und zwar zu größtem Leidwesen und Bedauern, daß die Kinder zweitens sehr schlecht bekleidet zc.; drittens auch mit Kost und Trank so miserabel verpflegt werden und zu befürchten, ihnen hierdurch eine Krankheit zustoßen möchte, mähren sie fast ohne Salz und Schmalz essen mühten, welches sie dann gar nicht gewohnt zc., keine Speise vor Gesunde, will geschweigen vor solche zart aufgezogene Kinder, das Wassertrinken ihnen auch sehr hart, da ihnen ein solches überflüssig, das Bier aber ihnen hiergegen sehr sparsam gereicht wird, der Junker Carlo ihme, Kutscher, auch begegnet zc., sondern leglich viertens gäben die Eicher Hofleute auch zwaren dann und wann denen Kindern etwas Milch zu ihrer Nahrung, aber sie mühten dieses alles heimlich thun, damit es ihre Großmutter Frau von Büring nicht erführe, welche dieses nicht leiden wollte zc., welches dann auch die älteste Fräulein Charlottchen zu sagen bewogen, gegen die Hofleute, sie wären adelige Kinder, es ginge aber anjese ganz verkehrt bei ihnen her zc., die Hofleute wären Bauern und lebten gegen sie zu rechnen als Edelleute, es wäre nicht zu verantworten; wann sich ihr Herr Ohm, als Ihro hochgräfl. Exe. meinende, sich ihrer in ihrem Glende nicht annehmen thäte, und so wären sie ja verloren und verdorben. Aus diesen erzählten Umständen nun werden Ewere hochgräfl. Excell. ersehen können, wie es denen armen Kindern in denen Eichen bei ihrer Frau Großmama gehet zc. Worüber in allem unterthänigem tragendem Respekt und Veneration verharre Hochgeborner Reichsgraf, gnädiger Graf und Ewer hochgeborener Gnaden meines gnädigsten Grafen und Herrn unterthänigster Knecht. Dillenburg, den 20. Martii 1726. L. Stich.

Nr. 400. Schreiben des Grafen Ernst v. C. an Hrn. Doktor Steuber in Dillenburg d. d. Mainz, den 27. März 1726.

Hochedeler, hochwerthester Herr Doktor! Demselben kommunizire hiebei im Vertrauen eine Nachricht wegen meiner armen Kinder draußen, in den Eichen, dergleichen ich auch von anderwärts mehr her habe. Weilen ich nun in meinem Gewissen nicht verantworten kann, die armen Kinder auf diese Weise hantiren und verderben zu lassen, als wollen Sie so gut sein und zuvörderst bei Jhro Dchl. dem Fürsten Audienz nehmen und ihnen die Wichtigkeit dieser Umstände und daraus nothjächlichen Folge- rungen anreichen, dermaßen vorstellen, und daß bei der Bewandtnis nicht umhin könnte, eine Aenderung zu thun, um meinem Gewissen darunter nichts zu Schulden kommen zu lassen, wollte ich demnach nicht zweifeln, Se. Dchl. würden hierunter ein christl. und billiges Einssehen mit haben und mich daran nicht hindern.

Demnächst gehen Sie hin zu dem Hrn. Rath Zeckeln, ersuchen denselbigen, ob ihm gefällig wäre, etwan mit hinaus zu fahren und von allen Sachen den Augenschein selbst mit einzunehmen; wäre er aber behindert, werden Sie solches allein zu übernehmen haben. Weiteres belieben Sie der Frau von Büring, wann solche noch in Dillenburg anwesend, oder andernfalls draußen in den Eichen die nothdürftige und erforderliche Repräsentation dieser Unartigkeiten mit solchem Nachdruck zu machen, damit sie findet, daß dergleichen weder vor Gott, noch dem Gewissen und der ehrbaren Welt, ja gar vor dummen Bauern nicht zu verantworten. Hat sie sich entweder nicht im Willen oder nicht im Stande befunden, sie nothdürftig und ehrbarlich zu versorgen, hätte sie nicht nöthig gehabt, mir und aller Welt das Maul aufzusperrern. Hier muß Rath geschafft werden, er komme auch her, wo er auch wolle, und muß man den Kindern von ihrer väterl. und mütterl. Weisheit und Kleidung nicht allein, was zu rechtmachen lassen, sondern auch von denen Hofleuten so viel Geld, daß man sie wohin bringen kann, aufnehmen. Ich habe bishero immer gehofft, von Ihnen einige Nachricht zu bekommen, darnach ich etwan weitere Mesures nehmen könne; allein in dessen Entstehung weiß ich jezo nicht, was ich anfangen und worauf ich meine Reflexion richten solle. Wetter und Wege sind noch zu schlimm, sie weit wegzubringen; muß man also sehen, sie in Dillenburg wo auf den Nothfall unterzubringen, es sei bei meiner Frau Schwägerin, oder bei der Frau Dimeusin, oder wo es sonst ist, nur bei rechtschaffenen Leuten, da sie nichts Böses sehen und ein wenig gezogen werden. Ich will mir über alles des Fürsten Resolution und Meinung des Herrn Rath und Herrn Doktors Gutachten ausbitten, um darnach hinlänglich rathen zu können. Lassen Sie sich bestens angelegen sein, denken, daß es eine Gewissenssache ist, und daß ich mich äußersten Fleißes bestreben werde, daß Ihnen Ihre Bemühungen nicht unvergolten bleiben. Womit verharre meines hochwerthesten Herrn Doktors dienstwilligster Mainz, 27. Mart. 1726.

E. F. Gr. von Eberstein.

Nr. 401. Antwortschreiben des Christoph Ludwig Stich (da Dr. Steuber krank ist), worin zugleich gemeldet wird, daß der Frau v. Büring auf ihr Ansuchen der Advokat und kaiserl. Notar Dieterich zu Dillenburg zum Mitvormund beigegeben worden ist — d. d. Dillenburg 6. April 1726.

Hochgeborner Reichsgraf, gnädiger Graf und Herr! Auf Begehren und An- sinnen Hrn. Doctor Steubern, welcher einige Zeit hero wegen Unpäßlichkeit zu Bette liegen müssen und also nicht im Stande, solcherhalben an Ewer hochgräfl. Excellenz auf Dero jüngsthin an ihn abgelassenen Schreiben selbst behörigermassen zu antworten, welches er ihm dann nicht in Ungnade zu bemerken ausbittet, nehme die Freiheit Ewer hochgeborne reichsgräfl. Excellenz unterthänig vorzutragen, nämlich, daß er gegebenen Befehl gemäß, sobald er wiederum von seiner Maladie restituiret, um aus- gehen zu können, bei Jhro hochfürstl. Durchl. Fürst Christian sich nicht allein zu melden und ihm gegebene Ordres zu expediren, sondern auch sich ferner nach dem freiadeligen Haus Eichen zu begeben, alles daselbst in Augenschein zu nehmen, um hernacher alles Passirte Ew. hochgräfl. Excellenz referiren zu können. Die Frau von Büring

hätte auch bei hochfürstl. Durchl. ihr Alter und Unvermögenheit vorgeschüzet, als Vormünderin vor ihre Person allein die Last auf sich zu nehmen und allem nachgehen zu können nicht im Stande zu sein, mithin um einen Mitvormund und Gehülfen, den Advocatum und kaiserl. Notarium Herrn Dieterich allhier vorgeschlagen und gebeten, welcher ihr dann auch von gnädigster Herrschaft wäre zugestanden und bereits in Eid und Pflichten genommen worden, so daß sie nunmehr mit selbigem allem Ansehn nach zufrieden. Aber als ihr wegen der übeln Oekonomie der Kinder halben einige Punkten vorgehalten, hätte sie gar nichts auf sich wollen ankommen lassen, sondern vermeldet, daß ihr alles dieses aus einer Passion nachgeredet und an Ew. Excellenz überschrieben worden, welches sie zu seiner Zeit schon zu beantworten und das Gegentheil wissen würde zu berichten. Dennoch würde man allen ihren Vor- und Angaben nach schon dahin bedacht sein, alles zu der Pupillen Besten zu reguliren und ihr die Herrschaft über selbige nicht weiter einräumen, als ihr gebührete, damit ihnen, Pupillen, nicht zu viel oder zu wehe geschehen möchte, womit x. verharre Hochgeb. Reichsgraf x. Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener

L. Stich.

Dillenburg, 6. April 1726.

Zur Regulirung der Eberstein'schen Erbschaft wurde eine Kommission eingesetzt. — Der Rath Jeckel zu Dillenburg übersendet dem Grafen v. Eberstein Abschrift des Protokolls über alles, was bisher im Eberstein'schen Sterbhaufe vorgenommen und verhandelt worden, mit einem Briefe v. 2. April 1726, worin er dem Grafen mittheilt, daß, da Herr v. Nordeck sich bei dem Fürsten über sein Procedere beschwert habe, er gesonnen sei, die Kommission niederzulegen.

Nr. 402.

Hochgeborner Graf x.! Ew. hochgräfl. Excell. übersende anbei copiam protocolli von all demjenigen, was bishero in Dero wohlhel. Herrn Bruders Sterbhaus vorgenommen und verhandelt worden ist, und bitte anbei unterthänig, nicht ungnädig zu nehmen, daß so lang damit zurück geblieben bin. Ich habe von Tag zu Tag gehoffet, ein mehreres vornehmen und abmachen zu können, alldiweilen aber die Frau Wittib mit dem Herrn von Nordeck vor ohngefähr 14 Tagen von hier ab und zu ihren Eltern nacher Langen-Dernbach verreiset, so hat wenig vorgenommen werden können, zumalen da viele Sachen, wovon Schulden bezahlet werden können, verschlossen sind, indessen aber dringen die Schuldleut bei Abwesenheit der Frau Wittib so häufig an, daß der Sach fast nicht mehr zu rathen und zu helfen ist, zumalen die Frau Wittib und Herr von Nordeck viele Sachen und Pretiosen prätendiren, welche derselben von ihrem Eheherrn sel. geschenkt worden wären, mithin die Schuldenlast nicht erleichtert werden kann und die Creditores desto größere Moles machen. Auf den großen Schwert-Kessel mit den Kronen, welchen Ew. hochgräfl. Excell. behalten wollen, ist auf das Pfund 21 Kr. geboten worden; ich habe aber einen Kreuzer weiter auf das Pf. geboten, um denselben vor Ew. hochgräfl. Excell. zu behalten. Die 4 Salzässer aber, welche zu der . . . Ménage gehören, habe nicht bekommen können, weil dieselben nicht davon haben separiret werden wollen. Im Ubrigen aber ist Gott bekant, daß bei dem ganzen Geschäft meine Intention dahin gegangen ist, wie mit Reputation und sonderlich aus Respekt gegen Ew. hochgräfl. Excell. aus diesem verwirrten Zustand zu kommen sein möchte. Nachdem allen aber der Herr von Nordeck bei Sr. hochfürstl. Durchl., meinem gndgfm. Fürsten u. Herrn, sich über mein Procedere beschweret hat, so werden Ew. hochgräfl. Excell. mir verhoffentlich nicht ungnädig nehmen und mißdeuten, daß ich von allem hinfüro abstrahiren und die Kommission niederlegen werde, und möchte ich wünschen, anderwärts Gelegenheit zu haben, Ew. hochgräfl. Excell. besser und mit Realität erweisen zu können, wie daß ich in aller unterthäniger Ergebenheit lebenslang bin Ew. hochgräfl. Excell. unterthänig gehorsamer Knecht

J. P. Jeckel.

Dillenburg, 2. Apr. 1726.

Actum bei gehaltener Commission d. 16. Febr. 1726. Herr Ober-Stallmeister von Norddeck brachte vor, wie daß die Stephrothische Erbgenahme ein Kapital, dem Hrn Obristen von Seelbach genannt Quadvaßel zu den Eichen ad 1200 Rthlr. liqd., samt vieljährigem Interesse zu fordern hätten, worüber auch vor einigen Jahren, und zwar noch bei Lebzeiten, Hr. Ober-Stallmeisters v. Buring auf den noch restirenden Rauffschilling von Sr. hochfürstl. Durchl. Fürst Wilhelm höchstsel. Gedächtnus einen Arrest unter hoher Hand erhalten, und nach dessen Absterben den nämlichen Arrest auf vorgedachten Rauffschilling der Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein wohlh. Gedächtnus nicht allein erhalten, sondern mit angehängtem ausdrücklichen Befehl, den restirenden Rauffschilling samt Interesse ad Cancellarium zu deponiren. Bei nunmehrigem Absterben aber des Hrn Ober-Jägermeisters sel wolle er dieses geziemend bei der Commission angezeigt und gebeten haben, demselben zulänglichen Schein darüber zu ertheilen, und zugleich wegen der Hütten und Hammer, so zu dem Haus Eichen gehörig, und nicht gewesen, die davon und solang Hr. von Buring und von Eberstein solche im Gang gehabt, die jährlich davon gefallene Pachte vorbehalten und zurück-begehrt haben, anbei sich ratione des Hammers und was davon hätte können genuetzt werden, ebenfalls reserviret haben wollte.

Actum den 18. Febr. 1726. Nachdem die Frau Wittib jüngsthin ihre dotem ad inventarium gebracht hat, mithin auch gesinnt wäre, dieselbe zu probiren, als hat selbige zu dessen Beweis nachfolgende Quittung ad protocollum gebracht, welche von Wort zu Wort also lautet:

„Daß mir der hochwohlgeborne Herr Henrich Ernst von Quernheim, mein hochgeehrter und herzogliebter Hr. Schwiegervater, die mir in unserer mit meiner herzogliebten Ehegemahlin aufgerichteten Ehepacten verschriebenen eintausend sage 1000 Rthlr. richtig und wohl bezahlet, bekenne und quittire dankbarlich hiermit. Geschehen Langendörnbach, d. 10. Thris 1722.“

(L. S.) **Karle Freiherr von Eberstein.**

Actum den 20. Febr. 1726. Nachdem unterm 4. hujus ein hochfürstl. Dekret ertheilt worden ist, daß alle diejenigen, welche in dem Ebersteinischen Sterbhaus Kisten und Kasten 2c. in Händen und vielmehr gehabt, das Juramentum Manifestationis abschwören sollen, und dann den 16. ejusdem ferner an mich ein gnädigstes Rescriptum ertheilet worden ist, unter andern auch das besagte Juramentum denen, so Kisten und Kasten unter Händen und vielmehr gehabt, abzunehmen, als ist hierzu der 21. Febr. pro termino angeseyet und ein solches der Frau Wittib und der Frau von Buring nebst übrigen Domestiquen bekant gemacht worden.

Actum den 21. Febr. 1726. Zu heut angeseytem Termine hat die adelige Frau Wittib das Juramentum Manifestationis nachfolgendergestalten abgeschworen.

Formula Juramenti. Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in meine christliche Seele, daß ich von all demjenigen, so mein Eheherr sel. und ich in dessen zweite Ehe gebracht, oder wir darinnen erworben haben, und bei oder nach dessen Tode annoch vorhanden gewesen ist, es sei an Barckhaften, Juwelen, Hausrath, Geld oder Geldeswerth, Brieffschaften, Registern, Urkunden und wie all solches genannt werden möchte, nicht das aller Geringste weder selbst zu mir genommen, noch jeko bei mir habe, oder durch einen Verwandten, Domestiquen und andere in Verwahrung und beiseit bringen, sondern alles wissender Dinge in das Inventarium treulich bringen lassen und nichts davon verschwiegen habe, sonder Gefährde u. Arglist, so wahr mir Gott helfe durch seinen lieben Sohn Jes. Christ. Amen.

Formula Juramenti der adeligen Frau Wittib von Buring und anderer Domestiquen. Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, in meine christliche Seele, daß ich weder bei Absterben des Hrn. Ober-Jägermeisters sel. oder nach dessen Tode, so lange ich im Sterbhaus gewesen bin, weder von mir selbst oder auf Befehl und Geheiß anderer nicht das aller Geringste, wie das immer Namen haben möchte (von Buring auch keine Brieffschaften, Register oder Urkunden) zu mir genommen und noch hinter mir habe und verwahre, oder durch andere verwahren und beiseit bringen lassen. Alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde, so wahr mir Gott helfe 2c.

Die Domestiquen, welche das Juramentum manifestationis abgeschworen sind:

Johannes Keller, Kutscher, Christian Kürsten, Gärtner, das Kammermädchen Anna Elisabeth Metzger, die Säugamme Anna Elisabeth Meyerin, die Kindermagd Gertrauda Henrichin.

Die Frau Ober-Jägermeisterin von Eberstein aber nebst Dero Herrn Beistand, Ober-Stallmeistern von Norddeck, haben ad protocollum referiret, wie daß selbige der Frau von Buring das Juramentum manifestationis nicht verlangten, noch zur Zeit, sondern wollten erstl. noch einen und andern zuvor in Diefen gestandenen Bedienten über gewisse Punkte eidlich abhören lassen und demnächst vorbemeldter Frau von Buring den erforderlichen Eid abnehmen lassen. Frau Wittib von Buring benebens Herrn Beistand Doctor Steubern regerirten dagegen, daß sie vorihö ad praestandum Juramentum manifestationis parat wäre; wollte man aber sie nicht dazu admittiren, so erachte sie sich inskünftige dazu nicht schuldig zu sein, und protestirte übrigens super injuriis cum reservatione reservandorum.

Actum den 23. Febr. 1726. Der Kutscher Johannes Keller brachte an und vor, wie daß jüngsthin die Frau Wittib von Buring von des Hrn. Grafen von Ebersteins Excell. Kutschen, so im Hof gestanden, ein Kutschenkissen von weißem Tuch mit gelben Schnüren durch die Anna Elisabeth von ihm fordern lassen mit dem Vorgeben, daß dieses ein Kissen wäre, welches zu der Buringischen Kutschen gehörte; worauf er derselben hatte sagen lassen, daß dieses Kissen dem Hrn. Grafen

Excell. gehörte. Weilen er aber dadurch angegriffen worden, als wann er das Rissen beiseit und in des Herrn Grafen Rutschen gethan hätte, so wollte er deshalb von der gemeldten Frau von Biring Satisfaktion gefordert haben, worauf die Frau von Biring geantwortet, sie vermeinte nicht anders, als daß das Rissen zu der weißen Biring'schen in den Eichen stehenden Rutschen gehörte.

Actum eodem die. Frau von Biring und derselben Hr. Assistent Doctor Steuber urgirte realem separationem der Eberstein'schen u. Biring'schen Mobilien dergestalten, daß jede in ein apartes Zimmer gebracht und verwahrlich aufbehalten werden möchte. Desgleichen wurde auch von der Frau von Biring und Pag. inventarii 50 pro dote 1891 fl. angegeben hat und die Frau Wittib deren Beweis gefordert, so ist verabschiedet worden:

daß die Frau Wittib von Biring die angegebenen 1891 fl. Dotalgelder binnen Zeit von 10 Tagen legaliter zu erweisen schuldig sei. Und soll die urgirte und gebetene reale Separation der Eberstein'schen und Biring'schen Mobilien bis Montag und Dienstag vor die Hand genommen und jede derselben ein apartes Zimmer verwahrlich gebracht werden.

Actum den 25. Febr. 1726. Dieweilen der Informator Spröde und der Jäger Johannes Puffer leghin, als das Juramentum manifestationis von der Frau Wittib und übrigen Domestiquen abgelegt worden, nicht einheimisch gewesen und iho sich bei der Hand gefunden, so haben dieselben das Juramentum manifestationis gleichfalls prästiret und abgelegt. Worbei Herr Ober-Stallmeister von Nordeck nomine der Frau Wittib reservirte, daß sich die Frau Wittib vorbehielte, den bemeldten Informatorem noch über ein und die andere eidl. abhören zu lassen. Desgleichen reservirte sich die Frau von Biring.

Ferner brachte Hr. von Nordeck vor und an, wie daß vor einigen Jahren dem Hrn. Ober-Jägermeister sel. von Eberstein von hochfürstl. Regierung wäre anbefohlen worden, den vom Hrn. Ober-Stallmeister von Biring sel. auf das Gut Eichen noch restirenden Pfandschilling cum interesse ad cancellariam zu deponiren, solches aber niemals zum wirkl. Effect gekommen, bei nunmehrigen Sterbfall des Ober-Jägermeisters aber die Steprothische Erbgenahme nicht allein das rückständige Kapital und Interesse, wie nicht weniger die genossenen Pächte der Hütten zu Heller bezahlt verlangen, oder wenigstens genugsam gesichert sein wollten, deshalb man Steprothischer Seiten von des sel. Ober-Stallmeisters von Biring hinterlassenen Erben eine kurze und kategorische Antwort verlangte, wann und wie die Zahlung geschehen sollte, wornach man sich Steprothischer Seiten zu achten wissen würde.

Frau Wittib von Biring contrabizirte allen Widrigen, reservirte ihren Pupillen reservanda und bat Copiam protocoll, um sich hierauf weiter vernehmen zu lassen.

Ist die gebetene Kommunikation verwilliget dergestalten, sich auf die Sach binnen 8 Tagen vernehmen zu lassen salva anticipatione.

Actum den 4. Martii 1726. Nachdem jüngsthin den abgewichenen Samstag terminus ad probandum dotem der Frau von Biring verstrichen und wegen Abwesenheit meines, des Commissarii, nicht observiret werden können, die Frau von Biring und Hr. Doctor Steuber aber prolongationem termini solang gebeten, bis die Briefschaften nochmalen durchgegangen und sich ergeben hätte, ob nicht etwan ad probandum dotem sich ein und andere Documenta und Nachrichten finden möchten; ferner bate derselbe prorogationem in pcto. dessen, was Hr. von Nordeck wegen der Steprothischen Erbgenahme leghin ad protocollum rezessiret hätte Herr von Nordeck protestirte gegen die gebetene Verlängerung und reservirte quae cunque beneficia nomine der Steprothischen Erbgenahme wegen daraus entstehenden Präjudizien. — Wird die gebetene Prorogation auf 3 Wochen verwilliget.

Actum den 12. Martii 1726. Dito hat die Frau Wittib und Derselben Assistent Hr. Ober-Stallmeister von Nordeck von dem im Inventario bemeldten **Hubertus-Orden** die daran gehangenen 2 guldenen Ringe mit Diamanten zu sich genommen mit dem Vorwand, daß ihr Herr sel. diese 2 Ringe derselben ante nuptias verehret und er dieselben wieder zu sich genommen und ihr vergüten wollen. Item nahm dieselbe zurück ein Paar guldene Knöpfchen zc. Anbei der Frau Wittib zu verstehen gegeben worden, daß, weilen dieselbe obgedachte 2 Ringe wieder zu sich zurückgenommen hätte nebst den guldenen Hemperknöpfchen, daß sie sich auch gefallen lassen würde, dasjenige Silber, welches ihr Eheherr sel. derselben geschenkt haben sollte, nebst anderen Sachen fahren zu lassen.

Actum den 20. Martii 1726. Herr Ober-Stallmeister von Nordeck, als Assistent der Frau Wittib von Eberstein, referirte ad protocollum, wie daß es zwar Ansehen gewinnen wollte, ob möchte ein Concursus sich ereignen, alldieweilen aber seines Hrn. Schwager sel. Verlassenschaft hier und in Sachsen nebst den annoch ausstehenden Aktivschulden hinlänglich und sufficient wären, die hinterlassenen Passivschulden zu bezahlen, so wollte er gegen einen Konkurs hiermit solennissime protestirte und der Frau Wittib ratione ihres Eingebachten reservanda reserviret haben.

Actum den 21. Martii 1726. Herr Ober-Stallmeister von Nordeck brachte an und vor, wie daß zu Abtilgung der väterlichen Schulden annoch zu fordern wären an dem adeligen Gut Eichen, so Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein bar bezahlet — erstl. laut dessen eigenhändiger Specification ppter. 1200 Rthlr., ferner vor die Trumbachischen Hauberge ppter. 700 Rthlr. Item hat Herr Ober-Jägermeister sel. an dem noch rückständigen Kauffchilling des Guts Eichen ad. 5000 fl. an den Verwalter des Hospitals Attendorn auf Abschlag bezahlet ppter. 2000 fl. ohne pensiones salvo zc. dessen, was sich noch weiter etwan finden und aus Briefschaften oder sonsten heraus kommen möchte.

Vormund der Kinder erster Ehe Philipp Christian Dieterich begehrte hiervon Copiam protocoll, sich darauf vernehmen lassen zu können.

Actum den 27. Martii 1726. Dito ist dem Herrn Andreae zu Herborn wegen seiner Schuldforderung à 1500 fl., wofür selbigem das Haus und alle Mobilia verschrieben worden, auf Abschlag der Schuld in solutum hingegeben worden ein sogenannter Auffsatz von Silber, die Mark à 18 fl., jedoch dergestalten, wann ihm innerhalb zwei bis drei Monat das Geld, wie er das Silber angenommen, wiederum erstattet würde, so wollte er gehalten sein, solches wieder heraus zu geben. Und hat sich der Auffsatz mit nachfolgenden Stücken befunden:

	Mark.	Loth.
der Boden von Silber	8	14
der Auffsatz	4	1/2
der Fuß	1	4
4 Salzfässer samt einer Schale und Borleglöffel	3	5
eine Senfkann nebst einer Zuckerkann, Lichtputz u. Futeral	3	12
4 Leuchterarme und ein Theepot	3	13
ein silber verguldeten Traubenbecher	1	7
2 kleine Flascher von Glas mit silbernem Deckel und Füßen	—	12

thut 489 fl. 28 alb. 1 Pf. 27 3/2

Actum den 28. Martii. Dito wurden der Frau von Büding nachfolgende Sachen geliefert, als ein Paar silberne Sporen, ein Paar silberne Stange-Buckeln, ein Paar türkische lange Messer mit weißen Stielen, eine Schreibtafel mit Silber beschlagen, ein Silber verguldetes Schiffschen, 6 verguldene Schleier Theelöffel, eine silberne verguldete Suppenschale, ein Schl. . . . ganz überguldt Schiffschen, ein Gestück Messer, Löffel und Gabel überguldt.

Dito hat Hr. Spinola von Weklar auf die 12 Stühl von Zuchtleinleder, item 6 ge. äuerte und 6 rothstreifige nebst den 2 großen Spiegeln im Oberaal mit Aufbaumen braunen Rahmen 120 Rthlr., jedoch dergestalt geboten, daß ihm daran seine Rechnung à 60 fl. 11 alb. gut gethan werden sollte, welche ihm denn auch zugeschlagen worden sind, dafern die Frau Wittib dieselben vor das Geld nicht selbst behalten will, und soll demselben innerhalb 8 Tagen Nachricht gegeben werden. Item hat derselbe vor den Spiegel mit dem verguldeten Rahmen geboten 12 Rthlr. NB. Diese Stühl sind vermög einer gefundenen Spezifikation zu Frankfurt gekauft worden vor 92 Thlr.

Actum den 29. Martii 1726. Hr. Notarius Dieterich als bestellter Tutor über Hrn. Ober-Jägermeister von Eberstein sel hinterlassene Kinder 1r Ehe übergab eine Schrift loco probationis cum Adjunct. sub lit. A. B. C. D. et E. contra die verwittibte Freifrau von Eberstein.

Decretum. Wird mit gemeldten Beilagen auf 14 Tag cum reproductione hiermit kommuniziret.

NB. Das Folgende wurde protokolliert nach dem 2. April 1726.

Actum den 17. Aprilis 1726. Christoffel Ludwig Stich, nomine der Ebersteinischen Frau Wittib, gegen Herrn Dietrich, als Vormunden über weil. Herrn Baron von Eberstein nachgelassene Kinder, übergab kürzlich Exceptiones.

Decretum. Wurden kommuniziret.

Actum den 1. Junii 1726. Nachdem Hr. Notarius Dietrich in Vormunds Namen über weil. Herrn Baron von Ebersteins nachgelassene Kinder erster Ehe gegen die Ebersteinische Frau Wittib und Kinder letzterer Ehe in pecto prärendirenden dotis ein Urtheil zu ertheilen jüngsthin gebeten, dann und zu dem Ende partes auf heute vorbeschrieben worden. So wurde auch benannten Vormündern in der Sache nachfolgendes Urtheil publiziret und eröffnet:

Interlocutoria. In Sachen Herrn Notarius Dietrichs als konstituirtem Vormunds über weil. Herrn Baron von Ebersteins hieselbst Kinder erster Ehe, Klägern, entgegen und wider die Ebersteinische Frau Wittib und Kinder 2r und letzter Ehe, Beklagten, den in erster Ehe prärendirenden dotem und dessen Beweis betreff., wird hiermit zu Recht erkannt, daß noch zur Zeit das Juramentum supplet. keine Statt findet, sondern, wofern der Kläger in Vormunds Namen bessern Beweis beibringen würde und könnte, als noch zur Zeit nicht geschehen, so soll deshalb ferner ergehen, was Rechtens ist. V. R. W. publ. p. ut supra.

Herr Notarius Dietrich appellirte hiervon stante pede et viva voce, bat Copiam protocollis und requirirte acta.

Mandatarus Stich nomine der Ebersteinischen Frau Wittib und Kinder läffet solches an seinen Ort gestellet sein und bittet Copiam sententiae.

Obzwar gestalten Sachen nach die interponirte Appellatio de Jure unstatthaft, so wird derselben hiermit jedoch deferiret und soll die gebetene Copia sententiae ertheilet und die acta gefolget werden.

Den 24. Aug. 1726 dem Bot Frank Schneider vor 2 Briefe, so von Eichstädt vom Hrn Baron d'Eberstein (ist der eichstädt. Ober-Stallmeister Ernst Rudolf v. E.) an mich geschrieben worden, zahlt 7 alb., noch den 4. 7bris 4 alb.

Actum den 30. Sbris 1726. Nachdem die hochfürstl. Kanzlei dekretiret laut decreti sub dato den 29. Sbris, daß das Ebersteinische Unterhaus, welches der Herr Ober-Jägermeister von Diepenbrug beziehen wollte, worinnen noch ein und andere Mobilia sich befinden, geräümet und die Sachen in andere Gemächer transportiret, auch diejenigen Sachen, die jüngsthin die Frau Wittib zc. aus dem Ebersteinischen Sterbhaus weg bringen lassen wollen, zu inventiren zc., also ist dato mit

diesem Geschäft der Anfang gemacht worden im Beisein Hrn. Kammer Secretarius Conradi, so namens der Eberstein'schen Frau Wittib von der Kanzlei dazu deputiret worden, und Herrn Stieh, weil der Herr Oberförster Groß, welchen der Ober-Jägermeister dazu benennet, nicht abkommen können und dabei sein wollen, nebst Hrn. Notario Dietrich. Hierbei sind verzehret worden 2 Thlr. 9 alb.

Obgedachte mit Arrest beschlagen gewesene Sachen sind der Frau Wittib auf Kanzlei-Befehl ausgeliefert worden im Beisein Hrn. Dr. Steubern und des Vormundes Dietrichs.

Actum den 9. Xbris 1726. Dito ist Herr Andreae zu Herborn mit 345 fl an Herrn Ober-Stallmeister von Eberstein (nicht Biring) zu Eichstädt auf Abschlag seiner Prätension angewiesen worden.

Actum den 15. Jan. 1727. Dito hat der Herr Spröde, gewesener Informator im Eberstein'schen Haus, seinen rückständigen Lohn gefordert und dabei in praesens des Hrn. von Deick erzählt, wie daß die Eberstein'sche Frau Wittib, als ihr Eheherr sel. auf dem Krank- und Tot-Bett gelegen, mit ihrem Vater, Mutter und Herrn von Norded sich manchmal einen ganzen Tag eingeschlossen, daß niemand zu ihnen kommen können, und alles, da der Herr Ober-Jägermeister noch nicht verschiedenes gewesen, durchsuchet hätten.

Revers der verwitweten Ober-Jägermeisterin v. G., ihre Illata und die ihr von ihrem † Ehemann geschenkten Pretiosen betreffend — vom 25. März 1727.

Hiermit sei zu wissen, nachdem meines Eheherrn sel. nachgelassene Kinder erster Ehe und Creditores bei Abholung meiner Illatorum um deswegen auf besagte meine Illata Arrest begehret haben, bis ich alle die Pretiosa und andern Sachen, so mein Eheherr sel. mir geschenkt, restituirt und ad locum und gebracht haben würde, ich aber dieselben sogleich nicht anhero und zur Stadt bringen kann: als gelobe und verspreche hiermit bei meiner adeligen Ehr, Treu und Glauben, daß, wann durch Urthel und Recht hieselbst erkannt werden wird, daß die Schenkung nicht bestehen und unkräftig sein sollte, daß ich alle solche Pretiosa und gedachte Sachen wiederum (von Langen-Dernbach) anhero verschaffen und bringen lassen will bei Verpfändung aller meiner gegenwärtigen und zukünftigen Güter und Effekten, alles treulich sonder Gefährde. Zu Urkunde habe ich diesen Revers nach beschehener Renunciation aller weibl. Beneficien, so mir sind erklärt worden, wissentlich und wohlbedächtigt von mir gestellet, eigenhändig unterschrieben und mit meinem adeligen Beschaft bekräftiget. So geschehen Dillenburg, den 25. Martii 1727.

(L. S.) **Wilhelmine von Eberstein**, geborne **v. Quernheim**.

Daß mir der Herr Kommissarius Zeckel die mir verarrestirt gewesenen Mobilien wieder ausgeliefert hat, welches bescheine. Dillenburg, den 25. Martii 1727.

Wilhelmine v. Eberstein, geborne **v. Quernheim**.

Unter den Gegenständen, welche an die Frau von Biring ausgeliefert wurden, befand sich ein Kästchen mit dem Schmuck von dem verstorbenen Fräulein von Eberstein erster Ehe, dann ein in einem Futterale befindliches Bestek silberne Messer, Löffel und Gabel und ein silbernes Theekännchen, dem Frln. Johannetten gehörig; endlich zwei kleine silberne Leuchter, der kleinen Frln. Amelie gehörig.

Graf Eberstein antwortet dem Rath Zeckel am 11. April 1726 und erklärt, daß er den Advokaten Dietrich als Nebenvormund nicht admittiren könne.
Nr. 403.

Hochedler, hochgelahrter Herr Rath und Amtmann! Deroselben legthm verlassenes Schreiben nebst beigelegtem Protokoll habe ich wohl erhalten und bin davor verbunden, thut mir aber leid, daß wegen Abwesenheit meiner Frau Schwägerin nicht ferners verfahren werden kann, wundere mich auch, daß selbige Zimmer verschlossen haben soll, worinnen in die Kommune der Schulden gehörige Sachen verschlossen sein sollen; es wäre solches nicht wohlgethan. Daß sie aber Sachen und Pretiosen prätendiret, so ihr geschenkt sein sollen, kommt auf das an, daß sie ihr Angeben, wie sie sich offeriret hat, eidlich erhärte, nämlich daß ihr alles Angegebene von ihrem sel. Eheherrn wirklichen geschenkt worden sei, welchenfalls es sodann seine gewissen Wege damit hat.

Ferners ersehe, daß der Frau von Biring abermalen Sachen ausgeliefert worden sind, welches schlechterdings wider mein Verlangen und Bitten auch die Sicherheit der unmündigen Kinder ist; also bitte ich einmal vor allemal, ihr zuvorderst alles dasjenige, was ihr ausgeliefert worden ist und denen Kindern gehörig, wiederum abzufordern und solches in Ihre kommissarische Verwahrung zu nehmen, auch ihr in keine wege das allermindeste außer was zu der Kinder Kleidung und Unterhalt nöthig ist, die Hände zu geben, sondern alles zu Vortheil der Kinder nach Befinden entweder aufzubehalten, oder aber zu Gelde zu machen; dann erstlich hat sie, wie ich höre, an Hro Durchl. den Fürsten deklariret, daß sie ihres Alters halber der Vormundschaft

nicht vorstehen könnte, also den Advokat Dietrich sich ausbeeten; zweitens ist sie nirgends possessionirt, und ich kann der Kinder Vermögen in keiner Unsicherheit lassen; drittens ist auch sonst ihre Conduite leider bekannt, occasione dessen anzuerwähnen nicht umhin kann, daß ich ganz utiliter acceptire, daß ermeldte Frau von Büring Alters und Unvermögens halben die Vormundschaft nicht wie sich's gebühret verwalten kann, hingegen in meinem Gewissen nicht zu verantworten getraue, daß ich allein ihrer Caprice halben diese Multiplicatio zumalen zur Last und Beschweris der Kinder gestatten soll, weshalb ich auch an Se. Durchl. hiebei schreibe und den Notarium Dietrich lediglich nicht admittiren kann. Dann, daß ich die Frau von Büring als Großmutter den Landrechten nach admittiret, das giebt schlechterdings keine Folgerung auf Neben-Vormünder, wie dann hierdurch bei dem Herrn Commissario solemmiter protestire, nichts von ermeldtem Notario Dietrich qua contutore anzunehmen. Demnächst ersuche meinen hochwertheften Herrn Rath den mir überschriebenen Vorsatz, die Kommission zu depreziren und niederzulegen, aus christlicher Überlegung nicht zu bewerkstelligen. Gott wird ein reicher Vergelter eines jeglichen Redlichkeit sein, die er an diesen armen Waisen thut. Ich beklage zwar an mir selbst von Herzen, daß meiner Frau Schwägerin und Herr von Norded's eingewandte vermeinte Beschwerden ihnen billig mißfallen müssen; allein Sie haben zu viel Gottesfurcht und Rechtschaffenheit, daß Sie nicht in die Zeit sehen und solches übergehen sollten.

Endlich so schreibet mir auch einer meiner jüngsten Brüder wegen der hinterständigen Interessen von dem Lehnstamm, daß Sie solche ad massam verlanget hätten, welches dann auch ganz billig und recht gethan gewesen, hingegen aber finde ich auch dessen Einwendung in soweit ganz anreichend und gerecht, nämlich daß er meines sel. Bruders hinterlassene Schuld bei dem Herrn Penken in Leipzig (welche mir wohl wissend ist, und daß dieser deren Bezahlung übernommen habe) damit in tantum getilget hat, womit Sie hoffentlich auch content sein werden.

Schließlich rekommandire das Interesse meiner armen Pupillen zu Dero fernereitig rühmlichen Obforgen, und wird mir Gott die Gelegenheit geben, daß ich Ihnen dagegen zeigen kann, mit was wahrer Dankbarkeit ich allezeit bin &c.

P. S. Wegen des großen Schwert-Kessels bin meinem hochwertheften Rath sehr verbunden, bitte so gütig zu sein und zu melden, wie viel es beträgt, so will das Geld also fort davor übersenden; wie dann auch bitte, die Betten, worauf meiner Frau Mutter Namen stehet, wann sie taxiret sind, vor mich zu erkaufen und mir von dem Preis Nachricht zu geben, dann ich solche in keine fremde Hände lassen werde.

Die Frau von Büring meldet dem Grafen mittels Schreibens, d. d. Eichen, 6. Mai 1726, daß die Herrschaften Dillenburg und Hachenburg und der Herr von Trumbach die zu dem Eichengute gehörige Hütte in Anspruch nehmen, und berichtet über das Ergehen ihrer Enkel.

Nr. 404.

Hochgeborner Graf, gnädigster Graf und Herr! Hoffentlich werden sich Ew. Genaden noch bei hochgräflichem Wohlsein befinden, worzu Continuation wünsche, wie dann auch dienstlichen bitten wolle, doch Genad vor meine Enkelchen zu haben, welche Ihnen ganz unterthänig die Hände küssen. Es läßt sich in allem betrübt in den Eichen an, indeme wegen der Hütte von beiden Herrschaften, als Dillenburg und Hachenburg, Erequirer auf das Überhüttengeld auszutreiben, das doch bei Menschengedenken eine freiadlige Hütte . . . solcher Forderung gewesen, auch in allen Freiheiten uns so verkauft, deswegen bitte gehorsamst, mit Sr. hfl. Dchl. meinem gnädigsten Fürsten, zu sprechen, anzuhalten, vor die verlassene Waisen Kinder die Unkosten abzuwenden, als ein Ober-Vormund ihnen nicht mehr Unkosten aufzulegen, als sie ertragen können, und werden Se. Dchl. ja nicht so ungnädig gegen die armen Kinder verfahren. Auch will der Hr. von Trumbach Eingriff thun und sich der Hütte bemächtigen, hätte der wieder erhalten können, darum wärs verblieben. Sich nun so breit zu machen, gedenkend, die un-

mündigen Kinder hätten niemand, der sich gegen ihn auflegen würde. Gott wolle Hülfe schaffen und sich ihrer erbarmen. Ew. Genade seind ja auch Vormund: Thun Sie doch all vetterliche Barmherzigkeit an ihnen, daß Sie helfen, was von meinem seligen Sohn hinterblieben, daß solches alles ihnen möchte gereicht werden, Schulden zu zahlen. So das geschähe, könnten die Kinder das Eichergut wohl behalten, wann sie rechte Hülfe haben, daß die jährlichen Renten auch recht geliefert würden, wie auch von den Hofleuten das Pachtgeld. Aber wann der Ober-Vormund seine gnädige Hülfe von den Kindern wendet, so wird jeder sie suchen zu drücken und sie um das Ihrige zu bringen. Es wär wohl zu wünschen, daß Ew. Genade mit dem Graf von Hachenburg sprechen könnten, den begütigen auch mit der hiesig Mehl; wäre solches auch wohl nöthig, sich bei der Bork Friedberg anzugeben, daß Sie denen die verlassenen Kinder vorstellen, die könnten wohl in rechtlichen Sachen viel Hülfe thun. Was sonst die Kinder belanget, seind sie noch wohl und haben, Gott sei Dank, noch an nichts Mangel gehabt, wie gottloserweis Ew. Genade überbracht worden, welche Gottes Straf nicht entgehen werden. Ich bin eine von den verlassenen Witwen, die keinen Beistand haben, die müssen solches alles leiden. Wann ich sehe, wo Kostgeld herzunehmen, so werd sorgen nicht zu verfäumen, in die Kost (Pension) zu bringen; jezt halte sie noch ein zeitlang bei mir, so lang Gott will, führ sie nach Vermögen zu schöner Arbeit an. Die jüngste ist noch in Harzigerode zu bringen zu dem Herrn von Eberstein, Berghauptmann. Wann es Ew. Genaden gutfinden, daß man den Karle mit der kleinen Christel hinschicke; ich werde doch eine Chaise nehmen müssen, so gings in ein Koste hin, weil dort der Karle auch lernen könnt und in der Kost sein könnte, vom Lehngeld zahlt werde. Herr (Informator) Spröde sagt, welcher noch hier, die fürstin von Usingen wollte ihn in 2 Jahr bei ihr Prinze nehmen, hernach mit ihme zu reisen, so würde doch der Herr Berghauptmann noch die 2 Jahr dort ein väterliche Aufsicht an dem Kind thun, dann solches Gott alles vergelten wird, und wär dort besser, als auf einem Dorf, oder hier nebst einem Informator. Ich bitte nochmals, thun Sie doch genädige Hülfe in was höchst nöthig, damit dies Gut den Kindern erhalten möchte werden. Ich bin nächst Gottes Obhut hochwohlgeborner Graf Ew. Genade ergebenste Dienerin
de Biring.

Eiche, 6. Mai 1726.

Nr. 405. Schreiben des Dr. Stenker an Graf v. Eberstein, die schlechte Behandlung der Eberstein'schen Kinder in den Eichen durch ihre Großmutter, die Inanspruchnahme des Überhüttenwerkes durch die Dillenburg. und Hachenburg. Kanzlei und die Bestätigung des Advokaten und Notar Dieterich zum Mitvormund betreffend — d. d. Dillenburg, 22. Mai 1726.

Hochgeborner Graf rc.! Weilen ich lange Zeit an einem Fieber sehr krank darnieder gelegen, so hab meine unterthänige schriftliche Aufwartung bisher nicht abstaten können; bei nunmehriger erfolgter Besserung aber gehorsamt hinterbringen sollen, daß Ew. hochgräfl. Excell. ertheiltem gnädigen Befehl nachgelebt und mich in die Eichen begeben habe, um den Augenschein wegen Dero Pupillen selbst einzunehmen. Da ich dann die älteste Fräulein in Abwesenheit ihrer Frau Großmama gebeten, sie möchte mir doch ingeheim berichten, wie es ihr und ihren Geschwistern in den Eichen ergienge, es sollte niemand etwas davon erfahren. Sie hat aber, wie ich glaube, auf vorhin beschehenes Zureden ihrer Großmama, geantwortet: es gienge ihr nach Wunsch, sie verlangte an keinen andern Ort, hätte zwar vernommen, daß böse Leute das Gegentheil davon aussprengten, es wäre aber alles erdichtet. Als ich nun hierauf den Hrn. (Informator) Spröde von ihrem Zustand befragte, so referirte derselbe, daß ihme sowohl als denen Kindern sehr schlecht begegnet würde; sie hätten neulich eine Zeit lang kein Bier gehabt und Wasser trinken müssen, bekämen auch gar schlechtes Essen. Die Frau von Biring leugnet aber alles und schmähet gewaltig auf diejenigen, so ihr etwas Widriges nachreden. Welchem nach Ser^{mi}. hochfürstl. Durchl. solches unterthgft.

vorgestellt, die dann diese gnädigste Antwort ertheilet, Sie hätten allschon von andern, und wie ich davor halte von dem Spröde selbst, vernommen, daß es denen Kindern sehr übel ergienge; man möchte nur einen Ort vorschlagen, da selbige gegen ein billiges Kostgeld wohl in Obacht genommen würden, so sollten sie dahin gebracht werden. Erwarte also hierüber Dero gnädigen Befehl.

Die hiesige und Hachenburgische Kanzlei haben denen Pächtern der zu denen Eichen gehörigen Eisenhütte zwei Exekutanten beigelegt, um das Überhüttengeld von selbigen auszupressen. Dahero einen Expressen nachher Weylar abgeschicket und solches bei dem Kammergericht, allwo diese Sache schon lange Zeit rechtshängig gewesen, anzeigen lassen. Da dann Advocatus Causae beigehende Vollmacht zurückgeschicket hat, welche Ew. hochgräfl. Excell. zu Unterschreibung und Besiegelung, wie auch baldiger Remittirung übersenden sollen.

Wegen Dero Herrn Bruders Kuxen bei denen hiesigen Bergwerken siehet auch noch ein großer Rückstand, so sich ohngefähr auf einhundert fl. beläuft, zu bezahlen. Wann derselbe nicht mit ehestem abgetragen wird, so wollen die Gewerke sämtliche Kuxe kaduziren. Da nun kein Geld vorhanden ist und ich nicht wissen kann, was hierbei thun soll, indeme der Ausgang ungewiß ist, so erwarte hierüber gleichfalls Dero gnädige Verordnung.

Die Frau von Büring hat Ser^{mo} demüthigt vorgestellt, daß ihr als einer alten Dame die Vormundschaft unerträglich fiele, mithin gebeten, den hiesigen Advocatum und Notarium Dieterich ihr zum Mitvormund zu konstituiren, welches sie dann auch erhalten, und ist derselbe auf hochfürstl. Kanzlei hierzu vereidet worden.

Mit Dero Herrn Bruders Creditoribus ist es auch sehr schlecht bestellt, indeme nur einige von denen vorhandenen Möbeln bezahlt werden können, darüber sich dann die übrigen sehr beschweren und mit nächstem einen Konkurs formiren werden, wofern nicht ein baldiger Succurs von der Kupferhütten in Sachsen oder von andern Orten zuwege gebracht wird.

Die Frau von Büring ist willens, diesen Sommer in Sachsen zu reisen und die jüngste Fräulein, so jezo noch bei der Fr. von Quernheim ist, nebst Monsr. Carl bei Dero Herrn Bruder zu bringen. Die Frau Dimeusin will von einer jeden Fräulein hundert fl. jährlich haben. Weilen nun noch sehr viele Büringische Schulden, darzu aber wenig Mittel vorhanden sind, so sagt die Fr. von Büring, es seie unmöglich, so viel Kostgeld vor die Kinder aufzubringen, zumalen sie der aus den Eichen ihr jährl. zukommenden Gelder ad 200 fl. zu ihrer selbsteigenen Unterhaltung benöthiget wäre und denen Kindern nicht das geringste davon beitragen könnte. Es kann kein Mensch glauben, was vor eine große Last ich mit der Fr. von Büring habe, indem sie mir fast täglich Mühe und Unlusten verursacht, dagegen aber bisher nicht die geringste Erkenntlichkeit bezeigt, auch das bei ergriffener Possession der Eichen vor sie ausgelegte Geld noch nicht restituiret hat. Ich muß diesmal schließen und verharre nebst gehorsamster Empfehlung zu Dero beharrl. Gnaden Ew. Excell. unterthäniger Diener

Steuber.

Dillenburg, 22. Maij 1726.

Nr. 406. Antwort des Grafen v. Eberstein an Dr. Steuber zu Dillenburg, auch die Kuxe im Dillenburgischen betreffend — d. d. Mainz, 2. Juni 1726.

Hochedler, hochverehrtester Herr Doktor! Dero unter dem 22. Mai an mich erlassenes Schreiben habe ich den 1. dieses sehr spät erhalten, gratuliere zu guter Rekonvalescenz, deren Beständigkeit wünsche. Demnächst danke vor die gegebene Nachricht wegen des Zustands in Eichen. Ich sehe daraus wohl, daß es eine verhauset Sache ist und wundere mich, daß meine Niece, das Johannetchen, so wacker auf beiden Achseln zu tragen lernet. Weiters finde ich abermal des Fürsten Antwort ein wenig sonderlich, daß er prä tendiret, man soll ihm die Vorschläge, was man mit den Kindern anfangen will, zuvörderst kommuniziren und von ihm gewärtigen, was man darauf thun solle, so meines Urtheils ein großer Irrthum

ist, sintemalen das wenige, was die armen Kinder im Dillenburgischen haben, sich nicht der Mühe verlohnet, auch sonst als Landesherr zu Erziehung der Kinder solchermaßen zu konkurriren nicht präntirt werden kann. Als beziehe ich mich auf das, was ich dessenthalben an Se. Durchl. vor einiger Zeit geschrieben, nämlich, daß was ich hierunter gethan, bloß ihm zu Ehren geschehen, keineswegs aber mich des Erziehungsrechts, so denen nächsten Anverwandten zukommt, zu begeben. Woraus dann auch erhellet, daß die Frau von Buring sich um den Sohn gar nichts zu bekümmern hat, noch weniger wegen der Töchter vor sich alleine was zu thun vermag. Daß mir also klärl. ist, daß sie sich raum nehmen will, den Sohn und jüngste Tochter nach eigener Willkür nach Sachsen zu bringen, und will ich nächster Tage schicken und beide holen lassen, dann schon davor gesorgt ist, wie sie nach Sachsen kommen sollen.

Die Vollmacht nacher Weßlar übersende ich hiebei unterschrieben und unterschickt und bitte, dem Advocato Causae die Sache dergestalt nachdrucksam. zu rekommandiren, daß er dabei nichts versäume, und haben sich die Herrn turbatores selbst beizumessen, daß man zu ihren Attentatis nicht stille sein kann. Weiters hätte ich wünschen mögen, daß Sie mir eigentl. Nachricht gegeben hätten, wie es dann wegen Verpachtung der Eichen und Bezahlung der Bestandes-Gelder gemacht worden, dann in Ermangelung dessen ich nicht im stande bin, etwas zu veranstalten, und kann ich lediglich der alten Frau von Buring mehr nicht als ihre jährl. 200 fl. zahlen lassen zc.

Aus Sachsen kann und wird noch in keinen zwei, vielleicht 3 Jahren was darzu gegeben werden können, sintemalen die Bergwerke ausgezehet sind zc. und von den Lehustammgeldern haben die Creditores gar nichts zu fordern, weil solche denen Söhnen proprio Jure gehören.

Wegen der Kuxe im Dillenburgischen ist kein anderer Rath, als man muß zuvörderst bei Herrn von Drachen sich unter der Hand zc. erkundigen, auf welcher Grube man vernünftige Hoffnung haben kann, diese muß man fort bauen zc. Belieben Sie sich doch zu erkundigen zc., was es vor. eigentl. Bewandnis mit dem Anspruch hat, so der Herr von Trumbach, ingleichen Herr von Nordack machen und die Dokumenta deshalb zu perlustriren und mir davon einen Statum Causae zc. zu übersenden. Daß Sie übrigens so viel Fastidien von der Frau von Buring haben, thut mir leid. Sobalden ich von Ihnen ausführliche Antwort habe, will ich sehen, auf einige Tage über kommen zu können, da dann davor sorgen will, daß Sie Ihre Satisfaktion bekommen können. Womit allezeit verbleibe zc.

Nr. 407. Antwort des Grafen v. Eberstein an die Frau v. Buring auf deren Brief v. 6. Mai 1726 — d. d. Mainz, 2. Juni 1726.

Wohlgeborne Frau! Dero unter dem 6. Maij erlassenes habe ich den 1. dieses spät Abends erhalten, erfreue mich, daß Dieselbigen sich gesund und wohl befinden, und danke vor die meinet halben gethane Erkundigung. Was die auf die Hütte eingelegte Exekution betrifft, habe ich bereits nacher Weßlar Vollmacht geschickt, dieses Attentat anzuzeigen und um Inhibition zu bitten; werde auch nicht unterlassen, an Jhro Durchl. Selbst zu schreiben. Wegen des Herrn von Trumbach's seiner Ansprüche ist das Beste, den Herrn Doktor Steuber zu bitten, daß er die Dokumenten durchsieht und mir einen Statum Causae fertigt; außerdem kann man nicht sehen, was in der Sache zu thun. Ich wünschte wohl, daß die Kinder die Eichen behalten könnten; ich sehe aber nicht, wie es möglich ist, und kann mit gutem Gewissen nicht rathen, daß sie die vielen Schulden mit sich aus der Schüssel essen lassen sollen, wo man 6, 7 pro Centum geben und von dem Gute nur dreie genießen kann, da sie dann in wenig Jahren vollends aufgefressen sind.

Was das gute Befinden und Unterhalt der Kinder anbetrifft, so lege ich die Finger auf den Mund und befehle es Gott. Wegen der kleinen Christel brauchen Sie sich gar keine Mühe noch Sorge zu geben, dann ich schon Verab-

redung und Anstalt gemacht, daß sie also gleich nach dem oraniensteinischen Begräbnis mit Ihro Hoheiten sel. Caminirerin nach Sachsen gehen und von meinem Bruder abgeholt werden wird. Und wegen des kleinen Karl's habe ich auch Anstalt gemacht, wie er nach Sachsen kommen und zu Stolberg in die Schule gehen soll, wann ich ihn nicht vielleicht erst hier raufen noch an einen Hof bringe. Und wäre mir schon recht, wann er nacher Usingen zu dem Prinzen und mit ihm zu reisen kommen könnte. Womit unter dienstl. Empfehlung verbleibe zc.

Nr. 408. Schreiben des Dr. Steuber an den Grafen v. Eberstein, die Heller-Hütten, die Verpachtung des Eichengutes, die dillenburgischen Ruze und die Steproth'schen und Trumbach'schen Ansprüche betreffend — d. d. Dillen- burg, 8. Juni 1726.

Hochgeborner Graf zc.! Ew. hochgräfl. Excell. gnädiges Schreiben vom 2. hujus ist mir durch den Hrn. von Butlar Diener gestern erst überliefert worden. Gleichwie nun vor die darinnen beschehene gnädige Gratulation zu meiner Refonvalescenz hierdurch unterthänigen Dank abstatte, also wünsche gehorsamst, daß der große Gott Ew. hochgräfl. Excell. noch viele Jahre bei aller hochgräfl. Prosperität gnädig erhalten wolle. Demnächst habe gehorsamst hinterbringen sollen, daß hiesige gnädige Herrschaft ihren Exekutanten denen Pächtern der Heller-Hütten in voriger Woche wieder abgenommen, der Hachenburgische Exekutant ist aber noch da, deme sie dann täglich zwei Kopfst. zahlen müssen. Die Leute lamentiren gar sehr, weilen ihnen von Hachenburgischer Seite etliche hundert Rthlr. rückständig Überhüttengeld abgefordert worden und die Exekution vor deren Erlegung nicht abgehen soll. Zu Weßlar können wir auch noch zur Zeit das gesuchte Mandatum nicht erhalten. Es wäre sehr gut, wann Ew. hochgräfl. Excell. Sich gnädig gefallen ließen, auf einige Tage hierher zu kommen, dann es verschiedener Ursachen halber hochnöthig ist. Weiter hab auch berichten sollen, daß weilen die Fr. von Büring keine anderen Pächter zu den Eichen bekommen können, selbige die vorige noch auf ein Jahr lang gegen Erlegung einhundert und sechzig Rthlr. Pachtgeld behalten wollen. Nachdem ich ihr aber den Pachtvertrag aufgesetzt und hinüber geschickt, hat sie die Sachen trainiret in Meinung, vor den einen Sayn. Hofmann einen andern Nassauischen zu bekommen, welches dann derselbe erfahren und ganz ohnvermuthet mit allem dem Seinigen vom Gut abgereiset ist. Dahero sie einen andern Hofmann um die Hälfte der Früchte annehmen müssen. Nun machen die alten Hofleute auch noch eine Prätension an den Herrn Bruder wegen verkaufter Dielen, Fuhrlohns und andern Sachen, auch hat die Frau von Büring etwas von selbigen empfangen, daß man also auf das Pachtgeld jetzt wenig Reflexion machen kann zc. Der Amtmann Zeckel hat die mehresten Möbel ohne mein Vorwissen und Konsens denen Creditoribus nach seinem Belieben an Zahlung gegeben, ohnerachtet doch Ihro hochfürstl. Durchl. ausdrückl. befohlen, daß selbiger ohne mein Vorwissen und Konsens nichts einseitig thun sollte; deswegen stehen wir auch jezo nicht wohl zusammen. Die Frau Schwägerin hat sich auch bei Hof sehr über ihn beschweret, daß er nach seinem bloßen Willen thäte, was ihm nur beliebte.

Wegen der Ruze hab jüngsthin mit dem Hrn. von Drachen ingeheim gesprochen und denselben ersucht, er möchte mir doch als ein guter Freund im Vertrauen sagen, was dabei zu thun wäre. So hat er mir dann eröffnet, daß, weilen auf zwei Bergen so viel Rückstand zu zahlen wäre, er nicht dazu rathen wollte, daß man dieselben prosequirte, an dem einen Berg aber könnte man wohl noch etwas hasardiren, jedoch in Ungewißheit. Erwarte also hierüber Dero gnädigen Befehl, dieweiln man mit zweifelhaften Sachen bei Unmündigen caute verfahren muß. Was die Steprodischen Erben, als Hrn. von Trumbach und Hrn. von Nordeck betrifft, so habe mich darüber einigermaßen erkundiget und vernommen, daß der Hr. Bruder in dieser Sache schon vorhin Schriften gewechselt hätte, und stünde damit nicht zum Besten, dann die Gegenpartie hätte eine gar große und ziemlich gegründete Anforderung an den mehresten Theil der zu den Eichen gehörigen Eisenhütten und Hammer. Ich möchte wünschen,

daß Ew. hochgräfl. Excell. jetzt hier zugegen wären, so könnte man von ein und andern Sachen, so denen Briefen nicht zu vertrauen, besser und ausführlicher mündlich reden. Womit zu beharrl. Gnade mich gehorsamst empfehle und mit Devotion verharre Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Diener
J. K. Steuber.
Dillenburg, 8. Junij 1726.

Nr. 409. Schreiben der Frau v. Biring, d. d. Eichen, 26. Januar 1727, in Angelegenheit ihrer Enkel (das jüngste Kind Christiane v. E. ist glücklich in Sachsen bei dem Oberberghauptmann v. E. [zu Harzgerode] angekommen).

Hochgeborner Graf, gnädigster Graf und Herr!

Daß ich von Ew. hochgräfl. Gnaden Hrn. Bruder, dem Herrn Berghauptmann (zu Harzgerode) die erfreuliche Nachricht erhalten, daß mein Enkelge Christianchen in Sachsen glücklich angekommen sei, habe nicht verhalten können, zugleich Ew. Gnaden dienstverpflichtesten Dank sagende wegen der grädigen Vorsorge, so Dieselbigen vor solche getragen haben. Dasjenige aber, so mich jetzt in Betrübniß setzet ist, daß ich noch nicht absehen können, wie und auf was Art man meine Enkelger wegen ihrer habenden Forderung von ihrer Mama und Ohm sel. contentiren möge, zumalen alles wegen Ebersteinischer Schulden hinweggegangen und dennoch die Biringischen Schulden auch müssen bezahlet werden. Es kann aber zu dieser meiner Enkel Forderung ihnen niemand besser als Ew. Gnaden selbst helfen, und sie leben auch der unterthänigsten Hoffnung, daß sich Ew. hochgräfl. Gnaden ihrer als armer verlassener Waisenkinder annehmen werden, welches aber nicht füglich als aus Sachsen geschehen könnte, als wo mein Hr. Schwiegersohn sel. noch zu präntiren hat. Und ist es ohnedem der Billigkeit gemäß, daß die Kinder erster Ehe wegen ihrer Mama und Ohm sel. aus dem Väterlichen contentiret werden und die letzterer Ehe so lang zurückstehen, allermassen die Stief. fr. Schwiegertochter doch genug hinweg ic. Es ergeheth also mein gehorsamstes Ersuchen dahin, daß Ew. hochgräfl. Gnaden als Vormund die Gnade vor mich und meine Enkelger haben möchten und mir mit Dero gnädigem Rath beizustehen, wie auch zu verhelfen, daß ein Mittel getroffen werde, daß meinen Enkelger wegen ihrer Forderung geholfen würde. Da ohnedem, wie ich vernommen, die fr. Stiefschwiegertochter Dero Hrn. Bruder, Herrn Hauptmann von Eberstein zum Vormund über die Kinder letzterer Ehe in Sachsen angenommen. Ob es nun nicht auch dienlich seie und Ew. Gnaden gnädiger Rath wäre, daß vor die Kinder erster Ehe oder meine Enkel ebenfalls ein Vormund in Sachsen konstituirt würde. Ew. hochgräfl. Gnaden mir oftmals gethane Versicherung, mir und meinen Enkeln in allem was recht und billig beizustehen, geben mir auch anjeko die Hoffnung, Sie werden mir mit Dero gnädigem Rath schleunigst beispringen, weil man bei längerem Verzögerungsfall die Sach nur verschlimmert siehet, kein besser und fügliches Mittel aber als aus Sachsen durch Ew. hochgräfl. Gnaden gnädige Vorsorge anjeko kann ausgedonnen werden, damit die Biringische Schulden bezahlet und meinen Enkelger wenigstens das Gut Eichen frei behalten werde. Hierbei übersende Ew. Gnaden ebenfalls die Kopie von der Quittung, so Dero Herr Vater sel. meiner Tochter sel. über die eingebrachte 1000 Thlr. Heirathsgelder ertheilet, woraus genug abzusehen, daß selbige Summa richtig bezahlet worden ic. Womit ich mich dann in Ew. hochgräfl. Gnaden beständige Gnade empfehlend stets verharre Ew. hochgräfl. Gnaden gehorsamst ergebenste Dienerin
de Biring.
Eichen, 26. Jan. 1727.

Nr. 410. Schreiben des Grafen Georg v. Kirchbach an den Grafen v. E. (der sich zu dieser Zeit in Dillenburg befindet), das dem Ober-Jägermeister v. E. geliebene Kapital betreffend — d. d. Sachsenburg, den 4. Juni 1727.

Hochgeborner Graf! In diesem Moment, da von einer Reise nacher Frankfurt und der Orten allhier zurück komme, erhalte das Beliebte vom 31. pass. und ersehe

daraus das Verlangen, wegen meiner Schwestern Vdn. an den sel. Herrn Ober-Jägermeistern von Eberstein habender Schuldforderung jemanden nach Dillenburg abzusenden. Ob nun zwar besorge, Ew. Hochgeb. werden allbereit von dannen abgereiset sein, so habe dennoch dem Oberschultheißen zu Neunkirchen Befehl zugeschiedt, um sich sofort nach Dillenburg zu verfügen, Dero propositiones zu vernehmen und sodann darab zu referiren; da dann gem. meinen Geschwistern angenehm sein wird, wann sie ohne Weiterung und gerichtliche Wege ihres Capitalis und interesse hinweg habhaft werden können. Mir aber wird alle occasion erfreulich sein, worin bezeigen kann, daß ich bin des Herrn Grafen gehorsamster Diener

Hachenburg, 4. Juni 1727.

Georg F. B. G. von Kirchberg.

Nr. 411. Schreiben des Grafen v. Eberstein an den Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg, den zu den Eichen gehörigen Weidgang im Niedersberg, die Eichen'schen Lehngüter und Censiten, Differenzen wegen der Hütten, seines Bruders Forst- und Jagdrechnung, den Buring'schen und Eberstein'schen Besoldungs-Rückstand, endlich den Mitvormund Dietrich betreffend — d. d. Dillenburg, den 7. Juni 1727.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Fürst und Herr! Gleichwie Ew. Durchlaucht allschon mündlich vorzutragen die Gnade gehabt, also kann nicht umhin, hierdurch nochmalen schriftlich zu wiederholen und Ew. Durchlaucht gehorsamst zu ersuchen, Sie wollen geruhen

- 1) Die wegen meines sel. Brudern, Dero gewesenen Ober-Jägermeisters, abgelegte Forst- und Jagd-Rechnung gnädigst zu unterschreiben, weniger nicht
- 2) die von ihm hinterlassenen Kinder erster Ehe als unmündige Waisen bei dem Besitz des zu denen Eichen gehörigen Weidganges in dem Niedersberg nach nunmehr über die gewöhnlichen Jahre ausgehaltenen Hegezeit ruhig zu lassen; sodann
- 3) die Theilung und Zerfspaltung der zu denen Eichen gehörigen Lehngüter gdst. zu inhibiren mit beigefügtem ernstl. gdsten. Befehl, daß die Censiten die jährl. Zinsen ratione der schuldigen Dienste in die Eichen so entrichten müssen, wie sie bei Überlassung dieses Gutes bezahlet worden.
- 4) In Dero nachgesetzten Rent-Kammer des gewesenen Rentmeister Hofmanns Rechnung durchgehen und den Rückstand sowohl Buring'scher als Ebersteinischer Besoldung extrahiren, folglich den Rentmeister zu deren Abtrag und Zahlung nach ordentlicher Liquidation und Berechnung executive anhalten zu lassen. Demnächst
- 5) Dero Rath und Amtmann Jeckel als Commissario anzubefehlen, daß selbiger die zu dem Inventario gebrachten Stücke liquidiren, berechnen und gewähren möge. Annebst
- 6) die ohne mein Vorwissen beschehene Annehmung des Notarii Dieterich's zum Mitvormund in dessen Konfirmation zum Assistenten der Frau von Buring, als Vormünderin mütterl. Seiten, zu verwandeln.
- 7) Alle Differenzen wegen der Hütten und sonst. bis zur Majorennität der Kinder suspendiren und sine praesudicio utrius et ejus cunque alles bis dahin ruhig zu lassen, welches alles nomine der Unmündigen mit unterthänigstem Dank zu erkennen und zu demeriren trachten werde.

Als Graf Ernst F. v. Eberstein zu Anfang des Monats Juni 1727 nach Dillenburg gekommen war, traf er auf ihm gehaltenen Vortrag über die Eichenguts-Angelegenheit a. a. folgende Anordnungen:

- 1) Wegen der Frau v. Buring Graserei. Pächter Theiß tritt das Gras in dem Baumgarten ab, erhält aber das Obst.
- 2) Wegen des Förster-Holzes und Wellen. Es soll der Förster das Wellholz durch des Hrn. Theiß Leute aufmachen und auf den Hof fahren lassen, da es dann in 2 gleiche Theile gelegt werden und die Frau v. Buring die Wahl haben soll.

- 3) Wegen des Hof-Weiher bei den Höfen. Pächter Theiß beschwert sich, daß den 27. Mai dieses 1727. Jahres die Fr. v. Buring 3 Weiher ziehen lassen, wodurch viele Fische zu schanden gegangen. Der Förster soll den Hof-Weiher ohne Konsens des Dr. Steuber nicht ziehen lassen und soll angeben, wie viel Stück Karpfen aus den gezogenen Weihern herausgenommen, welche den Kindern zum Besten verkauft werden sollen. Den untersten Weiher nach dem ersten gezogen, belangend, soll derselbe im künftigen Oktober mit Vorwissen der Assistenten gezogen und der darin befindliche Fassel dem Hrn. Theiß überlassen, die großen Karpfen aber verkauft und von dem davon fallenden Kaufgelde $\frac{2}{3}$ den Kindern erster Ehe, $\frac{1}{3}$ aber dem Hrn. Theiß zu gut kommen. NB. Die 2 kleinen Weiher sollen mit Konsens und Vorwissen Dr. Steuber's zusammen gestochen werden.
- 4) Wegen des vierten Theils Heu und Grummet, welches vor einem Jahre vom Hofe gekommen ist. Die Fr. v. Buring muß den Schaden wegen des abgeführten 4. Theils Heu und Grummet dem Hrn. Theiß ersetzen, weil sie den alten Hofmann vertrieben und veranlaßt hat, daß das Heu abgeführt werde und man das Inventarium den Kindern zum Schaden bei dessen Abzug nicht verstümpeln lassen kann.
- 5) Wegen des Vieh- und Weidgangs. Herr Dieterich muß hinausreiten und mit den Leuten in der Güte mit Zurückgebung eines Reverses verhandeln.
- 6) Wegen der Gartenstube, Kammer, Keller und Speicher. Was sich in des Theiß Pachtkontrakte befindet und er sich nicht begeben hat, soll ihm geliefert werden, wobei dann abgeredet worden, daß die Fr. v. Buring den ganzen mittlern und untern Stock im Hause samt dem ganzen Keller haben soll, ausgenommen die Weiherstube und daran gelegene Kammer, welche Hrn. Theiß zu seiner Benutzung verbleiben; dagegen sollen demselben die beiden Kammern auf dem Speicher abgetreten, mithin der ganze oberste Stock allein zugestanden werden.
- 7) Wegen der Fensterladen und Ofen in der Weiherstube. Theiß soll auf seine Kosten die Fensterladen machen und den Ofen setzen lassen. Bei seinem Abzug aber sollen ihm die Bretter, Bänder und der eiserne Ofen vergütet werden.
- 8) Da Pächter Theiß ein Inventarium zu haben wünscht, welches nicht einseitig gemacht worden, so soll ohne einigen Anstand dasselbe durch den Assistenten Dieterich im Beisein des Herrn Theiß gefertigt, von beiden unterschrieben und jedem ein Exemplar davon zugestellt werden.

Nr. 412. Schreiben des Notar Dietrich in Dissenburg an den Grafen von Eberstein, das kleine Fräulein v. Eberstein in den Eichen, Brauerlohn, des Fürsten Wilhelm Portrait und den Buringischen Cantor betreffend, v. 10. Juni 1727.

Hochgeborner Graf etc.! Ew. hochgräfl. Excellenz ordres gemäß habe vergangenen Sonntag einen Boten wegen der Fräulein Sachen in die Eichen gesandt, nichts aber als begehende Antwort erhalten. Wegen des Brauhauses habe mich informirt, und thut der Brauerlohn vom 8br vorigen Jahrs bis hieher ohngefähr 21 fl. Was den Weber wegen des getheilten Lehen betrifft, gedenke ich dies nicht zu ändern, indem Kanzleibefehle dagewesen sind, solches zu theilen, dahero diese Sach Anstand nehmen muß, bis Ew. hochgräfl. Exc. selbstn hieher kommen, Die besser als ich durchdringen können.

Sodann hat Ihro hochfürstl. Durchl., mein Herr, zu dem Buringischen Portrait, so im Saal über dem Kamin gehangen, nämlich Ihro hochfürstl. Durchl., mein sel. Herr zu Pferde, Lust und will es kaufen. Der Husewend als Maler hat solches 20 Thlr. estimiret, vernehme also, ob man solches weglassen soll; ingleichen die Buringischen Cantor, so doch sonstn successu temporis verfallen, welche erst geschätzt

werden müssen, denn die Creditores bringen stark uff ihre Zahlung, und hat Herr Kammerrath Reichmann auch ein Urtheil erhalten, ihm 190 fl. cum Interesse sub poena executionis zu zahlen zc. Der ich nebst unterthäniger Empfehlung verbleibe
 Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener
 Dillenb., 10. Junij 1727. Dieterich.

Nr. 413. Schreiben des Pächter Theiß an den Grafen v. Eberstein, seinen Zwist mit dem „bitterbösen Weibe“, der alten Frau v. Buring, betreffend, d. d. Eichen, den 16. Juli 1727.

Hochgeborner Graf, gnädiger Graf und Herr!

Euer hochgräfl. Excellenz wollen nicht ungnädig aufnehmen, daß hierdurch meine Anliegenheit bei Deroselben unterthänig vorstelle, welches zu thun mich nicht würde unterfangen haben, wo nicht die größte Noth mich darzu triebe, indeme von denen bei Ew. hochgräfl. Excellenz letztem Anwesen des Hofes halben verabredeten 14 Punkten kein einziger, außer das Inventarium zu stande gekommen ist, auch weder bei Hrn. Notario Dieterich noch Steuern einigem Erinnern helfen will, mithin mich, wann's länger also kontinuiern und dasjenige was vermög Accords mir versprochen worden, nicht geliefert wird, genöthiget finde, die Leihe aufzukündigen. So ist auch mit dem erzbösen Weib, der alten Frau von Buring, ohnmöglich friedlich zu leben, maßen sie einem alles erjinnliche Herzeleid und Drangsal zufüget zc., zu geschweigen, daß sie bei jetzigem in der Nachbarschaft grassirendem Vieh-Krauch eine Kuh von infizirten Orten in meiner Abwesenheit in den Stall gebracht, auch Leute, welche selbstn krank Vieh haben, unter das hiesige gehen lassen, wodurch dann gar leicht ein großes Unglück, so zu der adeligen Pupillen, als meinem höchsten Schaden hätte entstehen können zc. Wie sie dann auch so gar unbesonnen gewesen und aus bloßer Muthmähung, ob hätte der Schäfer ihr einige Johannistrauben abgeplückt, den Dillenburgischen Vogt ersucht hat, daß er den Büttel auf den Hof schicken und jothanen Schäfer in das Narrenhaus holen lassen solle, welches ja zum größten Präjudiz des Hofes Freiheiten gereichen kann. Enfin es ist zu beklagen, daß das gute Fräulein, welches doch in Wahrheit das beste Gemüth von der Welt hat, unter der Education eines so bösen Weibs verdorben wird, worüber das Kind selbstn bei mir verschiedentlich geklaget, daß solchergestalten das Unglück sie allein betreffe, nicht besser erzogen zu werden. Ew. hochgräfl. Excell. habe denmach hierdurch ganz unterthänig ersuchen wollen, die Gnade für mich zu haben und die Verfügung dahin zu thun, daß mir dasjenige, was vermög Accords stipulirt worden, geliefert und abgeredetemaßen verschafft, auch womöglich das böse Weib von dem Hof geschafft werde. Und will ich sodann gerne nicht nur den Accord halten, sondern auch vor diejenigen Utilitäten, welche der alten Frau zugestanden worden, der Billigkeit nach ein mehrers zahlen. Ich getröste mich hierunter einer gnädigen Willfahung und verharre mit unterthänigem Respekt Ew. hochgräfl. Excell. unterthäniger Knecht

Görg Theiss.

Aus denen Eichen, 16. Juli 1727.

Nr. 414. Der Notar Dietrich zu Dillenburg berichtet dem Grafen v. Eberstein nach Mainz:

a) am 25. Juli 1727: Das Inventarium von denen Eichen ist von Hrn. Stich in Gegenwart Hrn. Theissen verfertigt worden, und ist nichts in dem Sterbehaus allhier, als die Tapeten, die der Herr Kommissarius in seinem Inventarium hat. Was das Lehen des Webers anlangt, kann ich nicht beisammen bringen, dann der Beamte uns zuwider ist, und muß solches verbleiben, bis zu Jhro Exc. Herkunft.

Die Anlage wird besagen, was die 2 Cantors von einem verständigen Meister von Limburg (Johannes Endlich), der bei hiesigem Hof arbeitet, geschätzt worden sind (der kleine 12 oder 13 Thlr., der große und hohe 10 Thlr.), man hat aber noch niemand zu Estimirung deren Tapeten. Wegen des hochsel. Herrn Portrait zu Pferd,

ein solches habe Ihre hochfürstl. Durchl. 2c. bekannt gemacht; die aber mehr nicht, als den Schatz der 20 Thlr. geben wollen 2c.

Herr Kammerrath Reichmann läßt sich unterthst. empfehlen und könnte länger nicht warten, dann er söche in einem Hüttenbau und die Meß seie auch vor der Thür; dero wegen ich fürchte, daß wann vor der Meß nicht etwa 500 Thlr. angeschafft werden, Hr. Dr. Schram, das Gotteshaus zu Attendorn, Hr. Kammerrath Reichmann, Hr. (Joh. Christian) Stoll (zu Dillenburg) und Jäger (und Förster zu Holzhausen Johannes) Hild fallen in die Eichen und lassen wegshägen, welches alles ich bis hiehin uffgehalten.

Die Frau von Büring und Hr. Theiß leben gar uneinig, und hat mir erstere gesagt, daß Hrn. Theiß seine Sachen, die er dem Haus Eichen zur Kautio gestelt, schon verschrieben an andere gewesen, und dieser hätte 7 Ochsen und auch Schaf nebst 5 Wagen Heu verkauft. Erwarte also gndgtn. Befehl, was hier zu thun seie 2c. Ich empfehle mich unterthst., welches Hr. Rath Zeckel und Hr. Dr. Steuber auch thun und bleibe 2c.

b) am 5. Aug. 1727: Ich habe Exekution im Grund Burbach uff die restirenden Eichischen Zinsen gehabt, um einige Creditores davon zu befriedigen, welche Exekution der Vogt uff ordre meines Herrn und falsches Anbringen des bösen Bogten, der uns zu verfolgen suchet, wieder kassiret hat, welcher mir dann durch den Exekutant hat sagen lassen, mein Exequiren hätte keine Kraft, er wollte jezo was von denen Eichischen Wiesen wegshägen lassen, welches auch gewiß geschehen wird. Derowegen berichte solches in Eil, damit heut oder morgen keine Verantwortung habe. Ingleichen hat Hr. Graf von Hachenburg und der Vogt die Hauberge mit Arrest beschlagen, woraus man jezo 100 Thlr. hätte lösen können. Uff solche Art kommen die Kinder um alles. Ich thue die Sache von mir, und wann Ihre hochgräfl. Exc. nicht ehstens selbst kommen, ist es verdorben. Der ich bleibe 2c.

c) am 3. Sept. 1727: Weilen ich bereits vor 14 Tagen die Noth aus denen Eichen durch zwei Briefe unterthänig bekannt gemacht, keine Antwort aber erhalten, so habe dieses uff Furt gesandt und Hrn. erfuchet, per Expressen es uff Mainz zu übersenden. Ersuche also Ew. hochgräfl. Exc. untrthst., mit Hülff an Hand zu gehen, damit denen armen Kindern nichts weggeschäget werde, weshalben mich uff meine beiden Briefe beziehe und verbleibe 2c.

Nr. 415. Schreiben der Frau v. Büring an den Grafen von Eberstein d. d. Eichen, den 14. Sept. 1727, worin sie alles bestreitet, was ihr zur Last gelegt worden.

Bitte gehorsamst, nicht ungnädig zu werden, daß mich unterstehe, Sie so oft mit meinen üblen Schreiben zu inkommodiren; es dringt mich aber die große Noth dazu, Sie unterthänig zu bitten, mich doch zu berichten, ob Sie mir so ungnädig, allerhand Drangsale anzuthun, wie Hr. Dr. Steuber mir den Aufsatz übergeben, als hätten's Ew. Gnaden so verordnet 2c. Daß ich den vorigen Hofmann Lips Sauer vertrieben habe, sage ich nein, und wird Gott mich vertreten, wann's Menschen mit mir so unrecht meinen. Der Herr Dr. Steuber und Herr Dietrich haben den Hofmann wohl 3 oder 4 mal nach Dillenburg gefordert, ihm gesagt, Kautio zu stellen oder nicht mehr Hofmann zu sein. Das letzte Mal, als der Hofmann zu Dillenburg vorgenommen, war ihm angesagt, der Fürst wäre Obervormund, wollte keine Hachenburger Unterthanen leiden zum Hofmann in den Eichen ohne Kautio, und war ihm darbei gesagt, er sollte doch nur ein Jahr noch Hofmann sein und doch 200 Thlr. Kautio stellen. Das hat den Hofmann weggebracht. Und wie sie den Mann nicht länger behalten konnten, weil er so viel Vieh verkauft und alles verthan das Seinige, mußte man ihn da gehen lassen, ehe der Schade größer 2c. Die Dillenburger haben ja 3 mal sein 2c. Vieh schätzen lassen 2c. Und so soll mir noch gesagt werden, ich sollte den Hofmann vertrieben haben und Heu und Stroh dem Theiß gut thun, was vom Hof geführt worden vorm Jahr 2c.

Der Theiß hat Heu und Stroh nicht 1 Pfd. Mangel gehabt, nichts gekauft, und will erweisen, daß die Assistenten den Hofmann zum Östern den Abschied an- gesagt, so wolle man mich ungequält lassen. Ich habe noch mehr funden, das der Theiß schuldig. Was er von mir empfangen, läuft auf 200 fl., und der Herr Dietrich hat auf meine Frage mir gesagt, ich solle dem Theiß den Haber lassen, er wollte schon mit der Zahlung zurecht kommen. Da war der Pfarrer Wickel von Burbach bei. So gelieben Ew. Gnaden, den Dietrich anzuhalten, daß er sich das Geld von Theißern liefern läßt 2c.

Wann ich nun mit diesem Pächter an Tag gebe, was alle Leut sagen, daß er mehr schuldig, als er hat, verkauft zu viel Rind- und Schafvieh, hätte den Termin nicht gehalten, das Pachtgeld zu liefern, hätte den vorigen Winter kein Laub zum Stroh, um Bestreuung zu machen, eingeführet, das doch am Eicher Haus an der Nähe zu holen, welches Leut thun, und verkaufen von ihrem Ge- ströh, daß nun das Eichen-Gut mit Bestreuung das Land schlecht versehen.

Ich bitte unterthänig zu helfen, daß mir mit Geld geholfen werde. Der Herr Dietrich hat einen Mann zu Theiß geschickt, ein Inventarium zu machen, mir solches aber nicht gezeigt, da ich doch weiß, was gefehlt oder nicht war auf- geschrieben.

Nr. 416. Antwort des Grafen v. Eberstein an die Frau von Büding v. 17. Sbr. 1727.

Wohlgeborne Frau! Dero unter dem 14. 7br. an mich abgelassenes Schreiben habe bei meiner Zurückkunft ausgangs 7br. hier gefunden 2c. Es scheint, daß Sie in den Gedanken stehen, als wenn die wegen des Theißern und der Eichen ge- machten Anordnungen bloß Ihnen zum Verdruß gemacht worden wären. Gleich wie ich aber Gott und der honetten Welt allzu sehr bekannt zu sein mich mit Recht flattiren kann, daß zu all dergleichen nicht kapabel bin, sondern das Gemüth allzu rechtschaffen dazu habe, als bitte gar sehr, mit allen dergleichen Beimeßungen mich zu verschonen. Wollte Gott! ich hätte aus vormundschaftl. Pflicht entübrigt sein können, in diese denen Kindern und dem Gut der Eichen allzu schädlichen und verderblichen Sachen, zu deren Vortheil also einzuschauen, mir wäre es sehr lieb gewesen, und bitte ich Sie um Gottes und der Kinder halber, doch um eines schlechten kleinen eigenen Vorthails halben vor Ihre Person denenselben nicht so gar große Bedenklichkeiten und Schaden zuzuziehen, welche Sie vor Gott und dem Richter nimmermehr verantworten können, gegen welche ich mich sehr responsabel machte, wann ich nicht mehr auf den Nutzen des Gutes, als Deren so eigenmützig scheinende Absichten sehen wollte 2c.

Den Punkt wegen des von dem vorigen Pächter aus dem Hof wegführen gelassenen Heu und Strohs habe gleichfalls an Hrn. Dr. Steuber und Herrn Dieterich geschrieben. Haben Sie den Kindern zum Schaden etwas verhänget, müssen Sie sich selbst zuschreiben, wann ich Pflicht und Gewissens halber des- wegen mich an Sie zu halten gezwungen sehe, dessen ich, als Gott bekannt ist, sehr gern überhoben sein wollte 2c. Sie schreiben, der Theiß sei Ihnen auch 200 fl. schuldig. So habe ich an Herrn Dietrich verordnet, daß er ihn samt Herrn Dr. Steubern dahin anhalte, daß er sie zahle. Ingleichen, daß er Ihnen von den Pachtgeldern auf Ihre Alimente gegen Quittung abschlägliche Zahlung thun lasse. So wird er Ihnen auch das Inventarium zeigen und vorlegen, dann mit meinem Willen nichts geschehen muß, das den Kindern zum Schaden und Ihnen zum Ver- druß ist. Nicht weniger habe angeordnet, daß von denen Theißischen Pachtgeldern an Hrn. Dr. Schram 100 fl. bezahlet werden sollen.

Von **Charlottchen** folgt hierbei die Antwort, Sie hält sich noch ziemlich wohl. Den **kleinen Karl** und die **kleine Amalie** grüße ich vielmal und will ihr zweien bei meiner Hinkunft nicht vergessen.

Nr. 417. Schreiben des Grafen von Eberstein an den Notar Dieterich zu Dillenburg d. d. Mainz, den 17. Okt. 1727.

Monsieur! Dessen Schreiben vom 29. Juli habe ich in Bamberg erhalten, gleich als ich im Begriff war, nach Erlangen und Eichstädt zu gehen Und als ich den 27. 7bris von Frankfurt wieder kommen, habe ich Dero zweites vom 5. Aug. und 3. 7bris gefunden, bin aber zeithero gehemmet worden durch herrschafft. Geschäfte, daß nicht im stande gewesen bin, darauf zu antworten; dahero vorjeto auf alles umständlich meine Gedanken eröffne, und zwar

1) ist mir lieb, daß das Inventarium in den Eichen endlich zu stande gebracht worden, weih aber nicht, was nöthig gewesen, daß Sie den Stich mit dazu gezogen, indem Sie es ja billig selbst verrichten und denen armen Kindern die Unkosten, so Stich gemacht, ersparen sollen;

2) muß das Inventarium zeigen, ob die Tapeten nur allein oder noch andere Sachen zu verkaufen übrig sein;

3) ist zu erbarmen, daß Se. Durchlaucht der Fürst vor meines sel. Brudern treue Dienste und der Kinder Zustand nicht mehr Betracht haben, als daß Sie wegen der den Beamten so den Jügel schießen lassen, welches ich mir doch fast nicht einbilden kann, indem Selbiger in Gegenwart Herrn D. Steuber's ganz ein anders versprochen, welches ich bitte nebst dem Herrn D. Steuber Sr. Durchlaucht vorzustellen.

4) Die Taxation der Cantore ist sehr gering, kommt es auf diese 22 Thlr. an, will ich sehen, wann ich hin komme, wie es zu machen. Ich habe gehoffet, daß wir dieses Jahr von der Hütte und Kupfer-Bergwerk noch etwas erübrigen wollten, so zu Bezahlung Schulden angewendet werden sollte, allein da wir gezwungen sind, noch eine Hütte (zu Gr. Weinungen) zu bauen, welches dies Jahr schon über 2000 Thlr. weggenommen und künftiges Jahr wenigstens auch so viel noch erfordern wird, ist dazu keine Möglichkeit vor Weihnachten 1728, geschweige, daß man sogleich 500 Thlr. anschaffen könne.

5) Die Tapeten anbetreffend, kostet die Elle 7 gute Groschen.

6) Wann Se. Durchlaucht vor des seligen Fürsten Portrait mehr nicht als die taxirten 20 Thlr. geben wollen, muß ich alles geschehen lassen; hätte mir doch eingebildet, Sie würden dazu allzu großmüthig sein, weilen Sie wissen, daß es von dem Maler Rosen 100 fl. bares Geld gekostet.

7) . . . 8) Wann Herr Kammerrath Reichmann nicht bedenken will, daß die Härtigkeit gegen Unmündige zu gebrauchen, ihm und seinen Kindern keinen Segen bringen mag, so muß ich es Gott befehlen; dann aller Welt bekannt, daß es ihm nicht so genau gehet, um nöthig zu haben, weder Zeit noch Geduld zu gestatten.

9) Daß die Fr. von Büring sich mit dem Theiß ebensowenig als mit andern vertragen wird, solches ist außer Zweifel.

10) Ubrigens wäre nicht zu verantworten, wann bei der Verleihung nicht nachgesehen worden wäre, ob des Theiß zur Kaution gestellten Sachen schon anderwärts verpfändet gewesen, und wäre dieses eine große Bosheit von ihm, noch vielmehr aber strafbar, wenn es dolose, 7 Ochsen, auch Schafe und 5 Wagen Hrn verkauft hätte. Wäre es aber etwas, so ihm zu Bauung und Erhaltung des Gutes der Eichen nicht nöthig gewesen, so ist ihm nicht zu verwehren, daß er die fructus und überflüssiges Inventarium zu Gelde macht; denn wovon sollte er dann sonst die Pachtgelder bezahlen. Es kommet darauf an, daß Sie mit Ernst und Grund unter Beziehung Herrn D. Steuber's das Werk untersuchen, so kann man alsdann einen Rath und Entschluß fassen.

11) . . . 12) Demnächst folget Extract eines Schreibens von Herrn Theiß, worin sich selbiger beschwert,

1. daß von denen bei meinem letzterem Anwesen des Hofes halben verabredeten 14 Punkten kein einziger außer das Inventarium zu stande gekommen, auch, wann kein Erinnern helfen will, mithin, wann's länger also kontinuieriren und dasjenige, was vermög Accords ihm versprochen worden, nicht geliefert würde, genöthiget fände, die Leihe aufzukündigen;

2. so thue die Frau von Büring alles ersinnliche Herzleid und Drangsal an zc.;

3. habe sie eine Ruh von infizirten Orten in seiner Abwesenheit in den Stall gebracht zc.;

4. habe sie den dillenburgischen Vogt um seinen Büttel auf den Hof zu schicken gebeten und den Schäfer zc. zu holen und einsteden zu lassen.

Weshalben ich unumgänglich finde, daß Sie mit dem Hrn. Dr. Steuber zusammen treten, diese Sache mit Ernst und Nachdruck einsehen und eingreifen, damit denen Kindern und Gute kein Präjudiz geschehe.

13) Daß die Execution wider des Fürsten in Gegenwart Herrn Dr. Steubern gegebenes Wort von denen Censiten nach den Eichen wiederum weggenommen worden, wundert mich von Herzen, und ist nöthig, deshalb mit Herrn Dr. Steubern Ver zu nehmen und zu dem Herrn Rath Archenholz, auch nothfalls zu Ihro Durchl. selbst zu gehen, damit man thue, was man kann. Will dann kein Vorstellen bei dem Fürsten helfen, so muß man es Gott, der aller Waisen Beistand ist, anheim stellen.

14) Daß man von den Eichen wegzuhäken will, darüber muß ich lachen. Es wird ja noch Recht in Weylar deshalb zu erhalten sein, und muß mit Hrn. Dr. Steubern gesprochen werden, daß man allenfalls daselbst ein Mandat extrahirt.

15) Daß der Herr Graf von Hachenburg Arrest auf die Hauberge gethan, solches verdente ihm zwar nicht; was aber der Vogt damit zu thun, deshalb erwarte Nachricht. Und wann man hat 100 Thlr. daraus ziehn können, schlägt denen Kindern nichts, ob der Graf von Hachenbach solchs auf seine Interessen nimmt oder sie von uns verkauft und einem andern bezahlt werden.

16) Von der Fr. von Biring habe selbst ein Schreiben vom 14. 7bris erhalten, darinnen sie alle die puncta leugnet, die drauhen in ihrer Gegenwart und auch nachher in Dillenburg zu der Kinder unstreitigem Besten mit dem Theiß und sonst verabredet worden. Ich muß bekennen, daß dieses mich nicht allein befremdet, sondern auch dahin bringen wird, daß ich, weil sie gar dergleichen Sachen nicht mit Recht zu fordern hat, ihr ihre 200 fl. und sonst nicht einen Kreuzer mehr geben lassen werde.

Neben Sie doch mit Herrn Steubern wegen des 5. Punkts der Fr. von Biring ihres Schreiben zc. und sagen dem Theiß, daß er der Fr. von Biring ihren Hafer und was er sonst von ihr bekommen zahle; halten auch nebst Herrn Dr. Steubern darauf, daß er das Pachtgeld bezahle und richtig abführe, wovon Sie der Fr. von Biring auf ihre Alimenten so viel als möglich zahlen wollen, doch gegen hinlängliche Quittung, nicht weniger an Herrn Dr. Schram 100 fl. in Abschlag der Interessen seines Kapitals auf den Eichen nicht zu sehen bekommen, daß sie doch am besten wüßte, was dagewesen, wolle er also es ihr kommunizieren, damit man bei den Kindern keine Verantwortung habe.

An Hrn. Dr. Steuber schrieb der Graf C. F. v. C.: Aus denen sub sigillo volante hierbei liegenden Schreiben an die Frau von Biring und Herrn Notarius Dietrich werden dieselben des Näheren ersehen, was ich wegen der an mich berichteten Vorfällenheiten und sonst in ein und andern anzuwenden genöthiget bin. Weiln nun darinnen verschiedene puncta mit enthalten, darinnen Sie den besten Nachdruck sowohl bei dem Fürsten, als Herrn Rath Archenholz, item der Fr. v. Biring geben können, so bitte so sehr als ich nur kann, sich deren ja mit Ernst angelegen sein zu lassen.

Ich komme schwer daran, daß ich nach Weylar gehen soll; wann ich aber sehe, daß bei Sr. Durchl. dem Fürsten so gar vor die armen Kinder nichts zu gewärtigen ist, so muß ich es thun, um mich der-einsten der Verantwortung gegen die Kinder zu entschütten.

Wegen dem Vogt von Burbach sein Sie doch so gut und lassen sich einen rechten Ernst sein, selbigen auf christl. und freundschaftl. Gedanken zu brigen; er wird wenig Ehr und Segen davon haben, daß er an vater- und mutterloser Waisen Armuth zum Ritter werden will. Mit dem Herrn Grafen von Hachenburg seinem Vogt oder Beamten, welcher bei uns in Dillenburg (Anfang Juni 1727, s. oben) gewesen, ersuche gleichfalls umständlich zu sprechen, ob dann nicht möglich sei, daß man über ein oder andern ihnen gethanenen Vorschlag in Gutem zurecht kommen könnte. Von Herrn Theißen stünde mir gar nicht an, wann wahr wäre, was die Frau von Biring und Herr Dietrich mir geschrieben; sein Sie von der Güte und sehen dahin, daß alles auf solchen Fuß gestellet werde, daß die Kinder keinen Schaden haben zc. Ich werde zwar gewiß noch, so bald es nur möglich ist, selbst hinkommen, allein weiln ich doch nicht weiß, wie bald, so verlasse mich lediglich auf Ihre Dexterität und Rechtschaffenheit zc. Ich bin voller Dankerkenntlichkeit gegen Ihre Mühe zc.

Das freiadlige Gut Eichen samt Hütte zu Heller hatte der Ober-Stallmeister von Biring am 9. März 1715 von der Fürstin Dorothea Johanna von Nassau-Dillenburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche dem Fürsten Wilhelm am 25. Febr. 1705 von Frau und Fräulein von Seelbach überkommen, käuflich an sich gebracht und war von ihm auf des Ober-Jägermeisters Karl v. Eberstein Kinder erster Ehe ab intestato gefallen. Nun zeigen die Kaufbriefe deutlich, daß die Eiche ein freiadliges Gut war und unter niemand als unter der Burg Friedberg stand, mithin keinem Fürsten oder Grafen die Jurisdiktion darüber zustand. Dessen ungeachtet hatte man sich von Seiten Dillenburg und Hachenburg unterfangen, Eingriffe in die freiadlige Hütte zu Heller zu thun, das Überhüttengeld zu fordern und sogar die hergerichteten Eisen hinwegzunehmen, weshalb man sich bei dem Kaiserlichen Kammergerichte beschwerte, worauf auch ein mandatum de restituendo ablata cum omni causa et de non amplius turbando in possessione vel quasi juris libertatis et immunitatis erkannt und beiden Beklagten am 14. Sept. 1726 durch einen Kammerboten insinuiert worden war. Trozdem ließ man post insinuationem mandati im genannten Jahre und 1727 und 1728 eine große Quantität Eisen hinweg nehmen.

Der Fürst Wilhelm war von 1705 bis 1715, darauf der Ober-Stallm. v. Biring und dessen Erben von 1715 bis 1726, zusammen also 21 Jahre in ruhigem Besitze des Eichen-Gutes gewesen, und es waren von den Eichischen Censiten die jährlichen Renten, und zwar nach dem Fuße empfangen worden, wie das i. J. 1705 vom damaligen Vogt Philipp errichtete Heberregister und Lagerbuch zeigte; nichtsdestoweniger unterstanden sich die fürstliche Kanzlei zu Dillenburg und die gräfliche zu Hachenburg, auf dem gemeinschaftlichen Verhör zu dekretiren, daß die Eichischen Censiten die Zinsen in der Weise entrichten sollten, wie dieselben vor 50 und mehr Jahren erhoben worden.

Auch erhielten Dr. Schram und das Gotteshaus Attendorf von der fürstl. Regierung Dekrete, daß der Vogt zu Burbach von dem Gute Eichen so viel, als ihre

Forderung an die Eberstein'schen Kinder betrüge, wegschätzen lassen sollte. Dann nahm es sich der Vogt Möller zu Burbach heraus, den Pächter Theiß auf dem freiadligen Gute Eichen auf alle mögliche Art und Weise zu turbiren und drohte demselben sogar mit Personalarrest; ferner erlaubte sich das fürstl. Forstamt, dahin Befehle zu ertheilen, daß das Eichische Vieh nicht durch den Niedersberg treiben und der Jäger Keymann zu Burbach des Pächters Theiß Jagdhunde tot schießen und ihn selbst im Besitze belästigen sollte. Da nun aber der Fürst keine Jurisdiktion über das Gut Eichen hatte, weil dasselbe nur unter der Burg Friedberg stand, und der Fürst selbst Ober-Vormund der Eberstein'schen Kinder und als solcher verbunden war, die Pupillen und deren Rechte zu schützen, keineswegs aber zu schmälern, so protestirte Graf E. F. von Eberstein omni modo gegen alle eben angeführten widerrechtlichen Handlungen, ersuchte den Fürsten, dergleichen Procedere dem fürstl. Forstamte, der Kanzlei und dem Vogte zu Burbach sub certa poena zu verbieten, und ließ zugleich der fürstlichen Kanzlei erklären, daß, wenn der in der Eberstein'schen Vormundschaftsache mit thätige Notar Dieterich sich ratione der Unmündigen vor derselben sistirte und als Reus einließe, solches unter der ausdrücklichen Verwahrung geschähe, der Kanzlei keine weitere Jurisdiktion einzuräumen, als sie den Rechten nach und ratione der qu. Possessionen ihr zukäme. Auch ließ Graf Eberstein wegen allen diesen Anmaßungen an die Burg Friedberg Anzeige thun und um deren Assistenz bitten.

Den Hütten-Prozeß suchte man so gut als möglich bei dem Kaiserl. Kammergerichte zu pouffiren, machte Anzeige von den vorgekommenen Gewaltthätigkeiten nach Weßlar und schrieb dem Fürsten und dem Grafen, davon in Konsideration der Unmündigen bis zum Endurtheil in dieser Sache abzusehen, zumal dieselben ihnen contra mandatum nichts helfen könnten, sondern allezeit Restitution stattfinden müßte.

Weil Herr von Trumbach, der die Hauberge wieder einlösen wollte, de facto in das Gehölz gefallen war, Holz weggenommen und geschworen hatte, wenn ihm ein Förster aus den Eichen wieder hinein käme, so wollte er etwas thun, was man nicht glauben sollte: so ließ Graf Eberstein der fürstl. Regierung zu Dillenburg solches mit dem Bemerken denunziren, daß, weil man die Hauberge nicht von dem Herrn von Trumbach, sondern vom hochsel. Fürsten für bares in die Regierung gezahltes Geld erkaufte hätte, letztere den Pupillen solche zu gewähren und dieselben dabei zu vertreten schuldig wäre, und ersuchte zu verfügen, dem von Trumbach die Restitution des weggenommenen Holzes aufzuerlegen, demselben deswegen einen Termin zu stellen, und im Fall unterbleibender Restitution ihn exequiren zu lassen, auch alle Thätlichkeit zu inhibiren. Das Nähere findet sich in nachstehenden Schreiben.

Der Notar Dietrich berichtet dem Grafen Eberstein: a) am 12. Januar 1728: Hochgeborne Reichsgraf etc.! Hiermit berichte unterthänig, wie Hr. Dr. Schram von hochfürstl. Kanzlei ein Dekret erhalten, daß, wann ihm das uff denen Eichen stehende Kapital ad 1000 Thlr. Interesse in 14 Tagen nicht zahlt würde, so sollte der Vogt zu Burbach (Wiesen) aus denen Eichen wegschätzen. Ingleichen hat Isaac Speier ein Urtheil vor 2 Tagen bekommen, ihm 153 Thlr. m. Interesse binnen 4 Wochen zu zahlen. Das Gotteshaus Attendorn hat an die 500 Thlr. Interesse noch stehn, welches den 30. Jan. das Dekret erhalten, daß, wann in 14 Tagen die Zahlung nicht geschähe, sollte die Wegschätzung vor sich gehn. Anderer Kreditoren nicht zu gedenken. Derowegen und wann nicht 2000 Thlr. uff die Eiche uffgenommen werden, zu befürchten stehet, daß die beste Gütere hinweg gehen; weshalb dies unterthst. bekannt mache, damit mir heut oder morgen nichts imputirt werde etc. Ingleichen muß melden, wie die beiden Herrschaften abermal von der Hütt 111 Thlr. von der diesjährigen Reih habe wollen und Exekution denen Gewerken hingelegt hat. Sodann wollen die Eichischen Censiten die Zins nicht mehr geben, sondern wollen die Sach uff den alten Fuß haben, wie es vor 30 Jahren gewesen, worinnen sie dann der Vogt und Kanzlei trefflich stärket; also, daß allhier ein armer Zustand ist. Und wann Ew. hochgräfl. Exc. nicht mit Hand anlegen und bald hierher kommen, so danke ich ab, angesehen wir 26 Prozeß haben, die in motu sind, vor deren Schriften ich allein sorgen und sie verfertigen muß. Lehl. so ist Hr. von Trumbach wieder allhier ankommen und will all seine Gütere wieder einlösen und die Hauberge zu sich nehmen. Ich rekommandire mich unterthänig und bleibe Ew. hochgräfl. Exc. unterthäniger Diener **Dieterich.**

b) vor Ostern 1728:

Hochgeborne Reichsgraf etc.! Ew. hochgräfl. Exc. vom 16. Febr. an mich gdt. abgelassenes Antwortschreiben ist mir suo tempore wohl zu Handen kommen, es wäre auch meine Schuldigkeit ge-

wesen, solches sogleich zu beantworten. Die Ursache der Verzögerung ist gewesen, weilten dato kein Dekret von hochfürstl. Kanzlei herausbringen können. Indessen habe ich gegen alles einseitige Verfahren protestiret und eingegeben, daß Ew. hochgräfl. Exc. annoch vor Ostern allhier eintreffen würden, bis dahin man mit Wegschätzung der Eichischen Güter einhalten möchte, zweifle auch nicht, dies wird geschehen. Daß Ew. hochgräfl. Exc. aber mein unterm 18 (muß heißen 12.) Jan. a. e. unterm 18. abge-
gelassenes Schreiben erst den 14. Febr. zu Händen kommen, daran bin ich gar nicht schuld, zumalen da ich von denen allhiefigen ordinären und uff Hfurt gehenden Boten einen Schein in Händen habe, daß ich solches sub dicto dato geliefert; wo selbiges nun liegen blieben, ist mir unbewußt.

Es haben indessen gdtste. und gnädige Herrschafte abermal von der verflorenen Hüttenreiß über 111 Thlr. denen armen Waisen, ohnerachtet daß in ao. 1726 ein Mandatum de restituendo spolio erkannt und insinuiert worden, hinweg genommen und sich um niemand gekümmert. Ob ich nun schon dies Procedere sogleich nach Weylar an Herrn D. Hoffmann Juniores berichtet, selbiger in hac Causa Advocatus und Procurator ist, so sehe schlechte Hoffnung zur Erlösung, zumalen da man mit Geld nicht helfen kann und die Censiten sich uff die Hinterfüße setzen und keinen Xr. zahlen, weilten sie weiche Seite vom Vogt zu Burbach spüren, Herr Dr. Steuber auch keine Feder ansetzet, ich indessen allein die Sache ausmachen soll, da ich doch mit denen 20 Prozeffen, die ich in hac causa bediene, genug zu thun habe.

Nr. 418. Nach erfolgter Ankunft in Dillenburg schreibt Graf Eberstein am 27. März 1728 an den Fürsten Christian zu Nassau:

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr! Ew. Durchl. finde ich mich gezwungen, hiedurch mit rechter Wehmuth zu repräsentiren, welchergestalten ich mit größter Gemüthsbestürzung bei meinem Unwesen erfahren müssen, daß Dero nachgesetzte Regierung allhier (weiß nicht, ob vielleicht durch unrechte Information oder aus nicht genugsamer Einsicht) sich nicht gescheuet, sine omni Cognitione Causae contra nota et trita Jura Possessionis die unmündigen Eberstein'schen Kinder erster Ehe an Kollektirung ihrer Censiten und andern Kontribuenten zu denen Eichen nach dem hergebrachten und zu Zeit Ew. Durchl. höchstsel. Herrn Brudern und deren nachherigen Eigenthümern gangbaren Fuß also zu hemmen, daß sie gar den Vogt zu Burbach ausdrücklich anbefohlen, solche Censiten bei ganz anderen, dem Possessorio ganz entgegenn, uns unbekannt und bloß in dem einseitigen, seichten Vorgeben der Censiten beruhenden, falsch also betitelten, alten Praestandis zu schützen.

Nun aber Ew. Durchl. gnädigst bekannt ist, daß keinem Richter in der Welt zusteht, jemanden, geschweige Pupillen, aus ihrer notorischen Possess durch dergleichen bemächtigte Dekreta zu stoßen, sondern Selbigem im Gegentheile kraft obrigkeitl. Amts obliegt, jedermann bei seinem Besitze wider alle Beeinträchtigung und Vergewaltigung zu schützen, Ew. Durchl. auch von Selbst wissend, daß Sie als Ober-Vormund die armen Unmündigen vielmehr bei ihrer Possess, Rechten und Gerechtigkeiten zu vertheidigen haben, und Sie dazu zweifelsohne aus eigener angestammter fürstl. Großmuth von selbst geneigt sein werden, endlich alle dergleichen Unternehmungen während der Unmündigkeit ohnedem von keinem Bestand und rechtlicher Wirkung sind und dawider denen Pupillen restitutum in integrum oder die Stellung in vorigen Stand auf ewig offen und frei verbleiben, zu geschweigen, daß niemand und am wenigsten Unmündige ohngehöret (gleich als hier geschieht) auf simples Vorgeben eines Interessirten und sich opponirenden Censiten kondemniert, und zwar aus dem Besitze ihres Kollektations-Fußes geworfen werden können: So stelle ich völliglich außer Zweifel, Ew. Durchl. werden dieses unstatthafte Beginnen Dero Regierung, welchem ich hiedurch aus vormundtschaftlicher Pflicht solemniiter im Namen meines Brudern unmündigen Kinder erster Ehe zu kontradiriren mich genothdränget sehe, Ihre höchsten Gemüths Billigkeit nach von Selbsten desapprobiren und cassiren, als worum ich hiedurch curatorio nomine unterthänigst gebeten haben will, dahingegen die gnädigste Verfügung thun, daß obbesagte unmündige Ebersteinische Kinder 1. Ehe bei dem bisherigen vor und bei Dero hochfürstl. Herrn Bruder und nachher stets gangbaren Fuß der Kollektion der Eichischen Censiten so lange gelassen, geschützt und gehandhabet werden, bis Gegentheile ein anders in petitorio ausgeführt.

Demnächst ersuche Ew. Durchl. ich nomine Pupillorum aufs inständigst, gehorsamste, weilen abermalen der terminus solutionis derer Eichischen Censiten und Contribuenten (1. Apr. 1728) sich nähert, die Exekution ihnen zu gute zu ordnen und dergestalt anzubefehlen, daß solche die Gefälle nach der ihr von dem Assistenten Dietrich zuzustellenden Specification auf vorgedachten bisdaherigen Fuß ohne Ansehen und Nachsicht eintreiben, sintemalen die Unmündigen zu Bezahlung der Interessen an Herrn Professor Schram solcher ohnumgänglichen benöthiget. Es werden solche sowohl als ich diese in Recht und Billigkeit begründete hochfürstl. Anordnung mit ewigem gebührenden Dank erkennen Ew. Durchlaucht unterthäniger und gehorsamer Diener

E. F. Gr. von Eberstein.

Dillenburg, 27. Martij 1728.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Fürsten zu Nassau, Grafen zu Katzenelenbogen, Vianden und Diez, Herrn zu Beilstein.

Dillenburg, den 26. März 1728. Dem Grafen v. Eberstein zeigt der Förster Lütjch an, wie der Pachter Theiß die Güter von denen Eichen sehr ruinirte, die Früchte von denen Eichen nach Gringshausen wegführen ließe und das Vieh so weit verkauft hätte, daß er seinen Ackerbau nicht bestreiten könnte; 2) hielte die Frau von Büring Ziegenwied, wodurch die Obstbäume sehr ruinirt würden; 3) so würde **die Fräulein in denen Eichen** sehr miserabel von der Frau von Büring zc. in Essen und Kleidung gehalten und oft mit Schlägen traktiret, derowegen ihme, Lütjch, die Fräulein vor etlichen Tagen die Hände gedrückt zc. und um Gottes Willen ihn gebeten, dies Ihro hochgräfl. Exc. Herrn Grafen von Eberstein bekannt zu machen, damit sie aus denen Eichen erlöset würde.

Nr. 419. **Schreiben des Grafen von Eberstein an das reichsritterschaftliche Direktorium zu Friedberg d. d. Mainz, 5. Juni 1728.**

Reichsfreie, Hoch- und Wohlgeborne Herren zc.! Meine Unwissenheit hat mich einen Fehler begehen machen, welchen Ew. Hoch- und Wohlgeb. um deswillen gütigst zu excusiren belieben werden, nämlich ich habe nach dem Absterben meines sel. Brudern, des fürstl. Dillenburgischen Ober-Jägermeisters Karl's Freiherrn von Eberstein, wodurch mir die natürl. und legitime Tutel seiner hinterlassenen unmündigen Kinder erster und zweiter Ehe zugefallen, bei Denenselben die tutorische Bestätigung nicht gesucht, daß also vorjetzt annoch hierdurch meine hochgeehrtesten Herren aufs angelegenste will gebeten haben, mir ein formales Tutorium diesfalls baldmöglichst ausfertigen zu lassen.

Demnächst wird nicht unbekannt sein, was dieses meines sel. Bruders Kinder erster Ehe auf ihrem unter der Reichs-Ritterschaft gelegenen freiadeligen Gute, die Eichen genannt, vor harte Prozeduren von der fürstl. dillenburgischen Regierung, ingleichen den gräfl. hachenburgischen Rätthen und Beamten ausstanden, ohnerachtet man sicher gehofft, es würden solche durch die ergriffenen und reiterirten appellationes wo nicht abgewendet, doch wenigstens sistiret werden. Gleichwie solches alles verhoffentlich mein Assistent, der Herr Doktor Steuber, ingleichen der Herr Notarius Dietrich von Dillenburg des mehreren bei einer hochl. Ritterschaft angebracht haben werde, worauf mich Kürze halben hierdurch beziehe. Gleichwie aber diese Eingriffe in die von Kaiserl. Maj. so höchst patrocinierte Immetiätät und Jurisdiktion der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft, wie auch die attentata contra appellationes nicht alleine Denenselben, sondern auch meinen unmündigen Neffen zu äußerstem Präjudiz gereichen, also will, um mich aller vormundtschaftlichen Verantwortung zu entschütten, solches nochmalen Ew. Hoch- und Wohlgebornen denunziret und um Schutz, Vertretung und Remedur aufs inständigste ersuchet haben. Dagegen ich mit ganz besonderer Widmung verbleibe zc.

Mainz, den 5. Juni 1728.

Nr. 420. **Hauptmann, Rätbe und Ausschuß der unmittelbaren freien Reichsritterschaft des mittelhhein. Kreises zu Friedberg schreiben an den Grafen von Eberstein zu Mainz am 20. Dez. 1728.**

Hochgeborner Graf 2c.! Demnach bey dem dahier lezhin gehaltenen Ritter-Raths-Convent unter andern auch vorgekommen und in Deliberation gezogen worden, welchergestalten die gewöhnliche Jährliche Ritter-Unlage zu reguliren und auszuschreiben sey, wobey dann auch sich aus denen abgehörten Ritterschaftlichen Rechnungen ergeben, wie die dem Corpori obliegenden Schulden-Laßt aus vielen Verhindernüssen noch nicht getilget werden mögen, zumahlen zu Beybehaltung der Ritterschaftlichen Immunitäten und Freyheiten noch immer sonderbahrer Aufwandt erforderlich gewesen und noch nöthig ist. So hat man in dessen Consideration die Unlage vor künftiges 1729te Jahr so leidlich als es geschehen können, repartiret und auszuschreiben verordnet.

Wann es nun Unseres Hochgeehrtesten Herrn Pupillen dem Matricular-Fuß nach daran 14 fl. 14 Xr. sage Vier-Zehen Gulden 14 Xr. erträget und solches Quantum in nächstkünftigem Monath Martio zur Ritter Cassa ohnfehlbar zu entrichten seyn wird;

Als wollen Wir auch dessen behörige Einliefer- und Bezahlung hierdurch Unserer Obliegenheit nach gebührend erinnert und Uns im übrigen allerseits dem Schutz des Allerhöchsten bestens empfohlen haben. Geben zur Kayserl. und des Heil. Reichs Burg Friedberg den 20. Decembr. Anno 1728.

Unfers Hochgeehrtesten Herrn
Dienstbereitwillige

Hauptmann, Rath und Ausschuss der unmittelbaren Freyen Reichs Ritterschaft des Mittel-Rheinischen Creyses diesseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten.

Dem Hochgebohrnen Grafen undt Herrn, Herrn Ernst Friederich, des Heyl. Röm. Reichs Grafen von Eberstein, Königl. Polnischen, wie auch Churfürstl. Sächsischen Gesandten 2c. Unserm Hochgeehrtesten Herrn
Mayntz.

Nr. 421. **Die Länderei des Eihengutes wird am 26. Okt. 1728 an Philipp und Anna Sauer vom 1. Dez. 1728 an auf sechs Jahre verpachtet.**

Rund 2c. seie hiermit 2c., daß heut untengesetzten dato zwischen dem Hrn. Doctor Steuber, als Bevollmächtigten von Hro hochgräfl. Excellenz dem Hrn. Reichsgrafen von Eberstein, und dem Hrn. Notario und Advocato ord. Dieterich, als Bevollmächtigten von der Frau Wittib von Büding, Verpächtern an einem, Johann Philipp Sauer und dessen Ehefrauen Anna Katharinen als Pächtern an andern Theil, jedoch unter ausdrückl. reservirter Genehmigung Hro hochgräfl. Excell. des Herrn Grafen von Eberstein, als hohen Vormunds und der 2c. Frauen von Büding als Vormünderin des Herrn Ober-Jägermeisters von Eberstein sel. nachgelassener vier Kinder erster Ehe ein aufrichtiger Pacht-Kontrakt 2c. geschlossen worden folgendergestalt:

Es verpachten nämlich obermeldter Herr Vormund und Frau Vormünderin denen Philipp und Gerhard Sauer und dessen Ehefrauen vom 1. Xbris dieses jetzt laufenden 1728. Jahrs anzurechnen auf sechs nach einander folgende Jahre das freiadelige Mittergut Eichen an darzu gehörigen Acker, Wiesen, Mühle, Hofhaus, Scheuer, Boden und Ställen mit darauf befindlicher Fütterung an Heu, Grummet und Stroh, die gedungenen Acker samt vierzigvier Mestren Winter-Aussaat Korn, und versprechen Pächtere, die ihnen ausgestellten vierzigvier Mestren Saatkorn im Feld bei Endigung deren 6 Pachtjahren wieder richtig zu liefern.

Die Hofrenten, Hauberge, Waldungen, Jagden und Mastung, wie auch das adelige Wohnhaus, sämtliche Weiher, samt der freiadeligen Hütten und Hammer zu Heller sind nicht in diesem Kontrakt mitbegriffen, sondern verbleiben denen Ebersteinischen Kindern erster Ehe und denen Herrn Vormündern so lange zu ihrer Disposition, bis sie selbige an andere verlehnen werden.

2. Wird denen Pächtern versprochen, das nothdürftige Brandholz durch den Förster anweisen zu lassen, und wann eine gute Heuernte ist, so sollen denen Pächtern nach Endigung der kontrahirten 6 Jahre vier Wagen Heu und zwei Wagen Grummet ohnentgeltlich abgefolget werden.

Dagegen verspricht der Philipp und Gerhard Sauer und deren Ehefrauen, ein jedes als Hauptschuldner und Zahler der ganzen Summ vor sich und ihre Erben erstlich, jährlich und jedes Jahr besonders einhundert und sechzig Athlr, jeden Athlr. zu 45 alb, und den alb. zu 8 Pf. gerechnet, an guter gangbarer Münz, und zwar jedesmal auf Ostern sechzig Athlr., auf Jakobitag fünfzig

Rthlr. und auf den 1. Xbr. wieder fünfzig Rthlr. gegen Quittung bar zu entrichten zc. Wann aber die Pächtere mit denen Zahlungsterminen auf die gesetzte Zeit nicht einhalten oder auch Viehe veräußern und kein anderes an dessen Platz stellen, so soll die Leihe noch vor Ausgang der 6 Jahren aufgehoben zc. sein. 2tens versprechen die Pächtere der Frau von Büding alle Jahre zc. zwei Kühe und zwei Geißen ohnentgeltlich zu füttern, ihr den Rutschen-Schoppen, zwei kleine Ställchen, den Mauergarten halb nebst allem Obst darinnen, wie auch den ganzen Baumgarten samt allem Obst- und Pflaumenbäumen, welche neben dem Wohnhause stehen, allein zu lassen und ihr jährlich von denen Welschen Nußbäumen, wann solche tragen, eine Neste Nuß zu liefern zc. 3tens versprechen zc. zc. 4tens versprechen die Pächtere, der Frau von Büding das nöthige Brennholz ohnentgeltlich zu fahren. Weilen auch 5tens denen Pächtern die Vaue in gutem brauchbaren Stand geliefert werden, so versprechen dieselben, solche also wieder zu liefern zc. Da auch die Wiesen und Acker jeto im schlechten Stand seind, so sollen denen Pächtern in dem ersten Pachtjahr die zum Gut Eichen gehörigen Arbeitsleute jedoch jeden vor 4 alb., überlassen werden, welches aber von denen Pächtern aparte zahlt werden muß zc. 9tens das bekommene Viehe anlangend, nehmen die Pächtere solches nebst beigelegter Spezifikation und Taxation zc. an und versprechen, bei ihrem Abzug selbiges in solchem Stand wieder zu überliefern zc. So geschehen Dillenburg, den 26. 8bris 1728.

Hochgeborner Reichsgraf zc! Ew. hochgräfl. Exc. berichten hierdurch unterthänig, wie wir, doch mit Ratifikation Ew. hochgräfl. Exc., das Gut Eichen vor 160 Thlr. verliehen haben, wie der beigelegende Kontrakt des mehrern besaget. Und weilen der eine Pächter Philips Sauer eben nicht viel in bonis hat, dennoch ein guter Hausmann ist, so ist verabredet, daß solcher kein Geld in die Hände bekommen solle, dessen Bruder Gerhard Sauer aber vor das Pachtgeld genugsam gefessen und einer vor den andern Bürge und Zahlsmann worden ist. So verhoffen, wir werden damit glücklicher als mit dem Theiß sein. Es ist aber höchst nöthig, daß 2 Thore in denen Eichen, item die Dächer und Bode über denen Ställen und im Hofhaus gemacht werden, wozu aber Geld sein muß zc. Wir hoffen also, Ew. hochgräfl. Exc. werden in die neue Leihe konsentiren und solchen Kontrakt subscribiren. Die wir übrigens verbleiben Ew. hochgräfl. Exc. unterthst.

Dillenburg, den 21. Xbr 1728.

Dieterich. J. Steuber.

Hochgeborner Reichsgraf zc! Vermöge Dero letztern unterm 1. Nov. a. c. an mich gdst. erlassenes Antwortschreiben ist das Gut Eichen bis uff Ew. hochgräfl. Exc. gdst. Ratifikation verlehnet, wie beigelegendes Schreiben und Leihe-Kontrakt des mehrern zeigen werden. Nun habe aus vorangezogenem gdstm. Schreiben ersehen, daß Ew. hochgräfl. Exc. Bedenken getragen, jemand bei Herrn Doktor Steuber zu denominiren, der mir meine Rechnung abnehme, und ungnädig genommen, daß allenfalls meine Rechnung vor hochfürstl. Rentkammer ablege. Indeme ich nun ein sterblicher Mensch bin und nicht gerne sehe, daß meine Frau und Kinder nach meinem Tode Verdrießlichkeit bekommen, niemand auch zu verargen ist, wann er seine Sache in richtigem Stand erhalte, so gilt es mir gleich, wer mir meine Rechnung abnehme und bin zufrieden, wen Ew. hochgräfl. Exc. nebst Herrn Doktor Steuber hierzu benennen, worum nochmals bitte, dann ich dieses schweren Amts los sein will.

Sodann hat sich ein Schreiben unter Dero Bedienten Hand Namens Walter vom 19. 8br 1728, so an Hrn. Spröde geschrieben, gefunden, darin diese Rechnung gelegen, worab gdst. zu ersehen, wie es mit dem kleinen Nest stehet. Da nun die Hrn. Reichsmänner wegen 200 Thlr., so liquidirt sind, auch Güter von denen Eichen wegschätzen lassen wollen, so könnte man solche mit diesem Geld kontentiren. Ob ich mich auch schon hier und dar sehr bemühet, 3000 fl. uffzubringen, damit man die vom Hrn. Schram und Gotteshaus zu Attendorf weggeschätzte Gütere wieder einlösen könnte, so ist aber in hiesiger Gegend das Geld nicht zu haben. Ich empfehle mich unterthst. und bleibe Ew.

hochgräfl. Exc. unterthst. Diener

Dieterich.

Dillenburg 22. Dec. 1728.

Nr. 422. Schreiben des Grafen v. Eberstein an den Notar Dieterich zu Dillenburg d. d. Mainz, den 6. Januar 1729.

Des Herrn Notarii an mich erlassene beide Schreiben de dato 21. u. 22. Dec. 1728 habe zusamt dem eingelegten Pachtkontrakt über die Eichen, ingleichen der Rechnung erhalten. Nachdem es nun wegen der Leihe oder Verpachtung zc. nicht weiter zu bringen, so habe den Pachtkontrakt unterschrieben, welcher hiebei zurückfolget. Ich übergebe aber Ihnen und Herrn Doktor Steubern alle Bedenklichkeit darob, daß der eine Bruder nichts im Vermögen, mit dem andern wohlangeessenen Bruder dergestalt in Richtigkeit, und wann es nöthig, durch speciale fideijussion und Kaution zu setzen, daß die armen Unmündigen nicht wiederum gefährdet werden; wie dann der Herr Notarius dahin sehen wird, daß der Theiß auf alle ersinnliche Art und Weise zu Ersetzung des Schadens gebracht werde.

Was die Rechnung anbetrifft, kann ich demselben nicht verdenken, lebens- und sterbenshalben in Richtigkeit sein zu wollen, alleine Er kann auch mich nicht verdenken, daß ich mit der Dillenburgischen Kammer deshalb keine Einlassung ge-

statte. Ich will hoffen, es wird bis zu meiner nächsten Hinkunft damit anstehen können, sodann es leichte in Richtigkeit zu stellen, dann es doch auf mich alleine ankommt.

Die übersandte Rechnung wegen der restirenden 200 Thlr. hat allerdings ihre Richtigkeit, wie ich niemalen in Abrede gewesen, alleine es kommt auf die Zurückhabung des Wechsels an, welcherhalben mir von den Kindern zweiter Ehe Nachwehen gemacht werden könnten, nichtsdestoweniger aber will ich doch dieserwegen bei meiner Hinkunft Richtigkeit zu treffen suchen. Der Herr Notarius schicke mir doch Abschrift von der dem Stuch gegebenen Assignation nach Sachsen und schreibe mir die eigentl. Summa, welche seinerzeit bezahlet worden sein muß.

Die Reparaturen betreffend, weiß ich dazu keinen andern Rath, als daß die Pächtere das Macherlohn und Materialien bezahlen und es an der Miethe abrechnen. Es muß aber durch Jhn und Herrn Doktor Steubern veraccordirt werden. An die Burg oder mittelhheinischen Kreis habe ich wegen der Eichen 14 fl. 14 Xr. bezahlet. Mainz, den 6. Jan. 1729.

Nr. 423. Untertänigste Vorstellung und Bitte mein des Notarii Dieterichs in Dillensb. tut. nom. g. Herrn Grafen von Hachenburg 2c. u. Rath Reichmann in Dillensb. nebst Anlage sub No. 1.

Durchlauchtigster Fürst 2c. Daß Ew. hfl. Dchl. wichtigere affaire ich durch diese unterthste. Supplikation verhöre, ein solches bitte mir in Ungnaden nicht zu vermerken, in welcher Hoffnung ich auch um demehr lebe, weilten Dieselbe mich den 15. März 1726 zum Vormund über die Ebersteinische Kinder erster Ehe gnädigst vereiden lassen, mir auch lezhin die große Gnade erzeiget, daß, wann in dieser meiner Pfliegbefohlenen Namen etwas unterthst. vorzustellen hätte, solches schriftl. an Ew. hfl. Dchl. einsenden sollte, die auch als hoher Vormund pro Justitia helfen und gegen die Billigkeit die armen Waisen nicht suppressiren lassen wollten. Derowegen wird mir niemand verübeln, wann meinen so theuer geleisteten Pflichten gemäß ein und anderes unterthst. remonstrire.

Es ist 1) zur gnüge bekant, wie das freiadelige Gut Eichen vom sel. Hrn. Ober-Stallmeister von Büring gekauft und nach seinem Tod der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein uxorio nomine diese Erbschaft angetreten hat, wie ein solches Protocollum Cancellariae vom 30. Jan. 1720 des mehrern besagen wird. Nun verstarb aber des sel. Ober-Jägermeisters v. Eberstein Frau Ehe- liebste, eine geborne Büringen, einige Jahre nach dieser Erbschaft; er, Hr. v. Eberstein, aber heirathete eine von Quernheim, welche beide Ehegatten dann den 31. Martij 1723 von Jhro hochgräfl. Exc. Herrn Grafen von Hachenburg ein Kapital uffnehmen, in solidum sich obligatione verschreiben und das ganze freiadelige Gut Eichen cum appertinentiis Hrn. Grafen von Hachenburg dargegen verpfänden.

Da nun Jhro hochgräfl. Exc. Hr. Graf von Hachenburg 2) sahe, daß der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein gestorben und ziemliche Schulden hinterließe, so daß er befürchtete, sein Kapital nebst Interesse möchten Schaden leiden, derowegen actionirte dieser 3) den 20. März 1727 meine Pfliegbefohlenen und die Frau Debitrix, nämlich Frau von Eberstein und geborne v. Quernheim, welches product denen Vormündern sowohl, als Frau Debitricin sub term. 6 Wochen zu zahlen, oder was dargegen einzuwenden kommuniziret wurde. Weilten nun die Vormündere deren Ebersteinischen Kindern erster Ehe das Licht nicht scheuten, so kamen solche 4) Justo tempore mit ihren Exceptionibus ein und zeigten autoritate juris. daß der sel. Hr. Ober-Jägermeister von Eberstein kein Heres des freiadeligen Guts Eichen, sondern bloßer usufructuarius gewesen, einfolgl. dieses Gut nicht verschreiben oder verpfänden können per . . . Anstatt nun u. 5) daß Jhro hochgräfl. Exc. von Hachenburg diese Sache per viam ordinariam treiben, mit ihren replicis einkommen und ein Urtheil abwarten wollen, so geschiehet dieses nicht, vielmehr suchet solcher bald sich selbst, bald per viam aliam in die Possession zu setzen. Weilten aber Gott als ein Vater der Waisen dieses verhütete, so bin aber 6) gestern per expressum aus dem Grund Burbach von Frau von Büring berichtet worden, daß Ew. hfl. Dchl. nachgesezte Kanzlei diesen Hrn. Creditorem in die Trumbachische Hauberge, so antio ohndisputirlich zum freiadeligen Gut Eichen gehören, immittiren wollten und deshalben ordres an Hrn. Vogt Müllern ertheilet wären, die Hauberge an den Meistbietenden zu verkaufen oder schätzen zu lassen und das Geld nach Hachenburg uff Abschlag des Hrn. Grafen hochgräfl. Exc. Forderung zu zahlen; ingleichen u. 7) daß wegen einer gewissen Forderung vom Jud Speier von Frankfurt, welche an Hrn. Rath Reichmann cediret, auch Güter weggeschähet werden sollten.

Wann aber nun Durchschstr. Fürst 2c. ich als Vormund dieser Waisenkinder vorzustellen verpflichtet bin und 2c. anzeigen muß, daß 8) Hr. Graf von Hachenburg keineswegs in die von dem sel. Hrn. Ober-Jägermeister von Eberstein den 6. April 1723 von Ew. hfl. Dchl. in Gott ruhenden Hrn. Brüdern vor 725 Rthlr. 28 alb. gekauften und vormalen Trumbachisch gewesen Hauberge immittiret werden könne, angesehen u. 9) dieser ein bloßer Kreditor sowohl als andere sind, der seine Ordnung und Klassifikation wie der geringste abwarten muß, dies Verfahren aber 10) in praejudicium pupillorum meorum u. übrigen Kreditoren gereicht, dann 11) zur gnügen bekant, daß meine Pfliegbefohlenen keine

Erben ihres Vaters sel. sind, auch diese von ihrem sel. Vater gekauften Hauberge gern fahren lassen würden, wann ihnen erst 12) der sub n. 1 angebotene Dos ad 1000 Thlr. nebst noch andern erweisl. u. Dotis loco ad 2000 fl. mitgegebenem Silbergeschirr restituiret wären, diese aber ratione Dotis zc. Hrn. Grafen von Hachenburg weit vorgehen, wie jaget

Const. Nass. P. 1. C. 14 § 11: nam Dos in Jure tam privilegiata est, daß ein Weib auch allen andern Creditoribus etiam expressum hypothecam anteriorem habentibus präferiret werden muß zc.

u. will Jure Retention zu behalten befugt sind nicht sagen. 13) Daß der Großmutter, der Frau von Büding, mehr als 1000 fl. Alimentationsgelder von der Ebersteinischen Verlassenschaft zukommen, die ebenfalls zc. Herrn Grafen v. Hachenburg zu präferiren ist, ohne 14) was meinen Pflegebefohlenen annoch von ihrem Väterl gebühret, wegen der von ihrem sel. Vater verwirkt gehabt, u. genossenen Leibzucht von denen Büdingischen Gütern, welchen Ihro hochgräfl. Exc. ebenfalls in der Klassifikation de jure zu postponiren sind, welche Rechnung in 14 Tagen Ew. hfl. Dchl. eingegeben werden soll, längst aber uff Hachenburg gesandt ist.

Lezl und 15) ist sehr D. . ., daß wegen der vom Hrn. Rath Reichmann vom Isaac Speier erhandelten und uff den Eichen gestandene Forderung ad 180 Rthlr. ohngefähr (der mir dem Notario Dieterich dennoch zu warten versprochen hat) Hrn. Bogten ebenfalls anbefohlen worden, von denen Eichen weg und Hrn. Geheimen Rath Jhmen Schwiegersohn, dem Hrn. Rath und Amtmann zu Mengerskirchen, dem, Verlaut nach, sein Hrn. Bruder solche Schuld wieder cediret habe, ein Stück Gut zuzuschähen, da ich dennoch diesem die Zahlung uff Ostern zu thun versprochen, womit auch wohl zufrieden.

Habe also Ew. hfl. Dchl. ich dieses als hohen Ober-Vormund meinen Pflichten gemäß untertht. vorstellen wollen, in hohen Gnaden zu geruhen und die Wegschätzung der Eichischen, vormalen aber Trumbachisch gewesenen Hauberge, ingleichen wegen der Isaac Speierischen Forderung zu cassiren, Hrn. Grafen von Hachenburg mit seiner Ebersteinischen Forderung an das Ebersteinische Haus, Herrn Rath Reichmann aber wegen der Speierischen Forderung seinem Versprechen gemäß so lang bis Ostern zur Geduld zu verweisen, alsdann dieser letztere sowohl, als das Gotteshaus zu Attendorn und Inspektor Schram ihre Zahlung bekommen sollen. Gnädigster Erhörung mich getröste und zeitlebens in allem unterthänigsten Respekt verbleibe Ew. hochfürstl. Durchl. unterthstr.

Dieterich.

Dillenburg, 16. Martij 1729.

Nr. 424. **Dieterich berichtet dem Grafen v. Eberstein.**

a) **am 16. März 1729:**

Hochgeborner Reichsgraf zc.! Ich zweifle nicht, daß an Ew. hochgräfl. Exc. den 1. März a. c. abgelassenes Schreiben wird richtig eingegangen sein. Indeme sich nun gestern etwas neues wieder zugetragen, weshalb ich bei S^{mo} nostro hochstl. Dchl. supplicando einkommen bin, wovon die Abschrift beigeget, habe aber dato keine Resolution erhalten. Ich zweifelte nicht, Ew. hochstl. Exc. werden mit dem Geld zu helfen suchen, damit das Gut erhalten möge. Der ich bleibe Ew. hochgräfl. Exc. unterthstr. Diener

Dillenburg, den 16. März 1729.

Dieterich.

P. S. Hr. Dr. Steuber ist noch zu Becklar. P. S. Alleweil erfahre durch einen guten Freund, daß von hochfürstl. Kanzlei das Ebersteinische Haus an das Rathhaus ist angeschlagen worden.

b) **am 27. April 1729:** Hochgeborner Reichsgraf zc.! Deroselben habe unterm 1. u. 17. März a. c. durch den Dillenburg. Boten den armen und betrübten Eichischen Zustand bekannt gemacht und was an zc. hochstl. Dchl. übergeben in copia beigeget, anbei zc. gebeten, etwan 2000 Thlr. alldorten uff das Gut Eichen uffzunehmen, damit die Pensiones von Attendorn und Hrn. Dr. Schram zahlt werden könnten; sodann habe ferner gebeten, von Dero Rest vermög Inventarii etwa 200 Thlr. hieher zu senden, damit Hr. Reichmann wegen Isaac Speier bezahlet würde und keine neue Wegschätzung geschehe, habe aber keine Antwort erhalten, also ich meiner Pflicht los bin, dann dasjenige, so mir zu schwer ist, muß liegen lassen zc. Ich erinnere erstl. wegen 200 Thlr. nochmal zc. ratione Hrn. Reichmanns, damit nicht noch ein Stück Gut hinweggehe, sodann und weisen es Ew. zc. Exc. ein geringes ist, alldorten etwa 2000 Thlr. uff das Gut zu leihen, so könnte man zc. das Gut erhalten.

c) **am 4. Mai 1729:** Ich zweifelte nicht, mein voriges sowohl, als das den 27. Apr. an Ew. hochgräfl. Exc. abgelassene Schreiben werden richtig eingegangen sein, worab unser Zustand zu Tage lieget. Gestern bin abermal bei Herrn Ober-Jägermeister von Diepenbrück gewesen und um Unterschreibung des Leihkontrakts vom Haus nachgesuchet, so aber nicht geschehen ist, sondern dieser hat mir gesagt, daß S^{mo} Noster hochfürstl. Durchl. den Ebersteinischen Garten am Haus und das dazu

gehörige Wiesen hätten wegschätzen lassen und zu sich genommen, quo jure aber, wußte er selbst nicht. Derohalben könnte er pro futuro mehr nicht vom Haus (d. i. d. Unterhaus, nicht d. Sterbehaus) aus als 30 Thlr. Zins geben.

Nr. 425. Antwort des Grafen von Eberstein.

Monsieur. Dessen 3 Schreiben vom 16. Mart., 27. Apr. und 4. Mai habe successive erhalten. Wie nun an dem bei dem ersten angeschlossenen Memoria oder Supplique allerhand Erinnerungen gefunden, aber gehoffet, täglich hier ab und nüber kommen zu können, als habe es auf mein Anwesen beruhen lassen müssen, welches mit Gott sicher geschehen soll. Auf das 2te so habe vor hiesige FrL zwar viel mehr ins Kloster und sonst ausgeben, als die Post anbetrifft, so habe mich auch allerorten nach einem Anlehen von 3000 fl. umgethan, aber nicht ausmachen können.

Der Anschlag des Hauses ohne mein Vorwissen und Zufriedenheit ist null, ob er schon von der Regierung kommt; wird sich auch finden. Auf das dritte ist die Wegschätzung der Wiese und Gartens eben auch null. Will Fr. D. Diepenbrok Difficultäten machen, so kündigen Sie ihm nur das Haus mit Zuziehung Zeugen auf, welches vorläufig melde. Verbleibe Monsieur votre thbl. et obéissant

Mainz, 7. Maij 1729.

Le Comte d'Eberstein.

Nr. 426. Schreiben des Fürsten Christian an den Grafen v. Eberstein zu Dresden d. d. Dillenburg, den 21. Febr. 1730.

Hochwohlgeborner Graf! Was die Vormündere derer Ebersteinischen Kinder erster Ehe wegen der ältesten Fräulein von Eberstein, so sich dato im Kloster zu Mainz befindet, an mich geschrieben, ein solches wird die eingebogene Supplique des mehrern zeigen. Weil ich nun hierinnen nichts thun mögen, ehe und bevor der Herr Graf seine Meinung darüber gegeben: Als habe solches denenselben kommuniziren und deren Gutachten vernehmen wollen. Meines Dafürhaltens deuchte mich, wohlgethan zu werden, um der schweren Kosten los zu werden, daß ermeldte Fräulein die Bedienung bei der Gräfin von Baar annehme. In Erwartung einiger Antwortzeilen bin des Herrn Grafen dienstwilliger

Dillenburg, 21. Febr. 1730.

Christian Fürst zu Nassau.

Nr. 427. Antwort des Grafen Ernst Friedrich von Eberstein.

Durchlauchtigster Fürst! Ew. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 21. Februarii samt beigeflossenem Memorial des Biringischen Assistenten Herrn Notarii Dieterichs habe vorgestern die Ehre gehabt zu erhalten, muß aber aus beider Inhalt fast befahren, daß Ew. Durchl. meine zwei Schreiben, welche ich die Ehre genommen, an Dieselben aus Mainz unter dem 21. Septembr. und von hier aus dem 15. Xbr. 1729 abzusenden, nicht zu Händen gediehen. Sintemalen ich in ersterem berichtet, daß des sel. Ober-Jägermeisters älteste Tochter erster Ehe aus dem Kloster mit mir nach Sachsen nähme und daselbst bei meinen Kindern ferner erziehen lassen wolle. Nächst diesem habe mich über vorgedachten Assistenten Dietrichen beschweret, daß selbiger wider mein Wissen und Genehmhalten sich unterstanden, dieser meiner Niece heimlich Briefe und Geld zu schicken, auch noch weiter Anträge zu thun, und sie dadurch zu Ungehorsam und unnöthigen Geld-Verspielerung zu verleiten, alldieweil ich nicht allein das Kostgeld besage habender Quittungen vor sie ordentlich bezahlet, sondern auch sie mit Wäsche, Kleidern und allen andern Bedürfnissen versorget, hingegen zu unnöthigen Quackeleien Geld zu geben bedenklich geachtet, mithin Ew. Durchl. unterthänigst ersucht, von dem Notario Dietrich seine diesfallige Verantwortung und Specificifikation, was und wozu er ihr Geld geschickt, zu erfordern, damit ich ersehen könne, ob etwan durch machinationes der Nonnen oder meines Brudern Tochter selbst man von meiner Abwesenheit zu profitiren gesucht, und solches ihme als eine zu nichts als Unordnung dienende Sache zu verweisen.

In dem zweiten habe Ew. Durchl. imploriret, daß, weil ich nicht im stande, vor künftigen Oktober selbst hinaus zu kommen; Dieselbigen geruhen möchten, von meinem Assistenten, dem Herrn Doktor Steuber, und von dem Biringischen Assistenten Herrn Notario Dietrich einen ausführlichen Bericht und Statum fertigen zu lassen, in was Umständen sowohl des sel. Ober-Jägermeisters Kreditwesen, als auch mobil- und immobile Verlassenschaft, ingleichen der Kinder erster Ehe liegende und noch wenige übrige fahrende Habseligkeit dormalen allenthalben draußem befangen sei, nicht weniger von letztern die Rechnung über die bishero eingenommenen Gelder exhibiren zu lassen und mir solches alles gnädigst zu kommuniziren, damit ich gemeinschaftlich Rath pflegen und womöglich aus der ganzen Sache zu kommen suchen könne, welches alles hiedurch nochmalen zu wiederholen nicht umhin kann. Der ich in allem geziemenden Respekt ewig verbleibe ic.

Dresden, den 4. Martii 1730.

Nr. 428. 1740, Dez. 10. Vergleich zwischen Graf Friedrich von Eberstein in Vollmacht seines Vaters Ernst Friedrich Grafen v. E., als Vormund für die Kinder 1r Ehe des Ober-Jägermeisters Karl von Eberstein einerseits und deren Stiefmutter, der in 2r Ehe mit dem kurmainz. Obristleut. Philipp Ludw. Gottfr. von Guttenberg wiedervermählten Frau Wilhelmine Charlotte Philippine geb. von Quernheim, andererseits über Ehegelder ic.

Kund und zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen von Nöthen, daß nachdem sich einige Prozeß und Zwistigkeiten wegen der von der hochwohlgeborenen Frauen Frauen Wilhelminen Charlotten Philippinen von Guttenberg geborenen von Quernheim an ihren vorigen Eheherrs, dem hochfürstl. Dillenburger Ober-Jägermeister Herrn Carl von Eberstein gezahlten Ein Tausend Thaler Ehegeldern und vermög Vergleichs de dato Dillenburg den 16. Febr. 1726 ihr jedoch ohne praesudiz der Kinder erster Ehe von deren Herrn Vormünder Herrn Herrn Ernst Friedrich, des heil. Röm. Reichs Grafen von Eberstein, Sr. königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Kammerherrn und Gesandten an die ChurRheinische Höfe, zugestandenem und ihr bis daher verinteressirten Ein Tausend Thaler Wiederlag, so sie aus der Verlassenschaft ihres sel. Eheherrn verlanget, ereignet, endlich die Sache mit Zuziehung ihres jetzigen Eheherrns und Beistands Herrn Herrn Philipp Ludwig Gottfried von Guttenberg, Churfürstl. Mainz. Kammerherrn und Obristleutenant, und Herrn Friedrich Grafen von Eberstein, Churfürstl. Mainz. Obristwachtmeister, als Bevollmächtigten seines Herrn Vaters zu folgendem ohnwiderruflichen Vergleich gediehen, daß Erstlich Herr Vormünder derer Kinder erster Ehe Herr Graf von Eberstein nach barer Bezahlung der zweijährig verfallenen Interessen à 200 Thlr. einen Wechsel von Ein Tausend Thaler als ihre eingebrachte Ehegelder in Leipzig auf zukünftige Ostermesse 1741 zu zahlen, von sich stelle und ihr Frauen Wilhelminen Charlotten Philippinen von Guttenberg geborne von Quernheim oder auf ihre Ordre ohne alle Diffikultät zur Verfallzeit gezahlet werde. 2tens weil ihr die 1000 Thlr. Gegenvermächtis oder Widerlag wegen der Kinder Erster Ehe ihres sel. Eheherrns Herrn Carls von Eberstein bis daher diffikultirt worden, so hat man sich dahin verglichen und ausgerechnet, was ihren eigenen mit ihm erzeugten drei Kindern demaleinst von diesen 1000 Thlr. zukäme, und beträgt also solches 428 Thlr. 51 Kr., über welche vierhundert zwanzig acht Thaler 51 Kr. Herr Vormünder Graf von Eberstein gleichfalls ihr einen Wechsel zukünftige Leipziger Michael Messe 1741 in Leipzig zu zahlen; und daß solcher auch ohne alle diffikultät zur Verfallzeit gezahlet werde, geben solle. 3tens Herr Vormünder Graf von Eberstein den Überrest der 1000 Thlr. Gegenvermächtis, welches austrägt fünfhundert siebenzig Ein Thaler 39 Kr. jährlich mit 5 p. c. so lang sie lebt verinteressire und von halben zu halben Jahren die Interessen mit 14 Rthlr. 24 Kr. abtrage und ihr bezahle. 4tens die

von Michael 1740 bis Ostern 1741 tragende 50 Thlr. Interessen künftige Ostern 1741 auch richtig, wie auch 25 Thlr. Interessen künftige Michael 1741 verfallen, Herr Vormünder Graf von Eberstein bei Verfließung des Termins zahle. 5tens Sobald die Zahlung derer beiden Wechsel geschehen, obligirt sich Frau Wilhelmine Charlotte Philippine von Guttenberg geborne von Quernheim, nicht allein ihres sel. Eheherrn Quittung über die von ihr empfangenen 1000 Thlr. Ehegeld bei Empfang der 1000 Thlr. des ersten Wechsels originaliter getreulich auszuantworten, sondern auch bei Bezahlung des 2ten Wechsels à 428 Thlr. 51 Kr. eine General-Quittung der aus der Verlassenschaft ihres sel. Eheherrns Herrn Carls von Eberstein ihr gezahlten Gelder samt dem Original des Vergleichs de dato Dillenburg den 16. Febr. 1726 von sich zu geben und Herrn Grafen von Eberstein ohne alle Widerred zuzustellen. Wie denn nun die Sache obbeschriebener Maßen seine Richtigkeit erhalten, Herr Vormünder Graf von Eberstein nicht allein die verfallene Interessen mit 200 Thlr. bar abgetragen, auch die Wechsel, einen von 1000 Thlr. und einen von 428 Thlr. 51 Kr., in Leipzig zu zahlen von sich und ihr Frau Wilhelminen Charlotten Philipinnen von Guttenberg gebornen von Quernheim durch seinen Herrn Sohn Herrn Obristwachtmeister Grafen von Eberstein zu Handen stellen lassen und alle vorgeschriebene Punkte ohne alle diffikultät zu erfüllen sich engagiret, als werden hiermit und kraft dieses alle proceß und Zwistigkeiten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Wechsel und Interessen zur Verfallzeit richtig und bar bezahlet werden, auf ewig aufgehoben und vergessen, und versichert man sich beiderseits einer künftigen guten freundschaft. Urkundlich sind dieser Vergleich zwei gleichlautende aufgesetzt von beiderseits Contrahenten Beistand und Bevollmächtigten unterschrieben und mit ihren angebornen Petschaften besiegelt und jedem Theil ein Original zugestellt worden, alles treulich sonder Gefährte. Mainz den 10. Dezbr. 1740.

(L. S.) *Wilhelmina Charlotta Philippine v. Guttenberg, geb. v. Quernheim.*

(L. S.) *Philipp Ludwig Gottfried von Guttenberg als Beystand von meiner Gemalin Wilhelmine Charlotte Philippine von Guttenberg geborne von Quernheimb.*

(L. S.) *Friedrich Graf von Eberstein als Bevollmächtigter Meines Herrn Vatters Herrn Ernst Friedrichs Grafen von Eberstein.*

Briefe Johann Karl Friedrich's Freiherrn von Eberstein an seinen Vormund, den ältesten Bruder seines verstorbenen Vaters, den Grafen Ernst Friedrich von Eberstein zu Groß-Leinungen.

Nr. 429.

Wohlgeborner Graf, gnädiger Hr. Oheim! Ew. Excellence an mich erlassenes Schreiben von dem 21. Xbr. habe wohl erhalten, woraus dann einestheils ersehen, wie mein voriges Schreiben, welches den 28. Novbr. datiret, erstl. den 16. Xbr. eingelaufen; weiß also selbst nicht, woran es liegt. Daß mir der liebe Hr. Oheim aber schreiben, daß die andern Hrn. Brüder dieses eher gewußt, was denenselben in diesem Brief gemeldet, weiß nicht, wie dieses kommen sollte, indeme doch zugleich schon vor 5 Monaten alle dieses geschrieben und um soviel Geld gebeten, als ich vor das Pferd habe müssen geben. Ja, der gnädige Oheim schreiben mir auch, Sie haben 14 Tage vorher das Geld an den Hrn. Lieut. gezahlet, weiß also nicht, warum ich bis dato noch nichts bekommen, und möchte wohl wissen, wer dann Schuld daran wäre. Daß hier so elendiglich leben muß und nicht mehr als 6 Thlr. tractament bekomme, von welchen doch ohnmöglich als ein Officier leben kann, sondern muß alle Monat so viel leihen, daß auskommen kann, dann das übrige Geld mir abgezogen wird vor das Pferd laut von mir gegebenem Schein, welcher

dann dem gnädigen Hrn. Oheim wohl wird bekannt sein. Daß der Hr. Oheim aber wegen meines gehabten Malheurs, daß mir mein vorig Parade-Pferd blind geworden, schreibt, es sei eine Historie, thut mir sehr leid, daß der Hr. Oheim solche schlechte Opinion von mir haben, als machte ich Ihnen Wind vor, welches ich nicht wüßte, warum ich dieses nöthig hätte. Dann schreiben der Hr. Oheim auch noch, ich habe kein Vertrauen zu Denenselben. Was hilft mir mein Vertrauen, wann Dieselben mir keinen Glauben bei wollen messen und denken, ich bin ein Windmacher. Dennoch hoffe, wann mich alle meine Freunde werden verlassen, so wird mein Gott sich meiner annehmen und vor mich am besten sorgen. Gott behüte mich, daß ich wieder muß um Geld schreiben, ich will lieber sonst was thun. Ubrigen empfehle mich ganz unterthänigst und verbleibe Ew. Excellence meines lieben Hrn. Oheims ganz gehorsamster Diener
d'Eberstein.
 Tilsit, 1. Febr. 1738.

Nr. 430.

Hochgeborner Graf, höchst geehrter Hr. Oheim! Ew. Hochgeb. werden hoffentlich mein letzteres Schreiben wohl erhalten haben, welches im Monat März an Dieselben habe abgehen lassen. Da aber nun bis dahero weder zu einer Antwort, noch zu der verlangten Rechnung habe gelangen können und mir doch solche aufs kürzte zu überschicken von Ew. Hochgeb. ganz gewiß versprochen worden; so ergeheth hierdurch nochmalen meine gehorsamste Bitte an Ew. Hochgeb., Dieselben wollen gütigst geruhen, mir die schon längst versprochene vormundschaftliche Rechnung mit ehestem zu überschicken. Dann ich möchte wohl balde wieder nach dem Regiment berufen werden, alsdann wäre um nichts hierher gereist und hätte das Geld umsonst verzehrt. Auch werden Ew. Hochgeb. Sich hoffentlich mit dem Hrn. Jägermeister über die Lehnstamms-Interesse, so mir noch rückständig, verglichen haben. Da nun solche länger stehen zu lassen, nicht willens bin, alldieweil solche besser anzuwenden weiß, so werden Ew. Hochgeb. die Güte vor mich haben und mir schreiben, von wem ich das Geld zu empfangen habe und wieviel die Summ ausmacht.

Was die hiesigen Affairen anbelangt, so muß Ew. Hochgeb. berichten, wie wohl es Denenselben zur Genüge wird bekannt sein, daß es vor Gott und der Welt nicht kann verantwortet werden, wie man mit uns armen Kindern gewirthschaftet hat, und Gott weiß, wannehr ich hier mit der Vormundschaftsrechnung vom **Dietrich** werde fertig werden. Wann ich nur wüßte, wo die nöthigen Brieffschaften zu bekommen wären. Es ist doch alles fort, sogar das **Lagerbuch** von dem Gut **Eichen**, wie auch alle Documente, so zum Haus Eichen und Löhnberg gehören, auch hat man das **Haus** (nämlich das Eberstein'sche, damals das größte in Dillenburg, steht noch) vor so ein Spottgeld verkauft, daß es nicht zu verantworten ist, und ist doch noch kein Geld bezahlet; es finden sich hier noch erschreckliche Schulden von dem seligen Hrn. Vater. Könnte man solche nicht tilgen von den Gefällen der Kupferhütte (zu Leinungen)? es muß doch noch ein Vorrath da sein von so langen Jahren. Ich hoffe, Ew. Hochgeb. werden so gütig sein und mir das Verlangte mit ehestem überschicken, damit mich darnach zu richten habe. Ich verharre übrigens mit größter Hochachtung Ew. Hochgeb. meines höchstgeehrten Hrn. Oheims unterthäniger Diener
C. v. Eberstein.

Dillenburg, 6. Junij 1740.

Nr. 431.

Hochgeborner Graf 2c.! Warum ich nicht so glücklich sein können, auf meine drei Schreiben, welche ich an Dieselben abgehen zu lassen mir die Ehre gegeben, nicht ein einzig Mal mit einer Antwort beehret zu werden 2c., solches verursacht mir nicht wenig Bedenken, wie leichte zu ermessen ist. Nachdem aber nunmehr ordres bekommen, schleunigst nach dem Regiment zu kommen, so habe nicht ermangeln wollen, mir die Ehre zu geben, Ew. Hochgeb. hiervon eiligst Nachricht zu geben, damit Dieselben mit demjenigen, was Sie etwa in die Ferne zu senden Bedenken getragen,

fertig sein möchten, bei meiner Dorthinkunft alles gänzlich zu adjustiren, wie dann keinen Zweifel trage, Dieselben werden auf mein inständiges Ansuchen die Sache wegen derer Lehnstamms-Interesse in sothane Wege gerichtet haben, daß bei meiner Dorthinkunft ich dieselben vorfinden und sehen werde wie selbige von Jahr zu Jahr zu meinem Nutz sicher gestellt sein: maßen ich ein- vor allemal eine Richtigkeit in meinen Sachen zu sehn, mir nicht kann verdacht werden. Da ich auch durch meine Werbung gänzlich entblößet, indeme ich schöne Recruten hinein geschickt und aber nummehr, da ich die Werbung aufgehoben, kein Geld von dem Regiment zu gewarten habe, allhier auch nichts vorräthig gefunden, auch keine Hoffnung habe, zu meiner Abreise etwas zu erhalten: So habe hierdurch bitten wollen, mir eilends durch die erste Post einhundert Thlr. zu übermachen, damit ich in meiner Abreise nicht verhindert werde, welches mir unsäglichen Tort verursachen würde, daran Ew. Hochgeb. keinen Gefallen tragen, sondern ohne Verzug mich damit secundiren werden, als worauf mich gänzlich verlasse, in deren Erwartung mit vieler Estime verharre Ew. Hochgeb. mhzuverehrenden Hrn. Oheims ganz ergebenster Diener
C. v. Eberstein.

Dillenburg, 4. Julij 1740.

Antwort: Ich muß wohl bekennen, daß nicht weiß, was dazu sagen oder davon urtheilen soll, duß derselbe mich abermal mit solchen Reprochen beehret, da ich doch ihme nicht allein die Rechnung vor vielen Monaten, und zwar durch Bestellung seiner eigenen Schwestern geschicket, sondern auch von allen meinen Gedanken zu zwei Malen geschrieben. Ich begreife nicht, warum und woher ihm die Briefe nicht sollten zukommen sein. Allenfalls kann er die Verweise, die ich weder verschuldet, noch mir anständig sein, vor seine Schwestern employiren, welche Schuld haben, wenn er sie nicht erhalten. Ich sende ihm hierbei 100 Thlr., die er bei die Hrn. Wiesenhüter in Frankfurt abholen und ihnen dagegen die unterschriebene Quittung, wie sie hier beiliegt, dagegen aushändigen lassen kann. Ich bin zc.

Nr. 432.

Hochgeborner Graf, gnädiger Herr Oncle! Wann dieses das Glück und die Ehre haben wird, Ew. Hochgeb. bei allem selbst wählendem Wohlergehen anzutreffen, wird es mich recht herzlich erfreuen. Ich habe hierdurch mir die Ehre geben wollen, erstl. Ew. Hochgeb. meine unterthänigste Aufwartung zu machen und mich nach Deroselben, wie auch Jhro Gnad. Frau Tante werthen Wohlsein zu erkundigen, von Herzen wünschende, daß der große Gott Dieselben beiderseits in dem glücklichsten Stande bis ins späteste Alter beharren lassen wolle. Underntheils aber habe nicht umhin können, Ew. Hochgeb. gehorsamst zu melden, wie wir nach Schlesien zu marchiren gestern beordert worden, und da ich die Gnade nicht vor unserem March noch haben werde, Denenselben unterthänigst aufwarten zu können, so habe mich hierdurch zu beharrlicher Gnade empfehlen wollen und wünsche, daß der gnädige Hr. Oncle benebst Dero werthen Familie sich jederzeit wohl befinden und in erwünschter Prosperität, bis ich die Gnade einmal wieder haben werde, Ihnen aufzuwarten, leben mögen. Schließlich aber ergethet aber meine unterthänige Bitte an Ew. Hochgeb.: Sie wollen doch die Gnade haben und mir zu meiner anjehzo gar zu nöthigen Bedürfnis die 100 Thlr., so der Schwester Aussem gehören, auszahlen lassen; ich will den gnäd. Hrn. Oncle jederzeit nicht allein vertreten, sondern setze Ihnen auch von denen bei dem Hrn. Jägermeister stehenden 900 fl. so viel zu Caution, als dazu von nöthen ist; ich weiß mir sonst nicht zu helfen. Ich habe das Vertrauen, Ew. Hochgeb. werden mir nicht contrair sein, und bitte unterthänigst um baldige beliebige Antwort, dann wir werden wohl Montag längstens aufbrechen. Der ich übrigens mich nochmals zu Gnaden empfehle und nach Versicherung meines unterthänigsten Respect an die gnädige fr. Gräfin ersterbe Ew. Hochgeb. meines gnäd. Hrn. Oncle unterthäniger Knecht

Treuen-Britzen, 21. März 1742.

C. v. Eberstein.

Nr. 433.

Hochgeborner Graf ꝛc.! Ew. Hochgeb. habe nicht umhin können, mich unterthänigst zu bedanken, daß Dieselben so gnädig gewesen und mir auf mein Ersuchen die 100 Thlr., so den 15. wohl erhalten, überschickt haben und bedanke mich nochmals unterthänigst. Hiernächst habe die Ehre, Ew. Hochgeb. unterthänigst zu benachrichtigen, daß wir **gestern**, als **den 17.** mit dem **Östreicher eine Bataille** geliefert, bei dem Dorfe Kottuschetz (Chotusitz bei **Czaslau**) und solche geschlagen haben, daß sie, Armée, meist den 3ten Theil verloren haben mag; sie retiriren sich noch täglich und wir haben, dem ohngeachtet wir sie 1½ Meil verfolget, auf 3 Meile keinen Feind mehr zu besorgen. Die Bataille ging morgens 6 Uhr an und dauerte bis halb 12 Uhr in einem Feuer. Nachdem haben sie Jhro Majestät bis in die Nacht verfolget und verjaget. Von unserm Regiment ist geblieben der General und 6 Offic. Das Regiment hat der Obrist Rühl bekommen, 18 Canons haben wir erbeutet und es kommen noch immer welche an, so sich verlaufen gehabt. Der Himmel hat mich noch hierbei bewahret und habe keinen Schaden gelitten, als daß mir mein Pferd tot geschossen worden, welches ich mit Sattel und Zeug eingebüßet. Auch habe die Ehre, dem gnädigen Hrn. Oncle zu melden, daß mein jüngster Stiefbruder (ist Ludwig Ernst Karl) alleweil bei dem Regiment angekommen, und ich habe den Hrn. Obristen gebeten, welcher ihn morgen an Jhr Majestät präsentiren wird, und zweifle ich nicht, er wird Officier werden. Übrigens empfehle mich zu Deroselben Gnaden und habe die Ehre, mit unterthänigstem Respect allstets zu sein Ew. Hochgeb. meines gnäd. Hrn. Oncle unterthänigster Diener

C. v. Eberstein.

Im Königl. Lager bei **Zaslaw**, den 18. Maij 1742.

Nr. 434.

Hochgeborner Graf ꝛc.! Ew. Hochgeb. habe die Ehre, hierdurch unterthänigst aufzuwarten und mich nach Deroselben und Dero ganzen Hause hohem Wohlergehen ergebenst zu erkundigen, wobei herzlich wünsche, daß Dieselben eine glückliche Herunterfahrt gehabt haben mögen und sich fernerhin bei beständiger Gesundheit und aller selbst wählenden Prosperität befinden. Hiernächst habe die Ehre, einen Brief von meinem Stiefbruder, welcher Fähnrich in unserem Dienste ist, zu übersenden. Der arme Mensch klagt seine helle Noth, daß ihm die Mutter nichts schickte, daß er leben und seine Equipage bezahlen könnte. Er bittet mich, daß ich doch bei seinem Hrn. Vormund, welchen er nicht wüßte, wer es wäre, sonst er ihm selbst um Geld gebeten, vor ihn intercediren und selben dahin zu bewegen suchen, daß ihme etwas übermacht würde. Allein da ich zweifle, daß die Stiefmutter noch etwas zu fordern hat, also wird meine Intercedation nicht viel effectüiren. Wäre es aber Ew. Hochgeb. möglich, ihm zu helfen, so werden Dieselben gewiß ein Werk der Barmherzigkeit thun, und da ich ohnedeme gehöret, als wollte der Hr. Jägermeister das Geld vom Lehnstamme allezeit künftighin an den gnäd. Hrn. Oncle zahlen, so käme es ja nur auf den Vorschuß an; lebe also der Hoffnung, der gnäd. Hr. Oncle werden Sich seiner annehmen. Dieselben können denken, daß ihm da in Glaz kein Mensch etwas borgt, dann es kennt ihn niemand, er ist erst neu bei das Regiment gekommen, und der Stiefvater hat ihm nur einen Maxd'or bei seiner Abreise mitgegeben. Übrigens empfehle mich zu Gnaden und habe die Ehre nach Versicherung meines unterthänigsten Respects an Jhro Gnaden frau Gräfin mit größter Hochachtung und Submission zu beharren Ew. Hochgeb. unterthänigster Diener

C. v. Eberstein.

Harzgerode, 12. 9br. 1742.

Nr. 435.

Hochgeborner Reichsgraf ꝛc.! Ew. Hochgeb. habe zuörderst die Ehre, hierdurch meinen ergebensten Reverenze zu machen und mich nach Deroselben werthen Wohlsin gehorsamst zu erkundigen, wobei ich von ganzem Herzen wünsche, daß der große Gott Ew. Hochgeb. benebst Dero ganzen Hause bei allem glückseligen

Wohlstande beständigst erhalten wolle. Hiernächst aber habe Ew. Hochgeb. zugleich ergebenst bitten wollen, daß Dieselben die Geneigtheit vor mich zu haben belieben möchten und mir die Hüttenrechnung, was solche seit Michael 1740 Ausbeute gethan, verfertigen zu lassen, wie auch nicht weniger die Rechnung von der Horlaischen Mühle, was solche seit 1725 an Geld und Früchte und wie hoch diese verkauft worden, getragen, mir gehorsamst ausbitte. So hat Hr. Ober-Berghauptmann (Anton Gottlob v. C. in Harzgerode) mir auch gesaget, wie Ew. Hochgeb. ihme geschrieben, um damit Schwester Christiane uns gleich käme, Dieselben die künftig zufallende Gelder von der Hütte an diese geben wollten, bis sie die Gleichheit mit uns hätte. So ist solches wohl billig; da Ew. Hochgeb. mir aber en faveur die zu viel bekommenen 268 Thlr. 3 Gr. an meine Frau Schwester v. Aussem zu bezahlen aufgetragen, so kann mir ja künftighin nichts mehr abgezogen werden. Dann, wann ich der Frau v. Aussem diese 268 Thlr. 3 Gr. zahle, so wird sie mit dem, was sie noch von Ew. Hochgeb. zu fordern, ebensoviel als ich bekommen müssen, wie bekommende Rechnung ohngefähr zeigt. Was nun Christiane zu wenig bekommen, muß ihr von der Fr. Charlotte ihrem zukünftigen Theil vergütet werden. So werden wir alle gleich sein und kann mir solchergestalt nichts mehr abgezogen werden. Es werden also Ew. Hochgeb. so gütig sein und mein Theil, sowohl von denen bereits getheilten 100 Thlr., als auch von dem noch zu Theilenden an Hrn. Bergrath auszuzahlen belieben. Dann ich es jetzt **hier** auf **Werbung** sehr nöthig gebrauche. Ich habe übrigens die Gnade, mit allem Respect zu sein Ew. Hochgeb. meines gnädigsten Hrn. Oncle unterthänigster Diener
 Nordhausen, 24. Jan. 1743. C. v. Eberstein.

Nr. 436.

Hochgeb. Herr Reichsgraf ic.! Demnach meine Frau Schwester von Aussem mich bevollmächtigt hat, ihre Sachen in Sachsen in Richtigkeit zu bringen und mir ihre bereits zu fordern habende und noch künftighin zu hebende Gelder in Empfang zu nehmen und auszahlen zu lassen aufgetragen; ich aber wegen meiner Abwesenheit solches nicht in Person verrichten kann, doch aber einen anderen hierzu zu substituiren die expresse Erlaubnis habe und solchemnach den Herrn Bergrath Hilgard hierzu substituiret und bevollmächtigt habe: Als werden Ew. Hochgeb. so gnädig sein und dem Hrn. Bergrath die Rechnung, was Dieselben vor meine Frau Schwester bishierher gehoben und eingenommen, geben und ihme dann die ihr zukommende ratam auszahlen. Sollte auch künftighin Geld getheilet werden, so wollen Ew. Hochgeb. meiner Frau Schwester und meinen Theil nur allemal an Hrn. Bergrath Hilgard zu geben belieben, welcher dem gnäd. Hrn. Oncle die Vollmacht von meiner Frau Schwester vorzeigen wird. Nachdem ich auch aus der Frau Großmutter ihren hinterlassenen Brieffschaften ersehen, daß die vermög väterl. Contracts Ihre versprochene 200 fl. jährl. Alimentations-Gelder noch von Anfang bis zum Tode meines sel. Hrn. Vaters nicht bezahlet worden, mithin selbige uns, als deren Erben, aus dem väterl. cum Interesse bezahlet werden müssen: Als wollen doch der gnädige Hr. Oncle die Gnade vor uns haben und bei Sich überlegen, wie uns solche nebst noch anderen rechtlichen Forderungen, davon ich weiter Nachricht zu geben die Ehre haben werde, fordtersamst bezahlet werden könnten. Ich lebe der Hoffnung, daß der gnäd. Hr. Oncle, wie allezeit geschehen, vor unser Bestes sorgen werd. Schließlich wünsche von ganzem Herzen, daß der gnäd. Herr Oncle benebst Dero ganzen Hause bisher bei allem Wohlsein und Vergnügen gelebet haben, und daß der große Gott fernerhin Ihnen bei aller Leibes- und Seelen-Wohlfahrt unverrückt erhalten möge, wobei mich zu Gnaden empfehle und mit unausgesetztem Respect beharre Ew. Hochwohlgeb. unterthäniger Diener
 C. v. Eberstein.

Eichen, 17. April 1743.

P. S. Meinen unterthänigen Respect versichere zugleich an die gnäd. Frau Tante, meine Schwester und Schwager empfehlen sich auch unterthänig.

Karl v. Eberstein einigt sich mit Onkel Christian und Schwester Amalie und erhält die Vormundschafts-Rechnung.

Noch ehe des **Ober-Jägermeisters Karl Erhn. v. Ebersteins** ältester Sohn, der damalige Fähndrich **Johann Karl Friedrich** Jrhr. v. E., mündig wurde, erbat er sich von seinem Oheim und Vormund, dem Grafen Ernst F. v. Eberstein, über Folgendes nähere Auskunft: 1) über die Brieffschaften seines sel. Vaters; 2) Nachricht von dem Dillenburgerischen Wesen; 3) wohin die sämtlichen Möbel und Effekten seiner sel. Eltern hinkommen; 4) was die Kinder erster Ehe wegen ihrer sel. Mutter, da doch dieselbe 1000 Thlr. dem sel. Vater in das Lehn gegeben, kriegen; 5) die Rechnung von den Einkünften nach des Vaters Tode; 6) den Vergleich mit der Stiefmutter; 7) die Abschrift von ihrer Ehestiftung; 8) Item des Silbers; 9) was die Stiefmama und Stiefgeschwister nach des Vaters Tode gehoben.

Des Grafen Erwiderungen: Ad 1) Habe ich keine Brieffschaften gesehen, noch weniger bekommen oder verlangt, und wird des fürstl. Dillenburg Commissarii, nämlich Hrn. Rath und Amtmann Jockels Inventur zeigen, was da gewesen und wo es jetzt befindlich. Ad 2) Diese Nachricht muß sich aus des Hrn. Rath und Amtmanns Commissarischen Protocoll ergeben. Ad 3) Desgleichen auch dieses. Seiner sel. Frau Mutter Kleider und weiß Anziehzeug ist das wenige, so noch davon in natura vorhanden gewesen, unter die 3 Töchter solchergestalt ausgetheilet worden, daß eine jede davon bekommen, was sie damals etwa brauchen können. Ad 4) Sind es nicht 1000 Thlr., sondern nur 700 gewesen, welche sein sel. Herr Vater besage des Erbvergleichs selbst wieder übernommen. Ad 5) A. Hat sein Herr Vater 6000 fl. Lehnstamm hinterlassen, so in Horl bei dem Herrn Jägermeister stehen. Davon bekommt jeder Sohn 2000 fl., also jährlich 100 fl. Interesse. Wie solche bezahlt sind, wird der Herr Jägermeister zu dociren wissen; B. jährlich **15 Thlr.** von der **Horlaischen Mühle**. Diese hat der Herr Ober-Berghauptmann anfänglich erhoben und wird solche zu berechnen haben Einige Jahre habe ich diese 15 Thlr. zu mir genommen, und wird meine Vormundschaftsrechnung seiner Zeit zeigen, wohin solche ausgegeben; C. **8 Schfl. Korn** und **8 Schfl. Gerste** auch von **solcher Mühle** jährlich. Diese habe bis anhero auch zu mir genommen; D. das **7te Theil** von der **Hütte**; was davon gefallen, habe ich zu mir genommen, hingegen a) der Frau Stiefmutter jährlich 100 Thlr., b) dem Herrn Better, was er bekommen, c) Fräulein Rettchen ihre Pension, Kleidung und Bedürfnis in dem Kloster zu Mainz, wie auch ihre Kleidung und Rothdurft, so lange sie in Sachsen, d) einige von dem Herrn Vater hinterlassene Schulden zu Mainz und sonst bezahlet, e) 1000 Thlr. Ehegeld, so die Frau Stiefmutter dem sel. Herrn Vater bar zugebracht, sind zwar daponiret, sie will aber solche nicht annehmen, sondern praetendiret zugleich noch 1000 Thlr. Gegenvermächtnis, welche ich jedoch ihr vor geendetem Creditwesen nicht zugestanden und darüber noch jeho einen Process gegen sie zu vertreten habe, welche f) sehr viel Unkosten bishero gefressen. Ueberhaupt wird davon seiner Zeit meine Vormundschaftsrechnung alles specifics zeigen Ad 6) Diesen will abschreiben lassen. Ad 7) Diese habe ich nicht und muß zu Dillenburg, entweder bei dem Herrn Commissario oder der Regierung sich finden. Ich habe Bedenken gehabt, solche zu agnosciren, weil sie mir nicht ohne Bedenken wegen des Herrn Betters und seiner vollbürtigen Ganz-Geschwister geschienen, und dieses ist eben die Ursache des Processes, den ich mit der Frau Stiefmutter habe. Anbei ist bekannt, daß da dessen Frau Großmutter und der unvergleichliche Notarius Dietrich sich die Vormundschaft wegen der Eichen und sonst in dem Nassauischen und deren Administration alleinig arrogiret, ich mich in ihre Kocherei nicht mengen mögen. Ad 8) Dies muß sich bei dem Commissarischen Protocoll zu Dillenburg finden. So viel erinnere ich mich wohl, daß die Stief-Mama das meiste, als ob es theils ihr von dem Papa geschenkt worden, weggenommen So hatte auch sein sel. Vater eines und das andere (Silber nämlich) selbst bei seinem Leben noch in Weylar versezt. Deshalber schickte ich unter der Hand und ohne mich bloß zu geben Ao. 1728 meinen Secretarium hin. Weilten aber die Interessen und Kosten so hoch aufgelaufen, daß noch 1 Thlr. und eilliche 20 Xer. Schaden dabei und es nicht zu erhalten gewesen, sondern doch verkauft werden müssen, habe mich weiter darum nicht melirt. Ad 9) a) die Frau Stiefmutter jährlich, wie ad 5) gedacht, 100 Thlr. bekommen; b) die 2 Stiefbrüder haben von dem Hrn. Jägermeister zu Stolberg 200 fl. Lehnstammzinsen bekommen sollen, ich weiß aber nicht, wie weit er solche der Frau Stiefmutter bezahlet; c) die Fräulein Stiefschwester hat von mir mehr nicht als 50 Thlr. bekommen.

Diese Erkundigungen hatte jedenfalls der Fähndrich Karl eingezogen, bevor er auf ein Werbe-Kommando ins Reich geschickt wurde. Bei dieser Gelegenheit kam er auch nach Dillenburg, ließ sich von seiner Schwester Amalia von Aukem in den Eichen das Biring'sche Testament aushändigen und wollte damals schon wegen des von seinem Vater illicite verkauften Zehnten zu Löhnberg gegen die Gölchen'schen Erben actionem revocatoriam bei dem kaiserl. Reichskammergerichte in Weylar an-

stellen. Seine Rückreise nach Tilsit nahm er über den Harz, um daselbst seine Oheim: den Grafen Ernst Friedrich zu Groß-Leinungen, den Ober-Berghauptmann Anton Gottlob zu Harzgerode und den Jägermeister Christian v. Eberstein zu Stolberg und seine Schwestern Charlotte und Christiane zu besuchen und zugleich Erbschaftsgeschäfte zu besorgen. Wie er sich mit seinem Onkel Christian am 18. März 1741 wegen seiner Horla'schen Lehnstammzinsen einigte, ist S. 301 f. der „Histor. Nachrichten“ zu finden.

Der damalige Lieutenant J. Karl Fr. v. Eberstein scheint in der Zeit von 1743/44 einen längern Urlaub gehabt zu haben. Wie lange sich derselbe, nachdem der Löhninger Prozeß am 13. Januar 1744 seinen Anfang genommen, noch in Nassau aufgehalten, ist aus den mir vorliegenden Akten nicht ersichtlich; ein Vierteljahr später aber war er in Groß-Leinungen, wo er dem Grafen Ernst v. Eberstein folgende Quittungen ausstellte:

Nachdem aus unsers gnädigen Herrn Oheims, Herrn **Ernst Friedrich** des heil. röm. Reichs **Grafen von Eberstein** geführten und von dem Tode unsers sel. Herrn Vaters, des nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters Hrn. Karl's von Eberstein, an bis und mit Oftern 1744 übergebenen **Vormundschafts-Rechnung**, welche sowohl vor mich als in Vollmacht meiner Frau Schwester, der Frau von Aussem in alle und jeden Posten der Einnahme und Ausgabe, auch Calculo richtig befunden habe und vor mich und sie agnoscire, sich ergeben, daß zu völliger Saldirung solcher Rechnung noch 101 Thlr. 5 Gr. $\frac{3}{4}$ Pf. heraus zu geben gewesen, und ich davon sowohl vor mich mein $\frac{1}{7}$ Theil an 14 Thlr. 14 Gr. $\frac{6}{7}$ Pf., als auch von Frau von Aussem $\frac{1}{7}$ Theil an 14 Thlr. 14 Gr. $\frac{6}{7}$ Pf. bar ausgezahlt bekommen und in Empfang genommen habe; Als quittire hochgedachtem meinem Herrn Oheim darüber hiermit aufs rechtsbeständigste. Signatum Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Frau Schwester von Aussem kraft deren obhabenden Vollmacht.

Nachdem des Herrn Grafen von Eberstein Excell. wegen Frauen **Amalien Henriotten Elisabethen** gebornen **von Eberstein** verheiratheten **von Aussem** dato mit uns unterschriebenen resp. in obhabender ihrer Vollmacht meiner, ihres Bruders des Lieutenants **Karl von Eberstein**, und in vor hiesigem Amte auf deren rechtl. Ansuchen vom dato Eichen bei Dillenburg, den 19. Novembr. 1743 gerichtl. bestätigter Curatel meiner, des Justizraths Georg Heinrich **Hilgard's**, Berechnung gepflogen und vermöge deren sich befunden, daß dieselbe zu ihrem vierten Theile **250 Thlr.** von ihrer Frau Mutter Ehegelde an 1000 Thlr.; **142 Thlr. 20 Gr. 6 Pf.** von denen 571 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. auf alle vier Geschwister kommenden Wiederlage; **375 Thlr.** von denen in der Vormundschafts-Rechnung specificirten 1500 Thlr. Interessen von ihres Hrn. Vaters Tode bis 1. Martii 1741; **32 Thlr. 9 Gr.** von denen ferneren Interessen vom 1. Martii 1741 exclusive bis 1. Martii 1743; **800 Thlr. 5 Gr. 6 Pf.** in Summa haben müsse, worauf und wozu an-vörderlich der Lieutenant meine zu viel empfangenen **260 Thlr. 17 Gr. 10 Pf.** zuzuschließen habe und werde, sowohl als meine Schwester Johanna Charlotte weiters ihre auch zu viel habenden **121 Thlr. 3 Gr. 4 Pf.** zugleich bar bezahlet hat, so mir, dem Lieutenant, richtig zu Händen gestellet worden sind, und dann der Herr Graf von Eberstein zu deren ganzen Completirung uns die Summa von **418 Thlr. 8 Gr. 4 Pf.** bar und in einer unzertrennten Summa dato ausgezahlt hat, die ich, der Lieutenant, in deren Vollmacht in Empfang und zu mir genommen habe. Womit die ihr zukommenden achthundert Thaler 5 Gr. 6 Pf. ihre vollkommene Richtigkeit bekommen und erhalten haben; Als werden dieselben hierdurch von uns beiderseits ihrethalben mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes auf das rechtsbeständigste quittiret, und haben wir zu Urkund dessen diese Quittung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

(L. S.) **Johann Karl Friederich von Eberstein** in obhabender Vollmacht meiner Frau Schwester von Aussem geb. von Eberstein.

Georg Heinrich Hilgard, curatorio nomine der hochwohlgebornen **Frau von Aussem** geborn von Eberstein.

Daß von meinem Herrn Oheim dem Herrn Grafen von Eberstein mein $\frac{1}{7}$ Theil von denen den 4. April getheilten 200 Thlrn. mit achtundzwanzig Thlr. 13 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. bar und richtig ausgezahlt bekommen, nicht weniger in Vollmacht meiner Schwester der von Aussem gleicherweise vor sie 28 Thlr. 13 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf. bar empfangen und zu mir genommen habe; Solches bekenne hiedurch und quittire darüber vor mich und sie aufs rechtsbeständigste. Signatum Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Schwester Frau von Aussem geb. von Eberstein kraft obhabender Vollmacht.

Daß ich Endesunterschriebener von meinem Herrn Oheim, dem Herrn Grafen von Eberstein, den vierten Theil der 21 Thlr. 9 Gr. Interessen von 428 Thlr. 14 Gr., welche uns Kindern ersterer Ehe wegen der Wiederlage, so lange die Frau Stiefmutter Obristin von Guitenberg lebet, gleich-

falls zukommen, sowohl vor mich mit 5 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. an Hrn. Justizrath Hilgard den 29. Febr. 1744, als auch vor die Frau von Außem mit 5 Thlr. 8 Gr. 3 Pf. dato bar und richtig bezahlt bekommen, solches bekenne hierdurch quittirend. Groß-Leinungen, den 2. Maji 1744.

Johann Karl Friederich von Eberstein vor mich und meine Frau Schwester von **Aussem** kraft deren obhabenden Vollmacht.

Bei seiner Anwesenheit in Groß-Leinungen i. J. 1744 übergab der Lieutenant Karl v. Eberstein seinen Schwestern Charlotte und Christina alles dasjenige, was diesen noch aus der mütterlichen Erbschaft zukam und was er für sie in Nassau in Empfang genommen hatte:

Nr. 437. **Extrakt derer Gelder, so ich vor meine beiden Fräulein Schwestern Charlotte und Christiane von der Biringischen Verlassenschaft empfangen habe.**

Laut der Theilungsloszettel habe vor **jede Schwester** exclusive des Röschen- thalers bar empfangen **44 Thlr. 12 Gr. 7 Pf.**; ferner von dem Altenstädter Zehnten, welcher vor 480 fl. verkauft worden nach Abzug des zehnten Pfenniges à 48 fl. und 5 fl. vor den Kaufbrief 427 fl.; diese zu Thalern gemacht, macht 284 Thlr. 16 Gr., solche in 4 Theile, bekommt **jede** zum vierten Theil **71 Thlr. 4 Gr.** Die Früchte des Zehnten von 1743 sind vor 25 fl. verkauft worden, in 4 Theile, bekommt jede zu Thalern **4 Thlr. 4 Gr.** Die silbernen Spitzen, so im Inventario benannt, haben gewogen 22 Loth, das Loth à 22 alb., macht 9 Thlr. 20 Gr., zum 4. Theil **2 Thlr. 11 Gr.** Die 5 alten Löffel haben gewogen 14 Loth, das Loth à 28 alb., macht 8 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. (zum 4. Theil) **2 Thlr. 3 Gr.** Eine Schuldforderung von Johann Peter Schneider in Altenstadt incassirt à 19 fl., bekommt jedes davon zu Thalern zum 4. Theil **3 Thlr. 4 Gr.** Noch eine Schuld- forderung von Hans George Hans in Altenstädten à 40 fl. 7 alb., macht 26 Thlr. 20 Gr., zum 4. Theil **6 Thlr. 17 Gr.** Noch eine Schuldforderung von Jacob Brück in Altenstadt à 10 fl., macht 6 Thlr. 16 Gr., zum 4. Theil **1 Thlr. 16 Gr.** Summa der **Einnahme 135 Thlr. 23 Gr.**

Dagegen habe der Frau von Aussem vor Kostgeld der sel. Frau Groß- mütter vor uns 3 Geschwister bezahlen müssen 130 Thlr., welches zum 3. Theil beträgt 43 Thlr. 8 Gr. Dieses von obiger Summa à 135 Thlr. 23 Gr. abgezogen bekommt jede Schwester von mir noch heraus 92 Thlr. 15 Gr. Hierzu kommt noch vor 30 Pfd. Zinn, das Pfd. zu 4 alb., macht 6 Thlr., zu obigen 92 Thlr. 15 Gr. zugerechnet macht **Thlr. 98 Gr. 15** —.

Dieses alles haben wir richtig erhalten

Charlotte d'Eberstein,
Christiana d'Eberstein.

Wie wir aus den Briefen der Frau von Außem (die sich übrigens bald „Außem“, bald „Außen“ unterschreibt) ersehen, war sie nicht in der Lage, ihrem Bruder Karl die Eichischen Kaufgelder zu zahlen. Da nun Karl, der im Jahre 1740 gar keine Kenntnis von dem wirklichen Werthe des Rittergutes Eichen gehabt, endlich bezahlt sein wollte, so kam es zwischen beiden Geschwistern zu Mißhelligkeiten, sodasß sogar Karl damit drohte, den in seiner Minderjährigkeit geschlossenen Kaufkontrakt für ungültig zu erklären und die Eichen selbst zu übernehmen. Um es nicht zu einem Prozesse darüber kommen zu lassen, verabredeten sie, sich bei ihren Verwandten auf dem Harze zu treffen und sich dort zu einigen. Nach Beendigung des Reichmann'schen Processes konnte Amalie also jetzt endlich ihr Vorhaben, nach Sachsen zu reisen, aus- führen. In Groß-Leinungen und Harzgerode kam es nun zum Abschlusse von folgenden Vergleich, nachdem der Frau v. Außem Christfried Adam Höfer in Cura- torem in genere konstituiert worden war.

Nr. 438.

Demnach Frau Amalia von Aussem geb. von Eberstein bei hiesigem Königl. Preuß. Justiz-Amte unterm 7. huius per litteras angezeigt, wie sie in ihren An- gelegenheiten eines Curatoris ad omnes indistincte Actus benöthiget sei und des

Endes den Herrn Juris practicum Hrn. Christfried Adam Hoefler dazu erwählet habe, dieser auch sothane Curatel willig acceptirete; Als ist deren Petito deferiret und ermeldeter Herr Christfried Adam Hoefler gleichfalls gedachter Frau Amalia von Aussem geb. v. Eberstein in Curatorem in genere, legali modo dergestalt constituiret worden, daß er sich seiner Frau Curandin und ihren Angelegenheiten, in- und außer Gericht bestens annehmen, ihren Nutzen in alle Wege schaffen und fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Möglichkeit abwenden, auch alles dasjenige thun und verrichten solle und wolle, was einem getreuen Curatori eignet, gebühret und die Königl. Vormundschafts-Ordnung ihme befiehet; Dagegen seine Frau Curandin nichts ohne seinen Consens und Vorwissen vornehmen, auch alles dasjenige, was er für sie oder in ihrem Namen in und außer Gericht vornehmen und handeln wird, genehmigen und ihn in alle Wege schadlos halten solle und wolle. Urkundlich ist dieses Curatorium auf Verlangen und zu des Herrn Curatoris Legitimation in forma probante unter des anhero verordneten Commissions-Raths und Justiz-Amtmanns eigenhändigen Unterschrift und Insiegels ausgefertigt worden. Signatum Clettenberg, den 8. Octobr. 1768.

Königl. Preuß. Justiz-Amt daselbst.
(L. S.) A. Brauer.

Am 4. Oktober 1768 verzichtete Frau von Außem auf alle Ansprüche an das Berg- und Hüttenwerk zu Groß-Leinungen und Morungen (Histor. Nachr. S. 327). Nr. 439.

Rund und zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen von nöthen, daß auf vorhergängige freundschaftl. Zusammenkunft und Beredung zwischen dem Königl. Preuß. Herrn Obristwachtmeister und Commandeur des löbl. Appenburgischen Dragoner-Regiments zu Tilsit, Herrn **Johann Carl Friedrich von Eberstein** an einem und Deroselben Frau Schwester, der verwitweten Frau **Amalia von Aussem** geb. von Eberstein mit Consens und Vollwort Dero gerichtlich bestätigten Curatoris, des Juris practici Herrn Christfried Adam Hoeflers, an andern Theile, nachstehender ehrllicher und ohnwiderrufflicher Vergleich wohlbedächtig verabrebet und geschlossen worden.

§ 1. Nachdem nämlich unter obbenannten transigirenden Geschwistern bis anhero darüber einige Irrungen obgewaltet, daß ersterer einmal den in seiner Minderjährigkeit geschlossenen Kauf-Contract über das immediate Reichs-Rittergut zur Eichen genannt nicht ferner genehmigen, sondern denselben widerrufen, wenigstens aber den rückständigen Kauffschilling ad 6500 fl. nebst der Interesse von Zeit des geschlossenen Kauf-Contracts bis hierher verlangen, dargegen aber letztere Frau von Aussem geb. von Eberstein einen ihren Herrn Brüdern gleichen Antheil an denen zu Groß-Leinungen belegenen von Ebersteinischen Familien-, Berg- und Hüttenwerken praetendiren und des Endes eine weitläufige Gegenrechnung formiren wollen, welche Mißverständnisse dann gar leicht zu weitläufigen und Geld versplitternden Zwistigkeiten und Processen ausschlagen können; als haben beiderseits resp. paciscirende und transigirende Geschwistere um so mehr auf diensame Mittel und Auswege gedacht, damit alle diese Differentien auf eine freundschaftliche Art beigelegt und dadurch das unter ihnen bestehende Band der nahen Verwandtschaft und Freundschaft erhalten und mehr und mehr befestiget werde, zu solchem Ende also

§ 2. haben Frau Amalia verwitbete von Aussem geb. von Eberstein mit Beistand und Vollwort ihres Eingangs gedachten Herrn Curatoris, des Juris practici Herrn Christfried Adam Höfer, nach wohl überlegter Sache mit freiem Muth und Willen ihrerseits für sich, ihre Erben und Erbnehmern von nun an bis zu ewigen Zeiten auf alle Ansprache, so sie oder die Ihrigen an dem Groß-Lein- und Morungischen Berg- und Hüttenwerken, so der Familie derer Herr von Eberstein zugehöret, hätten machen können oder wollen, obgleich dergleichen mit oder ohne Grund gewesen sein möchte, hiermit auf das feierlichste und in der allerbesten Form Rechtens renunciiren und öffentliche Verzicht thun dergestalt und

also, daß weder Dieselben noch Deroselben künftige Erben und Erbnehmen ohne Unterschied des Geschlechts jemals und bis zu ewigen Zeiten sich zu denen Groß-Lein- und Morungischen Familien-, Berg- und Hüttenwerken zudringen und aus was vor Grunde es auch geschehen möchte, davon einige Emolumenta, wie die Namen haben mögen, verlangen und praetendiren sollen, können und mögen, vielmehr wollen Sie allem Recht und Action, so ihnen dergleichen zugestanden hätte, hierdurch zugleich in der feierlichsten Rechtsform entsagen und sich davon lossprechen. Gleichwie nun

§ 3. Eingangs benannter Herr Obristwachtmeister Johann Karl Friedrich von Eberstein diese friedsame Gesinnungen wohlgedachter Deroselben Frau Schwester, der verwitbten Frau von Aussem, und die von derselben auf das gemeinschaftliche Berg- und Hüttenwerk geleistete Verzicht bestens angenommen haben; also hat derselbe auch zu reciproquer Beförderung eines vollkommenen Vergleichs und dauerhaften freundschaftl. Vernehmens für sich, seine Erben und Erbnehmen nummehr allen Einwendungen gegen den über das **immediate Reichsrittergut zur Eichen** genannt errichteten Kauf-Contract, von welcher Beschaffenheit dieselben auch sein mögen, hierdurch und kraft dieses in der sollemnesten Rechts-Form abgesetzt und sothanen Kauf-Contract nicht allein, wie hiermit geschieht, in allen seinen Puncten und Verfassungen genehmiget, sondern auch auf die gemachte Anforderung derer 6500 fl. rückständiger Kaufgelder samt denen fällig wordenen Interessen, es möge nun vom Capital und Zinsen noch soviel im Rückstande sein, als immer wolle, hierdurch völlige Verzicht und Erlaß thun, auch darüber in genere et in specie quittiren dergestalt und also, daß obtwohlernannte Dero vielgeliebte Frau Schwester, die verwitbete Frau von Aussem, solches Gut zur Eichen genannt samt allen Ein- und Zubehörungen fortmehr ohne alle fernere Ansprache und Contradiction besitzen, innehaben, behalten und damit nach deren Gefallen erb- und eigenthümlich schalten und gebahren könne und möge; jedoch wollen auch vorgedachter Herr Obristwachtmeister Johann Karl Friedrich von Eberstein aus dieser Kaufhandlung zu keiner Eviction und Gewährleistung, aus welchem Grunde sie auch gefordert werden könnte, weiter verbunden und gehalten sein.

§ 4. Nachdem nun also beiderseits vergleichende Geschwistere durch diesen ehrlichen Vertrag und Transact alle bis anhero obgewaltete Irrungen und Zwistigkeiten aus dem Grunde gehoben und niedergelegt zu haben bekennen, dannenhero auch denselben nochmals völlig genehmigen, also wollen sie auch allen unter sich aus obigen Gründen gegen einander formirten Rechnungen und Gegenrechnungen gänzlich absagen, solche hiermit und in Kraft dieses vor sich, ihre Erben und Erbnehmen völlig niederlegen, allermakten dieselben beiderseits hierdurch ausdrücklich bekennen, und wollen, daß alle dergleichen Rechnungen, aus welchem Grunde dieselben auch möchten bis anhero formiret sein, oder noch hätten können formiret werden, zugleich mit abgethan und völlig cassiret sein sollen, also und dergestalt, daß ein jeder derer transigirenden und paciscirenden Theile dasjenige, was ihm durch diesen aufrichtigen Vergleich abgetreten, ein und zugestanden worden, für sich, seine Erben und Erbnehmen in völliger Ruhe und Zufriedenheit genießen könne und möge.

§ 5. Schließlich wollen beiderseits vergleichende Theile, daß dieser ehrliche und mit reifer Überlegung unter ihnen abgeredete und also niedergeschriebene Vergleich und Vertrag von allen Seiten honetement gehalten und dagegen von keiner Seite, es geschehe directe oder per indirectum gehandelt werde, noch wollen sie zugeben, daß solches durch die Zhrigen oder sonst jemand geschehe, vielmehr solle solcher als ein beständiges Familien-Gesetz unter ihnen bestehen; wollen und befehlen auch, daß deren Nachkommen, Erben und Erbnehmen denselben in der Make annehmen und sich darnach ohne allen Wandel und Einwand darnach gehorsamlich achten und richten sollen, als zu welchem Ende dieselben nicht allein eine völlige Amnestie und Vergeffenheit alles desjenigen, was unter ihnen vor diesem ehrlichen Vergleiche vorgegangen, oder von einem oder andern Theile vorgenommen sein möchte, hiermit stiften und errichten, sondern auch eine mutuelle aufrichtige Freundschaft unter beiderseitigen Angehörigen hiermit verknüpfen und fortgesetzt wissen wollen. Es sollen auch keinem

Theile gegen diesen redlichen Vergleich einige Ausflüchte und Einreden überhaupt zu statten kommen, es mögen auch dieselben Einreden in denen allgemeinen Kaiser-Rechten oder sonstigen Landes-Statuten und Gewohnheiten gegründet oder von denen Rechts-gelehrten ausgedacht oder erdacht sein, oder noch erdacht werden: vielmehr wollen sie allen solchen Einreden und Wendungen in genere, insbesondere auch denen Exceptionen des Betrugs, listiger Überredung, Verletzung über oder unter die Hälfte, nicht recht verstandener, nicht genugsam eingesehener oder anders abgeredeter als niedergeschriebener Sache, der Neue und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechts, man habe an diesen oder einen Punkt nicht gedacht, es sei eines oder das andere bei denen bis hieher formirten Rechnungen und Gegenrechnungen ausgelassen, ein Irrthum in dem Calculo vorgegangen, man habe bei denen Ausdrücken einen andern Sinn gehabt und allen übrigen nebst der Rechtsregul, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere Erzählung aller Exceptionen vorhergegangen, hiermit cum resp. Consensu Curatoris in bester Rechts-Form bei adligen Worten, Treu und Glauben absagen und sich derselben aufrichtig begeben mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser Vergleich überhaupt und insonderheit jederzeit dergestalt erklärt und ausgelegt werden solle, als der Ausdruck es besagt und der Wortverstand im gemeinen Leben es mit sich bringet. Urkundlich zu mehrer Beglaubigung ist dieser Vergleich in dublo aufgesetzt und von beiderseits Transigenten cum resp. Curatore eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen Harzigerode, den 8. Oct. 1768.

(L. S.) **Johann Karl Friedrich Frh. v. Eberstein.**

(L. S.) **Amalia von Aussem geborne von Eberstein.**

(L. S.) **Christfried Adam Hoefler, Curatorio nomine der verwitbeten Frau von Aussem Hochwohlgeb.**

Nr. 440. Revers an meine Frau Schwester ausgestellt.

Demnach meine vielgeliebte Frau Schwester, Frau Amalia verwitbete von Aussin geb. von Eberstein, nebst ihrem verstorbenen Herrn Gemahl auf mein Ansuchen wegen des in Sachen meiner gegen weil. Hrn. Doctoris von Gülchen nachgelassene Herrn Erben bei dem höchstpreisl. Kaiserl. und Reichs-Kammergericht zu Wezlar obschwebenden Rechtsstreits für mich unterm 28. Febr. 1746 auf 3000 fl. hoch Bürgschaft und Caution bestellet, auch den Cautions-Schein darüber bei hochgedachtem Reichs-Collegio niedergelegt hat, dieser Process aber bis dato noch nicht zu Ende gebracht werden können, ich aber gleichwohl nach dem unterm heutigen Dato mit derselben errichteten Vergleiche keine weitere Anforderung an ihr und sie also auch keine Rücksicherheit von mir in Händen hat; also reversire und verbinde ich mich hierdurch in Kraft dieses vor mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich meine obgenannte vielgeliebte Frau Schwester und derer Erben, daferne sie über kurz oder lang aus obgedachter Cautions-Leistung meinethalben einige Ansprache oder Verdrießlichkeit haben sollte, ich dieselbe zu allen Zeiten und darum beschehener Anzeige völlig vertreten und dieselbe und ihre Erben überall noth und schadlos halten solle und wolle, als zu welchem Ende ich meiner vielgeliebten Frau Schwester mein bereitestes Vermögen, soviel dazu von nöthen, hierdurch zum ausdrücklichen Unterpfande verschrieben, damit sie sich auf begebenden unverhofften Fall daran, wo sie wolle, halten und davon qualibet juris via vollkommen bezahlt und schadlos machen könne und möge. Urkundlich und zu beständiger Festhaltung habe ich diesen Revers und Bekenntnis wohlbedächtig ausgestellt und mit meiner eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung bekräftiget. Gegeben Harzigerode, den 8. Oct. 1768.



Karl Christian,

Stifter des 1886 erloschenen Mannheimer Zweiges,

geb. 9. Nov. 1724 zu Dillenburg, get. 14. ej., † 22. Febr. 1795 im Kloster Weinheim (des 1725 † Frhrn. Karl v. Eberstein und dessen 2r Gemahlin Wilhelmine geb. Freiin v. Quernheim Sohn), kurpfälz. Kammerherr, Oberst-Hofmeister und Oberst der Infanterie, verm. 1759 mit Maria Anna Josepha Franziska Sophia (geb. 18. Sept. 1731, † 21. Januar 1798 zu Mannheim), des Hugo Philipp Eggenbert Frhrn. v. Dalberg, Kämmerers von Worms, und der Maria Anna Josepha Sophia geb. Freiin Zobel v. Giebelstadt Tochter.

Deren Kinder:

1. Maria Elisabetha **Augusta**, geb. 9. Aug. 1760 zu Mannheim, verm. im Febr. 1779 mit dem kurmainz. Kammerherrn Franz Konrad v. Neveu.
2. Joseph **Karl** Theodor, s. unten.

Beider Mutter, Sophia geb. Freiin v. Dalberg, blieb bis zu ihrem Tode in Mannheim in ihrem daselbst 1766 für 5833 fl. erkauften (in der Benschheimer Gasse im Quadrat 100, Nr. 10 gelegenen) Hause wohnen.

Nr. 441. Extrakt aus dem Tauf-Protokoll der Stadtkirche zu Dillenburg de anno 1724.

Den 9. Novembris ist dem hiesigen Hrn. Ober-Jägermeister, Hrn. Karl von Eberstein, von seiner Frauen Gemahlin, Frauen Wilhelminen geborner von Quernheim, ein Sohn geboren, welcher den 14. ejusdem getauft und **Karl Christian** genannt worden. Die Paten waren: des regierenden Fürsten Christian hochfürstl. Durchlaucht und Dero Frau Gemahlin, Frauen Isabellen Charlotten geborner Prinzessin von Nassau-Diez hochfürstl. Durchlaucht. Also fideliter ertrahirt, unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftiget. Dillenburg, den 16. Junii 1750.

(L. S.) **Salomon Mors**, Ober-Konsistorial-Rath und Ober-Prediger hieselbst.

Daß vorstehender Tauf-Protokoll-Extrakt von dem Herrn Ober-Konsistorial-Rath und Ober-Pfarrer Mors eigenhändig ge- und unterschrieben, auch besiegelt worden, solches wird mittels Beidruckung des größern Ober-Konsistorial-Insiegels hiermit attestiret. Dillenburg, den 22. Junii 1750.

fürstl. Oranien-Nassauisches Ober-Konsistorium hieselbst.

(L. S.) **von Wülcknitz**.

Nr. 442. Ehevertrag d. d. Hermsheim, den 25. August 1759.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit Amen. Kund, offenbar und zu wissen seie hiemit jedermänniglich, daß Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, auch zu Mehrung christlichen Geschlechts und Stabilirung vertraulicher Freundschaft folgende Ehebered- und christliche Vermählung zwischen dem reichsfreihochwohlgebornen Herrn Herrn **Karl Christian** Freiherrn **von Eberstein**, kurfürstl. pfälz. Kammerherrn und grand maître de la garderobe, des weiland auch reichsfrei hochwohlgebornen Herrn Herrn **Karl** Freiherrn von Eberstein, hochfürstl. nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters, und der auch reichsfrei hochwohlgebornen Frauen Frauen **Wilhelmina** Freifrau von Eberstein modo verwittibten Obristen Freifrau von Guttenberg geborne **von Quernheim** eheleiblichem **Sohn** an einem, sodann der reichsfrei hochwohlgebornen Fräulein Maria Anna Josepha Franziska **Sophia** Kämmerin von Worms Freiin **von Dalberg**, der gnädigsten Frau Kurfürstin zu Pfalz Hof-Dame, weiland des reichsfrei hochwohlgebornen Freiherrn Herrn **Hugonis Philippi Eckenberti** Kämmerers von Worms, Freiherrn von und zu **Dalberg**, Herrn der Herrschaft Dalberg, Essingen, Krobsberg, Geroldsheim, Friesenhausen &c., des heil. röm. Reichs erstern und Erb-Ritters, Ihro fürstl. fürstl. Gnaden Gnaden zu Würzburg und Fulda Geheimbden Raths und resp. Ober-Amtmann zu Hammel-

burg, und der auch reichsfrei hochwohlgebornen Freifrau **Mariae Annae Josephae Sophiae** Kämmerin von Worms Freifrau von und zu Dalberg geborner Freiin **Jobel von Siebelstadt** eheleiblicher Fräulein **Tochter** andern Theils mit Konsens und Bewilligung, auch Genehmhaltung an Seiten hochwohlgedachten Herrn Bräutigams hochwohlgenannter Frau Mutter, Frauen Wilhelminen Freifrauen von Eberstein modo verwittibten Freifrau von Guttenberg, nicht minder der hochwohlgebornen Frau Tante und Generalin Freifrau von Rodenhausen, gebornen Freiin von Duernheim, auch des hochwohlgebor. Herrn Karl Freiherrn von Rodenhausen, kurmainz. Generalmajors; sodann auf hochwohlbesagter Fräulein Braut Seiten Dero auch hochwohlvermeldten Frauen Mutter, Frauen **Mariae Annae Josephae Sophiae** Freifrau von Dalberg, und Approbation derer Herren Vormünderen und nächsten Blutverwandten deren reichsfrei hochwohlgebornen Herren Herren Franz Henerich Kämmerer von Worms Freih. von Dalberg, Herr zu Hemsheim, Abenheim, Geroldsheim zc. Ihro röm. kaiserl. Majestät Kämmerern, kurfürstl. mainz. Geheimbden Raths und weltl. Statthaltern zu Worms, kurpfälz. Ober-Amtmann zu Oppenheim, hochfürstl. fuldaischen Ober-Amtmann zu Madenzell und Burggrafen der kaiserl. freien Reichsburg zu Friedberg zc.; und dann des hochwürdig reichsfrei hochwohlgebornen Herrn Herrn Adolph Franz Frhn. von und zu Dalberg, deren Domstiftern zu Bamberg und Minden Kapitularen, Herrn zu Essingen, Krosberg, Friesenhausen zc., auch hochfürstl. fuldaischen Geheimbden Raths und Ober-Amtmanns zu Hammelburg, abgeredet, bethätiget und beschloffen worden inmaß und gestalt wie hiernach beschrieben, nämlich und zum

1) daß hochwohlermeldter Herr **Karl Christian** Freiherr von Eberstein und sie, Freifräulein Maria Anna Josepha Franziska **Sophia**, einander aus göttlicher Fürseh- und Anordnung zum Sakrament der **heil. Ehe** nehmen und haben, auch in diesem Ehestand sich gegen und mit einander in Liebe und Treue verstehen, leben und halten sollen und wollen, wie frommen Eheleuten von Adel wohl anstehet und geziemet, wodurch göttliche Gnad, Benediktion und Segen aus- und herfliehet. Gleichdann eines dem andern mit gegebener Hand Treue bereits angelobt und solches nochmals zu erster Gelegenheit nach adligem und christkatholischem Gebrauch und Ordnung, vermittels priesterlicher Kopulation durch folgendes eheliche Weilager vollzogen und bestätigt werden solle.

2) Ist verabredet und versprochen, daß sie, Fräulein Hochzeiterin Maria Anna Josepha Franziska Sophia, ihrem Ehegemahl Herrn Karl Christian alsobalden zur rechten Ehesteuer und Heirathsgut zubringen will, was einer jeden Dalbergischen Tochter bei standesmäßiger Verheirathung *vi pacti familiae* zur herkommlichen Aussteuer verschafft worden, bestehend in viertausend Gulden rheinischer Währung, den Gulden zu 60 Kr. gerechnet, mit welchen 4000 fl. sie, Freifräulein, ausgesetzt und verehesteuert, mithin auf alle väterl. und brüderliche Erbfälle und Gütere, wie die Namen haben mögen, nichts davon ausgeschieden, ein für allemal eine verziehene Tochter sein und bleiben solle; angesehen sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, solcher in Beisein und mit Bewilligung ihres Herrn Ehegemahls gänzlich verziehen und in Kraft eines wirklichen Eidschwurs sich deren wohlbedächtlich begeben hat, also daß ihre Erben und Nachkommen an gesamten väterlich- und brüderlichen Gefällen und Gütern keine fernere Erbgerichtigkeit, Zuspruch oder Forderung haben noch gewinnen, sondern sich deren allzumal enthalten, sofort dem errichteten und ihr quoad *passus concernentes* vorgelesenen *pacto familiae*, sonderlich denen 29. und 34. Sphis gemäß, jedoch unter der in dem Spho 8vo enthaltener Restriktion in allen Punkten nachleben und solches befolgen solle und wolle mit diesem ausdrücklichen Referat anbei, daß im Fall ihrer, Fräulein **Mariae Annae Josephae Franciscae Sophiae**, Herrn Brüdern ohne Hinterlassung eheleiblicher Mannserben oder auch dieselbe Todsverfahren und keine Letzte-Willens-Disposition in Lebzeiten gemacht haben würden, sie, Freifräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, alsdann auf solchen Fall, soviel die von weiland ihrem Herrn Vater und Frau Mutter herrührig und acquirirte, dem

samtl. freih. Dalbergischen Mannesstamm nach Inhalt des pacti familiae nicht affizirte Güter betrifft, sogleich — soviel aber die dem ganzen Mannesstamm zustehende und affizirte familiae-Güter belangt, erst nach völliger Erlösch- und Extinguirung dessen (so Gott der Allmächtige in Gnaden verhüten wolle) nach Maßgabe sothanen pacti eine ohnverzielene Tochter bleiben, mithin obgedachter Verzicht, als ob solcher nimmer geschehen, kraftlos sein solle. Ersternfalls jedoch solle alsdann der übrig gebliebenen Dalbergischen Familie freistehen, diese ihr, der Fräulein Hochzeiterin in solcher Begebenheit zufallende Gütere, Renten und Gefälle (ohnangeschlagen und aus- geschieden deren Häusern und Gebäuen) in pretio, wie schon in der Dalbergischen Familie bei solchem Casu üblich und herkömmlich gewesen, einlösen zu können. Und diemeil

3) Fräulein Hochzeiterin allbereit von Dero Herrn Vater mit behörigem Geschnuck und Kleidungen, wie es sich adeligem Gebrauch und Herkommen nach gebühret, versehen und begabet worden, also verzeihet wohldieselbe auf die einer Fräulein von Dalberg vermög Familien-Pakten hiervon ausgesetzte eintausend Gulden und lasset sich daran genügen, derowegen sie samt Herrn Hochzeitern Dero Familie und dermalige Vormundschaft hierüber quittiret und davon frei und loszählet. Und sofern aber sie, Fräulein Hochzeiterin, nebst dem ihr verschafften und zukommenden Heirathsgut etwas mehr in die Ehe bringen würde, ein solches bestehe, worin es wolle (welches die Rechte Paraphernalia nennen), oder ihr instünftige per donationem vel legata, auch ver- mittels anderer dem geleisteten Verzicht ohnnachtheiliger Disposition zufallen möchte, all dieses und dergleichen soll ihr eigen Gut sein und verbleiben, mit solchen auch schalten und walten, wann und wohin sie will.

4) Sollte und wollte zwar Herr Karl Christian seine künftige Ehegemahlin Mariam Annam Josepham Franciscam Sophiam mit 4000 fl. vorgemeldter rheinischer Währung widerlegen; da aber beide sich unter einander verabredet und dahin ver- glichen, daß gedachte künftige Frau Gemahlin diese 4000 fl. zu ihrer eigenen Dispo- sition in selbstigen Händen behalten solle, als cessiret allhier die weitere erforderliche Versicherung und Wiederlag. Über dieses will auch wohlgedachter Herr Hochzeiter Karl Christian sie, Fräulein Hochzeiterin Mariam Annam Josepham Franciscam Sophiam, nach dem ehelichen Beilager mit hundert Species-Dufaten ihrem Stand gemäß demorgengaben, um damit nach eigenem Willen zu schalten und zu walten, als mit freier Morgengabe Recht und Gewohnheit ist. Jedoch, wann mehr bemeldte Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia Zeitlebens darmit nicht verschaffet hätte, daß alsdann die Morgengabe nach derer Tod wiederum hinter sich auf deren Eheherrn Karl Christian oder seine Erben ohne Einred männiglich fallen sollen.

5) Solle auch Herr Karl Christian seine Gemahlin mit einem freiadeligen Witthumsitz wie Herkommens versehen; wie er dann mit Bewilligung seiner Frau Mutter, Freifrau von Guttenberg geborne von Quernheim und deren Frau Schwester von Rodenhausen, seiner wertheften Frau Tante, und Genehmigung seines Herrn Onkels, des Herrn Generals von Rodenhausen, alles laut ausgefertigter Ver- sicherung, so geschehen Mainz, den 18. Monats Augusti laufenden 1759. Jahrs, ein Bewitthum von eintausend Gulden rheinisch jährlichen zugesicheret und man hier sub Lit. A. beigelegt hat, daß dieselbe nach Willkür in solang der Witthums- stuhl ohnverrücket sein und bleiben wird, solche zu ihrem standsmäßigen Unterhalt und freien Disposition zu genießen haben solle.

6) Begäbe es sich, daß Herr Karl Christian aus göttlicher Anordnung vor seiner Ehegemahlin mit Tod abginge und ehliche Kinder von ihren beeder Leiber ge- boren hinter ihm verliese, so solle vielgemeldte seine Gemahlin nach fordersamst aus- gefertigtem, redlichem Inventario, in solang sie ihren Witwenstand nicht verrückt und ohnverheirathet bleibet, gebrauchen und genießen alles, was ernannter Herr Karl Christian und sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, zusammengebracht, errungen und erwunnen hätten, es seie Lehen, Eigen oder Pfandschaft, ohnverrücket des Eigenthums, auch in wesentlichem Bau und Besserung erhalten, wie Recht und

Witthums-Güterer Gelegenheit; die Kindere davon in Gottesforcht und adeligen Tugenden auferziehen, ihnen zum Besten und Nützlichsten fürstehen, zu gebührender Zeit ihres Alters mit Rath beiderseits Freundschaften aussteuern und bestatten, oder zum geistlichen Stand, wann eines oder andere sich darzu geneigt erzeigte, befördern und alles das thun, was einer frommen, getreuen Mutter gegen ihre Kinder gebühret, doch daß sie alle wichtige Sachen mit angezogener Freunden und Vormunderen Rath und Genehmigung verhandele, jedes Jahr für zwei oder drei beederseits der Kinderen nächsten Befreunden als konstituirten Vormunderen ihres Einnehmens und Ausgebens ehrbare Rechnung thun solle. Wo sie aber nicht füglich bei denen Kinderen zu bleiben, auch deren Kinderen beiderseits Freundschaft unrathsam bedunkte, daß sie also bei denen Kinderen sollte länger sitzen bleiben, so solle ihr folgen und werden alles ihr in die Ehe zugebrachtes Gut und der Witthumsitz, als lang dieselbe in ehrbarem Witthumsstand verbleibet, samt der Morgengab, desgleichen ihr zugebrachtes Silbergeschirr, Kleinodien, Kleider oder was ihr während der Ehe von den lieben Angehörigen an Donatis und Verehrungen zukommen mag und was zu ihrem Leib gehörig. Nicht weniger, wann Kindere vorhanden, aller in stehender Ehe erweislicher errungener und erworbener Güter, so mobil als immobil, Renten und Gefällen, Fahr und Hab, der halbe Theil eigenthümlich, die andere Hälfte aber denen Kinderen; falls aber keine Kindere während der Ehe erzielet worden oder derer sich nach des Vaters Tode keine im Leben befinden sollten, ebenermaßen die Hälfte hieran so gleich eigenthümlich heimfallen, die andere Hälfte aber lebenslänglich von ihr, Frau Wittib, usu fructuarie zu genießen, und diese eine Hälfte erst nach ihrem, der Frau Wittib, Ableben an des Herrn Karl Christian von Eberstein seine nächste Verwandte dem Erbrecht nach gelangen solle. Dahingegen

7) es sich begeben thäte, daß mehr besagte Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia vor ihrem Eheherrn Tods verfiere und Kindere von ihrer beeder Leiber geboren hinterliche und er zu der anderen Ehe schreiten würde, so solle denen Kinderen ersterer Ehe ihr mütterlich zugebracht Heiraths- und Erbgut, wie auch errungener Antheil und alles übrige, wie schon in vorigen §§ gedacht, außerhalb des Besizgens allein bleiben und die Kinder anderer Ehe nichts darmit zu thun haben, in Auferzieh- und Verheirathung derselben aber mit beederseits Freundschaft Vorwissen, und wie in obgedachten Punkten ihrentwegen vermeldet, die Kinder ersterer Ehe, als einem treuen Vater gebühret, wohl aussteuern und versorgen. Sollte es sich aber

8) begeben, daß Herr Karl Christian seine Ehegemahlin überleben würde und keine Kindere von ihren beeder Leiber geboren vorhanden, so solle nichts destomeniger ihr Ehegemahl bei allem Ihrig zugebrachten und ererbten Güteren samt aller anderer ihrer Verlassenschaft auf zuvor aufgerichtetes Inventarium und genugsame Kautio sein Leben lang sitzen bleiben, solche ohnverändert nutzen, nießen und gebrauchen, wie wiederfälliger Güter Recht und Gemohnheit ist; jedoch Silbergeschirr, Kleider, Kleinodien und Geschmuck, so zu ihrem, Fräulein Hochzeiterin, Leib gehörig und in die Ehe eingebracht, alsobald ihren Erben zustellen, nach dessen Absterben aber solle jetzt gemeldter Fräulein verlassene Habschaft samt deren Errungenschaft wiederum hinter sich, wie vorsehet, an ihre Erben oder Linien heimfallen.

9) Ist weiters abgeredt, bewilliget und beschlossen, falls obmentioirter Herr Karl Christian oder Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia Eheleute eines oder das andere mit Tod abgingen und eheliche Kindere von ihrer beeder Leiber geboren, Söhne oder Töchter, hinterliche und nachgehends deren Kinder eines oder mehr auch Todes verginge, so solle der Vater oder Mutter, Altvater oder Altmutter solch abgestorbene Kind oder Kindere nicht, sondern ein Kind das andere bis auf das legt lebende erben und das noch lebende von denen Eltern, es seie Vater oder Mutter, allein den Besiz nach Maßgab Sphi 6ti ad dies vitae haben.

10) Da einige weitere Fälle, die trügen sich zu wie sie wollen, so in dieser Heirathsabrede nicht begriffen, sich begeben möchten, mit dem oder denenselben solle es

nach gemeinem bei dem Adel herkommenden Gebrauch und sonst beschriebenen Rechten gehalten werden, und sollen alle Streitigkeiten, welche aus dieser Heirathsabred her- rühren möchten oder könnten, ohne einigen gerichtlichen Prozeß durch vier darzu er- wählte Schiedsfreunde von beiderseits Freundschaft, welche, wann nöthig, einen ver- ständigen Obmann zu sich ziehen mögen, außer einiger Appellation und Reduktion erläutert, decidiret und durch deren selben laudum erörteret werden. Auch sollen diese Pacta dotalia nicht in Gestalt eines Lehen Willens, sondern Contractus inter vivos gesetzt und gehalten werden. Letzlich und

11) Begäbe es sich, welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle, daß der angehender Eheleuten eines, es wäre Herr Karl Christian oder sie, Fräulein Maria Anna Josepha Franziska Sophia, ehe und zuvor das Beilager geschehen und doch der Handreich gehalten, mit Tod verschiede, so solle diese Heirathsverschreibung oder Veredung gefallen und nichtig sein, auch die Ehesteuer nicht gegeben werden.

Wessen zu mehrerer Bezeug- und Bekräftigung sein dieser Heirathsabrede und vergleichener Eheverbindung zwei gleichlautende Exemplaria verfertigt und auf sein, Herr Karl Christian, Seiten sowohl durch ihn selbst, als auch von Seiten der Fräulein Hochzeiterin Mariae Annae Josephae Franciscae Sophiae von ihr selbst und samtl. nächsten hierzu specialiter erbetenen hohen Bluts- und Anverwandten, wie auch Herren Vormünderen, wie dieselben hiernach folgen, unterschrieben worden. So geschehen Hermsheim, den 25. August 1759.

- | | |
|--|---|
| (L. S.) Sophia von Dalberg. | (L. S.) Carl Christian Frhr. von Eber-
stein mp. |
| (L. S.) Frantz Heinrich C. von Wormbs
Frhr. v. Dalberg. | (L. S.) Wilhelmina Ft. von Guttenberg
geb. Herrin von Quernheim. |
| (L. S.) Friedrich Anton Christoph Cäm-
merer von Wormbs Frhr. von und
zue Dalberg. | (L. S.) M. J. E. Ft. von Rodenhausen
geb. von Quernheim. |
| (L. S.) Freyfrau von Dalberg geborne von
Greiffenclau. | (L. S.) C. von Rodenhausen, General-
Major. |
| (L. S.) Johann Wilhelm Ulner von
Dieburg. | (L. S.) C. v. Rodenhausen. |
| (L. S.) Carl Joseph Cämmerer von Worms
Freyherr von Dalberg. | |

Nr. 443. Extractus pacti familiae Dahlbergicae de anno 1723 quoad passum concernentem.

Achtens. Damit aber gleichwohl bei gänzlichem Abgang und Erlösung einer von denen obberührten beeden Mannslinien die alsdann von dem letzteren Agnato der erloschenen Linien etwan amoch bei Leben befindliche Töchter oder weibliche Descen- denten wegen sothaner in Kraft dieses pacti auf die andere Mannslinie devolvirender Fideikommißgüter nicht gänzlich hindan gesetzt, sondern auch einige Ergößlichkeit haben mögen; als ist hiebei allerseits verabredet und bedungen worden, daß auf den ob- bestimmten Fall, da es nämlich über kurz oder lang durch Gottes Schickung sich zutragen möchte, daß eine von diesen beeden Mannslinien ganz und zumalen abgehen und aussterben würde, alsdann und ehender nicht, als nach wirklich erfolgtem Absterben des letzteren Agnati illius lineae, dessen nachgebliebene Tochter oder deren Descen- denten in linea recta, in deren Ermangelung aber des ultimo defuncti Agnati illius lineae etwa bei Leben befindliche Schwestern oder Schwesterkinder, es seien deren viel oder wenig, von der übriggebliebenen andern Dahlbergischen Mannslinie wegen deren von einer Linie auf die andere devolvirender ansehnlicher Fideikommißgütern zu etwaiger Ergößlichkeit nebst der gewöhnlichen Aussteuer überhaupt und in allem ein für allemal zehntausend Reichsthr. bares Geld ohne einigen Abzug überkommen und haben, die alsdann bei Leben seiende Stamms-Agnaten auch dieses Quantum an obbemelte Allodialerben der ausgestorbenen Mannslinie zu einem völligen Abstand ohne einzige Ein- und Widerrede ohnverweilt zu erlegen und auszusahlen schuldig und

gehalten seien, allenfalls aber et in casum renitentiae utpote in re iudicata ac paratam executionem habente per mandata S. C. darzu angestrenget werden sollen und mögen zc. So geschehen Mainz ut sup.

(L. S.) **Franz Anton Cämmerer von Wormbs Freyh. von Dahlberg.**

(L. S.) **Franz Eckenberth Cämmerer von Wolmbs Freyh. von und zu Dahlberg.**

(L. S.) **Wolfgang Eberhard Cämmerer von Wormbs Freyh. von Dahlberg.**

Lit. A. 18. Aug. 1759.

Wir Wilhelmina Freifrau von Guttenberg und Juliana Freifrau von Rodenhäusen beiderseits geborne Schwestern von Quernheim urkunden und bekennen: Demnach unser resp. Sohn und Vetter, der reichsfrei hochwohlgeborne Herr Herr Karl Christian Freiherr von Eberstein plen. tit. mit der auch frei hochwohlgeborenen Fräulein Fräul. Sophia Kämmerin von Wormbs Freiin von und zu Dahlberg der gnädigsten Frauen Kurfürstin zu Pfalz Hof-Dame, durch beiderseits hohe Anverwandtschaft und nächste Befreunde bethätiget und beschloffen, dem Allerhöchsten zu Lob, dem Sakrament der heiligen Ehe zu Ehren und zu Weiterung der christkatholischen römischen Kirchen, auch wohl Vermehrung ritterlicher verwandlicher Freundschaft eine christliche Heirath zu thun und zu vollziehen, dann erstbesagter Herr Bräutigam seiner herzlich geliebtesten Fräulein Braut und künftigen vertrauten Ehegemahlin, dafern er (welches Gott in Gnaden lange verhüten wolle) vor derselben mit Tod abginge, zum jährlichen Witthum eintausend Gulden rheinisch, der Gulden zu 60 Kr. gerechnet, zugesaget; als reversiren wir obgenannte resp. Mutter und Tante uns in Kraft dieses offenen Briefs besagter Fräulein Braut und assureiren dieselbe eine für beide und beide für eins also in solidum für uns, unsere Erben und Erbnehmen, so lang sie den Wittibstuhl nicht verrückt und zur andern Ehe schreitet, ihr unser gemeinschaftl. freiadelige, erbeigenthümliches Rittergut Zeppenfeld und Zugehörungen mit dem Anhang, daß falls durch ergebende dormalen unbekante Zufälle solches hiernächst zu Ertrag- und Bestreitung dieses alljährlichen Witthumsgehalts nicht ercklecklich sein sollte, alle unsere andere jezig und künftige zuwachsende Güter, Hab und Nahrung, soviel hierzu vonnöthen, hiermit und in Kraft dieses unterpfändlich eingesetzt und verschrieben sein solle, verschreiben und setzen auch solches alles zu mehrer Sicherheit derselben hiermit cum constituto possessorio et pacto executivo dergestalt ein, daß sie also gleich den Besitz davon haben und solchen bedürfendenfalls nach selbst eigenem Wohlgefallen ohne Hinderung oder weitere richterliche Begrüßung exerciren, auch das Witthum an eintausend Gulden alljährlich daraus ziehen solle, könne und möge, welchen Falls unsere Verwalter ist als dann und dann als ist zu Gestatt- und Befolgung dessen zugleich hiermit angewiesen sein sollen, wie wir dann vermög diesen offenen Briefs dieselbe auch wirklich anweisen, begeben uns dahero wissentlich und wohlbedächtlich allen hierwider zugutkommenden Wohlthaten, wie solche Namen haben mögen, auch bereits erdacht oder noch erdacht werden möchten, den Senat. Cons. Vellejano der Authen. Si qua Mulier zc., dessen wir wohl durch nachgemeldten Herrn Notarium und procuratorem ordinarium in deutscher Sprach verständiget worden seind, auch wohl verstanden haben, weniger nicht der Rechtsregul, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht insonderheit solche in specie vorhergegangen und benennet worden. Dessen allen zu mehrer Urkund und Versicherung haben wir diesen Assurationschein eigenhändig unterschrieben, auch unser angeborne und freiherrl. adelige Pestschaft beigedruckt. So geschehen Mainz, den achtzehnten Monats Augusti des 1759ten Jahrs, nach unsers liebe, Herrn zc. Jesu Christi Geburt.

Wilhelmina Ff. von Guttenberg geb. Fherrin **von Quernheim.** (L. S.)

M. J. E. Ff. von Rodenhäusen geb. Fherrin **von Quernheim.** (L. S.)

(L. S.) **Z. v. Rodenhäusen,** Gral-Major, als Assistenz.

Daß die hochw. reichsfrei gnädige Frauen Wilhelmina von Guttenberg und Juliana von Rodenhäusen, beiderseits geborne von Quernheim, letztere in specie unter Beistand ihres Herrn Ehegemahl, vorstehenden Assurationsbrief in Gegen-

wart meiner von hochderenselben hierzu requirirten Notarii Caesarei und Hrn. Hrn. Zeugen eigenhändig unterschrieben, sofort denen daselbst begriffenen Rechtswohlthaten, Klausulen und Rechtsjäten nach vorher von mir beschehenen deutlichen Erklärung wirklich verziehen, beurkundet Mainz, dato wie nächstvor.

(L. S.) Joannes Daniel Breidt, Pfarrer ad S. Stephanum als erbetener Zeug.

G. Zudebrandt, Oberlieut. als Zeuge. (L. S.)

(L. S.) In fidem praemissorum Franciscus Simon Eberth Notarius caesar. publ. nec non apud cancellariam Mog. Elect. aul. immatriculatus ac . . . ordinarius.

Nr. 444. Extractus e Libro Defunctorum in Ecclesia parochiali ad S. Laurentium Weinhemii.

Anno Domini millesimo septingentesimo nonagesimo quinto vigesima tertia februarü — 1795, 23tia februar. — sepultus est in hujate Ecclesia gratiosus Dominus Carolus L. B. de Eberstein, in aula electorali palatina Musices Supremus Director, vulgo Intendent, 73 annorum et 3 mensium. Quem Extractum esse legitimum hisic Sigillo parochiali munitis testatur. Weinhemii prope Heidelbergam 11 ma februarü 1808.

(L. S.) Laurentius Rigler, parochus.

Nr. 445. Extractus e protocollo Baptismali Paroeciae Hammelburgensis Diocesis Fuldensis.

Tertio decimo Kalendas Octobres Anni supra millesimum septingentesimum trigesimi primi baptizata est Maria Anna Josepha Francisca Sophia, filia legitima perillustris gratiosi ac Excellentissimi Domini D. Hugonis Philippi Ekenberti, Camerarii de Wormatia L. B. de et in Dalberg, Waldhausen, Gabsheim, Hessloch, Friesenhausen et Erlasee, Sereniss. ac potentissimi Principis Electoris palat. Camerarii, Reverendiss. et Celsissimorum Principum Herbip. et Fuld. respective Consiliiarii intimi et Aulici, Archi-Satrapae in Hammelburg et Saalek: Nec non perillustris ac gratiosae Dnae Mariae Annae Josephae Sophiae L. B. de et in Dalberg natae Baronessae de Zobel in Gibelstadt Conjugum.

Levabant praenobilis ac gratiosa Dna. Anna Louise de et in Dalberg, Dna. Sophia Francisca Maria de Zobel in Gibelstatt nata Baronessa a Franckenstein, Dna. Maria Anna Josepha de Bettendorf vidua nata Baron. a Franckenstein, Dna. Maria Josepha Elisabetha de Fechenbach vidua nata Baron. ab Eyb, Dna. Maria Magdalena de Truckses vidua nata Baronessa a Jöbselsberg in Weitzenbach, Dna. Maria Joanna de Thüngen vidua nata Baronessa Faust de Stromberg, Dna. Maria Amalia Baron. Faust de Stromberg nata ab Erthal, Dna. Maria Anna de Bicken vidua nata Baron. a Dalberg, Dna. Maria Magdalena de Dalberg nata Baron. a Dalberg in Gamberg, Dna. Anna Sophia Maria Baron. de Dalberg, Stifts-Dame zu Cöln, Capitular. in St. Mergen, Dna. Maria Anna de Dalberg nata Baron. de Greiffenclau in Vollraths, Dna. Maria Sophia de Zobel in Gibelstatt vidua nata a Berlichingen.

Apographum cum autographo concordare, chirographo et aposphragismate propriis Testor Hammelburgi pridie Nonarum Maii MDCCLXVI.

M. Schrakowsky Consil. Eccles., Decanus et Parochus ibid.

Nr. 446. Extractus ex Libro Defunctorum Ecclesiae parochialis ad Stm Sebastianum Mannhemii.

Anno millesimo septingentesimo nonagesimo octavo Die vigesima prima Januarii obiit excellentissima et illustrissima Domina Sophia L. B. de Eber-

stein nata L. B. de Dalberg. In quorum fidem praesentes ex Libro parochiali extractas Sigillo Ecclesiae huius munitas et propria manu subscriptas dedit Mannhemii, Die undecima februarii 1808 Magni Ducatus Badensis Parochia civitatis catholica.

(L. S.) J. Ph. Kirch mpria.

Der kurpfälz. Ober-Hofmeister und Kammerherr Karl Christian Frhr. v. Eberstein wurde von einem sehr herben Schicksale betroffen. Er wurde nämlich nach einem am 11. Nov. 1763 sich zugetragenem (allem Anscheine nach aus Eifersucht erwachsenem) betrübenden Vorfalle von dem Kurfürsten Karl Theodor als ein Geistesfranker angesehen und behandelt, auch demgemäß in dem Kloster Weinheim bis zu seinem Lebensende (also 31 $\frac{2}{3}$ Jahre) internirt gehalten, woselbst ihn ohne ausdrückliche kurfürstliche Erlaubnis und außer im Beisein des Priors, sowie der eigenen Frau niemand sehen und sprechen durfte. Die nähern Umstände leuchten mit ihrem traurigen Lichte aus Briefen seiner Stiefschwester Amalia v. Außem an ihren rechten Bruder Karl zu Tilsit hervor.

Nr. 447.

Herzlich geliebtester Bruder! Meines geliebtesten Bruders sehr angenehmes vom 24. Juni hat mich in meinem Geiste aufgemuntert, daß eintheils Euer und der lieben Euringen . . . ziemliches Wohlsein dadurch bin versichert worden, wovor Gott mit Thränen gedanket, dabei angerufen, Euch und die liebe Angehörigen in Gesundheit ferner in seiner Gnade zu erhalten nach Seel und Leib, zugleich mir die Freude zu gönnen, daß wir uns noch ein Mal in diesem Leben in seinem Segen sehen können, auf welche Nachricht, ob Ihr etwa noch nach Sachsen reisen dürft, habe gehoffet, deshalb auch theils meine Antwort verschoben.

Daß mein lieber Bruder seit 1734 bis dahin in denen vielen Kriegen auch viele Strapazen ausgestanden und erlitten, den Körper geschwächt, ist handgreiflich. Gott labe und erquickte Euch davor. Mein liebster Bruder weiß seine Strapazen und ich fühle meine getragene Last, worunter als ein Wurm mich bis dahin habe schmiegen und biegen müssen.

Ich bin nun ganz einsam und als von allen christl. Seelen verlassen: meine Kinder sind mit ihren Geschäften in Dillenburg wohnhaft zc.

Des Mannheimer Bruders Schicksal soll seine Frau, welche sein . . . sein will, schuld sein, deshalb sie ihn zum Narren deklarirt, dahin gebracht, daß er zu Weinheim im Kloster ist. Das verdriest die in Sachsen, deshalb sie allda auf Bruders Erlösung gehoffet, ihr das Seinige nicht gerne senden wollen, so sie doch darzu gebracht. Mein Sohn ist in seiner Angelegenheit den Sommer zu Mannheim gewesen, wo er denn mit der Schwägerin den Bruder besucht, der ihn so verständig gefunden, als zu wünschen, jedoch nicht ein Wort alleine mit ihm reden können, so gerne er gewollt, auch ohne ihre Gegenwart niemand zu ihm darf; er heißt sie nicht Fr., sondern Madame.

Die Stiefmutter und ihre Schwester General Rodenhäusen leben beide noch in Mainz. Der Dokt. Lange hat's in Dillenburg nach erhaltenem Wezlar'schen Urtheil, daß sie Zeppenfeld eine $\frac{1}{2}$ Stunde von hier allda vom sel. v. Seelbach nach seinem Tod mit . . . ererbtes Gut . . . bei der Dillenburg. Kammer wegen aufgenommener Gelder, wovor sie Leib und Seel verschreiben müssen, auch nun zum Kauf angeboten, worauf ihr sechzigtausend fl. bereits geboten, Dr. Lange in Sicherheit gesetzt, nicht verkaufen zu können, bis er vor den Königsberger Bruder bezahlt. Die Mannheimer Schwägerin prozeßet auch in Dillenburg mit ihr, fordert laut unterschriebener Ehepakten, dieweil sie ihren Mann als toll ansehen müsse, auch von Zeppenfeld 10 000 fl. und 2000 laut unterschriebener Obligation, Summa Schuld über Schuld. Hierzu kommet Unglück. Ihr ältester Sohne, Menzer Hauptmann v. Guttenberg, welcher diesen Sommer, um den Kauf zu stande zu bringen, sich zu Zeppenfeld meistl. aufgehalten, läßt backen, woüber dessen Wohnhaus mit

140 Meste Frucht und 18 Wagen Heu und Grummet in Rauch aufgegangen, alles andere hat er gerett bekommen, muß sich nun in seines Jägers stehengebliebenem Hause zu wohnen behelfen, bis er sieht, wie er's accord wird mit denen Creditors; er ist ein artiger Mensch, kommet oft zum Besuch, wir trädiren uns wie Fremde. Schließlich muß Euch, liebe Frau Schwester und Jugend, welche in Gedanken küsse, der Obhut Gottes befehlen, bitte mich und die Meinige zu Genaden einzugedenken, denn ich bis in die Gruft bleiben werde meines geliebtesten Bruders ergebenste Schwester und Dienerin
A. v. Aussem.

Eichen, 7. 8br. 1766.

Aus der sächsischen Reise wird vor Euch dies Jahr nichts werden.

Nr. 448.

Herzallerliebster Bruder! Ich bin in meiner Herausreise in Weinheim gewesen, ließ mich beim Bruder melden, konnte aber nicht ohne seine Frau zu ihm kommen, mithin mußte zu ihr auf Mannheim, allwo sie mich zwar höflich empfing und bei ihr zu logiren sie mich bate, welches aber nicht annahm, jedoch 2 Malen bei ihr gegessen, und berede, daß sie mich ihn sehen zu können verschaffte, wozu sie den 3. Tag resolviret und Post nahm, mich hin zu bringen. Als wir uns melden ließen durch die Paters, welche sich ausbaten, erstlich seine Stube ausgehen zu dürfen, denn der Bruder in einem elenden Zelt logiret ist. Als das geschehen, kam ein Pater, sagte, B. Eberstein hätte gesaget, es sollte ihm lieb sein, uns zu sehen. Seine Frau, ich und der Hr. Pater wir gingen zu ihm, denn sie, daß sie allein zu ihm zu gehen nicht getraute, vorgebend, er wäre ein Narr. Als sie an die Thür klopfete, riegelte er inwendig auf, sie trat ins Kammerche, sagte sie: „Lieber Mann, hier bring ich Dir Deine Frau Schwester, die will Dich sehen.“ Er versetzte mit Abhaltung seiner Kapp in der Hand. „Es ist mir lieb, sie zu sehen, aber Madame, was unterstehen Sie sich, zu mir zu kommen, habe ich's Ihnen nicht gesaget, als Sie das erste Mal kommen, daß Sie nicht unterstehen sollten, zu mir zu kommen, Sie sind an allem schuld und gehen Sie mir von meinen Augen weg, ehe Ihnen mehr sagen muß, das Ihnen nicht angenehm ist.“ Sie versetzte: „Mein Gott, Eberstein, wie redet Ihr, Ihr seid mein lieber Mann, Deine Kinder sind noch gesund &c.“ Er gab zur Antwort: „Was sagen Sie, Ihr Mann bin ich nicht, retiriren Sie Sich.“ Sie sagte: „Sind wir nicht ehhaft getrauet worden, haben wir nicht 2 Kinder?“ Er sagte: „Geh Sie nur, oder ich zeige es Ihr.“ Mit einem Wort, er kam so in Zorn, daß ob er gleich wohl als ein Tater verhungert und vor elender kümmerlicher, ausgezehrter Körper, der kein Blutstropfen in sich ansehend aussieht, erboste so über sie, daß er zitterte, und ob ich zwar winkte, sich zu moderiren, woran er sich anfangs spiegelte; da sie sich defendiren wollte, er sich nicht zu enthalten vermochte, wie das ansichtig ward, lief sie zur Thür hinaus. Ich blieb stehend, sagte: „Lieber Bruder, um Gottes Willen, übereilet Euch nicht, ich konnte durch kein ander Mittel zu Euch kommen, ich beklage, daß ich schuld daran bin, und die Meinigen, Bruder und Schwestern, der Graf und alle haben mir so viele Kompl. an Euch überbriefet und ich mußte Euch sehen, ich habe noch viel mit Euch zu reden, oder soll ich auch gehen.“ Er versetzte: „Ich sage Ihnen insgesamt vor das gütige Andenken Dank, gelegentl. versichert sie meine Ergebenheit, hier ist keine Zeit, von mehreren zu reden, und also empfehl mich Euch.“ Als nun mit ihm reden wollte, sagte er abermalen: „Ihr sehet ja den Umstand, verschonet mich.“ Mithin ich ging mit Weinen weg, denn der Pater Prior stand bei mir und ging mit mir nunter zu ihr, denn sie die Frau von Eberstein im Kloster und in Mannheim fürchten und verehren, ja sich scheuten, mit mir zu sprechen. Als wir zu ihr kamen, sagte sie: „Haben Sie's gesehen, wie er jetzt ein Narr war &c.“ Gab ihr zur Antwort: „Meine Frau Schwester, wenn ich vor Gott und dem Kurfürst ein Eid schwören soll, wie ihn erkenne, so müßte Gott die Ehre thun und sagen, daß er zornig, aber nicht Narrisches an ihm finde; ich beklage, daß ich schuld, daß er in Zorn gekommen und Ihnen beleidiget,

aber liebe Fr. Schwester, bedenken Sie, ob er sich nicht schämte, daß ihn so klägl. angetroffen.“ Summa, ich suchte alles auf mich zu ziehen und sie zu besänftigen. Nach einer Stunde bate sie, mir zu erlauben, daß allein zu ihm dürfe; aber nein, der Pater mußte mit gehen. Als an die Thür klopfte, riegelte er abermalen auf, nahm die Kapp ab. Als er den Pater sahe, versetzte er mir: „Ihr sehet ja, daß hier nichts zu reden, saget oder schreibt ihnen in Sachsen, sie möchten alles halten, als sie's bis dahin gehalten; was ihnen recht, sollte ihm auch recht sein, in dem Zustand brauchte er nichts, er dankte nochmalen vor das Andenken, vielleicht änderte es Gott wohl eher, als ich glaubte, es geschehe ihm ein Gefallen, wenn hier nichts mehr sagte, denn hier brauchte er nichts, es wäre hier nicht schicklich 2c. Summa, er bat mich so alles zu lassen und nichts mehr zu reden, ich sollte mich zufrieden geben, ich hätte ja alles angesehen; damit befahle ihn Gott und ging weg mit solcher Wehmuth, daß nicht genug sein Unheil zu beklagen. Sie ist aber vergnügt 2c. Als ich sagte, wenn er mein Mann wäre und sähe ihn so kläglich von Ehr und alles gebracht, ich verzweifelte. Das lacht sie, sagend, was sie sich um eines Narren länger ängstigen sollte. Ich bate, sie möchte doch machen, daß er aus dem Arrest käm, und den Freunden lieber wieder geben, ich wünschte es . . . den Kurfürst vorstellen zu können; versetzte sie, wollen Sie ihn haben und mit dem Kurfürsten . . ., so will's einrichten, daß Sie ihn morgen sprechen. Andern Tags führte sie mich zu dem B. v. Viereck, Oberstallmeister allda, dem erzählte sie's und daß ihn los haben wollt; versetzte der, wenn ich Bürge sein könnte, daß er nichts anfing, sich oder einen andern umbrächte oder sonsten was anfänge, so könnte es geschehen. Ich sagte, er wäre kein Narr, aber es halfte alles nichts, er soll ein Narr sein, denn er soll sie annehmen und das thut er nicht 2c. Er hat jemand im Verdacht, das er und ich nicht sagen dürfen. Dieses muß noch melden: als ihr und B. Viereck sagte, bei diesem pro et contra Discour ließ ich mir einfallen, ein Vorschreiben vom Prinz Xaver in Sachsen oder König von Preußen durch meinen Bruder (in Tilsit) zu erhalten, daß er los käm 2c., gab sie zur Antwort in harter Rede, „das hoffe nicht, das fehlet mir noch, die Dalbergische Familie hat so Verdruß genug, bin ich nicht hier und am Menßer Hof durch seine Mutter genug bloßgestellt worden, wollen Sie mich noch an die Höfe austragen lassen, so sage Ihnen alle Freundschaft auf.“ Er traut nicht aus seiner Stube zu gehen, noch zum Abendmahl oder zu ihrer Messe, denn er saget zu den Paters, er habe die Bibel gelesen, die ließe er noch, er glaubte an Gott, der Himmel und Erde gemacht, und also, er brauchte ihrer nicht 2c. Er hat ein Feldbett wie ein Soldatenlager, sehr elend, ein klein Ofenchen, 1 hölzern Stuhl, 1 alte hölzern Tisch klägl. . . . giebt der Kurfürst jährlich 1500 fl. vor sie und Kinder und 500 fl. vor seine Unterhaltung; sie hat ihn ins Kloster jährl. vor 100 Thlr. veraccordirt. Er jammert mich. Könnte man's beim König dahin bringen, daß er loskä. Wo sie's verhindern kann, thut sie's denn sie alle am Hof glauben sollen und ausgesprenget wird, er wäre ein Narr. Sie sagen alle, wenn er gescheit und ihr und den Kindern als Vater vorzustehen wüßte, so käm er los, denn er nichts gethan oder der Kurfürst ungnädig sei; sie setzte zwar hinzu, er habe der Kurfürstin zu begehren ersuchet, auch ihr Billets geschrieben, ihn so glücklich zu machen, so aber die Kurfürstin nicht angenommen. Als das nicht glauben wollte, sich so vergessen zu haben, sagte sie, daß sie Copia der Billets unter seinen Papieren gefunden. Als solche zu sehen beehrte, sagte sie, solche verbrannt zu haben. Er ist jederzeit mit Ehrfurcht angefüllt gewesen. Gott erbarme sich seiner Seel und Leib.

Bei nun Ablauf des Jahrs empf. Euch und die Eurige in Gottes Schutz 2c. Euere liebe Tochter Lotte werdet Ihr gesund angetroffen und glücklich überbracht haben, ich küsse sie und Frn. Nettche in Gedanken 2c., behaltet mich lieb und glaubet, daß zeitlebens sein und bleiben werde meines lieben Bruders ergebenste Dienerin

A. v. Aussem.

Eichen, 23. Xbr. 1768.

Seine Gemahlin Sophia geb. v. Dalberg wurde Vormünderin ihrer Kinder: Augusta (später verm. mit dem kurmainz. Kammerherrn Frhrn. v. Neveu) und Karl Theodor (nachmal. grherz. frankf. Staatsminister). Außerdem ernannte der Kurfürst zu Mitvormündern und Beiständen der Frau v. Eberstein den Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Benningen und den Geheimen Rath Frhrn. v. Frik zu Mannheim. Von dem Prinzen Xaver, damaligen Administrator der Kursachsen, aber wurde der zum Curator mentis seines Veters Karl Christian ausersehene Graf Friedrich v. Eberstein zu Groß-Leinungen erst unterm 28. Januar 1768 als solcher bestätigt und zugleich angewiesen, wegen des in den sächs. Staaten liegenden Vermögens des genannten Kammerherrn mit dessen Ehegattin zu Mannheim zu kommunizieren und dieser die ihm zukommenden jährl. Einkünfte verabfolgen zu lassen.

Nr. 449. An den Ober-Aufseher der Grafschaft Mansfeld und Kammerherrn von Burgsdorf.

Xaverius, Königlicher Prinze, der Kursachsen Administrator ic. Vester, lieber Getreuer. Uns ist aus dem am 18. April vorigen Jahres anhero erstatteten gehorsamsten Berichte geziemend vorgetragen worden, wessen sich Friedrich Graf von Eberstein zu Groß-Leinungen wegen Übernahme der Curatelae mentis seines Veters, des Freiherrn Karl Christian von Eberstein, erkläret. Worauf hiernit unser Begehren, ihr wollet gedachten Grafen von Eberstein dem Freiherrn gleiches Namens zum Curatore mentis zu dessen in hiesigen Landen habenden Angelegenheiten konstituiren und, daß er sowohl wegen Administration dessen allhiesigen Vermögens mit der Ebersteinischen Ehe-Consortin zu Mannheim kommunizieren, als auch an selbige die eingehenden Revenüen verabfolgen lassen solle, anweisen.

Datum Dresden, den 28. Jan. 1768.

Nr. 450. Graf Friedrich v. Eberstein, welcher seit seines Vaters 1752 erfolgten Tode die Geschäfte seines Veters in Mannheim bezüglich dessen Güter in Sachsen, also schon vor dem das Schicksal deselben so tragisch gestaltenden Vorfalle, geführt hatte, übersendet mittels Schreibens d. d. Groß-Leinungen, 23. Dez. 1768 seiner Base, der Frau v. Eberstein zu Mannheim, Abrechnungen für die Jahre 1761 bis 1768.

Reichsfrei Hochwohlgeborne Freifrau, gnädige Frau Base! Euer Gnaden gnädiges Schreiben vom 9ber habe wohl zu erhalten die Ehre gehabt und daraus ersehen, daß Hochdieselben gerne sehen, daß die Familien-Affairen in Richtigkeit gesetzt werden und Sie hernach die Revenüen richtig genießen, welches, so Gott will, mir sehr angelegen sein lassen werde, daß Dero billiger Wunsch erfüllet wird. Und werde ich hernach, wann Dero werthestes Schreiben völlig beantwortet, Bericht erstatten, was bereits ausgemacht worden und noch ausgemacht werden solle.

Daß es mit Ihrem Heirathsgut so lang hergehet, bedaure, und die Edukation der lieben Kinder ist hoch nothwendig. Was die 600 fl. angehet, so habe bereits vor 14 Tagen nochmals die Ordre gestellet, Euer Gnaden solche zu schicken. Da man mir geschrieben, es fehlten noch etwa 50 fl. daran, so nicht eingangen, so habe geantwortet, man sollte Ihnen derweil das Vorräthige schicken und dann den Rest hernach. Hoffe also, Euer Gnaden werden es richtig empfangen haben, und bitte mir darüber eine Quittung ohnbeschwert aus, und es wird mit der Post geschickt werden, daß es also nichts als das Postgeld kostet.

Was die Lehnstammzinsen anbelanget, so ist alles auf einem guten Weg und beruhet nur auf des einen Bruder (Heinr. Karl Wilh. v. G. von der Morunger Brande), der zu Magdeburg im Quartier liegt, Anherokunft, welches im halben Januario geschehen soll, so wird alles in Richtigkeit kommen, in was vor Terminen das Geld bezahlet werden soll, künftig aber allzeit zwischen Johanni und Michael gezahlet werde ohne Anstand.

Den Augenblick, da ich schließen wollte, erhalte das gnädige Schreiben vom 7. dieses; sage zuvörderst unterthänigen Dank vor Dero wohlmeinenden guten Wunsch zu heiligen Feiertagen und Jahresänderung *ic.* Das versprochene Geld habe schon in vorigem geschrieben, daß ich vor länger als 14 Tag Ordre gestellt, an Ihnen zu schicken, und Sie nichts als das Postgeld davor zahlen dürfen und mir eine Quittung schicken, und wollte Gott, es wären die Umstände so, daß ich alles auf einmal schicken könnte, so wollte es mit größtem Vergnügen thun, damit ich bald meine Vormundschaft niederlegen könnte. Womit in aller Hochachtung verharre
Euer Gnaden gehorsamster Diener
Graf von Eberstein.

Groß-Leinungen, 25. Xbris 1768.

P. S. Euer Gnaden empfangen hierbei die Rechnung von 1761 bis 1763, desgleichen von 1763 bis 1768, woraus Sie ersehen, daß ich Ihrem Herrn Gemahl 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. schuldig bleibe, wovon nun die verhoffentlich angekommenen sechshundert Gulden, oder wieviel es ist, abgehen. Den Überschuß können Hochdieselben, wie ich in Vorschlag gebracht, als ein Kapital bei mir gegen 5 pro cento wenigstens ein Jahr oder zwei, stehen lassen; sollte aber dieses nicht gefällig sein, mir doch wenigstens Zeit lassen, es auf gewisse Terminen zu bezahlen.

Graf Friedrich v. Eberstein starb 17. Juli 1772 zu Groß-Leinungen. Da derselbe vor seinem Tode die der Frau v. E. zu Mannheim schuldig gebliebenen 1476 Thlr. 17 Gr. 2 noch nicht ganz abgezahlt hatte, so ersuchte letztere das Stadtgericht zu Mainz, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die genannte Summe auf das den Grafen v. E. gehörig gewesene Haus zu Mainz als Hypothek eingetragen, auch dies Haus nicht zum Nachtheil ihrer Kinder veräußert werden möge. Dies Haus hatte zwar einen Werth von ungefähr 4000 fl.; es haftete aber darauf schon eine Hypothek von 2000 fl., welche i. J. 1756 der Domsänger Frhr. v. Specht dargeliehen hatte.

Nr. 451. **Aus Stadtgericht zu Mainz. Gehorsame rechtliche Vorstellung und Bitte um hochgeneigteste Sicherungsverfügung von Seiten und in Sachen der Freifrau von Eberstein gebornen Freiin von Dalberg curatorio nomine ihrer Kinder contra derselben Vormund Herrn Friedrich Grafen von Eberstein zu Groß-Leinungen in Sachsen puncto residui et reddendarum rationum.**

Wenn es nicht äußerste Nothwendigkeit wäre und die gegen meine minderjährigen Kinder tragende als die damit verknüpfte Kuratelpflicht von mir unnach-sichtlich es nicht erforderte, so würde ich gegenwärtigen Schritt bei *E. ic.* zu thun annoch Bedenken tragen. Der nunmehr selig verstorbene Herr Graf Friedrich von Eberstein zu Groß-Leinungen in Sachsen wurde nach Zeugnis der unter Ziffer 1 in beglaubigter Abschrift angefügten Nebenlage zum Curatore mentis meines Eheherrn gndgst. ernannt und demselben zugleich die Mitadministration aller jenem in Sachsen zustehenden Gefälle zu besorgen übertragen. Er unterzog sich diesen beiden, und ob er gleich die meinen Kindern jährlich eingegangenen Gefälle in Gefolg seiner Kuratel einnahm, auch verschiedene Lieferungen thate, so bliebe er gleichwohl ausweislich der sub No. 2 hierneben verleslichen Anlage und dessen am Ende gemachte Nota einschl. des 1768. Jahres seiner eigenen Bekanntschaft nach 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. sächsischer Währung hinterstellig. Ob es nun zwar unstreitig ist, daß meinen Kindern das sämtl. Vermögen ihres Curatoris mit einer stillschweigenden Hypothek verhaftet, so wird es dennoch denenselben nicht zu verargen sein, wenn sie auf ihrer Hut stehen und von ihrer Forderung die geziemende Anzeig erstatten, damit das ihnen stillschweigend verpfändete, dem Herrn Grafen von Eberstein zuständige in Mainz gelegene Haus etwan nicht zu ihrem Nachtheil veräußert werden möge. Darum so gelanget an *E. ic.* namens meiner Kinder mein rechtl. Bitten um die hochgeneigteste Verfügung, wornach das eingangs benannte von dem Herrn Grafen von Eberstein zu ersetzende Quantum ad 1476 Thlr. 17 Gr. 2 Pf. salvis o. j. auf dessen Haus zu Mainz gesichert und bis zu deren Berichtigung in keine Wege veräußert werden möge.

Den 22. Julii 1772 Hrn. Amtmann Hebell zugeschickt.

Nr. 452. **A Madame la Baronne d'Eberstein née Baronne de Dahlberg à Mannheim.**

Hochwohlgeborne Freifrau! In Gefolg der mir aufgetragenen Kommission in Betreff des Graf Ebersteinischen hiesigen Hauses solle hiemit gehorsamst ohnverhalten, wie daß mich anheut auf hiesigem Stadtgericht diesfalls informiret und das Gerichts-Protokoll aufschlagen lassen, worinnen dann erfindlich, daß auf dieses Haus von dem verstorbenen Domsänger Freiherrn von Specht anno 1756 2000 fl. gerichtlich geschossen worden; in wie weit aber allenfalls die Interessen darab berichtet oder aufgeschwollen sind, solches kann noch zur Zeit nicht wissen. Dieses Haus solle aber ohngefähr 4000 fl. werth sein. Kann ich nun Ew. Gnaden hierinnen weiter was dienen, so haben Hochdieselben zu befehlen, der in all schuldigem Respekt verharre
Ew. Gnaden unterthäniger Diener

Mainz, den 1. Junii 1773.

Rebell.

Nach dem Tode des Grafen Friedrich v. Eberstein wollte Frfr. Sophia v. Eberstein geb. v. Dalberg zu Mannheim die Besorgung ihrer mit den übrigen Eberstein'schen Erb-Interessenten gemein habenden Angelegenheiten zu Ende des 1772. Jahres dem Gerichtsdirektor und kurfächs. Advokaten Johann August Kettembeil zu Heldrungen übertragen und ließ am 23. Dez. 1772 die hierzu nöthige Vollmacht und eine besondere Instruktion ausfertigen. Da die Umstände des Gerichts-Direktors Kettembeil ihm jedoch nicht gestatteten, des Kammerherrn Karl Christian v. Eberstein Geschäfte in der Grafschaft Mansfeld zu führen, so sandte derselbe Ende April 1773 die ihm zugesandten Schriftstücke der Frau v. Eberstein in Mannheim wieder zurück.

Bereits unterm 18. Mai 1773 hatte Fräulein Charlotte v. Eberstein zu Groß-Leinungen, welche nach des Grafen Friedrich v. E. Tode die die Ebersteinischen Kinder zu Mannheim betreffenden Vormundschafts-Akten in Verwahrung genommen, der Frau v. Eberstein geb. Dalberg u. a. gemeldet, daß die dem Gerichts-Direktor Kettembeil überbandte Vollmacht nicht legal sei und daher nicht produziert werden könne. Zugleich theilte Frln. Charlotte mit, daß ihr Bruder Joh. Karl Friedr. zu Tilsit, Kommandeur des Apenburg. Dragoner-Regts., die Allodial-Erbchaft des Grafen Friedrich v. E. am 17. Febr. 1773 ex Cession. des gräfl. Ebersteinischen Allodialerben Frhrn v. Haufen angetreten habe.

Nachdem nun Joh. Karl Fr. Frhr. v. Eberstein 1773 Leinungen acquirirt hatte, traf derselbe sofort auch die nöthigen Anstalten zur Wiedereinlösung von Horla. Sein jüngster Bruder Ludwig Ernst Karl ertheilte ihm, als dem ältesten Bruder, sofort nicht nur seinen Konsens dazu, sondern trat ihm auch sein auf Horla habendes Mit-Rückkaufsrecht ab. Es fehlte also nur noch dieser Konsens des mittleren Bruders, des kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian. Um denselben zu erlangen, wandte sich der damalige Oberstlieut. J. Karl Fr. v. E. mit einem Gesuche an den Kurfürsten Karl Theodor. Auch seiner Schwägerin Sophia geb. v. Dalberg zu Mannheim machte der Oberstl. Karl v. E. zu Tilsit am 18. Juli 1773 von seinem Vorhaben, Horla wieder einzulösen, Mittheilung, zugleich aber auch davon, daß er des Grafen Friedrich v. E. zu Groß-Leinungen ganze Nachlassenschaft unter gewissen Bedingungen und mit einer festgesetzten Schuldenlast übernommen habe, daß die liquiden Schulden des Grafen sich auf 30 000 Thlr. belaufen und die Familie sogar genöthigt gewesen sei, der gräfl. Witwe die Zinsen des auf Leinungen haftenden Lehnsstammes auf ihre Lebenszeit zu überlassen.

Die fehl. v. Ebersteinischen Beistände zu Mannheim, welche der irrigen Meinung waren, das Amt Leinungen hätte die Familie Eberstein gemeinschaftlich besessen, und welche von der Übernahme der Nachlassenschaft des Grafen Friedrich v. E. seitens des Oberstl. v. E. zu Tilsit Kenntnis erlangt hatten, ersuchten deshalb lekttern um Auskunft über diese Angelegenheit und wennmöglich um Berichtigung der Forderungen, welche die Erben des kurpfälz. Kammerherrn v. E. an den genannten Grafen gehabt hatten.

In dem Antwortschreiben des Oberstlieutenants Frhrn. v. Eberstein d. d. Tilsit 10. Aug. 1773 heißt es:

... und sind Ew. Hochwohlgeb. ganz unrecht informiret, wann Dieselben glauben, mein Bruder sei mit einem Condominio an dem Amte Leinungen theilhaftig. Weder ich, noch mein Bruder haben jemals ein weiteres Recht, als das Nachheitsrecht vor einem fremden Käufer, falls der Graf solches verkaufen wollen, auf Leinungen gehabt.

Das unserm sel. Vater in der großväterl. Erb- und Verlassenschaft zugefallene Vorwerk Horle; als welches unser sel. Vater wiederkänflich verkauft hat dergestalt, daß nur 6000 Mfl., welches der in der Familie festgesetzte Lehnstamm ist und welcher uns dreien Brüdern von denen jetzigen Inhabern alljährl. mit 300 Mfl. verzinst wird, und ein 2ter Theil von dem Hütten- und Bergwesen ist das einzige, so unser Vater uns in Sachsen hinterlassen. Es sind aber auch diese Lehnstammszinsen seit einigen Jahren nicht ordentlich abgetragen worden und stehen auf die Zukunft zu befürchten, daß wir wegen der verschiedenen Inhaber dieses Vorwerks noch mehrere Schwierigkeiten haben werden, daher ich auch entschlossen bin, das Wiederkaufsrecht, als der älteste von meinen Vätern zu urgiren und solches Vorwerk von denen jetzigen Inhabern einzulösen, und hoffe ich, meine Brüder werden solches Erbstück lieber in meinen Händen als in fremden sehen. Mein jüngster Bruder hat mir bereits seinen Konsens darzu gegeben und sein Wiederkaufsrecht cediret. Da aber auch die Cession meines dortigen Bruders mir zu diesem Zweck nöthig ist, so habe an Se. Kurfürstl. Durchl. desfalls geschrieben und gebeten, diese Cessionschrift entweder durch meinen Bruder selbst, oder durch den ihm alldorten vermuthlich vorgesetzten Vormund unter dortiger hohen Regierungskonfirmation unterschreiben zu lassen. Zu dem Ende habe auch alle Schriften, so diese Sache concerniren, in vidimirter Kopie mit beigefügt, welches Ew. Hochwohlgeb., falls Dieselben, wie ich vermuthet, meinem Bruder als Vormünder oder Curatores vorgesetzt sein sollten, hierbei bekannt zu machen ohnermangeln will, mit dem ergebensten Ersuchen, diese Sache zu einer baldigen Endbeförderung geneigtest mit bewirken zu helfen. Wogegen mit vieler Hochachtung zu beharren die Ehre habe Ew. Hochwohlgeb. gehorsamer Diener

Tilsit, den 10. Julii (verschr. f. Aug.) 1775.

Eberstein.

Unter dem 24. Aug. 1773 rescribte der Kurfürst: „Auf Vernehmen der absonders angeordneten freiherrlich von Ebersteinischen Beistände ist, wiewerthe keine wesentliche Bedenklichkeit obwaltet, die verlangte Renunciations-Urkunde in legaler Form zu fertigen und ad manus unterthänigst einzusenden, widrigenfalls der obthirende Befund anzuzeigen.“

Die Frau v. Eberstein in Mannheim ertheilte nun dem Hauptmann Albrecht v. Eberstein zu Groß-Leinungen die Commission, ihre Forderungen an den verstorbenen Grafen v. E. mit dem Oberstlieut. v. E. zu liquidiren. Der oben genannte Hauptm. Albrecht hatte auch die Vormundschaft über seinen unglücklichen Vetter Karl Christian und dessen Kinder übernommen.

Unterm 7. Aug. 1775 machte Joh. Florian Heydrich, Bürgermeister zu Artern, der Frau v. Eberstein zu Mannheim die Mittheilung, daß er mit dem Sohne des Oberstlieutenants v. E. zu Tilsit des Kammerherrn Forderungen an die Erben des Grafen Friedrich v. E. berechnet habe, und wiederholte die Bitte um Zustellung einer Cession des dem Kammerherrn auf Horla zustehenden Wiedereinlösungs-Rechtes. Das Antwortschreiben der Frau v. Eberstein d. d. 30. Sept. 1775 enthält die Bedingungen, unter welchen die Einwilligung zur Einlösung von Horla seitens des Obersten v. E. gegeben werden sollte. Zugleich ersuchte Frau v. E. den Hauptm. Albrecht, einen Plan zur Beendigung der qu. Angelegenheit zu entwerfen. Nachdem letzterer den ihm gegebenen Auftrag ausgerichtet hatte, bat Frau v. E. 23. Aug. 1776 Hrn. Heydrich, in Gemeinschaft mit Hauptm. Albrecht die dem Obersten v. Eberstein in Tilsit zur Einlösung von Horla erforderliche Cessions-Urkunde aufzusetzen.

Endlich (im Nov. 1776) wurde dem Obersten v. E. die Einwilligung zur Wiedereinlösung von Horla ertheilt und die Cessions-Urkunde konfirmirt. (Näheres in meinen „Histor. Nachrichten“ S. 248 ff.).

Joseph Karl Theodor Freiherr v. Eberstein,

grossherzogl. frankfurt. Staatsminister und kurpfalz-bayer. Kämmerer,

der einzige Sohn des nach so langjähriger Einsperrung im Kloster Weinheim 1795 † kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian Frhrn. v. Eberstein, geb. 12. Aug. 1761 zu Mannheim (zwei Jahre vor der rechtlosen und grausamen Einsperrung seines „als gestörten Gemüths“ behandelten Vaters), † 29. April 1833 zu Mainz. Verm. I) mit Sophia geb. v. Welden († 1789); II) 15. Okt. 1791 mit Maria Anna Wilderica geb. Frein Ritter v. Grünstein; III) 15. Febr. 1808 mit Marguerite Félicité Isidore (geb. 25. April 1770, † 16. April 1837), des Pierre Michel **Vicomte de Brosse** und der Angélique Isidore Félicité de Bizemont Tochter.

Deßen Töchter: a) 1r Ehe:

1. **Sophia**, Stiftsdame von Willich, † 31. März 1844 zu Tulln bei Wien, verm. mit dem k. k. Major Karl v. Willecz.

— **b) 2r Ehe:** 2. **Marie**, † 18. März 1860 zu Stuttgart als Witwe des k. pr. Majors a. D. August v. Dallwitz.

3. Christiane **Clementine**, geb. 7. April 1804, † 2. März 1886 zu Stuttgart, verm. 25. Nov. 1823 mit Franz Frhrn. v. Troppf, Herrn auf Domenet u. k. württemb. Generalmajor a. D. († 15. Sept. 1866 zu Stuttgart). **Die Letzte des Mannheimer Zweiges.**

4. Auguste, lebte noch 1826.

— **c) 3r Ehe:** 5. **Karoline** Angelica Felicitas Johanna, geb. 1. Aug. 1809 zu Frankfurt a. M., † 16. Sept. 1862 zu Bonn, verm. 20. April 1830 zu Mainz mit dem nachmaligen k. pr. Major a. D. Joseph Hubert Moys v. Didman († 4. Juni 1877 zu Bonn).

Nr. 453. Extractus e libro Baptismali Ecclesiae Parochialis ad Stm Sebastianum Mannhemii.

Anno Salutis Millesimo Septingentesimo Sexagesimo primo die vero decimâ tertiâ mensis Augusti Baptizatus est Josephus Carolus Theodorus, filius legitimus Illustrissimi Domini Caroli Christiani L. B. de Eberstein, Ser^{mi} Electoris Palatini Camerarii, et Illustrissima Domina Sophiae natae L. B. de Dalberg Conjugum, levante Serenissimo Domino Electore Palatino Carolo Theodoro per Substitutum Excellentissimum et Illustrissimum Dominum Carolum Franciscum Comitem de Nesselrod, Ser^{mi} Electoris Palatini Consiliarium Intimum Camorae Electoralis Praesidentem. In quorum fidem praesentes e libro Parochiali fideliter extractas Sigilloque Ordinario munitas dabam manu propria Mannhemii, die 21^{ma} Aprilis 1766.

(L. S.) J. Adamus Folles, Cons. Eccles. Decanus et parochus mpria.

J. Karl Theodor's Pathe und Fürsorger war Karl Theodor Kurfürst von der Pfalz-Neuburg und später, seit Ende 1777, auch Kurfürst von Bayern. Am Hofe des Kurfürsten nun erzogen, wurde der „bisherige Edelknabe Karl Freiherr v. Eberstein“ mit seinem erreichten 19. Jahre kraft des nachstehenden kurfürstlichen Reskripts Accessist auf der adeligen Bank bei dem kurpfälzischen Hofgericht:

Nr. 454. An Kurpfälz. Hofgericht, den dem Karl Frhrn. von Eberstein gdgst. gestatteten dortigen Raths-access betr.

Serenissimus Elector! Gleichwie Se. Kurfürstl. Durchlaucht auf unterthänigstes Suppliciren des bisherigen Edelknaben Karl Frhrn. von Eberstein mildest bewogen worden sind, demselben den access bei kurpfälzischem Hofgericht auf der adeligen Bank gnädigst zu gestatten; als wird es erstben. Hofgericht zu gemäßer Verfügung und Beobachtung andurch gnädigst ohnverhalten.

München, den 12. Sept. 1780.

Carl Theodor Kurfürst.

vt. fh. von Oberndorff.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium Schmitz.

Nachdem der Kurfürst 3 Jahre später, am 1. Januar 1783 ihn zu seinem Kämmerer ernannt und ihn unter dem 6. Mai desselben Jahres für großjährig erklärt hatte, beförderte er ihn schon im folgenden Jahre, am 15. Sept. 1784 zum wirklichen Neuburgischen adeligen Regierungsrathe mit Sitz und Stimme. Die 3 bezüglichen Dokumente lauten:

Nr. 455. Decret für den Karl Frhrn. von Eberstein als gnädigst ernannten kurfürstl. Kämmerer.

Serenissimus Elector! Indem Seine Kurfürstl. Durchlaucht den Karl Freyherrn von Eberstein in gnädigster Rücksicht seines erprobten altadeligen Herkommens, dann sonstig guter Eigenschaften zu Höchst Dero Kämmerer unter heutigem Datum zu ernennen mildest geruhet haben; als wird ihm solches durch gegenwärtiges höchsteigenhändig unterzeichnetes und mit dem größern geheimen Signet ausgefertigtes Dekret in kurfürstl. höchsten Gnaden zugesichert. München, den 1. Jäners 1785.

Karl Theod. Kurfürst.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium B. E. Kirstner.

Nr. 456. Venia aetatis für den Karl Freiherrn von Eberstein.

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des heil. röm. Reichs Erz-Truchsess und Kurfürst, zu Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ic., Haben dem kurpfälzischen Kämmerer und adeligen Rathsassistenten Karl Freiherrn von Eberstein auf deselben unterthänigstes Bitten die Gnad gethan, ihm die veniam aetatis angedeihen zu lassen; erklären somit genannten Karl Freiherrn von Eberstein dergestalten für volljährig, daß derselbe rechtsfähig und gültig über sein eigenthümliches Vermögen disponiren, ordnen und handeln könne, ihm mithin wegen annoch abgehenden Majoritaets-Jahren das mindeste nicht in Weg gelezet werden solle. Urkundlich Unseres hierangedruckten kurfürstlichen größeren Regierungskanzlei-Insigels gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Mannheim am 6. Mai 1785.

(L. S.) Kurpfalz Regierungs-Raths Präsident, Vice-Präsident, Vice-Kanzler, Geheime und Regierungs-Räthe.

Karl Philipp Freyherr von Venningen. f. Stamm.

Nr. 457. Patent für den kurfürstl. Kämmerer Karl Freyherrn von Eberstein als wirklichen Pfalz-Neuburgischen adeligen Regierungsrath mit Sitz und Stimme.

Wir Karl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. röm. Reichs Erztruchsess und Kurfürst, zu Gütlich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ic., thun kund und fügen Unseren Obersthofmeistern, Oberkämmerern, Obersthofmarschällen, Oberstallmeistern, geheimen Kanzlern, sonderlich aber Unsern Neuburgisch Praesidenten, Vice-Praesidenten, Vice-Kanzlern, Directorn, Geheimen-, Regierungs-, Hofkammer- und Landschafts-Räthen, fort sammentl. Hof- und Landbedienten, auch sonstn jedermänniglich hiemit zu wissen, daß Wir Unserm Kämmerer Karl Freyherrn von Eberstein die Gnade gethan und selbigen auf gut Vertrauen und Glauben, so Wir zu ihm gestellt, und seiner Uns geleisteten Eidspflicht, so lang Uns gnädigst gefällig ist, zu Unserem wirkl. Neuburg. adeligen Regierungsrathen mit Sitz und Stimme auf und angenommen haben, thun auch solches hiemit und kraft dieses also und dergestalt, daß Uns und Unserem Kurhaus er treu und hold sein, Unseren Nutzen frommen und Interesse befördern, Arges und Schaden, so viel an ihm ist, in Zeiten warnen und wenden, sein rath-

liches Gutachten, so oft dasselbe von ihm gefordert wird und in Consilio abzugeben ist, seinem Verstand und Wissenschaft nach erstatten, mithin die Beförderung der heilsamen Justiz sich eifrigst angelegen sein lassen, auch sonst nach Anlaß dortiger Unserer Lands- und Kanzlei-Ordnung sich also verhalten solle und wolle, wie es einem getreuen, aufrichtigen und vernünftigen Regierungs-Rath Pflichten und Amts halber obliegt. Euch Allen und jedem hiemit gnädigst befehlend, daß ihr gedachten Karl Freyh. von Eberstein für Unseren Neuburg. wirkfl. adeligen Regierungsrathen annehmen, halten und erkennen sollet. Urkund Unserer eigenhändiger Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Insiegel. München, den 14. Sept. 1784.

Karl Theod., Kurfürst

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium G. G. v. Dumhoff.

Karl war aber auch vermöge seiner Befähigung und seiner Kenntnisse der so früh ihm übertragenen Funktion voll gewachsen; er ließ es aber auch nicht bei der bloßen bürokratischen Geschäftsgewandtheit bewenden, sondern dehnte seine Thätigkeit über die pflichtmäßige Grenze hinaus auf nicht unmittelbar zu lösende, aber doch für den ganzen Geschäftsgang wichtige Aufgaben aus. Wie er in seiner späteren Stellung als Präsident der Regierung von Regensburg sich auch den kameralistischen Theil der ihm unterstehenden Verwaltung angelegen sein ließ, sodas er von dem berühmten Waltershäuser Forstvereine zum Ehrenmitgliede ernannt wurde laut folgenden Diploms:

„Die Societät der Forst- und Jagdwissenschaften zu Waltershausen ernannte am 1. Nov. 1796 Herrn Geheimen-Rath Freiherrn von Eberstein als Kenner und Beförderer besserer forstwissenschaftlicher Einsichten zu ihrem Ehrenmitgliede
Joh. Matth. Beehstein, Director.
Waltershausen, 1. Nov. 1796. Joh. Matth. Reinecke, Secretair.“

so legte bereits 1784 er als junger Regierungs-Rath selbst Hand an, um Hindernisse für den sachlichen Fortgang der Reichstagsverhandlungen bei dem damaligen permanenten Reichstage beseitigen zu helfen, welche durch Streitigkeiten über Stimmberechtigung und Vertretungsformalitäten hervorgerufen waren; er hatte zu diesem Zwecke eine staatsrechtliche Abhandlung veröffentlicht unter dem Titel:

„Karl's Frhrn. von Eberstein, kurpfälzischen Kammerherrn zu Mannheim, Abhandlung aus dem Deutschen **Staats-Rechte** von der Religions-Eigenschaft, sowohl der Viril- als Kuriat-Stimmen auf teutschen Reichstagen, ins besondere von der Religions-Eigenschaft des Fränkisch- und Westphälischen Grafen-Kollegiums, nebst einem neuen Vorschlag zur Beilegung der darüber entstandenen Irrungen.“

Der kaiserliche wirkliche Geheime Rath und Prinzipal-Kommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, der Erb-Generalpostmeister Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis, hatte in dieser seiner Funktion Gelegenheit gehabt, die Fähigkeiten des in dem deutschen Staatsrechte so bewanderten kurpfälzischen Regierungs-Rathes Karl Theodor v. Eberstein kennen zu lernen, und wünschte wohl, für die eigene Verwaltung der weitläufigen Besitzungen seines Hauses eine so tüchtige Arbeitskraft zu besitzen. Seinen Bemühungen gelang es denn auch, daß der Kurfürst Karl Theodor, dessen Basall der Fürst für verschiedene seiner Besitzungen war, die Zustimmung dazu erteilte, daß Karl Theodor v. Eberstein in des Fürsten Dienste trat.

Mit Erlaubnis des Kurfürsten Karl Theodor trat nun Karl v. Eberstein 1786 in die Dienste des Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis, zunächst als Hofmeister der zu Würzburg studirenden Prinzen*). Nach vollendeter Studienzeit über-

*) 1786, 17. Aug. Da die auf der Würzburgischen Universität sich aufhaltenden Herrn Prinzen des Fürsten von Thurn und Taxis gestern hier angekommen und sich einige Tage in dem Weißen Lamm (Untere Königstr. 28, jetzt Tabakfabrik), alwo sie Absteigequartier genommen, aufhalten werden, so haben Herr Statthalter (Joh. Philipp Anton v. Schaumberg, Domdechant), nachdem die Herren Prinzen ihre Ankunft haben melden lassen, den Hoffourier an dieselben abgeschickt, um das Gegenkompliment zu machen, zugleich denenselben versichern lassen, daß Sie Selbstn würde von der Gnade profitirt haben aufzuwarten, wann Sie nicht in Erfahrung gebracht, daß die Herren Prinzen im Begriffe stunden, nach dem Seehof (Austschloß, 5 Kilometer von Bamberg entfernt) zu fahren. Sie hofften,

trug ihm der Fürst, unter gleichzeitiger Zusicherung der Präsidentenstelle bei seiner Regierung in Regensburg unter dem 5. Januar 1788, die Führung seiner beiden Prinzen auf den üblichen „Länderreisen“. Nachdem solche zur Zufriedenheit des Fürsten vollbracht worden war, ernannte derselbe gemäß jener Zusicherung nunmehr unter dem 13. Nov. desselben Jahres den bisherigen kurpfalz-bayerischen Kämmerer Karl Frhrn. v. Eberstein zu seinem wirklichen Geheimen Rathe und Regierungs-Präsidenten bei der fürstlichen Landesregierung zu Regensburg und verwilligte ihm „über die versprochene Pension“ von jährlich 2000 fl. weitere 2000 fl., dann „zur Equipage“ einen jährlichen Geldbeitrag von 500 fl. und für das gewöhnliche Neujahrs-präsent 1000 fl. Neben diesem Amte hatte aber Karl v. Eberstein noch weiter eine Funktion fortzuführen, welche seinem Fürsten sehr am Herzen lag: die Funktion eines Gouverneurs und Vertrauten des Erbprinzen.

Nr. 458. **Dekret für Frn. Geh. Rath und Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Eberstein.**

Wir von Gottes Gnaden Karl Anselm, des heil. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsasina, Freiherr zu Impden, Herr der freien Reichsherrschaften Durmentingen, Eglingen, Eisingen, Trugenhofen, Ballmertschhofen, Demmingen und Duttstein, dann Herr der Herrschaften Wolfersheim, Rossum und Meuseghem, wie auch zum Busen ic., der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des Goldenen Vlieses, Ihre röm. kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath und Principal-Commissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, auch Erb-Generalpostmeister im heil. röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden ic., urkunden und bekennen anmit, daß Wir die von Uns mittels Dekrets vom 5. Jänner d. J. dem kurpfälzischen Kämmerer Frhrn. von Eberstein vorläufig erteilte Zusicherung auf die inzwischen von Unserem ersten Geheimenrath Frhrn. von Schneid zeithero versehene Präsidentenstelle Unserer fürstlichen Landesregierung bei den nunmehr zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit geendigten Länderreisen Unserer beiden Prinzen Liebden Liebden in wirkliche Erfüllung zu bringen den gnädigsten Entschluß genommen haben.

das Glück zu haben, sie diesen Nachmittag in der Gesellschaft auf ein Spiel u. bei dem Souper bei sich zu sehen. Hoffourier offerirte zugleich Chaisen und Pferde zum Fahren und Reuten. Die Herren Prinzen gaben hierauf wieder dem Hoffourier ein Kompliment auf, ließen für die Attention und Höflichkeit danken und versicherten, abends aufzuwarten; den Hofwagen aber wollten sie verlangen, wann sie vom Seehof zurückkämen. Um 9 Uhr fuhren sie mit ihrem Herrn Hofmeister **Baron von Eberstein** u. Herrn Domizellaren v. Bubenhofen mit 2 Hofpostzügen, der eine 6spännig, der andere 4spännig, nach dem Seehof, wohin allbereits Nachricht erteilt war. Dieselben retourrirten um 1 Uhr. Sie speisten im Weißen Lamm, wohin 2 Hoflakaien bestimmt waren, um den Befehl von denen Herrn Prinzen zu erwarten, welche um 4 Uhr den Hofwagen verlangten. Da derselbe kam, fuhren sie zur Frau v. Lochner und an verschiedene Orte, Visite zu machen, und nach 5 Uhr zu dem Herrn Statthalter, allwo sie der Gesellschaft beiwohnten u. bei dem Souper, so 24 Couverts stark war, blieben.

Aug. 18. Giengen die Herren Prinzen mit ihrer Suite zu Fuß in der Stadt, was merkwürdig, zu besuchen, frühstücten bei dem Herrn Hofkavalier von Lochner, giengen zu dem Herrn geistl. Rath und Hof-Ceremoniar Caramé, seine Kupfersammlung, u. zu Herrn Cellarium Lautensack, dessen Naturalienkabinet, dann zu dem Chordirektor Schramm, seine Sammlung von Seltenheiten zu sehen, beschauten hierauf die Pferde bei Hof, welche sämtlich vorgeführt wurden, und endlich den Domschatz, worauf sie in dem zur Domkirche hinbestellten Hofwagen unter Begleitung der zweien Hoflakaien wiederum in das Weiße Lamm fuhren und allda zu Mittag speisten. Um 3 Uhr fuhren sie nach der Residenz, die Zimmer zu besuchen, von da aus nach dem Kloster Michaelsberg und von hier nach den Maaben (Redoutenhaus), um den Spectacul, allwo sich eine Drahttänzerin produzirte, beizuwohnen. Nachdem sich die Herren Prinzen wiederum nach Hause begeben, gieng Hoffourier zu dieselben, das auf-gehabte Abschiedskompliment des Herrn Statthalters zu entrichten (N. der Fürstbischof Franz Ludwig war am 4. Juli nach Würzburg abgereist).

Aug. 19. Frühe um 7 Uhr reisten die beeden Herrn Prinzen mit Postpferden von hier nach Bamz u. Koburg ab. An Douceur gaben dieselben denen Hoflakaien 3, dann denen Kutschern 2 Konventionsthaler.

Aus dem Hofdiarium v. 1786 (S. 104) im Bamberger Archive mir gefälligst mitgetheilt durch Herrn Emil Freiherrn Marschall von Ostheim zu Bamberg.

Wir ernennen dahero obbesagten kurpfalz-bayerischen Kämmerer Karl Frhn. v. Eberstein zu Unserem wirklichen Geheimenrath und Präsidenten bei Unserer fürstlichen Landesregierung und wollen, daß derselbe in diesen Eigenschaften von jedermann erkannt und geachtet werden solle.

Zu einem jährlichen Besoldungsgenuß werfen Wir ihme Frhn. von Eberstein über die versprochene Pension von jährlichen zweitausend Gulden, deren vierteljährige Bezahlung aus Unserer Generalkasse geschehen wird, weitere zweitausend Gulden, so Wir im Monat Juni dies Jahrs zugesichert haben, aus der Kasse Unserer fürstlichen Regierung ebenfalls von nun an in vierteljährigen ratis zu erheben, in Gnaden aus. Dann zur Equipage einen jährlichen Geldbetrag von fünfhundert Gulden, und für das gewöhnliche Neujahrspräsent die Summe von eintausend Gulden, nebst den Equipage-Geldern ebenfalls aus Unserer Generalkasse zahlbar, nicht minder die Theilnehmung an den bei Unserer fürstlichen Regierung fallenden Targeldern. Alles nach Maß Unserer vorläufig geschehenen Zusicherung. Zu dessen behöriger Befkräftigung haben wir gegenwärtiges Dekret eigenhändig unterzeichnet, mit Unserm fürstlichen Insignel versehen, auch kontrafigniren lassen. So geschehen Regensburg, den 13. November 1788.

(L. S.) Karl mp.

Ex speciali Mandato Serenissimi-Principis. J. N. Eiber.

In welchem Sinne und nach welcher Richtung hin der Fürst von seinem Geheimen Rathe die Leitung und Überwachung des Erbprinzen gehandhabt wünschte, sprach derselbe in folgender Zuschrift aus:

Château Tronghoven ce 11. août 1792.

Monsieur d'Eberstein! Ce que Nous devons à Notre cher fils le Prince héréditaire opère trop puissamment sur Nous pour le perdre jamais de vue, et c'est dans ces sentiments de tendre attachement à sa personne et de parfaite confiance en la vôtre, que Nous trouvons bon, Monsieur, de vous charger pour temps illimité de vous rapprocher de lui autant que possible à l'effet de remplir ponctuellement ce que Nous désirerions de ce côté.

Vous avez, Monsieur, dès ce moment à diriger sous mes ordres immédiats ou ceux, que je pourrais juger bon de vous faire insinuer par mon conseiller intime le Baron de Schneid, non seulement les heures et le genre d'étude nécessaire encore au dit Prince héréditaire, mais aussi tout ce qui pour la décence de son état peut ou ne pas convenir au choix de ses sociétés, de ses relations et même des amusements, que Nous sommes plutôt inclinés à augmenter qu'à diminuer du moment qu'ils ne portent point atteinte à ce qui est dû à sa naissance.

Nous sentons que pour parvenir à ce but il est indispensable, que vous soyez journellement informé de ce qui survient, que par conséquent vous vous trouviez aussi souvent à St. Emmeran, que vous puissiez y prendre les arrangements que vous jugerez nécessaires, quant aux personnes attachées immédiatement au service de Notre cher fils comme aussi quant à l'intérieur de son appartement; et Nous vous communiquons ici en copie ce qu'à ce sujet et pour quelques changements dans le service des Cavaliers Notre Maréchal de la cour, le Comte de Westerholt, reçoit en même temps de Notre part.

En général, Monsieur, votre ouvrage consiste à éloigner ce qui par la décence ou par la crainte de mauvaises suites n'est pas compatible avec Notre ardent désir de contribuer de toutes Nos forces au bien-être de Notre cher Prince héréditaire, et d'y substituer au contraire d'après un système bien pris dans les circonstances également tout ce qui peut le rendre recommandable et aimable aux gens d'esprit et de bonne éducation.

Une lecture choisie, convenable à ce qu'il est, à ce qu'il doit devenir un jour, n'est sûrement point un des moindres moyens de le rendre tel. Vous êtes,

Monsieur, très en état de juger ce qu'en cela il sait déjà ou ignore encore. Ce point est trop essentiel pour qu'il ne doive pas prendre place dans l'ensemble du système, et les livres, soit de délasserment soit d'un genre plus sérieux, dont à cette fin vous ferez acquisition, vous seront de trois en trois mois passés en compte sous spécifications signées par vous.

L'attachement de Notre cher fils, sa conviction, que ce que Nous faisons derive uniquement de Notre désir de le rendre heureux, la confiance enfin, qu'à Notre vraie satisfaction il joint à la Nôtre en votre zèle pour tout ce qui concerne le Bien de Notre Maison, ne Nous donnent aucun motif de douter, que ce qui Nous tient su cet objet tant à coeur, ne s'exécute parfaitement au gré de Nos souhaits.

Vous communiquerez, Monsieur, le présent rescrit en entier au Prince Notre fils, qui sous date de ce jour en est prévenu par Nous même. Nous attendons un rapport détaillé sur ces suites et sommes très parfaitement, Monsieur d'Eberstein, votre très affectionné
Charles.

Und in welcher Weise Karl v. Eberstein nicht nur das in ihn gesetzte Vertrauen des fürstlichen Vaters rechtfertigte, sondern dabei auch die Liebe und Hochschätzung des Erbprinzen sich erwarb, davon giebt die lange Jahre über den Austritt Eberstein's aus der fürstl. Taxischen Verwaltung hinaus fortdauernde Reihe von thätigen Beweisen des Wohlwollens des späteren Fürsten Karl Alexander für jenen und seine Familie Zeugnis.

Im Herbst 1797 ernannte Fürst Karl Anselm seinen „Geheimen Rath und damaligen Regierungs-Präsidenten Karl Freiherrn v. Eberstein“ zu seinem „zweiten dirigirenden Geheimen Rathe und Präsidenten bei seiner Geheimen Kanzlei und General-Postdirektion“ in Regensburg. In dieser Stelle verblieb Eberstein bis zum Jahre 1798, zu welcher Zeit er sich nach Heidelberg zurückzog und daselbst bis 1806 privatisirte.

Nach des Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis Tode legte auch der junge Fürst Karl Alexander dem Frhrn. v. Eberstein den Charakter seines fürstl. Geheimen Rathes bei und verwilligte demselben 20. März 1806 den Fortgenuß der bisher bezogenen Besoldung von jährl. 2000 Gulden nebst den 500 Gulden Equipagegeldern.

Nr. 459. „**Decret für Herrn Geh. Rath Bar. von Eberstein zu Heidelberg.**“

Wir von Gottes Gnaden Karl Alexander, des heil. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Fürst zu Buchau, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsafina, auch zu Marchtall und Aeresheim, Herr der freien Reichsherrschaft Eglingen, Herr zu Ostrach und Schemmerberg, Herr der freien Herrschaften Demmingen, Tischingen, Balmershofen, auch zum Bußen 2c., Ritter des Goldenen Vließes, Jhro Röm. Kais. auch Kais. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath und Prinzipal-Kommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, auch Erb-General-Postmeister im h. röm. Reiche 2c., urkunden und bekennen anmit: Da nach dem Ableben Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters der Herr geheime Rath Baron von Eberstein die Bitte um die Belassung dessen, was ihm von Unserm Herrn Vater bewilliget worden, an Uns gestellet und Wir sowohl in Hinsicht der bestehenden Verhältnisse, als auch demselben Unsre rücksichtsvolle und wohlwollende Gesinnungen zu bethätigen, recht gerne geneigen, dieser Bitte zu willfahren: Als legen Wir vor allem genannten Freyherrn von Eberstein anmit den Charakter Unsers fürstlichen geheimen Rathes bei und verwilligen demselben den Fortgenuß der bishero bezogenen Besoldung von jährlich zweitausend Gulden nebst denen fünfhundert Gulden Equipagen-Gelder und lassen Unsere Ober-Einnehmer anweisen, daß diese Gelder wieder wie bishero in vierteljährigen Raten bezogen werden können. Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Dekret eigen-

händig unterschrieben, Unser fürstliches Inseigel beiducken, auch solches visiren und contrafirmiren lassen. So geschehen Regensburg, den 20. März 1806.

Karl Alex.

vit. al. Frhr. Vrints Verberich.

Auf Sr. hochfürstlichen Durchlaucht ausdrücklichen gnädigsten Befehl G. Müller.

Es hatten aber mittlerweile die staatlichen Verhältnisse im deutschen Reiche nicht nur einen gewaltigen Umschwung erfahren, sondern solches war auch mit dem deutschen Reiche selbst der Fall: ein solches existirte nicht mehr. Nach dem Siege von Austerlitz hatte Napoleon geglaubt, nummehr Deutschland alles bieten zu können, und gemäß dem Grundsatz *divide et impera!* hatte er die Uneinigkeit unter den deutschen Fürsten mit solchem Erfolge geschürt, daß die Auflösung des „deutschen Reiches“ nicht nur unvermeidlich geworden, sondern wie ein Akt der Verwesung eingetreten war. Noch stand die Periode von Deutschlands tiefster Erniedrigung erst noch bevor, zu welcher nicht allein das Unglück der Waffen, sondern zu einem großen Theile die Eiferjucht der deutschen Fürsten beitrug. Schon als sich Napoleon nach seiner Kaiserkrönung am Rheine zeigte, machten ihm daselbst die süddeutschen Fürsten den Hof und ließen sich von ihm durch das Projekt einer neben Oesterreich und Preußen zu gründenden neutralen Mittelmacht — einestheils zwischen diesen beiden Staaten selbst, theils zwischen Frankreich einestheils und den verbundenen Staaten Rußland, Oesterreich und Preußen andererseits — täpiren und überzeigten die da erhaltene Staatsweisheit sofort in die Praxis, als Oesterreich mit England und Rußland in ein Bündnis getreten war; ihr unklarer deutscher Patriotismus und ihre Entrüstung über Oesterreichs „unpatriotische“ That wurde aufgestachelt, die Fürsten von Bayern, Baden und Württemberg lösten sich vom Kaiser los und schlossen ein Trugbündnis mit Frankreich (1805). Nach Niederwerfung Oesterreichs beschied Napoleon Gesandte der beiden neuen Könige von Bayern und Württemberg von Seinen Gnaden, sowie die der kleinen Staaten nach Paris, diktirte denselben Sätze zu einer „Konföderation“ und ließ solche am 12. Juli 1806 unterzeichnen; für den Kurfürsten-Erzkanzler und Erzbischof von Regensburg Karl Theodor Freiherr von Dalberg, welcher am 25. Juli 1802 dem Kurfürsten und Erzbischofe von Mainz succedirte hatte, unterzeichnete Graf v. Beust. Nachdem nun die Würde eines deutschen Kaisers keinen Sinn mehr hatte, legte Kaiser Franz die deutsche Kaiserkrone nieder. So war es denn Napoleon gelungen, die zu seinen Zwecken bestens verwendbare Mißgeburt des „Rheinbundes“ zu Wege zu bringen! Zur weiteren vorläufigen Erhaltung des Scheinlebens seiner Schöpfung bediente er sich Dalberg's, dessen schwache, für ihn aber werthvolle Seiten er erkannt hatte. Dalberg sollte aber in der von Napoleon ihm angewiesenen Stellung in reichem Maße die Veränderlichkeit menschlicher Dinge kennen lernen, wie er solche schon gleich bei dem Eintritte in die hohe Würde seines Vorgängers hatte an sich erfahren müssen. Es war ihm zwar auf Befürwortung Napoleon's durch den „Hauptschluß“ der nach Regensburg einberufenen außerordentlichen Reichsdeputation die Kurwürde gewahrt, das linksrheinische Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Mainz aber war an Frankreich abgetreten worden; als Ersatz erhielt er die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg und die bisher freie Reichsstadt Weglar, indem gleicherzeit der erzbischöfliche Stuhl von Mainz auf das Domstift des heiligen Emeranus von Regensburg übertragen wurde und er selbst den Titel erhielt Kurfürst-Reichskanzler, Metropolitan-Erzbischof von Regensburg und Primas von Deutschland.

Von diesem gewaltigen Umschwunge der Dinge in Deutschland mußten selbstverständlich auch die kleineren ehemaligen Reichsstände berührt werden; die meisten geistlichen Fürsten, sowie die bedeutenderen weltlichen Mitglieder der Fürsten- und Grafenbank wurden „mediatisirt“ und ihre Gebiete den benachbarten „souveränen Bundesstaaten“ einverleibt; die Reichsritterschaft aber wurde einfach aufgehoben. So konnte es denn nicht fehlen, daß auch für den „Erb-General-Postmeister im heiligen römischen Reiche“ mit der Endschast des letzteren wesentliche, für denselben nicht günstige

Anderungen eintraten; einmal wurden seine reichsunmittelbaren Besizungen mediatisirt, dann aber erlitt auch sein bisheriges Reichsamt eine Verschiebung.

Der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis konnte daher „bei den eingetretenen Verhältnissen“ das unter dem 5. Juli 1789 von seinem verstorbenen Vater, dem Freiherrn v. Eberstein gegebene Versprechen auf eine kaiserliche Reichs-Postmeister-Stelle „nicht mehr in Erfüllung bringen“. Er ertheilte aber dieserhalb auf Grund des von dem nunmehrigen Fürsten Primas und Vorsitzenden des Rheinbundes geäußerten Wunsches, dem Freiherrn v. Eberstein die Erlaubnis, in die Dienste des Fürsten Primas zu treten, indem er ihm zugleich als Entschädigung den lebenslänglichen Genuß von 3500 fl. rhn. aussetzte.

Nr. 460. „Decret für Herrn Geheimen Rath Freyherrn v. Eberstein.“

Wir von Gottes Gnaden Karl Alexander, des h. röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis etc. etc., urkunden und bekennen anmit: Nachdem der Herr Geheime Rath Karl Freyherr von Eberstein die wiederholte Vorstellung an Uns gebracht, ihn wieder auf eine angemessene Weise in Unsere wirkliche Dienste aufzunehmen, oder ihm zu erlauben, mit Beibehaltung seines bisherigen Besoldungs- und Pensions-Bezugs in andre, namentlich in Fürst Primatische Dienste treten zu dürfen; Und da Uns Sr. Hoheit der Fürst Primas den Wunsch zur Ertheilung dieser Erlaubnis selbst haben zu erkennen geben lassen: So haben Wir sowohl in dieser Hinsicht und zu Bezeugung Unsres schuldigen und aufrichtigsten Bestrebens, denen Wünschen Sr. Hoheit nach Möglichkeit Genügen zu leisten, als in Erinnerung des Versprechens, welches Unser hochseliger Herr Vater dem Freyherrn v. Eberstein unterm 5. Juli 1789 auf eine kaiserliche Reichs-Postmeisters-Stelle verliehen haben, von Uns aber bei den eingetretenen Verhältnissen nicht mehr in Erfüllung gebracht werden kann, die gnädigste Entschließung genommen, dem eben erwähnten Freyherrn v. Eberstein hiermit die Erlaubniß zu ertheilen, in die Dienste Sr. Hoheit des Fürsten Primas zu treten, wobei Wir ihm andurch zugleich aus oben angeführten Ursachen und zur Entschädigung der ihm entgangenen Postmeisters-Stelle den lebenslänglichen Genuß von dreitausendfünfhundert Gulden rheinisch aussetzen und dessen Zahlung auf die Oberpostamts-Kassa in Regensburg, oder wenn diese nicht hierzu hinlänglich und Freyherr von Eberstein die Zahlung mit der Zeit lieber in Frankfurt beziehen sollte, auf die Oberpostamts-Kassa in Frankfurt vom eintretenden 4ten Quartal anfangend für Uns und Unsre Nachkommen und zwar so bestimmen und anweisen, daß selbige zu denen wirklich auf gedachte Postämter radizirten ständigen Ausgaben gerechnet und als solche von denen respective zwei Oberpostamts-Kassirern ausgezahlt werden sollen. Zu Urkund dieses Unsres festen und steten Willens haben Wir gegenwärtiges Dekret eigenhändig unterschrieben, Unser fürstliches Insiegel beisetzen, auch solches visiren und contra-signiren lassen. So geschehen Schloß Trugenhofen, den 30. Sept. 1806.

Karl Alexander mp.

Vt. Al. Frh. Vrints Berberich.

Auf Sr. hochfürstlichen Durchlaucht ausdrücklichen gnädigsten Befehl G. J. Müller.

Abgesehen von diesen politischen Verhältnissen, welche das Ausscheiden Eberstein's aus Taxis'schen Diensten veranlaßten, waren aber dabei auch noch andere, auf persönlichen Intriquen beruhende Umstände im Spiele gewesen, wie aus folgender (wie es scheint bei Gelegenheit der Kondolenzbezeigung auf den wenige Tage zuvor erfolgten Tod von Eberstein's Mutter an diesen gerichteten) gemeinschaftlichen Zuschrift des Fürsten Karl Anselm sen. und des damaligen Erbprinzen Karl Alexander herauszulesen ist: Nr. 461.

V. G. G. Karl Anselm etc. Fürst von Thurn und Taxis bekennen andurch: Es ist Uns erinnerlich, daß Wir im Herbst vorigen Jahres etc. Unserem Geheimen Rath und damaligen Regierungs-Präsidenten, Karl Freyherrn von Eberstein zu Unseren zweiten dirigirenden Geheimen Rath und Präsidenten bei Unserer geheimen Kanzlei und General-Post-Direktion etc.,

ernannt, insbesondere aber ihm 2c., unterm 28. Okt. gedachten Jahres die Zusage gemacht haben, daß, da es den Anschein habe, als hätten gewisse Personen gewußt, ihn an dem Kaiserl. Königl. 2c. Hofe anzuschwärzen, Wir gegen ihn die Garantie übernehmen 2c. Sollten Wir aber eine ihm etwa entgegenstehende Abneigung zu überwinden nicht im Stande sein 2c., so versprechen Wir 2c., ihm und seiner Gemahlin all jenes ohne Schmälderung zu belassen, was beide von Uns entweder an Befoldung oder Pension beziehen 2c., oder was wir letzterer auf das Absterben ihres Gemahls als Pension versprochen haben. So geschehen Schloß Trugenhofen, den 26. Jänner 1798.

Karl.

Karl Erbprinz von Thurn und Taxis.

Wie schon oben bemerkt worden, bewahrte der junge Fürst seinem vormaligen Mentor bis in die Zukunft sein Wohlwollen; er dehnte solches sogar auf Eberstein's dritte Gemahlin aus; als dieser während seines Aufenthalts in Paris (in Begleitung des Fürsten Primas) sich mit der Gräfin Marguerite Félicité Isidore de Brosse verlobt und hiervon dem Fürsten v. Thurn und Taxis „freundschaftliche Eröffnung“ gemacht hatte, übertrug er auch auf diese zukünftige 3. Frau Eberstein's auf den Fall von dessen Ableben die Zusicherung einer jährlichen Pension, wie solche die verstorbene Gemahlin von dem fürstlichen Hause gehabt hatte — „in Rückerinnerung der vielen nützlichen und ersprißlichen Dienste, welche genannter Herr hochfürstl. Primatische Staatsrath und Unser geheimer Rath Karl Frhr. v. Eberstein Uns und Unserem fürstlichen Hause seit langen Jahren geleistet und immer noch besorgt und bemühet ist, Uns mit Rath und That nützlich zu werden.

Nr. 462. **Pensionsversicherungs-Dekret für Freifrau von Eberstein geb. von Brosse dermalen in Paris.**

Wir Karl Alexander, Fürst von Thurn und Taxis 2c. 2c., Ritter des Goldenen Vlieses auch Erbland-Postmeister, urkunden und bekennen anmit: Da Uns der hochfürstl. Primatische Staatsrath und Unser Geheimer Rath Karl Freyherr von Eberstein die freundschaftliche Eröffnung seiner vorhabenden Vermählung mit dem Fräulein Marguerite Félicité de Brosse gemacht und zugleich die Bitte gestellt hat, daß Wir dieser seiner künftigen Gemahlin auf den Fall seines Ablebens eine gleiche Pension verleihen möchten, wie dieselbe seiner verstorbenen Frau Gemahlin von Unserm fürstlichen Hause zugesichert gewesen. Und da wir in Rückerinnerung der vielen nützlichen und ersprißlichen Dienste, welcher genannter Herr Staatsrath Uns und Unserm fürstlichen Hause seit langen Jahren geleistet und immer noch besorgt und bemühet ist, Uns mit Rath und That nützlich zu werden: So haben Wir in diesen Hinsichten und zur Bewahrung Unsers erwähnten Freyherrn von Eberstein gewidmeten besondern Wohlwollens und Theilnahme an alle demjenigen, was demselben Angenehmes zugehet, gegen Unsere genommenen und seit Unserm Regierungsantritt feste befolgten Grundsatz, in dermaligen Zeitverhältnissen keine dergleichen Zusicherungen zu geben, dennoch die ausnahmsweise Entschließung genommen, der obgenannten Fräulein von Brosse auf den Fall, daß sie sich mit dem Freyherrn von Eberstein vermählen und Witwe werden würde, eine jährliche, in Quartals-Raten zahlbare Pension von fünfhundert Gulden in der Anhoffung und unter der ausdrücklichen Voraussetzung hiermit zusichere, daß sich die Umstände Unsers fürstlichen Hauses nicht noch mehr und empfindlich verschlimmern und dadurch eine solche Pensions-Bezahlung unthunlich machen würden. Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Pensions-Ver sicherungs-Dekret eigenhändig unterschrieben, Unser Insiegel beidrucken, auch solches visiren und contrasigniren lassen. Geschehen zu Regensburg, den 15. Febr. 1808.

(L. S.) Karl Alexander Fürst von Thurn und Taxis.

Vt. Al. Frhr. Frants Berberich.

Auch die Fürstin Maria Franziska Xaverina ertheilte für Eberstein's „Freile Tochter“ die Anwartschaft auf eine Stiftsdamenstelle des altadeligen Reichsstifts Niedermünster in Regensburg:

Nr. 463. **Expectanz-Dekret für eine Freile von Eberstein.**

Von Gottes Gnaden Wir Maria Franziska Xaverina, des heil. röm. Reichs Fürstin und des kaiserl. fürstl. freiweltl. altadeligen Reichsstifts Niedermünster in Regensburg regierende Äbtissin u. c.; dann ich Maria Franziska Romana Reichsfreile von Heidenheim auf Münsterhausen Stifts- und Kapitular-Dame: dann Seniorissimen und gesamtes Kapitel geben kraft dies zu vernehmen, daß, nachdem uns der Hochwohlgeborne Herr Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein, kurpfälzbayerischer Kammerer, fürstl. Thurn und Taxischer Geheimer Rath und Regierungs-Präsident, seiner Freile Tochter die Anwartschaft auf eine Stiftsdamenstelle unseres anvertrauten Reichsstifts zu ertheilen geziemends erachtet, Wir resolviret haben, wohlgedachtem Freiherrn sothane Anwartschaft besagt seiner Freile Tochter, wenn selbe mit denen in u. unseren Statuten vorgeschriebenen Qualitäten und Alter bei sich ergebender Vacatur und treffenden Rang begabt sein wird, aus besonderen Ursachen zuzusagen und zu konferiren, wie Wir dann auch solche derselben hiermit zugesagt und konferirt haben wollen. Zu dessen Urkund haben wir wiederholten Freiherrn von Eberstein gegenwärtiges Dekret unter gewöhnlicher Subscription und Fertigung zugestellt. So geschehen in obgedacht unserm Reichsstift, den 16. April 1789.

(L. S.) Maria Franz. Xaverina Reichsfürstin und Äbtissin.

(L. S.) Maria Franziska von Heidenheim.
im Namen des gesamtten Capitul.

Nach der durch den Grafen v. Beust in Dalberg's Namen am 12. Juli 1806 zu Paris vollzogenen Unterzeichnung der Föderations-Acte des Rheinischen Bundes ernannte der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis seinen bisher zu Heidelberg gebliebenen Geheimen Rath v. Eberstein zu seinem Residenten bei dem Vorsitzenden des neuen Bundes. Eine solche bewährte Kraft aber und eine Persönlichkeit von solch staatsmännischer Einsicht und Erfahrung konnte Dalberg nicht nur mit größtem Nutzen in seiner neuen Stellung verwenden, — er hatte sie geradezu nöthig. Den Umstand nun, daß die gegenwärtigen fürstl. Thurn und Taxis'schen Verhältnisse die günstige Gelegenheit boten, durfte Dalberg sich daher nicht entgehen lassen. Als daher der Fürst von Thurn und Taxis seinen Wünschen bereitwillig willfahrt hatte, ernannte der Fürst Primas Karl Theodor Freiherr v. Dalberg seinen Vetter Karl Theodor Freiherrn v. Eberstein „in Anbetracht seiner vortrefflichen Eigenschaften, tiefen Einsichten, bewährten Rechtschaffenheit, Geschäftserfahrenheit und edlen Gesinnungen“ zu seinem wirklichen Geheimen Staatsrathe zur Verwaltung des Fürstenthums Regensburg (unter Einwirkung des ersten Ministers Frhrn. v. Albini). Da gemäß der von Napoleon diktierten Paragraphen jener Föderations-Acte Dalberg auf Grund eines sehr mager ausgefallenen Memoirs des Ministers v. Albini und eines von Napoleon gegebenen Nachtrags dazu alsbald die erste Bundesversammlung nach Frankfurt in den Römer ausschreiben wollte, so ernannte er seinen neuen Staatsrath Eberstein zugleich zu seinem Direktorial- und gleichzeitigen besonderen Bundes-Gesandten ad interim bei besagter Versammlung, sowohl bei allgemeiner Sitzung als auch im Fall, wo beide Kollegien der Könige und Fürsten besonders berathschlagt würden, und gab ihm „volle Macht und Gewalt“, sowohl das allgemeine Directorium bei erwähnter Versammlung und in dem Kollegium der Könige in seinem Namen zu führen, als auch in den vorstehenden Berathungen seine Stimme (als die eines Bundesgliedes) abzugeben. Ueberdies erhielt Eberstein für Behinderungsfälle das Recht der Substitutionsbefugnis.

Nr. 464. **Dekret zur geheimen Staatsrathsstelle im Fürstenthum Regensburg für Freiherrn von Eberstein.**

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzbischof und Primas, Souverainer Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wezlar ic. ernennen den bisherigen fürstlich rarischen Residenten und geheimen Rath Freiherrn von Eberstein in Anbetracht seiner vortrefflichen Eigenschaften, tiefen Einsichten, bewährten Rechtsschaffenheit, Geschäftserfahrenheit und edlen Gesinnungen zu Unserm wirklichen geheimen Staatsrath zur Verwaltung des Fürstenthums Regensburg nebst der Einwirkung Unsers Staatsministers Freiherrn von Albini nach dem Sinn Unsers Organisationspatents. Wir setzen auf ihn das feste Vertrauen, daß derselbe das Wohl des Staats und der Unterthanen in vereinigttem Verhältnis befördern werde. Zum Gehalte werden ihm freie Wohnung und zweitausend Gulden jährlich angewiesen, welche er vom zweiten Quartal dieses Jahres an nebst eintausend Gulden Reisegeld aus dem Regensburger Rentamte zu beziehen hat. Auch wird ihm der Genuß seiner freien Wohnung in dem Fürstenhaus in Regensburg zugesichert. In Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Unsers geheimen Hofkanzlei-Insigels. Frankfurt, den 5ten des Oktobers 1806.

(L. S.) Carl Fürst Primas.

Nr. 465.

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst Primas der Rheinischen Konföderation, Souveräner Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Herr von Frankfurt und dessen Gebiet, Graf zu Wezlar ic., urkunden und bekennen andurch: Demnach vermöge der am 12ten Julius zu Paris unterzeichneten Föderations-Akte des Rheinischen Bundes und deren Art. 6 eine allgemeine Bundesversammlung dahier in Unserer Stadt Frankfurt a. M. stattfinden soll, auch Uns nach dem Art. 10 derselben Akte die Führung des Directorii dabei, sowohl bei allgemeiner Sitzung, als auch in dem Fall, wo beide hohe Collegia der Könige und Fürsten besonders berathschlagen würden, in dem Collegium der Könige zusteht und obliegt. So ernennen und bevollmächtigen Wir andurch als Unsern Directorial und — in der Eigenschaft als Mitglied des Rheinischen Bundes — als Unserm besondern Gesandten ad interim bei besagter Versammlung den wohlgebornen Unsern wirklichen Geheimen Staatsrath für das Fürstenthum Regensburg Karl Freiherrn von Eberstein und geben ihm volle Macht und Gewalt, sowohl das allgemeine als besondere Directorium bei erwähnter Versammlung und in dem Collegium der Könige in Unserm Namen zu führen, als auch in den vorstehenden Beratungen Unfre Stimme abzugeben und all jenes mit berathen und beschließen zu helfen, was zur allgemeinen Wohlfahrt der ganzen Conföderation und zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Befugnisse gereichen mag.

Was nun benannter Unser bevollmächtigte Gesandte in obbesagter doppelter Eigenschaft vortragen, handeln und mitbeschließen helfen wird, das alles versprechen Wir zu genehmigen und so anzusehen, als wäre es von Uns selbst in eigener Person vorgetragen, gehandelt und mitbeschlossen worden, auch ihn Unsern Gesandten deshalb vollkommen schadlos zu halten. Zugleich ertheilen Wir demselben in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungs-Fällen die Gewalt, einen andern einweilen zu Führung des Directorii sowohl, als Unserer besondern Stimme zu substituiren und diesem die hiezu erforderliche Vollmacht zu ertheilen. Zu dessen Urkunde und Befräftigung haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben und Unser Geheimes Kabinetts-Siegel beidrucken lassen. So geschehen in Unserer Stadt Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1806.

(L. S.) Carl Fürst Primas des Rheinischen Bundes.

Um für die Organisation der Verwaltung seines eigenen aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammen gewürfelten Fürstenthums (das übrigens mehrmals in Napoleon's Händen wie weiches Wachs sich veränderte) einigermaßen eine Einheitlichkeit

zu schaffen, ertheilte er seinem für das Fürstenthum Regensburg angestellten Staatsrath von Eberstein auch den Auftrag, als Kon-Kommissarius neben dem Grafen v. Beust als General-Kommissarius bei der Verwaltung der Stadt Frankfurt und des zugehörigen Gebietes „mit Hand anzulegen“, da „die unermüdete bekannte Thätigkeit des Freiherrn v. Eberstein nicht nur zu erstattende gutachtliche Berichte und schriftlich zu verfertigende Aktenarbeiten in Beziehung auf das Fürstenthum Regensburg ohne Anstand besorgen könne, sondern auch hinlänglich Zeit übrig hat, um das Wohl der hiesigen Stadt bestens zu befördern, und beide Geschäftsaufträge sich sehr wohl vereinigen ließe.“

Nr. 466. Dekret für den Fürst-Primat. Staat-Rath Freiherrn von Eberstein zur Konkommisarius-Stelle der hiesigen Stadt Frankfurt a. M.

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzbischof und Primas der Rheinischen Konföderation, Souverainer Fürst von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Weßlar 2c. Unserm für das Fürstenthum Regensburg und denen dahin einschlagenden Geschäften angestellten Staatsrath Freiherrn von Eberstein ertheilen Wir den Auftrag, als Konkommisarius bei Souverainer Verwaltung Unserer Stadt Frankfurt mit Hand anzulegen. Wir verlassen Uns hierin auf seine bekannte tiefe Einsicht, Geschäftserfahrenheit, menschenfreundliche Gesinnungen und bewährte Rechtsschaffenheit und beziehen Uns auf diejenige Instruktion, die Wir wegen Organisation Unserer hiesigen fürstlichen Kommission ertheilt haben.

Da die unermüdete bekannte Thätigkeit des Freiherrn von Eberstein nicht nur erstattende gutachtliche Berichte und schriftlich zu verfertigende Aktenarbeiten in Beziehung auf das Fürstenthum Regensburg ohne Anstand besorgen kann, sondern auch hinlängliche Zeit übrig hat, um das Wohl der hiesigen Stadt bestens zu befördern, so lassen sich beide Geschäftsaufträge von demselben sehr wohl vereinigen. Neben der dekretmäßigen Beibehaltung des Staatsraths-Gehalts, welcher auf das Regensburger Rentamte angewiesen ist, erhaltet derselbe jährlich in Quartal-Ratis erstlich zweitausend Gulden jährlich als hiesiger Konkommisarius, sodann zweitens achthundert Gulden zur Haltung eines Privatkanzlistens, beides aus der hiesigen Rentamtskasse. In Urkund Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Hoffkanzlei-Insigels. Frankfurt, den 1ten Jänner 1807. (L. S.) Carl.

Nr. 467. Instruktion für die Kommission zur Ausübung der Gerechtsame des Souverainen Fürsten von Frankfurt.

§ 1. Der Endzweck der Kommission bestehet darin, daß sie das Organisationspatent zum Besten der Stadt Frankfurt und dessen Souverainen Fürsten zur Ausführung bringe.

§ 2. Sie bestehet erstlich aus Unserm Konferenz-Minister Grafen von Beust als General-Kommissarius, dem in Unserem Namen die Erfüllung der wichtigsten Regentenpflicht anvertraut ist, nämlich die zweckmäßige Anwendung der vollstreckenden Gewalt.

Die Kommission bestehet zweitens aus Unserm Staatsrath Freiherrn von Eberstein als Konkommisarius, dem Wir die Oberaufsicht über den wirklichen Geschäftsgang aller hiesigen Stellen anvertrauen, damit er anhaltend und vollständig erforsche, ob und welcher Maß Unser Organisationspatent in allen Theilen ohne Ausnahme befolget werde, daher er hiermit berechtigt wird, denen Sitzungen der Stellen beizuwohnen, so oft er es für nöthig erachtet.

Die Kommission des Souverainen Fürsten dahier bestehet drittens aus Unserm Referendair Geheimenrath Seeger, der sein schriftliches Gutachten an den Souverainen Fürsten ertheilt, Weisungen an untergeordnete Stellen und allgemeine Verordnungen entwirft, nachdem die Gegenstände nach dem Sinn des Organisationspatents vierten Abschnitts von dem Senat und bürgerlichen Kollegien vorbereitet

worden. Er besorgt ferner die Angelegenheiten und Korrespondenz in Beziehung auf auswärtige Staaten.

§ 3. Jedes Mitglied der Kommission berichtet in seinem Fache unmittelbar an den Souverainen Fürsten; nebstdem versammelt sich die Kommission alle Samstage bei dem General-Kommissarius und berathet sich gemeinsam über diejenigen Gegenstände, die eine wechselseitige Zusammenwirkung erfordern. Ein annoch zu ernennender Kommissions-Sekretair führt das Protokoll, das dem Souverainen Fürsten zur Bestätigung einzusenden ist.

§ 4. Das sämtliche Militair und der Ober-Polizeidirektor, Direktionsrath Itzstein, sind an den General-Kommissarius zur Ausführung und Befolgung in Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit, auch Vollstreckung der Gesetze angewiesen.

§ 5. Die Oberaufsicht, die dem Kommissarius anvertraut ist, wird allen Stellen bekannt gemacht. Seine Bemerkungen über den wirklichen Geschäftsgang geben dem General-Kommissarius, dem solche mitgetheilt werden, Anlaß zu vollstreckenden Maßregeln. Dem Referendair liegt ob, die Verfassung der zu entwerfenden Weisungen, die in dringenden Fällen provisorisch von der Kommission gemeinsam zu erlassen sind; in entscheidenden jedoch erhalten solche durch die fürstliche Bestätigung ihre Kraft. Archivarius Holbein und die Kanzlei-Personen sind an den Referendair angewiesen, stehen aber demnächst wie alle übrigen dahin gehörige Subalternen in wesentlichen Sachen unter dem General-Kommissarius und werden deshalb von der Kommission verpflichtet.

§ 6. Wenn ein Mitglied der Kommission abwesend ist, so wird die Beforgung seines Geschäftes von den beiden andern übernommen.

Frankfurt, den 29. Novbr. 1806.

Carl Fürst Primas. (L. S.)

So wenig es nun aber dem Gründer und Protektor des Rheinbundes, dem auf die Welt-Despotie hinarbeitenden Napoleon, Ernst mit dem Bunde war, so betrachteten diese auch die größeren in ihn eingeführten Staaten nur als Mittel zu ihren egoistischen Zwecken. Zunächst beschickten sie den ausgeschriebenen Bundestag nicht und brauchten den zwischen Napoleon und Preußen ausgebrochenen Krieg als Vorwand, die Verhandlungen über das Reichsgrundgesetz hinauszuschieben.

Eine Darstellung der ferneren erfolglosen Bemühungen Dalberg's giebt ein auf genauer Kenntnis der Aktenstücke beruhender Vortrag, welchen der großherzoglich hessische Bezirksgerichtsrath Herr Dr. K. G. Bockenheimer am 24. Febr. 1870 im Vereine für Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthümer gehalten hatte. Da einmal dieser Gegenstand nicht sachgemäßer geschildert werden könnte und eine in Worten abweichende Darstellung doch nur eine bloße Umschreibung sein würde: so hebe ich, unter Berücksichtigung der Betheiligung Karl Theodor's v. Oberstein, indem ich der stillschweigenden Genehmigung des Herrn Verfassers theilhaftig zu werden hoffe, die betreffenden Partien aus.

Voraus schicke ich das allgemeine Urtheil Herrn Dr. Bockenheimer's über Dalberg (S. 4 f.):

„Ausgestattet mit einem für alles Edle leicht empfänglichen Herzen, von dem regsten Eifer erfüllt, den Kreis seines Wissens nach den verschiedensten Richtungen auszudehnen, von dem Wunsche befeelt, seinen Namen mit den bedeutendsten und wichtigsten Erscheinungen und Verhältnissen seiner Zeit in Verbindung zu bringen, würde Dalberg mit seinen keineswegs hervorragenden Talenten im ruhigen Verlauf der Zeiten ein väterlicher Regent, etwa nach dem Muster des Kurfürsten Friedrich Karl v. Erthal, ein warmer Beschützer von Kunst und Wissenschaft, ein Wohlthäter für Hülfbedürftige innerhalb und außerhalb der Grenzen seines Landes geworden sein, wenn nicht die Stürme der französischen Revolution den Bestand des Kurfürsten wesentlich verändert und damit dem Koadjutor voreerst den Boden zur Entfaltung seiner Thätigkeit entzogen hätten. Es war ein gefährlicher Ersatz, den sich Dalberg bei seinem Drange nach großen Thaten suchte; er drängte

sich in die hohe Politik, zu einer Zeit, wo klares Erfassen der Dinge, festes und entschiedenes Handeln die nothwendigsten Eigenschaften eines Diplomaten sein mußten, Eigenschaften, die ihm gänzlich fehlten. Was Wunder wenn die wechselnden Ereignisse ihn nach den verschiedensten Richtungen trieben.

„Bei Gelegenheit der Verhandlungen mit den Franzosen hatten diese ihm so gewaltig imponirt, und diese hatten, in richtiger Würdigung der Eitelkeit des Mannes, die schwachen Seiten so gut zu benutzen gewußt, daß Dalberg von da an unwiderstehlich zu jener Seite sich hingezogen fühlte. Bekannt ist, wie glücklich ihn die Begegnung mit Napoleon in Mainz bei Gelegenheit der Kaiserfahrt des Jahres 1804 machte; wie er hoffte, daß es ihm gelingen werde, mit Hilfe des Kaisers das deutsche Reich zu neuem Glanze zu bringen, ohne zu merken, wie himmelweit er mit seinen Plänen von denen des französischen Kaisers abwich; das hinderte den Kaiser nicht, sich seiner bei Gelegenheit zu bedienen.“ . . . „Immer wieder muß hervorgehoben werden, daß Dalberg bei seiner Verblendung in dem neuen Bunde das Ziel patriotischer Bestrebungen, die Verwirklichung aller auf nationale Einigung gerichteten Wünsche erblickte.“

Zur Sache selbst berichtet nun im Anschlusse an das oben Vorangeschickte der Verfasser Folgendes (S. 10 ff.):

Nach dem Frieden von Tilsit traf Napoleon auf seiner Rückreise nach Paris in Frankfurt a. M. ein und lud den Großherzog von Frankfurt (NB. muß heißen den Fürsten Primas, denn zum Großherzog hatte er ihn noch nicht gemacht) ein, zur Berichtigung der deutschen Angelegenheiten, insbesondere zur Abfassung eines Fundamentalstatuts, sowie zur Abschließung eines Konkordates mit dem römischen Hofe für die katholische Kirche Deutschlands eiligst nach Paris zu kommen. Niemand hätte über einen solchen Auftrag glücklicher sein können als Dalberg; seinem Ehrgeize, seiner Eitelkeit mußte es schmeicheln, daß der Kaiser sich seinen Rath erbat. Wie reizend mochte ihm erst die Aussicht erscheinen, daß von nun an jeder, der in deutschen Angelegenheiten einen Wunsch hatte, sich an ihn, den Mittler zwischen Deutschland und Frankreich, wenden werde.

Bei so glücklichen Hoffnungen ging ihm keine Ahnung von der wirklichen Sachlage auf; er merkte nicht, wie wenig Ernst es dem Kaiser Napoleon mit einer Konsolidation Deutschlands war und wie die deutschen Fürsten, die Absichten des Kaisers besser errathend, einzeln ihre Pläne in Paris verfolgten und durchsetzten, sodaß Dalberg, der in Paris der Mittelpunkt der Dinge zu werden hoffte, in Wirklichkeit nicht bloß nichts durchsetzte, sondern durch seine Thätigkeit grade bei seinen Mitständen das größte Argerniß erregte. Doch greifen wir dem Verlaufe der Dinge nicht vor.

Zu seinen Berathern ersah sich Dalberg zwei Männer aus, nämlich für die politischen Angelegenheiten den geheimen Staatsrath und Direktorialgesandten **Freiherrn von Eberstein**, für die geistlichen Angelegenheiten den Weihbischof von Kolborn. Der erstere ist noch vielen Bürgern unserer Vaterstadt in lebhafter Erinnerung, sodaß es gestattet sein dürfte, mit einigen Worten seiner zu gedenken.

Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein, Sohn des kurfürstlichen Kammerherrn Karl Christian v. Eberstein und der Sophia Franziska v. Dalberg, zu Mannheim am 12. Aug. 1761 geboren, erhielt seine Erziehung am Hofe seines Vaters, des Kurfürsten Karl Theodor, in dessen Dienst er zunächst als Kammerherr eintrat; diesen Dienst vertauschte er später mit der Stelle eines zweiten dirigirenden geheimen Raths bei der geheimen Kanzlei des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg, woselbst er nach seiner Beförderung zum Generaldirektor der kaiserlichen Posten bis zum Jahre 1798 verblieb. Nachdem er kurze Zeit privatisirte, trat er in die Dienste Dalberg's, der ihn zu seinem geheimen Staatsrathe und bei Übernahme des Großherzogthums Frankfurt, Januar 1807, zu seinem Konkommisarius und im Sept. 1806 zum Direktorialgesandten bei dem Bundestage ernannte. Seit dem Rücktritte Albini's lag die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten des Staates bis zur Auflösung des rheinischen Bundes in seiner Hand; Dalberg schenkte ihm volles Vertrauen und er that sehr wohl daran, denn alle die Eigenschaften, die dem Regenten abgingen, waren reichlich bei dem Minister vertreten. Tüchtiges Wissen, Erfahrung, Ge-

wandtheit und Ausdauer in der Arbeit, Entschiedenheit im Handeln zeichneten den Minister vor anderen Räten des Großherzogs aus; besser wie alle andern hat er die Mängel, aber auch die guten Seiten seines Fürsten erkannt und ihn in seinem Sinne zu leiten gewußt. Nach dem Rücktritte aus dem Staatsleben hielt er sich in Mainz auf, woselbst er am 29. März 1833 verstarb.

Er und seine Frau, die am 16. April 1837 verstorbene Gräfin Marguerite Felicitas Isidore de Brosse, zeichneten sich durch ihren Wohlthätigkeitsinn aus; nicht minder bekannt wurde der alte Herr durch seine freimüthigen Äußerungen, seinen schlagenden Wig, der ihm alle Zeit zu Gebote stand.

Was den zweiten Begleiter Dalberg's anbelangt, so war derselbe am 20. Aug. 1806 nach dem Ableben von Heimes zum Weihbischof und wirklichen geheimen geistlichen Staatsrath ernannt worden, in welcher Stelle er nicht minder als der Vor genannte seinem Fürsten treue Dienste leistete.

Von Eberstein liegt bei den bereits erwähnten, auf der hiesigen Stadtbibliothek verwahrten Akten ein ausführliches Memoire über die Pariser Reise vor, an dessen Hand ich die folgenden Ereignisse vortragen werde.“

Da mir dieser Umstand bekannt war, so wandte ich mich dieserhalb an die großh. hess. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz und erhielt in deren Auftrage von dem Stadtbibliothekar Herrn Dr. Welke nachstehenden Brief vom 19. Sept. 1884.

Nr. 468.

Sehr geehrter Herr! Erst heute kann ich Ihnen auf Ihren an die großh. Bürgermeisterei gerichteten Wunsch, über die hier deponirten v. Eberstein'schen Archivalien zur Geschichte des Rheinbundes Auskunft geben; die sehr zeitraubende Durchsicht derselben hat eine frühere Beantwortung nicht gestattet.

Eigentlich historisches Material befindet sich unter den Akten wenig, obgleich dieselben einige 70, zum Theil allerdings nur wenige Blätter umfassende Fascikel füllen. Gerichts- und ähnliche Ordnungen, Flugschriften aus den neunziger Jahren, welche wohl gedruckt sein werden, sehr viele Gutachten über jetzt gegenstandslose Dinge u. a. sind vorherrschend, wenige Briefe an Dalberg sind zufällig zwischen die Papiere gerathen, ohne daß der Minister v. Eberstein mit denselben in Verbindung zu stehen scheint. In Betracht kommen könnte nur der Entwurf eines Fundamentalstatuts des Rheinischen Bundes und eingehende Erörterungen desselben, außerdem der „Bericht über meinen Aufenthalt in Paris von August 1807 bis März 1808.“ Das Wichtige auch aus diesen Schriften ist bereits veröffentlicht von Bockenheim „C. Th. v. Dalberg's Aufenthalt in Paris 1807—1808“, und der Bericht selbst wird ausführlich, soweit er irgend ein Interesse bietet, für das demnächst erscheinende Heft der Zeitschrift des hiesigen historischen Vereins bereits gedruckt zc.

Dalberg verließ am 4. Aug. 1807 in Begleitung zweier Kammerherrn, des Obersten von Rodenhausen und des Oberstlt. Frhrn. v. Jungken, seine neue Residenz, um über Köln und Brüssel nach Paris zu reisen, während am selben Tage Eberstein, Kolborn und der General v. Pfürdt dieselbe Reise über Mainz und Metz antraten. Wenige Tage nach der am 10. und 11. Aug. erfolgten Ankunft in Paris, so erzählt Eberstein, versprach der Kaiser dem Fürsten Primas, die deutschen Angelegenheiten ehestens vorzunehmen und möglichst bald zu beendigen. Dalberg übergab alsbald dem Kaiser eine Entwicklung seiner Gedanken nach allgemeinen Umrissen in einem kurzen, selbstverfaßten Memoire, das der Kaiser zu prüfen zusagte.

Inzwischen machte sich Eberstein an den für die deutschen Angelegenheiten bestellten und am meisten damit vertrauten Divisionschef de la Bernardière, eine aus den Schilderungen Gagern's und Müller's hinreichend bekannte Persönlichkeit. Ihm legte Eberstein einen aus eigener Initiative hervorgegangenen Entwurf eines Fundamentalstatuts vor und debattirte denselben mit ihm Punkt für Punkt.

Wäre dem Rheinbunde überhaupt durch eine Verfassung zu helfen gewesen, so wäre die projekirte nicht die schlimmste gewesen, denn in vielen Stücken hält sie den Vergleich mit der Bundesakte vom Jahre 1815 aus, in manchen übertrifft sie dieselbe.

Dieser Entwurf aber ward nie dem Kaiser zur Prüfung unterbreitet, indem Dalberg, nachdem ihm einmal der Kaiser in Bezug auf die deutschen Angelegenheiten gesagt hatte: il n'en est pas encore le temps, nicht mehr den Muth fand, von neuem mit Projekten vorzutreten. An dem bereits zur Abreise bestimmten Tage erschien Dalberg noch einmal bei dem Lever des Kaisers, um sich von ihm zu verabschieden; wiederum ertheilte ihm der Kaiser, indem er sein Bedauern über die rasche Abreise des Fürsten zu erkennen gab, die Versicherung, daß er sich der obschwebenden Angelegenheiten annehmen und dieselben in gleicher Weise, als wenn der Primas zugegen wäre, erledigen wolle. Nach allen Richtungen hin war die Thätigkeit Dalberg's in Paris erfolglos geblieben.

Nach dem am 14. Okt. 1809 zu Schönbrunn von dem auf der Höhe seines Ruhmes und seiner Erfolge angelangten Napoleon diktierten Frieden wurden abermals die willkürlichsten Gebietsveränderungen innerhalb Deutschlands von ihm vorgenommen. Auch der Fürst Primas wurde hiervon betroffen. Napoleon nahm nun zwar jetzt dem Fürsten Primas das Fürstenthum Regensburg und gab dasselbe an Bayern; er entschädigte aber Dalberg mit den Fürstenthümern Hanau und Fulda und schuf aus den nunmehrigen vereinigten Besitzungen Dalberg's ein Großherzogthum und ernannte Dalberg zum Großherzog von Frankfurt. Der neue Großherzog ernannte nun seinen bewährten und ihm unentbehrlich gewordenen Vetter und Freund Karl Theodor v. Eberstein zu seinem Minister-Staatssekretär und übertrug ihm nicht nur das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus, sondern auch die Militäradministration:

Nr. 469. Dekret für den bisherigen Herrn geheimen Staatsrath u. Freiherrn von Eberstein als Minister-Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militäradministration.

Wir Karl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg u. u. haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Unser bisherige wirkliche geheime Staatsrath und Konkommissarius zu Frankfurt Karl Freiherr von Eberstein ist zum Minister-Staatssekretär, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militäradministration ernannt.

Art. 2. Er soll sich unterschreiben: Minister-Staatssekretär, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militäradministration.

Art. 3. Gegenwärtiges Dekret soll in das Regierungsblatt eingerückt werden. Gegeben Aschaffenburg, den 6ten September 1810.

(L. S.)

Karl.

Auf Befehl des Großherzogs der Kabinettssekretär Müller.

In welch umsichtiger und wahrhaft staatskluger Weise der Minister Karl Theodor Frhr. v. Eberstein sein nicht leichtes Amt führte, darüber sprechen folgende Dokumente, welche mir aus hiesigem k. Staatsarchive durch die zuvorkommende Güte des Herrn Geh. Archivraths Dr. Gollmert und Hrn. Brose mitgetheilt worden sind. Da nach dem oben angeführten Briefe des Hrn. Dr. Velke in Mainz die Drucklegung sowohl des Eberstein'schen Entwurfs des Fundamentalstatuts als auch des Reiseberichts bereits im Werke ist: so sehe ich von dem Abdrucke dieser immerhin für die allgemeine Geschichte wichtigen Dokumente meinerseits ab und lasse nur die in meinen Händen befindlichen Schriftstücke in chronologischer Reihenfolge ohne weitere Zusätze einfach abdrucken und gebe anheim, dieselben bei der in Aussicht stehenden Bearbeitung in der Zeitschrift für die Geschichte des Rheinlandes zu benutzen.

Nr. 470.

Frankfurt, 19. Mai 1808. Euer Hoheit habe ich die Gnade zu berichten: 1) daß ich mit Hrn. Bacher wegen der Pensionen der ehemaligen mainzischen ex post preußischen Offiziere zu Erfurt gesprochen habe. Derselbe läßt sich Euer Hoheit zu

Gnaden empfehlen und sagte seine möglichste Verwendung zu; zweifelt jedoch sehr daran, ob er etwas ausrichten werde, da die Betreffenden Militär=Personen seien. Für Civil=Personen, und ins besondere für Geistliche, habe er wohl schon manchmal etwas erwürkt, allein bei den Militär=Personen werde es große Schwierigkeit haben, und die Ausrede, wie jedesmal genommen werden, es sei kein Geld dazu vorhanden. 2) Hat mir die Witwe Markloff die hier gehorsamst angebogene Bittschrift zugesandt, um solche an Euer Hoheit gelangen zu lassen. Sie bittet darin Alters und Krankheit wegen um einen gdsten. Vorschuh von 100 fl. bis ihre rückständige Pension von 1807 und das halbe Jahr 1808 werde abgetragen sein. Sie ist eine Domkapitulische Pensionistin und es wäre wohl zu wünschen, daß das Domkapitel sie zufrieden stellte. Ob aber Eure Hoheit derselben den gebetenen Vorschuh gewähren wollen, hängt bloß von Höchstdero Gnade ab. Sie hat kein Recht für sich, ihn zu fordern. 3) Folgt hiebei die 80. Designation über die Ausgaben des Approvisionirungs=Amtes nebst zwei Neben=Anlagen. Die Last ist noch immer sehr groß, die Zechen für den französischen Kommandanten und Kriegs=Commissaire sehr stark, und der Wagen für den Bürger Hofmann, sowie die Zahlung für seine Bedienung an einen gewissen Flöthmann eine besondere Erscheinung. 4) Habe ich den Hrn. Appellations=Rath Bachmann von Euer Hoheit gdstm. Intention verständiget, daß er die Zensur der Winnkoppischen Zeitschrift der Rheinische Bund zu übernehmen habe, und demselben die von Höchstdenenselben mir übermachte Anweisung an das hiesige F. Rentamt auf 150 fl. zugestellt. Er dankt Eure Hoheit mit gerührtem Herzen für das gnädige in ihn setzende Vertrauen und wird sich aufs gewissenhafteste bemühen, dasselbe zu verdienen. Da Hr. Bachmann ein sehr bescheidener und kluger, fast schüchtern Mann ist, so ist nicht zu besorgen, daß er je etwas werde passiren lassen, was mit Grund Aufsehen erregen oder zu Beschwerden Anlaß geben könnte. Von Hrn. K. R. Winnkopp war es äußerst unflug, nachdem er erst durch die k. sächsische Beschwerde hätte gewiziget sein sollen, den Aufsatz No. 33 dem 17. Hefte seines Journals einzurücken. So sein verbrämt auch der Stachel darin ist, so ist dessen Tendenz nicht minder unschicklich und in einem öffentlichen Blatte bedenklich. Aber eben die feine Einkleidung wird auf der andern Seite die Ursache sein, daß viele, ja die meisten Leser sie nicht bemerken und den Aufsatz gleichgültig und ohne Arges zu mittlern durchlaufen werden. Durch eine auf diesen Aufsatz namentlich gerichtete Erklärung des Herausgebers möchte erst die Aufmerksamkeit allgemein rege gemacht werden, und es scheint mir zu befürchten zu sein, daß dadurch (das) Uebel ärger gemacht werde. Ich habe daher ohne unthste. Maßgabe geglaubt, mich in dem mir gdst. aufgetragenen, hier angeschlossenen Entwurfe einer dem nächsten Hefte zu inserirenden Erklärung mich ganz in generalibus halten zu müssen und gar nicht ad speciem einzugehen. Was einmal gedruckt und gelesen ist, kann ohnehin nicht ungeschehen gemacht werden. Die darin erwähnte besondere Zensur scheint mir hinlänglich darauf zu deuten, daß der Herausgeber seiner Unflugheit und Anmaßlichkeit halber einen Verweis bekommen habe, und die Vorsorge durch diese Zensur für die Zukunft scheint mir hinlängliche Genugthuung für das Publikum zu sein. Sollten Euer Hoheit hiermit gdst. einverstanden sein, so werde ich sogleich nach Zurückerhaltung des Entwurfs dem Hrn. K. R. Winnkopp dieselbe mit dem anbefohlenen Verweise ex mandato zugehen lassen, ihn zu deren wörtlichen Einrückung anweisen und ihm aufgeben, jedesmal vorerst die seiner Zeitschrift einzurückenden Aufsätze dem Hrn. Appellationsrath Bachmann im Manuscript vorzulegen und sich nicht zu unterfangen, ohne das beigelegte Imprimatur dieses gdst. verordneten Censors irgend etwas darin aufzunehmen. Den Höchsten Befehlen Euer Hoheit entgegengehend, habe ich die Gnade respektvollst zu beharren Euer Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.
 Nr. 471.

Werthester Herr Staatsrath! Ad 1) danke ich verbindlichst für die gute Be=Vorsorgung und eingelegte Empfehlung bei dem Hrn. Bacher, dem ich viel Schönes zu sagen bitte. Der anliegende Brief eines armen Försters, der 20 Jahre gedient hat, ist ein neuer Beweis des dasigen Elends. Ad 2) Diese Angelegenheit habe ich

dem Domkapitel abermal empfohlen, werde auch mit dem Herrn Domdechanten davon sprechen. Traurig ist es, daß man unmöglich allen helfen kann. Ad 3) werde ich die Sache der Hrn. Hofmann und Flötmann aus eigenem Antriebe zur Sprache bringen und hierüber (wenn Unordnung besteht) eine förmliche Untersuchung veranlassen. (In Bezug auf ic. Winnkopp) der Hr. Staatsrath hat diesen Gegenstand mit vieler Klugheit und Einsicht gefaßt. Ich bin ganz mit Ihnen einverstanden und ersuche Sie, gelegentlich die Gründe des diesseitigen Benehmens dem von Hartwich begreiflich zu machen. Carl.

Aschaffenburg, den 21. Mai 1808.
Nr. 472.

Frankfurt, 1. Juni 1808. Euer Hoheit habe ich 1) die Gnade anzuzeigen, daß die Aufträge an den Frhrn. v. Reding und an Hrn. Bacher befolgt sind; 2) unermangele ich die mir zugekommene 82. Designation des Approvisionirungs-Amtes unthglt. einzusenden; 3) hat Hof-Rath Winnkopp mir anliegendes Schreiben nebst der langen Deduktion und dem Entwurfe einer andern Erklärung zugehen lassen, welche er wünschte, anstatt der ihm gdglt. vorgeschriebenen einrücken zu dürfen. Es kömmt alles auf Euer Hoheit höchste Bestimmung an. Im Grunde sagt letztere im wesentlichen das nämliche, was jene besagt, und es könnte ihm meines unmahgebliehen Erachtens diese Abänderung wohl erlaubt werden. Die Hauptsache ist, daß künftig durch die gdglt. angeordnete Zensur dergleichen Unanständigkeiten verhütet werden. In tiefstem Respekte beharrend Euer Hoheit unterthänigster Diener Eberstein.

Aschaffenburg, den 2ten. Ad 1) Ich danke für die gute Beforgung. Ad 2) Ich danke für die Mittheilung. Ad 3) Mit unbegrenztem Vertrauen überlasse Ich diese Sache gänzlich der Entscheidung des Herrn Staatsrathes.
Ihr Freund Carl.

Nr. 473.

Frankfurt, 20. Juli 1808. Euer Hoheit geht die Frau v. Bornheim in der hier anliegenden mir ad Statum legendi offen zugeschickten Vorstellung abermals unterthänigt über nachfolgende zwei Gegenstände an. Der erste ist die wiederholte Bitte um Höchstdero Verwendung zu baldiger Beendigung der bekannten Differenzen über das Lehen zu Soden und Sulzbach. Bei dieser Sache weiß ich unterthänigt nichts anderes vorzuschlagen, als daß dem Hrn. Geh. Rath v. Roth, welcher schon mehrmal darüber berichtet und die eigentliche Lage der Sache vorgelegt hat, empfohlen werden möge, sich bei den übrigen Herren Abgeordneten zum Mainzer Ausgleichungs-Geschäfte für die baldige Bornahme und Erörterung derselben nach Möglichkeit zu verwenden. Daß der Frau v. Bornheim durch die Verzögerung der Beendigung wehe und unrecht geschehe, unterliegt wohl keinem Zweifel: das Unglück ist aber hierbei wie überall, daß kein oberster Richter mehr existirt, an welchen der Unrecht Leidende recurriren könne!

Der zweite Gegenstand der Bitte ist nun und besteht in das von dem Herrn Oncle der Frau v. Bornheim, dem Freiherrn v. Forstmeister, besitzende, zu Orb gelegene, ursprünglich Hsenburgische Lehen, welches theils Mann- theils Weiberlehen und mit allodio untermischt sein solle. Die Frau v. Bornheim wünscht, daß Eure Hoheit die Höchste Gnade haben möchten, das Mannlehen ihr zu Gunsten auch in Weiberlehen umzuändern und gleich dem auf sie als Forstmeisterischen Descendenten übergehenden Weiberlehen ihr und ihrer Nachkommenschaft zu überlassen. Schon vor einiger Zeit hatte eine Frau v. Bornheim über diesen Gegenstand ihre Bitte geschrieben und das durch die Rheinische Bundesakte abgeänderten Verhältnisses unerfahren mich gebeten, ihr einen Weg an den fürstlich Hsenburgischen Hof anzudeuten, woselbst sie diese ihre Angelegenheit anbringen wollte. Ich gab ihr zu erkennen, daß dieses Lehen nicht mehr von Hsenburg, sondern als im fürstlich Primatischen Staate gelegen, nunmehr von Euer Hoheit relevire, verwies sie auf das von Höchstdemselben erlassene Lehens-Aufforderungs-Patent und bemerkte ihr endlich, daß es vor allem nöthig seie, daß ihr Herr Oncle diese Lehen bei dem fürstlichen Lehenhose zu Aschaffenburg muthe

und empfangen. Ohne vorerst der Entschliezung Euer Hoheit über die Verwandlung des Mann- in Weiberlehen vorgreifen, oder auch nur die Rätlich- oder Nicht-Rätlichkeit der Gewährung untersuchen zu wollen (welche als *res altioris indaginis* eine gründliche Erörterung verdienen möchte) beschränke ich mich unterthänigst bloß darauf, zu bemerken, daß die von dem Freiherrn v. Forstmeister geschehene Muthung des Lehens und die Vorlage des ersten und letzten Lehenbriefes dazu dienen werde, um vorderamst zu erfahren, welcher Theil von den Forstmeisterischen Besizungen zu Orb Mann-, welcher Weiberlehen und welcher endlich Allodium sei; machen eine *separatio feudi ab allodio* und die Richtigstellung des Mann- und Weiber- lehnbaren Theils am Lehen bei diesem auf dem Heimfalle stehenden Lehen ungezweifeltes Bedürfnis sein werde. Die höchsten Befehle Euer Hoheit erwartend, was ich der Frau v. Bornheim antworten solle? hab ich die Gnade, respektvollst zu beharren Euer Hoheit unterthänigster Diener

Eberstei.

Aschaffenburg, den 21ten Ad 1) Ich ertheile hiermit dem Herrn Staatsrath Auftrag und Vollmacht, sich hierüber mit dem Geh. Rathe von Roth vertraulich zu benehmen und ihm zu sagen, daß ich ihm diese Angelegenheit bestens empfehle. **Ad 2)** Der Herr Staatsrath bemerkt sehr richtig, daß wir vor allen die Kenntnis der Sache erwarten müssen. Schreiben können Sie ihr einsweilen, daß Ich fest entschlossen sei, ihre Allodien so theuer ihr abzukaufen, daß sie sich darüber freuen wird. Ubrigens gedenke ich nicht die Söhne in Töchter zu verwandeln. Zu bedenken ist Mir wohl auch nicht, wenn Ich die Mir heimfallenden Lehen meiner Familie ertheile, welche so vieles verloren hat. Die Anlagen schicke ich ad acta zurück. Ich bin mit großer Hochachtung Dero Freund

Carlus.

Nr. 474.

Frankfurt, den 19. Februar 1809. Euer Hoheit! Nachdem des Hrn. Grafen v. Pappenheim's Schriftsteller in der weitläufigen Deduktion über den Ursprung, das Amt und die Würde des erloschenen Erbambtes und über den Zustand des Erbmarschalles bei Auflösung des deutschen Reichskörpers historisch und politisch kommentirt hat, kommt derselbe in der 3. Abtheilung auf die so betitelte rechtliche Ausführung und stellt in dem § 74 die Entschädigungs-Forderung auf folgende 8 Punkte fest: 1) Verlust in den Einkünften, womit das Erbamt verbunden war, besonders in den Krönungs-, Lehen- und Introduktions-Gefällen; 2) in demjenigen, was der Erbmarschall vermöge eines besondern vom Kaiser und Reich ratifizirten Vertrages mit den Reichsstädten zu erheben hatte, und den diesfalligen Rückständen seit der Permanenz der letzten allgemeinen Reichsversammlung; 3) in den Rückständen von dem ihm in Ao. 1767 und 1791 bewilligten Römermonaten; 4) in Karirung mehrerer Städte- Steuern; 5) in weiterer Entbehrung der durch seine Mediatisirung verlorenen Revenüen; 6) in dem ihm nach nicht mehr zu Regensburg bestehenden Reichstage entzogenen Vergleichsquantum für die Abtretung der Juden daselbst, wobei derselbe nach schon getroffenen Einleitungen vieles von der Gerechtigkeit und wohlthätigen Absichten Eurer Hoheit erwartet; 7) in dem eben dadurch cessirt habenden Antheil an den Koncessions-Civil- und Kriminal-Strafgeldern, Sporteln und Taxen mancher Art; endlich 8) in den mit seinem Amte verbunden gewesenen Auszeichnungen.

Ad 1) Soviel die verlorenen Einkünften und Emolumenten betrifft, so will der gräflich Pappenheimische Schriftsteller die Entschädigung dafür der Gesamtheit des ehemaligen Reiches (*collectivemens*) zumuthen. Allein ich sehe nicht ein, wie der Herr Graf von Pappenheim deshalb mit Recht eine Entschädigung überhaupt und insbesondere von dem ehemaligen deutschen Reiche in corpore ansprechen könne. Die Auflösung des Reichs war ein außer der Macht der Reichsstände derselben abzuwenden gelegener Zufall. *Casum autem fert dominus!* Könnte und wollte man den Grundsatz annehmen, daß das gewesene Reich all jene zu entschädigen habe, welche durch jene Umwälzung und Einführung eines neuen Zustandes der Dinge gelitten haben, so wären wohl weder die einzelnen Reichsstände, noch das ganze Konfortium derselben reich genug, um all diese Entschädigungen aufzubringen. Sodann hatte ja Hr. Gr.

v. Pappenheim nicht ein Erzamt oder ein Reichslehen seines Amtes wegen. Er hatte alles als Substitut von Kurachsen, ein von dieser Kur zu Lehen rührendes Erbamt, und wären (wenn ja eine Entschädigungs-Forderung denkbar wäre) mit dieser an Kurachsen, unde causam habuit, zu verweisen.

Ad 2) Mag der mit den Reichsstädten im Jahre 1614 geschlossene Vertrag (dem es an Widerspruch von Seiten der Städte nicht fehlte) beschlossen gewesen sein wie er will, so ist doch soviel unstreitig, daß das quantum partitium von 1000 fl. p. Reichstag (oder bei dem fortwährenden Reichstage pro singulo anno) künftig und seit dem Juli 1806 nicht mehr gefordert werden kann, indem kein Reichstag mehr besteht, folglich der gewesene Erbmarschall keine Funktion mehr hat. Was aber die gefordert werdende Rückstände von 136 Jahren her mit 136 000 fl. betrifft, so wäre der Hr. Graf, falls er mit dieser sonderbaren Präntension auszulangen hofft, an die ehemaligen Reichsstädte, namentlich an die jenen Vertrag unterzeichnet habenden Städte Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Ulm modo deren Souverains zu verweisen, um dieselben an den betreffenden Höfen entweder zu sollicitiren, oder auch gerichtlich einzuklagen.

Ad 4) Die Entschädigungsforderungen für die entbehrenden Steuern von einigen ehemaligen Städten, z. B. Malen, Weißenburg, Nördlingen zc., welche auf alten kaiserlichen Verpfänd- und Verleihungen beruhen sollen, gehören ebenso an die jetzigen Souverains dieser Städte, und sind daselbst anzubringen, wenn anderst dieselbe oder ein Surrogat dafür noch exigible sein sollten, woran aber umsomehr zu zweifeln ist, als alle dergleichen Perceptionen durch die Rheinbunds-Akte erloschen zu sein scheinen.

Ad 5) Gehört die Separirung der Revenüen des Souverains und der Mediatisirten bloß an den Souverain oder — falls Streit zwischen beiden darüber entsteht — vor den Bundestag und den Hrn. Protektor des Bundes, an welchen sich der Hr. Gr. v. Pappenheim zu wenden haben würde. Bekanntlich aber gehört Bayern, welchem der Hr. Graf unterworfen worden ist, zu den liberalsten Souverains, dessen Erklärungen in Hinsicht der Mediatisirten wohl eher zum Typus der Behandlung derselben angenommen werden dürften, als daß Grund zur Beschwerde darüber vorhanden wäre.

Ad 6) Das Vergleichsquantum für die Abtretung der Juden zu Regensburg hat wohl mit Erlöschung des Reichstages und des deutschen Staatskörpers seit dem Juli 1806 aufgehört, da der Hr. Graf seit Cessirung seiner erbamtlichen Würde gar keinen Anspruchstiel mehr auf die Juden jener Stadt hat, welcher sogar schon *stricto jure* aufgehört hatte, als durch den Reichs-Deputations-Schluß v. J. 1803 Regensburg mediatisirt und dem damaligen Kurerezkanzler submittirt worden war.

Ad 7) Sind alle dergleichen Ansprüche auf Koncessionen, Strafgeder zc. (wenn sie auch, was sehr zweifelhaft ist, ganz gegründet gewesen sein sollten) mit der Reichsverfassung selbst erloschen; und sie gehören in die nämliche Klasse mit jenen sub Num. 1), für welche, als *interitu rei principalis* verloren, nirgends eine Verbindlichkeit zur Entschädigung vorhanden ist.

Endlich sind ad 8) mit dem Erbante selbst natürlicherweise auch alle damit verbunden gewesenen Auszeichnungen erloschen, und ich wüßte nicht, welche Entschädigung dafür gefordert werden könnte oder geben werden sollte? Wird vielleicht der Herr Graf v. Pappenheim, seiner Herrschaft wegen, von Bayern, als seinem Souverain, nicht als Standesherrn, sondern nur als subjizirter Reichsritter behandelt, so würde derselbe die wünschende erhabene Klassifikation bloß bei Bayern zu sollicitiren haben. Es darf aber hiebei eben so wenig übersehen werden, daß er eigentlich kein Recht dazu hat, indem die Herrschaft Pappenheim seit Erlöschung der Grafen von Lupfen sich nicht mehr zum schwäbischen Grafen-Kollegio gehalten, dagegen in nexu mit der Reichsritterschaft bis auf die neuesten Zeiten gestanden hat. Es bleibt somit meines Erachtens nur der einzige Punkt

Ad 3) übrig, nämlich die Forderungen der Rückstände von den in annis 1767 u. 1791 bewilligten Römernonaten, für welche Er. Hoheit sich zu Gunsten des Hrn. Gr. v. Pappenheim gndgt. verwenden könnten. Diese Forderung geht aber bloß an

die Singulos der damaligen Reichsstände, welche im Rückstande geblieben sind und denselben dormalen noch schulden, oder falls ein Theil davon durch die Rheinische Bundes-Akte sollte mediatisirt geworden sein, an deren Souverän. Um aber die Debeten namentlich zu erfahren, hätte meines Erachtens vorerst der Hr. Gr. v. Pappenheim das Verzeichnis derselben Ew. Hoheit vorzulegen und zugleich dabei zu beurkunden, daß er seit der eingetretenen neuen Ordnung der Dinge diese Rückstände von den Singulis resp. deren Souverains gefordert habe, mit seinen Forderungen aber nicht gehört werde, oder aber deren Berichtigung verzögert werde. Indem ich solchermaßen den erhaltenen höchsten Auftrag der Begutachtung über das gräfl. v. Pappenheim'sche Gesuch erfülle, überlasse ich alles Ew. Hoheit gdgst. Entschliebung und beharre respektsvollest Ew. Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Nr. 475.

Frankfurt, 21. Febr. 1809. Einverstanden, und wird Hr. Staatsrath Frhr. v. Eberstein ersucht, eine Abschrift dieses gründlichen Gutachtens verfertigen zu lassen, welche durch Hrn. Staatsminister Frhrn. v. Albini den Grafen von Pappenheim zugehen wird, als ein Beweis, daß Ich mich in dieser Sache mit dem besten Willen democh nicht verwenden kann
Carl.

Nr. 476. **Auf Gesuch d. d. Château de Trougenhofen, 24. Mai 1809 des Prinzen Karl von Thurn u. Taxis.**

Ich ersuche Herrn Staatsrath von Eberstein, das anliegende Schreiben dem Herrn von Prins zur Besorgung zuzustellen, indem Ich nicht weiß, in welcher Gegend das Schloß Trugenhof sich eigentlich befindet; 2) ersuche ich Sie, Mir Ihre gutachtliche Meinung über den vorliegenden Gegenstand zu schreiben, sich auch zu erkundigen und Mir zu melden, ob im Königreiche Westphalen, im Hanauischen, im Bayreuthischen und hauptsächlich im Herzogthume Berg die Patrimonialgerechtfame aufgehoben seien, welches ich Mir bestimmt zu melden bitte; 3) da Ich auf jeden Fall entschlossen bin, an den Protektor des Rheinischen Bundes zu schreiben, so wünsche Ich sogleich die Abschrift des Württembergischen Ediktes in franzöf. Sprache zu erhalten, sowie dasselbe wörtlich in das Journal de Francfort eingerückt worden. Ich bin mit großer Hochachtung Ihr Freund
Carl.

NB. Der Bericht fehlt.

Nr. 477. **Die Einführung des Code Napoléon in dem Fürst-Primatischen Staate.**

Frankfurt, 26. Mai 1809. Euer Hoheit! Gelegentlich einer anderen An gelegenheit bemerkte mir der Hr. Direktor v. Mulzer zu Wezlar, Eure Hoheit hätten den Professoren bei der dortigen Rechtsschule ein Gutachten über die Einführung des Code Napoléon in dem Fürst-Primatischen Staate abgefordert. Ich glaube es den weisen Absichten Euer Hoheit schuldig zu sein, Hochdenenselben berichten zu müssen, daß, da man großherzoglich hessischer, sodann herzoglich und fürstlich nauffauischer Seits mit dem nämlichen Vorhaben umgeht, diese Höfe sich in dem Grundsatz vereinigt haben, gemeinsam hierin voranzugehen, da ihre Lande angrenzend, zum Theil vermischt unter einander liegen. Man hat großherzoglich hessischer Seits eigene Kommissarien zur Vorbereitung der Sache ernannt, und von Seiten Nassaus befindet sich schon seit einiger Zeit der hadamarische Herr Ober-Appellationsgerichtsrath v. Almendingen zu Darmstadt, um gemeinschaftlich mit den hessischen Kommissarien die Sache zu bearbeiten, wobei der inzwischen erschienene badische Code Napoléon mit zu Rathe gezogen und mit den wechselseitigen Gutachten verglichen wird. Gemeinsames Einverständnis zwischen den, vorzüglich den nahe angrenzenden konföderirten Fürsten scheint allerdings wesentliches Bedürfnis zu sein, indem bei dessen Vernachlässigung ganz gewiß jener schädliche Mißstand erfolgen würde, welchen zwei der schätzbarsten Schriftsteller über den Code Napoléon (Hr. von Almendingen und Hr. v. Dalwigk) geahnet haben, daß man ansonsten sovieler Code Napoléon haben würde, als Gebiete in der Konföderation seien,

wovon keiner dem andern und keiner dem Original ähnlich sähe. Ein Mißstand, wodurch anstatt die durch die bisherige verschiedene Landrechte bestandenen Rechts-Unsicherheiten zu heben, nur neue und größere Verwirrung entstehen würde. Vielleicht wären Euer Hoheit dieser Betrachtung wegen geneigt, der von Hessen und Nassau für nützlich erkannten gemeinsamen Berathung beizutreten, als welches ich Höchstdero tiefen Einsicht und Ermessen der vermischten und angrenzenden Lage des Fürstenthums Aschaffenburg, dann des hiesigen und Wezlarer Gebiets mit jenen Staaten halber unterthänigst anheimstellen muß, und respektvollest verharre Euer Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Nr. 478.

Am 27. Mai 1807. Euer Hochwohlgeboren bemerke ich hierauf aus höchstem Auftrage Em^{ms}, daß Höchst Sie mit diesen Grundsätzen allerdings einverstanden seien, wenn es einmal zur Einführung des Code Napoléon kommen werde. Vorerst ist nur den Professoren Bachmann, Stickele und Abel die gutachtliche Bearbeitung der etwaigen Modifikationen nach allgemeinen und Lokal-Verhältnissen aufgetragen. Diesen ward auch der badische Entwurf zugesandt und sollen sich auch in Sießen um die Grundsätze des Code ad hoc erkundigen. Ihr Gutachten soll alsdann den verschiedenen Regierungsbehörden zu Frankfurt, Regensburg, Wezlar und Aschaffenburg mitgetheilt werden und hierauf durch ein paar ausgezeichnete Rechtsgelehrte ein Ganzes gemacht werden, welches sich vorzüglich nach den Grundsätzen unserer Nachbarn, wie es Euer Hochwohlgeboren richtig bemerken, richten soll. Em^{ms} habe ich dem Grafen v. Hassfeld aufgetragen, sich wegen der Einführung des Code Napoléon in Sachsen die Meinung des Königs zu erbitten; das Definitive ist demnach noch ausgesetzt, weil Em^{ms} sich hierin nicht übereilen wollen; ohnehin würde eine politische Veränderung alles einzelne wieder umwerfen, und wir können derselben doch am Ende nicht entweichen. Mit innigster Hochachtung gehorsamster Freund

Gruben.

Nr. 479.

Herr Staatsrath Freiherr von Eberstein wird beiliegendes darmstädtische Schreiben zur Einsicht mitgetheilt mit dem Bemerkten, daß Ich zu der vorgeschlagenen Konferenz nach Sießen absenden werde den hiesigen Ober-Appellations-Rath Danz, den Professor in Aschaffenburg Bachmann und den Professor in Wezlar Stickele. Ich ersuche den Hrn. Staatsrath Freih. von Eberstein in dieser Maß ein Antwortschreiben in meinem Namen zu entwerfen und beizufügen, daß ich deswegen drei Kommissarien ernenne, weil die Verhältnisse von Frankfurt, Aschaffenburg, Wezlar und Regensburg so sehr verschieden sind.

Carl.

Frankfurt, 20. Junius 1809.

Nr. 480.

Frankfurt, 26. Mai 1809. Eurer Hoheit habe ich die Gnade, anliegendes gestern erhaltenes Schreiben des Herrn Konsuls Hestermann zu Neapel unterthänigst vorzulegen. Es enthält seine vermeintliche Rechtfertigung gegen die von dem Herrn Minister des Relations Extérieures marquis de Gallo durch den königlichen Botschafter zu Paris an Eure Hoheit gebrachte Beschwerde. Unmaßgeblich erachte ich unterthänigst, daß dasselbe ohne weitere Rückantwort lediglich auf sich erliegen bleiben könne, da diese Sache seitdem schon ziemlich in Vergessenheit gekommen ist. Zwei tödliche, kurz auf einander gefolgte Krankheiten des Herrn Konsuls sollen seine Rechtfertigung verspätet haben. Respektvollest beharrend unterthänigster Diener

Eberstein.

Nr. 481.

Aschaffenburg, den 28ten. Am besten ist's, die Sache beruht auf sich. Auch wüßte ich ihm weiter nichts zu antworten, als den bekannten Denkpruch: Sis humilis, frater. Die Warnung wird dem sonst braven Manne nützlich sein.

Carl.

Frankfurt, 27. Mai 1809. Euer Hoheit habe ich die Gnade, zu berichten, daß ich die dahier eingesammelten Beiträge für Regensburg in dem Betrage von

sechszehntausend achthundertundneunzig Gulden heute dem Postwagen in zwei mir von den Hrn. Gebr. Bethmann unentgeltlich gegebenen Anweisungen an Hrn. Dittmer's Söhne zu Regensburg an des Hrn. Staatsministers Frhrn. von Albini Exc. abgeschickt habe. Ohne ruhmredig zu sein, darf ich mir schmeicheln, daß ich durch meine Aufmunterung Vieles zu diesen Gaben beigetragen habe, so gering auch der Beitrag ist, den ich aus eigenen Mitteln dazu leisten konnte. Respektsvollest beharrend Ew. Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

N. S. Soeben erhalte ich das Monitorium E. S. dieses Gegenstandes wegen. Dieses ist folglich erledigt. Die Gelder waren schon am Mittwoch zur Absendung bereit. Ich konnte aber erst heute frühe mit den Hrn. Gebr. Bethmann des Zählens derselben halber in Richtigkeit kommen. E.

Nr. 482.

Aschaffenburg, den 29ten. Ich danke dem Hrn. Staatsrath verbindlich und erkenne Ihren edeln Eifer mit lebhaftem Danke. Ich bitte, dem Hrn. Generalkonsul Bethmann viel Schönes zu sagen. Ich bin mit großer Hochachtung Ihr
Freund von Herzen.

Carl.

Nr. 483.

Aschaffenburg, 11. Aug. 1809. Wohlgeborner Freiherr, werthester Herr Staatsrath! Ich bitte, beide Anlagen mit Aufmerksamkeit zu lesen. Sie werden daraus bemerken, daß ungegründete Ansprüche früher oder später von selbst scheitern. Aus guten Gründen wünsche Ich eben nicht in Beziehung auf das Haus Darmstadt Beschwerde bei dem Kaiser Napoleon zu führen in einem Zeitpunkte, in welchem Sie, werthester Herr Staatsrath, über diesen Gegenstand in freundschaftlichen Unterhandlungen begriffen sind. Unterdessen kann es nicht schaden, wenn Sie gelegentlich dem Hrn. Gesandten von Hedouville davon sprechen, ohne jedoch noch zur Zeit etwas Schriftliches zuzustellen. Gut ist es immer, daß dieser brave Mann die wahren Verhältnisse und unsere Mäßigung kennt. Ich bin mit besonderer Werthschätzung Dero Freund

Carlus.

An den Herrn Geh. Staatsrath Frhrn. v. Eberstein.

Nr. 484.

Frankfurt, 14. Aug. 1809. Euer Hoheit! Der gnädigsten Weisung vom 11. dieses zufolge habe ich nicht versäumt, dem Herren Gesandten v. Hedouville den Antrag zu erzählen, welchen der großherzoglich hessische Hr. Gesandte v. Pappenheim zu Paris an den Hrn. Grafen v. Beust daselbst wegen gemeinsamen Vorstellungen bei des Kaisers Maj. gegen die von dem Hanau- und Fuldischen Lehnhofo aufgestellte Behauptungen der fortdauernden lehensherrlichen Verhältnisse in den Landen der konföderirten Fürsten gemacht hat. Herr v. Hedouville wird davon den erforderlichen Gebrauch höchsten Orts machen. Euer Hoheit haben schon in der Antwort an den Hrn. Grafen v. Beust die Grundsätze umständlich entwickelt, aus welchen man diesseits die Möglichkeit der Fortdauer lehensherrlicher Rechte eines konföderirten souverainen Fürsten in den Landen des andern, jedoch der Souverainität untergeordnet, von Anfang an behauptet hat; und selbst bei Erlassung des Aschaffener Lehen-Patents zur Einziehung der fremdherrlichen Lehen zu dem diesseitigen Lehnhofo haben Ew. Hoheit a) den Fall ausdrücklich ausgenommen, wo, wie mit Darmstadt, besondere Verträge in contrarium vorliegen; b) haben Höchstdieselben immerhin diese Anordnung nur provisorisch und in retorsionem der Erklärungen aller übrigen konföderirten Fürsten in so lange verstanden, bis der Bundestag die strittige Frage in welchem Sinne werde entschieden haben.

Der dormalen unterliegende Fall mit Hanau und Fulda ist aber noch ganz anderer Art, als jener zwischen zweien konföderirten Fürsten unter sich. Diese beiden Fürstenthümer waren weder am 12. Juli 1806 der Konföderation beigetreten, noch haben sie sich inzwischen dazu bekannt. Sie bleiben demnach gegen die konföderirten Fürsten in ebendem Verhältnisse, in welchem jeder dritte nicht konföderirte Fürst gegen dieselbe steht. Der Rheinische Bund hat nämlich den wohlhergebrachten Rechten eines Dritten weder derogiren können noch wollen. Ich darf hiebei Euer Hoheit jenes

hiemit gleichstimmende Gutachten unterthänigt in Erinnerung bringen, welches die hiesige fürstl. General-Kommission rüchfichtlich der fuldischen Lehen, welche die Stadt Frankfurt zu Bonames, sodann wegen der fuldischen Lehen, welche das Haus Solms zu Nieder-Ursel besitzt, an Höchstdieselbe erstattet hat, worauf Euer Hoheit zu resolviren geruhet haben, daß vor der Hand und solange über Fuld nicht definitive werde entschieden sein, die Sache in ihrem bisherigen Zustande verbleiben solle.

Der hessische Lehnhof zu Gießen hat schon früher mit dem hanau- und fuldischen Lehenhöfe Streit über dergleichen Lehen gehabt, welche die der hessischen Souverainität unterworfenen Freiherrn von Kiedeser besitzen. Er wollte dieselben ohne weiteres an sich ziehen: allein, sobald die Lehenhöfe zu Hanau und Fuld etwas ernstlich widersprochen hatten, ließ man hessischer Seits von seinen Behauptungen ab und stellte einweilen alles wieder in statum pristinum her, indem man es nicht für rathsam hielt, mit Napoleon zu streiten. Dagegen scheint man den ministeriellen Weg der Unterhandlung einschlagen zu wollen, und der Antrag des Gr. von Pappenheim zu Paris ist der Fingerzeig dazu. Daß eine Uebereinkunft mit dem Kaiser — im Fall er Hanau und Fuld für sich zu behalten willens sein sollte, wünschenswerth sein werde, unterliegt wohl keinem Anstande. Ohne eine ihm zu machende Kompensation aber wird er sich schwerlich dazu verstehen! Sollten dagegen Hanau und Fuld an einen konföderirten Fürsten vergeben werden, so wird sich wohl aller Anstand von selbst heben.

Der Unterhandlungen mit Darmstadt wegen habe ich schließlich noch die Gnade beizufügen, daß vor ungefähr 14 Tagen der jenseitige Hr. Kommissarius Geh. Rath Bigeleben hier bei mir war, große Entschuldigungen über die Zögerungen machte, in acht Tagen wiederzukommen versprach, bis jetzt aber nicht erschienen ist. Respektsvollest beharrend Euer Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Nr. 485.

Ashaffenburg, den 15ten. Ich danke dem Hrn. Staatsrathe für die Besorgung und bin mit dem Inhalte Ihrer gründlichen Bemerkungen ganz einverstanden. Es war vorzusehen, daß die Darmstädter sich in den Unterhandlungen nicht übereilen würden. Üble Dinge wollen Weile haben. Ich bin mit vieler Werthschätzung Dero Freund

Carl.

Nr. 486.

Ashaffenburg, 28. Okt. 1809. Werthester Herr Staatsrath! Ich übersende Ihnen hierbei die Abschrift meines Briefwechsels mit dem bekannten Grafen von Pfaffenhoven. Ich bitte, seinen Brief und meine Antwort dem Herrn v. Hedouville im Vertrauen vorzulegen. Ich bin von Herzen dero Freund

Carl.

Nr. 487.

Frankfurt, 26. Mai 1810. Euer Hoheit! Der hiesige Bürger und Handelsmann v. Bethmann hat mir gestern in seiner Eigenschaft als russischer General-Konsul in der Rheinischen Konföderation den unterthänigt anliegenden Brief geschrieben, worin er Euer königliche Hoheit von dem kais. Dekret über eine neue Organisation des russischen Staatsraths, sodann von dem zwischen Rußland und Oesterreich geschlossenen Abtretungs- und Demarkations-Vertrage in Gallizien Theil giebt. In soweit als Hr. v. Bethmann einen bloßen Brief an mich geschrieben hat, möchte nichts dabei zu erinnern sein, wenngleich die Konsuls, als für bloße Kommerzials-Gegenstände bestellte Agenten, nirgends zu diplomatischen Kommunikationen zugelassen werden, und wenn Hr. v. Bethmann es versucht hätte, eine Note einzureichen, dieselbe ihm ohne Zweifel hätte zurückgeschickt werden müssen. Die Nicht-Anwesenheit eines russisch-kaiserlichen diplomatischen Agenten möchte dennoch diese sonst ungewöhnliche Kommunikation entschuldigen. Dagegen finde ich mich verpflichtet, Eurer königlichen Hoheit darauf aufmerksam zu machen, daß Herr v. Bethmann affektirt zu zwei Malen in diesem Schreiben

den Ausdruck zu gebrauchen: S. M. l'Empereur mon maître. Dieser Ausdruck kann nur von einem Fremden als Konsul anwesenden Individuo jener Nation, zu welcher er gehört, nicht aber von einem Unterthanen, gebraucht werden, welchem sein Landesherr die Erlaubnis aus Gnaden ertheilt hat, die Kommerzial-Verhältnisse eines fremden Reiches in seinem Lande zu besorgen. Niemand kann zweien Herren dienen, und sobald er gegen den Staat oder Fürsten, dessen Unterthan er ist, einen fremden Souverain als son maître prädisiret, hört er auf, seinen Landesherrn als solchen zu erkennen. Euer Königlichen Hoheit kann seit geraumer Zeit die Bemerkung nicht entgangen sein, daß Hr. v. Bethmann bei jeder Gelegenheit es versucht, sich an das Corps diplomatique zu accrochiren, zu welchem er nach seinen Verhältnissen nicht gehört, und welches ihn nicht als zu ihm gehörig erkennt. Ein ganz neuer Versuch dieser Art liegt darin, daß Hr. v. Bethmann nicht nur selbst die russische Kokarde trägt (welches ihm in bürgerlichen Kleidern nicht und nur dann zu gestatten wäre, wenn er in der russischen Konsuls-Uniform erscheint), sondern sie jetzt auch — erst seit einigen Tagen — seinen Leuten tragen läßt. Ich habe sie gestern an seinem Kutscher und Jäger gesehen. Diese Freiheit haben allein fremde Gesandte oder fremde Konsuls, nicht aber Unterthanen, welche auswärtige Konsulatsgeschäfte machen. Sie deutet gerade zu auf Exemption und Immunität, und wenn, was so leicht geschehen kann, ein Bethmännischer Bedienter mit der russischen Kokarde in einem Wirthshause oder sonst mißhandelt oder arretirt würde, könnte man nicht anderst, als in sehr unangenehme Kollisionen mit dem russischen Hofe verflochten werden. Denn sowie die Flagge das Schiff einer Nation deckt, so deckt die Kokarde die Person dessen, der sie trägt. Ich glaube die Aufmerksamkeit Euer Königlichen Hoheit auf dergleichen aus dem Aristokratismus des Geldes herfließende Versuche, sich einen Repräsentations-Charakter beizulegen und nach und nach gesandtschaftliche Rechte und Immunitäten zu erschleichen, rege machen zu müssen. Principiis obsta! ist in solchen Fällen eine Klugheits-Regel. Ich darf mir Euer Königlichen Hoheit bestimmte Verhaltensbefehle, hierüber unterthänigst erbitten. In der Hauptsache möchte mir unmaßgeblich zu kommittiren sein, dem Hrn. v. Bethmann auf sein Schreiben als russischer Konsul zu antworten, die Wendung aber zu gebrauchen, „que s. a. R.^{te} avait vu qu'il ne se trouve point de Ministre de S. M. l'Empereur de toutes les Russies d'accredité auprès d'Elle, consenti à recevoir les communications faites par l'organe de Mr. le Consul général.“ Dieses alles dem einsichtsvollsten Ermessen Euer Königlichen Hoheit unterthänigst unterstellend und Höchstdero gnädigste Entschließung erwartend, beharre ich in tiefstem Respekte Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Unterthänigste Bemerkung. Die Kommunikationen der Konsuls gehen (wenn sie nicht zugleich wie Hestermann in Neapel Agenten sind) nicht an das Departement der auswärtigen Geschäfte, sondern an das Ministerium des Kommerzes, da sie nur auf Handels-Verhältnisse Bezug haben können, und alle politische Kommunikationen durch die diplomatischen Agenten laufen.

Nr. 488.

Ashaffenburg, den 27ten. Herr Staatsrath haben im wesentlichen ganz recht. Auch bin ich fest entschlossen, die vorgeschlagenen Wege einzuschlagen. Ich werde zugleich jene Schonung eintreten lassen, welche mit den diplomatischen Souverainitätsrechten vereinbarlich ist, und welche ich gern in Betreff eines Mannes beobachte, der ein rechtschaffener Bürger und Einwohner Frankfurts ist, dort gern alles Gute befördert, eines der stärksten dasigen Handlungshäuser leitet, sich durch anhaltende persönliche Dienstfertigkeit und gute Eigenschaften meinen Dank und Freundschaft erworben hat, und die Ehre genießt, der Generalkonsul eines der ersten und größten Höfe Europas zu sein. Ich bin mit vieler Hochachtung Dero Freund
Carlus.

Nr. 489.

„Die sämtlichen vertriebenen Abstädter Unterthanen“, welche nächtlicher Weile durch ein starkes Kommando darmstädter Soldaten überfallen, ausgeplündert

und des Landes verwiesen wurden, bitten den Großherzog, als ihren früheren Landesherren, sich beim Großherzog in Darmstadt für sie zu verwenden, oder wann dies nicht angängig, daß sie sich im hanauischen Freigericht mit Handarbeit ernähren und niederlassen dürfen.

Herrn Staatsrath Freih. von Eberstein geschicket der Auftrag, sich mit vieler Mäßigung für die Supplikanten in Darmstadt, ohne dieselben zu nennen, zu verwenden, und „wenn sich die Supplikanten bei Euer Hochwohlgeb. melden, denselben gefälligst Trost zuzusprechen“. Hanau, 27. Junius 1810. Carl.
Nr. 490.

Frankfurt, 12. Juli 1810. Euer Königliche Hoheit geruheten, auf die von den geflüchteten hessischen Unterthanen zu Abstadt eingereichte, hier unterthänigst anliegende Vorstellung mir unterm 27. v. M. aufzutragen, „mich mit vieler Mäßigung für die Supplikanten in Darmstadt zu verwenden, ohne dieselbe zu nennen, und diesen Leuten, wenn sie sich bei mir melden würden, Trost zuzusprechen“. Ich hielt es demnächst vorderfamst für nothwendig, das Erscheinen dieser Leute bei mir abzuwarten, um genauer mich über das Verhältnis der Sache zu belehren, worüber die eingereichte Supplik nur unzulängliche Bruchstücke zu enthalten schien. Erst nach acht Tagen stellten sich zwei Männer von den Abstädiern bei mir ein, welche ich näher über alle Umstände vernahm. Da mir aber schon vorher, besonders durch den sehr verträglichen und billigen Herrn Geh. Rath Frhrn. v. Türkheim bekannt worden war, daß das Amt Alzenau sich sehr gröblich gegen die landesherrlichen Befehle vergangen hatte, und die in offene Empörung übergegangene Auflehnung nicht zu rechtfertigen seie, wenn gleich v. Türkheim mir selbst zugegeben hatte, daß man großherzoglich-hessischer Seits mit zu strengen Maßregeln verfahren seie; so erachtete ich der Klugheit gemäß zu sein, um durchaus nicht Euer Königliche Hoheit zu kompromittiren, mich noch vorher in Darmstadt bei einem vertrauten Manne näher zu erkundigen, insbesondere auch darüber, ob überhaupt einer diesseitigen höchsten Verwendung stattgegeben werden . . . Ich schrieb demnach an den Euer Königlichen Hoheit bekannten sehr redlichen und bescheidenen Herrn Hof-Kammerrath und Kammer-Prokurator Hofmann, von dem ich gestern die in der Urschrift unterthänigst anliegende Antwort erhielt. Wenn es nun gleich sein mag, daß die im Februar d. J. eingerückte Militär-Kommission (wie es meistentheils bei dergleichen Kommissionen der Fall ist) in modo excedirt habe; so scheint es doch dagegen nicht minder wahr, daß die Abstädter, nachher entflozene Unterthanen, sehr strafbar seien, wie denn Herr Hofmann behauptet, daß einige derselben sogar Todesstrafe verdient hätten. Als Haupt-Mädelsführer und besonders gravirt nennt er die 2 Männer Joh. Kunzmann sen. und den sogenannten Bayerfürsten Ulrich, welche beide auf keinen Fall Vergebung von Sr. Königl. Hoheit dem Herrn Großherzog von Hessen zu erwarten hätten. Ueberhaupt wird den sich geflüchtet habenden und sich dormalen im Hanauischen aufhaltenden Unterthanen Schuld gegeben, die Zurückgebliebenen heimlich aufzuwiegeln und zur ähnlichen Auflehnung gegen ihren Souverain anzureizen.

Ich habe diese Beschuldigungen den heute wieder bei mir erschienenen zwei Abstädiern nicht verheimlicht und sie namentlich über Kunzmann und Ulrich befragt. Sie nahmen aber stark die Partie zwei der Genannten und gaben sie für ebenso rechtliche als verständige Männer aus. Ich konnte diesen Leuten übrigens nichts weiteres sagen, als daß ich vorderfamst an Eure Königliche Hoheit meinen unterthänigsten Bericht erstatten würde und dieselbe bei Höchsteroselben glücklichen erfolgenden Rückkunft von Fulda wohl daran thun würden, sich neuerdings bei Höchstenenselben zu präsentiren. Es wird nun darauf ankommen, ob Eure Königliche Hoheit mir zu befehlen geruhen wollen in Höchstero Namen öffentlich für diese Leute aufzutreten oder nicht? Verwendungen dieser Art sind schon an sich immerhin bedenklich und werden von den betroffenen höchsten Souverainen nicht gern gesehen. Bei den Unterthanen des Amtes Alzenau ist eine solche um so bedenklicher, als dieselben schon unter kurmainzischer Hoheit als sehr unruhig bekannt waren — und sich gegen ihren dormaligen höchsten Souverain grobe Verbrechen sollen schuldig gemacht haben. Dem Amte Alzenau würde

seiner geographischen Lage nach nicht besser geholfen werden, als wenn dasselbe das Glück hätte, unter Euer Hoheit milde Regierung zurückzukommen, welches — da dem hanauischen Amte Balenhausen entsagt werden mühte — so leicht durch Hinweisung des Amtes Mzenau zum Großherzogthum Frankfurt an des Erstern Stelle hätte geschehen können. Diesem ungeachtet sehe ich Euer Königlichen Hoheit höchsten Befehlen entgegen und habe die Gnade, respektvollst zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Werthester Herr Staatsrath! Mein Wunsch in Betreff dieser vertriebenen Leute aus dem Freigericht gehet dahin, daß die Bestrafung von Seiten des Landesherrn gegen die Rädelsführer, wenn sie nothwendig und unvermeidlich ist, etwa in einer Schanzarbeit im Darmstädtischen bestehen und solche Verbrecher nicht durch Landesverweisung von Haus und Hof vertrieben werden. Wo sollen diese Leute hin? Ich bin entschlossen, sie nicht aufzunehmen, weisen solche Aufnahme von Seiten Darmstadts mißdeutet werden könnte. Unterdessen dauern Mich diese Leute doch sehr, weilen jeder Mensch doch irgend einen Aufenthaltsort haben muß. Wenn diese Leute nach Ungarn, Rußland oder Amerika auswandern wollten, so würde Ich sie gerne in der Stille und in fremdem Namen durch Reisegeld unterstützen. Belieben Sie der Sache nachzudenken und Mir Ihre Meinung im Vertrauen zu eröffnen. Ich bin mit vieler Hochschätzung Dero Herzensfreund

Carl.

Nr. 491.

Frankfurt, 18. Aug. 1810. Euer Königliche Hoheit haben mir gestern ein k. bayerisches Notifikations schreiben *) über die Entbindung der Königin mit dem Befehle zugehen lassen, ein Glückwünschungsschreiben darauf zu entwerfen. Ich muß aber vorerst folgende unterthänigste Bemerkung machen und um höchste Verhaltungsbefehle bitten. Es giebt nämlich der König von Bayern Euer Königlichen Hoheit in der Anrede nur den Titel: „Hochwürdigster Fürst!“ in dem Kontext nur „Euer Hoheit“ und eben auch nur am Schlusse „Euer Hoheit“. Der Kaiser von Osterreich hat Höchstdenenselben jüngst gegeben: „Durchlauchtigster, Hochwürdigster Fürst!“ und am Schlusse: „Ewren Liebden“. Preußen, Sachsen und selbst der stolze König von Württemberg haben gegeben: „Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst!“ im Kontext und am Schlusse aber „Euer Königliche Hoheit und Liebden“. Da der Folgen wegen die Behandlung von Seiten anderer Höfe nicht ganz gleichgültig ist, so frage ich unterthänigst an, ob dieser Mißgriff nicht gerügt werden solle? welches, um den alimpflichen Weg zu gehen, am schicklichsten dadurch geschehen könnte, daß dem bayerischen Hrn. Gesandten Frhrn. v. Reding (durch welchen das Notifikations schreiben an den Hrn. Minister Gr. v. Beust, wie ich höre, gekommen ist) bei Zustellung der Antwort an seinen König zugleich in einer ihm von gedachtem Hrn. Gr. v. Beust zuzustellenden Note der begangene Kanzleifehler bemerkt und dessen Verbesserung für die Zukunft angesonnen werde. Sollte dieses wider Vermuthen den verlangten Erfolg nicht haben, so würde nichts anderes übrig bleiben, als keine k. bayerische Anschreiben, wenn sie durch den Gesandten übergeben werden und nicht in der gehörigen Form abgefakt sind, mehr anzunehmen, jene mit der Post ankommende aber unbeantwortet zu lassen. Euer Königliche Hoheit geruhen, mir Hochdero gnädigste Weisung hierüber zugehen zu lassen.

Gelegentlich dessen habe ich zugleich die Gnade, anzufragen, ob Höchstdieselben genehmigen, daß ich am 25. dieses, als dem Ludwigs- und dreifachen Namenstage des Hrn. Großherzogs, der Frau Großherzogin und des Hrn. Erbgroßherzogs von Hessen, mich nach Darmstadt begeben, um dort zu gratuliren; indem, wie ich vernehme, an besagtem Tage große Gala dortselbst sein wird. Der kaiserlich österreichische Hr. Gesandte nimmt sich ebenso vor, zu diesem Ende sich dahin zu verfügen. Der höchsten Entschließung entgegen sehend, beharre ich in tiefstem Respekt Ew. Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

*) Auf der Anzeige d. d. München, 25. Julius 1810 steht: „Hr. Geh. Staatsrath Frhr. v. Eberstein wird ersucht, ein Glückwünschungsschreiben hierher zu schicken. Aschaffenburg, 16. Aug. 1810.“

Carl.

Aschaffenburg, 19. August. Ich danke verbindlichst für die mitgetheilten Bemerkungen, muß jedoch dagegen bemerken: a) daß auch ehemals die Kurfürsten königlichen Rang zu behaupten suchten; daß b) nach der Bundesakte die Fürsten erster Klasse, worunter ich der Vorstehende bin, königliche Ehren haben; daß mithin c) dasjenige, was mir der großherzogliche Charakter beizulegen scheint, für mich kein neues Recht ist, sondern mir längst gehörte, mir auch von dem französischen Kaiser immer gegeben wurde. Ich überlasse meinem Herrn Nachfolger, hierin dasjenige zu thun, was er für zweckmäßig erachtet. Was mich anlangt, so bekenne ich aufrichtig, daß ich auf solche Dinge in meinem ganzen Leben keinen Werth gelegt habe, und ich konnte nicht wahrnehmen, daß ich dadurch in der öffentlichen Achtung verloren hätte. Mir scheint, daß es inkonsequent sein würde, wenn ich jetzt erst Auszeichnungen in Anspruch nehmen wollte, die mir längst gehörten. Dieser Gegenstand mag auf sich beruhen für die kurze Zeit, die ich vielleicht noch zu leben habe, und es würde mir leid sein, als Primas das so nützliche Band wechselseitigen Vertrauens wegen unbedeutender Worte zu brechen.

Es wird mir recht angenehm sein, wenn Sie dem Galatage in Darmstadt beiwohnen. Sobald Sie Minister-Staatssekretär werden, übertrage ich die Darmstädtische Gesandtschaft dem Freiherrn von Geuben, welcher dort wohnen wird. Ich bin mit vieler Hochschätzung Dero Freund
Carl.

Frankfurt, 6. Aug. 1811. Euer Königliche Hoheit! Die unterthänigst hier zurückkommende Berichte und Correspondenz betreffen zwei verschiedene Gegenstände. Der erste ist die Forderung des Glaschleifers Orth für an den Kurprinzen von Hessen gelieferte Spiegel ins Hanauer Schloß im Jahre 1806. Dieser Gegenstand ist schon dadurch erledigt, daß a) nachdem durch den Hrn. Dammer Herrn v. Bardeleben eingekommen Zeugnisse des Kurprinzen diese Spiegel bis auf die Summe von 30 Carolins bezahlt waren; b) dadurch, daß Euer Königliche Hoheit dem gedachten Orth nicht nur ungebrauchte Spiegel für die von ihm selbst geschätzte 472 fl. haben zurückgeben lassen, sondern ihm noch durch Hrn. Zahlmeister Osius ein gnädigstes freiwilliges Geschenk von 300 fl. gegeben haben, welmehnach Orth über das Duplum seiner restirenden Forderung erhalten hat, wie dieses der Geh. Kammerrath Doering in seinem Berichte v. 3. d. ausgeführt hat.

Der zweite Gegenstand ist, daß der Herr Kurprinz die Vermuthung hegt, als seien Euer Königliche Hoheit Willens, ihm, nach Abzug des Rückständigen, den Betrag für sämtliche Spiegel herauszuzahlen. Worauf diese Vermuthung sich gründe, ist zwar nicht abzusehen; ich glaube aber unmaßgeblich, daß Euer Königliche Hoheit sich in dergleichen Erwartungen oder Vorschläge schlechterdings nicht einlassen können. Bei jeder Veranlassung haben Euer Königliche Hoheit den sehr richtigen Grundsatz aufgestellt, und müssen denselben fest behaupten, daß Höchst Sie Ihr Recht auf Hanau nebst allem, was darin ist, nicht von dem Kurfürsten von Hessen und dessen Familie, sondern allein von dem Kaiser Napoléon, als Eroberer und in Gemäßheit des Tilsiter Friedens legitimen Besitzer der ehemaligen kurhessischen Staaten, haben; folglich daß Höchstdieselbe nicht in die jura et obligationes des Kurfürsten und Kurprinzen von Hessen, sondern allein des Kaisers succedirt haben. Der gegentheilige Satz würde von den nachtheiligsten Folgen für Euer Königliche Hoheit sein.

Hinsichtlich der Mobilien in dem Schlosse zu Hanau (welche ebenso gut als andre Dinge par droit de conquête Eigenthum des Eroberers geworden waren) kömmt noch hinzu, daß im Laufe des vorigen Jahres der Kaiser Euer Königlichen Hoheit mit den sämtlichen im Hanauer und Fuldaer Schlosse befindlichen Mobilien ein Geschenk gemacht und solches Höchstdenenselben durch den Hrn. Gesandten Gr. v. Hédouville hat eröffnen lassen. Euer Königliche Hoheit sind daher wegen diesem niemandem, am allerwenigsten aber dem abgekommenen Eigenthümern etwas schuldig; und wenn Höchstdieselbe im Gefühle der Billigkeit einigen Arbeitern und Lieferanten, welche noch nicht bezahlt waren, eine Entschädigung haben reichen lassen, so ist dieses

eine Wohlthat, welche diese armen Leute mit Dank zu erkennen haben, und auf dem Grundsatz beruht, ne quis locupletior fiat cum damno alterius. Dies ist aber den vorigen Eigenthümern, und so namentlich dem Kurprinzen von Hessen, durchaus fremde Sache. Mit diesen haben Eure Königliche Hoheit schlechterdings nichts zu schaffen, noch sich mit ihnen zu berechnen oder ihnen herauszuzahlen.

Ich gebe daher mein unterthänigstes Gutachten dahin ab, daß 1) Orth mit seiner mehr als befriedigten Forderung möge abgewiesen werden; dagegen 2) die Vermuthung des Herrn Kurprinzen von Hessen, als wollten Eure Königliche Hoheit ihm etwas herauszahlen, ganz mit Stillschweigen übergangen werde. Der Höchsten Entschliehung alles unterthänigst anheim stellend, beharre ich respektvollst Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Ad. 1, einverstanden.

Ad 2, wird gelegentlich zu bemerken sein, daß ich die von Frankreich eroberten Mobilien in einem sehr hohen Preise erkaufte habe. Carl.

Aschaffenburg, 7. Aug. 1811.

Auf einen Bericht d. d. Hanau, 24. Jan. 1811, den ic. Döring in der Orth'schen Sache erstattet, findet sich folgendes Reskript: „Serenmo bleibt noch immer ein Zweifel übrig, ob ein Bürger und Handwerksmann so viele Jahre lang unerhört geblieben bei wirklich gelieferter Ware, da der Erbprinz und auch Herr Marschall Volmy bekanntlich gute Gesinnungen haben. Ich kompromittire hierin auf Herr von Buderus, indem derselbe wahrscheinlich Gelegenheit hat, sich im Stillen zu erkundigen, ein einziges Wörtchen Ja oder Nein von Seiten des Prinzen, auch nur mündlich gesagt, würde mich entscheiden. Einsweil lege ich als freiwilliges Geschenk eine Anweisung von 500 fl. bei auf meine von Hrn. Osius zu verrechnenden Privatgelder. Euer Wohlgeb. danke ich verbindlichst für die übernommene Bemühung und bin mit vieler Werthschätzung Dero ergebener
Carl.“

Aschaffenburg, 29. Jan. 1811.

Auf einen zweiten Bericht d. d. Hanau, 5. Aug. 1811 von ic. Döring steht: Im engsten Vertrauen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zum Gutachten, ob und wie weit der Anspruch des Herrn Kurprinzen von Hessen-Kassel gegründet sei. Carl.

Aschaffenburg, 4. Aug. 1811.

Nr. 493.

Frankfurt, 27. Dez. 1811. Euer Königliche Hoheit! Soeben war der von Paris retournirte Lüttichische Hr. Graf v. Berthonier bei mir und stellte nebst unterthänigstem respect und seine Empfehlung an Höchstselben die Bitte, Eure K. Hoheit möchten gnädigst. geruhen, die dem Herrn Fürsten von Lüttich zu zahlende 1000 fl. dem Hrn. Ober-Postmeister Jhrn. v. Vrints dahier auszahlen zu lassen, welche allhie dem Hrn. Fürsten in Karlsruhe anweisen zu lassen eben jetzt Gelegenheit habe. Der Hr. Fürst ist auf dem Punkt, sich mit Baden zu arrangiren und hofft 700 000 fl. von diesem Hofe zu erhalten. Respektvollst habe ich die Gnade zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Aschaffenburg, den 28. Den Tag nach Neujahr wird Herr Barthonier das Geld in Frankfurt erhalten. Es geschah in verwichenem Jahr ebenso, und zwar zu Vermeidung aller Verwirrung, seitdem in einem der verflossenen Jahre von den übrigens sehr schätzbaren Herrn Barthonier die Zahlung aus Versehen zweimal gefordert wurde.

Von Herzen freue ich mich, daß der Hr. Fürst von Lüttich die Summe von 700 m fl. in seiner gerechten Forderung von Baden erwirken wird. Belieben Sie dem Herrn von Barthonier recht viel Schönes zu sagen. Ich bin mit größter Hochachtung Dero Freund.
Carl.

Nr. 494.

Frankfurt, 22. April 1812. Euer Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, mir per inscriptum clem. vom 19ten d. einen von Höchstdero unmittelbaren Ausstände-Kommission zu Aschaffenburg gefertigten Entwurf Schreibens des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse an das fürstlich Leiningische Ministerium zu Amorbach zur Ausfertigung zugehen zu lassen, jedoch mit dem Beisatz, wenn kein Anstand dabei vormalte. Da dieses letztere aber wirklich der Fall ist, indem der

Herr Fürst von Leiningen als mediatisirt kein Ministerium mehr hat, mithin ein Anschreiben von Seiten Höchstdero Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse nicht anwendbar ist, so habe ich die Gnade, den besagten Entwurf nebst den übrigen mir gnädigt mitgetheilten Akten anbei mit der unterthänigsten Bemerkung zurück zu senden, daß im Fall, wo sich gegen eine Domänen-Kanzlei oder gegen andere verwaltende Stellen eines mediatisirten Fürsten zu beschweren ist, diese Beschwerde an den Herrn selbst, also in substrato an den Herrn Fürsten von Leiningen gerichtet werden müsse. Es wird demnach von der Höchsten Bestimmung Euer Königlichen Hoheit abhängen, ob das von der unmittelbaren Ausstände-Kommission entworfene Schreiben nicht von mir in ein in Höchstdero Namen an den Herrn Fürsten von Leiningen zu erlassendes Schreiben ungeändert werden solle? Im Fall Euer Königliche Hoheit dieses genehmigen sollten, erbitte ich mir die Akten unterthänigst zurück aus. Wenn dieser Schritt sodann wider Vermuthen auch keinen Erfolg haben sollte, so würde nichts anderes übrig bleiben, als sich an die Souverains des Herrn Fürsten von Leiningen zu wenden und dortselbst Beschwerde zu führen, welches als dann durch das mir gnädigt anvertraute Ministerium resp. durch die einschlagenden Gesandtschaften geschehen könnte. Die weiteren Höchsten Befehle unterthänigst erwartend habe ich die Gnade respektvolle zu beharren. Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Mit der richtigen Bemerkung des Herrn Staatsministers bin ich einverstanden und schicke daher die Akten zurück.

Carl.

Utschb., 28. April 1812.

Nr. 495.

Frankfurt, 26. Mai 1812. Euer Königlichen Hoheit 1) haben mir unterthänigst wieder anliegende Schreiben des Hrn. Fürsten zu Schaumburg-Lippe zum Gutachten zu inskribiren geruhet. Auf diese bloße höfliche Anzeige seines Betragens in den Streitigkeiten mit Lippe-Deilmold und der durch Einschreitung der kaij. französischen Gesandtschaft zu Kassel wahrscheinlich zu stande kommenden gütlichen Ausgleichung ist m. E. nichts zu antworten, als ihm die Mittheilung zu verdanken und der Hr. Fürst zur Fortsetzung gleicher Mäßigung zu ermuntern. Unter anhoffender h. Genehmigung habe ich ein Antwortschreiben an denselben in diesem Sinne entworfen, welches ich zur gnädigsten, gefälligen Unterzeichnung unterthänigst hier anfüge.

2) Der Hr. Kriegs-Commissaire Rey hat mich gebeten, Euer K. Hoheit einzuberichten, daß durch seine Verwendung Hünfeld aufgehört habe, Etappenplatz zu sein, und die Truppen in einem von Fuld bis Bach marschiren müßten. Er hofft auch, eine richtige Konkurrenz der Benachbarten zu erwirken.

3) Der Hr. Ober-Postdirektor Frhr. Vrints hat mich ersucht, ihn Euer K. Hoheit unterthänigst zu Füßen zu legen und zu berichten, daß er durch den Postinspektor Hrn. Baudin die Versicherung der Allerhöchsten Zufriedenheit für seine Besorgung auf der Reise ihrer K. K. Majten erhalten habe. In schuldigstem Respekt verharrend Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Ashaffenburg, 27. Mai. Ad 1) Ich danke für die gute Besorgung, das Schreiben wird abgehen.

Ad 2) Die Konkurrenz ist sehr zu wünschen. Ob der Etappenplatz von Hünfeld nicht wieder hergestellt werde, ist eine andere Frage? denn Fuld von Bach ist weit entfernt; für Hünfeld übrigens wäre die Sache vortheilhaft. Im Ganzen ersuche ich den Hrn. Minister, dem Hrn. Rey für seinen Diensteyfer zu danken.

Ad 3) Ich bitte, dem würdigen Manne viel Schönes zu sagen. Ich habe auch zuverlässig gehört, daß der Kaiser und die Kaiserin mit seinen Posteinrichtungen sehr zufrieden waren.

Ich bin mit vieler Hochachtung Dero Freund

Carl.

Nr. 496.

Gesuch d. d. Mannheim, 20. Juni 1812 des Freiherrn Joseph v. Lasser, worin er den Großherzog bittet, beim Kaiser Napoleon zu vermitteln, daß die Höfe

von Westphalen und Nassau durch einen mit Frankreich abzuschließenden Vertrag „zur Mitübernahme der auf die Rente Lohneck und den Zoll Wilzbach versicherten kurmainzischen Schulden verbindlich gemacht wurden“.

Hr. Staatsminister Fhr. v. Eberstein wird ersucht, diesem Manne zu antworten: meine eignen Sachen besorge ich, in anderer Verhältnisse könne ich mich nicht einlassen. Aschaffenburg, 25. Juli 12. Carl.

Die befohlene Antwort wird am 27. Juni 1812 in angegebenen Sinne ertheilt.

Nr. 497. **Fulda, 6. Januar 1813.** An Se. Excellenz den Staatsminister Fhrn. v. Eberstein.

In anliegendem Pro Memoria bittet der Hr. Tabor, Bürger von Frankfurt, um ein Vorschreiben an Hrn. Fürsten von Waldeck. Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mir ein solches Vorschreiben zur Ausfertigung gefälligst zuzuschicken. Der Graf v. Beust begleitet dies Pro Memoria mit einem Schreiben aus Dresden, welches erst gestern angekommen ist.

Carl.

Nr. 498.

Frankfurt, 10. Jänner 1813. Eurer Königlichen Hoheit habe ich die Gnade, das befohlene Empfehlungsschreiben an den Herrn Fürsten von Waldeck für Hrn. F. K. Tabor zur Genehmigung und h. Unterschrift hierbei unterthänigst vorzulegen. Der jetzige Hr. Fürst Georges ist ein durchaus rechtlicher Herr; es ist also nicht zu zweifeln, daß er dasjenige gewissenhaft erfüllen werde, was das fürstl. Haus Waldeck dem Hrn. Tabor vertragsmäßig zu leisten schuldig ist. In tiefstem Respekt beharrend Ew. Königlichen Hoheit unterthänigster Diener Eberstein.

Werthester Herr Minister! Das Vorschreiben geht ab, und danke Ich für die gute Besorgung. Fulda, den 12. Jan. 1813. Carl.

Nr. 499.

Frankfurt, 21. Jänner 1813. Eurer Königlichen Hoheit habe ich die Gnade, das gndgt. befohlene h. Antwortschreiben an den neuen Hrn. Landammann der Schweiz hiebei unterthgft vorzulegen. Auf den in dem h. inscript. v. 18. d. geäußerten Zweifel, ob dem Hrn. Landammann nicht das Prädikat Excellenz gebühre, habe ich die Gnade zu bemerken, daß, wenn das Ministerium eines souverainen Hofes oder eine Gesandtschaft an diesen ersten fonctionaire und zeitigen Chef der erhabenen Schweizer-Republik schreiben würde, denselben allerdings dieses Prädikat gebühre; daß ihm hingegen dasselbe von keinem Souverain im eigenen Handschreiben selbst nicht von den Fürsten zweiter Klasse des Rheinbundes gegeben werde, am wenigsten aber von einem königliche Würde und Ehre habenden Souveraine, namentlich nicht von den Herren Großherzögen, und also auch nicht von Euer K. Hoheit, gegeben würde. In tiefstem Respekt habe ich die Gnade zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener Eberstein.

Aschaffenburg, 22. Jan. Ich danke für die Mittheilung des Schreibens, welches abgehen wird, und bin mit vieler Hochachtung dero Carl.

Nr. 500.

Frankfurt, 3. Febr. 1813. Euer Königliche Hoheit! Der Hr. Staatsrath und Ober-Postdirektor Fhr. v. Vrints hat mich gestern darum angegangen, ich möchte seine schon einige Male unterthänigst angebrachte, aber unerfüllt gebliebene Bitte bei Euer K. Hoheit empfehlen, daß doch eine Schildwache an das Bureau des großherzogl. Ober-Postamtes gestellt werden möge, um dem oft ärgerlichen Zudringen und den sich zwischen den die Briefe abholenden oder solche aufgebenden Personen ergebenden Streitig- und Thätlichkeiten vorzubeugen. Ich halte unmaßgeblich diese Anstalt für allerdings zweckmäßig und nothwendig, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei dieser Staatsanstalt, bei welcher der aufgehängte großherzogliche Postschild Ruhe und Respekt schon an sich gebieten sollte, erhalten werde. Es besteht auch diese staatspolizeiliche

Anordnung in allen großen Städten der französischen, österreichischen, preussischen, sächsischen, bayerischen, württembergischen Staaten, wo Garnison liegt, und selbst an Orten, wo die Postämter mit dem so wichtigen Ober-Postamte Frankfurt gar nicht in Vergleich kommen; wie ich solches ehemals in den Städten Freiburg im Breisgau und Konstanz selbst oft gesehen habe. Wenn der Herr General dahier dagegen eingewendet hat, daß er eines Postens mehr bedürfe, so kommt dieses in Vergleichung mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit bei der Post gar nicht in Betracht, und es ist ja nicht der Ober-Postamts-Direktor, welcher eine Auszeichnung für sich, sondern nur Sicherheit und Ruhe für das Staats-Institut der Post verlangt! Euer K. Hoheit h. Entschliebung diese Bitte unterthänigst unterstellend, habe ich die Gnade respektvollest zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener **Eberstein.**

Werthester Herr Minister! Ich ersuche Sie in meinem Namen eine Weisung an Hrn. General en chef zu entwerfen, die ich ausfertigen werde. **Carl.**
Nr. 501.

Frankfurt, 23. Febr. 1813. Eure Königliche Hoheit! Der sehr rechtschaffene, ungemein geschickte, das Depart. Hanau aus dem Grund und nach allen seinen Lokalitäten kennende und daher jedem Präfecten — sowohl dem vorigen, als dem neuen — unentbehrliche Hr. General-Secretaire Ries, ängstlich daß ihm durch die Adjunktion des jüngeren v. Auer die Aussicht zu einstiger Verbesserung möchte entzogen werden, bittet in der Anlage Euer K. Hoheit unterthänigst, die gnädigste Rücksicht nehmen zu wollen. Er bittet zu seiner Aufmunterung und zur Belohnung seiner seit 10 Jahren geleisteten Dienste sein Gehalt bei dem Hanauer Forst-Departement (dessen Seele er in allen Landeshoheitsfachen und deren rechtlichen Ausführungen in der That ist) gndgst. erhöhen und ihn so um etwas verbessern zu wollen. Er bezieht nämlich als Mitglied des Forst-Departements nur die geringe Summe von 68 fl. jährlich. Ich weiß nicht, ob Eure K. Hoheit gndgst. geneigt sind, seiner Bitte zu willfahren, kann aber Höchstdieselbe unterthänigst versichern, daß unter allen Hanauer Dienern gleicher Kategorie Hr. General-Präfectur-Secretair Ries eminens. Wenn ich es daher wagen darf, so empfehle ich die Bitte des Hrn. Ries zur gndgstn. Erhörung ganz unterthänigst. Sollten Euer K. Hoheit diesen seinen Forst-Departements-Gehalt auch nur um jährlich 232 fl. zu erhöhen geruhen wollen, so würde er mit Einschluß der bisher bezogenen 68 fl. auf 300 fl. zu stehen kommen, welche h. gnädigste Rücksicht er gewiß verdient. Der h. Entschliebung jedoch unworgreiflich beharre ich in tiefstem Respekt Euer etc. **Eberstein.**

Werthester Herr Minister! Ich schätze den verdienstvollen Herrn Ries sehr hoch und bin bereit, ihm die Privataufsicht der Forsten in den Hanauer Otkroi-Domänen anzuvertrauen und ihm dafür einen besonderen Gehalt von 100 Thalern auszuwerfen. Ich bitte ihn zu fragen, ob ihm dieser Beweis meiner Werthschätzung angenehm ist. Aus wichtigen Gründen habe ich Fremde zur Hanauer Präfectur gewählt. *Uni sit gracia, alteri non injuria.* Ich bin mit vieler Hochachtung Dero Freund **Carl.**
Nr. 502.

Frankfurt, 28. Febr. 1813. Eure Königliche Hoheit! In der unterthänigst anliegenden Vorstellung bittet der von Euer K. Hoheit unterm 11. April 1811 a militia gnädigst dispensirte hiesige Bürgersohn Apotheker Lucas um die gnädigste Erlaubnis, als Cadet in großherzoglich hessische Kriegsdienste, zu welcher Anstellung er nahe Hoffnung habe, treten zu dürfen. Der Herr Präfect in seinem gleichfalls anliegenden Berichte führt zwar an, Euer K. Hoheit hätten den Supplikanten aus der Hinsicht a militia zu dispensiren geruhet, weil er sich den pharmazeutischen Wissenschaften gewidmet und die Absicht gehabt habe, die von seinen verstorbenen Eltern hinterlassene Apotheke anzutreten, welches dormalen der Fall nicht sein werde. Allein, da Lucas einmal von dem vaterländischen Militärdienste befreit worden ist und anstatt des Naturaldienstes die gesetzlichen Vermögens-per-Cente bezahlt hat, somit alles erfüllt

hat, was das Gesetz von ihm forderte, so glaube ich nicht, daß er zu etwas weiterem angehalten werden könne, vielmehr daß er von aller weiteren Leistung hinsichtlich des vaterländischen Militärdienstes frei ist und ihm von Euer K. Hoheit die andern Höchstdero sich im ähnlichen Falle befundenen Unterthansföhnen schon mehrmals gewährte Erlaubnis gegeben werden dürfte, sein Glück anderswo zu suchen. Wenigstens mühten ihm in dem Falle, wenn er angehalten würde, jetzt wieder diesseitige Militärdienste zu nehmen, die bezahlten Vermögens-per-Cente pro dispensatione wieder heraus bezahlet werden. Der Staat verliert auch an diesem combattans nicht viel. Es ist ein kleines schwächliches Männchen, welches in keinem Stande recht gut thun will und daher seinem selbst wählenden Schicksale am besten überlassen werden möchte; daher ich Herrn Lucae um so mehr der Gewährung seines Gesuchs unterthänigst empfehle. Die h. Entschliezung Euer K. Hoheit unterthänigst erwartend, habe ich die Gnade, in tiefstem Respekt zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Nach vorliegenden Umständen finde ich hierbei keinen Anstand. Carl.

Nr. 503.

Frankfurt, 2. März 1813. Euer Königliche Hoheit! 1) der K. Württembergische Gesandte Frh. v. Gemmingen schreibt mir unterm 25. Febr. et recepto neoterno, er könne, da er von dem Könige von Westphalen bis jetzt die gebetene Abschieds-Audienz noch nicht erhalten habe, noch nicht bestimmt angeben, wann er von Kassel abgehen werde. Er werde mich aber zeitig davon praeveniren und sodann hier bei seiner Ankunft die weiteren Befehle Eurer K. Hoheit erwarten. 2) Hr. General-Präfektur-Secretaire Ries zu Hanau, welchem ich die gegste Gefinnungen Eurer K. Hoheit überschrieben habe, wornach Höchstdieselbe geneigt seien, ihm privative die Aufsicht über die Hanauer Octroi-Domänen-Waldungen mit einem besondern Gehalte von 100 Thln. zu übertragen, nimmt in seiner Antwort v. 28. Febr. die gdgste. Zusage mit schuldigstem Danke unterthst. an, wonach Euer K. Hoheit die deshalb erforderliche h. Weisungen zu erlassen gndgt. geruhen wollen. 3) Theile ich Euer K. Hoheit in denen h. inscript. v. 28. Febr. geäußerten Entschluß vollkommen, daß die Ernennung des Hrn. Gesandten Gr. Itzau als Gesandten nach Dresden und Berlin dormalen noch ausgesetzt bleiben könne, bis man sieht, welche Wendung das Kriegsglück bei der eröffneten werdenden Campagne nehmen werde. Respektvollst habe ich die Gnade zc.

Eberstein.

Werthester Herr Minister! Ich ersuche Sie, 1) mir zu melden, wann der Württembergische Hr. Gesandte von Gemmingen bestimmt hierher kommen wird; sodann 2) dem verdienstvollen Herrn Ries zu rathen, daß er mir eine bestimmte Instruktion wegen seiner besondern Berechnung und Vorschläge für die Oktroi-Domänen-Waldungen einsende; das Dekret für die zugesicherten 100 Thaler wird alsdann sogleich erfolgen. Aschaffenburg, 7. März 1813. Carl.

Nr. 504.

Frankfurt, 19. März 1813. Eure Königliche Hoheit! Der in der unterthänigsten Anlage unterzeichnete Capitaine Flor des 2. kaiserl. Regiments Etranger (Nfenburg) hat mir dieser Tage die an Eure K. Hoheit gerichtete Vorstellung überreicht, in welcher er bittet, daß nach dem Vorgang des herzogl. und fürstl. Nassauischen Hofes ihm als Rekruten für dieses Regiment alle diensttauglichen Leute sans aveu vagabonds, suspects et autres de cette espece überlassen und dazu der h. Befehl gegeben werden möge. (Es mag dieses auf solche Weise ein wohl komponirtes Regiment sein.) Wenn Eure K. Hoheit diesem Ansuchen gnädigst zu deferiren geneigt sein sollten, so möchten jedoch zwei Dinge zu beobachten sein: a) daß nur solche und zwar dem Großherzogthum fremde Leute jener Art dahin abgegeben würden, welche durch Urtheil und Spruch der einschlägigen Kriminal-Korrekzionell- oder dem Polizeigerichte zur Abgabe an besagtes Regiment förmlich verurtheilt werden; und es wäre den benannten Gerichten zu erlauben, daß sie anstatt des Gefängnisses auf gleiche

Zeit auf die Abgabe zu diesem Regiment Etranger erkennen dürfen; b) müßte der Transport zu dem Regiment auf dessen eigene Kosten geschehen, welches dahier leicht ist, da dasselbe eine Werbung in Offenbach hat, in den anderen Dpts. dürfte aber dieses beschwerlicher sein. Der h. Verordnung Eurer K. Hoheit alles schuldigst anheim stellend, habe die Gnade respektvollst zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Werthester Herr Minister! Ich würde mich schämen, den edlen Militärstand zu entweihen, wenn ich dessen Aufnahme als richterliche Strafe bestimmen wollte; gegen Überzeugung kann ich niemals handeln und ohne richterliches Erkenntnis kann ich niemanden zum Militärstande zwingen. Die kontribuirten Landskinder erfüllen hierin die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen. Ich ersuche Sie dem Herrn Hauptmann Flor bestimmt und unabänderlich dieses in meinem Namen zu erklären. Aschaffenburg, 20. März 1813.
Carl.

Nr. 505.

Frankfurt, den 31. März 1813. Eure Königliche Hoheit! Zufolge des h. inscripts v. 7. d. hat auf die ihm von mir geschehene Eröffnung der Herr General-Secretaire der Präfektur Hanau Ries das anliegende Dekret und Instruktion als von Euer K. Hoheit zum Inspektor über die Octroi-Domänen-Baldungen bestimmter Emploie entworfen und mir zugesandt, welche ich zur gnädigsten Verfügung und auch schuldigst vorlege, und in tiefstem Respekt die Gnade habe zu beharren Eurer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Aschaffenburg, 1. April. Werthester Herr Minister! Ich übersende hierbei das unterzeichnete Dekret und ersuche Sie, es dem G. Sekretair Ries nebst freundlichem Gruße zuzustellen.
Carl.

Nr. 506.

Aschaffenburg, 17. Juli 1813. Werthester Herr Staatsminister. Aus meinem Patente vom 26. Juni und jenem vom 12. Juli werden Sie ersehen haben, daß nicht nur ein Accisuzusatz zu Deckung des neuen Kriegsanziehens festgesetzt worden, sondern daß auch für das Ararium ein allgemeines Accisystem eingeführt wird. Was letzteren Gegenstand betrifft, so habe ich in meinen Finanzgrundsätzen vom letzten Dez. 1811 § 1, Num. 1 erklärt, daß ich den sechsten Theil eines solchen Ertrages für die Würde der öffentlichen Gottesverehrung der verschiedenen Glaubensgenossen, auf angemessenere Gehälter geistlicher Stellen und Seelsorger zu stande zu bringen bedacht sein würde. Im Stillen und im Vertrauen ersuche ich Sie, werthester Herr Minister, nachzudenken, was für jeden Religionstheil hierin vorzüglich geschehen könne, sodaß kein Theil zu Klagen Ursachen haben könne. Besonders in Hanau ist der Bau einer katholischen Kirche ein Bedürfnis, welches Napoleon selbst gefühlt hat. So viel einseits unter uns! Ich bin mit großer Hochachtung Dero
Carl.

An Hrn. Staatsminister Hrn. v. Eberstein.

Nr. 507.

Frankfurt, 22. Juli 1813. Euer Königlichen Hoheit großmüthigen und wohlthätigen mir in dem gestern erhaltenen hohen inscripto vom 17. d. geäußerten Gefinnungen für den Kultus aller Konfessionen gemäß werde ich über die Sache nachdenken und die Gnade haben, Höchstidnenenselben mein Gutachten unterthänigst vorzulegen. Vor der Hand, und da die neue Accis-Erhöhung erst mit dem 1sten künftigen Monats August anfängt, wird nichts zu thun und erst abzuwarten sein, was das 6tel davon ertragen werde, welches sich im Verlauf des 1. Quartals bald zeigen wird. Der katholische Kultus in den Departements Frankfurt und Aschaffenburg bedarf nichts; im ersteren sind nur 2 Pfarreien: a) die Stadt Frankfurt, b) die zu Ober-Erlenbach. Der Kultus in Frankfurt ist die Obliegenheit der geistl. Güter-Administration, und Ober-Erlenbach ist von Ingelheim dotirt. Aschaffenburg wird aus dem erzbischöfl. Pfarrfond unterstützt. Hingegen wird der Kultus in Hanau, wo die einzige

katholische Pfarrei in dortiger Stadt existirt, und hie und da einige Pfarreien im Departement Fuld Unterstützung bedürfen.

Der protestantische Kultus, namentlich in dem Departement Hanau und Fuld (dem Frankfurt und die wenigen Pfarreien im Departement Aschaffenburg bedürfen derselben nicht, als etwa hie und da in außerordentlichen Fällen) wird das meiste erfordern, weil die meisten Pfarreien dort schlecht sind. Die Theilung mit Hessen bei Hanau, welche in einigen Monaten auch zu stande gebracht sein wird, wird das Bedürfnis näher ausweisen. Im ganzen glaube ich, daß der aus dem $\frac{1}{6}$ tel der Accise gebildet werdende Fond als eine gemeinsame Masse (als ein allgemeiner Religions-Fond) zu betrachten sein dürfte, aus welcher nach dem Maße des jeweiligen Bedürfnisses jede Konfession für ihren Kultus und ihre Seelsorger zu unterstützen sein wird. Dieses kann in einer Verwaltung und mittels Führung einer Rechnung geschehen. Hierüber Vorschläge zu machen, behalte ich mir unterthänigst vor und beharre im tiefstem Respekt Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener

Eberstein.

Werthester Herr Minister! Im allgemeinen bin ich mit Ihren Ansichten einverstanden. Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, den Gegenstand mit Anfang des Septembers wieder in Vortrag zu bringen, indem man alsdann den Werth des Ertrages näher beurtheilen kann. Ich bin mit vieler Hochachtung Dero
Freund Carl.

Nr. 508. **Gesuch des Kanzlisten Ludwig Rumpf im auswärtigen Amte des Großherzogthums s. d. um Ausfertigung einer Anstellungs-Ordre.**

Herrn Staatsminister Fhrn. v. Eberstein zum Gutachten. Aschaffenburg,
6. Juli 13. Carl.

Frankfurt, 8. Julius 1813. Euer Königlichen Hoheit! Das unterthänigst hier rückerliegende Gesuch des Hrn. Rumpf ist eine bloße Gnadensache, die einzig von Dero h. Gnade abhängt. Ich darf aber aus innerster Überzeugung der Rechtsschaffenheit, Eifer und Unerdrossenheit des berührten Rumpf denselben zu dieser gnädigsten Dekretur unterthänigst empfehlen. Wenn es Eure Königl. Hoheit erlauben, so würde ich das Dekret entwerfen und Höchstidenen selbst zur h. Unterschrift vorzulegen die Gnade haben. Die h. Entschliehung erwartend, habe ich die Gnade in tiefstem Respekt zu beharren Euer Königlichen Hoheit unterthänigster Diener
Eberstein.

Aschaffenburg, den 9. Auf dieses günstige Zeugnis bin ich zu dieser Ausfertigung bereit in der Voraussetzung, daß dem Staate dadurch keine neue Last zuwachse.
Carl.

Nr. 509. **An die Herren Staatsminister Freiherrn von Albini, Freiherrn von Eberstein und Grafen von Benzels-Sternau.**

In Bischöflich-konstanziſchen Kirchenangelegenheiten und im Drange der gegenwärtigen Zeitumstände trete ich auf einige Zeit eine Reise nach Konstanz an. In diesen Verhältnissen finde ich folgendes für rathsam und zweckmäßig: 1) daß ich jedem der drei Herrn Minister hiermit die Vollmacht ertheile, in dem bestimmten Wirkungskreise seines Ministeriums nach eigener Überzeugung fortzufahren; 2) daß alle Samstag nach geendigtem Staatsrathe die Herrn Minister zusammen treten und gemeinsam beschließen, was zum Besten des Großherzogthums in gegenwärtigem Zusammenhange der Umstände zu thun sei. Hr. Staatsrath v. Mulzer erhält hiermit den Auftrag, diesen Ministerialkonferenzen beizuwohnen und deren Protokoll zu redigiren, welches von den drei Herrn Ministern unterzeichnet und mir sodann durch Herrn Staatsminister Freiherrn von Albini zugesandt wird.
Aschaffenburg, 30. September 1813. Carl Großherzog.

Nachdem der ehemalige Großherzog von Frankfurt wieder bloß geistlicher Fürst geworden und sich in sein Bisthum zurückgezogen hatte, zog sich sein Minister

Karl Theodor Freiherr v. Eberstein nach Mainz zurück. Er starb daselbst am 29. April 1833:

„Wir erfüllen die traurige Pflicht, Ihnen das gestern morgen 2 Uhr erfolgte Ableben unseres geliebten Gatten, Vaters und Schwiegervaters, des vorher großherzogl. Frankfurter Staatsministers und königl. bayr. Kämmerers, Großkreuz des Concordia-Ordens Carl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein zu Gehofen, hiermit ergebenst anzuzeigen. Er starb sanft und ruhig, so wie sein ganzes Leben war, in seinem 72 Jahre nach einem Krankenlager von nicht 14 Tagen. Mainz, den 30. März 1833.“

Marg. Isid. Freifrau von Eberstein,
geb. Gräfin von Brosse als Gattin.

Sophie von Villecz geb. Freiin von Eberstein.

Carl von Villecz, f. f. Rittmeister.

Marie von Dallwitz, geb. Freiin von Eberstein.

August von Dallwitz, f. preuß. Major a. D.

Clementine Freifrau von Troysff, geb. Freiin von Eberstein.

Franz Fehr v. Troysff, f. württemb. Major und Commandeur der Leibgarde.

Caroline von Oidtman, geb. Freiin von Eberstein.

Joseph von Oidtman, f. pr. Lieut. im 7. Ulanen-Reg.“

In der „Neuen Mainzer Zeitung“ v. Sonntag 31. März 1833 heißt es: Mainz vom 30. März. Gestern starb nach einem kurzen Krankenlager der seit mehreren Jahren in unserer Stadt wohnende Staatsminister des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt Freiherr v. Eberstein Excellenz in seinem 72. Jahre. Das Leben dieses bis in sein hohes Alter gesunden und thätigen Staatsmannes ist reich an Erlebtem und eigenem politischen Handeln; es dürfte daher eine Biographie dieses sich auch um die öffentlichen literarischen Anstalten unserer Stadt verdient gemachten Mannes als ein interessanter geschichtlicher Beitrag zu einer der wichtigsten Zeitabschnitte erscheinen, und einen solchen Nekrolog sind wir so glücklich unsern Lesern aus der Feder eines seiner Freunde alsbald in diesen Blättern erscheinend ankündigen zu können.“

Als diese Todesanzeige dem Vetter des Verstorbenen, dem Major Gustav v. Eberstein (meinem Vater) in Groß-Leinungen zugekommen war, ordnete derselbe, als Leiter der Familiengeschäfte, sofort an, daß in Gehofen, als woselbst der Verstorbene Kompatron über die geistlichen Institute gewesen war, das nach dem sächsischen Provinzialrechte gesetzliche und auch observanzmäßige 4wöchentliche Trauerläuten zu bewirken sei. Auf einen Wink des Pastors ordnete die Gemeinde Zwei aus ihrer Mitte ab, damit dieselben den bei ihnen beliebten Major, von dem sie schon manches in Güte erreicht hatten, zur Zurücknahme der angeordneten Maßregel bestimmen sollten. Derselbe legte ihnen jedoch dar, wie er, der mit seinen Brüdern der Lehnserbe des ohne Söhne gestorbenen Ministers sei, gerade in diesem Falle auf die strikte Handhabung der gesetzlichen Observanz halten müsse, weil sonst die hinterlassene Familie des Ministers das Unterbleiben des Trauerläutens als eine absichtliche Vernachlässigung der schuldigen Rücksicht aufzufassen vollen Grund hätte; das überzeugte sie aber noch nicht, sie machten vielmehr geltend, der Minister habe sich nie in Gehofen sehen lassen, für einen, der sich nicht um sie bekümmert habe und den sie gar nicht kennten, hätten sie auch nicht nöthig, zu trauern; wenn aber, setzten sie hinzu, er, der Major Gustav, sterbe, wollten sie mit Freuden gleich 8 Wochen läuten! womit aber dieser sie bittet, sich noch ein wenig zu gedulden.

Nr. 510. **Auszug aus einem Briefe des Ministers Karl Theodor an den Major Gustav v. Eberstein d. d. Mainz, 14. Mai 1826.**

Ew. Hochwohlgeboren können vielleicht mir noch einen andern Gefallen thun, der in folgendem besteht: Von 5 Töchtern — meinen einzigen Kindern — habe ich 3 verheirathet, die eine an den f. preußischen Hrn. Capitaine v. Dallwitz, eine an den f. württembergischen Hrn. Rittmeister v. Troysff, eine an den f. f. österreich. Hrn. Dragoner-Oberlieutenant v. Villecz. Eine derselben will sich ihrer Gesundheit wegen nicht verheirathen. Nun bleibt mir meine jüngste Tochter, bald 17 Jahre alt, zu versorgen übrig. Sie ist hübsch, gesund und wohl gebauet. Von mir be-

könnt sie ein nicht ganz unbedeutendes Kapital, von ihrer Mutter aber, deren einziges Kind sie ist, ein beträchtliches Vermögen; ich wünschte für dieselbe einen schönen und braven, etwa 26 bis 30 Jahre alten Offizier als Mann zu finden, welcher jedoch etwas Vermögen von sich haben müßte. Von unsrem Namen und Stamm ist, soviel ich weiß, Niemand vorhanden, der hiezu passete. Vielleicht aber haben Sie einen Freund oder Bekannten, den Sie mir empfehlen könnten, und welcher geneigt sein würde, eine Reise an den Rhein zu unternehmen, um zu sehen und gesehen zu werden? Stehen sich die jungen Leute an, so soll es an meiner und meiner Frau Einwilligung nicht fehlen. Es soll mir einerlei sein, von welcher christlichen Konfession der Bräutigam sei. Ich bitte Sie, die Versicherung jener vollkommensten Hochachtung gütig aufzunehmen, mit welcher ich die Ehre habe zu beharren Euerer Hochwohlgeboren gehorsamster Diener und Vetter

Eberstein.

Durch testamentarische Verfügung vom 20. Juni 1835 stiftete die Witwe des Ministers Karl Theodor, Freifrau v. Eberstein geb. Gräfin de Brosse, das „Rosenbrautfest in der Stadt Mainz“ und hinterlegte zu diesem Zwecke die Summe von 12 000 Gulden, von deren Zinsen à 600 fl. am 1. Mai jeden Jahres 500 fl. der „Rosenbraut“ gehören und 100 fl. für die zu veranstaltende Festlichkeit zu verwenden sein sollten. Die „Rosenbraut“ soll diejenige sein, welche nach der Entscheidung des zu diesem Zwecke zu bildenden Komitees als die tugendhafteste und gescheiteste anerkannt wird, und welche überhaupt durch gutes Betragen gegen ihre Eltern sich ausgezeichnet hat. Das Komitee soll aus 7 Personen bestehen: dem Bischöfe, dem Dompfarrer und dem Pfarrer der Petrigemeinde, ferner dem Bürgermeister und drei anderen von dem letzteren aus den betreffenden Kirchenrathen zu ernennenden Mitgliedern; die Stimmenmehrheit hat zu entscheiden, wobei die Stimme des Bischofs maßgebend ist. Selbstverständlich hat die erwählte Rosenbraut nur einmal die Summe von 500 fl. zu erhalten, und die Wahl muß jedes Jahr auf eine andere fallen.

Nr. 511. **Auszug aus dem Testamente der verwitweten Frau Minister v. Eberstein, die Rosenbrautstiftung betreffend, dem Verfasser gütigst mitgetheilt unter dem 25. Aug. 1884 von der großh. hess. Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Mainz.**

Ce sont mes derniers volontés, je prie mon exécuteur testamentaire, de les exécuter ponctuellement en tous points.

Désirant fonder la fête de la Rosière en la ville de Mayence, je lègue à cette même ville une Somme de douze mille florins moyennant la quelle elle aura à payer le premier de mai de chaque année une somme de six cents florins, dont cinq cents florins seront remis à la Rosière et l'excédant employer pour les frais et le repas donné à cette occasion.

La Rosière sera celle qui sera reconnue la plus vertueuse et la plus sage, et surtout celle qui aura eu la meilleure conduite envers ses parents, ce qui devra se décider à la majorité de voix par le comité.

Ce Comité se composera de sept voix, savoir de l'Evêque, du curé de la Cathédrale, de celui de la paroisse de St. Pierre et du Maire de la ville de Mayence, qui désigneront les trois autres parmi les membres composant le conseil de fabrique des dites Eglises à la pluralité des voix; l'evêque ayant voix prépondérante. Il est bien entendu que la Rosière choisie ne recevra qu'une fois la dite somme de cinq cents florins et que le choix doit tomber chaque année sur une autre.

Je lègue à mon amie etc. etc. Je nomme et prie monsieur le notaire Gassner demeurant à la grande rue à Mayence d'être mon exécuteur testamentaire etc. Fait et signé à Mayence le 20. Juin 1835.

La Baronne D'Eberstein née comtesse de Brosse.

Urkunden zur Ahnenprobe
des großherzogl. frankfurt. Staatsministers
**Joseph Karl Theodor Freiherrn
von Eberstein**

(geb. 12. Aug. 1761 zu Mannheim, † 29. März 1833 zu Mainz).

<p>Karl Freiherr v. Eber- stein.</p>	<p>Christian Ludwig v. Eberstein.</p>	<p>Ernst Albrecht v. Eber- stein.</p>	<p>Otilie Elisabeth v. Ditt- furth.</p>
<p>Wilhelmine Charlotte Philippine v. Quern- heim.</p>	<p>Heinrich Ernst v. Quern- heim.</p> <p>Maathe Margarethe v. Seelbach.</p>	<p>Friedrich v. Werthern. Agnes Magdalena v. Häfeler.</p>	<p>Johann Christoph Sittig v. Quern- heim. Maria Anna v. Wendt. Ludwig Ernst v. Seelbach. Johanna Stephana von der Hees.</p>
<p>Hugo Philipp Eggenbert Frhr. v. Dalberg</p>	<p>Franz Eggenbert Frhr. v. Dalberg</p> <p>Franziska Maria Sucks v. Dornheim</p>	<p>Philipp Franz Eberhard v. Dalberg. Anna Katharina v. Dalberg.</p> <p>Johann Sucks von Dornheim. Maria Johanna v. Rosenbach.</p>	<p>Johann Franz Sabel v. Siebelsstadt. Maria Margaretha v. Manchenheim. Johann Franz Otto v. Frankenstein. Katharina Beatriz v. Niedheim.</p>
<p>Maria Anna Joseph Saphia Sabel v. Siebel- stadt</p>	<p>Johann Franz Sabel v. Siebelsstadt</p> <p>Sophia Franziska Maria v. Frankenstein.</p>		
<p>Karl Christian Frhr. v. Eberstein.</p>		<p>Sophia Franziska Kämmerin v. Worms Freiin v. Dalberg</p>	

Karl Theodor Joseph Freiherr von Eberstein

Nr. 512.

Ich Joan Krophel von Quernheim thue kund und zu wissen in Kraft dieser meiner eigenhändigen Verordnung etc., daß zwaren unser Sohn Heinrich Ernst nach meinem Absterben das Gut Langendernbach mit allen gleich erhalte und sein Eigenthum seien soll; doch soll meine Liebste, die hochadel. und wohlgeborene Maria Anna von Wendt, meine herzlichste Frau und seine Mutter, welche immer für das Beste gesorget und gut Haus gehalten, die Disponirung haben, und unser Sohn ohne der Mutter Rath nichts thun soll, auch ihr nebst dem freien Unterhalt noch dreihundert Gulden geben. Und wann meine herzlichste Frau nicht mehr bei ihm wohnen will, unser Sohn Heinrich Ernst gehalten seien soll, ihr alle Jahr außer den dreihundert noch siebenhundert Gulden auszusahlen. Langendernbach, im Jahr 1679 den 7. April.

Joan Christoph von Quernheim.

Nr. 513.

Zu wissen sei hiemit jedemänniglich, daß ich Johanna Stephana geb. von und zu Hees, weiland des hochwohlgeborenen Herrn Ludwig Ernsten von Selbach hinterlassene Wittib, in Erwägung meines hohen Alters mich in den Willen Gottes gänzlich ergeben habe, und aber anjeto bei gutem Verstande wohl vorsehen kann, daß meine und meines Eheherrn selig. Kinder wegen der schon wirklich ererbten väterlich- als nachgehends zu gewarten habenden mütterlichen Güter und Effekten in große Uneinigkeit, Zwietracht und Mißverständnisse gerathen werden; solchem Unheil jedoch bei Lebzeiten vorzukommen, hab ich nach reiflich gepflogenen Rath verständiger Leute mit Belieben, Konsens und Vorwissen meiner Kinder eine stäte, feste und unwiderrufliche Übergabe, Transaktion und Erbvergleich aller sowohl väterlich als mütterlichen Güter, Gefälle, Zinsen und Renterein aufzurichten vonnöthen zu sein befunden. Wie ich dann hiemit und in Kraft dieses meinen sämtlichen Kindern und Erben den Eigenthum oder Dominium directum aller väter- und mütterlichen Güter, Recht und Gerechtigkeiten, Passiv- und Aktiv-Schuldforderungen ohnwiderruflich übergebe, cedire und überlasse; das Dominium utile aber und Abnutzung deren Güter ratione meiner daran habenden Leibzucht mir per expressum vorbehalten will. Von mir solchemnach ist zum andern mit gütlicher Einwilligung des jüngern Sohns Hrn. Ernst Karl und aller Erben, um Mann und Namen zu erhalten, dem ältesten Sohn Herrn Johann Georg von Selbach abgestanden worden das Mannhaus mit allen seinen Appertinenzien und Gerechtigkeiten; jedoch soll drittens der Hof Hartenborn dem jüngern Bruder cum suis pertinentiis ganz frei und die Halbschied deren Mannslehn vorbehalten sein. Viertens ist ferner verabredet, daß einer jeden Tochter, sowohl geheiratheten als Stiftsfräulein, aus aller väterlich- und mütterlichen Verlassenschaft einmal vor all pro quavis filiali portione siebenhundert Rthlr. erb- und eigenthümlich gegeben werden soll und muß, in welchen bemeldten siebenhundert Rthlr. jedoch nicht begriffen sein sollen die 300 Thlr., so der Tochter Wilhelmina und ihrem Eheherrn Johann Engelbert von Selbach bei Lebzeiten ihres Herrn Vaters selig. bei dem Herrn Vogt Beel sel. zu Burbach angewiesen, noch auch die 300 Thlr., so der Tochter Agatha und ihrem Eheherrn von Quernheim loco dotis gegeben worden zc. Sechstens ist dem auch hochwohlgeborenen Hrn. Heinrich Ernst von Quernheim, ebenfalls uxorio nomine, nach Abzug der loco dotis empfangenen 300 Thlr. von dessen restirenden 700 Thlrn. zu seinem Spezial-Unterspfand eingesetzt worden die Selbachischen Höfe zu Zeppenfeld, Wildenstein und Walbach. Und zu unwiderruflicher Festhaltung obiges allen haben sich die Frau Mutter und sämtliche Kinder samt und sonders mit ihren eigenen Händen unterschrieben und mit ihren angebornen Pertschaften unterdrucket. So geschehen Zeppenfeld, den 4. Febr. 1701.

(L. S.) Johanna von und zu Hees, Wittib von Selbach.

(L. S.) Wilhelmina Katharina von Selbach.

(L. S.) Agatha Margaretha von Quernheim geborne von Selbach.

(L. S.) Charlotta Louisa von Selbach, Chanoinesse de Keppel.

(L. S.) Mar. Sophia von Selbach, Chanoinesse de Hertcke.

(L. S.) Joan Georg von Selbach.

(hier fehlt die Unterschrift des jüngern Bruders Ernst Karl v. S.)

(L. S.) Joan Engelbert von Selbach.

(L. S.) Heinrich Ernst von Quernheim.

Nr. 514.

Ich Endesunterzeichneter urkunde und bekenne in Kraft gegenwärtigen Totenscheins, daß im Jahr Christi 1744 den 1 sten Monats Februarii die hochwohlgeborne Freifrau Agatha Margaretha von Quernheim geborne von Selbach in größter Geduld zu jedermanns Beispiel und in den Willen Gottes bestens resigniret im Herrn selig verschieden in der Pfarr Friedhofen zu Langendernbach in ihrer eigenthümlichen Behausung, sofort hochderenselben entseelter Leichnam in des damaligen Hrn. Pfarrers und anderer Christgläubiger Begleitung zu erwähntem Langendernbach in dasiger

Kapell solemniter beigesezt und zur Erde bestattet worden. Zu dessen mehrer Beglaubigung gegenwärtige Zeugnis nach Inhalt der bei der Pfarrei Fridhofen verwahrtlich auf erhaltenen Toten-Matricul eigenhändig unterschrieben und derselben gewöhnliches Petschaft beigedruckt habe. Fridhofen, 3. Januar 1779.

(L. S.) **Martinus Thüringer**, Pfarrer.

NB. Pfarrer M. Thüringer wußte bestimmt, daß der Freiherr Heinrich Ernst v. Quernheim nach dem Tode seiner Frau von Langendernbach nach Gemünden gefahren und auch daselbst begraben worden. Pf. Thüringer konnte auch Tauffcheine von Juliana Ernestina und Agatha Philippina v. Quernheim ausstellen.

Nr. 515. **Tauffchein der Wilhelmina v. Quernheim**,
s. oben Seite 469, Nr. 325.

Nr. 515 a. **Tauffchein Karl's von Eberstein**,
S. 469, Nr. 326.

Nr. 515 b. **Tauffchein Karl Christian's v. Eberstein**,
S. 589, Nr. 441.

Nr. 515 c. **Ehevertrag, geschlossen zwischen Karl v. Wendt und Henrietta v. Eberstein**,
S. 472, Nr. 333.

Nr. 515 d. **Ehevertrag, geschlossen zwischen Karl Christian v. Eberstein und Sophia v. Dalberg**,
S. 589, Nr. 442.

Nr. 515 e. **Extractus pacti familiae Dalbergicae de anno 1723 etc.**,
S. 593, Nr. 443.

Nr. 515 f. **Totenschein Karl Christian's v. Eberstein**,
S. 595, Nr. 444.

Nr. 515 g. **Tauffchein der Sophia v. Dalberg**,
S. 595, Nr. 445.

Nr. 515 h. **Totenschein der Sophia v. Dalberg**,
S. 595, Nr. 446.

Nr. 515 i. **Tauffchein des Karl Theodor v. Eberstein**,
S. 603, Nr. 453.

Nr. 516.

Wir zu Ende Unterschriebene, als namentlich Maria Juliana von Rodenhäusen geb. Freiin von Quernheim in Beistand meines Eheherrn und Ehevoigt Karl Wilhelm von Rodenhäusen, kurmainzischer Generalmajor; sodann ich Wilhelmine Charlotte verwittibte von Guttenberg, auch geb. Freiin von Quernheim und wir deren Kinder, als ich

Henrietta Dorothea von Eberstein verheirathete Freiin von Wendt in Assistenz und Beistand meines Eheherrn und Chevogts Karl von Wendt, hochgräfl. lippe-detmoldischer Landrath und Droß zu Barmholz, ferner ich

Karl Christian von Eberstein, kurpfälzischer Kammerherr, dormalen noch ledigen Standes, ich

Ludwig Ernst von Eberstein, königlich preußischer Lieutenant, ebenwohl noch unverheirathet, sodann ich

Franz von Guttenberg, kurmainzischer Kapitain, ebenfalls noch ledigen Standes, nicht minder ich

Charlotte von Guttenberg, vermählte Freiin von Wildenstein, in Beistand meines Chevogt und Eheherrn Hans Georg von Wildenstein, kurmainzischen Generalmajors, endlich ich

Philipp Anton von Guttenberg und namens desselben ich obgedachte dessen leibliche Mutter verwittibte von Guttenberg, als natürliche Vormünderin, auch wir dessen Tante und Oheim, obbenannte verheirathete von Rodenhausen und mein Eheherr, auch N. von Diepenbroick, fürstlich oranien-nassauischer Ober-Jägermeister, als dazu laut Anlage No. 1 besonders vereideter Vormund und in Kraft des sub No. 2 angebotenen, praevia causa cognitione von dem foro ordinario rei sitae et contractus der fürstl. oranien-nassauischen vormundschaftl. Justiz-Kanzlei in Dillenburg erhaltenen decreti alienando

beurkunden und bekennen kraft dieses zc., wasgestalten zu unserm besondern Nutzen und Besten, auch zum Theil zu Abtragung anererbter resp. elter- und großelterlicher Schulden an die durchlauchtigste Fürstin zc. Anna verwittibte Prinzessin von Oranien und Fürstin von Nassau zc., geborne Kronprinzessin von Großbritannien und kurfürst-braunschweig-lüneburgische Prinzessin, Gouvernante der vereinigten Niederlande zc., sodann an der durchlauchtigsten zc. Karl Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zc., als hochverordneten Landesregent und Vormunden des zc. Wilhelm Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau, unsers gnädigsten Landesfürsten zc., wir erb- und eigenthümlich verkauft haben und hiermit verkaufen

unser von unserm resp. Vater, Schwieger- und Großvater, weil. Herrn Henrich Ernst von Quernheim zu Langendernbach ererbtes freiadlige eigenthümliche Gut Langendernbach, in den Fürstenthum Hadamar gelegen zc. zc. zc.

Des zu mehrerer Urkund und Bestätigung ist dieser Kaufkontrakt von uns eigenhändig coram notariis requisitis unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Schwezingen, den 20. Juni 1756.

(L. S.) Karl Freiherr von Eberstein.

Mainz, den 30. Juni 1756.

(L. S.) Maria Juliana Ernestina Freifrau von Rodenhausen geb. von Quernheim.

(L. S.) Karl Freiherr von und zu Rodenhausen, kurmainzischer Generalmajor.

(L. S.) Wilhelmina Frfr. von Guttenberg geb. Freiherrin von Quernheim.

(L. S.) Franz Freiherr von Guttenberg.

(L. S.) Henriette Dorothea Frfr. von Wendt geb. von Eberstein.

(L. S.) Curatorio nomine über den jungen Herrn von Guttenberg.

F. v. Diepenbroick.

(L. S.) Karl Frhr. von Wendt vor mich und als Vormund meines minorennen Herrn Schwagers Philipp Anton's von Guttenberg.

(L. S.) Frhr. von Wildenstein.

(L. S.) Charlotte Freifrau von Wildenstein geb. Baronne de Guttenberg.

Das vorstehender Extract bei angestellter Kollationirung den im hiesigen fürstl. Landesarchiv aufbewahrten Originale quoad passus concernentes vollkommen gleichlautend befunden worden sein, bezeuge ich hierdurch mit eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem größeren Regierungsstempel.

Dillenburg, den 2. Januar 1805.

(L. S.) W. L. Burchardi, f. or. nass. Regierungs-Rath und Archivarius.

Nr. 517.

Hochwohlgeb. Freifrau, insonders hochgeehrte Frau Bas! Vor die Höflichkeit von E. Hwgb. des Neuen-Jahrwunsch sage gehorjamen Dant; hingegen wünsche von Herzen der lieben Frau Bas zu dem Eintritt des Neuen Jahrs ein völliges Vergnügen mit unzählbaren Jahren. Was uns hiesiges Orts anbelanget, seind wir Gott sei Dant gesund und wohl.

Ich weiß nicht, was E. Hgb. damit sage wolle, der Kurfürst hätte Ihne einen Beistand gegeben. Wolle Sie Prozeß mit uns haben, so möchte wohl gern wissen, was E. Hwgb. haben wollt. So lange als der Vetter leben thut, ist man Ihne nichts schuldig, und hiernach wird es Ihne niemand absprechen. Ich warne E. Hwgb. als eine gute Freundin, machen Sie nicht, daß Sie in einen Korb milken, der keinen Boden hat. Ich versichere, es wird Ihne keine Rosen tragen vor Ihre Kinder. Ich will mich befehlen und sage, daß ich bin E. Hochwohlgeb. treue Tante und Diener

M. J. E. Ff. von Rodenhausen geb. Fh. von Quernheim.

Der General macht sein gehorjam Besl., die Kinder embrassir ich.

Mainz, den Tag vor Neujahr.

Nr. 518. **Extractus aus dem Heiraths-Notul zwischen Hugo Philipp Kämmerer von Worms, Freiherrn von und zu Dalberg, und der Maria Anna Josepha Sophia Joblin von Siebelstadt.**

Kund ic. seie hiermit ic., daß ic. ein Eheverlöbniß und Heirath ic. aufgericht worden zwischen ic. Hugo Philipp Kämmerer von Worms Freiherrn von und zu Dalberg, Herrn zu Friesenhausen ic., hochfürstl. fuldischen Geheimen Rath und Ober-Amtmann zu Hammelburg, des ic. Franz Ekenbert Kämmerern zu Worms Freiherrn von und zu Dalberg, Herrn zu Eßingen, Ruppertsberg, Krobsberg, Wentheim, Hemsheim, Hesseloch, Bechtelsheim, Gabsheim und der Herrschaft Dalberg, der röm. kaiserl. Majestät wirkl. Reichshofrath, kurfürstl. mainzischen wie auch trierischen und würzburgischen Geheimen Rath, Vicedom und Hofrichter der Stadt Mainz und erbetenen Ritterhauptmann am obern Rhein, und der ic. Maria Franziska Juliana Freifrau von Dalberg gebornen Fuchsin von Dornheim eheleiblicher Sohn, eines- und der ic. Maria Anna Josepha Sophia Joblin von Siebelstadt, des ic. Johann Franz Jobel von Siebelstadt, Herrn auf Messelhausen und Darstadt, Ihro röm. kaiserl. Majestät wirkl. Raths, wie auch einer reichsfreien ohnmittelbaren Ritterschaft in Franken löbl. Orts Odenwald wohlerbetenen Raths, und der ic. Frauen Sophia Franziska Maria Joblin von Siebelstadt, gebornen Freiin von Frankenstein eheleiblichen Tochter andern Theils.

Unterscrieben wurde dieser Heirathsvertrag außer von den Brautleuten von dem Vater der Braut Johann Franz Jobel v. S. und von Karl Philipp, Joh. Friedr. Anton Valentin, Ludwig Ignaz Joh. Konrad, Joh. Anton und Joh. Hartmann Ferdinand, alle Jobel von Siebelstadt; auch von dem Abt Adolf zu Fulda und J. A. Rudolf Voit Frhrn. v. Rieneck.

Nr. 519. **Mariae Franciscæ Julianæ Frfr. von Dalberg geb. Fuchs v. Dornheim Verzicht de ao. 1701.**

Ich Maria Francisca Juliana geb. Fuchsin von Dornheim, demnach weiland der hochwohlgebornen Frauen Mariae Joannæ Fuchsin von Dornheim geborne von Rosenbach, meiner hochgeehrten geliebten Frauen Mutter sel. Andenkens, bei dero Verheirath- und Vermählung, ersilich mit weiland dem auch hochwohlgebornen Herrn Johann Fuchsen von Dornheim, hochfürstlichen würzburg. Herrn Amtmann zu Proselzheim und Pleichfeld, wie auch Assessorn des Landgerichts Herzogthums zu Franken, meinem hochgeehrtesten geliebten Herrn Vater, sodann auf dessen Ableben mit dem hochwohlgebornen Herrn Johann Konrad Friederich von Bubenhofen, hochfürstlichen würzburgischen Ober-Amtmann zu Hartheim und Ripperg, von meinem auch

hochgeehrten geliebten Herrn Großvater und Großmutter mütterlicher Lineae nebst denen versprochenen und gereichten adeligen Bekleidungen eintausend Gilden guter fränkischer Landswährung zu dero Ehe- und Heimsteuer gegen gewöhnlichen Verzicht zu geben zugesaget und versprochen worden, welche meine hochgeehrte Herrn Vettern, die hochwürdige hochwohlgeborne Herr Philipp Ludwig und Johann Hartmann, der kaiserl. und hohen Domstifter Bamberg und Würzburg respective Capitulares, Scholasticus und Landrichter des Herzogthums zu Franken, sodann Herr Anton Philibert, hochfürstl. würzburg. Hofrath und Ober-Amtmann zu Lauringen und Hofheim, samtlliche Gebrüdere von Rosenbach, nicht nur auf sich genommen und eine Zeit lang verzinsset, sondern auch zu mehrerer Bezeugung dero gegen meine selige Frau Mutter getragener brüderlicher Affektion uff zweitausend Gilden vorgedachter fränkischer Währung, als den Thaler zu achtzehn und den Gilden zu fünfzehen Paß oder achtundzwänzig Schillingen gerechnet, verbessert und vermehrt haben: Urfunde und bekenne hiemit, daß nachdeme Gott der Allmächtige obseliggedachte meine Frau Mutter durch einen frühzeitigen Todfall, ehe und bevor deroselben vorangeregte zweitausend Gilden vergnügt werden können, von diesem Zeitlichen abgefordert hat, in dero Namen und Statt, als ihrer aus der ersten Ehe hinterlassener Tochter und Erbin, die mir an sothaner Summa zustehende Portion, nämlich fünfshundert Gilden fränkisch, in guten gangbaren unverschlagenen Sorten samt davon verfallen gewesen Zinsen laut darüber geflogener Abrechnung und produzierte Quittungen an den hochwürdigen hochwohlgebornen Herrn Herrn Johann Philipp Fuchsen von Dornheim, Domcapitularen respective Scholasticum et Jubilaeum, dann Propsten des Kollegiat-Stifts Neuen-Münsters dahier zu Würzburg, hochfürstlichen würzburgischen Geheimen Rath und Kammer-Präsidenten zc., als Vormündern, in Anno eintausend sechshundert fünf und neunzig wirklich erleget worden, damithin wegen der von meinem hochgeehrten Herrn Großvater, Großmutter und Herrn Vettern meiner Frauen Mutter sel. gegönnt und zugesagter Ehesteuer, Heirathgut und völligen Abfertigung satzame Befriedig- und Vergnügung geschehen seie, inmaßen mich des Auszugs nicht dargezählt oder empfangenen Gelds hiemit wissent- und wohlbedächtig verzeihe und begeben, darauf auch in Kraft dies in Betracht und zu Ehren auch Affektion obgedachter meiner Herrn Vettern und des hochadeligen männlichen Stammens deren von Rosenbach Flor und Konservation nach des löbl. fränkischen Reichsadel's wohlhergebrachter Observanz und Gewohnheit und auf Art und Weis, als ostfel. gedachter meiner Frauen Mutter übrige Frauen Schwestern solches gethan, auch meine Frau Mutter hätte thun sollen, auf alles, so meiner Frauen Mutter sel., sowohl an dero väterlichen (so hauptsächlich in denen in Lehenbriefen designirten Lehen bestanden) als mütterlich und brüderlichen Verlassenschaft, Erbfällen und Gütern, so eigen als Lehen von Rechtswegen gebühren möchte, dergestalten renuntiare und mich verzeihe, daß ich samt meinen Erben darzu einen weiteren Zuspruch nit mehr haben und gewinnen solle; mit diesem Vorbehalt gleichwohl, da von mehrgedacht meinen geistlichen Herrn Vettern acquisitis durch Donation, Legaten oder andere diesem Verzicht ohnnachtheilige Disposition mir oder denen Meinigen etwas übergeben oder vermacht würde, daß mir durch gegenwärtige Renuntiation nichts praejudiciret seie. Wie nicht weniger ich und die Meinige derjenigen Erbgerichtigkeit, so mein Frau Mutter zu dero Väter- und Mütterlichen erlanget, sodann von denen brüderlichen Erbfällen ab intestato mir weiters gebühren möchte, inskünftig, falls nämlich obmehrgedachte meine Herrn Vettern (so doch Gott väterlich abwenden und dero Generation immerfort groß wachsen lassen wolle) ohne eheliche männliche Leibserben insgesamt verstürben oder als der männliche Stamm abginge, nicht anderst als wann von meinerwegen kein Verzicht geleistet worden wäre, mit und neben andern meiner Frauen Mutter sel. Frauen Schwestern oder deren Brüdern uf die renuntiierte und vorhandene Rosenbachische Güter und Mittel mich, oder auch nach meinem tödlichen Hintritt meine descendentes wiederum anzumachen haben sollen. Wider welchen also gesezten Verzicht mich nit schützen noch schirmen solle einigerlei Gnad, Freiheit, Gericht, geist- oder weltliche, päpst. oder kaiserliche und

königliche Constitutiones und Satzungen oder Exceptiones und Behelf, wie die immer Namen haben und diesem meinem Verzicht entgegen erbacht werden mögen. Dessen alles und jedes, fürnehmlich aber dem weiblichen Geschlecht zum Besten verordnet beneficij S. C. Vellejani (von dessen Inhalt ich zuvor von meinen Herrn Beiständen genugsam verständiget worden), wie nit weniger der Exception doli, fraudis, laesionis enormissimae, beneficij restitutionis ad integrum nebst dem Rechten, sagend, daß ein General-Verzeihung nicht binde, es gehe eine besondere vorhero, in best und beständigster Form Rechtens mich begebend und verzeihend. Welchemnach ich mich (auch?) zu desto beständiger Vollzieh- und Festhaltung obgeschriebenen allen mit Rath und gutem Vorwissen obgedachter meiner Herrn Beiständen freiwillig, ohne Zwang, Bered- oder Bedrohung, bei guter Vernunft, uf vorgehende genugsame Unterricht und Erinnerung alles dessen, so in diesem Verzicht begriffen und einverleibet ist, einen leiblichen Eid mit Auflegung der rechten auf die linke Brust solenniter zu Gott und seinen Heiligen mit gelehrten Worten geschworen, diese Verzeihung und Renuntiation in allem ihren Inhalt, Meinung und Begriff ohne alles Dispensiren, Widerrufen, Restituiren und all andere Wege wie die durch Menschen Sinn oder Vernunft erbacht werden möchten, wahr, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, darwider nit zu sein, zu thuen noch zu schaffen, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund habe ich und meine Herrn Beistände unser angebornes Insiegel hiervor gedrucket und uns zugleich eigenhändig unterschrieben. So geben und geschehen Würzburg den dritten Julii im Jahr eintaufend siebenhundert und eins.

(L. S.) Maria Francisca Juliana von Dalberg geborene Fuchs von Dornheimb.

(L. S.) Frantz Eckenberth Cämmerer von Wormbß Freyherr von Dalberg.

(L. S.) Johan Frantz Schenck Freyherr von Stauffenberg als Beystand.

(L. S.) Hanns Cyrich Freyherr von Münster als Beystand.

Nr. 520. Extractus ex Matricula baptizatorum perquam veteri Ecclesiae Messelhusanae.

1669 den 11. April ist abends zwischen 6 und 7 Uhr der freireichs wohlledelgeborne Herr Johann Franz Zobel von Giebelstadt geboren worden. Seind seine Taufpathen gewesen der hochwürdige, freireichs wohlledelgeborne Herr Hr. Johann Samuel von Thüngen, der beeden hohen Domstiftern Bamberg und Würzburg Kapitular, und der hochwürdige, freireichs wohlledelgeborne Hr. Hr. Johann Reinhard von Bechdolsch., zu Würzburg Domicellarherr.

Haec iisdem verbis et syllabis in Matricula baptizatorum hujatis Ecclesiae contineri et a me subscripto fideliter extracta esse manu sigilloque propriis attestor. Messelhausen die 5. Januarii 1779.

(L. S.) Joannes Georgius Lesch p. t. Curatus.

Nr. 521.

Zu wissen seie hiermit zc., daß nachdeme zu Befolgung göttlichen Berufs von zc. Adolphi Abten des Stifts Fulda zc. ich endsberührter Ferdinand Zobel von Giebelstadt auf allhiefiges hochfürstl. Stift nicht allein bereits vorm Jahr zc. statutenmäßig aufgeschworen, sondern auch nach fast in hiesigem zc. Konvent ad S. Salvatorem überstandnem annum Novitiatus zur wirklichen Profession aus zc. hochfürstl. und eins zc. Kapituls Genehmhaltung und resp. Disposition zc. admittiret worden, mithin die Zeit meines zc. Lebens mit Abthnung aller weltlichen Geschäfte sub regula S. P. Benedicti hinzubringen schlüssig bin, höchstgedachte Seine hochfürstl. Gnaden aber mir zc. erlaubet zc., über meine gegenwärtigen oder künftigen Habseligkeiten oder erbshaftlichen Anfälle vorhero zu disponiren: solchemnach zc. amore conservandae familiae zc. cedire zc. ich meinem hochvorchreften Herrn Vater und nach ihm dem Bruder, so Stammherr und dessen Güter besitzet wird zc., alle Anwartschaft, so ich hatte an künftigen oder gegenwärtigen, so eigenthümlichen als lehenbaren Gütern, Einkünften, Unterthanen, Rechten zc., oder was mir auch sonst etwa zc. vermacht werden möchte,

nichts davon ausgenommen, außer daß mir nicht nur allein aus diesen renuntirten Gütern jährlich trno. Mariae Geburt und zwar gleich 1730 für das erste Mal pro peculio 2c. 200 fl. rhein. 2c. zum Gebrauch extraordinairn Nothwendigkeiten in so lang und viel gereicht werden sollen, bis ich durch 2c. Disposition meines 2c. Fürsten 2c. versorget sein; sondern von dem väterlichen ferners für die von Sr. hochfürstl. Gnaden zu hoffen habenden und mir gestatteten Reisen 2000 fl. rhein. nebst denen sonstigen Nothwendigkeiten, gleich mein in hiesigem Konvent wirklich seiender Bruder Emilian solches bekommen 2c., gereicht und nach meines 2c. Fürsten 2c. Disposition mir gegeben werden sollte; demnach auch, was anjeko wegen meines mütterlich mir zukommenden Antheils mir in ein und anderen 2c. vorbehalten werde, also zwar, daß von denen Aktivkapitalien, welche von meinem Hrn. Großvater und Frau Großmutter v. Frankenstein auf meine vielgeliebte Frau Mutter erblich gefallen und auf meinen Antheil kommt, ein viertel zu einem Kapital sicher gegen Verzinsung ausgelehnet oder aber von der Pfarrei zu Messelhausen gegen die gewöhnlichen 2c. Interessen versorget werden solle, von welchem Zins zwei Unterthanenkinder nach der Herrschaft Gutbefinden ein Handwerk lernen und ferners bis solche ausgelernt ihre Nahrung haben 2c. könnten. Dann ferner solle der Pfarrer wöchentlich auf alle Samstag eine heilige Mess für meine ganze Familie und Freundschaft zu lesen obligiret sein, hingegen auch dafür bezahlet werden, wie ich dann zu diesem Ende ein viertel ebenfalls für ein Ewiges hierzu verschaffe und ein zeitlicher Pfarrer dafür besorget sein soll. Die übrigen mir zustehenden $\frac{3}{4}$ mütterliche Theil aber will ich hiermit nach meiner lieben Eltern 2c. Tod meinen beeden Frauen Schwestern von Dalberg und Boineburg verschafft haben 2c. 2c.

Fuld, den 11. Nov. 1730.

Unterschriften: Ferdinandus v. Zobel von Siebelstadt; Adalbert Frhr. v. Walderdorff, Kapit. et Superior; Leopold Specht de Bubenheim, Kapit.; J. Fried. Anton Valentinus Zobel v. Siebelstadt; Hugo Philipp Frhr. von und zu Dalberg 2c.

Nr. 522.

Dieweilen im Jahr 2c. 1730 von meinem mir angehörigen mütterlichen Erbtheil meinen Frauen Schwestern Antonetta von Boineburg und Sophia von Dalberg, beide geborne von Zobel, 2 Theil (näml. 2 Viertel) vermachtet 2c., als habe solches zu meiner 2c. Schwestern 2c. Sicherheit 2c. konfirmiren wollen. Fuld, den 13. Sept. 1731.

(L. S.) **Ferdinand Zobel von Siebelstadt.**

Nr. 523.

Auch Ferdinand's J. v. G. Bruder: Emilianus, stellte am 14. Febr. 1730 zu Fulda einen Schein darüber aus, daß er seiner Profession wegen jeder seiner beiden Schwestern ein Viertel von dem ihm zugekommenen mütterlichen neunten Kindertheil (38 048 fl. 28 Kr.) vermacht habe.

Nr. 524.

Kund 2c. seie hiermit 2c. Demnach ich Maria Anna Josepha Sophia Freifrau von Münster geborne von Zobel betrachtet 2c., daß ich 2c. dem zeitlichen Tod unterworfen seie 2c., und besonders da ich mich dermalen in schwachen Leibesumständen befinde 2c.; Als habe mich 2c. entschlossen, über mein mir zustehendes gesamtes Vermögen eine testamentarische Disposition folgendergestalten 2c. zu errichten 2c. Zu solchem Ende also 1) empfehle ich meine arme Seel bei ihrem Hinscheiden in die Hand ihres Erlösers 2c. Jesu Christi, und will ich 2) daß mein entseelter Leichnam christkatholischem Gebrauch nach und standesmäßig 2c. zu Erden bestättiget werden solle; nicht minder 3) vermache ich 100 fl. rhein. denen hiesigen Armen, und sollen 4) zu meiner armen Seelen Trost für 100 fl. rhein. heilige Messen gelesen werden.

Und obschon von einem oder dem anderen meiner Kinderen mir allschon mehrmalen viele Verdruß 2c. verursacht worden, so will ich jedoch solches denenselben von Grund des Herzens verziehen 2c. haben. Dahero ist 5) mein 2c. ausdrücklicher Will,

daß von meinem in 9933 Gulden rhein. annoch an barem Gelde bestehenden Vermögen jedem meiner 6 Kinderen, benanntlich

Adolf Franz Freiherr von Dalberg, Domkapitular zu Bamberg,
Gottlob Amand Freiherr von Dalberg, Speyrischer Geheimer Rath,
Franz Karl Freiherr von Dalberg, hochfürstl. suldaischer Kammerjunker, und
Maria Sophia Freifrau von Eberstein geborne von Dalberg,
Maria Anna Freifrau von Rodenhausen geborne von Dalberg,
Maria Theresia Freifrau von Köth geborne von Dalberg

1103 Gulden rhein. 40 Kreuzer als ihre Legitima, mithin diesen meinen 6 Kindern in allem 6622 Gulden rhein. gereicht werden sollen. Und vermache ich 6) die übrigen 3311 fl. rhein. meinem zc. Ehegemahl Franz Freiherrn von Münster, hochfürstl. würzburg. Geheimen Rath und Vicedom dahier, in Anbetracht des von demselben mir jederzeit erzeugten so wohlmeinenden Gemüths. Desgleichen

7) vermache ich die sämtlichen Juwelen und Perlein (welche mit meinem Pestschaft versiegelt werden vorgefunden werden) meinen in § pho 5to angezogenen 6 Kindern dergestalten zwar, daß ged. Juwelen und Perlein von einem Kunsterfahrenen taxiret werden, alsdann nach beschobenem Tax meine schon benannten 3 Herrn Söhne sich jedoch nicht mehrers als ihres legitimae davon zu erfreuen und haben sollen, meine in nämlichen § pho 5to benannten 3 Frauen Töchter aber sollen nach empfangenem ihrem Legitima das übrige mit einander in gleiche Theile theilen. Und zc. 8) will ich, daß meine schon benannten 6 Kinder die bei einem hochwürdigen Domkapitul dahier annoch ausstehend habenden 2000 Reichsthr. ebenfalls mit einander in gleiche Theil unter sich theilen sollen zc. Anbei

9) will ich, daß mein zc. Ehegemahl mein sämtliches Silbergeräth als zc. zc. zeitlebens zu seinem Genuß und Gebrauch haben, nach dessen Absterben aber ged. sämtliches Silbergeschirr meine mehrbenannten 6 Kinder mit einander friedlich theilen sollen, und zwar mit der Anmerkung, daß mir nicht mehreres, als das hiervor stehende Inventarium zeigt, an Silberwerk eigenthümlich zustehe. Dahero will ich 10) daß diesertwegen meinem Herrn Ehegemahl nicht der mindeste Verdruß gemacht werde zc., ansonsten der sich darüber aufhaltende Theil seines Antheils excludirt sein und meinem zc. Ehegemahl zufallen solle. Wie auch 11) solle mein zc. Ehegemahl meinen silbernen Kreuz-Particul, dann silbernes Muttergottesbild, silbernes Kreuz und silbervergoldten Kelch ebenfalls Zeit seines Lebens samt dem Mehrgewand haben und in Händen behalten nach Ableben alsdann ged. Kreuz-Particul und Muttergottesbild sowohl als Kreuz und Kelch samt Mehrgewand in die Kirchen nacher Klein-Eibstadt geschaffet und geliefert werden. Und 12) will ich, daß mein grauer reicher atlasene Rock in die hiesige Marien-Kapellen zu einem Chormantel verwendet und 13) mein anderes sandfarbes silberreiches Kleid nacher Rosenbergs im Odenwald statt der dahin gedachten Glocken geliefert werden solle. Dann 14) legire ich meinen in § pho 5to allschon benannten Frauen Töchtern meine übrigen Kleidere, dann Spitzen und Weißzeug bis auf den blauen taffeten Endrien (?) inclusive; die übrigen geringen Kleidere und Spitzen aber sollen 15) meiner Kammerjungfer Katharina Eichingerin gereicht und zu Händen gestellet werden. Nebst diesen auch 16) legire ich ged. meiner Kammerjungfer Katharina Eichingerin 50 fl. rhein. zu einem Andenken zc. Und da

17) die Erbeinsetzung eines jeden Testaments Haupt- und Grundursach ist, als ernenne und setze ich ein zu meinem Haupt- und Universalerben aller meiner noch übrigen Verlassenschaft zc. meinen Ehegemahl Franz Freiherrn von Münster, hochf. würzburg. Geheimen Rath und Vicedom dahier zc. Und ist 18) mein zc. Will, daß sofern etwan zc. ein oder anderer Miterb gegen diese meine letzte Willensverordnung sich setzen oder meinem Herrn Ehegemahl einige Verdruß verursachen und mit dem seinigen Antheil nicht zufrieden sein solle, so solle derselbe seines Antheils gänzlichen verlustiget sein und sothaner Antheil dem Haupterben, als meinem zc. Ehegemahl Franz Freiherrn von Münster, ebenfalls zufallen und verbleiben, zumalen derselbe vor meine ged. Kinderen jederzeit sehr portiret und geneigt gewesen. Ubrigens aber 19) behalte mir ausdrücklich bevor, daß, sofern ich wiederum genesen würde, ich als-

dann dieses mein Testament wiederum abzuthuen und zu cassiren befugt sein solle. Endlich dann 20) will ich, daß, sofern diese meine letzte Willens-Verordnung nicht als ein zierliches Testament, wie es die Rechte erfordern, bestehen sollte, dieselbe wenigstens doch als ein Fideikommiß, Kodiceill, donatio mortis causa oder als eine andere in Rechten verstattete minus solenne Disposition zc. Kraft haben solle. Zu dessen mehrerer Bekräftigung zc. ich mich nicht nur eigenhändig unterschrieben zc., sondern auch den hierzu zc. erbetenen kaiserl. Notarium und 7 Gezeugen zc. ersuchet, daß sie dieses von dem kaiserl. Notario Anton Melchior Schelf mir zc. vorgelesene Testament zc. mit ihren eigenhändigen Namensunterschriften coroboriren zc. helfen möchten. So geschehen in uno actu continuo Würzburg, den 1. Mai 1774.

(L. S.) **Maria Anna Josepha Sophia** Freifrau von Münster geborne von Kobel und ehemals Vermählte von Dalberg.

Nr. 525.

Rechtliches Bedenken. Die Frau von Münster, eine geborne Fräulein von Kobel, hatte zu ihrem ersten Eheherrn den Hrn. Geheimen Rath Freihrn. von Dalberg, in dieser Ehe 7 Kinder erzelet; nach Absterben ihres ersten Eheherrn sich an den Freihrn. von Münster verhelicht, aus dieser Ehe aber keine Kinder. Sie klagte gegen ihre Kinder erster Ehe eine ansehnliche Summe an Heirathsgut, Widerlag und Allaten bei dem kaiserl. Reichskammergericht ein. Dort ward ihr auch eine Summe von 30 000 fl. und unter diesen 3000 fl. Dotalgelder zuerkannt, welche letztere Summe aber in der Urtheil nur nießbräuchlich zugesprochen worden, so daß diese nach dem Tod an die Herrn Söhne zurückfallen sollen. Die beträchtliche Summe konnte nicht auf der Stelle bezahlt werden; die Frau von Münster cedirte daher Empfang von 28 000 fl. die ihr zuerkannte Forderung dem hochwürdigen Domstift zu Würzburg. Inzwischen verschied die eine Fräulein Tochter, die verhelichte Freifrau von Basheim, und derselben Kinder, so daß nur noch 6 Kinder aus der von Dalbergischen Ehe am Leben waren. Nun ward die Frau von Münster krank. Sie errichtete im Mai 1774 eine Letzte-Willens-Meinung, worin § 5 verordnet wird, daß von dem ihrigen noch in 9933 fl. an barem Geld bestehenden Vermögen ein jedes ihrer 6 Kinder, als Adolf Franz, Gottlob Amand, Franz Karl, Maria Sophia Freifrau von Eberstein, Maria Anna Freifrau von Rodenhäusen und Maria Theresia Freifrau von Röth, 1103 fl. 40 Kr., § 6 aber die übrigen 3311 fl. ihr Herr Ehegemahl Freiherr von Münster haben sollte; § 7 die Juwelen und Perlen sollen taxiret, die 3 Herren Söhne aber nur davon Pfllichttheil, die 3 Frauen Töchter aber nach gleichfalls empfangenem Pfllichttheil das übrige mit einander in gleiche Theile theilen; § 8 wird dem Freiherrn von Münster das sämtliche verzeichnete Silber zum lebenslänglichen Nießbrauch vermachtet, nach dessen Ableben aber sollen die 6 Kinder dieses Silber friedlich theilen; § 17 wird endlich der Freiherr von Münster zum Universalerben zc. eingesetzt.

Der Freiherr von Münster sind also in Kraft dieses Letzten Willens nicht nur mit 3311 fl. als mit einem Prälegat vorzüglich bedacht, sondern Sie sind auch Universalerb. Da aber die Freifrau von Münster in zweiter Ehe gewesen, so entstehen hieraus nachstehende Fragen: 1) ist das Testament zu Recht beständig? 2) welches Rechtsmittel ist zu ergreifen?

Ad 1) nun. Die Frau von Münster hat ihrem Eheherrn nicht nur in § 6 ihres Testaments von dem bar angegebenen Borrath zu 9933 fl. an Prälegat ein weit mehreres verlassen, als ihren Kindern, sondern ihn auch von ihrem übrigen Vermögen zum Universalerben ernennet. Schon an dem Prälegat ist der Freiherr von Münster mit 2207 fl. mehr bedacht worden, als ein Kind erster Ehe nicht erhaltet, da demselben nur 1103 fl. 40 Kr., dem Frhrn. v. Münster aber 3311 fl. verlassen worden. Der Lex 6 Cod. de Secundis nuptiis sagt ganz deutlich: *Hac edictali lege in perpetuum valitura sancimus; si ex priori Matrimonio procreatis Liberis pater, materve ad secunda vel tertia, aut ulterius repetiti Matrimonii vota migraverit; non sit ei licitum novercae vel vetrico testamento vel sine scriptura seu codicillis haereditatis jure sive legati, sive fideicommissi titulo plus relinquere nec dotis aut ante nuptias donationis nomine, seu mortis causa habita donatione conferre, nec inter vivos conscribendis donationibus (quae etsi constante matrimonio civili jure interdictae sint, morte tamen donatoris ex certis causis confirmari solent) quam filio vel filiae, si unus vel una exteterit;*

quodsi plures liberi fuerint, singulis aequas partes habentibus minime plus quam ad unumquemque eorum pervenerit; ad eorum liceat vitricum, novercamve transferri, sin autem non aequis ex portionibus ad eosdem liberos memoratae transferant facultates, tunc quoque non liceat plus eorum novercae vel vitrico testamento relinquere vel donare, seu dotis vel ante nuptias donationis titulo conferri, quam filius vel filia habet, cui minor portio ultima voluntate de relicta vel data fuerit etc., sin vero plus quam statutum est, aliquid novercae vel vitrico relictum vel donatum aut datum fuerit, tanquam non scriptum neque derelictum vel donatum aut datum sit; ad personas deferri liberorum et inter eas dividi jubemus, omni circum scriptione, si qua per interpositam personam vel alio quocunque modo fuerit excogitata, cessante.

Das nämliche verfügt die Nov. 22 cap. 27. Die Freifrau von Münster konnte daher ihrem Ehemann mehr nicht vermachen, als was ein Kind ersterer Ehe, und zwar, da ungleiche Theile gemacht worden, was der geringste Theil betraget.

Bei der Stelle des § 5 et 6 ist das Verstoßen entgegen die Gesetze klar. Ob nun zwar die Kinder § 7 von den Juwelen und Perlen, dann § 8 von dem Silber noch ansehnliche Portionen bekommen, wodurch die § 5 verlassenen 1103 fl. 40 Kr. noch einen starken Zuwachs erhalten möchten, daß sie dem dem Freiherrn von Münster § 6 verlassenen Legat von 3308 fl. gleich zu stehen kommen könnten; so ist doch immer noch die § 17 erfolgte Erbseinsetzung des Freiherrn v. Münster zum Univerfalerben dem klaren Buchstaben des Gesetzes entgegen und diese null und nichtig (cf. Leyser in suis Medit. ad fl. tom. 5. pag. 136. med. 11). Nach der Lehr des nur angezogenen Leyfers und der angeführten Gesetze ist die Vermächtnis und Erbseinsetzung des Frhrn v. Münster, in wie weit sie jene Erbportionen der Kinder und die geringste derselben übersteiget, entgegen die Gesetze; sie ist anzusehen, als wenn sie nicht geschehen wär, und das Vermachte fällt denen sämtlichen Kindern anheim, die übrigen Theile Testaments bestehen aber.

Ad 2 Das Rechtsmittel lieget klar aus dem Vorstehenden vor, denn die actio expletoria cumulirt mit der hereditatis petitione wird gegen die v. Münsterischen Herrn Erben wohl ergriffen werden müssen. Nothwendig wird es aber sein, daß die Erben des Frn v. Münster zu manifestiren angehalten werden, worin der Nachlaß seiner Frau Gemahlin außer denen im Testament benannten Sachen bestanden und was er dann als Univerfalerbe erhalten habe. Wenn dieser Punkt berichtigt ist, dann muß das sämtliche von der Frau v. Münster hinterlassene Vermögen inventirt und taxirt werden und von diesem sämtlichen Nachlaß, woran aber die 3000 fl. Dotalgelder vermög Kameralurtheil vorderst abziehen sind, kann der Freiherr v. Münster mehr nicht, als ein Kindesheil erhalten, wo dann sonächst das übrige in gleiche Theile, jedoch mit dem Vorbehalt in 7 gleiche Theile vertheilet werde, daß nämlich die Frauen Töchter nach dem § 7 testamenti von den Perlen und Juwelen nach davon entrichteten Pflichtheil den Rest mit einander in gleiche Theile erhalten. Da aber das Manifestiren eine gefährliche Sache, so muß vor allem unter den Papieren nachgesehen werden, ob nach dem 1774 erfolgten Ableben der Frau v. Münster kein Inventarium errichtet worden, oder ob sonst nicht aus andern richtigen Urkunden die Nachlassenschaft erwiesen werden könne. Nach Abgang dieser ist kein anderes rechtliche Mittel als das Manifestiren übrig.



Der Feldzug Napoleon's nach Rußland fand Dalberg's Billigung nicht, er mußte aber doch auch sein Kontingent dazu stellen.

Im Sommer 1881 erhielt ich nachstehenden Brief, d. d. Anvers, 21. Juli 1881:

Hochgeehrter Herr! Auf Empfehlung des Hrn. Dr. A. Schäßler, Kreisarchivar in Würzburg, erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren als Verfasser „der Geschichte der Freiherren von Eberstein“ in folgender Frage um Rath und Auskunft anzusprechen.

Ich arbeite seit mehreren Jahren an einer Geschichte des frühern primatischen Militär-Regiments von Zweyer, wozu ich die Akten in den Archiven von Berlin, Würzburg, Frankfurt und Aschaffenburg zu sammeln hatte.

Euer Hochwohlgeboren wissen wahrscheinlich, wie sehr die Archive des Großherzogthums Frankfurt-Aschaffenburg, speziell das Militär-Archiv zersprengt sind.

Es ist mir nun nach langem Suchen gelungen, beinahe vollständige Notizen zu erlangen, ganz besonders, nachdem Freiherr von Marcomnay-Beaulieu meine Aufmerksamkeit auf das Staatsarchiv zu Berlin gelenkt hatte und ich persönlich in Aschaffenburg eine Partie vergessener Akten in der Jesuitenkirche gefunden hatte.

Ich sage beinahe, denn eine Periode, das Jahr 1813, ist noch sehr lückenhaft.

Damals standen die Trümmer des im Jahre 1812 gegen Rußland marschirten Regiments in Danzig. Von dorten schickte der Oberst von Horadam im Juni 1813 Berichte an den Herrn Kriegsminister von Eberstein. Dieselben sind in der Correspondenz des Herrn von Eberstein mit dem Großherzog erwähnt, jedoch nirgends zu finden. Ein Gleiches gilt für die Rapporte der

Befehlshaber des Contingents 1813, Hauptmann von Heussuslamer und Oberst-Lieutenant Unckelhauser. Diese Berichte sind ebenfalls in obiger Correspondenz erwähnt und besprochen, jedoch unfindbar.

Ich erlaube mir an Euer Hochwohlgeboren die ergebene Bitte und Anfrage, ob in dem Nachlasse des Freiherrn von Eberstein, primatischen Kriegsministers, in dieser Richtung etwas zu finden ist und ob ich davon Einsicht bekommen könnte.

Sollten in Ihrem Familienarchive sich keine Akten dieser Art befinden, so werden Sie wahrscheinlich meinen Recherchen die richtige Lenkung geben können.

Die Correspondenz des Kriegsministers mit dem Großherzog fand ich im k. preuß. Staatsarchiv in Berlin. Sonderbarerweise erwähnt dieselbe sämtliche betreffenden Rapporte als bei- liegend, jedoch liegen diese nicht bei und befinden sich weder in Berlin, noch in Würzburg, noch in Aschaffenburg.

Indem ich im voraus Euer Hochwohlgeboren meinen aufrichtigsten Dank erstatte, benutze ich diese Gelegenheit zu der Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Guill. Bernays,

Rechtsanwalt des Kaiserlich-Deutschen Konsulats in Antwerpen (35 Rue van Brée).
Dem Freiherrn Louis Ferdinand von Eberstein, Dresden.

Nun war mir vor mehreren Jahren ein Schreiben der „großherzogl. heff. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz“ vom 26. Januar 1859 zugegangen, worin mir mitgeteilt wurde, daß die von dem verstorbenen Staatsminister Carl Theodor J. Freiherrn von Eberstein der **Stadtbibliothek zu Mainz** zur Aufbewahrung übergebenen Papiere ausschließlich die **Geschichte des Großherzogthums Frankfurt** betreffen.

Nachdem ich dem Advokaten Herrn Guillaume Bernays am 3. Aug. 1881 hiervon Mittheilung gemacht hatte, erhielt ich von demselben folgendes Antwortschreiben d. d. Anvers, 8. August 1881:

Hochgeehrter Herr! Ich beehre mich, Ihnen für Ihre gefällige Mittheilung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Ich habe mich sofort an die betreffenden Behörden in Mainz gewendet und hoffe, dort die so lang gesuchten Dokumente zu finden.

Von dem Resultat meiner Recherchen werde ich Ihnen Bericht erstatten.

Mit dem erneuerten Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Guill. Bernays.

Von dem Resultate seiner Recherchen konnte mir aber Herr Rechtsanwalt Bernays keine Mittheilung machen, denn er wurde am 7. Januar 1882 zu Brüssel ermordet. Bernays, seiner Geburt nach ein Deutscher, sah schon in zarter Jugend seine Familie nach Belgien auswandern. Im Alter von 22 Jahren begann er in Antwerpen im Jahre 1870 seine Laufbahn als Advokat. Dabei bewahrte er eine große Vorliebe für militär-geschichtliche Studien, die ihn, verbunden mit einer aufrichtigen Anhänglichkeit an sein einstiges deutsches Vaterland, dazu führten, speziell die Schicksale der Rheinbundtruppen unter Napoleon I. zu verfolgen und den hierauf bezüglichen färglich fließenden Quellen nachzuspüren. Seine Studien über das Großherzogthum Frankfurt und die Schicksale seiner Truppen konnten als abgeschlossen gelten. Dieselben sind daher auch von seinem Freunde Freiherrn von Ardenne herausgegeben worden. In diesem Buche (S. 393 ff.) findet sich einer von den lange gesuchten Berichten des Obersten Horadam an den Minister v. Eberstein abgedruckt:

Nr. 526. **Der Großherzoglich Frankfurterische Major und Contingents-Kommandant Horadam an Se. Excellenz den Herrn Minister der Kriegs-Administration Baron von Eberstein.**

„Seit meinem letzten Rapport schreiben, in welchem ich Euer Excellenz von dem Marsche des Contingents nach Wilna zu benachrichtigen die Ehre hatte, habe ich die härteste Zeit meines Daseins verlebt. Fatigue und Kälte haben mir bis Wilna eine

Menge Menschen und 11 Train Pferde getödtet, das schlechte Logis, die geringe viviers und die halbe fourage Rationen alldorten schwächten die Ubriggebliebenen noch vollends ab, wodurch die Kranke sich mit jedem Tage merklich anhäuften, für welche an keine Aufnahme in Hospitäler zu denken war, es starben vielmehr jede Nacht einige unter den Gesunden in den Quartieren, die man des Morgens auf die Straße warf. In diesem Zustande erhielt ich am 2^{ten} d. die Ordres, am 4^{ten} in der Division über Mikidi auf der Straße nach Minsk der sich zurückziehenden Armee entgegen zu gehen. Der General Grassien führte uns an und wir kamen bis Osmiana, 7 Meilen von Wilna, wo wir schon schwärmende Kosacken antrafen und des andern Morgens die Avantgarde der Armee ankommen sahen, welche im schrecklichsten Zustande verelendet und größtentheils ohne Waffen, ohne Kavallerie und Artillerie stets von Kosacken verfolgt diesen ungeheuren Rückzug machte. In der empfindlichsten Kälte traten wir, nachdem der größte Theil der Armee und selbst Se. Majestät der Kaiser in der Nacht am 5^{ten} durchpassirt war, in der Nacht vom 6^{ten} auf den 7^{ten} den Rückweg nach Wilna an, wo wir nach ausgehaltenen vielen Leiden des Abends 9 Uhr ankamen und die alten Quartiere bezogen. Auf diesem mir ewig unvergeßlichen Marsche blieben meine besten Leute todt auf der Straße, deren Zahl ich des Nachtmarsches wegen, bey welchem den Menschen die Augen zufrohen, — nicht angeben kann; die Hälfte des Regiments hatte dabei Hände und Füße, auch die Nasen erfroren, welche Unglückliche ich größten Theils in Wilna zurückließ, als wir am 10^{ten} den Rückweg über Kovno weiter antraten. Den Officier payeur Herren Ober Lieutenant Melzer schickte ich am 6^{ten} mit dem Kaffawagen nach Königsberg, um für das Regiment Geld zu empfangen, die übrigen fourcons mußten auf höheren Ordres in Wilna zurückbleiben und durften erst am 9^{ten} in der Nacht mit jenen der übrigen Regimenter abgeschickt werden, mit welchen und denen Equipagen vieler Generals sie gleiches Schicksal hatten, am andern Morgen in einem Defillé stecken zu bleiben und durch die vorbey ziehende Armee geplündert zu werden, woben das höchste Aerarium den größten Theil der Monturen des letzten Quartals, was ich nicht schon hatte austheilen lassen — und die Officiers ihre ganze Bagage verlohren. — Nur 50 Louis d'ors hatte ich zur Nothdurft aus der Kasse zurückbehalten, die dabei entkamen, andere Regimenter sahen wir hingegen sich in ihre gefüllten Kassen theilen und selbst Wagen des Kaiserlichen Schazes und alle Calechen der Generals blieben nicht verschont, wovon wir etwas später noch Augenzeugen wurden. Ich verlohre dabei mein Packpferd mit den besten Effekten und allen Papieren.

Am 10^{ten} Morgens nachdem wir abermal die ganze Nacht bivouaquirt hatten, zogen wir aus Wilna und die zu $\frac{2}{3}$ geschmolzene Division machte die Arrier Garde. Schon in der Stadt sprengten die Kosacken von allen Seiten gegen uns an, eine halbe Stunde vor derselben suchten uns aber einige Tausend derselben, die 4 Kanonen auf Schlitten mit sich führten, mit welchen sie ein mörderisches Kartätschen-Feuer auf die gegen die Kavallerie nöthige geschlossene Colonne machten, (um) uns das weiter marschieren zu verwehren, oder auch die noch unter den Waffen stehende Trupp zu zernichten, wogegen wir ohne Kanonen, nur mit Gewehr im Arm weiter ziehen konnten, und acht haben mußten, die Lücken auszufüllen, daß die nach uns lüsterne Kosacken nicht in die jedesmal gegen ihre Angriffe formirte Quarrés eindrangen. So begleiteten uns diese bis an den Abend, töteten und verwundeten uns eine Menge Officiers und Soldaten, und das Regiment Frankfurt litt am meisten. Ich selbst erhielt eine heftige Contusion am linken Knie, die mich zwang, das Regiment zu verlassen.

Obrist-Lieutenant Corneli, Capit: Büsser und Lieut: v. Ringelmann wurden schwer verwundet und mußten zurückgelassen werden, wahrscheinlich sind sie alle drey todt, was jedoch, ohngeachtet es mehrere behaupten wollen, nicht bestimmt angegeben werden kann.

Capitaine Unkelhaeuser's Pferd ward erschossen, durch dessen Sturz er ein Bein zerquetschte und eine Rippe brach. Capit. Breidenbach, Boediker und Henning

wurden leicht verwundet. Lieut: Baumert und Wunsch wurden in Wilna, die Capit: Seelig und Drach, dann der Lieut: Schaefer auf dem Marsch gefangen.

Fast alle Offiziers des Regiments sind von fatigue krank und abgemattet, von den Capitainen ist Toppel allein noch unter den Waffen, ich selbst kann mich bey meiner sonst so festen gesunden Constitution noch nicht erholen, fühle mich vielmehr an allen Gliedern gelähmt und durch den ganzen Körper geschwächt, ohngeachtet ich kein Glied merklich erfrohr.

Meine besten Unterofficiers besonders solche, die in der Folge zu Officiers Brauchbarkeit verriethen, habe ich verlohren, und hier sehe ich an jenen, welche noch von Wilna hieher sich mit Mühe schleppten, einen ungeheuren Gräuel, indem die Chirurgen ihnen täglich Finger und Fußzehen abschneiden. 285 Mann sind gegenwärtig hier, davon aber kaum 100 noch Waffenfähig. General Devillier kommandirt die Brigade und General Marchand die Division, in der alle Regimenter gleiches Schicksal hatten und nicht mehr 2000 Streitbare Männer aufbringen. Seit gestern trift das Macdonalsche Corps von Riga hier ein, dessen Stärke ich nicht kenne; indessen geht viel willkürlich hier durch und wir haben Ordres, stündlich zum Abmarsch in Bereitschaft zu seyn. Was von denen Erfrorenen noch gehen konnte, habe ich bereits gegen Danzig abgeschickt, werde aber noch eine bedeutende Anzahl hier ihrem Schicksal überlassen müssen. Was aus dem dabey gestandenen Preussischen Corps geworden ist, kann niemand mit Gewißheit angeben, eben so wenig, wo der Feind steht und welche Bewegungen er mache, wovon jedoch tausenderley Nachrichten im Publikum einlaufen.

Auf dem Wege hieher giengen die meisten Train-Pferde noch verlohren. Herr Ober Lieut. Melzer, der mit dem Kassenwagen nach Danzig gieng, hat deren 6 bey sich, auch hier sind 3 Stück. So sind alle Feld- und Kochgeräthschaften durch die flüchtige Soldaten weggeworfen worden, um ihr Fortkommen zu erleichtern. Am meisten schmerzt mich der Verlust der schönen theuren Gewehre, die zu $\frac{2}{3}$ durch die blessirte und Gefangne zu Grunde gingen.

Hier hatte ich noch ein kleines Dépôt von etlichen 100 Paar ordonnance Hosen gelassen, zu deren Fortbringung mir in dem Drang der Umstände nicht das geringste Mittel zu Gebot stand, um also nicht auch diese noch ganz zurüclassen zu müssen, folgte ich dem Beispiel anderer Regimenter und verkaufte sie, nachdem ich einige ausgeplünderte bekleidet hatte, um 350 Thaler an einen hiesigen Juden. In dem Augenblick, wo ich frische Munition für die Waffenfähige Mannschaft und auf acht Tage Zwieback empfing, sehe ich mich in der nemlichen Lage wie zu Wilna und erwarte stündlich die Ordres zum Abmarsch, wobey wir wahrscheinlich bei der Arrier Garde seyn werden, eine ausführlichere Relation ist mir unmöglich.

Horadam.“

Königsberg den 3^{ten} Januar 1813.

Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein,

f. pr. Oberst und Kommandeur des Dragoner-Regts. zu Tilsit, Ritter des Ordens
pour le mérite,

Stifter des noch blühenden Tilsiter Zweiges,

geb. 4. Mai 1719 zu Dillenburg, getauft 8. ej. m., † 27. Okt. 1778 während des Feldzugs im bayer. Erbfolgekriege zu Polnisch-Neukirch bei Troppau (des 1725 † Karl v. E. und der 1720 † M. M. geb. v. Büring 2ter Sohn; unterschrieb sich nur auf Anweisung seines Anwalts in dem Prozesse wegen „Büringischer“ Ansprüche: „genannt von Büring“), verm. 20. Juli 1751 mit Agnes Christine geb. v. Dubinsky verw. Keyser (geb. 21. Jan. 1722, † 1. Dez. 1793).

Deren Kinder: 1. **Wilhelm**, s. unten.

2. **Wilhelm Fr. Karl**, geb. im März 1754 zu Tilsit, † 13. Sept. 1754.

3. **Charlotte** Sophie Christine, geb. 2. Juli, get. 5. Juli 1757 zu Tilsit, ging 1762 über Harzgerode nach Herzberg zu ihrem Vater, welcher sie darauf in Pension nach Berlin brachte, woselbst sie bis 1768 verblieb. Von 1795 an lebte sie in Königsberg in Pr., wo sie im Januar 1826 (?) starb.

4. **Karl** Friedrich August Frhr. v. E.*) geb. 2. Okt. 1763 zu Tilsit, † 29. Mai 1812 zu Groß-Leinungen, k. pr. Kriegs-, Forst- und Domainen-Rath, verm. 14. Sept. 1800 mit Friederike Julie, des kurfächf. Obersten v. Steindel Tochter.

In dem Schreiben des Obersten v. Eberstein v. 7. Dez. 1777 an seinen Sohn Wilhelm heißt es:

Mit **Carl** ist es so, daß eine Wunde noch wie ein kleiner Stecknadelpfopf offen ist u. Zu der Gelehrsamkeit hat er wenig Lust und Trieb u., Soldat ist seine Sache und hierzu ist er wegen seines Fußes incapable. Gott weiß also, was aus ihm werden wird.

Und König Friedrich II. schreibt 17. Jenner 1784 à la Veuve du Colonel d'Eberstein à Tilsit:

„Besonders liebe. Die in Eurem Schreiben vom 10. von Eurem Sohn angezeigten Umstände, daß er auf einem Fuß hinkt, machen ihn zum Soldaten-Stand unbrauchbar. Es bleibt also nichts anders übrig, als ihn bey einem Collegio unterzubringen und ihm eine Stelle anzuweisen, wozu er sich am besten schicket. Ihr müßt Euch demnach darum mit ihm gehörigen Orts Selbst melden; weil seine Talente und Fähigkeiten nicht kennt Euer gnädiger König **Frih.**“

Nr. 527. **Totenschein.**

In dem mittlern Rothaschen Kirchenbuche heißt es im Register der Verstorbenen, Seit 242 Nr. 22, Jahrgang 1778 wörtlich:

„Den 27. October ist der hochwohlgeborne Herr Herr **Johann Carl Friedrich Freiherr von Eberstein**, Sr. Königlichen Majestät in Preußen hochbestallt gewesener Obrister der Cavallerie und Commandeur des Wohlloblichen Appenburgschen Regiments Dragoner, Erb-, Lehn- und Gerichtsherr zu Leinungen, Mohrunen, Rotha und Horla, wie auch auf Gehofen, zu polnisch Neukirch nach vorhergegangener Krankheit sel. verstorben, weßhalb ein vierzehntägiges Trauerläuten, concessione reverendi Consistorii allhier mit angeordnet worden.“

Vorstehender Auszug aus dem hiesigen mittlern Kirchenbuche ist wortgetreu gemacht und ganz genau mit der Originalschrift übereinstimmend, was mit beigedrucktem Kirchensiegel und Namensunterschrift ordnungsmäßig attestirt wird, mit dem Bemerken, daß vor amtlichem Gebrauche dieses Attestes der gesetzliche Stempel zu demselben gefügt werden müßte.

Rotha, den 7. December 1864.

Dachue, Pfarrer.

(L. S.) Siegel der Kirche zu Rotha und Horla.

*) Von einer Polin aus Petrikau hinterließ der Kriegs-rath v. E. einen Sohn, den er legitimiren lassen wollte, aber der damals in Groß-Leinungen Gültigkeit habenden westphäl. Gesetze wegen erst nach erreichtem 50. Lebensjahre ihn adoptiren lassen konnte. Vier Monate vorher trat aber sein Tod ein; der damals in Prima auf dem Gymnasium in Eisleben befindliche talentvolle und fleißige Sohn Karl aber wurde von dem General-Bevollmächtigten der in den Besitz des Schlosses Leinungen succedirenden, in Kriegsdiensten abwesenden Neffen des Kriegs-raths ohne Weiteres und ohne Auftrag von der Schule weggeholt und zu dem berühmten Oberförster Hennicke in Braunschwenne auf dem Harze in die Lehre gebracht. Von da kam der junge Karl nach Potsdam zu den Garde-Jägern, und da er hier durch seine hervorragenden Kenntnisse die Aufmerksamkeit des Potsdamer Magistrats auf sich gezogen hatte, so wurde er nach Beendigung der Dienstzeit durch letzteren bestimmt, in die städtische Verwaltung einzutreten, in welcher er bis zu seinem Mitte der 60er Jahre erfolgten Tode geachtet und geehrt thätig blieb. Er hat von 2 Frauen 4 Söhne und 1 Tochter hinterlassen, die den Namen Eberstein führen.

A u s z u g

aus dem Verzeichnisse der Gebornen in dem Kirchspiele **Dillenburg** Amis **Dillenburg**.

1700 neunzehnt.

Nummer.	Zeit der Geburt im Jahr 1719.		Des Kindes			Geschlecht.	Der Mutter Tauf- und Geburts- Name, Stand, Kon- fession, Wohn- und Geburtsort.	Bemer- kungen.
	Monat.	Tog.	Tauf- Name.	Geburts- Ort.	Familien- Name.			
40.	Mai	4.	von Eberstein	Dillenburg	Johann-Karl Friedrich	Ein Sohn	H. H. von Büding, des Neben-Genannten Gefährtin, wohnhaft in Dillenburg, evan- gelischer Konfession.	—

Stempel 30 Kr.
Lage 40 Kr.
fl. 1 — 10 Kr.
= $\frac{2}{3}$ Thaler.

(L. S.)
Herzogthum
Nassau Amt
Dillenburg.
Evan. Kirche
zu Dillenburg.

Aus dem Kirchenbuche der Stadt Dillenburg ausgezogen und
hiermit beglaubiget. Dillenburg, 1. Februar 1864.
Der Herzogl. Nass. Kirchenrath, Dekan und erster Pfarrer hier,
Reim.

Wenn man die vorstehend dargelegten und in Folgendem noch weiter beleuchteten trostlosen Verhältnisse bedenkt und dann sich das Bild des Mannes vor Augen führt, der aus solchen Verhältnissen zur Ehre der Familie, zur Ehre des Vaterlandes, zur Ehre der Menschheit emporkam: dann muß man Karl Gukow zustimmen, wenn dieser in seinem „Baum der Erkenntnis“, 2. Auflage (1869) S. 141 ff., sich also vernehmen läßt:

„Wenn Shakespeare's Polonius seinem nach Paris reisenden Sohn Laertes eine Reihe beherzigenswerther Lebensregeln mit auf den Weg giebt, so möchte man glauben, er hätte die von Simon in seiner Geschichte der Dynastien und Grafen v. Erbach mitgetheilte Unterweisung des Grafen Eberhard v. Erbach an seinen Sohn Georg aus dem 16. Jahrhundert vor Augen gehabt.

Zwei Jahrhunderte später übersezte ein alter preußischer Dragoner-Oberst, der unter Friedrich II. gefochten hatte, Freiherr Johann Karl Friedrich v. Eberstein, diese Lehren an seinen auf die Leipziger Hochschule gehenden Sohn Wilhelm in die Anschauungen eines durch die Nachahmung der Pariser Sitten doch noch nicht ganz um seinen Kern gebrachten Zeitalters.“

In der That! der Oberst Karl v. Eberstein kann hinsichtlich seiner ganzen Lebensführung, seines nicht nur streng pflichtmäßigen, sondern heldenhaften Verhaltens im Militärdienste und im Kriege, wie auch hinsichtlich seiner sittlichen und religiösen Grundsätze und Lebensanschauungen als Charakterfigur des fridericianischen Zeitalters, zugleich aber überhaupt als leuchtendes Vorbild eines wahren Ehrenmannes und besonders jungen Adelligen zur Nachahmung aufgestellt werden.

Verfolgen wir zunächst seinen äußeren Lebensgang!

Nach seines Vaters Tode wurde Karl von seinem Oheim und als wahrer Vater an ihm handelnden Vormunde, dem Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, mit seinem bisherigen Informator Spröde und zugleich mit zwei Schwestern zunächst auf das Gut Eichen, leider aber in die Hände der mütterlichen Großmutter, gebracht, während die jüngste rechte Schwester von der Stiefmutter aufgenommen wurde, welche letztere sich in der Folge wieder mit dem kurmainzischen Oberstlieutenant Philipp Ludwig Gottfried Freiherrn v. Guttentberg verheirathete.

Den Charakter der alten Frau v. Buring und das Gebahren derselben hatte der Graf v. Eberstein bald genug Gelegenheit näher kennen zu lernen. Er schreibt deshalb an seine Brüder, er getraue mit gutem Gewissen sich vor Gott nicht zu verantworten, die armen Kinder und das wenige Jhrige der Großmutter zu überlassen, auf deren „Eigensinn und Geiz“ könne er nicht zuverlässig fußen. Ein gleiches hartes Urtheil fällt der von dem Grafen für die Vormundschaftsgeschäfte angenommene Assistent Dr. Steuber zu Dillenburg; er schreibt: „Wann man mit alten Damen zu thun hat, so hat man keine Last“, und dann abermals: „Es kann kein Mensch glauben, was vor eine große Last ich mit der Frau v. Buring habe, indem sie mir fast täglich Mühe und Unlust verursacht.“ Selbst der Gutspächter darf es wagen, sich bei dem Grafen in folgenden Ausdrücken zu beklagen: „So ist auch mit dem erzbösen Weibe, der alten Frau v. Buring, ohnmöglich friedlich zu leben, machen sie einem alles ersinnliche Herzleid und Drangsal zufüget. Es ist zu beklagen, daß das gute Fräulein, welches doch in Wahrheit das beste Gemüth von der Welt hat, unter der Edukation eines so bösen Weibes verderben wird, worüber das Kind selbst bei mir verschiedentlich geklagt, daß solchergestalten das Unglück sie alleine betreffe, nicht besser erzogen zu werden.“ Da auch der Informator und der Förster und ein ehemaliger Diener des Ober-Jägermeisters v. Eberstein, sogar die Bauern in dem Burbacher Grunde in dem Urtheile über die Behandlung übereinstimmten, welche die Frau v. Buring ihren Enkelkindern angedeihen ließ, so fand sich der Graf bewogen, die ältere Nichte nach Mainz in ein Kloster in Pension zu geben. Wegen des kleinen Karl ließ er die Frau v. Buring durch den Dr. Steuber bedeuten, daß „sie sich um den Sohn gar nicht zu kümmern habe“, und schrieb ihr dann selbst: „Wegen der kleinen Christel brauchen Sie sich gar keine Mühe und Sorge zu geben, dann ich schon Verabredung und Anstalt gemacht, daß sie also gleich nach dem Draniensteinischen Begräbnis mit Jhro. Hoheit sel. Caminirerin nach Sachsen gehen und von meinem Bruder abgeholt werden wird. Und wegen des

kleinen Karl's habe ich auch Anstalt gemacht, wie er nach Sachsen kommen und zu Stolberg in die Schule gehen soll, wann ich ihn nicht vielleicht erst hier rauhen an einen Hof bringe. Und wäre mir (nach der Mittheilung des Informators Spröde, die Fürstin zu Usingen wolle Karl'n in zwei Jahren zu ihrem Prinzen nehmen, um hernach mit ihm zu reisen) schon recht, wenn er nacher Usingen zu dem Prinzen und mit ihm zu reisen kommen könnte."

Als der Graf v. Eberstein von dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen von dem bis dahin versehenen Gesandtschaftsposten nach Dresden im Herbst 1729 zurückberufen wurde, nahm er die älteste Nichte, wegen welcher der Fürst Christian zu Nassau-Dillenburg den Vorschlag machte, daß „ermeldte Fräulein die Bedienung bei der Gräfin v. Baar annehme“, dagegen mit sich nach Sachsen, um sie daselbst bei seinen eigenen Kindern ferner erziehen zu lassen, nachdem die jüngste, bisher bei der Stiefmutter befindlich gewesene Nichte schon zu Ende des Jahres 1726 nach Harzgerode zu dem Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein geschickt worden war.

Ob nun auch der damals 10 $\frac{1}{2}$ jährige Karl von seinem Onkel mit nach Sachsen genommen worden und gemäß der oben angeführten und der Frau v. Büring gegenüber ausgesprochenen Absicht behufs Schulbesuchs nach Stolberg zu dem dort wohnenden gräfl. Hof- und Jägermeister Christian v. Eberstein oder ebenfalls nach Harzgerode zu seinem Onkel, dem fürstl. anhaltischen Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein oder gar an den anhaltischen Hof gekommen ist, darüber fehlen bis 1735 alle Nachrichten, wo wir Karl'n als jüngsten Fähnrich im Tilsiter Dragoner-Regimente finden, dessen Chef vom Jahre 1732 bis 1738 der Generalmajor Prinz Eugen von Anhalt-Dessau war.

Für die Zwischenzeit ist behufs Kenntnissnahme der Vermögensverhältnisse und wirthschaftlichen Umstände noch anzuführen, daß in seiner Vormundschaftsführung der Graf v. Eberstein mit den erdenklichsten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wohingegen die Führung der Vormundschaft für die Kinder 2r Ehe durch den Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen diesem viel leichter fiel.

Was die Lage der von dem Ober-Jägermeister Karl hinterlassenen Kinder ungünstig gestaltete, war der Umstand, daß Karl's sen. fürstlicher Gönner und väterlicher Freund, der Fürst Wilhelm von Nassau, dem Karl Gerechtigkeit und christliche Gesinnung nachrühmt, ein Jahr vor Karl selbst gestorben und der Nachfolger Fürst Christian ihm fremder gegenüberstand. Dieser nahm dann auch nach Karl's sen. Tode, wenn er auch dem sich nicht entziehen konnte, die persönliche Übernahme der Ober-Vormundschaft zuzusagen, doch nicht das gleich werthtätige und warme Interesse an den hinterlassenen Waisen. Er ließ es sogar geschehen, daß seine Regierung, welche gar zu gern die schon einmal in fürstlichem Besitze gewesenen Büringischen Güter wieder in solchen gebracht gesehen hätte, und auch Beamte des Grafen v. Kirchberg ihre Sichel in einen gänzlich fremden Schnitt legten.

In Bezug auf das unter der freien Reichsritterschaft stehende Gut in den Eichen kümmerte es die zahlreichen Erbzinsleute und wiederkäuflichen Inhaber der zu jenem gehörigen an Zahl und Fläche fast dem wirklich bei dem Gute gebliebenen Areale gleichkommenden Güter und Pertinenzien wenig, ob sie Unterthanen eines zur freien Reichsritterschaft gehörigen Herrn oder eines über ein größeres Gebiet herrschenden Reichsfürsten waren; mit den Behörden des letztern, mit Amtleuten, Bögten, Förstern hatten sie aber in ihren übrigen Angelegenheiten vielfach zu verkehren, und schien ihnen der früher, wo der Fürst von Dillenburg zugleich auch Herr dieses im Burbacher freien Grunde gelegenen Nittergutes gewesen war, einige Zeit obwaltende Zustand bequemer; und so wären sie es daher ganz gern zufrieden gewesen, wenn dieser Zustand wieder eingeführt worden wäre. Hierauf bauten die fürstlichen Kanzleibeamten und unterfingen sich, Eingriffe zu thun in die freiadlige Hütte zu Heller, Überhüttengeld zu fordern, sogar das hergerichtete Eisen gewaltsam hinwegzunehmen und sonstige Annahmungen in Bezug auf Akte der Jurisdiktion sich zu Schulden kommen zu lassen. Die alte Frau v. Büring, sie mochte sonst sein wie sie wolle, hatte hierin,

mit den Verhältnissen vertraut, doch einen richtigeren Blick als sogar der rechtsgelehrte vormundschaftliche Beistand des Grafen, ja sogar als der Graf selbst, der erst auf ihre Anregung hin seine Verfümmnis nachholte, bei dem reichsritterschaftlichen Direktorium zu Friedberg die tutorische Bestätigung zu suchen für die ihm zugefallene natürliche und legitime Tutel der hinterlassenen Kinder seines wenn auch zu Dillenburg als fürstlicher Hofbeamter wohnhaft gewesenem und daselbst gestorbenen, aber doch nebst dem ältesten Sohne Karl mit einem reichsritterschaftlichen Gute angefallenen Bruders. Und zu allen hiermit in Zusammenhang stehenden Schritten, unter andern auch zur Beschreitung des Rechtswegs durch Anhängigmachung der Streitigkeiten bei dem kaiserlichen Kammergerichte zu Wezlar, sah er sich durch jene Übergriffe genöthigt. „Ich komme schwer daran“ (schreibt er an seinen Rechtsbeistand), „daß ich nach Wezlar gehen soll; wann ich aber sehe, daß bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten so gar vor die armen Kinder nichts zu gewärtigen, so muß ich es thun, um mich dereinsten der Verantwortung gegen die Kinder zu entschütten.“

Mit einem Worte, es war und blieb ein unglücklicher Besitz, wie solches dies schon für den verstorbenen Ober-Stallmeister v. Buring gewesen war. Theoretischer Irrthum in den privat- und staatsrechtlichen Verhältnissen und eigensüchtige Sonderinteressen hatten hier sich amalgamirt, ihre für keine Partei vortheilhaften, für viele aber verderbl. Wirkungen warfen ihre Schatten sogar bis an das Ende des Jahrhunderts.

Was sonach Johann Karl Friedrich v. Eberstein von seinem Vater, dem Ober-Jägermeister Karl, außer dem sächsischen Besizthum ererbte, war — außer vielen Schulden — entweder (in Ermangelung einer väterlichen Disposition) ein anfechtbares Majoratsrecht bezüglich des Gutes Eichen und des Löhnbergerger Zehnten, in Betreff welches letzteren sich jenes Recht indessen auf ein durch „Rechtsverständige“ sehr getrübtcs Wiedereinlösungsrecht reduzirte, oder aber gemäß den geltenden Landesgesetzen nur ein sicheres Viertheil Besiz- und Näherrecht an Eichen bzw. Löhnberg und ein Antheil an dem übrigen väterlichen Nachlasse.

Was nun die Regelung dieser Verlassenschaft anbetraf, so fand sich der Graf Ernst Friedrich v. Eberstein nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste und der Übersiedelung auf das Schloß Groß-Leinungen einmal schon der weiten Entfernung wegen, dann aber um deswillen außer stande, die frühere bis in das Einzelne eingehende Betreibung der Angelegenheiten weiter zu führen, weil trotz der von ihm bei dem Fürsten eingelegten Verwahrung „die Frau v. Buring und der unvergleichliche Notarius Dietrich sich die Vormundschaft wegen der Eichen und sonst in dem Nassauischen und deren Administration alleinig arrogiret“ und er sich deshalb „in ihre Kocherei“ nicht hätte mengen mögen. Als nun Karl zur Zeit, wo seine Mündigkeit herannahte, die Gelegenheit benutzend, die ihm durch ein Werbe-Kommando in das Reich geboten war, im Frühjahr 1740 selbst nach Dillenburg kam, gingen ihm die Augen sowohl über Hrn. Dietrich's Geschäftsführung wie überhaupt über die trostlose Sachlage auf.

Bei seiner Anwesenheit auf Eichen setzte ihm die Großmutter Frau v. Buring, um sich bei ihm zu insinuiren, so zu sagen „einen Floh ins Ohr“ bezüglich des ihm auf Grund des Testaments ihres Sohnes zustehenden, ihm jedoch bisher gänzlich unbekannt gebliebenen Majoratsrechtes. Bis dahin hatte sowohl er wie auch seine rechten Schwestern geglaubt, an dem Buringischen Nachlasse hätten sie zu gleichen Theilen zu participiren. Nachdem er nun Einsicht in jenes Testament erlangt hatte und durch ein juristisches Gutachten des Professors Wiederhold in der Ansicht von der unbedingten Gültigkeit der Buringischen Disposition bestärkt worden war, hielt er sich für berechtigt, eine Wandelung der bisherigen Handhabung der Verwaltung sowohl wie auch des Besizstandes schaffen zu müssen. Freilich konnte er sich durch eigene Anschauung von dem geringen Ertragnisse überzeugen, welches das Gut Eichen und die Schmelzhütte nebst Eisenhammer abwarfen; und daraus war überdies die Großmutter lebenslänglich zu alimentiren. Er ging daher bei der großen, eine Kontrolle der Verwaltung höchst erschwerenden Entfernung seines Garnisonortes und aus brüder-

licher Liebe für die Schwestern darauf ein, die bisherigen Verhältnisse bestehen zu lassen gegen eine von jeder Schwester an ihn zu zahlenden Abfindungssumme von 500 Gulden. Aber schon im folgenden Jahre verkaufte der einem Kommun-Besitze abgeneigte Fährnich Karl seinen Antheil, sowie die Antheile seiner in Leinungen wohnenden unverheiratheten ältesten und der in Harzgerode wohnenden ebenfalls ledigen jüngsten Schwester an die mittlere Amalie und deren Gemahl, den k. pr. Major und nassau-oranischen Landdrosten Andreas Jakob v. Aukem. So leistete demnach Karl selbst Verzicht auf jenes zweifelhafte Majorat und bekräftigte dies auch dadurch, daß er sich behufs von ihm beschlossenen Einleitung des Processes zur Wiedereinlösung des Löhnberger Zehnten die eventuellen Ansprüche der Schwestern cediren ließ.

Zugleich erhellt aus den hier klar gelegten Verhältnissen und Umständen die **gänzliche Bedeutungs- und Werthlosigkeit** der Führung und Fortführung des Beinamens „von Biring“ innerhalb der Dillenburger Branche der Eberstein'schen Familie. Der Hof- und Justitierrath Wilhelm und dessen Sohn Karl Freiherr v. Eberstein haben sich dieses Zusazes von Biring oder auch genannt v. Biring zu dem Geschlechtsnamen „Freiherr v. Eberstein“ in feierlicher Unterschrift bedient, weil ihnen theils die einschlägigen Urkunden, theils die damals von bestimmendem Einflusse gewesenenen Thatsachen und Umstände unbekannt geblieben waren. — Der in dem Testamente des Ober-Stallmeisters v. Biring eventuell in Betracht gezogene Neffe (Johann Karl Friedrich v. Eberstein, der überdies zur Zeit der Errichtung des Testaments noch ungeboren war) hat sonst aus eigenem Antriebe niemals von jenem Zusaze Gebrauch gemacht, außer in den Prozeßvollmachten zur Führung des Löhnberger Processes bei dem Reichskammergerichte, worin er auf ausdrücklich vorgeschriebene Anweisung des Anwalts sich so unterschrieben hat. Es war allerdings dem angeführten Testamente zufolge ein Wunsch des Ober-Stallmeisters v. Biring gewesen, daß durch seiner Schwester eventuellen ältesten Sohn und dann allezeit durch den ältesten von dessen Nachkommen „sein sonst mit ihm untergehender Geschlechtsname von Biring fortgeführt und fortgepflanzt werden möchte“; — aber eben so sehr hatte er — und das war doch ein hauptsächlichliches Moment — gewünscht, daß sein Schwager Eberstein von dessen eigenthümlichen Gütern so viel hieran wenden möchte, daß der Zehent zu Löhnberg und das Gut in den Eichen folgendes bezahlt und frei gemacht, beide zusammen behalten und konservirt und nichts davon veräußert werde. Nach dem faktisch nicht erlangten Besitze des Löhnberger Zehnten und mit der Abtretung des freien Reichsrittergutes Eichen an die verheirathete Schwester Amalie v. Aukem konnte daher Johann Karl Friedrich v. Eberstein leichten Herzens die Häufung und **Verunzierung** seines **alten einfachen** Geschlechtsnamens Preis geben!

1752 Aug. 15. König August verfügt, daß die Gebrüder Carl Friedrich und Christian Carl von Eberstein, ob sie Ihm gleich bisher mit Lehnspflichten nicht verwandt gewesen, dennoch, gleichwie verschiedenen anderen ihren Vettern nur erst in abgewichenem Jahr widerfahren, bei ihrer gegenwärtig von hiesigen Landen weit entfernten Abwesenheit in **königl. preuß. Kriegsdiensten** zu Nehmung der respectivé Haupt- und Gesamt-Investitur an denen zu **Schoven** in der Grafschaft Mansfeld gelegenen Gütern bei dem Ober-Ausscheramte zu Eisleben ohne einige Consequenz auf andere per mandatarium zuzulassen sind (S.R. B. LXXII. Nr. 7128).

Mit Beginn des im sogenannten Polnischen Erbfolgekriege gegen Frankreich am Rhein geführten Feldzugs der Reichsarmee trat Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein, noch nicht 15 Jahre alt, im Januar **1734** in die preußische Armee. Durch den 4. Sohn des alten Dessauers, den Prinzen Eugen, wurde Karl, und zwar ebenfalls durch Vermittelung seines Oheims, des fürstl. anhaltischen Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein, dem Tilsiter Dragoner-Regimente zugetheilt, dessen Chef der Prinz war. Nach der in einem Briefe seines Oheims,

Grafen Ernst Friedr. v. E., an die mütterliche Großmutter ausgesprochenen Absicht, den jungen Karl an einen Hof zu bringen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß Karl vor seinem Eintritte in das anhaltische Dragoner-Regiment Hofjunker am anhaltischen Hofe gewesen ist. Der unrühmliche polnische Erbfolgekrieg hatte folgende Veranlassung.

Der wesentlich mit durch Preußens Unterstützung zum Reichsoberhaupte gewählte söhnelose Kaiser Karl VI. bemühte sich eifrigst, zu der zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia geschaffenen „pragmatischen Sanktion“ die Zustimmung der europäischen Mächte zu erlangen; mit dem Könige Friedrich Wilhelm I von Preußen schloß er dieserhalb 1728 das sogenannte „ewige Berliner Bündnis“ ab, und der letztere vollzog dasselbe mit dem Zusatze, er wolle der kaiserlichen Tochter zur Behauptung ihrer Erbrechte nöthigenfalls 10 000 Mann zu Hülfe schicken, vorausgesetzt, daß Oesterreich nach Erlöschen des Hauses Pfalz-Neuburg den preussischen Jülich-Berg'schen Erbrechten nicht entgegenetrete, wie das aber von Seiten der auf die wachsende Macht Preußens eiferfüchtigen Staaten England und Frankreich der Fall war. Als nun 1733 nach dem Tode August's III. von Polen-Sachsen der größere Theil des polnischen Adels den königlich französischen Schwiegersohn Stanislaus Leszczyński und nur der kleinere Theil den Kurfürsten August III. von Sachsen zum König gewählt hatte und letzterem wegen dessen bereitwilliger Anerkennung der pragmatischen Sanktion Oesterreich seine Unterstützung verweigerte, erklärte Frankreich zusammen mit Spanien und Sardinien den Krieg an Oesterreich. Der König von Preußen hätte nun gegen erneuerte aufrichtige Zusicherung des Herzogthums Berg sein ganzes schlagfertiges Heer dem Kaiser zur Verfügung gestellt; als aber solche Zusicherung sehr lau erfolgte, beschränkte sich der König darauf, die in dem „ewigen“ Bündnisse zugesagten 10 000 Mann Hülfstruppen zu stellen.

Dies Corps begleitete der König nebst dem Kronprinzen selbst ins Feld; das zugetheilte Dragoner-Regiment Prinz Eugen von Anhalt-Dessau marschirte am 4. Febr. 1734 aus seiner Garnison Tilsit aus, rückte anfangs März in Charlottenburg ein und stieß am 3. Juni zur Reichsarmee im Lager bei Heilbronn, wo auch der Vater des Prinzen von Anhalt, der alte Dessauer, nebst seinem jüngsten Sohne Moritz und seinem zweiten Sohne Leopold eintraf, auf welchen letztern im folgenden Jahre der Oberbefehl über die preussische Feldarmee übertragen wurde. Der anfänglich den Oberbefehl führende hochbetagte Prinz Eugenius von Savoyen wollte keine Schlacht wagen, ließ vor seinen Augen die Festung Kehl und Philippsburg wegnehmen und verlegte darauf die Armee in Winterquartiere. Entrüstet verließ der König Friedrich Wilhelm, der sich vergeblich bemüht hatte, den Prinzen zu einer Schlacht und zum Entsatze der Festungen zu bewegen, die Armee und ging nach Cleve, woselbst er in Folge des Verdrusses schwer erkrankte. Diesem kläglichen Feldzuge folgte ein noch kläglicherer Friede; demselben zufolge wurde Lothringen zunächst dem der Krone entsagenden König Leszczyński, nach dessen Tode aber an Frankreich abgetreten, wohingegen der seitherige Herzog Franz Stephan mit Toskana entschädigt und zugleich der Schwiegersohn des Kaisers wurde. Die gerechten Forderungen Preußens aber (Verzichtleistung Sachsens auf Jülich und Berg, Gewährleistung Bergs u.) blieben gänzlich unberücksichtigt.

Im Nov. 1735 trat Karl's Dragoner-Regiment, welches sich bei dem mißlungenen Entsatze von Philippsburg befunden hatte, den Rückmarsch an und rückte im Januar 1736 in Tilsit wieder ein.

Am 28. Juni 1736 wurde Karl v. E. Fähnrich und avancirte am 8. October 1741 zum Sek.-Lieutenant, nachdem das Regiment in diesem zweiten Jahre des ersten Schlesienschen Krieges nachträglich mobil gemacht worden, im Juni ausmarschirt, zu dem Beobachtungs-Corps des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau im Lager bei Genthin gestochen war und dann in und um Berlin Winterquartiere bezogen hatte. Karl's Schwadron lag in Treuenbriezen, von wo aus er seinem Oheime Grafen E. F. v. E. unter dem 21. März 1742 meldet, „wie sie nach Schlesien zu marschiren beordert worden“. Diesem gemäß brach das Reg. am 26. März 1742 wieder auf, traf anfangs Mai im Lager der königlichen Armee bei **Czaslau** ein und trug in der den Oesterreichern am 17. Mai gelieferten Schlacht wesentlich zu dem siegreichen Erfolge derselben bei (vgl. Karl's Brief an den Grafen v. Eberstein d. d. Zaslau, den 18. Mai 1742, S. 581, Nr. 433).

Dieser glorreiche Tage von **Chotusitz** hatte für Preußen die glücklichsten Folgen. Schon am 11. Juni kam ein Präliminar-Friede zu Breslau zu stande und am 5. Sept. 1742 rückte das nunmehr v. Koell'sche Drag.-Reg. wieder in Tilsit ein. Bald darauf ließ sich Karl, wie schon früher 1740, ein Werbe-Kommando ins Reich geben und besuchte bei dieser Gelegenheit seine Oheime und Schwestern in Harzgerode und Groß-Leinungen; nach einem Briefe war er 12. Nov. 1742 in Harzgerode, dann von Nordhausen aus vom 15. bis 18. Jan. **1743** wieder daselbst mit dem Hauptmann v. Mellin und Lieut. v. Wulffen, am 24. Jan. befindet er sich noch in Nordhausen, am 17. April in Eichen, in welcher Gegend er sich noch bis Ende Jan. **1744** aufhält (gibt 6. Dez. 1743 in Dillenburg einen Brief zur Post), im Mai 1744 war er in Groß-Leinungen.

Nach Ausbruch des zweiten Schlesiſchen Krieges marschirte Karl's Reg. am 26. Aug. 1744 aus Tilsit und kam (von Ende Okt. 1744 bis April **1745**) in Berlin zu stehen, woselbst es getheilt und aus demselben 2 Regimenter, Koell und Stofsch, gebildet wurden. Das erste Bataillon behielt der General Koell als Chef und wurde das Stammataillon zu dem späteren 1. (Litthauischen) Drag.-Regimente. „Der Sek.-Lieut. Karl Baron v. Eberstein“ blieb beim Reg. Koell. Dies gehörte zu dem Corps des Fürsten Leopold v. Anhalt, welches zuerst bei Gattersleben, dann bei Halle a. S. zur Beobachtung der Sachsen stand. Die Winterquartiere erhielt das Reg. in Berlin, wo es am 15. Okt. 1745 wieder einrückte. Hier vertauschte das Reg. die **weiße Grundfarbe der Uniform** mit der noch heute getragenen **hellblauen**.

Als der am 8. Nov. selbst nach Berlin gekommene König schon einige Tage darauf von dem feindlichen Anschläge Kenntnis erhielt, daß er noch im Laufe des Winters an 5 Orten zugleich angegriffen werden sollte, ging er sofort wieder nach Schlessien zu seinem Heere, nachdem er dem Fürsten von Anhalt Befehl gegeben hatte, in Sachsen einzurücken. Das Reg. Koell brach bereits am 15. Nov. von Berlin nach Halle auf, wo es am 25. eintraf. Von hier ging es mit dem Corps des alten Dessauers nach Sachsen, der am 29. Nov. Leipzig und 6. Dez. Torgau einnahm und dann über Meißen bis gegen Dresden vordrang, welches der sächs. Feldmarschall Graf v. Rutowski mit einem Heere von 35 000 Mann in einer starken Stellung bei Kesselsdorf zu decken suchte. Auf dem Marsche dahin wurde am 13. Dez. das Regiment von den Sachsen unvermuthet in dem Defilee bei **Nieder-Zehren** unweit Meißen überfallen und erlitt einen beträchtlichen Verlust. Der Gen.-Major v. Koell wurde von einem sächsischen Ulanen erstochen. Am 15. Dez. 12 Uhr mittags erschien die preuß. Armee im Angesicht der sächs. Stellung und marschirte 1800 Schritt vor derselben auf. Das Drag.-Reg. v. Koell erhielt seinen Platz auf dem rechten Flügel des ersten Treffens.

Um 2 Uhr nachmittags führte der greise Fürst Leopold in eigener Person 3 Grenadier-Bataillone, sein eigenes Reg. und das Drag.-Reg. v. Bonin gegen das feuerpeiende **Kesselsdorf** heran. Und vorwärts ging es in den feindlichen Kugel- und Kartätschenhagel hinein. Die zuerst zurückgeschlagene Infanterie und die Dragoner v. Bonin nahmen nach hartem Kampfe das stark verschanzte Kesselsdorf. Das Reg. v. Koell hieb wüthend auf die sächs. Garde-Karabiniers und Grenadiere zu Pferde ein, warf beide gänzlich über den Haufen und erbeutete eine Standarte und die silbernen Heerpauken. Das war für Nieder-Zehren! Hierauf wendete das Reg. sich auf die im Rückzuge begriffene sächs. Infanterie v. Niesemeuschel und 1 Bat. Fuß-Garde, ritt beide größtentheils nieder und nahm den Rest gefangen. Während dieses glänzenden Gefechts auf dem preuß. rechten Flügel war es auf dem linken Flügel gelungen, vorwärts zu kommen und den Feind völlig zu werfen. Um 4 Uhr nachmittags war die Schlacht entschieden, die feindliche Armee in völliger Auflösung und Flucht nach Dresden. Als der Fürst am Morgen nach der Schlacht sein Quartier verließ, um das Feld seines Sieges zu betrachten, ritt er an der Front des aus-

gerückten Regiments vokat. v. Koell vorüber und sprach demselben seine Zufriedenheit über das Verhalten am Tage zuvor aus. Am 25. wurde der Friede unterzeichnet, der Besitz von Schlesien war von neuem erobert und gesichert.

Das Dragoner-Reg. v. Koell hatte sich an dem Tage von Kesselsdorf so zu sagen die Sporen verdient, es konnte sich erhobenen Hauptes den schlachtengebräunten Kameraden von Hohenfriedberg und Sohr zur Seite stellen. Im Dez. 1745 ernannte der König den Gen.-M. v. Ruitz zum Chef des bisher v. Koell'schen Drag.-Regts., welches am 25. Dez. aus der Gegend von Dresden abmarschirte und im Febr. 1746 in Tilsit wieder einrückte.

In der hierauf folgenden 10jähr. Friedenszeit manövrirte das Reg. Ruitz mit dem 1744 aus ihm gebildeten Reg. Stosch zwischen Insterburg und Tilsit, dann bei Wehlau, Breitenstein und Königsberg zc.

Der Lieutenant Karl v. Eberstein, dessen Gesundheit im Kriege stark gelitten hatte, sah sich im Sommer 1748 genöthigt, in Pyrmont eine Brunnenkur zu brauchen. Im Frühjahr 1752 verheirathete sich Karl und am 11. Febr. 1753 wurde sein ältester Sohn Wilhelm, der spätere sächs. Hof- und Justiz-Rath (mein Großvater), geboren. Im J. 1754 erhielt Karl abermals ein Verbefehlsmando in das Reich, von dem er erst im April 1755 nach Tilsit zurückkehrte.

Um den bereits am 13. Jan. 1744 bei dem Reichskammergerichte in Wezlar anhängig gemachten Prozeß auf Wiedereinlösung des **Löhberger Zehnten** etwas eifriger betreiben zu lassen, nahm Karl 1756 die Vermittelung seines Königs, wie auch noch einmal später i. J. 1765 in Anspruch und ließ ferner durch den 1766 zu Ostern in Wezlar anwesenden jüngeren Kameraden Major v. Stutterheim Aufträge in dieser Sache an seinen Mandatar, den Rechtspraktikanten Licentiaten Lange, übermitteln. Freilich hatten alle diese Bemühungen bei dem allbekanntem schleppenden Geschäftsgange des Reichskammergerichts keinen Erfolg, trotzdem Karl den Prozeß bis an sein Lebensende fortführte; auch sein Sohn Wilhelm stand bald von der Weiterführung dieses aussichtslosen Rechtsstreites ab, seit dem 21. Dez. 1782 ließ er solchen auf sich beruhen.

Bei Ausbruch des 7jährigen Krieges wurden die in Preußen stehenden Regimenter mobil gemacht und unter dem Befehle des 72jährigen General-Feldmarschalls v. Lehwald zwischen Insterburg und Wehlau zusammen gezogen. Im Aug. 1756 wurde auch das Regt. v. Plettenberg auf den Feld-Stat gesetzt, blieb aber bis ins folgende Jahr in Tilsit stehen, wohin auch das Drag.-Reg. v. Finkenstein, 5 Est. des Husaren-Regts. v. Risch und 2 Gren.-Bat. gezogen wurden, um als ein Beobachtungs-Corps gegen Rußland zu dienen. Der Gen.-Major v. Ruitz erhielt 12. Juli 1756 die erbetene Entlassung und 3. Aug. in dem Gen.-Maj. v. Plettenberg einen Nachfolger. Nun nahm der 7jährige Krieg Karl's Thätigkeit bis zum Hubertusbürger Frieden unausgesetzt in Anspruch. Er wurde 25. Febr. 1757 Capitain, 23. Sept. 1760 Major, im Juli 1762 nach Abgang des Obersten v. Massow interimistischer und 9. Nov. 1762 wirklicher Regiments-Kommandeur. Er kämpfte 30. Aug. 1757 mit in der Schlacht bei Groß-Jägerndorf, 25. Aug. 1758 bei Zorndorf, 8. Sept. 1759 in dem Gefechte zum Entfage von Torgau (erhielt 300 Thaler Douceur), wohnte dem Gefechte bei Taschenberg oder Jagow (3. Sept. 1760), dann dem Gefechte um die Grüne Schanze vor Kolberg (19. Sept. 1761), ferner den Gefechten bei Gerwin (10. Okt. 1761), auf dem Marsche nach Gollnow und bei Klempin (20. Dez. 1761), darauf den Gefechten bei Klingenberg (29. Sept. 1762), Tuttendorf, Konradsdorf und Klein-Waltersdorf (15. und 16. Okt.) und endlich der Schlacht bei Freiberg (29. Okt. 1762) rühmlichst bei und erhielt den Orden pour le mérite.

Nach der ersten von Friedrich dem Großen verlorenen Schlacht bei Kollin (18. Juni 1757) in welcher auch Karl's Oheim Wilhelm v. Eberstein, der Major beim Leib-Kürassier-Reg., blieb — sehten sich die Russen mit einem 10 000 Mann starken Heere unter Feldmarschall Apraxin gegen die preussischen Staaten in Bewegung

und überschwebmten in der Folge trotz der glänzenden Siege Friedrich's bei Rosbach (5. Nov.) und bei Leuthen (5. Dez.) die nördlichen Provinzen und drangen bis Berlin vor. Zunächst rückten die Russen am 30. Juni vor Memel und zwangen am 5. Juli den Platz zur Übergabe. Die Russen bezogen am 28. Aug. ein Lager bei Morlitten; am **30. Aug.** lieferte ihnen bei **Groß-Jägerndorf** der Feldmarschall Lehwald eine Schlacht, die er aber verlor, weil er das russische Centrum irrtümlich für den linken Flügel gehalten hatte. Die Kavallerie hatte indessen auf beiden Flügeln ausgezeichnete Erfolge errungen, namentlich das gegen den rechten Flügel der Russen bei Woynothen vorgehende in der Brigade des General Plathen befindliche Regiment Plettenberg. Dahingegen wurde die gegen das Centrum vorgehende Infanterie überflügelt und in Flanke und Rücken gefaßt. Obgleich Sieger, zogen sich die Russen über die Grenze zurück. Dieser Rückzug wurde aber unter Verübung der unerhörtesten Grausamkeiten vollbracht; auch Tilsit*) wurde bombardirt.

Als nun aber die auf den Tod erkrankte Kaiserin Elisabeth gegen Vermuthen wieder genas, setzte sie Apraxin ab und ließ seinen Nachfolger Feldmarschall Grafen Fermor sofort wieder gegen Preußen vorrücken. Mitte Januar **1758** zog derselbe nach Königsberg, besetzte es am 22. Januar und ließ am 24. die ganze von Truppen entblößte Provinz der Kaiserin huldbigen. Mittlerweile war das Lehwald'sche 25 000 M. starke Corps auf des Königs Befehl nach Pommern gegen die vorgedrungenen Schweden gegangen, hatte diese noch vor Ende Dezember gezwungen, sich unter die Kanonen von Stralsund zurückzuziehen, und hatte dann in schwedisch-Pommern Winterquartiere bezogen. Das Dragoner-Reg. Plettenberg stand in der Umgegend von Stralsund. Im März 1758 gab der kränkliche Feldmarschall Lehwald das Kommando an den Generallieutenant Grafen Dohna. Da nun aber die Russen im März Elbing besetzten, und bis an die Grenzen Pommerns und der Neumark Streifzüge unternahmen, so verließ die preussische Armee am 15. Mai die Winterquartiere und zog sich zunächst in zwei Lager zusammen, bei Falkenhagen und bei Bütte (in letzterem war das Regiment Plettenberg), und am 6. Juli in ein einziges bei Schwedt. Um den Russen den Übergang über die Warthe freitig zu machen, wurden a. a. die Dragoner-Regimenter Plathen und Plettenberg nach Landsberg detachirt, woselbst 17. Juli Stellung genommen wurde. Nachdem diese Abtheilung wieder zu dem den auf Frankfurt rückenden Russen entgegen nach Lebus marschirenden Hauptcorps gestoßen war, wurde 6. Aug. ein Lager bei Frankfurt bezogen. Da indessen die Russen sich nach Landsberg a. d. Warthe und in der Richtung auf Küstrin gewandt hatten, wurde zu ihrer Beobachtung das Dragoner-Reg. Plettenberg zc. nach Keppen abgeschickt, bis wohin einige leichtere Gefechte vorkamen.

Am 10. Aug. brach nun der König selbst aus dem Lager bei Landshut in Böhmen mit 14 Bataillonen und 38 Schwadronen auf, um sich mit dem Grafen Dohna zu vereinigen. Den 15. Aug. erschien der russische General Fermor vor Küstrin und legte die Stadt in Asche, ohne die Festungswerke beschädigen zu können; er hob deshalb die Belagerung auf und lagerte mit 50 000 M. bei **Zorndorf**. Nach Vereinigung mit Graf Dohna setzte sich der König am 22. Aug. mit 30 000 M. in Marsch, überschritt am folgenden Tage die Oder und griff am **25. Aug.** die Russen an. Seydlich erzielte durch sein plötzliches Eingreifen den Ausschlag gebenden Erfolg, daß die russische Kavallerie über den Haufen, die Infanterie zurückgeworfen und in Kürze der ganze rechte Flügel vernichtet wurde. Die Regimenter Plathen und Plettenberg waren in vollem Trabe durch das brennende Zorndorf hindurch gegangen; das Regiment Plettenberg setzte seinen Marsch nach dem linken Flügel fort, hieb ein, bemächtigte sich einiger Kanonen und verschaffte der geschlagenen In-

*) Hier selbst hatte Karl seine Familie zurückgelassen; seine Frau war der Sicherheit wegen auf ein Gartenhaus außerhalb der Stadt an der entgegengesetzten Seite, auf welche das Bombardement erfolgte, gezogen und sie blieb mit den Kindern während desselben im Garten unter freiem Himmel. Der damals 4jährige Sohn Wilhelm berichtet in seiner Autobiographie über das Krepiren einer Bombe, deren Stücke im Bogen nach allen Seiten und verschaffte der geschlagenen In-

fanterie der Avantgarde Zeit, sich zu sammeln und wieder vorzugehen. Erst die Nacht machte dem mörderischen Kampfe ein Ende. Die russischen Generale sammelten wieder einige Tausende Mann, welche am folgenden Tage nach Landsberg an der Warthe entkamen, da wegen der Ermüdung der 11 Stunden ununterbrochen im Gefecht gewesenen Kavallerie der König die Schlacht nicht erneuern mochte.

Das Dragoner-Regiment Plettenberg hatte an Toten 1 Offizier, an Verwundeten 3 Offiziere: Stabs-Capit. Karl Baron v. Eberstein, deren Vetter Leopold v. Eberstein und Lieut. v. Cronhjelm (Pauli, Leben großer Helden III. 258, und Kähler, Litth.-Drag.-Regt. I. 112).

Nach Abzug des Königs nach Sachsen, woselbst die eingerückten Oesterreicher Dresden bedrohten, blieb der General Graf Dohna mit einem Corps (wobei das Regiment Plettenberg) zur Beobachtung des Feindes zurück. Den auf Berlin vorrückenden Schweden ging General v. Wedell entgegen, nachdem er nach seinem Eintreffen in Berlin am 20. Sept. durch das Reg. Plettenberg verstärkt worden war; er nahm seinen Marsch über Oranienburg bis in die Gegend von Fehrbellin; am 25. nahm er die vom General v. Spaen kommandirten Plettenberg'schen Dragoner und Möring-Husaren und marschirte mit ihnen in vollem Trabe 2 Meilen bis Tarnow; bei Linum, wo das Reg. Plettenberg auf die Bedeckung der feindlichen Fouragiere traf, machte es eine glückliche Attacke auf die Kavallerie. Am folgenden Tage griff Wedell die in Fehrbellin stehenden Schweden an, jedoch ohne namhaften Erfolg. Da die Schweden aus ihrem Lager bei Ruppin, in dem sie bis zum 11. Okt. ganz ruhig gestanden hatten, aufgebrochen und bis Voigdenburg zurückgegangen waren, schickte der General v. Wedell in der Nacht vom 14. auf den 15. Okt. den General v. Spaen mit 200 Plettenberg'schen Dragonern und 200 Husaren nebst einem Gren.-Bat. nach Voigdenburg; Spaen überfiel das Lager des schwedischen Generals Hessenstein; der Überfall war so plötzlich und gelang so vollkommen, daß die Wachen, ohne einen Schuß thun zu können, aufgehoben wurden und die Bedeckung nicht in das Gewehr kommen konnte, sondern halb angezogen und ohne Waffen die Flucht ins Lager nehmen mußte. Die Preußen verloren keinen Mann und zogen sich, als das schwedische Lager in Alarm kam, wieder auf ihr Hauptcorps zurück.

Nachdem die schwedische Armee bis Prenzlau zurückgegangen und General v. Wedell ihr bis Suckow gefolgt war, erhielt er vom Könige Befehl, nach Sachsen zu marschiren. Er brach am 28. Okt. nach Berlin auf, vereinigte sich hier mit der hier anlangenden Armee des Generals Grafen Dohna und bildete mit seinem Corps die Avantgarde, an deren Spitze der General v. Malachowsky mit seinen Husaren und den Plettenberg'schen Dragonern marschirte. Der Marsch ging nach Torgau und von da am 15. Nov. nach der stark vom Feinde besetzten Stadt Eilenburg, welcher gegenüber auf den Anhöhen an der Mulde der österreichische General Haddick stand. Unter einer von Mittag bis spät abends dauernden Kanonade zogen sich die Plettenberg'schen Dragoner und die Husaren rechts um die Stadt, setzten durch eine Furth der Mulde über den Fluß und gingen dem Feinde in die linke Flanke; ihnen folgte die übrige Reiterei der Armee. Aber General Haddick wartete den Angriff nicht ab, verließ vielmehr in größter Eile die Stadt und seine Stellung und zog sich gegen Grimma zurück.

Die Oesterreicher und die Reichstruppen machten nunmehr Anstalt, Sachsen zu räumen und in die Winterquartiere zu gehen, als sie erfuhren, daß der König aus Schlesien gegen sie im Anzuge sei. Auch von Dresden zogen die Belagerungstruppen ab, ohne Friedrich's Angriff abzuwarten. Nur die vom General v. Manteuffel beobachteten Schweden tummelten sich noch im preussischen Vorpommern herum. General Graf Dohna erhielt nun Befehl, mit einem Theile seiner bisherigen Armee (wobei das Regiment Plettenberg) sie auch von da zu vertreiben. Er marschirte durch das Zerbit'sche, durch Brandenburg, Wittstock bis Stavenhagen in Mecklenburg, wo er 20. Dez. ankam. Der feuchten Witterung wegen konnte jedoch nichts Ernstliches vorgenommen werden, und so wurden zunächst Winterquartiere bezogen. In

der Nacht vom 31. Dez. auf den 1. Januar **1759** aber brach General Dohna mit der Armee wieder auf, rückte nach Damgarten und gestattete der Besatzung freien Abzug. Darauf ging das Reg. Plettenberg mit der Avantgarde bis Franzburg vor und nahm dem Feinde mehrere Gefangene und viel Bagage ab. Nach durch General Manteuffel erzwungenem Übergange über die Peene unweit Anklam zogen sich die noch bei Greifswalde stehenden Schweden nach Stralsund zurück und überließen die Besatzungen von Anklam und Demmin ihrem Schicksale.

Den 14. Januar gingen die Plettenberg'schen Dragoner und einige Bataillone Infanterie zur Belagerung von Anklam ab, woselbst sich ihnen am 21. Jan. die Besatzung ergab. Nachdem auch Demmin kapitulirt hatte und nach Rückzug der Schweden nach Stralsund und Rügen, verlegte der General Graf Dohna seine Armee in Mecklenburg und in Schwedisch-Pommern in Winterquartiere mit dem Hauptquartier Rostock; das Regiment Plettenberg kam zwischen Barth und Damgarten zu liegen. Hier stand das Regiment bis Anfang Mai, worauf die Armee bei Anklam über die Peene zurückging. Die in Stralsund und Rügen so gut wie eingesperrt gewesenen Schweden bekamen durch die inzwischen erfolgende Annäherung der Russen wieder Luft. Gegen diese mußte sich nun General Dohna wenden; er ließ jedoch, um Pommern so viel wie möglich zu decken, den General v. Kleist mit den Plettenberg'schen Dragonern, 2 Schwadronen Husaren, 2 Infanterie-Regimentern und 2 Gren.-Bat. zurück. Diese Truppen blieben in ihrem Lager bei Bartow, auf dessen rechtem Flügel drei, auf dem linken zwei Schwadronen der Plettenberg'schen Dragoner standen, bis zur Mitte August unbehelligt. Da nach der verlorenen Schlacht bei Kunersdorf der General Kleist Befehl erhalten hatte, mit 4 Bataillonen zum Könige zu stoßen, die übrige Infanterie nebst der Reiterei über Berlin nach Sachsen marschiren zu lassen: so ging die letztere Abtheilung über Berlin nach Züterbogk zum Corps des Generals v. Wunsch, woselbst sie am 26. Aug. eintraf. Am folgenden Tage ging dies verstärkte Corps über Zahna nach Wittenberg, das noch denselben Tag eingenommen wurde. Am 30. rückte General Wunsch vor Torgau, das ebenfalls kapitulirte. Da nun das Corps auf die erst am 2. Sept. nachkommende Artillerie hatte warten müssen, konnte es nicht früher als am 3. nach Dresden aufbrechen. Am 4. bei Tagesanbruch stießen die die Avantgarde bildenden Dragoner und Husaren zwischen Koldorf und Großenhain auf das ungarische Palatinat-Husaren-Regiment, warfen es über den Haufen, machten davon 300 Gefangene und erbeuteten 500 Pferde. Allein diese so rasch ausgeführten Unternehmungen und glücklichen Erfolge nahmen dennoch die knapp zugemessene Zeit hinweg, um noch rechtzeitig zum Entsatz der von der Reichsarmee bedrohten sächsischen Hauptstadt beitragen zu können. Und da nun auch dem in Dresden kommandirenden Grafen Schmettau von dem Anmarsche des Generals v. Wunsch keine Nachricht gegeben worden war: so erfolgte am 4. Sept. die Räumung Dresdens, bevor General v. Wunsch vor der Neustadt erschien, trotzdem er am 5. Sept. noch vor Tagesanbruch von Großenhain aufgebrochen war, um Dresden zu entsetzen. Und so blieb ihm nichts übrig als abends den Rückmarsch nach Großenhain anzutreten. Der durch diese Umstände für den ganzen nächsten Verlauf des Krieges herbeigeführte Nachtheil konnte auch durch die nächsten glücklichen Erfolge nicht wieder gut gemacht werden, welche durch die Tapferkeit der Armee errungen wurden. Denn als Friedrich im ersten Jahre des 7jährigen Krieges im Okt. 1756 Sachsen zur Übergabe gezwungen hatte und sich im Besitze der Landeshauptstadt befand, hatte er sich hiermit den hochbedeutenden Gewinn verschafft, daß er in den Steuern, welche er aus dem wohlhabenden Lande zog, reiche Mittel zur Verstärkung seiner Wehrkraft fand. Trotz dem blutigen Überfalle bei Hochkirch am 14. Okt. 1758 hatte er es behauptet. Nach Übergabe der Hauptstadt wurde wenigstens das von den Reichstruppen bedrohte Land durch die nun folgende rühmliche Schlacht bei Torgau gesichert, wodurch es möglich wurde, daß, als 1761 der tapfere Prinz Heinrich mit schlecht geschulten Truppen Sachsen selbst zur Hälfte hatte behaupten können, am 29. Okt. 1762 der glänzende Sieg bei Freiberg errungen wurde, welcher dann den am 15. Febr. 1763 zu Hubertusburg geschlossenen

— Preußen genau in den Grenzen wie im Jahre 1756 wiederherstellenden und feierlich anerkennenden — Frieden zur Folge hatte.

Wie an der Gewinnung dieser glorreichen, dem preussischen Staate, außer der Existenzberechtigung, die Stellung einer geachteten und sehr gefürchteten! europäischen Macht verschaffenden Schlacht das Tilsiter Dragoner-Regiment und namentlich sein damaliger Kommandeur Karl Freiherr v. Eberstein einen hervorragenden Antheil genommen, wird aus der späteren Darstellung erhellen, zunächst aber liegt uns hier außer der näheren Darlegung dieses Verdienstes noch die bis zu dem epochemachenden Ende des 7jährigen Krieges ununterbrochen bewährte Theilnahme des Regiments an den Erfolgen der weiteren kriegerischen Unternehmungen ob.

Nach der vergeblichen Anstrengung des Generals v. Wunsch, durch forcirten Marsch die Kapitulation Dresdens zu verhindern, war derselbe nach Großenhain zurückgegangen, hatte dort ein Lager bezogen, war aber auf die eingetroffene Nachricht, daß Torgau vom Feind bedroht werde, schon wieder am 7. September 1759 mit 3 Schwadronen vom Dragoner-Reg. Plettenberg, 3 Schwadronen Husaren und 3 Bataillonen aufgebrochen und nach Torgau voraus marschirt; mit dem Ueberreste des Corps folgte dann der Oberst v. Wolffersdorff. Am 8. Sept. erging von dem österreichischen General St. André die Aufforderung zur Übergabe des Places; der General v. Wunsch aber ließ die feindliche Stellung durch die Tilsiter Dragoner rekognosziren, wobei diese ein starkes Kanonenfeuer auszuhalten und dem feindlichen rechten Flügel gegenüber so lange gehalten hatten, bis das Hauptkorps herangekommen war. Eine Kanonade eröffnete dann sofort das Gefecht. Nachdem die zwei auf den rechten Flügel gestellten Schwadronen Dragoner sowohl die feindliche Kavallerie des linken Flügels bis in den Wald auf dem Wege nach Schilda geworfen hatten und dadurch der feindlichen Infanterie des linken Flügels in den Rücken gekommen waren, sodas diese in größter Unordnung die Flucht ergriffen hatte, warfen sich auch die drei Dragoner-Schwadronen des linken Flügels in voller Carriere auf die entgegenstehende feindliche Reiterei und trieb sie bis in den Wald zurück; hiermit fertig, griffen die Dragoner wie auch die Infanterie an, sprengten einen Theil auseinander und eroberten 8 Kanonen. Die übrige feindliche Infanterie zog sich nach dem Walde auf der Straße nach Eilenburg zurück.

Dies an und für sich nicht sehr bedeutende Gefecht hatte dennoch alle Folgen des größten Sieges; denn es verschaffte nicht allein den preussischen Waffen die Achtung wieder, die durch die Niederlage von Kunersdorf etwas gesunken war, sondern machte auch noch den König wieder zum Herrn des größten Theils von Sachsen. Der General v. Wunsch ließ in dieser Ansicht von der Bedeutung des errungenen Sieges dem Tilsiter Dragoner-Regimente für die 8 eroberten Kanonen sogleich 800 Thaler zur Vertheilung an die Unteroffiziere und Gemeinen auszahlen; außerdem erhielten die beiden Majore v. Bogrell und v. Lohberg jeder 500 Thlr., die beiden „Capitains mit Schwadronen“: v. Gramm und Baron v. Eberstein jeder 300 Thaler, jeder Stabscapitain 100 Thlr. und jeder Lieutenant und Fähnrich 30 Thlr. bar ausgezahlt.

Mittlerweile war der vom Könige nachträglich zum Entsatz Dresdens abgeschickte Generallieut. v. Fink aus dem Lager bei Waldau am 9. Sept. bis Großenhain gekommen, hatte die erfolgte Übergabe Dresdens erfahren und war dann nach Torgau zu marschirt. Nach Vereinigung mit den Truppen des Generals v. Wunsch ging nun 12. Sept. das ganze Corps nach Eilenburg, welches der Feind bei seiner Annäherung verließ. In der Nacht brach General v. Wunsch mit den Tilsiter Dragonern, 2 Schwadronen Husaren und 6 Bataillonen wieder auf und marschirte auf Leipzig und zwang die Stadt zur Übergabe. Darauf brach das Corps den andern Nachmittag wieder auf über Döbeln und, von da mit dem Fink'schen Corps wieder vereinigt, nach Rössen dem österreichischen General Haddick entgegen, der mit seinen leichten Truppen eine Kette von Meissen bis Rössen gezogen hatte.

Es fielen nun mit dem Feinde, mit welchem sich die Reichsarmee vereinigt hatte, fast täglich Gefechte vor, unter welchen das vom 21. Sept. das bedeutendste war und bei dem das Tilsiter Drag.-Reg. stark engagirt war.

Da am 30. Sept. der Feldmarschall Daun das preussische Lager rekognosziren und dadurch seine Absicht durchblicken ließ, daß er angreifen wolle, der General v. Finck aber glaubte, denselben nicht abwarten zu dürfen, so ließ er sogleich das Gepäck nach Strehla zurückgehen und folgte in der Nacht vom 1. auf den 2. Okt. nach. Das Drag.-Reg. Plettenberg machte die Arrieregarde und der Capitain v. Eberstein maskirte diesen Marsch, indem er mit einer Schaar von 300 Dragonern und Husaren von Korbitz aus gegen Deutsche Bohra und Oschaz und dann erst nach Strehla ging. So geschah es, daß die österreichischen Vorposten von dem Ausbruche der Preußen nicht das Geringste bemerkten, und, als der Feldmarschall Daun am 2. Okt. früh morgens zum Angriffe heranrückte, fand er zu seinem Verdrusse, daß sein Gegner sich aus der Schlinge gezogen habe. So wurden die Absichten Daun's und seine weit gehenden Hoffnungen vereitelt, da am 4. Okt. auch der Prinz Heinrich im Lager bei Strehla sich mit dem General v. Finck vereinigte. Und da Daun auch die Nachricht erhielt, daß die Russen nach Polen zurückgegangen waren, so zog er sich nach einer erfolglosen Abschwenkung gegen Torgau am 4. Nov. wieder nach Dresden zurück. Prinz Heinrich setzte sich dann am 5. auch wieder in der Richtung auf Meissen in Bewegung; am 8. stieß bei Lommatsch die aus Schlesien ausmarschirte königliche Armee zu ihm. Es erfolgte nun der Vormarsch über Meissen nach Hirschstein und Nauendorf. Nachdem am 13. Nov. der König selbst bei der Armee eingetroffen war und er die Generale Finck und Wunsch trotz Finck's Gegenvorstellungen mit einem Corps von 18 Bat. und 35 Schwadr. nach Maxen dem Feldmarschall Daun in den Rücken geschickt hatte, erkannte er zu spät diesen Fehler, nachdem das Corps, von Österreichern und Reichstruppen umringt, nach tapferstem Widerstande und nach Verschießen aller Munition sich hatte kriegsgefangen ergeben müssen. Wohl zog nun der König, um den Abgang an Truppen zu ersetzen, ein Corps von 13000 Mann von der verbündeten Armee an sich und bezog, den Österreichern gegenüber, das Lager bei Wilsdruff. Den 17. Nov. kam das Reg. Plettenberg auf Vorposten bis zum 23., wo es bei starkem Nebel von feindlicher leichter Kavallerie und Kroaten angegriffen wurde und nur durch das energische Eingreifen der neben ihnen in den Defileen von Ockerwitz stehenden Grenadiere unverfehrt blieb.

Als die Kälte immer strenger und der Mangel an Lebensmitteln immer fühlbarer wurde, sahen beide Heere sich genöthigt, in den ersten Tagen des Januar **1760** richtige Winterquartiere zu beziehen: die Preußen in der Gegend von Freiberg.

Nachdem das Tilfiter Dragoner-Reg. von seinen Quartieren in den Dörfern Koitsch, Leitewitz und Ober-Wartha aus noch immerfort die Feldwache bei Ansewitz gegeben hatte, brach dasselbe am 24. März nach Pommern gegen die Schweden auf. Nachdem dieselben bis in die Gegend von Prenzlau vorgerückt waren, und nachdem der gegen sie operirende General v. Manteuffel in Anklam von ihnen gefangen genommen worden war, wurde das kleine nun unter den Generalmajor Jung-Stutterheim gestellte Corps durch das Dragoner-Reg. Plettenberg verstärkt. Dies marschirte über Torgau, Treuenbrieken, Potsdam, Prenzlau und Pasewalk und kam am 15. April bei dem an der Peene stehenden Corps an. Anfang August setzten sich die Schweden in Bewegung und machten Miene, durch das mecklenburgische Gebiet hindurch zu gehen und den Preußen in die linke Flanke zu fallen. Das Regiment hatte von da an mit den Schweden häufige und glückliche Scharmügel. Auf die Nachricht von einem seitens der Österreicher beabsichtigten Einfalle in die Mittelmark brach, um Berlin zu decken, der General v. Stutterheim am 10. Sept. mit dem ganzen Corps nach Zehdenick auf. Hier im Lager bei Zehdenick stand das Stutterheim'sche Corps ruhig bis Anfang Oktober, da auch die Schweden in ziemlicher Unthätigkeit in ihrem Lager bei Prenzlau verharrten. Als der seit dem 1. Okt. das Stutterheim'sche Corps kommandirende Prinz Eugen von Württemberg bereits in der zweiten Nacht nach seinem Eintreffen bei dem Corps die Nachricht erhalten hatte, der russische General Graf Tottleben sei im Anmarsche auf Berlin, mußten dieserhalb die Tilfiter Dragoner aufbrechen und in Eilritt in Berlin einziehen, welches nur

1500 Mann Besatzung hatte. Die Dragoner wurden von den Berlinern wie vom Himmel gesandte Erretter betrachtet. Der erste Angriff des Grafen Tottleben von den Rixdorfer Kollbergen aus wurde abgeschlagen, und als er dann selbst von der Stadt aus angegriffen wurde, zog er sich nach Köpenick zurück. Zwei Nächte und einen Tag hatten nun die (in den Ställen der jetzigen Garde-du-Corps-Kaserne hinter der Akademie einquartierten) Dragoner Ruhe, bis am 6. Okt. der russische General Czernitschew zum Vorschein kam. Diesem ging der vor dem Landsberger Thore aufgestellte Prinz v. Württemberg entgegen unter Kanonade und theilweisen Gefechten an diesem und den folgenden Tagen. Nachdem Graf Tottleben wieder erschienen war und auch ein österreichisches Corps sich näherte, wurden vom 8. Okt. ab die Gefechte vor den Thoren lebhafter, wobei die Tilsiter Dragoner stark theilhaftig waren, sodas auch der Verlust nicht unbedeutend war. Trotzdem nun auch das Corps des Prinzen v. Württemberg durch den aus Sachsen eingetroffenen General v. Hülsen auf 14000 Mann verstärkt worden war, so wagten beide Generale indessen keine Schlacht und zogen sich in der Nacht zum 9. Okt. nach Spandau zurück, Berlin seinem Schicksale überlassend. Nachdem die Oesterreicher und Russen in Berlin eingezogen waren, eilten sie schon nach drei Tagen auf die Schreckenspost, „der König sei im Ammarsch“, wie beflügelt davon. Als der König so seine Hauptstadt vom Feinde verlassen fand, beschloß er, sofort wieder zur Eroberung des nun ganz in Feindes Händen befindlichen Sachsens aufzubrechen. Der König ging bei Roswig über die Elbe, und nachdem sich das Corps des Prinzen 26. Okt. angeschlossen hatte, schickte er zur gänzlichen Vertreibung der auf dem Rückzuge begriffenen Reichsarmee den General v. Linden über Kemberg und Düben nach Leipzig mit 8 Bat., welchen die Dragoner-Regimenter Plettenberg und Normann, ferner die grünen Husaren und das (1758 vom Oberstlieut. v. Berger angeworbene, zu Halberstadt errichtete, darauf 1759 an den vormaligen Marburger Professor, späteren holländischen Fortifikationsoffizier Carl Gottlieb Guichard genannt Quintus Iellius übertragene) Frei-Regiment Quintus Iellius zugetheilt war. Am 31. Okt. vor Leipzig angelangt, konnte General Linden, da der feindliche Kommandant bei starkem Nebel aus der Stadt entwich, am 2. Nov. wieder über Eilenburg zur königlichen Armee nach Torgau abmarschiren. In Eilenburg blieben die Tilsiter Dragoner mit 3 Bat. Inf. zur Bedeckung der Kriegskasse etc. stehen und stießen erst den Tag nach der siegreichen am 3. Nov. gegen den Feldmarschall Daun gewonnenen Schlacht bei Torgau wieder zur Armee. Der errungene Sieg machte den König wieder, bis auf Dresden, zum Herrn Sachsens. Das preussische Heer bezog Mitte Nov. Winterquartiere; der König selbst nahm das seinige in Leipzig und ließ den Prinzen von Württemberg, um den erneuten Streifereien der Schweden und Kosacken zu begegnen, über Herzberg und Fürstenwalde nach Schwedt abmarschiren. Diefem Corps wurde das Tilsiter Dragoner-Reg. wieder zugetheilt. Von Schwedt aus ging das Regiment am 20. Nov. über Pyritz und Stargard und stieß am 26. bei Plathe zum Corps des Generals v. Werner, marschirte mit diesem nach Köslin, stieß 11. Dez. wieder zu dem sich gegen die Schweden wendenden Corps des Prinzen v. Württemberg, rückte über Stettin und Demmin in den ersten Tagen des Januar 1761 ins Mecklenburgische ein und bezog bei Rostock Winterquartiere, da die Schweden sich bis Greifswalde zurückgezogen hatten.

Schon am 15. Januar 1761 verließen von dem Tilsiter Drag.-Reg. 2 Schwadronen die Winterquartiere und marschirten über Stettin nach Naugard, wo am 16. Febr. die 3 anderen erst am 5ten aus Rostock ausgerückten Schwadronen nebst einem Bataillon hinzustießen und dann zusammen mit den ersteren weiter zu dem bei Körlin stehenden Corps des Generals v. Werner marschirten. Sie kamen hier in feste Quartiere; gleichzeitig wurde das Lager verschanzt, gegen welches dann am 12. Juni die Russen unter Tottleben von Neustettin her heranrückten und zunächst einen Angriff auf Belgard unternahmen. Hierhin wurde zur Unterstützung der daselbst stehenden Truppen der Major v. Eberstein mit 300 Dragonern und mehreren Bataillonen beordert; es

kam zu einer Kanonade und während 4 Tagen zu beständigen Scharmüßeln; obgleich der Feind seine Angriffe mit stets verdoppelter Heftigkeit wiederholte, so wurden solche doch jedesmal abgeschlagen und der Plaz behauptet. Nachdem am 21. Juni die Russen über die Persante gegangen waren, wurde die Stellung der Preußen am 30. dahin verändert, daß die Verschanzungen vor Kolberg besetzt wurden; als Vortruppen kamen die Werner'schen Husaren nach Kowanß und Kosegger, die Dragoner unter Major v. Eberstein nach Groß-Gestin; sie sollten die Gegend v. Körlin bis Greiffenberg zwischen der Persante und Rega durch häufige Patrouillen decken. Vom Strande bis Henckenhagen wurde demgemäß fleißig patrouillirt, und bei dieser Gelegenheit kam es mit den Kosaken öfters zum Handgemenge. Nach dem am 19. Aug. erfolgten Anmarsche einer zweiten russischen Kolonne zog sich alles ins verschanzte Lager bei Kolberg, wo sich General v. Werner mit dem nunmehr den Oberbefehl übernehmenden Prinzen v. Württemberg vereinigte und nach Heranrücken von weiteren 27 000 Russen unter General Komanzow das Lager vor der Festung noch mehr verschanzte. Bei den nun täglich vorkommenden Vorpostengefechten hielt das Reg. Plettenberg täglich 200 Pferde gestellt. Am 4. Sept. rückten die Russen noch weiter vor und schlossen die Preußen vom Strande bis zur Persante völlig ein. Nun verging kein Tag ohne Kanonade und kaum einer ohne Scharmüßel und Gefechte. Von den vielen weiteren Engagements der Tilsiter Dragoner sei hier nur noch angeführt, daß, während ein Theil des Regiments mit noch einigen andern Truppen wegen eingetretenen Futtermangels für die Pferde das Lager unter persönlicher Führung des am andern Tage in Gefangenschaft gerathenen Generals v. Werner am 11. Sept. verlassen hatte, der Major v. Eberstein mit 180 Pferden von seinem Regimente, 50 Pferde von dem des Prinzen von Württemberg und 150 Pferde von dem Werner'schen zur Stellung der Feldwachen und Patrouillen im Lager zurückgeblieben war. Er hatte mit seinen Reitern fast beständig zu Pferde sein müssen. Eines der hitzigsten Gefechte, dem dies Detachement beigewohnt hatte, war der Sturm auf die Grüne Schanze. Den 19. Sept. morgens hatten die Russen diese 600 Schritte vor dem rechten Flügel des verschanzten Lagers befindliche Schanze erstürmt, waren aber nicht lange in ihrem Besitze geblieben, vielmehr noch am selben Morgen wieder hinausgeworfen worden. Um sie nochmals wieder zu nehmen, ließen sie mehrmals Sturm, wurden aber mit großem Verluste zurückgeschlagen. In diesem Gefechte hatte der Major v. Eberstein mit seinem Detachement der Infanterie die Flanke und den Rücken gegen die feindliche Reiterei und die Kosaken gedeckt und sich die Zufriedenheit des Prinzen in hohem Grade erworben.

Bei den vielen nun folgenden Wechselfällen, Hin- und Herzügen zu dem Zwecke, um Transporte mit Lebensmitteln der fast ausgehungerten Festung zuzuführen, war das Tilsiter Drag.-Reg. ununterbrochen betheilig, ebenso auf dem Rückzuge, den der Prinz antreten mußte, um der Besatzung Kolbergs den dürftigen Unterhalt nicht noch mehr zu schmälern. Dieser Rückzug ist einer der merkwürdigsten in der Kriegsgeschichte. Die Kälte war während der Zeit so groß, daß z. B. 12. Dez. auf dem Marsche über 100 Soldaten erfroren. Auf diesem Rückmarsche wurde am 15. Dez. der Major v. Pogrell gefangen. Derselbe hatte seit dem 12. Sept. das Kommando über das Regiment gehabt, da an diesem Tage nach der Gefangennahme des Generals v. Werner der bisherige Regimentskommandeur Oberst v. Massow den Oberbefehl über das von Werner geführte Detachement übernommen hatte. Von dem 15. Dez. 1761 an lag dem nun ältesten Stabsoffiziere des Regiments: dem Major v. Eberstein, die Führung desselben ob. Nominell ist der Major v. Pogrell bis zu seinem nach der Auswechslung ihm erteilten Abschiede noch fortgeführt worden.

Auf dem weiteren Rückmarsche nach Stargard, auf dem die Tilsiter Dragoner und Werner'schen Husaren oft mit den den Weg versperrenden Kosaken ins Handgemenge gekommen waren, schien am 20. Dez. die Sache eine schlimme Wendung nehmen zu wollen, als sie von einer überlegenen Schaar regulärer feindlicher Reiterei angegriffen wurden und die vielen, hier dem Feinde zum ersten Male in die Augen

fehenden Rekruten die in diesem Augenblick so nöthige Fassung zu verlieren anfangen. Dennoch aber gelang es, die Leute zusammen zu halten, die Ordnung wieder herzustellen und den Weg zu bahnen. Major v. Eberstein, der mit 5 Schwadr. der Dragoner bei der Infanterie geblieben war, ging nebst derselben, ungeachtet des feindlichen Kanonenfeuers in größter Ordnung über die Ebene nach Stargard. Obgleich die russische Kavallerie mehrmals zum Angriffe heransprengte, so wurde sie doch jedesmal mit vielem Verluste zurückgetrieben. Da das Corps des Prinzen v. Württemberg auf die Anordnung des Königs sich nun gegen die Schweden wandte und zunächst durch das Mecklenburgische marschirte, so war es erst am 10. Januar 1762 nach Zurückgehen der Schweden in ihren Antheil von Pommern möglich, Winterquartiere bei Rostock zu beziehen.

Aus diesen Winterquartieren brach am 24. April 1762 das Tilsiter Drag.-Reg. (dessen Chef Generalmajor v. Plattenberg fast immer um die Person Sr. Majestät des Königs gewesen war und in dem vergangenen Jahre den erbetenen Abschied erhalten hatte) zusammen mit 2 Inf.-Regimentern zur Armee des Prinzen Heinrich in Sachsen auf, während der Prinz v. Württemberg selbst, da der Friede mit den Schweden dem Abschlusse nahe war, nach Schlesien zum Könige abzog, dem sogar später ein russisches Corps von 20 000 Mann zu Hülfe kam. Es hatte sich nämlich die politische Lage durch den am 5. Januar 1762 eingetretenen Tod der Kaiserin Elisabeth sehr zu König Friedrich's Vortheil geändert, da ihr Nachfolger Peter III. schon lange die bisher herrschende auswärtige Politik mißbilligt hatte, sodas der König nun alle seine Truppen gegen die Oesterreicher und die Reichstruppen verwenden konnte.

Gleich den Tag nach seinem Eintreffen bei der Armee des Prinzen Heinrich mußte am 12. Mai das hier der Abtheilung des Generalleutenants v. Seydlitz zugewiesene Tilsiter Drag.-Reg. thätig eingreifen. Der Prinz ging bei Döbeln über die Mulde, griff die daselbst stehende österreichische Heeresabtheilung an und schlug sie; das Gefecht, in welchem der kommandirende österreichische General nebst 40 Offizieren und 1500 Gemeinen gefangen wurde, wurde durch einen Angriff auf die feindlichen Vorposten morgens um 3 Uhr eröffnet und hatte den Erfolg, das die Oesterreicher von den Reichstruppen getrennt wurden, sodas der Prinz Freiberg besetzen und am 16. bis Bretschendorf vorgehen konnte. Die Oesterreicher zogen sich in verschiedene Lager zwischen Dresden und Dippoldiswalde zusammen, die Reichsarmee dagegen bis Chemnitz und weiter bis Zwickau. Das Tilsiter Drag.-Reg. rückte erst in das Lager des Prinzen, nachdem es unter Seydlitz bis Oderau vorgedrungen, bei Arensdorf feindliche Reiterei angegriffen und dabei 500 Gefangene gemacht hatte.

Nach 14 Tagen wurde die Stellung des preussischen Corps von Frauenstein bis zum Tharander Walde ausgedehnt, an welchem neben dem Inf.-Reg. Manteuffel das Tilsiter Drag.-Reg. zu stehen kam; von hier aus gab es täglich 1 Offizier, 4 Unteroff. und 50 Dragoner nach Grillenberg zum Abpatrouilliren des von Klein-Hain über Gartha, Spedtschhausen bis an den Landsberg angelegten Verhaues; außerdem gab das Regiment auf die rechte Flanke nach Burckersdorf 1 Offizier mit 30 Pferden. In dieser Stellung blieb das Regiment bis zum 25. Sept. Am 29. Sept. früh 6 Uhr griff ein österreichisches Corps von den Höhen hinter Ruppendorf und Höchendorf den preussischen linken Flügel mit einer lebhaften Kanonade an; um 9 Uhr waren 1200 ungarische Grenadiere und Kroaten durch Klingenberg hindurch gegangen und hatten sich der Verschanzung und des darin befindlichen Geschützes bemächtigt. Zwei Schwadronen der Tilsiter Dragoner aber kamen herangejagt, warfen 300 Ungarn und Kroaten hinaus, hieben eine Anzahl nieder und machten 500 zu Gefangenen. Nachmittags detachirte der Prinz Heinrich den Major v. Eberstein mit 4 Schwadr. und einem Freibat. zu einer Rekognoszirung gegen Ruppendorf; derselbe vertrieb die Kroaten und Jäger aus dem Gehölz und von den Bergen und warf auch einige 100 Husaren und sächsische Dragoner, die bei Kunersdorf standen, über den Haufen, schlug sie dann nochmals zurück und trieb sie bis auf ihr Lager. Nachdem die Stellung des Feindes hierdurch erkannt war, zog sich der Major v. Eberstein mit seinen

Truppen, ohne verfolgt zu werden, durch den Hohlweg von Klingenberg zurück, worüber ihm sowohl, wie auch dem Regimente Se. Königl. Hoheit seinen Beifall zu erkennen gab; der Prinz ließ außerdem einem Wachtmeister, der sich sehr ausgezeichnet, aber die ihm angetragene Lieutenants-Stelle ausgeschlagen hatte, 100 Thlr. als ein Gnadengeschenk auszahlen.

In der Nacht auf den 30. Sept. verließ die Armee das bisherige Lager und bezog ein neues auf den Höhen bei Freiberg. Das Tilsiter Drag.-Reg. bekam seine Stelle auf dem linken Flügel in dem ersten Treffen dicht an der Infanterie; die Mulde nebst der Schmelzbrücke war vor der Fronte und Lohnditz im Rücken. Nachdem der Feind schon am 14. Okt. die Feldwachen und Vorposten aber erfolglos beunruhigt hatte, wiederholte er den Angriff am 15ten morgens 8 Uhr, ein starkes Corps stellte sich auf den Höhen von Krumm-Hennersdorf, Falkenberg und Hilbersdorf auf, führte Batterien auf und beschloß sehr heftig den durch 3 Schwadronen von Major v. Eberstein's Regiment gedeckten linken Flügel. Die 2 anderen Schwadronen des Regiments deckten die Infanterieposten an der Meißner-, Hammer-, Hals- und Schmelz-Brücke. Gegen letztere zog sich nachmittags eine Menge Tiroler Scharfschützen, Kroaten und Grenadiere durch die Gesträucher und zwischen den Schachthalden hindurch. Als der Major v. Eberstein solches bemerkte, ging er mit 2 Schwadronen zwischen Tuttendorf und der Schmelzbrücke durch eine Furth über die Mulde, hieb auf die Kroaten ein, trieb sie zurück und machte 78 Gefangene. Der rechte Flügel bei Brand hatte nicht so glücklich gefochten, sodah die Armee bei Einbruch der Nacht den Rückzug nach Reichenbach und Klein-Boigtsberg antreten mußte, wobei das Ebersteinische Regiment abermals die Arrieregarde der Kolonne des linken Flügels bildete, bis nachts 1 Uhr zur Deckung des Abmarsches der Infanterie auf den Höhen stehen blieb, alsdann die Feldwachen an sich zog und der Kolonne durch Lohnditz und Klein-Waltersdorf folgte. Während der Nacht war der Marsch ganz ruhig; gegen Sonnenaufgang aber wurde das Regiment vor dem langen Defilee von Klein-Waltersdorf von Manen und sächs. Dragonern angegriffen. Es hatte kein anderes Soutien als 200 Mann von einem Freibataillon, die noch diesseits des Defilees waren, und 4 Kanonen, die jenseits desselben auf einer Anhöhe standen und mit Bogenschüssen auf die Manen feuerten. Major Eberstein verlor jedoch in dieser mißlichen Lage die Geistesgegenwart nicht. Vor den Augen eines überlegenen Gegners „Kehrt“ zu machen, rottenweise abzuschwenken, um durch das Defilee zu gehen, war gefährlich und hätte den letzten Schwadronen großen Verlust zuziehen können; statt also sein Heil in der Flucht zu suchen, griff er vielmehr selbst an, trieb die Manen zurück, und als die herankommenden sächsischen Dragoner hierdurch zum Stutzen gebracht wurden, nahm er den Augenblick wahr, machte schnell Kehrt und ging im Trabe und in der größten Ordnung, ohne einen Mann zu verlieren, durch das Defilee. Mehreren Dragonern wurden zwar die Pferde unter dem Leibe erschossen, sie schlossen sich aber an das Freibataillon an und zogen sich mit diesem zurück. Der Major Eberstein erhielt den Verdienstorden.

Nachdem der Prinz Heinrich das Lager nach Warbach gelegt hatte, so aber, daß der rechte Flügel bis Egdorf und der linke gegen Rossen und Augustberg reichte, kamen die Ebersteinischen, sowie die Plathen'schen Dragoner der eingetretenen rauhen Witterung wegen vom 24. bis zum 28. Okt. in Breitenbach und die Infanterie des Avantcorps in Siebenlehn in Kantonnementsquartiere. Am 28ten aber marschirte das Regiment des Majors v. Eberstein über Seifersdorf nach Braunsdorf zur Kolonne des rechten von Sendlitz kommandirten Flügels und blieb die Nacht über in einem Walde, in welchem der Nähe des Feindes wegen kein Feuer gemacht werden durfte. Der Prinz Heinrich rüstete sich zu einem Hauptangriffe auf die bei Freiberg im Lager stehende Reichsarmee und das mit ihr verbundene österreichische Corps. Nach seiner Disposition sollte die linke Flanke des Feindes umgangen werden und der Hauptangriff in der Gegend von Brand geschehen; die Fronte sollte durch Scheinangriffe beschäftigt werden. Die Armee brach früh morgens auf. General Kleist mit seinen Husaren und seiner Legion, 2 Freibataillonen und dem Dragoner-Regimente des

Major v. Eberstein bildete die Avantgarde, unterstützt von der Grenadier-Brigade des Generals Queiß. Hierauf folgte Seydlitz mit seiner Abtheilung. Der Marsch ging über Wegesfurth und Ober-Schöna nach Micheln, woselbst die Kleist'sche Abtheilung auf ein Bataillon Kroaten und Reiterei von der Reichsarmee stieß, solche angriff und zerstörte. Während der Fortsetzung dieses Angriffs deckte Eberstein's Regiment den Ausmarsch der Seydlitz'schen Infanterie aus den Defileen von Micheln. Während dessen kanonirte der Feind sehr heftig von den Höhen bei **Brand** und bei den **drei Kreuzen**. Nach vollendeter Aufstellung der Schlachtlinie setzte sich das Regiment auf den linken Flügel der gegen den Spittelwald vorrückenden Queiß'schen Brigade. Als Seydlitz seine Infanterie gegen die feindliche auf der Höhe bei den drei Kreuzen stehende anrücken ließ und dabei bemerkte, daß solche keine Kavallerie-Unterstützung zu haben schien, befahl er dem Major v. Eberstein, derselben in die rechte Flanke zu fallen. Unter heftigstem Kartätschenfeuer ging Eberstein über einen schmalen durch Teiche und morastige Wiesen führenden Damm, hatte jedoch erst 2 Schwadronen hinüber, als ein feindliches, bisher hinter der Infanterie gestandenes Kürassier-Regiment in Galop herbeikam, welches, von den beiden Schwadronen angegriffen, Halt machte und sich nicht getraute, sich von seiner Infanterie zu entfernen. Hierdurch gewannen die 3 anderen Schwadronen Eberstein's Zeit, über den Damm heranzukommen; nunmehr stürmte Eberstein gegen die Kürassiere mit dem ganzen Regimente an, warf sie über den Haufen und trieb sie hinter Freiberg hinter der feindlichen Infanterie vorbei nach Hilbersdorf zu. Diese Kürassiere kamen gar nicht wieder zum Vorschein. Nachdem sich das Regiment wieder zusammengezogen hatte, ließ nun der Major v. Eberstein die österreichische Infanterie, die sich von der Höhe der drei Kreuze zurückzog, in Flanke und Rücken angreifen; das Regiment Salm, in dessen Reihen die Tilsiter Dragoner einbrachen, wurde größtentheils von ihnen niedergehauen. Kaum hatten sich dieselben wieder gesammelt, so griffen sie eine Batterie von 8 Kanonen an und nahmen selbige mit dem Degen in der Faust. Auch die übrige preussische Kavallerie hieb nun in vier österreichische Regimenter dergestalt ein, daß diese völlig zu Grunde gerichtet wurden. Nach einem harten Kampfe war der Feind geschlagen und trat auf allen Seiten den Rückzug an. Ein großer Theil der in größter Unordnung aus dem Spittelwalde retirirenden feindlichen Infanterie hatte sich in das mit Mauern umgebene Hospital-Vorwerk geworfen. Dasselbe wurde nun von zwei Schwadr. von Eberstein's Regimente angegriffen; ungeachtet des heftigen Feuers, welches der Feind von den Mauern und aus den Fenstern machte, wurde das Thor durch abgefeßene Dragoner aufgesprengt; die Schwadronen sprengten darauf in den Hofraum und hieben auf die Infanterie ein; die nun das Gewehr wegwarf und sich ergab. Gegen 700 Mann wurden hier zu Gefangenen gemacht, unter welchen sich mehrere Offiziere von allen Graden befanden.

Nach dieser siegreichen Schlacht, an welcher der Major Karl v. Eberstein mit seinen Tilsiter Dragonern so hervorragenden Antheil genommen hatte, der letzten des blutigen siebenjährigen Krieges, bezog die Armee des Prinzen Heinrich von Preußen das Lager, welches sie am 16. verlassen hatte; nur das Tilsiter Drag.-Reg. (aber ohne seinen verwundeten Kommandeur) ging fünf Tage nach der Schlacht (3. Nov.) mit dem Corps des Gen.-Maj. v. Alt-Stutterheim über Konradsdorf und Nauendorf gegen den Tharander Wald vor, vertrieb die feindl. Posten bis hinter das Defilee von Klingenberg und kehrte am 4. wieder in das Lager von Freiberg zurück; aber noch an demselben Tage rückte es der schlechten Witterung wegen nach Tuttendorf in Quartier.

In der Schlacht hatte Eberstein's Regiment verloren an Toten: 2 Unteroff., 20 Dragoner und 29 Pferde, an Verwundeten: 1 Offizier (der Kommandeur Major v. Eberstein, der am Fuße blessirt wurde), 4 Unteroff., 37 Dragoner und 43 Pferde, ein für die Leistungen verhältnismäßig geringer Verlust. Der Verlust des Feindes dagegen war ein großer, während die Sieger im ganzen nur 1500 Mann an Toten und Verwundeten verloren, hatte jener außer 3000 Toten und Verwundeten eine noch

größere Einbuße durch 4412 Gefangene, unter welchen sich 1 General und 78 Offiziere befanden; außerdem büßte er 28 Kanonen, 9 Fahnen und Standarten ein.

Am 30. Oktob. wurde Victoria geschossen; hierbei ließ der Prinz Heinrich durch den General v. Seydlitz dem Major v. Eberstein und seinem Regimente seine hohe Zufriedenheit bezeugen.

Am 9. Nov. besichtigte der König das Schlachtfeld und äußerte sich in höchst gnädiger Weise über die Leistungen der Truppen. Der Major v. Eberstein wurde zum wirklichen Kommandeur des Regiments v. Plettenberg ernannt. Den 16. brach das Reg. von Tutzendorf auf und marschirte über Rössen, Oschag, Torgau in die Winterquartiere, welche am 22. Nov. erreicht wurden. Es kam mit dem Stabe nach Herzberg zu liegen. Der Kommandeur des Regts., Major v. Eberstein, folgte später nach; er war genöthigt, wegen seiner in der Schlacht bei Freiberg erhaltenen Verwundung etwa 2 Monate lang in Rössen liegen zu bleiben. Dort wurde er gepflegt von seinem 9³/₄ Jahr alten Sohne Wilhelm, den er aus Tilsit durch den Capitain v. Preuß mit einem Rekruten-Kommando hatte nachkommen, in das Regiment als Junker eintreten und als solchen an der Schlacht bei Freiberg Theil nehmen lassen.

Als das Regiment in Herzberg stand und die Friedens-Unterhandlungen im Anzuge des Jahres **1763** in Hubertusburg stattfanden, sollten die ausgeschriebenen Kontributionen mit Härte schnell beigetrieben werden. Und da der Major v. Eberstein die Stadt Herzberg und die Gutsbesitzer in der Umgegend nicht mit der intendirten Härte behandelte, daß also die Kontributions-Summen nicht so schnell bei der Erschöpfung der Gegend zusammen gebracht wurden, so wurde der König böse und beauftragte das Freibataillon Quintus Icilius (gew. Prof. Guichard) mit der Exekution der Kontributionen. Bei dem Exekutionsgeschäfte, dessen Detailausrichtung ein gewisser Major Sauerzapf handhabte, verfuhr man nun mit revoltirender Grausamkeit. Auf Sauerzapf's Befehl wurde eine alte adlige Dame und Gutsbesitzerin im kalten Januar nach Herzberg hereingebracht, in eine Stube gesperrt und mit kaltem Wasser begossen, sodas sie einige Tage darauf starb. Das hatte der Oberst Quintus doch auch indulgirt. Der Major v. Eberstein, dem das zwar nichts anging, nahm aber diesen Vorfall als eine Ehrensache auf an dem Orte, wo er gleichfalls mit dem Stabe stand. Es kam zu sehr starken Außerungen. Der Major v. Eberstein in der Hitze warf den Adjutanten des Obersten Quintus, der ein Studiosus Theologiae gewesen, zur Treppe hinunter und offerirte dem Obersten Quintus Icilius ein Paar Pistolen. Allein weder der, noch der Adjutant hatten zu einer solchen Behandlung dieser Angelegenheit Lust. Der König endigte die Sache durch einen launigen Brief an Quintus Icilius, worin er ihm verbot, sich zu schlagen, und machte denselben zu seinem Lecteur. „Das Freibataillon wurde aufgelöst und reduzirt, das Regiment v. Plettenberg wurde aus Herzberg delogirt und 2 Meilen davon ein quartirt. Der Major Sauerzapf wurde auch reduzirt und ist nachher in polnischen Diensten als General, wiewohl mit wenig Ehre und applausu gestorben.“

Am 15. Febr. 1763 beendete der Hubertusburger Friede den siebenjährigen Krieg und am 4. März brach das Regt. v. Plettenberg aus den Winterquartieren auf, passirte bei Glogau die Oder, bei Posen die Warthe, bei Thorn die Weichsel und rückte am 17. April nach einer Abwesenheit von beinahe 6 Jahren wieder in seine Garnison Tilsit ein.

Unter dem 11. Mai 1763 erfolgte eine „Instruktion für die Kommandeurs der Kav.-Regimenter“, welche sich auf alle Gebiete des Dienstes erstreckte.

Gleichzeitig mit der eben angeführten Instruktion wurde dem Regimente „wegen des im letzten Kriege bezeugten guten Verhaltens“ der Vorzug zu Theil, seine Gesuche direkt an den König gelangen zu lassen.

Unter dem 10. Sept. erhielt das Reg. bis hieher vak. v. Plettenberg in der Person des Obersten v. Apenburg einen neuen Chef*) und begann nunmehr den regelmäßigen Dienstbetrieb des Friedens.

Die strenge Handhabung der Disziplin, eine Folge der scharfen desfallsigen königlichen Ordres, hatte namentlich unter den bei den Regimentern stehenden Ausländern starke Desertion zur Folge, auch bei dem Regimente v. Apenburg zeigte sich diese Erscheinung, und zwar in noch höherem Maße, als bei anderen Regimentern, wohl hervorgerufen durch die Härte, mit der Major v. Eberstein die schon an sich strengen Disziplinar-Bestimmungen handhabte.

Unter dem 20. Mai 1772 wurde Major v. Eberstein zum Oberst-Lieutenant befördert, und Ende des Monats marschirte das Reg. v. Apenburg nach Mockerau bei Marienwerder, um zum erstenmal seit Beendigung des Krieges wieder vor dem Könige die Revue zu passiren.

Nachdem J. Karl Fr. Frhr. v. E. von den gräfl. Ebersteinischen Erben das Schloß und Amt Leinungen käuflich übernommen hatte (wie S. 239 ff. der „Histor. Nachr.“ des Ausführlichen berichtet worden), sollte im Febr. 1773 die wirkliche Besitzergreifung erfolgen. Zu diesem Zwecke reiste der damalige Oberstlieut. v. E. in Begleitung seiner Tochter Charlotte zunächst nach Leipzig, wo er 12. Jan. 1773 ankam, holte seinen daselbst studirenden Sohn Wilhelm ab und begab sich an Ort und Stelle.

In Groß-Leinungen blieb Karl nach dem 18. Febr. 1773 erfolgten Abschlusse des (dann 5. März von Lorsch aus Seitens des Herrn v. Haufen unterschriebenen) Vertrags mit den Erben des Grafen Friedrich, sowie nach der am 19. März entgegengenommenen Erbhuldigung der Amts-Unterthanen dann noch nahe 9 Wochen, um sich von der Lage der Ebersteinischen Verhältnisse im Allgemeinen und besonders des seit dem Tode des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein äußerst schlecht verwalteten Berg- und Hüttenwerks durch eigene Anschauung zu informiren, sowie um das Nöthigste persönlich anzuordnen, was für Aufbesserung seiner neuen Erwerbung geschehen mußte.

Nachdem Karl am 10. April 1773 in Tilsit wieder eingetroffen war, stellte sich bei ihm ein „Brust- und Flußfieber, zu welchem sich das Podagra gesellte“ ein, und dennoch war er, wie er unter dem 11. Juni 1773 an seinen Sohn Wilhelm schreibt, täglich mit dem Regiment in Arbeit und hatte dabei einen Haufen Übung und konnte seither noch nicht zu Kräften kommen „und es scheint, daß meine Gesundheit vieles gelitten und ich mich nicht so balde erholen werde.“ Trotzdem wohnte aber Karl der Revue vor dem Könige bei, wie aus der Nachschrift zu dem „am Lager bei Mockerau“ geschriebenen Briefe hervorgeht. Auch im folgenden Jahre war Revue vor dem Könige den 3. und 4. Juni 1774 im Lager bei Graudenz. In Karl's Briefe vom 28. Nov. 1774 heißt es: „Deine Mutter und sämmtl. Geschwister sind mit mir anjeko gottlob gesund, und meine Kräfte des Leibes haben sich seit 2 Monaten wieder ziemlich eingefunden.“ Dagegen aber berichtet er im März 1775: „Meine Gesundheit fängt an, immer veränderlicher zu werden“, im Juli 1775 schreibt er sogar von seiner „seitherigen harten Krankheit“, von welcher er aber wiederhergestellt sei, und setzt in einer Nachschrift hinzu: „Ich sollte der Revue in Schlesien beiwohnen, wovon mich aber meine Krankheit abgehalten“; ferner 7. Dez. 1777: „Ich habe Dein Schreiben vom 30. Okt. wohl erhalten, eben da ich durch Gottes Gnade mich wieder von einer tödlichen Krank-

*) Chefs des Tilsiter Dragoner-Regiments:
1732, 11. Juli Oberst Friedr. Heinr. Eugen Prinz von Anhalt-Deßau,
1737, 23. Dez. Oberst Christoph Friedr. v. Thümen,
1741, 19. Aug. Oberst Ernst Friedr. v. Werdeck († 17. Mai 1742 bei Chotusitz),
1742, 19. Mai Oberst Friedr. Alex. v. Roell († 13. Dez. 1745 bei Nieder-Zehren),
1745, 26. Dez. Gen.-Maj. Erdm. Ernst v. Ruitz,
1756, 3. Aug. Gen.-Maj. Chr. Fr. v. Plettenberg,
17. Juli 1761 bis 10. Sept. 1763 vakat,
1763, 10. Sept. Oberst Oideon Friedr. v. Apenburg.

heit in der Erholung befand, dann ich 4 Wochen sehr elend an einem hitzigen Fieber, worauf verschiedene andere sehr schmerzhaftige Zufälle folgten, darnieder gelegen, so daß mich noch nicht völlig erholet habe, indem diese 4 Wochen weder schlafen noch essen können.“

Obwohl hiernach Karl's Gesundheit bergab zu gehen schien, und seit der bei der Revue ausgestandenen Hämorrhoidalkrankheit an seinem Aufkommen gezweifelt werden mußte, hatte er sich dennoch wieder zu aller Freude erholt und ein gesundes Aussehen bekommen. Und so war es ihm möglich, mit der größten Pünktlichkeit seinem anstrengenden Dienste obzuliegen, ja bei Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges an der Spitze seines Regiments ins Feld zu ziehen. Wohl unter Bangen und großer Sorge sahen ihn die Seinen der ungewissen Zukunft und Gefahr entgegengehen. Seine Tochter Charlotte schreibt am 24. Aug. 1778 an ihren Bruder: „Wir sind alle hier sehr bekümmert über meines Vaters Abwesenheit, die Gefahr, in welcher sein theures Leben schwebt, macht uns unaufhörlich traurig, wir denken, sprechen und träumen fast von nichts anderem.“ Nur zu gegründet waren die Befürchtungen: er kehrte nicht wieder!

Nach dem 30. Dez. 1777 erfolgten Tode des kinderlosen Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern wollte der Kaiser Joseph die Gelegenheit zur Vermehrung seiner Hausmacht sich nicht entgehen lassen und schloß sofort am 3. Jan. 1778 einen Vertrag mit dem Nachfolger, dem schwachen und, weil ohne rechtmäßige Kinder, für den Vortheil seines Hauses gleichgültigen Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, auf Abtretung Niederbayerns an Oesterreich. Rasch ließ der Kaiser das an ihn abgetretene Gebiet durch seine Truppen in Besitz nehmen. Der Nächstbetheiligte, welchem nach Ableben Karl Theodor's Bayern anfallen mußte, war der Herzog Karl von Zweibrücken. Als derselbe gegen das zwischen dem Kurfürsten und Kaiser getroffene Abkommen Verwahrung einlegte und von Seite Sachsens und Mecklenburgs ein Gleiches geschah, nahm sich der König Friedrich von Preußen der bedrohten Gerechtigkeit des Herzogs von Zweibrücken an; er setzte seine Armee schleunigst auf den Kriegsfuß. Da aber diese Drohung den Kaiser von seinem Vorhaben nicht abbrachte, so brach er, unter förmlicher am 3. Juli erlassener Kriegserklärung, von Schlessien aus, wohin er schon am 5. April gegangen war, am 4. Aug. in Böhmen ein, wohin von der anderen Seite her der Prinz Heinrich mit dem vereinigten preuß.-sächs. Heere einrückte.

Der Oberst v. Eberstein hatte schon am 29. März mit dem Reg. von Tilsit abrücken und bei schleimem Wetter und grundlosen Wegen in forcirten Märschen ohne Ruhetag über Wehlau, Deutsch-Gilau seinen Lauf nach der Gegend von Graudenz nehmen müssen. Am 11. April wurde die Weichsel überschritten. Die sämtlichen in Preußen stehenden Regimenter fanden sich nunmehr hier auf dem linken Ufer der Weichsel konzentriert. Sie wurden behufs ihrer weiteren Verwendung auf den verschiedenen Kriegstheatern in drei Kolonnen getheilt. Die Kolonne, zu der das Reg. v. Apenburg gehörte, brach am 18. April aus den Quartieren an der Weichsel auf, marschirte über Breslau nach Neiße, ging 4. Mai durch diese Stadt und bezog Kantonnirungen. Die in dieser Gegend zusammengezogenen Truppen bildeten ein Reservecorps für die Armee des Königs; das Tilsiter Drag.-Reg. trat zu einer Brigade mit dem Drag.-Reg. Graf v. Finkenstein zusammen, über welche Gen.-Maj. v. Apenburg den Befehl erhielt.

Gleich nach der Kriegserklärung traten die Ebersteinischen und Finkensteinischen Dragoner nebst den Wernerschen Husaren und 2 Bat. des Garnison-Regts. v. Ingersleben unter Befehl des General-Lieutenants v. Werner, der mit diesen Truppen in Schlessien zurückblieb, um die oberschlesische Grenze gegen ein unter Gen. v. Ellrichshausen in Mähren stehendes österreich. Corps zu decken.

Das Tilsiter Reg. wurde am 5. Juli gegen die Grenze nach Dürr-Kammitz vorgeschoben, woselbst der Vorpostendienst seinen Anfang nahm. Den 17. Juli marschirte das Corps nach Patzschau, am 18. wurde es durch 6 Bataillons und ein Kürassier-Reg. verstärkt. Unterdessen war Gen. v. Ellrichshausen gegen die preuß. Grenze in

der Richtung auf Troppau vorgegangen, was den Gen. v. Werner veranlaßte, nach Neustadt zu marschiren. Er brach am 19. Juli von Patschkau auf und nahm ein Lager zuerst am 23. bei Neustadt, am 27. aber bei Jägerndorf.

Am 28. Juli verjagten 600 Husaren und 600 Dragoner, zu denen das Tilsiter Reg. 300 unter Major v. Frankenberg stellte, die feindlichen Vorposten bei Braunsdorf.

Am 3. Aug. rückte das Corps in der Richtung auf Troppau der feindl. Stellung näher und nahm ein Lager bei Kreuzendorf an der Oppa.

Nach dem Verluste des Postens bei Braunsdorf hatten die Österr. ein starkes Detachement in eine sehr feste Stellung auf den Höhen zwischen **Gdersdorf** und Glomnitz vorgeschoben. Es schien unmöglich, diese Stellung zu überrumpeln; demungeachtet beschloß Gen. v. Werner einen Versuch zu machen, und bestimmte dazu den 11. Aug. Gleich nach Mitternacht sammelten sich die zu der Aktion bestimmten Truppen: Husaren-Reg. Werner, Eberstein'sche und Finkenstein'sche Dragoner, sowie 3 Bat. Inf. auf dem linken Flügel des Lagers zwischen Kreuzendorf und Neplachowitz. Es war etwa 8 Uhr morgens, als die Tete der Kolonne unmittelbar an dem Fuße der Höhen stand, auf denen sich das feindliche Lager befand. Sobald die Kolonne der preuß. Truppen aufgeschlossen war, wurden eine Eskadron v. Finkenstein und eine Eskadron Tilsiter Dragoner unter Major v. Frankenberg detachirt, um sich links zwischen Leitersdorf und Madegka gegen die von Troppau nach Heydepiltsch führende Kaiserstraße zu dirigiren und alles aufzuhalten, was von hier aus etwa gegen die linke Flanke der Angriffskolonne vorgehen könnte. Gleich darauf kommandirte Gen. v. Werner „*March!*“ und in vollem Galopp ging die gesammte Kavallerie über die Anhöhe, welche sie bisher dem Auge des Feindes entzogen hatte, mußte jedoch ihr Vorgehen einstellen, da der Feind Zeit gewonnen hatte, sich in Linie zu formiren, und sie mit einem mörderisch konzentrirten Artillerie- und Klein-Gewehrfeuer empfing.

„Die Leib-Eskadron des v. Apenburg'schen Rgts. unter Führung des Kommandeurs, Obersten v. Eberstein, fand die Möglichkeit, in ein Thal hinabzukommen, von dem aus man die Höhe mit Leichtigkeit ersteigen konnte, die drei anderen Eskadrons folgten ihr auf dem Fuße, formirten sich, auf der Höhe angelangt, schnell und setzten von Neuem zum Angriff an. Die hier befindlichen österr. Flankurs feuerten noch einmal auf die im Trabe anrückenden preuß. Dragoner und eilten dann in gestrecktem Galopp zu ihren weiter rückwärts aufmarschirten Regimentern, die ebenfalls kehrt schwenkten und eiligst davontreiben“ (Rähler a. a. O. S. 199).

Auch die den Werner'schen Husaren gegenüberstehende feindliche Infanterie, welche sich durch die in lebhafter Gangart zur Attacke herankommenden Dragoner umgangen sah, zog sich eiligst, ohne einen Schuß zu thun, zurück und erschien nicht wieder auf dem Kampfplage. Hierdurch bekamen die Werner'schen Husaren Lust, sie gingen gegen die weiter rückwärts noch Stand haltende feindliche Infanterie vor, welche aber den Angriff nicht abwartete und kehrt machte.

Von dem Reg. v. Apenburg folgten die Leib-Eskadron und die des Capt. v. Uchtritz zunächst dem fliehenden Feinde. Die österreichische Kavallerie versuchte zwar noch einige Male, sich zu setzen, da aber die Leib-Eskadron, die mittlerweile das Defilee bei Madegka überschritten hatte, und die Eskadr. v. Uchtritz stets geschlossen herankamen, gelang ihr dies nicht und wurde in der Richtung von Heydepiltsch bis über die Höhen beim Hartauer Zollhause gejagt. Die beiden anderen Eskadrons v. Apenburg waren gleich nach dem ersten Angriffe auf die feindliche Infanterie derselben rasch gefolgt. So endete der **Überfall des österr. Lagers bei Gdersdorf**, zu dessen Gelingen der Oberst v. Eberstein nicht wenig beigetragen hat. Den Capt. v. Uchtritz beförderte der König in Folge dieses glänzenden Gefechts unter dem 22. Aug. zum Major.

Am 14. Aug. verließ Gen. v. Werner das Corps und Gen.-Lt. Joachim Friedr. v. Alt-Stutterheim wurde sein Nachfolger, welcher am 16. eine Rekognoszirung des feindlichen Lagers bei Heydepiltsch anordnete. In dem Gefechte, das sich bei dieser Gelegenheit entspann, verlor das Reg. v. Apenburg 2 Mann tot. Den 18. schob das Corps sein Lager bis Troppau vor.

Bis zum 15. Sept. blieb alles ruhig. Am 29. Sept. wurde das Corps verstärkt durch die Truppen des Gen.-Maj. v. Loffow und am 30. durch die des Generals der Infanterie Erbprinzen von Braunsch.-Wolfenb., welcher den Oberbefehl über das nunmehr ca. 21 000 Mann starke Corps übernahm. Der Feind hatte sich aber ebenfalls Ende Sept. um 10 000 Mann verstärkt.

Am 1. Okt. ließ der Erbprinz das Corps eine ausgedehntere Aufstellung nehmen, bei welcher Gelegenheit das Reg. v. Apenburg nebst dem Reg. v. Finkenstein in der Nähe des Städtchens Grätz Lager nahmen. Während dieser Vorgänge war der König mit seiner Armee aus Böhmen nach Schlesien zurückgegangen und beabsichtigte, den Kriegsschauplatz nach Mähren zu verlegen. Um diese Bewegung vorzubereiten, erhielt der Erbprinz Befehl, sich mit seinem Corps der mährischen Grenze zu nähern. Infolge dieses Befehls wurde Gen.-Maj. v. Apenburg am 15. mit seinem Regimente, 100 Kürassieren, einem Gren.-Bat. und 6 Geschützen entsendet, um die Straße nach Mährisch-Ostrau und die dortigen Aufstellungen des Feindes zu rekonoszieren. Spät am Abend traf das Detachement in der Nähe von Hultschin ein und blieb die Nacht über bei dem Dorfe Kosmütz unter freiem Himmel stehen. Den 16. erhielt Gen.-Maj. v. Apenburg Befehl, umzukehren und sein Detachement in Steuberwitz auf dem linken Ufer der Oppa in Quartiere zu verlegen. Von Steuberwitz aus wurden durch die Tilsiter Dragoner die Orte Beneschau, Hultschin, Oberberg, Hostialkowitz, Darkowitz, Binkowitz und Ratibor abpatrouillirt. Zu dieser Zeit war es, wo der Oberst v. Eberstein sich von seinem Regimente trennen und in dem nördlich von Ratibor gelegenen Polnisch-Neukirch zurückbleiben mußte, da die Kriegsstrapazen einen erneuten Zufall seines ihn schon seit Jahren peinigenden Hämorrhoidalleidens herbeigeführt hatten. Schon am 27. Oktober 1778 verschied er zu Polnisch-Neukirch, woselbst er auch beerdigt wurde und wo ihm „seine Berliner Freunde“ einen Leichenstein setzen ließen*). Er soll ganz plötzlich ohne vorhergegangene

*) Über seine Grabchrift liegt mir folgender Brief an meinen Großvater vor:
Nr. 529. Pawlowsky d. 25. 9br. 1779.

Hoch und Wohlgeborner Frey-Herr! Mein gnädigster Herr Herr!

Ew. Hochfreyherrlichen Gnaden, Hohes abgelassenes Schreiben unterm 20. Sept. habe sehr spät erhalten, und da solches so langsam eingelaufen, und also nicht wußten wie Ew. Hochfreyherrl. Gnaden dermaliges resolutum ertheilt werden würde, so haben mir die Berlinischen Freunde aufgetragen, einen Interims Leichenstein zu besorgen; und die Grabstätte Hochselbten Theuersten sel. Herrn Vater dauerhaft zu bedecken: (bis zu der Zeit da es Ew. Hochfreyherrl. Gnaden beliebigt einen Andern in dessen stelle werden setzen lassen:), welches denn auch geschehen und schon in Arbeit ist, und nach dem Bericht des Steinmez noch vor Weihnachten soll abgeholt werden, darzu mir den auch die Berlinischen Freunde Gelder übermacht haben, und ist folgender mafen bestellt worden nach angabe, 6 Fuß lang und 3 $\frac{1}{2}$ Fuß breit, ein Platter stein übers ganze Grab, welcher auf Siegeln gelegt wird aufs Grab, und haben diese Aufschrift darzu mitgesandt als:
Allhier ruhet in seinem Erlöser Jesu Christo sanft und selig der Hoch und Wohlgeborne Herr, Herr Joh. Carl Friederich Freyherr von Eberstein, Erbherr der Güther Leinungen, Herla, Rotha, Merungen und Jehoven. Königl. Preussischer Obrister und Commandeur eines Regiments Dragoner. Er trat in Königlischen Dienst 1735. Endigte im Glauben, Liebe und Hoffnung sein Leben zu Polnisch Neukirch den 27ten Octobr. Anno 1778 des Alters 60 Jahr. Er ruhe im Frieden Jesu.

Da den also die Berlinischen Freunde sich angeregt gefunden auß wahrer Hochachtung und Liebe, Hochselbten Theuersten sel. Herrn Vater dieses Werk der Liebe als daß letzte kenzeichen der wahren Liebe da durch in den Tag zu Legen, so haben auch selbe des Wahren zu Trauen daß Ew. Hochfreyherrl. Gnaden ihnen dis Vergnügen zu keiner ungnade nehmen werden etc., und habe die Gnade mit wahrer Hochachtung und Tiefster Devotion zu sein

Ew. Hochfreyherrl. Gnaden
als Meines gnädigsten Herrn Hrn.

Bereitwilligster Dr.
G. B. Kamisch.

Krankheit gestorben sein (Kähler a. a. O. 205), d. h. er hat bis zum letzten Augenblicke seinen Dienst thun können.

Nachdem der Frieden zu Teschen zu stande gekommen war, rückte das Regiment v. Apenburg — jedoch ohne seinen Kommandeur — am 30. Juni 1779 in Tilsit wieder ein. Der Nachfolger des Obersten v. Eberstein in dem Kommando des Regiments wurde Major v. Frankenberg.

Urtheile

der Jubiläumsschrift des Litthauischen Dragoner-Regiments über dessen langjährigen Kommandeur

Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein.

Da die am 31. Januar 1867 von dem Offizier-Corps des Litthauischen Dragoner-Regiments Nr. 1 Prinz Albrecht von Preußen zur 150jährigen Jubelfeier des Regiments seinem hohen Chef gewidmete Geschichte des Regiments*) die ebenfalls tüchtige seines Vorgängers, des Rittmeisters v. Tyszka, vielfach ergänzt: so trage ich aus derselben mehrere Stellen hier nach, welche sich sowohl auf das Regiment wie speziell auf meinen Urgroßvater beziehen.

Die Jubelschrift legt nun durch Aufrollung des anschaulichen Bildes der ereignisvollen Schicksale und der Thaten des Regiments aktenmäßig dar, daß dies „alte und ruhmvolle Regiment, das älteste zur Zeit bestehende Dragoner-Regiment der preussischen Armee, zu den wenigen Veteranen derselben gehört, die ihre Errichtung dem ehernen Preußen-Erzieher, König Friedrich Wilhelm I., verdanken, die unter seinem großen Sohne unverwelkliche Lorbeeren erwarben, des Vaterlandes Größe und Ruhm erkämpften.“

An dies allgemeine Urtheil möge sich hier eine Würdigung des Gefechtes zum Entsatz von Torgau am 8. Sept. 1759 gegen den tapferen und ehrenwerthen General St. André anschließen, nach dessen Beendigung der Generalmajor v. Wunsch für die von dem Litth. Dragoner-Regimente erbeuteten 8 Kanonen 800 Thlr. unter die Mannschaft vertheilen ließ und die Tapferkeit der Offiziere (Majore v. Bogrell und v. Loßberg, Capitaine mit Eskadrons v. Gramm und **v. Eberstein** etc.) durch reiche Geldgeschenke ehrte:

„Das Gefecht“, sagt der Verf. (S. 125 f.) „ist in der Kriegsgeschichte im Allgemeinen, in der Geschichte der Kavallerie im Besonderen bisher noch nicht nach Verdienst gewürdigt worden. Die Leistungen des Dragoner-Regiments v. Plettenberg in diesem Gefecht können sich mit Fug und Recht den Thaten der Bayreuther bei Hohenfriedberg, der Dragoner v. Bonin bei Kesselsdorf an die Seite stellen. Vom 3. Sept. ab fortwährend im Marsch und Gefecht, hatte das Regiment, abgesehen von den Streif-Partien einzelner Abtheilungen in diesen 5 Tagen 24 Meilen zurückgelegt, am Morgen des Gefechts theilweise stundenlang in feindlichem Geschützfeuer gestanden. Trotzdem entwickelte es während des Gefechts eine Entschlossenheit beim Angriff, eine Sicherheit in den Evolutionen, eine Energie in der Verfolgung, die ihres Gleichen sucht. Dies alles in einer Formation, die zwar reglementarisch, jedoch durchaus ungewöhnlich war, nur selten und dann auch nur für das zweite Treffen in Anwendung kam. Dies alles einem sechsfach überlegenen Feinde gegenüber, der völlig ausgeruht, ohne Gepäck aus dem Lager auf das Schlachtfeld rückte. — Der Tag von Torgau ist einer der schönsten des Regiments v. Plettenberg, einer der schönsten der preussischen Kavallerie. — Die Erfolge des Gefechts in Bezug auf die kriegerische Lage im großen und ganzen waren nicht ohne Bedeutung. Sie sicherten dem König den Besitz der festen Plätze von Torgau und Wittenberg, machten ihn dadurch zum Herrn dieses Theiles von Sachsen und trugen mit dazu bei, den preussischen Waffen die Achtung wieder zu verschaffen, welche durch die Niederlage bei Kunersdorf und die Kapitulation von Dresden theilweise verloren gegangen war.“

Von den anerkennenden Urtheilen seitens des Verfassers der Jubiläumsschrift mögen folgende hier ihre Stelle finden.

*) **Ein- und fünfzig Jahre** des königlich preussischen **Litthauischen Dragoner-Regiments Nr. 1** (Prinz Albrecht von Preußen) seit seiner Errichtung am 1. Mai 1717 bis zur Gegenwart. Nach urkundlichen Quellen dargestellt von Kähler, Rittmeister etc. Berlin, 1867.

S. 135 wird berichtet, daß nach dem Gefechte bei Taschenberg oder Jagow am 3. Sept. 1760 unter dem kühnen Reiterobersten v. Belling der kommandirende General die Capitains v. Gramm und **v. Eberstein**, „welcher letztere an dem Gefechte ebenfalls glänzenden Antheil genommen“, zu Majors vorgeschlagen hat (wurden auch 23. Sept. dazu ernannt).

S. 160. „Das Gros der Truppen nahm“ (nach dem Gefechte bei Spie am 2. Okt. 1761) „ein Lager bei Prettnin, das Regiment v. Plettenberg rückte sofort nach dem Lager vor Kolberg ab und nahm dortselbst seinen früheren Platz wieder ein, den bisher nur das Detachement des **Majors v. Eberstein** innegehabt hatte. Die unter diesem braven Offizier in dem Lager zurückgebliebene Kavallerie, 380 Pferde Dragoner und Husaren, hatte während der letzten Zeit auf Vorposten sowohl, als in den fast täglich vorkommenden Gefechten einen schweren Dienst gehabt. Von letzteren entspann sich das heftigste am Morgen des 19. Sept. um den Besitz der sogenannten Grünen Schanze. Die Russen hatten dieselbe am Tage zuvor erstürmt und belästigten von dort aus das Lager derart, daß sie unter allen Umständen wieder genommen werden mußte, was auch nach heftigem Kampfe gelang. Major v. Eberstein hatte den Auftrag, der stürmenden Infanterie gegen die zahlreich umher schwärmende feindliche Kavallerie Flanke und Rücken zu decken. Er führte diese schwierige Aufgabe mit so vieler Bravour und Umsicht aus, daß er sich die besondere Zufriedenheit des Prinzen von Württemberg, die allgemeinste Anerkennung der anderen Offiziere und Truppen erwarb.“

Nachdem in dem weiteren Berichte das Benehmen des Majors v. Eberstein in dem Gefechte bei Gerwin am 10. Okt. 1761 (S. 161), auf dem Marsche nach Gollnow (S. 162 f.), in dem Gefechte bei Klempin bei Stargard (S. 174) hervorgehoben worden ist, faßt der Rittmeister Kähler (S. 176) sein Urtheil über die Leistungen des ganzen Regiments in den Worten zusammen:

„Es hat während seines jetzt 150jährigen Bestehens keinen zweiten Feldzug gemacht, der mit solchen Anstrengungen jeder Art verknüpft gewesen wäre u. Daß wir das Regiment stets bei der Quant- oder Arriergarde, auf den gefährlichsten Posten, bei den schwierigsten Unternehmungen treffen, ist ein ehrenvolles Zeugnis für das Vertrauen, welches die zahlreichen Generale, unter deren Kommando es in dieser Zeit gestanden, alle in gleichem Maße auf dasselbe setzten.“

In den Berichten über das letzte Jahr des 7jährigen Krieges geben folgende Stellen ein klares Bild von der ausschlaggebenden Mitwirkung des Tilsiter Dragoner-Regiments in den Gefechten bei Klingenberg, bei Tüttendorf, Konradsdorf, Klein-Waltersdorf und der Schlacht bei Freiberg.

S. 181 f. **Gefecht bei Klingenberg** 29. Sept. 1762. „Um eine genaue Kenntniss von der Stellung und Stärke des ihm gegenüberstehenden feindlichen Corps zu erhalten, detachirte der Prinz Heinrich am Nachmittage dieses für das Regiment v. Plettenberg so glänzenden Tages den **Major v. Eberstein** mit 4 Eskadrons des Regiments und einem Freibataillon zu einer Rekognoszirung. Der Major überschritt das Defilee bei Klingenberg und dirigirte sich über Ober-Kunersdorf. Der Ort sowie die Wiebig-Höhe und das auf dieser belegene Gehölz waren von feindlichen Jägern und Kroaten besetzt, die einige Hundert sächsische Dragoner und Husaren bei sich hatten. Major v. Eberstein ließ das Holz, welches in der rechten Flanke der feindlichen Stellung lag, durch das Freibataillon angreifen und ging selber gegen das Dorf und die dahinter stehende Kavallerie vor, während der Wachmeister Hochleitner mit etwa 16 Dragonern durch das Ravin der Winkelmühle das Dorf und die feindliche Stellung umging. Diese mit der größten Gewandtheit und Umsicht ausgeführte Umgehung, die den Feind glauben machte, er werde, außer in der Front, auch in rechter Flanke und Rücken angegriffen, veranlaßte ihn nach kurzem Widerstande, die ganze Stellung bei Kunersdorf zu räumen. Major v. Eberstein verfolgte mit der größten Heftigkeit und warf das feindliche Detachement bis hinter das Kuppersdorfer Bauernholz und hinter ein daselbst befindliches Ravin zurück, wo viel Leute des Feindes niedergemacht und gefangen wurden. Von den Höhen bei Beerwalde aus, die eine

weite Umsicht gewähren, gewann man eine Übersicht der ganzen feindlichen Stellung, die auf das genaueste rekonoszirt und dann der Rückzug ungestört über das Defilee von Klingenberg angetreten wurde. — Der Prinz sprach dem Major v. Eberstein, als derselbe seinen Rapport abstattete, die höchste Zufriedenheit über die vorzügliche Ausführung des ihm zu Theil gewordenen Auftrages, sowie über die vortreffliche Haltung des Regiments sowohl bei dem Sturm auf die Schanze, als bei der letzten Rekonoszirung aus.“

§. 183 f. Gefechte bei **Tuttendorf** und **Konradsdorf** und bei **Klein-Waldersdorf** am 15. und 16. Okt. 1762.

„Zwei Eskadrons v. Plettenberg unter **Major v. Eberstein** gingen zur Unterstützung und Aufnahme der Infanterie-Posten bei der Hammer-, Hals- und Schmelzbrücke vor, die 3 übrigen nahmen auf dem linken Flügel der bei Tuttendorf aufgerückten Infanterie Stellung. Unter dem Schutze der gegen denselben eröffneten feindlichen heftigen Kanonade zogen sich eine große Menge Kroaten, Scharfschützen und Grenadiere durch die Gesträuche und Bergwerksgruben en debandade gegen die Hals- und Schmelzbrücke heran, suchten die preussischen Infanterie-Posten von dort zu vertreiben und drangen gleichzeitig über die Mulde und bis gegen Tuttendorf vor, dessen sie sich theilweise bemächtigten. Jenseits desselben empfing sie **Major v. Eberstein** mit seinen beiden Eskadrons und nahm den größten Theil von ihnen gefangen. Major v. Eberstein, mit den erreichten Vortheilen nicht zufrieden, setzte durch die Mulde, hieb abermals auf den flüchtenden Feind ein und warf ihn nach Konradsdorf hinein. Jenseits empfing ihn wieder der **unermüdlige Major v. Eberstein** und gab ihm das letzte blutige Geleit.

Das ganze Gefecht hatte unter den Augen des Prinzen Heinrich stattgefunden. Als die beiden Eskadrons v. Plettenberg über die Mulde zurückkamen, ritt der Prinz ihnen entgegen und sprach seine Anerkennung für ihr vortreffliches Benehmen aus. Da es nicht in der Absicht des Prinzen lag, sich zu schlagen, beschloß er den weiteren Rückzug. Das Regiment v. Plettenberg befand sich in der Arrieregarde des linken Flügels und blieb bis 1 Uhr morgens am 16. auf den Höhen bei Tuttendorf stehen, um den Abmarsch der Infanterie zu decken; alsdann folgte es dem Corps. Bei dem langen Defilee, das von Klein-Waldersdorf über einige tief eingeschnittene sumpfige Bäche führt, wurde das Regiment gegen Morgen von polnischen Ulanen, denen Dragoner als Soutien folgten, mit äußerster Heftigkeit angegriffen; es befand sich in der äußersten Gefahr, in das Defilee geworfen zu werden. **Major v. Eberstein, der kühne, nie um das rechte Mittel verlegene Reiter**, ließ das Regiment in der Formation, in der es sich eben befand, kehrt machen, ging den Ulanen im Galopp auf den Hals, warf sie einige Hundert Schritt zurück, ihren vorrückenden Dragonern entgegen, die dadurch zum Stutzen gebracht wurden, ließ, diesen Augenblick benutzend, Front machen, ging in scharfem Trabe über das Defilee und erreichte den Struth-Wald ohne einen Mann zu verlieren. Generallieutenant v. Seydlitz und Generalmajor v. Meyer, die Augenzeugen dieses Rückzuges waren, beehrten sowohl **den Major v. Eberstein** als das Regiment mit vielen Lobeserhebungen. Der Major v. Eberstein erhielt für sein ausgezeichnetes Benehmen bei den Affairen von Kunersdorf und Tuttendorf, sowie bei diesem Rückzuge den Orden *pour le mérite*.“

§. 186 ff. Schlacht bei **Freiberg** am 29. Oktober 1762.

Nach detaillirter Beschreibung nun der einzelnen Aktionen, welche den Sieg der preussischen Waffen und die Beendigung des 7jährigen blutigen Krieges herbeiführten, heißt es dann §. 188:

„Es war dies der letzte und einer der glänzendsten Siege, den die preussischen Waffen in diesem an Ruhm und Kampf so reichen Kriege erfochten. Den Tag nach der Schlacht — 30. — rückte das ganze Corps in Parade aus und feierte den er-

fochtenen Sieg durch Viktoria-Schießen aller Bataillons und Batterien, während sämtliche Musikcorps das Todeum spielten. **Prinz Heinrich ließ dem Regiment v. Plettenberg durch den Generalleutnant v. Seydlitz seine hohe Zufriedenheit aussprechen.** Der **Major v. Eberstein** wurde am 9. Nov. 1762 zum **wirklichen Kommandeur des Regiments** ernannt, das er mit so vieler Bravour und Umsicht in dem letzten Feldzuge geführt hatte.“

Gemäß dem in der Jubiläumsschrift innegehaltenen Plane, den Bericht über das Ausscheiden oder den Tod des Chefs bezw. Kommandeurs des Regiments mit einer Skizze über den früheren bezw. späteren Lebensgang eines solchen abzuschließen, giebt der Verf. auf S. 203 f. auch von meinem Urgroßvater einen kurzen Abriß seines Lebens und läßt darauf eine Würdigung seines Charakters und seiner militärischen Eigenschaften folgen.

„Hier verlor das Regiment durch den Tod seinen Kommandeur, den Obersten v. Eberstein, der demselben seit 1762, über 16 Jahre lang, so lange wie kein Kommandeur vor und nach ihm mit Ehren vorgestanden und durch seine glänzende Führung in den letzten beiden Feldzügen des 7-jährigen Krieges viel zu dem guten Rufe beigetragen hatte, dessen das Regiment sich erfreute. Werfen wir an dieser Stelle, wo wir für immer von ihm Abschied nehmen, einige Blicke auf das Leben dieses eigenthümlichen, in vieler Hinsicht ausgezeichneten Mannes.

Johann Karl Friedrich Reichsfreiherr v. Eberstein, Oberst und Ritter des pour le mérite u., der Sohn des nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters Karl Reichsfreiherrn v. Eberstein und einer geborenen v. Büding Sohn, trat 1754 als Fahnenjunker in preussische Kriegsdienste^{*)}, denen er bis an sein Lebensende in ehrenvollster Weise tren blieb. Er erwarb sich durch die bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegten militärischen Talente des Königs vorzüglichste Gnade, sowie die Achtung aller seiner Vorgesetzten.

Einer der treuesten Diener seines königlichen Kriegsherrn, ein Mann von scharfem, unternehmendem Geiste, besaß er neben besonderer Lebhaftigkeit und unerschütterlicher Tapferkeit die vorzügliche Eigenschaft, alle Umstände richtig zu schätzen und mit kaltem Blute zu beugen.

Er war ein Freund äußeren Glanzes, ohne Verschwender zu sein; in seinem Hause höflich und freundlich, von vollendeten, gefelligen Formen, seiner Offiziere und Leute sich stets auf das Wärmste annehmend, aber im Dienste auf strenge Weise das Ansehn fordernd. Diese Strenge nahm in seinen letzten Lebensjahren oft den Charakter einer Härte an, die auf den sonst so hervorragenden Mann einen betrübenden Schatten werfen würde, fände dieselbe nicht in seinen vielfachen körperlichen Leiden, den Folgen der Kriegs-Strapazen, eine Entschuldigung. Ein großer Liebhaber von schönen Pferden und ein vortrefflicher Reiter, der noch im Alter durch seine schöne Haltung im Sattel auffiel, war er stets vorzüglich beritten und hielt mit der ihm eigenen Strenge darauf, daß auch die Offiziere des Regiments stets gute und ansehnliche Pferde gut ritten. Die ganze Erscheinung des Regiments soll unter seiner Führung eine besonders auffallend schöne gewesen sein.“

Über die Vermögensverhältnisse des Obersten J. Karl Fr. Frhrn. v. Eberstein geben nachstehende Schriften nähere Auskunft.

Nr. 530. Schreiben des Kommissions-Raths L. A. Brauer an den Major J. K. F. v. Eberstein zu Eiskit d. d. Holbach, den 11. Januar 1771, Eberstein's Forderung an den Geheimen Rath v. Werthern betreffend.

Hochw. Herr Obristwachtmeister u.! Seitdem ich die Ehre gehabt habe, unterm 26. Nov. a. p. Ew. Hochw. Gnaden mit meinem unterm Schreiben aufzuwarten, habe ich nicht ermangelt, den Hrn. Geheimden Rath von Werthern zu verschiedenen Malen an den Abtrag derer rückständigen Zinsen zu erinnern, und noch zuletzt, als Ew. Hochw. gnädige Zuschrift vom 20. Nov. a. p. unterm 7. Dec. d. a. bei mir einlief, habe ich demselben auch sogleich die beigelegte Zinsen-Specification übersendet und ihn anderweitig an den Abtrag derselben erinnert; ich konnte aber kein Mal eine positive Antwort erhalten. Endlich am 27. Dec. a. p. war es gefällig gewesen, mir zu antworten, welches Schreiben aber erst den 29. huj. bei mir einlief. In diesem Schreiben schüzet der Herr Geheimde Rath seine viele Arbeit vor, klagte

*) Fähnrich wurde er am 28. Juni 1736, Lieutenant 8. Okt. 1741, Capitain 25. Febr. 1757, Major 23. Sept. 1760, wirklicher Kommandeur des Regiments 9. Nov. 1762, Oberstleutnant 20. Mai 1772 und Oberst 20. Mai 1775.

über die Umstände in Harzigerode und endlich, nachdem er mir eine Maladie von einem Blutgeschwür gemeldet, an welchem er weder sitzen noch liegen könnte, äußerte er, wie Ew. Hochw. ihm bei Dero Hiersein mündlich nachgelassen, sich bei erheischender Noth an Deroselben Gelde zu halten. Sobald er nur wieder sitzen und schreiben könnte, so wollte er sich umständlich erklären.

Was werden aber Ew. Hochw. denken, wenn das angezeigte Blutgeschwür von so üblen Folgen gewesen, daß am 30. passati in der Nacht der kalte Brand dazu geschlagen und unser Hr. Geheimde Rath von Werthern am 31. ejusd. früh um 5 Uhr mit Tode abgegangen. Ich bin über diesen Zufall ganz außer mir gewesen und besorge üble Umstände. Inzwischen werde ich mich sowohl vor Ew. Hochw., als auch vor mich mit allernächsten bei denen Erben melden und um eine Resolution wegen der Bezahlung bitten. Sollte es aber, wie ich von weitem gehört, dahin kommen, daß sämtl. Creditores auf einen gewissen Tag vorgeladen würden, so wär es höchstnöthig, daß Ew. Hochw. mir die sämtl. Original-Versicherungen zur Production nebst einer besondern Vollmacht übersendeten zc. Ich empfehle mich zu gnädigem Andenken und versichere, mit der respectueusesten Attention zu sein Ew. Hochw. treuer unterthäniger Diener
A. Brauer.

Holbach, 11. Januar 1771.

R. S. In Harzigerode siehet es auch betrübt aus. Die Fr. zc von Eberstein (geb. v. Werthern aus Al. Werther) liegt schon so lange vom Schlage gerührt und iho ohne Sprache und wie ein Kind Fräulein Charlottchen können das Elend nicht genug beschreiben. Hierzu kömmt der große Geldmangel. Der Herr Geheimde Rath v. Werthern, welcher ihr Vermögen hat, ist nun auch tot. Mir gehen die mancherlei Röhren sehr zu Herzen.

Nr. 531. Schreiben des Rath Brauer an den Frhrn. Karl v. Eberstein zu Tilsit d. d. Holbach, den 22. Jan. 1772.

Hochwohlgeborner Herr Obristwachtmeister zc.! In der Hoffnung, daß meine zc. Zuschrift vom 23. Dec. a. p. werde richtig bei Ew. Hochw. Gnaden eingegangen sein, habe ich hierdurch wiederholentlich zc. versichern wollen, daß ich meinem Versprechen gemäß am 5. huj. die Reise nach Leinungen angetreten habe. Der Herr Hofrath Brandis weigerte sich, den Wechsel derer 1000 Thlr. anders anzunehmen, als wenn ihm ein Revers darüber ertheilet würde, daß der Wechsel zahlbar wäre und ihm die Transport-Kosten, so er den v. Wendt'schen Kindern nicht anrechnen dürfe, vergütet würden. Ich konnte mich also dessen, um aus der Sache zu kommen, nicht entschlagen, und nachdem ich den abschriftl. beigefügten Revers ausgestellt hatte*): so nahm er den Wechsel an und extradirte mir die Cession. Ew. Hochw. Gnaden werden dieses gnädigst zu approbiren geruhen, und da die von Michael a. p. bis hieher verfallenen Interessen zugleich berichtigt werden, so laufen Ew. Gnaden Interessen nunmehr von Mich. a. p. an, als dem Verfalltage, vor voll.

*) Nachdem der Herr Hofrath Brandis, als Bevollmächtigter derer v. Wendt'schen Kinder, heute unten gesetzten Dato eine Cession über eintausend Reichsthaler Legatengelder den 17. Jun. 1771 et confirm. den 20. ejusd. auf den Königl. Preuß. Obristwachtmeister, Herrn **Johann Carl Friedrich** von Eberstein zu Tilsit, an mich ausgehändigt hat, und mir dann von gedachtem Herrn Obristwachtmeister von Eberstein aufgetragen worden, vorgemeldete eintausend Reichsthaler an Hrn. Hofrath Brandis auszuführen, diese Auszahlung aber nicht anders, als durch einen, von dem Kaufmann Hrn. Melchior Kude an Herrn Georg Friedrich Treitschke in Leipzig ausgestellten Wechsel de dato Königsberg, den 26. Nov. 1771 berichtigt werden können; als reversire ich mich im Namen und Vollmacht des Herrn Obristwachtmeisters Johann Carl Friedrich von Eberstein zu Tilsit, daß, falls dieser Wechsel unzahlbar gelassen und mit Protest zurückgeschickt werden sollte, ich nomine des Herrn Obristwachtmeisters von Eberstein denselben wieder annehmen, vor die Bezahlung auf andre Art sorgen und also super bonitate Cambii die sicherste Gewähr leisten, auch wegen der erforderlichen Transport-Kosten der Gelder von Leipzig bis Wallhausen die von Wendt'schen Kinder überall schadlos halten, nicht minder die Interessen von vorgedachten eintausend Reichsthalern Legaten-Gelder de Michaeli a. p. bis zur Erhebung der Gelder in Leipzig berichtigen wolle. Signatum Grossleinungen, den 6. Januar 1772.

(L. S.) **A. Brauer**, mand. nomine des Hrn. Obristwachtmeisters von Eberstein zu Tilsit.

Die Original-Cession nebst derjenigen der Frau von Aussem habe ich sowohl dem Herrn Grafen, als denen übrigen gegenwärtigen Herren vorgezeigt, welche solche acceptireten, worauf ich auch dem Schichtmeister Barth die Kopieen davon zugestellet und ihn instruiret habe, in welcher Maße nunmehr künftig Ew. Hochw. Gnaden Namen in denen Registern aufgeführt werden müsse. Ich habe demnach die Ehre, hierbei zu remittiren:

- 1) die confirmirte Original-Cession derer von Wendt'schen Kinder de dato Detmold, den 20. Jun. 1771 über 1000 Thlr. Legaten-Gelder;
- 2) die Original-Quittung Frauen Amalien von Aussem über 500 Thlr. bezahlte Legaten-Gelder de dato Groß-Leinungen, den 30. Sbr. 1768.

Ferner habe ich wiederholtermahen bei dem Hrn. Grafen sehr auf die Extradition derer Original-Documenten gedrungen, so er wegen der 600 Thlr. zur Hypothec mit angefeket hat, ich habe aber bisher bloß die hierbei gehenden, als

- 3) die Original-Obligation der Gemeinde Groß-Leinungen de 5 April 1746 über die gegen 300 Thlr. Wiederkaufschilling acquirirte Gemeinde-Wiese, der Bruch genaant;
- 4) Cop. vidim. aus dem Amts-Handelsbuche eines Wiederkaufs der Gemeinde Groß-Leinungen über eine Wiese, der Rohrteich genant, de 9. Maji 1736, worin der Wiederkaufschilling 150 Thlr. ebenmäßig $\frac{2}{3}$ Stüde;
- 5) Origin.-Quittung von Gottlieb Berner über 40 Thlr. Kaufgeld, eine Wiese ad $1\frac{1}{2}$ A. bei Horla,

erhalten können. Über die Brückischen Zinsen haben mir hochgedachter Herr Graf zu vorläufiger Sicherheit vorerst eingelegt:

- a) eine alte Abschrift des Wiederkaufs-Kontrakts der Herren von Werthern zu Brücken und Hrn. Christian Ludwig von Eberstein auf Neuhaus d. d. Neuhaus, den 9. Aug. 1692 über 125 Schffl. $1\frac{1}{2}$ M. Hafer, 3 Schffl. 1 M. Roggen, 15 Schffl. 1 Viertel 1 M Gersten-Zinsen gegen 300 Thlr. Kaufschilling;
- b) ein Original-Bekentnis des hochsel. Herrn Grafen Ernst Friedrich von Eberstein de 14. Dec. 1720, nach welchem derselbe bekennet, daß er die Brückischen Zinsen von denen Herren Brüdern vor 283 Thlr. angenommen habe.

Der Herr Graf haben mir außer dem Reverse nochmals heilig versprochen, Sich alle nur mögliche Mühe zu geben, um sowohl den Original-Wiederkauf-Kontrakt der Brückischen Zinsen, als auch das Original über den Gemeinde-Rohrteich sobald nur möglich zu verschaffen, es könnten Sich Dieselben gegenwärtig gar nicht befinden, wo Sie dieselben möchten hingelegt und aufgehoben haben, da Sie Sich schon alle Mühe gegeben, nur könnten Sie wegen der Kälte nicht allenthalben nachsuchen.

In denen von Werthern'schen Concurs-Angelegenheiten ist bishero noch nichts weiter vorgefallen. Dem Hrn. Criminal-Rath Marek habe ich Ew. Gnaden Angelegenheiten sehr weitläufig und umständlich instruiret.

Der Fräulein Schwester in Harzigerode werden viele Chicanen, besonders in Absicht derer in 7 Jahren nicht prolongirten Wechsels und wegen der verstorbenen Frau Berghauptmännin gemacht, und habe ich solche vor 8 Tagen allhier gründlich und umständlich widerlegt und an Hrn. Crim. Marek zu weiterer übergebung gesendet. Der jüngste Herr von Werthern war in Leinungen, bei welcher Gelegenheit ich ihm die Wahrheit tüchtig gesagt und endlich so viel erhalten habe, daß Sie den 20. Febr. a. e. nach Harzigerode mit Consulenten wohlversorgt kommen, sich vergleichen zu können. Ich habe versprochen, der gnädigen Fräulein dabei zu assistiren.

Hr. Crim. Marek hat mir gemeldet, daß Ew. Hochw. Gnaden sich bei ihm nach dem Werthern'schen Angelegenheiten erkundiget hätten und daß er auch bereits darauf geantwortet habe u. Ew. Hochw. Gnaden treuer unterthäniger Diener

L. A. Brauer.

Holbach, 22. Jan. 1772.

Nr. 532. **Verzeichniß aller meiner wissenschaftlich ausstehenden Activ- und Passiv-Schulden, Tilse 1. Dez. 1768, 6. April 1771 und 5. Febr. 1772.**

- 1) Ein Wechsel von der sel. Frau Obristlieut. v. Werthern geb. v. Wilden d. d. Brücken 1. Dec 1758, welchen deren beide Söhne renouvelliret durch einen eigenhändigen Wechsel, welchen aber Hr. Commissions-Rath Brauer zur Zeit in Händen und selbigen prolongiren oder bezahlen

- lassen soll, über **300 Thlr.** alt. Gold. NB. Die Zinsen restiren vom 1 Dec 1768 bis 1771 mit 45 Thlr.
- 2) Ein Wechsel vom Herrn Geheimen Rath v. Werthern d. d. Klein-Werther 4. Aug. 1768 über **1000 Thlr.** a. G. NB. Zinsen restiren v. 4. Aug. 1768 bis 1771 mit 150 Thlr.
 - 3) Ein Wechsel von ebendemselben d. d. Klein-Werther 1. Aug. 1768 über **300 Thlr.** a. G. NB. Die Zinsen restiren bis 1771 mit 45 Thlr.
 - 4) Ein Wechsel von ebendemselben d. d. Harzigerode 19. Nov. 1768 über **100 Thlr.** a. G. NB. Die Zinsen restiren bis 1771 mit 15 Thlr.
 - 5) Ein Wechsel von ebendemselben d. d. Klein-Werther 26. Febr. 1768 über **150 Thlr.** a. G. NB. Die Zinsen betragen bis 23. Febr. 1772 30 Thlr.
NB. Diese drei letzten Posten habe zur Erziehung und theils zur Equipage derer beiden Hrn. Söhne vom Brücken'schen Obristlieut. hergegeben.
 - 6) Ein Bekenntnis u. Obligation des Hrn. Grafen von Eberstein in Leinungen d. d. 24. Febr. 1771 über **600 Thlr.** Frd'or, wobei einige Pfandverschreibungen zu mehrerer Sicherheit.
 - 7) Ein Bekenntnis meiner Schwester v. Außen, daß ich ihr die **500 Thlr.** a. G. Legatgelder aus des sel. Major Wilhelm Erbschaft ausgezahlt, folglich die Erbschaftskasse mir dieselbe schuldig und jährl. mit 5 pC verintereffiren, auch, wann es mir gefällig, das Kapital auszahlen muß.
 - 8) Eine Obligation sämtl. Herren von Werthern auf Brücken d. d. 22. Febr. 1768 über **600 Thlr.** und 9) eine dergl. von selbigem dato über **600 Thlr.** Von beiden Posten sind die Zinsen bezahlt bis Febr. 1771.
 - 10) Eine denen Erben und Lehnfolgern des Hrn. Land- und Geheimen Rath's v. Werthern unterschriebene Obligation d. d. Klein-Werther 14. Nov. 1767 über **5000 Thlr.** Frd'or. NB. Die Zinsen rest. von 1768 bis 1771 mit 750 Thlr.
 - 11) Eine Obligation von der Frau Ober-Berghauptmann Charlotte von Eberstein geb. v. Werthern d. d. Harzigerode 1. Jan. 1768 über **371 Thlr.** Frd'or. NB. Die Zinsen rest. bis 1772 mit 74 Thlr. 4 Gr. 11 Pf.
 - 12) Ein Bekenntnis sämtl. Ebersteine Neubäuser Linie wegen des Wechsels vom sel. Major Wilhelm v. Eberstein als dessen Erben d. d. Groß-Leinungen 30. Sept. 1768 über **1956 Thlr. 21 Gr.** Frd'or. rest. Zinsen 1109 Thlr. 4 Gr. 11 Pf.
 - 13) Ein Bekenntnis sämtl. Hrn. v. Eberstein auf die Hütten-Commun d. d. Groß-Leinungen 30. Sept. 1768 über **550 Thlr.** sächs. Convent-Geld.
 - 14) Eine Oblig. v. Hrn. Friedrich Ludw. Wilh. v. Eberstein d. d. Morungen 26. Juli 1769 und vom Oberaufseher-Amt in Eisleben konfirmirt über 1000 Mfl. oder **875 Thlr.** Frd'or (oder alt Gold).
 - 15) An den Accisen-Einnehmer Gottlieb Benjamin Geier in Leinungen **50 Thlr.**; 16) an den Fuhrmann Joh. Adam Busch in Leinungen **50 Thlr.**
 - 17) Eine Obligat. derer Geschwister v. Außen vom Okt. 1768 über **1000 Thlr.** a. G.
 - 18) In der Erbschaft vor ausgezahlt 1000 Thlr. Vermächtnis des sel. Onkels Major Wilhelm an die Wendt'schen Kinder laut Cession derer Wendt'schen Vormünder und Confirmation. NB. Die Zahlung geschah mit 1000 Thlr. Gold, den Louisd'or à 5 Thlr. an Herrn Brauer.
Summa bare Capit. **15002 Thaler 21 Gr.**

Laut Scheine von meiner Schwester Charlotte Jeanette habe derselben nach und nach bar gelehnt **625 Thlr.**, ebenso meiner Schwester Christiane **1438 Thlr.**, dem Bruder Ludw. Ernst lt. Bekenntnis **150 Thlr.**

Sa. **2213 Thlr.**

Mein Lehnstamm auf Horla 2000 Mfl. oder 1750 Thlr.

Der Lehnstamm aufm Harras'schen Hofe zu Gehofen 350 Thlr.

Dito auf dem Trebra'schen Hofe zu Gehofen 350 Thlr.

Sa. **2450 Thlr.**

In der Esquadron **1030 Thlr.**

Hierzu kommt der Antheil an beiden Rittergütern zu Gehofen, der Leinung'sche Antheil wegen des Major Wilhelm, ingleichen der Antheil an der Hütte und gesamten Leinung'schen Bergwerken.

Dagegen bin ich schuldig dem Hrn. Major von Kraft 2020 Thlr. (NB. Diese Gelder stecken in der Keyser'schen Handlung), der Schwester Charlotte 1150 Thlr., der Schwester Christiane 1000 Thlr.

Sa. **4170 Thlr.**

Joh. Karl Friedrich von Eberstein.

Der Wechsel vom Hrn. Ober-Hofmeister Anton v. Werthern d. d. Sondershausen, den 6. April 1768 à 100 Thlr. Cour. ist bezahlt, vide Rechn. der Schwester Charlotte von 1770.

Nr. 533. **Eberstein's Forderung an die von Werthern betreffend.**

Nachdem die Frau Hofrätin von Kauffberg geborne von Zeutsch in natürlicher Vormundschaft ihres Herrn Sohnes Günther Karl Albrecht August von Werther und in übernommener Kommission derer Herrn Gebrüder Gottfried

August und Ludwig George Christoph mir durch den Hrn. Kommissions-Rath Brauer wegen der an obgedachten ihren Herrn Sohn und beide Herrn Gebrüder von Werther zu fordern habende Gelder und Darlehne und zu deren übernommenen Bezahlung eine schriftliche Erklärung zu einer freundschaft-, gütlichen Auseinanderkunft zufertigen lassen: So ermangle nicht, darauf meine Sentiments und endliche Entscheidung folgendermaßen zu eröffnen:

Ich habe es in dieser Sache mit Freunden und Verwandten zu thun gehabt, welche ich verehret und geliebt habe, und glaubte in damaliger Noth, welche dieselben mir vorgestellt, selbige assistiren zu müssen. Ich gab daher, um ihnen meine Freundschaft zu beweisen, diese Gelder, ohne weitere Vorsichtigkeit zu gebrauchen, her, da ich ohnedem niemalsen Gelder zu verlehnen gehabt, noch auf Wucher gedacht habe, und in dergleichen Fällen sehr unwissend war. Ich habe erst nachher, als ich in Sachsen anno 1768 war, die widrigen Folgen, welche mir begegnen könnten, eingesehen. Ich hatte zwar verschiedene Mal vorher um meine Bezahlung gebeten, schrieb auch vor meiner Abreise von hier, daß auskunft, vor meine Bezahlung sorgen möchte. Als ich aber . . . kam, stellte man mir von Seiten des sel. Geheimten Raths und Herrn Hofmeister v. Werthern sowohl schrift- als mündlich (die Briefe habe von beiden Theilen wohl konservirt) die wahre Ohnmöglichkeit, mich bezahlen zu können vor, und ich mußte, in der Hoffnung, daß Gott diesen Freunden noch länger als es geschehen, das Leben fristen würde, zufrieden sein, daß ich unter vielen Umständen nur die rückständigen Zinsen zum Theil und neue Obligations bekam, welche jedoch nicht so eingerichtet waren, als sie billig sein sollen. Mein Termin zur Abreise war indessen da und ich mußte mit dem zufrieden sein, womit man mich bis auf die letzte Stunde aufgehalten hatte. Da nummehr obgedachte beide Freunde verstorben, treffen meine damaligen Vermuthungen mehr als zu sehr ein und muß mir jetzt auch, da ich meine Unvorsichtigkeit mir selbst zu reprochiren habe, alles gefallen lassen. Da ich aber aus der declaration der Frau Hofrätthin von Kauffberg democh ersehe, daß man meine jederzeit erwiesene Freundschaft gegen die Werther'sche Familie doch nicht ganz verkennet, so will auch den Beweis noch davon geben. Ich acceptire daher die mir offerirte Summa derer 1243 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. vor die drei Schuldposten, als zwei Obligations, jede von 600 Thlr., und eine Wechselschuld à 300 Thlr., jedoch unter nachstehenden Bedingungen, und zwar dergestalt, daß man

1) mir diese Summa nächstkommenden 1. Febr. 1773 in einer unzertrennten Summa und zwar in neuen Ducaten oder Louisd'or, welche vollwichtig, erstere à 2 Thlr. 18 Gr., diese aber à 4 Thlr. 20 Gr., sowie selbige in dem beliebt angenommenen Münz-Mandat festgesetzt, ausgezahlt werden.

2) Wann mir die rückständigen Zinsen derer 1200 Thlr. vom Febr. 1768 bis dahin 1773 mit 300 Thlr. in conventionsmäßiger Münze und

3) die Zinsen der Wechselschuld à 300 Thlr. vom 1. Dec. 1767 bis dahin 1772 mit 75 Thlr. zugleich bezahlet werden, und will sodann

4) mir auch gefallen lassen, daß die Frau Hofrätthin von Kauffberg von dieser ganzen Summa, welche zusammen 1618 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. betragen wird, nachstehende Posten, jedoch gegen hinlängliche Quittung decourtire und ab rechne, als

- a. 180 Thlr., welche meine Schwester Fräulein Christiane von ihr erborget haben soll, ingleichen
- b. 40 Thlr., welche gleichfalls dieselbe von ihr erborget haben soll,
- c. 100 Thlr., so meine Fräul. Schwester gleichmäßig von ihr, der Frau Hofrätthin, aufgenommen haben soll,

welche 3 Posten 320 Thlr. ausmachen, und nachdeme diese von der ganzen Masse à 1618 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. abgezogen, würden mir sodann noch 1298 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. in obgedachten Münzsorten zu bezahlen sein.

..... auf diesen in der Erklärung der Frau Hofrätin von Kaufberg angeführten Punkt ankommen, nämlich zu beweisen, daß die beiden Posten derer 600 Thlr. in Pr. $\frac{1}{3}$ tel bestanden, als worüber dieselbe Zeugnisse zu verlangen scheint. Wie ich, da die Frau Obristlieut. v. Werther sowohl, als der Herr Geheimte Rath und Herr Hofmeister von Werther in der Ewigkeit sind, diese verlangte Zeugnisse herbeischaffen soll, weiß ich aber nicht und muß darüber mir Vorschläge erbitten, doch will nur dieses anführen. Die ersten 600 Thlr. habe zu Befriedigung des Hrn. Ober-Auffseher v. Bornstaedt hergegeben, dessen Obligation trete ich auch in dessen Rechte und zu selbiger Zeit anno 1759 waren die Pr. u. Sächsl. $\frac{1}{3}$ in einem Werth als 77 Thlr. 19 Gr. 8 Pf. p. c. Es mögen aber wohl, sowohl bei dieser, als der andern Post weit bessere Pr. Münzsorten, ja selbst Gold gewesen sein. Wechsler und Juden mögen damalen ohn Zweifel schon auf den inneren Werthunterscheid der Münzen genauere reflection gemacht haben, dahingegen mein attachement gegen meine Freunde nur darauf bedacht war, wie ich das Ungemach, womit ihnen beidemale gedrohet wurde, von ihnen abwenden mochte, ich gab alles her, was ich hatte, es mochte Gold- oder Silbermünze sein. Soviel weiß ich gewiß, daß es Selber waren, die ich gewiß in demselben Jahr nicht eingenommen hatte. Es muß mir freilich nahe gehen, daß man in der v. Wertherischen Familie ein Recht zu haben glaubt, mir alle Treu und Glauben zu versagen zc. Ich weiß aber, und bin es feste von der Frau Hofmeisterin versichert, daß sie von dieser üblen Denckungsart weit entfernt ist, und ich hoffe, daß hiemit alle differentien nunmehr freundschaftlich, gütlich und zur Zufriedenheit der Frau Hofrätin und des Unmündigen Herrn Curatoris Herrn Mylius in dieser Sache gehoben sein werden. Sollte die retradirung der Original-Obligation und Wechsels nicht hinreichend gegen die Bezahlung sein, so offerire mich, ein nach Belieben anständige Quittung bei Empfang der Gelder, welche aber im Anfang Febr. nächtkommenden Jahres gewiß erwarre und recht sehr darum bitte, darüber zu geben zc.

Johann Carl Friedrich von Eberstein.

Tilse, den 26. 7br. 1772.

Nr. 534. Verzeichniß derjenigen Original-Dokumente, so ich den 14. März 1773 dem Herrn Rath Rudloff eingehändiget habe.

- 1) Zwei Obligationes, jede zu sechshundert Reichsthaler, deren Herrn Gebrüder und Vettern von Werther (NB. mein Urgroßvater schreibt meistens Werther für Werthern) nebst der darzu gehörigen Correspondence mit der Frau von Kaufberg;
- 2) eine Obligation derer sämtlichen Herrn Vettern von Eberstein auf die Commun-Erbschaftskasse d. d. Groß-Leinungen, den 30. Sept. 1768 auf eintausend neunhundert sechs und fünfzig Reichsthaler ein und zwanzig Groschen;
- 3) eine Cession über tausend Reichsthaler Legaten-Gelder des sel. Major Wilhelm's von Eberstein an die Frau von Wendt d. d. Detmold, den 17. Junii 1771 nebst Consens der Regierungskanzlei daselbst d. d. 20. Junii 1771;
- 4) eine Bescheinigung meiner Schwester Frau von Aussem, daß ich ihr die rückständigen fünfhundert Reichsthaler Legaten-Gelder des sel. Major Wilhelm's ausgezahlt d. d. Groß-Leinungen, den 30. Octobr. 1768;
- 5) eine Verschreibung der sämtlichen Herren Vettern über fünfhundert fünfzig Reichsthaler Kapital auf die Commun-Hüttenkasse d. d. Groß-Leinungen, den 30. Sept. 1768;
- 6) einen Wechsel auf zweihundert und fünfzehn Reichsthaler vom Herrn Amtmann Osterloh zu Brücken vom 11. März 1773 auf Johanni gefällig
Vorstehende specificirte Originalia, ingleichen zwölfhundert Thaler bar Geld auf künftige Berechnung sind von Ihro Hochwohlgeboren dem Herrn Obristlieutenant Johann Carl Friedrich Freiherrn von Eberstein in mir Endesunterscribenen dato zu treuen Händen übergeben und anvertrauet worden, welches ich hiermit bescheinige. Groß-Leinungen am 14. Mart 1773.

August Polycarp Friedrich Rudloff.

- Ferner 7) eine Hypothel-Verschreibung über 1000 Mfl. von dem Hrn. Lieut. Friedrich Ludwig Wilhelm von Eberstein zu Morungen d. d. 26 Jul. 1769 und Oberauffseher-Amts-Confirmation vom 12. October 1769;
- 8) ein Wiederkaufs-Kontrakt über die Zinsen zu Brücken und Hohlstedt d. d. 9. Aug. 1692;
 - 9) eine Quittung von Johann Gottlieb Börnern über 40 Thlr. Kaufgeld für $1\frac{1}{2}$ Aker Wiese an den Hrn. Grafen von Eberstein d. d. 7. März 1747;

- 10) eine Schuld- und Hypothek-Verschreibung über 300 Thlr. Kapital an den Hrn. Grafen von Eberstein von der Gemeinde Groß-Leinungen d. d. 5. April 1746 samt angehängten Adjudicate;
- 11) eine Convention berer Freiherren **Wolf George** von Eberstein und Dero Herren Brüder, wie auch des Herrn Dom. Custodis **Christian Franzens** und Herrn Lieut. **Friedrich Ludw. Wilhelm's** von Eberstein, daß sie die auf ihren Antheil kommenden Zinsen des von dem Herrn **Grafen Friedrich** von Eberstein ihnen angefallenen Lehnstamm's zum Totalitio der ver-witweten Frau Gräfin auf deren Lebenszeit anwenden lassen und sich dessen bis nach Dero-selben Tode nicht anmaßen wollen, d. d. Groß-Leinungen, den 18. Febr. 1773;
- 12) die Erbschafts-Cession des Herrn Ober-Jägermeisters **Freiherrn von Hausen** an Ihro Hoch-wohlgeb. den Herrn **Oberst-Lieutenant Freiherrn von Eberstein** d. d. Vorsch, den 5 März 1773 samt der Oberaufseher-Amts-Confirmation vom 15 März 1773
sind mir gleichfalls ausgeantwortet und anvertrauet worden, welches ich hiermit bescheinige.

Augustus Polycarp Friedrich Rudloff.

NB. sind 1300 Thlr. bar Geld, dann 100 Thlr. wurden noch in Eisleben nachgezahlt.

Nr. 535. Das Amt Leinungen kostet mich:

Thlr.	Gr.	Pf.	
5 250	.	.	der Lehnstamm,
5 000	.	.	dem Hrn. v. Hohenthal,
3 000	.	.	die Frau Jägermeistern,
1 200	.	.	die Erbschaftskasse,
1 150	.	.	die Branche des Hrn. Hauptmann,
600	.	.	dem Grafen gelehnt (ist bezahlt),
500	.	.	der Frln. Charlotte,
500	.	.	den Beyer'schen Erben,
411	.	.	dem Dom-Custos (ist bezahlt),
200	.	.	der Hütte $\frac{2}{3}$ Casse,
127	.	.	dem Pachter Panße (ist bezahlt),
400	.	.	Hrn. Klem,
50	.	.	dem Weinhändler Mundt (ist bezahlt),
300	.	.	dem Hrn. v. Hausen (ist bezahlt),
106	17	9	Unkosten und die Reise des Hrn. Martini (ist bezahlt),
625	.	.	Znteressen des Hrn. Bar. v. Hohenthal, so rückständig gewesen (ist bezahlt);
116	16	.	vor Gerfte (ist bezahlt),
1 600	.	.	der Comtesse Christel,
300	.	.	der Frau Jägermeistern rückständige Zinsen (ist bezahlt),
300	.	.	der Frau Gräfin vor die Comtesse Christel (ist bezahlt),
1 750	.	.	der Frau Gräfin Zulage an Alimentation,
45	20	.	rückständige Zinsen der Frln. Charlotte (ist bezahlt),
23 842	5	9	

Hievon die jährl. Zinsen gerechnet, so machen selbige 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. Diese 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. habe nun dieses 1773. Jahr aus meinen Mitteln bezahlen müssen; folglich muß solche mit zum Capital schlagen, kostet mich also Leinungen 23 842 Thlr. 5 Gr. 9 Pf. mit denen diesjährigen Zinsen von 1192 Thlr. 2 Gr. 5 Pf. Summa 24 034 Thlr. 8 Gr. 2 Pf.

Sin noch schuldig:

5 250 Thlr.	Lehnstamm, welcher nach der Gräfin Tod an die Familie fällt,
5 000 "	dem Hrn. Bar. v. Hohenthal,
3 000 "	der Frau Jägermeistern,
1 200 "	der Erbschaftskasse,
1 150 "	der Branche des Hrn. Hauptmann,
500 "	der Frln. Charlotte,
500 "	den Beyer'schen Erben,
200 "	der Hüttenkasse,
400 "	Klem.
17 200 Thlr.	

Zinsen, welche jährlich bezahlen muß:

Thlr.	Gr.	Pf.	
350	.	.	Alimentation der Gräfin,
80	.	.	dito der Comtesse,
250	.	.	dem Hrn. v. Hohenthal,
680	.	.	Latus

Thlr.	Gr.	Fl.		Thlr.	Gr.	Fl.
680	.	.	Transport			
150	.	.	der Frau Jägermeistern,			
60	.	.	der Erbschaftskasse,			
57	12	.	der Branche des Hauptmanns,			
25	.	.	der Schwester Charlotte,			
25	.	.	den Weyer'schen Erben,			
10	.	.	der Hüttenkasse.			
1 007	12	.				
250	.	.	so ich bereits in Leinungen gestochen durch 5000 Thlr Capit.			
1 257	12	.	Dagegen erhalte:			
97	20	3	aus der Erbschaftskasse von	1 956	21	.
75	.	.	Legate dit. "	1 500	.	.
27	12	.	von der Hütte "	550	.	.
43	18	.	von Friedr Ludw. v. C. "	875	.	.
50	.	.	die Geschwister v Außem "	1 000	.	.
111	.	.	Lehnstamm auf Horla "	2 625	.	.
37	18	.	dito vom Ober-Berghauptmann "	750	.	.
32	19	10	sel Major Wilhelm "	656	6	.
200	.	.	p. p. von Gehofen.	9 913	3	.
695	9	13				

Nr. 536. **Charlotte Johannette Sophie von Eberstein übereignet ihrem Neffen, dem Hofrath Wilhelm Frhrn. v. Eberstein, 500 Thlr.**

Zu wissen, daß vor hiesigem Freiherrl. Ebersteinischen Amte unten gesetzten Tages an gewöhnlicher Amtsgerichts-Stelle in Person erschienen sind: Ihre Hochwohlgeb. Fräulein **Charlotte Johannette Sophie von Eberstein** mit ihrem in genere bestätigten Geschlechts-Vormunde, dem Candidato juris H. Christian Ludwig Martini, welcher sich durch Production des von dem kurfürstl. sächs. hochlöbl. Oberaufseher-Amte der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben unterm 23. Junij a. c. ausgefertigten Curatorii legitimiret hat, ingleichen Sr. Hochwohlgeb. der kurfürstl. sächs. Hof- und Justitien-Rath Herr **Wilhelm Freiherr Eberstein** genannt von Büring, und hat Erstere cum domino Curatore angebracht, daß Sie diejenigen Fünf Hundert Thaler, welche Sie an den verstorbenen Herrn Grafen Friedrich von Eberstein zu fordern gehabt und die Ihr nummehr auch verstorbenen hochsel. Herr Bruder, weil. Herr Obrister und Commandeur **Johann Carl Friedrich** Freiherr von Eberstein, im Jahre 1773 bei Annehmung des Amtes Leinungen als eine liquide und als Gräfl. Ebersteinischer Erbe zu bezahlen schuldige Post unter andern mit übernommen hätte, aus sonderbarer Liebe und Affection Ihrem Herrn Neveu dem Eingangs genannten kurfürstl. sächs. Hof- und Justitien-Rath Herrn Wilhelm Freiherrn Eberstein genannt von Büring hiermit und in Kraft dieses unter denen Lebendigen schenken und demselben völlig übereignen und abtreten, jedoch dabei sich ausbedingen wollte, daß Herr Donatarius die gewöhnlichen landüblichen Zinsen an Fünf und Zwanzig Thaler Ihr jährlich auf Ihre Lebenszeit auszahle, auch wann Ihre Fräulein Schwester **Christiana Friederica** von Eberstein Ihren, der Fräulein Donatricin, Tod überleben sollte, Herr Donatarius derselben sothane 25 Thlr. alljährlich gleichfalls auf Ihre Lebenszeit reichen und auszahlen solle.

Nachdem nun der Herr Hofrath Wilhelm Freiherr Eberstein genannt von Büring diese Donation inter vivos und Abtretung derer Eingangs angezogenen Fünf Hundert Thaler bestens und mit Danke acceptiret, zugleich auch sich verbindlich gemacht, der Fräulein Donatricin auf Ihre Lebenszeit die bedungenen 25 Thlr. Zinsen a dato alljährlich und nach Ihrem in Gottes Händen stehenden Tode Ihrer genannten Fräulein Schwester Christianen Friedericen von Eberstein gleichfalls auf derselben Lebenszeit alljährlich richtig und ordentlich auszuzahlen, beide Theile mit dieser Schenkung unter denen Lebendigen durchgängig wohl zufrieden gewesen sind, auch allen darwider laufenden oder ihnen zu statten kommenden rechtlichen Behelfen, Ausflüchten und Wohlthaten, wie die nur Namen haben mögen, resp. cum domino Curatore auf das Rechts-

beständigste und ausdrücklich renunciiret, die Festhaltung an Gerichts Hand angelobet und um obrigkeitliche Confirmation nachgesuchet haben; Als ist, da sich kein Bedenken dabei geäußert, Amts und Obrigkeits wegen sothane Donatio inter vivos auf- und angenommen, in quantum juris, auch hiesigem Amte und Männiglich ohne Schaden und Nachtheil, in Kraft dieses confirmiret, gegenwärtige Urkunde darüber dem Amts-Handelsbuche in copia vidimata inferiret und unter Amts Hand und Siegel also ausgefertigt worden. Datum Groß-Leinungen, am 29. Junij 1781.

(L. S.) Freiherrl. Ebersteinisches Amt daselbst
Augustin Polycarp Friedrich Rudloff, Amtmann.

Nr. 537. **Briefe des Freiherrn Johann Karl Friedrich von Eberstein an seinen Sohn Wilhelm.**

Tilsit, 8. Juli 1772. Mein Sohn! Da es nun endlich durch Gottes gnädigen Beystand dahin gekommen, daß ich dich in die Fremde, und zwar vorerst unter Aufsicht eines rechtschaffenen Hoffmeisters, welcher dir an meiner Stelle mit Rath und That beystehen soll, auf die Universtaet schicke: so habe ich für gut und dir nützlich geachtet dir nachfolgendes zu deiner Achtung als einen Gedenkzettel, welchen ofte nachzulesen, ich dich väterlich und inständigst bitte, mitzugeben.

Meine väterl. Sorge in Ansehung deiner ist von deiner Gebuhrt an dahin gegangen, wann es Gott gefällig, dich in dieser Pilgerschaft oder in diesem Welt-Lauf, zu einem männlichen Alter aufwachsen zu lassen, ich dich, soviel in meinen Kräften stehet, dahin bringen möchte, daß du dereinst ein tugendhafter rechtschaffner Mann seyst, welcher nicht allein eine richtige Erkenntniß von denen Pflichten gegen Gott, sondern auch gegen seinen Nächsten und alle Menschen haben, und kurz zu sagen ein guter Christ v. brauchbarer Welt-Bürger werden möchtest, als wovon deine zeitliche und ewige Wohlfahrt allein abhänget.

Zu diesem mir vorgesezten Endzweck zu gelangen habe ich Gott, der mich bis jetzt mit vieler Gnade auf eine, ich kann mit Wahrheit sagen, ganz wunderbare Art erhalten, angeflehet, um seinen allein mächtigen Beystand. Zu deiner guten Erziehung habe ich nie etwas gespaaret, ich habe dich selbst nach meiner wenigen Fähigkeit unterrichtet, zu allem Guten. Ich habe dir die nöthige Informatores gehalten, welche dich in denen nöthigen Wissenschaften unterrichten können, und habe dir die nöthigen Bücher woraus diese v. du dich selbst zu unterrichten geglaubt angeschaffet, und hoffe dich dadurch so weit gebracht zu haben daß wenn du nun noch einige Jahre die Universtaet frequentirest, du so viel Wissenschaften besitzen kannst, daß du dich ehrlich und redlich deinem Stande und deiner Gebuhrt gemäß, durch diese Welt forthelfen können wirst. Reichthum und große Mittel habe ich nicht, darauf kannst und darfst du dich keinen Staat machen, doch habe ich es durch Gottes Gnade und einer wohlgeordneten Wirthschaft in meinem sauren, schweren Dienst soweit gebracht, daß wenn mir Gott dasjenige erhält, so ich habe, ich wenigstens auf meinen dereinstigen Sterbe-Ort, versichert seyn kann, daß, wann meine Kinder Gott fürchten und wohl und recht thun, nicht wohlhüftig v. nicht dem Welt-Lauf gemäß nach Hoffarth und Pracht streben, sondern das wenige zu rathe halten werden und sich gnügen lassen, an dem was Gott giebt, und gegeben, sie nicht vor andrer Leute Thüre Brod suchen dürfen. Da du nun weißt, wie wenig ich habe so wirst du auch vernünftiglich einsehen wie saur es mir wird dich noch einige Zeit auf Universtaet v. in der Fremde zu unterhalten, und wie

wenig ich dazu hergeben kann; diesem aber ohngeachtet kannst du versichert seyn, daß so lange du dich als ein gehorsamer, folgsamer, tugendhaft, rechtschafner Mensch nach meinem Willen v. Absicht gemäß betragen wirst, ich niemahlen meine Hand von dir abziehen, sondern alles an dich wenden werde was meine eigene Umstände und die Pflicht gegen meine übrigen Kinder mir erlauben. Im Gegentheil aber, welches Gott gnadigl. von mir und dir abwenden wolle, kannst du auch versichert seyn, daß ich überzeugt bin, einem widersinnigen ungerathenen Sohn auch nicht das allergeringste geben zu dürfen, sondern ihn sich, als seinem Eigenen Macher lediglich überlassen zu müssen. Ich gebe dir demnach folgende treu väterliche Vermahnung, und bitte dich herzlich solches stets zu beherzigen, und ihnen Folge zu leisten: so wird der Seegen Gottes über dich wachen und deine wohlfahrt gebauet werden. Ich gebe dir einen Hoffmeister mit weil du noch unerfahren in der Welt bist, und ich es nicht verantworten könnte dich deinem eigenen Gutdünken zu überlassen. Ich weiß daß du dieses vor ganz überflüssig ansiehst, und in deinen Gedanken, diesen, mich und viele kluge Menschen weit übersiehst, den Grund woher es kommet weiß ich auch, ich will dir aber hier keine Vorwürfe machen, sondern dir nur sagen, du irrst in der Wahrheit! Ersticke diese Quelle sonst wird sie dich über kurz oder über lang mit Strömen des Unglücks übergießen, und du wirst dich mit der Zeit erschrecklich von dir betrogen sehen. Diesen Mann gebe ich dir mit, an meiner Stelle, considerire ihn als deinen Vater, er soll dich führen als einer der die Welt schon etwas kennt, er soll dir beystehen in allen Vorkommenheiten, er soll dich auf der Reise in Gesellschaften v. in denen Collegiis begleiten, er soll beständig um dich seyn mit dir discouriren, über Wissenschaften, über Sitten und Tugenden, über die Pflichten gegen Gott und gegen die Menschen, er soll dich die Arten der Menschen kennen lernen, v. wie man sich in der Allgemeinheit und ins besondere gegen jede Art dieser Menschen zu verhalten habe, Er soll deine Nothdurft in allem besorgen, alle Ausgaben führen, eine gehörige Rechnung abstatten, er soll dein Freund seyn, der dich zum guten führet, und von allem Uebel abhält. Kurz wann ihr beyderseits meine Absichten welche ich hierunter habe, erfüllet: so wird dir unzählich viel gutes, erwachsen; ich bitte dich dahero als wie ein Freund, und befehle dir als Vater, ehre ihn auf daß er dich wieder ehre, folge ihm, auf daß er mit freuden seine Pflichten erfülle, liebe ihn auf daß er dich wieder liebe, und dir treulich mit Rath und That beystehe, sey nicht storrisch, auffahrend, oder wohl gar grob gegen ihn und denke nicht, daß du einen Mann vor dir hast der dir untergeben, und welcher deine Freundschaft zu suchen nöthig hat, sondern bedenke in allen daß du ihm untergeben bist, daß du seine Freundschaft suchen v. zu erhalten nöthig v. ihm in allen Stücken folgen sollst; giebst du ihm rechtliche Ursache dich zu verlassen **so verlasse ich dich gewiß auch.** Gott bewahre uns beyde davor, du würdest so dann an mir einen harten Vater haben, welcher dich nimmermehr für seinen Sohn erkennen wird. Solltest du indessen rechtliche Ursache dereinst wieder alles Vermuthen haben, mit seiner Führung oder in andren Vorfällenheiten unzufrieden zu seyn, so stehet dir frey dich bey mir darüber zu beschweren, bis dahin aber daß ich der Sache durch ein oder die andre Art remittiret, will ich daß du Geduld habest und versichert bist daß ich nicht zu geben werde was dir schädlich v. meinen Absichten zuwiderläuft. Hütte dich für

dem Spiel, für den Trunk, und für dem weiblichen Geschlecht, als vor drey Quellen, woraus in dieser Welt alles Unglück für einen jungen Menschen gewiß fließet. Verschäume das Gebeth nicht, halte Gott in deinen und der Welt Heyland Jesum stets im Herzen, bitte ihn ohne Unterlaß daß er dich mit seinem heiligen und guten Geist regiere leite und führe dich in allen deinen Umständen nicht verlasse v. dich mit dem Geist der Gnaden und des Gebeths und mit dem wahren lebendigen Glauben, mit der festen Hoffnung auf ihn und mit der Liebe die er selbst ist waffne und hüte dich vor allen denen was diese Gnade in dir zerstöhren v. gar erlöschend machen möge. Sey hiernächst gegen jedermann auch gegen den geringsten höfflich, aufrichtig ohne falsch, achte einen jeden, klüger, weiser, vernünftiger v. besser, als du dich selbst achtest. Sey aber auch klug, und wisse daß die ganze Welt im argen lieget und viele falsche, hinterlistige böse Menschen darinnen seyn, applicire die worte des Heylandes hier, **seyd einfältig** wie die Tauben und klug wie die Schlangen.

Die Zeiten auf der Universität wende mit Fleiß und Nutzen an, und mache daß du dich so kurz als möglich geschickt machest, solche dereinst wieder zu verlassen, und den Nutzen davon nimmest, einen Posten bekleiden zu können, der deiner Gebuhr und Herkunft Ehre macht, und dir zu leben verschaffet, welches dir mit Gottes Hülfe und wenn du die obige Ermahnungen und Regeln ausüben wirst nicht fehlen wird.

Sey allezeit wirthschaftlich*), halte alles zu Rathe, sey in deinem Anzuge reinlich aber nicht prächtig. Mache nicht alle Thorheiten der Welt-Mode mit, sondern denke allezeit daran daß du nichts zu verschwenden und zu verschwelgen hast.

Zur Reit-Kunst rathe dir dich noch etwas zu appliciren, lerne ouch einige Mohnate fechten, außer diesen beyden noblen Künsten weiß ich keine, so dir nöthig seyn könnte, und will kein Geld auf andere als Tanzen Voltigiren u. verwenden. Die Music übe zu deiner Recreation dergestalt daß es nicht viel Geld kostet und dir die edle Zeit nicht verlohren gehet.

Suche dich bey Leuten welche wegen ihrer Dexterité v. Droiture in gutem Ruf und Ansehen stehen und welche dereinst Werkzeuge zu deinem Glück abgeben können, besonders bekandt zu machen, dich bey ihnen zu insinuiren, und ihre Freundschaft und Gewogenheit zu erlangen. Hüte dich in ihrer Gesellschaft in Reden zu voreilig, spitzfindig oder ruhmräthig zu seyn, höre viel mehr als du selbst sprichst, und gib Acht allezeit wo andre hinaus wollen. Deine Rede sey allezeit mit Höflichkeit, Vernunft und Sittlichkeit gewürzet und nim dich mit denen so genannten Bon Mots in Acht, denn sie wollen nicht zu unrechter Zeit sich appliciren lassen, und man schlägt einen andren leicht damit in die Augen, und kann dann viel Ungelegenheit haben.

Gib niemand Gelegenheit zu Händel, verabscheue das niederträchtige Kaufen, halt aber steif und fest auf deine Ehre, und wirst du dazu genöthiget, und die Sache kann nicht anderst mit Conservation der Ehre abgemacht werden, so befehl

*) Am 7. Dez. 1777 schreibt der Oberst Karl an seinen Sohn Wilhelm: „Genug ein vernünftiger Mensch verthut nicht mehr, als er verthuen kann. Großthun gehöret vor Leute, die es thun können. Wer was gelernt hat und vernünftig denkt, sucht sich durch seine Verdienste und nicht durch übermäßige Ausgaben, die doch nur von klugen Leuten belacht werden und zuletzt den Stuch nicht halten, in der Welt fortzuhelfen.“

dich Gott, und sei muthig, scheue weder Pistolen noch Degen, und wisse daß wann du nicht Gelegenheit dazu gegeben dich Gott vor allem Uebel bewahren wird, und du wirst gewiß den Platz behalten, so lange du aber dieses Extremum mit Ehren vermeiden kannst: so vermeide es allezeit.

Sind deine Studia vorbey unter Gottes Beystand, so hast du deine Freyheit einen Stand v. Emploi zu erwählen, so dir gefällig, nur bedenke immer, wozu du capable bist, und daß du ein geringes Vermögen dereinst von mir zu gewarthen, und ich dir bei meiner Lebens-Zeit nicht viel geben kann.

Hiermit will ich dich dann der Gnaden Obhut, Leit- und Führung der gnädigen Hand Gottes, überlassen, halte dich feste an solchen, und alsdann kannst du auch versichert seyn, daß es dir wohlgehen wird, daß ich dich herzlich lieben, und dich werth halten, auch dein treuer Vater seyn und bleiben werde.

Tilsit, den 8. Julii 1772.

J. C. F. v. Eberstein.

Tilse, Sept. 1772. Mein lieber Sohn! So angenehm mir Dein Schreiben vom 21. Aug. in Ansehung Deiner glücklichen Ankunft in Leinungen war, so wundere mich doch gar sehr, daß Du Deine Reise so ganz mit Stillschweigen übergehst; dann wir in recht vieler Sorge gewesen, weil wir nach Eurem Bericht von Danzig aus Euch viel früher in Leinungen vermutheten und daher auch eher Nachricht erwartet haben. Wo habt Ihr Euch dann so lange aufgehalten? und ist es bei Eurem Vorsatz, auf der Post zu gehen, nicht geblieben? Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich, sie sind alle gesund und hoffen durch öftere Nachricht von Deiner Gesundheit, von Deinem Fleiß auf der Academie, von Deinem Wachsthum in Tugend und Gottesfurcht, erfreuet zu werden, sowie ich es auch hoffe. Lasse Dich doch ja nicht von Deiner Lust, zu denen der Jugend so reizenden Vergnügungen hinreißen, damit Du an Gutem zu wachsen Dich nicht hinderst. Ich kann Dir meine Furcht davor nicht bergen, weil ich Deine Leidenschaften kenne und noch erst nach Deinem Abschied zum Theil erfahren habe. Du weißt, daß ich Dich liebe, und dieses ist der wahre Grund, warum ich Dich gerne auf dem Wege haben möchte, welcher zur Tugend zeitlicher und ewiger Glückseligkeit führet und welchen Du auf keine andere Weise erreichst, als wann Du Gott feste an der Hand hältst, das ist Gott liebest, ehrest und fürchtest und also ihn stets vor Augen und im Herzen habest auf die reelle Art, welche Dir nicht unbekannt ist.

Ich bin es wohl zufrieden, daß Du den Anfang in Leipzig machest; Gott gebe Segen und Gnade zu allem, was zu Deinem Besten gereichet. Schreibe mir nur, wo Ihr logiret und wo ich Euch schriftlich oder auch wohl persönlich finden kann, und wann Du künftig schreibest, so nimme Dir etwas Zeit und setze das flüchtige so lange auf die Seite, damit der Brief auch das Postgeld werth ist.

Daß Du bei dem Hrn. Ober-Ausseher gewesen, ist mir recht lieb und angenehm, und so ofte Du Eisleben passirest, so vergesse nicht Deine Aufwartung zu machen, doch daß Du ihn nicht incommodirest durch langes Verweilen, wie es doch die Modestie von selbst lehret. Was Du von den Meinen schreibest, glaube ich nicht, und doch würde Dich solches nicht wundern, wann Du die Welt känntest. Man muß von der Freundschaft heutiges Tages nicht zu viel fordern, sondern in allen Sachen discretion haben. Genug, wann wir es so weit bringen, daß uns niemand übel will. Es ist jetzt alles, was man hoffen kann und wornach man sich nur bemühen soll. Die Sachen mit des Graf seinem Schuldenwesen werden viele Verwirrung machen, das sehe ich voraus, indeß muß man die alten Familienverträge so viel möglich suchen geltend zu machen und selbige zur Grundbasis legen, sonst ist alles gethan. Leinungen kann absolut nicht in fremde Hände gelassen werden ohne völligen Ruin der Familie, allein wer kann es annehmen? und en Communion gebe ich keinen Groschen dazu. Die Zeit und Um-

stände werden alles lehren und die zu nehmenden Maßregeln an Hand geben. Man muß nur genau hören, wo die Herren hinwollen und sich darnach richten, ohne sich bloß zu geben und der verstellten Vertraulichkeit zu viel zutrauen. Der Herr von Hausen kann mit Recht nichts, als das allodium, so übrig bleibt, fordern. Die **Hütte** ist ein **Familienwerk** und 6000 fl. Lehnstamm und 2000 fl. Sicherungskapital gehören der Familie. Diese stehen in Leinungen und müssen auch darin stehen bleiben.

Was die Asignation betrifft, so müßt Ihr sehen, wie Ihr es macht, daß Ihr selbige eincassiret, und mit dem Vetter in Morungen müßt Ihr ernstlich reden, die Lehnstammzinsen bei Leibe nicht in getrennter Summa annehmen und fordert die 100 fl. vor den **hiesigen Bruder** auch, ich kann und werde sie hier bezahlen. Schreibt mir, ob die Schwester **Charlotte** so übel ist und das Gesicht verlieren wird, welches ja nicht hoffe. Indesß kann das Ailheaud'sche Pulver dabei nichts thun, das weiß ich an meinen Augen.

Ich übersicke hierbei einen Brief an den Dom-Custos (Franz v. C. zu Basel). Du müßt seinen Aufenthalt ausforschen, wie auch seine Adresse, und diesen Brief sogleich abschicken ohne Umstände. Ich empfehle Dich übrigens dem Schutz Gottes, der nehme Dich in seine treue Obhut und ich bin Dein treuer Vater

Eberstein.

Tilse, 11. Dec. 1772. Mein lieber Sohn! Ich habe Dein Schreiben vom 31. Oct. nebst denen Beilagen wohl erhalten, und ist uns allen angenehm gewesen, daraus zu ersehen, daß Du, gleichwie Hr. Martini, die Zeit her gesund gewesen und nunmehr Euer beiderseitiger Aufenthalt in Leipzig ist. Gott erhalte Euch ferner gesund und schenke seine Gnade zu dem Zweck Eures dortigen Aufenthaltes.

Die Leinung'schen Angelegenheiten betreffend, so habe leider die unglückliche Lage, in welcher selbige sich durch den Tod des Grafen befinden, ersehen. Ich werde indessen nimmermehr in eine solche Commu willigen, als die Herren es etwa einzurichten vermeinen. Vorerst die Frage aufzuwerfen: hat der Graf nach denen väterlichen Erbverträgen so viele Schulden, welche den einmal festgesetzten Anschlag übersteigen, auf Leinungen machen können und ist die Familie schuldig, solche alle zu bezahlen? In diesem Fall ist kein ander Mittel, als es muß einer aus der Familie die Verlassenschaft des Hrn. Grafen übernehmen und vor die Bezahlung der Schulden sorgen. Und wie ich nicht vermuthete, daß sich einer hierzu, ohne daß die Familie mit zutritt und in Ansehung der Frau Witwe und Schwester eine billige Alimentation auf lebenslang besorget, verstehen wird, so ist kein anderer Rath, als daß die ganze Sache durch einen Concurs finalisiret wird; auf diesem würde ich bestehen, bis mir favorable Conditiones vorgeschlagen würden, daß ich im stande wäre, Leinungen ohne Schaden anzunehmen. Indessen würde es sodann doch erforderlich sein, daß die Creditores ihre Anforderungen vor der Hand in Leinungen stehen ließen. Wohnet der Hr. B. v. Hohenthal in Leipzig, so suche bekannt mit ihm zu werden, eine Copie von seiner Verschreibung von ihm zu erhalten und ihn zu sondiren, ob er wohl sein Kapital länger darin stehen zu lassen gesonnen wäre. Bei dem Hüttenantheil des Grafen wäre bei dermaligen Umständen und der schlechten Verfassung, worin sich die Hütte und das Bergwerk befindet, zu viel risquirt, wann man solches acquiriren wollte, jedoch läßt sich darüber mehr sprechen, als es zu schreiben zu weitläufig ist. Überdenke die Sachen mit Hrn. Martini wohl und wie alles am besten und vortheilhaftesten einzurichten, damit ich schon etwas vorgearbeitet finde. Es haben Se. Königl. Maj. mir den Urlaub allergnädigst accordiret, und ich denke mit der Hülfe Gottes Ende der künftigen Woche von hier abzugehen, werde auch Deine Schwester mitnehmen und wir hoffen, Dich gesund zu sehen gegen Ende Januarij. Ob ich über Leipzig gehen werde, weiß ich noch nicht, werde aber davon Nachricht geben u. Ich binde Dir aber feste ein, mit niemand all dort von meiner Herkunft zu sprechen, weil ich zu Ersparung der Kosten mich nicht ausgeben will und unterwegs von niemand

gefannt sein will; überdem glaube über Magdeburg zu gehen, nach Leinungen aber werde es mit künftiger Post melden. Ein gar regnicktes Wetter, welches noch continuiret, wird mich sehr aufhalten. Ob es wird angehen, daß Du mit Hrn. Martini wirst nach Leinungen kommen und Deine Collegia so lange verabsäumen können, wirst Du am besten wissen, und hiernach müssen die Anstalten gemacht werden. Gerne werde es sehen, wann es geschehen kann, weil Ihr beide mir nothwendig sein werdet. Deine Mutter und sämtliche Geschwister grüßen Dich herzlich; der Hr. General, dessen Fr. Gemahlin, der Hr. Major v. Apenb., v. Stutterheim und v. Kracht grüßen Dich ebenfalls. Einen Brief an den Hrn. Gen. zu schreiben, kann bei Gelegenheit des neuen Jahres wohl geschehen. Eine nicht eben zu hoch ins Geld laufende Violine kann Hr. Martini vor Dich ankaufen. Alles Ubrige erspare bis auf ein persönl. Amarmung und bin bis dahin Dein treu liebender Vater
Eberstein.

11. Juni 1773. Mein lieber Sohn! Nach langem Verlangen auf eine Nachricht von Dir habe endlich Dein Schreiben vom 27. April den 20. Mai erhalten, und es freuet mich, Dich wohl zu wissen. Wir sind den 10. April (1773 von Leinungen) zwar glücklich hier angekommen; allein ich habe ein Fluß- und Brustfieber mit gebracht, zu welchem sich das Podagra gesellte, und ob dieses gleichwohl durch einige Pulver gedämpft wurde, habe doch seither, da ich täglich mit dem Regiment in Arbeit gewesen und dabei einen Haufen Übung gehabt, noch nicht zu Kräften kommen können, und es scheint, daß meine Gesundheit vieles gelitten und ich mich nicht so balde erholen werde.

Die angefangene Beitreibung der Reste ist mir lieb. Du mußt dem Hrn. Rath Rudloff die Designation aller Reste geben, und dieser muß davor nebst dem Verwalter sorgen, daß alles entweder mit Gutem oder durch Exekution beigetrieben wird, auch muß das bereits Eingekommene dem Administrator eingehändigt werden, doch bin ich zufrieden, daß die Zehrungskosten vor Dich und Herrn Martini, so lange Ihr noch in Leinungen nöthig sein werdet, davon genommen werden, doch muß alles ordentlich und sparsam eingerichtet werden, und Johann muß sich selbst beköstigen, nicht aber, wie bisher, daß ich alle Monat 6 Thlr. zu seiner Kost zahlen und ihm à part noch beköstigen soll. Wo ein Bedienter Essen bekommt, muß er kein Kostgeld haben.

Der Vorfall mit dem gerichtl. Actu ist um der Folge willen gut und ist mir Deiner gehaltenen Attention dabei angenehm zu ersehen. Hat der Herr v. Hausen sich nicht wegen Koch seinem Anerbieten gegen den Hrn. Rath Rudloff merken lassen? und hast Du von gedachtem Hrn. Rath das beste Kleid des sel. Grafen erhalten? Du schreibest mir, die ökonomischen Angelegenheiten gehen passable. Dieses ist aber auch alles davon; doch wird der Verwalter mir wohl einen genauern Bericht davon abstaten. Deine viele Arbeit lasse Dich nicht verdrießen, denn sie wird Dir belohnet werden, wenn ich Zeugnis davon erhalte. Du weißt, ich bin mehr vor die That, als Worte. Detaillire mir ein wenig, was Deine Verrichtung und Arbeit seithero gewesen und was solche in Zukunft noch erfordern, denn ich wollte wohl nicht gerne, daß Deine Studia unnöthigerweise verabsäumt würden, und hoffe ich nicht, daß die Unkosten in Leipzig unterdessen ihren Fortgang haben, welches mich theuer zu stehen kommen würde. Ich habe Dir aufgegeben, ein genaues Inventarium von allem, was im Schloß und Hof ist, es habe Namen, wie es wolle, mit dem Hrn. Martini anzufertigen. Lasse dieses Deine Hauptbeschäftigung sein, wie auch ein Verzeichnis aller Schriften und Papiere, und schicke mir selbiges unter Deiner und Hrn. Martini Unterschrift. Auch muß ein Exemplar dorten bleiben. Die Documenta, welche laut dem Inventario in Morungen befindlich, aber zu Leinungen gehören, müssen kräftig und ernstlich urgiret werden, und allenfalls muß ihnen der Eid abgefordert werden. Ihr Inventarium kann endlich Beweis genug sein. Was wird es dann mit der Frau Gräfin? wird der Herr Rath Rudloff nicht suchen, die Sache in Richtigkeit zu setzen?

Der diesjährige Bau soll nur in Reparatur der Dächer bestehen, ohne daß neue Balken eingezogen werden, weil künftig alles abgeworfen und die 2. Etage auch massiv und eine gute Schüttung aufs Haus aptiret werden soll. Es muß also vor eine Kalkbrennerei und vor Dachziegel, auch Stroh zu den Wirthschaftsgebäude-Dächern angeschaffet und die Arbeit je eher, je lieber vorgenommen und vom Verwalter eine genaue Rechnung darüber geführt werden. Unterdessen können nach Commodité die Bruchsteine, wofern der alte Thurm nicht mit dazu verbraucht werden kann, gebrochen und beigesfahren werden; auch wegen des nöthigen Holzes nach und nach Anstalten gemacht werden, so wie es sich thun läßt, damit alle Materialien advenant herbei gebracht, und man nachhero die Sache des Baues auf einmal mit Ernst anfangen und endigen kann. Ich kann mit Gewißheit nicht bestimmen, wann der Bau angefangen werden soll, bevor nicht alles, was dazu gehört, da parat ist. Thüren- und Fenster-Köpfe samt den Fenstern werden unterdessen von unserm Forstholze gemacht, und es müssen Fensterladen von inwendig angebracht werden. Ob man nun einen tüchtigen Tischler hierzu dorthen haben kann? und was selbiger vor eine Thür und Gerüste, ingl. vor ein Fenster und Fenster-Kopf haben will, hierüber erwarte ich nähere Nachricht, und mußt Du alles mit dem Verwalter, in dessen Fach dieses alles gehört, wohl überlegen, und es muß ein firmer Anschlag über den ganzen Bau gemacht werden, ehe noch etwas unternommen wird. Allein die nöthige Reparatur muß ohne Anstand bewirkt werden mit genauer Reflexion, daß die 2. Etage massiv und ein neu Dach nebst Schüttung gemacht werden soll, und wird das Holz, welches meine gehöret, sowohl vom vorn Jahr, als was dieses Mal vor mich geschlagen, muß nach und nach bei und aus dem Walde gefahren und die Borke absolut nicht herunter gemacht und verkauft werden. Ins gevierte aber muß ein Stück Bork von einem Ende zum andern mit einem Schneide-Messer abgeschälet werden, so platzt solches Holz niemalen. Und wann die Stämme noch nicht abgehauen wären, bis der Saft in die Wurzeln getreten, so wäre es gut, und müßtest Du dahin sorgen, daß dieses observiret würde. Das in Harzigerode liegende Testament kann zu nichts gebraucht werden. Kann Hr. Hof- und Justiz-Rath solches ohne Umstände extradiren, so ist es gut, und kann draußen in Leinungen liegen bleiben. Solltest Du an ihn schreiben, so mache ihm mein Compliment. Ist es möglich, ein ordentliches Lagerbuch von allem, was zum Amte Leinungen gehöret, nebst einem Grundriß davon anzufertigen, so wäre sehr gut, und hierin hülf Dir ja wohl der Schichtmeister, welchen zu grüßen bitte und ihm zu sagen, daß er doch des Jäger Reinhard Frau nicht vergessen möchte, ihr alle Monat 1 Thlr. zu geben.

Bist Du mit denen Rechnungen, sowohl mit denen Vettern im Dorfe, als denen übrigen zu Stande? und ist ein richtiger Abschluß gemacht, selbiger gehörig unterschrieben? so will ich das Original, gut beigelegt, und eine Copia davon haben. Ist nun der Brillanten-Schleifer wieder in Leinungen und wie beweiset er sich? Ich habe dem Rath Rudloff vorgestellt, wie ich mit denen Vettern zwar schriftlich abgemacht hätte, daß des sel. Grafen Hütten- und Bergwerk-Antheil etc. etc. Da aber diese Handlungen zu nichts gedienet, sondern ich die Cession des Hrn. v. Hausen, gegen welchen sie mich zu vertheidigen verheißen, mit Zurücklassung des Hauses in Mainz und so vieler andern Erbstücke, auch noch eine Summa bares Geld herbeischaffen müssen, vermöge deren ich eigentlich in den ruhigen Possess kommen können, so komme mir nunmehr auch das Hüttenantheil zu, und mußt Du hierüber ausführlich mit dem Hrn. Rath Rudloff und Braner sprechen und die gewisseste Maßregeln desfalls nehmen. Die Herren Vettern werden umfoweniger hiergegen sein, als ich weit mehr Schulden bezahlen muß, als mir angegeben und welche sie doch mit übernommen und mit zu bezahlen schuldig sind. Auch muß ich ja auch die Schulden, so auf dem Hüttenantheil sein, übernehmen. Du kannst auch den Ober-Aufseher darüber sondiren, und die Sache will ich gerne durchgesucht haben. Laut Erbreeß hat der Graf sein Antheil vermachen und verkaufen

können, Zens bleibt es in der Familie, Zens kann es als ein Aequivalent vor den Abtrag, welchen ich vor Hausen geben müssen vor dessen Erbrecht angesehen werden, die Erbvergleiche der Väter werden dadurch auch auf keine Weise alteriret und es ist nichts Unbilliges meines Erachtens.

Ich recommandire Dir nochmalen die gute Wirthschaft und Sparsamkeit an, damit ich nicht gehindert werde, Einungen vor Euch noch bei meinem Leben frei zu machen. Meine Gesundheit nimmt täglich ab. Sterbe ich, oder werde außer Stande gesetzt, zu dienen, so ist alles vorbei, und Ihr werdet Einungen mit Schulden bekommen, die Ihr sobald nicht, und wer weiß, ob jemalen bezahlen könnt. Was also geschehen soll, muß bei meinem Leben geschehen.

Mache mein Compl. an die Schwestern, an die Comtesse und sämtl. im Dorf und sage dem Herrn Vetter Leopold und Hrn. Rupstein, ich hätte bisher mit vieler Ungeduld auf die versprochenen Ableger der Nelken, aber vergebens gehofft. Gott erhalte Dich gesund in seiner treuen Gnaden Obhut! Halte Dich an den Herrn aller Herren, bleibe ihm getreu, so wird es Dir allzeit wohl gehen, und er wird Dich zeitlich und ewig belohnen. Deine Mutter und Geschwister habe alle gesund gelassen. Sie grüßen Dich alle, auch der Hr. General u. Maj. Apenb. und alle Bekannte. Ich erlasse Dich Gottes Schutz und bleibe Dein tr. Vater
Eberstein.

Am Lager bei Mockeran, den 11. Juni 1773. Unsere Revue ist glücklich geendigt. Morgen nach dem Manöver geht der König retour nach Potsdam, wo Er den 14. eintrifft, und wir marschiren gleich ab nach Tilse, wo ich hoffe den 27. mit dem Rgt. einzutreffen. Der König ist mit allen, besonders aber mit unserem Rgt. ohngemein gnädig und zufrieden gewesen, sodas alles mit Vergnügen über die Gnade des Monarchen nach Hause reist. Es ist zu bewundern, wie gesund und vigoureux der Herr ist. Gott erhalte Ihn ferner. Gott erhalte Dich auch. Grüße alle guten Freunde und versichere dem Hrn. Vetter Leopold, das sein Herr Bruder Grenadier-Major ist, ob es gleich noch nicht declariret ist. Von Tilse werde ihm schreiben.

Tilse, 2. Oct. 1773. Ich habe mit Vergnügen Dein Schreiben vom 26. Juli, aber sehr spate erhalten und weiß nicht, wie es zugeht, das die Briefe so lange unterwegs sind. Probire daher und adressire den Brief einmal über Frankfurt, wiewohl Du bei dem Hrn. Rath Rudloff erfahren kannst, wie lange mein Brief, den ich zuletzt über Frankfurt adressiret, unterwegs gewesen ist. Du hast recht wohl gethan, das Du in Einungen geblieben und erst bemühet bist, alles ins gehörige Gleis zu bringen, damit ich weiß, woran ich bin. Sorge doch, das erst alle Reste eingetrieben und vor dieses Jahr auch alles einkassiret werde, damit man weiß, was Einungen träget und worauf man jährlich rechnen kann. Ehe dieses nicht alles in Richtigkeit, muß Du nicht abgehen, dann ich sonst nur in Ungewißheit lebe, wovon ich kein Liebhaber bin. Ich erwarte also über alles eine genaue Nachricht und deutl. Auskunft, bevor Du nach Leipzig gehest. Der Verwalter muß seine Rechnung so einrichten, das sie mit dem letzten Dec. allemal geschlossen wird und von Quartal zu Quartal fortgeführt wird, alles muß sehr distinct und deutlich sein, damit ich alles wohl einsehen kann.

Das es endlich mit der Frau Gräfin zu stande gekommen, ist mir lieb; allein, lieber Freund, es wird mir sehr sauer werden, alle die Pensions, Interessen und Löhne zu bestreiten und noch nichts einzunehmen, welches aber hoffentlich mit einmal kommen wird. Nach genauer Berechnung, dasjenige, was ich bereits bezahlt habe, zu Kapital geschlagen und die Interessen hiervon gerechnet und demjenigen, was ich jährlich an Zinsen und Pensions zahlen muß ohne die Wirthschaftslohne lauft es alljährlich auf 1171 Thlr. 12 Gr., wobei zur Nachricht dienet, das Hr. Rath Rudloff nun schon 4649 Thlr. 4 Gr. bar erhalten hat 2c. Wann nun, wie hoffe, die Reste von Einungen und die diesjährigen Revenues doch mehrstens eingekommen sein werden, so muß doch ein Loch zuzustopfen sein, wofern nicht vortheilhaftere vues vorhanden sind. Dann Capitalia liegen zu haben und Interessen zu bezahlen ist sonst nicht wirthschaftlich. Dieses ist also wohl zu überlegen. Die Sache mit Rotha muß nun vor allen Dingen erst zu stande sein, das Geld muß

davor offeriret, zugleich aber verlanget werden, daß es sogleich an ein wahres Lehn nach des Testators Willen verwandt werde. Mit der Hütte ist es ein gefährlich Ding, ein Stel mit 3985 Thlr. Schulden annehmen und zc. das Ende des schweren Prozesses nicht abzusehen zc. Du mußt also diese Hüttenfache wohl überlegen, ich will gerne alles vor Euch thun, aber sterben und viele Schulden Euch hinterlassen, ist auch nicht gut, dann Ihr alle noch viel braucht. Wüßte ich, daß noch 5 Jahr leben und im Dienst bleiben könnte (NB. ist geschehen), so hoffte es mit Gott noch zu zwingen, wann Leinungen nur die Interessen abwürfe. Der gottlose Keyser, welchem, ehe nach Sachsen reisete, die Wirthschaft wieder übergab, hat schon wieder 30 000 fl. Banqueroute gemacht und mich und viele andere ehrliche Leute betrogen, welches einen gewaltigen Strich durch meine Rechnung macht, Glaubst Du also, mein lieber Sohn, daß man keinen Schaden haben möchte, so fanget die Sache mit dem Hrn. Rath in Gottes Namen an. Allein, mein Freund, ich finde in Deinem Anschlag daß Du Leinungen allein auf 17 359 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. gesetzt; zu diesem aber gehört Rotha mit, und wann die 7222 fl. davon abgezogen werden, so bleibet auf Leinungen allein nur 11 040 Thlr. Nun mache den Calcul, wovor Leinungen angenommen, so ist der Profit tout clair, daß ich über 10 000 Thlr. einbüße bei der Wiedereinlösung. Du hast also gut gerechnet.

Die Insel muß man nutzen, so gut man kann, doch die Gräben nicht eingehen lassen. Solche Wolkenbrüche geschehen nicht alle Jahr. Das feuerfeste Gewölbe im Thurm, kann zu denen Schriften employirt werden. Suche nur die Schriften aus Morungen herbei zu schaffen. Wann die Einlösung mit Rotha zu stande, so mache Du die Einrichtung, wie Du geschrieben, theile den Forst, und ich werde den Reinhard zum Forstbedienten darauf setzen, und die Jagd kann er berechnen, oder man kann sie auch verpachten. Ob man aber die Eisleber Gewerke auch los werden kann, ist eine andere Frage. Ehe man aber Horle nicht auch hat, welches der Reinhard nicht genug loben kann wegen seiner trefflichen Wiesen, Teichen und Jagden, ist daran nicht zu denken, daß man den Wiederkauf abkaufet. Die Capitalia auf Gehofen und auf der Hütte, welche 4006 Thlr. 12 Gr. betragen, muß man so lange als möglich zu konserviren suchen.

Ich habe noch fast seit daher Dich gesehen wenige Gesundheit gehabt, endlich vor 5 Wochen bekam ich ein heftiges 3tägiges Fieber zc., so daß in 14 Tagen nichts als Wasser, den Durst zu löschen, über meine Junge gebracht. Die Unbändigkeit des Fiebers hat nachgelassen, aber es meldet sich alle Fiebertage. Ich bin noch nicht im stande zu gehen, meine Beine sind sehr geschwollen, und muß noch Stube und Bett hüten zc. Der Hr. General, Sie, der Hr. Maj. v. Ap., Stutterh., Kraicht zc. lassen Dich grüßen zc. Du stehst bei allen in gutem Andenken, daß ich mich freue. Den Erbprocess von 1722 habe vergessen, schicke ihn mir, auch habe mein Pulverhorn zc. dort liegen lassen zc. Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich und versichern Dich ihrer Liebe durch diese Feder; ich aber beharre Dein treuer und Dich liebender Vater
Eberstein.

Tilsa, 19. Nov. 1773. Mein lieber Sohn! Ich ersehe aus Deinem Schreiben, daß Du mein letzteres noch nicht erhalten hast, und bin deshalb in Sorgen, daß solches nicht an andere gerathen, da ich mich über die bewußte Sache darin ausgelassen; doch hoffe, es wird solches retour von Leinungen auf Leipzig gegangen und richtig zu Deinen Händen gekommen sein, wo nicht, mußt Du auf der Post nach Sangerhausen Nachfrage thun. Es war an Hrn. Martini convertiret. Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich und wir freuen uns allesamt, daß Du gesund bist und bitten Gott, daß er Dich ferner erhalte und Dich in seinen heiligen Schutz nehme. Ich bin jezo gottlob wieder so ziemlich wohl; die Kräfte aber wollen nicht so geschwind wieder anwachsen, welches eine Folge der Jahre ist. Die Designation und Inventarien habe mit Deinem Schreiben erhalten und ersehe aus letzterem, daß die Gräfin auch nichts gelassen, als was ihre Schuldigkeit gewesen zc., da sie soviel Alimentation bekommt, als noch keine Eberstein'sche Witwe er-

halten zc. Ich habe dem Hrn. Rath Rudloff bereits in diesem Jahr 5200 Thlr. zahlen lassen. Davon hat er die Zinsen, Alimentations, Unkosten und Bau bezahlet und nur noch 2300 Thlr. ohngefähr übrig behalten, und bin ich nach meiner Rechnung nun noch auf Einungen 19300 Thlr. schuldig. Dieses nebst obiger Summa macht 24500 Thlr. Dieses kostet mich das liebe Einungen. Vors Künftige sind mir alle Hände beschnitten, diese 19300 Thlr. Schulden zu tilgen. Du machst mir zwar Hoffnung, daß die Einnahme von Einungen nun auf einmal angehen wird; da ich aber jährlich 1046 Thlr. Zinsen und Alimentation bezahlen muß, so kannst Du leicht die Rechnung machen, was vor Vortheil dabei ist, besonders, wann ich die Interesse vor die bereits ausgegebene 3000 Thlr. darzu rechne nebst meinen 660 Thlrn., so müßte ich jährlich 1220 Thlr. übrig behalten nach allen Abzügen. Und wie stünde es bei der dermaleinstigen Einlösung bei so gestalten Sachen; und da ich durch den Banqueroute des ehrvergeßenen Keyfers alle Jahr eine Einnahme von 1200 Thlr. verliere, so stelle Dir vor, wie mir der Kopf mit Grundeis geht. Wäre es nur möglich, Rothe einzulösen und dieses zu stande zu bringen, so müßte man Gott danken. Hierzu wären die Gelder da, nämlich der Vorrath von 2200 Thlr., 3456 Thlr. auf Gehofen und 550 Thlr. auf der Hütte, welches zusammen 6206 Thlr. ausmachen würde zc. Und der Prozeß, welchen des Keyfers Creditor. mit mir vors Königsberg'sche Hofgericht gebracht, wird mich auch nicht wenig kosten, und Gott weiß, ob ich von denen 9000 Thlrn, so ihm in die Wirthschaft gegeben, noch etwas retten werde. Du kannst demnach Dir vorstellen, daß wann ich Euch dermaleins keine Schulden hinterlassen soll außer denen, so auf Einungen habe, ich meine Einrichtungen sehr genau und wirthschaftlich machen muß, und dieses hoffe, wirst Du stets vor Augen haben und den Hrn. Martini keinen Anlaß zu anderen, als höchst nöthigen und unentbehrlichen Ausgaben geben. Dein Verstand, Deine Sitten, Deine Gelehrsamkeit und rechtschaffene Denkungsweise, von Tugend und Geschicklichkeit begleitet, sind die Quellen, die uns Achtung, Freundschaft und Liebe bei rechtschaffenen Leuten zufließen lassen. Prahle ja nicht und bilde Dir nicht zu hohe Dinge ein. Es ist Dir keine Schande, wann Du Dich nach der Decke streckest und bekennst einem jeden, daß Dein Vater Dir nicht viel geben kann. Das Gegentheil aber wird Dir keine Ehre machen, dann endlich wird doch einmal die Wahrheit aufgedeckt, und die Leute sehen, daß Du höher geflogen, als Dir die Federn gewachsen. Ich weiß, daß Dir dieses alles unangenehme Sachen sind und Gott danken wirst, wann Du den Brief gelesen. Ich will aber desfalls nicht aufhören, Dir als ein treuer Vater die Wahrheit zu sagen, welche Du auch endlich gerne hören und adoptiren wirst.

Du schreibst, ich soll mich ums Himmels Willen so einrichten, daß ich auf den Sommer herein komme, es käme sonst wirklich nichts zu stande zc. Ich habe geglaubt, bei Deiner so langen Gegenwart würde gewiß alles zu stande gebracht werden, weil in 7 Monaten sich gar sehr viel thun läßt; jezo sehe ich gar wohl ein, daß nichts zu stande gebracht werden wird, und wegen Rothe ist es freilich ein unersetzlicher Schade, wann die Aufkündigung noch nicht geschehen ist. Ich habe zeitig genug geantwortet, daß der Herr Rath meinen Brief um Michael schon erhalten haben muß, obgleich die Briefe sehr langsam gehen. Der Schwestern ihr Kapital ist hierzu nicht, oder doch schwerlich zu erhalten. Wie haben denn die Christel und Charlotte ihre Sachen eingerichtet und was machen sie alle in Einungen? Ist der Brillanten-Schleifer gegenwärtig und wie beträgt er sich? Dem R. Rud. habe aufgetragen, dem Schichtmeister erstl. Vorstellung zu thun, daß er seinen Handel abschaffen möchte, und hoffe ich, er wird die Güte stattfinden lassen. Hättest Du doch mit dem Hrn. Ober-Aufseher darüber gesprochen. Der Herr und Frau General v. Apenburg, die Herren Majors und alle bekanten Freunde grüßen Dich hinwiederum, ich aber bleibe Dein treuer Vater

Tilse, den 19. Nov. **Eberstein.**

Tilse, 4. März 1774. Mein lieber Sohn! Wir sind, Gott sei gelobet, alle gesund außer Karl ic. Ich habe bereits im Nov. dem Verwalter aufgegeben, eine komplette Rechnung von seiner Administration, über die Einnahme und Ausgabe von Leinungen mit dem neuen Jahr ohnfehlbar zu übersenden; ich habe aber weder von demselben, von Hrn. Rath Rudloff, noch von Hrn. Brauer etwas gehört noch gesehen, so daß ich in einer völligen Ungewißheit leben muß. Da ein solches Betragen vom Verwalter nun wider alle Ordnung lauft und Gelegenheit zu allerlei Unordnungen giebt, so habe Dir den Auftrag hiermit thun wollen, die Osterferien darzu anzuwenden, um eine Reise nach Leinungen zu thun und alles genau zu recherchiren und mir von allem einen genauen Rapport zu erstatten ic., besonders aber darauf Bedacht zu nehmen, ob es nicht besser, daß man das Gut verpachte ic. Ich bitte Dich, nimm Dich der Sache an mit Hrn. Martini und denke, daß es ja Dein eigener Vorthail ist; ich habe mich ja auch einzig und allein um Euret wegen in die Weitläufigkeit gesteckt ic. Die Rothische Angelegenheit suche bei Deiner Anwesenheit in Leinungen durchzusetzen ic., alle Unordnungen suche abzustellen ic. und kehre Dich nicht daran, daß man Dich scheel darüber ansieht. Von dem Duhm-Custos habe noch keine Nachricht ic., nicht weniger von der Schwägerin aus Mannheim. Daß auf künftigen Johanni die Lehnstämme von Horle, vom sel. Major u. Ober-Berghauptmann an uns beide noch lebende Brüder ausgezahlt werden dergestalt, daß von Horl 300 fl. Zinsen, vom sel. Major 100 Mfl. und vom sel. Berghauptmann 100 Mfl. in zwei Theile getheilt, und mir folglich 250 fl. ausgezahlt werden, und so muß künftig auch des sel. Bruders Theil von Gehofen zwischen uns vertheilet werden. Darauf nehme Bedacht ic. Allein wie wird es demaleins mit der Schwestern ihrem Vermächtnis in Gehofen? Wem fallen diese 2000 Thlr. zu? Wenn ich vor ihnen stürbe, würden selbige nach denen sächsischen Rechten nicht meinem Stiefbruder allein zufallen? ic. und ich bin allzeit Dein treuer und Dich liebender Vater

Eberstein.

Tilse, Mai 1774. Mein lieber Sohn! Dein Schreiben vom 1. April ist sehr lange unterwegs gewesen und erst mit letzter Post eingelaufen, indessen freuen wir uns alle herzlich, daß Du unter göttl. gnädigem Beistand gesund und munter in Leinungen angekommen bist ic. In Ansehung des Verwalters habe ich gegen seine Ehrlichkeit nichts, ich will das Beste davon glauben; die Ausgaben aber, so er in Rechnung bringt, übersteigen meine Begriffe, so wie selbige die Einnahme übersteigen, und sehe ich nimmer ab, daß das Ende gut sein kann. Ich soll jährl. so viele Zinsen und Alimentations bezahlen, zu Gerste bar Geld geben, um brauen zu können und vom Gute nichts wieder einnehmen, das ist ja erschrecklich. Alles was Du mir hierüber anführst, überzeuget mich noch nicht, daß ich künftig meine Interessen ic. aus dem Gute ziehen werde, vielmehr sehe ich zum voraus wohl ein, daß ich alljährl. werde aus meinen andern Mitteln alles bestreiten müssen, folglich Leinungen mir zum Ruin sein und bleiben wird, wofern nicht eine andere Einrichtung getroffen wird, daß ich wenigstens soviel von Leinungen ziehe, als ich zu Bestreitung der Zinsen und Alimentations nöthig habe; ich hoffe demnach, daß Du Dir alle ersinnliche Mühe geben wirst, um alles in diese Wege zu richten. Der wenige Vorrath von Getreide, so noch auf dem Boden liegt, kann den Kohl nicht fett machen, und überlasse ich es Deiner Anordnung, ob selbiger beibehalten werden, oder verkauft werden soll, da man alle Hoffnung zu einem gesegneten Jahre hat und keine Theuerung zu vermuthen ist. Zu einer Verpachtung bin ich selbst geneigt, suche Du selbige mit dem Hrn. Commissions-Rath zu stande zu bringen und mir einen richtigen Anschlag zu meiner approbation anzufertigen, ehe ein Zuschlag geschieht, und übersende mir solchen.

Ich habe mit dem Rath Rudloff wieder nichts abgemacht, als ihm geschrieben, er möchte sich dasjenige ansehen, was ihm als Justizamtman zu komme, ich über-

ließe ihm solches, außerdem aber möchte er sich vor das verflossene Jahr noch ein *donneur* von 50 Thlr. ansetzen, um ihn zum Fleiß und Eifer vor mich zu bewegen *ic.* Der Verwalter bringt seit dem 1. Januar bis 28. Febr. schon wieder in Rechnung Dienstsöhne *ic.*, Holzhaulöhne *ic.* und Wirthschaftsausgaben *ic.* Darum muß ich eine *specifique* Rechnung sehen *ic.*; thut die Rechnung in ein *ic.* Kästchen und *frankirt* solches bis Frankfurt an der Oder über Leipzig, Herzberg und Beskow oder über Wittenberg, kann mich solches noch bei Graudenz, wo wir den 3. u. 4. Juni im Lager sein werden, um die *Revue* zu passiren, treffen, würde es mir viel Postgeld ersparen, indessen lasse mir alles gefallen. An den *Schichtmeister* schreibe ich hierbei. Du mußt die Ursachen, welche mir die *Entreprise* von *Leinungen* dieses Jahr so schwer gemacht und welche solche mir noch ferner schwer machen, aus dem Wege zu räumen suchen. Du bist ja von mir darzu *autorisirt* und *befehlget*, und ich werde Dir, was darzu fehlet, nöthigen falls schicken. Meine Absicht gehet dahin, Euch beiden Brüdern *Leinungen*, die Hütte, *Lehnstämme* und die *Antheile* an *Gehofen* nach meinem Tode frei zu lassen ohne *Schulden* und vor die *Lottchen* ein *proportionirtes* Kapital zu sammeln, welches aber in *Leinungen* oder auf *Gehofen* bis zu ihrer *etwanigen* *Verheirathung* und *Beerbung* stehen bleiben soll und ihr nur *jährl.* die *Interessen* davon *bezahlet* werden sollen. Daß ich dieses mein *Vorhaben* zu *stande* bringe, mußt Du alles *Mögliche* darzu *cooperiren*. Ich schicke nun dem *Rath* *Rudloff* gegen die *ersten* Tage des *Junij* noch 1800 Thlr.; dann hat er von mir bereits 6100 Thlr. ohne meine *dortigen* *Revenues* erhalten, welche er nebst dem *Osterlohischen* Kapital und der *frau* v. *Kaufberg*, auch was *seither* vor *meinen* sel. *Bruder* *eingegangen* ist, *gehoben* hat *ic.* Was die *Maßregeln*, so *Ihr* wegen *unserer* *Schuldforderungen* *genommen*, *betrifft*, *approbire* ich solche in *ihrer* *ganzen* *Umfang* *ic.* Was Du von dem *Hrn.* *Weihbischof* v. *Zehmen* *schreibst*, will zu *bewerkstelligen* *suchen* und *sehen*, ob er *etwas* in *der* *Sache* *thun* kann. Wegen der 1000 Thlr. *Legatengelder* von den *Schwestern*, so *mache* Du diese *Sache* mit *ihnen* in *meinem* *Namen* ab. *Hr.* *Martini* kann als *Auszahler* dieses *Kapitals* im *Protokoll* *benannt* werden *ic.*

Das *Urtheil* in *der* *Werther'schen* *Concursache* habe erhalten, ohne daß *Hr.* *Martini* *umständlicher* *dabei* *Nachricht* *gegeben*. Von *Hrn.* *Commissions-Rath* *Brauer* habe *nichts* davon erhalten. Die 5000 Thlr. *betreffend*, so *sind* *selbige* von *denen* *Herren* v. *Werthern* *consentiret*, *folglich* kann ich *weder* vom *Kapital*, noch *Interesse* bis *jezo* zu was *verlieren*, die *übrigen* *Posten* habe ich zu *ihrer* *beiderseitigen* *Equipage* und *Unterrichtung* *hergeschossen*. Sollte ich *dennoch* *etwas* daran *einbüßen*, so *halte* mich dieses *Verlustes* wegen an *ihr* *Eigenthum* in *Sachsen*, *sprich* nur *hierüber* mit dem *Hrn.* *Kommissions-Rath* und *sage* ihm diese *meine* *Meinung* und ich *lasse* ihn *bitten*, die *Original-Dokumente* *wohl* zu *verwahren* und *davor* zu *sorgen*, daß die *Bezahlung* so *balde* *möglich* *geschieht*. Ich *hoffe*, er *wird* *mein* *Recht* *behaupten* und *mir* *nichts* *vergeben*. So *sind* die *Umstände*, wie *gemeldet*, die ich *allemaal* *eidlich* *erhärten* kann, und *Hrn.* *Brauer* *sind* sie *hinlänglich* *bekannt*. *Schaffe* mir *nur* *Nachricht*, was *vor* *Lehn* und was *vor* *Allodium* *de-*
clariret *worden* ist *ic.* Wegen des *Holzes* *richte* alles zum *besten* *Vortheil* ein *ic.* An die *Insel* *viel* zu *wenden*, ist *freilich* *nicht* *rathsam* *ic.*, die *Thorheiten* (*Glocken-*
spiel *ic.* *ic.* auf *der* *Insel*) *läßt* man *eingehen* und *sucht* nur *alles* *nutzbar* zu *machen*, dem *Wasserlauf* muß *Raum* *geschafft* werden *ic.* und das *Röhrwerk* *nach* dem *Schloß* ist *eine* *nöthige* *Sache* zu *unterhalten*. *Hier* ist *noch* *alles* in *Statu* *quo*, *aüßer* daß *der* *Lieut.* v. *Seydlitz* *gestorben*. *Capit* v. *Witten* ist *versorgt* und *Hoepfner* ist *Capit.* *Der* *Hr.* *Gen.*, *Sie* u. *d.* *Hrn.* *Majors* *grüßen* Dich *herzlich*. *Maj.* v. *Stutterheim*, *Kracht* und *Capit.* v. *Üchtritz* *besonders*. *Der* *Major* v. *Kracht* ist *auf* *Werbung* *kommandirt*, *geh*et von *Graudenz* ab und *wird* *ver-*
muthlich *Dich* in *Leinungen* *besuchen* *ic.* An *Hrn.* *Martini* kann *nicht* *schreiben*, *excusire* mich, ich habe *alle* *Hände* *voll* mit dem *Regt.* zu *thun* und *bin* *wegen*

des Ausmarsches sehr besetzt ic. Mache meine Complimente nach Standesgebühr allenthalben, besonders an Vetter Leopold ic. Dein treuer Vater

Eberstein.

Tilse, 25. Oct. 1774. Die Ausgabe des Hrn. Rath belauft sich bis Joh. dieses Jahres an 7200 Rthlr., worzu ich ihme über 7000 Thlr. aus meinen sonstigen Revenues und bar assigniret. Hieraus kannst Du Dir einen kleinen Begriff machen, wie nöthig es ist, mit vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, daß alles mit Einungen in Ordnung komme und ich in stand gesetzt werde, meine alten Revenues wenigstens zu nutzen und zu gebrauchen. Dann was helfen solche Güter, die das Wenige, was man noch haben könnte, auffressen und den Eigenthümer ruiniren. Ich gebe Dir dieses alles zu bedenken, damit Du vor allen Dingen daran arbeitest, daß die Sache mit Einungen auf den Fuß komme, daß ich wenigstens die Interessen und Alimentations daraus ziehe.

Die Werther'sche Angelegenheit betreffend, so muß man Geduld haben, so lange man sich noch über kein Unrecht beschweren kann; dann die Appellation einem jeden freistehet ic. Freilich werden die Herren die Sache so lange als möglich zu trainiren suchen ic. Mit meiner Gesundheit ist es ziemlich, doch nicht völlig, woran theils Jahre, theils bekante Sorgen und Verdruß schuld haben. Gott helfe alles überstehen, in dessen Schutz, Gnade und Beistand Dich erlasse und bleibe Dein treuer Vater

Eberstein.

Tilse, 28. Nov. 1774. M. I. S. Mit Verlangen habe ich dieses Mal auf ein Schreiben von Dir gewartet, welches endlich mit letzter Post vom 24. 8br. datirt eingelaufen ist ic. Deine Mutter und sämtl. Geschwister ic. sind mit mir anjetzo gottlob gesund, und meine Kräfte des Leibes haben sich seit 2 Monaten wieder ziemlich eingefunden. Der Hr. General, dessen Frau Gemahlin, der Hr. Major v. Apenburg und v. Stutterheim, sowie alle Bekante und guten Freunde machen Dir ein Compl., auch hat sich Hr. Major v. Kalkreuth kürzlich auf eine freundschaftliche Weise nach Dir erkundiget ic. Was nun unsere wirthschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so ist es mir recht angenehm, daß Ihr in Einungen mit Hrn. Brauer zusammen gewesen. Was nun die Verpachtung von Einungen betrifft, so ic. ic. wäre mir lieb, je eher je besser diese Angelegenheit ins Werk zu setzen ic., wobei man wohl in Erwägung setzen muß, daß der Pächter auch bei einer klugen, guten Wirthschaft bestehen und zurechte kommen kann. Der Anschlag selbst ist mir zu dunkel ic. Warum bleibt man nicht bei denen Kammerprincipis, wo die Ausfaat gerechnet wird und was gebauet werden kann ic. ic. Wie glücklich würdet Ihr sein, wann Ihr nach meinem Ableben alles reine und in Ordnung finden möchtet. Du sollest demnach alles Mögliche beitragen, daß alles noch bei meinem Leben in Ordnung käme, und denen nicht das Wort reden, die niemalen an was anders gedacht, als wo sie nur Geld herkriegten wollen, es leide darunter, wer da wolle. Solltest Du Dich wohl auf solche Gedanken bringen lassen, mir anzurathen, daß ein Kapital auf Gehofen erborgt und aufgenommen werde, um der Hütte aufzuhelfen? Weißt Du nicht, daß Gehofen ohnveränderlich und zur Aufrechterhaltung des Eberstein'schen Mannstamms ist und daß keiner hiervon etwas verthun und durchbringen kann? Nimmer werde ich darin willigen und wann Du meinen Verlust von Einungen noch so hoch machst. Und wie hat der Schichtmeister sich unterstehen können, die Erbschaftskasse zum Behuf der Hütte anzugreifen! ic. Lasse nur einen jeden Geld schaffen, ich werde das, was auf mich kommt, schon auch herbei schaffen, es ist parat. Die Herrn Vettern bezahlen, was sie ad Cassam schuldig. Hiermit kann ein groß Loch zugestopft werden, und endlich müssen sie es doch thun. In der Mansfeldischen Sache muß man etwas treibend sein, damit solche ja nicht ins Stocken gerathe ic. Ubrigens bleibe Dein treuer Vater

Eberstein.

Tilse, 21. Febr. 1775. M. I. S. Dein Schreiben vom 24. Dec. habe ich erhalten und wir haben uns alle Deiner guten Gesundheit gefreuet; doch das weißt

Du ohnehin. Vor die überschriebenen Nachrichten danke Dir, wie auch vor die verschiedenen Raisonsnements über die dortigen Umstände. Ich sehe daraus Deine vollkommene gute Einsicht in alles, indeme Du alles weilläufig detailliret hast, ohne auch nur das Geringste dabei zu vergessen, und Du hast ganz recht. Es thut mir aber recht leid, daß mein voriges Schreiben Dich in gewisser Absicht so weilläufig gemacht hat, und ich finde mich fast verpflichtet, um mich und andere aus dem geschöpften Verdachte zu setzen, mich deutlicher zu expliciren, als ich es vielleicht in meinem vorhergehenden gethan. Erstl., wann ich von Interesse geschrieben, so ist die Meinung von Deinem und nicht von meinem gewesen. Vor mich kann nicht viel Interesse in der Welt mehr erwachsen, ich rechne auch auf gar keines. Daß ich mich zum Sklaven mache unter Sorge, Mühe und Bekümmernis, um meine Kinder in dem Stande zu hinterlassen, daß sie nicht andern Leuten zur Last fallen oder beschwerlich fallen dürfen, das ist mein Interesse. Und wer wollte Dir hierin den Eifer abprechen? Dann in sofern Du etwas thust und Eifer für mein Interesse bewerfest, so giebst Du Zeugnis, daß die Liebe von Sich selbst anfängt. Was Du von Schlingen schreibest, welche Dir gelegt werden und worden sind, ist mir ganz fremd. Ich sollte hieraus urtheilen, daß Du Dich mehr vor Deinen Freunden, als Feinden fürchtest, der letztern kenne ich gottlob keinen. Daß man sich aber mehr für Freunden als Feinden fürchten soll, gehöret für solche Leute, die alles für Freund ansehen, was ihnen und ihren Sentiments und Vorurtheilen schmeichelt und mit ihrem Naturell harmoniret. Leute, die die Welt kennen, wissen sich ihre Freunde wohl zu choisiren und suchen nichts in der Vielheit. Sie wissen, daß reelle und wohldenkende Menschen selten sind, sie rechnen demnach niemalen auf eine vollkommene Treue und Ergebenheit derjenigen Menschen, welcher sie sich zu bedienen in der Welt ohnumgänglich genöthiget sind. Ein Weiser sagt, aus zwei Ubeln muß man das beste nehmen, wenn es nicht zu ändern, sondern nothwendig ist, und man muß dennoch wissen, selbst aus dem Ubel einen Nutzen zu ziehen oder Gutes zu machen. Die Träg- und Langsamkeit der Leute im dortigen Klima ist mir bekannt, ich bin müde, die Federspannungen zu exerciren, weil ich sehe, daß alles nichts hilft, daher ich gehoffet, Du würdest den Spanner zuweilen ansetzen und schon einige Arbeit zu übernehmen durch Anpurren und selbst Hand ans Werk zu legen, weil Du so nahe bist. Da Du aber geheimnisvoll über alles schreibst und zuletzt sagst: und es können meine Hinreisen ohnedem nicht viel Nutzen schaffen, so sehe ich auch hier, daß die liebe Geduld und daß ich mir auch ferner den Kittel nicht zerreiße, das Beste bei der Sache ist. Gott gebe, daß ich nur niemalen nöthig habe, Euch auf meine Vermögensumstände zu weisen und zu führen, dann ich vor mein Theil habe gottlob gelernt, mich zu behelfen von Jugend auf. Obwohlen wenige gute Wirthschafter sein, welche zur Ebersteinischen Familie gehören in denen zwei letzten Generationen, so habe ich doch von Jugend auf gesucht, mit dem auszukommen, was ich gehabt, und immer noch etwas übrig zu behalten, sonst würde ich Euch in denselben Umständen haben lassen müssen, worin ich von meinem Vater gelassen worden bin, ohne daß Ihr Ursache hättet, unzufrieden zu sein. Ich fordere also nichts Unbilliges, wann ich verlange, daß Du Dich Deines eigenen und Deiner Geschwister Wohl und Interesse bei dieser Gelegenheit annehmen sollst, da Du noch so nahe bei der Hand bist und ich nicht selbst gegenwärtig bin, aber wohl einsehe, daß, wann Du die Sache nicht treibest, alles auf die lange Bank geschoben wird. Ist Dir hierin einer oder andere contrair, so schreibe mir offenherzig, damit ich die nöthigen Maßregeln nehmen kann. Das Projekt, Gelder auf Gehofen aufzunehmen, kann ich aber nicht vor vortheilhaft ansehen; und weil ich solches schnurstracks gegen Euer künftiges Interesse halte, so hat mich dieser Vorschlag auf die Gedanken gebracht, daß die Herren Dich durch eine falsche Vorstellung darzu verleitet haben möchten. Kein Mensch aber hat sonst mir etwas gedacht hiervon oder Dich bei mir zu verkleinern gesucht, ich höre gottlob noch nichts anders von Dir, als lauter Gutes. Gott erhalte Dich dabei. Gesezt man wollte auf Ge-

hofen Geld aufnehmen, welches der Wunsch derer Herrn und des Dom-Custos ist, und welche gerne sehen, daß ganz Gehofen verkauft würde, weil sie keine Familie haben, so würde meines Erachtens die Hütte dennoch nicht in bessere Umstände kommen, weil 5000 Thlr. nur ihren Untergang in etwas verschleifen und aufschieben würden, das rechte Fleck aber ist noch nicht gehoben. Die Gefahr, in welcher man jezo stehet, bleibt noch immer vorhanden, und hat man erst einmal Gehofen angegriffen, so wird solches auch in der Zukunft die Nothwehr sein sollen; auf die lezt ist Gehofen*) weg und die Hütte ist eben in schlechten Umständen, und überhaupt ist es thöricht, etwas Gewisses aufzuopfern gegen etwas Ungewisses, wann man nicht gewiß vorher den Vortheil erwarten kann und versichert ist. Der Dom-Custos schreibt mir unterm 10. Dec.: „Aus Sachsen habe lange Zeit, wenigstens von Anverwandten, nicht das mindeste zu hören gehabt und was ich auch sehr selten von dem Schichtmeister vernehme, ist eben auch nicht tröstlich; ich wünschte wohl, daß mein liebster Hr. Vetter balde wiederum dahin kommen und die Angelegenheiten selbstn könnten besorgen helfen, mir bleibt nichts übrig, als auf Gott zu hoffen und ihn um seinen Segen anzusehen.“ — Ich habe ihm hierauf geantwortet, die Reise nach Sachsen wäre zu kostbar und ich sähe auch nicht ab, daß selbige viel fruchten könnte bei denen jetzigen Umständen, auch hätte ich überdem einen gar zu geringen Antheil an der Hütte, als daß ich gute Vorschläge durchsetzen könnte. Ob er nun darauf ferner etwas gedenken wird, wird die Zeit lehren, dann er noch nicht alle meine Vorschläge abgewiesen hat. Ich glaube vielmehr, daß er sich näher eingelassen, wann der Schichtmeister ihm nicht goldene Berge versprochen, die er ihm nun schaffen kann.

Was die Herren im Dorfe betrifft (Mitglieder der Wolf-Dietrich'schen Branche), so sehe ich ganz wohl ein, daß ihre Umstände es jezo nicht erlauben, weder ihren Lehnstamm zu complettiren, noch ihre und des Major Wolf's Schulden zu bezahlen; unterdessen muß man doch zuweisen sie daran erinnern. Ihren Lehnstamm betreffend, so ist es natürlich, daß wer von denen Lehnstämmen mit participiren will, selbst einen Lehnstamm haben muß; ist aber Jaucha einmal fort, woher wollen sie solchen ersetzen und die Schulden des Major Wolf bezahlen? daher kann man ihnen die Auffündigung der 3000 Thlr., so für ihre Schwestern in Gehofen stehen, immer hindern, dann diese sind Miterben des sel. Major Wolf gewesen. Es ist an deme daß, wann die $\frac{2}{3}$ tel Casse alle ihre Schulden bezahlt, so bleibt die $\frac{1}{3}$ tel Casse dennoch der Stein des Anstoßes. Und warum sollte man vor den Dom-Custos Geld auf Gehofen aufnehmen? welches er doch der Familie einmal lassen muß. Lasse er Geld schaffen oder seinen Antheil cediren. Je größer die Noth mit der Hütte wird, je besser es ist, man muß denken, sie wäre gar nicht. Endlich muß die Sache doch eine andere Gestalt gewinnen und man muß nicht zugeben, daß die Gelder der Erbschaftscasse vor selbige employret werden. Solche müssen getheilt werden, ein Haben ist besser, als viele Kriegen. Wollen die Herren aber billig sein, so lassen sie ihre Theile stehen zu Bezahlung ihrer Schulden. Warum soll ich aber meinen Antheil missen, da ich nichts schuldig bin. Aber dieses muß ja die Hütte etwas abwerfen, dann hat der Schichtmeister schon einige Tausend auf die $\frac{1}{3}$ tel Casse abgestoßen, so muß er ja nothwendiger Weise mehr auf die $\frac{2}{3}$ tel Casse abgestoßen haben. Wann Du nach Einungen kommst, so lasse Dir die Rechnung vorzeigen. Die Bergleute müssen vor allen Dingen bezahlt werden, der Rest aber muß immer angewendet werden, um Schulden zu bezahlen und dies so lange, bis alles bezahlt ist. Es ist besser, daß die Schuldleute schreien, als daß der Bergmann klagt. Hierauf muß der Schichtmeister scharf angewiesen werden. Was hat es dann für Bewandnis wegen der noch unbekanntem gefährl. Verfassung der acquisition und Beleihung des Bergwerks,

*) Das heißt das den Mitgliedern der Neuhäuser Linie zustehende Harrasische und Trebraische Gut zu Gehofen. Der Haken- oder Domhof zu Gehofen, welchen die Nachkommen des Domherrn A. A. v. Eberstein besaßen, war nicht schuldenfrei.

welche niemand weiß als der Archivarius Klunger? Gewiß ist es indessen, daß wann der Unmündige des Grafen Antheil erben will, er auch die darauf haftenden Schulden bezahlen muß.

„Was nun den Artikel Deines künftigen Fortkommens betrifft, so setze ich Dir die Gedanken eines sehr vernünftigen Mannes und guten Freundes hierher; derselbe hat gar solide Ansichten und stehet in großer Kommerion. Er schreibt folgendes: . . . das Beste würde sein, wenn der Herr Sohn resolvirt, sich in der praxi unserer Landesrechte zu habilitiren, und zu dem Ende entweder hier in Berlin beim Kammergericht oder auch bei der Regierung in Königsberg ein paar Jahre als Referendarius in Processualibus arbeitete, dann dies ist jetzt in unseren Landen die rechte Pflanzschule für junge Herren, aus welcher sie hiernächst in hohe Kollegia als wirkliche Rätthe mit einem ziemlichen Gehalt versetzt werden, und könnte der Herr Sohn nach bestandener Kapazität alsdann bei der Magdeburger oder Halberstädter Regierung als Regierungsrath placirt werden, um von denen dortigen Gütern nicht zu weit entfernt zu sein. Dieser Plan ist solide in aller Absicht, wenn nur der Herr Sohn nicht zu sehr zu publiquen affaires neiget, worzu große Mittel und reiche Familien gehören, außer man ist mit dem Minister oder dem Fürsten und dessen Hause sehr wohl bekannt und kann viel Dienste thun.“ — Nun will ich noch dies dazusetzen; ich lasse Dir völlige Freiheit, in der großen Zuversicht, daß wann Du mit Gott Deine Sache anfängst und denselben um seinen Gnadenbeistand bittest, Du schon in der Welt fortkommen wirst, nur bitte ich, trachte nicht nach hohen Dingen. Kannst Du der Führung Dich in wahrenm Zutrauen überlassen, wirst Du allemal sicherer und besser fahren. — Hier im Lande kann man sein Glück auch machen, wer nur etwas gelernt hat; es ist ein großer Unterschied an einem kleinen Hofe in einem so weitläufigen Reich; doch hast Du völlige Freiheit, Gott öffne Dir eine Thür. Beim Kammergericht in Weßlar ist nicht das liebe Brod, beim Reichshofrath, der kann mehr sein, allein wie wäre da hinein zu kommen? Mit der Zeit läßt sich alles machen. Wenn man nur erst den Anfang im Kleinen gemacht hat, hernach findet sich alles Weitere fast von selbst, der erste Grundstein muß nur mit fürsichtigkeit gelegt werden. Siehe vernünftige Leute, welche die Welt gut studirt haben und solide denken, zu Rathe: es kann Dir dorten an solchen Leuten nicht fehlen, nur vertraue Dich nicht der Jugend, worzu junge Leute mehr Vertrauen haben, als zu alten erfahrenen. Hast Du niemalen Gelegenheit gehabt, mit klugen Leuten darüber zu sprechen? oder mit solchen, welche die Höfe kennen. Allein es ist doch auch Vorsichtigkeit dabei nöthig, denn selten ist der Mensch ganz affektenlos, er kann viele Privatursachen, auch Absichten haben, von diesem Gutes und von jenem Böses et vice versa zu sprechen. Soviel sage ich nur noch, wann Du willst im Brandenburgschen employirt sein, mußt Du Dich eine Zeit lang in Halle auf der Akademie aufgehalten haben, oder dem Vorwurf ausgesetzt sein. — Wie viel glaubst Du wohl nöthig zu haben, ein Jahr Dich etwas umzusehen, und Dich an einigen Höfen, als z. E. Dresden oder Weimar, Gotha, Kassel, Baden bekannt zu machen? selbst in Weßlar würdest Du die dasige Verfassung kennen lernen können, wann Du bei einem kurzen Aufenthalte Dich um den Eöhnberger Prozeß erkundigest bei einem gewissen Rath Rudloff daselbst, welches ein sehr kluger Mann ist und große Connaissance hat. — Ich sehe auf Gott, welcher alles vermag, und wann es zu Deinem Besten, wird Gott schon auch hier Rath schaffen, sowie Er bisher gethan, oft ganz wunderbar.

Wie steht denn die alte Schuldsache in Dresden? Der Minister v. Borek ist ins Directorium gekommen ic. Was habe ich wohl Brauern gethan, er muß böse auf mich sein. Ich habe ihme vorm Jahre und vorher geschrieben, er möchte mir schreiben, ob es wohl gethan wäre in der Wertherschen Sache, wann ich mich an den Ministre v. Fürst, welchen ich kennen gelernt hätte, wendete, und ich könnte mir gerechte Hülfe versprechen. Als ich auf diese und andere in eben dieser Materie und meine Leinungschen affaires einschlagende Briefe in acht Monaten und länger keine Antwort erhalten, so wollte doch gern die Lage der Sache wissen

und schrieb an den Criminal-Rath Marek, er möchte mir doch schreiben, wie die Sache stünde, ich hätte vernommen, daß ein Urtheil in Halberstadt herausgekommen, welcher mir das Urtheil schickte. Vors erste habe ich in dieser ganzen affaire, welche mir so sehr ans Herz geht, nur einen einzigen Brief von ihm. Da ich nun weiß, daß er sehr viele affaires und nicht gerne schreibt, so geschah es aus guter Meinung, durch Hrn. Marek, der mir ohnehin soviel näher liegt, Nachricht einzuziehen, vors andere ist mir Marek ja verpflichtet als mein Sachwalter und kann sich nicht entbrechen, meinem Verlangen Gnüge zu leisten, und Gott weiß es, ich habe keine andern Gedanken darbei gehabt und auch noch. Will man einem dienen, muß man es thun, wie es recht ist. Ein Mann, der wie ich die Ordnung liebet und nicht ins Gelag hinein lebet, will von seinen Umständen ofte und allzeit unterrichtet sein und kann sich darin nicht begnügen, ofte anzufragen und keine Antwort zu erhalten. Gewiß eine possirliche Sache, platterdings von anderen abhengen, die gleichwohl von uns vor ihre Dienste bezahlt werden, welche sie uns leisten und uns zu leisten versprechen. Wer kann sich auf solche Leute verlassen, die uns so unbillig behandeln? Suche doch die Sache recht zu erfragen, was dann eigentlich die Ursache seines Stillschweigens ist. Der Schichtmeister will seine Superflugsheit zeigen, wann er erst eine von allen Capitis gleichförmige Anweisung über des Graf sein Antheil Lehnstamm und Indemnisations-Capital von dem sel. Berghauptmann und Major Wilhelm haben will. Es verstehet sich von selbst, daß nummehro diese beiden Lehnstämme und Indemnisations-Capitale nicht mehr in 5, sondern in die noch vorhandenen 4 Branchen getheilt werden, da die 5te ausgegangen und nichts davon haben oder ziehen kann. Bei Deiner Überkunft sage Hrn. R. Rudloff, daß er den Hrn. Schichtmeister zurechte weisen und die Sache in Ordnung bringen möchte. Ich bleibe Dein wohlwollender Freund und Vater

Eberstein.

Tilse, März 1775. Dein Schreiben vom 8. febr., welches fast einen Monat unterwegs gewesen, kam den Posttag darauf, als ich an Dich mein Schreiben abgehandelt hatte. Es hat uns alle recht herzlich gefreuet, Deine Gesundheit und Munterkeit daraus zu ersehen, Gott wolle Dich ferner in seiner Gnadenregierung erhalten zc., damit wir noch viele Freude an Dir erleben, worzu Du uns die beste Hoffnung giebst zc. Meine Gesundheit fängt an, immer veränderlicher zu werden. Indessen, wird es Gott vor mich nützlich sehen, kann er mich noch wohl erhalten unter so vielen Gemüthsbedrückungen, welche er in meinem Alter über mich kommen läßt, unter welchen die chicaneuse Concurs-Sache des boshafsten Keyser mich am mehresten mitnimmt, da ich mich in so einen höchst unangenehmen Process mit seinen Creditoribus verwickelt sehen muß vor die gute Absicht, welche ich vor den garstigen Banquerouteur zc. gehabt, worzu noch kommt, daß ich mit Leinungen befürchten muß, daß mir solches das wenige Vermögen auffrisset. Erwäge es nur, ich habe theils bar, theils durch Anweisung bereits über 5000 Thlr. hinein gesteckt und noch nicht einen Gr. von allem gezogen, und allem Ansehen nach werde ich in meinem Leben auch nichts davon ziehen, da die Ausgaben mit der Einnahme in Rechn. balanciren und ich die Zinsen der Capitalia und Alimentations unterdessen aus meinen Mitteln herschaffen muß, welche jährlich 982 Thlr. 12 Gr. ohne die Zinsen meiner 600 Thlr. und der über 5000 Thlr., so ich bereits drin habe, betragen; erwäge selbst, wie mir hierbei zu Muth sein kann. Es ist also kein Wunder, daß der Graf (d. i. General Friedrich) desperat alles hat liegen lassen zc. Gott verhüte, daß es mir nicht auch so gehet. Indessen will es noch ein Jahr ansehen, auch das Kapital der Jägermeister abzahlen, das kommende Jahr aber muß es besser und ordentlicher gehen, oder ich debarrassire mich davon, dann die Ausgaben ja ganz erschrecklich übertrieben sind. Nächstdem habe einige Monita hierbei geleet; und dem Verwalter sage nur, daß falls er länger in meinem Dienst bleiben will, muß er der von ihm angelobten Instruction punctuell nachkommen und ich erwarte eine Specifique-Rechnung von ihm zc.

Die Einlösungssache wegen Rothe mußt Du zu stande bringen 2c. Ich thue die Einlösung nicht als Erbe des Major Wilhelm, sondern als Cessionarius des Hrn. v. Hausen, und weiß ich nicht, was die Morung'sche Branche dagegen einwenden kann 2c. Den Gedanken, welchen Du mir im Herbst wegen der Theilung des Forstes und Verpachtung der Jagd überschrieben, solchen überlasse Dir auch zur Erfüllung zu bringen und wollte ich bei dieser Gelegenheit gerne meinen Reinhard als Jäger ansetzen 2c. Trägt das Backhaus dann so viel, daß Nutzen bei der Einlösung ist? 2c. 2c. Der sel. Bruder ist mir noch einige 100 Thlr. schuldig. Diese werde von der Hütte erst einkassiren, hernach kann man wegen dessen Tochter einen Schluß nehmen. Die Sache wegen der 1000 Thlr. legatis meiner beiden Schwestern, überlasse Dir bei Gelegenheit Deiner Gegenwart in Leinungen in Ordnung 2c. zu bringen 2c. Wie werde ich aber einmal wieder zu meinen 1000 Thlrn., so ich der Frau v. E. und Fr. v. Aussem (v. d. Wolf-Dietrich'schen Br.) gelehnt und wovor die beiden Herrn Hauptleute (Leopold u. Albr.) sich verbürget, wieder kriegen? Hierüber denke nach. Die 1000 Mfl., so ich dem Lieut. in Morungen gelehnet, stehen wohl auch in Gefahr, wann selbige nicht künftig compensando bei der Einlösung von Horle angewendet werden können.

Daß Hr. Martini die Vokation ausgeschlagen, verbindet mich ihm aufs neue. Wann ich nur wüßte, wie ich ihn einmal mit der Zeit gut versorgen könnte und wozu er etwa incliniret, ich will gerne alles darzu anwenden, dieses versichere ihn nur.

Was nun endlich die Schuldforderungs-Angelegenheit an die Grafschaft Mansfeld sächsischer Hoheit betrifft, so habe ich gar zu wenig Kenntnis davon, um darüber urtheilen zu können 2c., indessen habe doch an den Hrn. Legationsrath v. Borek geschrieben, ihm im Namen meiner und der ganzen Familie vor seine gute Dienste den verbindlichsten Dank abgestattet, ihn zugleich gebeten, mir eine Nachricht von dem gegenwärtigen Statu causae zukommen zu lassen, mich auch geneigtest mit seinem gütigen Rath zu unterstützen, was ferner und nummehr von unserer Seite zu beobachten, damit wir endlich einmal zu unserer so lange aber vergeblich gesuchten Befriedigung gelangen möchten 2c. Wenn es was helfen kann, werde mich auch bei des Herrn Ministre Gr. Finckenstein vor die Sache portiren, dessen gute Assistence ich völlig hoffen darf 2c. 2c. 2c.
Dein treuer Vater
Eberstein.

Tilse, 5. Maji 1775. M. I. S. Ich habe Dein Schreiben vom 24. März zurecht erhalten 2c. In Beantwortung Deines Schreibens weiß ich Dir wegen der Verpachtung von Leinungen und in Absicht des Vergleichs mit der Mannheimer Schwägerin nichts zu sagen, als daß ich Dir beide Sachen gänzlich überlasse, solche mit Zuziehung des Rath Rudloff so gut als möglich abzumachen und zur Richtigkeit zu bringen. Die **3000 Thlr. Sache** wir ja hoffentlich auch abgemacht werden 2c. Die **Einlösungssache** von **Rothe** ist dasjenige, was mir am meisten anliegt, ich wünsche daher, daß ich dieserhalb balde angenehme Nachricht erhalte. Ist diese Sache gewonnen, so sehe ich mich in dem ruhigen Besitz von Leinungen. Es ist freilich eine üble Sache, daß der Part durch die eigensinnigen affecten des Sachwalters immer leiden muß 2c. Der Koch muß indessen ein böser Mann sein, daß er unsere Gegenpart nur aufhetzet 2c. Sie machen mir wohl viel Weilläufigkeiten und verursachen mir viel Kosten, allein sie spinnen doch auch keine Seide dabei. Das final ist davon, daß wir uns beiderseits in Kosten bringen, dahingegen eine **friedsame Einigkeit** ihnen so vortheilhaft, als mir sein würde. Diese hat die Familie die vielen Jahre her ohngeachtet ihrer schlechten Umstände noch erhalten; dann noch nie hat die Familie einen Rechtshandel unter sich angefangen. Die jetzige Einrichtung der Hütte, wann niemand Geld hergeben will, um die Schulden zu bezahlen, die einzige, um mit der Zeit das Werk wieder frei zu machen, und wo Schulden sind und bezahlt werden müssen, muß man auf keine Einnahme denken. Ich sollte aber glauben, es müßte in den

drei Jahren auch schon ein Ziemliches abgestoßen sein, die Rechnungen des Schichtmeisters müssen solches auszeigen. Was den neuen Schacht auf der Morung'schen Seite betrifft, so hat der Geschworne es gut gemacht zc., allein ich fürchte auch hierbei, daß bei dem Hrn. Schichtmeister einige affecten mit unterlaufen und das Gezänke immer ärger wird zc. Ich bin der Sache ganz müde und muß alles gehen lassen, wie es gehet, und wünschte, daß ich niemalen in den ganzen Handel mit Leinungen entriret hätte, da meine wenigen Jahre, welche ich noch etwa zu leben habe, mir viel zu schätzbar sind, als daß ich selbige mit Zank, Verdruß und Unruhe zubringen soll, wie es doch jeto leider geschieht; denn hier habe auch den unangenehmsten Prozeß wegen des bösen Keyßers mit dessen Creditores. Und der Schelm, vor welchen ich so viele Jahre alle Sorgfalt verwendet, um sein Glück zu befördern, trägt alle Späne zum Feuer und beweiset, die schwarze Seele zu haben. Ich muß befürchten, außer 11/m fl., so wirklich weg sind, auch die 8/m fl., welche noch im Waarenlager vorhanden waren bei seinem banqueroute und welche der hiesige Magistrat mir übergeben, auch zu verlieren und auszahlen zu müssen; enfin, ich muß in meinem Alter viel aushalten und Gott wolle mir aus meinem Kummerleben helfen. Beim ersten Ausfall habe 9000 fl. eingebüßet. Es wird Dir noch im Andenken sein, was im Hause bei mir erfordert wird; wie sauer es mir also wird, ohne Schulden zu machen, alles zu bestreiten, kann Dir nicht entgehen.

Was nun hiernächst Dein künftiges Unterkommen betrifft, so habe ich darüber meine Meinung bereits gesagt. Soviel in meinen Kräften stehet, will ich gern zu Deiner Unterstützung hergeben. Du mußt aber meine Umstände*) und daß Du noch 2 Geschwister hast, von denen der eine noch gar keine Erziehung hat, nicht aus den Augen lassen, denn diese kann ich ja nicht zurücksetzen und leiden lassen. Eine Adresse von dem Weihbischof v. Zehmen an seinen Bruder würde wohl zu obtainiren sein, wann ich in Zeiten davon benachrichtigt werde, allein ich sehe auch, daß Geld dazu nöthig ist, wann man Höfe aufs Geradewohl bereisen will, und dieses ist der Hauptknoten. Bisher habe ich alles mögliche hervorgesucht, um Dir das Nöthige fourniren zu können, allein wie sauer es mir geworden, ist Gott bekannt, da ich von draußen ja auf keinen Gr. rechnen kann. Du denkst überhaupt dem Anschein nach sehr hoch; ein junger Mensch braucht so sehr viel nicht, er darf niemand zu Gaste laden; gehet er in Gesellschaft, warum muß er spielen, wer zwingt ihn dazu, ein Commercespiel aber kann keinen ruiniren, er spiele dann hoch; die Trinkgelder kommen auch nicht so ofte, und hierin muß man nicht zu hoch traben; vernünftige Leute lachen, wenn sich einer über sein Vermögen hierin, als in allem hervorthun will; den reichen Mann vorstellen und nicht viel haben, bleibt allzeit Thorheit, und dieses insinüret nicht. Der Major v. Kracht kennet die Höfe nicht und bekümmert sich darum wenig, er kann Dir aber eine Recommendation an den Gen. Waynitz in Kassel geben, welcher Dir daselbst Bekanntschaft machen kann. Der Mann in Berlin, welches der Geheime Secretair Becker ist, hat die Meinung, daß Du in Berlin eine Zeit lang Dich als Referendarius aufhieltest und sodann als würklicher Rath im Magdeburgschen oder Halberstädtsehen im Justizfache placirt werden könntest, und dieses ist mit den

*) Dem Obersten Karl kam nicht nur die Übernahme von Leinungen bedeutend höher zu stehen, als kontraktlich ausbedungen war, insofern er behufs der Erlangung der Cession von seines Mannheimer Bruders antheiligem Wiedereinlösungsrechte bezüglich des Gutes Horla noch Schulden des verstorbenen Grafen an seines Bruders Frau zahlen, auch sonst in manchen sauren Apfel beißen und in das Schloß und die Oekonomie von Leinungen, statt davon Revenüen zu ziehen, nur fortwährend bedeutende Summen hineinsteden mußte, — er verlor auch außerdem durch den zweimaligen Bankerott des Kaufmanns Keyser in Rißit die bedeutende Summe von 18000 Gulden und mußte dann noch 8000 fl. zu verlieren fürchten. Von seiner Rate an dem durch schlechte Wirthschaft überschuldeten Berg- und Hüttenwerke eine Revenüe ziehen zu wollen, daran konnte der an strenge Ordnung gewöhnte Mann nicht denken, denn er hielt es für verkehrt, da auf Einnahmen zu denken, wo Schulden vorhanden sind und bezahlt werden müssen, und konnte daher das einzige Mittel, das Werk mit der Zeit wieder frei zu machen, nur in einer solchen Einrichtung finden, daß man von den Hüttenneinnahmen vor allen Dingen die Bergleute bezahle, den Rest aber immer anwende, um Schulden zu bezahlen, und dies so lange, bis alles bezahlt sei.

wenigsten Umständen verknüpft und kost nicht soviel, als Dein Project, wogegen ich sonst nichts habe, als daß ich die Kosten dazu in meinen jetzigen Umständen nicht zu schaffen vermögend bin; kannst Du mir aber ein Quantum festsetzen, was Du glaubest jährl. bis zu Deiner Unterfunft unumgänglich nöthig zu haben und womit Du auszukommen gedenkest, so will ich solches von Dir erwarten und sodann meine Resolution geben, dann aufs Ungewisse kann und werde ich nicht entriren, genug, wann ich thue, was ich kann, und damit mußt Du vernünftiger Weise zufrieden sein. Gott kann seinen Segen zu Wenigem geben und vor Dich als der beste Vater sorgen. An Gottes Segen ist alles gelegen. Es finden sich nicht sehr viel Leute, die in ihrem 25. Jahr schon versorget sind. An Referendarius in Königsberg zu werden, hat niemand absolut gedacht und hiervoor bin ich selbst nicht. Daß Du Dich in Halle inscribiren lässest, ist dennoch auf alle Fälle wohl gethan. Daß die Welt freilich jezo auf die rothe Absätze steht und mancher Windbeutel ankommt, ist bekannt, allein es ist die Frage, ob ein solcher sich lang souteniret, dahingegen ein solider, gelehrt- und geschickter Mann sich allemal conserviren und bei der vernünftigen Welt gelten wird, und Du urtheilest richtig, wann Du sagest, man thut am besten, die Augen zuzudrücken und einer höheren Fügung sich zu überlassen und anzuvertrauen. Gott bewahre Dich für Galster's Streiche, dessen Schicksal sehr gelinde ist, von diesem Exempel kann man nicht auf den ganzen Pr. Dienst schließen, jedoch ist das auswärtige Fach platterdings vor keinen unvermögenden Mann sowohl in Pr. als anderen Diensten. Der österreichische Dienst mag in dem Reichsfach gut sein, wann die Religion nicht im Wege, worauf bei ihnen als in Mannheim sehr gesehen wird. Im Reich ist außer Cassel, Darmstadt, Baden, und Oranien-Nassau wenig zu consideriren, Gotha und Weimar, besonders letzterer, kann considerable werden. Im Pr. Justizfach hat man Brod bis an sein Ende des Lebens, wann man nur erst einmal placirt ist, welches in etwas mehr als einem Jahr gewiß geschehen könnte, doch hast Du Deine Freiheit, ich will Dich zu nichts zwingen, nur wäge alles nach Deinen Umständen ab. Es ist besser, klein anfangen und groß aufgehört, als groß angefangen und klein aufgehört. Gott wolle Dir in Dein Herz einleuchten, was das Beste ist, und Dir zugleich das Beste wählen lassen, ich hoffe und glaube, Er wird es thun, je mehr Du Ihm kindlich vertrauen wirst.

Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich und wünschen Dir, wie ich, viel Gutes; sie sind alle gottlob gesund, außer der arme Karl, der noch immer offene Wunden an seinem kürzeren Bein hat, worbei er aber ganz gelassen ist. Nur schade, daß ich nicht einen tüchtigen Mann vor ihn bekommen kann. Martini wäre ein rechter Mann vor ihn und er hat noch ohngemein viel Liebe vor ihn. Ob der Hr. Dom-Custos nun, da der Bischof gestorben ist, dieses Amtchen erhalten wird, muß sich balde zeigen, ich wünsche es ihm herzlich, so gerne als mir, der ich es doch nicht verlange. Gott erhalte Dich gesund und stehe Dir in allem väterlich bei. Ich bleibe Dein treuer Vater Eberstein.

Tilse, 13. Mai 1775. M. I. S. Da ich noch soviel Zeit erhalte, will Dir berichten, daß ich dem Hrn. Rath Rudloff jezo zu Bezahlung der Frau Jägermeisterin 1800 Thlr. schicke. Ihr werdet nun alles weitere besorgen. Die Schwägerin in Mannheim hat an mich geschrieben, sie scheint mehr Zutrauen zu bekommen, und ich glaube, wann der Vetter Albrecht es übernehmen wollte, wir würden bald auseinander kommen. Von Berlin habe Briefe; unterm 6. Mai ist wieder ein Schreiben von Dresden, und zwar von Hrn. Franz Heinrich von Eberstein bei dem Departement der auswärtigen affären eingelaufen vom 3. Mai, worin derselbe über die Verzögerung des kur-sächsischen Ministerii doliret und im Namen der familie um ein nochmaliges Vorschreiben bittet, und es würde diese Bittschrift in der nächsten Conferenz vorgetragen werden. Man rathet mir dabei, das Eisen zu schmieden, weil es warm seie. Es muß also nichts versäumt werden. Mein letzteres von diesem Monat

wirst Du wohl durch die Schwester Lottchen in Leinungen erhalten haben. Ich sehe täglich der ordre zum Ausbruch nach Graudenz entgegen. Lebe wohl, grüße alle und sei fleißig. Ich bleibe Dein Dich liebender Vater
Eberstein.

Tilse, Juli (?) 1775. Mein lieber Sohn! Ich habe Dein Schreiben vom 4. Junij. sowie Dein letzteres vom 4. pas. nach dem gewöhnlichen Lauf der Post erhalten. Daß ich aber ersteres noch nicht beantwortet, wird meine seitherige harte Krankheit, von welcher ich aber gottlob wieder hergestellt bin, hinlänglich excusiren; über dieses, so habe aus Verdruß, da ich jezo erfahre, was ich so lange wegen Leinungen gefürchtet habe, die Feder nicht ansetzen mögen, dann ic. sehe nun endlich, daß ich jährl. 475 Thlr. 22 Gr. zuschießen muß, ohne die großen und schweren Process-Kosten, wovon das Ende kaum erleben werde ic. ic. Vor das Glückwünschen dieser Verpachtung bedanke mich also recht sehr und erwarte nun noch zu dem Beschluß die gänzliche Rechnung von Anfang bis Johanni dieses Jahrs ic. Mein NB. unter dem Anschlag bitte nur, aber mit gutem Bedacht und Nachdenken zu lesen, besonders daß ich (bis Johanni 1775) schon 7917 Thlr. 16 Gr. bar in Leinungen hineingestochen ic.

Es ist bei so gestalteten Sachen ein schlechter Trost für mich, wann Du mir schreibest, daß in 12 Jahren ich und das Morung'sche Haus nicht aus Processen kommen werden, und die Frau Jägermeisterin denkt nicht unrecht, wann sie mich dadurch zu ermüden glaubet. Und wie Du schreibest, so habe ich wegen Horle auch nicht viel Gutes zu hoffen; ich möchte aber wohl wissen, warum? Der Wiederverkauf hat doch seine Richtigkeit und stehet doch deutlich da außer denen Meliorations-Kosten, deren mir aber keine angezeigt worden, können sie doch nichts weiter fordern, als das Kaufpretium.

Da nun endlich Deine Studienjahre geendigt sein werden, so habe zu diesem letzten 1/4tel Jahr noch Geld überschickt, und da Du nun zu Deinen Studiis 3303 Thlr. 4 Gr. bekommen hast, so wirst Du selbst nach Erwägung meiner Umstände einsehen, daß man nun ein Unterkommen suchen muß. Nun habe ich nirgends Bekanntschaft als in Berlin. Weißt Du nun nicht besser anzukommen, so muß man suchen, sich in der praxi unserer Landesrechte zu habilitiren und zu dem Ende beim Kammergericht in Berlin als Referendarius anzukommen, um in Processualibus zu arbeiten, da dieses die rechte Pflanzschule für junge Leute ist, aus welcher man in hohe Collegia als wirklicher Rath mit einem ziemlichen tractament kommt und versetzt wird. Und kannst Du sodann nach befundener Capacité bei der Magdeburger oder Halberstädt'schen Regierung als Regierungsrath placirt werden, wo Du dann auch nicht weit von denen Gütern entfernt bist. Dieser Plan ist in aller Absicht solide. Zu publicquen affaires gehören große Mittel und reiche Leute. Beides ist bei mir nicht; Du mußt also alles darnach einrichten, mit Schluß dieses Quartals Leipzig zu verlassen und unterdessen wohl überlegen, ob Du mir einen besseren Plan vorschlagen kannst, welchen ich dann erwarten will, und zwar auf eine bestimmte und gegründete Weise, damit wir keine Schlösser in die Luft bauen und die Elle länger als der Kram wird. Wobei ich noch dieses sage, daß ich zu soliden Unternehmungen so weit ich es bedrücken kann, meine Hülfe nicht versagen werde.

Der Karl ist eine Zeit wieder übel gewesen und klaget noch. Man hat ihm einen kleinen Knochen aus der Wunde genommen; der Regimentsfeldscher weiß aber dessen Herkunft nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich herzlich, die Lottchen excusiret ihr Nichtschreiben damit, daß Du ihr auf ihr letzteres nicht geantwortet und wozu eben nicht soviel Zeit gehöre. Ich empfehle Dich der Obhut Gottes und bin Dein treuer Vater
Eberstein.

P. S. Ich sollte der Revue in Schlesien mit beiwohnen, wovon mich aber meine Krankheit abgehalten. Der Hr. General aber sind dahin gegangen und der Major v. Frankenberg hat meine Stelle ersetzen müssen. Stutterheim ist auch sehr elend gewesen und fast gestorben, er bessert sich aber auch jezo und grüßet Dich vielmal, sowie alle Bekannten.

Tilse, 14. Aug. 1775. M. I. S.! Es hat mir zwar der Herr Rath Rudloff zeitig genug gemeldet, daß der Hr. Advokat Laurentzius das Hohenthal'sche Kapital, so auf diesen Kommenden Michael gefällig ist, aufgekündigt habe 2c. über dieses habe sowohl Dir als Hrn. Martini anrecommandiret, diese Angelegenheit bestmöglichst zu besorgen, daß mir dieses Kapital noch wenigstens drei oder vier Jahr gelassen würde, und da Ihr beide auch in Euren letzten beiden Schreiben kein Wort von dieser vor mich so interessanten Sache meldet, so bin ich ganz sicher dabei gewesen, und habe nicht die geringste Anstalt zu Abtragung dieses Kapitals gemacht 2c. Nun erhalte soeben wider alles Vermuthen beikommenden Brief 2c. Da ich nun nicht anderst vermuthen kann, als daß der schlaue Koch sich hinter den Hrn. Laurentzius gesteckt und diese Karten gemischt hat, so ist alles Mögliche anzuwenden, um dieses Kapital gegen Jura cessa bei jemanden anders aufzutreiben 2c. Es wird ja noch Mittel in der Welt sein, soviel Geld auf eine sichere Hypothek zu bekommen 2c. 2c., und bleibe Dein treuer Vater
Eberstein.

Ich hoffe übrigens, daß der Herr Rath den Totenschein wegen des sel. Bruder **Judw. Ernst** im Frühjahr erhalten haben wird. Ich sehe demnach nicht ein, warum die Frau Jägermeisterin die Lehnstammzinsen nicht bezahlt. Sollte der Herr Rath den Schein nicht erhalten haben, so melde mir es gleich.

Tilse, 28. Nov. 1775. M. I. S. Dein Schreiben vom 23. Oct. ist zurecht eingelaufen und dienet Dir auf die erste Materie zur Antwort, daß ich zu Deinem künftigen Unter- und Ankommen gerne alles thun und anwenden will, was nur möglich 2c. Willst Du nun damit eine Probe machen, Dich in der Fremde zu produciren, um in Deinem Lieblingsfache anzukommen, so bin ich es wohl zufrieden 2c. Es werden sehr viele junge Leute Emploi suchen, die dieses nicht zu verzehren haben. Viel zu reisen hast Du ja nicht. Gesezt, Du wolltest eine Reise nach Wezlar thun, so wäre selbige von etlichen 30 Meilen; gingest Du nun mit Extrapost, drei Pferde gerechnet, sind etliche 30 Thlr. ohne das Postillongeld, die Station 16 bis 18 Gr. Damit wärest Du da. Was Du übrigens von Deiner wenigen Weltkenntnis schreibest, so darf selbige eben nicht zu groß hierzu sein, ein vernünftiger, kluger Mensch kommt allenthalben fort. Bekanntschaft zu machen an einem Ort und sich zu produciren kostet kein Geld; man bittet sich die Erlaubnis aus, demjenigen, bei welchem man es vor nöthig hält, die Aufwartung zu machen oder ihm seinen Besuch abstaten zu dürfen. Ist es an einem fürstl. oder an einem andern Hofe, so wendet man sich an den Hofmarschall oder Oberhofmeister und giebt dem sein Verlangen zu erkennen, sich dem Herrn praesentiren zu lassen. Alles dieses kostet nichts, und weiß man sich nur bescheiden, höflich und gefällig zu betragen, so ist man allenthalben angenehm, besonders wenn man sieht, daß der junge Mensch kein Schlemmer oder leichtsinniger Mensch, sondern solide und ordentlich, gesezt in seinem Betragen ist. Ich weiß wohl, daß die österreichischen Grafen und reichen Leute zu ihren Reisen vieles durchbringen, dieses aber hilft keinem etwas. Dein Reisen ist auch von der Art nicht und kann dagegen nicht verglichen werden, und worzu sollte Dir es nutzen, herum zu reisen, ohne die einzige Absicht zu haben, irgendwo gut anzukommen. Einen Führer hast Du hoffentlich nicht mehr nöthig und ich lebe des Zutrauens, daß Du Dich ja nun wohl selbst gouverniren und wissen wirst, wie ein rechtschaffener Mensch sich conduisiren muß. Du lebest also mit einem Bedienten allein, und Hr. Martini mit Johann kommen hierher, sobald Du abgehst. Ein Recommandations-Schreiben von dem Hrn. Weihbischof kannst Du haben; wann Du es nöthig hast, darfst Du nur schreiben. Überlege also alles wohl, jeso hast Du die freie Wahl 2c., ich werde Dir in nichts contrair sein, und läßt mich Gott noch einige Jahre leben, so werde auch zu Deiner Unterstützung alles Mögliche thun.

Sobalde das Rechnungswesen zu Ende ist, erwarte einen kurzen Extrakt davon. Das Inventarium, als was sonst auch noch zur Verpachtung etc. gehöret, kann mir Hr. Martini künftiges Jahr mitbringen. Die traurigen Umstände von Einungen

bedauere ich sehr und es gehet mir nahe, daß ich den armen Abgebrannten nicht so helfen kann, als ich gerne wollte &c. Ich würde es Dir übel genommen haben, wann Du bei so gestalten Umständen die Comtesse und Schwester Lottchen nicht aufs Schloß genommen hättest, und ich habe solches bereits in meinem letztem an die Schwester und auch an den Hrn. Rath geschrieben, auf daß dieser ihnen auf alle Weise assistiren möchte, ohngeachtet sowohl derselbe mir versicherte, daß die Comtesse und meine Schwester zwar auch abgebrannt wären, aber alles gerettet hätten, so der Vetter Leopold mir auch meldete, daß er selbst ihnen alles retten helfen. Die armen Aussenschen damen sind wohl sehr übel auf solche Art situiert, ich hoffe unterdessen, man wird sie von denen 150 Thlrn., so ich ihnen assigniret habe, mit participiren lassen &c. Es ist freilich Gott zu danken, daß er alles Unglück vom Schloß abgewendet &c. &c. Findest Du es billig, so danke dem Herrn Grafen von Kossla vor seine gütigst geleistete assistence in meinem Namen auf eine geziemende Weise, dann die Werkzeuge, deren sich Gott bedient, muß man ehren &c., und wo Geld vorrätzig ist, so assistire denen Verunglückten nach Möglichkeit &c. Der Vetter Leopold hat mich um Erlaubnis gebeten, daß seine Schwestern nach Gehofen ziehen dürfen. Ich habe geantwortet, daß dieses nicht von mir allein abhinge, wären's aber die andern Interessenten zufrieden, so ließe ich es mir auch gefallen, nur müßte es die Verpachtung nicht alteriren &c.

Unterdessen muß die Sache mit Rotha ernstlich getrieben werden, damit selbige noch bei Deinem Dortsein geendigt wird. Du sagst, meine Rechnung von jährlich zu bezahlenden 1007 Thlrn. 12 Gr. sei richtig, aber die 150 Thlr. an die Frau Jägermeistern nicht. Muß ich dann aber nicht die Interessen der an den Rath Rudloff bar gegebenen Gelder auch rechnen, die sich über 7/m Thlr. circa belaufen? Wenn der Totenschein, den ich unterm 12. 7br. an den Rath geschickt habe, nicht legal ist, weiß ich keinen andern zu schaffen. Im **Hl. Scharlack**, wo er, der **sel. Bruder**, sich aufgehalten, doch aber auch abwechselnd, ist kein Pastor, ich habe schon Hin- und Herschreibens genug gehabt. Daß der **Bruder** ohne männliche Erben verstorben und nur **eine Tochter** hinterlassen, ist ja in dem notarialischen Instrument deutlich und glaubwürdig attestiret. Das Inventarium von Horle finde nur eine Copia, sowie es hierbei überkommt. Das Original des Wiederkaufkontrakts habe ihme unterm 11. April h. a. überschicket, und Du hast es ja schon selbst gelesen und mir darüber geschrieben. Man muß also schon sehen, wie man es damit macht; dann wann ich die 5000 Thlr. aus dem Werther'schen Concurs gegen die Zeit erhalte, so sehe ich so nicht ab, wie es bedrücken werde. Wegen der Hohenthal'schen Capitalia schreibest Du mir auch nichts und weißt doch, daß mir dieses so sehr am Herzen liegt. Die Werther'sche Forderung werde ich von jezo an ernstlich treiben und mich an den König wenden &c. &c. Alles was Du sonst etwa aufm Herzen hast, das schreibe offenherzig und ohne Umschweife und thue nichts ohne Rath, so wirst Du mich allzeit als einen liebenden, treuen Vater finden. **Eberstein.**

N. S. Alleweile erhalte ein Schreiben von Hrn. Marek aus Halberstadt, welches in copiam hierbei sende; schreibe mir Deine Meinung darüber. Wie sind dann des Rath's Verrichtungen in Dresden abgelaufen und was hat er ausgerichtet?

Tilse, Sept. 1777 (?). Mein lieber Sohn! Dein Schreiben vom 14. Aug. habe ich zurecht erhalten &c. Es scheint mir, daß mein letzteres Schreiben Dir zu empfindlich gewesen. Salomon sagt in seinen Sprüchen Cap. 13. 1: „Ein weiser Sohn läßet sich den Vater züchtigen.“ Wann ich Dir eine gute Lehre und Ermahnung gebe, so fließet selbige aus einer reinen Absicht, aus väterlicher Liebe und Zärtlichkeit, denke nicht, daß Du selbige nicht mehr nöthig habest. Es ist gut, einen Freund und Vater haben, der einen zur Weisheit leitet. Du bist jung und jezo einer Pflanze zu vergleichen, welche dereinst schöne Blumen hervorbringen soll, daher auch fleißig begossen, von Unkraut gereinigt und für Hitze und Sturm bestmöglichst bewahret werden muß.

Aus diesem Gesichtspunkte bitte ich dasjenige zu betrachten, was ich Dir schreibe, und verwirf die Lehren eines erfahrenen Mannes nicht. Ich bin mit Deinen Entschuldigungen indessen wohl zufrieden und hege auch die zuversichtliche Hoffnung zu Dir, daß ich durch Gottes gnädigen Beistand noch in meinen alten Tagen Freude an Dir haben werde, welches gewiß geschehen wird, wann Du Dich ferner an Gott hältst und dessen Weisheit, Dich lehren läsest, dabei Du wohl thust, soviel möglich in gewissen Schranken zu bleiben, Dich in keine Dinge zu mischen, welche Deinen Posten überschreiten und welche gefährlich sind, wozu Dir auch Gott Einsicht und Verstand genug gegeben hat. Wer an solchem Hof eine glückliche Carrière machen will, muß sehr behutsam, mit vieler Überlegung agiren und sich hüten, auf einmal zu hoch hinaus zu wollen. Traue nur auf Gott und überlasse ihm dieses, er wird gewiß für Dich sorgen, ohne daß Du zu sehr nach oben strebest. Bedenke nur, wie wunderbar Gott bis hierher alles zu Deinem Wohl gefüget, da Du selbst schreibest, daß Dir Gott solche vermögende Gönner und Freunde geschenkt und Du dadurch eine Carrière vor Dir hättest, wie Du selbige nicht in einem anderen Lande (nämlich Sachsen) gefunden haben würdest. Es ist solches Gottes Werk, der mit Dir ist und dem Du alles zu verdanken hast. Denn es ist wunderbar, an einem Ort, wo man keine Verwandten und Freunde hat, sein Conto zu finden, so wie Du mich versicherst in Deinem Briefe. Ich gratulire Dir dazu von Herzen und wünsche Dir ferner den Segen Gottes, sowie mehrere rechtschaffene Seelen thun und Gott für Dich bitten, wovon Du dereinst, wann Du ferner Gott vor Augen und im Herzen behalten wirst, die Früchte genießen sollest, dann der Gerechten Gebet vermag viel.

Der Herr Oberstlieut. v. Pannewitz schreibt mir unterm 13. Julij, daß der Kanzler v. R. (?) Dir ein sehr gutes Zeugnis, sowohl wegen Deines Fleißes, Geschicklichkeit, als auch bescheidenen und anständigen Aufführung beigelegt hätte. Die Frau Kanzlerin hat wegen Deiner Führung ein Gleiches gethan und versichert, Dir in ihrem Hause alle Höflichkeit zu erzeigen; er aber versichert, bestmöglichst davor zu sorgen, daß Du bei der ersten Vakanz eine kleine pension bekommen möchtest. Dieses geschehe nun, oder nicht, so kannst Du Dir leichte vorstellen, daß diese Nachricht uns alle herzlich erfreuet hat. Denn was sollte uns wohl mehr freuen, als Dein Lob zu hören. Gott gebe Dir seinen ferneren Gnaden-Segen und zünde auch sein Feuer und Herz in Dir an Luc. 12. 49, so wird meine Freude und Dein Glück vollkommen werden.

Hiernächst benachrichtige ich Dich, daß 2c. Aus Sachsen habe von meinen revenues seit 72 nicht einen Gr. erhalten. Überdieses ist der Pächter incl. diese pension bis Joh. 861 Thlr. 21 Gr. 6½ Pf. schuldig. Ich habe gethan, was ein ehrlicher Mann und redlicher Vater thun kann; ich habe alles an Euch Kinder gewendet 2c. Leinungen lasse ich Euch frei bis auf die Hohenthal'schen 5000 Thlr. Zur Einlösung von Rothe und Horle ist das Geld da, außerdem hoffe, aus dem **Wertherschen Prozeß** mit denen Interessen doch noch wenigstens 7/m Thlr. zu bekommen. Nächstdeme habt Ihr die Lehnstämme, welche jährlich 256 Thlr. 10 Gr. betragen, Euer Antheil an Gehofen und der Hütte, wovon Ihr demaleinst nach meinem Abschiede aus dieser Welt ehrlich leben könnet. Daß ich aber mit dem Gelde, was zur Einlösung von Horle bestimmt ist, den Hrn. v. Hohenthal bezahlen soll und hernach aufs frische Geld zu diesem Behuf schaffen soll, das kann ich nicht. Wie leicht könnte es geschehen, daß die Frau Jägermeisterin solches erführe und erböte sich, Horle abzutreten; und sodann wäre kein Geld da, so wäre wieder ein neuer Prozeß, der ärger als dieser wäre. Ich habe also dem Rudloff geantwortet, daß, falls er sich erböte, bei Endigung des Prozeßes so viel Geld auf die Güter zu schaffen, als zu Horle nöthig, so möchte er Hohenthal bezahlen, wo aber nicht, möchte er das Geld an einen sichern Banquier gegen 3 oder 4 pCto. oder auf andere sichere Weise unterzubringen suchen, wo er das Kapital nach kurzer Aufkündigung haben könnte. Ich kann meine noch wenigen Lebensstage nicht

so elend zubringen, als ich selbige seit der unglücklichen Annahme von Leinungen zugebracht habe. Dieses kann mir kein Mensch verdenken. Was die Leinung'schen Herren betrifft, so muß man denken, daß es immer gut ist, Gutes zu thun, ohne Belohnung zu hoffen. Ein gut Werk gethan zu haben sich bewußt sein, ist allzeit Belohnung genug. Deinen Taufschein schicke Dir hierbei zc. Von hier ist Dir nichts remarquables zu melden, als daß der Obristlieut. von Kracht seine dimission genommen und der Capit. v. Uchtritz dessen Esquadron erhalten hat. Ersterer hat dem Postmeister sein Haus abgekauft und wird wohl seine übrige Lebenszeit darin zubringen. Er grüßt Dich vielmalen, wie auch Stutterheim. Der Herr General ist auf seinem Gute Ossthen, wo er im Julij die fatalité gehabt, daß das Wetter eingeschlagen und seine Wirthschaftsgebäude bis auf eins vom Feuer verzehret worden, folglich ist er im Bauen begriffen. Vogel war, als ich von der revue kam, bei einem Landedelmann bei Friedland engagiret, soll aber auch schon da weg sein. Er wird sich nirgends conserviren. Mit Karlchen ist es noch so, daß die Wunden allesamt bis auf eine zu sind; er hat aber dennoch Schmerzen, wann er die Beine sitzend krumm hat, welches er nicht lange aushalten kann. Er ist indessen weit besser, als da Du noch hier warest. Ich kann noch nicht sagen, daß er viel profitiret, unterdessen giebt sich Hr. Martini (der nach meines Großvaters Abgang von der Universität wieder nach Tilsit zurückgekehrt war) viele Mühe und Fleiß mit ihm. Deine liebe Mutter und Geschwisterei grüßen Dich herzlich zc. Es weiß hier niemand von Deinen Umständen (nämlich davon, daß Wilhelm beabsichtigte, in kursächs. Staatsdienste zu treten*). Ich sage, Du treibest meine Familien- und Privat-Angelegenheiten in **Dresden**, worin ich die Wahrheit sage, und ich bitte auch recht fleißig daran zu sein, daß die Sachen zu Ende kommen, soviel es die Umstände leiden wollen zc. Lebe wohl! Gott erhalte Dich ferner! ich bleibe ohnverändert Dein treuer Vater
Eberstein.

Tilse, 7. Dez. 1777).** „Nun will ich mich in etwas über eine andere Materie, deren Du erwähnest***), mit Dir etwas besprechen, soweit es geschehen kann. Du willst gerne in Absicht Deines Herzens und Deiner Grundsätze schuldlos in meinen Augen sein und defendirest Dich über und wegen der vergangenen Dinge, auch sogar über solche, welche in Deiner Jugend vorgegangen. Alles dies ist die Zeit unnütz verschwendet und Feder und Tinte unnütz verbraucht und zeuget von einem innern Stolze, wann man sich immer so sehr verantworten und nichts auf sich kommen lassen will. Ich will hierdurch, daß ich dies schreibe, keine Gelegenheit zu weiteren Streitschriften zwischen uns geben und Dir offenherzig bekennen, daß, ob mich gleich die Barmherzigkeit Gottes von Jugend an ergriffen und ihr Feuer und Herd in mir errichtet und unterhalten dergestalt, daß ich so lange gesucht habe, bis ich Gott in mir gefunden und Er seine Liebe, welche Jesus selbst ist, in mir offenbart hat, so daß mich besonders seit 24 und mehr Jahren herzlich darnach gelüstert hat und ich darum in den Streit gegen alle böse Affekten und gegen die listige Unläufe meiner innern Feinde (David plagte: Herr! Wie sind meiner Feinde so viel!) willig eingetreten bin und darin noch durch göttlicher Gnaden Beistand feststehe, — ich dennoch gegen Gott und meinen Nächsten gar ofte strauchele und mit Paulo sagen muß: „Was ich will,

*) Aus einem am 14. Mai 1795 dem Kurfürsten **Friedrich August III.** überreichten Schreiben meines Großvaters (kursächs. Hof- und Justitierraths zu Dresden) ist u. a. ersichtlich, daß in einem Keyser-Tesmarschen Concourse nom. der Eberstein'schen Erben von dem k. Hofgerichte zu Königsberg liquidirt worden, in welchem Gelder zur Auszahlung gekommen und daß die **ostpreussische Regierung zu Königsberg** Ende 1783 gegen den Hofrath v. Eberstein den **Emigrations- und Konfiskationsprozeß** angedroht, weil sich derselbe in **Hr. kurfürstl. Durchl. Diensten** befunden und man geglaubt, er sei preuß. Vasall, daß aber mittelst Cab.-O. d. d. Berlin 19. Jan. 1784 die Regierung zu Königsberg angewiesen worden, ihm die zur Distribution gekommenen Gelder, sowie sein übriges dortiges Vermögen abschöpfrei verabfolgen zu lassen.

***) Der erste Theil dieses Briefes ist abgedruckt in m. „Histor. Nachr.“ S. 243.

****) Wilhelm hatte seinem Vater in sichtlich verlegener Weise und darum in geschraubten Worten seinen Eintritt in den Freimaurerorden gemeldet.

das thue ich nicht, und was ich nicht will, das thue ich, ich elender Mensch! 2c. und ferner: „In mir, das ist in meinem Fleische, wohnet nichts Gutes“; ich kann mich solchergestalt gar nicht schuldlos ausgeben und Gott bewahre mich für solchem Stolze, den der Eigendünkel und Hochmuth gebietet: wer wollte ein Herz aber haben, was boshast ist? Dies habe ich nie von Dir in Gedanken gehabt, und darum habe Gott ofte gebeten, daß Er Dir ein reines Herz gebe und Dich in seine heilige Leit- und Führung nehmen wolle. Menschenzucht kann wohl einen gesitteten Heiden machen, aber kein Kind Gottes und wahren Nachfolger Christi; doch hiervon ist die Rede noch nicht, und es gehöret auch mehr hierzu, welches sich Gott vorbehalten hat zu thun an denen, welche wie der verlorene Sohn Luc. 15 und wie das Cananäische Weib Math. 15 zu Ihm kommen, das ist in Gestalt großer Demuth, welches die Quintessenz der Liebe ist, eine Gleichheit Gottes. — Nun komme ich auf die Ausschüttung Deines Herzens, wonächst Du schreibest: seit etwa mehr als einem Jahre habe ich in einem gewissen Fache der menschlichen Kenntnisse einige schnelle Schritte gethan — (Sie verstehen mich) — ich habe nicht damit gespielt, wie man in Deutschland bis 1766 damit wirklich gespielt hat, dann was hilft das Sprechen von Gutem und Moralität 2c. Wie soll ich dies verstehen? in was für einem Fache Du solche schnelle Schritte gethan in der menschlichen Kenntniß? Die strenge Beobachtung unserer kleinsten Pflichten und eine ungefärbte Frömmigkeit sind schöne Tugenden, hierzu gehöret eine genaue Kenntniß unserer kleinsten und großen Pflichten gegen Gott und alle Nebenmenschen, und diese naïvement ausüben wollen, ist eine ungefärbte Frömmigkeit, wodurch man in obgedachter Gestalt das wahre und essentielle Gute erreichen kann. NB. wann man es recht Ernst sein läßet, dann gewiß (wie Du sagst) auf diesem Wege nebenbei erschreckliche Abwege und Abgründe befindlich sind. Glücklich bist Du also, wann Du Gott fleißig bittest, daß Er Dich von diesen Abwegen abziehen und Dich den Weg Gottes, welcher in Christo gebahnt aber sehr verborgen ist, führen und in Dir eröffnen wolle. Ein gewisser Autor sagt: „Ist Dein Ernst groß, so ist derselbe in Deinem Wiedergebärer noch viel größer!“ Kein Mensch in der Welt aber kann sich rühmen, daß Er selbst gut ist, und, in dem genauesten Verstande, Unschuld des Herzens besitzt. Wir mangeln alle des Ruhms, und wer sich selbst recht studirt und auf seine inneren Triebe Acht hat, wird gar bald finden, daß er zwei Willen in sich hat, der eine treibet und lüstert nach Gott und seiner Gerechtigkeit, d. i. zum wahren Guten, der andere hingegen treibet immer von Gott ab, in die Dinge, so das Fleisch kitzeln; hierauf deutet Paulus Röm. 6 u. 16.

Dies wären so meine Gedanken, welche Du von mir verlangest, ob ich aber das Rechte getroffen, weiß nicht, denn diese Deine Worte, welche hierauf folgen: „Ich muß aber dabei sagen, ich rede nicht von der Schale, sondern von dem Kerne der Sache: vielleicht verstehen Sie mich, dann wenn Sie gleich nicht diese Sache, um durchzudringen, betrieben haben: so weiß ich doch, daß Sie das Selbe, wengleich auf einem anderen Wege suchen“, machen mich zweifelhaft. Hierauf aber dienet, daß ich nur Einen Weg zum wahren Guten kenne und weiß, dieser ist Jesus Christ selbst, der da auch selbst sagt: Niemand kommt zum Vater, es sei denn durch mich! Joh. 14 V. 6 2c., man sehe wieder Cap. 10 nach. Ich zweifle um so mehr, daß ich Obiges und Deine Meinung verstanden, weil solches mit der Erkundigung nach Stareken*) eine Verbindung haben soll, und ob an dessen Rechtschaffenheit man ihm in der Welt einen Vorwurf mache. Es kommt darauf an, was man unter dem Wort Rechtschaffenheit eigentlich verstehet, dann die Rechtschaffenheit gegen Gott und seinen Heiland, gegen seinen Nächsten und sich selbst hat einen großen Umfang und will viel sagen; ich will selbige Herrn Starck nicht abprechen, denn ich kenne ihn nicht und auf Hörensagen kann man nicht allemal

*) Den Konsistorialrath Stareke habe ich nie gekannt; man spricht verschiedentlich von seinen Schriften; er hat seine Dimission genommen und ist nach Kurland gegangen, wo er recht wohl placirt sein soll; vielleicht hat er was Neues, und die Welt will ja immer Neues haben.

trauen; seine Apologie der Freimaurer habe ich nicht gelesen, seinen Hephaestion habe ich Deinetwegen gelesen, hieraus kann ich wohl seine Belesenheit in alten Schriften beurtheilen, aber nicht seine Rechtschaffenheit, welche aus diesem Buche mir eben gar nicht einleuchten will. Daß unter den Heiden, Aegyptern, Griechen 2c. Kluge und weise Leute gewesen, ist genug bekannt und was Altes, daß viele davon einen Einigen Gott geglaubt, und noch mehr Dinge, welche der Christlichen Religion beikommen, ist belesenen Leuten nichts Neues; ja wer wollte nicht glauben, daß Gott auch sein Werk unter den Heiden selbst gehabt! Herr Starck lese die Schrift nach, wo er finden wird, was hier einschlägt e. g. Röm. 2 V. 14—16, 26. 27. Cap. 3. V. 29. Wann aber der Mund der Wahrheit Joh. 10. V. 16 selbst sagt: „Ich habe noch andere Schafe, die nicht sind aus diesem Schafhof“: so ist wohl gar nicht zu zweifeln, daß Gott auch sein Werk unter den Heiden gehabt; sie stammen ja auch von Adam und Noah, so daß ihnen ja wohl eine Erkenntnis von Gott übrig geblieben sein kann, welche sich unter ihnen erhalten und immer fortgepflanzt. Warum giebt sich aber Herr Starck so viel Mühe, die indische Religion aus dem Heidenthum herzuholen und die Juden insgesamt unter Mose so dumm und einfältig zu beschreiben. Gewiß müssen unter den damaligen Juden auch vernünftige Leute gewesen sein, ja große Künstler, man lese nach, was für künstliche Arbeiten an der Stiftshütte gemacht werden mußten, diese wurden ja alle von Juden gefertigt. Welche vergebliche Mühe hat Herr Starck sich gemacht, daß er das Heil von den Heiden holen will; glaubt er die Schrift, so lese er nach Joh. 4. V. 22. Römer 3. V. 2. Kap. 9. V. 4. 5. Herr Starck hat meines Bedünkens den Deckel Moses vor dem Gesicht, wann er die Schrift lieset, sowie die meisten, besonders die Klugen und Weisen dieser Welt, für welche er sich so sehr interessirt gleich anfangs in seiner Mosaischen Kosmogonie. Er siehet daher nichts als Historie, Politik, Ceremonien in allem, was in den Büchern Moses stehet, sonst nichts, doch setzt er Moses göttliche Sendung außer allen Zweifel. Man giebt zu, daß unter der Bildersprache der Alten viele Geheimnisse der wahren Religion zu finden, aber warum will man denn leugnen, daß in den Büchern Moses und dessen Schriften und darin aufgezeichneten Vorgängen, Gesetzen und Cerimonien nichts von Geheimnissen der wahren Religion sei. Lese Joh. 5. V. 39. 40. 45. 46. 47. dann er hat von mir geschrieben. Welches meines Erachtens nur denen offenbaret wird und einleuchtet, die in Demuth Gott suchen, in dem wahren und ernstern Vorsatz, Ihn zu lieben und Ihm zu gehorsamen, alles andere aber, was nicht zum Reich Gottes gehöret, nach der Vorschrift Jesu Christi zu verlassen, denen anderen Klugen und Weltweisen, und denen, die nicht nach Gott fragen, bleibet das Essentiale verborgen; diese sehen nur Historie, Politique 2c., kurz die äußere Schale, auf daß sie sich, wie Paulus sagt, der hohen Offenbarung nicht überheben, damit stolziren und wie Lucifer über alles her fliegen und ihre Sünden gegen Gott nicht mehr häufen: denen andern Klugen und Weltweisen gleichfalls, daß sie ihre Sünden nicht häufen, indem sie das Wissen haben und doch weder das wollen noch thun. Joh. 9. V. 39. 40. 41. Luc. 10. V. bis 22. Joh. 6. V. 44. 45.

Hiermit wirst Du Deine Fragen durch Gottes Beistand, soviel mir gegeben ist, zum Theil beantwortet finden, auch diese: „Haben wir nicht selbst im Christenthum Geheimnisse? ist es genug, die Simmbilder wissen und mit machen?“ Auf die erste Frage dienet: das ganze Christenthum ist und bleibet ein Geheimnis für die, die keine wahren Nachfolger Christi werden wollen. Auf die zweite Frage bitte 1. Corinth. 1 u. 2 und hierin besonders V. 7. 8. 9 bis zu Ende zu lesen, hier wirst Du finden, worauf alles ankommt, hierzu dienet noch Röm. 8 das ganze Kapitel, worin es kurz auch heißt V. 9: Wer Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein. Wer nun Christi Geist hat, der hält sich auch zu und an denselben, und nicht an die Simmbilder und äußeren Dinge, er folget im Geiste seiner Braut und sonst kann ihn nichts mehr befriedigen und in dieser Welt ergötzen; er macht es nicht wie dorten jene 9ne Luc. 17 V. 11—19, sondern er kehret von den Priestern

und ihren Sinnbildern ab und folget nun dem, der ihn rein gemacht, danket und verherrlicht Gott und läſſet ſich nunmehr deſſen Gnadengeiſt leiten und führen, welcher, wann wir treu bleiben, uns göttliche Kräfte einflößet, darin dann die Weiſheit Gottes aufgehet, gleich auch die ſchönen Gottesdienſte in unſerem Herzen und Gemüthe. Ehe aber dieſe göttliche Frucht zur Reife kommt und das erſtgeſchaffene Bild in uns völlig hergeſtellt und von des Satans höllischem Zuſatz ganz gereinigt wird, gehöret Zeit, viele Übung, Geduld, Streit, Prüfung und Läuterung dazu; daher derjenige, welcher in dieſem Feuer noch ungeübt iſt, vorerſt nichts als lauter Unvollkommenheit und Schwachheit an ſich ſieht, woran ſich aber unſere Vernunft weder ſtoßen noch ärgern muß, ſonſten macht man das Übel nur ärger; man muß das Rad der ſeelichen Geburt aus der Natur in Chriſto führen können, daß es mit dem göttlichen Licht angezündet werde, wo das Böſe dann in Gutes verwandelt wird und alle finſtere Geſtalten nun im Lichte brennen und in der Lichtwelt leuchten, wo die Sinnen mit göttlichem Verſtande beſtrahlet werden, daß man alles himmlisch deuten kann. Da dann der Spruch Röm. 8. V. 28 offenbar wird, nämlich: Wir wiſſen aber, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Beſten dienen, oder mitwirken müſſen, die nach dem Vorſatz berufen ſind. — Es werden Dir einige der vorher oben geführten Ausdrücke und Redensarten, vornehmlich anfangs, paradox vorkommen, denke ihnen aber nach, es ſind göttliche Wahrheiten, die Gottes Gnade ans Licht geſtellt, das Feuer iſt darin entdeckt, wovon der Heiland ſagt Luc. 12. V. 49: Ich bin gekommen ein Feuer anzuzünden, was wollte ich lieber, es brennte ſchon! —

Um Dir, lieber Freund, die Tiefe im Inwendigen noch mehr zu zeigen, ſo bitte ich Dich, beſonders wann Du von Hofe oder aus einer andern Geſellſchaft kommſt und Dich noch etwa ins Gebet wendest, welches, wie Du es in Deiner Kindheit gelehret biſt, knieend geſchehen ſoll, ſo gieb Achtung: je ernſtlicher Du beten und in Gott eindringen wiſt, je mehr werden Deine Sinne und Gedanken auswärtig treiben und von Gott ab in dieſe Welt und deren Weſen, d. i. nun fleiſchlich gerichtet ſein, iſt eine Feindſchaft gegen Gott! und dies ſind die beiden Willen im Menſchen, ein göttlicher, inwendiger Wille und ein natürlicher, eigner Wille; welchem Du nun geſällſt, deſſen Knecht biſt Du Römer 6. V. 16. Fällſt Du aber dem erſten Willen zu und bleibſt ſtandhaft darin aus allen Kräften hangen, ſo wirſt Du bald erfahren, wes der Streiter Chriſti Werk iſt und der Spruch 1. B. Moſ. 3. V. 15. wird Dir klar aufgedeckt werden, wie der Schlangentreter Jeſus Chriſtus der Schlange Kopf in Dir zertreten und beſtändig den Streit gegen ſelbige führen wird, bis ſie völlig zermalmet iſt. Dann wirſt Du auch überzeugt werden, daß kein ſchuldloſes Herz vor Gott erſtiret, und wirſt mit Paulo ſagen: ‚ich elender Menſch, wer wird mich erlöſen vom Leibe dieſes Todes.‘ Du wirſt auch alſodann nicht viel mehr **außer Dir** ſuchen dürfen; wann das Reich Gottes, wie im Vater Unſer ſtehet und wir beten: Dein Reich zu uns komme! in Dir anhebet, dann **in Dir** alle Geheimniſſe verborgen liegen, Gott, Himmereich und Hölle ꝛc., und wann Du dieſes Buch in Dir fleißig ſtudiren wiſt, wird das Leſen theologischer Schriften und Vernünfteln balde wegfallen, dann der innere Lehrer wird Dir zurufen Math. 11. V. 27. 28. 29. 30. Gott gebe Dir hierzu viele Gnade und Segen in Chriſto Jeſu. Amen!

Dein aufrichtiges Bekenntnis, daß Du die aufrichtigſte Ehrfurcht gegen Gott und den Heiland Jeſum hegeſt und daß Du überzeugt biſt, daß Du durch Jeſum, es ſei, wann es wolle, zu Deinen Zwecken kommen werdeſt, NB. ſollte es auch erſtlich jenseit des Grabes ſein, daß er Dich der Vereinigung mit Ihm würdiget: wovor doch Gott bewahren wolle! Dann hier iſt die rechte Zeit, dort wird es ſehr ſchwer werden, wann die Seele nackt iſt, den Prozeß Chriſti durchzugehen: ferner daß Du Ihn aufrichtig ſuchest und das feſte Vertrauen in Ihn ſeßeſt, daß Er Dich nicht ſo tief fallen laſſen wird, daß Du auf dem Wege zu Ihm abweichſt; dieſes hat mich herzlich gefreuet und das Lob Gottes in mir erweckt, daher ich Dir auch

dieses schreibe, soviel mir Gott in meiner Schwachheit zu geben beliebt hat, der wolle alles in Deinem Herzen lebendig machen und Dich mit Gnade und Kräften des Geistes wappnen und Dich zu einem wahren Kinde Gottes machen zu seiner Verherrlichung im Lobe Gottes.

Gedenkest Du auch noch der Worte, welche die sel. Jgfr. Bressin kurz vor ihrem Heimgang in die sel. Ewigkeit zu Dir sagte? Alles, was ich oben gesagt, beruhet fast allein hierauf: 1) seine Imagination aus allen finstern Bildern und Phantasien immer herausziehen und in Jesum zu halten; 2) nicht das geringste Böse darin einzulassen und selbige stets in Gottes Liebe und Licht zu reinigen, auch allein in Gottes Liebe zu setzen, hierzu müssen wir unseren Geist gewöhnen. Dieses ist das Bild eines Streiters und Nachfolger Jesu, der die ewige und unveränderliche Liebe ist und bleibt. Er ist weder Schwärmer noch Kopfhänger, im Außern ist er ein Mensch wie andere, hütet sich, eine besonders geformte Gestalt anzunehmen, ist gegen jedermann freundlich, dann er liebet alle Menschen und bittet vor sie, daß Gott in jedem sein heiligwunderbares Licht doch offenbaren und alles retten wolle, was sich nur retten lassen will. Er ist gesittet, ehrbar, ernsthaft und liebevoll, verrichtet sein Amt unter göttl. Beistand und ehret seine Vorgesetzten, übrigens ist er aufmerksam auf alle sein Thun, Dichten und Trachten und liegt gleichsam stets zu Felde und im Streit mit seinen Feinden und bösen Affekten in Fleisch und Blut, worin der arge Geist seinen Zutritt hat und immerdar von Gott abzuführen sucht. Daher hat er auch Acht auf seinen innern Lehrer und Prediger, dessen Stimme liebet er und folget ihr gerne durch Himmel und Hölle oder Abgrund, als wofür er nicht erschrecken muß, die Liebe ist sein Panier und ist Jesus in ihm, daran hält er sich im Tod und Leben, bis sein Heiland alle seine Feinde zum Schemel seiner Füße gemacht und das erstgeschaffene Bild in ihm wieder erboren hat u. c. Wirst Du also in diese Praxis erstl. kommen, so werden alle Bilder wegfallen und Du wirst balde sehen, daß alles Ubrige nur Menschentand ist, wofür dir ekeln wird, und dann wirst Du den Kern und die edle Perle Math. 13 finden, worzu Gottes Barmherzigkeit Dir viele Gnade und Segenskräfte des Geistes schenken wolle. Ubrigens lasse Dich keiner Arbeit, auch in Deinen äußeren Verrichtungen verdrießen, sondern thue alles mit Fleiß. Gott wird Dir beistehen, wie bisher, und es ist gut, daß Du beschäftigt wirst. Lasse Dir unsere Angelegenheiten dabei auch angelegen sein, soviel es sich thun läßt. Ubrigens erlasse Dich der Gnadenobhut Gottes und verbleibe unter nochmaliger herzlicher Begrüßung von uns allen Dein treuer

Vater Eberstein.

Tilsa, d. 7. Dez. 1777.

Vervollständigen wir uns das Bild von Karl's Charakter und Persönlichkeit aus seinen Briefen, sowie aus der seinem Sohne Wilhelm bei dessen Abgange auf die Universität mit auf den Lebensweg gegebenen Ermahnungen: so muß es dagegen unverantwortlich erscheinen, wenn in der sonst verdienstvollen, von dem in dem Tilsiter Dragoner-Regimente von seinem 14. Jahre an bis zu seinem Ausscheiden aus demselben gedienten Rittmeister v. Dyhla 1837 herausgegebenen „Geschichte des k. pr. 1. Dragoner-Regiments“, welcher obige Darstellung zum großen Theile gefolgt ist, — eine Mythe Aufnahme gefunden hat, die höchstens in eine Sammlung von Wachtstubegegeschichten gehört! Der Rittmeister v. Dyhla — geb. 1792, also 14 Jahre nach Oberst v. Eberstein's Tode, seit Nov. 1806 Fahnenjunker im Regimente, 1813 Ritter des Eisernen Kreuzes, 1814 Pr.-Lieut., 1820 ausgeschieden als Rittmeister — sagt auf S. 177, daß (1765) der Regiments-Kommandeur Major Eberstein „damals für einen der strengsten Offiziere in der Armee galt, und von dessen gewaltiger Härte weiterhin einiges angeführt werden soll“, und führt dann auf S. 179 ff. ein wahres Zerrbild vor. Es heißt daselbst:

„Am Schlusse dieses Kapitels, welches den Zeitraum vom siebenjährigen Kriege bis zum bayerischen Erbfolgekriege enthält, möge noch einiges über den Major (nachmaligen Oberst) Baron

v. Eberstein erzählt werden, welcher während dieser Zeit Kommandeur des Regiments gewesen und dessen schon vorhin erwähnt worden. Die Art und Weise, wie derselbe seine Untergebenen behandelt, soll selbst in jener Zeit, welche neben vielen großen und guten auch starke Schattenseiten hatte, für äußerst strenge gegolten haben, und er soll hierin nur von dem General Ramin und noch einem andern übertroffen worden sein.

„Von der Strenge dieses Kommandeurs, der als Oberst im Winterquartiere zu Coppau im Jahre 1778 gestorben, haben sich noch Sagen erhalten; folgende sind von glaubwürdigen Männern, die unter ihm gedient haben, erzählt: Wenn er auf Parade gekommen und einen Tresenhut, so wie ihn die Kavallerie bis zum Juni 1762 getragen, aufgesetzt gehabt, so ist solches ein Zeichen von seiner übelsten Laune gewesen, und ein jeder, vom Ersten bis zum Letzten, hat dann gefürchtet, daß das Unwetter über ihn hereinbrechen werde. Alle sammelten dann nach, ob sie vielleicht in etwas gefehlt haben könnten, musterten schnell ihren Anzug, ob dieser auch ganz nach der Vorschrift sei, und saßte prüfend nach dem Zopf. Diese Nackenzierde mußte bis auf die hintern Rockknöpfe herab hängen, und Wehe demjenigen, bei dem sie zu kurz, zu lang, oder um eine Linie zu dick oder zu dünn befunden wurde. Regnungslos, wie eine Mauer, stand die Wachtparade unterm Gewehr; gegenüber standen die Unteroffiziere in einer Linie mit angezogenen Degen und Stock, und in der Mitte des Platzes die Offiziere mit abgezogenen Hüten. Eberstein schritt hindurch, mit dem Hute in der Hand und wünschte: ‚Guten Morgen!‘ Seine Falkenblicke späheteten aber umher, ob er einen Fehler gewahre. Bemerkte er den allgeringsten bei einem Unteroffizier oder Gemeinen, so wurden Klinge und Stock sogleich in Bewegung gesetzt; fand er Tadel an einem Offizier, so erhielt derselbe nicht allein einen Verweis in den härtesten Ausdrücken, sondern kam auch auf die Hauptwache in Arrest, und keine Woche verging, in welcher nicht wenigstens Einer darin sich befunden zc. zc. zc.“

Wohl ist es erklärlich, daß im Verlaufe der langen Reihe von Friedensjahren, welche nun für die preussische Armee eintraten, in den Wachstuben während der langen Winterabende die alten Kapitulanten den jüngeren Kameraden und Rekruten die Heldenthaten und Abenteuer aus den Kriegen des „alten Fritz“ erzählten und immer wieder erzählten und solche mit innerer Erwärmung und Begeisterung vortrugen, wobei ein jeder Erzähler ein schöpferischer Münchhausen wurde. Als die Zahl der Kombattanten nach und nach zusammengeschmolzen war, und schließlich die Mittheilungen aus den Schlesiern und dem 7 jährigen Kriege nur noch von Hörensagen weiterverbreitet werden konnten, gewannen die Erzählungen derjenigen älteren Leute an Interesse, welche wenn nun auch nicht mehr Selbsterlebtes aus dem Kriege schildern, aber doch Berichte mittheilen konnten von Helden des 7 jährigen Krieges, die sie selbst noch gekannt hatten. Wenn nun der Oberst v. Eberstein nach dem 7 jähr. Kriege noch 15½ Jahr Kommandeur des Regiments blieb, so lange, wie Keiner vor ihm und Keiner nach ihm: so darf es eben auch nicht Wunder nehmen, wenn gerade er in den in jenen Kreisen von Generation zu Generation weiter verbreiteten Erzählungen mit dem Regimentskommandeur *за' εζοζ'ν* zusammenwuchs und all diese Mittheilungen, um sie interessant zu machen, an seine Person angeknüpft wurden. Seine fleißige und tüchtige Arbeit hätte daher Rittmeister v. Tykta durch derartige disparate und aus so trüber Quelle stammende Einschaltungen nicht verunzieren sollen. Behufs sachlicher Prüfung der angeführten Angaben braucht man z. B. über den an Strenge den Obersten v. Eberstein übertreffenden Generalleutnant und Gouverneur von Berlin Friedrich Ehrenreich v. Ramin, Ritter des Schwarzen Adlerordens, nur Band I. S. 503 der „Beiträge zur Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Staates und Heeres“ v. J. Mebes nachzusehen, woselbst es heißt: „Er hatte durch sein vorzügliches Benehmen sich die hohe Gnade Friedrich's II. erworben, der ihm öfter Beweise davon gab. Ebenso besaß er die Liebe und allgemeine Achtung der Bewohner von Berlin, wo er 1782 den 2. Dez. starb.“

Wenn die weitere Andeutung in dem Sage: „nur von dem General Ramin und ‚noch einem andern‘ etwa auf den König selbst gehen soll: so hat das allerdings seine Berechtigung. Aber Friedrich der Große wußte, was er zu leisten hatte, um die große Aufgabe, die seinem Geiste vorschwebte, zu lösen; so eifern wie

sein Wille war: Preußen groß zu machen, und die Ausdauer und Energie in der Abwehr der von allen Seiten auf ihn eindringenden Feinde, so auch konnte er nur eiserne Männer brauchen, um seine weitfichtigen Pläne ihm verwirklichen zu helfen. Friedrich, der von seinem Vater mit in das Lager des alten Prinzen Eugen von Savoyen genommen worden war, um aus der vortrefflichen Schule des berühmten Feldmarschalls zu lernen, hatte damals freilich hierzu keine direkte Gelegenheit gehabt, er hatte aber indirekt viel gelernt: er lernte während seines Aufenthalts in dem thatenlosen Lager die schlechte Disziplin der österreichischen Truppen und deren Quelle, die fehlerhafte Einrichtung und lasche Leitung der österreichischen Heerverwaltung kennen. Als er dann 5 Jahre darauf zur Regierung kam, ging sein vornehmstes Streben dahin, sich eine Schule tüchtiger Heerführer nach seinem Sinne zu bilden. Wie bei Friedrich's Regierungsantritte die Kavallerie beschaffen war, ersieht man am besten aus des Königs eigenem Urtheile, das Rittmeister v. Dyhka S. 17 aus Friedrich's hinterlassenen Werken anführt: „daß damals seine Kavallerie das geistloseste und schwerfälligste Corps der europäischen Heere gewesen sei.“ — Der Oberst Karl v. Eberstein hatte nun das Glück, gleich in der siegreichen Schlacht bei Zaslau in diese Schule zu kommen und in ihr zu dem zu werden, der er war. Daß er im Dienste streng war und streng sein mußte, ist ja zuzugestehen; daß er mit der Zeit vielleicht in manchem etwas peinlich war, mag ja sein, so gilt dies wohl auch in der genauen Innehaltung der Rekrutenwerbung; aus den Mählisten des Regiments aus dem Zeitraume von 1776 bis 1805 ist ersichtlich, daß im erstgenannten Jahre die Schwadron des Obersten v. Eberstein die größten Leute im Regimente hatte.

Er war streng und mußte es sein, weil sein König es war und derselbe von allen seinen ein Kommando führenden Offizieren das Gleiche mit Recht verlangte; und demgemäß in einer Kabinettsordre an den 4. Chef des Tilsiter Drag.-Regts. Obersten v. Thümen sich also äußerte:

„Und wie ich nicht zweifeln, Ihr werdet diesem Meinen ernstlichen Befehle aufs genaueste nachleben und nicht gestatten, daß dagegen, es sei directe oder per indirectum gehandelt werde; also könnt ihr auch gewiß glauben, daß ich auf alles genau Acht geben lassen, Mich bei allen Fällen schlechterdings an Euch halten und die geringste Kontravention nicht allein mit Meiner höchsten Ungnade, sondern auch mit Verlust von Ehre und Reputation ahnden werde.“

Noch bestimmter sprach sich der König am Schlusse seiner berühmten Anrede an die Generäle und Stabsoffiziere vor der Schlacht bei Leuthen aus:

„Das Regiment Kavallerie, welches nicht gleich, wenn es befohlen wird, sich unaufhaltsam in den Feind stürzt, lasse ich gleich nach der Schlacht absetzen, und mache es zu einem Garnison-Regiment.“

Ein Charakter und eine durch und durch militärische Natur, wie Friedrich solche brauchte und verlangte, war der Oberst v. Eberstein in vollem Maße.

Überblicken wir solchen Einzelheiten gegenüber nochmals sein bewegtes Leben, so tritt uns solches als eine harte, angestrenzte Arbeit im Dienste des Vaterlandes entgegen, deren Früchte aber dem Vaterlande reichlich zu Gute gekommen sind. Hat seine durch sein Beispiel auf seine Untergebenen übertragene Tapferkeit wesentlich mitgewirkt zu der den Fortbestand des preussischen Staates verbürgenden Gewinnung der den 7jährigen Krieg beendigenden Schlacht von Freiberg, so hat aber seine als Härte getadelte Strenge und die Pflichttreue, die er dem ihm anvertrauten Kreise einpflanzte, über die engen Grenzen desselben hinaus ihre nachhaltige Wirkung geübt. Mit Recht konnte der ihm lange Jahre befreundete General-Feldmarschall Graf Friedrich Adolf v. Kalkreuth^{*)}, als derselbe des Obersten v. Eberstein Enkel Moriz und Gustav dem Könige Friedrich Wilhelm III. auf dessen Befehl 1808 zu Königsberg auf

^{*)} Welcher bei der Revue im Juni 1802 dem Könige und dem Kaiser Alexander die Kavallerie vorgeführt hatte, wobei das Tilsiter Drag.-Reg. so glücklich war, sich den allerhöchsten Beifall zu erwerben.

der Parade vorführte, in begeisterten Worten darauf hinweisen, daß der Geist, der die ostpreussische Armee bejeele, wesentlich von dem Großvater dieser jungen Leute gepflegt und genährt worden sei!

Der Freiherrnstand

des Obersten

Johann Karl Friedrich v. Eberstein

und seiner Nachkommen.

Des Obersten Joh. Karl Friedr. v. Eberstein Freiherrntitel war kein usurpirter „Barontitel“. Vor dem Jahr 1720 hatte sich allerdings sein Vater dieses Titels ebenso wenig bedient wie dessen Vater Christian Ludwig und der Großvater Ernst Albrecht v. Eberstein. Zwar hatte dem letzteren der Kaiser Ferdinand III. — nach der ausdrücklichen Erklärung Kaiser Karl's VI. — der Reichsgrafwürde „verschichern“ lassen, und des erstgenannten Kaisers die Heerleitung führender Bruder Erzherzog Leopold Wilhelm nennt ihn in seinen an ihn gerichteten Zuschriften nie anders als „Graf v. Eberstein“. Von diesem Grafentitel machte indessen Ernst Albrecht v. Eberstein keinen Gebrauch.

Des Obersten Karl Vater, der nassau-dillenb. Ober-Jägermeister Karl, dessen älterem Bruder Ernst Friedrich zwei Jahre vorher vom Kaiser Karl VI. der Grafentitel verliehen worden war, bediente sich vom Jahre 1720 an des Prädikats „Freiherr“, nachdem er seinem Schwager, dem Ober-Stallmeister Joh. Karl Friedr. v. Büding in dem Besitze des freireichsritterschaftlichen Gutes Eichen in dem freien Grunde Burbach succedirt war. Sein ältester Sohn Joh. Karl Friedr. v. Eberstein hat dann von der Zeit an, wo er mündig geworden war, den Freiherrntitel ebenfalls geführt.

Wäre die ausdrückliche Betonung des Freiherrnstandes, der Zugehörigkeit zur reichsunmittelbaren freien Ritterschaft von jeher üblich gewesen: so würde das Geschlecht Eberstein als solches einen ungleich größeren und begründeteren Anspruch gehabt haben, als jetzt erst ein später Sprosse. Indessen seit der Briefadel aufgekomen war und mit der Ertheilung der Adelsprädikate „Reichsgraf“, „Reichsfreiherr“ an Beliebige, deren Familien gar keinen Anspruch darauf gehabt hatten, der Wiener Hof immer freigebiger wurde, war es eine Art von Nothwehr, wenn die dem deutschen Uradel entsprossenen Angehörigen der freien Reichsritterschaft von der Zeit an ihren Freiherrnstand äußerlich dadurch bekundeten, daß sie demselben auch sprachlich durch Vorsetz des Titels „Freiherr“ vor den Stammnamen Ausdruck gaben; ihrem Stande selbst wollten sie damit in keiner Weise eine Erhöhung verschaffen; ihre Freiheit und ihre Reichsunmittelbarkeit wies ihre Zugehörigkeit zu einem reichsritterschaftlichen Kreise und Kantone mittels der betreffenden Matrikel aus. Die in der „Kaiserlichen und des Heil. Reichs Burg Friedberg“ geführte Matrikel der „ohnmittelbaren Freyen Reichsritterschaft des Mittel-Rheinischen Crenses diesseits Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten“ weist Joh. Karl Friedr. v. Eberstein als Mitglied dieser freien Ritterschaft nach.

Nun führten auch des Obersten Karl beide, 1724 bzw. 1725, geborene Stiefbrüder wegen ihres Mitbesizes an den Reichsrittergütern Langendernbach und Zeppenfeld und der Sohn des ältern derselben, der 1833 † Minister Karl Theodor v. Eberstein, den Freiherrntitel. Das Ebersteinische Patrimonial-Gericht zu Gehofen nannte sich von der Zeit an „Gräflich und Freiherrlich v. Ebersteinisches Patrimonial-Gericht“ und legte auch den Brüdern des Grafen Ernst und des Freiherrn Karl und deren Nachkommen als Mitbesizern des Harrafschen und Trebraischen Mittergutes zu Gehofen den Freiherrntitel, sonach eigentlich unbefugt, bei. Dasselbe geschah nach Anfall der Grafschaft Mansfeld mit der Herrschaft Heldrungen an Preußen von Seiten der Lehnskurie in Raumburg, welche die Vettern v. Eberstein ohne Unterschied in den Wuthungsscheinen und Lehnattesten als Freiherrn bezeichnete. So kam es denn auch,

daß ebenfalls die Vettern von der Anton Albrecht'schen Linie (Besitzer des Domhofes und Teichdammgutes) mit dem Freiherrntitel ausgestattet wurden. Selbst der Vater des berühmten Geschichtsforschers Leopold v. Ranke, der Justitiar dieser Vettern, Gottlob Israel Ranke, unterschrieb im Namen des „freiherrl. Eberstein'schen Teichdammguts-Gerichts zu Gehofen“. Der Oberst Heinrich Friedrich Wilhelm, Besitzer des Teichdammgutes nach dem 1803 erfolgten Tode des Hauptmanns und Geh.-Raths Karl Friedrich v. Eberstein, selbst schrieb sich niemals „Freiherr“ oder „Baron“. Als der damals eben aus dem Cadetten-Corps als Offizier in das Kaiser Franz Garde-Gren.-Reg. eingetretene 2. Sohn desselben, der spätere Generalmajor Robert v. Eberstein, wie vordem sein Vater sich auch nicht „Freiherr“ schrieb, bestimmte ihn aber der Major Moriz Wilibald Frhr. v. Eberstein (Enkel des Drag.-Obersten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. E.) dazu, daß er sich hinfort „Baron“ nannte. Onkel Moriz, der da wußte, daß von seinem Urgroßvater und Großvater her in der Dillenburger Branche der Linie Christian Ludwig's der Freiherrntitel mit Berechtigung geführt worden war, glaubte nun auch, allen Mitgliedern der Ebersteinischen Familie gebühre dieser Titel. Das Gleiche hinsichtlich Führung des Titels „Baron“ geschah auch später seitens des Generalmajors August v. Eberstein, des älteren Bruders von Robert. Letzterer hatte sich nun unbestritten über 44 Jahre des Titels „Baron“ bedient, dieserhalb erkannte auf die Immediat-Vorstellung vom 12. Juni 1881 Se. Majestät der König von Preußen Robert's und „folglich auch“ seiner ehelichen Nachkommen „Recht auf das Freiherren-Prädikat“ und dessen erbliche Führung an. In gleicher Weise wurde zweien Neffen Robert's die erbliche Führung gestattet. — Diese Gnadenverwilligung erfolgte auf einen Bericht des Ministers des königlichen Hauses und des Herolds-Amtes, und dieser begründet das Recht zur Führung des Titels auf das eingetretene Recht der Verjährung.

Die Änderung von Familiennamen und die Annahme neuer Titel hängt ab und muß in jedem geordneten, einheitlichen Staate abhängen von der Genehmigung durch das Staatsoberhaupt. Beruht nun dann bei einer Familie außerdem die Führung des Namens und von Prädikaten auf wirklicher, dokumentarisch belegter Geschichte: so wird der Kenner solche Familien in ihre ihnen gebührende Rangordnung einzureihen wissen. So haben neben der Allerhöchsten Anerkennung ihres Rechtes die Vettern von der Anton Albrecht'schen Linie zusammen mit den Mitgliedern der Eberstein-Neuhäuser Linie vor vielen die genaue Kenntnis ihrer Abstammung voraus und das Bewußtsein von der Stellung, welche im ganzen Verlaufe der deutschen sozialen und staatlichen Entwicklung genommen hat das Geschlecht Eberstein vom Eberstein.

Durch die Vorführung des Lebens und Charakters des Obersten Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein ist allen Angehörigen dieses Geschlechts das Wesen eines deutschen Freiherrn vor Augen und zur Nacheiferung aufgestellt!

Nr. 538. **Auszüge aus einigen Briefen der Charlotte v. Eberstein in Tilsit an ihren Bruder Wilhelm.**

Tilsit, 19. Nov. 1773. Allerliebster Bruder! Unvermuthet höre ich, daß Du mich bei der ersten Instanz verklaget und Du mich der Nachlässigkeit im Schreiben beschuldigt hast, doch ich hoffe, daß der Prozeß zu Ehre meines guten Herzens ausfallen werde, wenn Du auch alle juristischen Chicanen und Kniffe, ich wollte sagen alle juristischen Kniffe, anwenden wolltest, ich mache mir aus etlichen Appellationen nichts, allein die erste wird wohl hinreichend sein, Dich meiner gerechtfamen Sache zu überzeugen, und dieses schieb ich in Dein Gewissen, welches vermuthlich mit Deinen juristischen Einsichten nach allen geometrischen Dimensionen sich täglich vergrößern muß. Sollte ich Deine Liebe mit Deinen Zeilen abwägen, so würde eine negative Aequation daraus, denn ich hatte, wo ich recht urtheile, einige von Dir empfangen sollen, doch unter zärtlich freundschaftlichen Herzen findet wohl kein Ceremonial-Gesetz statt und ich überliefere Dir hiermit den Beweis meiner aufrichtigen Liebe. Nur bedaure, daß ich die Fragen meines Herzens von

Deinem Wohlsein sogleich nicht beantwortet sehen kann. Besonders wünschte, daß Du beständig recht gesund und vergnügt gewesen. Daß unser bester Vater krank gewesen, wird Dir vermuthlich bekannt sein und Du kannst leicht denken, daß wir unterdessen die Harfen an die Weiden gehangen haben, jezo hat das wöchentliche Konzert wieder seinen Anfang genommen, wo ich dieses ohne Dich schwermüthig zu machen, erwähnen darf. Auf unserer Retour hätten wir bald das Vergnügen gehabt, die vortreffliche Violinistin Madli Bayren in Frankfurt zu hören 2c. 2c. Der kleine Karl wird Dir schriftlich seine Liebeserklärung überschieken. Dubinskys lassen Dich insgesamt vielmal grüßen, und ich verbleibe in einer unendlichen Progression meines zärtlich geliebten Bruders gehorsame Dienerin und getreue Schwester

Charlotte v. Eberstein.

Tilse, 12. Jan. 1774. Allerliebster Bruder. Heute fordert mich alles zur Freude auf, ich selbst bin ganz davon durchdrungen 2c., von ohngefähr blättere ich in meinem Journal und finde bei dem vorjährigen heutigen Dato eine Anmerkung und werde gewahr, daß mich mein Herz an Gedächtnis übertrifft, es feiert das jährliche Jubelfest unserer Arrivée in Leipzig 2c. 2c. Ich will Dir etliche Neuigkeiten, nicht aus dem deutschen Mercur, sondern aus dem Tilseschen Register schreiben. Der Tod der Gnl. Persoden hat unsere Gesellschaft vermehrt, nämlich ihre Fr. Tochter, welches eine Gelegenheit ist, Deine Liste von dem unverheiratheten Frauenzimmer zu embelliren, wenn Du sie noch halten solltest, woran ich doch zweifle, die Leipziger Damens werden sie ganz verlöscht haben. Der Kaufmann Blaurock ist mit Tode abgegangen, der Lieut. Rochow hat seinen Abschied genommen 2c. Der Tomson, welcher erst Buchhalter bei Keyzers war, hat bei dem Professor Leidlich um sein Lottchen angehalten, ist aber in Gnade abgewiesen worden 2c. 2c.

Tilse, 8. Juli 1774. Auf Befehl unseres besten Vaters soll ich Dich benachrichtigen, daß er Deinen Brief vom Monat Mai ohne Datum in dem Lager bei Mockraw richtig erhalten hätte, seine kränklichen Umstände ihm aber gänzlich verböten, Dir zu antworten und noch weniger eine richtige Decission seines Willens in Ansehung ein und andre darin enthaltene Dinge zu geben. Er befiehet alle diese Anordnungen und besonders die Leinung'sche und Rodesche Angelegenheiten Deinen besten Einsichten, Fleiß und bisher gezeigten Eifer, diese Affaire in Ordnung zu bringen, bis seine Genesung ihm zulassen wird, über dergleichen Geschäfte nachzudenken. Der Papa überschiekt Dir beiliegendes pro memoria, Reparaturen betreffend, welches er von dem Verwalter erhalten, und geglaubt hat, daß da in letztere Rechnung so viele Verbesserungen an den Gebäuden und Dächern aufgeföhret, alles in gutem Stande sein würde; da er indessen von der Necessität der Sache nicht urtheilen könnte, so möchtest Du, wann es nothwendig, dem Verwalter nur aufgeben, daß es verfertigt würde. Ferner habe der Verwalter seine Entlassung auf Johanni verlangt; da nun weder ein anderer noch ein Pächter von Euch besorgt wäre, so würde kein anderes Mittel zu ergreifen sein, als daß Du ihn bis zu einer anderen Veränderung persuadirest, im Amte zu bleiben, er könne jezo ohnmöglich ihm antworten. Der Papa vermuthet, daß da der Hr. Major v. Kracht auf seiner Reise nach Frankfurt über Leipzig habe gehen wollen, Du ihn ohne Zweifel gesprochen haben wirst und er dem Hrn. Martini das nothwendige Geld zur Fortsetzung Deiner Studia abgegeben, wovon der Papa hofft, daß Du den besten Gebrauch zu machen wissen wirst. Das dabei erhaltene Päckchen Chineser Thee sollst Du baldigst der Frau Ober-Aufseherin in des Papas Namen übersenden mit der Versicherung, daß er es so zu überschieken sich die Freiheit nehme, wie es recta aus Petersburg gekommen wäre. Dem Hrn. Ober-Aufseher wird er, sobald seine Umstände es erlauben, die Feder zu führen, eiligst schreiben, unterdessen mögest Du ihn beiderseits seiner Komplimente versichern. Vor allen Dingen erinnert unser lieber Vater an Sparsamkeit und gute Wirthschaft, besonders da ihn die verworrene Keyzersche Sache in viele Verlegenheit gesetzt. Du kannst glauben, wie dergleichen Verdrießlichkeiten ihn bei der jetzigen Schwäche des Leibes noch mehr mit-

nehmen. Er benachrichtiget Dich zugleich, daß seit kurzem neue Intercessionales von dem auswärtigen Departement an das Dresden'sche Ministerium ergangen, auch schicket er Dir 2 Kopien, woraus Du das Nöthige beurtheilen mögest, feiern müßte man jezo auf keine Weise, sondern die Sache ernstlich treiben, sobald er sich bessern wird, will er an den Gesandtschafts-Sekretär schreiben, übrigens grüßt er Dich und den Hrn. Martini von Herzen und empföhle Euch der Obhut Gottes. Deine Erinnerung, liebster Bruder, für das Leben unsers würdigen Vaters zu bitten, wurde bei der Erhaltung Deines Briefes doppelt vermehrt, da wir zu gleicher Zeit von ihm ein Schreiben erhielten, worin er uns von seinen kränklichen Umständen benachrichtigte. Was vor Schmerzen hat er auf dem fatiganten Marsche ausgestanden. Schon vor dem Einrücken ins Lager sind ihm die Hämorrhoiden mit solcher Gewalt ausgetreten, daß er nicht hat sitzen können, und doch hat er mit manövriert; bei dem Ausrücken aus dem Lager haben ihn solche Schmerzen überfallen und solche jählunge Mattigkeit, daß ein jeder an seinem Aufkommen gezweifelt hat, und bei solchen Umständen doch fort müssen, das ist sehr hinreißend. Mein Herz bricht bei der Beschreibung dieser für mich so empfindlichen Andenken und doch habe ich es täglich vor Augen. Aber Gott seie gedankt, daß er ihn bis hierher hat kommen lassen, wo er doch etwas mehr Ruhe genießen kann, wovon er doch oft genug gestört wird. Seine Erholung gehet sehr langsam, welches bei der entsetzlichen Entkräftung seines Leibes und Schwäche der Sinne wohl nicht fehlen kann. Die Gesundheitsumstände der übrigen Hausgenossen sind Gottlob noch ziemlich gut u. u. u.

Wilhelm Freiherr v. Eberstein,

k. sächs. Hof- und Justitierrath,

wurde am 11. Febr. 1753 früh 3 Uhr als der älteste Sohn des damaligen Rittmeisters bei dem Ruzischen (später Plettenbergischen, dann Apenburgischen) Dragoner-Regiments zu Tilsit in Ostpreußen geboren. Seine schon einmal verheirathet gewesene Mutter, Agnes Christine geborene v. Dubinsky, war allen vorhandenen Nachrichten zufolge eine wenig phlegmatische Frau von großer Schönheit. Wilhelm selbst war ein sehr aufgewecktes Kind, mit rascher und scharfer Auffassung, sowie mit außerordentlichem Gedächtnisse begabt: noch in seinem 50. Jahre hatte er ganz deutliche Erinnerungen aus seiner allerersten Jugend in zahlreicher Menge bewahrt. Über seinen Lebensgang findet sich in einem Bruchstücke seiner an seinem 50. Geburtstage niedergeschriebenen Autobiographie folgende charakteristische Stelle:

„Meinen ersten Unterricht übernahm in meinem 3. Jahre ein unverheirathetes Frauenzimmer mit Namen Jungfer Breslin, die Tochter eines gewesenen Geistlichen, der ich in Absicht auf die Bildung meines Verstandes alles schuldig bin, indem bis in das 5. Jahr unter steter Beschäftigung durch sie . . . mein Verstand in Absicht auf Reflexion zu einer gewissen bei Kindern in diesem Alter ungewöhnlichen Ernsthaftigkeit und Liebe zur Lektüre gebracht war, daß mein Ao. 1759 im September mir von meinem Vater aus der Campagne zugesandter Hofmeister Namens Gottfried Kamann, gewesener Auditeur bei dem sonst v. Sydow'schen Regimente in Berlin, wann er auf dem Wege hätte fortarbeiten wollen, er mich viel weiter hätte bringen können. Allein leider! er war mehrentheils krank am Podagra, und was ich nicht selbst wollte, unterblieb ganz, ich machte seinen Wärter. Da ich aber nicht aus der Stube durfte und einmal glücklicherweise an Beschäftigung mit Büchern gewöhnt war, so las ich alle Reisebeschreibungen und Romane, die in Tilsit aufzutreiben waren . . . und da in meiner Eltern Hause alles, was nur von Honoratioren in Tilsit war, ofte und fast täglich sich befand, so ward ich durch das Disputiren, das ich liebte, und darin sich die bei der dasigen Provinzialschule befindl. 5 Schulmänner mit mir viel zum Späße abgaben, in dieser Zeit in Absicht auf den Kopf durch eigene Bemühung etwas gebildet.“

Nach Ausbruch des siebenjährigen Krieges war durch das Vordringen der Russen die persönliche Sicherheit in Tilsit sehr gefährdet; dieselben bombardirten im Sommer 1757

die Stadt und überschwenkten dann, sengend und brennend, die Provinz, sowie später auch Pommern und die Mark. Als die Unsicherheit immer mehr zunahm, bestimmte die drohende Gefahr Wilhelm's Vater, seine Familie in eine mehr Sicherheit bietende Gegend gehen zu lassen. Obzwar nun gleich im Beginne des Jahres 1762 Friedrich's Feindin, die russische Kaiserin Elisabeth, gestorben, ein Ende des Krieges aber noch nicht abzusehen war, traf der Oberst Karl die Veranstaltung, daß unter dem Schutze des Hauptmanns v. Preuß, der ein Rekruten-Kommando für das Regiment aus Preußen zu führen hatte, Wilhelm nebst Mutter, Schwester und zwei Stieffschwestern sich nach Harzgerode begaben zu der Witwe des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein, bei welcher eine Schwester von Wilhelm's Vater wohnte. Nachdem hier selbst Wilhelm nebst seinem Hofmeister Kamann einige Zeit verweilt und da Gelegenheit gehabt hatte, aus Leinungen verschiedene Mitglieder der Ebersteinischen Familie persönlich kennen zu lernen, ging er, während Mutter und Schwester zuerst zurückblieben, der Anordnung seines Vaters gemäß mit dem Rekrutenkommando nach dem Kriegsschauplatz ins sächsische Erzgebirge, trat in das von seinem Vater kommandirte Regiment als Junfer ein und machte alsbald (29. Okt. 1762) die Schlacht bei Freiberg mit, an deren siegreichem Ausgange das Regiment einen vorzüglichen Antheil hatte. Sein Vater wurde in der Schlacht am Fuße verwundet, ließ sich nach Kossen bringen, wartete daselbst die Wundbehandlung und Heilung ab, und Wilhelm pflegte seinen Vater nahe zwei Monate lang. Im Monat Dezember marschirte das Regiment nach Herzberg a. d. Elbe und blieb daselbst bis Ende Januar in Garnison. Hierhin ließ nun auch der Vater seine Familie von Harzgerode kommen. Hier auch machte Wilhelm auf eine sonderbare Weise die interessante Bekanntschaft des späteren Vorlesers Friedrich's des Großen, von welchem auch die Inschrift an der königlichen Bibliothek in Berlin herrührt: Nutrimentum Spiritus. Wilhelm erzählt das Abenteuer selbst in seiner Autobiographie.

Nachdem Wilhelm mit seinem Regimente Ende April 1763 wieder in Tilfit eingezogen war, blieb er noch 6 Jahre als Junfer im Dienste, genoß aber daneben in den dienstfreien Stunden, nach Entlassung des unbrauchbaren Hofmeisters Kamann, den Unterricht in „humanioribus etc.“ in den Schulstunden der 1. und 2. Klasse der (nebst noch zweien anderen) nach dem Muster der drei sächsischen Fürstenschulen eingerichteten Provinzialschule unter Leitung des Rektors Schuster.

Im Jahre 1768 ging Wilhelm als Fähnrich mit einem Remontepferde-Kommando unter Führung des, einen dankbar von ihm anerkannten, instruktiven und väterlichen Einfluß auf ihn ausübenden, kenntnisreichen Hauptmanns v. Uchritz durch Polen über Brody in die Ukraine und an die tatarische Grenze bis Chozim. Diese Expedition war nicht allein in geographischer und ethnographischer Beziehung von Interesse für Wilhelm, sondern trug auch sonst viel zu seiner Bildung und Bereicherung seines Wissens bei und regte ihn zu vielseitigen Beobachtungen an.

Nach seiner Rückkehr nach Tilfit Ende September 1768 setzte Wilhelm den Besuch der Lehrstunden in früherer Weise fort. Über seine Zeiteintheilung und Lebensweise findet sich das Nähere in der Autobiographie (s. unten). Hierin legt er im einzelnen dar, daß er auf Anordnung seines Vaters schon in seinen frühen Jugendjahren eine sehr strenge Erziehung erhalten, aber derselben die Kräftigung seiner ursprünglich schwächlichen Gesundheit zu verdanken hat. Nachdem nun Wilhelm das vorbeschriebene Remonte-Kommando noch als Fähnrich mitgemacht und im Herbst 1768 zurückgekommen war, stieß ihm gegen Ende des Jahres der Unfall zu, daß er beim Exerziren einen Sturz mit dem Pferde erlitt, wobei er, vom Sattel gedrückt, eine Rippe auf der linken Seite zerbrach und ohne Besinnung vom Platze getragen wurde. Seine Jugend und gute Natur aber siegte, und nach 8 Wochen war er geheilt. „Aber dieser Umstand“, fährt er weiter fort, „gab Veranlassung, daß mein Vater mich meiner stets kränklichen Gesundheit halber endlich die militärische Karriere aufgeben und meinen Abschied nehmen ließ. Nun wollte ich mich dann dem Studium mit Ernst widmen. Und da eben ein gewisser Subrektor und tertius Collega an der Provinzialschule Lukas David

Vogel einen Fehler in puncto sexti gemacht hatte und dadurch, sowie in Verbindung mit dem Umstande, daß er sich zuweilen betrank und in den Schulstunden betrunken war und darüber Zänkereien mit dem Rektor und Schul-Inspektor hatte, nach Verhör vor einer eigenen nach Tilsit geschickten Untersuchungs-Kommission der geistlichen Behörde veranlaßt worden war, seine Dimission zu fordern: so brachte ich meinen Vater dahin, diesen Mann ins Haus auf unbestimmte Zeit zu nehmen dergestalt, daß er Logis und Tisch u. s. w. nebst 15 Thalern monatlich honoraris erhielt. Denn dieser Mann war an sich, sein Sittliches abgerechnet (das mir nicht mehr auffallend war, da ich in meiner Militär-Karriere mit dergleichen bekannt und übrigens für mein Alter ziemlich gefest und determinirt war), ein wahres Genie, der besonders in mathematicis vorzügliche Kenntnisse besaß, dabei in chimicis ein Schüler von dem Begründer der wissenschaftlichen Chemie, dem berühmten Stahl, und in Pottens Laboratorio in Berlin eine Weile Famulus gewesen war. Dieser Mann hielt mir Vorlesungen in der Mathematik, Physik und Chemie, wobei ich bei meinem erwähnten Rektor Magister Schuster die Latinität und schöne Wissenschaften fortrieb. Die 18 Monate vom März 1769 bis September 1770 nutzte ich nun mit anhaltendem Fleiße und eigener Bearbeitung meiner selbst. Mein Herr Vogel betrank sich nun zwar nicht selten, darin er ordentliche Perioden hatte, wo er oft 8 Tage stets betrunken war und den echten Hällischen Burschen in seinem 50sten Jahre spielte, aber dann auch etliche Monate wieder ganz regulär sich verhielt.“

Zu Michaeli 1770 ging Wilhelm nach Königsberg zum akademischen Unterricht und sollte vom Oktober 1772 mit einem Führer, dem Kandidaten der Rechtswissenschaft Martini, der aber leider selber einen Führer nöthig gehabt hätte, die Universität Leipzig beziehen. Jedoch mehrere Monate vor Beginn der Vorlesungen dajelbst ließ der Oberlieut. Karl seinen Sohn von Haus abreisen, um vorher noch nach Groß-Leinungen in der Graffschaft Mansfeld gehen zu können, woselbst er in des Vaters Auftrage verschiedene Familienangelegenheiten reguliren sollte. Auf dem Wege dahin machte er in Eisleben dem Ober-Aufseher der Graffschaft Mansfeld seine Aufwartung, welcher Schritt ihm auf seinen Bericht vom 21. Aug. das Lob des Vaters einträgt. Dies Kommissorium war für Wilhelm nicht nur in Rücksicht überhaupt auf die in den Ämtern Lein- und Morungen herrschenden Fideikommiß- und Bergwerksangelegenheiten, auf welche sich die von seinem Vater ihm aufgegebenen Anträge bezogen, sondern durch die gerade damals eingetretene Vervielfältigung der seit längerer Zeit dort obwaltenden Verwickelungen eine wahre Schule und die beste Vorbereitung für den gewählten Beruf.

Daß Wilhelm hier bei Bearbeitung solcher durch und durch verwickelten Verhältnisse, wobei er in gespanntester Energie Eifer, Fleiß und Verstand zu bewähren hatte, in Ansehung seines jugendlichen Alters den strengen Anforderungen seines Vaters Genüge zu leisten vermochte, sogar zu solcher Zufriedenheit, daß ihm derselbe in einem Briefe vom 21. Febr. 1775 schreibt: „Aus Deinen Nachrichten und Raisonnements über die dortigen Umstände sehe ich Deine vollkommen gute Einsicht in alles, indeme Du alles weitläufig detaillirt hast, ohne auch nur das Geringste dabei zu vergessen, und Du hast ganz recht.“ Das ist, abgesehen von seiner außergewöhnlichen Begabung, nur zu verstehen aus der mit militärischer Disziplin von frühesten Jugend an durchgeführten planvollen und doch auch durch besondere Umstände begünstigten Erziehung, wie solche von Wilhelm selbst in seiner Autobiographie geschildert ist. Aber auch sein Vater kennzeichnet sich in der Anordnung dieser Erziehung als einen echten Repräsentanten fredericianischer, unbeugsamer Pflichttreue und Straffheit und an Bildung des Herzens eine dem alten Zieten ebenbürtige Persönlichkeit. Als Oberst Karl seinen Sohn Wilhelm von Königsberg auf die von Tilsit aus für damalige Verkehrsverhältnisse fern gelegene Universität Leipzig gehen ließ (einmal aus Rücksicht auf die in Leinungen zu besorgenden Geschäfte, dann aber zum Zwecke des Vertrautwerdens mit dem sächsischen Lehnrechte, wie mit dem sächsischen Prozeßverfahren), gab er demselben unter dem 8. Juli 1772 jene vortreffliche Ermahnung mit, welche Karl Gutzkow

in einem Briefe an Wilhelm's Enkel L. Ferdinand d. d. Kesselstadt 14. April 1868 in Parallele stellt zu Polonius' Abschied von seinem Sohne Laertes in Hamlet und zu einem weltklug weisen, schönen Briefe des Grafen Eberhard v. Erbach an seinen Sohn Georg bei dessen Eintritt in die Welt im 16. Jahrhundert.

Aber auch noch bis in sein letztes Lebensjahr wurde dieser allen seinen Nachkommen zum Vorbilde dienende charaktervolle Mann nicht müde, seinem Sohne wahrhaft väterliche Ermahnungen und Weisungen angedeihen zu lassen. Beispielsweise seien aus seinen Briefen hier folgende Stellen ausgehoben:

„Deine Mutter und Geschwister grüßen Dich . . . S. 692 . . . bis ‚Gott gebe Segen und Gnade zu allem, was zu Deinem Besten gereichtet‘.“

„— — Dich würde solches nicht wundern, wann Du die Welt künntest. Man muß von der Freundschaft heutigen Tages nicht zu viel fordern, sondern in allen Sachen Discretion haben. Genuß, wenn wir es so weit bringen, daß uns niemand übel will. Es ist jetzt alles, was man hoffen kann und wornach man sich nur bemühen soll.“

„— — Halte Dich an den Herrn aller Herren, bleibe ihm getreu, so wird es Dir allzeit wohl gehen, und er wird Dich zeitlich und ewig belohnen.“

„Dein Verstand, Deine Sitten, Deine Gelehrsamkeit und rechtschaffene Denkungsweise, von Tugend und Geschicklichkeit begleitet, sind die Quellen, die uns Achtung, Freundschaft und Liebe bei rechtschaffenen Leuten zustießen lassen. Prahle ja nicht und bilde Dir nicht zu hohe Dinge ein. — — S. 698 — — bis ‚gerne hören und adoptiren wirst‘.“

„— — Ich sollte hieraus urtheilen, . . . S. 702 . . . bis ‚ohne daß Ihr Ursache hättet, unzufrieden zu sein‘.“

„Es scheint mir, daß mein letztes Schreiben Dir zu empfindlich gewesen. Salomon sagt in seinen Sprüchen Kap. 13. 1: ‚Ein weiser Sohn läßt sich den Vater züchtigen‘ . . . S. 711 . . . bis ‚wozu Dir auch Gott Einsicht und Verstand genug gegeben hat‘.“

„Nun will ich mich in etwas über eine andere Materie, deren Du erwähnest ff. . . S. 715 . . .“

Nachdem Wilhelm über zwei Jahre (zum Theil mit etwas übertriebenem Fleiße, da er meist des Nachts nur 4 Stunden schlief) die Universität Leipzig besucht hatte und sich nun in dem fünften Semester befand, lag es ihm nah, über seinen künftigen Beruf einen festen Plan zu entwerfen und zu solchem die Billigung seines Vaters einzuholen. Auf seine Anfrage über diesen Punkt schreibt ihm sein Vater unter dem 21. Febr. 1775:

„Was nun den Artikel Deines künftigen Fortkommens . . . S. 704.“

Ferner unter dem 5. Mai 1775:

„Was nun hiernächst Dein künftiges Unterkommen betrifft, so habe ich darüber meine Meinung bereits gesagt. Soviel in meinen Kräften stehet, will ich gern zu Deiner Unterstützung hergeben zc., allein ich sehe auch, daß Geld dazu nöthig ist, wann man Höfe aufs Geradewohl bereissen will zc. Der Major v. Krafft kennet die Höfe nicht und kümmert sich darum wenig zc., jedoch ist das auswärtige Fach platterdings vor keinen unvermögenden Mann zc. Im Pr. Justizfach hat man Brod bis an sein Ende des Lebens, wann man nur erst einmal placirt ist, welches in etwas mehr als einem Jahr gewiß geschehen könnte, doch hast Du Deine Freiheit, ich will Dich zu nichts zwingen, nur wäge alles nach Deinen Umständen ab“ (s. oben S. 707).

Vgl. auch S. 709: „Da nun endlich Deine Studienjahre zc.“ und S. 710: „Eilse, 28. Nov. 1775. M. l. S. Dein Schreiben vom 23. Oct. zc. zc.“

Wie aus mehrfachen, in obigen Briefen enthaltenen Stellen hervorgeht, hegte Wilhelm den Wunsch, in die diplomatische Laufbahn eintreten zu können. Zu diesem Zwecke unternahm er, um sich einigermaßen zu orientiren, eine Reise nach Mainz, Mannheim und Strahburg durch das „Reich“. In Mannheim ließ er sich dem Kurfürsten Karl Theodor vorstellen und erlangte nach vieler Mühe die Erlaubnis, seinen vom Kurfürsten wegen eines unglücklichen Vorfalles als gestörten Gemüths behandelten und im Kloster Weinheim eingesperrt gehaltenen Oheim Karl Christian besuchen und sprechen zu dürfen, — jedoch nur in Gegenwart des Priors und im Beisein der Frau geb. Frein von Dalberg. Wilhelm sagt in seiner Niederschrift über diesen Punkt nur andeutungsweise: „und seiner Frau Gemahlin war freilich wenig an seiner Freiheit gelegen“.

Um sich nun den Eintritt nicht nur in sächsischen, sondern auch in preussischen Staatsdienst offen zu halten, ließ Wilhelm sich auch in Halle einschreiben, miethete

sich ein Quartier und bezahlte Kollegien, kam indessen, wie solches damals angehen mochte, nicht hinüber.

Als Wilhelm nun im Herbst 1775 die Universität Leipzig verließ, eröffneten sich sehr günstige Aussichten für ihn zu einer bald zu erhoffenden Anstellung bei der sächsischen Regierung in Dresden. Hier hatte er die Gönnerschaft eines Kabinettsministers erlangt. Schon nach einem Jahre durfte er, ohne vorher das Examen und ohne das vorgeschriebene Auditoriat bei dem Ober- oder Hofgerichte absolviert zu haben, es wagen, bei dem Kurfürsten Friedrich August III. unter dem 22. Nov. 1776 um Konferirung einer Assessorstelle auf der adeligen Seite der Landesregierung anzuhalten. Als er indessen darauf durch Familien-Angelegenheiten nach Leipzig zurückgerufen wurde, so benutzte er diese Gelegenheit und unterwarf sich dem Examen vor der Juristen-Fakultät. Er konnte den guten Erfolg dem Kurfürsten unter dem 6. Febr. 1777 melden. Darauf (22. Febr. 1777) verfügte der Kurfürst, daß, wenn Wilhelm durch eine Probe-Relation bei der Landesregierung seine Fähigkeit hinlänglich bewähre, er unter Dispensation von dem Auditoriat als Assessor bei der Landesregierung angestellt werden solle. Im folgenden Jahre (23. Aug.) genehmigte der Kurfürst, daß der Landesregierungs-Assessor Wilhelm v. Eberstein zugleich als Assessor bei der Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation bestellt werden möge.

Nr. 539. Schreiben Wilhelm's Fhrn. Eberstein genannt von Büding an Kurfürst Friedrich August III. d. d. Dresden 22. Nov. 1776, die Bitte um Konferirung einer Assessorstelle auf der adel. Seite der Landesregierung enthaltend.

Durchlauchtigster Churfürst ꝛc. Ew. Churfürstl. Durchl. habe ich seit ao. 1772, in welchem Jahre **mein Vater**, der unter des **Königs von Preußen** Majt. Armee bei dem **Apenburg. Dragoner-Regiment** als **Obrister** dienet, die **Gräfl. Ebersteinischen** Güter in der Grafschaft Mansfeld erkauf hat, als meinen gnädigsten Landesherrn zu verehren das Glück, und ebenso lange nähre ich den eifrigsten Wunsch, HöchstDenenselben meine unterthänigst treue Dienste widmen zu dürfen. Ich habe mich in dieser Absicht während eines dreijährigen Aufenthalts auf der Universität zu Leipzig durch fleißigen Besuch derer dasigen Lehrer äußerst bemühet, diejenigen Kenntnisse zu erlangen, durch die ich Ew. Chf. D. zu HöchstDero gnädigsten Zufriedenheit dienen zu können hoffen kann. Ew. Chf. D. unterwinde mich dahero hiedurch unterthänigst zu bitten: HöchstDieselben wollen mich durch gnädigste Konferirung einer **Assessorstelle** auf der **adeligen Seite** bei der **Landesregierung** in HöchstDero Dienste aufzunehmen huldreichst geruhen. Das eifrigste Bestreben, solcher Höchsten Gnade durch möglichsten Fleiß und Applikation mich würdig zu machen, wird eine mir allzeit gegenwärtige Pflicht sein. In der Erwartung, daß HöchstDieselben meinem unterthänigsten Suchen ein gnädigstes Gehör zu geben mildest gefällig sein wird, verharre ich in tiefster Unterthänigkeit
Ew. Chf. D. unterthänigst gehorsamster
Wilhelm Fhr. Eberstein.

Am 6. Febr. 1777 meldet **Wilhelm** dem Kurfürsten Fr. August: „Nachdem ꝛc. einige Familien-Angelegenheiten mich nach Leipzig zurückgerufen, so habe ich mich ꝛc. bei dasiger Juristen-Facultaet besage des angebogenen Zeugnisses sub A dem Examine unterworfen ꝛc. Der ich übrigens meine ꝛc. Bitte wegen höchster Dispensation in Ansehung des nicht gesuchten Auditoriats bei HöchstDero **Ober-Hofgerichte**, da mir solches nachzuholen ohnmöglich fällt, andurch zu wiederholen, mich gemüthiget sehe.“

Aus des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden „Erbländischen Verfassungssachen“ der 7. Hauptabth., die Bestellung derer Assessoren bei der Landesregierung betr. Vol. II. ab ao. 1776 ff. Loc. 128. Nr. 8. Bl. 93—108 (Loc. 4669).

Nr. 540. „Über des Freyherrn von Eberstein Ansuchen um eine Besizer-Stelle auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung wird Anzeige mit Gutachten erfordert.“ Den Geheimen Rätthen (S.-R. B. XXXIX. Nr. 3825).

Auf das bei Uns unmittelbar in der Original-Anfuge d. d. 22. mens. praet. von Wilhelm **Freiherrn von Eberstein** um eine Assessor-Stelle auf dem adeligen

Latere der Landes-Regierung unterthänigst beschehene Suchen begehren Wir hierdurch an euch gnädigst, Uns wollet ihr diesfalls insbesondere auch wegen der dem Supplicanten ermangelnden Requisitorum, wovon er jedoch allenfalls das nach dem Rescripto d. d. 22. Januarii 1771 erforderliche Examen nachholen könnte, nähere Anzeige mit ohnmaßgeblichem Gutachten erstatten zc. Datum Dresden 14. Decembris 1776.
Friedrich August. Fchr. v. Ende.

Nr. 541. **Wilhelm von Eberstein** wird unter Dispensation von dem Requisito, vorhero dem Ober- oder Hofgerichte als Auditor beigezohnt zu haben, in soferne er bei dem zuzörderst abzulegenden Specimine seine Geschicklichkeit hinlänglich bewähret, zum Assessore bei der Landes-Regierung gnädigst ernannt. An Geh.-Räthe (S.-R. B. XL. Nr. 3938).

V. G. Gn. Friedrich August zc. Da Inhalts eures zc. Vortrags d. d. 13. hujus **Wilhelm von Eberstein** zum Behuf der von ihm gebetenen **Assessor-Stelle** bei der Landes-Regierung sich annoch dem diesfalls erforderlichen Examine bei der Juristen-facultaet zu Leipzig unterworfen und hierauf ein beifälliges Zeugniß erlanget, mithin ihm das Requistum, als Auditor dem Ober- oder Hof-Gerichte beigezohnt zu haben, ermangelt: So haben Wir demselben in Genehmigung eures zc. Gutachtens von letztgedachtem Requisito nunmehr in Gnaden dispensiret und begehren hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet vorizo wegen des **von Eberstein** Admission zur Fertigung einer Probe-Relation bei der Landes-Regierung die Nothdurft anordnen, sodann aber, wenn er hiebei seine Fähigkeit hinlänglich bewähret, damit derselbe auf dem **adeligen Latere** besagter Landes-Regierung zum Assessor bestellet und verpflichtet, nicht minder also tractiret und geschrieben, auch selbigem der diesfalls ihm zukommende Rang eingeräumet werden möge, respective an mehrgedachte Regierung, ingleichen an das Marschall-Umt und gesammte Collegia weitere Verfügung ergehen lassen. Datum 22. Februarii 1777.
Friedrich August.

Nr. 542. **Friedrich August an Geh.-Räthe. Datum Dresden 23. Aug. 1777.**
Die Landes-Reg.-Assessores von Kostiz-Drzewicki und von Eberstein mögen zugleich als Assessores bei der Kommerzien-Deputation bestellet werden.

Wir sind auf euern zc. Vortrag v. 12. hujus in Gnaden zufrieden, daß die Assessores bei der Landes-Regierung Johann August Ernst Kostiz-Drzewicki und **Wilhelm von Eberstein** beide zugleich als Assessores bei der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation gebetenermaßen bestellet werden mögen (S.-R. Bd. XLIII. Nr. 4213).

Wenn auch die damalige Stellung der Staatsbeamten und die Vorbedingungen zu ihrer Anstellung ganz andere waren, als heutzutage bei der bei weitem komplizirteren Rangordnung, denn die Staatsdiener der früheren Zeit standen zunächst im Dienste des Fürsten für den Staat, sodasß also auch bezüglich ihrer Anstellung die persönlichen Ansichten des Fürsten maßgebend und ein bestimmt ausgesprochener Wille von seiner Seite Befehl war: so war dennoch die so frühzeitige Anstellung, die Wilhelm in Dresden fand, ein ungewöhnlicher Glücksumstand, sodasß auch sein Vater (Sept. 1777) schreiben konnte:

„Traue nur auf Gott und überlasse ihm dies, er wird gewiß für Dich sorgen, ohne daß Du zu sehr nach oben strebest. Bedenke nur, wie wunderbar Gott bis hierher alles zu Deinem Wohl gefüget, da Du selbst schreibest, daß Dir Gott solche vielvermögende Gönner und Freunde geschenkt und Du dadurch eine Carrière vor Dir hättest, wie Du selbige nicht in einem andern Lande gefunden haben würdest. Es ist solches Gottes Werk, der mit Dir ist und dem Du alles zu danken hast. Denn es ist wunderbar, an einem Ort, wo man keine Verwandten und Freunde hat, sein Conto zu finden, so wie Du versicherst in Deinem Briefe. Ich gratulire Dir dazu von Herzen und wünsche Dir ferner den Segen Gottes, sowie mehrere rechtschaffene Seelen thun und Gott für Dich bitten, wovon Du dereinst, wann Du ferner Gott vor Augen und in Herzen behalten wirst, die Früchte genießen sollest, denn der Gerechten Gebet vermag viel.“

Gleiche Begünstigung wie bei seiner frühen Anstellung wurde Wilhelmen auch im weiteren Verlaufe seiner Carriere zu Theil; schon nach zwei Jahren (12. Juni 1779) wurde er und zugleich mit ihm der der Anciennität nach ältere „Assessor auf dem adeligen Latere der Landesregierung“ Graf Karl Heinrich v. Schönburg „in Rücksicht des von ihnen nach dem Zeugnisse der Landesregierung zeithero erwiesenen Fleißes und Fähigkeiten“ zur Anfertigung der zur Erlangung einer Supernumerar-Rathsstelle erforderlichen beiden Specimina zugelassen und bald darauf auch zu Supernumerar-, Hof- und Justitien-Räthen auf vorgedachter adeliger Seite der Landesregierung eum spe succedendi in locum et salarium ordinariorum ernannt.

Nr. 543. **An Geh.-Räthe. Die Assessores bei der L.-R. Graf von Schönburg und Wilhelm von Eberstein sind bei ihrem Gesuch um Supernumerar-Rathsstellen zu Fertigung der vorgeschr. Speciminum zu admittiren. (S.-R. B. II. Nr. 5006.)**

Wir sind auf euern ic. Vortrag v. 2. huj. ic. zufrieden, daß die bisherigen Assessores auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung, der Kammerherr Karl Heinrich Graf von Schönburg und **Wilhelm von Eberstein**, in Rücksicht des von ihnen nach dem Zeugnisse der L.-R. zeithero erwiesenen Fleißes und Fähigkeiten bei ihrem dormaligen Gesuch um Supernumerar-Rathsstellen zu Fertigung derer diesfalligen vorgeschriebenen beiden Speciminum admittirt werden mögen, haben auch dieselben sofort, in soferne sie hiebei annoch ihre Geschicklichkeit gänzlich bewähret, zu **Supernumerar-, Hof- und Justitien-Räthen** auf vorgedachtem adel. Latere der L.-R. eum spe succedendi in locum et salarium ordinariorum dergestalt ernennet, daß dieselben in vorberührtem Falle, wenn deren eidlich bestärkte Specimina hinreichend befunden worden, als **Supernumerar-, Hof- und Justitien-Räthe** nach obbemerkter ihrer zeitherigen Anciennität zu verpflichten, zu introduziren und ihnen **Sitz und Stimme** anzuweisen. Datum Dresden, 12. Junii 1779.

Friedrich August. Graf von Loss.

Am 25. Januar 1783 ordnete der Kurfürst der Kommission zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Armen- und Waisen-, der Zucht- und Arbeitshäuser, sowie derer Brandschäden von dem Geheimen Finanz-Kollegium die Geh. Finanzräthe Wagner und Frhr. v. Hohenthal, dem Ober-Steuer-Kollegium den Kreishauptmann und Ober-Steuernehmer v. Karlowitz und der Landesregierung die Hof- und Justitien-Räthe Frhr. v. Gutschmidt und v. Eberstein zu.

Nr. 544. **An Geheimen-Räthe (s. Sp.-R. Bd. LXVI. Nr. 6566).**

Bei der zur Besorgung der allgem. Armen- und Waisen-, auch Zucht- und Arbeitshäuser und deren Brandbeschädigten verordneten Kommission sollen wegen des Geheimen **Finanz-Collegii** die Geh.-Finanzräthe Wagner und Frhr. von Hohenthal beibehalten, sowohl derselben von Seiten des **Ober-Steuer-Collegii** der Kammerherr, Kreishauptmann und Ober-Steuernehmer **von Carlowitz** und von Seiten der **Landes-Regierung** die Hof- und Justitien-Räthe Frhr. von **Gutschmidt** und **von Eberstein** zugeordnet werden. Dresden, 25. Januar 1783.

Friedrich August. Gr. v. Loss.

Unter dem 29. Mai 1784 erhält Wilhelm auch, und zwar schon vor dem Einrücken in eine besoldete Rathsstelle, ein Interimsgehalt von 200 Thalern. Als dann Ende März 1785 durch den Abgang von Wilhelm's Vordermann Grafen v. Schönburg die siebente ordentliche Rathsstelle auf der adeligen Seite zur Erledigung kam, wurde solche nebst der Besoldung von 1200 Thln. Wilhelmen am 1. April übertragen, wogegen von dieser Zeit an der bis dahin aus dem Fonds der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation ihm ertheilte Interimsgehalt von 200 Thalern zurückfiel.

Am **29. Mai 1794** wird „dem Hof- und Justitienrathe und Assessor bei der Kommerzien-Deputation **von Eberstein** als Interims-Gehalt, bis er zu einer besol-

deten Rathsstelle bei der L.-R. gelanget, 200 Thlr. zugetheilt (S.-R. B. LXXI. Nr. 7097).

Nr. 545. Schreiben Wilhelm's Frhrn. Eberstein von Biring an Kurfürst Friedrich August III., die Bitte um Ertheilung der auf dem adel. Latere der L.-R. erledigten Rathsstelle enthaltend.

Durchl. Churfürst ic. Ew. Chf. D. haben in höchsten Gnaden geruhet, mir ic. im Jahre 1777 eine Assessorstelle in HöchstDero Landesregierung zu ertheilen, mich auch darauf i. J. 1779 zum Hof- und Justitien-Rathe auf dem Adeligen Latere cum spe succedendi in locum et salarium ordinariorum zu ernennen ic. Nachdem nun durch die Entlassung des Kammerherrn, auch Hof- und Justitien-Raths Karl Heinrich's Grafen Herrn von Schönburg von seiner Hof- und Justitien-Raths-Function die **siebente Stelle** eines **ordentlichen** Rathes auf dem Adeligen Latere HöchstDero Landesregierung erlediget worden: So wage ich, als der in der Ordnung nächstfolgende, Ew. Chf. D. in Unterthänigkeit dahin anzugehen, daß es HöchstDenenselben in Gnaden gefallen möge, die nunmehr erledigte **Stelle** eines **ordentlichen Rathes** nebst denen damit verknüpften Emolumenten mir huldreichst zu ertheilen Und beharre in ehrerbietigster Unterthänigkeit E. Chf. D. unterthänigst treugehorsamster
Wilhelm Frhr. Eberstein genannt von Biring.

Dresden, 31. Martij 1785.

Acta, die Bestellung derer Hof- und Justitien-Räthe betr., Vol. XXI. Lit. G. No. 81. Bl. 39. Loc. 4697.

Nr. 546. An Geh.-Räthe. Die erledigte Raths-Besoldung auf dem adel. Latere der L.-R. wird vom 1. April 1785 dem Hof- und Justitienrath von Eberstein bewilligt.

Die durch des ic. von Schönburg Resignation der von ihm bekleideten ordentl. **Rathsstelle** auf dem **Adel. Latere** der **Landes-Regierung** à 1^{mo} Aprilis cur. ai. zur Erledigung gekommene Besoldung von **1200 Thlr.** jährl. wird dem dormaligen ersten Supernumerar, Hof- und Justitien-Rathe auf besagtem Latere **Wilhelm von Eberstein**, welcher solchergestalt in die 7. ordentliche Rathsstelle auf-rückt, in Gnaden bewilligt, wozegen von bemeldter Zeit an, da er zum Genuß dieser Besoldung gelangt, der vermöge Unsers Rescripts vom 29. Mai v. J. bis dahin aus dem fonds der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Commerzien-Deputation ihm ertheilte Interimsgehalt von 200 Thlr. zurückfällt (S.-R. LXXXV. 7465).
Friedrich August.

Am 10. Juni 1790 wurde ihm die erbetene Entlassung von der Assessor bei der obgenannten Deputation bewilligt. Und am 1. Sept. bezw. 1. Okt. 1799 erhalten die mittlerweile in die 2te bzw. 3te Rathsstelle aufgerückten Hofräthe v. Kostiz und v. Eberstein die Besoldungszulage von 300 Thlr.; desgleichen genehmigte 6. Febr. 1808 der König, daß der Hof- und Justitien-Rath v. Eberstein als nunmehriger Vorsitzender Rath auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung in den Genuß der erledigten für die Mitaufsicht des Lehnarchivs bestimmten 200 Thlr. vom 1. Okt. des vorhergehenden Jahres gelange.

Am 10. Juni 1790 wird „dem Hof- und Justitienrathe von Eberstein die gebetene Entlassung von der Assessor bei der Landes-Oekonomie-, Manufaktur- und Commerzien-Deputation“ bewilligt (S.-R. B. XCV. Nr. 9497).

Nr. 547. Die auf dem adel. Latere der L.-R. erledigten ordentl. Rathsstellen betreffend. (S.-R. CXXII. 13143.)

Wir haben ic. den Hof- und Justitienräthen von Kostiz und von Eberstein die für die zweite und dritte Rathsstelle durch Unsere Rescr. v. 29. Dec. 1787 ausgesetzte Besoldungszulage von 300 Thlr. jährl. für jede, und zwar dem

von Hostiz vom 1. Sept. und dem **von Eberstein** vom 1. Okt. d. J. an ic. zugetheilt. Dresden 16. Nov. 1799. Friedrich August.

Unterm **6. Febr. 1808** wird genehmigt, daß der Hof- und Justitierrath **von Eberstein** als nunmehriger **vorsitzender Rath** auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung in den Genuß der erledigten für die Mitaufsicht des **Lehnsarchivs** bestimmten 200 Thlr. vom 1. Oct. v. J. an einrücken möge.“ (S.-R. B. CLXVI. Nr. 16568.)

Aus dem schnellen Aufrücken Wilhelm's in seiner amtlichen Laufbahn läßt sich entnehmen, wie er nicht nur die Zufriedenheit und die Wohlgeogenheit der Minister und des Regenten sich erworben hatte, sondern auch, daß er mit Geschick, Fleiß und Treue seine Funktion verrichtete. Mit voller Gewissenhaftigkeit war er sächsischer Unterthan geworden und bewahrte seinem neuen Landesherrn seine aufrichtige Anhänglichkeit bis zum Tode, und doch, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, war er ein ebenso guter Preuße geblieben, d. h. er, der in der strengen Schule seines Vaters und in der Verherrlichung des großen preußischen Königs aufgewachsen war, hätte diesen fredericianischen Geist und den höheren Schwung, welchen das deutsche Leben durch die Persönlichkeit Friedrich's des Großen gewonnen hatte, überall walten sehen mögen, und ihm war es unmöglich, sich ein Deutschland ohne Preußen zu denken. Aus dieser seiner Gesinnung, die für ihn als eine selbstverständliche galt, machte er nie ein Hehl; und so mochte auch darauf das Vorkommnis beruhen, daß er sich beim L'hombrespiel mit dem Kommandanten des Kadetten-Corps überwarf. Aber noch bedeutungsvoller war die Treue, mit welcher er seine Anhänglichkeit an den preußischen Geist, als den auch für Sachsen heilsamen, festhielt und sogar in dem wichtigsten, entscheidendsten Momente für das Geschick Sachsens seinen König selbst auf die preußische Seite zu ziehen unternahm. Als nämlich die Konvention mit Napoleon abgeschlossen werden sollte, hat Wilhelm sich erdreistet gehabt, in einer Sitzung, welcher der König anwohnte, denselben von seinem Entschlusse abzubringen; als ihm das nicht gelungen ist und als das Dokument hat ausgefertigt werden sollen, hat Wilhelm vor den Augen des Königs ein Gläschen mit rother Tinte in sein Taschentuch gegossen, ist unter den Worten: „Verzeihen, Majestät!“ aufgestanden, hinausgegangen, darauf nach seinem in der Gemarkung Zitzschewig gelegenen Weinberge gefahren und nicht eher wieder nach der Residenz zurückgekehrt, als bis Napoleon Dresden wieder verlassen gehabt hat. — Diese für Wilhelm durchaus einheitliche Gesinnung, seine Pietät für seinen König und die Überzeugung von Preußens deutschem Verufe spricht sich deutlich aus in der Eingabe an den König Friedrich Wilhelm III. von Preußen und in seinem Briefe an seinen Sohn Gustav v. 6. Juni 1809.

Mehrere Monate vor Beginn der Vorlesungen an der Universität Leipzig hatte der damalige Oberstlieut. v. E. zu Tilsit seinen Sohn Wilhelm von Hause abreifen lassen, damit dieser in seinem Auftrage vorher noch verschiedene Familienangelegenheiten zu Groß-Leinungen in der Grafschaft Mansfeld reguliren konnte. Auch im folgenden Jahre mußte Wilhelm zu diesem Zwecke sich in Leinungen längere Zeit aufhalten. Unterm 11. Juni 1773 schrieb ihm sein Vater:

„Ich habe Dir aufgegeben, ein genaues Inventarium von Allem, was im Schloß und Hof ist, es habe Namen, wie es wolle, mit dem Herrn Martini anzufertigen. Lasse dieses Deine Hauptbeschäftigung sein, wie auch ein Verzeichnis aller Schriften und Papiere, und schicke mir selbiges unter Deiner und Hrn. Martini Unterschrift. Auch muß ein Exemplar dorten bleiben.“

Nr. 548. **Designatio aller sich vorgefundenen Familien-Documenta, Privat-Acten und Scripturen, angefertigt von Wilhelm B. v. E., Groß-Leinungen Anno 1773.**

Loc. A. Original-Dokumente.

1. Copia eines Lehnbriefs von Kilian v. Eberstein auf Ginolfs in Franken an Klaus Müller über einen halben Hof daselbst v. 1565.

2. Obligation Wülbrand Georg Bod's von Wülffingen an Kaspar Reichen über 2000 Thlr. Kapital v. 1622.
3. Konsens vom Herzoge von Braunschweig in vorhergehende Schuldverschreibung eod. anno.
4. Obligation Wülbrand Georg Bod's von Wülffingen an Ludwig Wießenhafer über 2000 Thlr. Kapital v. 1622
5. Konsens vom Herzoge zu Braunschweig in diese Obligation eod. anno.
6. Tauschbrief zwischen Graf Philipp zu Mansfeld und Andreas Wagenscheiben zu Horla, da derselbe diesem Bauer für ein Gut zu Horla das Backhaus zu Leinungen gegeben den Tag trium regum Ao. 1539.
7. Lehnbrief über den Eisenhammer vor Bennungen und Eisenstein-Bergwerk im Amte Sangerhausen und Beyer-Raumburg vom Herzoge August zu Weisensfels an den General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein v. 1664.
8. Dergleichen Lehnbrief an Christian Ludwig v. Eberstein.
9. Dergleichen von Herzog Joh. Georg zu Weisensfels an Joh. Jakob und Christoph Gebrüder v. Senfen, an welche Christian Ludwig v. Eberstein verkauft gehabt und auch hernachmals wieder an sich gebracht v. 1699.
10. Fünf und zwanzig Schuldverschreibungen der Grafen v. Mansfeld an die v. Eberstein zu Gehofen de annis 1500 etc., sämtlich in Originali.
11. Zwei und zwanzig Schuldverschreibungen der Grafen von Mansfeld an die v. Pretitz zu Artern div. Annis de 1500 etc.
12. Original-Cession des wiederkäuflichen Rechts an den Ämtern Leinungen und Morungen von Siegfried v. Goyrn an Joh. Statius de Rascha d. d. Quedlinburg 28. Nov 1621
13. Cession Statii v. Münchhausen seines durch eine von den Grafen zu Mansfeld versprochene Beleihung mit denen Ämtern Leinungen und Morungen, wann sie solche eingelöst haben würden, erhaltenen Rechts an seinen Schwager Wülbrand Georg Bod v. Wülffingen, damaligen Inhaber des Amtes Lein- und Morungen d. d. 7. Juni 1629.
14. Wiederkaufsbrief Friedrich Christoph und David Grafen zu Mansfeld an Wülbrand Georg Bod v. Wülffingen über die Ämter Lein- und Morungen d. d. Dienstags nach Ostern 1623.
15. Original-Cession des Wiederkaufris an den Ämtern Lein- u Morungen von Siegmund Levin Bod v. Wülffingen an den Ernst Albrecht v. Eberstein d. d. Leinungen 30. Januar 1655.
16. Reciprocirliche Reverse von Ernst Albrecht v. Eberstein und Siegmund Levin Bod v. Wülffingen wegen letzteren auf den Ämtern Lein- und Morungen haftenden Schulden eod. anno et datis.
17. Inventarium der Ämter Lein- und Morungen v. 1655, als Ernst Albrecht v. Eberstein solche von Bod v. Wülffingen übernommen.
18. Original-Cession der Gemeinde-Kirchenvorsteher zu Groß-Leinungen an Ernst Albrecht v. Eberstein eines Kapitals von 200 Thlr., welches die Grafen von Mansfeld der Kirche zu Groß-Leinungen schuldig gewesen und Ernst Albrecht für dieselben bezahlt d. d. Leinungen 6 Febr. 1656.
19. Patent Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Ferdinand III. an Ernst Albrecht v. Eberstein als Gen.-Feldmarschall-Lieutenant nebst einem eigenhändigen Briefe, worin er einen Grafen v. Eberstein genennet und ihm das Prädikat Hoch- und Wohlgeboren gegeben d. d. Brüssel 10. Febr. 1650.
20. Von Sr. Königl. Maj. zu Dänemark an Ernst Albrecht v. Eberstein ertheilte Patente als Feldmarschall, Drost der Herrschaft Pinneberg etc. nebst einem NB. von der k. dän. Renthei und Schatzkammer auf Königl. Befehl an den Gen.-Feldmarschall v. Eberstein ausgestellten Schein in dänischer Sprache, daß dieselbe ihm eine ansehnliche Summe an Traktaments- und Werbegeldern schuldig bleibe in Orig. d. d. Kopenhagen 1662.
21. Ein von dem Landgrafen Georg zu Hessen an Ernst Albrecht v. Eberstein ausgestellter Revers, worin demselben oder seinen Mann-Leibes-Lehns-Erben die Expectanz auf die erste Apertur eines Lehngutes ertheilt wird, d. d. Darmstadt 15. Aug. 1644 in Orig.
22. Des Gen.-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein Hessische Patente als Obrister, Chef eines Regiments, Generalwachtmeister, Geheimen Kriegs Rath und General-Lieutenant über ein Corps von 6000 Mann.
23. Handbriefe vom Könige in Dänemark Friedrich III. an den Gen.-Feldm. E. A. v. Eberstein, mehrentheils dessen Kriegsdienst-Affairen betreff.
24. Instruktion von dem schwed. General Banér an den damaligen Obristen E. A. v. Eberstein nebst einem Salve-Guarden-Schein über das Gut Gehofen, in welchem Packet auch Christian Ludwig's v. Eberstein fürstl. braunschweigische Patente als Cornet und Rittmeister nebst dem Abschiede befindlich.
25. Briefe von dem Landgrafen von Hessen an E. A. v. Eberstein, Dienst-Affairen und seine Traktaments-Forderungen betreff.
26. Briefe an Ernst Albrecht v. E. von dem Kurfürsten von Mainz, Bischof von Würzburg, Herzoge von Württemberg und Abt zu Fulda bei Gelegenheit seiner in den Gegenden gehaltenen Kriegsoperationen.
27. Ein Packet Briefe von den Herzögen zu Holstein an den Gen.-Feldm. Ernst Albrecht v. E.
28. Briefe von den Herzögen zu Braunschweig und der Herzogin an den Gen.-Feldm. v. Eberstein.
29. Ein Packet Briefe von den Herzögen zu Weimar und Mecklenburg und Grafen zu Schwarzburg und Mansfeld an denselben.

30. Brief von den Fürsten zu Anhalt-Bernburg, Anhalt-Röthen und Anhalt-Zerbst an den Gen.-Feldm. Ernst Albr. v. Eberstein.
31. Die gehaltenen Traktamentsforderungen des Feldmarschalls Ernst Albr. v. Eberstein in kaiserl. Diensten, welche durch Assignation an die Reichspennigkasse mit Ritterpferdsgeldern der Grafschaft Mansfeld bezahlt worden.
32. Handbriefe vom Kurfürsten Joh. Georg II zu Sachsen an den Gen.-Feldm. E. A. v. Eberstein und anderen, seine kurlächs. Traktaments-Forderung betreff.
33. Briefe von des Gen.-Feldmarschalls Mutter und Schwester an denselben, mehrentheils den Rentgülden betreff.
34. Des Gen.-Feldmarschalls E. A. v. Eberstein Disposition, wie es seine 4 Söhne nach seinem Tode halten sollen, nebst einer Nota seiner ausstehenden Schulden.
35. Pachtkontrakt des Feldmarschalls E. A. v. Eberstein mit seinem Sohne Wilhelm Ernst v. Eberstein über das Amt Leinungen.
36. Copia des Gen.-Feldmarschalls v. Eberstein Testaments.
37. Inventarium über des Gen.-Feldmarschalls E. A. v. Eberstein hinterlassene Briefschaften d. d. Neuhaus 3. Sept. 1708.
38. Transact. wegen der Verlassenschaft des Geheimen Rath's v. Werther unter seinen Erben d. d. Weichlingen 11. Aug. 1687.
39. Copia Kaufbriefs über die Hälfte der Ämter Lein- und Morungen zwischen Anton Albrecht und Christian Ludwig Gebr. v. Eberstein d. d. Halberstadt 6. Mai 1696.
40. Cop. Pachtkontrakt über Gehofen zwischen Anton Albrecht v. Eberstein und dem Lieut. v. Kalb auf Kalbsrieth d. d. Gehofen 5. Nov. 1689.
41. Gerade-Schenkung zwischen Fr. Juliane v. Eberstein und ihrem Gemahl Anton Albrecht v. E. d. d. Gehofen 20. Sept. 1674.
42. Vergleich der 7 Gebrüder v. E. Neuh. Linie mit ihrer Fr. Mutter Eleonore Sophie v. E. geb. v. Werther und ihrer Schwester Elisabeth v. E. d. d. Neuhaus 1718.
43. Vergleich der 7 Gebrüder v. E. Neuh. Linie vor der Losung d. d. Neuhaus 20. Jan. 1718.
44. Konsens der Gebr. Neuh. Linie, daß ihr Bruder Ernst Friedrich Graf v. Eberstein 13 000 Rfl. auf das Amt Leinungen aufnehmen möge d. d. Neuhaus 26. Juni 1718.
45. Vertheilung der väterl. Passivschulden unter den 7 Gebr. v. Eberstein Neuh. Linie d. d. Neuhaus 26. Juni 1718.
46. Revers der sieben Gebrüder von Eberstein Neuh. Linie, daß sie ihrem Bruder dem Grafen Ernst Friedrich v. E. den Bierstank zu Leinungen alleinig, ohne eine Vergchenke anzulegen, überlassen d. d. Neuhaus 8. Juli 1718.
47. Revers, wodurch die übrigen 5 Gebr. v. Eberstein Neuh. Linie ihren beiden Brüdern Ernst Friedrich Grafen v. E. und Aug. Christian Wilh v. E. zu Morungen auf den Einlösungsfall der Ämter Lein- und Morungen ein Indemnisations-Kapital jeder à 2000 Rfl. festsetzen d. d. Neuhaus 8. Juli 1718.
48. Ein dergl. eod. Loc. an. et dat., wann diese Summe nicht zureichen sollte, gleichfalls zur Entschädigung für das übrige die Eviction zu thun.
49. Vergleich und resp. Familienrezeh der 7 Gebr. v. Eberstein Neuh. Linie unter einander über die Verlassenschaft ihres Vaters Christian Ludwig v. Eberstein d. d. Neuhaus 13. Juli 1718.
50. Ein Notariats-Instrument, die Theilung des Neuen Hofes zu Gehofen betreff., d. d. Gehofen 31. März 1719.
51. Nebenrezeh der sieben Gebr. v. E. Neuh. Linie, daß keine Witwe oder Tochter an dem Lehnstamm Theil haben sollte d. d. Neuhaus 13. Juli 1719.
52. Scheine von dem fürstl. Anhaltischen Bergamte zu Harzgerode 1) an Christian Ludw. v. Eberstein auf Neuhaus über zwei Ruxe auf dem gehofften Glück d. d. 22. Aug. 1712; 2) an den Grafen Ernst Friedrich v. E. über 1½ Ruxe auf der Hoffnung-Gottes Grube; 3) dergl. an Karl Frhn v. Eberstein, hochfürstl. Dillenb. Ober-Jägermeister über 1½ Ruxe auf der Hoffnung-Gottes Grube; 4) an Wilhelm v. E. über 1½ Ruxe ebendasselbst. alle d. d. Harzgerode 27. August 1718.
53. Obligationen des Grafen Ernst Friedrich v. E. an Wilhelm v. E. über 1600 Rfl. Kapital zur Erfüllung seiner Erbportion d. d. Neuhaus 6. Juli 1718.
54. Quittung von Wilhelm v. E. an den Grafen Ernst Friedrich v. E. über den richtigen Empfang seiner Erbportion d. d. Neuhaus 6. Juli 1718 resp. cum Consens: curat.
55. Pachtkontrakt zwischen dem Grafen Ernst Friedrich v. E. und Wilhelm v. E. über das Bachhaus zu Groß-Leinungen d. d. Lein. 30. März 1743.
56. Quittung über den Empfang von 260 Rfl. von Wilhelm v. E. resp. cum Curatore, an den Grafen Ernst Friedrich v. E. ausgestellt d. d. Klein-Werther 10. Juli 1721.
57. Frau Eleonoren Sophien v. E. geb. v. Werther Testament d. d. Neuhaus 9. Sept. 1718.
58. Inventur der Verlassenschaft Fr. Eleonoren Sophien v. E. geb. v. Werther d. d. Neuhaus 24. Nov. 1720.
59. Bessehnung der 7 Brüder v. E. vom Gute Neuhaus.
60. Ehestiftung Ernst Rudolf's v. E. mit Frln. v. Dienheim d. d. Höchst 9. Jan. 1719.
61. Schadloshaltungs-Revers Ernst Rudolf's v. E. an den Grafen Ernst Friedrich v. E. wegen seiner Ehestiftung ausgestellt d. d. Höchst 9. Januar 1719.

62. Pachtkontrakt über die Bemmungen, Wallhäuser und Riethnordhäuser Zinsen zwischen Ernst Rudolf v. E. und dem Grafen Ernst Friedr. v. E.
63. Copia Kaufbriefs über Neuhaus zwischen dem Ober-Stallmeister Ernst Rudolf und Anton Gottlob Gebr. v. E. d. d. Neuhaus 30. Jan. 1721.
64. Vergleich der Gebrüder und Vettern v. E. Neuh. Linie mit der Frau Ober-Berghauptmann v. E. geb. v. Werther über den Nachlaß des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. E. zu Harzgerode d. d. Harzgerode 31. Aug. 1747.
65. Vergleich der Gebr. und Vettern v. E. Neuh. Linie mit der Frau Ober-Stallmeisterin v. E. geb. v. Dienheim, wann ihre Kinder vor ihr sterben sollten, ihr jährl. aus der Hüttenkasse 200 Thlr. zu reichen d. d. Lein. und Eichstädt 2. Sept. 1752.
66. Verkauf des vom Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. E. mit Schulden verlassenen Harrasischen Hofes zu Gehofen d. d. Gehofen 19. Jan. 1748 an den damal. Rittmeister Wilhelm v. E.
67. Cop. vidim. eines Notariats-Instrumentis über die Grenzbeziehung Ernst Albrecht's v. E. des Amtes Leinungen
68. Vergleich Christian Ludwig's und Anton Albrecht's Gebrüdern v. E. mit der Gemeinde des Amtes Leinungen und Morungen wegen des Beitrags zu den Reichs- und Kreissteuern d. d. Dresden 6. Febr. 1691 und confirm. 10. Februar eod. Anno.
69. Notariats-Instrument über den Zustand der schadhafte Gebäude zu Groß-Lein. d. d. Lein. 20. Juli 1705.
70. Versekung des Gemeine-Brauhauses zu Leinungen an Fr. Eleonore Sophie v. E. geb. v. Werther d. d. Lein. 8. April 1708.
71. Vergleich des Grafen Ernst Friedrich v. E. mit der Gemeinde zu Leinungen wegen des Fahrwegs nach Lengefeld d. d. Lein. 4. Aug. 1721.
72. Transact zwischen dem Grafen Friedrich v. E. und Joh. Christoph Mengebier, Lein. Amts-Unterthan, wegen präventiver Indemnisation des von dem Grafen v. E. angelegten Kalbbruchs d. d. Lein 27 März 1755.
73. Ein Padet, worinnen Kaufbriefe über Acker, welche die Amtsherrschaft nebst Häusern von den Unterthanen erkauf diversis Annis et Dat
74. Kaufbrief über das Bachhaus zu Groß-Leinungen zwischen Wälbrand Georg Vock v. Wälzingen und Andreas Reuter zu Leinungen d. d. Lein. 1623.
75. Kaufbrief über die Neue Ankenbergs-Mühle zwischen dem Ober-Aufscher Christian Ludwig v. E. Verkäufers an Christoph Wurgbach Käufers d. d. Neuhaus 13. Jan. 1696.
77. Copia Wiederkaufs über die Neue Ankenbergs Mühle zwischen Katharina Elisabeth Steinbachin geb. Otin eum Consensu: Curat et Marit. an Georg Balthasar Veyer d. d. Dreßdorf 1. März 1737?
78. Cop. vidim. Schuldverschreibung des Grafen Ernst Friedrich v. E. über 500 Thlr. an Georg Balthasar Veyer d. d. Lein 4. Mai 1748.
80. Kontrakt zwischen dem Grafen Friedrich v. E. mit dem Müller der Neuen Ankenbergs-Mühle Joh. Michael Gieslern wegen der Triftgerechtigkeit im Flecken Leinungen d. d. Lein. 3. Nov. 1762.
81. Ein Revers der v. Werther zu Brüden, daß wann der Ankenberg forstmäßig tractirt würde, der gehegte Ort 4 Jahr betrieben werden könnte d. d. Brüden 14. Mai 1737
82. Vergleich zwischen dem Grafen E. F. v. E. und dem Rath der Stadt Sangerhausen wegen Hut und Trift d. d. Lein. 10. Juni 1730
83. Konzeßion des Raths zu Sangerhausen an den Grafen Friedrich v. E., den Hordenschlag auf seinem auf der Hohen-Warte gelegenen Lande zu haben d. d. Sangerhausen 21. Juli 1760.
85. Revers fürstl. weißensfelsischen Bergamts zu Sangerhausen, daß denen v. Eberstein wegen der angelegten Rösche der Lauf des Grenzbachleins nicht verrückt werden sollte d. d. Sangerhausen 16. Juni 1732.
86. Vergleich zwischen dem Grafen Jost Christian zu Stolberg-Rosla und den von Eberstein wegen des Leinunger Hüttengrabens d. d. Rosla 14. März 1727.
87. Protestatio des Grafen Ernst Friedrich v. E. wegen des von seinen Brüdern mit Hrn. Friden geschlossenem Kupferkontrakts d. d. Lein. 8. Dez. 1731 (vgl. Brief Anton Gottlob's v. E. an den Grafen E. F. v. E. v. 27. Juni 1737).
88. Schadloshaltungs-Revers der Gebr. v. Eberstein an den Grafen E. F. v. E. wegen des Friden'schen Kupferkontrakts v. 17. Dez. 1731.
89. Vollmacht der Gebr. v. E. an den Grafen E. F. v. E., mit Hrn. Schnurbein einen Kupferkontrakt zu schließen, d. d. Harzgerode 9. Januar 1747.
90. Revers der Gebr. v. E. Neuh. Linie, dem Grafen E. F. v. E. für den durch Versekung der Kupferhütte ihm an seinen Gärten verursachten Schaden 1000 Rfl. aus der Hüttenkasse zu verinteressiren d. d. Lein. 20. Juni 1730.
91. Vergleich der Gebr. v. E. Neuh. Linie über ein zu errichtendes gemeinschaftl. Hütten- und Berg-Gericht zu Groß-Leinungen d. d. Lein. 20. Juli 1730.
92. Vergleich der Gebr. und Vettern v. E. Neuh. Linie, wodurch sie alle gegen einander habende Forderungen, aus der Hütten-Kommune herrührend, kompensiren und aufheben. Lein. 30. Okt. 1752.
93. Kuratorium des Rittmeisters Wilhelm v. E. für die 3 Comtesses Erdmuth e, Helene und Christiane Geschwister v. Eberstein d. d. Lein. 18. Juli 1752.

94. Vergleich des Geheimen Rath's v. der Affeburg und Grafen Friedrich v. E., die Holzwege an der Mooshammer betreff. d. d. Wallhausen u. Lein 23. Febr. 1762.
95. Copia Verschreibung Grafen Ernst Friedrich's v. E. an Aug. Christian W. v. E. zu Morungen über 2795 Thlr. 14. Gr. 11. Pf. Kapital d. d. Lein. 18. Januar 1749.
96. Transact zwischen Grafen Friedrich v. E. u. Albrecht Mengebier wegen 3 Tage Pferdebedienste d. d. Lein 27 April und der hiesigen Amts-Konfirmation d. d. Lein. 9. Mai eod. an
97. Transact und resp. Vergleich zwischen Graf Friedrich v. E. und des Jägermeisters A. Christian W. v. E. zu Morungen hinterlassenen Erben wegen gegen einander habender Forderung d. d. Morungen 3. März 1769.
98. Oberaufseheramts Regist. über den erteilten Konsens der 3000 Thlr., so Graf Friedrich v. E. des Jägermeisters A. Christian W. resp. unmündigen Erben schuldig verblieben, indem Amtshauptmann Helmod Curat Nom. derselben zu dem Kapital der 2795 Thlr., so noch vom Grafen Ernst Friedr. herrühren, 210 Thlr. hinzurechnen lassen, d. d. Gisleben 19. Okt. 1770.

Loc. B. Familiensachen (74 Nummern).

NB. Hierbei ein versiegelt Couvert mit der Aufschrift: „Mein, des Lieutenants Karl v. Eberstein letzter Wille“

2. Acta privata, Hans v. Pretis contra Hrn. v. Wülserode in peto Debiti btrff. v. 1589.
3. Alte Original-Dokumente etc., die v. Pretis zu Artern betrff. div. Annis.
5. Kopirte Dokumente und Lehnbriefe über Gehofen, die v. Eberstein betrff., wie auch kopirte DAS. Amts-Acta Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein zu Gehofen in peto successions feudi Heinrich's v. Eberstein auf Gehofen btrff. v. 1617 etc.
6. Extrakte aus den DAS. Amts-Acten Kurt v. Pretis Ehefrau geb. v. Eberstein kriegischer Vormund contra Philipp Christoph v. Eberstein in peto Ehegelder von 1593 bis 1598.
8. Extrakte aus den DAS. Acten Julii v. Burckersrode Erben contra die Gebr. v. Eberstein auf Gehofen in peto Debiti und dagegen versprochener Hülfe v. 1596 bis 1601.
9. Copirte Acta die von Hans v. Eberstein's Erben an Arnd Stammer für die Grafen von Mansfeld bezahlte Bürgschaft v. 1598.
12. Extrahirte DAS. Amts-Acta Elisabeth, Philipp Christoph's v. Eberstein sel. hinterlassene Witwe, contra die Gewettern v. Eberstein und Curt v. Pretis seine Frau geb. v. E. in peto allein angemachten Lehn und Erbes v. 1611 bis 1603.
13. Extrahirte DAS. Amts-Acta Philipp Christoph's v. Eberstein Witwe contra Georg und Wolf Dietrich v. Eberstein in peto Sequestrationis v. 1603 bis 1606.
14. Heinrich's v. Eberstein hinterlassene Witwe geb. Stammerin mit Kurt v. Pretis contra Georg v. Eberstein erhobene Klage in peto Leibzucht btrff. v. 1604 bis 1605.
15. Wipflebische Vormünder zu Wendelstein contra die v. Eberstein zu Gehofen in peto Bürgschaftschulden v. 1602 bis 1608.
16. Wolf Härtler Cessionarius contra Georg und Wolf Dietrich v. Eberstein in peto Bürgschaft für Schulden der Grafen zu Mansfeld v. 1609 bis 1612.
17. Acta Kurt Bethmann incl. Hans Christoph und Hans Wilhelm Gebrüder v. Trebra contra Wolf Dietrich v. Eberstein und Abraham Elias Schlegel zu Gehofen wegen Verkaufung des v. Eberstein noch übrigen Lehnguts und daher präterdirten Näherkaufs v. 1612 bis 1618.
20. Die Verbürgung derer v. Eberstein zu Gehofen für die Grafen von Mansfeld btrff., dabei das Designations-Urtheil v. 1580 in dieser Sache.
22. Acta den Neuen Hof zu Gehofen btrff. nebst Vergleich mit Fr. Agnes Philippine v. Eberstein geb. v. Werther und Beläge zur Vormundschaft des Oberaufsehers Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus für seinen Bruderssohn Georg v. Eberstein zu Gehofen u. s. w.
23. Acta priv. Ernst Georg v. Eberstein zu Gehofen gesuchter Konsens in seine erweislichen Lehnschulden und die von ihm gegen Christian Ludwig v. E. unternommenen Injurien btrff. v. 1717.
25. Acta d. Obristwachtmeister und Oberaufseher Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus contra Elisabeth Stiefin in peto Debiti v. 1690 bis 1698.
26. Acta priv. d. Oberaufseher Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus Tut. nom. Ernst Georg v. Eberstein contra Adolfs Reinhard v. Schlotheim in peto Debiti v. 1698.
27. Acta priv. Oberaufseher Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus contra die Hrn. v. Werther wegen verlorenen Geldes v. 1716
32. Acta diversa, den Domhern zu Halberstadt Anton Albrecht v. Eberstein btrff., div. annis.
33. Acta priv., den Konkurs des Obristlieut. Wolf Friedrich v. E. auf Gehofen btrff. v. 1747.
34. Acta Obristlieut. Wolf Friedrich v. Eberstein zu Gehofen zur Tilgung seiner Schulden an die v. Eberstein Neuhaus imie verkauften 12 Ader Land und darüber gesuchten Konsens und Konfirmation v. 1733 bis 1734.
35. Copirte Acta, die Entleibung Karl Gottlob's v. E., des Hauptmann Wolf Dietrich's Sohn, von dem Pächter Gelbde zu Gehofen auf der Straße zu Ritteburg btrff. v. 1741.
38. Die Theilung der 7 Gebr. v. Eberstein zu Neuhaus v. 1718 btrff.
41. Acta priv. cop. Obristlieut. Wolf Friedr. v. Eberstein auf Gehofen contra Otto Maximilian, f. pr. Obristwachtmeister, wegen der mit Befl. errichteten Punktion über den Antheil am väterl. Rittergute, der Hadenhof genannt, v. 1731.

42. Ein Memorial der 4 Gemeinen Leinungen, Morungen, Rotha und Horla an die Gebr. v. Eberstein Neuß. Linie, daß sie die Huldigung nicht ehr prästiren würden, bis die angeführten Gravamina abgethan wären v. 1717.
43. Acta die Hrn v. Gehofen zu Jächstedt und deren Schuldpost auf der Mühle zu Gehofen btrff. v. 1667.
44. Acta priv. Christian Ludwig v. E. contra die v. Stammer Denuncianten wegen der Jagd- und Schießgerechtigkeit in Gehofen und dem Bodenschwenda v. 1686.
45. Acta privata Christian Ludwig v. Eberstein contra den Amtmann Hyypoden zu Hayne wegen eines von dem Müller daselbst totgeschlagenen Thieres, so kräftig gewesen, und was dem anhängig v. 1713
48. Acta priv. Gottlieb Ritter Kl. contra Grafen Ernst Friedr. v. Eberstein und A. Christian W. v. E. zu Morungen in peto 1000 Thlr. v. 1724.
49. Acta priv. die Grafen zu Mansfeld contra die v. Eberstein, daß Jus Patronatus zu Gehofen btrff. v. 1708 bis 1717
50. Acta priv. Graf Ernst Friedr. v. E. contra Joh. Heinr. Bürger zu Neuhaus in peto der von Paßbruch nach Neuhaus transportirten Schäferei und abgebrochenen Windmühle v. 1743
51. Acta priv. die Denunciation Grafen Ernst Friedr. v. E. contra die Gebrüder Bürger zu Neuhaus in peto umgehauener 4 Grenz-Eichen an der mansfeld. Territorialgrenze v. 1743.
52. Acta priv. die Gebrüder Bürger zu Neuhaus Kl. contra Grafen E. F. v. E. in puncto turbirter Posses im Rothaischen Kirchenstuhle v. 1743
54. Acta, die Bürger'schen Schmähungen des Grafen E. F. v. E. und des letztern gegen die Bürger erhobene Injurienklage btrff., v. 1743.
55. Acta, die Petitorienklage Grafen E. F. v. E. und Consorten contra die Gebrüder Bürger zu Neuhaus in peto. des Kirchenstuhls zu Rotha v. 1744.
56. Acta priv. Grafen E. F. v. E. contra die Gebrüder Bürger zu Neuhaus wegen Beeinträchtigungen auf dem streitigen Kirchenstuhle zu Rotha v. 1749.
57. Acta priv., bes Consistorii zu Eisleben vermeintl. Konzeßion daß die Gebr. Bürger zu Neuhaus den Ebersteinischen Kirchenstuhl zu Rotha unbefugter Weise repariren sollten, btrff.
58. Acta priv., die ungebührliche Betretung des Kirchenstuhls zu Rotha von den Gebrüdern Bürger zu Neuhaus, da Graf E. F. v. E. ihnen doch andeuten lassen, daß er persönlich heraufkommen würde, btrff., v. 1749.
61. Das Gut zu Breitungen, so von Christian Ludwig auf Neuhaus 1699 an Heinrich Müller verkauft worden, btrff.
66. Acta priv., die Mitbelehnenschaft an dem vormaligen Ebersteinischen nachmaligen Keßlerschen Gute zu Artern btrff., v. 1740.
67. Die recipirliche Renunciation der Mitbelehnenschaft der v. Eberstein Neuß. Linie auf des Karl Ferdinand v Eberstein Gut in Voigtstedt und Karl Ferdinand's auf die Ebersteinischen zu Gehofen v. 1737.
68. Kopirte Lehnsakten, des Jägermeister A. Christian W. v. Eberstein zu Morungen in Gehofen habende Lehne btrff., v. 1751.
71. Fragmente zu den Akten die Fr. v. Guttenberg des Ober-Jägermeisters Frhrn. v. Eberstein zu Dillenburg hinterlassene Witwe contra Grafen E. F. v. E. in Vormundschaft der von Karl Frhrn. v. Eberstein hinterlassenen Kinder 1r Ehe in peto eingebrachten Heirathsguts.
72. Acta priv., die Mitbelehnenschaft der v. Eberstein an dem Gute Röbbdenitz, im Altenburgischen gelegen, btrff. v. 1751.
74. Alte Dokumente, des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein Privatangelegenheiten und seine im Holsteinischen besessenen Güter btrff, diversis annis.

Loc. C. Hütten- und Bergwerks-Sachen (43 Nummern).

2. Vergleich des Oberaufsehers Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus mit seiner Schwester Magdalena Ottilia v. Werther geb. v. Eberstein wegen ihres Antheils am Lein- und Morung'schen Berg- und Hüttenwerke d. d. Voigtstedt 23. Jan. 1696 in Orig.
4. Copirte Acta priv. Die Eislebisch-Mansfeldisch- und Hettstedt'schen Gewerkschaften contra Franz v. Trota in peto des Anbaues des Lein- und Morung'schen Bergamts v. 1603.
5. Acta das Gesuch des Raths zu Leipzig und das Oberaufseheramt zu Eisleben, die Verhinderung des Fortbaues auf dem Lein- und Morung'schen Bergwerke btrff., v. 1659.
10. Verschiedene, die Haltung zweier Feuer in der Leinung'schen Hütte btrff., v. 1718 etc.
11. Responsum von dem Rath und Bergschöppenstuhl zu Freiberg wegen Schmelzung mit zwei Feuern eingeholt, v. 1731.
14. Acta priv., die Verpflichtung der fehrl. Ebersteinischen Hüttenbedienten des Lein- und Morung'schen Bergwerks vor dem Bergamte zu Eisleben btrff., v. 1740.
16. Acta priv., die von der Leinung'schen Gemeinde geführte Beschwerde über die Verletzung der Hütte von ihrem vorigen Orte btrff, v. 1733.
28. Schreiben des Consistorii an Grafen E. F. v. E., daß die Betstunde nicht durch einen reformirten Geschworenen gehalten werden möchte nebst des Grafen Antwort darauf v. 1741.

Loc. D. Den Eisenhammer zu Bennungen betreffende Sachen (19 Nummern).

4. Acta priv., den von den Grafen zu Stolberg-Rosla intendirten und dem Eisenhammer nachtheiligen Mühlenbau zwischen Wickerode und Bennungen betrff., v. 1716.
9. Den mit Joh. Jakob und Christoph Senfen getroffenen Pacht über den Eisenhammer betrff., v. 1711.
10. Auflagen vom Amte Rosla an den Factor Senf auf den Eisenhammer zu Bennungen v. 1713.
11. Den mit David Bleichenrothe über den Bennungischen Eisenhammer getroffenen Pacht betrff. v. 1713.

Loc. E. Die Ämter Leinungen u. Morungen betreffende Sachen
(129 Nummern).

5. Alte Nachrichten von den Ämtern Leinungen und Morungen v. 1546 bis 1646, von Friedrich Gottschald, damaliger Amtschöpfer eigenhändig aufgesetzt.
8. Volumen Actorum, worin die Original-Korrespondenz des Grafen v. Mansfeld hinterortlicher unsequestrierter Linie mit Statius de Rasche und Bod v. Wülffingen wegen des Wiederkaufs der Ämter Leinungen u. Morungen, ingleichen Acta privata den vor dem Appellationsgerichte zu Dresden anhängig gewesenem Prozeß der Grafen von Mansfeld mit Bock v. Wülffingen Litis Denuncianten am andern Theile wegen der Einlösung besagter Ämter und was dem anhängig v. 1656.
9. Copirte Acta Wülbrand Georg Bock v. Wülffingen Litis Denuncianten contra die Grafen von Mansfeld wegen des von den v. Hoym prätendirten Wiederkaufsrecht an den Ämtern Leinungen und Morungen v. 1624.
12. Acta privata Hermann Spiegel contra Wülbrand Georg Bod v. Wülffingen in peto der Immission in die Ämter Leinungen und Morungen und des Vorwerks Pachtbruch als Kreditor und was dem anhängig, ergangen vor dem OSAmt zu Eisleben v. 1635 bis 1638.
13. Wülbrand Georg Bod's v. Wülffingen Verlah des Vorwerks Morungen an Hans Christoph Hacken zu Sangerhausen für 3000 Thlr. betrff. v. 1623.
14. Siegmund Levin Bod v. Wülffingen Konkurs und die von Ernst Albrecht v. Eberstein bei dem Kaufe von Leinungen und Morungen mit übernommenen Schulden für denselben betrff. v. 1656.
17. Acta privata, die von den v. Eberstein Domhofsicher Linie gefuchte Reluition der Ämter Leinungen und Morungen betrff. v. 1731.
22. Acta die von den sämtl. Unterthanen der Ämter L. u. M. bei dem OSAmt geführte Beschwerde wegen der Wachen bei Inquisiten v. 1725.
26. Privat-Korrespondenz Grafen Ernst Friedrich's v. Eberstein mit dem Geh. Rath v. der Affenburg, die eingebildec Immunität der Leinungischen Amtunterthanen, die Lehn- und Zinsgüter in Wallhausen haben, betrff. bei Gelegenheit der verweigerten Baudienste nach Morungen v. 1749.
39. Bernhard v. Ebra, Besizer des Vorwerks Pachtbruch, und die Gemeinde im Amte Leinungen in peto Gutweide, Eichelmast und Trift im Bodenschwendaischen Holze v. 1680.
48. Acta judicialia contra einige Unterthanen des Amtes Leinungen wegen ungebührlichen Rumpelns auf Hochzeiten und Kindtaufen v. 1747 nebst verschiedenen Briefen zwischen Grafen E. v. E. und Jägermeister v. E. zu Morungen wegen des von letzterem sich angemahnten Bierschanks.
58. Acta Martin Burggraf contra Grafen E. F. v. E. in peto des Backhauses zu Leinungen v. 1726 2c.
64. Copirte Acta, die Burggraffische Beschwerde, daß Graf E. F. v. E. die Theilung des von seinem Vater hinterlassenen Guts nicht hat gestatten wollen betrff. v. 1747.
66. Acta priv. Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein Kl. contra den Müller Christoph Wurgbach Bchl. wegen der zwischen Drebsdorf und Leinungen gelegenen Ankenbergs-Mühle v. 1708 2c.
70. Ein Versprechen der 4 Gemeinen Leinungen und Morungen, Horla und Rotha in einem Memorial an den Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, daß sie zu den Bauten in Leinungen 2 Tage zur Bitte fahren wollten d. d. 16. März 1668.
74. Erbbuch der Ämter Leinungen u. Morungen v. 1534, als es noch Graf Gebhard VII. zu Mansfeld befeßen.
95. Ein Packet Briefe des Amtmann Keller an Grafen E. F. v. E. v. 1722 bis 1723.
99. Inventarium des Amtes Leinungen bei Verpachtung an Joh. Martin Wicht nebst Pachtkontrakt d. d. 30. Sept. 1752.
101. Acta privata das Ministerium zu Stolberg contra Anton Albrecht v. Eberstein wegen ihres auf dem Amte Leinungen haftenden Kapitals v. 1685.
105. Copia Vergleichs Oberaufsehers und Obristwachtmeisters Christian Ludwig v. Eberstein mit den Gemeinden Horla und Rotha wegen der Baudienste nach Horla d. d. Leinungen 20. Mai 1695.

Loc. F. Forst- und Jagdangelegenheiten der Ämter Leinungen und Morungen betreffende Sachen (85 Nummern).

5. Acta, die aus dem Ebersteinischen Forste der Ämter L. u. M. für das Oberholz von dem Bergamte deponirten Gelder betrff. v. 1696.
6. OSAmts-Acta der Sequestrations-Oberforstmeister der Grafschaft Mansfeld Joh. Prüller contra die Inhaber der Ämter L. u. M. Anton Albrecht und Christian Ludwig v. Eberstein in peto gefällten Oberholzes 1679.

7. Extrakte aus den OMSAmts-Inquisitionen-Akten gegen Anton Albrecht und Christian Ludwig v. Eberstein in peto gefällten Oberholzes und Opposition gegen die im Lein- und Morunger Forste von den Eislebischen Gewerken intendirte Kohlenprobe v. 1688.
9. Acta priv. Holz-, Kohlen- und Forstfachen btrff. bei Gelegenheit des von Anton Albrecht v. Eberstein gefällten Oberholzes im Lein- und Morunger Forste v. 1686 bis 1703.
10. Acta priv. die in Eisleben geordnete kurf. Holzkommission der Grafschaft Mansfeld wegen des Oberholzes im Lein- und Morunger Forste und das von den gräfll. Rätthen denen v. Eberstein als Amtsinhabern zu verkürzen intendirte Kohlholz aus dem Lein- und Morunger Forste v. 1689.
36. Acta priv., die zur Vormundschaft der Grafschaft Mansfeld verordneten Rätthe und hernachmals auch der Sequestrations-Oberforstmeister v. Zangersleben contra Grafen Ernst Friedrich u. Jägermeister v. Eberstein wegen der Windfälle im Lein- und Morunger Forste btrff., v. 1736.
43. Deduction u. Vorstellung an Sr. Majestät und kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen zur gründlichen Refutation des OMSAmtsberichts v. 19. Juni 1747, worin deutlich deduzirt wird, daß die Amtsinhaber nicht etwa Pfandinhaber oder Creditores anti chretici, sondern eigenthümliche wiederkäufliche Herren des Lein- und Morunger Forstes sind gleichfalls bei der Wölferischen Accidentien-Sache.

Loc. G. Die Kirche zu Groß-Leinungen und das Jus Patronatus der Amtsinhabere btrff. (11 Nummern).

1. Acta priv., das Mansfeldische Konsistorium zu Eisleben contra Wülbrand Georg Bock v. Wülffingen, damaligen Inhaber des Amtes L. u. M. in peto des Juris Patron. und Bestellung des Decani zu L. u. M. v. 1636 bis 1651.
2. Acta priv., die wegen Trauer und Hinkläuten und Musik bei dem Todesfall des Fürsten v. Fondi Grafen zu Mansfeld zwischen dem Grafen E. F. v. Eberstein und dem Consistorio zu Eisleben entstandenen Irrungen btrff. v. 1747.

Loc. H. Die Gemeindender Ämter Leinungen und Morungen betreffende Sachen (31 Nummern).

12. Acta priv., die 4 Gemeinden Lein- u. Morungen, Horl und Rotha contra die v. Eberstein, Amtsinhaber, die Kömermonate und andere Reichs- und Kreissteuern btrff., v. 1693.
25. Acta die 4 Gemeinden L., M., S. u. R. contra Jägermeister A. Christian W. v. Eberstein zu Morungen in peto Hülfz-Quartiergelde v. 1729.

Loc. J. Vertraute Korrespondenz des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, mehrentheils Berg-, Hütten-, Forst- und Prozeß-Angelegenheiten btrff. (6 Nummern).

5. Korrespondenz mit dem Archivarius Klunger zu Eisleben wegen im Mansfeldischen Archive sich befindlicher Dokumente v. 1748.

Loc. K. Den Grafen E. F. v. Eberstein privatim btrff. (2 Nummern).

2. Berechnungen zwischen dem Grafen Ernst Friedrich v. E. und dem Jägermeister v. Eberstein zu Morungen div. annis.

Loc. L. (2 Nummern).

1. Gräfliches Diplom für Ernst Friedrich v. Eberstein von Kaiser Karl VI. d. d. Wien 4. Jan. 1718.
2. Ein Monitorium an den Grafen Ernst Friedr. v. E. von Kaiser Karl VI., da er in den Gedanken gestanden, daß solcher die Grafschaft Eberstein in Schwaben besäße und also das verwilligte Contingent zur Türkensteuer an denselben verlangt, d. d. Laxenburg 10. Mai 1738.

Loc. M. Die Stände der Grafschaft Mansfeld betreffende Sachen (161 Nummern).

32. Stände-Angelegenheiten vom April 1746 bis zur Niederlegung des Stände-Directorii von dem Grafen E. F. v. Eberstein den 6. Juli 1746.
34. Stände-Angelegenheiten bei Zeit des von Grafen E. F. v. E. gesuchten Stände-Direct. der Grafsch. Mansfeld v. 1732 bis 1734.
48. Circular des Grafen E. F. v. E. an seine Mitstände der Grafsch. Mansfeld.
94. Copien. Die Neuerung des OMSAmtes zu Eisleben, daß der Graf E. F. v. E. die OMSAmts-Umläufe und Patente selbst unterschreiben müsse, btrff. v. 1747.

Designation derjenigen Briefschaften und Schriften, so sich in demournierten Schranke in dem nußbaunenen Zimmer befinden, dessen Schubladen mit Buchstaben signirt sind.

- A. 6. Quittungen von der Jr. v. Eberstein geb. v. Dienheim zu Eichstädt.
7. Dergl. von der Jr. v. Wendt.
- H. Korrespondenz des Grafen E. F. v. Eberstein zu der von ihm geführten Vormundschaft für des Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. Eberstein zu Dillenburg hinterlassenen Kinder 1r Ehe gehörig.
- K. Briefschaften, den Berghauptmann Anton Gottlob und Oberstwachmeister Christian Ludwig v. Eberstein btrff.
- M. 7. Briefe, den Kammerherrn und Hauptmann Karl Christian v. Eberstein zu Mannheim btrff.
- N. 1. Rechnungen von dem Lieutenant Ludwig Ernst Karl v. Eberstein.

6. Den Verkauf des Ebersteinischen Hauses zu Dillenburg betriff.
7. Briefwechsel mit der Frau v. Guitenberg.
8. Briefe und eine Specification, was den beiden Fräulein v. Eberstein aus Dillenburg an Kleidung und Wäsche weggenommen.

Verzeichnis derjenigen Sachen, so im blauen Kontor befindlich (23 Nummern).

6. Verschiedene Vigilanzscheine für Grafen Friedrich v. E., den Dom-Kustos Franz v. E., Joh. Karl Friedr. v. E. und Karl v. E. zu Mannheim
7. Briefe des Oberforstmeisters v. Hausen an Graf Friedrich v. E.
11. Kassirte Verschreibung des Grafen Friedrich v. E. an seine 3 Schwestern über 200 Thlr. Silber.
18. Quittungen von dem Herrn und Frau v. E. zu Mannheim über empfangene Gelder 2c.
19. Briefe von dem Dom-Kustos Franz Karl Frhrn. v. E. zu Basel an den Grafen v. E.

In der Registratur befindet sich an Schriften (9 Nummern).

Leinungen, den 1. October 1773.

Wilhelm v. Eberstein.
Christian Ludwig Martini.

Die Erben des Obersten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. Eberstein waren seine Witwe, seine Tochter Charlotte und seine beiden Söhne: Hofrath Wilhelm und Kriegsrath Karl. Nach des Obersten Tode verwaltete von 1778 bis Oktober 1781 der Rath und Amtmann Rudloff nicht nur die Justiz, sondern auch die Ökonomie des Amtes Leinungen im ganzen, brachte aber alles in die traurigste Lage. Über die Theilung des väterlichen Nachlasses geriethen die beiden Brüder Wilhelm und Karl mit einander in einen Rechtshandel*), der nach fruchtlos abgelaufenem Vorbeschiede p. Defret zum Appellat.-Gerichte gebieh. Endlich kam ein Theil- und Auseinandersehungs-Rezeß v. 23. Juli 1791 bis resp. den 2. Aug. ej. a. zu stande. Der jüngere Bruder Karl erwählte Leinungen, der ältere Wilhelm erhielt demnach Horla. Für die Wohnung und Gebäude zu Leinungen als Übermaße wurde der Hofrath von dem Kriegsrathe dadurch entschädigt, daß er zwei auf ritterfreiem Grund und Boden stehende Häuser eigenthümlich erhielt. Gerichte und Jurisdiktion blieben gemeinschaftlich, $\frac{2}{3}$ dem Kriegsrathe $\frac{1}{3}$ dem Hofrath. Und endlich wurde dem Hofrath das Wiedereinlösungsrecht von Rotha allein überlassen, welches derselbe aber schon am 8. Aug. desselben Jahres seinem Better Gottlob Frhrn. v. Eberstein auf Morungen unter der Bedingung, daß ihm eine Remuneration von 2500 Thalern gezahlt und der Leinunger Bachhauszins zu seiner Disposition überlassen würde, abtrat.

Aus einem am **14. Mai 1795** dem Kurfürsten Friedrich August III. überreichten Schreiben des Hof- und Justitierraths Wilhelm Frhrn. Eberstein genannt von Büring ist ersichtlich, daß a) sein Vater, Oberst der Kavallerie, in der Campagne von 1778 und seine Mutter im Nov. 1793 verstorben ist; b) daß Kinder aus zwei Ehen existirten und er nebst zwei Geschwistern in den väterl. Nachlaß succedirte, zu dem mütterl. aber noch Enkel aus der ersten Ehe seiner Mutter da waren, die quartam ratam mit partizipirten; c) daß sich u. a. gefunden, daß in einem Keyser-Desmarschen Concurse nom. der Ebersteinischen Erben vor dem k. Hofgericht zu Königsberg liquidirt worden, in solchem Gelder zur Auszahlung gekommen, daß er d) auf eine fiskalische Ausfertigung der ostpreuß. Regierung zu Königsberg Ende d. J.

*) Acta im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden, diese Irrungen und die desfalls von dem k. pr. Gesandten beschohene Verwendung betr. 1788:

Pro Memoria des k. preuß. außerordentlichen Gesandten Gr. v. Gehler d. d. Dresden 10. Aug. 1788.

Bei dem Oberaufseheramte zu Eisleben schwebt bereits seit dem im Jahre 1778 erfolgtem Ableben des Obersten Johann Carl Friedrich Freiherrn von Eberstein ein Rechtsstreit, welcher die zwischen den Kindern gedachten Obersten v. E., der kurlächs. Hof- und Justizrath v. E. eines und Charlotte Sophie Christiane Freiin v. E. (die ihren Erbschaftsantheil an ihren Bruder Karl Friedr. Aug. cedirte) und Karl Friedrich August Frhr. v. E., königl. preuß. Referendarius, andern Theils, entstandenen Irrungen betrifft. Der ehemalige Obriste v. E. besaß das in der Grafschaft Mansfeld belegene Amt Groß-Leinungen und Zudehör, welches er schon ganz mit Schulden belastet acquirirt hatte.

1783, inhalts deren man gegen ihn dortigen Orts den Emigrations- und Konfiskationsprozeß zu verfügen angedroht, weil er sich in Sr. kurfürstl. Durchl. Diensten befunden (und man glaubte, er sei preuß. Vasall) — Höchst-Dessen Intercession erbeten, worauf denn auch das Behüfste durch Sr. kurf. D. Stranger-Departement des Geheimen-Kabinetts, sowie auch durch Höchst-Dessen Geheimen-Consilium an das k. preuß. Ministerium gebracht worden, welches dann den Effect gehabt, daß mittelst K. O. d. d. Berlin 19. Jan. 1784 die Regierung zu Königsberg angewiesen worden, ihm die zur Distribution gekommenen Gelder, sowie sein übriges dortiges Vermögen abschloßfrei verabsolgen zu lassen; daß e) ein Haus existirte, das seinem Vater gehörte, davon das Eigenthum zu $\frac{1}{3}$ ihm war und sich ein Käufer fand, der 6166 Thlr. dafür bot zc.

„**Johanne Eleonore Freyfr. von Eberstein** geb. von Teutscher“ bittet den Kurfürsten Friedrich August III. mit Einwilligung ihres Mannes, des Kurfürsten Hof- und Justitierraths „**Wilhelm Frhrn. Eberstein genannt v. Büring**“, in Ermangelung eines Curatoris Sexus generalis um Bestätigung nachbenannter Personen zum Curatore Sexus in specie: 1) des **Friedrich Gottlob Pfretschner**, der Rechte Doctor zu Dresden, zu Abschließung des Kaufs über ihr besitzendes $\frac{1}{40}$ an dem gewerkschaftl. **Salzwerke** zu **Tenditz** und **Köhschau**, welches sie Sr. kurf. Durchl. abgetreten — im Schr. d. d. Dresden 2. Jan. 1785; 2) des Cand jur. **Christian Ludwig Martini** zu Dresden a) zu Annahme einer ihr beschehenen Cession eines auf dem Amte **Leinungen** hypothecarie haftenden Kapitals, welches sie durch zu leistende Zahlung desselben zu acquiriren im Begriff steht — im Schr. d. d. Groß-Leinungen 26. Mai 1787, b) zu Annahme der ihr von ihrem Manne zu leistenden Cession eines letzterem zustehenden in der **Ebersteinischen Fideicommissarischen Erbschaftskasse** radizirten Kapitals — im Schr. d. d. Groß-Leinungen 30. Juni 1787; 3) des Regierungs-Kanzelisten **Ludewig Lorenz Friedrich Hildebrandt** zu Veräußerung eines mit ihren väterl. Miterben resp. in communione besitzenden **Begräbnisses-Scheins-Bogens**, sowie einer gleichergestalt in **Leipzig** befindlichen **Kirchen-Kapelle** nebst darunter befindlichem **Begräbnisgewölbe** in der **Neuen Kirche** zu **Leipzig** — im Schr. d. d. Dresden 16. Aug. 1794; 4) des Regierungs-Secretarii **Carl Gottlob Rhäsa**, nachdem sie das zu **Leipzig** mit ihrem **Bruder**, dem **Hauptmann von Teutscher**, in Gemeinschaft besessene **Haus zum Goldenen Hahn**, da ihnen beiden in der Entfernung diese Communione Inconvenienzen erregt, zu verkaufen gefonnen ist, — im Schr. d. d. 23. Sept. 1797.

Ein gleicher Eifer, wie den noch in seinen letzten Lebensjahren in der Bienenarbeit des Aufspürens und der Zusammenstellung der Materialien zu einer Familiengeschichte begriffenen Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, befeelte auch seinen Großneffen, den sächsischen Hof- und Justitierrath Wilhelm und dessen Vetter, den späteren großherzogl. frankfurt. Staatsminister Karl Theodor Frhrn. v. Eberstein.

Wilhelm erreichte kein hohes Alter; er starb 58 $\frac{1}{4}$ Jahr alt am 14. Mai 1811 infolge einer fehlerhaften Zahnoperation. Hierüber giebt sein letzter Brief an seinen Sohn Gustav vom 11. März 1811 nähere Mittheilung. In demselben heißt es:

„Nun erst seit 7 Tagen kann ich sagen, daß ich dem Tode entgangen — nach einer 19monatlichen Krankheit durch das Zahnherausnehmen eines Zahnarztes in Cöplitz, der den Kinnbacken lädirte und dem Backen eine Wunde beibrachte, die bei übler Behandlung mich beinahe um den ganzen Kinnbacken gebracht hätte. — Ob meine Kräfte noch hinreichen werden, da ich seit 7 Monaten nicht aus dem Zimmer und Bette gekommen, weiß Gott. — Schreiben kann ich nicht viel. Gott befohlen, ich muß die Feder weglegen.“

Der Hofrath Wilhelm Frhr. v. Eberstein hinterließ die Witwe, Johanne Eleonore geb. v. Teutscher (geb. 10. Aug. 1749 zu Leipzig, † 25. Januar 1823 zu Dresden), 7 Söhne und 2 Töchter. Wilhelm und seine Gattin sind auf dem alten Neustädter

Gottesacker zu Dresden beerdigt worden. Die Grabschrift ist auf dem Grabsteine in nachstehenden 17 Zeilen zu lesen:

Denkmal
des Königl. Sächs. Hof- und
Justitienrathes
H. WILHELM FREYHERR
v. **EBERSTEIN**
genannt von Buring
geboren am 11. Februar 1753
zu Tilsit in Ostpreussen
gestorben als Vater von 9 Kindern
zu Dresden d. 14. Mey 1811.
Und desfen Ehegattin
Fr. JOHANNE ELEONORE
geb. v. **TEUTSCHER**
geboren zu Leipzig den 10. August
1749
gestorben den 25. Januar
1823.

Der Kurator der beiden Töchter Emilie und Charlotte, der Reg.-Sekret. Jähnichen, zeigt am 25. Januar 1823 den Tod ihrem Sohne Gustav mit den Worten an:

„Heute des Morgens gegen 6 Uhr ist die vortreffliche Frau, deren Herzengüte ich persönlich zu kennen so glücklich war, in den Armen Ihrer Schwestern verschieden. Ew. Hoch- und Wohlgeboren soll ich diesen Unfall und daß die Beerdigung der Verstorbenen auf den 29. Januar d. J. Mittwoch früh 8 Uhr bestimmt worden, vermelden.“

Nr. 549. **Tauf-Schein.**

Wilhelm, Sohn des Premier-Lieutenant Johann Carl Friedrich von Eberstein und seiner Ehegattin Agnesia geb. Dubinsken, ist geboren den 11. (elften), getauft den 17. Februar 1753 (siebzehnhundertdreißig);

anwesende Pathen:

Generalmajor v. Ruiz, General Graf Truchses, Rittmeister Wilhelm Baron von Eberstein, Jägermeister August Wilhelm von Eberstein, Frau Oberberghauptmann von Eberstein, Frau Oberstlieutenant von Werther, Fräulein Charlotte Johanna und Charlotte Christina von Eberstein;

abwesende Pathen:

General v. Ruiz, Lieutenant v. Gram, Lieutenant v. Stutterheim sen., Lieutenant von Broeske, Frau Lieutenant Schmidin, Frau Amtsrätthin Augustin;

was ich gemäß dem Taufregister des Littauischen Dragoner-Regiments Nr. 1 amtlich bescheinige.

Königsberg, den 25. April 1864.

(L. S.)
Kirchen-Siegel d.
I. Armeé-Corps.

Dr. Kähler,
Consistorialrath und Militär.
Oberprediger.

Nr. 550. **Extract aus den Totenregistern der Kirche zu Neustadt-Dresden von den Jahren 1811 und 1823.**

Herr **Wilhelm Freiherr von Eberstein, genannt Buring**, Königl. Sächs. Hof- und Justizrath, ein Ehemann, starb am vierzehnten Mai des Jahres Ein Tausend Acht Hundert und Fünf (14. Mai 1811) mittags 1 Uhr, im neun und fünfzigsten (59.) Jahre seines Alters an den Folgen eines Gesichtsschadens, und wurde am siebenzehnten desselben Monates auf dem hiesigen Neustädter-Gottesacker feierlich beerdigt. — Der Verstorbene hinterläßt sieben Söhne und zwei Töchter.

Frau **Johanne Eleonore Freifrau von Eberstein**, geborne Teutscher, Herrn Wilhelm Freiherrn von Eberstein, Königl. Sächs. Hof- und Justiz-Raths, hinterlassene Frau Witwe, starb am fünf und zwanzigsten Januar des Jahres

Ein Tausend Acht Hundert Drei und Zwanzig (:25. Januar 1823:) früh fünf Uhr, an Entkräftung in einem Alter von drei und siebenzig (73.) Jahren, fünf Monaten, und wurde am neun und zwanzigsten ejusdem ebenfalls auf hiesigem Gottesacker feierlich beerdigt. Sie hinterläßt sechs Söhne und zwei Töchter.

Daß vorsehende Nachrichten aus den hiesigen Kirchenbüchern getreulich und wörtlich extrahirt worden sind, wird hierdurch mit Beidrückung des Kirchensiegels sub fide pastoralis bescheinigt.

Neustadt Dresden, am 27. März 1846.

(L. S.)
**Siegel der Kirche
zu Neustadt
bey Dresden.**

Franz Theod. Gotthold Escheile,
Pastor.

Johann Gottlieb Werner,
Kirchner und Kirchenbuchführer.

Lebenslauf Wilhelm's Freiherrn von Eberstein.

(Bruchstück.)

Geschrieben (zu Dresden) am 11. Februar 1803 nach erreichtem 50. Jahre.

Geboren den 11. Febr. 1753 früh 3 Uhr zu Tilsit in Ostpreußen. Vater war damals Hauptmann bei dem Rußischen (nachher Plettenberg., dann Apenburg.) Regimente. Meine Mutter, eine geb. v. Dubinsky, war in den ersten Monaten ihrer Schwangerschaft von meinem Vater zu einer Jagdpartie mitgenommen, und als sie nach einem Hasen schießt, fliegt ihr ein Pulverkorn von der Pfanne zurück an den Hals, sie fährt mit den Fingern, indem sie bei der prickelnden Empfindung erschrickt, nach dem Flecke. Als ich zur Welt komme, so besieht man mich nach dem Abwaschen, und auch am Halse habe ich ein Löchlein in der Haut, wie mit einer Stricknadel gestochen, jedoch eine Haut wie die andere (wie die Sprache der Kindermütter es ausdrückte). Diese Thatsache wird hier als physisch bemerkt, weil dieser Umstand in Rücksicht auf meine Gesundheit und Diät und Lebensweise auf meinen sittlichen Charakter wegen der steten Aufmerksamkeit auf mein Körperliches den entscheidendsten Einfluß gehabt hat.

Aus den ganz frühen Jugendjahren erinnere ich mich noch heute mit völligem Bewußtsein der damaligen Empfindung bei zwei frühen Vorfällen meiner Jugendzeit (welches in psychologischer Rücksicht bemerkt wird). Mein Vater war im Jahre 1754 auf ein Werbe-Kommando ins Reich kommandirt worden. Als er nach Verlauf eines Jahres A. 1755 im Frühjahr mense April zurückkommt, so bringt er mir einen hölzernen mit Silberschaum versilberten Degen mit. Noch heute, in meinem 50sten Jahre, ist meine Erinnerung so lebhaft vor meiner Imagination, daß ich das Lokale der Stube (welches eine Mittelstube war), die Figur meines Vaters, in der Uniform des Regimentes, einen Rock zum Überknöpfen und zwei schwarzseidene Mauchens über die Hände gestreift mit seidnem Felbel bebrämt, in die Thüre treten und mich von der Erde aufheben sehe. Nach Erhaltung des hölzernen Degens, den man mir in den sogenannten langen Rock gesteckt, erinnere ich mich, wie ich mit solchem in der Stube am Gängelbände herum gelaufen, und weiß auch die blau und weiß gestreifte Leinwand meines langen Röckchens mich noch heute zu erinnern. Da diese Erinnerung eines Vorfalles in einem Alter von 2 Jahr 2 Monaten mir noch lebhaft vorschwebt, so bemerke ich solche, indem spätere Vorgänge aus dem 3ten und 4ten Jahre mir in zahlreicher Masse noch erinnerlich sind. Ein noch früheres Ereignis, da ich 1 Jahr und 4 Monate alt gewesen, erinnere ich mich zwar eben noch heute mit völligem Bewußtsein, so wie meine ganze bisherige Lebenszeit, zwar lebhaft, nur nicht im Zusammenhange mit andern Ideen, dabei wie bei dem Vorigen keine Combinatio Idearum stattfand. Meine Mutter kam nämlich Ao. 1754 im April mit einem Sohne Namens Karl nieder, der nach 4 Wochen starb. Noch erinnere ich mich, so wie immer bisher, daß ich bei der Kindtaufe im Hause 1) das Kind wickeln, 2) es der Mutter ans Bett geben sehen und der gelben Dap. d'argent-Bindeln in Absicht der Silberblumen er-

innere, darin dieser Bruder gewickelt war. Ferner bei dessen Begräbnis erinnere ich mich das Zumachen des Sarges und das Hämmern der Leute, die an dem Sarge klopfen. In meinem 2ten Jahre hat meine Wärterin mich auf ein offenes Fenster, in den Hof gehend, gesetzt, und beim Späßen mit der Ordonnanz meines Vaters falle ich zu dem offenen Fenster 1 Etage hoch herunter auf den Hof; allein zum Glück ist ein Misthaufen unter dem Fenster, und der lange Rock mag den Fall sanft gemacht haben, und dieses gefährliche Ereignis ist ohne allen Schaden für mich abgelaufen. Welchen Vorfall ich mit Dank gegen die Vorsicht hier niederschreibe.

Als der 7jährige Krieg ausbrach, erinnere ich mich noch lebhaft des im Sommer 1757 beschenehen Bombardements von Tilsit durch die Russen und folgenden Umstandes. Meine Mutter war auf ein Gartenhaus außer der Stadt an der entgegen- gesetzten Seite gezogen, und wir blieben während des Bombardements im Garten unter freiem Himmel. Vor dem Gartenhause war ein Grasgarten-Fleck ohne Um- zäunung, auf dem ich nebst vielen andern Kindern, groß und klein, mich ohne Aufsicht in dem Trouble befand. Eine Bombe fiel matt auf den Grasfleck hin und wühlte sich in der Erde ein Loch. Wohl etliche 30 Kinder nebst mir laufen hinzu und sehen der Bombe zu, wie sie in der Erde wühlte, indem wir einen engen Kreis um solche formirten. Nun thut die Bombe den Knall und crepirt, und die Stücken gehen alle im Bogen nach allen Seiten über uns weg, daß keins der Kinder von uns allen außer dem Schreck, von dem wir betäubt waren eine Weile, einen Schaden genommen.

Meinen ersten Unterricht übernahm in meinem 3. Jahre ein unverheirathetes Frauenzimmer mit Namen Jungfer Bresinin, die Tochter eines gewesenen Geistlichen, der ich in Absicht auf die Bildung meines Verstandes alles schuldig bin, indem bis in das 5. Jahr ich unter steter Beschäftigung durch sie im Lateinischen durch die Grammatik, im Französischen zum Lesen und wie im Lateinischen zum Exponiren ge- bracht und mein Verstand in Absicht auf Reflexion zu einer gewissen bei Kindern in diesem Alter ungewöhnlichen Ernsthaftigkeit und Liebe zur Lecture gebracht war, daß mein Ao. 1759 im September mir von meinem Vater in der Campagne zugesandte Hofmeister Namens Gottfried Kamann, gewes. Auditeur bei dem sonst v. Sidow'schen Regte. in Berlin, wann er auf dem Wege hätte fortarbeiten wollen, er mich viel weiter hätte bringen können. Allein leider! er war mehrentheils krank am Podagra, und was ich nicht selbst wollte, unterblieb ganz, ich machte seinen Wärter. Da ich aber nicht aus der Stube durfte und einmal glücklicherweise an Beschäftigung mit Büchern gewöhnt war, so las ich alle Reisebeschreibungen und Romane, die in Tilsit aufzu- treiben waren, wo glücklicherweise bei einem Kaufmann Werner von Vermögen eine ordentliche Lese- und Romanbibliothek, wie sie der damalige Zustand der Litteratur lieferte, vorhanden war, der auch alles, was lesbar war, ordentlich hielt, also auch manches auf meine Bildung Nütliches in meine Hände kam. Dagegen aber kam ich in allem zurück, so daß ich mit dem Lateinischen ganz unbekannt ward. Dagegen aber durch das Zeitungslesen und damit verbundene Geographische und Historische glücklicherweise, da ich die alte Geschichte schon als Lieblings-Lecture getrieben, auch auf neuere Geschichte, da ich ordentlich durch schriftl. formirte Aufsätze geführt ward, die ich wengleich kindisch, doch chronologisch nach den Staaten Europas mir aufsetzte und sie so betrieb; durch die mathematischen Stunden, die ich nebst dem Zeichnen in militärischer Bestimmung trieb, . . . ich nun auf Wolfens philosophische Schriften gebracht, und in meinem 9. Jahre war ich ein kindischer Wolfianer, der Leibnizens Theodice ein paarmal durchgelesen hatte; und da in meinem Elternhause alles, was nur von Honoratioren in Tilsit war, ofte und fast täglich sich befand, so ward ich durch das Disputiren, das ich liebte, und darin sich die bei der dasigen Provinzial-Schule befindl. 5 Schulmänner mit mir viel zum Späße abgaben, in dieser Zeit in Absicht auf den Kopf durch eigne Bemühung etwas gebildet, da mir auf der andern Seite mein mehrentheils kranker Hofmeister bloß durch Raisonement nützte, und weil ich sein Krankenwärter war, mich machen ließ, was ich wollte. Zugleich kam ich bei dieser Gelegenheit zu manchen medicinischen Kenntnissen und fiel mit einer ordentlichen Sierig-

keit auf die Lecture von chemischen Büchern, wobei mir die Bekanntschaft eines geschickten Apothekers, Namens Klein, dessen Lieblingsstudium die metallurgische Chemie war, in praktischer Rücksicht früh Kenntnisse beibrachte.

Im Jahre 1762 ging ich mit meiner Mutter, einer Schwester (die Ao. 1757 geborene **Charlotte Christiane Sophie**) und 2 Stiefschwestern aus Preußen (mit dem Rekruten-Kommando für das Regiment unter Kommando des Hauptmann v. Preuß) nach Sachsen über Königsberg, Marienwerder, Küstrin, Berlin, Magdeburg nach **Harzgerode** ins Anhaltische zu einer Großtante, der verwitweten Ober-Berghauptmann v. Eberstein geb. v. Werthern, bei der meines Vaters Schwester **Christiane v. Eberstein** wohnte, wo ich aus Leinungen verschiedene Mitglieder der Ebersteinischen Familie kennen lernte. Meine Mutter blieb zurück, und mich brachte man von da zu meinem Vater und dem Regiment ins Gebirge bei Freiberg, ward preußischer Junker bei dem damals v. Plettenberg'schen Regiment, wohnte der Bataille bei Freiberg bei im Oktober 1762, bei der das Regiment, so mein Vater kommandirte, einen vorzüglichen Antheil am Gewinn der Bataille zu Freiberg nahm. Mein Vater ward am Fuße blessirt, ließ sich nach der Bataille nach Rössen bringen, wo ich bald 2 Monate den Krankenwärter machte. Im Monat Dezember marschirte mein Vater mit dem Regimente nach Herzberg in den Kurkreis, wo wir bis zum Ende Januars standen. Die Mutter war nebst der übrigen Familie und meinem Hofmeister Kamann dahin gekommen, und in dieser Zeit, da mein Vater meine Schwester denen Ehepactis zuwider evangelisch erziehen lassen wollte, zu dem Ende sie nach Berlin in Pension that, gab dieses Ereignis zu manchen häuslichen Auftritten Veranlassung. In Herzberg selbst kam ich deshalb einmal in Arrest auf die Hauptwache, während mein Hofmeister, der bei mir sonst logirte, nebst meiner ältesten Stiefschwester **meine rechte Schwester Charlotte** nach Berlin in die Pension brachten.

Mein Lehrer Kamann betrank sich zuweilen, da er sich nicht moderiren konnte, und hatte auch mit den Mägden immer Intriguen, wo sich einsmals, als wir in Harzgerode bei meiner Großtante waren, eine lächerliche Historie zutrug. Meine Großtante hatte 2 Niesen **von Werthern, Charlotte** und **Christiane**, bei sich nebst einer französischen Mademoiselle. Zu dieser schleicht sich Herr Kamann Nachts im Hemde vors Bette. Allein, da die Fräuleins noch wachen, wird Lärm. Und diese und ähnliche bereits vorhin mit Mägden sich ereignete Geschichten machten sonderbare Eindrücke auf mich.

Mein Quartier in Herzberg war bei einer gewissen Madame Meusel, die sich inmittest an einen Kaufmann aus Leipzig verheirathete. Diese hatte eine Tochter, eine junge Pfarrer-Witwe, die nachher den dasigen Postmeister in Herzberg geheirathet. Als das Regiment in Herzberg stand und die Friedens-Unterhandlungen im Anfange des Jahres 1763 in Hubertusburg zu stande kamen, sollten die ausgeschriebenen Kontributionen mit Härte schnell beigetrieben werden. Und da mein Vater die Stadt Herzberg und die herumliegenden Güterbesitzer nicht mit der intendirten Härte behandelte, daß also die Kontributions-Summen nicht so schnell bei der Erschöpfung der Gegend zusammen gebracht wurden, so ward der König böse und das Freibataillon Quintus Teilius (gewes. Prof. Guichard in Marburg) ward nach Herzberg in Quartier-Stand gelegt neben den Stab des Regiments Plettenberg und solchem die Exekution der Kontribution aufgetragen. Eben an meiner Mutter Geburtstage, den 21. Januar 1763, waren wir 2 Meilen zum Besuch bei einem gewissen Major v. Stutterheim des Regiments, der da auf dem Dorfe stand, als das Bataillon Quintus Teilius einrückte. Der Obriste Quintus nimmt sein Quartier in dem Hause bei der Mad. Meuseln, wo ich im Quartier stand, und zwar in der Stube, wo ich mit meinem Hofmeister logirte, der solche räumen und in eine Stube gegenüber räumen muß. Ich komme die Nacht mit meinen Eltern um 2 Uhr zurück, gehe in mein Quartier, weiß von der Stuben-Veränderung nichts, sehe die Infanterie-Schildwache wohl vor dem Hause, denke aber nicht, daß meine Stube verändert worden sein könnte, gehe stille,

um meinen Hofmeister nicht aufzuwecken, in die vorige Stube, fordere kein Licht, da es mondhelle war; zum Unglück steht auch des Obristen Bette auf demselben Flecke, wo ich schlief, ich ziehe mich schnell aus bis aufs Hemde und gehe zum Bette und will mich hinein werfen. Indem ich so tappe, fühle ich einen, der schon im Bette liegt. Ich fange an zu fluchen und der Obriste desgleichen. Es wird Lärm, man bringt Licht, und da findet sich die Erläuterung des Irrthums, und man bringt mich gegenüber in meine neue Stube. Indessen der lächerliche Vorfall machte mir eine genaue Bekanntschaft mit diesem in aller Absicht merkwürdigen Manne, der sich mit mir nachher viel abgab. Bekanntlich hatte dieser Professor Guichard, der aus Magdeburg eines Fayencehändlers Sohn war, den König gesprochen und über die Kriegskunst und Taktik der Römer und Griechen dem Könige ein Précis gegeben, dabei er besonders bemerkt, daß der Consul Quintus Icilius in seinen militärischen Expeditionen die römischen Legionen in L formirt und die feindlichen Heere durch schiefe Stellungen und Überflügeln zum Weichen gebracht habe. Einige Tage darauf ward ein Freibataillon vakant, und der König befiehlt bei der Parole, daß Quintus Icilius Chef des Bataillons wäre. Niemand kennt in der Armee einen Quintus Icilius, welches bald 8 Tage dauert. Endlich ist Guichard an des Königs Tafel, und da sagt es dann der König, daß er ihm das Bataillon gegeben und daß er Obrister sei und Quintus Icilius heiße. Die Wahrheit dieser Anekdote ist notorisch.

Der Charakter dieses Obristen Quintus Icilius war nicht der beste. Denn bei dem Exekutionsgeschäfte, dessen Detailausrichtung ein gewisser Major Sauerzapf manipulirte, ward mit revoltirender Grausamkeit betrieben. Eine alte adlige Dame und Gutsbesitzerin ward nach Herzberg herein gebracht, eingesperrt, im kalten Januar in eine Stube gesperrt und auf Ordre Sauerzapf's mit kaltem Wasser begossen, daß sie davon einige Tage darauf starb. Das hatte der Obriste Quintus doch auch indulgirt. Mein Vater, dem das zwar nicht anging, nahm aber den Vorfall als eine Ehrensache auf an dem Orte, wo er gleichfalls mit dem Stabe stand. Es kam zu sehr starken Außerungen. Mein Vater in der Hitze schmiß den Adjutanten des Obristen Quintus, der ein Studiosus Theologiae gewesen, zur Treppe herunter, offerirte dem Obristen Quintus Icilius ein Paar Pistolen. Allein weder der noch der Adjutant hatten zu einer solchen Behandlung des Gegenstands Lust. Der König endigte die Sache durch einen launigten Brief an Quintus Icilius, darin er ihm verbot, sich zu schlagen, ihn zu seinem Lecteur machte, das Freibataillon ward aufgelöst und reduzirt, mein Vater erhielt 8 Tage Stubenarrest und das Regiment Plettenberg ward aus Herzberg delogirt und 2 Meilen davon einquartirt, und der Major Sauerzapf ward auch reduzirt und ist nachher in polnischen Diensten als General, wiewohl mit wenig Ehre und applausu gestorben.

In Tilsit, wohin das Regiment nach dem Frieden zurückmarschirte, kamen wir Ende Aprils an. Dasselbst blieb ich zwar bis 1769 Junker, hatte aber, nachdem mein Hofmeister Kamann, der wegen der meinem Vater bekannt gewordenen Irregularitäten dimittirt worden, unter Leitung des Rectoris der dasigen Provinzial-Schule (welche 3 preußische Provinzial-Schulen nach dem Muster der 3 Fürsten-Schulen in Sachsen eingerichtet sind) Privat-Unterricht in den Schulstunden der 1. u. 2. Klasse in Humanioribus 2c. 2c., verrichtete darneben aber auch den Dienst als Junker. Ao. 1768 ging ich mit einem Remonte-Pferde-Kommando unter Kommando des Hauptmann v. Uchtriz nach Brody in der Ukraine durch Polen und an die tatarische Grenze und Chozim Dieser Hauptmann v. Uchtriz, ein sehr instruirter Mann, dem ich hoc respectu viel zu danken habe, war mein Leiter und Führer und ich war stets bei ihm und unter seiner Aufsicht, wie sein Kind. Dieser Zug durch Polen 2c. hat viel zu meiner Bildung beigetragen. Verschiedene auf diesem Remonte-Kommando uns aufgestoßene Vorfälle übergehe ich der Weitläufigkeit halber, merke nur so viel an, daß die polnischen Großen, Woimoden und Starosten sich außerordentlich wohl befanden, alle ihre Güter mehrentheils an **Juden** verpachtet hatten, welche, die **Un-**

reinlichkeit nicht gerechnet, im Wohlstande sich befanden, jedoch **alle mögliche Plackerien gegen die Banern ausübten.**

Unser Marsch durch Polen waren tägliche Feste. Wo wir hinkamen und ein Gutsbesitzer war, nach Verhältnis seines Wohlstandes wurden wir mit fast übertriebener Gastfreiheit aufgenommen und bewirthet und dann nach dem Essen gleich ein Ball an- gestellt, dabei der ungarische Wein nicht gespart ward. Oft nach Verhältnis des Wirths war die Musik eine Violine und eine Strohsiedel oder Ambel. Oft bei Vor- nehmern äußerste Pracht und Profusion, doch Mangel an Einrichtung im Ganzen, z. B. bei dem Bischof v. Raue Graf Massalski aßen wir oben auf mit Goldtressen be- setzten Samt-Fauteuilen und Silber-Service, und unten an der Tafel saßen die Schlachtschützen auf hölzernen Bänken ohne Couvert und holten ihre Taschenmesser ohne Gabel zum Essen auf irdenen Tellern ohne Serviette heraus. Und bei aller Pracht war Unreinlichkeit im Ganzen. So auch das schöne Geschlecht, trefflich und kostbar gepuzt, Brüsseler Spitzen und Schmuck und ein schwarzes, unreinliches, lange nicht gewaschenes Hemde und Schmuß am Halse u. s. w.

In Podolien, dessen romantische Gegenden an dem großen Flusse äußerst schön und fruchtbar sind, wo ein Dohse 4 bis 9 polnische fl. (ein fl. poln. ist 4 Gr.) galt, ein Schaf 2 bis 3 poln. fl., hatten wir bei dem Kretschmar, einem Juden, das Quartier genommen. Eine Jüdin, die bei der Wirthin im Hause war, hatte dem Hauptmann seine Cassette, darin ein mathem. Besteck und Kompaß war, entwendet. Des Morgens, als es vermißt ward, war die Jüdin, eine Person von 18 oder 19 Jahren, nicht zu finden und hatte sich versteckt. Dadurch fiel der Verdacht auf sie. Das Kommando machte Halt, und der nicht voll $\frac{1}{2}$ Stunde davon wohnende Potstaroste (?) oder Verwalter (es waren gräfl. Patockische Possessiones), der unter Drohungen ward, war nach ein paar Stunden so glücklich, die arme Jüdin zu finden. Man brachte sie gebunden. Das Besteck ward beigebracht, obgleich es etwas verdorben worden, und man wollte die Jüdin sofort aufhängen. Und der Hauptmann nebst dem Lieutenant und ich hatten alle Mühe, sie vorm Hängen zu retten.

Bei Brody ging der Hauptmann über die polnische Grenze bis in die tatarischen Gegenden, oft nur mit 4 bis 6 Mann. Allein alles hatte für die preukische Uniform außerordentliche Hochachtung. Da hatten wir einst bei einem Muhsir, der uns erlaubte, mit seinen Pferde zu handeln, eine solenne Audienz, wo wir uns als des Königs Friedrichs II. Gesandte gerirten. Wann der Dolmetscher, ein Jude, den Namen des Königs nannte, machte der Muhsir allezeit eine, mit kreuzweisen Händen auf die Brust gelegt, Verbeugung mit dem Oberleibe, da er auf einem Kissen saß, ließ Sorbet herum geben und gab uns seine Pfeife aus dem Munde zum Rauchen, die nach ein paar Zügen zurückgegeben wurde, und als er uns los sein wollte, ward geräuchert.

Die Pferde liefen auf den Steppen am Dniester wild herum in Rudeln, und die Tataren fingen sie mit Schlingen ein, wozu viel Entschlossenheit und Kraft gehörte, welches sie mit außerordentlicher Geschicklichkeit exekutirten, wobei auch die sonst feigen Juden, die mit helfen und resp. die Mäkler machten, viel Muth und Entschlossenheit zeigten. Auf einer solchen Exkursion an der polnischen Grenze wurden wir eine Nacht, da wir schon einen ansehnlichen Einkauf von Pferden gemacht hatten und glücklicher Weise 10 Dragoner und 2 Unteroffiziers bei uns hatten, von den Heydamacken den 7. Juli überfallen, die über die polnische Grenze in das Dorf fielen, dabei ein Dragoner erschossen ward, früh mit der Dämmerung. Wir lagen auf einer Streu, und nachdem ein paar Schüsse gefallen waren, so waren wohl 10 solche Kerle, die wie Kosacken ausfahen, in der Scheune des Kretschmars, da sie in des Kretschmars Stube 2 Dragoner gefunden. Glücklicher Weise hatten sie nun schon erfahren, daß wir nicht Russen, sondern Prussacki wären, und da auch ein preukischer Deserteur unter den Heydamacken war, so kamen wir ungeplündert und mit dem Schreck davon. Die Kerle hatten angezündete Kienspäne mit und durchsuchten alles, fanden unter andern

eine Schachtel mit Polychresten-Billen, die versilbert sind, und da der auf seine Sprache und durch Deuten frug, was das wäre, so wies ihm durch Zeichen der Hauptmann, daß es etwas in den Mund zu nehmen sei. Da schmeckte er eine und machte ein hämisches Gesicht und spuckte, daß wir bei aller Gefahr lachen mußten. Doch nahmen sie uns nichts, nur dem Kreischmar nahmen sie alle seine Münze, die er hatte, doch war solches nicht über etliche polnische fl. Indessen war Lärm geworden, der das Zusammenlaufen der Dorfeinwohner mit Stangen und Prügeln veranlaßt hatte, und sie retirirten sich, nachdem der Hauptmann ihnen 8 Dukaten verehret hatte, und sagten, sie hätten geglaubt, Russen zu überfallen. Nach der Zeit sagte man, es wäre Gesindel von der sich bildenden Conföderation gewesen, welches um so glaublicher, da ein preußischer Deserteur, der Deutsch sprach und bei Lossow-Husaren gewesen, darunter war, der den Anführer machte, da die Heydamacken, ein damals bekanntes Räuber-gesindel, uns nicht so wohlfeilen Kaufs davon gelassen haben würden.

Nach meiner Rückkunft Ende September in Tilsit setzte ich meine Lehrstunden fort. Mein Rektor in Tilsit, der Magister Schusterus, ein übrigens gelehrter, aber äußerst pedantischer Mann, dessen Lieblingsbeschäftigung und Studium die Poesie und Philosophie war, dem ich übrigens viel zu danken habe, hatte inmittelst sich zum 2ten Male verheirathet, lebte mit diesem perversen Geschöpfe von einer Frau in stetem Zanke, der oft in thätige Schlägereien ausartete. Und da ich ihm hierbei oft eine schützende Hülfe gegen sein wüthendes Weib war, so gab das verschiedene komische Auftritte, in welchen ich den Schiedsrichter machen mußte. Ende dieses Jahres that ich beim Exercieren einen Sturz mit dem Pferde, dabei ich, vom Sattel gedrückt, eine Rippe auf der linken Seite zerbrach. Und dieser Unfall, der nach der Heilung eine Art von Engbrüstigkeit zurück ließ, gab Veranlassung, daß mein Vater mich meiner stets kränkenden Gesundheitsumstände halber endlich die militärische Carrière aufgeben und meinen Abschied geben ließ. Diesen Gegenstand muß ich des Einflusses halber auf mein Schicksal und meine Lebensweise etwas deutlicher erörtern. Oben habe ich erwähnt, daß, als ich zur Welt geboren, ein sogenanntes Mal auf der rechten Seite am Halse, bestehend in einem kleinen Löchlein, in der Haut auf der Gutturale mitgebracht. Als ich darauf im Winter des Jahres 1766 bis zu 1767 die Blattern bekam, so ließen diese eine Brustheiserkeit zurück, da ich in dem kalten Winter des dortigen Klimas in Lithauen in der kalten Stube auch während der Blattern schlafen mußte, dann mein Vater war wirklich harter Mann, hatte den Grundsatz einer harten Erziehung bis dahin ausgedehnt. Ohnerachtet ich der harten Erziehung während meiner Jugendjahre wirklich meine jetzige weniger schwächlichen Gesundheitsumstände danke; so war hiebei doch in physischer Rücksicht sowohl, wie in moralischen Folgen oft ein starker Erzeß, wobei ich im allgemeinen anmerke, daß ich auch nicht die geringste kindische oder später meinem Alter angemessene Zerstreuung vergönnt erhielt, nie in Gesellschaft von jungen Leuten meines Alters sein durfte. Meine Lebensweise war früh um 7 Uhr auf die Reitbahn, um 9 Uhr in die Lehrstunde, um 11 Uhr auf die Parole, um 12 Uhr zu Tische bei meinem Vater, wo allezeit ein Tisch von 12 Personen war, und dieses, da ich den Kellermeister machen mußte, setzte mich dann auch in nicht wenige, oft mit Verantwortlichkeit verbundene Verdrießlichkeiten. Um 2 Uhr ging es wieder in Lehrstunden bis 5 Uhr, von 5 bis 6 und 7 war stets ein Konzert, darin ich die Violine oder den Baß spielte, wodurch in der Musik ich es zu nicht gemeiner Fertigkeit brachte. Und zu meinen etwanigen Ausarbeitungen blieb mir bloß die späte Nachtstunde nach dem Soupée von $\frac{1}{2}$ 10 Uhr bis 12 oder 1 Uhr nachts. So war der regulaire Gang meines jugendlichen Lebens. Waren nun Bälle und Besuch oder dergleichen, so vermehrte das die steten Zerstreuungen, die mir, da deshalb nichts im Gange der Übungen nachgelassen ward, eine drückende Last statt Vergnügen zu geben, wurden.

In der Exercierzeit, wo das Regiment um 8 Uhr ausrückte und oft vor $\frac{1}{2}$ 3 Uhr nicht in die Stadt wieder einrückte, so mußte ich bei meinem wirklich schwächlichen Körper nach der gehabten Ermüdung und Erhitzung sowohl meine Lehrstunden abwarten,

als auch Musik, Fechten und Tanzen dabei den Nachmittag fortreiben. Und diese für mein Alter und meine Kräfte zu enorm angestrengte Thätigkeit brachte mich oft zu verzweifelnden Gedanken, dabei ich die Vorsicht anbetend danke, daß mein sanguinisches Temperament sie überwunden und nicht untergelegen. Und während dieser so äußerst thätigen Periode meines Lebens bin ich nie lange bettlägerig gewesen. Nach den Blattern aber ward ich es desto stärker, und nun zeigte sich ein besonderes Drücken im Halse und ein brennender Schmerz auf dem Flecke, wo das erwähnte Mal auf der Guttural sich befand. Nach einigen Tagen, da der ganze Hals dick und geschwollen gewesen und Umschläge fortgebraucht wurden, zeigte sich mit einmal, daß aus dem kleinen Löchlein in der Haut am Halse ein klein Tröpfchen eines gelblichen Saftes herauskam und ich bekam Erleichterung. Man verschrieb eine goldene Haar-Sonde aus Königsberg und sondirte in den Kanal und fand solchen $4\frac{1}{2}$ Zoll tief, und das pressende Gefühl beim Sondiren ließ mich fühlen, daß der enge Hautkanal krumm rechts herum ging, und wann die Sonde aufs Ende desselben touchirte, so mußte ich husten &c.

Nachdem ich, wie vorerwähnt, nach meiner Genesung das Remonte-Kommando 1768 noch als Fähnrich mitgemacht und zurück kam, hatte ich den erwähnten Accident, mit dem Pferde beim Exercieren zu stürzen und eine Rippe auf der linken Seite zu brechen, daß man mich ohne Besinnung wegtrug. Meine Jugend und gute Natur aber siegte, und nach acht 8 Wochen war ich geheilt, nur daß noch jetzt diese linke Rippe (die unterste) etwas erhaben stehet. Nur die Beschwerlichkeit des Othemholens vermehrte sich. Bei jetziger Überdenkung der Sache aber glaube ich, daß vielmehr das Flötenblasen, das, soviel ich mich erinnere, ich damals eben trieb, vielleicht mehr, als die Rippe dazu beigetragen haben mag.

Indessen diese Umstände zusammengenommen und eine Familien-Aussicht veranlaßten in diesem Winter von 1768—1769, daß mich mein Vater den Abschied nehmen ließ. Nun wollte ich mich dann dem Studium mit Ernst widmen. Und da eben ein gewisser Subrektor Vogel (Lucas David), der in der Tilsiter Provinzialschule tertius Collega war &c., seine Dimission fordern mußte, so brachte ich meinen Vater dahin, diesen Mann &c. ins Haus auf unbestimmte Zeit zu nehmen dergestalt, daß er Logis und Tisch u. s. w. nebst 15 Thln. monatlich honorario erhielt und mir Vorlesungen in Mathematicis, Physicis u. Chymicis halten sollte, wobei ich bei meinem erwähnten Rektor die Latinität und schöne Wissenschaften trieb. Die 18 Monate vom März 1769 bis September 1770 mußte ich nun mit anhaltendem Fleiße und eigner Bearbeitung meiner selbst. Mein Herr Vogel betrank sich zwar nun nicht selten, darin er ordentliche Periode hatte, wo er oft 8 Tage stets betrunken war und den echten Hälleschen Burschen in seinem 50. Jahre spielte, aber nun auch etliche Monate wieder ganz regulair sich verhielt.

Zu Michaeli 1770 ging ich nach Königsberg zum akademischen Unterricht und im Julius 1772 mit einem Führer, dem Candidato Juris Martini (der aber leider selbst einen Führer brauchte), auf die Akademie nach Leipzig. Ehe ich aber den Besuch der Collegiorum anfang, ging ich zuvörderst nach Groß-Leinungen in der Graffschaft Mansfeld, um einige Familien-Angelegenheiten daselbst zu reguliern. Da der Graf Friedrich von Eberstein ohne männliche Erben verstorben war und die wechselseitigen, sich durchkreuzenden Absichten von 13 Herren von Eberstein in Absicht dessen Succession mehrentheils alle e diametro einander entgegenarbeiteten, so war dieses Thema nebst denen übrigen Fideikommiß- und Bergwerksangelegenheiten daselbst, welche mir mein Vater sowohl respectu seiner als meiner selbst wegen mir überlassen, eine eigene Schule für mich, zu geschweigen, daß auch die gräfl. Witme und die sämtl. weiblichen Interessenten dieser damals zahlreichen Familie (Neuhäuser Linie)* die zu treibenden

*) A. Wolf Dietrich'sche Branche: I) Masculi: Major (1740 heffen-kassel. Lieut.) **Christian Ludw.** (Gem. Louise Sophie v. Stain), Major **Wolf Heinr.**, Major **Wolf Georg**, Optm **Leopold** Wilh., Optm. **Albrecht** Rudolf u. Baron **Wolf** Heinr.; II) Feminae: Frln:

Unterhandlungen und Ausgleichungen doppelt verworren und wirklich intrikat machten, so daß dieser Aufenthalt von Monat August bis zu Michael 1772 nichts weniger als eine Zerstreuung abgab. Da ich indessen seit dem 12. Jahre meines Vaters Familien-Correspondenz führen müssen, so initiierte mich dieses Geschäft, verbunden mit dem nothwendigen Studio unserer Familien- und der Mansfeldischen mit Besondernheiten angefüllten Verfassung, so zu sagen in den Geschäftsgang.

Da der Konsulent meines Vaters, ein gewisser preuß. Kommissionsrath und Amtmann zu Klettenberg in der sogenannten Grafschaft Hohnstein, sich wenig mit der sächsischen Verfassung, noch weniger aber mit denen wirklich epineusen mansfeldischen Angelegenheiten und meiner Familien-Verfassung bekannt war, aus diesem Grunde eine Menge falscher Schritte gethan und nur wenig a consiliis sein konnte, da er selten zu einer Reise nach Leinungen sich abmüßigen konnte, mein Gesellschafter Martini aber zu praktischen Behandlungen wenig brauchbar war; so mußte ich mir und meiner Zukunft so gut ich konnte helfen.

Der gräfl. Eberstein'sche Schwiegersohn und Allodial-Erbe, der kurmainzische Ober-Forstmeister Baron v. Hausen, den ich in Leinungen antraf, offerirte eine Cession aller seiner Ansprüche an den gräfl. Eberstein'schen Nachlaß an alle 13 Herren v. Eberstein gegen ein Aversional-Quantum und Übernahme aller Possessionen, ohne sich auf eine Separatio feudi et fideicommissi ab allodio einlassen zu wollen. Die Witwe und Geschwister waren mit ihren Forderungen auch abzufinden, und wäre das Projekt, darauf ich bald eingegangen wäre, zur Realität gekommen, so wären aus dieser Geburt einer neuen Kommune statt 3 verschiedene Haupt-litigiorum nothwendig nun 13 und mehrere Rechtshandel erwachsen. Ich disponirte daher meinen Vater zu einer Separat-Unterhandlung mit dem Hrn. v. Hausen und der Witwe und den beiden Comtessen v. Eberstein, um sodann einen Coup de main zu machen, meinen Vater Possession ergreifen zu lassen und in duplici qualitate als Haeres allodialis und Fideikommißerbe pro sua rata mit denen übrigen Kreditoren sich abzufinden und die rechtlichen Maßnahmen der andern Herren Vettern abzuwarten.

Zu Michaelis 1772 ging ich nach Leipzig und fing meine Collegia an. Da mein Vater aber auch in Sachsen eintreffen wollte, wo ich dann wieder nach Leinungen gehen mußte, so richtete ich auch darnach meine Studien ein u. c., mich auf mein gutes Gedächtnis verließ und solchergestalt mich ordentlich übernahm und des Nachts nur 4 Stunden schlief. Im Februar 1773 begleitete ich meinen Vater wieder nach Leinungen auf seiner Durchreise durch Leipzig. Inmittelst war von mir alles präparirt worden. Mit dem Hrn. Ober-Forstmeister v. Hausen, dem gräfl. Allodial-Erben, der Gräfin v. Eberstein, denen Comtessen v. Eberstein, denen Haupt-Kreditoren des Grafen Friedrich v. Eberstein und den mehresten Mitgliedern der Familie war ich vergleichsweise zu stande gekommen. Nun ließ ich meinen Vater die Possession von Leinungen ergreifen, und hierüber geriethen wir mit dem Major Karl Heinr. Wilh. v. Eberstein zu Magdeburg und der Frau Hof-Jägermeisterin Louise Eberhardine v. Eberstein geb. v. Trebra, als Vormünderin ihres Sohnes Ludw. Gottlob v. Eberstein, in nicht mehr als 7 Rechtshandel. Freilich, wie ich zu spät

Eleonore, Elisabeth Jeannette u. Christiane v. E., Fr. v. E. geb. v. Außem (Joach. Friedrich's Witwe) u. Frln. Henriette u. Juliane v. Außem;

B. Dillenburger Br.: Joh. Karl Fr. in Tilsit, dessen Bruder, der kurpfälz. Kammerherr Karl **Christian** und Schwestern Fr. **Amalia** v. Außem, Frln. **Charlotte** und **Christiane** v. E. u. Fr. **Doroth. A. Henr.** v. Wendi;

C. Eichstädt'sche Br.: Dompropst **Franz** zu Basel u. dessen Schwester Fr. **Maria Theresia** W. A. v. Reichenstein;

D. Morunger Br.: I) Masculi: Optm. **Friedrich**, Major **Wilhelm** u. Baron **Gottlob**;

II) Feminae: Hof-Jägermeisterin v. E., geb. v. Trebra, Frln. Justine und **Friederike** v. E.;

E. Gräfl. Br.: Die verm. Gräfin v. E. geb. v. Dachröden u. die Comtessen **Erdmuth**,

Gelene u. **Christiane** v. E.

gewahr ward, hätte alles dieses mit mehrerer Kaltblütigkeit und Geduld wohlfeiler ins Geleise gebracht werden können. Allein ich war ein junger Mensch im 20. Jahre, und die Konsulenten, die wir gewählt hatten, der Kommissionsrath Brauer und der schwarzburgische Rath Augustin Polycarp Rudloff, bliehn das Feuer mehr an, als daß sie zu moderaten Maßnehmungen rathen sollten. Ersterer aus Unkunde des Ganges der Dinge in Sachsen, letzterer aus geflissentlicher Absicht, meinen Vater und seine Successoren in Rechtshandel zu verwickeln, bei denen er, wie er auch leider nachher in vollem Maße gethan hat, zu gewinnen die Aussicht hatte.

In Halle bezahlte ich Collegia und hatte ein Quartier, kam aber nicht hin (ratio war, um nöthigenfalls auch für den preuß. Dienst zu passen und etwa meinem Vater keinen Verdruß zu machen, da Friedrich II. es sehr übel genommen hätte in der Periode, und der Umstand, ehe er vergessen war, meinem Vater eine üble Revue hätte machen können).

Ao. 1773 den Sommer machte ich eine Reise nach Mainz, Mannheim und Straßburg durch das Reich, wo ich in Mainz und Mannheim viel zu sehen Gelegenheit fand. Ein Onkel von mir, Karl Christian Frhr. v. Eberstein war kurpfälz. Obristhofmeister, maître de plaisir und auch Obrister bei der Garde in pfälzischen Diensten, hatte den nachmaligen Pfalzgrafen v. Zweybrück auf Reisen geführt. Seine Frau war eine v. Dalberg. Eine unglückliche Intrigue — über die man zu der Zeit gern schwieg, hatte den Kurfürsten Karl Theodor so böse gemacht, daß er ihn als gestörten Gemüths traktirte, und er war in einem Kloster eingesperrt von 1768 an bis 1795, wo er endlich sein unglückliches Leben endete. Ich ließ mich bei Hofe vorstellen und insistirte darauf, meinen Onkel persönlich zu sprechen, um wegen Familien-Angelegenheiten ihn zu sprechen. Nach vieler Mühe erhielt ich Erlaubnis, ihn zu sprechen in Gegenwart des Priors des Klosters und seiner Frau. Allein er gerieth in eine Art von Exaltation, schimpfte auf seine Feinde — und sein Schicksal blieb dasselbe — denn leider starb der Kurfürst Karl Theodor später als er — daß er also seine Freiheit nie erhielt — und seiner Frau Gemahlin war freilich wenig an seiner Freiheit gelegen. — Nun ging ich ein Jahr . . . **NB. Die Fortsetzung ist verloren gegangen, weiß wenigstens nicht, in wessen Händen sich dieselbe befindet.**



Als mein Großvater Wilhelm Frhr. v. Eberstein gen. v. Büring im Juli 1772 mit seinem Führer, dem Candidato Juris Martini, die Universität Leipzig bezog, gab ihm sein Vater, der oft erwähnte Johann Karl Friedrich Frhr. v. E., den Gedenzettel mit, über welchen sich Karl Guzkow in einem Briefe an mich d. d. Kesselstadt bei Hanau, den 14. April 1868 folgendermaßen äußert: „Die Geschichte Ihres Hauses und Stammes habe ich zuerst schnell durchflogen, um möglicherweise noch etwas für den Abschluß meines Buches ‚Hohenschwangau‘ zu Verwendendes zu finden. Bei dieser Gelegenheit stieß ich auf viel Interessantes. Die väterliche Paränese ist ein charakteristisches Seitenstück zu **Polonius'** Abschied von seinem Sohn **Laertes** im **Hamlet** und zu einem weltklug weisen, schönen Briefe, den ein **Graf Erbach** an seinen Sohn bei dessen Eintritt in die Welt des 16. Jahrhunderts richtete: Simon theilt ihn mit in seiner Geschichte der Dynasten und Grafen von Erbach. Ihre neueste Schrift (die Fehde) wird mich zu einem eingehenden Studium beschäftigen. Wie interessant müßte eine Spezialgeschichte der ‚Rosenberge‘ sein —!“ Hierüber findet sich nun in Guzkow, vom Baum der Erkenntnis (2. Aufl. 1869) S. 141 ff. Folgendes:

Wenn Shakespeare's Polonius seinem nach Paris reisenden Sohn Laertes eine Reihe beherzigenswerther Lebensregeln mit auf den Weg giebt, so möchte man glauben, er hätte folgende Unterweisung des Grafen Eberhard von Erbach an seinen Sohn Georg aus dem sechzehnten Jahrhundert vor Augen gehabt:

„Lieber Sohn, biß gottesfürchtig! Bet morgens und abends vleißig, gedenk' in all deinem Thun an Gott! Geht dir's wohl, so dank' ihm, geht dir's übel, so klag's ihm. Gedenk, daß alles Glück und Unglück von Gott kommt und bald ein Ende nimmt. Erkenne dich vor einen armen Sünder, glaub, daß dich der Sohn Gottes Jesus Christus hab' mit seinem Blut erlöset; beharr darauf und bekenne es bis ans Ende, so wird er dich wieder bekennen vor Gott, seinem himmlischen Vater. Biß nicht hoffärtig, halt aber deinen Stand ehrlich. Sey wahrhaftig! Halt was du zusagest und ob dir Leib und Gut drauf ging, denn wenn du leugst in Schimpf oder Ernst, so bist du ein Teufelskind, der ist ein Vater der Lügen. Sey züchtig mit Worten, Gebärden und Werken. Schände niemands Weib oder Kind. Sey kein Palger; aber wenn man die Fähnlein fliegen läßt, dann biß feck und stehe nicht; denn es ist besser ehrlich gestorben, denn schändlich geflohen. Sey nicht verthunisch, biß aber auch kein karger Filz; zu Ehren spare nichts. Rede niemands übel, gedenk' allzeit an dich selbst, daß du auch ein armer Mensch bist. Nicht handle fälschlich mit den Leuten, handle frei und rund, das bestehet am längsten; doch lerne die Leut wohl erkennen, denn gegen einen Frommen mußt du wieder fromm sein. Vor einem Falschen hüte dich und rede gegen ihn desto langsamer. Die nothdürftigen Armen laß dir befohlen sein; Schmeichler, Gotteslästerer und Schalksnarren laß dir nicht wohlgefallen. Wer dich straft und dir wohl räth, den habe lieb. Treue Kirchen- und andre Diener habe sehr lieb, lohn' ihnen nach deinem Vermögen. Untreue Diener laß mit Güte von dir kommen, behalte sie nicht. Jedermanns Schand hilf decken; doch wenn du regierst, so strafe das Übel. Biß denen, die unter dir sind, ein Vater; nicht beschwere deine Unterthanen über die Willigkeit; dann dieselb Nahrung hab' ich oft übel sehen gerathen. Halt hart über dem Frommen und ob ihm schon bisweilen eine Thorheit widerfährt, so straf aber mit Vernunft, soviel dir gebühret. Hüte dich vor dem Zutrinken, daraus, spricht Sanct Paulus, kommt ein unordentlich Leben.“

Zwei Jahrhundert später übersezte ein alter preußischer Dragoneroberst, der unter Friedrich II. gefochten hatte, **Freiherr Johann Karl Friedrich von Eberstein**, diese Lehren an seinen auf die **Leipziger Hochschule** gehenden Sohn **Wilhelm**, nachdem derselbe im Kriegsdienst bereits als Cornet verwundet und zum Verbleiben unter den Fahnen seines königlichen Herrn untauglich geworden war, in die Anschauungen eines durch die Nachahmung der Pariser Sitten doch noch nicht ganz um seinen bessern Kern gebrachten Zeitalters.

„Reichthum und Mittel“, schreibt der alte Kriegsheld unter anderem, „habe ich nicht. Darauf darfst du dich keinen Staat machen. Doch habe ich es in meinem sauern Dienst soweit gebracht, daß meine Kinder nicht vor anderer Leute Thüre Brod suchen dürfen. Ich werde alles an dich wenden, was meine Umstände mir erlauben; im Gegentheil aber kannst du auch versichert sein, daß ich einem widersinnigen ungerathenen Sohn nicht das allergeringste gebe, sondern ihn sich, als seinem eigenen Macher, lediglich überlasse. Ich gebe dir einen Hofmeister mit, weil du noch unerfahren bist. Weiß ich auch wohl, daß du dieses vor ganz überflüssig ansiehest, und mehr zu wissen glaubst, als ich und viele kluge Leute, so irrst du dich doch hierin in der Wahrheit. Diesen Mann gebe ich dir mit, konsiderire ihn als deinen Vater. Er soll dich auf der Reise, in Gesellschaften und in denen Collegiis begleiten, beständig mit dir discouriren; er soll dich die Arten der Menschen kennen lernen und wie man sich in der Allgemeinheit und insbesondere gegen jede Art dieser Menschen zu verhalten habe. Hüte dich für dem Spiel, für dem Trunk und für dem weiblichen Geschlecht, als vor drei Quellen, woraus in dieser Welt alles Unglück für einen jungen Menschen gewiß fließet. Versäume das Gebet nicht, halte Gott und der Welt Heyland Jesum stets in deinem Herzen, bitte ihn ohne Unterlaß, daß er dich mit seinem heiligen und guten Geiste regiere, leite und führe. Sei hiernächst gegen jedermann, auch gegen den Geringsten, höflich, aufrichtig ohne falsch. Achte einen jeden klüger, weiser, vernünftiger und besser, als du dich selbstest achtest. Sei aber auch klug und wisse, daß die ganze Welt im Argen lieget und viele falsche, böse Menschen darinnen sein. Aplicire die Worte des Heylands hier: seid einfältig wie die Tauben und klug wie die Schlangen! Sei allzeit wirthschaftlich! Sei in deinem Anzuge reinlich, aber nicht prächtig! Zur Reitkunst rathe dir, doch noch etwas zu apliciren. Lerne auch einige Monate fechten. Außer diesen beiden noblen Künsten weiß ich keine, so dir nöthig sein könnte, und will kein Geld auf Tanzen, Voltigiren

und dergleichen verwenden. Die Musik übe zu deiner Rekreation dergestalt, daß es nicht viel Geld kostet und dir die edle Zeit nicht verloren geht. Suche dich bei Leuten, welche wegen ihrer Dexterität und Droitüre in gutem Ruf und Ansehen stehen und welche dereinst Werkzeuge zu deinem Glück abgeben können, besonders bekannt zu machen, dich bei ihnen zu insinuiren und ihre Freundschaft zu erlangen. Hüte dich in ihrer Gesellschaft zu voreilig, spitzfindig oder rühm-räthig zu sein. Höre vielmehr, als du selbst sprichst. Sieh acht allezeit, wo andre hinauswollen. Nimm dich mit denen sogenannten Bon Mots in acht, denn man schlägt einen andern leicht damit in die Augen und kann dann viel Angelegenheiten haben. Sieh niemand Gelegenheit zu Händel! verabschene das niederträchtige Kaufen, halt aber fest auf deine Ehre! Wirst du dazu genöthigt und die Sache kann mit Konsevation der Ehre nicht anderst abgemacht werden, so befehl dich Gott und sei muthig und scheue weder Pistolen noch Degen. So lange du aber dieses Extremum vermeiden kannst, so vermeide es. Sind deine Studien vorbei, so hast du deine Freiheit, einen Emploi zu erwählen, so dir gefällig. Nur bedenke immer, wozu du capable bist."

Wilhelm's Freiherrn von Eberstein **Kinder:**

1. † **Wilhelm** Karl Lorenz, geb. 7. Febr. 1778, † 28. April 1823 zu Horla, f. pr. Hauptmann a. D.; dessen Witwe Henriette Friederike (geb. 10. Mai 1790), des f. sächs. Oberstlieut. Friedr. Wilh. Aug. v. Wolfersdorff a. d. S. Endschütz und der Therese Freiin von Lobkowitz Tochter, Erzieherin der jungen prinzlichen Herrschaften zu Dresden, † 7. Febr. 1862 zu Dresden.

Wilhelm stand 1806 als Lieutenant beim Reg. v. Thiele, wurde durch die Kapitulation von Breslau gefangen und nahm im März 1807 seinen Weg über Wien, um zur Armee in Preußen zu gelangen. In einem Briefe des General Robert v. Eberstein an Louis Ferdinand v. C. d. d. Potsdam 8. April 1880 heißt es: „Aus meiner frühesten Kindheit erinnere ich mich sehr wohl, daß uns in Stallupönen während des Krieges 1807 u. Ihres Vaters Bruder **Wilhelm** recht viel besuchte, während dort ein provisorisches neues Bataillon errichtet wurde, dem er als Offizier zugetheilt war. Er war damals ein passionirter Guitarren-Spieler (vgl. oben S. 337).

Seit 1817 führte Wilhelm sämmtl. Familiengeschäfte und hatte das Schloß in Groß-Leinungen und das Vorwerk Horla in Pacht und eigene Bewirthschaftung übernommen. Er wohnte in Horla, während er in das Leinunger Schloß einen Administrator gesetzt hatte. Bei der nach seinem Tode vorgenommenen Sektion fand man, daß sich seine beiden Nieren vollständig aufgelöst hatten.

2. † **Karl** Heinrich August, s. unten.
 3. † **Ernst** Albrecht, s. unten.
 4. **Emilie** Adelheid, geb. 9. Nov. 1781 zu Dresden, † 5. Sept. 1862 ebendasselbst, Stiftsdame zu Drübeck.
 5. † **Leopold** Hermann, geb. 21. März 1783 zu Dresden, † e. a.
 6. † **Moritz** Wilibald, geb. 22. April 1784 zu Dresden, † 14. März 1852 zu Groß-Leinungen, f. pr. Major a. D., verm. m. **Wilhelmine** geb. Hermann († 16. Juli 1851 zu Groß-Leinungen). Moritz war zuerst sächs. Kadet und trat zugleich mit seinem Bruder Gustav 1798 in das Reg. Graf Wartensleben zu Liegnitz, wurde 1808 im 5. Inf.-Reg. mit einem Lieutenants-Patent v. 2. Febr. 1801 wieder angestellt und 13. Januar 1812 zum Prem.-Lieut. befördert. In der Schlacht bei Auerstedt zeichnete er sich zusammen mit Gustav rühmlichst aus und erhielt für die Schlachten bei Soissons, Laon, Compiègne und Crespy das Eiserne Kreuz 2. Kl. (s. das Nähere bei Gustav).
- Söhne:** 1) **Moritz** Gustav Ferdinand, geb. 23. Aug. 1821 zu Nobel bei Danzig, † 21. Nov. 1854 zu Hainrode unter der Asenburg, verm. mit . . . geb. Baring.
- 2) Karl **Rudolph** Ernst, geb. 2. Januar 1824 zu Schöneck, verm. 28. Mai 1848 mit Johanne geb. Wendenburg († 1873 zu Harzgerode).

7. † **Gustav** Adolph, s. unten.
8. † **Franz** Botho, geb. 1. Mai 1787 zu Groß-Leinungen, † 6. Febr. 1841 zu Schönefeld bei Leipzig. Franz wurde 1797 Fähnenjunker im k. pr. Reg. v. Knobelsdorf zu Stendal, 1802 aber Fähnenjunker in der kursächs. Gren.-Garde zu Dresden, besuchte daselbst 3 Jahre lang die Militär-Akademie, wurde kurs. Lieut. und trat 1805 in die Armee König Georg's III. von England. Unter Wellington focht er von 1807 bis 1814 auf der pyrenäischen Halbinsel, wurde im Sept. 1810 bei Bassaca schwer und in späteren Schlachten in Amerika und Westindien noch viermal verwundet, kam deshalb nach London ins Lazareth und erhielt dann als Capitain mit Sold und Pension auf Lebenszeit den erbetenen Abschied. Im März 1814 kehrte er in seine Heimath zurück und verheirathete sich im Dez. 1815 mit Marianne Wilhelmina Rosina Elisabeth geb. Schneider (geb. 17. Dez. 1796, † 27. Nov. 1849 zu Schönefeld), Erb-, Lehn- und Gerichtsherrin, Kirchen- und Schulpatronin auf Schönefeld bei Leipzig, Brachstedt und Utrotha bei Halle a. S.
- Kinder:** 1) † Marianne Ulrike **Franziska**, geb. 27. Aug. 1816, † 2. Okt. 1837 zu Schönefeld.
- 2) Klara **Hedwig**, Herrin auf Schönefeld, geb. 2. Nov. 1817 zu Schönefeld, bereiste Kleinasien, Ostindien, das nördl. Afrika und Südamerika. Aus den genannten Welttheilen hat sie Naturalien und Erzeugnisse der verschiedensten Art mitgebracht und in ihrem neuerbauten Schlosse zu Schönefeld aufgestellt. Eine Sammlung mannigfacher auf die Ethnologie und Kulturgeschichte bezüglicher Gegenstände übereignete sie dem Museum für Völkerkunde in Leipzig. Die Ehrenmitgliedschaft wurde ihr verliehen 15. März 1874 vom Vereine der Freunde für Erdkunde zu Leipzig und 31. März 1875 von dem genannten Museum. Mit der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten am deutschen Bande, sowie mit dem Erinnerungskreuz am sächs. Bande für 1870—1871 wurde sie für den in dieser Zeit bewiesenen Wohlthätigkeitssinn und ihre Sorge für die Verwundeten decorirt.
- 3) † Thosmann Botho, geb. 9. Juni 1819, † 1. Juli ej. a.
- 4) † ein 2. Juni 1820 tot geborner Knabe.
- 5) † Guido Adalbert, geb. 18. Aug. 1821, † jung.
9. † **Charlotte** Albertine, geb. 6. Januar 1789 zu Dresden, † 23. Dez. 1871 ebendasselbst als Witwe des k. russ. Rittmeisters a. D. Karl v. Ehrenthal.
10. † **George** Rudolph, geb. 2. Apr. 1793 zu Dresden, machte die Kampagne in östr. Diensten mit; darauf ließ er durch seinen in englischen Diensten bei dem 60. Reg. stehenden Bruder Ernst den Herzog Wellington um Aufnahme in dasselbe Regiment bitten. Mittels Schreibens v. 25. Aug. 1813 stellte der Herzog ihn als Fähnrich an; allein infolge der Kriegsereignisse kam das Patent zu spät in seine Hände, so daß er bei erfolgtem Wiederausbruch des Krieges nicht wohl seinen Abschied aus österreichischen Diensten fordern konnte. Diesen Umstand ließ er dem Herzoge durch Ernst darlegen, der ihm dann die Bitte, die angefangene Kampagne im österreichischen Heere mitzumachen, mit den Worten gewährt: „Es ist gleich, ob Ihr Bruder mit den k. großbrit. oder k. österr. Truppen für das allgemeine Wohl von Europa sechtet, nachdem England und Oesterreich gleiche Zwecke haben.“ — Während des Krieges von 1813, 14 u. 15 wohnte er den Tagen von Dresden, Kulm, Raumburg, Leipzig, Brienne, Troyes, Bar sur Aube und Paris bei, wurde in den Berichten über die Operation bei Dresden und die Schlacht bei Leipzig wegen seiner Haltung namentlich aufgeführt, hatte aber das Unglück, bei Leipzig gefangen, indessen bald darauf wieder aus der Gefangenschaft befreit zu werden; auch wurde er im Laufe dieser Kampagne zweimal schwer verwundet. Nach dem Kriege stand er als Ober-Lieutenant bei dem 1. Feldjäger-Bataillon in Salzburg. Ende des Jahres 1818 wurde das Jäger-Bataillon nach Prag verlegt. Von hier aus wurde Georg versetzt nach Gaja in Mähren

zu dem Schwarzenberg. 2. Ulanen-Reg., und zwar mit Vortheil, wodurch der Reid von einigen Kameraden erregt wurde, die ihn zu Duellen zwangen. Als er infolge dessen auf Befehl des Kaisers abermals mit Vortheil nach Troppau versetzt wurde, erwarteten ihn hier dieselben Widerwärtigkeiten: vier Duelle auf Säbel gingen dem letzten Pistolenduelle voraus, in welchem George 25. Nov. 1820 seinen Tod fand.

Nr. 551. **Totenschein.**

Ich Endesgefertigter bezeuge: daß vermög des Regiments Sterb-Protokolls folio 66 der Herr **Georg Rudolph Freiherr von Eberstein**, k. k. Oberlieutenant des löblich Schwarzenberg 2ten Ulanen Regiments von Dresden aus Sachsen gebürtig, 26 Jahre alt, evangelischer Religion, ledig, den fünf und zwanzigsten November Eintausend achthundert zwanzig zu Markersdorf, Olmützer Kreises, gestorben und den neun und zwanzigsten d. Mt. darauf auf den gewöhnlichen pfarrlichen Gottesacker zur Erde bestattet worden. Die Gewißheit des Todes war durch ärztliche Beschau bestätigt; welche nachstehende fertigung und Beidrückung des gewöhnlichen Sigels beifüget. Sig. Prosnitz, am 23ten März 1822.

(L. S.) Joseph Lauba, Regimentskaplan.

Die volle Richtigkeit des gegenwärtigen Totenscheines wird von Amtswegen bestätigt vom Fürst Schwarzenberg kais. königl. österr. 2ten Ulanen Regiments-Gerichte.

Stabs Station Prosnitz in Mähren am 23ten März 1822.

(L. S.) Resker, Rittmstr. und Auditor.

Karl Heinrich August

Freiherr v. Eberstein, k. pr. Oberst a. D.

Karl Heinr. Aug., geb. 27. Febr. 1779 zu Dresden als das 2. Kind und der 2. Sohn des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein, war von 1789 bis 1795 in dem adeligen Kadetten-Corps zu Dresden, wurde 30. Juli 1795 Fähnrich im sächs. Inf.-Reg. Prinz Maximilian, 14. Januar 1801 Sec.-Lieut., 6. April 1808 Prem.-Lieut., Juni 1813 Capitain, machte die Feldzüge 1806 in Sachsen, 1807—1809 in Polen, 1809 in Oesterreich, 1812 u. 13 in Pommern und Niedersachsen mit, wurde 2. April 1813 bei Lüneburg durch einen Schuß in den linken Unterschenkel verwundet, nahm 5. Mai 1815 den Abschied aus sächs. Diensten und trat in preussische, wurde 16. Mai 1816 zum Major und Kommandeur des 2. Bataillons Landwehr-Regts. Nr. 31 und 10. Dez. 1836 zum Oberstlieut. befördert. Nachdem er 10. Dez. 1837 den Abschied als Oberst genommen, blieb er noch einige Zeit theils in Halle a. S., seiner bisherigen Garnisonstadt, selbst, theils auf seiner unfern von Siebichenstein schön gelegenen Weingutsbesitzung wohnen, zog dann aber 1843 nach Naumburg a. S. in sein am Domplatze gelegenes großes Haus, woselbst er 5. Mai 1858 in einem Alter von 79 Jahren starb. In der Schlacht bei Wagram (1809) erwarb sich Karl den sächs. St. Heinrichs-Orden. Als Senior der Familie nahm er die gemeinsamen Interessen der Dillenburger Branche aufs gewissenhafteste und fleißigste wahr und führte die allgemeine Leitung der Geschäfte bis zu dem 17. Nov. 1845 erfolgten Verkaufe von Leinungen und Horla an Emil v. Eller-Eberstein.

Verm. I) 2. Dez. 1803 mit Amalie geb. Gläser (geb. 16. Sept. 1786, † 12. Mai 1817); II) mit Henriette Christiane geb. v. Seebach a. d. H. Klein-Fahner (geb. 1786, † 18. April 1859 zu Naumburg a. S.).

Desse Kinder: a) **1r. Ehe:** 1. † **Karl** Albert Hermann, s. unten.

2. † **Antonie** Charlotte, geb. 23. Januar 1807, † 3. Nov. 1859, verm. 31. Januar 1847 mit Francis Richard Champion Frhrn. v. Eberstein.

— b) **2r Ehe:** 3. † **Hermann** Anton Karl Freiherr v. Eberstein, geb. 8. Juli 1821 zu Halle a. S., besuchte die Klosterschulen Dondorf und Kößleben, trat 23. Juli (1. Aug. ?) 1838 beim 1. Garde-Gren.-Reg. (Kaiser Alexander) als Avantagieur ein, avancirte 24. Febr. 1839 zum Fähnrich, 21. Okt. 1839 zum Sec.-Lieut., 14. Okt. 1851 zum Prem.-Lieut., 15. Sept. 1853 zum Hauptmann und 3. Okt. 1856 zum Komp.-Chef in diesem Regimente. Er wohnte 1848 dem Feldzuge in Schleswig-Holstein, auch dem Straßenkampfe zu Berlin und 1849 dem in Dresden

bei, zeichnete sich bei der Erstürmung der „Stadt Rom“ in Dresden aus. Am 17. Okt. 1860 wurde er zum Major ernannt und zu dem Westph. Füsilier-Reg. Nr. 37 versetzt, bei welchem er 8. Juni 1866 zum Oberstlieut. avancirte und als solcher den Feldzug gegen Oesterreich mitmachte, dabei den Schlachten bezw. Gefechten bei Nachod, Skalitz, Schweinstädel und Königsgrätz beiwohnte. In der Ehre des Kampfes bei Nachod (27. Juni 1866) hatte sein Regiment wesentlichen Antheil. Hauptsächlich war es das von Hermann kommandirte 2. Bataillon, welches stundenlang gegen 11 österreichische Bataillone heldenmüthig focht. Während seiner Dienstzeit beim 37. Reg. hatte er zuerst Mainz, dann Wohlau in Schlesien zu Garnisonen. Am 30. Okt. 1866 wurde Hermann zum Kommandeur des Füsilier-Bataillons des hess. Inf.-Regts. Nr. 82, 23. Januar 1868 zum Führer des Hohenzollern'schen Füsilier-Regts. Nr. 40, auch 22. März 1868 zum Obersten und Kommandeur dieses Regiments ernannt. Bei Beginn des Krieges 1870 stand Hermann in Trier, und in den ersten Wochen nach Ausbruch der Feindseligkeiten hörte man nur von seinem Regimente, welches den ersten Vorpostendienst vor dem Feinde übernahm (Gefecht bei Saarbrücken) und sich bei Spichern so hervorthat, daß der König noch einen Tag vor Hermann's Tode diesem seine Zufriedenheit deshalb in huldreichster Weise zu erkennen geben ließ. Hermann starb an der Spitze seines Regiments bei Mars la Tour am 16. August 1870 den Heldentod*).

4. † **Malwine** Klotilde, geb. 29. April 1823 zu Halle a. S., † 4. April 1867 zu Naumburg a. S., vermählt 3. Aug. 1846 mit Karl v. Treuenfeld, k. pr. Appellations-Gerichtsrath zu Naumburg a. S.

Karl Albert Hermann,

geb. 2. Febr. 1805 zu Dresden als der älteste Sohn des Obersten Karl Frhrn. v. Eberstein, trat 1. Aug. 1821 bei dem 12. pr. Husaren-Reg. als Avantageur ein, avancirte 18. Juni 1825 zum Sec.-Lieut. im 27. Inf.-Reg. (Magdeburg) und wurde, nachdem er 5. April 1837 den Abschied erhalten, Landwirth, zuerst in Groß-Leinungen, dann in Schiebzig bei Halle a. S., wo er 9. Sept. 1852 starb.

Ursprünglich hatte Karl, nachdem er den preuß. Militärdienst verlassen, die Absicht, in die französische Fremdenlegion einzutreten und in Algier gegen Abd-el-Kader zu fechten. Zu diesem Zwecke wollte er sich erst in Frankreichs Hauptstadt in der französischen Sprache vervollkommen, wurde aber nach einiger Zeit in Paris von einem heftigen Nervenfieber befallen und fühlte sich nach überstandener Krankheit so geschwächt, daß er sein Vorhaben aufgeben mußte und sich entschloß, wieder nach Deutschland zurückzukehren, woselbst er nach eingetretener Genesung auf der großen Domaine Langenbogen bei Halle die Ökonomie erlernte und dann im folgenden Jahre, zu Johanni 1839, die von seinem Vetter Ernst ihm abgetretene Bewirthschaftung des Schlosses Leinungen übernahm.

Verm. mit Johanne Wilhelmine (geb. 21. Sept. 1816 zu Gr.-Leinungen, † 2. Sept. 1852 zu Schiebzig), des 2. Sept. 1847 zu Gr.-Leinungen † k. pr. Haupt-

*) Am 16. Aug. erreichte das Reg. Nr. 40 das Schlachtfeld von Vionville. Der Oberst von Eberstein hatte sein 2tes Bataillon der großen Straße folgen lassen, während die anderen, und zwar das erste rechts, das 3te links, ihren Weg längs der beiden Thalschluchten nahmen. Bevor das Reg. Nr. 40 den Nordrand des Bois de St. Arnaud erreicht, hatte Oberst v. Eberstein etwas vorwärts der Waldkette im heftigsten Granat- und Mitrailleurfeuer gehalten; als aber das 2te Bat. seine Vorwärtsbewegung angetreten hatte, und die Tete des 3. Bat. aus dem Walde debouchirte, sprengte er schnell mit seinem Adjutanten, Prem.-Lieut. Gisevius, die Höhe hinan, um einen Einblick in die Aufstellung des Feindes zu gewinnen. Diefelbe war aber nur an dem aufsteigenden Pulverdampfe erkennbar. Die beiden Reiter aber umschwärmte sofort ein Hagel von Geschossen, und schon nach wenigen Sekunden stürzte Oberst Freiherr v. Eberstein mit den Worten: „Mit mir ist's aus“ von einer Kugel tödlich in die Brust getroffen vom Pferde. Er wurde aus dem heftigen Feuer, in dem sein Pferd verwundet, das des Adjutanten getödtet wurde, nach Gorze zurückgetragen und am 17. Aug. um 4 Uhr nachmittags auf dem Kirchhofe zu Gorze beerdigt. — Das von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige dem Regimente verliehene lebensgroße Brustbild des Obersten v. Eberstein traf am 28. Juli 1874 beim Regimente ein.

manns a. D. Ernst Karl Rudolf Ludwig v. Eberstein (von der Morunger Branche) und der Friederike Marie geb. Gerhold Tochter. — Karl und Wilhelmine starben schnell nach einander, die Frau am 2. Sept. (infolge des Wochenbetts) und der Mann am 9. Sept. 1852 mit Hinterlassung von 7 unmündigen Kindern, von welchen das jüngste aber bald nach der Geburt starb. Eltern- bzw. Mutter- und Vaterstelle versahen für diese Kinder zuerst die Großeltern (Oberst Karl und dessen Frau in Raumburg a. S.), dann ihre Tante Malwine und deren Bruder, der nachmalige Oberst Hermann v. Eberstein.

- Deren Kinder:** 1. † **Anna**, geb. 19. März 1841 zu Gr.-Leinungen, † 17. Mai 1884 zu Spandau, verm. 3. Jan. 1872 zu Zirke mit dem k. pr. Oberst Albert v. Zingler.
 2. **Hermine**, geb. 13. Febr. 1843 zu Groß-Leinungen, verm. 13. August 1867 zu Raumburg a. S. mit Hermann Krickau, ev. Pastor zu Zirke.
 3. **Karl**, geb. 13. Sept. 1844 zu Groß-Leinungen, wanderte 1869 nach Amerika aus, wurde Farmer in Whiteport N. Y.
 4. **Ernst** Freiherr v. Eberstein, geb. 7. April 1847 zu Schiepzig, Hauptmann und Komp.-Chef im Anhalt. Inf.-Reg. Nr. 93 in Dessau, erhielt 1866 das Militär-Ehrenzeichen 2. Kl. für das Gefecht bei Kissingen. Verm. 25. Sept. 1880 mit Elise Frieda Klara, geb. 17. Mai 1859, des Oberstlieut. a. D. und Landstallmeisters a. D. v. Kose auf Zirke und der Anna geb. v. Kose jüngsten Tochter.
 5. **Emma**, geb. 15. Juli 1848 zu Schiepzig, verm. 24. März 1888 mit ihrem Schwager, Oberst von Zingler.
 6. **Max** Freiherr v. Eberstein, geb. 2. Febr. 1851 zu Schiepzig, Hauptmann und Komp.-Chef im Leibgrenadier-Reg. (8. Brandenb.) in Frankfurt a. O., erhielt das Eisene Kreuz 2. Kl. für die Schlacht bei Sedan. Verm. 3. Juli 1881 mit Wilhelmine Karoline Henriette, geb. 31. Okt. 1861 zu Spandau, des k. pr. Majors a. D. v. Bredow und der Auguste geb. v. Winterfeld Tochter.

- Kinder:** 1. **Georg** Ernst Albrecht Rudolf, geb. 27. April 1882 zu Spandau.
 2) **Martin** Karl Kuno, geb. 11. Nov. 1883 ebendasselbst.
 3) † Gertrude Auguste Anna Wilhelmine, geb. 14. März 1885 zu Frankfurt a. O., † 1. Mai ej. a.
 4) **Ernst Albrecht** Ferdinand Max, geb. 5. Juli 1887 zu Frankfurt a. O.
 7. † Ida, geb. 26. Aug. 1852 zu Schiepzig, † 24. Okt. ej. a.

Ernst Albrecht

Freiherr v. Eberstein, k. grossbrit. Hauptmann etc.,

geb. 18. Aug. 1780 zu Dresden als der 3. Sohn des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein, † 27. Jan. 1833 zu St. Servan, wurde 2. Mai 1798 wirkl. Fähnrich, dann Lieut. im k. pr. Thadden'schen Inf.-Reg., 2. Febr. 1804 k. grossbrit. Ensign und 27. Nov. 1805 Lieut. im 2. Bat. des 60. oder Royal American Reg., war bei der Eroberung von Martinique, Guadeloupe und der dän. Inseln, kam 1813 nach England, 4. Aug. Capitain im 7. Bat. (Rifles) des 60. Reg., Anfang 1814 wieder nach Amerika, Oberstlieut. des Nova Scotia Landwehr-Regts. zu Halifax, Gouverneur von der Insel Cap Breton, im Juli 1816 nach Deutschland, im Juli 1817 Vice-Consul für das Depart. d'Ille et Vilaine (St. Malo und Cancale) zu St. Servan in Frankreich.

Verm. I) mit Johanne Elisabeth geb. Funf (geb. 19. Nov. 1780, † 3. März 1810 auf der Insel Martinique); II) 22. Febr. 1814 zu Guernsey mit Harriet Berhard geb. Champion (geb. 22. Okt. 1794 zu Guernsey, † 7. Febr. 1886 im 92. Jahre zu Dresden).

- Dessen Kinder:** a) 1r Ehe: 1. Wilhelm Alexander **Ernst**, geb. 29. August 1804 zu Halle a. S. (dem Garnisonorte seines Vaters), † 7. Juli 1885 auf Buhla bei Sollstedt, verm. I) 24. Juni 1827 auf Brücken mit Bertha (geb. 3. Juni 1800 zu Halberstadt, † 24. Dez. 1829 auf Horla), des 20. Okt. 1821 † k.

pr. Majors Aug. Georg Wilh. Frhrn. v. Werthern auf Brücken und der 1807 † Christiane geb. v. Voß a. d. H. Rodameuschel Tochter; II) 29. Aug. 1830 auf Brücken mit Ottilie geb. Freiin v. Werthern a. d. H. Brücken (geb. 9. Aug. 1802 zu Halberstadt, † 8. Febr. 1867 auf Buhla), Schwester der Vorigen.

Nach seines Vaters Weggange in englische Dienste, wohin denselben auch die Mutter begleitete, übernahm der Oheim Kriegs Rath Karl das Kuratorium, welches dieser in Gemeinschaft mit der mütterl. Großmutter Ernstens bis zu seinem Tode führte. Ernst besuchte in Halle das Pädagogium bis Sekunda, von wo ihn sein Onkel Wilhelm, als dieser den Abschied genommen und die Leitung der Familiengeschäfte und zugleich die Bewirthschaftung der Güter Leinungen und Horla angetreten hatte, zu sich nach Horla nahm, woselbst er die Oekonomie erlernen sollte. Zu weiterer Vervollkommnung hierin ging Ernst dann auf die fürstl. schwarzb. Domäne Keula und zuletzt nach Schönefeld bei Leipzig, woselbst er seinen Onkel Franz in der Führung der Wirthschaft unterstützen sollte. Als nun in dieser Zeit sein Onkel Major Gustav den Abschied genommen und ganz nach Leinungen übergesiedelt war, und Ernstens Vater von England aus Gustav gebeten hatte, Vaterstelle an seinem Sohne zu übernehmen, so geschah dies in der Weise, daß Gustav seinen Neffen erst ganz zu sich nahm und ihm dann später, nach dem 28. April 1823 erfolgten Tode Wilhelm's, das Gut Horla zu eigener Bewirthschaftung übergab. Nach dem Rücktritte Gustav's von der Leitung der Familiengeschäfte und zugleich mit Aufgabe der Bewirthschaftung der zum Schlosse in Gr.-Leinungen gehörigen Oekonomie übernahm Ernst Beides zu Johannis 1834 und führte die Geschäfte bis noch über 20 Jahre fort, wohingegen er die Pachtung von Leinungen zu Johanni 1839 an seinen Vetter Karl und diejenige von Horla 1846 abgab, nachdem im November vorher beide Güter an den Besitzer von Morungen Baron Emil v. Ellern-Oberstein käuflich abgetreten worden waren. Von der Zeit an wohnte Ernst erst mehre Jahre theils in Sangerhausen auf einer außerhalb der Stadt angenehm gelegenen Weinbergs-Besitzung, theils in seinem Hause in Horla, was er sich daselbst erbaut hatte. Später siedelte er nach Halle a. S. über, kaufte von hier aus im J. 1852 vom Kammerherrn Frhrn. v. Berlepsch das Rittergut Buhla nebst der dicht am Garten auf einem isolirten steilen Bergkegel gelegenen Ruine Asenburg im Kreise Nordhausen an der Grenze mit dem Eichsfelde. Hierher verlegte Ernst dann seinen Wohnsitz, obgleich er die ersten Winter mit seiner Familie noch in Halle zubrachte. Nach eingetretenerm Ende der Pachtzeit des bisher verpachtet gewesenen Gutes übernahm Ernst i. J. 1857 die Bewirthschaftung des Gutes für eigene Rechnung und trat solche im J. 1859 an seinen Sohn Gustav ab.

Kinder: a) **1r Ehe:** 1) † Bertha **Pauline**, geb. 10. Juli 1828 zu Horla, † 30.

Mai 1875 zu Zeitz, verm. 1. Februar 1849 zu Horla mit dem k. pr. Kreisgerichtsrath Friedrich Döring.

2) † **Emma** Auguste Antonie, geb. 1829 zu Horla, † 22. Okt. 1858 zu Weitzramsdorf bei Koburg, verm. 7. Okt. 1855 auf Buhla mit dem k. pr. Rittmeister a. D. v. Döring.

— **2r Ehe:** 3) † **Ernst** Richard, geb. 13. Januar 1833 zu Horla, † 15. März 1856 zu Buhla.

4) **Gustav** Otto, geb. 8. Juni 1834 zu Horla, verm. 12. Juni 1859 zu Gera mit Pauline Ernestine Klara, geb. 7. Januar 1842 zu Ebersdorf, des 30. Dez. 1864 † Karl Ludwig v. Voß auf Rodenau, fürstl. reuß. Ober-Forstmeisters zu Gera, und der Sophie geb. v. Flemming Tochter. [Buhla.]

Kinder: (1) **Margaretha** Luise Ottilie Sophie, geb. 22. März 1860 auf Buhla, verm. 16. Mai 1880 mit dem Rittergutsbesitzer Eduard Arand in Oberdorf bei Pusleben.

- (2) Luise Ernestine **Rosa**, geb. 4. Juli 1861 zu Buhla, verm. 2. April 1888 mit Bernhard v. Zweidorff zu Charlottenburg.
- (3) Ernst **Gustav**, geb. 12. Januar 1863 ebendasselbst.
- (4) **Ernst** Ludwig, geb. 28. April 1864 ebendasselbst.
- (5) Anna Klara **Katharina**, geb. 11. Nov. 1865 ebendasselbst, verlobt im Sept. 1884 mit dem Gerichts-Referendar Bruno Schulze in Berlin.
- (6) Ernst **Albrecht**, geb. 29. Okt. 1866 ebendasselbst.
- (7) Anna Eleonra **Klara**, geb. 30. Dez. 1867 ebendasselbst.
- (8) Ernst **Otto**, geb. 22. Febr. 1869 ebendasselbst.
- (9) † Ernst Richard, geb. 3. Mai 1871, † 14. Sept. 1871.
- (10) Ernst **Hermann**, geb. 30. Sept. 1872 zu Buhla.
- (11) † Johanne Reinhilde Erna, geb. 21. Sept. 1874, † 26. Aug. 1875.
- (12) Erna **Luise**, geb. 12. Okt. 1876 zu Buhla.
- (13) Erna **Martha**, geb. 25. März 1880 ebendasselbst.
- (14) † Klara Frieda, geb. 26. Juni 1882 zu Buhla, † 4. Febr. 1887.
- 5) † Benno Wilhelm, geb. 2. Febr. 1839 zu Buhla, † 3. April 1844.
- 6) † Georg **Chilo**, geb. 17. Nov. 1841 zu Horla, † 5. Jan. 1874 zu New-York.

Dessen Witwe:

Marie geb. Rübke, geb. 27. Juli 1845 zu Ebsdorf, verm. 6. Okt. 1866 zu Radoluit.

Dessen Kinder: (1) Marie **Ottilie**, geb. 2. Sept. 1867 zu Bullendorf.

(2) **Ellen** Harriet, geb. 5. Juni 1872 zu Hoboken.

- 2. † **Antoinette** Charlotte Albertine, geb. 3. Dez. 1808 auf der Insel Antigua, † . . ., verm. I) zu St. Servan mit dem f. franz. See-Lieut. Marret (†); II) mit Julien Sebastian Rigot zu St. Servan.

— b) 2r **Che:** 3. **Francis** Richard Champion, geb. 29. Jan. 1816 zu Sydney auf der Insel Cap Breton, kam 1845 nach Deutschland, kaufte 3. Dez. 1846 das Landgut Nr. 5 zu Bennewitz bei Halle a. S., verkaufte dasselbe wieder 9. April 1856 und erwarb dafür das Rittergut Klein-Logisch in Schlesien, welches er, wie vorher schon Bennewitz, selbst bewirthschafte. Nachdem er 1872 Kl.-Logisch verkauft hatte, zog er nach Dresden; verm. I) 31. Jan. 1847 mit Antonie Charlotte geb. Freiin v. Eberstein (geb. 23. Jan. 1807, † 3. November 1859); II) 11. Juli 1866 mit

Clotilde Caroline, geb. 18. März 1826, des 1865 † Frhrn. Erhard v. und zu Mannsbach Tochter. [Dresden.]

Sohn: 1r **Che:** **Henry** Sittig, geb. 13. Aug. 1849 zu Bennewitz, f. pr. Hauptmann im 38. Inf.-Reg., verm. 6. Mai 1876 mit

Jenny geb. Lommel, geb. 30. Jan. 1858. [Schweidnitz.]

Kinder: (1) † Antonie Charlotte Ernestine Clotilde, geb. 16. April 1877 zu Reichenbach in Schlesien, † 13. Juni ej. a.

(2) Hildegard Katharine **Elisabeth**, geb. 4. Juli 1881 zu Reichenbach in Schlesien.

(3) Ernst Albrecht **Mangold**, geb. 16. Juni 1885 in Schweidnitz.

- 4. † **Pierre** Frederic, geb. 18. Okt. 1818 zu St. Servan, † 10. Dez. 1863 zu Baltimore M. D. in Nordamerika, Sea-Capt. in the Merchant-Marine of U. S. of A., verm. 27. Sept. 1847 zu New-York mit

Mary-Ann geb. Moore, geb. 7. April 1832, † 12. Dez. 1888; wiederverm. mit Thomas H. Brown (geb. 5. Dez. 1828). [Savannah Ga.]

Dessen Kinder: 1) **Harriet** Perchard, geb. 20. Aug. 1848 zu New-York, verm. zu Baltimore M. D. mit Rudolf Booze. [Savannah Ga.]

2) † **William** Henry, geb. 7. Nov. 1849 zu New-York, † im Nov. 1876 zu Savannah Ga. **Dessen Witwe:**

Mary geb. Brown. [Savannah Ga.]

- 3) **Rosa Ann**, geb. 6. Nov. 1854 zu Baltimore M. D., verm. im Juli 1870 mit William Donnelly. [Savannah Ga.]
- 4) **Frederic Albert**, geb. 12. Febr. 1858 in Baltimore M. D., verm. im Februar 1878 zu Savannah Ga. mit Jenny geb. Johnson. [Savannah Ga.]
Kinder: (1) Maud Mary, geb. 23. Nov. 1878.
 (2) Frederic Albert, geb. 30. April 1886.
- 5) † Mary-Ann, geb. im März 1859, † 1872.
5. † **Harriet Amelia Carolina**, geb. 23. Mai 1820 zu St. Servan, † 6. Dez. 1887 zu Langueuse, St. Brieux, Côte du Nord, Frankreich, verm. I) mit J. de Saintillan († 2. Mai 1857), Offizier in der franz. Handels-Marine; II) mit Mr. Botrel (†); III) mit Louis Le Sage.
6. **William Henry**, geb. 15. Dez. 1821 zu St. Servan, Officer in the Merchant Marine, first of Engl. then of U. S. of A., Capt. of Militia in the Chocowinity Comp. (12th Regt. of N. Ca., 1852—56), Major in the Confederate States (7th Reg., 1861—65), verm. 15. April 1852 zu Chocowinity mit Annis geb. Harding, geb. 25. Juni 1822 zu Chocowinity. [Chocowinity, Beaufort-County, North-Carolina U. S. of A.]
Kinder: 1) **Harriet Elizabeth**, geb. 10. Juli 1853 zu Chocowinity, verm. I) 27. Dez. 1871 ebendasselbst mit Benjamin Lewis Hull († 24. März 1873); II) 27. Okt. 1879 mit Henry Edward Harding.
 2) † **Ernest Albert**, geb. 18. Okt. 1856 zu Chocowinity, † 12. Mai 1857 ebendasselbst.
 3) **Frederic Harding**, geb. 11. Dez. 1858 zu Chocowinity, verm. 1. Mai 1879 mit Sarah Philopena Brown.
Töchter: (1) **Harriet Champion**, geb. 5. März 1880.
 (2) **Emily Brown**, geb. 26. Juni 1883.
- 4) **Julia Ernestine**, geb. 14. Febr. 1862 zu Chocowinity, verm. 17. April 1883 mit Harwey Roberts Bright.
7. **Albertine Agnes Jane**, geb. 18. März 1823 zu St. Servan, verm. 25. Nov. 1856 zu Guernsey mit Dr. med. John Casanova (†). [Brighton, Engl.]
8. **Elisabeth Ernestine Campbell**, geb. 30. Dez. 1824 zu St. Servan. [Dresden.]
9. **Annette Elisa Campbell**, geb. 2. Juni 1827 zu St. Servan. [Dresden.]

Gustav Adolph

Freiherr von Eberstein, k. preuß. Major a. D.

Gustav Adolph wurde am 19. Januar nachts 1³/₄ Uhr zu Dresden als das 7. Kind und der 6. Sohn des Landesregierungs-Hof- und Justizien-Raths Wilhelm Freiherrn v. Eberstein geboren. Seine Taufpathen waren:

Frau Geheime Rätbin Gräfin von Dallwitz, Fr. Geh. Rätbin v. Risch, Fr. Generalin v. Bork, Fr. Kammerherrin v. Gersdorff, Fr. Hofrätbin v. Kostig, Fr. Lieutenantin v. Klok, Herr General-Major v. Fröden, Hr. Kammerherr und Appellationsrath v. Kimpfch, Hr. Kammerherr v. Hopfgarten, Hr. Kammerherr v. Berlepsch, Hr. Geh. Finanzrath v. Bünau, Hr. Obrist v. Wolffersdorff, Hr. Hofrath v. Waghdorff; Abwesende: Comtesse zu Stolberg-Kosla, Fr. Hauptmannin Baronin v. Eberstein, Fräulein Jeannette v. Eberstein, Fr. Gräfin v. Bünau auf Büchen, Frau Wittmann, Hr. Archidiaconus des hohen Stifts Basel Franz Karl v. Eberstein, Hr. Kammerherr Graf Wilhelm zu Stolberg-Kosla, Baron Gottlob v. Eberstein, Hr. Freiherr v. Hohenthal, Hr. Peter v. Hohenthal.

Bei wahrhaft schönem und edelem Ausdruck dessen, was den Menschen adelt, selbst in der ruhigen äußeren Erscheinung, sowie in aller und jeder Bethätigung, sei es in verständlicher Milde, sei es in gerechter Entrüstung, war in Gustav bis zu seinem schmerzvollen Ende reger die feurige Energie und der unverdrossene Eifer seines Vaters,

wurde aber durch ruhige Klarheit der Auffassung der realen Verhältnisse und früh erworbene, in allen Lebenslagen ungetrübte Besonnenheit und Selbstbeherrschung zu charaktervoller Mannheit gemildert. In der Gesichtsbildung, in dem klaren, festen und doch sanften Blicke seiner blauen Augen, sowie in dem gesamten Gesichtsausdrucke hat ein ganz auffallender Atravismus stattgefunden: zwischen ihm und dem Ahnherrn aller jetzt lebenden Ebersteine, dem Feldmarschall Ernst Albrecht, fand eine außerordentlich große Ähnlichkeit statt.

Da Gustav aus eigener Anschauung die traurige Erfahrung gemacht hatte, wie pietätlos mit den Familienbildern und überhaupt mit allen übrigen Familien-Reliquien nach dem Tode seines zu Groß-Leinungen † Onkels, des Kriegs-raths Karl, umgegangen worden war, so lehnte er jede Aufforderung, ein Portrait von sich anfertigen zu lassen, ab. Daß von der großen noch 1812 im Schlosse zu Leinungen vorhandenen gewesen Anzahl Familienbilder bis zum J. 1846 noch über 40 Stück daselbst sich vorfanden, war allein Gustav's Verdienst: er kaufte bei seiner ersten Anwesenheit in Leinungen die nach der Kriegs-räthin Tode verauktionirt gewesen und zerstreuten Bilder, welche meist als Vorsetzer zerbrochener Fensterscheiben und von Dachlufen in Bauernhäusern dienten, wieder zusammen. Die in meiner „Beigabe“ über der Kabinetts-Ordre von 1808 befindliche Kopie seiner Silhouette ist 1807 von seiner Schwester Emilie angefertigt worden und danach zu beurtheilen.

Den ersten Unterricht erhielt Gustav mit seinen Brüdern Moriz und Franz durch einen Hauslehrer, einen alten Magister, und kam darauf zusammen mit Moriz in das adlige Kadetten-Corps zu Dresden. In dieser Anstalt blieb er jedoch bloß ein Jahr*) aus folgender Veranlassung. Sein Vater, ein hitziger, rasch aufbrausender Mann, hatte sich eines Abends in der Ressource bei dem L'hombre-Spiele mit dem Kommandanten des Kadetten-Corps, Obersten Georg v. Christiani, überworfen, war sofort aufgesprungen, zu dem an einem anderen Tische sitzenden preußischen Gesandten Grafen Wigthum getreten und hatte diesen gebeten, bei seinem Schwager, dem preuß. General Grafen Wartensleben, anzufragen, ob er bei seinem Regimente ein paar Junker brauchen könne. Die nach acht Tagen eingetroffene Antwort Wartensleben's fiel bejahend aus, und so wurden von dem rasch handelnden Vater die beiden Brüder Moriz und Gustav (14½ bzw. 12¼ Jahr alt) sofort in der Nacht aus dem Kadetten-Corps geholt, in der Sophienkirche konfirmirt und den andern Tag nach Liegnitz zu dem Wartenslebenschens Regimente geschickt. Hier angekommen, erregt aber

*) Nr. 552. Des durchlauchtigsten Fürstens und Herrn, Herrn,
Friedrichs Augusti,

Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarchalls und Churfürstens, Landgrafens in Thüringen, Markgrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein etc. Meines gnädigsten Herrn bestalter Obrister der Infanterie, Commandant des Adlichen Kadetencorps und Ritter des preußischen Militär-Verdienst-Ordens.

Ich **George Gottfried von Christiani**, füge hiermit zu wissen: Demnach Vorzeiger dieses der Wohlgebohrne **Gustav Adolph Freiherr von Eberstein** gebürtig aus Dresden, 1 Jahr als Cadet, sich nicht nur in den, bei dem gnädigst mir anvertrauten Adlichen Kadetten-Corps, der Ausbildung geschickter und dienstfähiger Officiers gewidmeten Gegenständen des classenmäßigen Unterrichts in Sprachen, Wissenschaften und Exercitiis hinlänglich habilitirt, sondern auch sonst durch gute Ausführung und Conduite sich um den Beifall seiner Vorgesetzten und Lehrer verdient gemacht hat: Nunmehr aber von Familien-Angelegenheiten veranlaßt worden, um seinen Abschied vom Corps geziemend zu bitten. Als habe demselben um deswillen solchen hiermit ertheilen, demnächst aber alle Hohe und Niedere Militaire und Civil-Bediente, denen solcher zu Händen kömmt, nach Standes-Gebühr dienst und freundlichst ersuchen wollen, ernannten v. Eberstein seiner guten Eigenschaften und Verhalten halber, alles geneigte Wohlwollen wiederfahren zu lassen. Gegeben unter eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktten Wappen. Zu Neustadt bei Dresden am 25sten Sept. 1798.

(L. S.) **George von Christiani.**

die Kleinheit und Schwächigkeit Gustav's die Verwunderung des Generals, der da sagt, es sei gut, daß die von dem Könige kurz zuvor abgenommene Revue vorüber sei, er bezweifle aber dennoch, daß der König bei seiner nächstjährigen Anwesenheit ihn behalten werde. Inzwischen rangirte er Moriz als 10. Junker bei der Kompagnie des Major v. Stosch und Gustav als 11. Junker bei der Komp. des Capitain v. Knorr ein. Die eben angeführten Thatsachen erhellen auch des Näheren aus nachstehendem Briefe Wartensleben's an den Vater der beiden Brüder:

Nr. 553.

Hoch- und Wohlgeborener Freiherr, besonders hochzuehrender Herr Landes-Regierungs-Hofrath! Auf Euer Hoch- und Wohlgeboren geehrtes Schreiben vom 24. v. Monats habe ich die Ehre, hiermit ergebens zu erwidern und zugleich mit anzuzeigen, daß Dero beiden Hrn. Söhne gestern allhier beim Regiment angekommen sind. Nach Dero vorletzten Schreiben hatte ich mir selbige größer vorgestellt, als ich sie nachher finde, und befürchte daher, daß sie bei der Revue Sr. Majestät dem König, da sie die Kleinsten im Regiment sind, auffällig sein werden. Da ich aber Ew. Hoch- und Wohlgeboren einmal mein Wort gegeben und noch Hoffnung habe, daß sie Wachstum erlangen, so sind selbige als 10ter und 11ter Junker beim Regimente einrangirt, und zwar steht der Älteste bei der Compagnie des Major von Stosch und der Jüngste bei der Compagnie des Capt. v. Knorr, welchen ich sie beiderseits zur Aufsicht mit übergeben und auch künftig die Beforgung der Zulage von Ew. Hoch- und Wohlgeboren übernehmen werden. Für die übrigens mir mitgetheilten Nachrichten sage ich den verbindlichsten Dank und empfehle mich zu fernerer Freundschaft, mit welcher ich zu sein die Ehre habe Ew. Hoch- und Wohlgeboren ganz ergebenster Diener

Wartensleben.

Liegnitz, den 1. Okt. 1798.

Die eingeschickte 50 Thlr. sind mit 25 Thlr. den beiden Hrn. Comp.-Chefs übergeben.

Als der König nun wirklich kommt und über die Kleinheit Gustav's und über dessen Annahme Seitens Wartensleben's die Nase rümpft, rechtfertigt sich letzterer mit der Bemerkung: „Majestät! die beiden jungen Leute sind im Wachstum“ und fügt in Bezug auf Gustav's Wachstum noch eine scherzhafte Bemerkung hinzu, durch welche er den König zum Lachen bringt und erreicht, daß derselbe Gustav nicht zurückschickt. Dieser Umstand war später nicht nur für Gustav selbst, sondern für die ganze Dillenburger Branche der Familie, wie weiter unten dargelegt werden wird, von wesentlichen Folgen. Als der König das Jahr darauf wieder kommt, geht er sofort auf Moriz und Gustav zu, sagt: „Ah! das sind ja die beiden Ebersteine! nun, ihr habt euch hübsch herausgemacht!“. Und von dieser Zeit an behielt der König beide Brüder im Auge.

Gustav wird am 4. Sept. 1800 zum Portepé-Fähnrich bei gedachtem Regimente befördert, marschirt mit diesem Reg. 16. April 1801 aus Liegnitz, ist von Anfang Mai bis 12. Juni des nächsten Jahres in Berlin, Schöneberg und Potsdam, nimmt 1802 am 2. Aug. Nordhausen (woselbst er in das ehemals Plaut'sche jetzt Frenkel'sche Haus, Ecke der Rautenstr. und Petersberger Borngasse einquartirt wird), gleich darauf Mühlhausen und Erfurt (bis dahin freie Reichsstädte) mit ein, worauf das Regiment Erfurt und Mühlhausen als Garnisonorte erhält und bis zum Ausbruche des Krieges mit Napoleon behält. Mittlerweile wurde Gustav am 27. Januar 1803 zum wirkl. Fähnrich, 24. Mai 1804 zum Seconde-Lieut. ernannt. Nachdem das Regiment schon einmal (15. Okt. 1805) von Erfurt über Jena nach dem Voigtlande ausmarschirt war, in Triptis Winterquartiere bezogen, am 12. Febr. 1806 aber wieder nach Erfurt zurückgekehrt war, wurde es Mitte August mobilisirt, rückte 22. Aug. aus Erfurt der französischen Armee entgegen, zuerst bis in die Gegend von Halle, dann über das Querfurter Plateau zurück bis über Gotha hinaus, dann wieder südlich von Erfurt bis vor Weimar, wo es am 11. Okt. ein Lager bezog (nachdem es die Nacht vorher unter dem Gewehr gestanden), in der Nacht vom 13. zum 14. bei Auerstedt bivouakirte und früh am Morgen bei undurchsichtigem Nebel in die Schlacht rückte, welche anfangs einen für die Preußen glücklichen Verlauf nahm; durch den Nebel war aber Unordnung in den Stellungen eingerissen, verschiedene preussische Regimenter hatten sich gegenseitig beschossen; bei durchbrechender Sonne war die Schlachtordnung zwar wieder hergestellt und es wurden manche Vortheile erkämpft — da kamen denn die von Jena her retirir-

renden geschlagenen Kolonnen und vernichteten so das durch die gute Haltung der bei Auerstedt engagirten Armeetheilung in aufreibendem, zuletzt fast ins Handgemenge übergehendem Kampfe errungene Resultat. Während der Schlacht rettet Gustav mit seinem Bruder Moriz die Fahne des 1. Bataillons (nachdem der Kommandeur, Major v. Ebra, und der Hauptmann v. Brause blessirt waren) und auf der Retirade Gustav allein 2 Fahnen vom Reg. Puttkamer, die sie 15. Okt. nach Erfurt bringen und in die Hände des Kommandanten niederlegen, wird hier selbst französischer Gefangener, geht auf Ehrenwort entlassen nach Dresden, von wo er, da alle jenseit der Elbe Geborenen aus preuß. Diensten entlassen werden — um seinen förmlichen Abschied ein- kommt. Statt des Abschieds erhält er aber gemeinschaftlich mit seinem Bruder Moriz nachstehende ehrenvolle (in meiner Beigabe facsimilirte) Kabinets-Ordre von Sr. Majestät dem Könige.

Nr. 554.

Ich habe Eure gemeinschaftliche Vorstellung vom 23ten v. M. erhalten. Schon früher ist mir von Eurem guten Benehmen in und nach der Schlacht bei Auerstedt Anzeige gemacht worden, und hat es mir bisher nur an Veranlassung gefehlt, Euch darüber Mein besonderes Wohlgefallen und Meine Zufriedenheit zu erkennen zu geben, um nun Euch beides thätig zu beweisen, will Ich in Ansehung Eurer eine Ausnahme machen, u. Euch sogleich wieder in Thätigkeit setzen. Ich habe Euch daher bei dem vorläufig noch in hiesiger Gegend stehenden Pommerschen Regimente angestellt, und überlasse Euch, Euch hieher zu begeben und Euch bei dem General-Feld-Marschall Gr. Kalkreuth zu melden, der Euch die fernere Weisung ertheilen wird. Ich hoffe, daß Ihr nun Eueren Vorsatz, nach einem entfernten Welttheile zu gehen aufgeben, u. Euer Abschiedsgesuch selbst zurücknehmen werdet.

Ich bin Euer gnädiger König

Friedrich Wilhelm.

Königsberg den 15. May 1808.

An die beiden Lieutenants Gebrüder v. Eberstein Regiments Wartensleben.

Infolge dieser Ordre, in welcher der König Veranlassung nimmt, beiden Brüdern seine Zufriedenheit über ihr „gutes Benehmen in und nach der Schlacht bei Auerstedt“ auszusprechen, wurden dieselben, obgleich geborene Sachsen, der mit Napoleon abgeschlossenen Konvention entgegen (welcher zufolge nach dem Frieden zu Tilsit die preußische Armee nur 42 000 Mann stark sein sollte und die links der Elbe geborenen Offiziere entlassen werden mußten) sofort in der preuß. Armee, und zwar mit großem Vortheile wieder angestellt. Sie hatten sich auf des Königs Befehl bei dem General-Feld- marschall Grafen Kalkreuth in Königsberg zu melden, welcher sie dem Könige auf der Parade unter der Hinweisung vorführt, wie der Geist, der die ostpreußische Armee befehle, wesentlich von dem Großvater dieser jungen Leute (dem 1778 während der Campagne des bayer. Erbfolgekrieges † Kommandeur des Tilsiter Dragoner-Regts., Obersten J. Karl Fr. Frhrn. v. E.) gepflegt und genährt worden sei. Hierauf befiehlt sie der König in das königliche Schloß und stellt sie der Königin und den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie mit den Worten vor: „zwei junge Leute, die sich um Mein Haus verdient gemacht haben“, und entläßt sie mit den huldreichen Worten: „Konserviret euch in meinem Dienst, Ich werde ferner für euch sorgen.“

Die näheren Umstände, auf welche sich des Königs Gnade gründete, erhellen aus nachstehenden Berichten.

Nr. 555. Schreiben Wilhelm's von Eberstein an König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, die Bitte um Wiederanstellung seiner Söhne Wilhelm, Moriz und Gustav enthaltend.

Wenn ich es wage, Ew. Königl. Majestät in Betreff dreier Söhne, welche in Höchstdero Dienste zu stehen die Ehre haben, unterthänigst anzugehen. So geruhen Ew. K. M. huldreichst zu erlauben, bemerken zu dürfen, daß ic. mein Vater im Dienste der preuß. Monarchie in der Campagne 1778 als Obrister

starb und daß ich selbst als Junker bei dem damaligen Plettenberg'schen Dragoner-Regimente der Bataille bei Freiberg beiwohnte und nachher durch einen Sturz beim Exerciren, wo ich eine Rippe zerbrach, der militärischen Carrière entrückt ward. In der Schule des ältern preuß. Dienstes erzogen, hat die heiße Anhänglichkeit an die **preuß. Monarchie**, die in dem Blute meiner Familie lag, sich auf meine Kinder fortgepflanzt, und nicht eher haben meine Söhne*) bei mir eine Zuflucht gefunden, bis ich: **daß sie im strengsten Sinne des Worts der Pflicht, der Ehre und des Dienstes Genüge geleistet**, von ihren Vorgesetzten, an die ich mich deshalb wendete, vergewissert ward. Der älteste (**Wilhelm**), welcher als Lieut. beim Reg. v. Thiele stand, ward durch die Kapitulation von Breslau gefangen und nahm schon im Monat März d. J. (1807) seinen Weg über Wien, um zu Ew. K. M. Armée in Preußen zu gelangen. Von ihm habe ich bis jetzt noch keine Nachricht. Die beiden andern Gebrüder (**Moritz** und **Gustav**), welche als Lieutenants bei dem **v. Wartensleben'schen** Regimente standen, haben an dem unglücklichen Tage des 14. 8^{br} bei Auerstedt das auffallende Glück gehabt, die Fahnen des 1. Bataillons ihres Regiments mit ihren Händen, nachdem das Bataillon ausgerieben war, zu retten, unterwegs noch eine dritte Fahne von einem andern Bataillon zu sauviren und nach Erfurt unter steter Verfolgung zu bringen, woselbst sie solche auf Geheiß des blossirt daselbst hingelangten Kommandeurs des Regiments, des Major v. Ebra, auf den Petersberg an den dasigen Kommandanten abgeliefert. Der aber hiermit und mit der Meldung an den General Carisch (die ihnen befohlen ward) verbundene Zeitverlust war Ursache, daß sie nicht mehr aus Erfurt, welches bereits umzingelt war, selbst entkommen und zur Armée gelangen können — sondern sich wider Willen, mit unterdrückter Wuth, in die Kapitulation von Erfurt als Gefangene eingeschlossen fanden, von welchem Allen mir der Major von Ebra die Vergewissung, als von einem notorischen Ereignisse ertheilt hat. Auch sind alle ihre und meine Bemühungen, um zu einer Auswechslung zu gelangen, sowohl bei dem Grafen v. Goetz in Schlesien und sonst fruchtlos gewesen, es ist ihnen also auch der Trost entgangen, sich rächen zu können. — Meine Besitzungen in der Gegend von Sangerhausen hat der Durchzug des französischen Heeres auf eine ruineuse Art zugleich betroffen, und außer dem, daß starke Kontributionen und während eines seit dem Dezember v. J. (11. Dez. 1806) nur dem Namen nach geschlossenen Friedens Spannungen, Lieferungen und Requisitionen aller Art noch nie aufgehört, ist mein persönliches Unheil dadurch zur superlativen Gradation gediehen, daß meine Possession mit im Austausch gegen Cottbus an den neuen König von Westphalen begriffen werden wird 2c.

Meine bitteren Gefühle seit dem unglücklichen 14. Oktober v. J. schildern zu wollen, wäre ein Frevel. Verzeihen Ew. K. Maj. aber, wenn mein blutendes Herz sich der Kühnheit nicht erwehren kann, zu äußern, daß aus meinen Jugendjahren folgender oft gehörter Umstand mir noch vorschwebt. Vor der Bataille von Torgau eröffnete der **Große Friedrich** seinen zusammen berufenen Generalen, Obristen und Stabsoffiziers, daß er Daun aus Sachsen vertreiben müsse. Glücke es nicht, ihn zu schlagen, so ginge der Rückzug nach Magdeburg, und die zu nehmende Position daselbst nebst den zu befolgenden Maßregeln hat er zugleich detaillirt. Sollte denn Niemand in der Armée übrig gewesen sein, der sich dessen erinnert? — niemand der älteren Generale wenigstens durch theoretisches Studium der Militärgeschichte dieses großen Lehrmeisters den Gedanken aufzufassen ver-

*) Als diese, nach der Schlacht bei Auerstedt durch die am 15. Okt. 1806 geschlossene Kapitulation von Erfurt gefangen und auf Ehrenwort entlassen, zu ihm nach Dresden kamen, empfing er dieselben mit den Worten: „Können wir uns auch als ehrliche Leute unter die Augen treten?“ — und ließ sie so lange im Hotel logiren, bis er über ihr Verhalten in der Schlacht und nachher die gewünschte Auskunft erhalten.

mögend gewesen sein, um bei Magdeburg davon Gebrauch zu machen? — wo doch wenigstens so viel momentanée Zeit gewonnen worden, um in Schlesien die übrigen Kräfte des Staats zu sammeln und aufzustellen, da der Vogenzug nach Stettin ebenso schlimm sich dirigitte, als wenn man bei Magdeburg mit Ehren sich unter seinen eigenen Trümmern begraben hätte, um politische Trugschlüsse nicht durch erschlafte Kriegszucht zu büßen — und über das geheiligte Haupt seines Königs und Herrn unübersehbare Folgen zu verhängen, als man es versäumte, Zeit zu gewinnen. Verzeihung, AllerGnädigster Herr! für die schwatzhafte Weitläufigkeit eines bejahrten Mannes, der im älteren strengen preuß. Dienste aufgewachsen, von seinen Empfindungen übertäubt, seine Feder nicht im Zaum zu halten vermag. — Wenn ich mich jetzt erdreiste, Ew. Königliche Majestät unterthänigst anzusehen, meine drei Söhne durch eine baldige Wiederanstellung in Hoch-Dero Armée aus der Unthätigkeit zu setzen, so hoffe ich zwar keine Fehlbitte zu thun, — allein keinesweges will ich mich einer Zudringlichkeit schuldig machen. — Sollten Ew. K. Maj. ihre Wiederanstellung nicht thunlich erachten, so beschränke ich mich auf die demüthige Bitte, wenigstens nach eingezogener höchster Erkundigung über obige, ihr Benehmen betreffenden Umstände sie mit einem Zeugnisse unter Ew. K. Maj. hohen Unterschrift zu entlassen, daß sie ihrer Schuldigkeit in Absicht auf Dienstpflicht und Ehre gemäß sich benommen, wenn gleich in meinem Alter Nichts so sehr mich beruhigen könnte, als die Hoffnung, daß meine Nachkommen einst Gelegenheit erhielten, mit ihrem Blute das Ihrige zu Begründung des alten Ruhms Ew. K. Maj. Waffen wieder beizutragen, welche Gefühle auf sie vererbt worden sind. Gewiß wird die Vorsicht die Wunden, die ein unerklär. Schicksal schlug, heilen — da in ihrer Hand oft kleine Mittel die weit umfassendsten Wundungen der Staatskunst unauflöslich hervorbringen. Mit diesen feurigen Wünschen für Ew. Königl. Majestät kostbare Gesundheit, für das Wohl des Königl. Hauses und der Monarchie ersterbe ich mit den Gefühlen tiefster Ehrfurcht zc. E. K. M. zc.

Nach dem in meinem Besitze befindl. Konzepte.

Hiernach empfahl sie ihr Vater dem persönlichen Wohlwollen des General-Feldmarschalls Grafen Kalkreuth mittels Schreibens d. d. Dresden 30. Mai 1808, in dessen Eingang es heißt: „Wenn zwei meiner Söhne, Lieutenants bei dem Infanterie-Regimente Gr. v. Wartensleben, das Glück haben, auf Sr. Königl. Majestät Befehl ihrer künftigen Placirung halber in einem Pommerschen Regimente bei Ew. Excellenz unterthänig sich melden zu dürfen: So verzeihen Ew. Excellenz, wenn ich diese Gelegenheit ergreife, in Rückerinnerung jener Tage meiner Jugend, wo ich Hochdieselben schon früh in dem Hause meines Vaters, des verstorbenen Obrist von Eberstein zu Tilsit, verehren lernte, mich und die meinigen Ew. Excellenz Gnaden zu empfehlen.“

Das Regiment **Graf von Wartensleben** kann sich rühmen, an dem unglücklichen Tage des 14. Oktober 1806 alles geleistet zu haben, was in der Lage, bis es aufgerieben war, zu leisten möglich war. Die beiden Lieutenants **Moritz** Wilibald und **Gustav** Adolf Gebrüder von Eberstein, welche sich bei dem 1. Bataillon dieses Regiments befanden, berichten darüber i. J. 1808 nach erhaltener Aufforderung, eine detaillirte Darstellung dessen zu geben, was ihnen in und nach der Schlacht bei Auerstedt begegnet, Folgendes:

Nachdem das Regiment den 14. Okt. 1806 früh unter Zurückwerfung der feindl. Tirailleurs, der Kanonade des Feindes ungeachtet, die Anhöhen bei Auerstedt occupirt, das 1. Bat. vom 2. getrennt worden und wir beim ferneren Vordringen auf eine durch feindl. Tirailleurs maskirte Batterie stießen, wobei dem Kommandeur Major **v. Ebra** und dem Major v. Benningfen die Pferde unter dem Leibe erschossen wurden, und während des über drei Stunden fortgesetzten Bataillonfeuers und steten Avanciren fielen hier die Lieutenants v. Münchhausen, v. d. Osten, v. Rabenau, v. Mumme und der Capitain v. Kampz. Die Fahnenjunfer

waren gleich anfangs blessirt worden. Der Major v. Ebra hatte die eine Fahne aus der Hand des Major v. Benningsen, der solche vorher geführt und blessirt ward, sowie ich, der Lieutenant v. Eberstein der 2^{te} (**Gustav** Adolf) die andere Bataillonsfahne, nachdem der Capitain v. Brause, der solche führte, auch blessirt worden, ergriffen. In diesem Avanciren traf eine Kugel den bereits blessirten Kommandeur v. Ebra nun auch in den rechten Arm, und da der Capt. Graf v. Löwenstein auch blessirt worden, erhielt ich, der Lieutenant v. Eberstein der 1^{ste} (**Moritz** Wilibald), die Bataillonsfahne aus dessen Hand. Nun war das 1. Bataillon auf 150 Mann circa zusammengeschmolzen, die sich in einem halben Mond formirten und retirirten. Auf dieser Retirade, dabei wir einen sumpfigen Wiesengrund passiren mußten, war der um die Fahnen noch befindliche Haufen etwa 50 Mann stark. Hier kam der Major v. Gfug, nachdem er früher blessirt und um sich verbinden zu lassen, zu uns, und so gelangte der kleine Haufen unter dessen Anführung nach Buttstedt. Hier lag Alles voll Blessirte und Flichender. Und wann wir gleich, so lange wir Dämmerung hatten, die Dörfer vermieden und über die Felder wegzuziehen suchten, so hatte nun unser kleine Haufen auf 9 Mann sich vermindert. Denn die Menge der Retirirenden, welche stromweise auf uns stießen, sich nicht allein nicht bereden lassen wollten, an unsere Fahnen sich anzuschließen, sondern vielmehr durch übles Beispiel mehrere unserer Leute zum Wegschleichen veranlaßten. Als es in Buttstedt hieß, daß in Erfurt der Sammelplatz der Retirade sei, beschloß der Major v. Gfug, sich dahin zu ziehen. Unter mancherlei diese Nacht über erlebten Ereignissen auf diesem in der Finsternis fortgesetzten Rückzuge und bei dem steten Durchdrängen durch ganze Süge von Wagen, Bagage und Artillerie-Train, wo dann unser Häuflein bald groß bald klein war, langten wir um die Zeit der Morgendämmerung in einem Dorfe 3 Stunden von Erfurt an. Als wir aus solchem herauszogen, fanden wir noch 2 Fahnen auf dem Fahrwege liegen, von denen wir nicht wissen, welchem Regimente sie angehört haben. Ich, der Lieutenant v. Eberstein II. (**Gustav**), nahm die eine davon auf und ließ die andere einen Musketier von des Capt. v. Brause Kompagnie aufnehmen. Nun geriethen wir in der Gegend des Dorfes Kerspeleben in eine Menge Fuhrwesen, und indem wir uns durch solches durchdrängten, geschahen einige Schüsse hinter uns und es kam ein Geschrei, daß der Feind hinten in die Bagage gerathen und einige Knechte von den Pferden heruntergehauen hatte. Unsere Ermüdung war fast aufs Äußerste gekommen. Der Major v. Gfug war blessirt und ritt ein auch blessirtes Pferd. Wir beiden Gebrüder, von denen ich, der Lieut. v. **Eberstein I.**, die Fahne der Leib-Komp., und ich, der Lieut. v. **Eberstein II.**, die andere Bataillonsfahne nebst noch einer bei Kerspeleben gefundenen Fahne auf der Schulter hatte, und da einige wiewohl leichte Prellschüsse an den Armen uns jede Bewegung schmerzhaft machten, zugeschworen, daß wir mit der größten Anstrengung unseren kleinen Troup zusammen zu halten suchen mußten, konnten nun kaum mehr fort und liefen Gefahr, hier kurz vor Erfurt noch unterzuliegen und mit den Fahnen dem Feinde schon hier in die Hände zu gerathen. Allein glücklicher Weise traf ich, der Lieut. v. **E. I.**, auf einen Reitknecht zu Pferde, dem ich halb mit Gewalt und halb im Guten sein Pferd nahm, ihm meinen Namen sagte und mich darauf schwang. Ich, der Lieut. v. **E. II.**, bemächtigte mich des zwar blessirten Knechtspferdes des Major v. Gfug, das bei der Bagage war. Und da der Feind, der von Weimar herkam, sich hinter uns mit der Bagage amüsirt haben mag, bekamen wir Zeit, uns glücklich zu entfernen. Jedoch in der Verwirrung war der Musketier, dem ich, der Lieut. v. **E. II.**, die eine der bei Kerspeleben gefundenen Fahnen zu tragen gegeben, von uns abgekommen, und unser Häuflein, das um die 3 Fahnen, die wir beide Gebrüder unter Anführung des Major v. Gfug führten, geblieben, bestand aus 7 Mann. Und so hielten wir den 15. Oktober um Mittagszeit nach 11 Uhr unseren Einzug zum Kraempfer-Thor in **Erfurt**, wo der Major v. Gfug resolvirte, unsere 3 Fahnen auf den Petersberg in die Hände des Kommandanten des Forts daselbst,

des Major v. Prueschenck, zu überliefern, welches auch gegen 1 Uhr durch uns geschehen ist. Mich, den Lieut. **v. G. I.**, beorderte der Major v. Gfug, dem G. E. v. Larisch, der eine starke halbe Stunde von Erfurt mit einem Corps stand, die Rett- und Ablieferung der Fahnen zu melden, welche befolgte Meldung zumal bei meinem müden Pferde 1 Stunde Zeit wegnahm. Ich, der Lieut. **v. G. II.**, begleitete den Major v. Gfug zum Feldmarschall v. Möllendorf, welcher auf dem sogenannten Unger in der Nähe des Römischen Kaisers sich befand, zu welchem der Major v. Gfug hineingelassen ward und die Rettung der Fahnen meldete. Nachdem wir darauf nebst dem Major v. Gfug uns zu unserm im sogenannten Spittelgute schwer blessirt liegenden Kommandeur, den Hrn. Major v. Ebra, begeben hatten, so verfügten wir uns darauf gegen Ende des Nachmittags auf den Petersberg, wo das 5. Bataillon unseres Regiments stand, und befanden uns auf dem Ravelin am Anselmsthor, als zwischen 9 und 10 Uhr an dem unglücklichen 15. Oktober 1806, wie wir kurz darauf erfuhren, die Kapitulation abgeschlossen ward. Um die Mitternachtszeit gingen wir vom Petersberge in die Stadt; allein gegen Morgen fanden wir die Thore alle mit starken feindlichen Wachen besetzt und alle möglichen Auswege versperrt. Gegen 9 Uhr morgens den 16. 8br rückte die Garnison, um das Gewehr zu strecken, aus, französische Commissairs zeichneten die Namen sämmtl. Officiers auf und auch uns ward ein Revers abgefordert, bis zum Frieden oder Auswechslung nicht gegen Frankreich und seine Allirten zu dienen. Nun blieb uns Nichts übrig, als uns einen Paß geben zu lassen, um zu den Unsrigen immittelst uns nach **Dresden** zu begeben, wo wir bis Ende Mai d. J., da Seine Königl. Majestät die Gnade gehabt, uns wieder anzustellen und in Thätigkeit zu setzen, zum größten Theile verblieben sind.

Nr. 556. Schreiben Wilhelm's von Eberstein an seinen Sohn Gustav, u. a. Schilderung der Zeitnoth enthaltend.

Welche Unruhe, Angst und Noth wir seit dem April hier erleben und stets haben, wirst Du und Dein Bruder **Moritz**, wenn Ihr unsere precäre Lage in **Dresden** bedenkt, Euch selbst schildern können. Der König und alle Kassen hatten uns verlassen, im April waren der Dienerschaft 2 Monat Tractam. ausgezahlt, und ob das wieder geschieht, hängt von den Ereignissen ab. Der bekannte Schill hatte so nach den Kassen in Wittenberg eine christliche Absicht gehabt; allein Gott sei Dank, das ward vereitelt. Von unseren Befürchtungen zu schreiben, wäre überflüssig. Dann wann Gott uns nicht schützt, wer kann, wer will uns schützen, und welche Aussichten hat jeder ehrliche Mann, wann er an seine und der Seinigen Existenz denkt. Gleichwohl ist nicht zu läugnen, daß Gott über Sachsen noch seine Hand gehalten. Der arme König ist in Leipzig. An unsern Grenzen sind stete Veranlassungen zur Furcht. Die Zeitungen werden Euch die Einnahme von Wien und was vorherging und resp. folgte, bekannt gemacht haben &c. Auch im preuß. Staate ist Unordnung, Neuheitsgeist und Inconsequenz, wie allenthalben &c. Sehr viele Sachen bedürfen in jedem fache der Staats-Oconomie und Verwaltung Verbesserung. Ist aber jetzt in stürmischen Zeiten die Periode, solche mit Umstürzung alles Alten vorzunehmen? Gott vergebe das denen Rathgebern des armen Königs, die ihm jetzt Alles umzuwälzen rietthen &c. Diese Ruhmsucht der Staatsmänner &c. wird und muß die Staatsmaschine ganz herunter bringen &c. Eine 40jährige Erfahrung und das Studium der Geschichte hat es schon so oft gewiesen &c. Es ist weiser und schwerer, nachzuhelfen, als umzuwerfen &c. Man denkt, wenn es anders wird, so wird es besser — und das ist nicht wahr. — **Carl** ist den 29. Mai bei Einz gewesen. Von **George** weiß ich seit dem 9. Mai Nichts. Von **Ernst** und **Franz** Nichts seit bald 4 Jahren. Die **Mutter** und **Emilie** und **Lottchen** grüßen herzlich &c. Wenn bei Euch so viele den Abschied nehmen (wie **Moritz** geschrieben, von dem eben ein Brief, in wahrer Fieberhitze verfaßt, einläuft), desto besser für Euch, wenn Ihr aushaltet

und temporisirt. Gott wird helfen. Dann wann auch Alles zusammenstürzte, welches Gott, der Alles lenkt, verhüten wolle, so bleibt doch das ostpreußische Militair zc. Der solide, vernünftige Mann vom Stande duldet mit Resignation die üblen Zeiten, er verschluckt seinen Kummer, thut seine Schuldigkeit gewissenhaft und harret aus zc. Noth ist allenthalben zc. Wartet ruhig noch 24 Monate ab, und es muß ein Sturm oder eine Ruhe kommen zc. Wilhelm sandte ich zc. 8 Friedr. d'or zc. Der feldmarschall G. Kalkreuth hatte mir im Januar geantwortet und versprochen, ihn zur Anstellung zu empfehlen zc. Sollte Grf. Kalkreuth ihm nicht eine Empfehlung nach Rußland geben können, dort angestellt zu werden. Dann ohne einen Fuß, im 30. Jahre auch den halben Sold zu verlassen, ist doch bedenklich. Und in einigen Wochen wird sich es erstl. zeigen, ob sein Project, das er hatte, nur denkbar ist — mehr darüber zu sagen, ist der Feder verboten. — Ist einst Preußen im Falle, Truppen zu brauchen, welches doch sich ereignen kann, — so werden die Ausharrenden doch nicht zurückbleiben zc. **Moriz** hat mir ein tolles Heirathsproject communicirt, abermal mit d. Fr. v. G. Jetzt ist Zeit, zu heirathen, das ist für ihn eine Sache. Indessen glaube ich nicht, daß diese Ehe im Himmel geschlossen ist, sonst müßte sie sich von selbst machen. Ich will nun schließen. Alles grüßt Euch, was Euch gekannt hat, und nimmt Theil an Eurem Ergehen zc. Die Fr. v. Selmnitz ist wieder hier. In Thüringen ist die Noth groß und die Aussicht zu einer schlechten Ernte — wenn Gott nicht hilft. — Unser arme König — Und so ist Jeder, der duldet und leidet zc. Lebt wohl, Mutter und Geschwister segnen Euch, die ich alle der Obhut des Höchsten, der meinen Kummer ändern wolle, entlasse.

Dresden, den 6. Junius 1809.

Eberstein g. v. B.

Der unglückliche Ausgang der Schlacht bei Auerstedt mußte Gustav's Vater, der immer noch die seiner Familie in dem Blute liegende und von ihm selbst auf seine Söhne vererbte heiße Anhänglichkeit an die preußische Monarchie lebendig in sich bewahrt hatte, selbstverständlich tief niederschlagen und mit bitteren Gefühlen erfüllen. Als nun seine Söhne Moriz und Gustav eines Abends in Dresden als auf Ehrenwort entlassene französische Gefangene sich einfanden, empfängt er sie mit den Worten: „Können wir uns auch als ehrliche Leute unter die Augen treten?“ und läßt sie so lange im Hotel logiren, bis er über ihr untadelhaftes Verhalten in der Schlacht und nachher durch den Regiments-Kommandeur Major v. Ebra die zufriedenstellende Auskunft erhalten, „daß sie im strengsten Sinne des Wortes der Pflicht der Ehre und des Dienstes Genüge geleistet.“

Nachdem also Gustav durch königliche Guld wieder in der preußischen Armee Anstellung gefunden und sein Lieutenants-Patent auf den 4. Febr. 1801 zurückdatirt worden war, wurde er dem 5. Infanterie-Regiment (4. Ostpr.) als Lieutenant überwiesen. Im J. 1809 stand Gustav mit seinem Reg. in Graudenz unter dem berühmten General de l'Homme de Courbière, unter dessen Kommando er äußerst anstrengenden Dienst hatte, da dieser unermüdlige General selbst fast Tag und Nacht von den Wällen aus den belagernden Feind beobachtete. Graudenz und Kolberg waren ja die einzigen Festungen, welche sich hielten.

Bis zu dem Wiederausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Rußland stand Gustav längere Zeit auf Kommando in Königsberg und am Strande. Nachdem Napoleon Preußen zur Stellung von 20 000 Mann und Oesterreich von 30 000 Mann Hilfstruppen genöthigt hatte, überschritt derselbe im Juni 1812 den Niemen. Die Preußen, welche sich unter York bei dem linken Flügel befanden, rückten über Wehlau (20. Juni), Gumbinnen (24. Juni), Schirwind (8. Juli), Tilsit (24. Aug.) und Memel (28. Aug.) zur Belagerung Rigas vor. Auf dem Marsche dahin gerieth Gustav am 1. Nov. 1812 bei Telsche in russische Gefangenschaft. Zuerst vom 6. Nov. bis 21. Dez. in Memel gefangen gehalten, kommt er, schon auf dem Transporte nach Sibirien begriffen, nach Poln. Grottingen und anfangs Januar 1813 nach Mitau; wird aber von dem Kommandanten dieser Stadt, als derselbe Gustav's Familiennamen

hört und sich vergewissert hat, daß Gustav der Enkel seines ehemaligen intimen Freundes, des Tilsiter Dragoner-Obersten J. Karl Fr. v. Eberstein, ist, unter eigener Verantwortlichkeit zurückbehalten in der Aussicht auf bald erfolgende Auswechslung. Während dieser Zeit zahlte er ihm sogar halben Sold und behandelte ihn als seinen Gast, auch schenkte er ihm einen Bärenpelz, dessen Gustav sich noch über $\frac{1}{4}$ Jahrhundert bediente. Nach erfolgter Auswechslung begab sich Gustav am 29. Jan. (9. Febr.) über Memel, Königsberg, Graudenz, Berlin nach Charlottenburg, wohnte im April 1813 der Belagerung und Erstürmung von Spandau bei, darauf der Verrennung von Wittenberg, den Treffen bei Luckau und Trebbin, der Schlacht bei Großbeeren (23. August 1813) und dem Treffen bei Kropffstedt.

Als darauf bei Beginn der Schlacht bei Dennewitz (6. Sept. 1813) das Bülow'sche Corps vom sogenannten Windmühlenberge herab zum Angriff vorschreitet, fühlt Gustav plötzlich einen heftigen Schmerz in Folge eines vor die linke Kniekehle durch ein viereckiges Stück Blech erhaltenen Fellschusses, hat aber augenblicklich keine Ahnung davon, daß er einen viel gefährlicheren Schuß in die Weichtheile des rechten Oberschenkels durch ein unregelmäßiges Stück Eisen erhalten gehabt hat. Erst als ein anderer Offizier ihn darauf aufmerksam macht, daß ihm das Blut aus dem rechten Stiefel quölle, darauf am Pferde hinunter sieht, fühlt er denn auch den nun sich einstellenden heftigen Schmerz, geräth in Zuckungen, fällt vom Pferde herab und verliert sehr bald durch den großen Blutverlust das Bewußtsein. Hinter die Schlachtordnung zurückgebracht, wird ihm nach gewonnener Schlacht chirurgische Hülfe zu Theil, und zwar legt ihm den ersten Verband der alte Bürgermeister von Sarmund an, bei welchem Gustav einige Wochen vorher im Quartier gelegen hat, und der als ehemaliger Feldscheer unter Friedrich dem Großen, sich zu freiwilliger, ärztlicher Hülfe eingefunden hat. Auf einer mit Stroh belegten Schubkarre wird dann Gustav am 9. Sept. nach Potsdam transportirt in das Haus eines Konzertmeisters, dessen Töchter sich blessirte Offiziere zur Pflege ausgebenen haben. Hier selbst den andern Tag zum Bewußtsein gekommen, findet er sein Bett umgeben von diesen drei jungen Damen, von denen die Eine in Ungewißheit über das Schicksal ihres in der Schlacht ebenfalls engagirt gewesenen Bräutigams in Thränen zerfließt, die andere ihm etwas auf dem Pianoforte vorspielen will und die dritte von Heirathen zu sprechen beginnt. Als nun Gustav, bei dem sich nunmehr Wundfieber eingestellt hat, in Folge dessen er in 6 Wochen fast kein Auge zuthut und in diesem Zustande ihm die leiseste Erschütterung entsetzliche Schmerzen verursacht, die jungen Damen bittet, ihn doch der Ruhe zu überlassen, und a. a. auch erklärt, daß er in solcher Verfassung an Heirathen unmöglich denken könne, wird er unter großer, die Schmerzen enorm steigender Umständlichkeit in das Nebenhausequartier. Bei Gustav's gesunder Konstitution und reinen Säften nahm die Heilung der Wunde insofern einen guten Verlauf, als kein Brand, vielmehr baldige Vernarbung eintrat; freilich konnte nicht verhindert werden, daß der rechte Fuß nach und nach hinten bis in die Gegend des Kreuzes in die Höhe gezogen wurde, denn das Eisenstück hatte beim Durchschlagen des Muskelfleisches sich gedreht, ein großes Loch gerissen (sodas man ein Bierglas hätte durchstecken können) und obendrein die eine Sehne ganz, die andere halb durchgerissen. Als sich nun eine Kur durch Gebrauch einer heißen Quelle als nothwendig erwies und Gustav den Transport dahin wagen durfte, begab er sich am 16. Dez. auf die Reise nach Döplitz. Auf dem Wege dorthin besuchte er seine Mutter und Schwestern in Dresden und reiste erst am 12. Januar 1814 nach dem Bade weiter. In Döplitz blieb er bis zum 8. Februar. Nach 8 Tage langem Kurgebrauch verspürte Gustav, der sich nur mit Hülfe von Krücken bewegen konnte, schon wesentliche Besserung, sodas er eine große Armkrücke ablegen konnte und dafür nur eine Handkrücke nöthig hatte. Nach abermals 8 Tagen konnte er auch die zweite große Krücke ablegen und bewirkte seine Bewegungen nur noch durch zwei Handkrücken. Nach abermals 4 Wochen hatten sich die Sehnen und Muskeln des rechten Fußes wieder soweit gedehnt, daß letzterer zwar noch verkürzt, doch aber wieder sich in natürlicher Stellung befand.

Auf der Rückreise kehrte Gustav wieder im mütterlichen Hause zu Dresden (der Vater war 1811 †) ein. Hier selbst befand sich gerade sein in englischen Diensten stehender Bruder Franz auf Urlaub. Beide Brüder hatten sich bis dahin seit Gustav's Eintritt in die preuß. Armee (1798) nicht wieder gesehen. Es war daher wohl natürlich, daß Franz seinen infolge der Verwundung wohl auch recht leidend aussehenden Bruder nicht sogleich wieder erkannte. Da nun bei Gustav's Ankunft Franz augenblicklich nicht anwesend gewesen war, hatten sich die Schwestern, Emilie und Lottchen, den Scherz ausgedacht, ihren Bruder Gustav bei Franzens Rückkehr als einen eben bei ihnen einquartierten blessirten französischen Offizier auszugeben. Franz, der den Gustav in seinem Zimmer und Bette findet, geräth in seinem adoptirten und ihm sozusagen in Fleisch und Blut übergegangenen englischen Spezial-Patriotismus und in seiner Feindschaft gegen alles Französische in aufbrausende Aufregung und ist nahe dabei, den angeblich französischen Offizier zu fordern, weil sich derselbe der von Franz beanspruchten Umquartierung widersetzt. Endlich erkennt infolge des verrätherischen Lächelns der jüngeren Schwester Franz seinen Bruder. Nach achttägigem Aufenthalte bei seinen Verwandten in Dresden reiste Gustav am 15. Febr. zunächst nach Berlin und kehrte von da am 6. März zu seinem damals in Ostende stehenden Regimente zurück und nahm Theil an allen Affairen desselben.

Gustav, der bereits am 17. Aug. 1812 zum Premier-Lieut. ernannt worden und am 23. Nov. zum Stabs-Capitain avancirt war, auch mittlerweile durch Verleihungs-Urkunde vom 21. Okt. 1813 das Eiserne Kreuz 2. Kl. erhalten, wurde am 10. April 1815 wirklicher Capitain und Komp.-Chef im 4. Ostpr. Inf.-Reg.*).

Nachdem Gustav nach dem Frieden noch bis in das dritte Jahr im Dienst geblieben war, drängte sich in ihm die Überzeugung auf, daß sich in nicht ferner Zeit die volle Invalidität unvermeidlich bei ihm einstellen würde, da eine gewisse Schwäche, welche infolge der Verwundung in dem rechten Beine zurückgeblieben war (indem ihn oft das täuschende Gefühl belästigte, als ob das rechte Bein kürzer sei als das linke, woher es kam, daß er beim Gehen des Abends mit dem einen Fuße immer auf den Boden stieß), ihm am dienstlichen Reiten wesentlich hinderlich war. Und so faßte Gustav, da auch der Gebrauch von Bädern (u. a. Merisbad im Harze) keine Besserung brachte, den ihm schwer werdenden Entschluß, um seinen Abschied einzukommen. Das Nähere ist ersichtlich aus folgenden Dokumenten:

Nr. 557. Schreiben Gustav's an den Oberst und Brigade-Kommandeur v. Clausewitz d. d. Danzig, Anfang Jan. 1818.

Hochwohlgeborner Herr, Hochzuverehrender Herr Obrist und Brigade-Kommandeur! Ew. Hochwohlgeboren gnädige Bestimmungen, mit denen Sie fortwährend an einer jeden Begebenheit, welche in einem Regimente vorfällt, in dessen dankbarem Andenken Sie nie erlöschen werden, so gütigst Theil nehmen, macht es mir zur Pflicht, Ew. Hochwohlgeboren mit einem von mir gefaßten Entschlusse bekannt zu machen, und zugleich, in Berücksichtigung der von Demselben gegen mich beständig geäußerten Güte, um Ew. Hochwohlgeboren gnädigen Rath und Mitwirkung bei Ausführung meines Vorhabens unterthänigst zu bitten.

Meine bei Dennenwitz erhaltene Blessur macht es mir unmöglich, dem Allerhöchsten Dienst so vorzustehen, wie es von jeher mein Bestreben gewesen ist und, wie ich mir schmeichle, ihm zur Zufriedenheit meiner Vorgesetzten vorgestanden zu haben. Unter diesen Umständen bleibt mir nichts anderes übrig, als um meinen Abschied nachzusuchen, und es ist mein Vorsatz, dieserhalb im Monat Februar einzukommen. Da ich indeß ein nur unbedeutendes Vermögen besitze und es mir

*) Auszug aus der Cabinets-Ordre v. 14. Febr. 1814: Das Eiserne Kreuz 2r. Klasse, welches dem Major v. Wegnern 4ten Ostpreuß. Inf.-Regts. für sein Wohlverhalten bei der Einnahme von Arnheim bestimmt worden, kann, da er dieses Kreuz schon für Auszeichnung in der Schlacht bei Dennenwitz erhalten hat, dem Stabs-Capitain v. Eberstein II. für sein tapferes Benehmen in erwähnter Schlacht zu Theil werden.

daher schwer werden würde, von der gewöhnlich mit meinem Range verbundenen Pension zu leben, es auch für einen an Thätigkeit gewöhnten Menschen unerträglich ist, ein unthätiges Leben zu führen, so geht mein Wunsch dahin, im Civil angestellt zu werden, wo eine Versorgung im Postfache sowohl meiner Lage am angemessensten, als meinen Wünschen am zusagendsten wäre.

Wie viel früher ich dieses mir wünschenswerthe Ziel erreichen würde, wenn Ew. Hochwohlgeboren die Gnade hätten, mich mit ihrer Vorsprache zu unterstützen, bedarf bei der Achtung, in welcher Hochdieselben sowohl bei Sr. Majestät dem Könige, als auch Allerhöchstdessen Umgebungen stehen, keiner Erwähnung ic. ic. und verbleibe mit der ausgezeichnetsten Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren ganz
 B. v. Eberstein 2te.

Nr. 558. **Antwort des Obersten v. Clausewitz d. d. Slogau, 18. Januar 1818.**

Sehr werthgeschätzter lieber Freund! Herzlichen Dank, lieber Eberstein, für das Zutrauen und gütige Andenken, welches Sie mir durch Ihr Schreiben von neuem beweisen ic. Mit großer Bereitwilligkeit werde ich daher nicht allein bei dem Kriegsminister, sondern auch bei dem Flügel-Adjutanten des Königs v. Wittgenstein mich für Sie verwenden und meiner Pflicht gemäß die Ansprüche zur Sprache bringen, welche Sie an den Staat mit Recht machen können. Um daß jedoch meine Bitte für Sie nicht vergessen wird, ehe von Seiten des Regiments Ihr Antrag geschieht, so werde ich genannte Schreiben erst nach dem 20. Febr. abschicken.

Vorhero erlaube ich mir jedoch Ihnen, werther Freund, nochmals aufmerksam zu machen, daß, wenn es irgend möglich ist, und Ihre Gesundheit es Ihnen erlaubt, Sich nicht zu übereilen. Sie haben das Gehalt von 1200 Thln., sind noch in den besten Jahren und gewinnen offenbar, wenn Sie noch eine Zeit fortdienen, wodurch Sie nähere Ansprüche zum Major gewinnen und einen bessern Posten erhalten. Es ist bei der großen Anzahl von Invaliden-Offizieren, die schon lange Versprechungen zu Versorgung haben, sehr mißlich. Ja wenn es nachgegeben würde, daß Sie in Ihren jetzigen Verhältnissen bleiben dürften, bis sich die Gelegenheit zu einer Versorgung darböte, dann würde es gut sein, sich zu melden; allein nach dem jetzt einmal angenommenen Grundsatz setzt man Ihnen gleich nach Ihrem Antrag auf Wartegeld, höchstens auf halbes Gehalt, und dann haben Sie zu warten. Dies, mein guter Eberstein, beherzigen Sie ja recht und überzeugen Sie, daß ich nur Ihr Bestes vor Augen habe. Sollten Sie jedoch auf Ihrem Vorsatz beharren, so ist es gleich besser, wenn Sie um halbes Gehalt bitten, bis zur Anstellung, denn dies ist auf jeden Fall das Höchste, was Ihnen bewilliget wird.

Auf jeden Fall erwarte ich noch von Ihnen eine Antwort, wo ich, sobald Sie bei Ihrem Entschluß bleiben, nicht unterlassen werde, mich für Sie zu verwenden. Meine Frau, Schwester und Tochter empfehlen sich Ihnen auf das freundschaftlichste. Sämmtliche Kameraden des Regiments, besonders Major v. Wegner, Ihren Hrn. Bruder, Löpel, Ripperda,, Wagner, den Regiments-Chirurgen Jung, mit einem Wort alle bitte ich zu grüßen. Sie aber, guter Eberstein, überzeugen sich von den aufrichtigen, redlichen Gesinnungen Ihres wahren
 v. Clausewitz.

Nr. 559. **Erwiderung Gustav's hierauf.**

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren zuvor meinen innigsten Dank für die so sehr gnädigen und gütigen Gesinnungen, welche sich in jedem Worte Ihres Briefes ausdrücken. Der Rath, den mir Dieselben geben, mich nicht zu übereilen, verdient gewiß die größte Berücksichtigung, allein Ew. Hochwohlgeboren werden mir Ihren Beifall nicht versagen, wenn mir das Gefühl, meinem Wirkungskreise nicht mehr vorstehen zu können, so drückend wird, um nicht auf meinem Entschluß zu beharren. Der zweimalige vergebliche Gebrauch von Bädern hat mir die traurige Ueberzeugung

verschafft, daß in Hinsicht meiner Wiederherstellung auf die Zukunft keine Aussicht für mich hat.

Bei meiner Eingabe an den Regiments-Kommandeur habe ich auf den Abschied als Major mit Beibehaltung der Hälfte meines jetzigen Gehaltes bis zur Versorgung angetragen, und ich glaube vielleicht um so ehr mein Gesuch berücksichtigt zu sehen, da ich so glücklich gewesen bin, früherhin sowohl mündlich wie schriftlich die Zusicherung der gnädigen Befürwortungen unseres verehrten Monarchen zu erhalten 2c. Indem ich nochmals für alle mir erzeigte Gnade danke, verfehle ich nicht, mich Ew. Hochwohlgeboren und Dero Familie auf das ergebenste zu empfehlen und verbleibe 2c.

Nr. 560. **Aufschreiben Gustav's an seinen Regiments-Kommandeur, Oberstlieut. Jochens, die Bitte um Unterstützung seines Abschiedsgesuches enthaltend, d. d. Danzig, 1. Febr. 1818.**

Meine in der Schlacht bei Dennewitz erhaltene Blessur hindert mich so häufig in der Erfüllung meiner Dienstpflichten und macht mir vorzüglich die Beschwerden einer Campagne so unmöglich, daß ich es für meine Pflicht halte, aus einem Stande zu scheiden 2c. Von Jugend auf Soldat und seit 1808 in einem so ausgezeichneten Regimente 2c. bedarf es wohl keiner Frage, wie sauer dieser mein jetziger Schritt mir werden muß, und nur, indem mir mein eigenes Gefühl sagt, daß es unabwendbar wäre, kommt ich mich dazu entschließen 2c.

Meine gehorsamste Bitte an Ew. Hochw. geht daher dahin, mein unterthänigstes Gesuch: den Abschied als Major mit der Erlaubnis, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, und Beibehaltung der Hälfte meines jetzigen Gehaltes bis zur Anstellung im Postfache zu erhalten, in welcher Branche ich vorzugsweise versorgt zu werden wünschte, bei Sr. Majestät dem Könige durch Dero Vorrede geneigtest unterstützen zu wollen.

Nr. 561. **Invaliditäts-Attest des Regiments-Arztes Dr. Jung für Gustav v. Eberstein d. d. Danzig, 4. Febr. 1818.**

Der Capitain im 5. Inf.-Reg. (4. Ostpr.) Herr Gustav Adolph v. Eberstein, 33 Jahr alt, 20 Jahr 4 Monat gedient, wurde in der Schlacht bei Dennewitz durch die innere Seite des rechten Schenkels geschossen, höchst wahrscheinlich mit gehacktem Blei, denn die Zerreißen der Muskeln war sehr bedeutend, auch gesellte sich eine heftige Entzündung hinzu, und so wurde die Eiterung sehr stark. Die Wunden sind zwar geheilt, jedoch ermüdet der Fuß bei jeder etwas starken Bewegung bald, auch bei Veränderung der Witterung bekommt der Leidende häufig Reizen in den verletzt gewesenen Theil, auch das Sitzen zu Pferde wird ihm schwer, weil er nicht gehörig schließen kann. Es sind schon mehrere Bäder gebraucht, auch eine Menge andere äußere Arzneimittel, aber, da die Zerreißen der Muskeln so bedeutend war, so kann hier keine völlige Herstellung stattfinden. Er ist daher für den Militär-, Feld- und Garnison-Dienst nicht mehr brauchbar und Ganz-Invalide. Solches bescheinige ich hiermit pflichtmäßig zur Wahrheit.

(L. S.) Dr. Jung, Regiments-Chirurgus.

Nr. 562. **Abschiedsgesuchs-Liste des k. pr. 5. Inf.-Bgt. (4. Ostpr.) pro Monat Februar 1818.**

Danziger Brigade 5tes Inf.-Reg. (4. Ostpr.). Capitain Gustav Adolph von Eberstein 2te bittet um den Abschied als Major mit der Erlaubnis, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, Aussicht auf Versorgung im Postfache und Beibehaltung der Hälfte seines bisherigen Gehalts als Capitain 1r. Klasse bis zu seiner anderweitigen Anstellung.

Der Capitain v. Eberstein 2te hat sich während seiner 20jährigen Dienstzeit im königlich preussischen Heere als ein ganz vorzüglich ausgezeichnete Offizier gezeigt. Sein in und nach der

Schlacht bei Auerstädt bewiesenes vorzügliches Benehmen zog ihm nicht allein das abschriftlich beifolgende huldreiche Schreiben Seiner Majestät zu, sondern bewirkte auch seine rasche Wiedereinstellung in der Armee. In der Schlacht bei Dennewitz zeichnete er sich ebenfalls aus, wurde aber in derselben so stark verwundet: daß unerachtet aller ärztlichen Hülfe und der besten Wäder, die er seit einigen Jahren schon gebraucht, seine Gesundheit dennoch nicht wieder hergestellt werden konnte; so daß er gegenwärtig zum Feld- und Garnison-Dienst unbrauchbar wird.

Ich erlaube mir daher das allerunterthänigste Gesuch dieses in jeder Rücksicht achtbaren und kenntnisreichen Offiziers zu unterstützen. Jochens.

Nr. 563. Schreiben des Flügel-Adjutanten des Königs v. Witzleben an den Obersten v. Clausewitz d. d. Berlin, 1. März 1818.

In Folge Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Verwendung vom 25. v. M. für den Capitain v. Eberstein den 2ten werde ich recht gern Sr. Majestät auf die Verdienstlichkeit dieses Offiziers aufmerksam machen und mich freuen, wenn Allerhöchst Dieselben seine Wünsche zu berücksichtigen geruhen wollten.

Berlin, den 1. März 1818.

v. Witzleben.

Nr. 564. Hierauf bezügliches Schreiben des Obersten v. Clausewitz an Gustav v. Eberstein d. d. Glogau, 7. März 1818.

Ew. Hochwohlgeboren werden aus beifommender Antwort des Obrist v. Witzleben ersehen, wie mit Vergnügen Ihren Wunsch unterstützt habe, und will ich nur wünschen, daß Sie nicht zu lange auf Erfüllung Ihres Gesuchs warten dürfen. Meine Frau empfiehlt sich sowie meine Schwester herzlich und ich bitte mit ihnen vereint uns Ihren Hrn. Bruder, sowie alle den Herren, so sich unser erinnern wollen, recht herzlich zu grüßen. Leben Sie wohl, guter Capitain, und sein Sie überzeugt, daß es mich recht glücklich machen würde, wenn ich höre, daß es Ihnen wohl gehet. Behalten Sie ferner in gütigem Andenken Ihren wahren Freund

v. Clausewitz.

Glogau, den 7. März 1818.

Gustav's Gesuch wurde vom Könige genehmigt und die „Dimission mit dem Charakter als Major für den Capitaine vom 5. Infanterie-Regiment (4. Ostpreuß.) Baron von Eberstein“ am 19. März 1818 ausgefertigt:

Nr. 565.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen ic., Unser allergnädigster König und Herr resolviret haben, dem Capitaine vom 5ten Infanterie-Regiment (4. Ostpreuß.) Gustav Adolph Baron von Eberstein die Dimission aus Dero Krieges-Diensten, und zwar mit dem Charakter als Major, der Erlaubnis zum Tragen der Armée-Uniforme und Aussicht auf ein Postamt, auch einem jährlichen Wartegelde in Gnaden zu ertheilen: So thun Allerhöchst Dieselben solches auch hiermit in Kraft dieses, geben auch dem nummehrigen Major von Eberstein hierdurch das rühmliche Zeugnis, daß derselbe während seiner Dienstzeit und bei den vorgefallenen Krieges-Begebenheiten, wobei sich derselbe befunden, sich jederzeit als ein tapferer und erfahrener Offizier verhalten und überhaupt dergestalt betragen hat, daß Seine Königliche Majestät demselben darüber Dero allerhöchste Zufriedenheit bezeigen und mit Huld und Gnade zugethan verbleiben wollen. Urkundlich haben Allerhöchst Dieselben diese Dimission Eigenhändig unterschrieben und mit Dero Gnaden-Siegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben: Berlin, den 19ten März 1818. Friedrich Wilhelm.

Nach erhaltenem Abschiede verließ Gustav am 15. April 1818 seine Garnison Danzig und begab sich zunächst zur Begrüßung seiner Mutter und Schwestern nach Dresden und nach einem vierwöchentlichen Aufenthalte hierjelbst zu seinem ältesten Bruder Wilhelm nach Horla; Ende Juli aber nahm er seinen ständigen Aufenthalt in Berlin.

Welches Andenken er sowohl bei seinen Kameraden, als auch bei seinen früheren Vorgesetzten und deren Angehörigen hinterließ, beurkunden u. a. folgende Privat-schreiben:

Mein guter Eberstein! Ich versprach zu Dir zu kommen, um Abschied von Dir zu nehmen — ich sage ungern jemand, der mir werth ist, Lebewohl, vielleicht auf immer, und so nimm denn diese Seilen so auf, als wäre ich bei Dir gewesen. Meine Wünsche für Dein Wohl begleiten Dich. Bewahre auch in der Entfernung das Andenken an einen aufrichtigen Freund

Axel von Normann.

Euer Hoch- und Wohlgeboren werden mir verzeihen, wenn ich so frei bin, Ihnen bei kommende Börse zu übersenden, und Sie ergebenst bitte, selbe als ein ganz geringes Andenken unserer Dankbarkeit Ihrer so oft an uns bewiesenen Güte anzunehmen; es ist die Arbeit meiner Schwägerin und hat gar keinen Werth, als daß es das Zeichen trägt, was Sie mit so vollem Recht verdienen (i. e. E. †). Ich füge bloß die Bitte hinzu, Ihre fernere Freundschaft zu schenken

Euer Hoch- und Wohlgeboren ergebenen

Fr. v. Clausewitz.

Posen, 6. Juni.

Infolge einer von seinem früheren Regiments-Kameraden v. Raven erhaltenen Benachrichtigung d. d. Neustädtel, 3. Januar 1819, daß durch den Tod des Postmeisters Capitain v. Drigalsky das Postamt in Grüneberg erledigt sei, kam Gustav bei Sr. Majestät dem Könige um Verleihung dieses Postamts an ihn ein, erhielt jedoch bereits unterm 14. Januar von dem Flügel-Adjutanten (späteren Kriegsminister) v. Wigleben folgenden abschläglichen Bescheid:

Euer Hochwohlgeboren Schreiben vom 9. d. M. ist bei des Königs Majestät eingegangen. Dem mir ertheilten Allerhöchsten Auftrage gemäß benachrichtige ich Sie indes, daß das Postamt Grüneberg Ihnen nicht ertheilt werden kann, da solches durch Cabinets-Ordre vom 29. Dez. v. J. dem Hauptmann v. Toczilowski verliehen worden ist.

v. Wigleben.

Berlin, den 14. Januar 1819.

Da hierauf Gustav auf seine Erkundigungen die Auskunft erhalten hatte, daß, wenn es nach der Tour gehe, bei der großen Anzahl von Expektanten es wohl an 25 bis 30 Jahre dauern könne, ehe er an die Reihe komme, ein Postamt zu erhalten — wie dies sich auch in der Folge wirklich herausstellte —, verzichtete er auf solche zweifelhafte Hoffnung und begab sich am 2. März 1819 wieder nach den mansfeldischen Familiengütern. Da sein ältester mit Friederike v. Wolffersdorff verheiratheter Bruder Wilhelm, welcher seit 1817 sämml. Familiengeschäfte führte und das Schloß in Groß-Leinungen und das Vorwerk Horla in Pacht und eigene Bewirthschaftung übernommen hatte, in Horla wohnte, während derselbe in das Leinunger Schloß einen Administrator gesetzt hatte, zog Gustav in das ehemalige Hüttenbeamtenhaus zu Groß-Leinungen, welches sich sein Vater bei der Auseinandersetzung mit seinem Bruder Karl vorbehalten und, weil er während seiner öfteren geschäftlichen Anwesenheit auf den Familiengütern nicht in dem ihm zugefallenen, abgelegenen Horla wohnen mochte, zu seinen Zwecken hatte wohllich einrichten lassen.

Hier von Leinungen aus unterhielt Gustav intimen Verkehr mit seinem Pathen, dem regierenden Grafen Wilhelm zu Stolberg-Rosla (früheren sächs. Minister), der sich oft durch einen reitenden Boten wenige Stunden vor seinem eigenen Eintreffen ansagen ließ. Im Orte selbst verkehrte er mit seinem Vetter, dem Hauptmann Ernst von der Morunger Branche, und empfing außerdem häufig den Besuch des gebildeten, umgänglichen und jovialen Ortsgeistlichen Pastor Bindseil.

Im J. 1823 am 28. April starb Gustav's ältester Bruder Wilhelm, sodas hiermit auch eine Lücke in der Verwaltung aller gemeinsamen, die mansfeldischen und Gehosenschen Besigungen betreffenden Angelegenheiten eintrat. Obgleich Gustav in Rücksicht auf eine sich schon damals anmeldende Nierenkrankheit, zu welcher der russische Feldzug und die mit Wasser bis oben hin ausgefüllten Wallgräben vor Spandau bei Verrennung dieser Festung den Grund gelegt hatten, nur geneigt war, um überhaupt

Beschäftigung zu haben, die Güter Leinungen und Horla zur eigenen Bewirthschaftung zu übernehmen; so ließ er sich doch auf anhaltende Bitten und Vorstellungen seiner Brüder Karl und Franz und seiner Schwestern Emilie und Charlotte, sowie unter Zustimmung der Brüder Moriz und Georg dazu bewegen, auch als deren General-Bevollmächtigter nicht nur der allgemeinen Leitung der Forst-Verwaltung und der Pachtangelegenheiten der drei Gehofener Rittergüter, der diese betreffenden Lehns-, Patrimonialgerichts und Polizeiangenheiten, sowie der Patronatgeschäfte bezüglich der geistlichen Institute sich zu unterziehen, sondern auch die Führung der vielen schwebenden Prozesse zu übernehmen (vgl. Vollmacht in m. H. N. S. 291 ff.). Allerdings hatte Gustav hierbei an dem als Sekretär und Rentmeister angestellten praktischen Juristen Zimmermann eine wirkliche Hülfe; doch aber gehörte bei der für einen Mann beinah zu großen, mit vielen Sorgen und Arger verbundenen Arbeitslast eine solche Arbeitslust, eine solche Leichtigkeit, sich in bisher ihm fern liegende Verhältnisse und Geschäfte zu finden, und eine solche Unverdroffenheit und aufopfernde Uneigennützigkeit und allseitige Gerechtigkeit dazu, wie alle diese Eigenschaften dem Major Gustav in seltenem Grade eigen waren.

Seit 1782 war der Ebersteinischen Familie ein Theil der Nutzungen ihrer Waldungen widerrechtlich entzogen worden. Nachdem nun aber die v. Eberstein bei Sr. Majestät dem Könige Beschwerde geführt hatten, erhielt Gustav von der Regierung zu Merseburg die Aufforderung, auf der Regierungshauptkasse die angesammelte Summe für Holz- und Kohlengelder im Betrage von ca. 20 000 Thlr. in Empfang zu nehmen (S. N. 202). Gustav begab sich auch hierauf nach Merseburg und nahm auf dieser Reise außer seinem Neffen Ernst auch den Sekretär Zimmermann mit. Nach dem Schlosse hinauf war nun zur Erledigung der Vorbereitungen zunächst Gustav allein gegangen. Als er von da in den Gasthof „Zur Goldenen Sonne“ zurückkehrt, findet er bereits den Frühstückstisch gedeckt und die Plätze so vertheilt, daß für ihn nur ein ganz bestimmter Sitz übrig bleibt; auch steht Wein nicht nur in Flaschen auf dem Tische, der Wein ist auch bereits in die Gläser eingeschwenkt, was insofern der Sekretär sich unterstehen konnte, als sein Prinzipal seit dem Gebrauche von Stahlbädern auf ärztliche Anordnung nur Liebfrauen-Milch-Stift trinken durfte; für ihn hatte daher Zimmermann diesen Wein, für sich selbst und Gustav's Neffen aber andern Rheinwein bestellt. Der Sekretär bringt bei Gustav's Rückkunft zur Rechtfertigung seiner Voreiligkeit vor, sie hätten nicht geglaubt, daß die Erledigung der Geschäfte auf der Regierung so bald erfolgen würde, und so hätten sie denn gewagt, ihren sich meldenden Appetit vorher zu befriedigen, ohne die Rückkunft des Majors abzuwarten. Letzterer rümpft zwar die Nase über diese Dreistigkeit, sagt aber weiter nichts und setzt sich zum Frühstück nieder. Nach Ernstens Mittheilung hat Zimmermann eine augenblickliche Abwesenheit seiner benutzt, den Wein in die Gläser zu schenken, angeblich, um zu sehen, ob der Wein auch nicht verdorben sei. Gar bald nun darauf, als Gustav den ersten Schluck aus dem für ihn hingesezten Glase zu sich genommen hat, wird er blickblau im Gesicht und fängt an unwillkürlich mit den Armen zu schlagen. Nachdem nun ferner ein Zustand eintritt, der nach einem Schlaganfalle aussieht, wird Gustav auf ein Logirzimmer gebracht und sofort ein Arzt geholt. Dieser erkennt aber, da sich eine große Übelkeit im Magen und dann starkes Erbrechen einstellt, daß kein Schlaganfall vorliegt, sondern prognostiziert auf eine Vergiftung, etwa durch Grünspan aus einem nachlässig gereinigten kupfernen Kochgeschirre; er läßt daher zunächst lauwarme Milch und Eiweiß einnehmen und in der Apotheke ein starkes Brechpulver bereiten, nach dessen Einnahme aller Mageninhalt mit dem (allem Vermuthen nach aus einer allzu großen Arsenikgabe bestehenden) Gifte glücklich ausgebrochen wird. Hierauf geräth Gustav in einen so kolossalen, wie Leinweberschlichte riechenden, schwächenden Schweiß, daß ununterbrochen die Wäsche gewechselt und durch frische erwärmte ersetzt werden muß. Der Arzt bleibt die ganze Nacht bei ihm und ordnet dann nach einigen Tagen an, daß Gustav in einem verschlossenen, mit Betten ausgefüllten Wagen den über 7 Meilen weiten Weg nach Haus zurücklegt; „denn“, sagt er zu ihm, „Sie

werden sehr, und sehr lange krank bleiben!“ Und dies war in der That der Fall, bis gegen Ende des Jahres 1830 lag Gustav an erschrecklichen Magen- und Darm Schmerzen darnieder, so daß oft sein Stöhnen bis in weite Entfernung vom Krankenlager vernommen werden konnte. Während dieser Zeit ließ sich der Sekretär Zimmermann nie bei seinem Prinzipale sehen, kam nur alle Morgen zu dem Bedienten desselben geschlichen und frug: „Was macht der Major?“ Als auf diese übliche Frage einstmals der Bediente antwortete: „Nun, diese Nacht ist es etwas besser gewesen“, verräth er sich und erwidert darauf: „Ah, der Major wird nicht wieder!“ und ändert dann oft seine morgendliche Frage in die: „Nun, ist der Major noch nicht tot?“

Gustav's gute Natur überwand aber die schwere Vergiftung, und nachdem er sich wieder etwas gekräftigt fühlte, ließ er sich öfters aus der Amtsstube Akten holen. Schon gleich im Anfange stößt ihm manches auf, was ihm nicht in Ordnung zu sein scheint, er läßt sich daher nach und nach immer mehr Akten auf das Bett kommen und findet dann zu seinem Schrecken die erstaunlichsten Dinge. Schließlich lassen ihm die schrecklichen Entdeckungen keine Ruhe, er läßt sich ankleiden und hinauf auf das Amtszimmer führen. Schon bei Gustav's Erscheinen merkt Zimmermann, was die Glocke geschlagen hat, fängt, als Gustav sagt, er wüßte Auskunft über dies und das, an am ganzen Körper zu zittern, spricht konfuse Zeug, und als dann Gustav zu ihm sagt: „Nun, ich sehe, wie die Sachen stehen, es bleibt mir nichts übrig, als Ihnen die Vollmacht gerichtlich abnehmen zu lassen, Gott sei Ihnen, Sünder, gnädig und barmherzig!“ faßt er mit der linken Hand Gustav an der Brust und will mit der rechten Hand nach einem Gewehrshranke langen, in dem eine Anzahl stets geladener Jagdgewehre und Pistolen hingen. Da hat denn Gustav noch so viel Kraft, daß er den Verbrecher von sich stößt, nach dem Fenster eilt und über den Schloßhof hinüber den Dreschern zuruft. Glücklicherweise rührt sich auch im Nebenzimmer des Sekretärs Bedienter. Gustav geht nun wieder in das Parterre des Schlosses hinunter und schickt sofort zu seinem Vetter, dem Hauptmann Ernst v. Eberstein, und bestimmt diesen, daß er sich in den Wagen setzt, nach Sangerhausen fährt und dem Inquisitorat persönlich Anzeige erstattet.

Der entlarvte Bösewicht schickt unter einem Vorwande seinen Bedienten fort; dieser sieht aber noch im Weggehen, daß Zimmermann nach dem Gewehrshranke greift, von da etwas herausnimmt und schnell in die Brusttasche steckt. Abends $\frac{1}{2}$ 9 Uhr geht Gustav's Kutscher hinauf zu Zimmermann's Wohnräumen, findet aber alle Thüren verschlossen. In der Nacht gegen 2 Uhr hört man an der Thüre (welche von dem höher gelegenen Garten aus, und zwar von der über einen gemauerten Wallgraben nach der breiten inneren Steintreppe führenden Brücke den hinteren Zugang zu dem Hauptflügel des Schlosses bildete) ein starkes Klopfen. Selbstverständlich wird nicht geöffnet; denn wäre dies geschehen, so würde Zimmermann erst den ihm Offnenden niedergeschossen haben, darauf zu seines Herrn Bette gedrungen sein und auch diesen getödtet haben. Den andern Morgen nun gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr hören Horla'sche Schulkinder (welche während der damals gerade in Rotha eingetretenen Pfarvakanz nach Leinungen in den Konfirmandenunterricht gehen) oben im Holze über dem sogenannten Gemeindegroßkopfe nicht weit abseits vom Wege einen Schuß fallen, sie gehen nach der Richtung hin — und finden da den Selbstmörder entseelt liegen!

Nach dem so jäh erfolgten Tode dieses durch seine Verirrungen in Verzweiflung getriebenen, ursprünglich wohl nicht eigentlich verworfenen und mit vorzüglichen geistigen Fähigkeiten begabten Mannes, welcher verheirathet war und mehrere erwachsene Kinder hatte, deren Mutter aber in der Gegend von Halle wohnhaft war, stellte sich's nun heraus, daß die von ihm bei seiner Meldung zur Stelle produzierten glänzenden gerichtlichen Zeugnisse sämtlich gefälscht waren. Nach solchen Enthüllungen konnte man sich nun auch nicht weiter wundern, daß, wie sich gleich nach seinem Tode ergab, Zimmermann auch in seiner Geschäftsführung während der Krankheit seines Prinzipals sich arger Fälschungen und Betrügereien schuldig gemacht hatte.

Während der Führung der General-Vollmacht seiner Geschwister durch Gustav boten nicht nur die Mansfeld'schen Besitzungen, wie vorstehend angedeutet, der Verwaltung vielfache und nicht leicht zu behebende Schwierigkeiten; es geschah solches fast in gleichem Maße von den Stammbesitzungen in Gehofen aus. Und es herrschte ein ewiges Gehen und Kommen im Leinunger Schlosse; interessirte und uninteressirte Theilhaber, Behörden und Private verkehrten da in buntem Wechsel, und über ein Jahrzehent hatte Gustav sich den daraus erwachsenden Mühsalen und Beschwerlichkeiten, die nicht nur die leibliche Gesundheit, sondern auch den Kopf und das Gemüth in ansgreifender Weise in Anspruch nahmen, zu unterziehen. (Näheres in m. „Histor. Nachr.“ S. 295 ff.)

Wenn schon Gustav's Bruder Wilhelm bald nach Übernahme der Familiengeschäfte ersterem unterm 12. Febr. 1817 von Horla aus in einem verschiedene geschäftliche Angelegenheiten behandelnden Briefe schreibt:

Es machen mir überhaupt die ganzen Familienangelegenheiten so viel Sorge und Verdruß, daß ich es manchmal recht dick habe. So hat auch die ganze Domhofs-Angelegenheit, die ich allein habe betreiben müssen, um unsere Rechte und Vortheil wahrzunehmen, sehr viel Sorge gemacht; ich bin in diesen Terminen allein von der Familie zugegen gewesen und habe auch für die anderen Vettern zanken müssen. — War keiner von den Ebersteinen zugegen, so gingen vielleicht die vielfachen Appellationen bei dem konfusen Oberlandesgericht von Naumburg (denn die Hälfte besteht aus Sächsischen Rätthen) durch, und wir wurden ganz ausgeschlossen von unseren Rechten. Doch bin ich aber mit allem bis jezo durchgekommen. Ich habe viel zu kämpfen und habe alles zum Feinde.“

so hat man auch nach den vorausgegangenen Berichten und Erzählungen aus der Zeit von Gustav's Geschäftsführung die Prämissen, um Gustav's Entschluß nur allzu wohl begründet zu finden, nach länger als einem arbeitsvollen Decennium sich gänzlich von den Geschäften zurückzuziehen, nachdem er solche nunmehr in ein ruhigeres Gleis geleitet hatte. Er beharrte auf diesem Entschlusse, trotzdem ihn seine Geschwister durch dringende Bitten davon wieder abzubringen suchten.

Nr. 566. **Cirkular an meine unten genannten Geschwister.**

Lange genug habe ich den sich in wirrem Drange sich immer widriger gestaltenden Verhältnissen mich unterzogen gehabt und ihrer Regelung mich hingegeben. Jetzt aber bin ich nicht mehr im Stande, die Vollmachten länger zu behalten, indem mich triftige Gründe dazu bewegen, es Euch aufzusagen. Klagen ist nie meine Sache gewesen.

Die Pacht von Leinungen gebe ich auf, und zwar Johanni 1854. Ihr habt daher es anderweit zu verpachten oder administriren zu lassen. Da unser Nefte Ernst in Horla in meine Pacht zu der Zeit eintreten will, so rathe ich, es ihm zu überlassen, indem es doch besser und vortheilhafter ist, es ihm in Pacht zu geben, als einem Fremden. Ein Fremder würde sich auch schwerlich finden, da wir bei unseren jetzigen Verhältnissen auf eine bestimmte Anzahl Jahre gar nicht verpachten können, ohne Gefahr zu laufen, den Pächter enorm entschädigen zu müssen.

Die Rechnungen werde Ende d. J. legen. Ihr habt daher Zeit genug, bis dahin einen Generalbevollmächtigten zu wählen, dem ich dann alles übergeben kann; auch werde ich es zu der Zeit in öffentlichen Blättern bekannt machen, daß ich die Generalvollmacht von meinen Geschwistern abgegeben habe.

Groß-Leinungen, den 16. Juni 1855.

Gustav von Eberstein.

Hierunter spricht sich der älteste Bruder Oberst Karl folgendermaßen aus:

„An den Bruder Gustav. Ich halte mich überzeugt, daß sowie ich auch alle übrigen Geschwister ihren brüderlichen und schwesterlichen Dank für Deine Geschäftsführung auf das herzlichste gegen Dich aussprechen werden; daher kann ich auch den Wunsch nicht unterdrücken, Dich, lieber Gustav, auf das inständigste zu bitten, diese Geschäfte ferner zu leiten, damit sie nicht in fremde Hände gerathen.“

In gleichem Sinne äußert sich Franz:

„Auch ich, mein lieber Bruder Gustav, kann nicht unterlassen, Deines sowohl als unser aller Besten halber Dich um Beibehaltung der Geschäftsleitung zu bitten. Jeder fremdartige Einfluß in Familienangelegenheiten führt zum Ruin einer Familie, um wie viel mehr in unseren kritischen Angelegenheiten. — Diesem Schicksale haben wir standhaft entgegen gearbeitet durch Deine bewährte Leitung der Geschäfte. Ohne Dir zu schmeicheln, schreibe ich diese Zeilen, denn Schmeicheln ist ganz und gar wider meine Natur, das weißt Du wohl zu gut. Dankbar statte ich Dir daher meinen wärmsten Dank, aber auch für die Zukunft ab. Schönfeld, den 9. Juli 1833.
Dein Dich liebender Bruder
Franz v. Eberstein.

Ebenso die Schwestern:

„So ist auch meine Gesinnung und Bitte an Dich, lieber Bruder. Wenn Du Dich nur noch diesmal erhören liegest von unser aller Dank und Bitten! Vielleicht giebt Gott Änderung und wird Dir es gewiß verlohnen. Du hast ja schon so viel Schlimmes überstanden. Bedenke, Eottchen und ich sind 'geschlagen, wenn die Geschäfte aus Deinen Händen kommen. Darum bittet Dich schwesterlich und dringend Deine Dich liebende Schwester

Emilie von Eberstein.“

„Auch ich bin derselben Meinung, wie alle meine übrigen Geschwister, so kann auch ich nicht unterlassen, Dich innigst und herzlichst zu bitten, die zwar sehr mühevollen Geschäfte nicht abzugeben, wofür wir alle Dir zeitlebens dankbar sein werden. Ich schließe in der Hoffnung, daß Du, lieber Bruder, unsere dringenden Bitten erbörest. Dresden, den 13. Juli 1833. Deine Dich herzlich liebende Schwester

Charlotte v. Chrenthal geb. v. Eberstein.

Mit vollendetem elften Jahre der Geschäftsleitung, zu Johanni 1834, legte Gustav dieselbe nieder und übertrug sie auf seinen Neffen Wilhelm Alexander Ernst v. Eberstein, dem er auch die Pachtung der zum Schlosse gehörigen Ökonomie abtrat. Er selbst zog zunächst in das von dem Hauptmann Albrecht von der Wolf Dietrich'schen Branche erbaut gewesene, vor dem Marktplatz, dem Rathskeller gegenüber angenehm liegende Haus, welches sich damals nebst dem zugehörigen Gehöfte und Gute in Ernstens Besitze befand, und bewirthschaftete nicht nur diese Länderei, sondern auch die ehemalige Erbpachts-Mühle, welche der letzte Erbpächter zur Subhastation hatte kommen lassen und die darauf aus Versehen des Grundbuchrichters statt für das Schloß, für welches Gustav sie erstanden hatte, auf Gustav's Namen als dessen persönliches Eigenthum eingetragen worden war. Gustav hatte zwei Obstberge und einen kleinen Weinberg an südlichen Abhänge der Muslammer gekauft, legte dahin vom Orte aus an dem westlichen Abhänge hinauf einen fahrbaren, mit Obstbäumen bepflanzten Weg an und erbaute ein Haus in der Mitte des Obstberges. Außerdem hatte Gustav auch die von der Eisleber-Mansfelder-Gewerkschaft zum Verkauf gestellten Gebäude der ehemaligen Kupferhütte erstanden, um so die ganze Wasserkraft des Leinebaches ausnutzen zu können. Die Gewerkschaft hegte aber Mißtrauen, als ob Gustav den Kauf für das Schloß bewirkt habe und möglicherweise ihr Schaden könne, und verweigerte ihm daher den Zuschlag.

Da Gustav seine drei Kinder seit 1837 nach Nordhausen in Erziehungs-Institute gegeben hatte, von wo aus sie die höheren Schulen der Stadt besuchten, so bestimmte ihn die Rücksicht auf seine Kinder, zu Johanni 1838 seinen Wohnsitz auf das schön gelegene und eingerichtete Götting'sche Gut in dem $\frac{1}{2}$ Stunde von Nordhausen entfernten Salza zu verlegen. Hier selbst erhielt er zu zweien Malen den Besuch seiner in Dresden wohnhaften Schwestern, im Sept. 1838 und dann im Sommer 1839 auf mehrere Monate. Auf vieles Bitten ließ er sich bewegen, seine damals noch nicht ganz 16-jährige Tochter Charlotte, welche bis dahin in dem großen Münzel'schen Damen-Institute in der Stadt gewesen war, mit nach Dresden gehen zu lassen, woselbst sie bis Ostern 1841 verweilte, um dann in das elterliche Haus zurückzukehren. Hier befanden sich schon seit einem Jahre ihre Brüder Ferdinand und Moriz; nach-

dem dieselben während des Zeitraumes von 4½ Jahr einer strengen fremden Leitung anvertraut gewesen waren, hatte es ihr Vater nunmehr in pädagogischer Beziehung für angemessen gehalten, daß sie dem Familienleben nicht entfremdet würden.

Gleich nach Gustav's Übersiedelung nach Nordhausen erhielt er von dem Generalpostmeister v. Nagler die Anfrage: ob, da jetzt — (also nach 23! Jahren nach der erhaltenen Aussicht auf Civilanstellung im Postfache) — die Reihe an ihm sei, er ein Postamt annehmen wolle? zunächst sei von den Militärpostämtern das von Marienburg vakant; er könne nun dasselbe entweder selbst annehmen, oder auch durch einen vom Generalpostamte zu bestimmenden Administrator verwalten lassen. Da Gustav damals gerade, und zwar mehrere Monate krank an seinem alten, aber noch nicht richtig diagnostizirten Ubel darniederlag, so wählte er die Administration. Im J. 1850 machte der neue Handelsminister v. der Heydt den Versuch, die Militär-Postämter überhaupt zu beseitigen, pensionirte Gustav und zwar mit der bedeutend geringeren Summe seines ehemaligen Wartegeldes; allein das Kriegsministerium, welches hiervon in Kenntnis gesetzt werden mußte, übernahm sofort aus eigener Initiative den Major Gustav wieder in das Invaliden-Departement und gewährte ihm eine höhere Pension, als seine Kompetenz im Postfache betragen hatte.

Als Gustav einst in Geschäften im Sommer 1840 von Salza aus in Kelbra unter der Rothenburg gewesen und dort durch Zufall mit dem seit 17 Jahren ihm bekannten bisherigen Justiz-Kommissar in Eisleben Friedr. August Karl Stockmann zusammengetroffen war, erhielt er sehr bald darauf dessen Besuch in Salza. Stockmann, der zugleich Bevollmächtigter des Prinzen August von Preußen für dessen mansfeldische Güter gewesen und in seiner Stellung wegen seiner juristischen Tüchtigkeit, großen Gewissenhaftigkeit und penibelen Rechtschaffenheit sich allgemeine Achtung erworben hatte, wollte nach Niederlegung seiner Amt nur noch seiner durch Überarbeiten sehr geschwächten Gesundheit und der Erziehung seiner einzigen Tochter leben. In letzterer Beziehung gab er Nordhausen vor Kelbra den Vorzug, und so hatte denn sein Besuch für ihn zunächst die Folge, daß er sich entschloß, schon mit Beginn des Winterhalbjahres seinen Wohnsitz nach Nordhausen zu verlegen. Von hier aus nun kam er wöchentlich mehrere Male zu Besuch nach Salza und überredete schließlich auch Gustav, daß dieser ebenfalls nach der Stadt, und zwar in ein Haus ihm gerade gegenüber zog. Von da an war der Verkehr zwischen beiden alten Bekannten ein täglicher, Stockmann kam vormittags und nachmittags zu Gustav herüber, wo derselbe überdies mit dem ebenso oft hier einsprechenden Hausfreunde, dem von seinem Erfurter Regimente nach Nordhausen abkommandirten, kenntnisreichen, charaktervollen und unterhaltenden Herrn v. Below, zusammentraf. Da nun auch Gustav's Frau und Tochter mit des mittlerweile zum Stadtrathe gewählten Stockmann Gattin und Tochter Verkehr unterhielten und den freundschaftlichen Zusammenkünften natürlich auch die Söhne beiwohnten, so keimte und erwuchs daraus im Verlaufe der Jahre eine noch engere Familienverbindung: Gustav's ältester Sohn Ferdinand, damals Ingenieur-Offizier geworden, und Amalie Stockmann hatten sich verlobt. Vier Jahre vorher heirathete Gustav's Tochter Charlotte den Pfarrer der Frauenberger Kirche zu Nordhausen, vormaligen Gymnasial-Oberlehrer Heinrich Niemeyer, Sohn des bekannten Patrioten in der die Freiheitskriege vorbereitenden Zeit und Verfassers des „Heldenbuchs“ und des „Deutschen Plutarchs“ Christian Niemeyer, Pfarrers zu Dedeleben.

So waren denn diese ersten Jahre nach Gustav's Übersiedelung von Leinungen nach Salza und Nordhausen für ihn und seine Familie recht angenehme, zumal in der Nähe ein alter Regimentskamerad Herr v. Vila auf Bernrode und in Nordhausen selbst ein Verwandter von letzterem, ein Gustav vom Jahre 1805 her bekannter Offizier eines anderen preußischen Regiments, Hauptmann v. Tettenborn, wohnte. — Leider aber war es ihm beschieden, seine letzten Lebensjahre in anhaltender Krankheit und unter entsetzlichen, von ihm mit wahrhaft großartiger Geduld ertragenen Schmerzen hinzubringen.

Am 18. Febr. 1846 bei äußerst strenger Kälte mußte Gustav, von seinem Sohne Moriz begleitet, eine — damals nur durch Fuhrwerk zu bewirkende und daher zwei Nächte und einen ganzen Tag in Anspruch nehmende — Reise über Halle zunächst nach Naumburg unternehmen, von wo er nach Dresden weiter zu reisen gedachte. Die ungünstige Witterung, welche am zweiten Tage plötzlich in Thauwetter und Regen umschlug, sowohl wie die so anhaltende Erschütterung durch das Fahren riefen einen höchst gefährlichen Blasenkatarrh, Steinleiden und eine Hämorrhoidalentzündung hervor, wodurch das untere Ende des Rückenmarks dermaßen affizirt wurde, daß Gustav bei der Ankunft in Naumburg kaum aus dem Wagen auf das Zimmer gebracht werden und sich dann auf seinem Lager keinen Zoll weit seitwärts bewegen konnte. Unter entsetzlichen Schmerzen war er daher gezwungen, in Naumburg 14 Wochen liegen zu bleiben, bis dann einige Tage vor Pfingsten die langsame Rückreise in einem mit Betten ausgefüllten Wagen nach Nordhausen gewagt werden konnte. Zwar erholte sich Gustav kraft seiner gesunden Natur im Sommer darauf wieder, und zwar derart, daß er sogar in den Jahren 1847, 1850 und 1851 einen längeren Landaufenthalt in Weinungen nehmen konnte. Aber ein erschütternder Arger, der ihm dort, wo er so viel gewirkt, so viel gelitten hatte, am 23. August 1851 bereitet wurde, rief das nur schlummernde und nur durch seine rationelle Lebensweise niedergehaltene Leiden wieder wach und steigerte es zu einem solchen Grade, daß er, nach Nordhausen zurückgekehrt und daselbst 2¼ Jahr auf das Schmerzlager gebannt, noch am Tage vor seinem am 7. Januar 1854 vormittags 11¼ Uhr erfolgten Tode selbst ausrufen konnte: „Wie ich das aushalte, ist mir selbst unbegreiflich!“ Mit so übergroßer, den Arzt zum Staunen bringender Geduld der Patient seine unsäglichen Schmerzen auch ertrug und bis zum letzten Augenblicke seine Gemüthsheiterkeit und seinen offenen Sinn für alle edleren Interessen bewahrte, so waren es doch über zwei lange schwere Jahre, welche denn endlich doch die sonst zähe innere Gesundheit des noch mit dunkelblondem, vollem Haupthaare geschmückten Achtundsechzigjährigen aufreiben mußten.

Über die schmerzvolle letzte Lebenszeit sprach sich noch 14 Jahre später der Gymnasial-Direktor A. Döhle in einem Briefe an Gustav's Sohn Ferdinand aus:
Nr. 567.

„Wenn Sie weiterhin so freundlich gewesen sind, meiner alten Beziehungen zu Ihrer Familie zu gedenken, so darf ich Ihnen wohl bekennen, daß mir das Andenken an Ihren verstorbenen Vater immer frisch und immer lieb und werth ist. Bin ich doch oft genug Zeuge gewesen, um von anderen Dingen zu schweigen, wie er seine unsäglichen Leiden mit bewundernswerther Geduld und Seelenstärke und stiller Ergebenheit getragen hat und dabei die wärmste Theilnahme für Dinge und Personen um ihn her bewahrte. Sein Bild steht mir darum lebendig vor der Seele und seine Tüde sind so wenig verblaßt, als lägen zwischen damals und jetzt so viel Wochen als Jahre. Und zu den schmerzlichen Tagen seines zuletzt fast erbetenen Sterbens bin ich oft in der Erinnerung wieder zurückgekehrt; ich fühlte damals lebhaft mit, was ich vor wenigen Jahren selbst habe erleben müssen, was des Vaters Tod der lieben Familie bedeutet.“

Nr. 568. **Chronologische Übersicht über die hauptsächlichsten Ortsveränderungen Gustav's Frhrn. v. Eberstein während seiner Militär-Dienstzeit seit dem Ausmarsche aus Liegnitz (1801) bis zu seinem Abgange vom Regimente.**

	M.		M.
1801 aus Liegnitz		28. April nach Parzin	3
16. April nach Groß-Koszen	3½	29. " " Alt-Landsberg	3
17. " " Rosell	3½	30. " " Berlin	3
18. " " Jölling	3	13. Mai " Schöneberg	½
20. " " Amt Schweinitz	3	25. " " Berlin	½
21. " " Bothendorf	3	20. Sept. " Potsdam	4
22. " " Tammenndorf	3		
24. " " Wildenhagen	2	1802.	
25. " " Boosen	4	13. Mai " Schöneberg	½
26. " " Neuentempel	3	28. " " Berlin	½
		12. Juni " Nordhausen	37

8. Aug. nach Mühlhausen	9 ^{m.}	8. April nach Sanskau b. Graudenz	5 ^{m.} / ₄
21. " " Erfurt	7	12. Mai " Königsberg	30
	1805.	26. " " Germau u. Kratlau	5 ¹ / ₄
1. Juni " Mühlhausen	7	27. " " Rothenen am Strand	1
15. Okt. " Erfurt	7	16. Juni " Germau	1
10. Dez. " Weimar	3	19. " " Königsberg	5
11. " " Jena	2	20. " " Wehlau	7
12. " " Dienstedt	3	24. " " Gumbinnen	8 ¹ / ₂
14. " " Böhneck	3	8. Juli " Schirwind	8
15. " " Schleiß	2 ¹ / ₂	4. Aug. " Schillupischen Kommando	9
16. " " Triptis	2	24. Aug. " Tilsit	3
	Winterquartier.	28. " " Memel	14
	1806.	1. Nov. " Telsche russischer Gefangener	12
9. Febr. " Hummelshayn	2	6. " " Memel	12
10. " " Groß-Schwabhausen	4 ¹ / ₂	21. Dez. " Poln. Grottingen	3
11. " " Ober-Weimar	2	22. " " Gefangen.	
12. " " Erfurt	3		1813.
22. Aug. " Teutleben	4 ¹ / ₂	4. Jan. " Mitau	41
23. " " Nieder-Wünsch	5	29. J. 9. Feb. Memel	36
24. " " Halle	2 ¹ / ₂	16. 25. " Königsberg	23
13. Sept. " Steuden	2	17. März nach Graudenz	30
19. " " Barnstedt	1 ¹ / ₂	7. April " Berlin	64
26. " " Klein-Eichstedt	1	11. " " Charlottenburg	2
1. Okt. " Teutleben	3 ¹ / ₂		Spandau
2. " " Klein-Rudstedt	3	29. Mai	14
4. " " Ballstedt	4	4. Juni	39
5. " " Friedrichswerd	1	12. " "	15
6. " " Ebenheim	1 ¹ / ₄	14. Aug. nach Trebbin	4 ¹ / ₂
7. " " Oster-Beringen	1 ¹ / ₄	22. " " Teltow	3
9. " " Alt-Tietendorf	4 ¹ / ₂	23. " " Schlacht bei Großbeeren	
10. " " Elchsleben	6	6. Sept. nach Dennewitz Schlacht	12
Die Nacht unter dem Gewehr gestanden.		9. " " Potsdam	9
11. Okt. ins Lager bei Weimar	5	16. Dez. " Dresden	24
13. " bei Auerstedt im Bivouac	4		1814.
14. " Bataille		12. Jan. nach Töplitz	7
15. " nach Erfurt	5	8. Febr. " Dresden	7
16. " gefangen		15. " " Berlin	24
17. " nach Arnstadt	4	6. März " Ostende zum Rgt.	140
18. " " Dresden	19	1. Juli " Neuß am Rhein	30
	1807.	3. Okt. " Magdeburg	80
6. Juli nach Leipzig	13	11. Nov. " Dresden	30
7. " " Naumburg	7	11. Dez. " Grüneberg	21
10. " " Halle	5		1815.
20. " " Lauchstedt	2	3. Aug. nach Posen	30
20. " " Halle	2	26. " " Berlin	36
3. Sept. " Leipzig zurück nach Halle	10	30. Nov. " Dresden	24
30. " " Dresden	18		1816.
	1808.	6. März nach Posen	42
30. Mai nach Königsberg i. Pr.	108		1817.
24. Juni am Strand-Germau	5	2. Mai nach Gorla	72
13. Nov. nach Königsberg	5	15. " " Hofla	3
11. Dez. " Braunsberg	9	24. " " Alexisbad	4
28. " " Graudenz	20 ³ / ₄	18. Juni " Naumburg	10
	1809.	23. " " Alexisbad	14
28. April nach Königsberg auf Kommando	32 ³ / ₄	27. Juli " Naumburg	14
29. Mai " Graudenz	29 ³ / ₄	1. Aug. " Querfurt	5
	1811 zum Depot.	2. " " Berlin	30
31. Juli nach Elbing	14	9. " " Danzig	68
28. Okt. nach Mühlhausen	3	12. Sept. " Thorn ins Canton	80
20. Nov. " Frauenburg	2 ¹ / ₂		1818.
	1812.	15. April nach Dresden	88
25. März " Graudenz	18 ³ / ₄	14. Mai " Gorla	30
3. April " Marienwerder	4 ³ / ₄	23. " " Naumburg u. zurück	16

1. Juni nach Heiligenstadt u. zurück	23	Sept. nach Teltow über Charlottenburg	5
13. " " Sangerhausen	3	Sept. Tegel und Grunewald	6
24. Juli " Berlin	30	1819	
12. Aug. " Köpnic u. Berlin zur.	4	2. März von Berlin nach Gorla	32

Nr. 569. **Taufsheine.**

Daß laut des Taufbuchs bei hiesiger Kreuzkirche vom Jahre 1779 Bl. 26a S. T. Herr **Wilhelm Freiherr von Eberstein genannt von Büring** Churfürstl. Sächs. Regierungs-Assessor, einen mit seiner Ehegemahlin Frau **Johanna Eleonora** geb. **Teutschler** erzeuget am sieben und zwanzigsten Februar abends drei Viertel auf zehn Uhr im Jahre Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Siebenzig gebornen Sohn am acht und zwanzigsten ejusdem taufen und **Carl Heinrich August** benennen lassen; solches wird hiermit auf Verlangen glaubwürdig attestiret. Sign. Dresden, am 18. September 1823.

D. Carl Christian Seltenreich.
Johann Gottlieb am Ende,
Kirchner an der Kreuzkirche.

Aus dem bei hiesiger evangelischen Hofkirche befindlichen Taufregister Vol. III pag. 178, 198, 241, 278 et 345 wird hierdurch bezeuget, daß nachbenannte, des Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn **Wilhelm Freiherrn von Eberstein genannt von Büring**, Churfürstlich Sächsischen Hof- und Justitien-Raths, mit Dero Gemahlin Frau **Johanne Eleonore** geborene **Teutschlerin** erzeugte Kinder resp. von dem Herrn Hofprediger M. Raschig getauft worden als

Ernst Albrecht, geboren an dem achtzehnten August Ein Tausend Sieben Hundert und Achtzig und getauft am zwanzigsten besagten Monats.

Amilie Adelheid, geboren an dem neunten November Ein Tausend Sieben Hundert Ein und Achtzig und getauft am zwölften besagten Monats.

Moritz Wilibald, geboren an dem zwei und zwanzigsten April Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Achtzig und getauft am fünf und zwanzigsten besagten Monats.

Gustav Adolph, geboren an dem neunzehnten Januar Ein Tausend Sieben Hundert Sechs und Achtzig und getauft am zwei und zwanzigsten besagten Monats.

Charlotte Albertine, geboren an dem achten Januar Ein Tausend Sieben Hundert Neun und Achtzig und getauft am elften besagten Monats.

Zu dessen Versicherung wird solches unter beigedrucktem Königl. Sächsischen evangelischen Hofkirchen-Insel der Wahrheit gemäß hiermit attestiret.

Dresden, den 19. Septbr. 1823.
(L. S.)

Christoph Friedrich Ammon,
D. Oberhofprediger.
Christoph Heinrich Immanuel Oettler,
Hofkirchner.

Nr. 570. **Totenschein.**

Der Königl. Preuß. Major a. D., Rittergutsbesitzer, Ritter des eisernen Kreuzes 2^{ter} Klasse **Gustav Adolph Freiherr von Eberstein** ist in einem Alter von 67 Jahren 11 Monaten 18 Tagen am siebenten (7.) Januar ein Tausend acht Hundert vier und funfzig (1854) an der Steinplage hier zu Beat. Mariae Virg. in monte gestorben und am 10. ej. beerdigt. Er hinterließ die Witwe und 3 majorenne Kinder. Beglaubigt Nordhausen, den 1. Februar 1864.

(L. S.)
Sigill eccl. beat.
Mariae virg. in monte.
Nordhausen.

Graeger, Pastor.

Die Todes-Anzeige steht im Nordhäuser Kreis- und Intelligenz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 5, und lautet:

„Sie haben einen guten Mann begraben, — und uns war er mehr!“ Den 7. d. M. endete sanft nach langen unsäglichen Blasenstein- und Hämorrhoidal-leiden unser edler, hochherziger Vater **Gustav Adolph Freiherr von Eberstein**, Königl. Preuß. Major a. D., Ritter des eisernen Kreuzes 2. Kl. und Rittergutsbesitzer, 68 Jahre weniger 12 Tage alt.

Für die ungeheuchelte Theilnahme, welche von so sehr vielen Seiten unserem Vater während der letzten Jahre seines schmerzenreichen Lebens sowohl wie in dem Tode bewiesen worden ist, unseren herzlichsten Dank. Nordhausen, den 11. Januar 1854.

L. F. Frhr. v. Eberstein,

Premier-Lieutenant in dem Königl. Preuß. Ingenieur-Corps.

M. L. Frhr. v. Eberstein,

zugleich in dem Namen ihrer Mutter und Schwester.

Gustav hinterließ die Witwe: Juliane Bernhardine Henriette geb. Stief (geb. 1. Januar 1804 zu Groß-Leinungen, † 23. Sept. 1875 zu Hasserode bei Wernigerode am Harz) und drei **Kinder**:

1. Juliane Gustavine **Charlotte**, geb. 16. Nov. 1823, bis zu ihrem vollendeten 4. Jahre im elterl. Hause erzogen, wurde dem im Spätherbste 1830 zu längerem Besuche im Leinunger Schlosse anwesenden Bruder ihres Vaters, dem Major Moritz, mit nach dessen damaligem Wohnorte Luckau gegeben, um daselbst eine sogenannte höhere Töchterchule zu besuchen. Die in Berlin aufgetretene Cholera und ihr schnelles Umsichgreifen ließen für Charlottens Vater die Vorsicht geboten erscheinen, die Tochter schon im nächsten Sommer wieder zurückzuführen. Charlottens Unterricht erfolgte nun zunächst durch einen Hauslehrer, bis sie zu Ostern 1832 nach der nahe gelegenen Stadt Sangerhausen zu dem Konrektor der „Hohen Schule“, Wittholz, in Pension kam. Hier blieb sie bis zu ihrem 11. Jahre. Ins elterliche Haus zurückgekehrt, genoß sie nun den Unterricht des Ortsgeistlichen Magister Förster, kam 3. Januar 1836 zu dem Pastor Gräfenhain in Pansfelde und trat nach ihrer Palmsonntag 1837 erfolgten Konfirmation in das Münzel'sche Töchter-Pensionat in Nordhausen ein. Darauf wurde das Haus der Tante Emilie Freiin v. Eberstein zu Dresden vom 1. Okt. 1839 bis Ostern 1841 die Heimath Charlottens. Bei Hofe durch ihre Tante Friederike geb. v. Wolffersdorff, Erziehlerin der jungen Prinzessinnen, vorgestellt, erhielt sie Einladungen zu den Hofbällen. Ihr einnehmendes, gemüthvolles, anspruchsloses Wesen — ein Abbild desjenigen ihres Vaters — gewann ihr die Herzen aller Familien, in welche sie eingeführt wurde. Im Herbste 1840 erhielt sie den stägigen Besuch ihres Vaters, der sie auch im Jahre vorher selbst nach Dresden geleitet hatte. Als am 6. Febr. 1841 der Onkel Franz in Schönefeld gestorben war, begab sie sich in Begleitung der Tante Charlotte dorthin zur Beisehung. Einige Tage vor Charlottens Rückkehr ins Elternhaus war das Salzaer Domizil aufgegeben worden und Nordhausen selbst nun der bleibende Wohnort.

Bei Charlottens schon früh regem wirthschaftlichen Sinne und ihrer Anstelligkeit und ihrem praktischen Geschick erwarb sie sich unter der bewährten Leitung der Mutter bald die Fähigkeit, eine Hauswirthschaft selbständig zu führen, wozu ihr schon nach $1\frac{3}{4}$ Jahren die Pflicht erwuchs, durch ihre am 23. Januar 1843 zu Nordhausen erfolgte Verheirathung mit dem bisherigen Gymnasial-Oberlehrer und nunmehrigen Pfarrer an der Nordhäuser Kirche Beat. Mariae virg. in monte (Frauenberge) Heinrich Niemeyer (geb. 18. Mai 1806 zu Groß-Debeleben, † 26. Juli 1887 zu Hasserode), dem einzigen Sohne des als Patriot während Preußens trüber Zeit und als Jugendschriftsteller rühmlichst bekannten Pastors Christian Niemeyer zu Klein-Debeleben bei Zerzheim. Letzterer erfreute die

Hochzeitsgäste mit nachstehendem, dem „**Lieben Brautpaare**“ gewidmetem **Godzeitliede**:

(Mel.: Bekränzt mit Laub u. s. w.)

Der Frauen-Berg, der Frauen-Berg soll leben! Das ist ein schönes Wort!	Der Propst sah auch allein in grauen Mauern, Wo nun die Freude blüht.
Die Frauen hoch! die Glück ins Leben weben Hier und an allem Ort!	Verschwunden ist das Seufzen und das Trauern, Da man Frau Pröpstin sieht.
Sonst seufzte dort in düstern, öden Zellen Der Nonnen bleicher Chor.	Vivat Frau Pröpstin, diese holde Dame! Des Propsts Glückseligkeit!
Sie durften keinen Freund sich zugesellen, Verschlossen war das Thor.	Und vivat Eberstein, der edle Name In alt' und neuer Zeit!

Und **vivant** alle, die hier oben wohnen,
Die Frauenberger all!
Gott möge ihnen treue Liebe lohnen!
Hoch, hoch mit Freundschaft!

In Nordhausen wurden die drei ältesten Söhne Adolf (14. Okt. 1843), Heinrich (16. Febr. 1845) und Johannes (26. Juli 1848) geboren.

Als in Gehofen, über dessen geistl. Institute der Ebersteinischen Familie das Patronat zusteht, der Pastor Wollweber 1849 gestorben war und die Kompatrone von Charlottens Vater dem Pastor Niemeyer die Vokation zu der Gehofener Stelle ertheilt hatten, siedelte derselbe Ende Januar 1850 dahin über. Hier hatte nun Charlotte volle Gelegenheit, ihre wirthschaftliche Tüchtigkeit zu bewähren: sie hatte eine Landwirthschaft von über 300 Magdeburger Morgen zu leiten. In Gehofen erhielt die Familie durch die Söhne Hermann († in Wernigerode) und Georg (geb. 23. Sept. 1851) Zuwachs.

Nach seiner Emeritirung zog Pastor Niemeyer Ende des Jahres 1858 nach Halle a. S. Durch einen Vetter ließ Niemeyer sich verleiten, dessen halben Antheil an einer Cichorien-Fabrik in Hasserode dicht vor dem Thore von Wernigerode a. S. zu übernehmen, hatte aber keine Ahnung, daß die Geschäftslage derselben eine sehr prekäre war, sodaß es ihm nur mit Mühe und unter einem sehr großen Opfer gelang, wieder loszukommen. Nachdem der Pastor darauf von seiner schön gelegenen Wohnung in der Fabrik aus erst einige Jahre in der Stadt selbst gewohnt hatte, kaufte er sich sein noch jetzt von seiner Witwe bewohntes Grundstück in Hasserode.

Die beiden Tanten Charlottens in Dresden (Emilie und Charlotte) forderten ihren häufigen Besuch daselbst; besonders in ihrer letzten Lebenszeit fühlte sich Tante Charlotte in ihrem hohen Alter sehr vereinsamt, sodaß sie ihre Nichte im Jahre 1871 zwei Mal zu sich berief. Charlotte Niemeyer als eingesezte Universalerin hatte die Last der Nachlahregulirung. Im Sommer 1875 hatte Lottchen ihre nun betagte Mutter, welche in Gehofen ihren Wohnsitz hatte, zu sich nach Hasserode geholt; dieselbe, zwar noch regen Geistes, aber hinfalligen Körpers, beschloß schon Ende September desselben Jahres ihr Leben.

2. Louis **Ferdinand**, s. unten.
3. **Moriz** Lebrecht, s. unten.

Moriz Lebrecht Freiherr von Eberstein,

das 3. Kind und der 2. Sohn des Majors Gustav Adolph Freiherrn v. Eberstein, wurde 27. Sept. 1827 im Schlosse zu Groß-Leinungen geboren. Morizens Mutter, welche von ihrer frühesten Jugend an von ihrem Pathen, dem ihrem Vater innigst befreundeten Kriegsrathe Karl v. Eberstein, und dessen Frau geb. v. Steindel zugleich mit deren Nichte Emilie v. Steindel im Schlosse zu Leinungen erzogen worden war, hatte von ihrem Vater dessen rasches Wesen und die ihm eigene Thatkraft, von ihrer Mutter ein zartbesaitetes Nervensystem geerbt. Sie verband diese von den Eltern er-

erbt Eigenschaften zu einem im Ganzen harmonischen Zusammenwirken. Wenn nun auch ihre nervöse Erregbarkeit über alle anderen Funktionen überwiegend war, so wurde dieselbe doch aber gemäßigt und geregelt von einer für eine Frau ungewöhnlichen Willensstärke. Durch den im Leininger Schlosse herrschenden vielseitigen und anregenden Verkehr, durch die regelmäßig alle 14 Tage daselbst stattfindenden Dilettantenkonzerte und oft veranstalteten Kirchenmusiken erhielt ihr offener Sinn früh reichliche Nahrung. Wegen ihrer geistigen Regsamkeit war sie der allgemeine Liebling der Ebersteinischen Frauen, vorzugsweise der Frau Gottlob's v. Eberstein auf Morungen Friederike geb. v. Trotha, sowie ferner der Frau v. Möllendorf und deren Mutter, mit denen sie später noch oft zusammentam, wie dies auch mit Onkel Wilhelm's Frau geb. v. Wolffersdorff der Fall war. So in Ebersteinischen Familientraditionen aufgewachsen, war Morizens Mutter noch in späteren Jahren eine lebendige Familienchronik. — Nachdem sie in ihrem 12. Jahre ein Nervenfieber zuletzt glücklich überstanden hatte, stellte sich ein Zustand des sogenannten Hellsiehens ein, sodaß sie, wie bestimmt versichert werden kann, drei Todesfälle in der Familie (von ihrem Vater, von Onkel Ernst in St. Servan und Onkel Franz in Schönefeld) und einen von einer ihr ganz fremden Frau im Augenblicke des Eintritts des Todes gesehen und ihren anfangs immer skeptischen Angehörigen dann sofort mit Beschreibung aller hinterher bestätigten und genau geprüften Einzelheiten berichtet hat. Zu diesem mehr pathologischen Zustande gesellte sich die erstaunlich schnelle Durchschauung komplizirter Verhältnisse und eine leichte Kombination anscheinend weit aus einander liegender Thatfachen, welche stets rege in ihr war. Solches Überwiegen der Gehirnfunktion über die vegetativen Lebensbethätigungen war in ziemlichem Grade auf ihren jüngsten Sohn Moriz — weil derselbe nach dem Ausspruche eines Anatomen zu früh geboren — übergegangen und hat seiner geistigen Entwicklung gleichsam den Weg vorgezeichnet.

Den ersten Unterricht erhielt Moriz in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ferdinand zunächst durch Hauslehrer und darauf durch den Ortsgeistlichen Magister Förster in der Pfarre. Moriz konnte dadurch mit Ferdinand gleichen Schritt halten, daß Ferdinand nach einem in seinem 6ten Jahre überstandenen Nervenfieber nicht nur hatte von neuem wieder gehen, sondern selbst sprechen lernen mußte. Nicht ganz 8 Jahre alt kam Moriz 14. Sept. 1835 zusammen mit seinem Bruder nach Pansfelde auf dem Harze zu dem Pastor Gräfenhain in Pension, 2. April 1837 auf die Realschule zu Nordhausen, welche er zuerst 3 Jahre lang von dem großen Erziehungs-Institute des an der Schule als Ordinarius der 2. Klasse und als Lehrer des Französischen und Englischen wirkenden Professors Dr. John, später vom elterlichen Hause aus besuchte (vgl. das Nähere unten bei Ferdinand).

An der auf Anregung und Betrieb des vormaligen Mathematikus am Nordhäuser Gymnasium Dr. K. Chr. Fr. Fischer 1835 gegründeten Realschule (vgl. Widmung zu Morizens Schrift „Die Einheit der Welt-Regung“) wirkten von Anfang an sehr tüchtige Lehrer, sodaß in allen Unterrichtsfächern ein gleichmäßiges Fortschreiten erfolgen konnte. Nach 4 Jahren bereits in die oberste Klasse aufgerückt, hatte Moriz das Glück, daß ihn noch außer den Schulstunden an den Sonnabend-Nachmittagen in den Wintern 1841/42 und 1842/43 der Direktor Fischer aus eigenem Anerbieten in die Elemente der höheren Mathematik einführte und ihn außerdem in den schönen Nächten des August und September oft bis nach Mitternacht zu sich beschied zur Betrachtung des Sternhimmels durch einen vorzüglichen großen Frauenhofer. Auch durch empfehlende Auswahl von Schulbibliothekbüchern übte der Direktor auf Moriz direkten Einfluß; und in dieser Beziehung wirkte namentlich das Studium der ihm in die Hände gegebenen Anthropologie und der kleineren Aufsätze Kant's, vor allen die Abhandlung: „Idee zu einer Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ bestimmend auf seine ganze spätere Lebensrichtung, dieser zwar eine durch und durch theoretische Unterlage, doch aber zugleich unmittelbar ein die weitesten sozialen Gesichtspunkte in sich begreifendes Ziel gebend. Von da an erweiterte Moriz seinen

ursprünglichen Plan, Mathematik und Naturwissenschaft zu studiren, in den, sich der Wissenschaft überhaupt zu widmen. Dieserhalb trat er, im Griechischen und Lateinischen von dem Gymnasial-Oberlehrer (späteren Gymnasial-Direktor in Neustettin und Abgeordneten zu dem Frankfurter Parlamente) Dr. Röder (Schüler des alten Krafft und des jungen Reihig) vorbereitet, von Johanni 1843 an zuerst nur für die griechischen Lektionen, dann mit dem 2. Januar 1844 voll in den Unterricht in der Prima des durch Friedrich August Wolf berühmt gewordenen Gymnasiums zu Nordhausen ein. Bevor er das selbständige Studium seiner wissenschaftlichen Laufbahn antreten konnte, machte eine Erkrankung seiner ursprünglich ausgezeichneten Sehkraft eine Unterbrechung der gelehrten Beschäftigung und eine Erholung nothwendig. Da am 17. Nov. 1845 die Güter Leinungen und Horla an den Besitzer von Morungen verkauft worden waren und an diese Umänderung in den gemeinschaftlichen Familienangelegenheiten sich die nothwendig gewordene Regelung vieler einzelner Verhältnisse anschloß, so willfahrte Moriz gern dem Wunsche des Seniors der Familie, des Obersten Karl v. E. in Raumburg a. S., und unterstützte diesen bei jener Regelung.

Ende Sept. 1846 begab sich Moriz nach Berlin. Hier an der Universität hörte er bei Schlemm Anatomie (neben einem Privat-Kursus in Sezir-Übungen), bei Johannes Müller Physiologie, bei Dove Experimental-Physik und Meteorologie, bei Mitscherlich Chemie, ferner bei Stahl Rechtsphilosophie und Verfassungsgeschichte des preußischen Staates, bei Neander Kirchengeschichte, bei Trendelenburg Geschichte der Philosophie, vor allem aber mit Eifer bei Jakob Grimm deutsche Grammatik, bei Franz Bopp und Albrecht Weber Sanskrit, vergleichende Grammatik und indische Literaturgeschichte. Auf der Orientalisten-Versammlung 1850 wurde er auf Bopp's und seines alten Freundes, des Portenser Professors Steinhart (des Platonikers), Vorschlag als ordentliches Mitglied in die deutsche Morgenländische Gesellschaft aufgenommen, wobei der ihm durch den alten Zeune persönlich bekannte Alexander v. Humboldt mitstimmte und unter freundlichem Händedrucke ihn persönlich als solches bewillkommnete. Die Beschäftigung mit Wilhelm's v. Humboldt sprachwissenschaftlichen Schriften gaben ihm fünf Jahre darauf Veranlassung, sich eine Zeit lang bei dessen zweitem Sohne Hermann in Friedrichsack aufzuhalten.

Im Jahre 1847 hatte auf Ende September Immanuel Hermann Fichte eine Versammlung deutscher Philosophen nach Gotha ausgeschrieben. Auf dieser erschien Moriz mit einer Abhandlung: „Aufforderung zu Gründung eines freien Vereines für das gesellige Schaffen des Wissens.“ Die Theilnehmer der Versammlung, unter welchen sich auch der bekannte ehemalige württembergische Bundestagsgesandte Minister Frhr. v. Wangenheim befand, wurden von dem Minister Frhrn. v. Stein zu einer Abendgesellschaft, von dem Herzog Ernst von Koburg zur Tafel gezogen. Im folgenden Jahre Ende August nahm Moriz Theil an dem „Kongresse zur Gründung einer freien deutschen Akademie“ zu Frankfurt a. M.; auf dieser Versammlung machte er nicht nur die persönliche Bekanntschaft von dem Mathematiker Adolph Peters, Gottfried Kinkel, Ludwig Feuerbach, F. Vischer, H. Hettner, K. Grün, dem alten Gymnasial-Direktor Fr. Kapp (Moriz Carrière kannte er schon von Gotha her), und war, so oft es anging, in der Paulskirche, sondern er ließ die Gelegenheit auch nicht unbenutzt, Arthur Schopenhauer aufzusuchen, mit welchem er dann bis an dessen Ende in freundlichem Konnex blieb.

Schon 1844 hatte Moriz begonnen, seine am 28. Aug. 1842 concipirte Welt-auffassung systematisch zu begründen, und alle von da an betriebenen Studien waren ihm Mittel zu diesem Zwecke. Im Winterquartale Januar bis März 1847 war der erste Entwurf zum Abschlusse gediehen, sodas er denselben unter dem Titel: „Das Wissen und die Wissen-Schaft“ dem Professor Hermann Ulrich in Halle persönlich für dessen und Fichte's Zeitschrift überbrachte; dieselbe lag aber damals fast in den letzten Zügen, Ulrich war sehr entmuthigt und glaubte kaum ein neues Heft erscheinen lassen zu können. Als dann das Jahr darauf in Frankfurt die Herausgabe der

„Jahrbücher der freien deutschen Akademie“ beschlossen worden war, ging die Abhandlung an Prof. Noack in Gießen, der die Redaktion usurpirte, um zunächst seine alten Reste aus der eingegangenen philosophischen Zeitschrift zu verwerthen; da nun mit dem 2. Hefte das Erscheinen wieder ein Ende hatte, vermittelte dann mehrere Jahre darauf Moriz Carrière (der im April 1851 Moriz in Berlin besuchte und ihm daselbst die interessante Bekanntschaft des ebenfalls gerade in Berlin anwesenden Tragödiendichters Friedrich Hebbel vermittelt hatte) die Rücksendung des Manuskripts unter Beischluß eines Briefes d. d. Gießen, 21. Juni 1851, in welchem es heißt:

„Es ist mir ein erfreulicher Gedanke, daß Sie so eifrig Naturstudien treiben, die Brücke zwischen der idealistischen Philosophie und der Empirie muß doch jetzt geschlagen werden, und das geht nur, wenn von den zwei Pfeilern aus die Bauleute die Gewölbe einander zuneigen.“

Ein zweites Exemplar von Morizens erstem Entwurfe seines Systems hatte 1850 der Professor Steinhart von Berlin mit nach Pforta genommen. In einem ausführlichen Briefe schrieb ihm Steinhart u. a. Folgendes:

„Ihr Werk hat mich in einem hohen Grade gefesselt und erfreut; ich erkenne in demselben jenes von Parmenides dem jungen Sokrates so dringend empfohlene Streben nach der reinen, unverfälschten Wahrheit, das sich nicht mit Phrasen und hohlen Meinungen abfindet, sondern in das wesentliche Sein der Sache einzudringen sucht. Nur auf den reinen Höhen einer solchen Spekulation entspringen die Quellen, die dereinst das dürre Land bewässern und zu grünen Auen umschaffen können; und unser politisch, religiös und philosophisch angedörrtes, vergeblich nach frischem Wasser lechzendes deutsches Vaterland bedarf dringend solcher Erquickung aus dem Borne des sich selbst wissenden und erkennenden Geistes. Ihre Erörterung geht den festen und lückenlosen Gang des platonischen Parmenides, an den sie mich vielfach erinnerte, der fichteschen Wissenschaftslehre und der Hegelschen Logik, und schwerlich dürfte ihr in dem sich freilich immer mehr verengenden Kreise der Jünger echter Wissenschaft freudiger Anklang und Beistimmung versagt bleiben; sie wird sich ihre Bahn brechen und für viele eine Anregung zu nochmaliger tieferer Erwägung uralter Probleme werden. Ich glaube, daß Sie mit der Aufstellung Ihres sich selbst als Seiendes habenden und wissenden Ich, als höchster, voraussetzungsloser Einheit, als des ewigen, frei sich selbst bestimmenden Grundes und Zweckes alles Wissens, der platonischen höchsten Einheit ganz nahe gekommen sind, ohne doch in die neuplatonische Spaltung und Degradation des göttlichen Wesens zu verfallen; Sie haben gegen Hegel die lebendige, nicht in den Unterschied eingehende, sondern ihr ewiges unerkanntes Wesen über dem Unterschiede behauptende Einheit zu retten gesucht, ohne deshalb mit Schelling in das alberne Märchen von einem blinden, unvorurtheillichen Sein des Einen zu verfallen; auch daß Sie nicht alles mit Schopenhauer in dem bewußtlosen Willen aufgehen lassen, sondern, wie sich gebührt, das Wissen als den ursprünglichsten und reinsten Akt des Ich setzen, ist ein vielversprechender Anfang eines neuen Lebens, das Sie gewiß, da Sie es zugleich nicht verschmähen, in die Geheimnisse der vergleichenden Sprachforschung einzudringen und in der Sprache selbst die ursprüngliche Philosophie aufzusuchen, statt sich mit anderen, — und nicht gerade den schlechtesten — Philosophen in abenteuernden Etymologien zu ergehen, in der Philosophie entzünden und mit einem neuen, frischen Geiste durchdringen helfen werden. Mit Ihren Grundprinzipien bin ich durchaus einverstanden. Leider muß ich — da mein Mitplatoniker, der alternde und jetzt, seitdem er emeritirt ist, doppelt ungeduldige Müller unbarmherzig zum unaufhaltsamen Fortschritt in unserm gemeinschaftlichen Werke drängt — für jetzt auf eine gründliche Besprechung Ihrer vortrefflichen und Bahn zu Neuem brechenden Arbeit für diesmal verzichten, werde indessen, sowie sie im Drucke erschienen ist, dies nachzuholen bemüht sein.“

Mein Plato ist seit Weihnachten im zweiten Bande gedruckt; der dritte wird, so Gott will, zu Michaelis folgen, er enthält die vier dialektischen Dialoge, Theätet, Parmenides, Sophist, Staatsmann.

Erhalten Sie mir, verehrter Freund, Ihr mir so schätzbares Wohlwollen; wollen Sie einmal von Ihrer Arbeit ausruhen, so kommen Sie auf einige Zeit zu unserer stillen Pforte, ich werde mit Ihnen glückliche Tage verleben, da Sie mir bei ihrem reinen und schönen Wahrheitsstreben, ein lieber und hochverehrter Genosse und Freund geworden sind.

Die Philosophenzusammenkunft in Kösen wünsche auch ich in diesem Jahre nicht, da der Tod aller unserer Hoffnungen und der schmachvolle Untergang (oder Winterschlaf?) unseres deutschen und preussischen Vaterlandes kein fröhliches Gesellschaftsleben gestattet; 1852 bringt vielleicht einen Umschwung. Mit wahrer Hochachtung verbleibe ich Ihr treu ergebener
C. Steinhart.
 Pforta, 16. Mai 1851.

Zu der Drucklegung von Morizens Schrift kam es nun vor der Hand nicht. Morizens Vater war im Sommer 1851 bedenklich erkrankt. Und als diese Erkrankung in schweres Siechthum übergegangen war, hatte Moriz dem Vater Tag und Nacht beizustehen. Nach des Vaters Tode war er nicht sofort in der Verfassung, seine wissenschaftliche Beschäftigung wieder aufnehmen zu können. Nachdem er sich eine Zeit lang

in Bad Köfen und in der Kaltwasserheilstalt Elgersburg aufgehalten und in dieser Zeit mit dem ihm seit 1853 persönlich befreundeten Emil Palleske und dessen Gemahlin die Wartburg und den nordwestlichen Theil des Thüringer Waldes besucht hatte, zog er Ende September 1854 nach Tempelhof bei Berlin.

Im Sommer des folgenden Jahres gewann er bei Gelegenheit persönlicher Anwesenheit in Gehofen einen Einblick in die dortigen, der Regelung dringend bedürftigen lokalen Zustände und hielt in Anbetracht dessen, daß Better Ernst auf sein fern abliegendes, neu erworbenes Gut Buhla bei Sollstedt übergesiedelt war und die Führung der Familiengeschäfte niederzulegen wünschte, es für im Familieninteresse geboten, seinen Wohnsitz nach Gehofen zu verlegen, damit zugleich dem Wunsche des Onkels Karl nachkommend, der schon früher gewünscht hatte, daß jener die gemeinsamen Angelegenheiten in die Hand nehmen möchte.

Hier in Gehofen half er die nach geschehener, seine Zustimmung bezweckender Anfrage eines maßgebenden Gemeindegliedes durch diesen beantragte Gemeintheilung unter der umsichtigen Leitung des späteren Regierungsrathes Stephan durchzuführen. Zu gleicher Zeit kam die große Melioration des untern Unstruthales von Bretleben bis Nebra auf Grund des Projektes des Regierungs- und Bauraths Wurffbain zur Ausführung. Moriz wurde in den Vorstand gewählt und Wurffbain nutzte seine eifrige Hingabe an die Sache und seine thätige Mithülfe voll aus; zu öfteren Malen übertrug der königliche Kommissar seine Vollmacht auf Moriz behufs Abhaltung von Terminen zur Verhandlung mit verschiedenen Gemeinden. Der Name „Frhr. v. Eberstein“ ist, in Erz gegossen, an den Gedenktafeln der großen Grund-Entlastungs-Schleuse am Ausflusse des Fluth-Entlastungs-Kanals aus der Unstrut unterhalb Bretleben zu lesen.

Während dieser Zeit verursachte Morizen viel Arbeit die Regelung der wüsten kommunalen Verhältnisse, zu welcher ihn der Kreislandrath mit den Worten antrieb: „Sie müssen sich aber darauf gefaßt machen, in ein Wespenneß zu stechen!“ Durch die thatkräftige, initiative Unterstützung des weitsichtigen Regierungspräsidenten v. Wedell, sowie durch Beirath seitens des ihm befreundeten tüchtigsten preussischen Landraths des Nachbarkreises Eckardsberga und Vorsigenden der thüringischen Ritterschaft v. Münchhausen wurden indessen durchgreifende, die Abstellung der Uebelstände bewirkende Maßregeln getroffen.

Da der Neubau der uralten, lange vor 1309 erbauten Kirche zu Gehofen bereits im vorigen Jahrhundert ventilirt worden war, und da die geistlichen Behörden die Angelegenheit nicht länger mehr hinzögern lassen wollten, so reichte Moriz im J. 1857 der k. Regierung in Merseburg einen Entwurf zu einer in rein gothischem Style massiv in Nebraer Sandstein zu erbauenden Kirche ein. Diesen schönen, später in den Jahren 1866 bis 1868 zur wirklichen, dem ganzen Unstruthale zur Zierde gereichenden Ausführung gekommenen Entwurf war er so glücklich durch die innige Freundschaft zu erlangen, welche ihn mit dem Architekten Sr. Majestät des Königs Geh. Ober-Baurath Stüler verband. Aber nicht etwa erbat er sich solchen von dem berühmtesten Kirchenbaumeister des Jahrhunderts, sondern Stüler erbot sich aus freien Stücken und in zuvorkommendster Weise zur Anfertigung, nahm es sogar übel, daß Moriz bereits mit dem später durch seine mit Ende in Berlin ausgeführten Bauten bekannt gewordenen damaligen Bauführer Böckmann in Unterhandlung getreten und denselben dazu gewonnen hatte. Stüler beauftragte zunächst den damals für ihn die Restauration des Portals der Schulpforta leitenden Bauführer Ende mit den Vorarbeiten der Aufnahme der alten Kirche und des Situationsplanes. Da indessen Ende infolge einer Mahnung der Akademie, um ein als Preis gewonnenes Reifestipendium nicht verfallen zu lassen, nach Italien reisen mußte, so beauftragte mit jenen Vorarbeiten Stüler nunmehr den jetzigen Ober-Hofbaurath Persius (den Vollender der Burg Hohenzollern), der dann auch später im J. 1858 den Anschlag fertigte. Nach dem am 1. Febr. 1859 begonnenen Abbruche der alten Kirche, Aushebung der Überreste mehrerer Ebersteinischer Vorfahren (Philipp's, des ersten Erwerbers von Gehofen, des Feldmarschalls Ernst

Albrecht und seiner Gemahlin, des Domherrn Anton Albrecht u. a.) aus den unter dem Mittelgange der Kirche bzw. in einem besonderen Angebäude gelegenen Grabgewölben und nach Einbehnung des die Kirche umgebenden alten Begräbnisplatzes erbaute Moriz zunächst eine Interimskirche und brachte in dieser nicht nur das schöne von Anton Albrecht v. Eberstein und seiner Gemahlin geb. v. Kößing gestiftete, leider aber in Rococostyl reich ausgeführte große und 55 Fuß hohe Altarstück und die alten Denkmäler unter, sondern versah dieselbe auch wieder mit einer aus der alten vandalenhaft zerstückelt gewesenen großen Orgel durch einen geschickten Orgelbauer hergestellten kleineren, aber für den Zweck ausreichenden Orgel. Vierzehn Tage vor Ostern konnte bereits in dieser Interimskirche Gottesdienst abgehalten und zum Palmsonntag die Konfirmation vorgenommen werden, nachdem erst am 2. März mit dem Abbruche der Kirche begonnen worden war.

Im Jahre 1861 wurde Moriz seitens der Regierung als Mitglied in die Kommission des Kreises Sangerhausen für Veranlagung der Grundsteuer berufen. Hierdurch war er mehrere Jahre anhaltend beschäftigt; nachdem er, außer dem Veranlagungs-Kommissar, späterem Regierungsrath Stephan, zusammen mit dem Grafen v. Kalkreuth auf Haackpiffel die die Ergebnisse der Einschätzung enthaltenden Mutterrollen vollzogen hatte, wartete er den letzten Termin in dieser Sache am 11. Juli 1866 ab.

Ungeachtet der vielen körperlichen Bewegung, welche eine derartige Beschäftigung mit sich brachte, und ungeachtet des fast ununterbrochenen Aufenthalts in freier gesunder Luft, Sommer und Winter, hatte Moriz denn doch seinem Körper zu viel zugemuthet. Vom Jahre 1866 an stellte sich ein hochgradiges Reflex-*Asthma* bei ihm ein, das ihn Jahre lang bis in die letzte Zeit oft zu allem unfähig machte. Trotz diesem Leiden hat er seine wirthschaftlichen und sozialen Bestrebungen nicht gänzlich vernachlässigt.

Wie schon oben angedeutet worden, hatte Moriz vom Jahre 1847 an verschiedenen Kongressen, theils zu rein wissenschaftlichen, theils zu technischen und zu sozialen Zwecken beigewohnt. Nachdem er schon in Gemeinschaft mit dem von der sozialen Wichtigkeit der Wohnungsfrage erfüllten Professor B. A. Huber, mit dem Präsidenten A. Lette, dem Landbaumeister Hofmann, Geh. Ober-Baurath Stüler und Major späterem Obersten v. Greifenberg mehrere Jahre bis zum J. 1852 für das Gedeihen der Berliner gemeinnützigen Bauvereins thätig gewesen war, nahm er von der Gründung des volkswirtschaftlichen Kongresses im J. 1858 an während des ersten Jahrzehnts theil an den Bestrebungen desselben; aber schon auf dem 3. Kongresse zu Köln gab er Andeutung seiner von der bisher im Schwange gehenden Richtung und den Prinzipien der Volkswirtschaft, namentlich von der als unfehlbar und unantastbar sich hinstellenden Manchestertheorie wesentlich abweichenden Auffassung. Gegenüber dem Mode gewordenen Kokettiren mit „naturwissenschaftlicher Methode“ suchte seine eigene volkswirtschaftliche Anschauung auf wirklich naturwissenschaftlicher Unterlage, nämlich auf der Physiologie und Chemie der Ernährung, gemäß den mittels des großen von König Max II. von Bayern geschenkten Respirations-Apparates durch Bischof und Voit erreichten Resultaten über normale Ernährung. In einer 1869 gedruckten Broschüre: „Die Brodfrage: eine öffentliche Angelegenheit“ spricht er sich in dieser Beziehung folgendermaßen aus (S. 14 f.):

„Die Volkswirtschafts-Wissenschaft, welche sich zur Klarheit über das Ziel aller wirthschaftlichen Bedürfnis-Befriedigung emporgearbeitet hat und dadurch allein im Stande ist, dem Wirtschaftsleben selbst, dem privaten sowohl wie dem staatlichen, die feste und unverrückbare Richtung auf das Ziel der Erzeugung von Gütern der Nothdurft und des Ideals zu geben, — sie begnügt sich nicht mit der bloßen Hinweisung auf die wirtschaftswidrigen Faktoren, welche das Darben der untersten Volksklassen, das Massenelend verschulden, auch nicht damit, daß sie den wirklichen Kulturfortschritt, die volkswirtschaftliche Entwicklung zu dem Ziele des leiblichen und geistigen Gedeihens des ganzen Menschen nicht als eine einseitige Wohlthat für Auserwählte in Anspruch nimmt, indem sie im Gegentheile verlangt, daß dieser Fortschritt allen wenigstens die Möglichkeit der Theilhaftwerdung jenes Gedeihens offen läßt in dem Maße, als sie aus eigener Kraft Bedingungen erfüllen, denen kein physisches und kein anthropologisches Hindernis entgegensteht. — Ganz ohne Umschweif vielmehr steuert die über sich

selbst und über die geographisch-physikalischen, physiologischen, geschichtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des menschlichen und menschheitlichen Lebens orientirte Lebensweisheit auf den Kernpunkt alles wirtschaftlichen Lebens: auf das **Was** und **Wie** des **Verbrauchs** hin! Wohl ist ein gewisses Minimal-Maß des Verbrauchs zur Befriedigung des leiblichen und persönlichen Bedürfnisses eine wirtschaftliche Nothwendigkeit (118 Gramm Eiweiß, 56 Gr. Fett u. 500 Gr. Kohlehydrate täglich); aber es ist für den wirtschaftlichen Fortschritt durchaus nicht gleichgültig, wie und was verbraucht, was daher und wie auch produziert wird, denn nach diesem **Was** und **Wie** **regulirt** sich der zur Erweiterung und Verbesserung der Produktions-Mittel dienende **Überschuß** der Erzeugung über den Verbrauch, als welcher Überschuß in den Stand setzt, die Güter-Erzeugung volkswirtschaftlich einzurichten, die Arbeit volkswirtschaftlich zu organisiren, als welcher Überschuß auch somit durch Kapital-Ansammlung den Haupthebel zur Förderung der materiellen und — sittlich-intellektuellen Volkstage, der **Volksgesundheit** bildet!

Als **Kriterium** für dies **Was** und **Wie** des Verbrauchs gilt ihr nun nicht die abstruse und überall mit sich selbst in Konflikt gerathende alte Finanztheorie, nach welcher es unter allen Umständen auf möglichste Steigerung der Produktion und vorzugsweise solcher Produktionen, die viel Arbeit und viel Kapital beschäftigen, abgesehen ist, wohingegen doch jede Ersparnis an Produktions-Kosten auch eine entsprechende Ersparnis an der Ausgabe der Verbraucher bedingt; — vielmehr gilt ihr eben und kann ihr nur gelten als das alleinige Kriterium hierfür: die **Wissenschaft der Lebensbedingungen** und speziell die Wissenschaft der **Ernährung**, in welcher allein die zur Produktion der Nahrungs-Mittel nöthige technische und gewerbliche Fertigkeit ihren Ausgangspunkt, ihre Stütze und ihre Richtschnur finden kann!

Als Moriz nun sah, daß der volkswirtschaftliche Kongreß, bei dessen unbestreitbaren Verdiensten für einzelne technische Fragen, mehr und mehr der einseitigen Richtung verfiel und keine andere neben der seinigen gelten lassen wollte; enthielt, wie sein verehrter Freund N. D. Wichmann in Hamburg auch, er sich von Ende der 60er Jahre an der weiteren Betheiligung. Auch drängte es ihn, seine sein wissenschaftliches System darstellende Arbeit behufs der durch die vieljährige praktische Beschäftigung zurückgestellten Drucklegung durch nochmalige Überarbeitung fertig zu stellen. Zu diesem Zwecke begab er sich nach Leipzig und ließ daselbst den ersten Theil seines Werkes drucken: „Die Erkenntnis und die Sprache. Deren Keim, Wurzel und Trieb, Wachstum, Aufbau und Gestaltung in innigster An- und Einfügung, in wesenhaft verwachsener und in gleichem Fuße des Werdens mitwachsender An- und Einbauung an und in die Welt-Regung.“ In diesem Entwurfe zu einer Metaphysiologie des menschlichen Gehirnes wird durch Analysis der Wirklichkeit und Epigenesis des Auffassens die Einheit der Welt-Auffassung und der Welt-Gestaltung, die Einheit der Wissenschaft sowohl wie die Einheit und Solidarität aller Lebensrichtungen begründet in der Grundvoraussetzung des zweitlos-Einen ewigen (unerregten) Ur-Regen. Im Gange der zu diesem Resultate führenden stufenweisen Entwicklung, welche den „Leib“ als das Koordinaten-System der gesamten Beziehungen zu der Wirklichkeit und als das Maß aller Dinge, und den organischen Auf- und Ausbau desselben in dem Bewußtsein des erwachsenen Menschen aus dem primären, das Ur-Maß enthaltenden und die Grundgliederung vorbildlich ausmachenden Koordinaten-Systeme der Sinne (Erregungen der Gehirn-Nervenzellen an den Wurzeln der Sinnes-Nerven) erkennen läßt, werden im Zusammenhange hiermit und im Anschlusse hieran die Elemente der physiologischen und metaphysiologischen Mathematik, der (pythagorischen) Arithmetik und Dynamik abgeleitet. Diese Entwicklung leitet zugleich zu der Verklärung des sensuellen (empirischen) Realismus des ungeführten, vorwissenschaftlichen Bewußtseins durch Erkenntnis des **lediglich Intensiven** alles seines Inhalts, sodaß die sichere Brücke zwischen ihm und der Metaphysiologie des wahrhaft reellen Auffassens: die physiologisch-empirische **Raum**-Form der Betrachtung des Intensiven, zwar nur als ein Schema und als eine Allegorie — aber doch als zweckmäßigstes Verfassungs-Mittel unangetastet bleibt, vielmehr in dem praktischen Gebrauchswerthe bekräftigt wird.

Aus Anlaß der Enthüllung von den Marmordenkmälern der Gebrüder Wilhelm und Alexander v. Humboldt in dem Vorgarten der Berliner Universität schrieb Moriz zu dem nächstfolgenden Geburtstage Alexander's (14. Sept. 1883) einen kleinen Aufsatz für die Cotta'sche „Allgemeine Zeitung“ und ließ dann denselben mit einer Darstellung von Alexander's v. Humboldt Betrachtung aller Gebilde und Kräfte der

Welt als eines durch innere Regung belebten Natur-Ganzen drucken und unter dem Titel: „Der Pulsschlag des Weltalls: Seine die Einheit der Welt-Regung in den Welt-Erscheinungen und in der Welt-Geschichte offenbarende, autographische Kurvenzeichnung in dem Rahmen der von Alexander v. Humboldt in seinem ‚Kosmos‘ gezogenen Koordinaten.“ Als zugleich praktisch zu verwerthendes Ergebnis festigt diese Uberschau über die Welt-Erscheinungen und deren inneren geistigen Gehalt die Überzeugung, daß, wie von je vorzugsweise geistige Angelegenheiten die Schicksale der Menschheit bewegt haben, so jene hinfort dieselben immer ausschließlicher bewegen werden! Zum Schlusse heißt es:

„Maßgebend greift die Naturwissenschaft in das industrielle und das ganze Verkehrsleben ein; hat sie nun aber erst einmal in dem Gebiete des geistigen Lebens der Menschheit ihre Herrschaft zur Geltung gebracht, ist die Erkenntnis der Welt-Einheit das leitende Prinzip geworden: — dann ist die Welt uns nichts Fremdes; sie ist vielmehr **unsere** Welt, der wir nicht (wie die slavisch sich accomodirende Trägheit und Gedankenfaulheit der bloßen Routine und Dressur) lediglich ‚Rechnung zu tragen‘ haben, in die wir vielmehr und das nicht aus individuellem Belieben und zu individuellem Vergnügen, sondern — mit dem Einsatze unserer ganzen Persönlichkeit thatkräftig einzugreifen und, in harmonischem Vereine mit den uns umfassenden historischen Genossenschaften und Verbänden, sie zu gestalten die unbedingte Verpflichtung haben gemäß der Einheit der Welt-Regung!“

Im August 1848 hatte, wie schon erwähnt, Moriz auch dem Kongresse zur Gründung einer freien deutschen Akademie in Frankfurt a. M. beigewohnt. Hier selbst hatte er Gottfried Kinkel, der damals noch Professor in Bonn war, kennen gelernt und mit demselben nähere Bekanntschaft angeknüpft in Folge der Schilderungen zweier Schulfreunde über deren persönliche Beziehungen zu Kinkel, ihrem Lehrer während ihrer Bonner Studienzeit. Erst im Jahre 1876 fand wieder ein Zusammentreffen mit Kinkel statt bei Gelegenheit des Kongresses für Feuerbestattung in Dresden. Hieran knüpfte sich dann zwei Jahre darauf die ins Werk gesetzte erste Aufführung von Kinkel's Tragödie „Mimrod“ in Leipzig, welcher der Dichter selbst anwohnte. Eine weitere Folge hiervon wieder war für Moriz die Erneuerung der schon im Jahre zuvor durch den ihm seit langer Zeit befreundeten Emil Palleske vermittelten Bekanntschaft mit der Freundin seiner Tochter. Dieselbe, Fräulein **Elise Bretschmer**, die älteste Tochter des Landschafts- und Thiermalers für zoologische Zwecke **Kob. Bretschmer**, welcher nebst dem Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg und Prinzen v. Leiningen, Gerstäcker und Brehm den Herzog und die Herzogin von Koburg auf der Reise nach Ostafrika begleitet hatte, wurde dann zwei Jahre später Morizens Frau. Moriz starb am 12. Febr. 1888 früh 9 Uhr zu Berlin nach langem, in letzter Zeit sehr schmerzhaftem Leiden.

Desen Sohn: Arnulf, geb. 23. Mai 1883 zu Berlin.

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein,

königl. preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D.,

wurde am 16. Januar 1826 früh 3 Uhr als der älteste Sohn des k. pr. Majors a. D. Gustav Adolph Freiherrn v. Eberstein und der Juliane Bernhardine Henriette geb. Stief auf dem Schlosse zu Groß-Leinungen geboren. Den ersten Unterricht erhielt er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Moriz und zeitweise auch mit der Schwester Charlotte im elterlichen Hause von zwei Kandidaten der Theologie Namens Rieschel und Zinke und durch den tüchtigen Ortschullehrer Namens Kindervater bis zum 7. bzw. 6. Jahre, von welcher Zeit an sie volle Schule in der Pfarre bei dem Ortsgeistlichen Magister Förster, einem guten und auch unterrichteten Manne, hatten. Letzterer war der Schwiegersohn des damals in Köthen wohnenden und auf der Höhe seines Ruhmes stehenden Urhebers der Homöopathie Dr. Hahnemann, der

auch einmal den einst am Keuchhusten erkrankten Kindern des Majors v. Eberstein seine Mittel dagegen durch die Frau Magistern zukommen ließ.

Am 14. Sept. 1835 (9 $\frac{2}{3}$ bzw. 8 Jahr alt) kamen Ferdinand und Moriz in die Pfarre zu Pansfelde (von Bürger in seiner Ballade Taubenheim genannt) unfern der Burg Falkenstein auf dem Harze in Pension zu dem auf der Schulpforta gebildeten Pastor Gräfenhain, dessen Frau eine Tochter des Majors v. Steindel in Oldisleben und eine Nichte der Kriegsräthin von Eberstein war. Von diesem Pastor (zugleich Burgkaplan vom Falkenstein), einem aufgeweckten Geistlichen von männlicher Persönlichkeit und praktischer Rührigkeit, erhielten beide Brüder und später auch ihre Schwester Charlotte 1 $\frac{1}{2}$ Jahr lang ferneren Unterricht, und zwar mit so gutem Erfolge, daß erstere vom 2. April 1837 an die Realschule zu Nordhausen (jetziges Real-Gymnasium) besuchen konnten. Sie kamen zu diesem Zwecke in das auf englischem Fuß nach dem Muster von Eaton eingerichtete Erziehungs-Institut des Realschul-Oberlehrers Prof. Dr. John, unter dessen Obhut sich bereits die Vettern Moriz, Gustav Ferdinand und Rudolf, Söhne des seit 1832 auch in Leinungen wohnenden Onkels Major Moriz, schon ein Jahr lang befanden, jedoch bereits nach einem halben Jahre auschieden und zu dem Gymnasiallehrer Dr. Röder in Pension kamen. Von dieser Anstalt aus besuchten sie die Realschule bis Ostern 1840 und von da an von dem elterlichen Hause aus. Die Eltern hatten nämlich ihren Wohnsitz von Groß-Leinungen bereits zu Johanni 1838 nach dem etwa $\frac{3}{4}$ Stunde von Nordhausen entfernt gelegenen Salza (auf das mit großem Blumen- und Nuggarten, englischem Parke und einer unmittelbar an dem Herrenhause gelegenen, von breitem Wassergraben in Quadratform umgebenen Insel versehene Götting'sche Gut) verlegt, zogen aber Ostern 1841 nach der Stadt Nordhausen selbst.

In Salza bot die Nähe des eine große Ausbeute an den verschiedensten Pflanzenarten gemährenden Konsteins (eines reich bewaldeten Gipszugs) anregende Gelegenheit zu botanischen Exkursionen und zur Sammlung des Gefundenen in einem Herbarium, zu dessen systematischer Anordnung unter Bestimmung der einzelnen Pflanzen der berühmte Mikroskopiker und Algolog Prof. Dr. Kützing bereitwilligst hilfreiche Hand bot. Andererseits forderte der schöne Garten zu praktischer Gärtnerei auf, sodaß besonders die Kakteenzucht eifrig gepflegt wurde.

In dem genannten, auf der höchsten Höhe der alten Königsstadt Nordhausen gesund und schön gelegenen und von der uralten Befestigungsmauer umgebenen Institute des Dr. John, der sogenannten Bellevue, hatten beide Brüder Gelegenheit, täglich mit Engländern und später auch mit einem Franzosen umzugehen, und erhielten außer dem Schulunterrichte im Englischen mit nur noch zwei anderen Zöglingen auch noch Unterricht in dieser Sprache von Frau Doktor John, einer geborenen Engländerin von vorzüglichem Charakter und einnehmendem Wesen, welche dies aus eigenem Antriebe und besonderer Gefälligkeit unternahm.

In seinem Institute ließ der von soldatischem Wesen erfüllte Dr. John an jedem Mittwoch und Sonnabend Nachmittag von dem Feldwebel der damals in Nordhausen stehenden 4. Jäger-Abtheilung Namens Fostioneck Exerzier-Unterricht erteilen; er selbst gab Unterricht im Turnen. Im Winter erhielten die John'schen Zöglinge in Gemeinschaft mit den jungen Mädchen des Münzel'schen Instituts, in welchem sich auch eine Zeit lang die oben erwähnte Charlotte, Schwester von Ferdinand und Moriz, befand, Tanzunterricht.

Die Mitglieder der Familie Eberstein haben sich von jeher dem Kriegerstande gewidmet, auch jetzt noch gehören dieselben fast ohne Ausnahme demselben an. Es erwachte auch in Ferdinand schon früh die Lust, die militärische Laufbahn einzuschlagen, und da er sich mit besonderer Vorliebe der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet hatt, so faßte er den Entschluß, in das k. pr. Ingenieur-Corps einzutreten. Der jetzige kaiserl. türkische General-Lieutenant Bluhm Pascha, damals Einjährig-Freiwilliger bei der dritten Pionier-Abtheilung zu Magdeburg, der Ferdinand durch einen John'schen Institutsgenossen bekannt wurde (und den letzterer nach einer Zwischenzeit von 37 Jahren im Sept. 1883 die Freude hatte, in Charlottenburg als türkischen

Todleben (wie er in einer militärischen Schrift eines Schweizeroffiziers genannt wird) wieder zu begrüßen), gab bereitwilligst Auskunft über die behufs Eintritts in das Corps zu thuenen Schritte.

Diesem gemäß ging nun Ferdinand zu Michaeli 1842 aus der 1. Klasse der Realschule zu Nordhausen ab, um in unmittelbarer Rücksichtnahme auf seinen erwählten Beruf seine Studien zunächst im elterlichen Hause fortzusetzen. Während dieser Zeit hatte der mit seinem Vater befreundete und täglich im Hause verkehrende, zur Führung der Landwehr-Komp. nach Nordhausen kommandirte Premier-Lieutenant vom 31. Inf.-Reg. v. Below die Güte, Ferdinanden in der instruktionsmäßigen Handhabung des Infanterie-Gewehres, Griffen u. zu unterrichten; gleichzeitig erhielt er durch den damaligen Gymnasial-Oberlehrer und früheren Senior einer studentischen Verbindung in Halle und Bonn Heinrich Niemeyer Fechtunterricht, welcher jedoch mit dem Tage abgebrochen wurde, an welchem der zum Pastor der Frauenberger Kirche zu Nordhausen erwählte H. Niemeyer sich mit Ferdinand's Schwester Charlotte verlobte.

Um noch einige Lücken auszufüllen, ging Ferdinand am 1. Juni 1843 nach Magdeburg, wo er durch Militär- und Civillehrer (durch Lieut. v. Plessen in der Geschichte, Geographie und in der französischen Sprache; durch Artillerie-Lieut. Koloff in der Mathematik und durch Dr. Lübbe in der deutschen Sprache) weiter geführt wurde. Nach Magdeburg reiste er zu gleicher Zeit mit dem dorthin kommandirten Hauptmann v. Zastrow vom 32. Inf.-Reg., dessen Fürsorge er anvertraut worden war und mit dem er bis zur Ablegung der Portepeschführerprüfung in einem Hause wohnte. Nachdem er nun diese vom 1. bis 7. Okt. 1843 zu Magdeburg abgehaltene Prüfung bestanden hatte, wurde er auf Befehl des Obersten v. Hestenthal am 1. Nov. desselben Jahres bei der 3. Pionier-Abtheilung zu Magdeburg als Einjährig-Freiwilliger eingestellt und der Mineur-Sektion der 2. Kompagnie (unter Hauptmann Schnackenburg) zugetheilt. Dasselbst wurde er am 5. Juni 1844 Vize-Unteroffizier und am 19. Aug. ej. a. Unteroffizier.

Am 1. Okt. 1844 kam er auf die k. vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, woselbst er noch ein Jahr mit dem obenerwähnten Blum Pascha zusammen war. Am 19. März 1845 erlangte er die Charge eines Portepeschführers und, nachdem er Ende Juli 1845 das Armeeeffizier- und im Juli 1846 den ersten Theil des Berufs-Examens absolvirt hatte, avancirte er am 29. Aug. 1846 zum aggr. Seconde-Lieutenant 2r. Ingenieur-Inspektion (Patent v. 17. Aug. 1845 A). Vom 3. bis 8. Juli 1847 legte er den letzten Theil der 3. Berufsprüfung ab und wurde darauf zur 3. Pionier-Abtheilung in Magdeburg zur Dienstleistung kommandirt, woselbst er am 20. Juli desselben Jahres eintraf.

Im Februar 1848 hatte er die Gemüthung, ein im Auftrage des Kuratoriums seitens der Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule an ihn erlassenes anerkennendes Schreiben zu erhalten:

Nr. 571.

Berlin, den 16. Februar 1848.

An Eine Königliche Hochlöbliche 2te Pionier-Inspektion.

Das Hohe Kuratorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule hat uns beauftragt, dem Seconde-Lieutenant v. Eberstein der zweiten Pionier-Inspektion für den von ihm bewiesenen Fleiß und die sehr guten Leistungen während des Besuchs der genannten Anstalt die Anerkennung der gedachten hohen Behörde zu erkennen zu geben.

Indem wir uns des erhaltenen Auftrages hierdurch mit Vergnügen entledigen, ersuchen wir Eine Hochlöbliche Inspektion ganz ergebenst, dem genannten Offizier die nöthige Mittheilung machen zu wollen.

Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Wittich.

Gantke.

Br. m. s. p. r. Einem Hochlöblichen Kommando mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, dem Seconde-Lieutenant Freiherrn von Eberstein von

dem nebenstehenden, über ihn ausgesprochenen so günstigen Urtheile gefälligst Kenntniss geben und ihm dabei meine aufrichtige Theilnahme versichern zu wollen.

Glogau, den 19./2. 48.

Gottmann.

Br. m. Dem Seconde-Lieutenant Herrn Freiherrn von Eberstein zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst mitzutheilen.

Magdeburg, den 22. Februar 1848.

(L. S.)

Oettinger,

Major u. Abtheilungs-
Kommandeur.

Am 15. März 1848, also 3 Tage vor Ausbruch der Berliner Revolution, wurde eine solche von dem Magdeburger Pöbel ins Werk gesetzt. Nachdem aus diesem Grunde Generalmarsch geschlagen worden war, mußte Ferdinand, welcher nicht in der Kaserne wohnte, sich seinen Weg, um zu seiner Truppe zu gelangen, mitten durch den revoltirenden, eben erst durch die scharf einhauende Artillerie zurückgetriebenen Haufen bahnen; hierbei wurde er, weil er einen Waffenrock ohne Ingenieur-Litzen anhatte, für einen Artillerie-Offizier gehalten und unter dem Rufe: „Nieder mit dem Hund!“ von der wüthenden Menge gesteinigt, nur der Blechbeschlag am Helmschirme schützte ihn vor den sonst unvermeidlichen Folgen eines wuchtigen Steinwurfs gegen das rechte Auge und die Stirn. Niedergeworfen und sich wieder empor richtend, wurde er nunmehr an der Helm-Spitze (im Gegensatz zu der Kugel bei der Artillerie) als Ingenieur-Offizier erkannt und, weil die Pioniere in Magdeburg eine beliebte Truppe war, unter dem Rufe: „Vivat Pionier!“ bis zu seiner auf dem Alten Markte stehenden Abtheilung geleitet.

Nachdem Ferdinand 2 $\frac{1}{4}$ Jahr bei den Pionieren gestanden, wurde er zum Fortifikationsdienste nach Wittenberg versetzt; einige Tage nach seinem am 16. Okt. 1849 erfolgten Eintreffen daselbst wurde er von dem gerade anwesenden Festungs-Inspekteur mit der Aufnahme der ganzen Landfront vom Schloß bis zum Elstertore beauftragt. Bei dieser Verrichtung mußte oft der Meßtisch und das Nivelir-Instrument in die mit Wasser gefüllten Festungsgräben gestellt werden, während er selbst, zwar mit Wasserstiefeln versehen, bis über die Knie im Wasser stehend seine Arbeit vollführen mußte, und bei der Kürze der November- und Dezembertage konnte er nur bei Licht das Auszeichnen der Aufnahme bewirken. Im Frühjahr 1850 wurden ganz unermartet (infolge politischer Konstellationen) nicht nur die Armirung der Festung, sondern zugleich auch die Ausführung mit umfangreichen Erd- und Mauer-Arbeiten verbundener größerer Neubauten angeordnet. Da seit undenklicher Zeit an der Festung keine Bauten von Bedeutung (den Brückenkopf ausgenommen) vorgenommen worden waren, so ist es leicht erklärlich, daß nur ein Posten-Offizier über menschliche Kräfte sich anzustrengen hatte. Im folgenden 1851. Jahre sollte es Ferdinand bei dem Poternenbau nach Ravelin 2 so ergehen, wie die Mönche im Kloster Walkenried mit Luther vorgehabt. Noch früh morgens 5 $\frac{1}{4}$ Uhr war derselbe, nachdem er bei der Schließung eines halben Kreuzgewölbes zugegen gewesen, auf die in der Kämpferhöhe der Wölbung angebrachte Rüstung gesprungen und von da die Leiter hinunter gestiegen; als er dann aber einige Stunden später, auf demselben Wege herabkommend, den Rüstungsbelag wieder betritt, giebt das von ihm betretene, ununterstützte Brettende, weil man kurz zuvor einen Negriegel hinweggezogen (zu welchem Zwecke?), nach und Ferdinand fällt eine Stockwerkstiefe hinunter zwischen Schutt und Karren und kommt infolge der erhaltenen Rückenmark-Erschütterung etwa am 30 Stunden lang nicht ausdem Schlafe. Dieser Sturz fügte ihm fast mehr Schaden zu, als die Überanstrengung bei den Armirungsarbeiten. Am 31. Dez. 1853 wurde Ferdinand zum Premier-Lieutenant ernannt (wovon ihm die Mittheilung am 10. Januar 1854 zu Nordhausen gerade in dem Augenblicke zukam, als seines Vaters Sarg geschlossen wurde). Darauf nach Stettin versetzt, leitete er vom 12. Febr. 1854 an Festungs- und Garnison-Neubauten daselbst.

Nr. 572. Patent als Premier-Lieutenant in der 1^{ten} Ingenieur-Inspection für den Second-Lieutenant von der 2^{ten} Ingenieur-Inspection Freiherrn von Eberstein.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. Unser allergnädigster König und Herr resolviret haben, dem Second-Lieutenant von der 2^{ten} Ingenieur-Inspection **Ferdinand** Freiherrn von Eberstein zum Premier-Lieutenant in der 1^{ten} Ingenieur-Inspection in Gnaden zu ernennen und zu bestellen, So thun Allerhöchst Dieselben solches auch hiermit und in Kraft dieses Patents, dergestalt: daß Seiner Königlichen **Majestät** und **Dero** Königlichem hohen Hause, derselbe ferner getreu, hold und gehorsam seyn, **Dero** Nutzen und Bestes überall suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach äußerster Möglichkeit verhüten, warnen und abwenden; was ihm, es sei im Felde oder in der Garnison, aufgetragen wird, mit gehöriger Treue und Exactitude bei Tage und Nacht willigst ausrichten, sich davon durch keine Gefahr oder andere Absicht abhalten lassen, auch sich überall dergestalt verhalten und bezeigen solle, wie es einem getreuen und geschickten Ingenieur-Officier eignet und gebühret, auch desselben Eidspflicht es gemäß ist.

Dagegen wollen Allerhöchst Dieselben **Dero** Premier-Lieutenant Freiherrn von Eberstein bei dieser Charge und allen ihm daher zustehenden Praerogativen und Gerechtsamen jederzeit in Gnaden schützen und maintainiren; Des zu Urkund haben Seine Königliche **Majestät** dieses Patent mit **Dero** Insiegel bedrucken und autorisiren lassen.

So geschehen und gegeben:

Charlottenburg, den 31^{ten} December 1853.

(L. S.)

Bei den Armirungsarbeiten der Festung Wittenberg, die Ferdinand (da der zu seiner Unterstützung gekommene Lieut. Heckert schon nach einigen Wochen erkrankte) den ganzen Tag bis tief in die Nacht hinein in bösartiger, auch unter den Erarbeitern mehrfach Fieber erzeugender Sumpfluft angestrengt beschäftigten, zog er sich ein Brust- und Halsleiden zu, gegen welches er im Sommer 1852 die Bäder in Ems vergeblich gebrauchte und welches darauf ebenso erfolglos von dem Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Krufenberg in Halle a. S. behandelt wurde. Die vom 19. April bis Aug. 1853 zu Elgersburg im Thüringer Walde angewandte Wasserkur allein war im Stande, dem Fortschreiten des Übels Einhalt zu thun. Zu seiner völligen Wiederherstellung war ihm anempfohlen, nach gebrauchter Kur den Winter hindurch jede dienstliche Anstrengung zu vermeiden. Die wieder erlangten Kräfte ließen ihn jedoch hoffen, der ihm angerathenen Schonung nicht weiter zu bedürfen; allein durch die Verletzung nach Stettin mitten im strengen Winter 1854 trat das noch nicht vollständig gehobene Übel wieder so stark auf, daß er genöthigt war, seinen Platz-Ingenieur, Major Marešch, zu bitten, die Untersuchung seines Gesundheitszustandes durch einen Arzt zu veranlassen, um auf Grund des ärztlichen Attestes die Entlassung aus dem Allerhöchsten Dienste nachsuchen zu können. Hierauf glaubte indessen der Festungs-Inspekteur, Oberst v. Schmeling, noch nicht eingehen zu dürfen, und wirkte für Ferdinand einen dreimonatlichen Badeurlaub aus. Auf Anrathen des Generalarztes des 2. Armee-Corps Dr. Jungnickel brauchte er vom 20. Juni bis 27. Juli 1854 die Trinkkur in Marienbad mit darauf folgender Nachkur im Kaltwasserbade Elgersburg mit so günstigem Erfolge, daß er sich der frohen Hoffnung hingeben durfte, dem Dienste Sr. Majestät sich ganz wieder widmen zu können. Als jedoch nach zwei Jahren sein altes Übel abermals einen höheren Grad erlangt hatte, kam er zum zweiten Male um seinen Abschied ein, den dann auch Se. Majestät der König mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 1. Nov. 1856 ihm mit dem Charakter als Hauptmann, der Erlaubnis zum Tragen der Armeuniform und der gesetzlichen Pension zu ertheilen geruhete, da der Oberstabsarzt Dr. Mette zu Stettin ihn für ganz invalide erklärt hatte.

Nr. 573. **General-Inspection des Ingenieur-Corps u. der Festungen. Sect. II**
No. 3006.

Euer Hochwohlgeboren verfehle ich nicht ergebenst zu benachrichtigen, wie Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1^{ten} November c. auf Ihr deßfalliges Ansuchen geruht haben, Ihnen den Abschied mit dem Charakter als Hauptmann, der Erlaubnis zum Tragen der Armee-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, der bedingten Aussicht auf Anstellung im Civil und der gesetzlichen Pension zu ertheilen.

Berlin, den 6^{ten} November 1856.

v. Brese, Generalleutnant.

An den Königlichen Hauptmann a. D. Herrn
Freiherrn von Eberstein Hochwohlgeboren, Stettin.

Die beiden Kameraden (Lieut. v. Kopp und v. Busch), welche während des Besuchs des letzten Cötus der Ing.-Schule ihren Platz neben Ferdinand hatten, sind in der Zeit gestorben, in welcher letzterer von den Ärzten aufgegeben war.

Nach Einreichung seines Abschiedsgesuchs nahm Ferdinand Urlaub und reiste am 1. Okt. 1856 zunächst nach Berlin, wo er Sonntag den 5. Okt. die zu einem freundschaftlichen Verhältnisse führende Bekanntschaft des nachmaligen kaiserl. russischen General-Feldmarschalls Grafen v. Todleben machte, mit welchem er, auch in Gesellschaft von dessen Gemahlin, eine gemeinsame Reise nach Dresden und in die Sächs. Schweiz unternahm, dann sich von ihnen Montag den 13. Okt. in Leipzig trennte, den berühmten Vertheidiger von Sebastopol also in seiner biederen, anspruchslosen Persönlichkeit näher kennen zu lernen so glücklich war. Als Ferdinand nach 20 Jahren (18. Juli 1876, s. die mit der Widmung versehene Photographie in der „Beigabe“ v. 1878), also kurz vor Ausbruch des zweiten russisch-türkischen Krieges, Todleben in Dresden zu begrüßen die angenehme Gelegenheit hatte, fand er denselben seiner äußeren Erscheinung nach unverändert; dies war jedoch keineswegs der Fall bei dem letzten Zusammentreffen mit dem Sieger von Plewna in Kissingen im Juli 1883, denn es war damals schon zu vermuthen, daß derselbe seiner bald darauf auch erfolgten Erlösung von seinen Leiden in nicht ferner Zeit entgegen gehen würde. Eine höchst glückliche Ehe wurde hierdurch aufgelöst. Die Frau Gräfin selbst berichtete mir unter dem 15. Juli 1883 über ihren Gemahl: „Mit dem Befinden meines Mannes geht es leider noch immer nicht nach Wunsch, der Husten ist wieder recht stark aufgetreten, besonders quälend ist derselbe die Nacht, wo mein Mann eines guten und ruhigen Schlafs bedarf, um Kräfte zu sammeln; mit den Augen geht es Gott sei Dank besser und die Sehkraft nimmt allmählich zu, der Professor hat sich leztthin sehr zufrieden ausgesprochen. Mein Mann und ich senden Ihnen, hochgeschätzter Herr von Eberstein, unsere herzlichsten Grüße und mit der größten Hochachtung verbleibe ich
Gr. Victorine v. Todleben.“

Den Winter von 1856 bis 1857 brachte Ferdinand mit seiner Familie bei seinem Schwiegervater in Auleben zu und zog 8. April 1857 nach dem kaum eine Meile von Auleben entfernt liegenden Sondershausen wegen der dortigen guten Schulen aus Rücksicht auf seine nun heranwachsenden Söhne. Vgl. Brief des damaligen regierenden Fürsten Günther:

Nr. 574. **Schreiben Sr. Durchlaucht des Fürsten Günther von Schwarzburg**
zu Sondershausen an den Verfasser vom 3. Juli 1866.

Ihre gütige Zuschrift vom 2. d. M. und die Übersendung Ihres anerkannt höchst schätzenswerthen Geschichtswerkes haben, Meinem lieber Herr Hauptmann, Meinem Herzen ganz besonders wohlgethan. Ich habe in ihnen einen Beweis der Fortdauer der freundlichen Gesinnung gefunden, die Sie Mir immer gezeigt haben. Ich danke Ihnen dafür und bitte Sie zugleich, Sich versichert zu halten, daß auch Ich Ihnen mit der aufrichtigsten Hochachtung zugethan bleiben werde als

Sondershausen,
den 3. Juli 1866.

Ihr ergebener
Günther F. v. S.

In den ersten Jahren seines Aufenthalts in Sondershausen war Ferdinand's Lebensart wesentlich noch bedingt durch seinen körperlichen Zustand; dem Umstande indessen, daß er diese Rücksicht wirklich und mit ausdauernder Sorgsamkeit nahm, sowie zugleich der vorzüglichen Sondershäuser Luft hatte er es zu danken, daß er nach und nach sich erholte und dann von Jahr zu Jahr sichtlich kräftigte. Freilich war er während dieser Zeit, namentlich bei Ostwind, oft genöthigt, das Zimmer hüten zu müssen. Solches wurde ihm aber nicht schwer; denn gleich, nachdem er wegen Invaldität seine Militär-Carriere hatte aufgeben müssen, hat er fast seine ganze freie Zeit dazu benutzt, die bereits durch den Grafen Ernst Friedrich, den Minister Karl Theodor und den Hofrath Wilhelm v. Eberstein angeregte urkundliche Erforschung der Ebersteinischen Familiengeschichte aus den noch in Archiven verborgenen Quellen zu vervollständigen und womöglich zu einem Ganzen zusammen zu fassen.

Soviel werthvolles Material nun auch in dieser Beziehung noch zu Anfang des Jahrhunderts und selbst noch in den 30er Jahren vorhanden gewesen war und eine so treffliche Unterlage und vorbereitende und Weg weisende Hilfe und Erleichterung solches einem an die Bearbeitung der Familiengeschichte Gehenden auch gewährt haben würde: so stand indessen davon bei Beginn von Ferdinand's Forschungen ihm wenig noch zu Gebote: er mußte in Wahrheit ganz von vorn beginnen, das zu erforschende Gebiet lag fast als eine terra incognita vor ihm. Und dennoch verdankt er es gerade diesem anscheinend ungünstigen Umstande, daß er sich von Anfang an auf sein eigenes Forschen und Prüfen, auf das Sprechenlassen des urkundlich Feststehenden und nicht auf das bloße Kompiliren unsicherer Traditionen angewiesen sah. Ueberdies hatte er so den Vortheil, daß er seine volle Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit bewahren konnte, indem ihn die vielen bis dahin im Schwange gehenden Irrthümer und Unklarheiten nicht irritirten, von welchen dagegen der Graf Ernst Friedrich und selbst der juristisch und historisch so geschulte Hofrath Wilhelm zu deren eigenem Schaden sich beeinflussen ließen. Keineswegs indessen unterschätzt er deshalb das von seinen drei Vorgängern Geleistete nach später erlangter Kenntnis desselben und ist vor allen Dingen erfüllt von gerechter Anerkennung für deren großes Interesse und ausdauernden Sammelfleiß. Die allerbeste Beleuchtung übrigens dieser von ihnen bethätigten, für einen Geschichtsforscher unerläßlichen Eigenschaften liefern ihre eigenen in dieser Angelegenheit geschriebenen Briefe, welche gleichzeitig die Schwierigkeiten darlegen, mit welchen sie selbst zu kämpfen hatten.

Nach Abbruch der häufig gewordenen Flügel des Leinunger Schlosses, sowie des zweiten und dritten Stocks bis auf das Erdgeschoß und nach Wiederaufbau eines Erkers über den Mittelbau der Hauptfront im Herbst 1843 begab sich Oberst Karl v. Eberstein dahin, um das während des Baues auf einen Schüttboden geräumt gewesene und in tumultuarischer Verfassung befindliche Archiv zu ordnen. Bei dieser Gelegenheit nahm er eine Sichtung aller Dokumente und Akten nach der Richtung hin vor, ob selbige sich auf die Ämter Leinungen und Morungen und auf die Gehofen'schen Güter bezogen oder persönliche Angelegenheiten und überhaupt die Familiengeschichte betrafen. In letzterer Hinsicht ordnete er alle wichtigen Urkunden und Originalien zc. nach dem Inhalte, brachte sie in vier große Schweinsledermappen unter und nahm solche zu größerer Sicherheit mit zu sich nach Naumburg. Es gewann nun auch Oberst Karl's zweiter Sohn Hermann Interesse für die Familiengeschichte. Anfang der 50er Jahre nahm er die erwähnten 4 Mappen mit nach Berlin, fand aber, daß zur Beurtheilung, kritischen Verarbeitung und Verwerthung der darin enthaltenen Materialien nicht unbedeutende geschichtliche Vorkenntnisse gehörten. Zu diesem Zwecke fing er auch an, in der königlichen Bibliothek Studien zu machen; sein Dienst indessen, sowie seine späteren öfteren Verletzungen, die Kriegereignisse und sein in der Schlacht bei Mars la Tour erfolgter Tod ließen ihn nicht zu wirklichen Resultaten gelangen. — Hermann's Vetter Ferdinand hatte im Sommer 1852 nach Beendigung seiner Emser Badekur in Würzburg und Ansbach die Eberstein-Denkmalen aufgesucht und mit Professor Denzinger in Würzburg behufs sicheren Nachweises authentischer Quellen

zur Geschichte der fränkischen Obersteine sich in Verbindung gesetzt. Bei dieser Gelegenheit machte derselbe auch der in Ansbach wohnenden ihm befreundeten Frau Baronin Sabine v. Craillsheim geb. Edlen v. Zumpf, Mutter des gegenwärtigen k. bayr. Staatsministers Crafft Freiherrn v. Craillsheim, seine Aufwartung. Die von dieser intelligenten, echt deutschen Frau, einer vorzüglichen Mutter, ihm, Ferdinanden, fortdauernd bewahrte freundliche Gesinnung übertrug sie auch auf seine Familie, indem sie bei seinem dritten am 2. Dez. 1855 in Stettin geborenen Sohne neben seiner Cousine Hedwig, Herrin auf Schönefeld bei Leipzig, eine Pathenstelle annahm. Ihr und der Familie von Craillsheim zu Ehren gab er seinem Sohne Botho auch den Namen Crafft, welcher zugleich ein alt-Ebersteinischer ist, da Crafft v. Eberstein im Jahre 1396 als ältester Lehnsträger im Fuldischen erscheint.

Im J. 1854 nach Beendigung seiner Marienbader und Elgersburger Kur benutzte Ferdinand seinen Aufenthalt in Gehofen und Leinungen und auch Rotha dazu, in den Pfarrarchiven die in den Kirchenbüchern über die Familie enthaltenen Nachrichten Seite für Seite durchzugehen und wörtlich auszuschreiben, welche Arbeit mehrere Wochen in Anspruch nahm. Als ihm dann im Sommer 1856 die mehrmonatliche Abwesenheit seiner ihm Eltern besuchenden Frau und deren Kinder die nöthige Muße gewährte, verwandte er alle seine dienstfreien Stunden in Stettin dazu, das ihm augenblicklich zur Hand liegende Material, sowie den Artikel „Eberstein“ in Ersch und Gruber's Encyclopädie durchzuarbeiten und da, wo in dem ihm als Konzept des Großvaters Wilhelm vorliegenden, mit vielen Korrekturen versehenen Entwürfe zu einem Stammbaume sich merkliche Lücken, Widersprüche und Unklarheiten zeigten, solche zu möglicher Ausführung und Klarstellung vorläufig anzunotiren. Nunmehr erbat er sich von seinem Vetter Hermann die in dessen Händen befindlichen Urkunden und Nachrichten. Da Hermann indessen selbst immer vorhatte, diese Sachen zu benutzen, und er außerdem fürchtete, daß dieselben, welche von ihm, ihrem Inhaber, ihrem Werthe nach nicht gekannt waren und die er vielleicht überschätzte, durch den Transport leiden könnten; so überschickte er an Ferdinand aus übertriebener Vorsicht nur das anscheinend weniger Werthvolle und auch nur unter der Bedingung, daß ihm, sobald er vom Manöver zurück sei, Ferdinand die Papiere wieder zustelle. Und so erhielt denn auf diese Weise Ferdinand damals eine sehr magere Ausbeute, welcher Umstand ihn aber um so mehr anspornte, mit seinen Nachforschungen bis auf den Grund zu gehen. In Sondershausen nun frischte er zunächst seine lateinischen Sprachkenntnisse wieder auf, da er einsah, daß ohne solche von einer wirklichen eigenen Urkundenforschung keine Rede sein könne, und daß er sonst statt aus der unmittelbaren Quelle immer nur aus abgeleiteten Seitenbächen Ungewisses und Ungenaues zu schöpfen im Stande sein würde. Nachdem er sich dann darauf aus den Bibliotheken, namentlich der gräfl. Stolberg'schen in Wernigerode und Kassel leihweise und durch den kenntnisreichen Buchhändler Ferdinand Förstemann in Nordhausen (Vetter des Dresdener Ober-Bibliothekars Hofrath Prof. Förstemann) käuflich die nöthigen Werke verschafft hatte, machte er sich direkt auf, die ihm Ausbeute versprechenden Archive zu benutzen, und in dieser Beziehung hat er der Anleitung des Herrn v. Kommel und Archivraths Dr. Landau zu Kassel viel zu danken. So begab er sich nach Fulda, Hanau, Kassel, Dresden und setzte sich in der Folge ebenso mit den übrigen Archiven zu München, Würzburg, Bamberg, Nürnberg, Darmstadt, Mainz, Meiningen, Magdeburg, Berlin, Wien und Kopenhagen in Verkehr. Auch holte er zu öfteren Malen den ihm wohlwollend erteilten Rath des berühmten Urkundenforschers Professors Ernst Günther Förstemann zu Nordhausen ein.

Neben dieser ernstlichen, ihn in die germanische Vergangenheit zurückführenden Beschäftigung wurde ihm doch aber auch in der unmittelbaren Gegenwart erheiternde und das Gemüth ansprechende Aufmunterung zu Theil: in einigen Wintern zu Anfang der sechziger Jahre wurden auf Anregung der beiden Durchlauchtigen Prinzen Leopold und Hugo unter Leitung des Hofschauspiel-Direktors Heckscher (Bruders des vormaligen Reichs-Justizministers unter dem Reichsverweser Erzherzog Johann) auf dem fürstlichen Schlosse Aufführungen von Dramen und Lustspielen veranstaltet, in welchen beide

Prinzen Rollen übernahmen, desgleichen neben anderen auch Ferdinand*). Bei Gelegenheit einer solchen Aufführung war auch ein Vetter des damals regierenden Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zugegen, welcher im Gespräch mit Ferdinand in scherzhafter Weise im Namen seines Fürstlichen Hauses ihn um Entschuldigung bat, daß man sich gestattet habe, einen hoch oben über dem Schwarzathale gelegenen Wildstall (nebst nach vorn gelegenen Aussichtspunkte) „Eberstein“ zu nennen — lediglich aus dem Grunde, um einen wohlklingenden Namen zu haben.

Am 29. März verlegte Ferdinand seinen Wohnsitz nach Nordhausen, da sein ältester Sohn Alfred das Abiturienten-Examen auf einem preussischen Gymnasium machen sollte. Als während des Feldzuges im Dezember 1870 die verabschiedeten Offiziere zur Leistung von Kriegsdiensten aufgefordert wurden, meldete sich Ferdinand sofort dazu und diente bis nach dem Friedensschlusse als Kompagnie-Führer im Garnison-Bataillon Nr. 71 zu Erfurt.

Am 17. Oktober 1873 erfolgte die Übersiedelung nach Kassel in der Erwartung, daß der damals noch in Selectia des Berliner Kadettenhauses befindliche 3. Sohn Botho zu dem in Kassel stehenden 83. Inf.-Reg. kommen werde (der älteste wurde in dieser Zeit als Referendar bei dem Kasseler Appellationsgerichte angestellt); dies war jedoch nicht der Fall (Botho wurde in das 78. Inf.-Reg. versetzt). Hier in Kassel verlor Ferdinand am 2. April 1874 seine Frau durch den Tod, worauf er am 22. Sept. 1874 nach Hasserode bei Bernigerode am Harze zog, damit der jüngste Sohn Eberhard einen mütterlichen Anhalt an seiner dort lebenden Tante Charlotte Niemeyer haben möchte. Am 5. Okt. 1875 siedelte er nach Dresden und am 5. Januar 1884 nach Berlin über, von wo aus er gegenwärtige zweite Ausgabe seiner „Urkundlichen Geschichte“ den für solche Forschungen sich interessirenden Kreisen übergeben wird. Wenn er da nun sich veranlaßt fühlen muß, seine mehr als 30jährige Beschäftigung mit Urkundenforschung in seinem Geiste an sich vorüberziehen zu lassen: so hat er — abgesehen von den glücklich gewonnenen Ergebnissen und dem eigenartigen Genuße, den ihm selbst die bloße Aufführung von Urkunden gewährt hat, als gleichsam einem Trunke aus frischer Quelle — die freudige und ehrenvolle Genugthuung, daß Geschichtsforscher von Beruf und hohem Ruf, sowie viele der Quellenforschung ergebene Vereine ihre Anerkennung ihm haben zu theil werden lassen.

Wie mir solches als Aufmunterung und Ermuthigung zur Weiterarbeit gedient hat, so kann ich es nicht unterlassen, hierfür den folgenden Historischen Vereinen meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Es haben durch Diplom mich ernannt:

zum Ehrenmitgliede

der Hennebergische Alterthumsforschende Verein, d. d. Meiningen, 1. Januar 1867;
 der Historische Verein von Oberfranken in Bamberg, d. d. 24. Okt. 1868;
 der Histor. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg, d. d. Würzburg, im Juni 1876;
 der Histor. Verein von Oberfranken in Bayreuth, d. d. 16. April 1879;
 der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde, d. d. Kassel, 24. Juli 1879;
 der Hanauische Bezirksverein für Hessische Geschichte, d. d. Hanau, 9. Januar 1880;
 der Histor. Verein für das Württembergische Franken zu Hall, d. d. 28. März 1880;
 der Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden, d. d. 7. Febr. 1881;
 der Deutsche Herold, Verein für Heraldik, Sphragistik und Genealogie zu Berlin, d. d. (Weihnachten) 1888;

*) Zuerst kam zur Aufführung: **Minna von Barnhelm**. Personen: Major von Tellheim . . Prem.-Lieut. **von Posed**; Minna von Barnhelm . . Frau Hauptmann **von Wrochem**; Graf von Bruchsal . . Lieut. **von Niebeder**; Franziska . . Fräulein **Helene von Blödan** (jetzige Gemahlin des k. sächs. Staatsministers v. Gerber zu Dresden); Just . . Durchlauchtigster **Prinz Leopold**; Paul Werner . . Hauptmann **von Wrochem**; der Wirth . . Lieut. **von Blödan**; Frau von Marloff . . Fräulein **Therese von Wurmb**; ein Feldjäger . . Lieut. **von Ebart** und **Riccaut de la Marlinière** . . Hauptmann **von Eberstein**.

der Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld, durch Schreiben d. d. Eisleben, 27. Febr. 1889.

zum korrespondirenden Mitgliede

- der Thüringisch-Sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmäler d. d. Halle, 1. Jan. 1868;
der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt, d. d. 11. Mai 1868;
die Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde d. d. Greifswald, Stralsund und Stettin, 7. Juli 1880;
der Historische Verein für das Großherzogthum Hessen, durch Aufnahme-Urkunde d. d. Darmstadt 14. Sept. 1887;
die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde d. d. Stettin, 12. Febr. 1889.

Solcher nicht nur persönlich wohlthuernden, sondern auch sachlich fördernden Anerkennung von kompetenter Seite gegenüber kann ich mit Nachsicht hinweg sehen über das im ganzen nur geringe Interesse, welches, namentlich im Anfange, meinem Unternehmen von seiten mancher Mitglieder des eigenen Geschlechts entgegengebracht worden ist. Es hat mich indessen solches weder kränken noch von der Fortarbeit abhalten können: ich rechne es eben dem ihnen inwohnenden Mangel an historischem Sinne überhaupt, sowie der Unbekanntschaft mit geschichtlicher Methode und dem Nichteingeweihtsein in die mit vielfachen Schwierigkeiten verbundene Quellenforschung zu. Ist ihr Sinn zunächst nur der Gegenwart zugewandt, und haben meine wissenschaftlichen Bemühungen für sie zunächst nur den Erfolg hervorgerufen, daß dieselben wenigstens zu praktischen Familienzwecken die Hand zu rühren anfangen; so darf ich wohl daran die Hoffnung knüpfen, daß mit zunehmendem Verständnisse mit der Zeit der wirklich gediegene, sich in pietätvollem Lernen und fleißigem Arbeiten bethätigende historische Sinn auch bei ihnen Eingang finden und gesunde heilsame Früchte tragen werde.

Nachdem am 5. Mai 1877 das Gesetz vom 28. März 1877 (Ges.-Samml. S. 111), betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes der Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, in Kraft getreten und darauf auch im März 1880 die Lehns- und Fideikommiß-Qualität bei dem Harrasischen und Trebraischen Rittergute zu Gehofen gelöscht worden war, brachte Vetter Balduin v. Eller-Eberstein auf Morungen die $\frac{15}{26}$ Antheile, welche bis dahin die Mitglieder der Dillenburgischen Branche besaßen, durch Kauf an die Morunger Branche. Auch der Herausgeber dieser „Urkundl. Geschichte“ (Louis Ferdinand) verkaufte am 11. Mai 1880 seinen Antheil am Ebersteinischen Grundbesitz zu Gehofen. Dagegen erwarb derselbe käuflich (lt. Auflassung v. 6. Juni 1882, 5. Febr. 1884 und 15. Januar 1886) Antheile an dem Ebersteinischen Grundbesitz zu Auleben von seinen Söhnen Alfred und Botho, welche von ihrem mütterlichen Großvater zu Miterben neben ihren Brüdern Adolf und Eberhard eingesetzt worden waren. Die zuletzt genannten Gebrüder vergrößerten ihre Antheile an den Auleber Gütern ebenfalls durch Zukäufe (lt. Auflassung vom 26. Januar 1881, 27. Sept. 1881, 6. Juni und 5. Sept. 1882), sodaß also **Besitzer** des vormals v. Biela'schen Rittergutes und des Alfelder-Hofes zu Auleben und der Ebersteinischen Grundstücke zu Hamma und Heringen **gegenwärtig** sind: der Herausgeber (Louis **Ferdinand**) und dessen Söhne **Adolf** und **Eberhard**.

Am 8. Aug. 1848 verheirathete sich L. Ferdinand zu Nordhausen mit Dorothea Charlotte Amalie (geb. 17. Juli 1826, † 2. April 1874 zu Kassel, begr. 5. April ej. a. in Auleben), des Friedr. August Karl Stockmann, Rittergutsbesizers und vormaligen Justizkommissars und Stadtraths (Neffen des Leipziger Professors der Jurisprudenz, Comitibus Palatini, kaiserl. gekrönten Dichters, der latein. Gesellschaft zu Jena Mitglieds und Domherrn zu Naumburg Dr. Aug. Cornelius Stockmann) — einzigem Kinde.

Louis Ferdinand's Kinder:

1. **Alfred** August, geb. 30. Juni 1849 zu Nordhausen, Referendar a. D., Herausgeber des Handbuchs für den deutschen Adel, Schriftführer des Geschlechtsverbandes der Familie. [Berlin.]
2. **Gustav Adolf**, geb. 12. März 1851 zu Wittenberg, **Mitbesitzer** der Güter zu Auleben, Hamma und Heringen. [Berlin.]
3. Crafft **Gotho** Freiherr v. Eberstein, geb. 2. Dez. 1855 zu Stettin, k. pr. Prem.-Lieutenant a. D. [Berlin.]
4. Karl **Eberhard**, geb. 3. Januar 1864 zu Sondershausen, **Mitbesitzer** der Güter zu Auleben etc., verm. 11. Juli 1889 mit **Martha**, geb. 24. Okt. 1869 zu Auleben, des 31. Mai 1879 zu Auleben † Rittergutsbesitzers Karl Schlichteweg Tochter.

Nr. 575. **Taufsheine.**

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein, des Herrn Gustav Adolph Freiherrn von Eberstein, Königlich Preussischen Major's außer Dienst und dessen Ehegattin: Frau Juliane Bernhardine Henriette geborne Stief Sohn ist am sechzehnten (16ten) Januar, Morgens drei (3) Uhr im Jahre ein Tausend acht Hundert sechs und zwanzig (1826) hier zu Großleinungen geboren und am sieben und zwanzigsten (27sten) Januar ej. ai. auch getauft worden, was — auf ausdrückliches Verlangen — aus den Geburts- und Taufnachrichten des hiesigen Kirchenbuches, unter Beidrückung des Kirchenriegels, pflichtmäßig hierdurch bescheiniget.

Großleinungen, den 28sten Dezember 1863.

(L. S.)

Gros Lei(u. u. Mohrunger)
Kirchen Siegel.

Schindler, Pfarrer.

Die am siebzehnten (17) Julius ein tausend acht hundert sechs und zwanzig (1826) hier geborne Tochter des Herrn Justiz-Kommissär jetzigen Stadtraths Friedrich August Karl Stockmann in Nordhausen und seiner Ehegattin Veronica Marie geb. Hardtenauer ist am dreißigsten (30.) desselben Monats hier getauft und **Dorothee Charlotte Amalie** genannt worden; wie hierdurch auf den Grund der im hiesigen Pfarrarchiv befindlichen kirchlichen Nachrichten ordnungsmäßig und gewissenhaft attestiret wird. Benuungen, am 16ten Junius 1848.

(L. S.)

Siegel der Kirche
zu Benuungen.

Bothmaler, P.

Am dreißigsten Juni des Jahres eintausend achthundert neun und vierzig — den 30. Juni 1849 — wurde dem Königlich Preussischen Ingenieur-Lieutenant (jetzigen Ingenieur-Hauptmann a. D.) Herrn Freiherrn Louis Ferdinand von Eberstein von seiner Ehegattin, der Freifrau Dorothee Charlotte Amalie, gebornen Stockmann, ein ehelicher Sohn geboren, welcher in der am siebzehnten — 17. — Juli desselben Jahres erfolgten heiligen Taufe die Namen **Alfred August** empfing.

Vorstehendes wird als ein treuer Auszug aus dem Kirchenbuche der Königlich Garnison-Gemeinde zu Nordhausen pfarramtlich von mir beglaubigt.

Nordhausen, den 26sten Dezember 1863.

(L. S.)

Siegel der Kirche St. Blasii
in Nordhausen.

Silkrodt, Pastor St. Blasii
und der Garnison-Gemeinde.

Dem Königl. Lieutenant im Ingenieur-Corps, Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein ist von seiner Ehefrau Dorothee Charlotte Amalie, Freifrau von Eberstein geb. Stockmann am 12t. (zwölften) März 1851 (1800 — ein und fünfzig)

zu Wittenberg ein Sohn geboren worden, welcher in der heil. Taufe am 16t. (sechszehnten) April ej. a. die Namen **Gustav Adolphy** erhalten hat.

Taufpauthen waren: 1) Hr. Major a. D. G. U. Freiherr v. Eberstein in Nordhausen; 2) Frau Majorin, Freifrau v. Eberstein, Gattin des Vorstehenden; 3) Herr Major und Platz-Ingenieur C. A. Köse hier; 4) Fräulein Emilie v. Lewitzki hier; 5) Mr. Frank F. Hood, Premier-Lieutenant im 64. Englischen Infanterie-Regiment aus Nettlesham Hill bei Lincoln.

Solches wird auf Grund der Taufregister des hiesigen Garnison-Kirchenbuchs hierdurch amtlich bescheinigt. Wittenberg den 28t. Januar 1864.

(L. S.)

**Kirchen-Siegel der k. Gar-
nison-Gemeinde zu Wittenberg.**

Dr. Gebser,

Königl. Garnisonprediger.

Dem Kgl. Premier-Lieutenant im Ingenieur-Corps, Herrn Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein, wurde hieselbst von seiner Ehegattin Frau Dorothea Charlotte Amalie geb. Stockmann, am 2ten Dezember 1855 (geschrieben: zweiten Dezember Achtzehn Hundert Fünf und Fünfzig) ein Sohn geboren, welcher am 16ten Januar 1856 in der h. Taufe die Namen: **Crafft Gottho** erhielt.

Taufpauthen waren: 1) Ludwig Sander, Ingenieur-Hauptmann, 2) Auguste Clara Mertens, geb. Triesl, Ehegattin des Hauptmanns und Platz-Ingenieurs Mertens zu Spandau; abwesend: 1) Baron Robert v. Eberstein, Oberst u. Kommandeur des 26. Infanterie-Regiments; 2) Charlotte v. Ehrenthal geb. Freiin v. Eberstein zu Dresden; 3) Hedwig Freiin v. Eberstein zu Schönefeld bei Leipzig; 4) Charlotte Niemeyer, geb. Freiin v. Eberstein, Ehegattin des Pastors Niemeyer zu Gehofen bei Artern; 5) August Stockmann, Rittergutsbesitzer zu Auleben; 6) dessen Ehefrau Marie Veronica geb. Hattenhauer; 7) Sabina Freifrau v. Crailsheim geb. v. Zumpff zu Aunsbach.

Solches wird hiermit, auf Grund des betreffenden Militär-Kirchenbuchs, amtlich bescheinigt. Stettin den 29. Januar 1856.

(L. S.)

**Kirchen-Siegel des
Königl. 2. Armeecorps.**

v. Sydow,

Militär-Oberprediger
des 2ten Armeecorps.

Im Jahre ein tausend, achthundert vier und sechszig, den 3. Januar — den 3ten Januar 1864 — wurde dem Königl. Preuß. Ingenieur-Hauptmann a. D. Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein allhier von seiner Ehegattin Dorothee Charlotte Amalie Freifrau von Eberstein geb. Stockmann ein Sohn geboren, der den zehnten Februar — den 10ten Februar — getauft und „**Carl Eberhard**“ genannt worden ist.

Pauthen waren: 1) Herr Consul Julius Hildebrand aus Durango in Mexico; 2) Frau Charlotte Niemeyer geb. Freiin von Eberstein, vertreten durch die Mutter des Kindes; abwesend: 1) Hermann Freiherr von Eberstein, k. preuß. Major im Westphäl. Füsilier-Regim. zu Mainz; 2) E. Danielowsky, k. preuß. Major u. Platz-Ingenieur zu Spandau; 3) Benno Freiherr von Eberstein, Königl. Preuß. Hauptmann im 6. Rhein. Infanterie-Regiment zu Köln; 4) Stadtrath Stockmann zu Naumburg a. d. S.

Solches wird auf Grund des Kirchenbuchs amtlich beglaubiget. Sondershausen den 12. Dezember 1864.

(L. S.)

**St. Trinitatis-Kirche
zu Sondershausen.**

Das Oberpfarramt
zu St. Trinitat.

Friedr. Zahn.

H. Pressler.

August Christian Wilhelm,

Stitter der noch blühenden Morunger Branche,

geb. 7. Aug. 1697 auf Neuhaus, † 4. Nov. 1765 zu Morungen, beigei. in Rotha 8. ej. von Jägern und Bergleuten mit einem solennen Leichenkondukt (des 1717 † Christian Ludwig v. C. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern 10r Sohn), gräfl. stolberg-stolbergischer Hof-Jägermeister. Bei der brüderl. Theilung 1718 erhielt Christian das Dorf und Vorwerk Morungen und $\frac{1}{4}$ der Amtsförsten. Am 24. Juni 1720 kaufte er von seinem Bruder Karl für 11 000 Mfl. das Dorf und Vorwerk Horla, und zwar wiederkäuflich nach 9 Jahren und falls die Wiedereinlösung nach dieser Zeit nicht erfolgen sollte, alsdann von 6 zu 6 Jahren; Karl's Lehntamm von 6000 Mfl. mußte aber auf Horla stehen bleiben (S. N. 246). Gemäß des Testaments des 1757 † Major Wilhelm erhielten der Jägermeister Christian und dessen 3 Söhne 1r Ehe: Friedrich, Heinrich K. Wilhelm und Karl, $\frac{1}{15}$ Antheile an den von dem Major Wilhelm hinterlassenen Gütern. Der jüngste Sohn Karl starb 1764 vor seinem Vater, der nun das $\frac{1}{15}$ des verstorbenen Sohnes seinem in 2r Ehe 1762 geborenen Sohne Gottlob vermachte. Nach des Jägermeisters Tode besaßen seine 3 Söhne Morungen und Horla in Gemeinschaft. Horla wurde 10. April 1778 wieder eingelöst, Morungen aber kam in alleinigen Besitz des jüngsten Sohnes Gottlob.

Verm. I) 1730 mit Johanne Louise († 1752), des kursächs. Sequestrations-Oberforstmeisters der Grafschaft Mansfeld Kaspar Heinrich v. Ingersleben auf Friedrichs-Wille und Königerode Tochter; II) 1755 mit Louise Eberhardine († im März 1818 zu Brücken), des Christoph Friedrich v. Trebra auf Braunsrode, Reinsdorf und Bretleben Tochter.

Bald nach dem Ableben des Jägermeisters v. C. zog dessen 2. Gemahlin und Witwe mit ihren Kindern (2 Töchter und 1 Sohn) nach Sangerhausen und kehrte mit ihrer Familie nicht eher wieder nach Morungen zurück, als bis sie ihren Sohn Gottlob einem Hauslehrer anvertrauen konnte, der zugleich ihren älteren Töchtern Unterricht ertheilen sollte. Als ihr Sohn Gottlob 1805 kinderlos starb, kam sie durch Erbschaft und Kauf in den alleinigen Besitz von Morungen und Rotha.

Nr. 576. „Project der Ehe-Pacten Herrn Bruder Christians.“

Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes: welche zu dieser christadel. Heirathshandlung himmlischen Segen, auch beständige Gesundheit bis ins späte Alter und alles erwünschte Wohlergehen mildiglich in Gnaden verleihen wolle, sei hiermit kund und zu wissen, daß nachdem durch Gottes sonderbare Fügung, inbrünstigem Gebet und reifer Überlegung, auch mit Zuziehung derer resp. hochadel. lieben Eltern und nächsten Anverwandten der hochwohlgeb. Herr **August Christian Wilhelm von Eberstein**, Erb- und Gerichtsherr auf Gehofen, Lein- und Morungen, entschlossen, sich zu verheirathen und seine Affection aus ungeheuchelter Liebe und großen Treue auf die hochwohlgeb. Fräulein **Johanna Lovisa von Ingersleben**, des hochwohlgeb. Herrn Caspar Heinrich von Ingersleben, Sr. Königl. Maj. in Polen und Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Sequestrations-Oberforstmeisters der Grafschaft Mansfeld, Erbherren auf Friedrichs-Wille und Königerode, mit der gleichfalls hochwohlgebornen Frauen **Wilhelmine Elisabethen von Lautesack** erzeugten zweiten Fräulein Tochter, gerichtet und diese ihre christgebührende Gegenliebe gegen hochgedachten Herrn von Eberstein contestiret und sich deshalb im Beisein der herzlich geliebten Eltern mit einander verlobet und die eheliche Treue zugesaget haben, also hat denen hochwohlgeb. und hochwerthgeschätzten Eltern solches gütigst gefallen und haben ihren Consens darin wohlmeinend ertheilet, daß auch nunmehr christlichem Gebrauch nach durch priesterliche Copulation diese Ehe vollzogen werden soll. So haben auch beide hochverlobte künftige Eheleute mit Genehmhalt- und Einwilligung derer herzlicheliebtesten

Eltern und nächsten Unverwandten folgende *pacta dotalia* mit einander wohlbedächtig beliebet und geschlossen.

Nämlich es geloben und versprechen beiderseits Hochverlobte, als christliche Eheleute sich einander zu lieben, in unverfälschter Liebe und beständiger Treue einander zu behalten, in keinerlei Noth und Gefahr in Lieb und Leid, wie es die göttliche Allmacht verhängen sollte, zu verlassen, sondern einander bis in den Tod beständig und treu zu verbleiben. Allermaßen auch hochgedachter Ober-Forstmeister Herr C. H. von Ingersleben und hochgemeldte Frau W. E. von Lautensack eine beliebte Gleichheit unter ihren geliebtesten Kindern zu erhalten sich resolviret, jedem Kinde 2000 Thlr. zum Heirathsgut mitzugeben, und da auch durch Gottes Schicksal Erbschaft erfolgen möchte durch nahe Unverwandte, soll die künftige Frau Gemahlin nach der Eltern gemachten Disposition ihren andern Schwestern gleich sein. So versprechen und geloben sie, oftgemeldter ihrer geliebtesten Fräulein Tochter 2000 Thlr. ohne die Ausstattung an Schmuck, Mobilien und andern Geräthe, und so lange diese 2m Thlr. nicht gezahlet werden, mit 5 proCent landüblich zu verinteressiren. Und wie nun mehrgemeldte hochwohlgeb. Fräulein Braut ihrem künftigen Ehegemahl die 2000 Thlr. nämlich 1m Thlr. loco dotis und 1m Thlr. als paraphernal-Gelder zu Erleichterung der ehelichen Bürde zuzuwenden gütigst entschlossen; so acceptiret hochgedachter Herr Bräutigam nicht nur solches, sondern verspricht mit Consens und Einwilligung seiner Herrn Brüder vor sich, seine Erben und Erbnehmer, die 1000 Thaler dotal-Gelder auf sein Gut zu Morungen und das Eigenthum, so er über des sel. Herrn Ober-Jägermeisters Lehnstamm zu Horl acquiriret hat, zu nehmen und seiner herzlich geliebtesten Fräulein Braut 1000 Thlr. dargegen zu setzen und also ein Vermächtnis von 2000 Thlrn. zu constituiren, welche sie auf den Fall, da ihr künftiger Herr Gemahl (welches doch Gott in Gnaden lange Zeit verhüten wolle) vor ihr sterben sollte, aus demjenigen, was er außer denen constituirten Lehnstämmen zu Morungen und Horl und am Forste eigenthümlich besitzt, wieder zu empfangen hat, oder, so lange sie unabgeföhret bleiben, mit 10 proC., und also mit 200 Thlr. alljährlich verinteressiret nimmt. Jedoch stehet in ihrem Belieben, binnen Jahr und Tag nach Ableben ihres Herrn Gemahls die Ehegelder aufzukündigen oder stehen zu lassen. Hiernächst so versprechen der Herr Bräutigam auf solchen Fall, da er vor seiner künftigen Frau Gemahlin versterben sollte, ihr zu besserer und mehrerer Subsistenz außer der Gerade, mit welcher es nach denen bekannten Sachsen-Rechten gehalten werden soll, nebst der freien Wohnung in Morungen, so lange sie den Witbensitz nicht verändert, oder Morungen nicht reluiret wird, alljährlich 150 Thlr. aus diesen allodial-Gütern zahlen und das benöthigte Feuerholz zur Feuerung frei reichen zu lassen. Daferne sie aber lieber anderwärts wohnen wollte, sollen ihr jährlich 50 Thlr. vor die Wohnung und also jährlich 2 c. Thlr. auf zwei beliebige Termine gezahlet werden. Damit auch hochgedachte Fräulein Braut wegen ihres Eingebachten, Gegenvermächtnissen und dessen, was sie künftighin ihrem Herrn Gemahl zuwenden würde (jedoch behält sie sich über dieses letztere die freie Disposition inter vivos et mortis causa ausdrücklich bevor), desto mehr gesichert sein möge, so setzet der Herr Bruätigam die Güter Morungen und Horl und den Forst, oder die relutions-Summe pro rata, auch in soweit, als dieses dazu nicht hinlänglich sein sollte, vor sich, seine Kinder und Nachkommen dessen jetzigen 7ten Theil an denen sämtlichen Berg- und Hüttenwerken ihr hiermit zur ausdrücklichen Hypothec cum jure retentionis et insistentiae, nicht ehe davon zu weichen, bis sie gänzlich satisfaciret ist. Wann aber hochgedachte Fräulein Braut vor ihrem künftigen Herrn Gemahl nach Gottes heil. Rathschluß das Zeitliche gesegnen sollte, sodann, falls sie keine Kinder hinterließe, soll ihr künftiger Herr Gemahl von denen eingebrachten 2000 Thlrn. 1500 behalten und die übrigen 500 ihren Geschwistern nach vorhergehender halbjähriger Aufkündigung wiederum auszahlen schuldig und gehalten sein. Daferne aber ein oder mehr Kinder vorhanden

wären, so soll er diesen von denen eingebrachten 2000 Thlrn. 1000 Thlr. geben und die übrigen 1000 Thlr. Ehegeld vor sich einzig und allein behalten.

- Christian's Kinder a) 1r Ehe:** 1. **Friedrich** Ludwig Wilhelm, s. unten.
2. **Heinrich Karl Wilhelm**, geb. 21. Aug. 1737, † 23. Okt. 1805 zu Wettin (alt 68 J.), k. pr. Major. — In seinem Testamente d. d. Wettin 18. Mai 1800 publ. 8. Nov. 1805 setzte er zu seinen Erben ein seinen Bruder Friedrich L. W., Hauptmann in Groß-Leinungen, ferner dessen Frau geb. v. Bülkingslöwen und dessen Kinder. Der Major, der die Hälfte von Morungen besaß, hatte mit seinem Stiefbruder Gottlob einen Pacht- und Kaufkontrakt abgeschlossen, worin er letzterem gegen 7000 Thlr. seine Hälfte von Morungen cedirt, sich aber bei seinen Lebzeiten sein Eigenthumsrecht daran vorbehalten und mit einem Pachtgelde von 250 Thlrn. jährlich vorlieb genommen hatte. Gottlob starb aber eher, als der alte Major, der nun den mit ersterem abgeschlossenen Vertrag in dem Augenblicke zurücknehmen wollte, als ihn der Tod ebenfalls ereilte. Die Jägermeisterin v. C., welche behauptete, alles von ihrem Sohne Gottlob geerbt zu haben, auch die annullirten Verträge, setzte sich nun in den Besitz auch der von dem Major innegehabten Hälfte von Morungen, während des Majors Neffen auf dem Marsche gegen Frankreich begriffen waren, und zahlte dann den Erben des 1805 † Majors v. C. 7000 Thlr. aus (Histor. Nachr. S. 303).
3. **Karl** Gottlieb August, geb. 12. Nov. 1743 zu Friedrichsrode (s. oben S. 455), † 12. Januar 1764 in seinem Standquartiere Rageburg, kursächf. Estandartjunfer.
- **b) 2r Ehe:** 4. **Philippine Auguste** Louise, geb. 4. Sept. 1758 zu Morungen, † 9. April 1784 zu Sangerhausen und wurde auch daselbst begraben (Kirchenbuch zu St. Jakobi).
- „Am 15. Nov. 1784 fragt Fräulein Christiane von Trebra namens ihrer Schwester, der Frau Jägermeisterin v. Eberstein an, was die Setzung eines Leichensteins koste, da letztere ihrer Fräulein Tochter auf hiesigem Kirchhofe einen solchen setzen lassen wolle. Superintendent Kofst giebt nach Rücksprache mit dem Kostenverwalter die Summe auf 10 Thlr. an. Der Rath (zu Sangerhausen) protestirt gegen die alleinige Höhenbestimmung seitens des Superintendenten, da er Patron der Kirchen sei, und verbietet, den Stein auf dem Kirchhofe aufstellen zu lassen, was auch vom Totengräber geschieht, als der Stein aufgestellt werden sollte. Rath beschloß in Zusammensetzung, der Frau von Eberstein die Aufstellung eines Leichensteins gegen Zahlung von 20 Thlrn. zu gestatten, weil sonst in dergl. Fällen von solchen adligen Personen soviel gezahlt sei. Superint. Kofst protestirt gegen diese Höhe und beschwert sich beim Consistorium in Leipzig, welches die Höhe der Forderung, da das Grab nicht ausgemauert werden solle, auf 10 Thlr. bestimmt.
- Acten, betr. den von den 2c. v. Eb. zu setzenden Leichenstein, im Besitz des Herrn Cl. Menzel zu Sangerhausen.
5. **Friederike** Christiane, geb. 18. Sept. 1759 zu Morungen, † 10. Dez. 1827 zu Brücken, verm. 10. Juni 1781 zu Morungen mit dem kursächf. Lieutenant Joh. Adolf v. Möllendorf, geschieden 1787. — Aus ihrer Ehe entsprossen 2 Töchter, von welchen die eine (Johanne Friederike Louise, geb. 26. Juni 1783 zu Morungen, † 25. April 1784 ebendasselbst) nach 10 Monaten, die andere bald nach der Geburt starb. Ihre Schwester, welche zu ihr nach Sangerhausen zum Besuch gekommen, an den Blattern erkrankt, und auch dieser Krankheit erlegen war, steckte auch sie als Wöchnerin an. Die Frau v. Möllendorf, bis dahin eine blühende, mit weiblichen Reizen gezierte junge Frau, genas zwar wieder, war aber durch die Blattern so entstellt worden, daß ihr Mann gegen sie immer kälter wurde. Das bewog sie, die unbekannt Abwesenheit ihres Mannes zu benutzen, mit ihren Habseligkeiten zu ihrer Mutter nach Morungen zu flüchten und von da aus den Scheidungsprozeß anhängig zu machen, der ihre Ehe mit Verlust eines Theiles ihres Vermögens wieder löste. Von dieser Zeit an lebte sie in Morungen bei ihrer Mutter und ihrem Bruder Gottlob. Als sich dieser aber i. J. 1805 verheirathete, zog sie mit ihrer Mutter auf das Trebraische Gut in Brücken. Nach dem Ableben ihrer Mutter im März 1818 kamen Morungen und Rotha auf sie selbst als einzige Erbin. Aus diesen Gütern stiftete sie 1818 bezw. 1825 für

ihren Großneffen Emil v. Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich L. W.) ein Fideikommiß; das mütterliche von Trebraische Rittergut zu Brücken aber bestimmte sie zu einem Fräuleinstift für die Trebraische Familie. Die auf Kotha stehenden 6000 Mfl. Lehnstamm des Majors Wilhelm v. E. zahlte sie an die Besitzer der Fideikommißgüter aus.

6. Wilhelm Ludwig **Gottlob** Freiherr v. E., geb. 10. Nov. 1762 zu Morungen, † 4. Febr. 1805 ebendasselbst, verm. 30. Nov. 1800 zu Skopau bei Merseburg mit Sophie Friederike Charlotte Louise, des Friedrich Gottlob v. Trotha auf Skopau Tochter. Nachdem Gottlob sich einige Zeit lang zu Freiberg i. S. der Bergbaukunde gewidmet hatte, beschäftigte er sich in stiller Zurückgezogenheit auf seinem Gute Morungen mit philosophischen Forschungen. „Ausgerüstet mit glücklichen Naturanlagen drang er tief ein in den Geist der ältern und neuern philosophischen Systeme. Belege dafür liefert 1) sein „**Versuch einer Geschichte der Logik und Metaphysik bei den Deutschen von Leibniz bis auf gegenwärtige Zeit**“ (Halle 1794—1799, 2 Theile, seit 1842 bei C. Berger in Leipzig) nebst Anhang „**Über meine Parteilichkeit, vorzüglich m. Widersprach des Hrn. Kant betreffend**“ (Halle 1800), 2) seine Schrift „**Über die Beschaffenheit der Logik und Metaphysik der reinen Peripatetiker**“ (Halle 1801) und 3) seine Schrift „**Natürliche Theologie der Scholastiker nebst Zusätzen über die Freiheitslehre**“ (Leipzig 1803). Die genannten Schriften empfehlen sich neben dem darin entwickelten Scharffinne auch durch Korrektheit und Präzision des Stils“ (s. Ersch und Gruber, Encyclopädie, Sect. I, Th. 30, Seite 262). Seine Bibliothek vermachte seine Schwester Frau v. Möllendorf der Klosterschule zu Koblentz. Nachdem Gottlob von seinen beiden ältern Brüdern deren Antheile an Morungen an sich gebracht hatte, war er alleiniger Besitzer von Morungen und von der Hälfte der Amtsförsten. Am 8. Aug. 1791 wurde ihm von dem Hofrath Wilhelm Frhrn. v. E. das Wiedereinlösungsrecht von Kotha gegen eine Remuneration von 2500 Thln. und Überlassung des Leinunger Bachhauszinses abgetreten (Histor. Nachr. S. 281 ff.). Nach seinem Tode fielen Morungen und Kotha an seine Mutter.

Friedrich Ludwig Wilhelm,

geb. 21. Juli 1736, † 24. Dez. 1800 zu Groß-Leinungen, seinem Wohnorte seit 1784 (des 1765 † Christian v. E. und der 1752 † Johanne Louise geb. v. Ingersleben ältester Sohn), f. pr. Lieutenant und dann kursächs. Hauptmann. Im Jahre 1781 überließ er sein $\frac{1}{3}$ Antheil an Morungen seinen beiden Brüdern, dem Major und dem Baron Gottlob. — 1769, 1774 und 1775 als Lieut. zu Morungen, 1791 als Hauptmann zu Gr.:L.

Verm. 21. Juli 1768 mit Friederike Karoline Eleonore geb. v. Bülkingslöwen a. d. H. Haynrode († 2. Dez. 1813 zu Groß-Leinungen mit Hinterlassung von 3 Söhnen und 3 Töchtern).

Deren Kinder:

1. **Christiane** Friederike Eleonore Louise, geb. 3. April 1770 zu Morungen.
 2. **Crust** Karl Rudolf Ludwig, geb. 13. Sept. 1773 zu Morungen, † 2. Sept. 1847 zu Groß-Leinungen, seinem Wohnorte seit 1806, f. pr. Hauptmann a. D., verm. mit Friederike Marie geb. Gerhold.
- Deren Tochter: Johanne **Wilhelmine**, geb. 21. Sept. 1816 zu Groß-Leinungen, † 2. Sept. 1852 zu Schiepszig, verm. mit dem Lieut. a. D. Karl Frhrn. v. Eberstein.
3. **Johannetta** Ernestine Juliane Wilhelmine, geb. 9. Aug. 1775 zu Morungen, verm. mit N. Schmidt zur Engelsburg bei Sangerhausen.
 4. Friederike Wilhelmine Johannette Louise, geb. 7. Sept. 1777 zu Morungen, † 8. April 1787 zu Groß-Leinungen.

5. **Karl** Christian Heinrich Wilhelm, s. unten.
6. Auguste Marianne Karoline Wilhelmine, geb. 20. Okt. 1781 zu Morungen, † 15. Januar 1784.
7. **Albrecht** August Wilhelm Lewin, geb. 6. April 1784 zu Groß-Leinungen, † 16. März 1815 ebendasselbst.
8. Theodor Ludwig Gottlob Wilhelm, geb. 31. Januar 1787 zu Groß-Leinungen, † 7. Okt. ej. a. ebendasselbst.
9. Karoline Henriette **Wilhelmine**, geb. 2. Okt. 1788 zu Groß-Leinungen, verm. mit N. Schneeweiß zu Klein-Leinungen.

Karl Christian Heinrich Wilhelm v. Eller-Eberstein,

geb. 7. Sept. 1779 zu Morungen, † 12. Febr. 1834 (des 1800 † Friedrich v. E. 2ter Sohn), k. pr. Oberstl. a. D.; verdiente sich bei Ligny das Eiserne Kreuz. — Der mütterliche Oheim seiner ersten Gemahlin, der Droßt und Kapitular v. Eller, setzte ihn 1819 zum Erben ein mit der Bestimmung, daß er den Namen „von Eller“ mit dem seinigen vereinigt fortführen und daß sein Sohn Ludwig in den Besitz des Gutes Bustedt succediren solle.

Verm. I) 1803 mit Therese geb. Freiin v. Kloster a. d. H. Patthorst (geb. 24. Januar 1786, † 23. März 1823); II) 1826 mit Leopoldine geb. v. Mansberg a. d. H. Weinbreggen (geb. 8. Mai 1804, † 16. Juli 1834).

Seiner Kinder a) 1r Ehe:

1. † **Ludwig** Kaspar Bernhard Franz v. Eller-Eberstein, Herr auf Bustedt, † 1843.
2. † **Emil** Franz Heinrich Bernhard, s. unten.
3. † **Gustav**.
4. † **Bertha** Bernhardine Henriette Franziska Friederike, geb. 12. Januar 1810, † 1. Okt. 1887, verm. 1. März 1832 mit Ludolf v. Bülzingslöwen auf Haynrode, k. pr. Rittmeister a. D. († 12. Nov. 1869).

— b) **2r Ehe:** 5. **Karl** August Ernst Rudolf Georg Friedrich Freiherr v. Eller-Eberstein, geb. 5. Januar 1830, Mitbesitzer der Ebersteinischen Güter zu Gehofen, Ehrenritter des Johanniter-Ordens, k. pr. Generallieut. z. D., verm. 9. März 1888 mit seiner Nichte Mathilde, des Friedrich Grafen Solms zu Sonnenwalde-Rösa Tochter. [Patthorst.]

Emil Franz Heinrich Bernhard v. Eller-Eberstein,

geb. 19. Mai 1804, † 9. Dez. 1865 auf Patthorst (des 1834 † Karl v. Eller-E. 2ter Sohn), Ehrenritter des Johanniter-Ordens u. k. pr. Prem.-Lieut. a. D. — 1818 stiftete seine Großtante Friederike v. Möllendorf geb. v. E. für ihn aus den Gütern Morungen und Rotha ein Fideikommiß; auch kam Emil nach dem Ableben seines Vaters (1834) in Folge der Bestimmung seines Großonkels v. Kloster in den Besitz von Patthorst in Westphalen; 1843 erbt er von seinem Bruder Ludwig das Gut Bustedt und 17. Nov. 1845 kaufte er von den Erben des Hofraths Wilhelm Fehren v. E. Groß-Leinungen und Horla für 130 400 Thlr.

Verm. 15. Dez. 1831 mit Mathilde Gertrude (geb. 13. April 1814, † 11. Mai 1887 zu Patthorst bei Bielefeld), des 26. Mai 1859 zu Dresden † Matthias v. Toll Tochter.

Deren Kinder:

1. **Baldwin** Karl Ernst Wilhelm, s. unten.
2. † **Therese** Julie Bertha Luise Ehrengard, geb. 1. Sept. 1838, † 29. Dez. 1882 zu Kadajewice, verm. 21. Juni 1862 auf Patthorst mit Friedrich Grafen Solms zu Sonnenwalde-Rösa, k. pr. Landrath des Kreises Inowraclaw.

Balduin Karl Ernst Wilh. Freiherr v. Eller-Eberstein,

geb. 17. Sept. 1832 (des 1865 † Emil v. Eller-E. einziger Sohn), Besitzer des Fideikommisses Morungen und Rotha, Erbherr auf Gehofen, Groß-Leinungen, Horla und Agnesdorf, Rechtsritter des Johanniter-Ordens, Kreisdeputirter und k. pr. Prem.-Lieut. der Reserve a. D.

Verm. I) 25. Sept. 1860 auf Agnesdorf mit Margarethe Charlotte geb. v. Kropf (geb. 6. Nov. 1841 auf Agnesdorf, † 26. Okt. 1884 auf Morungen); II) 7. Okt. 1886 mit Franziska (geb. 14. Nov. 1850), des k. pr. Oberst a. D. Bandler Tochter und des Wasmuth Fhrn. v. Wingingerode-Kuorr auf Breitenbich zc. Witwe.

Deffen Kinder a) 1ter Ehe:

1. **Marie** Luise Mathilde, geb. 15. Nov. 1866 auf Morungen.
2. **Bernhard** Emil Hans Rudolf Louis Ferdinand, geb. 1. April 1868 ebend.
3. **Luise** Julie Anna Mathilde, geb. 9. Sept. 1869 ebend.
4. **Gertrude** Mathilde Clotilde Melanie, geb. 25. März 1874 ebend.

— b) 2ter Ehe: 5. **Armgard**, geb. 4. Dez. 1888.

Zu s ä t z e.

Seite 153.

Die Großeltern der Anna von Trotha, verm. mit dem 1554 † Philipp von Eberstein zu Gehofen, waren Andreas von Trotha, verm. mit Barbara von Osterhausen, und Wolf von Breitenbauch, verm. mit Anna von Häfeler (vgl. Thilo von Trotha, Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts von Trotha S. 143 u. König, Adels-historie II. 288 u. 1105, wo aber Christine v. D. für Barbara v. D., Melchior v. Brb. für Wolf v. Brb. u. Martha v. D. für Anna v. H. gesetzt ist. Über die Ahnen der Barbara von Osterhausen ist noch nachzusehen König a. a. D. I. 699 u. 697). Die Schwester von Philipp's v. E. Gemahlin: Elisabeth von Trotha war verm. mit Christoph von Hünecke auf Scopau (König a. a. D. II. 1105). Über die Ahnen der Mutter der Feldmarschallin v. E. geb. von Ditsfurth findet sich das Nähere bei König a. a. D. I. 298 und Hattstein, Deutscher Reichsadel III. Suppl. 121 u. 122.

Seite 723, nach Zeile 21.

Wilhelm Frhr. v. Eberstein schreibt an seinen Vater.

Dresden, 30. Xbr. 1777. Gnädigster und zärtlich geliebter Herr Vater! Aus Derselben gnädigen Schreiben vom 7. huj. habe ich mit Bestürzung Deroselben Krankheit ersehen. Gott wolle dergleichen ferner in Gnaden abwenden und alle Folgen davon verhüten, damit keine Schwäche Ihrer Kräfte Dero Gesundheit, welche doch immer bei denen Strapazen des Exercirens Verkältungen ausgesetzt ist, schade. Gott sei gelobet, daß das Ailheaudische Pulver wiederum so erwünschte Wirkung gethan hat. Allein ich bin gewiß, daß die Vorsicht Ihre Tage noch eine Anzahl Jahre erhalten wird, da die Verheißung des frommen ein gesegnetes Alter ist und von Ihrem Wohl das Wohl Ihrer Kinder und verschiedener anderer Menschen abhängt. Gebrauchen mein gnädiger Herr Vater doch zuweilen, wann Sie das Ailheaudische Pulver nicht genommen, die Hällische Essentia dulcis, welche die Kräfte der Nerven zc. unendlich stärket. Ich habe bei der täglichen Nothwendigkeit, im Collegio zu sein, das Ailheaudische Pulver nicht oft brauchen können zc. Zu dem neu eintretenden Jahre wolle Gott Ihnen, mein theuerster Herr Vater, allen Segen im Geistlichen und Leiblichen gnädigst schenken in der Maße, als es Ihnen mein Herz und kindliche Dankbarkeit anwünscht. Würdigen Sie mich einiger väterlichen Liebe und Duldung auch in diesem Jahre. Mein Herz hat nichts als Dank, den es Ihnen im reichsten Maße zollt. Gott wolle hier und dort der Vergeltter sein, und wird es auch.

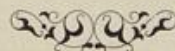
Ich schreite zu einigen familien-Angelegenheiten In der **Mansfeldschen Sequestrations-Forderung** ist an die Landes-Reg. ein Special-Rescript aus dem Geh. Consilio an den Oberaufseher zu Eisleben, daß er die v. Eberstein, wie sie zuvorderst in der Sache ein ordentliches Vorbringen zu übergeben, hierbei ihre Legitimation quo ad personas et causam in Richtigkeit zu setzen und ihre Forderung hinlänglich zu deduciren hätten, bescheiden, hierauf zwischen denen supplicirenden v. E. an einem, dann von wegen des fürsten-Grafen zu Mansfeld verordneter Kanzlei-Director und Rätthen am andern, nicht minder dem Sequestrations-Rentmeister dritten Theils einen Termin anberaumen, darin bemeldte Parteien gegen einander verfahren lassen, davon auch denen übrigen bekannnten annoch unbefriedigten Mansfeldschen Gläubigern, insonderheit denen, so den supplicirenden v. E. vorgehen oder mit ihnen in einer Klasse stehen, vorhero Nach-

richt ertheilen und sodann rechtliches Erkenntnis einholen und ferner den Rechten gemäß verfahren, auch die Sache allenthalben thunlichstermaßen beschleunigen solle, gebührend verfügen 2c. 2c. den 4. X br. 1777. Der Ober-Auffseher in seinem Berichte ist ziemlich contrair, und die ganze Sache wäre nicht auf rechtl. Erkenntnis gesetzt worden, wenn Hr. **Christian Ludwig** in der Lausitz nicht durch eine Eingabe beim Oberauffseher-Amte ein rechtliches Vorbringen übergeben hätte. Nun will ich sehen, was durch Vergleich zu machen stehet, wenn die gräfll. Kanzlei erstl. gehört ist. Die Legitimatío ad causam wird etwas schwer werden, das ist kostbar, indem die Descendenz von Hans von Eberstein*) und seinen Brüdern legali modo bewiesen werden muß.

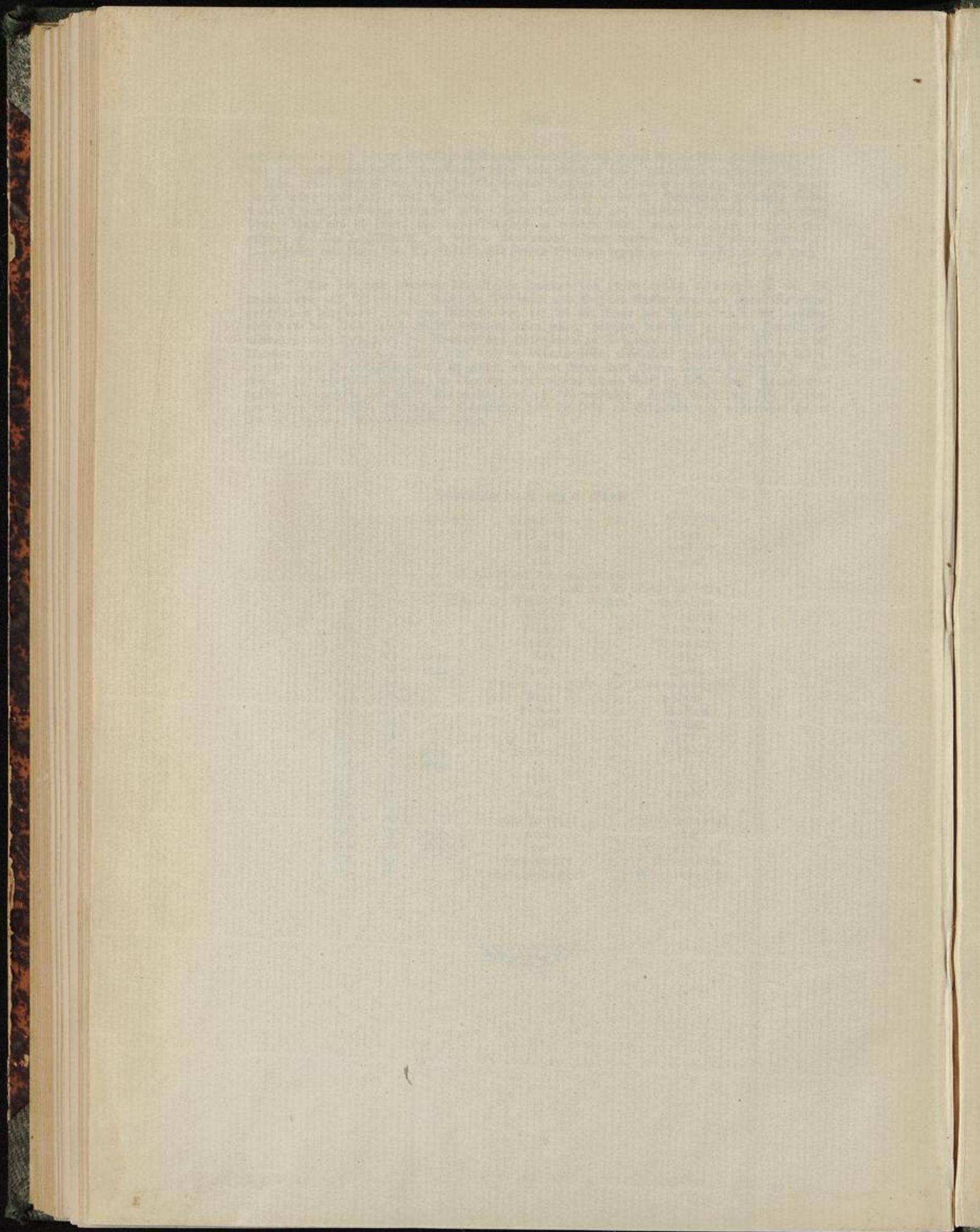
*) Alle jetzt noch lebenden Ebersteine stammen von diesem Hans v. Eberstein ab. Es kommen aber auch seit etwa 85 Jahren in Thüringen und England Kinder einer von ihrem Ehemanne geschieden gewesenen Frau von Eberstein vor, die bei der Taufe den Namen der Mutter, welchen diese nach der Scheidung geführt, erhalten haben sollen; gehörten dieselben zu unserer Familie, so würden sie auch Antheil an den Eberstein'schen Rittergütern zu Gehofen gehabt haben. Sie sollen bei Meiningen oder Weimar zu Hause sein, auch in früheren Zeiten ansehnliche Jahrgelder erhalten haben, die aber durch Kapitalzahlung, wie ich gehört, von dem Erben ihres Vaters abgelöst worden sind. Zu ihnen gehört jedenfalls der Jenny v. Eberstein, von welchem sich ein Brief im königl. sächs. Hauptstaatsarchive (Genealogica sub Rubr. Eberstein, Loc. 11 245) vorfindet. Dieser Brief liegt lose in dem betreffenden Aktenstücke, die übrigen Schriftstücke habe ich 1878 mit Erlaubnis des verstorbenen Herrn Geheimen Rath v. Weber einheften lassen.

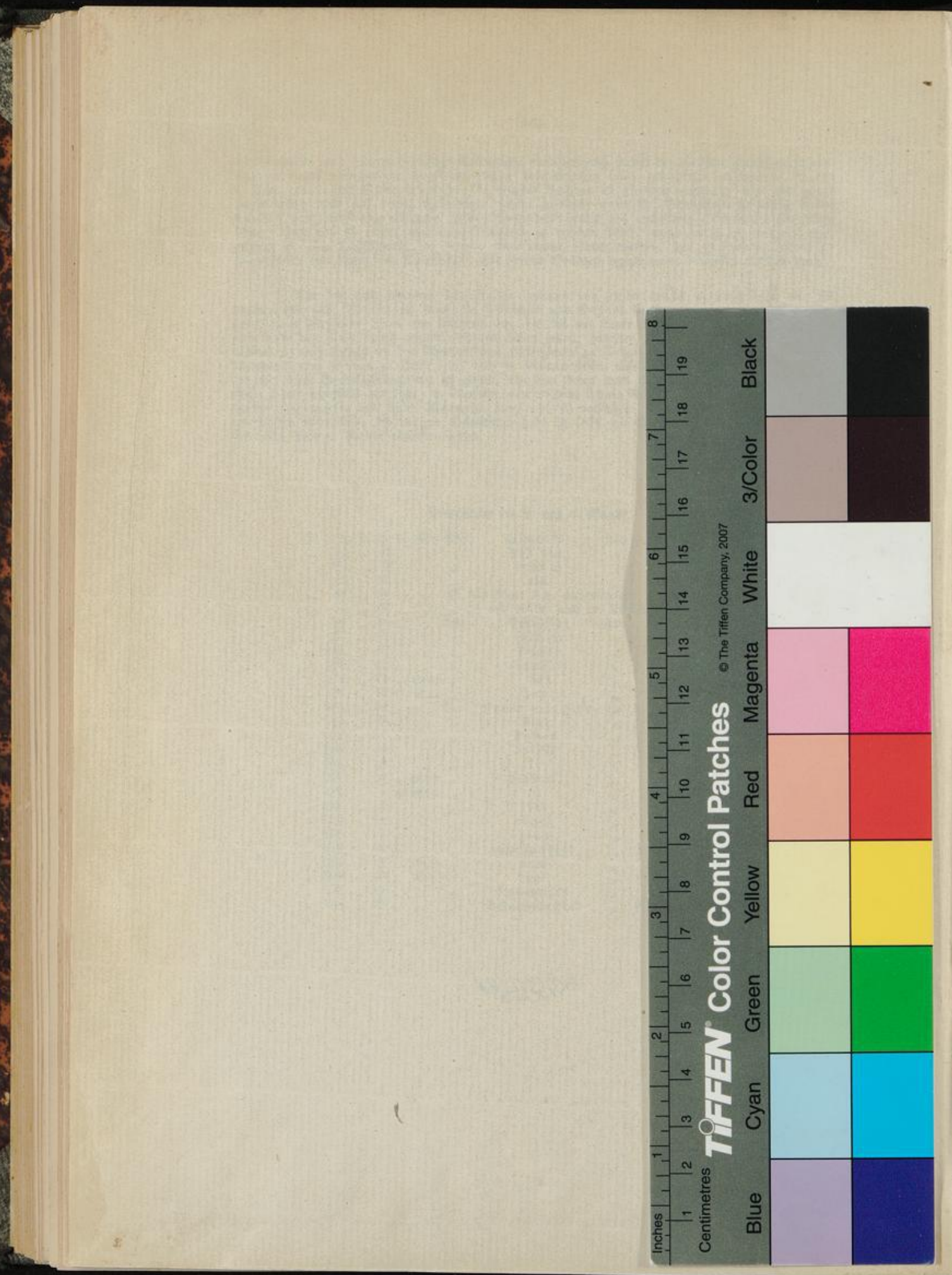
Druckfehler im 2. und 3. Bande.

S.	8, 3.	27 v.	oben	steht	Gierolfs	statt	Ginolfs
"	14,	"	6 "	" "	das des	"	des.
"	22,	"	6 "	" "	vndi ch	"	vnd ich.
"	48,	"	17 "	" "	ein	"	eine
"	48,	"	19 "	" "	ist das Wort eine auszustreichen.		
"	57,	"	16 "	" "	"† vor 1512" nach „v. Rünsberg" zu setzen.		
"	63,	"	11 "	steht	Schlösser	statt	Schösser.
"	67,	"	25 "	" "	pflichtet	"	pflichtet.
"	101,	"	18 "	" "	Sachen	"	Sachsen
"	109,	"	31 "	" "	Tauhart	"	Tauhart
"	174,	"	11 "	unten	330	"	430.
"	186,	"	18 "	oben	Juni	"	Juni.
"	214,	"	22 "	" "	Bocca maggior	"	Boccamaggior.
"	222,	"	18 "	" "	Nach	"	Nach.
"	235,	"	11 "	" "	Tosten	"	Costen.
"	260,	"	24 "	" "	26 053	"	26 083.
"	263,	"	3 "	" "	71	"	177.
"	271,	"	4 "	unten	beiderl.	"	brüderl.
"	294,	"	5 "	oben	5)	"	3)
"	294,	"	8 "	" "	1781	"	1771.
"	305,	"	18 "	" "	abgef.	"	angef.
"	406,	"	19 "	" "	plns	"	plus.
"	519,	"	33 "	" "	eigehändig	"	eingehändig.
"	544,	"	14 "	unten	nach	"	noch
"	608,	"	10 "	oben	su	"	sur.
"	734,	"	19 "	" "	Rotaritäts	"	Notariats.
"	738,	"	25 "	" "	Gemeindender	"	Gemeinden de









L. G. 3 200



